Regionalplan Ruhr

Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG u.a.

Zweite Beteiligung

Regionalverband Ruhr, Referat Staatliche Regionalplanung, Dezember 2022

REGIONALVERBAND RUHR

Stellungnahme	Erwiderung

AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH

5p#1 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
Kapitel 5.2 - Abfallwirtschaft Ziel 5.2-1: Flächen für die Abfallbeseitigung sichern Das Ziel 5.2-1, Flächen für die Abfallbeseitigung zu sichern, wird ausdrücklich begrüßt (s. auch unsere Stellungnahme vom 23.01.2019 zum ersten Entwurf des RP Ruhr), insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit Blick auf die nicht gegebene Entsorgungssicherheit für Abfälle aller Deponieklassen weitere potentielle Deponiestandorte gesichert werden müssen. Die Erläuterungen zum Ziel 5.2-1 enthalten u. a. folgende Aussage: , Die Abfallwirtschaftsplanung in NRW verfolgt für Siedlungsabfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, angesichts einer von Entsorgungssicherheit geprüften Ausgangssituation (vgl. MKUNLV 2015b) das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie." Diese Aussage ist zwar - wie bereits im ersten Entwurf aus 2018 - der genannten Quelle (Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, dort Kapitel 0) entnommen und auch präzisiert worden, suggeriert aber dennoch eine Entsorgungssicherheit, die heute eben nicht gegeben ist. Wie bereits in unserer o. g. Stellungnahme verweisen wir auch hier noch einmal auf das Kapitel 0.2 der gleichen Quelle, dort heißt es u. a.: "Die Aussagen zur Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Abfälle beziehen sich entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans ausschließlich auf Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Sie stehen damit der Erweiterung, Planung und Errichtung von Deponien, die überwiegend oder ausschließlich auf die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen ausgerichtet sind, und einem	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Formulierung, die im Ergebnis des Hinweises aus der 1. Beteiligung bereits präzisiert wurde (vgl. 545#1) wird festgehalten, da diese den aktuellen Sachstand des Abfallwirtschaftsplans wiedergibt. Auf Ebene des Regionalplans besteht darüber hinaus kein weiterer Präzisierungsbedarf. Der konkrete Bedarfsnachweis bleibt ohnehin dem abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
entsprechenden Bedarfsnachweis nicht entgegen. Ein möglicher Bedarf an Deponievolumen für derartige Abfälle lässt sich jedoch aus dem Abfallwirtschaftsplan nicht ableiten." Somit kann eine bestehende Entsorgungssicherheit für die Gesamtheit der Abfälle, die deponiert werden müssen, auf Basis des Abfallwirtschaftsplanes nicht angenommen werden.	
5p#2 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
Entfall des alten Ziels 5.3-2: Sensible Nutzungen schützen Der ersatzlose Entfall dieses Ziels wird auch unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des RP Ruhr begrüßt. Die Beibehaltung dieses Ziels hätte die Errichtung von Deponien massiv eingeschränkt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5p#3 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
Kapitel 5.2 - Abfallwirtschaft Zu Z 5.2-1: Flächen für die Abfallbeseitigung sichern <u>Deponieklasse I</u> Wir unterstützen ausdrücklich die Ausführungen zum Bedarf für die Deponierung von Abfällen der Deponieklasse I. Es ist sicherlich zutreffend, dass die "Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen" aus September 2014 nicht unmittelbar auf den räumlichen Geltungsbereich des RP Ruhr übertragen werden kann. Bezug nehmend auf die vorliegenden aktuellen Erkenntnisse zur Bedarfssituation für DK I-Abfälle in NRW (neben den Fachbeiträgen des LANUV) - Deponiesituation in NRW, MULNV NRW, 10.11.2017 - Sachstandsbericht zu Deponiekapazitäten in NRW, 16.01.2018 - Deponiesituation in NRW, MULNV NRW, 09.11.2018 - Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2110, 21.03.2019	Die Zustimmung zur Ausweisung der für die Entsorgung von Abfällen erforderlichen Standorte wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen zu den Deponieklassen II und III wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Ausführungen in der Begründung an den aktuellen Sachstand der Wirtschaftspläne angepasst werden (vgl. hierzu auch Erwiderung 814#12). Mit den im RP Ruhr-Entwurf zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien werden die für die Entsorgung erforderlichen Deponiestandorte regionalplanerisch gesichert. Gegenwärtig ist kein räumlich konkretisiertes Sicherungserfordernis darüber hinaus ersichtlich. Da mit der Festlegung kein außergebietlicher Ausschluss verbunden ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Standorte Abfalldeponien zu beantragen/errichten. Über ein regionalplanerisches Darstellungserfordernis, z.B. im Rahmen einer Regionalplanänderung, wäre einzelfallbezogen zu entscheiden. Ohne konkreten Anlass ist eine Standortermittlung oder -sicherung von DK III-Deponien auf Ebene des Regionalplans u.a. aufgrund der komplexen technischen und abfallwirtschaftlichen Anforderungen gegenwärtig nicht zielführend, zumal

Stellungnahme	Erwiderung
- Deponiesituation in NRW, MULNV NRW, 10.05.2019 ist aber mit Sicherheit davon auszugehen, dass die gemäß§ 30 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 5a Abs. 2 Nr. 4 LAbfG NRW gesetzliche geforderte Entsorgungssicherheit von mindestens 10 Jahren auch im Geltungsbereich des RP Ruhr nicht gegeben ist. Mit der Ausweisung von vier zusätzlichen Standorten, die potentiell geeignet erscheinen für die Errichtung von DK I-Deponien, wurde daher die zutreffende Konsequenz abgeleitet aus der Bedarfssituation. <u>Deponieklasse II</u> Unzutreffend sind allerdings die Aussagen zu den Deponiekapazitäten für Abfälle der Deponieklasse II. Gemäß der Quelle 2017b "Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr" des LANUV NRW befinden sich im RVR-Gebiet lediglich fünf DK II-Deponien in der Ablagerungsphase, von denen wiederum zwei öffentlich nicht zugänglich sind. An keiner Stelle des Fachbeitrages wird jedoch bezogen auf DK II-Deponien eine Entsorgungssicherheit bis 2024/2025 und darüber hinaus beschrieben bzw. belegt. In Kapitel 3.2 (Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle) des o. g. Fachbeitrages finden sich folgende Aussagen: Seite 15: Die Aussagen des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, beziehen sich auf den Planungszeitraum 2014 bis 2024/2025. Seite 17: Allein durch das auf Deponien in der Ablagerungsphase zur Verfügung stehende Restvolumen ist für den Planungszeitraum und darüber hinaus Entsorgungssicherheit für diese Abfälle gewährleistet. Die letzte Aussage bezieht sich allerdings auf das Ablagerungsvolumen von Deponien der Klassen 0, I und II - und somit nicht ausschließlich wie im Entwurf des RP Ruhr dargestellt - auf DK II-Deponien. Weiterhin werden bei der Betrachtung der Kapazitäten mit Blick auf die Laufzeiten ausschließlich diejenigen Mengen an Abfällen der Deponieklassen I, II und III betrachtet, "die	aus den zugrundeliegenden Planwerken gegenwärtig kein entsprechender Auftrag (AWP, Fachbeitrag) an die Regionalplanung hervorgeht. Sofern konkrete Bedarf benannt werden, kann hierauf z.B. im Rahmen einer Regionalplanänderung reagiert werden.

Stellungnahme	Erwiderung
den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zukünftig voraussichtlich zur Ablagerung überlassen wird" (s. S. 17) - auch in diesem Zusammenhang fehlt es an Aussagen, die sich konkret auf DK II-Deponien beziehen. Eigene Prognosen (06/2018) im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen (ZDE) haben ergeben, dass ohne Berücksichtigung der ErsatzbaustoffVO die DK II-Kapazitäten in NRW im Jahr 2035 verfüllt sein werden, im Regierungsbezirk Münster bereits im Jahr 2022 (ohne ZDE). Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zur Gewährleistung einer mindestens zehnjährigen Entsorgungssicherheit ist somit bei DK II-Deponien nicht nachgewiesen. Im Entwurf des RP Ruhr sollte - ohne Beleg - kein gegenteiliger Eindruck erweckt werden, die bisherigen Aussagen sind daher der Realität anzupassen. <u>Deponieklasse III</u> Die Aussagen zu den Deponiekapazitäten für Abfälle der Deponieklasse III leiden unter der Tatsache, dass der aktuelle Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan für gefährliche Abfälle, aus Juli 2021 nicht berücksichtigt wurde. Dort finden sich u. a. folgende Aussagen: Seite 13 *Die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen erzeugten Mengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist im Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 grundsätzlich gesichert. Daher werden keine neuen Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen aus Gründen der Entsorgungssicherheit ausgewiesen. Perspektivisch, über den Planungszeitraum hinausgehend betrachtet, kann ein solcher Bedarf nicht ausgeschlossen werden. Die Landesregierung unterstützt laufende Genehmigungsverfahren zur Kapazitätserweiterung vorhandener Deponiestandorte und Initiativen zum Aufbau oder zur Erweiterung von*	

Stellungnahme	Erwiderung
Kapazitäten zur thermischen Behandlung gefährlicher Abfälle. Seite 14 *Das verfügbare Deponievolumen der DK-III-Deponien und DK-III-Abschnitte ist für die auf DK-III-Deponien ablagerungsfähigen gefährlichen Abfälle im betrachteten Prognosezeitraum bis 2030 ausreichend. Dies gilt für die in Nordrhein-Westfalen erzeugten gefährlichen Abfälle mit einem voraussichtlichen Aufkommen von rund 1 Mio. t/a, wie auch unter der Annahme, dass weiterhin ablagerungsfähige gefährliche Abfälle aus anderen Bundesländern in einer Größenordnung von 0,3 bis 0,4 Mio. t/a nach Nordrhein-Westfalen auf DK-III-Deponien verbracht werden.* ***Handlungsempfehlung**: Zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit im Planungszeitraum und darüber hinaus ist die Realisierung aller bekannten Planungen zur Erweiterung von DK-III-Ablagerungskapazitäten notwendig. Zusätzlich ist die Schaffung darüber hinausgehender Kapazitäten anzustreben. Im Hinblick auf eine regional ausgewogene Verteilung der öffentlich zugänglichen Deponien und eine ortsnahe Entsorgung gilt dies insbesondere für den Norden und Nordosten von Nordrhein-Westfalen.* Seite 15 *Zulassungsverfahren für die Erweiterung vorhandener Deponiestandorte sowie die Einrichtung neuer Deponiekapazitäten auf Deponien der Deponieklasse III sowie auf Deponien mit DK-III-Abschnitten müssen vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer frühzeitig innerhalb des Planungszeitraums des Abfallwirtschaftsplanes begonnen und abgeschlossen werden. Die Aussagen zur Entsorgungssicherheit stehen dem zu führenden Bedarfsnachweis der in Planfeststellungsverfahren befindlichen Deponieerweiterungen nicht entgegen.* Seite 122 *Die aktuell bestehenden Deponiekapazitäten der DK-III-Deponien bzw. Deponien mit DK-III-Abschnitten sind im Prognosezeitraum bis 2030 ausreichend für die Beseitigung ablagerungsfähiger gefährlicher Abfälle aus Nordrhein-Westfalen.*	

Stellungnahme	Erwiderung
Unter der Annahme, dass auch weiterhin gefährliche Abfälle aus anderen Bundesländern nach NRW verbracht werden, stehen den prognostizierten Mengen ausreichende Deponiekapazitäten der Deponieklasse III gegenüber. Für mögliche Schwankungen und Sondereffekte in der Mengenentwicklung sowie für die Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle bestehen im Prognosezeitraum rechnerisch ausreichende Kapazitätsreserven. Um die Entsorgungssicherheit langfristig über den Betrachtungszeitraum hinaus aufrechtzuerhalten, müssen die in Planung bzw. Bau befindlichen DK-III-Deponiekapazitäten realisiert werden. Seite 123 *Werden alle obertägig abzulagernden gefährlichen Abfälle ausschließ/ich auf DK-II/Deponien bzw. Deponien mit DK-III-Abschnitten abgelagert, sind die aktuell bestehenden Deponiekapazitäten der OK-III-Deponien bzw. Deponien mit DK-III-Abschnitten im Prognosezeitraum bis 2030 ausreichend für die Entsorgung ablagerungsfähiger Abfälle aus Nordrhein-Westfalen.* *Werden die aus anderen Bundesländern zur Ablagerung nach Nordrhein-Westfalen verbrachten Abfälle hinzugerechnet und ausschließlich auf DK-III-Deponien bzw. Deponien mit DK-III-Abschnitten abgelagert, werden die verfügbaren Restvolumina der Deponien in der Ablagerungsphase im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2030 für gefährliche Abfälle knapp ausreichen, vorausgesetzt, es werden hier keine oder nur geringe Mengen an nicht gefährlichen Abfällen angenommen. Mit der Realisierung der geplanten Deponievolumina entspannt sich die Situation. Die Realisierung der in Planung befindlichen Deponiekapazitäten für die Erweiterung vorhandener Deponiestandorte ist erforderlich, um die Entsorgungssicherheit langfristig über den Betrachtungszeitraum hinaus aufrechtzuerhalten.* Eine Entsorgungssicherheit wird selbst unter Berücksichtigung der Realisierung laufender Planungen lediglich bis zum Jahr 2030 prognostiziert. Somit ist auch bezogen auf die DK III-Volumina die gesetzliche Vorgabe zur Gewährleistung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit nicht eingehalten. Vor diesem Hintergrund besteht - entgegen der Aussagen im Entwurf des RP Ruhr - sehr wohl die Notwendigkeit, weitere Standorte für DK III-Deponien zu	

Stellungnahme	Erwiderung
sichern. Der Hinweis auf überregionale bzw. bundesweite Einzugsgebiete mag zwar im Einzelfall zutreffend sein, machen aber keine Lösungen überflüssig, die eine Abfallentsorgung nach dem Prinzip der Nähe ermöglichen. Die bisherigen Aussagen im Entwurf des RP Ruhr sind daher ebenfalls zu überarbeiten. Anmerkung: Selbst wenn man sich auf den nicht mehr gültigen AWP und den darauf basierenden Aussagen im Fachbeitrag des LANUV NRW (2017b) beziehen würde, wäre eine Entsorgungssicherheit heute nur noch für 10 Jahre gegeben.	
5p#4 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
Blatt 15: Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen Die Siedlungsbereiche im Umfeld des Standortes sind - wie in der Entwurfsfassung aus 2018 - nicht als solche gekennzeichnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (545#3) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
5p#5 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
Erläuterungskarte 7 - Blatt 1: Biotopverbundschwerpunkte Zentraldeponie Castrop-Rauxel Der Standort ist - wie in der Entwurfsfassung aus 2018 - mit der nicht zutreffenden Kennzeichnung "Ruderalfläche-Siedlung" unterlegt. Zu berücksichtigen sind aber die plangenehmigten Rekultivierungsziele Offenlandflächen und Wald.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 545#4) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
5p#6 AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	
Anhang E: Prüfbögen der im Regionalplan festgelegten Abfalldeponien Dui_Moe_Deponie_01	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Unter Ziffer 2.16 (Klima/Luft) wird dargestellt, dass eine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung erfolgt. Unter Ziffer 4 (Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen) wird vor diesem Hintergrund dargestellt, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wir verweisen an dieser Stelle auf das laufende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide und das dem Antrag beigefügte Klimagutachten mit folgenden Ergebnissen: Verschattung: Die Ergebnisse der flächenhaften und der punktuellen Untersuchungen zeigen, dass die geplante Deponie Lohmannsheide insgesamt keine relevanten Veränderungen der Besonnungssituation im Untersuchungsgebiet verursacht. Windfeld: Auf der Grundlage der Ergebnisse der Windfeldberechnungen für drei Windrichtungen ist auszuschließen, dass es in besiedelten Bereichen im Umfeld der geplanten Deponie zu einer Minderung der Durchlüftung oder zu einer Erhöhung der Windgeschwindigkeiten infolge von Kanalisierungs- und Düseneffekten kommt. Veränderungen im Windfeld infolge der geplanten Deponie werden sich weitestgehend auf den Deponiekörper beschränken. Ausgeschlossen werden kann somit auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Belastungssituation infolge eines verminderten Abtransportes von Luftschadstoffen. Kaltluft: Die Ergebnisse der Kaltluftsimulation zeigen, dass sich aufgrund der vielen unversiegelten Freiflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes im laufe der Nacht in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes eine mehrere Dekameter mächtige Kaltluftschicht ausbildet. Aufgrund der eher geringen Reliefenergie	Die Aussagen im Erhebungsbogen ergeben sich aus der regional einheitlichen Methodik der SUP, die dem Umweltbericht entnommen werden kann. Die Aussagen dienen der Abschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planfestlegung im Regionalplan. Im Ergebnis der in Teil C der Begründung dokumentierten Abwägung dieser Belange erfolgte eine zeichnerische Festlegung des Standorts als Abfalldeponie. Die gutachterlichen Einschätzungen aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keinen Änderungen an der Methodik oder den Aussagen des Umweltberichts.

Stellungnahme	Erwiderung
kommt es nur in lokal engbregrenzten Bereichen zu nennenswerten Kaltluftströmungen. Die geplante Deponie führt zu einem beschleunigten Kaltluftabfluss im Gipfelbereich. Hierdurch hervorgerufene Veränderungen beschränken sich jedoch ausschließlich auf den Deponiekörper. Ein signifikanter Einfluss der Planungen auf das Kaltluftgeschehen im Bereich der umliegenden Wohnbebauung kann somit sicher ausgeschlossen werden. Bioklima: Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf den bioklimatischen Wirkkomplex wurden aus den vorangegangenen Untersuchungen (Windfeld, Kaltluftströme, Besonnung) sowie Überlegungen zum Versiegelungsgrad der Deponie abgeleitet. Demnach kann eine Verschlechterung der bioklimatischen Belastungssituation durch eine Erhöhung der sommerlichen Wärmebelastung bzw. durch eine Zunahme winterlicher Kältereize sicher ausgeschlossen werden. Die derzeit herrschenden thermischen Bedingungen werden somit auch nach Umsetzung der Planung nicht nachteilig verändert. Die unter Ziffer 4 genannten erheblichen Umweltauswirkungen können somit sicher ausgeschlossen werden, der Wortlaut der Ziffer 4 sollte daher entsprechend angepasst werden.	

Amprion GmbH

816m#1.1 Amprion GmbH	
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 26.02.2019 haben wir zu der geplanten Aufstellung des Regionalplans Ruhr eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir weiterhin Bezug nehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Über den Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr verlaufen in Schutzstreifen die in der beiliegenden Leitungsaufstellung genannten Höchstspannungsfreileitungen. Ebenfalls in diesem Bereich befinden sich die in der v. g. Aufstellung benannten Umspannanlagen der Amprion GmbH. Entsprechende Planunterlagen mit der Darstellung unseres Leitungsnetzes haben Sie mit der vorangegangenen Stellungnahme erhalten. Wie in der v. g. Stellungnahme bereits mitgeteilt, plant Amprion zudem im Bereich des Regionalplans Ruhr die Durchführung diverser Leitungs-projekte und den Umbau von Schalt- und -Umspannanlagen. Diese Projekte sind Ihnen bekannt und werden in den weiteren Planungs- und Verfahrensverläufen mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt. Wie wir den nun eingereichten zeichnerischen Festlegungen entnehmen können, kommt es durch die Ausweisung diverser Fläche zu Konflikten mit Leitungsprojekten der Amprion GmbH. Im Besonderen möchten wir hier auf Folgende Konflikte hinweisen:	
816m#1.2 Amprion GmbH	
1. Im Bereich Budberg/Vierbaum tangiert der Regionalplan Ruhr unsere Bestandstrasse der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339, mit einem erweiterten Bereich zur Abgrabung bodennaher Bodenschätze. Die zuvor genannte Leitung soll in diesem Bereich durch die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungs-freileitung Wesel - Utfort, Bl. 4214, ersetzt werden. Hierzu führt die Bezirksregierung Düsseldorf ein Planfeststellungsverfahren durch, an dem auch der RVR beteiligt ist. Im Bereich Vierbaum schwenkt die geplante Leitung um bis zu ca. 215 m nach Westen aus (1. Planänderung im Planfeststellungsverfahren). Die Verschwenkung der Leitungstrasse führt zu einer Entlastung der Wohngebäude im Außenbereich und wurde im Vorfeld mit dem Betreiber der Kiesabbaufläche, dem Flächeneigentümer sowie Wald und Holz NRW abgestimmt. Bei der Aufstellung des neuen Regionalplans Ruhr ist sicherzustellen, dass die bestehende und geplante Energieversorgung sichergestellt bleibt. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet wird und außerdem jegliche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geforderte Abstand zu den Bauteilen der Freileitung und die gewünschte Abstimmung mit dem Netzbetreiber vor Beginn der Abgrabungsarbeiten müssen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Gefährdung im Kreuzungsbereich zwischen Abgrabung und Höchstspannungsfreileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird. Vor Beginn der Abgrabungsarbeiten ist eine Abstimmung mit den Netzbetreibern nötig und eine Unterweisung der Bauausführenden Firmen erforderlich. Wir verweisen zudem auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG.	
816m#1.3 Amprion GmbH	
1. Im Bereich Recklinghausen / Castrop-Rauxel wird durch den Regionalplan Ruhr eine Straßenbaumaßnahme im Bereich unserer Bestandstrasse der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Wanne, Bl. 4302, der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Knepper – Pöppinghausen, Bl. 2670 sowie der 220-kV-Freileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601, dargestellt. Im Zuge der Netzverstärkung ist eine Umstellung der Umspannanlage Pöppinghausen erforderlich. Amprion plant daher, die Leitungseinführungen der Freileitungen in die Anlage anzupassen und einen Umbau bzw. Neubau der Leitungen vorzunehmen. Das Planfeststellungsverfahren wird für das 3. Quartal 2022 angestrebt. Durch die geänderte Leitungseinführung in die Umspannanlage wird die Demontage der bestehenden Bl. 4302 angestrebt. Dies hängt jedoch von der Genehmigung der Neubauprojekte ab. Somit können wir keine verbindliche Zusage zur Leitungsdemontage in Aussicht stellen, da sich die Planung durch das Planfeststellungsverfahren noch ändern kann. Bei der Aufstellung des neuen Regionalplans Ruhr ist sicherzustellen, dass die bestehende und geplante Energieversorgung sichergestellt bleibt. Wir gehen daher davon aus, dass wir im Rahmen der weiteren Planungen der Verkehrsflächen als Träger öffentlicher Belange an den nachgelagerten Verfahren für das Straßenbauvorhaben beteiligt werden und uns entsprechende detaillierte Unterlagen zur Abstimmung mit dem Vorhabenträger zugesandt werden. Eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das genannte Vorhaben der Amprion GmbH, die Einbindung der Umspannanlage (UA) Pöppinghausen in das 380-kV-Übertragungsnetz, ist der Regionalplanungsbehörde bekannt. Im Mai 2021 wurde hierzu eine raumordnerische Vorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Der Hinweis auf die genannte Straßenbaumaßnahme bezieht sich - soweit erkennbar - auf die mit dem Planzeichen 3.ab-2 festgelegte Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung im Bereich Pöppinghausen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren, der verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird. Der genaue Verlauf der Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung wird im nachfolgenden Linienbestimmungsverfahren konkretisiert und kann im Ergebnis von den Festlegungen des Regionalplans abweichen. Eine Abstimmung mit der Amprion GmbH hinsichtlich der Leitungseinführungen der Freileitungen in die UA Pöppinghausen muss in den nachgelagerten Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Amprion GmbH ist aus den v. g. Gründen zwingend erforderlich.	
816m#1.4 Amprion GmbH	
Die Amprion GmbH plant im Rahmen der Netzverstärkung unter anderem die Spannungsumstellung der Stromkreise von 220-kV auf 380-kV auf verschiedenen Bestandsleitungen. Im Einzelnen sind durch die Ausweisungen des Regionsplan Ruhr folgende Betroffenheiten entstanden: Zu Blatt 6 und 13: Auf beiden Blättern tangiert der Regionalplan Ruhr ein Sanierungs-projekt auf den bestehenden Freileitung Bl. 4574/4575/4576/4537 (Leitungsverbindung zwischen Niederrhein-Walsum-Utfort). Diese Bestandsleitungen sollen ertüchtigt und erhalten bleiben. Zu Blatt 22: Die Ausweisung des Regionalplans Ruhr tangiert das Projekt/Vorhaben "Witten-Hattingen", Spannungsumstellung 220-kV auf 380-kV auf der Bl. 4339 zwischen Witten und Hattingen (Nr.2575#1, 2938#14) Zu Blatt 27: Hier tangiert die RVR Planung das Projekt/Vorhaben "Witten Hattingen" (P8701634), Spannungsumstellung 220-kV auf 380-kV auf der Bl. 4339 zwischen Witten und Hattingen bzw. den teilweisen Rückbau der Stromkreise auf der Bl. 2652 (2938#11, An-4, Ak-2). Ebenfalls betroffen ist das Vorhaben "Netzverstärkung Hattingen – Linde (Wuppertal) und unser Stationsbauprojekt auf der Bl. 4380 zwischen Hattingen und Linde, über den Pkt. Linderhausen (An-4, Ak-2) Zu Blatt 29: Auch auf diesem Blatt tangiert die Ausweisung des Regionalplans Ruhr Vorhaben "Netzverstärkung Hattingen – Linde (Wuppertal)" auf der Bl. 4380 zwischen Hattingen und Pkt. Linderhausen (An-4, Ak-2).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Spannungsumstellungen auf Bestandsleitungen lösen in der Regel keine raumordnerisch relevanten Konflikte aus. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten sind hier keine neuen raumrelevanten Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes zu erwarten, durch das sie verlaufen. Derartige Vorhaben sind insofern in der Regel als nicht raumbedeutsam einzustufen. Das Vorhaben Hattingen - Linde ist der Regionalplanungsbehörde bekannt. Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 23.09.2022 den Regionalplanungsbehörden beim Regionalverband Ruhr (RVR) und der Bezirksregierung Düsseldorf als den für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden unter Beifügung der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nach § 15 Abs. 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt, dass sie vor der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung zwischen den beiden Umspannanlagen in Hattingen und Linde (Bezirk Ronsdorf) darauf verzichtet, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu beantragen. Nach Prüfung der von der Amprion GmbH eingereichten Unterlagen sind die Regionalplanungsbehörden beim RVR und der Bezirksregierung Düsseldorf zu dem Ergebnis gekommen, dass im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen keine raumbedeutsamen Konflikte zu erwarten sind und daher die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist (vgl. § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG). Unter Berücksichtigung aller auf Ebene der Raumordnung erheblichen Belange stellt sich die geplante Errichtung einer 380-kV-Freileitung in der vornehmlich bestehenden Trasse innerhalb des Anzeigekorridors als die raumverträglichste Lösung dar. Ernsthaft in Betracht kommende großräumige Alternativen sind

Stellungnahme	Erwiderung
	nicht erkennbar. Die Mitteilung im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 4 ROG ist mit Schreiben vom 19.10.2022 erfolgt.
816m#1.5 Amprion GmbH	
1. Die Amprion GmbH aus Dortmund plant eine Höchstspannungs-gleichstromverbindung zwischen Emden-Ost und Osterath (Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben 1), auch A-Nord genannt. Die Bundesnetzagentur hat im Sommer 2021 die Bundesfachplanung mit der Entscheidung gemäß § 12 NABEG abgeschlossen und den 1.000 m breiten Trassenkorridor für das anschließende Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt. Der Antrag auf Planfeststellungsbeschluss inkl. der beabsichtigten Trassenführung im Trassen-korridor wurde bereits eingereicht. Zu Blatt 1: In Xanten ragt südlich von Rees von Norden ein Bereich mit Freiraumfunktionen (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) in den nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor hinein. Auch die Vorschlagstrasse quert diesen Bereich. Die Ausweisung dieses Gebietes verursacht nach derzeitigem Planungsstand keine Konflikte mit dem Vorhaben A-Nord. Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass nach § 15 Absatz 1 Satz 2 NABEG das Vorhaben A-Nord grundsätzlich Vorrang vor nachfolgen-den Landesplanungen hat. Zu Blatt 2: In den nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor ragt in Hamminkeln von Süden ein Bereich zur Sicherung und zum Abbau ober-flächennaher Bodenschätze hinein. Der Bereich, der in den Trassenkorridor hineinragt, wurde im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanentwurfes verkleinert. Hierdurch wird die Betroffenheit des Trassenkorridors reduziert. Dies wird seitens der Amprion GmbH begrüßt. Zu Blatt 12:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
In Sonsbeck ragt lt. Entwurf des Regionalplan Ruhr eine Verkehrsinfrastruktur (L480) kleinräumig in den festgelegten Trassenkorridor hin-ein. Die Straße quert auch die Trasse A-Nord. Aus der zeichnerischen Darstellung geht jedoch nicht hervor, ob die Straße an dieser Stelle Gegenstand des Entwurfs zum Regionalplan Ruhr oder zum Regionalplan Düsseldorf zugehörig ist. Grundsätzlich wird die Trasse von A-Nord von der Straße nicht beeinträchtigt.	
816m#1.6 Amprion GmbH	
Mit Blick auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen haben wir in der Stellungnahme vom 26.02.2019 unsere Bedenken und Anregungen zum Ausdruck gebracht. Ergänzend hierzu möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen: Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren. Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich die Aufnahme des Grundsatzes 6.7-1 ("Bündelungspotentiale erhalten") in die aktuelle Entwurfsfassung, bezogen auf Bereiche entlang vorhandener Transportfernleitungen. Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Amprion GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnahme	Erwiderung

Architektenkammer NRW

913m#1 Architektenkammer NRW	
Die räumlichen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung in der Planungsregion Ruhr werden bislang in den Regionalplänen für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster sowie im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr festgelegt. Mit dem Regionalplan Ruhr wird der Regionalverband Ruhr (RVR) die regionalplanerischen Festlegungen für das Verbandsgebiet vereinheitlichen und die veränderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demografischen Wandel, den Struktur- und den Klimawandel berücksichtigen. Die Zusammenführung der verschiedenen Regionalpläne unterschiedlichen Alters und verschiedener Festlegungsarten wurde im Rahmen der ersten Beteiligung von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen grundsätzlich begrüßt. Die inhaltliche Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf die Ortslagen wurde ebenfalls positiv beurteilt. Kritisch gesehen wurde der erhebliche Umfang des Planwerks. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hatte weiterhin angeregt, auf wortgleiche Ziel- und Grundsatz-übernahmen aus dem LEP NRW zu verzichten. Mit der nunmehr erfolgten Überarbeitung des Planwerks wurden die von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen formulierten kritischen Anmerkungen überwiegend aufgenommen; insbesondere wurde auf die die o. g. Inhalte des LEP NRW verzichtet. Begrüßt wird auch die Aktualisierung der Datengrundlagen, wenngleich die aus dem RFNP übernommenen Erhebungsdaten nach wie vor nicht aktuell sind. Insgesamt sieht die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in der vorliegenden Neufassung des Regionalplans Ruhr eine deutliche Verbesserung gegenüber der Erstfassung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
913m#2 Architektenkammer NRW	
Zu 922#1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Einvernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#3 Architektenkammer NRW	
Zu 922#2.1 – 3.1 Großflächiger Einzelhandel, Anbindung an den ÖPNV, Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Einvernehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
913m#4 Architektenkammer NRW	
Zu 922#3.2 Wohnflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Erwiderung ist nicht nachvollziehbar, da inhaltlich nicht auf die angegebenen Dichtewerte und die Auswirkungen auf gering verdichtete Gemeinden und deren Flächenkontingentierungen Bezug genommen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rechenmodell angewandten Dichtewerte (Mittelwert von Bestandsdichte und angenommener Neubaudichte) gründen auf der Modellentwicklung, die gemeinsam mit der Region vorgenommen wurde. Die Dichtewerte weichen u.a. aufgrund des Nettoansatzes von den Brutto-Dichtewerten des LEP NRW ab. Die derzeit angewandten Dichtewerte wurden im Siedlungsflächenmonitoring Ruhr 2020 den tatsächlichen Dichtewerten der Bautätigkeit der Jahre 2017-2019 gegenübergestellt. Im Vergleich der Raumstrukturtypen zeigen sich folgende Ergebnisse: Geringer verdichtet: Rechenwert: 23,6 WE/ha, Tatsächliche Bautätigkeit: 27,7 WE/ha; Eher gering verdichtet: Rechenwert: 30,4 WE/ha, Tatsächliche Bautätigkeit: 27,1 WE/ha; Verdichtet: Rechenwert: 32,6 WE/ha, Tatsächliche Bautätigkeit: 36,4 WE/ha; Eher höher verdichtet: Rechenwert: 36,2 WE/ha, Tatsächliche Bautätigkeit: 34,2 WE/ha; Höher verdichtet: Rechenwert: 44,2 WE/ha; Tatsächliche Bautätigkeit: 53,2 WE/ha. Die Ergebnisse belegen, dass die rechnerischen Dichtewerte und die tatsächliche Bautätigkeit nah beieinanderliegen. Die Dichtewerte sollen im Zuge der

Stellungnahme	Erwiderung
	anstehenden Modellevaluation überprüft werden. Bei der Bestimmung der Dichtewerte ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um planerische Zielwerte handelt, die nicht den Anspruch haben, die derzeitige Bautätigkeit möglichst exakt nachzuzeichnen.
913m#5 Architektenkammer NRW	
Zu 922#3.3 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Einvernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#6 Architektenkammer NRW	
Zu 922#4.1 Flächentauschverfahren durchführen Einvernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#7 Architektenkammer NRW	
Zu 922#4.2 Regionale Kooperationsstandorte sichern, GIB "Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" Einvernehmen, da die genannten Stellungnahmen zum Teilplanverfahren zwischen-zeitlich erfolgt und der offene Sachverhalt damit geklärt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#8 Architektenkammer NRW	
Zu 922#5 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem, Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Einvernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#9 Architektenkammer NRW	
Zu 922#6 Allgemeine Freiraumentwicklung, Ortsränder gestalten Einvernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
913m#10 Architektenkammer NRW	
Zu 922#7 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken Einvernehmen auf Grundlage der Erwiderung. Sofern die dargestellte Vorgehensweise weiterverfolgt wird, ist dies zu begrüßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#11 Architektenkammer NRW	
Zu 922#8 - 13 Regionale Grünzüge, Freizeit und Erholung, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaschutz und Klimaanpassung, Verkehr und technische Infrastruktur, Verkehrsraum- und umweltverträglich gestalten Einvernehmen, da die Anregungen im Wesentlichen aufgegriffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#12 Architektenkammer NRW	
Zu 922#14 Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern Einvernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#13 Architektenkammer NRW	
Zu 922#15 Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern Einvernehmen vor dem Hintergrund der Inhalte des Kapitels "Verkehr und technischen Infrastruktur" in der Überarbeitung des Regionalplans Ruhr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
913m#14 Architektenkammer NRW	
Zu 922#16.1 Anbindung des Flughafens an das ÖPNV-Netz entsprechend seiner Funktion verbessern Einvernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
913m#15 Architektenkammer NRW	
Zu 922#16.2, Bewertung zu 922#16.1 Einvernehmen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ziele und Grundsätze wäre es jedoch wünschenswert, auf das Regionale Mobilitätskonzept im Regionalplan Ruhr hinzuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Arnsberg

1066m_1#1 Bezirksregierung Arnsberg	
Den Planungen ist u.a. zu entnehmen, dass gewerbliche Bauflächen näher an bestehende Wohnnutzung heranrücken wie auch umgekehrt, dass Wohnbauflächen näher an bestehende gewerbliche Bauflächen heranrücken. Erfahrungsgemäß treten durch dieses Heranrücken immissionsschutzrechtliche Konfliktsituationen auf, die insbesondere durch Lärmimmissionen, aber auch durch Gerüche, Erschütterungen und anderen Einwirkungen verursacht werden können. Diese Konfliktsituationen können erst bei der detaillierten Planung im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und insbesondere der Bebauungspläne genauer beurteilt und gelöst werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei möglicherweise geplanten Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen oder aber auch bei vorhandenen Störfallanlagen wie z.B. Fa. Voigt und Schweitzer, Hagen-Haspe/Westerbauer, Thomas Sluis, Schwelm, zudem bei einem Heranrücken von Wohnnutzung an Gewerbe oder umgekehrt der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen ist. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem "Störfallbetrieb" zu beachten. Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörden hinsichtlich der Anlagen, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen. Für den Kooperationsstandort Lünen: **Steag Kraftwerk (18)** erfolgt gerade eine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie die Einwenderin zutreffend schildert, kann die immissionschutzrechtliche Konfliktbewältigung auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung erfolgen. Sowohl auf Ebene des Flächennutzungsplans als auch auf Ebene des Bebauungsplans kann mit Blick auf den Störgrad der in einem Baugebiet zulässigen Nutzungen eine abgestufte Zonierung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche in unterschiedliche Baugebietstypen erfolgen (z.B. GEe, GE, GI). Daneben können im Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung oder nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern (Feingliederung). Weiterhin kann im Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung von Baufenstern die Stellung von Gebäuden (z.B. Lager- und Produktionshallen) so angeordnet werden, dass eine lärm- oder sonstige immissionsabschirmende Wirkung entsteht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Bebauungsplan Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Danach können die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere

Stellungnahme	Erwiderung
Änderung des FNP zu einem GI- und GE-Gebiet, da das Kraftwerk abgerissen wurde. Lediglich die vorhandene Umspannanlage bleibt noch als Fläche für Energieversorgung bestehen.	Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben, im Bebauungsplan festgesetzt werden.
1066m_1#2 Bezirksregierung Arnsberg	
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich auf den Teil B, Kapitel 2.10 (S. 128) hin, wonach bei Talsperren die Schutzzone I den Stausee und die unmittelbare Umgebung umfasst. Sie muss vor jeglichen nachteiligen Einwirkungen (Verunreinigungen und weiteren Beeinträchtigungen) geschützt werden. Bei Talsperren umfasst die Schutzzone II die oberirdischen Zuflüsse einschließlich deren Quellbereiche und gewässersensible Bereiche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Funktion der Schutzzonen I und II von Talsperren wird in der Erläuterung zu Z 2.10-1 und G 2.10-2 klarstellend ergänzt.
1066m_1#3 Bezirksregierung Arnsberg	
Bei den Erläuterungskarten, Seite 14 ist eine deutlichere Darstellung der Ruhr und Abgrenzung zu den Nebenflüssen wünschenswert. Die Ruhr ist durch die Grenzmarkierung nicht mehr als Gewässer erkennbar. Das WSG Warmen erstreckt sich auch auf die Gemeinden Menden und Wickede (Ruhr) und wurde in der Karte nicht dargestellt. Bei anderen WSG wie z.B.: Ennepetalsperre wurde das WSG über die Planungsregion RVR hinaus dargestellt. Bei den hellblau dargestellten Flächen des WSG Ennepetalsperre handelt es sich um WSG-Zonen II und IIIA. Sind diese daher nicht in dunkelblau darzustellen?	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Fließgewässer, wie die Ruhr, stellen häufig natürliche Grenzen dar. Aufgrund dessen kommt es in der kartografischen Darstellung regelmäßig zu Überlagerungen der linienhaften Darstellungen, die insbesondere unter Berücksichtigung des Maßstabs die Erkennbarkeit erschweren. Dies betrifft in der Erläuterungskarte 14 nicht nur die Ruhr. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass die Transparenz der Verwaltungsgrenze oberhalb der Fließgewässer und somit die Sichtbarkeit in der Darstellung der Erläuterungskarte 14 erhöht wird. Die Darstellung des WSG Warmen in den Gemeinden Menden und Wickede (Ruhr) wird mit seinen Schutzzonen II und III in der Darstellung der Erläuterungskarte 14 "Grundwasser- und Gewässerschutz" ergänzt. Für das WSG Ennepetalsperre sind die Zonen I, II und III A entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung Ennepetalsperre innerhalb der Planungsregion als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im RP Ruhr festgelegt. In

Stellungnahme	Erwiderung
	der Erläuterungskarte 14 sind diese Flächen ebenfalls als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz aufgenommen worden (dunkelblaue Farbgebung). Da das WSG zum Teil außerhalb der Planungsregion liegt, ist die farbliche Hervorhebung hier schwächer als innerhalb der Planungsregion. Die Farbe unterscheidet sich jedoch von der hellblauen Farbgebung der über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete in Erläuterungskarte 14.

Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie

131 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie	
Gegen die Streichung des Grundsatzes G 5.5-9 "Rohstoffversorgung langfristig sichern" sowie den Wegfall der Erläuterungskarte 21 "Sicherungswürdige Lagerstätten" bestehen Bedenken. Begründung: Es ist nach den Streichungen im aktuellen Entwurfsstand nicht mehr erkennbar, wie dem Grundsatz 9.2-4 "Reservegebiete" im LEP NRW hinreichend Rechnung getragen wird bzw. mit welcher Begründung von dem LEP-Grundsatz zur Aufnahme einer Reservegebietskarte in die Erläuterungen, wie im vorherigen Entwurf durch die Erläuterungskarte 21 erfolgt, nunmehr abgewichen werden soll. Der Grundsatz 5.4-5 (neu, vorher G 5.5-5) "Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen" bietet keinen hinreichenden langfristigen Schutz wertvoller sicherungswürdiger Lagerstätten vor anderweitigen planerischen Inanspruchnahmen, die die Nutzung dieser Lagerstätten dauerhaft verhindern. Ohne eine zugehörige Erläuterungs- bzw. Reservegebietskarte ist auch eine Prüfung in Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes 5.4-5 praktisch kaum möglich. Dem langfristigen Schutz wertvoller Lagerstätten bzw. die langfristige Sicherstellung der Rohstoffversorgung ist mit den nunmehr geänderten textlichen Festlegungen nur noch unzureichend Rechnung getragen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Grundsatz 9.2-4 LEP NRW ist der Abwägung zugänglich, in deren Ergebnis für den Planungsraum von der Darstellung entsprechender Gebiete abgesehen wurde. Hierzu wir auf die entsprechend ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.4-5 RP Ruhr verwiesen. Ein Schutz der Lagerstätten wird bereits über die Berücksichtigung der Grundsätze 9.1-1 LEP NRW und 5.4-5 RP Ruhr in Verbindung mit dem in der Erläuterung enthaltenen Hinweis auf die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes bewirkt und durch die übrigen Festlegungen des Regionalplans Ruhr (u.a. zum Freiraumschutz) unterstützt.

Stellungnahme	Erwiderung

Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51

1066m-2#1 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Innerstädtische Freiraumsysteme Der als ökologisch orientiert vorgestellte Regionalplan Ruhr erfüllt nicht die Ansprüche einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Regionalplanung für den dicht besiedelten Raum der Revierstädte. Die Entwicklung eines innerstädtischen Freiraumverbundsystems, welche die Funktion der Erholung, des Artenschutzes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes übernimmt, wird durch die Darstellung der innerstädtischen Freiraumverbundsysteme als ASB erschwert. Im Sinne einer zukunftsweisenden Freiraumentwicklung sind siedlungseingebundene Freiräume mit einer Größe von mehr als 10 ha (z.B. Stadtpark Bochum, Schlosspark Strünkede) aufgrund ihrer gliedernden Funktion und ihrer Bedeutung für Naherholung, Biotopverbund und als klimatische Ausgleichsräume eigenständig als BSLE und/oder regionaler Grünzug darzustellen. Für das Stadtgebiet Herne sind im Entwurf des Regionalplans allein ca. 250 ha bisheriger Freiraumflächen (gem. RFNP) als ASB dargestellt. Durch die Darstellung als ASB werden zukünftige Förderzugänge zu EU-Förderprogrammen u.a. für die einzelnen Kommunen und Gebietskörperschaften erschwert oder sogar unmöglich gemacht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalen Flächennutzungsplan werden Grünflächen wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportflächen ab eine Größe von i.d.R. 5 ha dargestellt. Die Darstellung entspricht dem Zweck eines Flächennutzungsplanes, da dieser die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde festlegt. Die regionalplanerische Festlegung der Grünflächen im RFNP erfolgt dabei entsprechend der Legende des RFNP immer als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Eine exakte Übernahme der regionalplanerischen Festlegungen des RFNP in den Regionalplan ist schon aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben eines Flächennutzungsplanes und eines Regionalplans nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP NRW. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Die Entwicklung innerstädtischer Freiräume wie z.B. Stadtparks obliegt der kommunalen Planungshoheit, auch wenn sie z.T. eine Größe von über 10 ha haben. Gemäß der in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz

Stellungnahme	Erwiderung
	aufgeführten Definition liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche in Allgemeinen Siedlungsbereichen.
1066m-2#2 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Revierparke Der Erwiderung in Bezug auf die Revierparke des RVR (129#55) kann nicht gefolgt werden. Keiner der fünf Revierparke des RVR wird in der Erläuterungskarte 16 (Freizeit und Erholung) genannt. Mit über 28 Millionen EURO Gesamtinvestitionsvolumen hat der RVR eine entsprechende Förderempfehlung aus dem EFRE-Aufruf "Grüne Infrastruktur NRW" erhalten. Mit der finanziellen Zuwendung erfolgt eine ökologische Aufwertung und eine Steigerung der Biodiversität der Parkanlagen. Alle fünf Revierparke haben ihre regionale und eigenständige Bedeutung und sollen überregional durch unterschiedlichste Maßnahmen miteinander verbunden und langfristig auch gesichert werden. Weder in den textlichen Festsetzungen noch in den Erläuterungskarten finden die Revierparks eine Erwähnung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Erläuterungskarte werden zum Teil die gleichen Argumente vorgebracht wie zur ersten Beteiligung. Dass alle fünf Revierparks ihre regionale und eigenständige Bedeutung haben und durch unterschiedliche Maßnahmen miteinander verbunden und langfristig gesichert werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Die Revierparks wurden bei ihrer Planung als Erholungs- und Erlebniseinrichtungen in den Regionalen Grünzügen verortet, um den Freizeitwert im industriell geprägten Ruhrgebietes zu erhöhen. Sie liegen im RP Ruhr-Entwurf im Gegensatz zu den bisherigen Regionalplänen einheitlich innerhalb der Regionalen Grünzüge, die u.a. der siedlungsnahen Erholung dienen. Eine gesonderte regionalplanerische Festlegung wird daher nicht für zwingend erforderlich gehalten.
1066m_2#3.1 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Gegenstromprinzip/ Biotopverbundsystem/ Regionale Grünzüge Gem. der Erwiderungssynopse (Anlage 9) werden BSLE festgelegt, "wo entweder Biotopverbundstufen besonderer Bedeutung des Fachbeitrags des LANUV oder Kulturlandschaftsbereiche (Freiraum) oder aber, dem Gegenstromprinzip entsprechend, Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind. Somit ist eine sach- und fachgerechte Festlegung möglich und nachvollziehbar.". Nach Begründung zum Regionalplan-Entwurf gelten weiterhin als ein Kriterium für eine Ausweisung als BSLE u.a. ökologisch wertvolle Flächen im Ballungsraum, z.B. große, alte Park- und Friedhöfe, große Brachflächen mit unterschiedlicher Sukzession. Der Regionalplan-Entwurf reduziert jedoch eine Vielzahl von aktuell durch Landschaftspläne festgesetzten Landschaftsschutzgebieten (bisherige BSLE Bereiche) durch die Darstellung als ASB und beachtet somit nicht das zuvor als	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird ausgeführt, dass in der Begründung dargelegt wird, welche Kriterien vom LANUV zur Abgrenzung der Biotopverbundstufe 2 zugrunde gelegt wurden, so u.a. auch große, alte Parks und Friedhöfe sowie große Brachflächen mit unterschiedlicher Sukzession. Außerdem wird in der Begründung ausgeführt, dass in den BSLE die Biotopverbundflächen der Stufe 2 liegen. Es können schon aus planungsrechtlicher Sicht nicht alle Biotopverbundflächen als BSLE festgelegt sein, da auch Biotopverbundflächen vom LANUV als solche ausgewiesen sind, die von kommunaler Bedeutung sind und somit als Grundlage für den Landschaftsplan gem. § 8 LNatSchG dienen. Die in der Stellungnahme angeführten LSG, die im RP Ruhr-Entwurf als Siedlungsbereiche festgelegt sind, umfassen größtenteils Flächen, die innerhalb

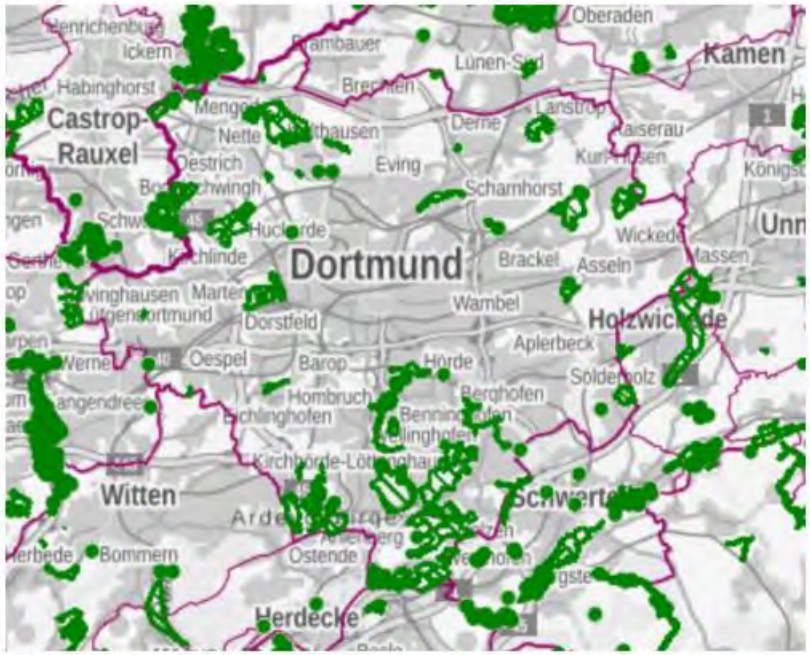
Stellungnahme	Erwiderung
Kriterium benannte Gegenstromprinzip. Beispielhaft sind hier die Landschaftsschutzgebiete in Bochum LSG 18 im LP Mitte/Ost, südöstl. Ümminger See, ca. 10 ha und LSG 23 im LP Mitte/Ost — Grünzug "Am langen Seil", ca. 22 ha und in Herne LSG 7.2.2 12 Bereich westlich "Auf'm Kolm" hier: Sodinger Straße und LSG 7.2.2.20 südlich Holsterhauser Straße / Stadtgrenze Bochum ca. 21 ha. Somit wird das Gegenstromprinzip in diesen genannten Fällen auf mind. 53 ha nicht beachtet. Andererseits werden bisher festgesetzte BSLE-Bereiche, z.B. des noch rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg "Oberbereich Dortmund westlicher Teil", nicht mehr als solche, sondern nach der neuen Methodik als Allgemeiner Freiraum dargestellt, weil derzeit keine Landschaftsschutzgebiete in den Landschaftsplänen ausgewiesen oder keine großflächigen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt sind. Bei den Bereichen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Grundsätzlich wird die Anwendung einer einheitlichen Methodik für das Plangebiet begrüßt, aber auch in diesem Fall wird das Gegenstromprinzip nicht beachtet. Beispielsweise in der Stadt Hamm gilt in diesen o.g. Bereichen das Entwicklungsziel "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen." (z.B. 129#15). Die Stadt Hamm z.B. hat dort zahlreiche Einzelstrukturen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sowie Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, deren Umsetzung seit Rechtskraft der Landschaftspläne (Hamm-West in 1989, Hamm-Ost in 1997, Hamm-Süd in 2004), überwiegend erfolgte, so dass ein Netz an geschützten Strukturen vorhanden ist, allerdings kein flächiges Landschaftsschutzgebiet, u.U. auch, weil bisher noch keine Überarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte. Nach § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auf regionaler Ebene insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und	der Siedlungsbereiche liegen und aufgrund der Bereichsunschärfe nicht herausparzelliert werden. Wir verweisen auf Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne). Demnach sind siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung als Siedlungsbereiche darzustellen sind. Bei der Festlegung des regionalplanerischen Freiraums besteht gemäß DVO zum Landesplanungsgesetz die Möglichkeit, allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer mit der Freiraumfunktion der BSLE zu überlagern. Diese Festlegung erfolgt entsprechend der DVO zum Landesplanungsgesetz u.a. aufgrund der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete. Damit erfolgt eine Berücksichtigung der bestehenden Planung und es wird somit dem "Gegenstromprinzip" gefolgt. Im Gegensatz dazu werden die derzeit rechtskräftigen Regionalpläne nicht zugrunde gelegt, da die 5 rechtkräftigen Pläne in ihrer Plansystematik sehr unterschiedlich sind. Aus den Ausführungen kann gefolgert werden, dass die Entwicklungsziele der Landschaftspläne in die Festlegung BSLE eingehen sollen. Gemäß § 10 Abs. 1 LNatSchG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgabe der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes und die Förderung der Biodiversität-. Ein räumlich differenziertes Entwicklungsziel ist dabei die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die Festlegung der BSLE erfolgt nicht aufgrund der Leitbilder (gem. § 10 Abs. 1 LNatSchG). Der Systematik der DVO LPlG, des Fachbeitrages des LANUV und entsprechend des Grundsatzes 7.2-5 LEP NRW werden die BSLE, die den regionalplanerischen Freiraum überlagern, aufgrund der LSG, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Flächen der Biotopverbundstufe "besonderer Bedeutung" festgelegt. Ziel 2.4-2 des RP Ruhr-Entwurfs bezieht sich auf die BSLE und richtet sich an die nachfolgende Planung. BSLE sind jedoch keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung. Die nachgelagerte Planung kann Landschaftsschutzgebiete

Stellungnahme	Erwiderung
dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Insbesondere die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe II) werden im Regionalplan als BSLE umgesetzt. Nach den Kriterien lt. Begründung zum Regionalplan gehören dazu u.a. aber auch Flächen mit hoher Korridorfunktion für Zielarten, Bereiche mit hohem Grünlandanteil, strukturreiche Kulturlandschaften, Entwicklungs- bzw. Defiziträume. Daher sind gerade diese o.g. Bereiche aus der Sicht der hNB als BSLE festzusetzen, um die Bedeutung für den Biotopverbund deutlich zu machen und vor allem, um ihn weiter umsetzen zu können, durch z.B. eine Ausweisung als flächiges LSG. Der Wegfall der steuernden Wirkung durch Reduzierung von Regionalen Grünzügen und Verbundflächen wird seitens der höheren Naturschutzbehörde bedauert, zumal die Verbundsysteme neben ihrer Biotopverbundfunktion weitere wichtige Funktionen übernehmen, wie z.B. Abpufferung von Starkregenereignissen, Schwammbereiche in einer urbanen Städteregion, Frischluftschneisen, aber auch Vorhalten lärmarmer Bereiche für die Erholung. Gerade in Zeiten des Klimawandels verstärkt sich diese Bedeutung noch. Auf die sich dadurch möglicherweise ergebende Beschränkung auf zukünftige Förderzugänge zu EU-Förderprogrammen u.a. weise ich erneut hin (s.o.). Auch im Hinblick auf Grundsatz 2.1-5 "Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken", könnte eine Umsetzung dieses Grundsatzes dort, wo die Anreicherung der Landschaft als Entwicklungsziel in den Landschaftsplänen behördenverbindlich ist, erfolgen. Da der Grundsatz bevorzugt in BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen umgesetzt werden soll, wird durch den Wegfall der BSLE- Ausweisung in diesen Bereichen jedoch gerade hier, wo eine weitere Anreicherung erstrebenswert ist, eine Regelungsmöglichkeit auf dieser Planungsebene vergeben. Weil das verbindliche Ziel 2.4-2 "BSLE im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln" auf diesen Flächen nicht greift, läuft der Hinweis in der Erwiderung "im Landschaftsplan können auch	außerhalb der BSLE festsetzen, wenn sie dies für fachlich geboten hält und keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsschutzgebiete außerhalb von BSLE festgesetzt werden." ins Leere. Ohne die regelnde Grundlage im Landschaftsrahmenplan erweist sich eine entsprechende Ausweisung in der Realität auf der nachfolgenden Planungsebene jedoch als nicht oder kaum umsetzbar.	
1066m_2#3.2 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
GIBz Regionale Kooperationsstandorte In der Begründung wird das Verfahren zur Standort-Auswahl erläutert. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die Erarbeitung des vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte gegeben: "Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Regionalen Kooperationsstandorten wurden ausgewertet und sind in die Erarbeitung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte eingeflossen. Aufgrund der Auswertung der Einwendungen ergaben sich im Sachlichen Teilplan sowohl bei den textlichen als auch bei den zeichnerischen Festlegungen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Gesamtplans." Auch eine Darstellung in den zeichnerischen Festlegungen erfolgte. Auf die entsprechenden Stellungnahmen zum Regionalplan-Entwurf wird jedoch nicht eingegangen; mit Verweis auf die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandort und auf eine Erwiderung wird daher in der Synopse verzichtet. Nach den Erläuterungen im Rahmen der Beteiligungen zum Sachlichen Teilplan wurde jedoch erläutert, dass die GIBz Regionale Kooperationsstandort in den Regionalplan integriert werden sollen. Seitens der hNB wurde im April 2021 eine Stellungnahme zur Erörterungssynopse abgegeben, zu der bis heute keine Rückmeldung erfolgte. An dieser Stellungnahme zu den einzelnen GIBz wird daher weiterhin festgehalten. Viele der angesprochenen Bereiche weisen nach Auffassung der hNB erhebliche Umweltauswirkungen auf, einige der somit planungsrechtlich vorbereiteten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die von der höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte wurden in die Abwägung zum Teilplan eingestellt. Auch die im Rahmen der Erörterung vorgetragenen Einwendungen wurden berücksichtigt. In der Erörterungssynopse (Anlage 7 zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte, S. 19 - 48) können die Erwiderungen auf die jeweiligen Einwendungen nachvollzogen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Eingriffe gelten als nicht ausgleichbar (Quellbiotope, Bachschwinden, Dolinen, Bodendenkmäler etc.).	
1066m_2#3.3 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Eine kumulative Betrachtung im Umweltbericht fehlt nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde (s. auch Anmerkungen zu Gesamtplanbetrachtung).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gesamtplanbetrachtung, die auch kumulative Wirkungen mitberücksichtigt ist im Kapitel 8 des Umweltberichtes vorhanden (Erwiderung zur Gesamtplanbetrachtung, s.u.)
1066m-2#4 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Windenergiebereiche Aufgrund der geänderten landesplanerischen Vorgaben entfällt die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Planungsgebiet des RVR, die Steuerung der Windenergienutzung wird auf die nachfolgende Ebene verlagert. Dem Wunsch der Verbandskommunen, die Windenergienutzung durch ihre Bauleitplanung zu steuern, wird gefolgt. Daher wird auch den Bedenken der hNB zu bisher dargestellten Windvorrangzonen vermeintlich gefolgt. Seitens der hNB wird der Wegfall der möglichen steuernden Wirkung für diese raumbedeutenden Planungen auf der Ebene des Regionalplans/ durch den RVR bedauert, zumal dadurch z.B. die Raumbedeutsamkeit über Stadt-/ Kreisgrenzen hinweg und/ oder eine Berücksichtigung von verfahrenskritischen Arten bzw. Arten, die nach Windenergieerlass zu berücksichtigen wären, nicht bereits auf dieser Ebene erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1066m_2#5.1 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Umweltbericht **Vorkommen planungsrelevanter Arten**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung legt die vom LANUV zur Verfügung gestellten Shape-Dateien zu planungsrelevanten Arten und deren verfahrenskritischen Vorkommen

Stellungnahme	Erwiderung
Aus Sicht der hNB wird angeregt, die Abbildung 4-6 (Kap. 4.2.4) zu streichen, da sie missverständlich bzw. irreführend ist. **O.g. Abbildung soll sämtliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet aufzeigen. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Grundlage für die kartographische Abbildung scheint die Fachschale "planungsrelevante Arten" des LANUV zu sein (abrufbar z.B. im Landschaftsinformationssystem des LANUV). Die Abbildung 4-6 scheint hier lediglich nur die Punktdarstellungen zu enthalten. Vorgenannte Fachschale verfügt jedoch darüber hinaus auch über linienhafte und flächige Darstellungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten. Dies sei am Beispiel der Stadt Dortmund aufgezeigt, die Unterschiede zwischen der Abbildung 4-6 und der Vergleichsabbildung (s.u.) sind erheblich.**	zugrunde. Die Daten umfassen sowohl Punkte als auch Flächen, Linien wurden nicht zur Verfügung gestellt. Die vom Anwender angesprochenen Flächen, die in der Abbildung im Umweltbericht angeblich fehlen, sind im @LINFOS als Flächen bei den planungsrelevanten Arten dargestellt, sie umfassen aber ausschließlich BK-Flächen, welche im Rahmen der Umweltprüfung bei den schutzwürdigen Biotopen geprüft werden. Eine zusätzliche Datenabfrage bei den Kreisen und Kommunen ist auf Regionalplanebene nicht leistbar. Sollten im Rahmen der Beteiligung qualifizierte Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu konkreten Plangebieten eingehen, so werden diese Hinweise im Prüfbogen ergänzt, um damit die Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu geben. Es ist bekannt, dass die LANUV-Daten zu planungsrelevanten Arten keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben (können). Sie stellen jedoch die landesweit vorhandene Datengrundlage dar. Wie oben bereits dargelegt, werden zusätzliche Hinweise auf Arten, die im Zuge der Beteiligung für einzelne Plangebiete gemacht werden, in die Prüfbögen aufgenommen. Eine Zugrundelegung der Messtischblätter als Prüfgrundlage ist nicht zielführend, da diese keine konkreten Fundpunkte, sondern nur grundsätzlich vorkommende Arten im jeweiligen Quadranten auflisten. Eine Übernahme dieser Arten würde den Prüfbogen überfrachten und, da es sich jeweils immer nur um potenziell vorkommende Artvorkommen im betrachteten Plangebiet handeln würde, keinen Mehrwert bringen. Zumal eine erhebliche Umweltauswirkung beim Kriterium "planungsrelevante Arten" nur bei einer Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgelöst ist. Die verfahrenskritischen Vorkommen einer Art in der Planungsregion werden ausschließlich vom LANUV und nicht vom Planersteller bzw. dem beauftragten Umweltgutachter festgelegt. Auch hier greift die Umweltprüfung auf die entsprechend vom LANUV zur Verfügung gestellten Datengrundlagen zu. Die Artnennungen in den Messtischblättern beruhen außerdem auf den Nachweisen des Fundortkatasters.

Stellungnahme	Erwiderung
 *Abbildung 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten lt. @LINFOS LANUV NRW* Das FIS "Geschützte Arten in NRW" ist eine Datensammlung, welche sich aus diversesten Quellen speist. Die Aktualität u.v.a. die Vollständigkeit der Daten hängt hierbei im höchsten Maße von der Weiterleitung erhobener Artvorkommen an das LANUV ab. Aus diesem Grunde erhebt das FIS keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient vielmehr dem Zweck, anhand von dem LANUV bekannten Daten erste Einschätzungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im betroffenen Raum abgeben zu können. Die Abbildung 4-6 des Umweltberichts ist daher dahingehend missverständlich bzw. irreführend, als dass für weite Bereiche des Plangebiets die Abwesenheit planungsrelevanter Arten suggeriert wird.	

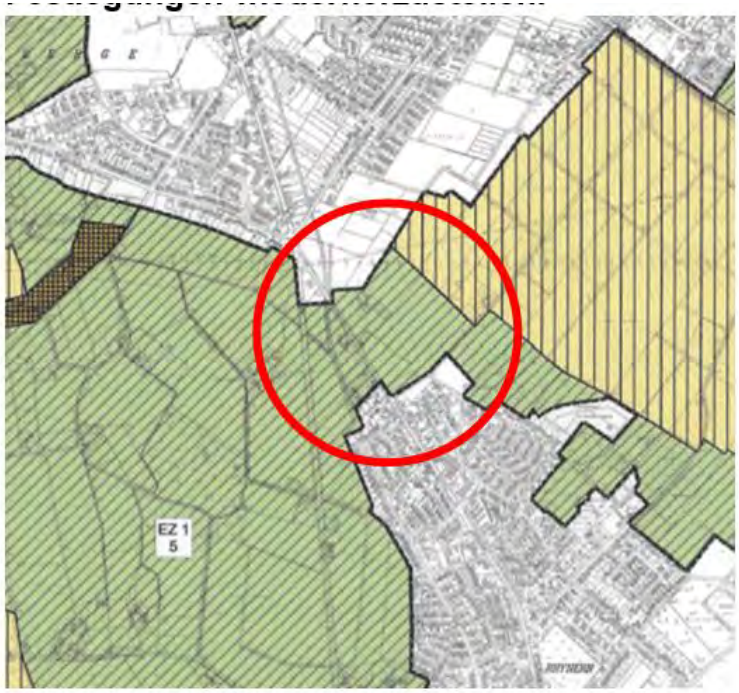
Stellungnahme	Erwiderung
Bei einer "Laufzeit" von mindestens 15 Jahren, die der Regionalplan Ruhr die Entwicklung von Siedlung, Bodenschätzen, Freiraum und Verkehr der Region planerisch steuern soll, hat diese Abbildung keinerlei Bedeutung. Es erscheint für das Kapitel 4.2.4 sinnvoller, auf die im Rahmen des FIS abrufbaren Messtischblätter abzustellen, welche Auskunft über bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen Quadranten geben	
1066m_2#5.2 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Gesamtplanbetrachtung Aus der Sicht der hNB handelt es sich bei der Betrachtung im Kap. 8 des Umweltberichts hierbei nicht um eine nachvollziehbare kumulative Betrachtung der geplanten Festlegungen des Regionalplan Ruhr, u.a. aus folgenden Gründen: Zum einen wird im Umweltbericht dargelegt, dass auf eine Betrachtung der GIBz Regionale Kooperationsstandorte verzichtet wurde, da diese im parallellaufenden Verfahren zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte einer Umweltprüfung unterzogen wurden (vgl. S. 121). Diese sind somit in der kumulativen Betrachtung nicht enthalten. In diesem Zuge wird darauf hingewiesen, dass mehrere Regionale Kooperationsstandorte mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind und teils in großem Umfang unvorbelasteten Freiraum in Anspruch nehmen sollen. Zum anderen wurde erläutert, dass die Festlegungen der rechtswirksamen Regionalpläne nicht mit den geplanten Festlegungen des Regionalplan Ruhr vergleichbar sind. Eine Gegenüberstellung der Flächenumfänge der jeweiligen Planfestlegungen (Regionalplan "alt" / Regionalplan "neu") wurde daher nicht vorgenommen, da das Ergebnis als nicht aussagekräftig befunden wird. Für die Gesamtplanbetrachtung werden die dargestellten Flächenumfänge grob kategorisiert (Umweltauswirkungen negativ/ neutral bis positiv) und gegenübergestellt. Das Ergebnis dieser quantitativen Gegenüberstellung ist in Tabelle 8-1 (S. 128) dargestellt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Wie in Kap. 5.3.3 und Kap. 8 des Umweltberichtes dargelegt, werden auch die GIBz "Regionale Kooperationsstandorte" bei der Kumulation mit betrachtet. Die detaillierten Flächen müssen allerdings keiner erneuten Umweltprüfung in einem Prüfbogen unterzogen werden, da sie bereits im Rahmen der Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan geprüft wurden. Die Begründung für diese Vorgehensweise ist dem Kap. 8 des Umweltberichtes zu entnehmen. Da die derzeitig rechtskräftigen Regionalpläne jeweils eine eigene Plansystematik haben, würde ein Vergleich nicht aussagekräftig sein können (s.a. Beispiel Abb. 8-1 anhand der Siedlungsbereiche). Qualitative Bewertungen erfolgen unterhalb der Tab. 8-1 im Fließtext. In Kap. 5.3.7 erfolgt in Tab. 5-3 eine tabellarische Darlegung der Flächenumfänge der einzelnen Planfestlegungen. Das Schutzgut Fläche wird zudem im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung (Kap. 8 des Umweltberichtes) behandelt.

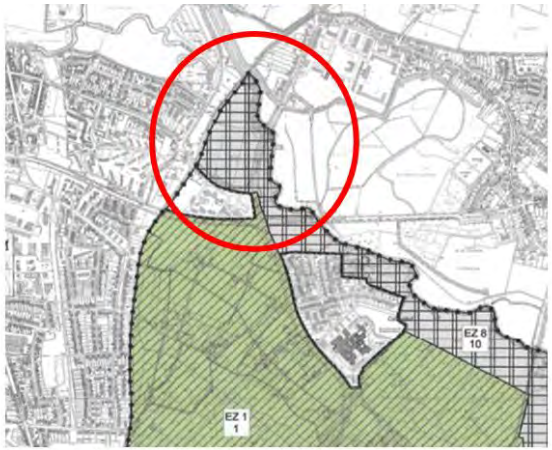
Stellungnahme	Erwiderung
Es handelt sich somit nicht um einen qualitativen Vorher-/ Nachher-Vergleich, da der Verlust bzw. die Inanspruchnahme von bisherigem Freiraum und insbesondere von welchen Qualitäten des Freiraums in keiner Weise dargestellt werden. Im Rahmen der vorgenommenen quantitativen Betrachtung ist u.a. nicht ablesbar, wieviel Freiraum durch die Festlegungen des Regionalplan Ruhr neu in Anspruch genommen werden bzw. wo und in welchem Umfang entsprechende Ausgleichsräume, etwa durch die Rücknahme bestehender ASB-/ GIB-Darstellungen, geschaffen werden. Auch ist aus der bloßen Addierung der Flächen nicht ersichtlich, welche Auswirkungen diese Flächeninanspruchnahmen insgesamt haben, da zahlreiche Flächen mit erheblichen Umweltauswirkungen weiterverfolgt werden und die Konkretisierung auf das nachgeordnete Verfahren verlagert wurden. Ebenfalls ist aus der Addierung nicht ersichtlich, in welchem Umfang Festlegungen des Freiraumschutzes (BSN, BSLE, BSLV, Regionale Grünzüge) zu Gunsten anderer Darstellungen entfallen sind (z.B. Allgemeiner Freiraum, ASB, GIB etc.) oder neu aufgenommen wurden. Eine Bewertung der entfallenen oder neuen Festlegungen sowohl als Einzelbewertung als auch eine Berücksichtigung in der Gesamtplanbetrachtung wurde nach Auffassung der hNB nicht durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. der vorgenommenen Gegenüberstellung umweltfachlich "negative" mit umweltfachlich "(neutralen) positiven" Effekten gegenübergestellt werden. In diesem Sinne ist die Festlegung "Allgemeiner Freiraum" auf der "positiven" Seite verortet. Vielfach wurden (1. und 2. Beteiligung) Festlegungen, v.a. BSLE, teils gar BSN, zugunsten des allgemeinen Freiraums zurückgenommen. Eine positive Konnotation solcher Bereiche, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da hiermit eine qualitative Degradation des Freiraumschutzes einhergeht. Zur nachvollziehbaren Darlegung der Umweltauswirkungen des Regionalplans	

Stellungnahme	Erwiderung
Ruhr, ist eine qualitative Gegenüberstellung aus den o.g. Gründen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich. Inwieweit eine Gegenüberstellung quantitativer Flächendarstellungen Aussagekraft hinsichtlich Umweltauswirkungen entfaltet, ist aufgrund der o.g. Ausführungen fraglich.	
1066m-2#6 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Stadt Hamm 129#13, 129#14 s. Ausführungen oben zu "Gegenstromprinzip/ Biotopverbundsystem/ Regionale Grünzüge"	Es wird auf den Teildatensatz 1066m_2#3.1 verwiesen.
1066m-2#7 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#15 s. Ausführungen oben zu "Gegenstromprinzip/ Biotopverbundsystem/ Regionale Grünzüge" Ergänzend wird ausgeführt, dass es sich um einen Bereich mit besonderer Verbindungs-/ Korridorfunktion für die FFH-Anhang IV- Art Laubfrosch, zudem eine Verantwortungsart des Landes NRW für die Stadt Hamm, handelt. Nach den o.a. Kriterien lt. Begründung zum Regionalplan gehören zu BSLE-Bereichen u.a. auch Flächen mit hoher Korridorfunktion für Zielarten, Bereiche mit hohem Grünlandanteil, strukturreiche Kulturlandschaften, Entwicklungs- bzw. Defiziträume. Nach Auffassung der hNB ist der BSLE-Bereich somit, wie bisher im derzeit gültigen Regionalplan TA Oberbereich Dortmund, westlicher Teil, dargestellt, zu erweitern, um den "Art-Korridor" zu sichern.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Teildatensatz 1066m_2#3.1 verwiesen. Entsprechend den Vorgaben des LANUVs zur Fläche der Biotopverbundstufe 2 sind die Grünland-Kleingehölz-Komplexe zwischen Ahse und Geithebei der Festlegung der BSLE an der Stelle berücksichtigt. In den Objektinformationen zur Biotopverbundfläche wird unter anderem auf die Bedeutung der Flächen für den Laubfrosch eingegangen. Es wird daher an der Festlegung aufgrund des Fachbeitrages des LANUVs festgehalten.
1066m-2#8 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#16 s. Ausführungen oben zu "Gegenstromprinzip/ Biotopverbundsystem/ Regionale Grünzüge" Nach Umweltbericht handelt es sich bei diesen Flächen, die nach den geplanten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird wie bereits in der Erwiderung zur 1. Offenlage auf die Systematik der BSLE-Festlegung verwiesen. Die lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungen im Regionalplan Ruhr nicht mehr als BSLE dargestellt sind zudem zum einen um lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung (vgl. Umweltbericht Abb.4-2), zum anderen um unzerschnittene verkehrsarme Räume im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr > 10-50 km², die hingegen von einem Netz an nach Landschaftsplan festgesetzten und geschützten Strukturen durchzogen sind (Münsterländer Parklandschaft). Daher wird nach wie vor seitens der hNB angeregt, diese Bereiche als flächige Ausweisung (BSLE), so wie derzeit im gültigen Regionalplan, darzustellen, auch vor dem Hintergrund einer geplanten Überarbeitung des Landschaftsplanes.	mit besonderer Bedeutung oder die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume werden zur Festlegung nicht zugrunde gelegt. Hinweise zu der Fläche wurden im Verfahren von der unteren Landschaftsbehörde nicht vorgetragen. Sollte in einer Überarbeitung des Landschaftsplanes entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben eine Festsetzung z.B. eines Landschaftsschutzgebietes erfolgen sollen, so stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.
1066m-2#9 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#17 s. Ausführungen oben zu "Gegenstromprinzip/ Biotopverbundsystem/ Regionale Grünzüge" Auch bei diesen Bereichen handelt es sich beim westlichen angesprochenen Bereich um einen unzerschnittene verkehrsarmen Raum im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr > 10-50 km², die hingegen von einem Netz aus bandartigen Strukturen aus an Verbundflächen besonderer Bedeutung durchzogen ist. Dieses Verbundsystem besonderer Bedeutung zieht sich ebenfalls im östlichen Bereich in die Fläche östlich Dasbeck/ südlich Frielick und übernimmt weiterhin Pufferfunktion zum FFH-Gebiet. Daher wird nach wie vor seitens der höheren Naturschutzbehörde angeregt, diese Bereiche als flächige Ausweisung (BSLE), so wie derzeit im gültigen Regionalplan, darzustellen, auch vor dem Hintergrund einer geplanten Überarbeitung des Landschaftsplanes. Auf die Rücknahme von BSN hin zu einer Darstellung als Allgemeiner Freiraum südlich des FFH-Gebietes im Nachgang zur 1. Beteiligung der hNB, als Verbindung zum ebenfalls als BSN ausgewiesenen Ostbusch, wird unten unter 1009#1 eingegangen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird wie bereits in der Erwiderung zur 1. Offenlage auf die Systematik der BSLE-Festlegung verwiesen (129#17). Die lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume mit besonderer Bedeutung oder die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume werden zur Festlegung nicht zugrunde gelegt. Hinweise zu der Fläche wurden im Verfahren von der unteren Landschaftsbehörde nicht vorgetragen. Sollte in einer Überarbeitung des Landschaftsplanes entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben eine Festsetzung z.B. eines Landschaftsschutzgebietes erfolgen sollen, so stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.
1066m-2#10 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#19 Die Erwiderung kann nicht nachvollzogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist die im Regionalplan Ruhr als ASB festgelegte Fläche derzeit noch als Grün- bzw. Waldfläche dargestellt und stellt eine Verbindung zwischen den nach Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten L 48 "Pilsholz/ Hüls", (nord)östlich der B 63 und L 49 "Ostdorf", westlich des Kreuzungsbereiches B 63/ Bahnlinie, nördlich Berge, dar, derzeit auch noch in der Örtlichkeit. Es handelt sich dort weiterhin um die Verbundfläche VB-A-4312-005 "Wald-Grünland-Komplexe im Süden des Stadtgebietes Hamm" mit besonderer Bedeutung sowie bei der als ASB dargestellten Fläche um die Biotopkatasterfläche BK-4313-0102 "Feldgehölz am alten Bahndamm, östl. B 63". **Nach Auffassung der hNB ist dieser Bereich nach der Methodik des Regionalplans als BSLE darzustellen bzw. mindestens als Allgemeiner Freiraum entsprechend der derzeitigen Darstellung, ASB ist zurückzunehmen**, s. oben, Ausführungen zu "Gegenstromprinzip/ Biotopverbundsystem/ Regionale Grünzüge". Gegenüber der Überplanung des LB 46 "Feuchtbrache östlich der Werler Straße" bestehen erhebliche Bedenken, da zum einen das behördenverbindliche Entwicklungsziel EZ 1 5 " Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft", "Bereich nordwestlich Rhynern (ca. 231,0 ha, EK: EZ 1.5) Erläuterungen: Mehrere kleinere Waldflächen unterbrechen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und bilden mit vereinzelten Heckenstrukturen ein recht intaktes Biotopverbundsystem. Als stark störend ist die B 63 hier anzusehen. Bei der geplanten Neutrassierung im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 445 sind geeignete Maßnahmen zu treffen, den Zerschneidungseffekt dieser Straße abzumildern." missachtet wird und zum anderen davon auszugehen ist, dass bei Vorgabe "ASB" im Regionalplan die bisherige Schutzausweisung des Landschaftsplanes und der noch vorhandene Korridor durch den Geltungsbereich des Landschaftsplanes durch die Bauleitplanung entsprechend § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW außer Kraft tritt, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft tritt. **Der nach Entwicklungskarte des rechtskräftigen Landschaftsplan Hamm-Süd noch deutlich erkennbare Verbindungskorridor (s. unten, Kartenausschnitt) ist**	Westlich der Grün- und Waldfläche befindet sich im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche, südlich angrenzend eine Gemeinbedarfs- und eine Sonderbaufläche und daran anschließend das Krankenhaus, ein Freibad und Sporthallen. Diese bebauten Flächen sind als ASB festgelegt worden. Die Durchgängigkeit im Bereich der B63 / Bahnlinie ist daher faktisch bereits äußerst schmal. Die ca. 70 m breite Waldfläche (Teil des VB-A-4312-005) liegt aufgrund der Kleinteiligkeit als siedlungszugehörige Fläche im ASB. Der Landschaftsbestandteil LB 46 liegt im regionalplanerischen Freiraum. Der Planausschnitt aus der Entwicklungskarte stellt einen anderen Standort dar (Rhynerberg / Heideweg). Er befindet sich ca. 1,6 km südlich des oben genannten Standortes. Gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan und dem Entwurf zur ersten Offenlage ist hier aufgrund eingegangener Anregungen ein Regionaler Grünzug festgelegt. Eine siedlungsräumliche Entwicklung ist hier i.d.R. nicht möglich. An den Festlegungen wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde zur Verhinderung von Zerschneidungseffekten durch die Rücknahme von ASB-Festlegungen wiederherzustellen.  Auszug aus der Entwicklungskarte Landschaftsplan Hamm-Süd	
1066m-2#11 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#20: Im Gegensatz zur "marginalen Erweiterung" über die bisherige Festlegung im Regionalplan stellt sich das teilweise Folgen der Anregung durch Rücknahme von ASB noch deutlich geringfügiger dar. Die Bedenken seitens der höheren Naturschutzbehörde werden aufrechterhalten, zumal die klimatischen und Verbindungs-Funktionen insoweit anerkannt wurden,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 129#20) zur erforderlichen Verortung der Siedlungsflächenbedarfe gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
als dass der Grünzug südlich der Lippeaue erweitert wurde und durch dieses "Nadelöhr" den Anschluss an den regionalen Grünzug im Bereich des NSG "Donauer Bach" bekommt. Allerdings ist die Rücknahme des ASB so geringfügig, dass selbst die Darstellung des Grünzuges sich an dieser Stelle als schwierig darstellt. Damit die sehr begrüßte neue Erweiterung des Grünzuges die ihr zugedachte Funktion überhaupt übernehmen kann, **wird seitens der hNB daher an der Anregung festgehalten, die ASB-Ausweisung weiter zurückzunehmen** und als Folge ("Der Landschaftsplan ist an den Landschaftsrahmenplan als integraler Teil des Regionalplanes (Primärintegration) anzupassen.") den Geltungsbereich des Landschaftsplanes an dieser Engstelle nicht weiter zu verringern.	
1066m-2#12 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#21  Auszug aus der Entwicklungskarte Landschaftsplan Hamm-Süd Die Bedenken der hNB werden auch hier aufrechterhalten. Auch an dieser Stelle kann die weitere Einengung des Verbindungskorridors VB-A-4313-001 "Geithe und Unterlauf der Ahse, einschl. Kurpark" mit besonderer	Der Anregung wird gefolgt. Eine der Anregung entsprechende Rücknahme des zunächst aufrechterhaltenden ASB wird aufgrund der vorgetragenen Restriktionen (s.a. Datensatz-Nr. 1066m-2#12) teilweise vorgenommen. Die ASB-Festlegung wird reduziert, stattdessen wird ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfestlegung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedeutung als direkte Fortsetzung stadteinwärts der Verbundfläche VB-A-4313-002 "Ahse und Bewerbach" mit herausragender Bedeutung und mit BSN-Festlegung versehene Fläche, zugleich Frischluftschneise und Überschwemmungsgebiet insbesondere in Zeiten des Klimawandels in keiner Weise nachvollzogen werden. Nach Entwicklungskarte des Landschaftsplans Hamm-Süd gilt hier das behördenverbindliche Entwicklungsziel 8 10 "Wiederherstellung einer im ganzen erhaltungswürdigen Auenlandschaft durch Entwicklung auentypischer Auenräume", "Bereich der weiteren Ahseaue nördlich von Westtünnen (ca. 59,1 ha, EK: EZ 8.10) Erläuterungen: Der hier durch die nah heranrückende Wohnbebauung recht starke Erholungsdruck soll durch geeignete Maßnahmen so kanalisiert werden, daß Kernzonen unberührt bleiben." Die Hinweise auf die Auenlandschaft im Landschaftsplan lassen sich auch bei ELWAS.WEB insofern belegen, als dass die als ASB hinzugezogenen Fläche bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit als überschwemmungsgefährdetes Gebiet mit Wassertiefe > 1m angegeben ist (Abruf Überschwemmungsgrenze der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz 1.Zyklus 2013, mittlere Wahrscheinlichkeit). **Daher wird seitens der hNB angeregt, die ASB-Ausweisung zugunsten einer Auenentwicklung durch Umsetzung des Landschaftsplanes (oder auch der WRRL) zurückzunehmen.**	
1066m-2#13 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#23 Die Erwiderung kann nicht nachvollzogen werden, da nach dem Verständnis der hNB die Festlegung des GIBz Regionaler Kooperationsstandort Gewerbe-/ Industriegebiet Frielinghauser Str./ "K-Park II" in der Stadt Hamm nicht weiterverfolgt wird und daher nicht in den Sachlichen Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" zum Regionalplan Ruhr aufgenommen wurde. **Vorsorglich wird die Stellungnahme aufrechterhalten** und weiterhin auf die Ausführungen oben zu "GIBz Regionale Kooperationsstandorte" verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf eine Fläche, die im Entwurf des RP Ruhr 2018 als GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort festgelegt war. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den Standort als GIBz Regionaler Kooperationsstandort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Dementsprechend wurde die Fläche im Sachlichen Teilplan nicht als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Sie ist im RP Ruhr weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Insofern

Stellungnahme	Erwiderung
	wurde der Stellungnahme bereits in der zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr gefolgt.
1066m-2#14 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#25 s. Ausführungen oben zu "Windenergiebereiche" Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass auf die Festlegung der Windenergiebereiche und Regelungsmöglichkeit auf Regionalplanebene aufgrund der geänderten landesplanerischen Vorgaben verzichtet wurde, nicht aufgrund der Bedenken der höheren Naturschutzbehörde aus Gründen des Artenschutzes oder Einengung des Regionalen Grünzuges. Die Windenergieanlagen wurden z.T. bereits genehmigt und gebaut.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1066m-2#15 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#27 **An der ursprünglichen Anregung zur Erweiterung der Darstellung "Regionaler Grünzug" wird festgehalten.** Der LEP formuliert erläuternd zum Ziel 7.1-5 (s. 92), dass eine Festlegung der regionalen Grünzüge auf Basis der dort nachrichtlich dargestellten Grünzüge im Zuge der Regionalplanung vorgenommen werden soll (zzgl. ggf. Weiterentwicklung). Die zeichnerische Festlegung des LEP stellt den angesprochenen Bereich als Grünzug dar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im LEP NRW sind die Grünzüge nachrichtlich dargestellt und damit nicht verbindlich. Im Entwurf des RP Ruhr wird ausführlich dargelegt, dass für die Festlegung der Regionalen Grünzüge ein Fachbeitrag erstellt wurde. Darin gehen auch Weiterentwicklungen von Regionalen Grünzügen einher. Es wird auf die Erwiderung (129#27) verwiesen.
1066m-2#16 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#30 und 129#31 Die Erwiderung wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die drei genannten Kriterien nicht zutreffen. Nichts desto trotz ist eine Darstellung als BSLE grundsätzlich sinnvoll, da hierdurch der nachgelagerten Ebene der Landschaftsplanung die Möglichkeit eingeräumt würde, Freiraumschutz i.S. einer LSG-Festsetzung/ -Erweiterung zu vollziehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE sind anhand von nachvollziehbaren Kriterien festgelegt worden. BSLE sind entsprechend der DVO Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG. Sie entfalten keine Ausschlußwirkung. Sollte für den Bereich eine

Stellungnahme	Erwiderung
Eine Darstellung als BLSE würde somit eine Grundvoraussetzung schaffen, weitere Planungen und Maßnahmen zur Sicherung des Freiraums und dessen Anreicherung zur Stärkung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts unmittelbar ableiten zu können.	Landschaftsschutzfestsetzung für erforderlich gehalten werden, so stehen an dieser Stelle keine Ziele entgegen.
1066m-2#17 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#32 (und weitere) Die zusätzliche Aufnahme bzw. Ergänzung des Grundsatzes 2.9-2 (Kap. 2.9) zur Wahrung ausreichenden Freiraums zur Sicherung von Gewässerrandstreifen wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1066m-2#18 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#33 **An der ursprünglichen Anregung zur Erweiterung der Darstellung "Regionale Grünzüge" nördlich wie südlich – jedoch insbesondere nördlich - des Datteln-Hamm-Kanals wird festgehalten.** Der nördliche Abschnitt ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt. Eine entsprechende Darstellung dieses Bereichs als regionaler Grünzug würde einen Beitrag leisten, dem Entwicklungsziel "Erhaltung" Rechnung zu tragen. Überdies stellt der Grundsatz 2.2-3 auf die Wichtigkeit der Durchgängigkeit regionaler Grünzüge ab (Wahrung der Freiraumfunktionen) - Engstellen werden als Problemstellen hervorgehoben. Im benannten Bereich handelt es sich zwar nicht um eine Engstelle gem. Definition (C1 Erläuterungskarte 5), jedoch ist der regionale Grünzug hinsichtlich seines Umfangs vergleichsweise schmal dargestellt. Da Inanspruchnahmen von Freiflächen im angesprochenen Bereich grundsätzlich möglich sind, wird es für sinnvoll befunden, den regionalen Grünzug entsprechend erweitert darzustellen, damit im Falle einer (Teil-) Inanspruchnahme die verfolgten Funktionen weiterhin aufrecht erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Er wird auf die Erwiderung zur ersten Beteiligung (129#33) verwiesen. Eine Teilinanspruchnahme des nördlichen Bereichs wird schon aufgrund der deutlich erkennbaren Grenze des Süggelbachs zum ASB i.S. des LEP-Zieles 2.3 nicht möglich sein.

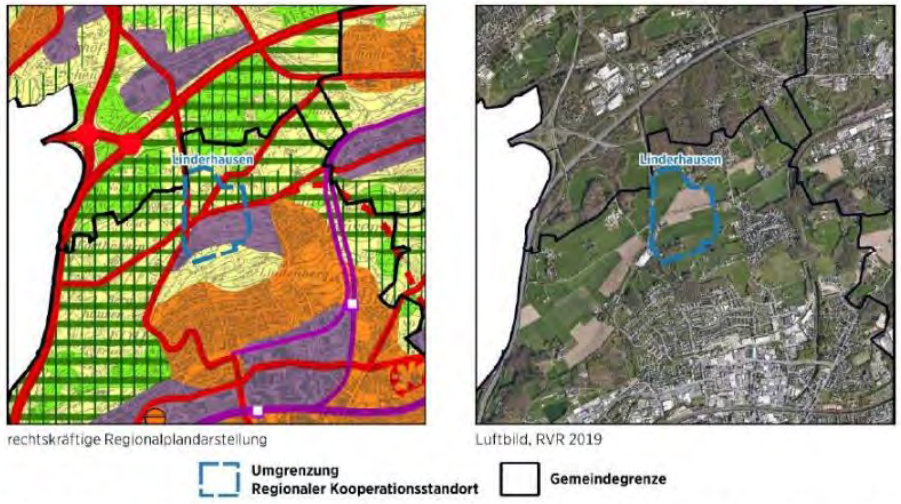
Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#19 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#34 **An der ursprünglichen Anregung zur Erweiterung der Darstellung "Regionaler Grünzug" über den markierten Waldbereich wird festgehalten.** Neben anderen Funktionen sollen die regionalen Grünzüge einen Beitrag zur Biotopvernetzung sowie zur Sicherung von Erholungsfunktionen leisten. Der bisweilen von der Darstellung ausgesparte Waldbereich befindet sich unmittelbar angrenzend zu bestehenden Siedlungsstrukturen und ist im Landschaftsinformationssystem sowohl in den Biotopverbund (Stufe II) als auch in das Biotopkataster (enthält FFH-LRT 9130) aufgenommen. Sowohl die räumliche Nähe zu Siedlungsbereichen nebst Darstellung regionaler Grünzug (angrenzend), als auch schützenswerte Strukturen, welche sowohl Funktionen für den Naturhaushalt als auch für den Menschen aufweisen, sind gegeben. Eine Darstellung des Waldbereichs als regionaler Grünzug erscheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Wald hat bedeutende Funktionen für den Biotopverbund und wird daher als BSLE festgelegt. Mit der Festlegung als Waldbereich und aufgrund der ASB-Begrenzung durch den Süggelbach und der Straße ist der Freiraum geschützt. Es wird daher an der Festlegung des Regionalen Grünzuges als Korridor festgehalten.
1066m-2#20 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#36 An der ursprünglichen Anregung zur Erweiterung der BSLE-Darstellung wird festgehalten. Der angesprochene Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und erfüllt daher die Kriterien zur Darstellung als BSLE. Der Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt, neben einer WEA-Konzentrationszone, gleichwohl Landschaftsschutzgebiet im selben Bereich dar. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass Dasselbe ebenfalls auf einen Bereich östlich der BAB 1 und westlich der B54 – jeweils an Nordgrenze des Stadtgebiets – zutrifft. Die Stadt Werne stellt in ihrem FNP hier ebenfalls WEA-Konzentrationszonenbereiche dar, zeitgleich jedoch auch Landschaftsschutzgebiet – entsprechende LSG-Festsetzungen finden sich ebenfalls im Landschaftsplan. Eine entsprechende Anpassung der BSLE-Darstellung wird (zusätzlich) angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden Flächen, die in FNPs als Konzentrationszonen für WEA dargestellt sind, nicht als BSLE festgelegt. Die Umsetzung von Landschaftsschutzgebieten in BSLE bei gleichzeitiger bauleitplanerischer Steuerung von Windenergieanlagen ist nicht konsequent, da dies i.d.R. nur über Ausnahmen oder Befreiungen in den Landschaftsschutzgebieten möglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsschutzgebiete sind gem. Windenergie-Erlass kein hartes Tabukriterium.	
1066m-2#21 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#37 **Der Erwiderung wird teilweise zugestimmt.** **Angeregt wird weiterhin, zumindest die bewaldeten Flanken als auch den östlichen Plateaubereich zusätzlich als BSLE darzustellen.** Bei der Bergehalde Großes Holz handelt es sich um eine rekultivierte Bergehalde. Wie ursprünglich dargelegt dient die Halde – neben Erholungsnutzung und zukünftig in Teilen auch Eventveranstaltungen ("Naturarena") – naturschutzfachlichen Zielsetzungen, hier insbesondere Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten, welche im östlichen Plateaubereich angelegt wurden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 129#37) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
1066m-2#22 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#38 **Eine Ausweitung der Darstellung "Regionaler Grünzug" in ursprünglich vorgetragener Form wird weiterhin angeregt.** Aktuell vollzieht sich die Umsetzung des Neubaus der L821n. Mit dem Neubau sind insbesondere anlagebedingte Inanspruchnahmen sowie teilweise Zerschneidung des regionalen Grünzugs verbunden. Gem. Ziel 7.1-5 des LEP (Erläuterung) soll geprüft werden, ob im Falle einer unabwendbaren Inanspruchnahme Möglichkeiten bestehen, durch Erweiterung des regionalen Grünzugs an anderer Stelle einen funktionalen Ausgleich zu erzielen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die L 821n ist auf der Grundlage des Landesstraßenbedarfsplans im bisher rechtskräftigen Regionalplan und auch im Entwurf des RP Ruhr als Straße für den vorwiegend regionalen und überregionalen Verkehr im Regionalen Grünzug festgelegt. Eine Anwendbarkeit des Zieles 7.1-5 ist daher nicht gegeben, da es sich nicht um eine unabwendbare Inanspruchnahme handelt, sondern im Gegenteil um ein Ziel der Raumordnung.
1066m-2#23 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#42 Die Darstellung des angesprochenen Bereichs als BSLE wird weiterhin angeregt. Der Bereich stellt sich aktuell nicht als Landschaftsschutzgebiet dar. Lt. Landschaftsplan ist der Bereich mit dem Entwicklungsziel "2.17" – Anreicherung	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass Landschaftsbestandteile und auch Bestandteile des Biotopverbundsystems, Stufe 2, in dem Bereich vorhanden sind. Bei der Fläche "VB-A-4312-101" handelt es sich um eine ca. 3,5 ha große Fläche

Stellungnahme	Erwiderung
– belegt. Demnach ist darauf abzuzielen, die (reliktischen) teils wertgebenden Strukturen zu erhalten und zu fördern. Entsprechend verfügt der Bereich gem. Landschaftsplan über zahlreiche Festsetzungen zur Anlage wegbegleitender Gehölzreihen und Rainen. Der Bereich enthält zudem mehrere geschützte Landschaftsbestandteile (LB 69-71) sowie Bestandteile des Biotopverbundsystems (Stufe II). Der angesprochene Bereich sowie seine Umgebung erfüllt Funktionen für Vogelarten des Offenlandes (hier insbesondere Arten der Feldflur). Zur weiteren Funktionserfüllung trüge eine Darstellung als BSLE dazu bei, den nachgelagerten Ebenen weiteren Handlungsspielraum zur Sicherung und Entwicklung des Bereichs einzuräumen.	(Grünland-Hecken-Komplex), die zudem Hecken von ca. 20 m Breite umfasst. Diese werden ebenso wie wegbegleitende Gehölzreihen und Raine im Regionalplan zugrunde gelegt. Der Handlungsspielraum für die nachgelagerte Ebene wird nicht eingeengt. Da es sich bei BSLE um Vorbehaltsgebiete handelt, die keine Ausschlusswirkung intendieren, können zur Funktionserfüllung erforderliche Entwicklungs- oder Festsetzungsplanungen erfolgen. Ziele der Raumordnung stehen dem nicht entgegen.
1066m-2#24 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#47 Eine Darstellung des angesprochenen Bereichs als BSLE wird weiterhin angeregt. Gemäß Landschaftsplan befinden sich in dem Bereich mehrere Festsetzungen zur Anreicherung des Raums (gem. Entwicklungsziele) mit gliedernden Strukturen (v.a. Gehölzreihen). Der Raum stellt sich als überwiegend landwirtschaftlich genutzter Bereich dar. Die umgebenden Bereiche, sowohl für den Kreis Unna als auch den benachbarten Kreis Soest, sind als BSLE (bzw. LSG) dargestellt. Sowohl die Nutzung des Raumes als auch seine landschaftliche Strukturierung und Ausstattung sind vergleichbar. Eine Darstellung als BLSE trüge zur weiteren Sicherung der dann eingebetteten sowie angrenzenden Bestandteile des Biotopverbundsystems bei.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Fachbeitrag des LANUVs wurden naturschutzfachliche Kriterien zugrunde gelegt und differenzierte Abgrenzungen der Biotopverbundflächen vorgenommen, die den BSLE zugrunde gelegt wurde. Der Darstellung von Entwicklungszielen oder Festsetzungen im nachgeordneten Landschaftsplan stehen keine Ziele entgegen.
1066m-2#25 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#48 An der Anregung zur Darstellung des angesprochenen Bereichs als BSLE wird festgehalten. Der angesprochene Bereich verfügt über mehrere als geschützt festgesetzte Alleen sowie über einen Bestandteil des Biotopverbunds der Stufe II. Der rechtskräftige Landschaftsplan weist für den angesprochenen Bereich das	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bestandteil des Biotopverbundes der Stufe 2 ist ca. 3, 6 ha groß und liegt relativ isoliert an der Lichtendorfer Straße. Im Entwurf des RP Ruhr werden diese Flächen dieser Größenordnung und Lage ebenso wie Gehölzanpflanzungen nicht als BSLE festgelegt. Der Darstellung von Entwicklungszielen oder Festsetzungen

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklungsziel "Anreicherung" (hier: Ziel 2.4 gem. LP) aus. Zielsetzung ist, den ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu strukturieren und ökologisch aufzuwerten. Entsprechend setzt der rechtskräftige Landschaftsplan für den Bereich zahlreiche Gehölzanpflanzung entlang der vorhandenen Wegstrukturen fest. Der Landschaftsplan setzt ebenfalls zwei geschützte Landschaftsbestandteile im angesprochenen Bereich fest.	im nachgeordneten Landschaftsplan stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.
1066m-2#26 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#56 (EN-1: Vergrößerter Bereich der BSN-Fläche Haspertalsperre, Hasperbachtal) In der Schlussfolgerung der hNB im Jahr 2018 wurde darauf hingewiesen, dass der neue Entwurf des Regionalplans von den Vorgaben, die durch den Fachbeitrag des LANUV entstehen abweicht. Gemäß den Vorgaben des Fachbeitrags des LANUV ist der Biotopverbund aufgegliedert in die 2 definierte Stufen (herausragende Bedeutung (Stufe 1) und mit besonderer Bedeutung (Stufe2). Hierbei handelt es sich um naturschutzfachliche Vorgaben für das Regionalplanverfahren. Es wird von der hNB positiv bewertet, dass den Anregungen der Verbindung beider Bereiche als ein BSN gefolgt wurde. Der Biotopverbund mit herausragender Bedeutung VB-A-4610-012 "Haspertalsperre, nördliche Zuläufe und Hasperbach und VB-A-4710-009 "Talsysteme der Hasper und Hemkerbaches oberhalb der Hasper Talsperre" sind im Regionalplanentwurf als BSN festgesetzt. Die hNB befürwortet jedoch weiterhin, auch die Biotopverbundsysteme mit besonderer Bedeutung (Stufe II) wieder darzustellen im Regionalplan. • Gewässer und ihre Uferbereiche sowie angrenzende und bachbegleitende Wälder sind unbedingt als Biotopverbund zu erhalten und haben aus naturschutzfachlicher Sicht einen sehr hohen Stellenwert. • Der Biotopverbund als Funktion eines wichtigen Verbindungskorridors für selten Tierarten und selten Vegetationsformen garantiert den Erhalt und Fortbestand dieser und ist somit in seiner Form zu erhalten und wenn möglich noch auszuweiten und mit weiteren Flächen zu vernetzen.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die folgenden Flächen sind im Regionalplanentwurf entsprechend festgelegt: Die Fläche VB-A-4610-005 (herausragende Bedeutung) ist als BSN festgelegt und die Fläche VB-A-4610-005 (besondere Bedeutung) als BSLE, soweit dies im regionalplanerischen Maßstab und der Rahmensetzung des Regionalplans möglich ist. Die Fläche der Biotopverbundflächen VB-A-4610-035 sind an der breitesten Stelle ca. 30 m breit (entsprechend kleiner als 1mm im Maßstab 1:50.000) und daher nicht um Regionalplan festlegbar. Die Sicherung obliegt den nachfolgenden Planungsebenen.

Stellungnahme	Erwiderung
• Der Biotopverbund VB-A-4610-035 verbindet die Hagener Flächen im Zentrum mit denen im Südwesten und Westen. Das Fließgewässer besitzt eine hohe Bedeutung als Vernetzungsbiotop und hat Naherholungsfunktion. An die Flächen des Hasper Baches der entlang der L702 verläuft in Hagen schließen die Biotopverbundsysteme im Ennepe-Ruhr-Kreis an. Hier schließt auch das LSG –EN-0017 "Hasper Bach" an. • Die hNB weist darauf hin, dass die Flächen der Biotopverbundsysteme mit besonderer Bedeutung auch an das nahe FFH-Gebiet "Gevelsberger Stadtwald" DE-4610-301 mit dem Biotopverbundsystem VB-A-4610-031 (herausragende Bedeutung anschließen. Das FFH-Gebiet liegt und sowohl in Teilen im Ennepe-Ruhr-Kreis und in Hage. Auch weitere Biotopverbundsysteme wie das VB-A-4610-005 (besondere Bedeutung) "östliche Bereiche des Gevelsberger Stadtwaldes mit Kleinstrukturen" schließen im Nordwesten an das Hasperbachtal an und bilden wichtige Puffergebiete und Ergänzungsflächen für die bestehenden Schutzgebiete und den Biotopverbund. Die hNB vertritt die Auffassung, dass diese wichtigen Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundsystems (besondere Bedeutung) ebenfalls erhalten bleiben sollten und im Regionalplan weiterhin aufgeführt werden, um diese wichtige Funktion auch weiterhin darzustellen und sichtbar zu machen.	
1066m-2#27 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#58 (EN-3: Gewerbegebiet Oelkinghausen- Holthausen, Schwelm) Neu: Linderhausen, Schwelm	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der vorliegenden Stellungnahme wird sowohl auf das Gewerbegebiet Oelkinghausen/Holthausen in Ennepetal (s. Stellungnahme mit der Datensatz-Nr. 129#58 aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr) als auch auf die Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort "Linderhausen" in Schwelm Bezug genommen. GIBz "Linderhausen" Schwelm Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde

Stellungnahme	Erwiderung
 *Abb. 21: Standort Linderhausen nach regionalplanerischer Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Bochum/Hagen und im Orthofoto* In der Schlussfolgerung hNB im Jahr 2018 wurde darauf verwiesen, dass der Erweiterung des Gewerbegebietes aus Sicht höheren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden kann. Auf die Rücknahme des Regionalen Grünzugs und sämtlicher Biotopvernetzungsfunktionen wurde verwiesen. Der Erwiderung des RVR ist zu entnehmen, dass dieser der Anregung der hNB nicht folgt und das GIBz ausgewiesen werden soll. Die Forderung die BSLE-Flächen wieder in der Karte darzustellen wird aufrechterhalten. Ergänzende Argumente, diesen GIBz Standort nicht auszuweisen, sind der Stellungnahme der hNB aus der Beteiligung zu den Kooperationsstandorten GIB zu entnehmen (siehe auch unter 1021#4: (13 - Linderhausen, Schwelm, EN-Kreis) in der Stellungnahme der hNB vom 20.04.2021 zu entnehmen (ehemals Oelkinghausen-Holthausen). Grundsätzlich stehen in dem betreffenden Bereich mehrere, auf Ebene der Regionalplanung relevante Schutzgüter der Planung entgegen: schutzwürdige Böden,	beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. <u>GIB Oelkinhausen-Holthausen</u> Hinsichtlich der Festlegung des GIB, welches Inhalt der Datensatz-Nr. 129#58 aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr war, wird darauf hingewiesen dass dieses in Ennepetal, Oelkinghausen-Holthausen, liegt und es sich hierbei nicht um eine zweckgebundene GIB-Festlegung handelt. Die vorgebrachten Argumente, diesen GIB bzw. GIBz-Standort nicht auszuweisen, beziehen sich inhaltlich offensichtlich auf den GIBz Linderhausen, Schwelm und nicht auf den GIB Oelkinghausen-Holthausen, Ennepetal. Dies wird z.B. auch darin deutlich, dass durch die Festlegung des GIB Oelkinghausen-Holthausen kein aktuell festgelegter Regionaler Grünzug beeinträchtigt wird. Neue Sachverhalte, die zu einer anderen Schlussfolgerung führen könnten, werden nicht vorgebracht.

Stellungnahme	Erwiderung
klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile sowie der bestehende Regionale Grünzug u.a. als wichtiges Vernetzungselement auch bezüglich der Biotopverbundsysteme. Zusätzlich sind die klimatischen Aspekte nicht zu vernachlässigen. • Der Regionale Grünzug dient im Zeiten des Klimawandels als wichtiges klimasteuerndes Element und dient der Kühlung des Raumes und Versorgung mit Frischluft in einem sonst erhitzen Raum besser als ein zusätzlich versiegeltes Gewerbegebiet. • Auf die Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmale wie Dolinen, Karstgesteinsformationen und Karstquellen), die geschützt und an anderer Stelle nicht wiederherstellbar sind, wird nicht eingegangen. Diese Landschaftsformationen sind ein herausragendes Merkmal des Ennepe-Ruhr-Kreises. Dies wird unter anderem deutlich an dem ausgewiesenen Nationalen Naturmonument "Kluterthöhlensystem" und der laufenden Planungen einer Ozeanroute (IGA). Die naturräumliche Situation an dieser Stelle ist demnach von durchaus übergeordneter Bedeutung. Die Abwägung wird diesem Tatbestand nicht gerecht. Bei geologischen Formationen handelt es sich im nicht wiederherstellbare Naturerscheinungen. • Die hier vorgezogenen Standorte der GIBz vor der eigentlichen Genehmigung und Festsetzung des Regionalplan Ruhr festzusetzen, birgt das Risiko, dass eine sinnvolle und fachlich richtig abgewogene Beurteilung nicht erfolgt. • Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sowohl der Ennepe-Ruhr-Kreis, als auch die betroffene Kommune sich nach Kenntnis der hNB gegen eine Festlegung als GIBz ausgesprochen haben. Der äußerst hochwertige Bereich mit vielen Schutzgütern spricht dafür, diesen Standort nicht mehr als GIBz auszuweisen.	

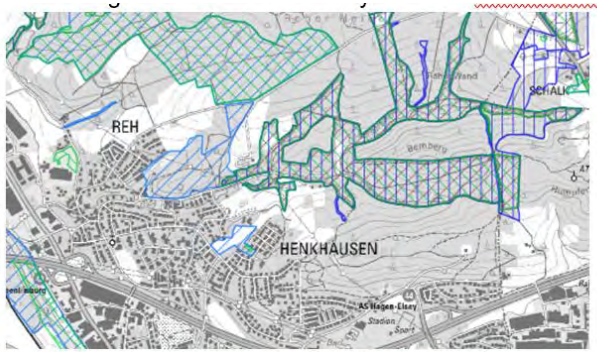
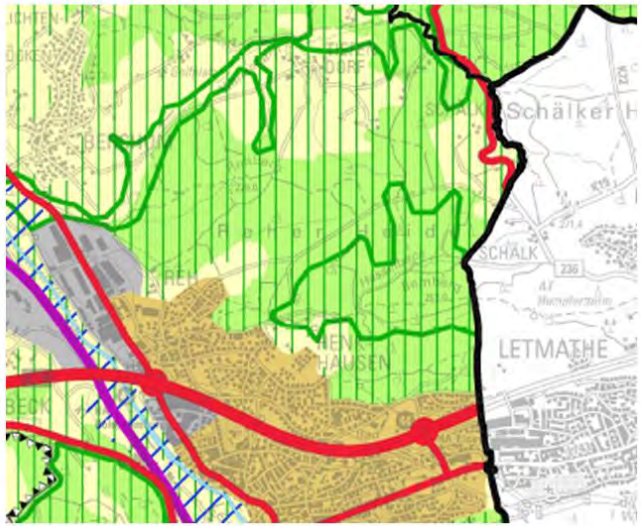
Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#28 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#59 (En-4: vergrößerte BSN-Flächen (Weilenbeckerbachtal)) In der Schlussfolgerung der hNB von 2018 wurde darauf hingewiesen die flächendeckend als BSLE ausgewiesenen Flächen des Landschaftsschutzgebiet LSG. Siehe Landschaftsplan (Ennepetal) wieder als Solches darzustellen. Besonders, da schon einzelne Bereiche als NSG ausgewiesen wurden. Für die Bachtäler mit Grünlandbereichen und Ufergehölzen ist wieder der Biotopverbund entnommen worden. Die Bachtäler sind gemäß dem Fachbeitrag des LANUV wieder in der Biotopverbundstufe darzustellen Der Erwiderung des RVR ist zu entnehmen, dass dieser der Anregung der hNB nicht folgen wird. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des BSN zu kleinteilig sind, um diese darzustellen. Das erkennt die hNB an. Nahliegenden Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-A-4709-008 "Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal" zur Erhaltung eines durch Feuchtgrünland geprägten Ausschnittes eines Mittelgebirgswiesentales mit naturnahen Mittelgebirgsbach und Nebenbächen sind dargestellt im Regionalplan. Das Heilenbeckertalsystem vereint die Heilenbecker Talsperre ca. 7,5 km von Ennepetal Milspe entfernt. Das NSG EN-026 Heilenbecker Tal mit 6,49 ha mit dem Schutzzweck eines naturnah verlaufenden Heilenbecker Baches sowie einem Tal reich an teilweise nassem Grünland und zwei Hammerteichen mit Amphibienbeständen. Die Heilenbecke fließt in die Ennepe etwa auf der Höhe des Klutert Bergs in Ennepetal dem Nationalem Naturmonument, welches auch als gesetzlich geschütztes Biotop BT-4610-0102-2012 gesichert ist und einen Biotopverbund VB-A-4610-006 Klutert Berg aufweist. Die Weilenbecke ist ein kleinerer Zulauf der Heilenbecke. Da aber auch seltene Arten die ans Wasser gebunden sind an der Heilenbecke vorkommen sind auch die Zuläufe zu dieser wichtig. Im Gewässer oder am Gewässer kommen Ringelnatter, Groppe, Bachforelle, Wasseramsel, Gebirgsstelze vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Heilenbecker Talsystem ist entsprechend der Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung als BSN festgelegt. Ebenso ist die Biotopverbundfläche VB-A-006 "Klutert Berg" als BSN festgelegt. Im Übrigen wird auf die Erwiderung zur ersten Offenlage 129#59 verwiesen.

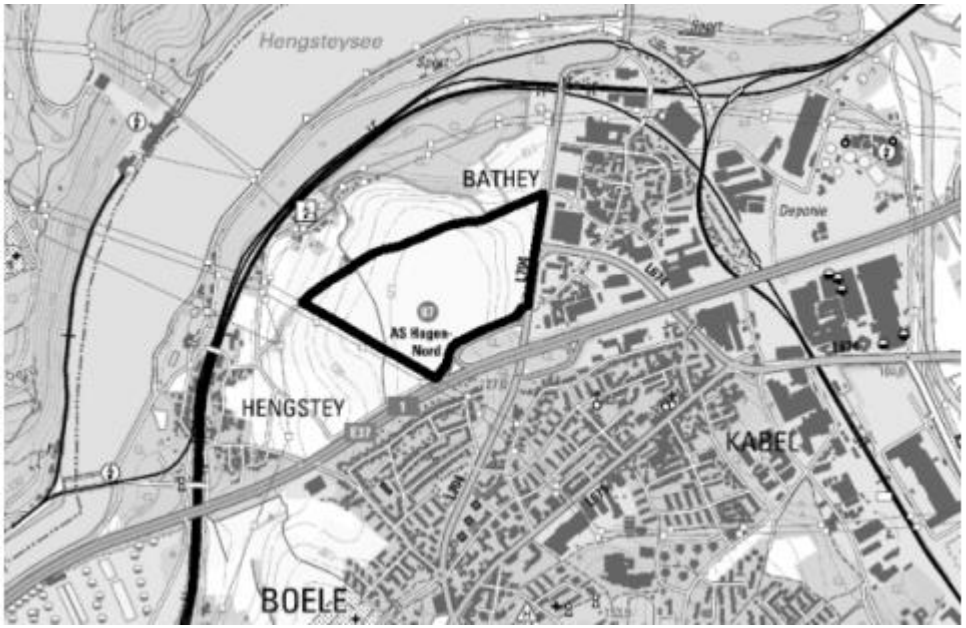
Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#29 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#71 (EN-16- Gewerbegebietsausweisung Gevelsberg nahe Silschede "Auf der Howahr") Neu: "Auf der Onfer" (Planausschnitt) • Es handelt sich um ein rechtskräftiges LSG. • Bisher handelt es sich um Flächen für den Allgemeinen Freiraum. • Es sind naturnahe extensiv beweidete Flächen mit hohem ökologischem Wert. • Das Inventar des Naturraums einen naturschutzfachlich wertvollen Wechsel von kleinräumigen Offenlandbereichen mit Heideflächen und Teichen. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle ist nicht nachvollziehbar. In direkter Nähe südlich von Silschede liegt bereits das Gewerbegebiet "Silschede Süd", welches auch über den gültigen Flächennutzungsplan bereits genehmigt wurde. Diese Fläche ist durchaus besser geeignet. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des Naturraums ist hier der Erhaltung dieses Naturraums höheren Rang einzuräumen als dem Bedarf an Gewerbeflächen. Die Fläche ist aus dem Regionalplan zu streichen und als BSLE darzustellen. Der Erwiderung des RVR ist zu entnehmen, dass dieser auf die Ergebnisse Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. des vorgezogenen Sachlichen Teilplans zum Regionalplan verweist. Der RVR verzichtet auf eine Erwiderung. Dies birgt das angesprochene Problem, dass die kumulativen Auswirkungen einzelner Ausweisung wie hier der GIBz nicht im Zusammenhang des Regionalplans anständig geprüft werden. Ergänzend zu der Stellungnahme von 2018 verweist die hNB daher auf die Stellungnahme der hNB vom 20.04.2021 zur Genehmigung der Kooperationsstandorte GIBz unter 1021#5: (15 - Auf der Onfer, Gevelsberg, EN-Kreis) ehemals "Auf der Howahr" genannt:	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Nach Durchführung aller erforderlicher Beteiligungsrunden erfolgt eine Gesamtabwägung, die die abzuwägenden Belange einer finalen Prüfung und Gewichtung unterzieht. Diese Gesamtabwägung umfasst auch die im Sachlichen Teilplan festgelegten GIBz Regionale Kooperationsstandorte. Damit wird sichergestellt, dass alle Festlegungen im Gefüge eines umfassenden Gesamtplans betrachtet worden sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Auseinandersetzung mit den naturschutzfachlichen Belangen kann seitens der hNB nicht gefolgt werden. Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Es handelt sich um Flächen eines rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietes. Direkt angrenzend liegt gem. Fachbeitrag des LANUVs (S.207ff) ein großflächiges und unzerschnittenes grünlandgeprägtes Bachtal mit einem vielfältigen Wechsel von kleinräumigen Offenlandbereichen mit Heideflächen und Teichen (Biotopverbund, Stufe II). Ausschlaggebend hierfür sind u.a. die Verantwortungsarten des EN-Kreises Geburtshelferkröte und Kreuzkröte. Es handelt sich um derzeit naturnahe extensiv beweidete Flächen mit entsprechend hohem ökologischem Wert. Aus diesem Grunde handelt es sich aufgrund der geringen Vorbelastung um einen naturschutzfachlich bedeutsamen Bereich im Ennepe-Ruhr-Kreis (Stellungnahme hNB) Bei Geburtshelferkröte und Kreuzkröte handelt es sich um FFH-Verantwortungsarten des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ennepe-Ruhr-Kreis. Nach der Landesvorgabe besitzen die Kreise mit besonderer Verantwortung eine große Bedeutung für die Erhaltung der räumlichen Verteilung dieser Arten in der biogeographischen Region und haben entsprechende besondere Anstrengungen und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der Arten anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Bemühungen, den Arten in den guten Erhaltungszustand zu verhelfen, werden durch die vorgelegte Planung konterkariert. Die hNB weist darauf hin, dass Quellbiotope gesetzlich geschützt sind als Biotope gemäß § 30 BNatSchG und, anders als andere Biotopformen, nicht wiederherstellbar sind. Eine Versiegelung im Einzugsgebiet einer Quelle kann erhebliche Auswirkungen auf die Quellschüttung haben und ist vor dem Hintergrund der aktuellen klimatischen Entwicklungen nicht vertretbar. Die hNB weist darauf hin, dass auch für diese Fläche der Ennepe-Ruhr-Kreis eine negative Stellungnahme abgegeben hat. Die Gemeinde lehnt diesen Standort ab.	

Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#30 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#72 (EN-17 - Gewerbegebietsausweisung Gevelsberg nahe Silschede "Am Stork") Neu: "Vordere Heide" (Planausschnitte) Die Gewerbegebietsausweisung ist neu und im alten Regionalplan nicht dargestellt. Es handelt sich um ein rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen beinhalten geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellbereiche. Weiterhin handelt es sich um einen reich gegliederten Landschaftsraum aus prägenden Elementen mit Heckenstrukturen, die es in der heutigen Agrarlandschaft als Biotopverbundelement zu erhalten gilt. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle ist nicht nachvollziehbar. In direkter Nähe südlich von Silschede liegt bereits das Gewerbegebiet" Silschede Süd", welches auch über den gültigen Flächennutzungsplan bereits genehmigt wurde. Diese Fläche ist durchaus besser geeignet. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des Naturraums ist hier der Erhaltung dieses Naturraums höheren Rang einzuräumen als dem Bedarf an Gewerbeflächen. Die Fläche ist aus dem Regionalplan zu streichen. Der Erwiderung des RVR ist zu entnehmen, dass dieser auf die Ergebnisse Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. des vorgezogenen Sachlichen Teilplans zum Regionalplan verweist. Der RVR verzichtet auf eine Erwiderung. Dies birgt das angesprochene Problem, dass die kumulativen Auswirkungen einzelner Ausweisung wie hier der GIBz nicht im Zusammenhang des Regionalplans anständig geprüft werden. Ergänzend zu der Stellungnahme von 2018 verweist die hNB daher auf die Stellungnahme der hNB vom 20.04.2021 zur Genehmigung der Kooperationsstandorte GIBz unter 1021#6: (16 - Vordere Heide, Wetter, EN-Kreis) ehemals "Am Stork". Die Stellungnahme der hNB wird aufrechterhalten. Es handelt sich um ein rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet mit dem Ziel der Erhaltung eines mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Nach Durchführung aller erforderlicher Beteiligungsrunden erfolgt eine Gesamtabwägung, die die abzuwägenden Belange einer finalen Prüfung und Gewichtung unterzieht. Diese Gesamtabwägung umfasst auch die im Sachlichen Teilplan festgelegten GIBz Regionale Kooperationsstandorte. Damit wird sichergestellt, dass alle Festlegungen im Gefüge eines umfassenden Gesamtplans betrachtet worden sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteter Landschaft. Die Flächen beinhalten geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellbereiche. Weiterhin handelt es sich um einen mit prägenden Heckenstrukturen reich gegliederten Landschaftsraum (Quelle Stellungnahme hNB) Südwestlich der geplanten Fläche des GIB liegt der Biotopverbund VB-A- 4610-004 als naturnaher Abschnitt der Ennepe. Der Bereich ist gekennzeichnet als weitgehend unbebauter Bereich mit Feuchtbrachen, und gut entwickelten Gehölzsaum entlang der Ennepe. Die seltenen, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, sowie der Biotopverbund sind nicht ausgleichbare Landschaftsbestandteile. Hier hat durch den RVR eine fachliche Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene zu erfolgen. Es wird vorgeschlagen, dass das bestehende GIB in Silschede in einen GIBz umgewandelt wird. Die hNB weist auf die negative Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises hin, welche besagt, dass die zuständige Gemeinde sich gegen die Ausweisung als GIBz ausgesprochen hat.	
1066m-2#31 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#80 (HA-6- NSG 1.1.2.12 Henkhauser-und Hasselbachtal) Die teilweise Erweiterung des BSN wird positiv gesehen. Die entlassenen Flächen aus dem BSN-Bereich und die Überführung in ein BSLE ist nicht nachvollziehbar. Diese Flächen sind im BSN-Bereich zu belassen. In der Erwiderung des RVR ist zu entnehmen, dass der Regionalplanes Ruhr eine einheitliche Methodik zugrunde liegt. Dabei werden Schwerpunkte auf die bestehenden NSGs und auf den Biotopverbund mit herausragender Bedeutung gelegt, deshalb sind die BSN-Festlegung auf dem NSG "Oberes Wannebachtal" und der Biotopverbundfläche "herausragender Bedeutung" VBA-4611-020 " Talsystem des Wannebaches" beschränkt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen als BSLE und BSN entsprechen, wie auch in der Stellungnahme ausgeführt, den naturschutzfachlichen Bewertungen des LANUVs und den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Sollte eine Ausweitung des Naturschutzgebietes NSG Henkhauser- und Hasselbachtales erfolgen sollen, so würde auch ein BSLE dem nicht entgegenstehen. Anregungen außer der des Stellungnehmers sind hierzu im Verfahren nicht vorgebracht worden.

Stellungnahme	Erwiderung
 Auszug aus dem Landschaftsinformationssystem @Linfos  Die hNB ist der Ansicht, dass ein BSLE Schutz zwar gut ist, aber die Flächen als Erweiterungsflächen für das Naturschutzgebiet im BSN erhalten bleiben sollten. Die Stellungnahme der hNB wird aufrecht gehalten. Die Flächen stellen Erweiterungsflächen für das bestehende NSG HA 015 "Henkhauser- und Hasselbachtal" dar.	

Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#32 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#86 (HA-12 geplantes Gewerbegebiet im LSG 1.2.2.4 Auf dem Böhfeld)  Der Erwiderung des RVR ist zu entnehmen, dass dieser der Anregung der hNB wird nicht folgt. Dies wird damit begründet, dass Bedarf besteht an Gewerbegebietsstandorten und zusätzliche zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB)geschaffen werden müssen. Des Weiteren ist der Standort wohl alternativlos. Hiermit weise ich nochmals auf unsere Stellungnahme vom 18.10.2018 hin, indem die hNB darauf hingewiesen hat, dass hier: die betroffenen Flächen im alten Regionalplan eine rechtskräftige BSLE-Flächen (BSLE - LSG 1.2.2.4 "Auf dem Böhfeld"). Sie grenzen direkt ohne Pufferzone an	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 129#86) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Insofern wird auf die Erwiderung zur ersten Beteiligung verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich gemäß Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten verfügbaren Flächenreserven auch Brachflächen enthalten, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. Diese Flächenreserven werden im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung berücksichtigt und eingerechnet. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. [...] Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden. Mit diesem Grundsatz hat sich die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung auseinanderzusetzen und eine entsprechende Abwägungsentscheidung zu treffen. Insofern ist bereits auf Ebene der Landesplanung vorgegeben, dass grundsätzlich dem Flächenrecycling vor neuer Flächeninanspruchnahme der Vorzug zu geben ist. Eine Änderung oder Ergänzung der regionalplanerischen Festlegungen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
das nahe NSG Uhlenbruch an. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des NSG Uhlenbruch durch das Gewerbegebiet nicht auszuschließen. • Es liegen schutzwürdige Böden vor (Böden mit hoher Fruchtbarkeit, welche auch eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine gute Filter- und Pufferfunktion sowie eine hohe nutzbare Wasserkapazität aufweisen) Gegen die Ausweisung als Gewerbegebiet sprechen auch die formulierten "erheblichen Umweltauswirkungen" (Drucksache Nr. 13/1091, Anhang D, S 86). Den Unterlagen des Umweltberichtes ist zu entnehmen, das für das Gebiet erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind in den drei Kriterien Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Ich gebe weiterhin zu bedenken, dass das GIB "Böhfeld" aufgrund ausreichenden Flächenpotentials der Stadt Hagen an Altlastenflächen nicht zwingend in den neuen Regionalplan aufgenommen werden muss. Flächenrecycling ist vor neuer Flächeninanspruchnahme den Vorzug zu geben. Pufferzonen um NSG durch LSG haben Ihren Sinn und dienen der Erreichung der Schutzziele des Schutzgebietes. Die Nutzung Freizeit und Erholung sowie Gewerbe und Industrie können schwerlich auf derselben Fläche existieren und widersprechen einander. Altlastenflächen und Brachfläche sind zuerst in der Flächenverfügbarkeit zu prüfen bevor landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird und Flächen von Schutzgebieten verloren gehen.	
1066m-2#33 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129#88 (HA-14 BSAB-Fläche Steinbruch Ambrock) (Planausschnitte) Die Ausdehnung der Flächen am Steinbruch Ambrock im Vergleich zum aktuellen	Die Bedenken werden nicht geteilt. An der in der Erwiderung zur 1. Beteiligung getroffenen Einschätzung (129#88) wird festgehalten. Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der VV zum Artenschutz (MKULNV, 2016) auf "Ebene der Regionalplanung es sinnvoll ist, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische

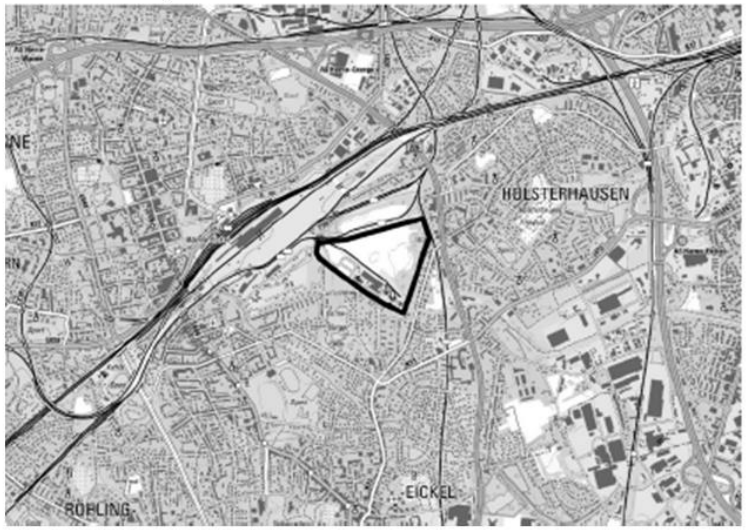
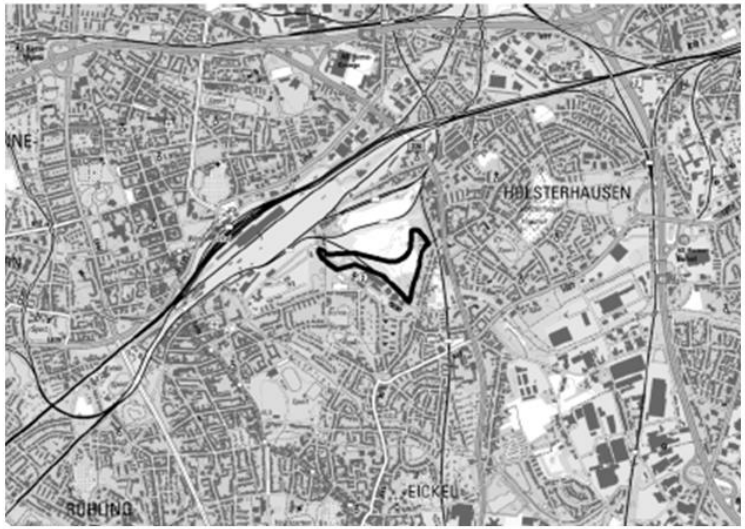
Stellungnahme	Erwiderung
rechtskräftigen Regionalplan (siehe oben Abbildung) ist weiterhin deutlich in Richtung Süd-West erweiternd dargestellt. • Durch die Erweiterung wird ein erheblicher Anteil Wald in Anspruch genommen. • Auf das mögliche Vorkommen des Haselhuhns wird hingewiesen. • Der Steinbruch ist Brutplatz des Uhus. Die höhere Naturschutzbehörde sieht das Vorhaben daher kritisch und weist darauf hin, dass sich die uNB Hagen dazu ebenfalls kritisch geäußert hat. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist zu beachten. Der Erwiderung des RVR wird entnommen, dass diese den Argumenten der hNB nicht folgt. Begründung: Der Steinbruch Ambrock ist die einzige Gewinnungsstätte für Grauwacke im Plangebiet des RVR. Die zeichnerische Festlegung wird von RVR beibehalten. Die artenschutzrechtlichen Belange sollen gemäß des RVR auf der untergeordneten Ebene abgeprüft werden. (Regionalforstamt für Waldinanspruchnahme) und Artenschutzrechtliche Konflikte (untere Naturschutzbehörde) Die hNB weist darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange sowie der Eingriff in den Wald auf der untergeordneten Ebene abzuprüfen sind. Hierbei sind besonders das Haselhuhn und der Uhu als planungsrelevante Arten weiter mit zu betrachten. Ob eine Verlagerung in nachfolgende Planungsebenen den an diesem Standort vorliegenden naturschutzrechtlichen Belangen gerecht wird, ist fraglich.	Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht." Für den Alternativenbetrachtung auf Regionalplanebene sind gemäß VV verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten von Bedeutung. Weder Uhu noch Haselhuhn gehören zu diesen Vorkommen (vgl. Tab. 5-5, Umweltbericht). Infolgedessen kommt auch die SUP zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Bereichsfestlegung zu erwarten sind. Das Vorkommen des Uhus innerhalb des in Betrieb befindlichen Steinbruchs lässt ferner darauf schließen, dass eine Vereinbarkeit mit den Artenschutzbelangen im Fachverfahren hergestellt werden kann. Zur Umsetzung des Sicherungsauftrags nach Ziel 9.2-2 stehen für den Rohstoff Grauwacke im Verbandsgebiet keine alternativen Erweiterungsmöglichkeiten ohne Waldinanspruchnahmen zur Verfügung. Zum Umgang mit den Hinweisen der Stadt Hagen wird auf die dortige Erwiderung verwiesen.
1066m-2#34 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129E2#1 An der ursprünglichen Anregung zur entsprechenden Erweiterung der BSLE-Darstellung wird weiterhin festgehalten. Die Erwiderung, der angegebene Bereich sei im FNP der Stadt Dortmund als Windenergiekonzentrationszone dargestellt, ist zutreffend. Selbiger Bereich ist gem. FNP der Stadt Dortmund sowie gem. Landschaftsplan der Stadt Dortmund ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet dargestellt und festgesetzt. LSG-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden Flächen, die in FNPs als Konzentrationszonen für WEA dargestellt sind, nicht als BSLE festgelegt. Die Umsetzung von Landschaftsschutzgebieten in BSLE bei gleichzeitiger bauleitplanerischer Steuerung von Windenergieanlagen ist nicht konsequent, da dies i.d.R. nur über Ausnahmen oder Befreiungen in den Landschaftsschutzgebieten möglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Festsetzungen bzw. BSLE-Darstellungen stellen lt. Windenergieerlass kein hartes Tabukriterium dar.	
1066m-2#35 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
129E2#2 Auf meine ursprüngliche Mitteilung weise ich hin. Nach wie vor kollidiert die GIB-Darstellung mit den aktuellen Gegebenheiten des neuaufgestellten Landschaftsplan Dortmund, welcher hier ein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. **Aufgrund der bereits bestehenden Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist die GIB-Darstellung zugunsten einer BSLE-Darstellung zurückzunehmen.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Dortmund folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 330,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 321,5 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an GIB in einem Umfang von 77,3 ha vor. Die Festlegung ist erforderlich zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Vor diesem Hintergrund wird an der bisherigen Festlegung festgehalten.
1066m-2#36 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Hamm_ASB_01 Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt, dass bei Beibehaltung der Festlegung ASB als Erweiterung des vorhandenen ASB-Bereiches schutzgutübergreifend erhebliche Umweltauswirkungen durch Nähe zum NSG, Überschwemmungsgebiet etc. gegeben sind. **Als Puffer zum geschützten Auenbereich wird angeregt, dem Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplanes Hamm-Süd zu folgen "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen" und für den Bereich eine Freiraumdarstellung festzulegen.**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt und in die Abwägung eingeflossen. Die Fläche eignet sich aufgrund des zweiseitigen Anschlusses an den Siedlungsraum und der verkehrlich gut erschlossenen Lage im Siedlungszusammenhang für die Festlegung als ASB. Im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW dient die Festlegung auch dem gesamtregionalen Bedarf für ASB. Aus diesem Grund wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinanderzusetzen und die Eingriffsintensität konkretisieren.

Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#37 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Hamm_ASB_02 s. hierzu Ausführungen zu 129#21; der zusammenfassenden Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, wird gefolgt. **Ein Festhalten an der Festlegung ist seitens der hNB nicht nachvollziehbar.**	Der Anregung wird gefolgt. Eine der Anregung entsprechende Rücknahme des zunächst aufrechterhaltenden ASB wird aufgrund der vorgetragenen Restriktionen (s.a. Datensatz-Nr. 1066m-2#12) teilweise vorgenommen. Die ASB-Festlegung wird reduziert, stattdessen wird ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfestlegung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt.
1066m-2#38 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Hamm_ASB_03 Vgl. hierzu Ausführungen zu 129#20; den Ausführungen kann nicht gefolgt werden, insbesondere nicht nach Festlegung eines Regionalen Grünzuges in diesem Bereich, der Lippeaue und NSG "Donauer Bach" verbindet. **Dieser Aspekt wurde nach Auffassung der hNB bei der Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht berücksichtigt.**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionale Grünzug wurde aufgrund der Anregung der Stadt Hamm aus der ersten Beteiligung ergänzt und im Weiteren berücksichtigt (vgl. Datensatz-Nr. 2935#121). Durch die Ergänzung des Regionalen Grünzugs wird die Funktion der siedlungsräumlichen Gliederung zwischen Westtünnen und Rhynern und die des Biotopverbundes zwischen dem NSG Donauer Bach, der Ahse und Bewerbach (VB-A-4313-002), den NSG Geithewald und Wilshauser Holz und der Lippeaue bei Hamm gestärkt und ergänzt. Der ASB wurde in dem Bereich bereits etwas reduziert (vgl. Datensatz-Nr. 2935#86 und 129#20 aus der ersten Beteiligung). Die Umweltauswirkungen für diese reduzierte ASB-Festlegung werden schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Der Regionale Grünzug dient insbesondere der siedlungsräumlichen Gliederung. Die ASB-Festlegung dient vor dem Hintergrund von Ziel 6.1-1 LEP NRW insbesondere auch dem gesamtregionalen Bedarf für ASB. Insofern wird die Bereichsfestlegung beibehalten.
1066m-2#39 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Hamm_ASB_07, Hamm_ASB_08 Der zusammenfassenden Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, wird gefolgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#40 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Boc_ASB_01 (Anlage 8, Anhänge Umweltbericht S. 369 – 372) Der zusammenfassenden Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen gem. "Anlage 8, Anhänge Umweltbericht" schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, wird gefolgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1066m-2#41 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Boc_ASB_02 (Anlage 8, Anhänge Umweltbericht S. 373 – 376) Der zusammenfassenden Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen gem. "Anlage 8, Anhänge Umweltbericht" schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, wird gefolgt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Bewertung unter 2.18 nicht geteilt wird. Der vorgesehene ASB liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bramheide des LP Bochum Mitte-Ost. Die Bewertung NEIN hinsichtlich der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen mit Begründung, dass hiermit keine Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR) von mindestens 10-50 km2 erfolgt, kann nicht geteilt werden. Die Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes ist unabhängig von der Flächeninanspruchnahme eines UZVR zu sehen und entsprechend in der Bewertung, einschließlich der Schutzziele, zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Prüfbogen wird dokumentiert, dass das LSG von der Planung betroffen wird. Jedoch löst dies gemäß der Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen aus (s. Anhang A Kap. 3.7.1.2 "Landschaftsschutzgebiet" zum Umweltbericht). Erhebliche Umweltauswirkungen werden beim Schutzgut Landschaft gemäß der dort beschriebenen Methode bei einer Betroffenheit von UZVR von mind. 10 – 50 km2 ausgelöst. Die Inanspruchnahme innerhalb eines LSG wird als Hinweis für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen im Prüfbogen mit aufgenommen, die Begründung für die Vorgehensweise ist dem Anhang A zum Umweltbericht zu entnehmen.
1066m-2#42 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Boc_ASB_03 (Anlage 8, Anhänge Umweltbericht S. 377 – 380) Der zusammenfassenden Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen gem. "Anlage 8, Anhänge Umweltbericht" schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, wird gefolgt. Als zusätzliches Schutzgut bitte ich zu beachten, dass sich innerhalb des ASB die nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee AL-BO-0056 ´Rot-Eichenallee am Hustadtring` befindet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die nachfolgende Bauleitplanung, wird im Prüfbogen aber nachrichtlich mit aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#43 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Boc_GIB_01 (Anlage 8, Anhänge Umweltbericht S. 703 – 706) Im Rahmen der Planfeststellung zum Rhein-Ruhr-Express (RRX Planfeststellungsabschnitt 5 und 5b wurden u.a. für den Bereich Bochum-Langendreer bereits in den Jahren 2009 bis 2011 und ergänzt 2014 artenschutzrechtliche Kartierungen durchgeführt. Auf stillgelegtem Bahnbetriebsgelände wurde die Zauneidechse als reproduzierende Art nachgewiesen und die Schlingnatter angenommen. Zusätzlich wurden noch mehrere planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten nachgewiesen. Der Bewertung unter 2.06 bei der Einschätzung der Ermittlung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen, das weder im Plangebiet noch im Umfeld planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) vorhanden sind, ist daher nicht korrekt und muss korrigiert werden. Auf die zuvor gemachten Anmerkungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten und der Abbildung 4-6 (Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr) auf der Seite 34 des Umweltberichtes weise ich hin. Der Weiteren weise ich darauf hin, dass im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau des RRX dauerhaft zu erhaltende Kompensationsmaßnahmen innerhalb des nunmehr als geplanten GIB festgesetzt sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vom LANUV zur Verfügung gestellten Datengrundlagen zu planungsrelevanten Arten (und zu deren verfahrenskritischen Vorkommen), die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, geben keine Hinweise auf Vorkommen der o.g. Arten. Der Hinweis vom Stellungnehmer wird im Prüfbogen als Information für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ergänzt. Die Bewertung des Kriteriums (keine erhebliche Beeinträchtigung) ändert sich dadurch nicht.
1066m-2#44 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Her_ASB_01 (Anlage 8, Anhänge Umweltbericht S. 571 – 574) Der zusammenfassenden Einschätzung, dass die Umweltauswirkungen gem. "Anlage 8 Anhänge Umweltbericht" schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, wird gefolgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1066m-2#45 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Her_ASB_02 (ehem. Her_GIB_01) (Anlage 8, Anhänge Umweltbericht S. 575 – 578) und Her_GIB_01 (Anlage 8, Anhänge Umweltbericht S. 1297 – 1299)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Her_ASB_02 (ehem. Her_GIB_01) 	Im Rahmen der ersten Offenlage sollte die Fläche Her_GIB-01 als GIB im RP Ruhr festgelegt werden. Insgesamt wäre die Fläche dann im GFNP als gewerbliche Baufläche dargestellt worden. Aufgrund der Intention, ein Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen und für Hochschule, Bildung, Forschung zu planen, wurde die Festlegung eines ASB angeregt. Daher wurde der Prüfbogen Her_GIB_01 in den Anhang H (Prüfbögen) der nicht festgelegten oder veränderten Plangebiete verschoben. Stattdessen wurde der gesamte Änderungsbereich von GIB in ASB nun geprüft (Her_ASB-02 im Anhang C, Prüfbögen der festgelegten ASB und ASBz). Auf Ebene der Regionalplanung sind entsprechend der VV Artenschutz des MKULNV NRW (2016) keine Artenschutzprüfungen durchzuführen. In Anlehnung an die Ausführungen zu den zu berücksichtigenden verfahrenskritischen Vorkommen wurde in dem Fachbeitrag des LANUV zum RP Ruhr eine Auflistung der Arten, die verfahrenskritisch sein könnten, aufgelistet (s. Fachbeitrag LANUVm 2017, Tab.9, S. 109). Dazu gehören die in der Stellungnahme aufgeführten Arten nicht. Die Einstufung eines Vorkommens einer Art obliegt gemäß der angewandten Methode dem LANUV. Da sich sowohl die Kreuzkröte als auch die Mauereidechse nicht in einem schlechten Erhaltungszustand befinden (beide gelb = ungünstig), sind demnach die Vorkommen nicht als verfahrenskritisch einzustufen. Die vom Stellungnehmer genannten Arten werden in den Prüfbogen aufgenommen. An der Bewertung des Kriteriums ändert dies nichts, da keine verfahrenskritischen Vorkommen betroffen sind. Die Populationen der Kreuzkröte und Mauereidechse werden gem. der Ausführungen als verfahrenskritisch betrachtet. Dies geht aus den Unterlagen zum Scoping der RFNP-Änderung hervor. Außerdem wurde der Turm- und Wanderfalke kartiert. Hinweise gibt es auch auf Habicht, Flussregenpfeifer, Braunkehlchen und Kiebitz. Außerdem werden 13 weitere Vogel- und Fledermausarten als potenziell vorkommend gewertet. Auch das Vorkommen der Breitflügelfeldermaus ist möglich. Dem Umweltbericht zum Scoping kann darüber hinaus entnommen werden, dass vertiefende Kartierung für erforderlich gehalten werden. Außerdem wird darauf verwiesen, dass artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu erwarten sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Das Plangebiet für Her_ASB_02 (ehem. Her_GIB_01) und Her_GIB_01umfasst den ehem. Bergwerkstandort Blumenthal. Bereits 2017 erfolgte hier auf der nördlichen Teilfläche des ehemaligen Montan-Standortes General Blumenthal 11 die Entlassung aus dem Bergrecht. Dies war für die Erstellung einer Werkstatt/Halle zur Instandhaltung von Schienenfahrzeugen auf dem Bahngelände zwischen Dorstener Straße und Ackerstraße erforderlich. Für das bergrechtliche Entlassungsverfahren wurde mit dem "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Sanierung des Standortes General Blumenthal 11 in Herne" vom Mai 2017 die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung für das Verfahren vorgelegt. Folgende planungsrelevante/verfahrenskritische Tierarten sind daher bereits seit mind. 2017 bekannt: Kreuzkröte, Mauereidechse, Flussregenpfeifer und Kiebitz. Die Dokumentation der Maßnahmen zum Artenschutz (Mai 2018) hat neben den zuvor genannten Arten noch den Mäusebussard und den Wanderfalken festgestellt. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für ein Abschlussbetriebsplanverfahren in 2021 wies folgende planungsrelevante Tierarten nach: Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Baumpieper, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Mäusebussard, Sperber, Kreuzkröte und Mauereidechse. Sowohl bei der Kreuzkröte als auch bei der Mauereidechse ist von einer großen Population auszugehen und beiden Arten werden in den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen als verfahrenskritisch betrachtet. Der Einschätzung der Ermittlung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen (S. 575 – 578 und 1297 – 1299 der Anlage 8, Anhang A Umweltbericht) das weder im Plangebiet noch im Umfeld planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen) vorkommen und der zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kann unter keinen Umständen geteilt werden. Auf die zuvor gemachten Anmerkungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten und der Abbildung 4-6 (Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr) auf der Seite 34 des Umweltberichtes weise ich hin.	Die Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse obliegt der Stadt Herne im Rahmen der Bauleitplanung. Auch die Möglichkeiten einer ggf. notwendigen Anpassung der Entwicklung der Fläche obliegt der kommunalen Planungshoheit. Zudem ist es Aufgabe der Bauleitplanung, dem Ziel 6.1-5 LEP NRW entsprechend die Fläche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem zu gliedern und aufzulockern. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Die Festlegung als ASB ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten ergibt sich für die Stadt Herne sowohl bei ASB (in einem Umfang von 33 ha) als auch bei GIB (in einem Umfang von 17,6 ha) eine Unterdeckung. Bezogen auf den gesamten, gemeinsam zu betrachteten Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ergibt sich eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 366,6 ha und an GIB in einem Umfang von 303,2 ha. Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, so dass die Festlegung als ASB darüber hinaus dem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW entspricht, der dem Vorrang der Innenentwicklung dient, sowie dem Grundsatz 6.1-8, demgemäß durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. An der ASB-Festlegung wird daher festgehalten. Der Anregung, einen BSN festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Fläche ist lt. Bewertung des LANUV keine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung, die i.d.R. zu einer BSN-Festlegung führen würde. Die Abkürzungen "Ak-" bzw. "An-" werden in der Anlage 3, Teil C, Zeichnerische Festlegungen definiert: 2. Anpassungen (An) • Bezeichnung "An-1": Änderung der zeichnerischen Festlegung als Konsequenz einer neuen, geänderten oder entfallenen textlichen Festlegung im Entwurf des RP Ruhr • Bezeichnung "An-2": Änderung der zeichnerischen Festlegung als Konsequenz der Änderung des LEP NRW • Bezeichnung "An-3": Änderung der zeichnerischen Festlegung aus kartografischen Gründen (z.B. als Folge der Umstellung der topographischen Grundlage)

Stellungnahme	Erwiderung
Die Darstellung als ASB ist vollumfänglich zurückzunehmen und als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) darzustellen. Abschließend weise ich darauf hin, dass die Darstellung Her_GIB_01 innerhalb der Darstellung Her_ASB_02 liegt (s.a. Abb. oben). **Weiteres zu vorgenommenen Änderungen (Bezug: Synopse Erwiderung zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen bzw. Kartendarstellungen "Neue Festlegungen" und "Entfallene Festlegungen") nach der 1. Beteiligung** Auf Basis anderer Stellungnahmen und i.V.m. den o.g. Kartenwerken zur Darstellung zeichnerischer Änderungen (B2) wurden Änderungen, resultierend aus der 1. Beteiligung, vorgenommen. Hinweis: Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die jeweiligen Benennungen der zeichnerischen Änderungen (Einwendende/ Ordnungsnummer der Synopsen), die auch textlich-inhaltlich dort nachzuvollziehen waren. Zu den Zuordnungen "Ak-" bzw. "An-" konnten jedoch in den umfangreich vorliegenden Beteiligungsunterlagen keine Erläuterungen oder Hinweise gefunden werden.	• Bezeichnung "An-4": Änderung der zeichnerischen Festlegung auf Basis einer zugrundeliegenden Methodik (z.B. BSLE-Festlegung in den entfallenen Windenergiebereichen) 3. Aktualisierungen (Ak) • Bezeichnung "Ak-1": Änderung der zeichnerischen Festlegung auf Basis einer Aktualisierung von Grundlagendaten (z.B. Überschwemmungsbereiche) • Bezeichnung "Ak-2": Änderung der zeichnerischen Festlegung auf Basis aktueller kommunaler Planungen und Maßnahmen (Bauleitplanung/Landschaftsplanung) • Bezeichnung "Ak-3": Änderung der zeichnerischen Festlegung auf Basis aktualisierter Siedlungsflächenreserven
1066m-2#46 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
2101#1 und 1527#1 Entfall von BSN-Festlegungen: Lt. Synopse (Anlage 10-Beteiligung Öffentlichkeit) wird der Anregung der Einwender, die BSN-Festlegung entfallen zu lassen, nicht gefolgt und diese Entscheidung u.a. mit Hinweis auf Verbundflächen mit herausragender Bedeutung aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde nachvollziehbar begründet. In der Karte "Entfallene Festlegungen" sind diese Flächen entgegen der Aussage in der Synopse eingetragen und fehlen auch in der Kartendarstellung des Regionalplans. Aus der Sicht der hNB ist eine Korrektur entsprechend der Aussage in der Synopse durchzuführen und die BSN-Festlegung wieder aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleine Fläche mit einer Breite von 60 bis 85 m, die entgegen der Erwiderungen zu den Teildatensätzen 2101#1 und 1527#1 (erste Beteiligung) zurückgenommen wurde. Da die BSN jedoch den Flächenabgrenzungen der Naturschutzgebiete und der Biotopverbundflächen der Stufe 1 entspricht, wird die zeichnerische Festlegung nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#47 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
2200#40 Entfall von BSN-Festlegung: Die Anregung zum Wegfall von BNS südlich des Wilshauser Holzes ist nicht nachvollziehbar, da diese Ordnungsnummer dem Kreis Recklinghausen und kreisangehörige Kommunen zugeordnet ist, die vermutlich keine Anregungen zur Stadt Hamm abgeben werden. Eine Überprüfung wird angeregt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die BSN-Rücknahmen erfolgten aufgrund der Anregungen der Stellungnehmer 3731#1 und 1994#1. An der zeichnerischen Festlegung ändert sich im Folgenden nichts.
1066m-2#48 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
1009#1 Entfall von BSN-Festlegung: Eine Rücknahme der BSN-Festlegung und Neudarstellung von Allgemeinem Freiraum kann seitens der hNB in keiner Weise nachvollzogen werden. Es handelt sich um eine Fläche, die im Norden direkt an das FFH-Gebiet DE-4212-301 "Oestricher Holt" angrenzt, das als NSG "Frielicker Holz" nach Landschaftsplan Hamm-West rechtkräftig ausgewiesen ist. Im Süden grenzt die Fläche an die Biotopkatasterfläche BK-4212-0035 "Ostbüsche" bei Dasbeck, die derzeit (noch) als Landschaftsschutzgebiet L2 "Dasbeck" ausgewiesen ist, im Rahmen der Landschaftsplan-Überarbeitung jedoch aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit eine NSG-Ausweisung vorgesehen ist. Lt. Biotopkataster sind N-Biotope sowie FFH-LRT vorhanden, die sich ebenfalls auf die nun lediglich als Allgemeiner Freiraum dargestellte Fläche ausdehnen und auch über die VB-A-4212-005- Fläche mit herausragender Bedeutung hinausgehen. Die Waldbereiche sind als Verbundfläche VB-A-4212-005 "NSG Frielicker Holt und "Ostbüsche" bei Dasbeck" mit herausragender Bedeutung ausgewiesen. Dazu gehört in Teilen auch ein in den Zwischenraum zwischen beiden Gebieten bereits renaturierter Gewässerabschnitt, dessen weitere Entwicklung als Gesamtmaßnahme 3.2.8 "Hamm-Heessen, südlich Dennehauptweg", Renaturierung des Mesenbaches, festgelegt ist und auch umgesetzt werden soll. Es handelt sich bei dem nun nicht mehr als BSN festgelegten Bereich um einen schmalen Pufferbereich zwischen den beiden Waldbereichen, im direkten	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass ein BSLE festgelegt wird. Die GSN des LEP NRW sind durch die Regionalplan zu konkretisieren. D.h. sie sind aus dem Maßstab des LEP NRW nicht komplett zu übernehmen. Der regionalplanerischen Festlegung eines BSN dienen dazu Kriterien wie Naturschutzgebiete oder die Bewertung von Flächen als Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung. Infolge der ersten Beteiligung war die Festlegung zurückgenommen worden, da kein Kriterium für eine BSN-Festlegung zwischen dem Frielicker Holz und dem LSG Dasbeck vorliegt. Aufgrund der dargestellten Bedeutung als Puffer zwischen den Waldbereichen wird der Anregung gefolgt, den Bereich als BSLE festzulegen.

Stellungnahme	Erwiderung
Anschluss an das FFH- und Naturschutzgebiet sowie eine Verbindungsachse zum südwestlich gelegenen, naturschutzwürdigen "Ostbusch", die in Teilen schon vorhanden/ umgesetzt ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird mit dieser Rücknahme, für die der Umweltbericht keinerlei Aussagen trifft, die Grundlage für die anstehende Überarbeitung des Landschaftsplanes in diesem Bereich und den Schutz sowie die Optimierung naturschutzwürdiger Flächen entzogen. Auch die Erwiderung in der Synopse kann nicht nachvollzogen werden. Die GSN-Darstellung im LEP NRW weist bereits auf die Bedeutung dieses Bereiches hin, nach Entwicklungsziel 1 des Landschaftsplanes gilt hier die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als behördenverbindliches Ziel. Auch in den Erläuterungen des als Verbundfläche VB-A-4212-004 "Waldflächen und Kulturlandschaft nordwestlich von Heessen" ausgewiesenen Zwischenbereiches wird auf die Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes hingewiesen und die Funktion dieses Bereiches dargestellt: "Der Mesenbach ist im Bereich des Ostbusches noch weitgehend natürlich. Die im Gebiet befindlichen Stillgewässer weisen teilweise naturnahen Charakter auf. Die wertbestimmenden Biotope aus Grünländern, Kleingehölzen und Kleingewässern stellen im regionalen Biotopverbund wichtige vernetzende Flächen zwischen den Bereichen westlich der B 63 und dem hier im Norden angrenzenden, landesweit bedeutsamen Waldgebiet "Östricher Holt" dar. Z.T. besitzen sie eine gegenüber dem Ostbusch puffernde Funktion zu ackerbaulich intensiv genutzten sowie durch Erholungssuchende stärker frequentierte Flächen am Siedlungsrand zu Heessen." Aus der Sicht der hNB ist der Entfall der BSN-Festlegung aus den o.g. Gründen nicht nachvollziehbar und rückgängig zu machen, mindestens jedoch ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Darstellung als BSLE erforderlich.	

Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#49 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
1701#1 Der Anregung eines Einwendenden wird seitens der Regionalplanungsbehörde gefolgt und der Regionale Grünzug in Teilen zurückgenommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Rücknahme nur in Teilen, und zwar nur für die landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen östlich der Kerstheider Straße nachvollzogen werden, jedoch nicht für die südliche "Verbreiterung" der Rücknahme im Bereich des vorhandenen Waldbestandes. Bei diesem südlichsten Grünzug-Element in der Karte "entfallende Festlegungen" handelt es sich nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde um ein die BSN-Festlegung überlagerndes Element. Die BSN-Festlegung wird aktuell im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen Landschaftsplanänderung als Naturschutzgebiet umgesetzt. **Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Grünzugdarstellung im Bereich des BSN wieder in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans zu übernehmen (= Rücknahme Entfall der unteren, breiten Grünzug-Darstellung), um im Bereich des naturschutzwürdigen Waldes seine ihm zugedachten Funktionen übernehmen zu können.**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalen Grünzüge sind außerhalb der Verdichtungszone als Korridore festgelegt. Der Regionale Grünzug verläuft hier in einem Korridor. Dass er den BSN nicht komplett überlagert, ist in diesem Fall nicht erheblich, zumal der Bereich über die Festlegung eines BSN und Waldbereichs gesichert ist. Auch ist die Ergänzung des Regionalen Grünzuges um 130 m nicht von maßgeblicher Bedeutung für die Umsetzung eines Naturschutzgebietes.
1066m-2#50 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
2497#3 Die Rücknahme der BSN-Festlegung von Flächen des Datteln-Hamm-Kanals von Bergkamen-Rünthe im Westen bis zum Hafen südlich des Gersteinwerkes im Osten ist seitens der hNB ebenfalls nicht nachvollziehbar. Nach Erläuterung zu Ziel 2.2-1 ergeben sich keinerlei Konflikte bei überlagernden Darstellungen von BSN und Bundeswasserstraßen (hier: Dattel-Hamm-Kanal) – die Funktionen der Bundeswasserstraße bleiben vollumfänglich gewahrt. Eine Berücksichtigung des Ziels 2.2-1, dass sich keine Restriktionen aus der Überlagerung mit regionalen Grünzügen ergeben, wurde in die Erwiderung aufgenommen. Funktionen der regionalen Grünzüge, wie etwa Biotopverbund, wurden genannt. Analoge Zielsetzungen (Biotopverbund/ -vernetzung) sind gleichwohl mit BSN-Darstellungen bzw. BSN-Überlagerungen von regionalen Grünzügen gem. den Zielen/ den Erläuterungen zu den Zielen 2.2-1 und 2.3-1	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Dattel-Hamm-Kanal handelt es sich um eine der wichtigsten Bundeswasserstraßen. Die Regionalen Grünzüge dienen multifunktional dem Freiraumschutz. Sie i.d.R. keine siedlungsräumliche Entwicklung zu. Maßnahmen der Wasserschifffahrt sind i.d.R. keine der Siedlungsräumlichen Entwicklung i.S. des LEP NRW und Regionalplans. Die Funktionen können über die Regionalen Grünzüge weiterhin gesichert werden. Dagegen könnte die Funktion der Bundeswasserstraße mit dem Ziel 2.3-1 (BSN) Konflikte erzeugen. Eine Überlagerung ist daher aus Sicht der Regionalplanung nicht schlüssig. Entlang des Kanals verläuft der Radschnellweg, so dass nicht zuletzt aus Gründen der Lesbarkeit der BSN nördlich des Radschnellweges

Stellungnahme	Erwiderung
verbunden. Bezogen auf die Rücknahme der BSN-Darstellung im Bereich des Datteln-Hamm-Kanals fehlt es im Rahmen der Erwiderung jedoch an einer Begründung. Angemerkt sei zudem, dass BSN-Rücknahmen nicht nur auf den Wasserkörper des Datteln-Hamm-Kanals beschränkt wurden, teilweise wurden auch BSN-Darstellungen in terrestrischen Bereichen zurückgenommen. **Die gesamte Lippeaue, inkl. sowohl der Wasserflächen von Lippe und Datteln-Hamm-Kanal als auch weite Teile der terrestrischen Bereiche, sind gem. Fachbeitrag des LANUV NRW in den Biotopverbund mit herausragender Bedeutung aufgenommen worden. Der Auenkorridor stellt die wichtigste Achse des regionalen und landesweiten Biotopverbundes dar, auch in Verbindung mit den nördlich und südlich angrenzenden FFH-Gebieten. Eine Rücknahme der BSN-Darstellung, insbesondere auch in den terrestrischen Bereichen, erschließt sich nicht.** **Aus den vorgenannten Gründen ist die angesprochene BSN-Darstellung in die zeichnerischen Festlegungen wieder aufzunehmen.**	verläuft. Es handelt sich um ca. 40 m ab dem Kanal zum BSN (im regionalplanerischen Maßstab unter 1 mm). Im Bereich Nordherringen wurde der BSN im Bereich des Hafenbeckens zurückgenommen und folgt damit der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 VB-A-4312-001.
1066m-2#51 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
Ak-1 Die Festlegung des Radschnellweges entspricht zwar der Machbarkeitsstudie, jedoch nicht dem derzeitigen Planungsstand. Aufgrund vorliegender Gutachten ist der Verlauf des geplanten RS 1 von Bergkamen bis zum Ende bzw. zum Anfang in Hamm noch nicht geklärt und wird derzeit im Rahmen einer UVS untersucht. Eine zeichnerische Darstellung auf dem Mitteldamm, auch wenn diese nach Legende als "Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung" erfolgen soll, würde einem Untersuchungsergebnis vorgreifen.	Die Ausführungen zum Planungsstand und zur zeichnerischen Festlegung werden zur Kenntnis genommen. Dem derzeitigen, frühen Planungsstand wird mit der benannten zeichnerischen Festlegung entsprochen. Mit dem Planzeichen wird verdeutlicht, dass eine räumliche Festlegung der Trasse zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erreicht ist. Den weitergehenden Verfahren zur räumlichen Qualifizierung der Trasse und den damit verbundenen Untersuchungen wird dadurch nicht vorgegriffen.
1066m-2#52 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
2905#10 Für den Bereich der Stadt Werne wird die Entscheidung zur kleinflächigen Erweiterung der GIB-Darstellung zur Kenntnis genommen und schlussendlich akzeptiert, auch wenn die Entscheidung keinerlei Begründung enthält.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
1066m-2#53 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
1666#8.2 Für den Bereich der Stadt Selm wird die Entscheidung zur zusätzlichen Darstellung von GIB-Bereichen zur Kenntnis genommen. Ich weise darauf hin, dass hierbei für die östliche GIB-Darstellung Freiraumbereiche, welche als BSLE und LSG festgesetzt sind, überplant werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1066m-2#54 Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51	
2580#4 Für den Bereich der Stadt Bergkamen wird die Entscheidung zur zusätzlichen Darstellung von GIB zur Kenntnis genommen. Ich weise darauf hin, dass der von der GIB-Darstellung überlagerte Bereich in Gänze als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist und zu größeren Anteilen Bestandteil des Biotopverbundsystems der Stufe II ist. Angemerkt sei zudem, dass der Bereich im Norden, Süden und Westen von Gewässern (Bever und Kleine Bever) abgegrenzt ist. Potentiale zu einer ggf. zukünftig ins Auge gefassten ökologischen Aufwertung, werden nunmehr stark eingeschränkt bzw. unterbunden. Die Erwiderung des RVR auf die Stellungnahme der Stadt Bergkamen stellt auf die Konformität der Anregung mit dem Ziel 6.1-1 des LEP ab. **Bezogen auf das Ziel 6.1-1 LEP bitte ich um Auskunft, auf welche Weise und an welcher Stelle ein entsprechender, gleichwertiger Ausgleich hergestellt worden ist.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise hinsichtlich der genannten Auswirkungen (Landschaftsschutz, Biotopverbund, Gewässer) wurden bereits in der Umweltprüfung für die Fläche berücksichtigt. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinander zu setzen. Es wird ergänzend auf den Datensatz Nr. 766m#3 verwiesen. Unter Berücksichtigung von Ziel 6.1-1 LEP NRW ist ein Ausgleich (Flächentausch) an anderer Stelle in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, da im Regionalplan bislang keine bedarfsgerechte Festlegung vorliegt.

Bezirksregierung Düsseldorf

568-1_1#1 Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 26 (Luftverkehr): Verkehrslandeplatz Dinslaken Schwarze-Heide/Sonderlandeplatz Kamp-Lintfort Die vorgesehenen Festlegungen von Bereichen für Sicherung und Abbau	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) in unmittelbarer Umgebung der Flugplätze können nur unter dem Vorbehalt akzeptiert werden, dass der Flugbetrieb nicht beeinträchtigt wird (z. B. durch Staubemissionen, Abbaugeräte als physisches Hindernis oder erhöhtes Vogelschlagrisiko bei Nassabgrabungen). Die Nähe zum Flugplatz schließt derartige Festlegungen jedoch nicht aus, sofern bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Flächen nachgewiesen werden kann, dass – ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen, etc. – keine Beeinträchtigung des Flugbetriebs zu befürchten ist.	
568-1_1#2 Bezirksregierung Düsseldorf	
Verkehrslandesplatz Essen/Mülheim Der Verkehrslandesplatz Essen/Mülheim verfügt über eine unbefristete Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 LuftVG und ist somit als Fläche für den Luftverkehr gewidmet. Als Verkehrslandeplatz erfüllt der Flugplatz darüber hinaus eine öffentliche Verkehrsfunktion. Dem widerspricht insoweit die vorgesehene Darstellung des Flugplatzgeländes als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Wirkung eines Vorranggebietes. Es muss sichergestellt sein, dass der Bestand des Flugplatzes und des dortigen Flugbetriebes durch die Festlegungen nicht beeinträchtigt wird. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch eine isolierte luftrechtliche Genehmigung dem Fachplanungsprivileg des § 38 Baugesetzbuch (BauGB) und dessen Rechtswirkungen unterfällt. Insofern kann eine Umsetzung entsprechender regionalplanerischer Festlegungen auf kommunaler Ebene nicht erfolgen, solange der Verkehrslandesplatz Essen/Mülheim über eine bestandskräftige Flugplatzgenehmigung verfügt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
568-1_1#3 Bezirksregierung Düsseldorf	
Sonderlandeplatz Wesel-Römerwardt/Sonderlandeplatz Kamp-Lintfort Beide Flugplätze sind durch die Darstellung BSLE überlagert. Auch wenn beide Flugplätze nicht über befestigte Flugbetriebsflächen verfügen (stattdessen	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die BSLE-Festlegung in Wesel-Römerwardt folgt der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG-4305-0015).

Stellungnahme	Erwiderung
Gras), ist zu hinterfragen, inwieweit eine solche Überlagerung bei einer luftrechtlich als Flugplatz gewidmeten Fläche Sinn macht.	Die BSLE-Festlegung auf dem Sonderlandeplatz Kamp-Lintfort erfolgte aufgrund des geringen Abstandes zu den nördlich und südlich festgelegten BSLE über den BSAB. Da der nördlich angrenzende BSAB und somit der BSLE entfällt, wird auch die BSLE-Festlegung über dem Sonderlandeplatz zurückgenommen.
568-1_1#4 Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung): Zu dem geänderten Planentwurf des Regionalplans Ruhr bestehen seitens des Dezernates 33 keine Bedenken und Anregungen. Die in meiner Stellungnahme zum ersten Planentwurf vorgebrachten Anregungen wurden ausreichend gewürdigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
568-1_1#5 Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei): Als höhere Naturschutzbehörde ist das Dezernat 51 für die kreisfreien Städte und Kreise im Regierungsbezirk Düsseldorf zuständig. Hierbei handelt es sich um den Kreis Wesel sowie die kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Oberhausen und Mülheim an der Ruhr. Die Hinweise zur Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan (LEP) sowie die Erläuterung der von uns geprüften Belange wurden bereits im Rahmen der ersten Beteiligung genannt und bleiben so bestehen. Es wird jedoch erneut darauf hingewiesen, dass für die Belange von Natur und Landschaft vor allem die Inanspruchnahme neuer Freiflächen von zentraler Bedeutung ist. Regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Förderung von Biodiversität sind im Regionalplan darzustellen. Bei Änderungen oder der Aufstellung eines Regionalplans sind die Belange der örtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen und die Landschaftsplanung ist bereits informell zu steuern. Ohne im Einzelnen und vollständig prüfen zu können, wird davon ausgegangen, dass bestehende Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Feststellung, dass im RP Ruhr-Entwurf in Duisburg weniger Waldbereiche festgelegt sind als im Regionalplan GEP99, trifft zu. Eine Überprüfung ergab, dass im GEP99 beispielsweise folgende sehr große Flächen als Waldbereiche festgelegt wurden, die aufgrund der bestehenden Nutzung nicht als Waldbereiche im RP Ruhr festgelegt sind: Sportanlagen (wie z.B. in Hamborn, dort wird neben der Sportanlage auch die große Anlage des evangelischen Krankenhauses Duisburg als Wald festgelegt), Friedhöfe, Kleingärten, und z.B. der gesamte Landschaftspark Duisburg Nord etc. Entfallen ist auch die Waldbereichsfestlegung im Bereich der Verbundfläche VB-D-4506-002, die als Schutzziel hat, den Niederungszug mit Feuchtgrünlandresten, Röhrichten und naturnahen Kleingewässern zu erhalten durch Beibehaltung der Grünlandnutzung, Optimierung der gliedernden Kleingehölze wie (Kopf-) Baumreihen, Hecken, Obstbaumwiesen und Feldgehölze und Verhinderung weiterer Entwässerung und Zersiedlung. Diese Beispiele verdeutlichen, dass ein quantitativer Vergleich nicht zielführend gehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
sowie Naturschutzgebiete in der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurden und hier keine Festlegungen getroffen werden, die den Schutzzwecken entgegenstehen. Vor allem in ohnehin waldarmen Kommunen sollte eine weitere Inanspruchnahme von Waldflächen vermieden werden. Das Ziel des Regionalplans Waldflächen langfristig zu vermehren (**Bosch & Partner, 2021, Umweltbericht**) wird u. a. in den Darstellungen im waldarmen Stadtgebiet Duisburg, die nun als ASB bzw. GIB gekennzeichnet sind nicht konsequent verfolgt und ist auch in den Stadtgebieten mit abnehmendem Waldanteil wie Essen und Oberhausen zu beachten. Ebenso bestehen gegen die Inanspruchnahme bisheriger Festsetzungen als BSN, BSLE und Regionaler Grünzug durch andere Festsetzungen grundsätzliche Bedenken, vor allem vor dem Hintergrund, dass in dem dichtbesiedelten Ruhrgebiet hier ein deutlicher Bedarf besteht. So sind die oben genannten Festsetzungen vor einer weiteren siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Für die Regionalen Grünzüge führt der Regionalplan jedoch auf, dass sie in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden können. Hierdurch würde sich der Druck auf bisher nicht betroffene Gebiete erhöhen, was im Widerspruch zu dem ausgesprochenen Schutz der Regionalen Grünzüge steht. Bei Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit Bundeswasserstraßen sollte sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Unterhaltungspläne der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes berücksichtigt werden, um Synergieeffekte zu generieren (vgl. hierzu u. a. **Ziel 2.2-1**). Gegen die neu hinzugekommene Festlegung Mue_ASB_03 in Mülheim an der Ruhr bestehen u. a. aufgrund der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, der Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung sowie der direkten Angrenzung des Naturschutzgebietes MH-009 (NSG Rombachtal, Gothenbach, Schlippenbach) Bedenken. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die schutzgutübergreifend als	Außerdem wird ebenso wie bei Essen und Oberhausen darauf hingewiesen, dass der RP Ruhr nicht alle Waldflächen, sondern solche i.d.R. ab 5 ha, innerhalb des Siedlungsbereiches ab 10 ha festlegt. Im RFNP wird eine andere Systematik verwendet, was der inkludierten Flächennutzungsdarstellung entspricht. Im GEP99 sind ebenfalls Waldflächen von z.T. 2 ha festgelegt, auch diese entfallen im RP Ruhr. Die innerhalb der Siedlungsbereiche liegenden kleineren Waldflächen bleiben Wälder im Sinne des Bundeswaldgesetzes. In den bisher rechtskräftigen Regionalplänen sind die Regionalen Grünzüge aufgrund verschiedener Methoden unterschiedlich festgelegt sind: so sind sie im Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe als Korridor festlegt, im GEP99 dagegen flächig. Die Festlegung der Regionalen Grünzüge im RP Ruhr folgt eine einheitlichen Methode. Bezüglich der Ausnahmeregelung zur die Inanspruchnahme für eine siedlungsräumliche Entwicklung wird auf Ziel 7.1-5 des LEP NRW verwiesen. Im LEP NRW sind die Grünzüge nicht festgelegt, sondern als nachrichtliche Übernahme dargestellt. <u>Zur Festlegung Mue_ASB-03</u>: Den Ausführungen wird insofern entsprochen, als dass in Folge der Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr (Datensatz-Nr. 905m#1) ein Verzicht auf die Festlegung des ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet wird. Die ASB-Festlegung sollte aufgrund des hohen Siedlungsflächenbedarfs an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim an der Ruhr dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.

Stellungnahme	Erwiderung
erheblich eingeschätzt werden.	Auf die Festlegung eines ASB entlang der Tinkrathstraße sowie des Haarscheidwegs trifft dieses Argument jedoch nicht zu. Aufgrund des erheblichen Siedlungsflächenbedarfs in der Stadt Mülheim an der Ruhr und im gesamten Planungsgebiet der RFNP-Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird hier an der Festlegung als ASB festgehalten, dass einer beidseitigen Bebauung dieser Straßen dienen kann.
568-1_1#6 Bezirksregierung Düsseldorf	
Für eine nachvollziehbare Prüfung der Inanspruchnahme geschützter Gebiete sollten diese in allen übersandten Unterlagen vollständig erfasst sein. Allerdings fehlen an einigen Stellen der Unterlagen die Darstelllungen bestimmter geschützter Gebiete. So fehlt bspw. Im Umweltbericht die nachrichtliche Nennung der Fisch- und Laichschonbezirke nach § 44 Landesfischereigesetz (LFischG) im Rhein als ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf und in der **Erläuterungskarte 6 "Bereiche zum Schutze der Natur (BSN)"**, die Darstellung von BSN-Gebieten im Essener Norden.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass im Umweltbericht ergänzt wird, dass die Fisch- und Laichschonbezirke den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes "DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" umfassen (s. Kap. 4.2.2 im Textteil des Umweltberichts). Die Erläuterungskarte 6 im Entwurf des RP Ruhr dient der Erläuterung der textlichen Festlegungen zu den BSN. Wie in der Begründung ausgeführt wird, ist der Rhein in großen Teilen der Natura 2000 Gebiete DE-4405-301 (als Fischschutzzonen geschützte Bereiche) und DE-4203-401 nicht als BSN festgelegt worden, da dies regionalplanerisch mit der als intensiv genutzten Bundeswasserstraße problematisch ist. Sachgerecht wird daher eine Festlegung als BSLE gehalten. Die Festlegung von BSN erfolgt im Regionalplan aufgrund zugrundeliegender Kriterien und der Methodik, i.d.R. BSN ab ca. 5 ha festzulegen (s. Kap. Methodik zur Festlegung der BSN in Anl. 6_1, Kap. 2.3). Der Hinweis, das BSN im Essen Norden fehlen, kann nicht nachvollzogen werden, da die BSN in der Erläuterungskarte den BSN in Entwurf des RP Ruhr entsprechen.
568-1_1#7 Bezirksregierung Düsseldorf	
Des Weiteren sollten zur vollständigen Abbildung der Regionalen Grünzüge die Grünzüge A bis G des Masterplans Emscher Park 2010 sowohl in den Textlichen Festlegungen wie auch den entsprechenden Karten (s. bspw. **Erläuterungskarte**	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
7 und 10) nachrichtlich ergänzt werden. Auf die Vollständigkeit dieser Angaben ist zu achten.	Die Grünzüge des Emscher Landschaftspark sind in den Fachbeitrag, der vom RVR für die Erarbeitung des RP Ruhr erstellt wurde, eingeflossen. Da der Regionalplan an rechtliche Vorgaben gebunden ist, werden solche Flächen festgelegt, die raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind. Der zum Teil sehr kleinteilige Emscher Landschaftspark wurde daher nicht 1:1 übernommen. Im Fachgutachten wird dazu ausgeführt, dass die Kulisse des Emscher Landschaftsparks sich als eine integrierte stadt- und landschaftsplanerische Strategie versteht, die sehr stark projekt- und konsensorientiert angelegt ist. Deshalb seien auch Siedlungsflächen mit aufgenommen worden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung und Programmatik und aufgrund der unterschiedlichen Darstellungsschwelle könne die Kulisse des Emscher Landschaftsparks nur in Teilen als formeller Regionaler Grünzug dargestellt werden. (Fachliche Grundlage "Regionale Grünzüge" zum RP Ruhr, Stand Juni 2015).
568-1_1#8 Bezirksregierung Düsseldorf	
Ebenso sollte für die NATURA-2000 Gebiete Xan_Str_01 und ESS_Str_01 und ESS_Str_02 trotz einer rein nachrichtlichen Darstellung die Nachvollziehbarkeit der Verträglichkeitsprüfungen gewährleistet sein. Hierzu müssen die entsprechenden Pläne, die diese Prüfungen enthalten, eindeutig benannt werden. Die Änderung des Regionalplanentwurfes enthält großflächige Festlegungen neuer Bereiche für Abgrabungen (BSAB). Im Vergleich zum ersten Entwurf sind die "Regionalplanerischen Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen" der BSAB von ursprünglich 1.620 ha auf 2.549 ha gestiegen (**Bosch & Partner, 2021, Umweltbericht, Tab. 8-1**). Bei Erweiterungen bestehender oder der Ausweisung neuer Abbaugebiete sind nicht nur der Flächenverbrauch, sondern auch die Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sowie die Rekultivierung der Flächen nach Abbauende zu berücksichtigen. Teilweise reichen diese großflächigen Festlegungen neuer BSAB-Bereiche sehr nah an naturschutzrechtliche Schutzausweisungen heran, sodass es zu drastischen Landschaftsveränderungen sowie erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt. Zudem liegt ein	Der Anregung zu den genannten Verträglichkeitsprüfungen zu den Straßen wird nicht gefolgt. Straßen aus dem Landesstraßenbedarfsplan oder aus dem Bundesverkehrswegeplan müssen in den Regionalplan aufgenommen werden. Sie unterliegen somit nicht dem Entscheidungsprogramm. Die Umweltprüfung entfällt daher und somit auch die Auseinandersetzung mit den Verträglichkeitsprüfungen. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche wird der durch den LEP NRW vorgegebene Versorgungszeitraum abgesichert. Die Belange von Natur und Landschaft fließen in die Flächenermittlung ein (Begründung, Kap. 5.4) und werden darüber hinaus auch im Rahmen der SUP bzw. der Auseinandersetzung mit deren Ergebnissen berücksichtigt (Begründung, Teil C). Die Hinweise zum Abgrabungsbereich in Duisburg sind bekannt und in die Abwägung bereits eingeflossen (vgl. Begründung, Teil C), so dass die Festlegung beibehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
erheblicher Anteil der Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr im Kreis Wesel (**Bosch & Partner, 2021, Umweltbericht, Abb. 4-6**). Daher ist aus Sicht von Natur und Landschaft vielmehr eine effiziente Ressourcennutzung und -schonung erforderlich. So bestehen u. a. gegen die Festlegung Dui_BSAB_1 (An-4 Abgrabung Homberg Ort) Bedenken. Diese Festlegung für eine 22,7 ha große Abgrabung wurde im 2. Regionalplan-Entwurf neu auf Flächen geplant, die bisher als Regionale Grünzüge, Überschwemmungsgebiete, BSN und BSLE dargestellt waren. Zudem ist eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-D-4506-006: Rheinaue zwischen Alt- Homberg und Binsheim) von der Festsetzung betroffen. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Zusätzlich würde die beabsichtigte Festlegung gegen die Landschaftsplansatzung der Stadt Duisburg verstoßen. Aufgrund des sehr geringen Abstandes (bis 30 m) zu den FFH-Gebieten DE-4307-302 ("Steinbach") und DE-4306-304 ("Gartroper Mühlenbach") bestehen ebenfalls gegen die neu hinzugekommene Darstellung Hnx_BSAB_2_A Bedenken. In diesem Zusammenhang wird auch auf das **Ziel 2.3-1 "Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten"** hingewiesen. Den Belangen des Natur-, Biotop- und Artenschutzes muss hier Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.	Der Anregung zur Fläche "Hnx_BSAB_2_A" wird insoweit entsprochen, als dass ausgewählte Teilflächen im 3. Entwurf nicht erneut zeichnerisch als BSAB festgelegt werden. Hierzu wird auf die Erwiderung zur Anregung 447m#7 verwiesen.
568-1_1#9 Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): <u>Sachgebiet 52.05 - Abfallablagerungen</u> In meiner Stellungnahme vom 20.02.2019 zur ersten Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr hatte ich auf den Seiten 16 und 17 festgehalten, • dass die Fläche der Deponie Eyller Berg auf Blatt 19 der zeichnerischen Festlegung als Freiraumfläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt ist. Ich forderte, diese Bezeichnung	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Gegenüber den weitgehend inhaltsgleichen Anregungen aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3586#34, 3586#35, 3586#36) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Es wird auf die dortige Erwiderung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
ersatzlos zu streichen und die Fläche bis zur Beendigung der Nachsorge als Fläche für die Abfallwirtschaft darzustellen (analog zu anderen Deponien). • Ich forderte auf Blatt 13 der zeichnerischen Festlegung den Immissionsschutzwall Millingen als Deponie darzustellen. • Ich forderte außerdem, die nicht als Deponie gekennzeichnete Halde I Sachtleben auf Blatt 20 der zeichnerischen Festlegung als Deponie darzustellen. Allen drei Aufforderungen ist nicht nachgekommen worden. Ich halte in allen drei Fällen an meiner Stellungnahme vom 20.02.2019 fest und erwarte die Richtigstellung der fehlerhaften zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr.	
568-1_1#10 Bezirksregierung Düsseldorf	
Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz Es ist zu begrüßen, dass die Flächeninanspruchnahme nun unabhängig vom Aspekt Boden betrachtet wird. Es ist auch nachvollziehbar, dass eine Bewertung der Erheblichkeit für die Flächeninanspruchnahme nur für den Gesamtplan möglich ist. Weiter ist positiv anzumerken, dass in den einzelnen Planungsausweisungen der Flächenverbrauch angegeben wurde. Die einzelnen Prüfbögen lassen nun ebenfalls erkennen, ob es sich bei den Ausweisungen um Maßnahmen des Flächenrecyclings handelt. Es sei jedoch gesagt, dass aus Sicht des Bodenschutzes der Anteil des Flächenrecyclings erschreckend gering ist. Der Flächenumfang des Plangebietes "ASB" und "ASBz" umfasst insgesamt 983 ha. Der Anteil des Flächenrecyclings in diesem Planungsgebiet liegt nur bei 91,9 ha. Das sind lediglich 9,4 %. Für die Plangebiete "GIB" und "GIBz" umfasst der Flächenumfang insgesamt 861 ha. In diesem Planungsgebiet liegt das Flächenrecycling bei lediglich 16,8 ha, sprich 1,9 %. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass der vorsorgende Bodenschutz immer noch in den Planungsausweisungen geopfert wird. Die textlichen Änderungen in Kapitel 2.8 des Regionalplans zum Thema Bodenschutz werden grundsätzlich unterstützt. Es wird begrüßt, dass neue Flächeninanspruchnahmen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden sollen. Fraglich ist nur, wie das bei den einzelnen Flächenausweisungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussage, dass der Anteil der vorgenutzten Flächen bzw. der Brachflächen (des Flächenrecyclings) an den im RP Ruhr Entwurf enthaltenen Siedlungsflächenreserven gering ist, wird nicht geteilt. Im Gegenteil liegt der Anteil der vorgenutzten Flächen an den Flächenreserven im Planungsraum der Metropole Ruhr im Landesvergleich am höchsten (siehe landesweiter Bericht zum Siedlungsflächenmonitoring der Erhebung 2020). Bei den im Umweltbericht betrachteten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Regionalplanreserven, die noch keine Bauflächendarstellung oder -festsetzung in der Bauleitplanung haben. Betrachtet man alle im RP Ruhr Entwurf enthaltenen Flächenreserven, liegt der Brachflächenanteil bei den Wohnreserven bei über 35 %, bei den Gewerbereserven bei über 50 %. Dies spiegelt sich im Übrigen auch in der Bautätigkeit: In den Jahren 2017 bis 2020 lag der Anteil der siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen an allen neu bebauten Flächen bei über 60 %. Die textliche textlichen Festlegungen des Kap. 2.8 richten sich an die nachfolgenden Planungen, da sich der Regionalplan nicht selber binden kann. In der Begründung (Anhang 6) wird ausgeführt, wieso die trotz der in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen Beeinträchtigung des

Stellungnahme	Erwiderung
umgesetzt wurde, da die Ausweisungen erkennen lassen, dass es immer wieder zu einer Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigem Boden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung kommt sowie klimarelevanten Böden in Anspruch genommen werden. Im Bereich der Abgrabung ist es zu einer erheblichen Neuausweisung gekommen. Von ursprünglich 33 vorgesehenen Flächen, sind es in der 2. Beteiligung nun 68 Flächen, welche vertieft geprüft wurden. 41 Flächen wurden in den Plan übernommen. Hierbei sprechen wir von einem Flächenumfang von insgesamt 1.834,9 ha. Aus den Prüfbögen geht hervor, dass es auch zu einer Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie von klimarelevanten Böden kommt. Neue Flächeninanspruchnahmen sollten auf Böden gelenkt werden, die keine hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, da Abgrabungen die natürlich vorhandenen Bodenverhältnisse am Standort vollständig verändern. Aus Sicht des Bodenschutzes wird die Freiraumnutzung "Solaranlage/ Freiflächenphotovoltaik" kritisch betrachtet. Dem Umweltbericht ist nicht zu entnehmen, wo eine Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich ist und welche Umweltprüfungen durchgeführt werden. Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen können gravierende Bodeneingriffe einhergehen. Die Bodeneingriffe müssen bei den nachfolgenden Planungsschritten betrachtet werden. Weiter sehe ich die Gleichsetzung von landwirtschaftlicher und industrieller Nutzung hinsichtlich des Schadstoffeintrages in Böden weiterhin kritisch. Sanierungsrelevante Bodenverunreinigungen (Altlasten) treten im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen weiterhin sehr untergeordnet auf. Der Eintrag von bspw. Nitrat durch landwirtschaftliche Flächen ins Grundwasser ist durchaus problematisch, hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Altlastenproblem. Aus Sicht des Bodenschutzes wird befürchtet, dass diese Gleichsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen eine negative Signalwirkung hat, da landwirtschaftlich genutzte Flächen dadurch wesentlich leichtfertiger in Anspruch genommen werden könnten.	schutzwürdigen Bodens beispielsweise eine Festlegung eines Siedlungsbereichs erfolgte (s. auch Erwiderung 3586#37 zur ersten Offenlage) Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Plankonzepts berücksichtigt, so dass die Abgrabungsbereiche mehrheitlich außerhalb schutzwürdiger Böden mit (sehr) hoher Funktionserfüllung liegen (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Sofern eine Inanspruchnahme erfolgt, wird auf die Ausführungen in Teil C der Begründung verwiesen. Zudem ergeben sich im Ergebnis der Abwägungen Änderungen im Entwurf für die 3. Offenlage, die in Teilen auf die Erfordernisse des Bodenschutzes zurückgehen (z.B. Erwiderung zu 447m#12). Unserem Verständnis nach kann im Umweltbericht nicht ausgeführt werden, wo eine PV-Anlage errichtet werden kann, da die Umweltprüfung gem. § 8 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die aufgezählten Schutzgüter prüft. Die "Gleichsetzung" von landwirtschaftlicher und industrieller Nutzung hinsichtlich der Schadstoffeintrags wird im Umweltbericht (Kap. 4.3.) im Zusammenhang mit der in Kraft getretenen Rechtsprechung aufgeführt: *"Industrie und Landwirtschaft haben teilweise die Böden so stark mit Schadstoffen kontaminiert, so dass vor allem zum Schutz der menschlichen Gesundheit Sanierungsmaßnahmen erforderlich geworden sind und Bodenschutzgesetze auf Bundes- und Landebene erlassen wurden (einschließlich Gülle- und Klärschlamm-Verordnungen)."* Die Bedenken, dass aus diesem Satz eine Signalwirkung an die nachfolgenden Planungsebenen erzeugt wird und landwirtschaftliche Nutzflächen leichtfertiger in Anspruch genommen werden könnte, werden nicht geteilt. Die Ausführungen im Umweltbericht zur Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr erzeugt nach Meinung der Regionalplanungsbehörde keine diesbezüglichen Auswirkungen.

Stellungnahme	Erwiderung
568-1_1#11 Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz): Vorgaben der 26. BImSchV Bei folgenden geplanten Änderungen weise ich darauf hin, dass im Rahmen der nachgeordneten Planverfahren die Anforderungen aus der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in Bezug auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder berücksichtigt werden müssen. Dabei ist u. a. sicherzustellen, dass ein Schutzstreifen von 10m, ausgehend von der Bodenprojektion des ruhenden äußeren Leiters der Freileitung, eingehalten wird. Andernfalls muss die Einhaltung der in der 26. BImSchV hinterlegten Grenzwerte gutachterlich nachgewiesen werden. • Bot_Ess_ASB_01 • Son_ASB_01 • Din_ASB_04 • Dui_GIB_04 • Klf_ASB_01_A – Alternative • Klf_GIB_01 • Mue_ASB_01 • Rbg_GIB_01 • Mue_ASB_02 • Rbg_GIB_02 Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz Artikel 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie und § 50 Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG haben das Ziel, die Auswirkungen von sogenannten Dennoch-Störfällen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände so gering wie möglich zu halten (passiv planerischer Störfallvorsorge). Bei raumbedeutsamen Planungen ist der Belang der passiv planerischen Störfallvorsorge zu beachten. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG fordert, dass zwischen Betriebsbereichen einerseits und schutzbedürftigen Gebäuden und Gebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt wird. Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen Wohngebiete,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Hinweise zu den Vorgaben der 26. BImSchV führt die Einwenderin zutreffend aus, dass deren Anforderungen im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen sind. Bezüglich der Hinweise zum Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und zu den innerhalb eines angemessenen Abstandes von Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG befindlichen neu festgelegten Siedlungsbereichen weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um GIB handelt, in denen die bauleitplanerische Ausweisung von Wohngebieten nicht möglich ist. GIB dienen der Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen. Insofern handelt es sich um Nutzungen mit einem i.d.R. deutlich geringeren Schutzanspruch als dem von Wohnnutzungen. Falls sich im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren dennoch immissionschutzrechtliche Konflikte ergeben sollten, können diese mit den Mitteln der Bauleitplanung gelöst werden. Sowohl auf Ebene des Flächennutzungsplans als auch auf Ebene des Bebauungsplans kann mit Blick auf den Störgrad der in einem Baugebiet zulässigen Nutzungen eine abgestufte Zonierung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche in unterschiedliche Baugebietstypen erfolgen (z.B. GEe, GE, GI). Daneben können im Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung oder nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern (Feingliederung). Weiterhin kann im Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung von Baufenstern die Stellung von Gebäuden (z.B. Lager- und Produktionshallen) so angeordnet werden, dass eine lärm- oder sonstige immissionsabschirmende Wirkung entsteht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Bebauungsplan Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Danach können die von der Bebauung

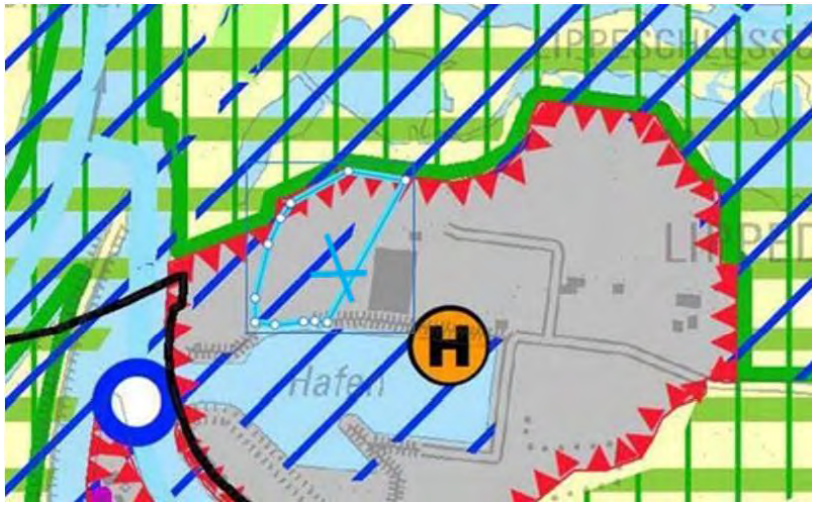
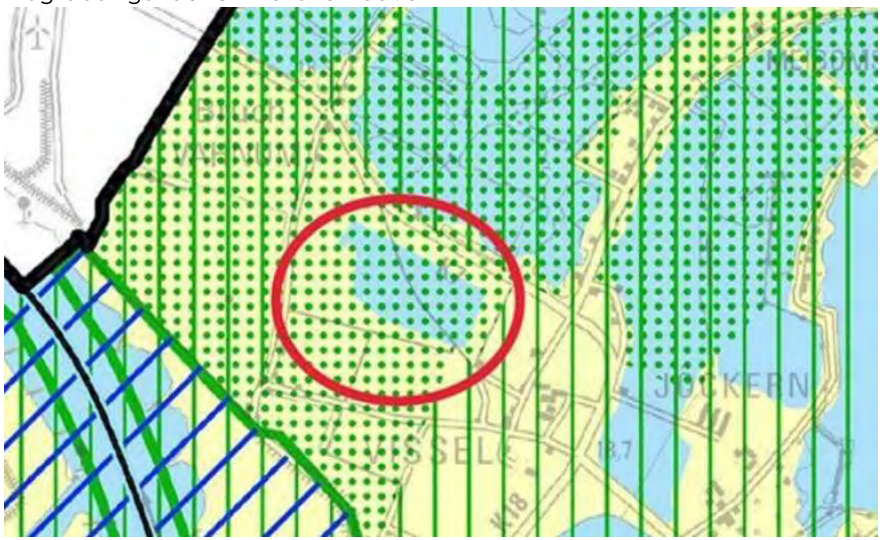
Stellungnahme	Erwiderung
Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr –auch Verwaltungsgebäude, wenn diese, nicht nur gelegentlich Besucher empfangen– als auch Hauptverkehrswege. Folgende Plangebiete befinden sich innerhalb eines angemessenen Abstandes von einem Betriebsbereich i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG: • Rbg_GIB_01 und Rbg_GIB_02 Die Plangebiete Rbg_GIB_01 und Rbg_GIB_02 befinden sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Betriebsbereiches der INOVYN Deutschland GmbH [Abbildung] • Dui_GIB_04 Das Plangebiet Dui_GIB_04 befindet sich teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Heizkraftwerk Walsum der STEAG. [Abbildung] • Wes_GIBz_01_A – Alternative Das Plangebiet Wes_GIBz_01_A – Alternative liegt teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Betriebsbereiches der TanQuid GmbH & Co. KG. [Abbildung]	freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben, im Bebauungsplan festgesetzt werden.
568-1_1#12.1 Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz):	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Sachgebiet 54.1 - ÜSG / HWRM Aus den vorgelegten Unterlagen zum aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr ist nicht erkennbar, dass der *Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren* des LEP NRW bei der Festlegung neuer Plangebiete in deichgeschützten Gebieten und Extremhochwasserbereichen (= Risikogebieten nach § 78b WHG), berücksichtigt wurde. In den Planunterlagen wird lediglich auf Hochwassergefahren und -risiken sowie das hohe Schadenspotenzial in diesen Gebieten hingewiesen. Dies erfolgt z. B. in Form textlicher Erläuterungen zum *Grundsatz 2.11-3 Überflutungsrisiko berücksichtigen* in den Plandokumenten *A1 Textliche Festsetzungen* und *E Begründung* sowie durch zeichnerische Darstellungen in der *Erläuterungskarte 15*. Es ist nicht ersichtlich, dass die zu erwartenden Hochwasserrisiken und Schadenspotenziale in Risikogebieten außerhalb der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in den regionalplanerischen Abwägungs- und Entscheidungsprozess, z. B. bei der Standortfestlegung, einbezogen wurden. Den Plandokumenten zufolge wird die angemessene Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes in Risikogebieten lediglich auf die nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung, verlagert. Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen. Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Ich weise insbesondere auf die *Ziele I.1.1, I.2.1 und II.1.3* und die *Grundsätze II.1.1 und II.3* hin. Der aktuelle Regionalplanentwurf setzt sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans auseinander. Daher wird entsprechender Überarbeitungsbedarf gesehen. Ich rege an, in den Erläuterungen zum *Grundsatz 2.11-3* im Dokument *A1 Textliche Festsetzungen* auf die öffentlich zugänglichen Starkregenhinweiskarten für NRW hinzuweisen.	Gemäß Grundsatz 7.4-8 LEP NRW soll in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Soweit maßstäblich möglich, sollen diese Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen (z.B. Berücksichtigung dieser Gefahren bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen). Grundsatz 7.4-8 LEP NRW wird durch Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr konkretisiert. In der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" zum RP Ruhr werden die Risikobereiche, d.h. die Bereiche, die bei Extremhochwasser überflutet würden und die deichgeschützten Bereiche, abgebildet. Gemäß Grundsatz 2.11-3 soll in diesen potenziellen Überflutungsbereichen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Die konkrete Ausgestaltung der hochwasserangepassten Nutzungen und Bauweisen obliegt der Bauleitplanung, insbesondere da im Rahmen der Bauleitplanung passgenaue Entwicklungsmöglichkeiten identifiziert werden können und entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten zum wassersensiblen Bauen zur Verfügung stehen. Im Umweltbericht zum RP Ruhr wird die Hochwassergefährdung (HQ100 und HQextrem) außerhalb der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in den Prüfbögen für die einzelnen Flächenfestlegungen (z.B. Siedlungsfestlegungen) dargestellt. Unter Berücksichtigung von Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr wurde dem Belang des Hochwasserschutzes bei den räumlichen Planfestlegungen (z.B. Siedlungsfestlegungen) in Risikogebieten jedoch kein Vorrang eingeräumt. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, zeitlich nachgelagert zur zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr. In diesem Zusammenhang wird auf die ergänzte Begründung zu Kapitel 2.11 verwiesen. Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" im Kapitel 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz" aus dem ersten Entwurf des RP Ruhr wurde

Stellungnahme	Erwiderung
Textvorschlag: *"Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) veröffentlicht. Die Auswirkungen auf Bauleitplanverfahren sind zu prüfen und im weiteren Verfahrensverlauf zu berücksichtigen."* Laut Dokument *"A2 Textliche Änderungen"* wurde der *Grundsatz 2.11-6 Für Starkregen ausreichend Fläche sichern* aus der Entwurfsfassung Stand 2018 wegen Redundanz zum *Grundsatz 5.4-7* des LEP NRW gestrichen. In der aktuellen Fassung des LEP wird das Thema Starkregen lediglich im *Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung* erwähnt*: "…Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern."* Diese Festlegung im LEP wird nicht als vergleichbarer Ersatz für den entfallenen *Grundsatz 2.11-6* im Regionalplan angesehen. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen auch solche Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit eines Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Hochwasserereignisse können auf ein Vorhaben einwirken und dadurch bewirken, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. In den vorgelegten Unterlagen zur Umweltprüfung ist eine Auseinandersetzung mit den Folgen von Hochwasser in hochwassergefährdeten Gebieten (= Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG und Risikogebieten nach § 78b WHG) nicht zu erkennen. Im Umweltbericht zum Regionalplan werden lediglich Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete betrachtet. Deichgeschützte Gebiete und Extremhochwasserbereiche wurden in die Bewertung der Umweltauswirkungen nicht einbezogen. Der Regionalplan weist zahlreiche Plangebiete in hochwassergefährdeten Gebieten aus, darunter auch Standorte für die Ansiedlung flächenintensiver und stark emittierender Betriebe sowie Störfallbetriebe. Insbesondere von solchen Standorten können im Hochwasserfall nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter ausgehen. Hochwasserschäden an betrieblichen Anlagen können zu erheblichen	gestrichen, um Redundanzen zu vermeiden zu dem umformulierten Grundsatz 5.3-7 "Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern" im Kapitel 5.3 "Abwasser" aus der zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Niederschlagswasser wird gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Abwasser definiert. Gemäß Grundsatz 5.3-7 sollen im Hinblick auf das vermehrte Aufkommen von Starkregenereignissen auf der Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden, deren Bemessung möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein soll. Insofern hat Grundsatz 5.3-7 Starkregenereignisse zum Gegenstand und adressiert die Bauleitplanung. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) wurde im Oktober 2021 veröffentlicht. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 wurde u.a. ein Hinweis auf die Starkregenhinweiskarte NRW als verfügbare Datengrundlage ergänzt. Das Kap. 3.5.2 des Anhangs A zum Umweltbericht wird mit den Hinweisen zum HQextrem ergänzt. Jedoch werden in den Prüfbögen die HQ100-Flächen der hochwassergeschützten Gebiete nicht aufgenommen. Diese sind mit der Aufnahme der seltenen Hochwasserereignisse (HQextrem) bereits nachrichtlich erfasst. Hierzu wird auf die Darstellung von Inhalten und Symbolen der Hochwassergefahrenkarten des MUNV NRW (Flussgebiete NRW) hingewiesen (Hochwassergefahr hinter Schutzeinrichtungen): Demnach werden die durch Hochwasserschutzeinrichtungen (z.B. Deiche) geschützten Flächen nur dann überflutet, wenn die Schutzeinrichtungen versagen oder ein bestimmter Hochwasserstand überschritten wird. In der Hochwassergefahrenkarte der mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ100) sind diese Flächen gelb und orange eingefärbt. In den Karten für seltene Hochwasser (HQextrem) sind diese Flächen blau markiert, weil davon auszugehen ist, dass der Schutz durch Deiche und andere Schutzanlagen nicht ausreicht. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe wurde am 08.12.2022 im Amtsblatt Nr. 49 der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht und ist eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft getreten. Der Überschwemmungsbereich im RP Ruhr wird in diesem Bereich aktualisiert, die Daten des festgesetzten ÜSG der

Stellungnahme	Erwiderung
Umweltschäden wie z. B. Boden- und Gewässerverunreinigungen infolge des Austritts wassergefährdender Stoffe führen. Daher sollen im Rahmen der Umweltprüfung für den Regionalplan auch die Folgen von Hochwasser in hochwassergefährdeten Gebieten bei der Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen / Plangebiete berücksichtigt werden. Im Dokument *H Umweltbericht Anhang A* sollte in *Kapitel 3.5.2* klargestellt werden, dass die in den Prüfbögen aufgenommenen HQ100- Flächen aus den Hochwassergefahrenkarten die geschützten Gebiete, die bei einem Versagen der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können, einschließen. Dadurch wird der Unterschied zwischen diesen HQ100-Flächen und den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten deutlich. Im selben Kapitel ist auch die Jährlichkeit für das seltene Hochwasser im Rhein zu korrigieren. Den Hochwassergefahrenkarten für den Rhein liegt ein ca. 1000-jährliches Hochwasserereignis zugrunde. Ich weise darauf hin, dass zurzeit das Verfahren zur Festsetzung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Lippe durchgeführt wird. Nach Abschluss des Verfahrens können die aktuellen Daten des Überschwemmungsgebietes für die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche im Regionalplan zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis der Durchsicht der Unterlagen zum Planentwurf wird die Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes im Regionalplan Ruhr als nicht ausreichend angesehen.	Lippe werden der Festlegung des Überschwemmungsbereichs im RP Ruhr zugrunde gelegt.
568-1_1#12.2 Bezirksregierung Düsseldorf	
<u>Sachgebiet 54.1 Gewässergüte</u> Ich habe die Unterlagen des Regionalplans Ruhr - zweite Beteiligung - geprüft und aus Sicht des Teilsachgebiets Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Ich möchte aber zu Anlage H – Umweltbericht – Anhänge A bis I das Folgende anmerken: An mehreren Stellen in den Prüfbögen der Anhänge C bis H wird eine "Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung" verneint, weil es sich um nicht berichtspflichtige Gewässer im Planungsgebiet bzw. Umfeld handelt. Meines Erachtens schließt die fehlende Berichtspflicht nach Wasserrahmenrichtlinie eine erhebliche Umweltauswirkung nicht automatisch aus. Ich bitte hier, die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der Methode der Umweltprüfung bezieht sich die Umweltprüfung beim Schutzgut Oberflächengewässer auf die Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und beim Thema Oberflächenwasserkörper (WRRL) auf die Betroffenheit von berichtspflichtigen Gewässern. Eine detaillierte Prüfung der Betroffenheit aller Fließgewässer ist auf Regionalplanebene nicht möglich (Datengrundlage!) und auch nicht zielführend, da es im Rahmen der Umweltprüfung auf Regionalplanebene darum geht, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene

Stellungnahme	Erwiderung
Einschätzung anders auszuformulieren und die fehlende Berichtspflicht falls notwendig in der Spalte "Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand" zu vermerken.	Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen insbesondere die besonders bedeutsamen und empfindlichen Bereiche berücksichtigt. Bezogen auf die Fließgewässer ist zudem davon auszugehen, dass diese bei Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen regelmäßig ausgespart werden können.
568-1_1#12.3 Bezirksregierung Düsseldorf	
Sachgebiet 54.2 - Wasserversorgung, Grundwasser Die vom Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser geäußerten Anmerkungen in der Stellungnahme zur ersten Beteiligung werden in der jetzt vorliegenden Fassung des Regionalplans Ruhr berücksichtigt. Es bestehen somit keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
568-1_1#12.4 Bezirksregierung Düsseldorf	
Sachgebiet 54.3 - Kommunales Abwasser Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der fachtechnischen Stellungnahme aus kommunal-abwassertechnischer Sicht des Dezernats 54 in meiner Stellungnahme vom 20.02.2019 (Az.: 32.02.02.01 – Regionalplan- 4) zur ersten Beteiligung habe ich Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den Textlichen Festsetzungen (A1) **als Anlage** beigefügt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3586#56) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Für die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den Textlichen Festlegungen wird auf die Erwiderungen zu den Datensätzen 568-1_2#1 bis 568-1_2#9 verwiesen.
568-1_1#12.5 Bezirksregierung Düsseldorf	
Sachgebiet 54.4 - Hochwasserschutz am Rhein Im Bereich Rhein-Lippe-Hafen (Blatt 6) stimmt die Darstellung ÜSG nicht, s. Abb. hellblaue Umrandung. Gem. B-Plan erfolgt Auffüllung des Geländes. Es wurde bereits ein Fangedamm hergestellt, die Fläche kann nicht mehr überflutet werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Abgrenzung des Überschwemmungsbereichs in dem in Rede stehenden Bereich im Rhein-Lippe-Hafen wird zurückgenommen. Der Anregung zur Darstellung der Wasserfläche in Bislich-Vahnum als BSAB wird nicht gefolgt. Die Abgrabungsflächen des RP Ruhr ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4). Eine Übernahme bestehender Genehmigungen oder von BSAB der Vorgängerpläne

Stellungnahme	Erwiderung
 In Bislich-Vahnum ist eine Wasserfläche dargestellt. Dies ist eine genehmigte Abgrabungsfläche, östlich und südlich davon sind noch BSABFlächen vorhanden. Diese müssten m. E. mit Zackenlinien umrahmt werden. Dies gilt auch für die Abgrabungsflächen nördlich davon. 	findet nicht statt. Bestehende Abgrabungen zum Zeitpunkt der Planerarbeitung können u.a. Erläuterungskarte 20 entnommen werden. Für die Flächen der Abgrabungsvorhaben soll eine Rekultivierung sichergestellt werden. Dafür werden im RP Ruhr die Folgenutzungen der Abgrabungsbereiche zeichnerisch festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Eine zeichnerische Festlegung der Folgenutzung Oberflächengewässer erfolgte dann, wenn bei anstehendem Grundwasser unter Annahme der gängigen Gewinnungstiefe von einer Nassabgrabung auszugehen ist. Da in den letzten Jahren – in Ermangelung ausreichender Mengen an Bodenmaterial in den erforderlichen Qualitäten – erfahrungsgemäß keine Wiederverfüllung in Nassabgrabungen mehr stattfindet, wurde dies bei der zeichnerischen Festlegung der Folgenutzungen entsprechend berücksichtigt (vgl. auch Erläuterung zu LEP NRW-Ziel 9.2-5). Dies ist im Rahmen des jeweiligen Fachverfahrens räumlich und inhaltlich weiter zu konkretisieren.

Stellungnahme	Erwiderung
568-1_1#12.6 Bezirksregierung Düsseldorf	
Sachgebiet 54.5 - Hochwasserschutz an der Ruhr Die Belange des Sachgebietes 54.5 sind von der Aufstellung des Regionalplans Ruhr betroffen. Der Maßstab des Regionalplans ist sehr grob, die Änderungen zur ersten Beteiligung im zur Verfügung gestellten Plan sind schwer zu beurteilen, auch mit dem Hilfsmittel der Anlage B2_Zeichnerische AEnderungen. Ein exakter Abgleich mit den landeseigenen Flächen ist nicht möglich. Ich halte daher meine Stellungnahme vom 20.02.2019 aufrecht, siehe Text nachfolgend: *"Die Ruhr befindet sich im Landeseigentum und unterliegt vorrangig den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie. Nicht zwangsläufig wassergebundene Nutzungen (z. B. Wohnbebauungen) sind diesen Zielen unterzuordnen. Landeseigene Flächen stehen daher für Fremdnutzungen nicht zur Verfügung."* Aus Sicht meiner Fachdezernate 32 (Regionalentwicklung) und 35 (Denkmalangelegenheiten) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3586#60) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
568-1_2#1 Bezirksregierung Düsseldorf	
[Textvorschlag] **5.3-1 Ziel Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen ~~und Abwasserreinigungsanlagen~~ sichern.** Die mit der Zweckbindung "Abwasserbehandlungsanlagen ~~und Abwasserreinigungsanlagen~~" zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind der Behandlung ~~und der Reinigung~~ von Abwasser vorbehalten. Innerhalb dieser Bereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit der Abwasserbehandlung ~~und Abwasserreinigung~~ nicht vereinbar sind. [Begründung] Abwasserbehandlung und Abwasserreinigung sind Synonyme. Die Legaldefinition lautet: "Abwasserbehandlungsanlage" (§ 43 LWG). Nur dieser Begriff sollte Verwendung finden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für die zweckgebundenen Nutzungen "Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen" sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie sind mit dem Planzeichen 2. ec) Freiraumbereiche für sonstige Zweckbindungen und dem Piktogramm 2. ec-1) Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen zeichnerisch festgelegt. Damit wird der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPlG DVO) entsprochen. Ziel 5.3-1 bezieht sich zudem in erster Linie auf die Flächensicherung und nicht auf die Abwasserbehandlungsanlage an sich. Eine Änderung der Begrifflichkeit wird unter Bezug auf die Planzeichendefinition der DVO LPlG nicht vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
568-1_2#2 Bezirksregierung Düsseldorf	
5.3-2 Grundsatz Nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden Die Sammlung, Fortleitung, die Behandlung, und die Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswassers sollen so erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter so weit wie möglich vermieden werden. [Begründung] In Anlehnung an die Legaldefinition des § 54 Abs. 2 WHG	Der Anregung wird gefolgt. Grundsatz 5.3-2 wird entsprechend geändert. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch bereits in der Erläuterung zu Grundsatz 5.3-2 ein Bezug zur Definition von Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hergestellt wird. Demgemäß umfasst Abwasserbeseitigung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich Entwässerung von Klärschlamm.
568-1_2#3 Bezirksregierung Düsseldorf	
5.3-4 Grundsatz Umgebungsschutz sicherstellen Die Bauleitplanung soll unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherstellen, dass die in den zeichnerisch festgelegten Bereichen vorgesehenen Abwasserbehandlungs ~~und -reinigungs~~anlagen nicht durch das Heranrücken anderer störempfindlicher Nutzungen beschränkt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf Datensatz Nr. 568-1_2#1 verwiesen.
568-1_2#4 Bezirksregierung Düsseldorf	
5.3-7 Grundsatz Flächen Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern Auf Ebene der Bauleitplanung sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. ~~Deren Bemessung~~ Die Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen sollen möglichst für Starkregenereignissen ausgelegt sein. [Begründung] Präzisierung: Die Bemessung der Niederschlagswasserbehandlung und -versickerung auf Starkregenereignisse dürfte unvertretbar große Anlagen nach sich ziehen. Die schadlose Ableitung von Starkniederschlägen kann sinnvoll nur	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund von zunehmenden Starkregenereignissen mit zeitweiligen schweren Überschwemmungen ist es sinnvoll ebensolche Starkregenereignisse in der Planung zu berücksichtigen. Gemäß Grundsatz 5.3-7 sollen demnach auf der Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden. Im Grundsatz 5.3-7 geht es damit in erster Linie um die Flächensicherung und nicht um die Anlagen für die Niederschlagswasserrückhaltung an sich. Die konkrete Ausgestaltung und Identifikation von geeigneten Flächen und Maßnahmen obliegt der Ebene der Bauleitplanung, die die lokalen Gegebenheiten entsprechend berücksichtigen und z.B. entsprechende Flutwege vorsehen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
oberflächlich erfolgen, entsprechende "Flutwege" sind städteplanerisch vorzusehen.	
568-1_2#5 Bezirksregierung Düsseldorf	
Zu Z 5.3-1 Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen ~~und Abwasserreinigungsanlagen~~ sichern Die zeichnerisch festgelegten (…) die Wirkung von Eignungsgebieten. […] Im RP Ruhr sind bestehende Abwasserbehandlungsanlagen ~~und Abwasserreinigungsanlagen~~ ab einer Flächengröße von 10 ha als raumbedeutsame Vorhaben zeichnerisch mit dem Planzeichen 2. ec) Freiraumbereiche für sonstige Zweckbindungen und dem Piktogramm 2. ec-l) Abwasserbehandlungs-~~ und –reinigungs~~anlagen gemäß der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPlG DVO) zeichnerisch festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht § 35 der LPlG DVO, demgemäß raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. Anlagen mit einem Flächenbedarf ~~von unter~~ bis zu 10 ha sind zeichnerisch nicht festgelegt. Die Festlegung des Planzeichens 2. ec-1) ohne Flächenzuweisung wird nicht mehr verfolgt. […] Innerhalb der Metropole Ruhr wird die ~~Abwassers~~ Sammlung und Fortleitung des Abwassers mit einer Ausnahme durch die Städte und Gemeinden selbst durchgeführt. In Hamm hat auch der Lippeverband diese Aufgabe übernommen. Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 47 LWG Abwasserbeseitigungskonzepte aufzustellen. Für ~~die Abwasserableitung und~~ Abwasserbehandlung und -einleitung sind innerhalb der Metropole Ruhr nahezu ausschließlich der Ruhrverband, der Lippeverband, die Emschergenossenschaft und die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zuständig. [Begründung] In Anlehnung an die Legaldefinition des § 54 Abs. 2 WHG geändert Als Standorte für Abwasserbehandlungsanlagen~~reinigungsanlagen~~ sind innerhalb der Metropole Ruhr folgende Bereiche zeichnerisch festgelegt:	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Hinsichtlich der Streichung der Begrifflichkeit Abwasserreinigungsanlage wird auf Datensatz Nr. 568-1_2#1 verwiesen. Die darüber hinaus genannten Änderungsvorschläge an den Formulierungen bzw. die Klarstellung hinsichtlich der Kläranlage Emschermündung werden in den Erläuterungen an der entsprechenden Stelle aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
[…] ~~Emscherkläranlage~~ Kläranlage Emschermündung auf dem Gebiet der Städte Dinslaken, Duisburg und Oberhausen (Einleitungsgewässer Emscher)	
568-1_2#6 Bezirksregierung Düsseldorf	
Zu Z 5.3-3 Kläranlagen innerhalb der Bauleitplanung sichern Zu den Standorten der Kläranlagen, die einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern sind, gehören neben den im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Standorten mit einer Flächengröße von mehr als 10 ha auch alle Standorte zur Abwasserbeseitigung bis zu einer Flächengröße von 10 ha ~~zur Abwasserbeseitigung~~, einschließlich dazugehöriger Anlagen wie z.B. Klärschlammbehandlungsanlagen. [Begründung] Klarstellung analog zu Z 5.3-1	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagene Änderung in der Erläuterung zu Ziel 5.3-3 wird im Sinne der Klarstellung vorgenommen.
568-1_2#7 Bezirksregierung Düsseldorf	
Zu G 5.3-5 Schmutzwasser raumverträglich ableiten, Gewässer ökologisch umgestalten Im ~~übertragenen~~ Sinne einer raumverträglichen Wasserwirtschaft ~~Kreislaufwirtschaft~~ ist das Abwasser von heute das Trinkwasser von morgen. Damit dieser Kreislauf nachhaltig funktioniert, ist ein bewusster und schonender Umgang mit der Ressource Wasser ebenso erforderlich wie eine sicher funktionierende ~~Klärung~~ Behandlung des Abwassers, die Schadstoffe zuverlässig und umweltschonend entfernt. [Begründung] Der Begriff "Kreislaufwirtschaft" fällt unter das Abfallrecht und sollte daher auch nicht im "übertragenen Sinn" für die Wasserwirtschaft verwendet werden. Der Begriff "Klärung" ist anachronistisch und sollte in einem aktuellen Regionalplan keine Verwendung finden.	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen in den Erläuterungen zu Grundsatz 5.3-5 werden vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
[…] Heute kann nach Abklingen der Bergsenkungen das Schmutzwasser wieder durch unterirdisch angelegte Kanäle den Kläranlagen zugeleitet werden; seit 2006 ist die Seseke abwasserfrei, seit dem 01.01.2022 auch die Emscher. [Begründung] Aktualisierung […] Durch die Entflechtung der technisch ausgebauten Wasserläufe vom Schmutzwasser, das nunmehr in unterirdischen Abwasserkanälen den Kläranlagen zugeführt wird, können Emscher, Lippe und Nebengewässern ökologisch umgebaut werden und damit ihre Wertigkeit als Lebensraum für Flora und Fauna und ihre Funktion als naturnahes Oberflächengewässer wiedererlangen. [Begründung] Klarstellung der Zusammenhänge	
568-1_2#8 Bezirksregierung Düsseldorf	
Zu G 5.3-6 Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften […] Bei starken Regenereignissen stoßen Mischwasserkanalisationen und Kläranlagen durch die zusätzliche Ableitung des Niederschlagswassers an ihre Belastungsgrenzen. [Begründung] Präzisierung […] Das Regenüberlaufbecken ist eine spezifische Form des Regenüberlaufs und somit ein Entlastungsbauwerk der Mischwasserkanalisation mit vorgeschaltetem Speichervolumen, bestehend aus Ablauf zur Kläranlage und Überlauf zum Gewässer. Der während des Regens gespeicherte Beckeninhalt kann zeitversetzt	Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Anpassungen im Sinne der Präzisierung und Klarstellung werden in der Erläuterung zu Grundsatz 5.3-6 vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
zur Kläranlage weitergeleitet werden. Ist die Beckenkapazität ausgelastet, muss ein Überlauf in das Gewässer erfolgen. [Begründung] Der Begriff Klärwerk bezieht sich i.d.R. nur auf große Kläranlagen. Der Begriff Kläranlage ist allgemein gebräuchlich. Der Begriff "Vorfluter" ist anachronistisch und weniger verständlich als "Gewässer" Stauraumkanäle sind eine flächensparende Alternative zu Regenüberlaufbecken. Stauraumkanäle haben einen deutlich größeren Durchmesser als normale Abwasserkanäle der Mischwasserkanalisation. Bei stärkeren Regenereignissen dienen sie der unterirdischen Rückhaltung der Wassermengen, die von den Kläranlagen nicht sofort verarbeitet werden können. Bei Überlastung der Speicherkapazität erfolgt über eine Entlastungseinrichtung ein Überlauf in das Gewässer. Nach Abklingen des Regens kann das gespeicherte Wasser nach und nach der Kläranlage zugeführt werden. [Begründung] Präzisierung	
568-1_2#9 Bezirksregierung Düsseldorf	
Zu G 5.3-7 Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern [...] Regenwasser, das von Verkehrsflächen und betrieblich verschmutzten Gewerbeflächen abfließt, bedingt zunehmend mehr Flächen für Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, um die stoffliche Belastung vor Einleitung in Grundwasser oder Oberflächengewässer zu minimieren. Neben der Verbesserung des lokalen Klimas wird durch die Versickerung von Niederschlagswasser einer Verminderung der Grundwasserneubildung durch die zunehmende Flächenversiegelung entgegengewirkt, und so der natürliche Wasserkreislauf gestärkt. In den dicht besiedelten und über Pumpwerke entwässerten Siedlungsgebieten dient die Flächensicherung für die Niederschlagswasserrückhaltung bei Starkregenereignissen weniger der Grundwasserneubildung als der Schadensminimierung (Überflutungsschutz).	Der Anregung wird gefolgt. Die in der Anregung vorgebrachten Änderungsvorschläge werden im Sinne der Präzisierung und Klarstellung der unterschiedlichen Maßnahmen in der Erläuterung zu Grundsatz 5.3-7 vorgenommen.

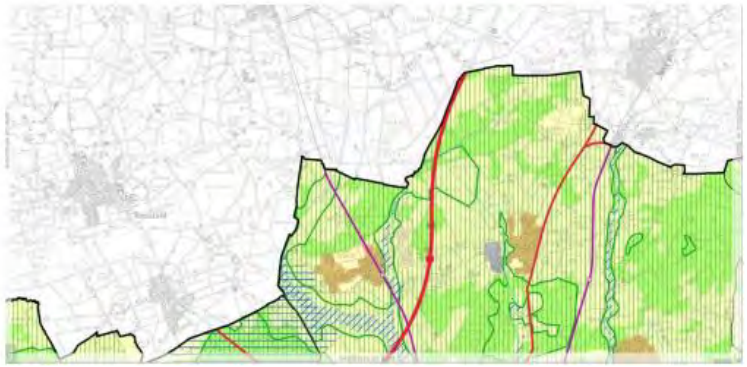
Stellungnahme	Erwiderung
[Begründung] In diesem Block geht es um 3 unterschiedliche Maßnahmen (Behandlung, Versickerung, Rückhaltung) für 3 verschiedene Ziele (Belastungsminimierung der Gewässer, Grundwasserneubildung und Schadensvorsorge). Eine Niederschlagswasserversickerung hat bei Starkregen keine relevante Auswirkung auf den Überflutungsschutz. Überflutungsschutz ist primär eine stadtplanerische Aufgabe (Schaffung von Flutwegen zu Rückhalteräumen).	

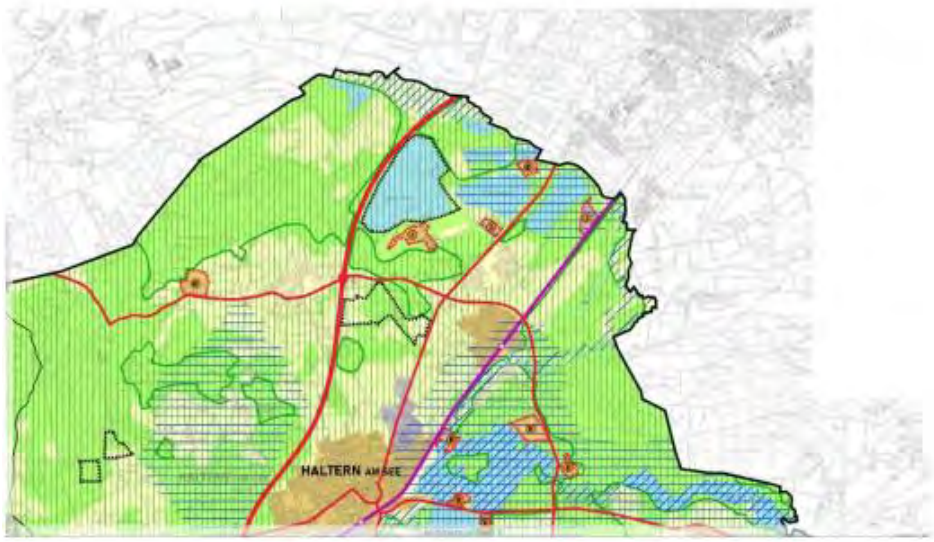
Bezirksregierung Köln

182m Bezirksregierung Köln	
vielen Dank für die Überprüfung der Hinweise, die wir im Rahmen der ersten Beteiligung abgegeben haben. Zu den geänderten Planunterlagen haben wir keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

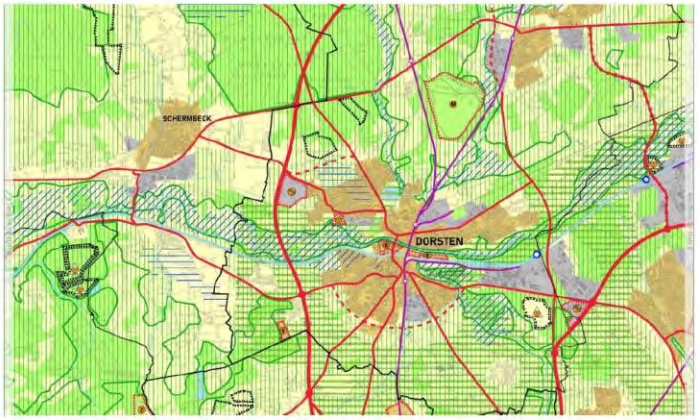
Bezirksregierung Münster

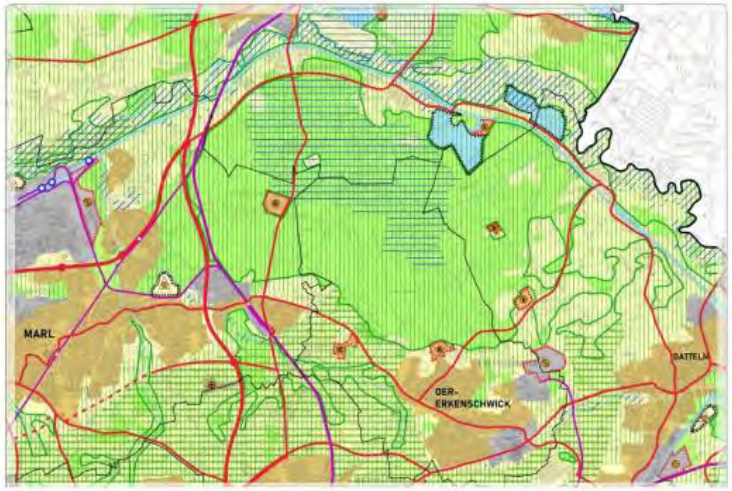
814m#1 Bezirksregierung Münster	
für die erneute Beteiligung der Bezirksregierung Münster bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr danke ich. Unsere mit Stellungnahme vom 01. März 2019 vorgetragenen allgemeinen Anmerkungen zum Planentwurf, insbesondere zur Bedeutung der Vorhaben newPark, Freiheit Emscher und gate.ruhr (jetzt regionaler Kooperationsstandort), werden auf-rechterhalten. Im Übrigen werden zu dem überarbeiteten Planentwurf seitens der fachlich zuständigen Dezernate	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Hinweises, dass die in der 1. Offenlage vorgebrachten Anmerkungen aufrechterhalten bleiben, wird auf die damaligen Erwiderungen verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
der Bezirksregierung Münster folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen:	
814m#2 Bezirksregierung Münster	
1. Dezernat 32 (Regionalplanungsbehörde) Von Seiten der benachbarten regionalen Planungsbehörde wird begrüßt, dass die Anregungen der ersten Stellungnahme vom 01. März 2019 im überarbeiteten Planentwurf berücksichtigt wurden. Es werden keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
814m#3 Bezirksregierung Münster	
2. Dezernats 51 (Höhere Naturschutzbehörde) Die von der höheren Naturschutzbehörde vorgetragenen Punkte erstrecken sich auf die Ausweisungen bzw. Änderungen im Außenbereich und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Darstellung erfolgt anhand der beigefügten Kartenausschnitte von Nord nach Süd. **2.1 Zeichnerische Festlegungen - Blatt 3:** Bereich Dorsten Rhade, Kaltenbach, Lembeck 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

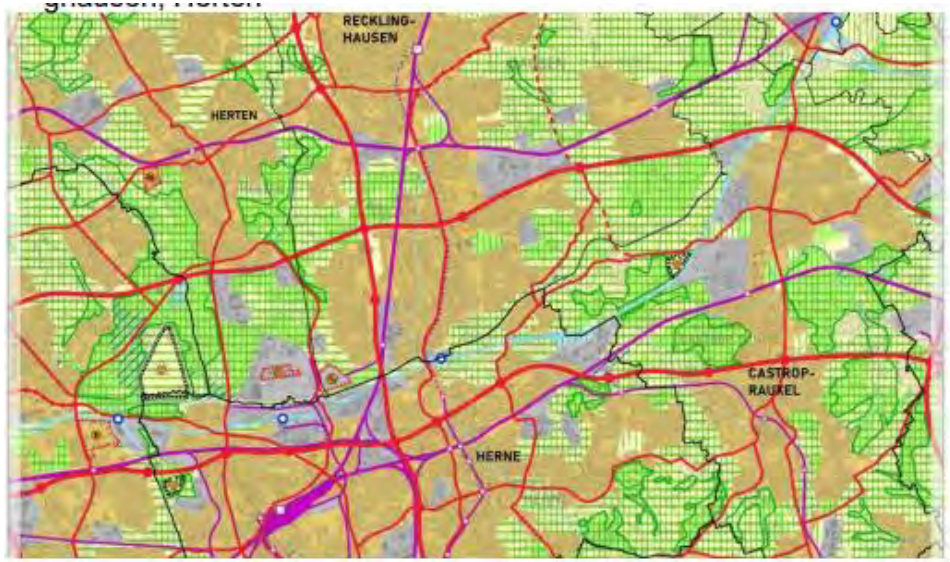
Stellungnahme	Erwiderung
- Die Erweiterung des BSN (nördlich Rhader Bach) wird positiv gesehen. - Der Verzicht einer zeichnerischen Festlegung eines Windenergiebereichs im Wald (BSN nördlich Wessendorfer-Elven / Östlich A 31) wird begrüßt. - Der Erweiterung des BSN in der Ortslage Lembeck wird zugestimmt. - Der Erweiterung des BSN im Waldgebiet "Der Hagen" am Schloss Lembeck wird zugestimmt.	
814m#4 Bezirksregierung Münster	
2.2 Zeichnerische Festlegungen - Blatt 4: Haltern Sythen, Geisheide, Heubachniederung  Der Verzicht einer zeichnerischen Festlegung eines Windenergiebereichs im Wald östlich Hubertushof (Lavesum) wird begrüßt. - Der Verzicht einer zeichnerischen Festlegung eines Windenergiebereichs im Wald nordöstlich der B 5/ östlich der A 43 wird begrüßt.	Die Ausführungen zu den Windenergiebereichen und den BSAB werden zur Kenntnis genommen. Zu den BSAB-Festlegungen des 2. Entwurfs im "Kernbereich der Hohen Mark" wird darauf hingewiesen, dass diese im Entwurf für die 3. Offenlage nicht erneut festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraums von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da der Sicherungsauftrag alleinig über die raumordnerisch vorrangige Erweiterung bestehender Abgrabungen erfüllt werden kann (vgl. Begründung Kapitel 5.4), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche.

Stellungnahme	Erwiderung
- Der Erweiterung des BSN im Bereich Geisheide (ehem. TÜP) wird zu-gestimmt. - Die Erweiterung des Abgrabungsbereiches Silbersee 1 nach Norden bis zum Teichgut in der Heubachniederung geht mit den landesplanerischen Zielen konform und ist vorabgestimmt (bergrechtliches Verfahren noch nicht abgeschlossen). - Die Verlagerung des Abgrabungsbereiches Schulte Uphusen nach Osten (A 43) ist landesplanerisch vorabgestimmt - Der Verzicht einer zeichnerischen Festlegung eines Windenergiebereiches im Wald im Bereich von Haltern Nord/ Sythen wird begrüßt. Der Offenland Bereich ist in Ordnung, aber auch bereits weitgehend vollzogen. - Der ausgewiesene Vorsorgebereich für die Quarzsandgewinnung nördlich und außerhalb des ehemaligen TÜP Geisheide wird begrüßt. - Es besteht derzeit die konkrete Befürchtung, dass der Bereich in das FFH-Gebiet hinein aufgrund von Gebietsveräußerungen an den Herzog von Croy und die Quarzwerke ausgeweitet wird. - Die Neufestlegung von folgenden zwei Abgrabungsbereichen im Kern-Bereich der Hohen Mark und im Wald wird abgelehnt: - Westlich der Gaststätte Uhlenhof bis zur Granatstraße in Holtwick - Östlich der ehemaligen AV 9, Fläche im Wald, westlich der Granatstraße Der Schutz des Landschaftsbildes für diesen Erholungsschwerpunkt wird als vorrangig angesehen.	
814m#5 Bezirksregierung Münster	
2.3 Zeichnerische Festlegungen - Blatt 7: Dorsten - Die Festlegung der Abgrabungsbereiche Freudenberg I und II entfällt. - Vorsorgeflächen für die Sandgewinnung im Bereich Freudenberg wer-den nicht festgelegt. - Die Gewerbeplanung östlich der A 31 in Holsterhausen verbraucht Freiraum, ist aber von der Flächenausstattung vertretbar, wenn keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. - Die Rücknahme des ASB im westlichen Bereich von Haard (Wasserschutzzone) wird begrüßt. - Die rechtliche Würdigung des Campingplatzes am Tillessensee wird begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
- Die Verkleinerung der Ausdehnung der Hürfeld-Halde wird begrüßt. - Die Erweiterung des BSN "Lange Heide" wird begrüßt. - Die Erweiterung der BSN "Barloher Busch und "Rapphoffs Mühlenbach" wird begrüßt. - Die Erweiterung des BSN "Lippeaue" im Bereich Dorsten, südlich ehe-maliger Zeche Fürst Leopold, wird begrüßt. - Die Erweiterung des BSN "Wienbach" bei Große Erwick, westlich Köhl und im Bereich Wenge sowie am Hambach wird begrüßt. 	
814m#6 Bezirksregierung Münster	
2.4 Zeichnerische Festlegungen - Blatt 8: Marl Haltern am See, Datteln, Haard Die Erweiterung des BSN "Lippeaue" im Bereich "Fritter Bruch" nach Norden (wie bereits im LP Lippe des Kreises Recklinghausen ausgewiesen) wird begrüßt. - Die Erweiterung des BSN "Lohmühlenbachaue" im Bereich Marl Süd wird begrüßt. - Die Erweiterung des BSN "Haard" im Bereich des Flaesheimer Sees wird begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Abgrabungsbereich in Ahsen/Leven wird auf die Erwiderung der inhaltsgleichen Stellungnahme aus der 1. Beteiligung verwiesen (2139#13).

Stellungnahme	Erwiderung
- Im Planentwurf wurde ein Abgrabungsbereich in Haltern Westleven neu festgelegt. Diese Flächen wurde bereits in der Vergangenheit durch eine Trockenabgrabung ausgebeutet. Es stellt sich die Frage nach den bergrechtlichen Beweggründen und der Zielsetzung einer Rekultivierung der Nassabgrabung. - Die Umwandlungen der Festlegungen der ehemaligen Bergwerksstandorte im Bereich der Haard werden begrüßt  	
814m#7 Bezirksregierung Münster	
2.5 Zeichnerische Festlegungen - Blatt 9: Haltern am See, Lippeaue newPark [Abbildung] Es bestehen keine Bedenken. - Die Festlegung des newParks auch auf Waltroper Gebiet ist nach wie vor relevant und wird mitgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
814m#8 Bezirksregierung Münster	
2.6 Zeichnerische Festlegungen - Blatt 14: BOT Gladbeck  Die BSN-Erweiterungen im Bereich Kirchheller Heide und Köllnischer Wald über die A 2 nach Süden hinaus werden begrüßt. Die Umsetzung mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet wurde im Landschaftsplan Bottrop bereits vollzogen. - Die Festlegung der bergbaurechtlichen Bereiche entfallen künftig im Bereich des BW Prosper Haniel. - Die Abgrabungs-/Tagebaubereiche sind abgestimmt - Die zeichnerische Darstellung des zukünftigen Badeseebereiches in der Kirchheller Heide wird begrüßt, da eine Besucherlenkung dringend zur Schutz des Kirchheller Heidesee's(FFH) erforderlich ist. - Der Wegfall der Kraftwerksdarstellung in GE Heßler wird gewürdigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
814m#9 Bezirksregierung Münster	
2.7 Zeichnerische Festlegungen - Blatt 15: Gelsenkirchen, Recklinghausen, Herten  - Die BSN-Erweiterungen im Bereich Herten und Herten-Westerholt werden begrüßt. - Die BSN-Erweiterungen im Bereich RE-Pöppinghausen nördlich des Rhein-Herne-Kanals werden begrüßt. Sie sind konform mit dem Landschaftsplan Emscherniederung konform. - Die geplanten Veränderungen an der Zentraldeponie Emscherbruch sind noch nicht berücksichtigt. Es fehlen die durchgeführte südliche und die geplante nördliche Erweiterung. - Die BSN-Erweiterungen im Bereich CR-Deininghausen, südlich der A 42 werden begrüßt. - Die BSN Festlegungen im Bereich CR-Ickern, nördlich des BAB Kreuzes DO-Nordwest werden begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu der bereits weitgehend inhaltsgleich vorgetragenen Anregung zur Festlegung der Zentraldeponie Emscherbruch wird auf die Erwiderung der Anregung 2139#16 aus der 1. Beteiligung in Verbindung mit der damals vorgenommenen Anpassung der zeichnerischen Festlegung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
- Die umfangreichen BSN-Ausweisungen im Süden von Castrop-Rauxel sind abgestimmt.	
814m#10 Bezirksregierung Münster	
2.8 Zeichnerische Festlegungen – Blatt 16: Castrop-Rauxel, Waltrop  Die BSN-Ausweisungen sind abgestimmt. - Die BSN-Erweiterungen im Bereich von CR-Ickern und Leveringhausen werden ausdrücklich begrüßt. - Die BSN-Erweiterungen im Bereich von Waltrop-Brockenscheid werden ausdrücklich begrüßt. Abschließend stelle ich fest, dass die höhere Naturschutzbehörde die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Ausführungen des Umweltberichtes mit den vorgelegten Untersuchungs-inhalten ausdrücklich befürwortet. Hierzu ergehen keine weiteren Anregungen.	
814m#11 Bezirksregierung Münster	
3. Dezernats 52 (Obere Bodenschutzbehörde und Obere Abfallwirtschaftsbehörde) Die vom Dezernat 52 vorgetragenen Punkte erstrecken sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/ Bodenschutz. **3.1 Obere Bodenschutzbehörde** Die obere Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Münster begrüßt es sehr, dass dem Schutz des Bodens bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr in vielerlei Hinsicht Beachtung geschenkt wird. Trotz steigenden Bedarfs an Wohnraum ist es von großer Wichtigkeit, mit dem Schutz-gut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen zu vermeiden. So lag der Beitrag zum täglichen Flächenverbrauch in NRW in 2020 mit 5,7 ha/Tag noch bei ca. einem Sechstel des von der Bundesregierung für 2030 gesetzten Ziels von deutschlandweit 30 ha/Tag. Daher spielt die Reaktivierung von Brachflächen gerade in dicht besiedelten und von Industrie geprägten Gebieten wie dem Ruhrgebiet eine maßgebliche Rolle in der Städteentwicklung. An dieser Stelle soll daher betont werden, dass jeder naturnahe und unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige) Boden Leistungen für den Naturhaushalt erbringt. Das Augenmerk darf somit nicht ausschließlich auf Böden mit z. B. hoher Fruchtbarkeit gelegt werden, sondern generell muss die Versiegelung natürlicher Böden auf ein Mindestmaß reduziert werden. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden in Städten eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als	Der Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen, auch im Zusammenhang mit der Nachnutzung des Betriebsgeländes der stillgelegten Sprengstofffabrik in Haltern-Sythen, wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anregungen zu den schutzwürdigen Böden wird auf die Grundsätze 2.8-1 " Boden sichern und schonend nutzen" verwiesen, wonach alle Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft nachhaltig gesichert werden sollen. Mit dem Grundsatz 2.8-2 Grundsatz "Schutzwürdige Böden erhalten" sollen alle unvermeidbaren neuen Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten. Bezüglich der strategischen Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass sich die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Regionalplans orientieren. Gemäß § 8 ROG sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes zu ermitteln. Dabei ist auch der Konkretisierungsgrad der Planung zu berücksichtigen. Es geht darum, Umweltauswirkungen erhöhter Schwere zu identifizieren, die eine besondere Relevanz für die planerische Entscheidung entfalten. Daher werden in Bezug auf verschiedene Schutzgüter und die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen insbesondere die Betroffenheiten besonders bedeutsamer und empfindlicher Bereiche als erhebliche Umweltauswirkungen bewertet. Beim Boden sind dies die Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Die Betroffenheit von schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung wird ebenfalls im Prüfbogen dargestellt und es wird somit der Hinweis für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Die Gesamtflächeninanspruchnahme von Böden wird zudem indirekt über das Schutzgut Fläche (siehe Kap. 8 Umweltbericht; siehe Kap. 5.3.7 Tab. 5-

Stellungnahme	Erwiderung
Wasserspeicher dienen. Die Landesregierung will den Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen durch alternative Maßnahmen eindämmen. Unter anderem sollten ein Brachflächen-Kataster und ein Flächen-Zertifikatehandel unter Kommunen entwickelt werden. Dies sollte bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr unterstützt werden. Insgesamt ist dem vorsorgenden Bodenschutz auch im Zuge von (Groß-)Baumaßnahmen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere bei linienförmigen Baumaßnahmen wie dem Gasleitungs- oder Erdkabelbau, bei denen verschiedene Böden mit unterschiedlicher Nutzung (hier überwiegend landwirtschaftliche Nutzung) betroffen sind, sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu ergreifen. Es muss gewährleistet sein, dass die Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 BBodSchG während der Baumaßnahme nur minimal beeinträchtigt werden und anschließend wiederhergestellt werden. Dies kann durch eine bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Novellierung der Bundesbodenschutzverordnung im Zuge der neuen Mantelverordnung verwiesen. Dort wird ab August 2023 die gesetzliche Grundlage geschaffen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei größeren Baumaßnahmen zu fordern. In diesem Zusammenhang ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Nachnutzung des mehrere Hektar großen Betriebsgeländes der stillgelegten ehe-maligen Sprengstofffabrik MAXAM Deutschland GmbH in Sythen stattfindet, welche die zuvor genannten Aspekte des Bodenschutzes berücksichtigt (s. Blatt 4 der zeichnerischen Festsetzung). Auf dem Gelände wurde 1896 – 2018 Sprengstoff zur zivilen Nutzung produziert sowie während der beiden Weltkriege zu militärischen Zwecken abgefüllt. Diese Nutzung hat zu großflächigen Schadstoffbelastungen des Bodens und des Grundwassers bis über das Betriebsgelände hinausgeführt. Eigentümer des Betriebsgeländes ist der Kreis Recklinghausen. Zum Umweltbericht Anhang A - 3.3 Boden Im Umweltbericht (Anhang A – 3.3 Boden) steht im zweiten Satz: *"Auf der regionalplanerischen Ebene steht die Minimierung der Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden im Vordergrund der Betrachtung."* Der Bezirksregierung Münster als obere Bodenschutzbehörde erschließt sich	3) abgebildet, das in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu sehen ist. Detaillierte Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz bei (Groß)Baumaßnahmen können erst bei Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen getroffen werden und sind nicht Aufgabe der Regionalplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
daher nicht, warum trotz dieser Aussage auf eine Berücksichtigung schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung gem. der Karte der Schutzwürdigen Böden (BK50) NRW des Geologischen Dienstes NRW verzichtet werden soll. Handelt es sich doch bei Böden um eine nicht vermehrbare und essentielle Ressource, welche sowohl in ihrer Menge begrenzt als auch nicht reproduzierbar oder gleichwertig ausgleichbar ist. Darüber hinaus ist der Boden mehr als jeder andere Baustein des Naturhaushalts durch Versiegelung von vollständiger und dauerhafter Zerstörung bedroht. Daher sollte mit Verweis auf § 1 BBodSchG, wonach alle Böden ungeachtet ihrer Funktionsausprägung schützenswert sind, in einer Region, in der durch den Menschen bereits großflächig die natürlichen und schutzwürdigen Böden zerstört oder überprägt wurden, daraufhin gewirkt wer-den, alle Böden, die die Bodenfunktionen gem. BBodSchG erfüllen, zu bewahren (s. Umweltbericht: 4.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr). Hierzu ist es nach Ansicht der Bezirksregierung Münster nicht ausreichend, nur die Böden mit sehr hoher Schutzfunktion im Rahmen der nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass zahllose Böden ohne entsprechende Bewertung keine Berücksichtigung erfahren, sollten daher alle Böden, die die Bodenfunktionen gem. BBodSchG erfüllen, im Rahmen der Regionalplanung als erheblich angesehen werden. Letztlich haben alle noch nicht versiegelten Böden, unabhängig vom Erfüllungsgrad der einzelnen Bodenfunktionen, die Fähigkeit, eine Vielzahl wichtiger Funktionen für Natur, Wasserhaushalt und nicht zuletzt auch für das Stadt- und Weltklima zu übernehmen.	
814m#12 Bezirksregierung Münster	
3.2 Obere Abfallwirtschaftsbehörde Von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde werden folgende Hinweise erteilt: **Deponieflächen Hürfeld in Dorsten und Brinkfortsheide in Marl** In den **Blättern 7 und 8 der zeichnerischen Festlegungen** des Regionalplans Ruhr	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. zu I: Erläuterungskarte 19 gibt die höchste Deponieklasse des jeweiligen Standorts unabhängig von der Betriebsphase wieder. Aufgrund dessen wird an der gewählten Darstellung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
sind die beiden ehemaligen Bergehalden Hürfeld in Dosten und Brinkfortsheide-Ereiterung in Marl mit dem Symbol ea-1) für Abfalldeponien gekennzeichnet. Gemäß den Ausführungen zum Ziel 5.2-1 "Flächen für die Abfallbeseitigung sichern" sind solche Bereiche der Ablagerung von Abfällen vorbehalten. In der **Erläuterungskarte 7** sind die ausgewiesenen Deponiestandorte Hürfeld in Dorsten und Brinkfortsheide in Marl als Ruderalfläche-Siedlung bzw. Waldfläche dargestellt. Des Weiteren sind in der **Erläuterungskarte 9** und im **Teilbereich 12 Nr. 3 des Teil E – Anhang 2** diese Gebiete als Biotopverbundsfläche mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. Das Gebiet der ausgewiesenen Deponiefläche Brinkfortsheide in Marl ist zusätzlich noch als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Des Weiteren wird im **Teilbereich 12 Nr. 4 des Teil E – Anhang 2** ein Teil der Halden-fläche Hürfeld in Dorsten als schutzwürdiger Boden ausgezeichnet. Aus raumordnerischer Sicht (s. Blatt 7 und 8) sind diese Standorte im Regionalplan Ruhr aufgrund des Sicherungsauftrages des LEP NRW sowie dem Handlungsauftrag des Fachbeitrags zum Regionalplan Ruhr als potenziell geeignete und genehmigungsfähige Deponiestandorte festgelegt. Aufgrund dieser Festlegung sollten diese Flächen in den Erläuterungskarten 7 und 9 sowie im Teilbereich 12 des Teil E – Anhang 2 keine Zuweisung erhalten, denn diese Ausweisung ist aus aktueller Sicht, vor dem Hintergrund, dass es sich um noch nicht rekultivierte Haldenstand-orte handelt die als zukünftige Deponiestandorte ausgewiesen sind, nicht nachvollziehbar. Zudem würden diese konkurrierenden Ausweisungen und das damit verbundene Ziel 2.3-1 des Regionalplans Ruhr einer möglichen Planfeststellung gem. § 35 Absatz 2 KrWG entgegenstehen. **Hinweise** I. In der Erläuterungskarte 19 "Bestandssituation Abfallwirtschaft" ist die Darstellung zur Nr. 27 "ZD Datteln" nicht mehr aktuell bzw. irreführend. Bei der ZD Datteln handelt es sich um eine DK II-Deponie in der Stilllegungsphase auf der mittlerweile eine DK I-Deponie betrieben wird; somit in der Ablagerungsphase. Dargestellt ist allerdings eine DK II-Deponie in der Ablagerungs-/Stilllegungsphase.	zu II: Die Ausführungen in der Begründung werden an die Aussagen des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags bzw. des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle angepasst. Der Anregung zur Festlegung zusätzlicher Deponiestandorte wird nicht gefolgt. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abfalldeponien im Regionalplan werden auf Grundlage des abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags die für die Entsorgung erforderlichen Standorte im Sinne des Ziels 8.3-1 LEP NRW gesichert. Die zeichnerische Festlegung von Abfalldeponien im Regionalplan bewirkt keinen außergebietlichen Ausschluss. Die zeichnerisch gesicherten Abfalldeponien werden zwar den Mengengerüsten einzelner Deponieklassen zugerechnet, sind jedoch auf Ebene des Regionalplans nicht bestimmten Deponieklassen verbindlich zugeordnet. Ggf. bestehende Ablagerungsbedarfe können somit ebenfalls innerhalb der gesicherten Standorte verortet werden. zum Hinweis auf die Erläuterungskarten 7 und 9: Den Anregungen wird gefolgt und die Biotopverbundflächendarstellungen im Bereich der beiden Deponiestandorte Dorsten und Marl herausgenommen. Die LSG-Darstellung liegt nicht über dem regionalplanerisch festgelegten Deponiestandort. zum Hinweis auf die Teilbereiche 12 des Teil E im Anhang 2: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Teilbereiche beziehen sich auf die Kulisse der Regionalen Grünzüge und deren Inhalte. Die beiden Deponiestandorte liegen beide nicht innerhalb der Teilbereiche. Daher sind alle Informationen außerhalb ausgegraut. Eine Herausnahme ist nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
II. Die Ausführungen in der Begründung zum RP Ruhr auf Seite 157 zu den Deponieklassen II und III ist nach hiesiger Sicht nicht ausreichend. Nach Auffassung der BR Münster sollte für das Gebiet des RVR die Entsorgungssicherheit von mindestens 10 Jahren gewährleistet sein. Dies ist bei den Deponien der Klasse II bei einem Planungszeitraum bis 2024/2025 nicht gegeben und trifft bei den Deponien der Klasse III auch nur zu, wenn Deponien außerhalb des RVR-Gebiets mit in Anspruch genommen werden. Der Grundsatzes Nr. 8.3-4 des LEP NRW, die entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ist somit nicht gegeben. Vor dem Hintergrund der langen Zeiträume zwischen Planungsbeginn für einen neuen Deponiestandort bis zum Beginn der Ablagerungsphase (Dauer zwischen 5 und 10 a) sollten vorausschauend, neben den 4 ausgewiesenen möglichen neuen Standorten, weitere theoretisch mögliche Standorte benannt werden.	
814m#13 Bezirksregierung Münster	
4. Dezernats 53 (Obere Immissionsschutzbehörde) Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, in der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster, werden zum Verfahren keine weitergehenden Sachverhalte, Hinweise oder Anregungen angeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
814m#14 Bezirksregierung Münster	
5. Dezernats 54 (Obere Wasserbehörde) Zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wird aus Sicht des Dezernats 54 wie folgt Stellung genommen: **5.1 Bereich öffentliche Trinkwasserversorgung und Wasserschutz-gebiete (Dezernat 54.2)** Von Seiten des Dezernates 54.2 bestehen keine Bedenken. Die Aussagen des Kap. 6.1 der Stellungnahme vom 01.03.2019 sind weiterhin gültig. **Hinweise** Zu der Begründung zu dem Z 2.10-1 "Trinkwasserversorgung" (s. S. 136 ff.) empfehle ich nachstehende Textpassagen (Auszug aus Regionalplan	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Textpassagen aus dem Regionalplan Münsterland zur Trinkwasserversorgung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Ein Abgleich der Textpassagen mit den Inhalten der textlichen Festlegungen, der Erläuterungen und der Begründung zum RP Ruhr wurde vorgenommen. Die Inhalte bzw. inhaltlichen Bezüge werden insbesondere in Kapitel 2.9 und 2.10 der textlichen Festlegungen des RP Ruhr hergestellt und berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
Münsterland) zur Kenntnis zu nehmen und die Begründung zu dem Z 2.10-1 auf inhaltliche Kohärenz zu prüfen: - Seit Dezember 2000 schafft die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für die Wasserpolitik der EU-Mitgliedstaaten. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Gewässer. - Für Oberflächengewässer wird der "gute Zustand" definiert als guter chemischer und guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässern. Auch für das Grundwasser wird ein "guter Zustand" von Menge und Qualität definiert, welcher zu erreichen ist. Eine Verschlechterung des Zustandes von Grundwasser und Oberflächengewässern ist zu verhindern bzw. der bereits erreichte gute Zustand ist zu erhalten. - Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt durch die Aufteilung der Landesfläche in großskalige sog. "Teileinzugsgebiete" sowie durch Ausweisung kleinskaliger Wasserkörper, welche für die operative Umsetzung relevant sind. - Nach Bestandsaufnahme und Monitoring, beginnt durch den Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm die praktische Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. (Detaillierte Informationen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW können unter https://www.flussgebiete.nrw.de/die-eg-wasserrahmenrich-tlinie-760- abgerufen werden.) - Mit seinen Zielen und Grundsätzen zum Grundwasser- und Gewässerschutz, einschließlich der Oberflächengewässer unterstützt der Regionalplan die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie. - Die für das Wohl der Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen, die für die öffentliche Wasserversorgung – und dem "hohem Gut" Trinkwasser – genutzt werden, müssen gegen schädigende Einwirkungen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. Dieses besondere Schutzerfordernis unterstreicht der Regionalplan durch die Festlegung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz. - Das Grundwasser ist nachhaltig zu bewirtschaften. Sowohl die direkte Nutzung der Grundwasserressourcen (Grundwasserentnahmen), als auch die indirekte Nutzung (Reduzierung Grundwasser-neubildung durch Bodenversiegelung)	

Stellungnahme	Erwiderung
sollen ausgewogen und nachhaltig erfolgen. Die Bewirtschaftung der Grundwasserressourcen muss sich an den geänderten bzw. zukünftigen klimatischen Bedingungen orientieren und eine Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sicherstellen. Bei einer absehbaren langfristigen menschlichen Übernutzung der Grundwasserressourcenvorkommen sind geeignete Maßnahmen durch die zuständigen Bewirtschaftungsbehörden zu ergreifen. - Wasserschutzgebiete werden durch Verordnungen festgesetzt und entsprechen in der Regel den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen. Wasserschutzgebiete sind grundsätzlich in die Schutzzonen I bis III untergliedert: In der Schutzzone III sind menschliche Tätigkeiten noch eingeschränkt möglich, hingegen gelten in der Schutzzone II und I strenge Verbote zum Schutz der Grundwasserressourcen. - Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz – insbesondere die Wasserschutzgebiete – schützen die Wasserressourcen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen und haben Vor-rang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. - Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG) wie auch eine originäre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen können die Aufgabe an einen Dritten – z. B. Wasserversorgungsunternehmen – delegieren, die Sicherstellungspflicht verbleibt indes bei der Kommune. - Der Forderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), den Wasser-bedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen wird entsprochen. Überall dort, wo es möglich ist, wird der Wasserbedarf aus ortsnahen Grundwasservorkommen gedeckt. In den Fällen, in denen das originäre Grundwasserdargebot nicht ausreicht, wird entweder das Grundwasser zuvor durch Infiltration von Oberflächenwasser angereichert oder es findet eine Fernversorgung statt. - Die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser in ausreichender Quantität und Qualität bedingt die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Besonders ergiebige und schützenswerte Grundwasservorkommen sind die Halterner Sande. - Die Landnutzung in den Wassergewinnungsgebieten sind überwiegend urban oder landwirtschaftlich geprägt. Stoffeinträge aus landwirtschaftliche Quellen (u. a. Nitrat, Pflanzenschutzmittel) sind daher die relevanten und für die Bewertung des chemischen Zustandes im Sinne der WRRL maßgeblichen stofflichen	

Stellungnahme	Erwiderung
Belastungen des Grundwassers. Aber auch Stoffeinträge aus Siedlungen oder Altlasten von Gewerbe/Industrie oder des Bergbaus sind relevant für den chemischen Zustand des Grundwassers im Plangebiet. Entsprechende Maßnahmen zur Erreichung des "guten chemischen Zustands" werden im Kontext der WRRL ergriffen. - Voraussetzungen für einen guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nach Grundwasserverordnung sind u. a., dass das natürliche Grundwasserdargebot durch menschliche Nutzung nicht langfristig überbeansprucht wird. Da sich das Grundwasser vorrangig durch die Versickerung von Niederschlagswasser regeneriert, ist es erforderlich, – soweit möglich – die Oberflächenversiegelung zu minimieren und Niederschlagswasser zu versickern, ggfls. durch technische Anlagen (z. B. Versickerungsmulden oder Rigolen) Gleichzeitig sind auch die Nutzung der Grundwasserressourcen durch die zuständigen Behörden zu regulieren und überwachen. - Mittlerweile gibt es einen konkreten Verdacht auf ein zunehmendes saisonales Ungleichgewicht von Grundwasserneubildung (Winterhalbjahr) und Grundwassernutzung (Sommermonaten). Vor dem Hintergrund potentieller saisonaler Trockenheit bzw. Trockenheits-phasen (z. B. 2018 bis 2020) steigen auch die konkurrierenden Nutzungsansprüche an die natürlichen Wasserressourcen (Landwirtschaft, Industrie, öffentliche Wasserversorgung). In NRW hat die Nutzung der Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung einen rechtlich festgeschriebenen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In akuten Phasen von Wasserknappheit obliegt es den zuständigen Behörden, konkrete ad-hoc-Maßnahmen zur Regulierung der Grundwassernutzung zu treffen, bspw. Widerruf behördlicher Zu- nicht ausreicht, wird entweder das Grundwasser zuvor durch Infiltration von Oberflächenwasser angereichert oder es findet eine Fern-versorgung statt. - Die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser in ausreichender Quantität und Qualität bedingt die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Besonders ergiebige und schützenswerte Grundwasservorkommen sind die Halterner Sande. - Die Landnutzung in den Wassergewinnungsgebieten sind überwiegend urban oder landwirtschaftlich geprägt. Stoffeinträge aus landwirtschaftliche Quellen (u. a. Nitrat, Pflanzenschutzmittel) sind daher die relevanten und für die Bewertung des chemischen Zustandes im Sinne der WRRL maßgeblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers. Aber auch Stoffeinträge aus Siedlungen oder Altlasten von Gewerbe/Industrie oder des Bergbaus sind relevant für den	

Stellungnahme	Erwiderung
chemischen Zustand des Grundwassers im Plangebiet. Entsprechende Maßnahmen zur Erreichung des "guten chemischen Zustands" werden im Kontext der WRRL ergriffen. - Voraussetzungen für einen guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nach Grundwasserverordnung sind u. a., dass das natürliche Grundwasserdargebot durch menschliche Nutzung nicht langfristig überbeansprucht wird. Da sich das Grundwasser vorrangig durch die Versickerung von Niederschlagswasser regeneriert, ist es erforderlich, – soweit möglich – die Oberflächenversiegelung zu minimieren und Niederschlagswasser zu versickern, ggfls. durch technische Anlagen (z. B. Versickerungsmulden oder Rigolen) Gleichzeitig sind auch die Nutzung der Grundwasserressourcen durch die zuständigen Behörden zu regulieren und überwachen. - Mittlerweile gibt es einen konkreten Verdacht auf ein zunehmendes saisonales Ungleichgewicht von Grundwasserneubildung (Winterhalbjahr) und Grundwassernutzung (Sommermonaten). Vor dem Hintergrund potentieller saisonaler Trockenheit bzw. Trockenheits-phasen (z. B. 2018 bis 2020) steigen auch die konkurrierenden Nutzungsansprüche an die natürlichen Wasserressourcen (Landwirtschaft, Industrie, öffentliche Wasserversorgung). In NRW hat die Nutzung der Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung einen rechtlich festgeschriebenen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In akuten Phasen von Wasserknappheit obliegt es den zuständigen Behörden, konkrete ad-hoc-Maßnahmen zur Regulierung der Grundwassernutzung zu treffen, bspw. Widerruf behördlicher Zustand".	
814m#15 Bezirksregierung Münster	
5.2 Bereich Rohrfernleitungen (Dezernat 54.3) Insbesondere vor dem Hintergrund der im Planungsraum schon sehr stark beschränkten Freiräume wird angeregt, vom bisherigen Grundsatz der nicht erfolgenden zeichnerischen Festlegungen für Rohrfernleitungs-anlagen zum Befördern von gefährlichen Stoffen im Regionalplan Ruhr abzurücken und entsprechende zeichnerische Festlegungen zur Sicherung der vorhandenen Leitungskorridore zu treffen. Im Planungsraum sind als notwendige Infrastruktur für die erforderliche Stoffstromvernetzung von Industriestandorten der chemischen Industrie und der	Der Anregung wird nicht gefolgt. § 13 Abs. 5 ROG enthält eine lediglich beispielhafte Aufzählung von Inhalten für Raumordnungspläne. Anlage 3 zur LPlG DVO NRW sieht kein Planzeichen für die zeichnerische Festlegung von Korridoren für Pipelines vor. Die Regionalplanungsbehörde verfügt auch über keinen flächendeckenden Datensatz mit der Lage von Rohrfernleitungen. Ein Zugang zum Pipelinekataster NRW wurde den Regionalplanungsbehörden mit Verweis auf den Datenschutz und die Zustimmungspflicht aller Pipelinebetreiber bislang verwehrt.

Stellungnahme	Erwiderung
Mineralölwirtschaft eine größere Anzahl von Trassen von Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von gefährlichen Stoffen im Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung vorhanden. Gemäß dem im maßgeblichen technischen Regelwerk festgelegtem Stand der Technik muss bei der Neuplanung einer Rohrfernleitungsanlage die Wahl der Trasse auch unter Gefährdungsgesichtspunkten erfolgen. Alle in betroffenen Rechtsvorschriften genannten Schutzgüter und Objekte (z. B. Menschen/ Nachbarschaft, Umwelt und Naturschutz) müssen bei gleichzeitiger Beachtung betrieblicher Aspekte (z. B. Anbindungsmöglichkeiten für Abnehmer und Einspeiser) und Sicherheitsaspekte für die Rohrfernleitungsanlage selbst (z. B. vorhandene Bodenverhältnisse, schwierige Topographien, Verkehrsplanungen) berücksichtigt werden. Für den Fall der Neuplanung einer Rohrfernleitungsanlage gilt das Gebot der Vermeidung bebauter Gebiete. Daher ist die Sicherung und Entwicklung der benötigten Trassenkorridore für Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von gefährlichen Stoffen sehr sinnvoll. Gemäß Angabe in "DS Nr.: 14/0249-1 zum Regionalplan Ruhr - Entwurf – Stand Juli 2021- Teil B "Textliche Festlegungen", Kapitel "6.7 Transportfernleitungen", 6.7-1 "Grundsatz Bündelungspotentiale erhalten" sollen dementsprechend *"Bereiche entlang von vorhandenen Transport-fernleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte … für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld bestehender Transportfernleitungen sollen die vorhandenen Bündelungspotentiale nicht einschränken."* Hierdurch soll gemäß nachfolgender Aussage unter "Zu G 6.7-1" *"verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Zudem werden die Wartung und Reparatur der Transportleitungen hierdurch erleichtert."* Die für eine effektive Absicherung dieser Zielsetzung in den Zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erforderlichen zeichnerischen Festlegungen der vorhandenen Trassenkorridore (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 3 b) Raumordnungsgesetz - ROG -) werden jedoch nicht vorgenommen. Gemäß Begründung zum Regionalplan Ruhr - Entwurf - Stand Juli 2021 Teil A,	

Stellungnahme	Erwiderung
Kapitel "6.7 Transportfernleitungen" Abs. 2 – erfolgen die ausschließlich textlichen Festlegungen zu Leitungstrassen der technischen Infrastruktur, weil *"in den nordrhein-westfälischen Regionalplänen eine zeichnerische Festlegung von Trassenkorridoren für Transportleitungen grundsätzlich nicht vorgesehen"* sei. Hiesigen Erachtens ist es zur Erreichung des gesetzten Ziels und der Bedeutung der leitungsgebundenen Transportinfrastruktur unverzichtbar, die schon vorhandenen Leitungstrassen auch durch entsprechende zeichnerische Festlegungen eindeutig darzustellen und raumplanerisch zu sichern. Erfahrungsgemäß werden andernfalls auf den nachfolgenden unteren raumplanerischen Ebenen die notwendigen Freiräume entgegen dem landesplanerischen Grundsatz 8.2-1 LEP NRW sowie dem Grundsatz 6.8-1 RP Ruhr nicht beachtet. Die vorhandenen Leitungstrassen und die ergänzende notwendige Freiraumsicherung zur Aufnahme weiterer Leitungen werden mangels eindeutiger Sichtbarkeit im Regionalplan und der damit fehlenden Signalwirkung übersehen und in ihrer Bedeutung nicht erkannt.	
814m#16 Bezirksregierung Münster	
5.3 Bereich Kommunale Abwasserbeseitigung (Dezernat 54.4) Von Seiten des Dezernates 54.4 -Kommunale Abwasserbeseitigung- gibt es keine Bedenken. Die Flächendarstellung "zweckgebundene Nutzung für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen" wurde für den Standort der Kläranlage Bottrop vergrößert/angepasst. Die Regionalplanungsbehörde kommt somit der Stellungnahme der Emschergenossenschaft (Synopse 2904#37) nach und passt die Darstellung den vorhandenen Gegebenheiten an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 Luftverkehr

66m Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 Luftverkehr	
Inhaltlich wurden meine Anregungen vom 01.03.2019 berücksichtigt, von daher habe ich keine weiteren Anregungen. Da ich davon ausgehe, dass die Flughafen Dortmund GmbH und die Flugplatz Marl- Loemühle GmbH ebenfalls von Ihnen beteiligt wurden, wird von dort möglicherweise eine eigene Stellungnahme abgeben werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

141m#1.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Im Regionalverband Ruhr befinden sich eine Vielzahl militärischer Interessengebiete, die durch die Aufstellung des Regionalplans Ruhr beeinträchtigt werden könnten. Folgende militärische Belange können betroffen sein: -Jettiefflugstrecke -Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum -Link 16-Anlagen der Bundeswehr -Interessengebiete zum Schutz von Funkdienststellen der Bundeswehr -Munitionsdepot Wulfen -Standortübungsplätze Unna, Ahlen und Wesel -Kasernen der Bundeswehr -Militärstraßengrundnetz Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst im weiteren Verfahren äußern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
141m#1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, vor allem in Bezug auf Hochbauten wie zum Beispiel Windenergieanlagen und Antennenträger mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhle, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Bezüglich Hubschraubertiefflugstrecken weise ich jedoch schon jetzt darauf hin, dass es in diesen Strecken, sowie innerhalb ihrer Schutzkorridore immer zu Ablehnungen der Hochbauten kommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
141m#1.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die militärischen Einrichtungen innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans Ruhr sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG berücksichtigt und entsprechend festgelegt (s. Kapitel 7 RP Ruhr).

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

40p Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Belange werden gegen den geänderten Planentwurf keine Bedenken erhoben. Auf meine Stellungnahme vom 27.02.2019, die ich im Rahmen der ersten Beteiligung gegenüber Ihrem Verband	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.

Stellungnahme	Erwiderung
abgegeben habe, weise ich hin. Die darin gemachten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit.	

Bundesnetzagentur

811m#1 Bundesnetzagentur	
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs-und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in dem Regionalplan Ruhr geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben ggf. die folgenden Vorhaben betroffen: • BBPlG-Vorhaben Nr. 1 Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) • BBPlG-Vorhaben Nr. 48 Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
• BBPlG-Vorhaben Nr. 49 Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – • Hamm Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die drei vorbezeichneten Vorhaben, aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Mit dem am 04.03.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPlG und anderer Vorschriften wurden 36 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und acht bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länder- und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für 15 weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. Dies erklärt die im Vergleich zu meiner letzten Stellungnahme in vorliegender Angelegenheit gestiegene Anzahl an ggf. von der Planung in Ihrer Zuständigkeit betroffenen Vorhaben.	
811m#2 Bundesnetzagentur	
<u>BBPlG-Vorhaben Nr. 1 Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord)</u> Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt D Raum Borken/Schermbeck – Osterath des Vorhabens Nr. 1 am 31.05.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die Amprion GmbH reichte am 05.11.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke NRW2, Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck, ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, führte die Bundesnetzagentur die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 21.01.2021 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 16.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Ebenfalls am 05.11.2021 reichte die Amprion GmbH einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke NRW3, Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zum Netzverknüpfungspunkt Osterath, ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, führte die Bundesnetzagentur die Antragskonferenz auf Grundlage des PlanSiG in einem schriftlichen Verfahren bis zum 21.01.2021 durch. Mit Schreiben vom 11.03.2022 beantragte die Amprion GmbH die Modifikation der Abschnittsbildung innerhalb des Abschnitts NRW3. Der Abschnitt wurde in die Abschnitte NRW3a, auch bezeichnet als "Nordrhein-Westfalen Süd", von der Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch und NRW3b, auch bezeichnet als "Betrieb Wechselstrom-Anbindungsfreileitung" von der Konverterstation Meerbusch bis zum Netzverknüpfungspunkt Osterath, aufgeteilt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 16.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung für den Abschnitt NRW3a	

Stellungnahme	Erwiderung
fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss´des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Sowohl der Abschnitt NRW2 als auch der Abschnitt NRW3a verlaufen am Rand des geplanten Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr und werden in mehreren Bereichen geringflächig durch den Geltungsbereich überlagert.	
811m#3 Bundesnetzagentur	
BBPlG-Vorhaben Nr. 48 Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum Mit dem am 04.03.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPlG und anderer Vorschriften wurde unter anderem das Vorhaben Nr. 48 Heide West – Polsum in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Er legt ebenfalls die Punkte fest, an denen das Vorhaben die Elbe queren soll. Eine Konkretisierungdes Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Der Netzverknüpfungspunkt Polsum des Vorhabens Nr. 48 liegt innerhalb des geplanten Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
811m#4 Bundesnetzagentur	
BBPlG-Vorhaben Nr. 49 Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Hamm	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Mit dem am 04.03.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPlG und anderer Vorschriften wurde unter anderem das Vorhaben Nr. 49 Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Hamm in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben Nr. 49 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Der Netzverknüpfungspunkt Hamm liegt am Rand des geplanten Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr.	
811m#5 Bundesnetzagentur	
<u>Beurteilung</u> Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand für keines der vorbezeichneten BBPlG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur möglich. Nach derzeitigem Planungsstand sind jedoch keine Konflikte zwischen den genannten Vorhaben und der Planung in Ihrer Zuständigkeit erkennbar. Sollte sich jedoch abzeichnen, dass die mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. die Planfeststellung eines oder mehrerer der vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur berühren können – entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird – weise ich bereits jetzt vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: *"Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines*	Der Hinweis auf § 3a NABEG wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde beim RVR ist in die Planungsprozesse der drei benannten Leitungsvorhaben intensiv eingebunden und steht mit der Amprion GmbH in einem kontinuierlichen Austausch. Auf diese Weise erfolgt eine Abstimmung des Aufstellungsprozesses für den Regionalplan mit den jeweiligen Planfeststellungsverfahren bzw. Bundesfachplanungsverfahren. Die Amprion GmbH ist auch am Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr beteiligt worden. Der Anregung, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 1 bzw. perspektivisch die für die Vorhaben Nrn. 48 und 49 noch festzulegenden Trassenkorridore als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor in dem RP Ruhr festzulegen, wird nicht gefolgt. Eine derartige Festlegung widerspräche der Festlegungssystematik in den Nordrhein-Westfälischen Regionalplänen. Die für den RP Ruhr anzuwendende Fassung der Anlage 3 zur LPlG DVO NRW sieht kein

Stellungnahme	Erwiderung
Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden." Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen Regionalplans Ruhr und den Vorhaben Nrn. 1, 48 und 49 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. die Planfeststellung der vorbezeichneten Vorhaben nicht erschwert wird. Ich rege an, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 1 bzw. perspektivisch die für die Vorhaben Nrn. 48 und 49 noch festzulegenden Trassenkorridore z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor in dem Regionalplan Ruhr festzulegen. Ich rege perspektivisch ebenfalls an, die noch festzulegenden Trassenverläufe für die vorbezeichneten BBPlG-Vorhaben z.B. als Vorranggebiete Leitungstrasse in dem hier gegenständlichen Plan festzulegen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG "grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen" hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**	Planzeichen für die zeichnerische Festlegung von Korridoren für Leitungsinfrastrukturen vor. Der Hinweis auf § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. **Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.** Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die o. g. Abschnitte bzw. die o. g. Vorhaben zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net). Bei konkreten Fragen zu dem Vorhaben A-Nord wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektsprecher Jonas Knoop (jonas.knoop@amprion.net). Auf der Internetseite www.a-nord.net sind die Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 1 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den o. g. Abschnitten des Vorhabens Nr. 1 sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben1) bzw. die Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar sein werden. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden´Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	

Stellungnahme	Erwiderung

Bund für Vogelschutz und Vogelkunde e.V.

23p#1 Bund für Vogelschutz und Vogelkunde e.V.	
in der vorbenannten Angelegenheit habe ich als 1. Vorsitzender des Bundes für Vogelschutz und Vogelkunde e.V. wie von Ihnen vorgesehen online eine Stellungnahme zu den Planinhalten abgegeben. Aufgrund des Umstandes, dass eine Übersendung einer wie auch immer gearteten Datei, inklusive einer pdf.Datei nicht möglich gewesen ist, überreiche ich Ihnen unsere Stellungnahme anliegend nochmals in gedruckter Version. An dieser Stelle möchte ich persönlich anmerken, dass es bedauerlich ist, dass das elektronische Übersenden einer "handelsüblichen" Datei als Stellungnahme nicht möglich ist, die effektive Beteiligungsmöglichkeit der interessierten Kreise deutlich einschränkt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Website www.regionalplanung.rvr.ruhr sind die Planunterlagen im "üblichen" PDF-Format abrufbar.

Business Metropole Ruhr GmbH

502#1 Business Metropole Ruhr GmbH	
Zu 1.1 (Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) Im Entwurf des Regionalplans heißt es: *"Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung".* *"Nachhaltige"* und *"flächensparende"* Entwicklungsstrategien sind Methoden zur Erreichung einer *"bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung"*. Übergeordnetes Ziel des Regionalplans muss also eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sein, die in nachhaltiger und flächensparender Form erfolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der genannten Formulierung handelt es sich um die Kapitelüberschrift. Die übergeordnete Handlungsmaxime einer nachhaltigen Entwicklung ergibt sich bereits aus dem Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 2 ROG): "Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt". Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung kann dabei

Stellungnahme	Erwiderung
Formulierungsvorschlag: "Bedarfsgerechte, nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung".	als ein Umsetzungsinstrument dieser Leitvorstellung dienen. Sie ist jedoch nicht als übergeordnet zu betrachten, da hiermit nicht alle Aspekte einer nachhaltigen Raumentwicklung abgedeckt werden.
502#2 Business Metropole Ruhr GmbH	
Zu Grundsatz 1.1.2 – Erläuterungen (Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen) In den Erläuterungen zu G 1.1.2 heißt es: "*Dabei* (bei Betriebsverlagerungen auf zusätzliche Bauflächen) *ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen.*" **Diese Einschätzung ist zu streichen.** Insbesondere bei Industrieunternehmen, aber auch bei Großhandels- und Logistikunternehmen, die sich aus beengten Ortslagen befreien, ihre Abläufe optimieren und die Chance zum Aufbau zusätzlicher Kapazitäten nutzen wollen, ist eine derartige Beschränkung sachfremd.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Definition einer angemessenen Erweiterung eines Betriebsstandortes wurde in Anlehnung an Ziel 2-3 LEP NRW vorgenommen: "Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Als nicht mehr angemessen gelten auch mehrmalige Erweiterungen, die zusammengenommen nicht angemessen wären."
502#3 Business Metropole Ruhr GmbH	
Zu Grundsatz 1.1.3 – Erläuterungen (Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln) Die Erläuterungen nehmen Bezug auf das Leitbild der *"nachhaltigen europäischen Stadt"* in der Leipzig-Charta aus dem Jahr 2007. Im Entwurf des Regionalplans heißt es: *"Eine kompakte Siedlungsentwicklung zielt im Sinne des Leitbildes der "nachhaltigen europäischen Stadt" auf die Mischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Handel, Dienstleistungen) und die Stärkung der Zentren."* Das Leitbild aus dem Jahr 2007 ist veraltet. In der "Neuen Leipzig-Charta" vom November 2020 wird das Leitbild unter der Überschrift "Die transformative Kraft der europäischen Städte" wie folgt weiterentwickelt: "Die gerechte Stadt – die grüne Stadt – die produktive Stadt". Im Abschnitt "produktive Stadt" heißt es	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die aufgenommene Formulierung in den Erläuterungen zu Grundsatz 1.1-3 lautet nun: "Eine kompakte Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes der "gerechten, grünen und produktiven" europäischen Stadt (Leipzig Charta 2020) zielt auf eine Mischung aller urbanen Nutzungen (Wohnen, Erholung, Gewerbe, Dienstleistungen, Handel)"."

Stellungnahme	Erwiderung
unter anderem: "Die transformative Kraft der Städte beruht auf einer breit aufgestellten Wirtschaft, die Arbeitsplätze und eine solide finanzielle Grundlage für die nachhaltige Stadtentwicklung schafft. Als attraktive, innovative und wettbewerbsfähige Wirtschaftsstandorte brauchen Städte qualifizierte Arbeitskräfte, soziale, technische und logistische Infrastrukturen sowie bezahlbare und verfügbare Flächen. Es sollte ein wesentlicher Bestandteil der Stadtplanung sein, dafür entsprechende Voraussetzungen zu schaffen". **Formulierungsvorschlag für den zitierten Satz:** "Die Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes der "gerechten, grünen und produktiven" europäischen Stadt zielt auf eine kompakte Mischung aller urbanen Nutzungen (Wohnen, Erholung, Gewerbe, Dienstleistungen, Handel)".	
502#4 Business Metropole Ruhr GmbH	
Zu Ziel 1.1.5 – Ziel und Erläuterungen (Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln) In das zu Grunde liegende und im dreijährigen Rhythmus durchzuführende Siedlungsflächenmonitoring (SFM Ruhr) fließen nur die zum Zeitpunkt des Monitorings bereits neu bebauten, aber nicht die zu diesem Zeitpunkt verkauften und noch nicht neu bebauten Flächen ein, obwohl diese faktisch nicht mehr zur Verfügung stehen und mit großer Wahrscheinlichkeit schon im Folgejahr bebaut werden. Ausweißlich der regelmäßigen Auswertungen im Rahmen von ruhrAGIS handelt es sich dabei durchgehend um hohe Hektarzahlen – so zum Beispiel bei der Flächenbilanz 2021 um rund 255 ha, also um rund 13% der Potenzialflächen. Die Nichtberücksichtigung dieser Zahlen im SFM Ruhr führt regelmäßig zu überhöhten Werten bei den Flächenpotenzialen. Damit können Kommunen, deren planerisch gesicherte Flächenpotenziale durch bereits erfolgte Baumaßnahmen und/oder Verkäufe vollständig oder weitestgehend verwertet wurden, keine zusätzlichen Bedarfe nachweisen. **Vorschlag zur Ergänzung des SFM:** Im SFM Ruhr werden künftig auch Gewerbe- und Industrieflächen als in Anspruch genommen bewertet, die verkauft sind und bei denen ein Baubeginn innerhalb des Folgejahres ansteht. Dies gilt für das Monitoring der kommunalen Flächen und ebenso der Regionalen Kooperationsstandorte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regeln zur Anrechnung einer Flächenreserve unterliegen den landesweiten Regelungen eines Kriterienkatalogs (siehe: https://landesplanung.nrw.de/aktuelle-fachthemen/siedlungsentwicklung-verkehr/siedlungsflaechenmonitoring; zuletzt aufgerufen am 30.05.2022). Demnach gilt: "Eine als Reservefläche erfasste Fläche gilt als Reserve, soweit bis zum Stichtag der Erhebung noch keine Baumaßnahme stattgefunden hat".

Stellungnahme	Erwiderung
502#5 Business Metropole Ruhr GmbH	
Zu Ziel 1.1.5 – Ziel und Erläuterungen (Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln) In Ziel 1.1.5 heißt es: *"Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des "virtuellen Bedarfes" zu prüfen."* Die Flächenreserven-Berechnung in den entsprechen Erläuterungen weist eine "Unterdeckung" – und damit einen "virtuellen Bedarf" von rund 535 ha in 16 Kommunen aus; davon entfallen allein rund 244 ha auf die RFNP-Städte. Eine Reduzierung des virtuellen Bedarfs ist in erster Linie nur durch organisierten – auch interkommunalen – Flächentausch möglich. Die dafür vorgesehenen Regelungen (siehe Ausführungen zu 1.1.7) reduzieren diese Möglichkeit jedoch erheblich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Gegenstand der Modellevaluation soll auch der Umgang mit den nicht verorteten "virtuellen" Bedarfen sein.
502#6 Business Metropole Ruhr GmbH	
Zu Ziel 1.1.7 – Erläuterungen (Flächentauschverfahren durchführen) In den Erläuterungen zu 1.1.7 heißt es: *"Das Verfahren des Flächentausches darf nicht zu einer Erhöhung der planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven führen, weshalb ausschließlich im SFM Ruhr als anzurechnende Reserven geführte Flächen zum Flächentausch herangezogen werden können."* Bei der im Regionalplan ausdrücklich gewünschten Neunutzung industrieller Brachflächen für Siedlungszwecke (vgl. IIIb; Abschnitt Wirtschaft) werden im Regelfall nur rund 50% der Fläche gewerblich genutzt; stattdessen entfallen große Anteile auf neu zu schaffende Freiräume in oftmals hochverdichteten Quartieren. Die Beschränkung des Flächentausches auf im SFM Ruhr erfasste, Siedlungsflächenreserven bedeutet damit, dass für den neu geschaffenen Freiraum nicht zugleich bisherige Freiflächen in Anspruch genommen werden dürfen, obwohl ein derartiger Tausch nicht zu einer Erhöhung der Siedlungsflächenreserven führen würde. **Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des oben zitierten, kursiv gesetzten Satzes: "**Für bei der Nutzung von Industriebrachen neu entstehende Freiräume und einer damit verbundenen, anteiligen Rücknahme von GIB-Flächen kann bisheriger, an den Siedlungsraum angrenzender Freiraum an anderer Stelle in gleicher Größenordnung neu als GIB ausgewiesen werden."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Ermittlung der anzurechnenden Größe einer Bruttoflächenreserve wird grundsätzlich ein Abzug für nicht gewerbliche nutzbare Anteile vorgenommen. Sofern bereits bekannt ist, dass bei einer neu im Flächennutzungsplan darzustellenden Baufläche ein Teil nicht gewerblich genutzt werden wird (z.B. Ausgleichsmaßnahmen, ruhender öffentlicher Verkehr, Begleitgrün, Ver- und Entsorgung, Regenrückhaltebecken) geht dieser Teil nicht in die Bilanzierung des Flächentausches ein. Ein Bestandsschutz für planerisch gesicherte Flächen kann aus den LEP NRW Regelungen nicht abgeleitet werden. Demnach erwächst aus einer Rücknahme kein Neudarstellungsanrecht. Vielmehr sind über den Bedarf hinausgehende Flächen nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen. Nach den LEP NRW Regelungen kann ein Flächentausch erst dann erfolgen, wenn eine bedarfsgerechte Planung vorliegt (Bedarf = Flächenreserven). Der Entwurf des RP Ruhr ermöglicht dagegen einen Flächentausch insbesondere dann, wenn eine Bedarfsüberdeckung in der betreffenden Kommune vorliegt - dies ist jedoch nur solange möglich, solange der gesamtregionale Bedarf unterschritten bleibt.

Stellungnahme	Erwiderung
In den Erläuterungen zu 1.1.7 heißt es an anderer Stelle: *"Beim Flächentausch können nur Flächen derselben Bedarfskategorie getauscht werden. Demnach kann beispielsweise die bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbeflächen nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden."* In den Stellungnahmen des RVR zum 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr wird dazu ausgeführt, dass die Bedarfsberechnungen für Wohnen und Gewerbe auf unterschiedlichen Modellen beruhen und deshalb keine Vermischung möglich sei. Damit werden die Möglichkeiten der Kommunen zur flexiblen Handhabung des Flächentauschverfahrens weiter eingeschränkt, ohne dass dies – jenseits eines Rechenmodells zu Herleitung von Bedarfen – sachlich begründbar wäre. **Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des oben zitierten, kursiv gesetzten Satzes:** "In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn eine Gemeinde erklärt, dass sie einen bestimmten Anteil der ihr zustehenden Siedlungsflächenreserven in einem anderen Bereich nicht in Anspruch nehmen wird."	Es wird an der bisherigen Erwiderung festgehalten. Eine Verrechnung der Bedarfskonten Wohnen und Gewerbe kann in Flächentauschverfahren nicht erfolgen. Zu den erneut vorgetragenen Belangen wird auf die Erwiderung im vorherigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Dem LEP NRW ist kein Hinweis zu entnehmen, der auf eine Verrechnungsmöglichkeit der Bedarfskonten auf FNP-Ebene hindeutet. Liegt etwa kein Bedarf für Wohnen vor, sind nach Ziel 6.1-1 LEP NRW die Überhänge zurückzunehmen. Dies auch dann, wenn bei Gewerbe eine Unterdeckung vorliegt. Die Bedarfsberechnung bezieht sich auf konkrete Festlegungen. Streng genommen könnte bei einer Verrechnungsmöglichkeit auch ein Regionaler Kooperationsstandort (=Siedlungsbereich) gegen ein GIB getauscht werden. Da es sich hier jedoch um einen regionalen Bedarf aus einem anderen Bedarfskonto handelt, ist gerade dies nicht möglich. Nach der DVO zum LPlG sind in den ASB regelmäßig wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen zulässig. Es ist, sofern in einer Kommune kein störendes Gewerbe angesiedelt ist und werden soll, daher auch denkbar, dass der gewerbliche Bedarf vollständig als ASB festgelegt wird. In diesem Sinne ist der LEP NRW zu interpretieren. Ein Flächentausch von GIB zu ASB innerhalb des gewerblichen Bedarfskonto ist daher möglich. Ein Flächentausch von GIB zu ASB zugunsten einer Wohnbaufläche ist dagegen nicht möglich.
502#7 Business Metropole Ruhr GmbH	
Zu Grundsatz 1.6.2 – Grundsatz und Erläuterungen (Regionale Kooperation stärken) Der Grundsatz 1.6.2 lautet wie folgt: *Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" sollen in enger regionaler Zusammenarbeit und auf Grundlage eines regional abgestimmten Entwicklungskonzeptes erfolgen.* In den Erläuterungen wird dazu weiter ausgeführt: *"Insoweit zielt der Grundsatz "Regionale Kooperation stärken" auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der GIBz "Regionaler Kooperationsstandort" ab. Die Kooperation soll dabei in Bezug auf die Entwicklung, die Vermarktung und auch den laufenden Betrieb erfolgen."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte ist von "Interkommunalen Gewerbegebieten" abzugrenzen. In das regionale Bedarfskonto speisen alle 53 Kommunen einen Teil ihres lokalen Bedarfes ein, woraus sich eine besondere Beurteilungssachlage ergibt. Es liegt demnach im planerischen Interesse, dass allen Kommunen gleichermaßen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich an der Entwicklung der 24 Regionalen Kooperationsstandorte zu beteiligen. Bei der Regelung handelt es sich um einen Grundsatz. Wird dargelegt, dass eine kooperative Entwicklung nicht umsetzbar ist, kann eine Kommune bzw. der Eigentümer die Standortentwicklung auch alleine vornehmen. Im Sinne des

Stellungnahme	Erwiderung
Allerdings liegen nur drei Regionale Kooperationsstandorte auf dem Gebiet von jeweils zwei Kommunen; alle anderen Standorte befinden sich auf dem Gebiet einer Kommune und unterliegen damit deren alleiniger Planungshoheit. Zudem werden sich die Standorte ungleichzeitig entwickeln und nur schrittweise mit großen Zeitabständen an den Markt kommen: • An einigen Standorten läuft bereits die bauliche Umsetzung, an anderen die planungstechnische Vorbereitung. • An verschiedenen Standorten gibt es erste Vorüberlegungen, aber noch keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer • Eine Reihe von Kommunen hat die Festsetzung der Standorte abgelehnt – wird also auf absehbare Zeit keine planungsrechtlichen Maßnahmen einleiten. Hinzu kommt: Weder die privaten Eigentümer noch die Kommunen werden sich vorschreiben lassen, wie und mit wem sie die Entwicklung von und den Betrieb auf Regionalen Kooperationsstandorten organisieren. Entsprechende Vorgaben würden auch die verfassungsmäßig garantierten Rechte von Eigentümern und Kommunen tangieren Aus den genannten Gründen ist es nicht sinnvoll, im Rahmen eines "Grundsatzes" die *"enge regionale Zusammenarbeit"* festzulegen und in den dazu gehörenden Erläuterungen Vorgaben für *"die Entwicklung, Vermarktung und den Betrieb"* derartiger Standorte zu machen. **Formulierungsvorschlag für den zitierten Grundsatz:** "Die GIBz "Regionale Kooperationsstandorte sollen in regionaler Zusammenarbeit nachfragegerecht entwickelt werden **Formulierungsvorschlag für den zitierten Satz der Erläuterungen:** "Insoweit zielt der Grundsatz "Regionale Kooperation stärken" auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Standortkommunen insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung eines regional abgestimmten Entwicklungs- und Vermarktungskonzeptes in die Überlegungen zur Standortentwicklung und -vermarktung."	regionalen Gedankens ("Regionales Bedarfskonto") ist eine Berücksichtigung des Belangs bei der Abwägung jedoch erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung

Deichverband Xanten-Kleve

39p Deichverband Xanten-Kleve	
Der Deichverband Xanten-Kleve (DVXK) ist in seinem Verbandsgebiet sowohl für den Hochwasserschutz am Rhein, als auch für die Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 WHG bzw. der 61-63 LWG-NRW zuständig. Von den insgesamt 37,3 km Banndeich in der Zuständigkeit des DVXK, befinden sich ca. 13,5 km im Bereich des Regionalplans Ruhr. Der DVXK unterhält ca. 326 km Gräben und Gewässer in seinem Verbandsgebiet. Hiervon liegen rund 110 km im Plangebiet des Regionalplans Ruhr. Der Banndeich des Rheins stellt ein Hochwasserschutzbauwerk von herausragender Bedeutung dar, regional und überregional. Seine ordnungsgemäße Unterhaltung im Sinne der Deichschutzverordnung schützt nicht nur Sachwerte, sondern besonders auch Leben und Gesundheit der Menschen am Niederrhein. Einschränkungen bei der Unterhaltung durch naturschutzfachliche Vorgaben dürfen insbesondere nicht der Sicherstellung einer dichten Grasnarbe als wichtigen Bestandteil des Deichsystems entgegenstehen. Ich bitte deshalb darum, die Banndeiche bis einschließlich der Deichschutzzone I aus den Räumen zum Schutz der Natur auszunehmen, um auch in Zukunft eine gute und ordnungsgemäße Deichunterhaltung gewährleisten zu können. Im östlichen Bereich von Xanten, im Ortsteil Beek, ist in den Planunterlagen eine Aufweitung des Raums zum Schutz der Natur über den Banndeich bis zur Clossenwoy dargestellt. Hier sollte auf jeden Fall bei weiteren Planungen darauf geachtet werden, den Deich einschl. der Deichschutzzone I, insbesondere auch auf der Landseite, auszunehmen. Die Umwidmung einer Fläche östlich der Straße "Bislicher Inse [L 480]" und dem Banndeich am ,,Hafensteg" vom ‚Raum zum Schutz' der Landschaft zum ‚Raum	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Abgrenzung entspricht weitestgehend der Abgrenzung des Naturschutzgebietes" Reeser Schanz, Rheinaue zwischen Obermörmter und Vynen, bei Gut Grindt und Haus Lüttingen" (Landschaftsplan Sonsbeck-Xanten des Kreises Wesel, 2004). Eine Änderung erfolgt infolgedessen nicht. Das BSN weicht vom o.g. Naturschutzgebiet im Bereich Clossenwoy ab, indem dieser Bereich in den BSN eingebunden wird. Der Deich liegt in dem Bereich innerhalb des genannten Naturschutzgebietes. Die Deichschutzzone I gemäß § 2 Deichschutzverordnung (Bezirksregierung Düsseldorf vom 1.9.2020) umfasst die Hochwasserschutzanlage und gemessen vom Fuß des Deiches bzw. der Bauwerksaußenkante der Hochwasserschutzanlage in Sonderbauweise einen Streifen von 4 m auf der Land- und Wasserseite und ist daher regionalplanerisch (Maßstab 1:50000) nicht von Bedeutung. Die Abgrenzung des BSN im Bereich der Straße "Bislicher Insel" und südlich davon (Hafensteg) folgt weitestgehend der Abgrenzung des o.g. Naturschutzgebietes. Die Fläche östlich der Bislicher Straße, die kein Naturschutzgebiet ist, liegt bereits im aktuellen Regionalplan GEP99 und im ersten Entwurf zum RP Ruhr im BSN und kann folglich nicht gemeint sein, da in der Stellungnahme ausgeführt wird, dass die Fläche vorher BSLE war. Insofern kann die Anregung nicht nachvollzogen werden. Im Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten (Kreis Wesel, 2004) sind die gesetzlichen Verpflichtungen (...) der Deichverbände, insbesondere der Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LW, (...) von allen Verboten und Geboten zu den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte

Stellungnahme	Erwiderung
zum Schutz der Natur' bitte ich zurückzunehmen, da diese Fläche als Tauschfläche im Rahmen der Flurbereinigung der Banndeichsanierung vorgesehen ist. Die Erweiterung von Flächen zum Schutz der Natur sehe ich in Bezug auf die Gewässerunterhaltung insofern kritisch, als dass die Restriktionen in weiteren, konkretisierenden Planungen eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung stark beeinträchtigen können. Hier sollten rechtzeitig entsprechende Ausnahmen für die Gewässerunterhaltungsarbeiten vorgesehen werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gewässerunterhaltung und ökologischer Gewässerentwicklung zu erreichen. Bei der Berücksichtigung meiner oben genannten Anmerkungen erhebe ich gegen die Aufstellung des Regionalplans Ruhr keine Einwände.	Landschaftsbestandteile unberührt (s. Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten, Kreis Wesel, 2004, S. 47). Es besteht grundsätzlich die Gelegenheit, die Belange im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens einzubringen.

Deutscher Wetterdienst Essen (Referat Liegenschaftsmanagement)

188#1 Deutscher Wetterdienst Essen (Referat Liegenschaftsmanagement)	
Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände oder Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

181m DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	
aufgrund der Inhalte der oben aufgeführten Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	

Eisenbahn-Bundesamt

14 Eisenbahn-Bundesamt	
-keine Bedenken-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Emschergenossenschaft / Lippeverband

440-1#1 Emschergenossenschaft / Lippeverband	
Über das Aufstellungsverfahren hinausgehende Handlungsbedarfe Im Juli 2021 führte eine dramatische Starkregen- und Hochwasserlage in weiten Teilen von NRW zu einer neuen Sachlage. Von uns durchgeführte Analysen und Simulationen für unterschiedlich starke Regenereignisse ergeben auch für unsere Region weitere Handlungsbedarfe, die in der Aufstellungsphase des Regionalplans noch keine ausreichende Berücksichtigung finden konnten. Technische Systeme können Niederschläge in der Größenordnung von über 200 mm am Tag nicht aufnehmen und abführen. Die Metropole Ruhr muss sich gegen die Folgen des Klimawandels daher weiter wappnen. Es muss sich eine neue Form des Städtebaus etablieren und wir brauchen deutlich mehr Retentionsräume. Um die Aufgabe der Minimierung des Hochwasserrisikos und der Begrenzung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Schadenspotenziale gemeinsam anzugehen, wurden bereits erste Gespräche zwischen Regionalverband Ruhr (RVR) und Emschergenossenschaft/Lippeverband (EGLV) geführt. Ziel ist die Festlegung geeigneter regionalspezifischer Planungen und Maßnahmen für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Weitere regionalplanerische Maßnahmen für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind geboten. Der regionale Planungsträger und die sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände sind in besonderer Weise der Region gegenüber verpflichtet, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu verringern und zu bewältigen.	
440-1#2 Emschergenossenschaft / Lippeverband	
2.11-5 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen (2018) **2.11-3 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen (2021)** **Anregung** Unserer Anregung zu dem Grundsatz wurde nicht gefolgt. Wie bereits in unserer Einleitung angemerkt, bewerten wir das Thema Hochwasserrisiko, im neuen Regionalplan Ruhr, als noch nicht ausreichend berücksichtigt. Wir halten somit unsere Anregung vom 28.02.2019 weiterhin aufrecht und bitten um Überprüfung und Neubewertung Ihrer Erwiderung (2942#12) zu unserer Stellungnahme. In Ihrer Ablehnung zu unserer Anregung beziehen Sie sich auf die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen u.a. durch den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) von 2020. In der neueren Fassung des BRPH vom September 2021 wird in der Präambel u.a. auf den erforderlichen Spielraum für passgenaue regional- und kommunalspezifische Planungen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz durch Regel-Ausnahme-Festlegungen verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme aus der ersten Beteiligung mit der Datensatz-Nr. 2942#12 wird auf folgendes hingewiesen: Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, zeitlich nachgelagert zur zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr. In diesem Zusammenhang wird auf die ergänzte Begründung zu Kapitel 2.11 verwiesen. Die Festlegungen des BRPH richten sich nicht allein an die Länder und die Regionalplanung, sondern adressieren neben der landesweiten und regionalen Raumordnungsplanung insbesondere auch die kommunale Bauleitplanung sowie Zulassungsbehörden. Durch die Regelungen des BRPH selbst wird in verstärktem Maße Vorsorge im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes geleistet, der sich unmittelbar auf die nachfolgenden Planungsebenen auswirkt und auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Unter Verweis auf die Erwiderung zur Stellungnahme aus der ersten Beteiligung mit der Datensatz-Nr. 2942#12 und unter Bezug auf die Planzeichendefinition

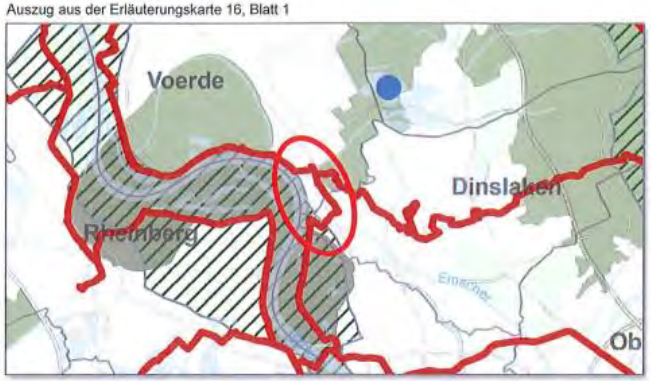
Stellungnahme	Erwiderung
Die dramatische Starkregen- und Hochwasserlage Mitte Juli 2021 in weiten Teilen von NRW haben zu den ersten Erkenntnissen geführt, dass es - bei gleichen Regenmengen wie zum Beispiel in Hagen - auch bei uns zu erheblichen Schäden gekommen wäre. Um das Hochwasserrisiko zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen dürfen wir genau die regionalspezifischen Planungen und Maßnahmen die der BRPH auch als Regel-Ausnahme-Festlegungen ermöglicht nicht ausschließen.	(Anlage 3 zur LPlG DVO) werden im RP Ruhr die auf 100jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete sowie Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen vor einer Inanspruchnahme freizuhalten sind, als Überschwemmungsbereiche und somit als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Mit Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr wird darüber hinaus der Hochwasserrisikovorsorge bei der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in überflutungsgefährdeten Bereichen Rechnung getragen. Grundsatz 2.11-3 richtet sich an die Bauleitplanung und die Fachplanung und folgt entsprechend Grundsatz 7.4-8 LEP NRW. Demnach werden in der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" zum RP Ruhr Risikobereiche, die bei Extremhochwasser überflutet würden, und deichgeschützte Bereiche abgebildet, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen (z.B. Berücksichtigung dieser Gefahren bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen). Diese Bereiche, die aus den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierungen abgeleitet werden, können z.B. bei Deichbruch oder Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen bzw. bei extremen Ereignissen überflutet werden. In den potenziellen Überflutungsbereichen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Die konkrete Ausgestaltung der hochwasserangepassten Nutzungen und Bauweisen (z.B. durch vertikale Nutzungsreglementierungen) obliegt der Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorschriften des BauGB hinzuweisen mit den detaillierten Vorgaben für die Bauleitplanung hinsichtlich der Hochwasservorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB), der Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete in den Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 4a BauGB) und Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 6a BauGB), sowie der Freihaltung von Flächen im Interesse des Hochwasserschutzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) und der Festsetzungsmöglichkeiten zum wassersensiblen Bauen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 16).

Stellungnahme	Erwiderung
440-1#3 Emschergenossenschaft / Lippeverband	
2.11-6 Grundsatz Für Starkregen ausreichend Flächen sichern (2018) **4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) (2021)** **Anregung** Die komplette Überarbeitung des Kapitels 2.11 führt dazu, dass einige wichtige wasserwirtschaftliche Belange hinsichtlich des Umgangs mit Starkregen nicht oder nur noch zum Teil Berücksichtigung finden. Es ist für uns nachvollziehbar, dass das Thema Überflutungsrisiko und der Umgang mit Starkregen jetzt im Kapitel 5.4 "Abwasser" berücksichtigt werden, soweit die Belange der Bauleitplanung berührt sind. Die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandel, insbesondere bezüglich der vermehrt auftretenden Starkregenereignisse ist jedoch eine Aufgabe, die Planungen und Vorhaben auch außerhalb der Bauleitplanung - im gesamten Geltungsbereich des Regionalplans - betreffen. Überflutungsvorsorge muss nicht nur über ausgewiesene Hochwasserbereiche an den Gewässern, sondern auch auf Flächen weitab von Flüssen und Bächen umgesetzt werden. Die Intensität von Starkregenereignissen liegt jenseits der Bemessungskapazitäten von Kanalisationen. Diese infolge des Klimawandels zunehmenden Starkregenereignisse können in unserem urbanen Umfeld zu katastrophalen Zuständen führen. Es geht um die Notwendigkeit, den planerischen und konzeptionellen Umgang mit solchen Regenmengen in allen Maßnahmen und Planungen integral mitzudenken und zu berücksichtigen. Es ist dringend erforderlich, Maßnahmen zum Schutz höherwertiger Strukturen sowie von Leib und Leben der Bevölkerung in allen planerischen Aktivitäten zu entwickeln bzw. zu berücksichtigen, um Resilienz zu ermöglichen. Dazu bedarf es situationsangepasst des gesamten Spektrums an Maßnahmen der wassersensiblen Stadtentwicklung, die auf eine schadfreie Retention und Ableitung von Niederschlagwasser bei Starkregenereignissen abzielen. Unsere Anmerkungen zu diesem Thema in dem jetzt überarbeiteten Kapitel 2.11	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. In Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr wurde das Kapitel 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz" überarbeitet. Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" im Kapitel 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz" aus dem ersten Entwurf des RP Ruhr wurde gestrichen, um Redundanzen zu dem umformulierten Grundsatz 5.3-7 "Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern" im Kapitel 5.3 "Abwasser" aus der zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr zu vermeiden. Niederschlagswasser wird gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Abwasser definiert. Gemäß Grundsatz 5.3-7 sollen im Hinblick auf das vermehrte Aufkommen von Starkregenereignissen auf der Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden, deren Bemessung möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein soll. Insofern hat Grundsatz 5.3-7 Starkregenereignisse zum Gegenstand und adressiert die Bauleitplanung. Im Oktober 2021 wurde die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BGK) veröffentlicht. Sie liefert erste valide Erkenntnisse über Starkregengefahren, insbesondere für Kommunen, in denen keine kommunalen Starkregengefahrenkarten existieren. Kommunale Starkregengefahrenkarten bilden örtliche Gegebenheiten und Gefährdungen auf der lokalen Skala ab. Insofern ist ihnen in der Bauleitplanung im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Konkretisierung und Ausgestaltung von geeigneten lokalen Maßnahmen obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 wurde die Starkregenhinweiskarte NRW als verfügbare Datengrundlage ergänzt. Ebenso wurde ergänzt, dass präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen sowie Anforderungen an lokale und kurzfristige Rückhaltung im Vordergrund stehen sollen. Darüber hinaus wurde Grundsatz 4-2 "Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)" ergänzt. In der Erläuterung zu Grundsatz 4-2 wurde in Verbindung zum Vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 2.11) ein

Stellungnahme	Erwiderung
(Entwurfsfassung von 2018) sind also an einer anderen Stelle zu verorten, um weiterhin berücksichtigt zu werden. Wir schlagen vor, diese Belange unter dem Kapitel 4-2 "die Folgen des Klimawandels berücksichtigen" zu verorten. Der Grundsatz ist dann nicht nur in der Bauleitplanung, sondern bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies ist in dem zugehörigen Grundsatz sowie in der Erklärung zum Grundsatz 4-2 (Zu G-4) entsprechend anzupassen.	Verweis auf die Flächenvorsorge gemäß Grundsatz 5.3-7 für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung unter besonderer Berücksichtigung von Starkregenereignissen aufgenommen.
440-1#4 Emschergenossenschaft / Lippeverband	
Erläuterung Zu G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) 2. Aufzählung auf Seite 152 **Anregung** In unserer Stellungnahme vom 28.02.2019 (2942#17) haben wir den Erläuterungstext zu dem Grundsatz 4-2 (2. Aufzählung) kritisch bewertet. Es geht uns um den Aspekt, dass das Grundwasser-Vorkommen hierbei ausschließlich in bestehenden oder geplanten Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnungsanlagen geschützt wird. Der von uns formulierten Ergänzung mit dem Ziel, die Grundwasserneubildung nicht nur unter dem Aspekt der "Versorgung" zu betrachten, wurde von Ihnen nicht gefolgt. Wir halten unsere Anregungen an dieser Stelle weiterhin aufrecht, um damit die Wichtigkeit eines stabilen Grundwasservorkommens für den ökologischen Zustand der Oberflächengewässer zu unterstreichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterung zum Grundsatz 4-2 wird auf die festgelegten Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz verwiesen. Diese beinhalten gem. der DVO LPlG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I-IIII A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen, Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I-III A). Insofern bezieht sich die Vorgabe für die raumordnerische Festlegung auf die Versorgung. Im Übrigen wird auf Datensatz-Nr. 2942#17 zur ersten Beteiligung des RP Ruhr verwiesen.
440-1#5 Emschergenossenschaft / Lippeverband	
Erläuterungen Zu Z 5.3-1 Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf die Kläranlage Lünen-Sesekemündung wird in der Stellungnahme hervorgehoben, dass sich das Einzugsgebiet der Kläranlage in ihrer Ausbaugröße von bis zu 200.000 Einwohnerwerten auch über mehrere Gemeinden erstreckt

Stellungnahme	Erwiderung
4. Absatz und **Teil C Zeichnerische Festlegungen 2. Freiraum Ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage** **Anregung / Bedenken** In unserer Stellungnahme zur Entwurfsfassung 2018 hatten wir um die Darstellung weiterer drei Kläranlagenstandarte sowohl im Teil B "Textliche Festlegungen" als auch im Teil C "Zeichnerische Festlegungen" gebeten. Es handelt sich hierbei um Kläranlagenstandarte die zwar unter der Flächengröße von 10 ha liegen, dennoch für die jeweiligen Regionen aufgrund ihrer Ausbaugröße von bis zu 250.000 Einwohnerwerten raumbedeutsam sind. Laut Ihrer Erwiderung zu unserer Stellungnahme Nr. 2942#22 und Nr. 2942#41 werden Sie unserer Anregung nicht folgen. Sie verweisen hierbei u.a. auf die Zuständigkeit der Bauleitplanung. Dem können wir insbesonders dann nicht folgen, wenn sich das Einzugsgebiet einer Kläranlage über mehrere Gemeinden erstreckt. In dem Fall der Kläranlage Lünen-Sesekemündung gehören zu dem angeschlossenen Einzugsgebiet auch Teile der Städte Dortmund, Kamen und Bergkamen. Die Sicherung eines Kläranlagenstandortes, von dem vier Städte unmittelbar betroffen sind, ist unseres Erachtens nach Aufgabe der regionalen Raumordnung und sollte somit auch im Regionalplan dargestellt werden. Somit halten wir unsere Stellungnahme Nr. 2942#22 und Nr. 2942#41 von 2019 für die Kläranlage Lünen-Sesekemündung weiterhin aufrecht.	(hier Lünen, Dortmund, Kamen und Bergkamen). Darüber hinaus ergeben sich gegenüber den inhaltsgleichen Anregungen aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2942#22 und 2942#41) keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Beurteilung führen. Insofern wird auf die Erwiderungen zu den Datensatz-Nr. 2942#22 und 2942#41 aus der ersten Beteiligung verwiesen. Die Sicherung auch der Standorte der Kläranlagen mit einer Flächengröße von bis zu 10 ha einschließlich ausreichender Erweiterungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung ist im Ziel 5.3-3 als verbindliche Vorgabe formuliert und insofern von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.
440-1#6 Emschergenossenschaft / Lippeverband	
5.3-7 Grundsatz Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern **Anregung** Die Sicherung von Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung auf Ebene der Bauleitplanung ist zu begrüßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Grundsatz 5.3-7 sollen Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung auf der Ebene der Bauleitplanung gesichert werden. In der Erläuterung zu G 5.3-7 wird ergänzend klargestellt, dass damit unterschiedliche Maßnahmen und Ziele verbunden sind (insbesondere zur Belastungsminimierung, Grundwasserneubildung, Schadensminimierung). Eine

Stellungnahme	Erwiderung
An dieser Stelle muss differenziert werden, zwischen 1) den Flächen an den Einleitstellen, z.B. zur Nachrüstung von Retentionsbodenfilteranlagen oder Regenrückhaltebecken und 2) den Flächen im Einzugsgebiet für Maßnahmen in der Fläche (Abkopplung von Flächen)	Differenzierung und Konkretisierung der Anforderungen an die Flächensicherung und der geeigneten Maßnahmen, z.B. an den Einleitstellen oder im Einzugsgebiet, erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.
440-1#7 Emschergenossenschaft / Lippeverband	
Erläuterungskarte 16 Freizeit und Erholung Blatt 1 **Anregung** In den Grundsätzen des Kapitels 2.12 "Freizeit und Erholung" sollen u.a. die Erholungs- und Erlebnisräume über attraktive Rad- und Fußwegenetze angebunden werden. Einer unserer attraktiven Erlebnisräume ist die neue Mündung der Emscher in den Rhein. Rund um die Emscher-Mündung soll ein Ort der Naherholung entstehen, an dem sich Menschen an der Natur erfreuen oder einfach nur entspannen können. Der Hof Emschermündung und das hier beheimatete Cafe sowie ein Kinderspielplatz mit Barfußpfad und Picknickplätzen laden Radfahrer*innen wie Spaziergänger*innen zu Rast und zum Verweilen ein. In der Erläuterungskarte 16 werden u.a. "Regional bedeutsame touristische Radrouten" abgebildet. Im Bereich der Emschermündung ist dies der Rheinradweg. Allerdings wird der Rheinradweg hier abseits des Rheins und auch abseits des neuen Emscher-Mündungsraumes mit seinem Hof Emschermündung dargestellt. Aufgrund der Bedeutung des Rheinradweges und der hiermit verbundenen Funktion der Besucherlenkung, bitten wir um Korrektur der Radwegedarstellung entsprechend der folgenden Kartendarstellung. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der Stadt Voerde, in der sie mit gleicher Intension um Änderung der Erläuterungskarte 16 ersucht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterungskarte 16 wird die derzeitige Radroute weiterhin dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Auszug aus der Erläuterungskarte 16, Blatt 1  Neue Radwegedarstellung im Bereich Emschermündung 	
440-1#8 Emschergenossenschaft / Lippeverband	
Allgemeine Hinweis zu den zeichnerischen Festlegungen Die Zielrichtung des RVR, den Regionalplan zu "entfeinern" und auf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellungen unterhalb einer relevanten Größenordnung von 10 Hektar zu verzichten, können wir grundsätzlich nachvollziehen. Gleichwohl ist die Verlagerung von potenziellen Konflikten auf die Ebene der Bauleitplanung oder zur Regelung über andere Fachgesetze nicht immer zielführend. Dies betrifft z.B. unsere von ihrem Ausbaugrad bedeutsamen Kläranlagenstandarte im Siedlungsrandbereich (Dorsten, Hamm, Lünen) aus RVR-Sicht unterhalb der 10-Hektar-Bedeutsamkeitsschwelle - in anderen Regionen mit weniger kompakter Bauweise würden solche Anlagen bei theoretisch ebensolchen Einwohnergleichwerten erheblich mehr Fläche beanspruchen und damit "regional bedeutsam" bei gleicher Leistungsfähigkeit werden . Wir haben gerade in Dorsten seit den 1990er Jahren mehrfach Diskussionen wegen Wünschen über heranrückende Wohnbebauung gehabt, die aus Immissionsschutzgründen zwar nicht realisiert wurde, bei der die Bedeutsamkeit der Kläranlage aber immer wieder argumentativ gegen Bauwillige "verteidigt" werden musste. Die Entfeinerung bezieht sich aus RVR-Sicht auch auf "nicht parzellenscharfe" Darstellungen. Hier sehen wir in einigen Grenzbereichen Konfliktpotenzial, zumal durch geänderte Darstellungen aufgrund von Wünschen Dritter. • Beispiel Werne Im Regionalplan-Entwurf 2018 war das ehemalige Zechengelände noch als GIB dargestellt, in der aktuellen Fassung wird ein nördlicher Streifen sowie zusätzlich Fläche im Süden an die Lippe angrenzend als "Ferieneinrichtungen/ Freizeitanlagen" dargestellt. In der Begründung zum Regionalplan wird ausgeführt: Ehemaliges Zechengelände (Werne) ca. 18 ha. Die Festlegung dient der Sicherung eines Wassersport- und Forschungszentrums, das an ein GIB angrenzt. Der Standort war 2020 bereits Gegenstand von Bauleitplanverfahren für einen Surfpark und damit verbunden einem "Forschungszentrum". Wir haben in unserer Stellungnahme die wasserwirtschaftlichen Probleme dort dargestellt, an denen sich nichts geändert hat. Die Neudarstellung reicht zeichnerisch sehr nah an die Lippe heran, was u.U. auch dem Maßstab geschuldet ist. Weitere	Im Hinblick auf den Aspekt der Kläranlagenstandorte wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme mit der Datensatz-Nr. 440-1#5 verwiesen. Mit der teilweisen Festlegung des ehemaligen Zechengeländes in Werne als ASBz-E mit der zweckgebundenen Nutzung Wassersport- und Forschungszentrum wird eine Nachnutzung des Standortes planungsrechtlich vorbereitet. Die gewählte zeichnerische Festlegung ist u.a. in dem regionalplanerischen Maßstab begründet. Eine der Regionalplanungsebene angemessene Untersuchung der Umweltauswirkungen erfolgte im Rahmen der SUP. Es wurde zwischenzeitlich ein Zielabweichungsverfahren für den Standort durchgeführt, in dem der Lippeverband keine Einwendungen erhoben hat. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde vom Kreis Unna in seiner Funktion als untere Wasserbehörde mitgeteilt, dass keine unüberwindbaren Hindernisse zu erwarten sind. Daher wird es für vertretbar gehalten, dass die konkretisierte Planung der Kommune obliegt. Mit der Festlegung der Flächen am Wasserkreuz beidseitig des Rhein-Herne-Kanals als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) wird die Planung der Stadt Castrop-Rauxel berücksichtigt. In den regionalplanerischen ASB sind gemäß Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPlG DVO) auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen möglich. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Abstimmungserfordernisse und Lösungen wasserwirtschaftlicher Konflikte sind mit der nun gewählten Darstellung auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. • Beispiel Castrop-Rauxel In der vorherigen Planzeichnung war der mittlerweile verlegte Emscherlauf am Wasserkreuz noch in der vorherigen Trasse dargestellt. Der RVR ist dem Wunsch der Stadt (die auch die alte Kartengrundlage- verwendet hatte) gefolgt und stellt am Wasserkreuz beidseitig des Rhein-Herne-Kanals Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar. Damit werden nicht nur durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung planfestgestellte Kompensationsflächen mit ASB überlagert, sondern ggf. zu erteilende Pflanzrechte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für Weinreben erschwert. Aus unserer Sicht wäre eine zeichnerische Beschränkung des ASB auf Flächen östlich des RheinHerne-Kanals und nördlich der Emscher realitätsnäher, da die anderen Flächen einer planfestgestellten anderen Nutzung unterliegen.	

Emscher Lippe Energie GmbH

257#1 Emscher Lippe Energie GmbH	
Gegen die Aufstellung/Änderungen des Regionalplans Ruhr, hier: Zweite Beteiligung, Ihr Schreiben vom 10.01.2022, haben wir keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG

234#1 ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG	
die nachfolgend aufgeführten Abteilungen der ENERVIE haben keine Einwände gegen die Aufstellung des Regionalplanes Ruhr, 2. Beteiligung: • Netz- und Anlagenplanung Strom	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
• Netz- und Anlagenplanung Gas/Wasser • Erzeugung • Wassergewinnung • Erneuerbare & Projekte • Facilities • Mark-E Effizienz Die Abteilung Hochspannung hat hier lediglich eine kleine Anmerkung: in der textlichen Festlegung unter Punkt 6.7 ff wird bei der Planung künftiger Stromtrassen eine Bündelung gefordert. Dies ist uns schon bekannt aus dem Verfahren mit Amprion. Fazit: Auflagen werden von uns nicht erhoben oder gefordert.	

Ennepe-Ruhr-Kreis

812m#1 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Anlage 1 Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises zur 2. Offenlage des Regionalplan Ruhr **Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises** Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der zweite Entwurf des Regionalplan Ruhr im Vergleich zum ersten Entwurf sich weitaus kompakter gestaltet, da Ziele und Grundsätze gestrichen oder zusammengeführt wurden. Waren es in der ersten Fassung noch 84 Ziele und 105 Grundsätze, so enthält der vorliegende Entwurf noch 49 Ziele und 81 Grundsätze. Damit hat fast eine Halbierung der regionalplanerischen Ziele stattgefunden. Infolge der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes sind (regionalplanerische) Ziele nicht einer Abwägung zugänglich, aber bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – zu denen auf der kommunalen Ebene insbesondere die Bauleitplanung zählt – entsprechend zu beachten. Im Wesentlichen werden einige sektorale Anregungen und Klarstellungen im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereich der Siedlungsentwicklung, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, Standorten der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben.	
812m#2 Ennepe-Ruhr-Kreis	
1. Siedlungsentwicklung **Zu Kapitel 1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** **Zu Grundsatz 1.1-2: Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen** Anregung: In der Erläuterung zu Grundsatz 1.1-2 wird auf eine empirische Untersuchung zur Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungslagen (EWO) verwiesen und damit ein Orientierungswert von 2-2,5 ha / 1.000 EW in 20-25 Jahren für die Eigenentwicklung begründet. Damit würde den EWO eine dynamische Entwicklungsmöglichkeit eröffnet, die hier einen stärkeren relativen Flächenzuwachs ermöglichen würde als in den Allgemeinen Siedlungsbereichen. Das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche (1.1-1) würde damit unterlaufen. Insofern wird angeregt, einen deutlich geringeren Orientierungswert anzusetzen, der nicht nur die empirische Entwicklung der Siedlungsentwicklung in der Vergangenheit, sondern auch das planerische Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme reflektiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben in den Zielen 2-3 und 2-4 LEP NRW ist Siedlungsentwicklung auch in Ortslagen im regionalplanerischen festgelegten Freiraum regelmäßig zulässig. Während im LEP NRW die Entwicklungsperspektive qualitativ erläutert wird, konkretisiert Grundsatz 1.1-2 im Entwurf des RP Ruhr hier einen quantitativen Orientierungsrahmen. Der genannte Orientierungsrahmen soll während des Geltungszeitraumes nicht überschritten werden. Zugleich müssen die Entwicklungen innerhalb des Gesamtbedarfes der Kommune liegen. Insbesondere in kleineren Kommunen können die ermittelten Bedarfe vielfach nicht mehr im oder angrenzend an den Hauptort realisiert werden. Ein geringerer Orientierungswert würde die kommunale Handlungsfähigkeit unangemessen einschränken
812m#3 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zu Ziel 1.1-4: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln und zu Ziel 1.1-5: Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Anregung: Zu den Zielen 1.1-4 und 1.1-5 wurden die Flächenreserven auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings (SFM 2020) aktualisiert. Demgegenüber wird hinsichtlich der Bedarfe nach wie vor auf die Siedlungsflächenbedarfsberechnung	Der Anregung wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
mit Sachstand 01.08.2016 verwiesen. Hier besteht Aktualisierungsbedarf. Besonders deutlich wird dies daran, dass die Gewerbeflächenkontingente aus dem Siedlungsflächenmonitoring 2014 abgeleitet werden und die Fortschreibungen 2017 und 2020 auf der Bedarfsseite unberücksichtigt bleiben, während sie auf der Seite der Flächenreserven einfließen. Diese lediglich partielle Berücksichtigung aktuelleren Abwägungsmaterials erscheint nicht sachgerecht. Auch die Wohnbauflächenbedarfe sollten – insbesondere auf Grundlage neuerer Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes – aktualisiert werden. In den Erläuterungen dieser Ziele sind Tabellen zur Bilanzierung von Flächenreserven und Bedarfen enthalten. Während die FNP-Reserven sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM Ruhr) ergeben und nachvollziehbar sind, lässt sich nicht nachvollziehen, welche darüberhinausgehenden Flächen als Regionalplan-Reserven im ASB und GIB ermittelt wurden. Es wird daher angeregt, den Kommunen die diesbezüglich ermittelten Flächen zu übermitteln um eine Überprüfung zu ermöglichen.	Kommunalscharfe bilanzielle Aufstellungen können den Tabellen in den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5 sowie in der Begründung zum RP Ruhr zu den genannten Zielen entnommen werden. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. In diesem Zuge soll analog zur Abstimmung der (R)FNP-Flächenreserven im SFM Ruhr auch eine Verständigung zu den anzurechnenden Regionalplanreserven erfolgen. Die Anrechnung der Regionalplanreserven (> 1 ha) erfolgt auf der Basis landesweiter Beurteilungskriterien (Vorgabe der Landesplanung).
812m#4 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zu Ziel 1.1-7: Flächentauschverfahren durchführen Anregung: Aus Ziel 1.1-7 wird der Aspekt der Reduzierung von Reserveflächenüberhängen im Rahmen der Flächentauschverfahren in einen Grundsatz (1.1-8) ausgegliedert und somit abgeschwächt. Damit wäre nicht mehr gewährleistet, dass Flächenüberhänge im Rahmen von Flächentauschverfahren reduziert werden. Eine Verfestigung von Flächenüberhängen wäre zu befürchten. Darum wird angeregt, diese Änderung zurückzunehmen. Gem. den Vorgaben des Landesentwicklungsplan NRW (LEP) sind bei der Ausweisung von Siedlungsflächen nur Flächenbilanzen – jedoch keine differenzierte Betrachtung nach den einzelnen Nutzungskategorien – relevant. Dabei darf lediglich die Summe beider Bedarfskategorien für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Gesamtbedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Die Aussage des RVR, dass der	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr ermöglicht einen Flächentausch insbesondere dann, wenn eine Bedarfsüberdeckung in der betreffenden Kommune vorliegt - dies ist jedoch nur solange möglich, solange der gesamtregionale Bedarf unterschritten bleibt. Da der gesamtregionale Bedarf aufgrund von Nutzungskonkurrenzen in der Region kaum noch planerisch verortet werden kann, ist eine bindende Vorgabe zur Rücknahme von Reserveflächenüberhängen nicht in jedem Fall planerisch sinnvoll. Vielfach handelt es sich um die Siedlungsentwicklung geeignete und bereits siedlungsräumlich vorgenutzte Flächen. Aufgrund einer vielfach kleinteiligen Struktur der vorhandenen Flächenreserven ist zudem eine planerische Rücknahme auch aus maßstäblichen Gründen oft nicht möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungskategorie erfolgen darf, da die Bedarfe für Wohnen und Gewerbe aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmodelle ermittelt wurden, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Denn der RVR hat auch im 2. Entwurf des Regionalplan Ruhr (S. 54 Begründung Teil A – C) sich eben diese offen formulierten Vorgaben des LEP zunutze macht. Die rechnerische Unterdeckung der Reserven von 32 ha bei den Regionalen Kooperationsstandorten werden mit einer Überdeckung bei den Bilanzen zu den festgelegten ASB und GIB begründet. Dabei stellt der RVR fest, dass Siedlungsbereiche nicht über den Gesamtbedarf an Siedlungsraum festgelegt sind. Die Ermittlung der Bedarfe aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmodelle scheint auf der Ebene der Regionalplanung daher kein Hindernis für ein derartiges Vorgehen zu sein. Bei näherer Betrachtung sollte daher auch dieser Spielraum für die kommunale Planung gelten. Somit wäre zu folgern, dass im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsberechnungsmodelle eine Vorgabe bzw. ein Berechnungstool zu integrieren wäre, welches diese Form der Flächenentwicklung ausdrücklich mit betrachtet. Zu Ziel 1.1-9 (alt): Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen Anregung: Die vorgesehene Löschung von Ziel 1.1-9 alt wird seitens RVR mit Verweis auf eine im Einzelfall zu treffende Abwägungsentscheidung begründet. Dieser nachvollziehbaren Argumentation würde allerdings auch eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gerecht werden.	Eine Verrechnung der Bedarfskonten Wohnen und Gewerbe kann in Flächentauschverfahren nicht erfolgen. Dem LEP NRW ist kein Hinweis zu entnehmen, der auf eine Verrechnungsmöglichkeit der Bedarfskonten auf FNP-Ebene hindeutet. Liegt etwa kein Bedarf für Wohnen vor, sind nach Ziel 6.1-1 LEP NRW die Überhänge zurückzunehmen. Dies auch dann, wenn bei Gewerbe eine Unterdeckung vorliegt. Die Bedarfsberechnung bezieht sich auf konkrete Festlegungen. Streng genommen könnte bei einer Verrechnungsmöglichkeit auch ein Regionaler Kooperationsstandort (=Siedlungsbereich) gegen ein GIB getauscht werden. Da es sich hier jedoch um einen regionalen Bedarf aus einem anderen Bedarfskonto handelt, ist gerade dies nicht möglich. Nach der DVO zum LPlG sind in den ASB regelmäßig wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen zulässig. Es ist, sofern in einer Kommune kein störendes Gewerbe angesiedelt ist und werden soll, daher auch denkbar, dass der gewerbliche Bedarf vollständig als ASB festgelegt wird. In diesem Sinne ist der LEP NRW zu interpretieren. Ein Flächentausch von GIB zu ASB innerhalb des gewerblichen Bedarfskonto ist daher möglich. Ein Flächentausch von GIB zu ASB zugunsten einer Wohnbaufläche ist dagegen nicht möglich. Bei einer Umwidmung von GIB in eine Freiraumfestlegung kann nur dann an anderer Stelle eine neue GIB-Festlegung erfolgen, wenn ein Bedarf für die neue Festlegung vorliegt. Zu Ziel 1.1-9 (alt): LEP NRW Grundsatz 1.1-8 formuliert: "Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. (...)". Damit würde es sich, insbesondere im Fall von Brachflächen, um eine redundante Festlegung handeln, würde ein Grundsatz im RP Ruhr vorliegen. Zur Rücknahmenotwendigkeit bislang nicht genutzter, isoliert liegender Bauflächen sind die Vorgaben in Ziel 6.1-1 zu beachten.

Stellungnahme	Erwiderung
812m#5 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Freiraumentwicklung **Zu Grundsatz 2.8-1 Boden sichern und schonend nutzen** **Grundsatz 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten** **Grundsatz 2.8-3 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen** Anregung: Für den Bereich des Bodenschutzes ist unter den Punkte 2.8-1 und 2.8-2 festzustellen, dass sowohl die Vorgabe, vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch zu nehmen wie auch die Vermeidung von Bodenverdichtungen entfallen sind. Der Grundsatz, schutzwürdigen Böden bei Abwägungen ein hohes Gewicht und diesen damit einen verbesserten Schutz einzuräumen und eine entsprechende Wertigkeit zuzuteilen, wurde gestrichen und in deutlich abgeschwächter Form unter 2.8-3 aufgenommen. Allgemein ist eine deutliche Minderung der Wertigkeit der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu erkennen. Gewünscht wäre hier ein Signal mit einer deutlichen Positionierung, um auch dem vorsorgenden Bodenschutz eine entsprechende Bedeutung zu geben. Die Änderungen im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes werden daher nicht als ausreichend angesehen, die Interessen und Aufgaben des Bodenschutzes angemessen zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem Entfall zur vorrangigen Nutzung vorgenutzter Flächen beim Grundsatz 2.8-1 handelt es sich um eine Änderung der Überschrift. Der Grundsatz selbst hat sich nur geändert, indem zur zweiten Beteiligung die "Verdichtung" entfallen ist, da dies nicht über den Regionalplan gesteuert werden kann. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt, den Grundsatz 2.8-2 komplett zu streichen (Stellungnahme vom Kreis Recklinghausen, 25.2.2019; Teildatensatz 2200#47). Der Anregung wurde nicht gefolgt und der Grundsatz geändert. Die nun vorgebrachte Stellungnahme, dass eine deutliche Minderung der Wertigkeit der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu erkennen ist und die Wertung, dass die Änderungen nicht als ausreichend angesehen werden, wird zur Kenntnis genommen, ist aufgrund der Anregung zur ersten Beteiligung jedoch nicht nachvollziehbar. Der Grundsatz 2.8-3 wurde aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW gestrichen. Der Grundsatz 2.8-4 (erste Beteiligung) wurde somit zu 2.8-3. An diesem Grundsatz ("Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen") gab es keine Änderungen.
812m#6 Ennepe-Ruhr-Kreis	
4. Klimaschutz und Klimaanpassung **Zu 4-2 Grundsatz: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** Anregung: Nach der ursprünglichen Fassung des Regionalplan-Entwurfes sollten die Folgen des Klimawandels vorsorgend bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Gem. des nun vorliegenden Regionalplan-Entwurfs sollen die Folgen des Klimawandels nur noch bei der räumlichen Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung miteinbezogen werden. Diese Eingrenzung auf die Bauleitplanung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Grundsatz 4-2 Grundsatz des LEP NRW ist die Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) zu berücksichtigen. Insofern handelt es sich im RP Ruhr-Entwurf um eine Konkretisierung.

Stellungnahme	Erwiderung
und der Verzicht auf eine Vorsorge können nicht nachvollzogen werden. Es wird angeregt, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten.	
812m#7 Ennepe-Ruhr-Kreis	
5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Zu den Kapiteln 5.1 und 5.2: **Zu Kapitel 5.1: Erneuerbare Energien** Anregung: Die Festlegung von Windenergiebereichen entfällt mit der Begründung, dass sich im Rahmen einer flächendeckenden Potenzialanalyse herausgestellt habe, dass die Metropole Ruhr für eine Steuerung der Windenergie auf regionalplanerischer Ebene nur bedingt in Frage komme. In der Tat sind die räumlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung in der Metropole Ruhr aufgrund der hoch verdichteten Siedlungsstruktur schwierig. Dennoch ist es Aufgabe der Regionalplanung Flächenvorsorge für die Windenergienutzung zu betreiben. Es wird daher angeregt, im Regionalplan geeignete Standorte für die Windenergienutzung durch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung an anderer Stelle zu sichern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderungen zu erneuerbaren Energien soll der LEP NRW in Bezug auf die Windenergie und Freiflächenphotovoltaik geändert werden. Sofern belastbare landesplanerische Vorgaben existieren, wird die Regionalplanungsbehörde prüfen, ob weitere Festlegungen zum Thema Erneuerbare Energien und Klimaschutz erforderlich sind und diese ggf. im Rahmen von geeigneten regionalplanerischen Verfahren zu gegebener Zeit umsetzen. Gleichwohl ermöglicht sowohl der vorliegende RP Ruhr-Entwurf als auch der aktuell rechtskräftige LEP NRW mit den jeweiligen textlichen Zielen und Grundsätzen in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen den Bau und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien.
812m#8 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zu Kapitel 5.2: Abfallwirtschaft **Zu Ziel 5.3-2 (alt): Sensible Nutzungen schützen** Anregung: Ziel 5.3-2 alt, mit dem die Errichtung neuer Abfalldeponien innerhalb bestimmter zeichnerischer Darstellungen des Regionalplans (z.B. Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz) ausgeschlossen werden sollte, entfällt mit der Begründung, dass damit die Errichtung an technisch realisierbaren Standorten ausgeschlossen würde. Es wird angeregt das	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Streichung des Ziels aus der 1. Offenlage stellt das Ergebnis einer Überprüfung der verwendeten Gebietskategorien bzw. Festlegungen dar. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der generelle Ausschluss innerhalb dieser Gebietskulisse potenziell den textlichen Festlegungen zu den einzelnen Gebietskategorien entgegensteht. Da im Zuge der abfallrechtlichen Verfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten sind, ist bei Deponievorhaben außerhalb der als Abfalldeponie festgelegten Bereiche eine Vereinbarkeit mit den gebietsspezifischen textlichen und zeichnerischen Festlegungen ohnehin zu

Stellungnahme	Erwiderung
Ziel beizubehalten und lediglich den Katalog der darin aufgezählten Gebiete und Bereiche kritisch zu überprüfen.	gewährleisten. Eine generelle Unvereinbarkeit mit den jeweiligen Festlegungen innerhalb weiter Teile des Verbandsgebiet kann angesichts der bestehenden technischen Möglichkeiten hingegen nicht endabgewogen unterstellt bzw. belastbar hergeleitet werden.
812m#9 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Zu Grundsatz 5.2-4: Rekultivierung sicherstellen Anregung: Das Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Abfalldeponien soll zum Grundsatz (5.2-4) abgestuft werden. Ehemalige Deponiestandorte haben allerdings gerade in der spezifischen Raumstruktur des Ruhrgebiets große Bedeutung für den Freiraumverbund, sodass eine zügige Rekultivierung und Wiedernutzung von erheblicher Bedeutung ist. Die als Begründung für die Abstufung vom RVR herangezogene Analogie zu Abgrabungsstandorten erscheint nicht zwingend. Es wird daher angeregt, am raumordnerischen Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Deponien festzuhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Festlegung als Grundsatz und die Anpassung der entsprechenden Erläuterung zum Grundsatz 5.2-4 sind der Synopse zur 1. Beteiligung zu entnehmen (u.a. 545#2, 1291#60). Aufgrund der deponiespezifischen Anforderungen und einer auf Regionalplanebene kaum umsetzbaren Überprüfbarkeit der Festlegung ist eine Festlegung als endabgewogenes Ziel nicht begründet bzw. herleitbar. Die Rekultivierung erfolgt auf Grundlage der fachgesetzlichen Vorgaben. Die Festlegung als Grundsatz ist dabei dem Regelungsgegenstand angemessen und im Rahmen nachfolgender Verfahren bei Zeitpunkt bzw. Ausprägung der Rekultivierung in die Abwägung einzustellen.
812m#10 Ennepe-Ruhr-Kreis	
Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk **1. Siedlungsentwicklung** **Zu Kapitel 1.6: Regionale Kooperationsstandorte** Hinweis: Der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernimmt die Festlegungen des zwischenzeitlich wirksam gewordenen Teilplanes "Regionale Kooperationsstandorte". Eine Auflistung und eine Übersicht mit den Standorten finden sich dabei lediglich in der Begründung. Die Aufnahme einer eigenen Erläuterungskarte und die Ergänzung einer Liste in dem Erläuterungstext würden den Überblick über die Standorte erleichtern.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Eine Liste mit den Regionalen Kooperationsstandorten wird der Anregung folgend ergänzt. Die Inhalte von Erläuterungskarten bilden Informationen ab, die nicht oder nicht in gleicher Weise in der Hauptkarte der Zeichnerischen Festlegungen enthalten sind. Aus einer Erläuterungskarte "Regionale Kooperationsstandorte" würden sich keine zusätzlichen Informationen und somit keine Mehrwerte ergeben.

Stellungnahme	Erwiderung
812m#11 Ennepe-Ruhr-Kreis	
2. Freiraumentwicklung **Zu Kapitel 2.9 Oberflächengewässer** Hinweis: Die Planzeichen "Fließgewässer" (Freiraum) und "Wasserstraßen" (Verkehrsinfrastruktur) sind identische Linienelemente mit gleicher Farbgebung wie das Planzeichen "Oberflächengewässer". Eine Unterscheidung der Linienelemente zur flächigen Darstellung besteht nur darin, dass Überlagerungsdarstellungen wie z. B. "Regionale Grünzüge" ausgespart sind. Zur besseren Lesbarkeit und zum Verständnis sollte hierzu an geeigneter Stelle eine Erläuterung ergänzt werden (Farbgebung und Überlagerungsrangfolge).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichen im RP Ruhr werden gemäß Anlage 3 zu LPlG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) in der Fassung zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses für den RP Ruhr 2018 verwendet. Diese definiert unter Nr. 2.c) "Oberflächengewässer" und unter Nr. 3.c) "Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen" als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2.c) in der Anlage 3 LPlG DVO gehören zu "Oberflächengewässern" Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen (vgl. Erläuterung zu Z 2.9-1). Fließgewässer fallen nicht unter die Planzeichendefinition "Oberflächengewässer" der LPlG DVO (Anlage 3) und sind demnach nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß WRRL in dreijährlichen Abständen untersucht werden, sind dennoch mit dem Planzeichen Nr. 2.ca) in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr nachrichtlich übernommen worden (vgl. Erläuterung zu G 2.9-2). Die Binnenwasserstraßen im Planungsraum sind unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 3.c) "Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen" als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zeichnerisch festgelegt (vgl. Erläuterung zu Z 6.4-1). In der Erläuterung sind die Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, benannt. Die Planzeichen werden in der Legende zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr dargestellt und definiert. Entsprechende Erläuterungen zu den Festlegungen sind bereits den Kapiteln 2.9 und 6.4 zu entnehmen.

Stellungnahme	Erwiderung

Flughafen Dortmund GmbH

914m#1 Flughafen Dortmund GmbH	
Teil A1 Einleitung, Kap. III.b, Thema Mobilität: Flughäfen Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 17.10.2018 und die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW (Ziel 8.1-6) ist der Satz *"In der Metropole Ruhr befindet sich der regional bedeutsame Flughafen Dortmund."* wie folgt zu ändern: *"In der Metropole Ruhr befindet sich der landesbedeutsame Flughafen Dortmund."* Aus der ebenfalls im Abschnitt Mobilität: Flughäfen formulierten Zielvorstellung *Wir wollen…* *• die bedarfsgerechte Entwicklung des regional landesbedeutsamen Flughafens Dortmund.* ist das Wort *"regional"* zu streichen.	Den Anregungen zur textlichen Anpassung wird soweit gefolgt, wie sie sich auf Texte außerhalb der grau hinterlegten Felder beziehen. In Teil A, Einleitung, III. Regionaler Diskurs, wird unter Mobilität: Flughäfen im zweiten Satz des Absatzes das Wort "regionalbedeutsame" durch "landesbedeutsame" ersetzt. Bei den Texten, die sich in den grau hinterlegten Feldern befinden, handelt es sich um Zitate aus den von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommenen Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, die dementsprechend nicht veränderbar sind.
914m#2 Flughafen Dortmund GmbH	
Teil A2 Änderungssynopse Textliche Änderungen, Kap. 6.5 Flughäfen, Ziel 6.5-2 und Erläuterungen zu Z 6.5-2 sowie Teil E Begründung, Kap. 6.5 Flughäfen, Erläuterungen zu Z 6.5-2 Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Einstufung des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW in dem geänderten Ziel 6.5-2 des	Der Anregung zu weiteren textlichen Ergänzungen wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zu Ziel 6.5-2 sind die regionalplanerisch relevanten Grundlagen der Festlegungen im RP Ruhr für die Lärmschutzbereiche und die Erweiterte Lärmschutzzone hinreichend dargelegt. In der Begründung werden

Stellungnahme	Erwiderung
aktuellen Regionalplanentwurfs berücksichtigt wurde und zusätzlich zu den Lärmschutzbereichen mit ihren entsprechenden Lärmschutzzonen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt wurde. Aus der textlichen Darstellung des Regionalplans sollte aus Sicht des Flughafens Dortmund aber noch klarer hervorgehen, dass es sich bei der Erweiterten Lärmschutzzone um ein Siedlungsbeschränkungsgebiet handelt. Bei der Berechnung der Erweiterten Lärmschutzzone sollte auch die zukünftig erwartete Anzahl der Flugbewegungen bzw. die zukünftige bedarfsgerechte Entwicklung des Flughafens mitberücksichtigt werden. Des Weiteren begrüßen wir, dass die Vorgaben des Ziels 8.1-7 des LEP NRW in dem geänderten Ziel 6.5-2 des aktuellen Regionalplanentwurfs aufgegriffen wurden und zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm im Rahmen der Bauleitplanung die sich aus den erweiterten Lärmschutzzonen sowie den gesetzlich festgesetzten Lärmschutzbereichen des Flughafens Dortmund ergebende Schutzerfordernisse zu beachten sind.	die gesetzlichen Regelungen benannt und der landesplanerische Rahmen aufgezeigt, der sich aus den Regelungen des LEP NRW ergibt. Die Notwendigkeit für weitere textliche Ergänzungen ist nicht erkennbar, zumal es sich bei den Lärmschutzbereichen und den Erweiterten Lärmschutzzonen um nachrichtliche Übernahmen im RP Ruhr handelt.
914m#3 Flughafen Dortmund GmbH	
Teil A2 Änderungssynopse Textliche Änderungen, Kap. 6.5 Flughäfen, Grundsatz 6.5-4 sowie Erläuterungen zu G 6.5-4 Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Einstufung des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW in dem geänderten Grundsatz 6.5-4 des aktuellen Regionalplanentwurfs sowie den zugehörigen Erläuterungen zu G 6.5-4 berücksichtigt wurde und der Anregung aus der 1. Stellungnahme, dass die Anbindung des Dortmunder Flughafens an das öffentliche Verkehrsnetz entsprechend seiner Funktion verbessert werden soll, durch eine textliche Ergänzung im aktuellen Regionalplanentwurf gefolgt wurde. Entsprechend der aus Sicht des Flughafens regionalen Bedeutsamkeit der Stadtbahnlinie U47 würden wir darüber hinaus die zeichnerische Festlegung dieser Stadtbahnlinie bzw. deren Verlängerung im Zuge der Achse B 1/ BAB 44 im Regionalplan begrüßen.	Der Anregung zur zeichnerischen Festlegung einer Stadtbahnlinie wird nicht gefolgt. Wie in den Erwiderungen zur ersten Beteiligung dargelegt (siehe hierzu auch Datensatz-Nr. 2581#34), wurde der Grundsatz 6.6-5 so formuliert, dass den nachfolgenden Planungsebenen die Möglichkeiten gegeben werden, eine adäquate, wirtschaftliche, stadtverträgliche und leistungsfähige Anbindung ohne unsachgemäße Einschränkungen bzw. Vorgaben entwickeln zu können, weshalb eine zeichnerische Festlegung der Linie U 47 nicht vorgenommen wird. Es ergeben sich bei der erneuten Betrachtung des Themas keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen würden.

Stellungnahme	Erwiderung
914m#4 Flughafen Dortmund GmbH	
Teil G Umweltbericht, Kap. 5.1.4.5 Flughäfen (Kap. 6.5, RP Ruhr) Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 17.10.2018 und die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW (Ziel 8.1-6) ist der Satz *"Der Flughafen Dortmund als regional bedeutsamer Flughafen (…)."* wie folgt zu ändern: *"Der Flughafen Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen (…)."* Zudem entspricht der Abschnitt 5.1.4.5 in seiner textlichen Ausgestaltung nicht den Neuformulierungen der Ziele 6.5-1, 6.5-2 und dem Grundsatz 6.5-4 im geänderten Regionalplanentwurf. Wir bitten um Angleichung.	Der Hinweis wird geprüft und die Ausführungen im Umweltbericht nach Prüfung entsprechend korrigiert. Die Inhalte der Ziele und Grundsätze mit eigenen Worten zu formulieren, stellt keine inhaltliche Abweichung von den Formulierungen im Regionalplanentwurf dar.

Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte

63p#1 Frauennetzwerk Ruhrgebiet Gleichstellungsbeauftragte	
die Unterlagen zum geänderten Planentwurf zur Aufstellung des Regionalplan Ruhr haben wir uns im Zeitraum der zweiten Beteiligung der TÖB und Öffentlichkeit schwerpunktmäßig mit Blick auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im ersten Beteiligungsverfahren genau angesehen. Leider musste das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) feststellen, dass auch im geänderten Textteil plus Begründung des vorliegenden Planentwurfs (Stand Juli 2021) die Einarbeitung der Perspektive des Gender Mainstreaming auf den fachlichen Ebenen der Regionalplanung durch die Regionalplanungsbehörde beim RVR unzureichend erfolgt ist. Unsere Anregungen aus der ersten Stellungnahme vom Februar 2019 wurden nicht berücksichtigt: Hierin hatte das	Die Stellungnahme, die im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangen ist, wurde unter der Eingangsnummer 1792 in die Abwägung eingestellt. Einzelheiten sind der Beteiligungssynopse zur ersten Beteiligung zu entnehmen. Der Entwurf des RP Ruhr trifft Vorgaben an die Nutzung und Entwicklung des Raums. Mittelbar werden somit auch planerische Grundlagen für die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Menschen in allen Lebenslagen und Lebenssituationen sowie unabhängig ihrer geschlechtlichen Identitäten und ihrer Herkünfte geschaffen. Die regionalplanerischen Festlegungen konkretisieren die Grundsätze des ROG und die Vorgaben des LEP NRW. Begriffe wie "sozialgerecht" oder "genderdifferenziert" passen an den durch das

Stellungnahme	Erwiderung
FNW die Nachbearbeitung/Ergänzung durch Genderkriterien angeregt und dazu unter anderem konkrete "Textergänzung" (rot) vorgeschlagen, zu den Themenbereichen 1. Siedlungsentwicklung 2. Freiraumentwicklung 3. Kulturlandschaftsentwicklung 4. Klimaschutz und Klimaanpassung 6. Verkehr und technische Infrastruktur. Uns ist auch nicht ersichtlich, wie die Abwägung /Behandlung unserer Stellungnahme erfolgt ist! Ferner hatte das FNW auf die notwendige Überarbeitung des Textes zum Regionalplan in gendergerechter Sprache hingewiesen, in Anlehnung an die Veröffentlichung "Leitfaden für eine gendergerechte Sprache für den Regionalverband Ruhr" (Hrsg., 2. Auflage 2019). Dies ist auch im vorliegenden Text des geänderten Planentwurfs nicht konsequent verfolgt worden. **Wir äußern deshalb Kritik und Bedenken gegenüber dem Entwurf des vorliegenden Regionalplans für die Metropole Ruhr. Denn: Ungeachtet der Ausführungen im Teil A, Abschnitt III *Regionaler Diskurs* und der Bedeutung der darin behandelten Querschnittsthemen wie *Chancengleichheit und Gender Mainstreaming* wurde diesem Thema letztlich im Teil B - inhaltlich und sprachlich - bei der Erarbeitung des Entwurfs durch die RVR-Regionalbehörde nur wenig Bedeutung und Bearbeitungskapazität beigemessen:** - **Damit wurde einerseits die Beteiligung des FNWs** und seiner Mitstreiterinnen im innovativen Beteiligungsprozess des "Regionalen Diskurses" negiert. Dies, obwohl - wie in Teil A III dargestellt - bereits einschlägige, gut dokumentierte Genderinputs für alle Fachthemen der Regionalplanung erarbeitet vorlagen. **Hieran hätte angeknüpft werden können.** - **Andererseits wurde auch der politisch mitgetragenen Empfehlung aus dem Regionalen Diskurs nicht gefolgt, einen am Gender Mainstream orientierten Regionalplan als "state of the art" für die räumliche Zukunft der Metropole Ruhr aufzustellen.** Dies hätte auf Basis des Regionalen Diskurses gezielt angegangen sowie sprachlich gut ausformuliert werden können.	Frauennetzwerk vorgeschlagenen Stellen nicht in den Kontext einer textlichen Festlegung. Themen wie Barrierefreiheit, Vermeidung von Angsträumen und Funktionen des Baumbestands sind nicht Gegenstand eines grobmaßstäblich aufzustellenden Regionalplans. Begleitende Ausführungen zu den genannten Querschnittsthemen könnte das Handlungsprogramm als informelles, den Regionalplan ergänzendes Instrument aufgreifen.

Stellungnahme	Erwiderung
Wir stellen dies mit Bedauern und Empörung fest! Der Anspruch, der mit der öffentlichen Beteiligung an der Aufstellung des Regionalplans formuliert war, wurde so nicht eingelöst!	

Gelsenwasser AG

497-1#1 Gelsenwasser AG	
Mit unserer Stellungnahme vom 01.03.2019 (unser Zeichen: rel-klu) zum ersten Entwurf des Regionalplans haben wir um Klarstellung gebeten, dass eine wasserwirtschaftliche Stauraumerweiterung im Lockergestein durch Vertiefung vorhandener Trinkwassertalsperren im Lockergestein der langfristigen Qualitätsverbesserung dient und daher mit den Ziel 2.10.3 (1. Entwurf) vereinbar ist. Des Weiteren haben wir uns zu möglichen Konflikten geäußert, die diesbezüglich mit den im Kapitel 5.5-1 (1. Entwurf) ,,Rohstoffabbau konzentrieren" Ziel entstehen können und auch hier um eine erläuternde Ergänzung gebeten. Die Änderungen im 2. Entwurf des Regionalplans lassen keine eindeutigen Rückschlüsse auf unser Anregungen erkennen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die inhaltsgleichen Anregungen aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2640#2 und 2640#4) hingewiesen. Es ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Zur raumordnerischen Vereinbarkeit von Abgrabungen außerhalb der BSAB wird zudem auf die Regelungen des Ziels 5.4-3 verwiesen.
497-1#2 Gelsenwasser AG	
Inzwischen haben sich auch rechtliche Rahmenbedingungen geändert, so dass wir nun wie folgt zum Regionalplan Stellung nehmen: Bereits in der Einleitung "A III. Regionaler Diskurs" wir die Zielrichtung für eine konfliktarme Raumordnung hinsichtlich konkurrierender Interessen vorgegeben. Aufgrund des Gesetzeslage lassen sich diese guten Absichten zukünftig im Einzelfall möglicherweise nicht umsetzten, wenn nicht schon jetzt die Weichen im Regionalplan dafür gestellt werden.	Der Anregung zur Festlegung des Halterner Stausees als BSAB wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abgrabungsflächen des RP Ruhr ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4). Der geforderten Festlegung des Stausees als BSAB steht der Vorsorgeansatz zum Grundwasserschutz im gesamträumlichen Plankonzept in Verbindung mit der Lage innerhalb einer Wasserschutzzone II (A/B) entgegen (vgl. Begründung Kap. 5.4). Eine Übernahme bestehender Genehmigungen oder von BSAB der Vorgängerpläne findet nicht statt. Bestehende Abgrabungen zum Zeitpunkt der

Stellungnahme	Erwiderung
Hier ein konkreter Fall dazu, der eine Änderung im Regionalplan aus unserer Sicht erforderlich macht: Die Talsperre Haltern wurde zum Zweck der Trinkwasserversorgung durch Aufstau der Stever und Abgrabung des Sands im Stevertal errichtet und ist in Erläuterungskarte 14 und in den zeichnerischen Festsetzungen (Blatt 4) des Regionalplanentwurfs deshalb richtigerweise als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Die Wasserfläche der Talsperre ist gemäß Wasserschutzgebietsverordnung "Halterner Stausee" als Zone II B ausgewiesen. Parallel wird auf der Grundlage bergrechtlicher Zulassungen der Talsperre seit 1995 vertieft und der dabei gewonnene Sand vermarktet. Die Sandgewinnung ist in Erläuterungskarte 20 - Bestandssituation Rohstoffgewinnung als Abgrabung nach Bundesberggesetz dargestellt. In den zeichnerischen Festsetzungen fehlt jedoch aus unserer Sicht die Darstellung "eb-1) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit Eignungswirkung". Bedingt durch die fehlende Berücksichtigung des Sachverhalts im Regionalplan ist zu befürchten, dass eine weitere Vertiefung der Talsperre aufgrund der aktuellen wasserrechtlichen Vorschriften, der "Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung - LwWSGVOOB)" eine weitere Vertiefung der Talsperre nicht mehr möglich ist. Im vorgenannten Kapitel "A III. Regionaler Diskurs" (s. Seite 19 des Regionalplanentwurfs) wurde das folgend Leitbild für die Rohstoffsicherung entwickelt: **Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Rohstoffsicherung** *Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Rohstoffen stellt eine notwendige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region dar. Dabei spielen auch heimische Bodenschätze eine wichtige Rolle. Deren Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit machen die Sicherung der Gewinnungsstandorte notwendig.* *Wir wollen ...* *- unter Berücksichtigung der in der Metropole Ruhr vorkommenden*	Planerarbeitung können u.a. Erläuterungskarte 20 entnommen werden, wo die Talsperre als bergrechtliche Genehmigung dargestellt ist. Einer Vertiefung der Talsperre Haltern stehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Festlegungen des Regionalplans Ruhr nicht entgegen, zumal durch Ziel 5.4-3 Voraussetzungen für Ausnahmen von der aussergebietlichen Ausschlusswirkung festgelegt werden. Eine Vertiefung könnte nach den Schilderungen der Stellungnehmenden und vorbehaltlich der weiteren Konkretisierung z.B. den regionalplanerischen Festlegungen nach Ziel 5.4-3 für die Restgewinnung unterliegen.

Stellungnahme	Erwiderung
standortgebundenen Bodenschätze im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einen sozialverträglichen und umweltschonenden Rohstoffabbau sichern. *- eine flächensparende und vollständige Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen an bestehenden Standorten vor der Festlegung neuer Standorte fördern.* *- Rekultivierungen und Nachfolgenutzungen, die naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen umfassen können, im Sinne einer größtmöglichen Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen entwickeln und sichern, um die Belastungen der vom Rohstoffabbau besonders betroffenen Teilräume abzumildern.* Die Rohstoffsicherung durch Vertiefung der Talsperre Haltern ist mit dem dargestellten Leitbild in allen Punkten zu vereinbaren. Diese wird von uns als Wasserversorgungsunternehmen bereits seit 1995 unter den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für Wassergewinnung durchgeführt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Wassergewinnung mit den Zielen der Rohstoffgewinnung unter Berücksichtigung dieser besonderen Verantwortung im Einklang stehen kann. Die aktuellen Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen in den Kapiteln 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz sowie 5.4 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze sind aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend, um diesen Sachverhalt Rechnung zu tragen. Es muss befürchtet werden, dass eine weitere Genehmigung des Abbaus unter diesen Umständen abgelehnt werden kann. Die in der Erläuterungskarte 20 dargestellte Fläche des genehmigten Sandabbaus in der Talsperre Haltern ist zur Aufrechterhaltung der umweltschonenden Rohstoffsicherung an einem bereits vorhandenen Standort deshalb auch in den Regionalplan als "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit Eignungswirkung" aufzunehmen und in den zeichnerischen Festsetzungen als solcher darzustellen.	

Stellungnahme	Erwiderung

Gemeinde Alpen

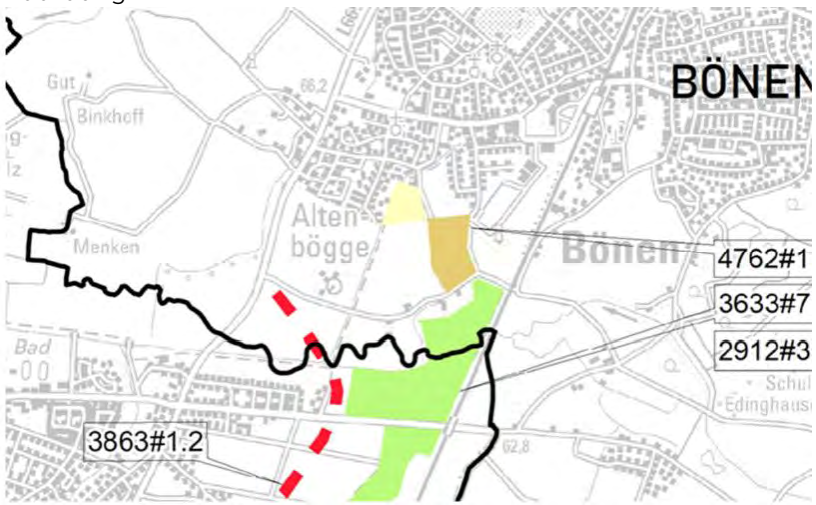
329#1 Gemeinde Alpen	
Der Rat bestätigt und wiederholt im Rahmen der 2. Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplan Ruhr seinen Beschluss vom 26.02.2019 zur Streichung der geplanten Ausweisung von Flächen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" im Bereich der Gemeinde Alpen. Weiterhin regt die Gemeinde Alpen an, hinsichtlich der Planungsangelegenheit "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster abzuwarten und das Thema gesondert in einem "Sachlichen Teilplan" zu führen.	Es wird auf die Erwiderung der Anregung 815m#1 der Gemeinde Alpen verwiesen.
815m#1 Gemeinde Alpen	
[Auszug aus der Beschlussfassung des Gemeinderates] "Der Rat bestätigt und wiederholt im Rahmen der 2. Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplan Ruhr seinen Beschluss vom 26.02.2019 zur Streichung der geplanten Ausweisung von Flächen "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" im Bereich der Gemeinde Alpen. Weiterhin regt die Gemeinde Alpen an, hinsichtlich der Planungsangelegenheit "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster abzuwarten und das Thema gesondert in einem "sachlichen Teilplan" zu führen." […] Die erste formale Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplan Ruhr erfolgte ab August 2018 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 01.03.2019. Hierzu hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 26.02.2019 (Vorlage 22/2019) einen entsprechenden Beschluss gefasst und die formulierten Anregungen der Regionalplanungsbehörde fristgerecht zugestellt. Nach dieser Beteiligungsrunde	Der Anregung zur Auslagerung des Themas Rohstoffgewinnung in einen sachlichen Teilplan wird nicht gefolgt. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2906#5 zur tlw. inhaltsgleichen Anregung aus der 1. Beteiligung verwiesen. Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt wurde. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Ziel 9.2-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind. Gegenwärtig ist kein inhaltlich/fachlich belastbarer Grund gegeben, die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche für eine Rohstoffgruppe oder einen Teilraum aus der

Stellungnahme	Erwiderung
hat der RVR eine entsprechende Abwägung vorgenommen und den Entwurf zum Regionalplan Ruhr überarbeitet. Ein Auszug aus der Abwägungstabelle des RVR ist als Anlage beigefügt. Im Zusammenhang mit der nun stattfindenden Beteiligung sollen sich die Stellungnahmen daher nur noch auf die zur ersten Beteiligungsphase geänderten Teile beschränken. Dabei ist die Gemeinde Alpen weiterhin erheblich von der Darstellung für die Bereiche "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit Eignungswirkung)" - BSAB - betroffen. Festzustellen ist, dass sich die Flächenkulisse im nun vorliegenden Regionalplanentwurf im Vergleich zur ersten Beteiligung sogar um mehr als 30 % erhöht hat. Die zum Abbau vorgesehenen Bereiche wurden aus einer Regionalplankarte im Maßstab 1 :25.000 abgegriffen und ließen nachfolgende Flächengrößen ermitteln: - Drüpt: ca. 99,4 ha - Drüpt / Millingen: ca. 18,6 ha - Lintforter Straße: ca. 40,5 ha Wie bereits in der ersten Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplan Ruhr vorgetragen, verbleibt die Gemeinde Alpen grundsätzlich unverändert bei ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Die Gemeinde Alpen ist weiterhin von den neuen Abgrabungsbereichen stark betroffen. Im Vergleich zum ersten Entwurf wurde die bereits dargestellte Flächenkulisse "Drüpt / Millingen" erweitert. Gleichzeitig taucht der Abgrabungsbereich an der Lintforter Straße gänzlich neu in der zeichnerischen Darstellung des aktuell vorliegenden Regionalplanentwurfs auf. Im ersten Entwurf war diese Fläche zunächst als "Sicherungswürde Lagerstätte" in einer beigefügten Erläuterungskarte vermerkt. Dies stellt einen weiteren Neuaufschluss mit einer Flächengröße von über 40 ha im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, der von der Gemeinde Alpen abgelehnt wird. Im Vergleich zum ersten Beteiligungsentwurf hat sich die geplante Flächenkulisse "BSAB" im Regionalplanentwurf für das Gemeindegebiet demnach von ca. 120 ha auf fast 160 ha vergrößert! Zum Vergleich: Der wohn- und mischbauliche Bereich der gesamten Ortslage von Alpen, die im Regionalplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt wird,	Aufstellung des RP Ruhr herauszulösen und in einen sachlichen Teilplan auszulagern. Es ist nicht ersichtlich, wie sich die Situation von anderen Teilräumen der Region bzw. des Landes NRW mit z.T. ebenfalls umfangreicher Rohstoffgewinnung unterscheidet, die eine entsprechende zeitlich unbestimmte Verschiebung der Steuerung rechtfertigen würde. Eine Vergleichbarkeit mit dem Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ist nicht gegeben, da dieser dem Aufstellungsverfahren zum RP Ruhr vorgelagert war.

Stellungnahme	Erwiderung
hat eine Flächengröße von ca. 130 ha. Mit der Gemeinde Alpen wurden die Flächenvergrößerungen in Drüpt bzw. die Neudarstellung an der Lintforter Straße in keiner Weise vorab kommuniziert. Die Art der planerischen Vorgehensweise des RVR wirkt daher äußerst befremdlich und zeigt hier wohl keinen unmittelbaren, gemeinsamen Diskussionswunsch zwischen einer stark betroffenen Kommune und der Regionalplanungsbehörde auf. Dies, obwohl dem RVR die kommunale Haltung in dieser Angelegenheit durchaus sehr gut bekannt ist. Auf das Klageverfahren in Sachen "Landesentwicklungsplan Kiesabbau" wird dabei verwiesen. Hier ist u.a. die Gemeinde Alpen an einer Klage beteiligt, die sich gegen die Anhebung der Versorgungs- und Festschreibungszeiträume für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze richtet. Ein Termin für eine mündliche Verhandlung beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen ist für den 03.05.2022 in Münster anberaumt und liegt damit außerhalb der Stellungnahmefrist, die für den 29.04.2022 gesetzt ist. Da die beklagten Versorgungszeiträume auch der Flächenermittlung als Darstellungsgrundlage im vorliegenden Regionalplanentwurf dienen, sollte in diesem Punkt unbedingt die Rechtsprechung abgewartet werden. Ansonsten würde der Regionalplan hier rechtliche Herleitungsmängel aufweisen. Vor dem Hintergrund des anhängigen Klageverfahrens regt die Gemeinde Alpen zudem an, das Thema der Kiesabgrabung aus dem vorliegenden Regionalplan auszugliedern und in einem Teilplan gesondert zu führen. So konnte z.B. auch der Sachliche Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" durch die Regionalplanung umgesetzt werden.	

Gemeinde Bönen

388m#1 Gemeinde Bönen	
Aufgrund der Anregung 4762#1 aus der Öffentlichkeit hat der Regionalverband Ruhr den ASB im Bereich zwischen der Zechenstraße und der Straße Am Nordkamp verändert. Die Fläche wurde reduziert, zugleich wurden die Kleingärten in den ASB einbezogen (s. Abbildung 1).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ASB-Rücknahme zur zweiten Beteiligung des RP Ruhr ist erfolgt, da ein Rücknahmeerfordernis für ASB auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bestand. Auf der Basis der aktuellen

Stellungnahme	Erwiderung
Diese Änderung ist zurückzunehmen. Zunächst ist anzumerken, dass die Änderung auf einer verkehrten Annahme erfolgte, denn der Verfasser der Stellungnahme 4762#1 bezieht sich auf die Bereiche im Osten und Südosten der Siedlungsfläche, die geänderte Fläche befindet sich jedoch im Südwesten. Darüber hinaus besteht im Bereich zwischen der Zechenstraße und der Straße Am Nordkamp aktuell ein konkretes Planungsvorhaben zur Entwicklung von Wohnbauflächen entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan (und damit abgestimmt auf den aktuell gültigen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund). Unter anderem für die oben benannte Fläche hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 29.11.2018 die Festsetzung zukünftiger Entwicklungsgebiete beschlossen. Die Rahmenplanung liegt bereits vor, die Verwaltung bereitet aktuell den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan vor und strebt diesen noch in der ersten Jahreshälfte an. Vor diesem Hintergrund muss die Entscheidung revidiert werden. Zusätzlich ist nicht nachvollziehbar, warum die Kleingärten in den ASB einbezogen wurden. Abbildung 1: 	Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Gemeinde Bönen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 7,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 7,1 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 13,5 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung des ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPlG DVO) wird hinsichtlich der Einbeziehung der Kleingärten in den ASB darauf hingewiesen, dass auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb eines ASB liegen können.

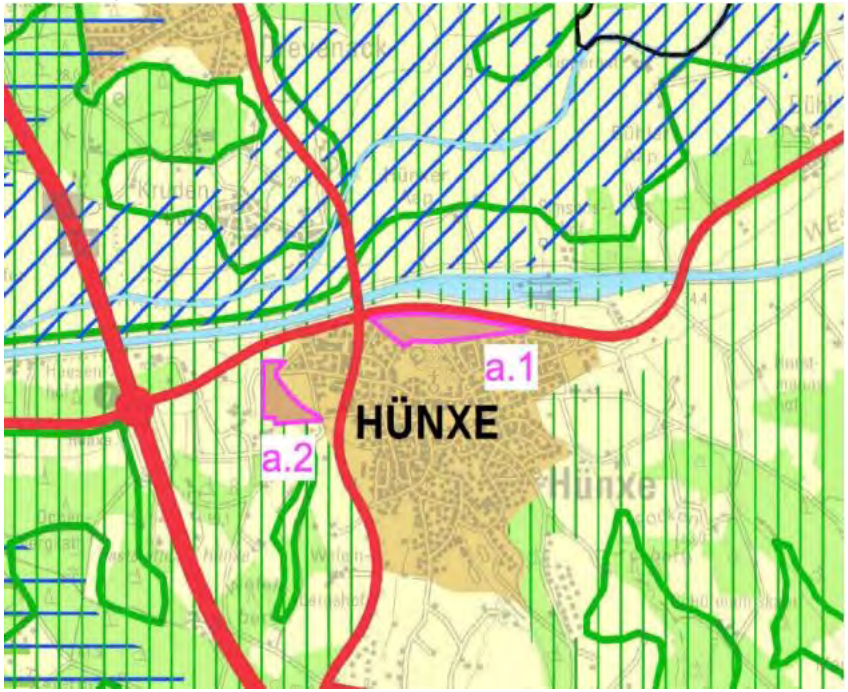
Stellungnahme	Erwiderung

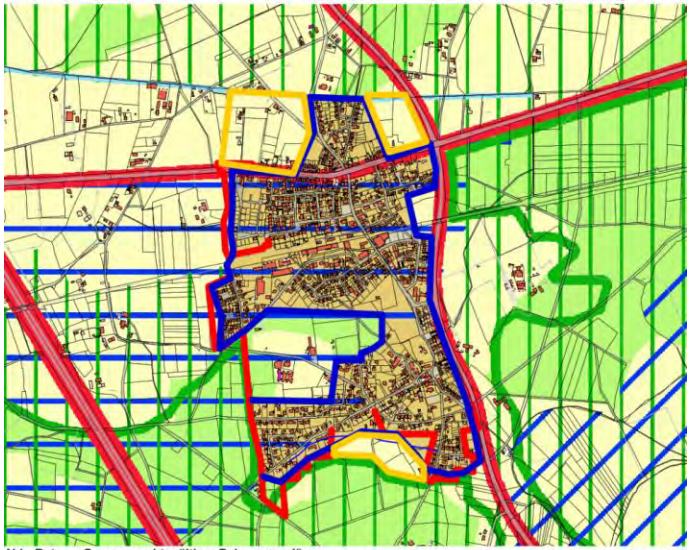
Gemeinde Holzwickede

65p Gemeinde Holzwickede	
der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr - zweite Beteiligung - zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass seitens der Gemeinde Holzwickede keine Bedenken und Anregungen im Wege der Beteiligung der öffentlichen Stellen vorgetragen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

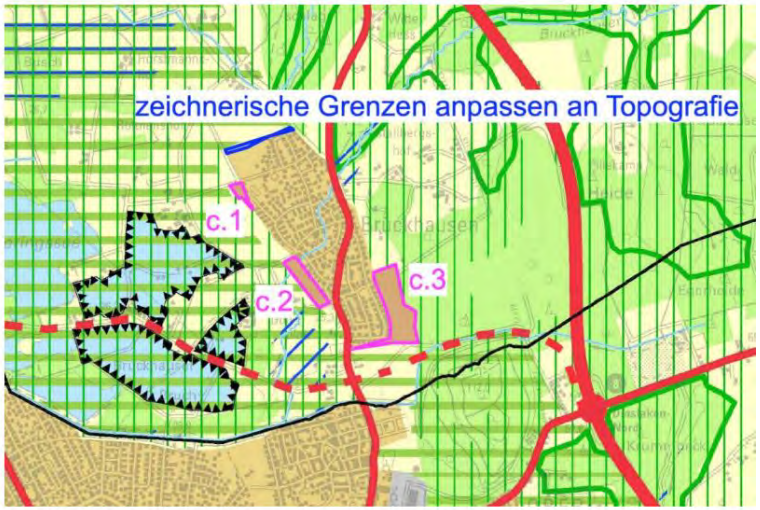
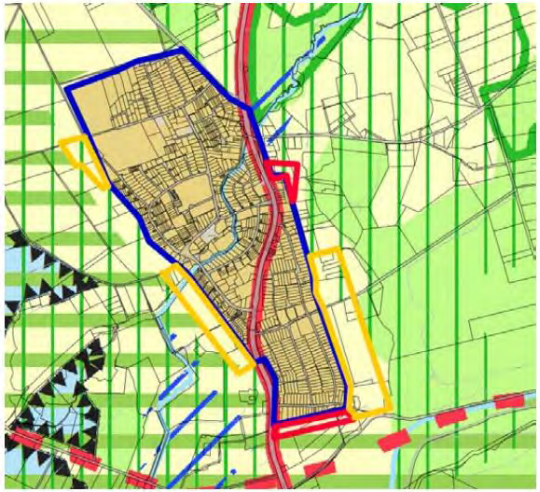
Gemeinde Hünxe

396-1#1 Gemeinde Hünxe	
1. Die Darstellung der Ortslage Bucholtwelmen als Eigenentwicklungsortslage ist entfallen. Die Gemeinde Hünxe fordert die Darstellung der Ortslage Bucholtwelmen als Eigenentwicklungsortslage (EWO) wie im Regionalplanentwurf vom Juli 2018 dargestellt aus folgenden Gründen: - Die Siedlung Bucholtwelmen mit einer kontinuierlichen Anzahl von ca. 460 Einwohnern ist im Bereich des Waldheidewegs durch Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern geprägt. Die überwiegend großen Grundstücke bieten Potential für eine Innenverdichtung. Der Wohnstandort ist prädestiniert für Arbeitskräfte des nahegelegenen Industriegebiets, das in Kürze aufgrund der Entwicklung des Kooperationsstandortes noch erheblich erweitert werden wird. Da die Festsetzung oder Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten außerhalb von Siedlungsbereichen oder EWO ausgeschlossen ist, ist eine zukünftige Weiterentwicklung des Ortsteiles ohne die geforderte Darstellung als Entwicklungsortslage ebenfalls ausgeschlossen. Die aus dem Bestand	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine erneute Prüfung der im RP Ruhr-Entwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Eigenentwicklungsortslagen (EWO) führte mit Verweis auf Ziel 6.1-4 LEP NRW ("Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen") zu einer abweichenden Beurteilung der Ortslage Bucholtwelmen. Innerhalb der bestehenden Bauflächen kann eine Nachverdichtung vorgenommen werden. Aus den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW ergibt sich im Zusammenhang mit dem Umfang an GIB-Festlegungen kein Bedarfszuschlag für Wohnbauflächen.

Stellungnahme	Erwiderung
gewachsene bandartige Struktur ("Rein bandartige Ortslagen werden grundsätzlich nicht als EWO definiert." Regionalplanentwurf Teil B S. 39) kann kein grundsätzlicher Hinderungsgrund für eine Weiterentwicklung sein, die auch eine Aufhebung eben dieser Struktur bedeuten kann.	
396-1#2 Gemeinde Hünxe	
a. Ortslage Hünxe (ASB):  a.1: Fläche zwischen Ortskern und L 463 (Siedlungsarrondierung, Flexibilitätsreserve) a.2: Flächen westlich Ortslage (Siedlungsarrondierung) Diese Flächen sind aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten an anderen Standorten als flexible Entwicklungsflächen erforderlich. Die Fläche a.1 dient als	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Bereich der Fläche a.1 wird der Siedlungsbereich etwas arrondiert, so dass die in der Topografie erkennbare Straße bzw. Wege einbezogen werden. So wird eindeutig klargestellt, dass sich die Siedlung weiter nach Norden erweitern kann. Die Fläche a.1 stellt eine zentrumsnahe Fläche dar, deren Entwicklung im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung wäre. Im Bereich der Fläche a.2 wird keine Ergänzung des ASB vorgenommen. Hier besteht bereits mit der vorgenommenen Abgrenzung ein Handlungsspielraum für die Gemeinde Hünxe im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich).

Stellungnahme	Erwiderung
Reservefläche für die noch im GEP'99 als Wohnbaufläche dargestellte, aufgrund ungünstiger Verhältnisse, (Hanglage, Boden, hoher Grundwasserstand) nicht nutzbare Wohnbaufläche im Süden des Ortsteiles Hünxe. Bereits im ersten Regionalplanentwurf ist hier eine Fläche in der Größenordnung von ca. 27 ha entfallen. Die Fläche a.2 dient als Reservefläche für die nicht nutzbare Wohnbaufläche aufgrund der (seit Jahren! ausstehenden) Verlagerung des Betonwerkes an der östlichen Ortsrandlage (Immissionsschutzkonflikte zu vorhandener Wohnbebauung). Hierfür muss am Standort a.2 eine entsprechende Ersatzfläche zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der hier vorhandener Gewerbenutzungen im Umfeld können die derzeitigen Immissionsschutzprobleme zielführend entflochten werden.	
396-1#3 Gemeinde Hünxe	
b. Ortslage Drevenack (ASB):  Abb: Rot: Grenzen rechtsgültiger Bebauungspläne Blau: ASB-Fläche im Regionalplanentwurf 07/2021 Gelb: Arrondierungen/Flächenreserven	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Neben der geringfügigen Arrondierung des ASB im Ortsteil Hünxe (siehe 396-1#2) wird auch die "Alte Marienthaler Straße" im Bereich der Fläche b.2 (nördlich B58) in den ASB einbezogen. Auch hier wird eindeutig klargestellt, dass sich die Siedlung über die topografisch erkennbare Straße geringfügig erweitern kann. Im Bereich der Flächen b.1 und b.3 wird keine Ergänzung des ASB vorgenommen. Hier besteht bereits mit der vorgenommenen Abgrenzung ein Handlungsspielraum für die Gemeinde Hünxe im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich). Bezüglich des Hinweises zu den Freiraumfestlegungen wird auf die Erwiderung zu 396-1#16 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
b.1: Fläche zwischen B 58 und L 1 b.2: Fläche nördlich B 58 b.3: Fläche südlich Schwarzensteiner Weg Alle drei Flächen stellen städtebaulich sinnvolle Arrondierungen und Flexibilitätsreserven dar. Die Gemeinde weist daraufhin, dass die dargestellten BSN- und BSLE-Bereiche im Westen und Süden Teilflächen von rechtsgültigen Bebauungsplänen überlagern. Die zeichnerische Darstellung der ASB ist entsprechend anzupassen. (sh. Anmerkung zu Pkt. 2.3.-3)	
396-1#4 Gemeinde Hünxe	
c. Ortslage Bruckhausen (ASB) c.1: Waldweg Die Fläche c.1 wird derzeit bauleitplanerisch entwickelt (BP 52 und 40. FNP-Änderung). Mit Schreiben v. 29.12.2018 hat die Regionalplanungsbehörde der Erweiterung zugestimmt. Seinerzeit wurde mit einem "Interpretationsspielraum der Bereichsunschärfe" der Flächendarstellung des Regionalplanes argumentiert. Dies war Grundlage der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung. Zur Vermeidung künftiger Konflikte bzw. zur Klarstellung ist die geplante Wohnbaufläche zeichnerisch und flächenscharf im Regionalplan zu übernehmen, sh. auch STN der Gemeinde zu Ziel 2.4.2. c.2: Fläche südwestlich Ortslage (Siedlungsarrondierung, Flexibilitätsreserve) c.3: Fläche südöstlich Ortslage (Siedlungsarrondierung, Flexibilitätsreserve), sh. auch Stellungnahme der Gemeinde zu Ziel 2.4.2). Hierzu ist zusätzlich anzumerken, dass die Darstellung der ASB-Fläche am Südrand von Bruckhausen wieder in gleichem Umfang wie im GEP'99 dargestellt werden soll. Ohne entsprechende Flächenreserven ist weder in Gemeinde Hünxe noch in anderen Kommunen eine flexible Siedlungsentwicklung möglich. Eine Kommune sollte auch ohne das starre Korsett von Bedarfszahlen in der Lage sein, mit vorhandenen Flächenreserven auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, (sh. dazu auch die aktuelle Flüchtlingskrise) die den Bedarf an ASB-Fläche mit Sicherheit erhöhen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung auf den betreffenden Flächen im Ortsteil Bruckhausen gewährleistet. Hinsichtlich der Freiraumbelange wird auf die Erwiderung zu 396-1#17 und 396-1#18 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Abb: mögliche Flächenreserven in Bruckhausen**  **Abb: Rot: ASB-Flächen im GEP** **Blau: ASB-Fläche im Regionalplanentwurf** **Gelb: mögliche Flächenreserven**	

Stellungnahme	Erwiderung
396-1#5 Gemeinde Hünxe	
Gegen das Ziel 1.1-4 bestehen Bedenken. Das 0,2 ha Flächenziel ist nicht bedarfsgerecht und bedingt einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für den erforderlichen Nachweis der Anpassung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Es bedeutet z.B. im Wohnbaubereich, dass jegliche Entwicklung ab ca. 5 Baugrundstücken regionalplanerisch abzustimmen wäre. Dies stellt eine unverhältnismäßige Einmischung in die kommunale Planungshoheit dar und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zur Zielsetzung steht. Der Bedarf an Siedlungsflächen kann am besten vor Ort bewertet werden; die Kommunalverwaltung kann eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufgrund der Ortskenntnis und der aktuellen Kenntnisse zur Datenlage im Rahmen des operativen Verwaltungsgeschäftes mit den vorhandenen personellen Ressourcen zielführend abdecken. Die Gemeinde schlägt daher aus Gründen der besseren Handhabbarkeit vor, das Ziel in einen Grundsatz umzuändern und die Flächengröße auf mind. 1 ha anzupassen. **Anmerkung:** Die Methode zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfes ist für Bürger, Politiker und sogar Fachleute zu kompliziert und dadurch intransparent. Der Aufwand zur Nachvollziehung der ermittelten Bedarfszahlen steht in keinem Verhältnis zum gewünschten Nutzen (bedarfsgerecht?). Dies macht eine Gegen-Argumentation zu den aufgeworfenen Bedarfszahlen mit realistischem Zeitaufwand nahezu unmöglich. Das gesamte Bedarfszahlenwerk sollte in bürgernaher Sprache zusammengefasst, transparent dargestellt und deutlich flexibler und praxisnäher an die Bedürfnisse der Kommunen im Sinne eines "Gestaltungsrahmens" ausgerichtet werden. Zur Sicherung einer Bedarfsgerechtheit sollten vielmehr die Zeiträume des jeweiligen Bedarfes festgelegt (z.B. drei Jahre), eine Zielanpassung des Bedarfes ermittelt werden und dann eine Anpassung zugelassen werden (dynamische Regelung). In diesem Rahmen könnten die Kommunen mit entsprechend flexiblen Planungsumsetzungen vor Ort den tatsächlichen Verhältnissen und der Dynamik in der Entwicklung von Wohnungsmärkten und Gewerbeflächennachfragen begegnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die landesweiten Vorgaben zur Erfassung der Flächenreserven in den kommunalen Flächennutzungsplänen sehen eine Erhebung und Anrechnung ab einer Flächengröße von 0,2 ha vor (siehe Kriterienkatalog zum Siedlungsflächenmonitoring: https://landesplanung.nrw.de/aktuelle-fachthemen/siedlungsentwicklung-verkehr/siedlungsflaechenmonitoring ; zuletzt aufgerufen am 30.05.2022). Regionalplanreserven werden landesweit ab 1 ha erfasst. Die Methoden zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe für künftige Wohnbau- und Gewerbeflächen ist in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW vorgegeben. Die einzelnen Regionalplanungsbehörden können den vorgegebenen Rahmen lediglich (in begründeten Fällen) konkretisieren. Die genauen Modelle mit allen Rechenschritten sind in der Begründung zum Entwurf des RP Ruhr enthalten und können auch auf der Internetseite des RVR eingesehen und heruntergeladen werden. Eine "intransparente" Berechnung wird somit zurückgewiesen. Die Veröffentlichungen zu den Berechnungsmodellen richten sich nicht an die Bevölkerung, sondern auf fachlicher Ebene an die vorbereitende Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
396-1#6 Gemeinde Hünxe	
Gegen die Formulierung des Zieles 1.1-5 werden Bedenken erhoben. Hier gilt analog das für Ziel 1.1-4 gesagte. Die Flächendefinition für die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen > 0,2 ha bedeutet für die bedarfsgerechte Entwicklung, dass die Ansiedelung eines jeden Gewerbebetriebes ab 2.000 qm Baulandfläche (also ein klassisches mittelständisches Unternehmen) bedarfsplanerisch abzustimmen wäre. Dies ist nicht realisierbar (s.o.) und bedeutet zum einen eine Überregulierung und zum anderen eine Überforderung der personell schlecht ausgestatteten Kommunen. Die Gemeinde Hünxe schlägt daher vor, das Ziel in einen Grundsatz umzuändern und die Flächengröße auf mind. 2 ha anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die landesweiten Vorgaben zur Erfassung der Flächenreserven in den kommunalen Flächennutzungsplänen sehen eine Erhebung und Anrechnung ab einer Flächengröße von 0,2 ha vor (siehe Kriterienkatalog zum Siedlungsflächenmonitoring: https://landesplanung.nrw.de/aktuelle-fachthemen/siedlungsentwicklung-verkehr/siedlungsflaechenmonitoring ; zuletzt aufgerufen am 30.05.2022). Regionalplanreserven werden landesweit ab 1 ha erfasst. Die Herabstufung zu einem Grundsatz kann nicht erfolgen, da die Regelungen auf Ziel 6.1-1 LEP NRW gründen. Eine Abschwächung landesplanerischer Vorgaben ist nicht zulässig.
396-1#7 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde beantragt in diesem Zusammenhang erneut die Darstellung der kompletten Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "In der Beckuhl" und dem Wesel-Datteln-Kanal als GIB (d.1). Es handelt sich hierbei um eine langfristige Reservefläche; die für die weitere Entwicklung des Standortes (s.a. Kooperationsstandort) und insbesondere im räumlich-funktionalen Kontext des geplanten Hafens am Wesel-Datteln-Kanal erforderlich ist. Die in der zweiten Beteiligung dargestellte kleinflächige Erweiterung reicht hierfür bei weitem nicht aus. Eine rein rechnerische Ermittlung des Flächenbedarfes ist zur Bewertung der Entwicklung dieser Flächen nicht zielführend. Im Kontext der geplanten Entwicklung eines Parallelhafens (s.a. Ziel 1.7-1), der Anforderungen der Betreiber des Tanklagers sowie aktuell nicht mehr vorhandener Entwicklungsflächen ist diese Fläche regionalplanerisch zu sichern und zeichnerisch darzustellen. Dieser Gewerbe- und Industriestandort ist Teil des Lippe- Mündungsraumes und als solcher entsprechend zu sichern. Die rechtsrheinischen Kommunen Dinslaken, Hünxe, Voerde und Wesel entwickelten gemeinsam mit dem Kreis Wesel und mit Unterstützung des Landes den Lippe-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum über die getroffene GIB-Abgrenzung für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung
Mündungsraum zu einem der größten integrierten Logistikstandorte. Hierbei handelt es sich um einen Verbund von mehreren, räumlich getrennt voneinander liegenden Flächen, die funktional und logistisch miteinander verbunden sind. Der Bau eines Parallelhafens in Hünxe ist Teil des Projektes. Um strukturbedeutsame Maßnahmen zu bündeln, werden diese innerhalb des Kreises interkommunal koordiniert.	
396-1#8 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe erhält ihre Bedenken zu dem Grundsatz 1.4-2 aufrecht. In der Erläuterungskarte 2 ist das Zentrum des Ortsteiles Drevenack erneut nicht mit der Signatur für Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) gekennzeichnet worden. Der Ortsteil Drevenack, im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde neben dem Ortsteil Bruckhausen einer der Ankerorte, ist im Einzelhandelskonzept der Gemeinde als Nahversorgungsstandort benannt. Hier befinden sich zudem eine Schule, zwei Kindergärten, mehrere Kindertagespflegeeinrichtungen, das Gemeindezentrum der ev. Kirche, eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis sowie drei ÖPNV-Haltestellen. Die Gemeinde Hünxe fordert daher, die Signatur in der Erläuterungskarte 2 für den Ortsteil Drevenack entsprechend anzupassen. Sollte dieses nicht erfolgen, kann die Gemeinde Hünxe dem Grundsatz nicht zustimmen. In der Erläuterung zu diesem Ziel heißt es auf der Seite 57 im Regionalplanentwurf Teil B: "Bauflächen bzw. Baugebiete im Sinne von Ziel 1.2-1 sollen vornehmlich innerhalb oder angrenzend an die ZASB dargestellt bzw. festgesetzt werden (vgl. Erläuterungskarte 2)." Die fehlende ZASB-Darstellung verhindert eine weitere Entwicklung des Ortsteiles Drevenack. In einer Flächengemeinde wie Hünxe muss in den maßgeblichen Ortsteilen Hünxe, Bruckhausen und Drevenack gewährleistet bleiben, dass die Gemeinde über Maßnahmen der Siedlungsentwicklung flexibel entscheiden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche in der Erläuterungskarte 2 beruht auf einer regionsweit einheitlichen Methodik. Im Zuge einer ersten Fortschreibung der Siedlungsbereiche soll die Einstufung der Ortslagen aktualisiert werden. Sofern sich aus einer Neubewertung eine andere Einschätzung ergeben sollte, kann die planerische Festlegung angepasst werden. Die Regelungen in Grundsatz 1.2-2 unterliegen der planerischen Abwägung. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist uneingeschränkt möglich, insbesondere da der Ortsteil Drevenack im RP Ruhr zeichnerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden soll. Im Zuge der planerischen Abwägung hat die Kommune die Grundsätze 1.2-2 RP Ruhr-Entwurf bzw. 6.2-1 LEP NRW zu berücksichtigen. Bei vorliegender Begründung, dass eine neu darzustellende Baufläche nicht in oder angrenzend an einen in der Erläuterungskarte 2 festgelegten ZASB dargestellt werden kann (z.B. keine kurzfristig entwickelbaren Reserveflächen) oder soll (z.B. aufgrund des Erhaltes vorhandener Infrastruktur in Drevenack), stehen die ZASB-Regelungen nicht entgehen.
396-1#9 Gemeinde Hünxe	
Gegen den Grundsatz 1.4-3 bestehen Bedenken. Er sollte an die Praxis angepasst werden: Kleinräumlich gehören dazu auch mögliche bauliche Erweiterungsflächen, so dass nicht ausschließlich eine räumliche	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Eigenentwicklung stattfindet, sondern in städtebaulich vertretbarem Maße auch Zuwachs (Erweiterungs)flächen Gegenstand der Darstellung im Regionalplan sein müssen, nicht zuletzt, um vorhandene Betriebe am Standort zu sichern.	Die Sicherung von Angebotsflächen unterliegt u.a. den Regelungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW bzw. Ziel 1.1-5 Entwurf des RP Ruhr. Hiernach ergibt sich der Umfang von Angebotsflächen aus der Bedarfsberechnung. Ein Regelfall kann aus der Bestandsicherung nicht abgeleitet werden. Sofern jedoch bei vorhandenem Bedarf keine landesplanerischen Ziele entgegenstehen, kann im Umfeld zu sichernder Betriebe auch zusätzliche Angebotsplanung betrieben werden.
396-1#10 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe fordert die Darstellung des zukünftigen Parallelhafens als Güterumschlaghafen. Der geplante Parallelhafen am GIB Standort Bucholtwelmen ist Teil des Lippe-Mündungsraumes und damit des regionalen Logistik-Konzeptes. Der Bau des Hafens erfolgt u.a. zum Güterumschlag für Bauschutt (Recycling-Anlage im Bau) und Biomasse (Heizkraftwerk geplant) sowie zum Güterumschlag für den Betreiber des Öllagers und für zukünftige gewerbliche Nutzer im Bereich des Kooperationsstandortes Hier verläuft parallel zum Wesel-Datteln- Kanal weiterhin eine Ferntransportleitung der RMR. Vor diesem Hintergrund besitzt der Parallelhafen als weiterer Standort im Lippe-Mündungsraum eine wichtige Bedeutung und ist daher als Hafenstandort regionalplanerisch zu sichern, um die Zielsetzung als strategischer Baustein zu gewährleisten. Die GIB Fläche d.1 (s.o.) dient in diesem Zusammenhang als weitere Reserve- und Entwicklungsfläche im Kontext des Parallelhafens (Öllager, Erweiterung des Bauschuttrecyclings, hafenaffines Gewerbe). Mit der derzeitigen in Errichtung befindlichen Boden- und Bauschuttrecyclinganlage lassen sich zwei Kiesabbaugebiete bilanziell ersetzen. Im Kontext des regionalplanerisch geplanten und gesicherten Ausbaus weiterer Auskiesungsflächen ist ein Zubau von Flächen für Bauschuttrecycling eine deutlich nachhaltigere Lösung als die Inanspruchnahme weiterer Auskiesungsflächen in der Region. Hier sind die strategischen Ziele des Regionalplan-Entwurfes zu ändern. Am Standort des Parallelhafens ist ein Gleisanschluss vorhanden, der z.Z. reaktiviert wird. Die beantragte regionalplanerische Darstellung stärkt die Multimodalität des Standortes als Hafen in zusätzlicher Weise.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 8.1-9 LEP NRW beauftragt die Regionalplanungsbehörden, an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Hierzu gehört der geplante Hafen in Hünxe derzeit nicht. Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (vgl. MBWSV 2016) nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein direkter Handlungsauftrag. Dies betrifft u.a. sonstige öffentlichen Häfen. Auf die Festlegung von GIBz "Landesbedeutsame Hafenstandorte" an den nicht landesbedeutsamen Hafenstandorten wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. Die Realisierung eines Hafens ist auch ohne eine entsprechende Zweckbindung in einem GIB möglich. Hinsichtlich der Ausführungen zur Boden- und Baustoffrecyclinganlage und dessen Auswirkungen auf den Bedarf an Lockergesteinen und der Sicherung von BSAB im Regionalplan wird auf die Erwiderung 396-1#27.2 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
396-1#11 Gemeinde Hünxe	
Der Grundsatz 2.1-4 wurde aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken wie folgt geändert: (...) Hierzu heißt es in der Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde (2505#25): "In der Erläuterung zu dem Grundsatz wird ergänzt, dass sowohl von der Bauleitplanung als auch von der Landschaftsplanung auf die Ortsrandgestaltung hingewirkt werden soll. In Abhängigkeit von der jeweiligen Topographie oder Landschaftsstruktur kann die Ortsrandgestaltung im Siedlungsbereich oder im Freiraum liegen." Gegen die Neuformulierung des Grundsatzes bestehen weiterhin Bedenken, wenn die Flächeninanspruchnahme für die Gestaltung der Ortsränder sich auf Flächen im Siedlungsbereich bezieht. Durch die Inanspruchnahme von Flächen für Ortsrandeingrünungen werden die ohnehin knapp bemessenen ASB- und GIB-Bereiche weiter reduziert werden. Eine Klarstellung in der Formulierung des Grundsatzes ist daher dringend erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Klarstellung wird nicht für erforderlich gehalten. In der Erläuterung zu Grundsatz 2.1-4 wird ausgeführt, dass die Ortsrandgestaltung abhängig ist von der jeweiligen Topographie oder Landschaftsstruktur. Der Grundsatz ist gemäß § 3 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.
396-1#12 Gemeinde Hünxe	
Der Anregung der Gemeinde (2505#26) wurde teilweise gefolgt. Der Grundsatz 2.1-5 wurde klarstellend ergänzt, dass nicht generell alle Kompensationsmaßnahmen in den BSN (Bereiche zum Schutz der Natur), BSLE (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) oder Regionalen Grünzügen verortet werden sollen, sondern dass er sich auf flächenintensive Maßnahmen bezieht. Außerdem wird ergänzt, dass kleinere städtebauliche oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort verortet werden können. In dem neuen Grundsatz fehlt jedoch eine Definition dessen, was flächenintensive bzw. kleinere Maßnahmen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zu dem Grundsatz wird auf den Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr-Entwurf hingewiesen. In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz werden Ausführungen zu Kompensationsflächen gemacht. Insofern erübrigt sich eine darüber hinausgehende Definition.
396-1#13 Gemeinde Hünxe	
Gegen die Änderung des Ziel 2.2-1 bestehen keine Bedenken. Allerdings hält die Gemeinde Hünxe ihre Bedenken aufrecht, dass die Festlegung eines Regionalen Grünzuges für den Bereich nördlich des Bebauungsplanes Nr. 14 eine Erweiterung des GIB nach Norden behindert. Hierbei muss berücksichtigt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionale Grünzuge übernimmt in dem Bereich wesentliche Funktionen als klimatischer Ausgleichsraum. Eine Rücknahme erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
werden, dass auf den westlich dieses Bereiches gelegenen Flächen ein Parallelhafen errichtet werden wird. Um die daran angrenzenden Flächen zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. für eine ‚Erweiterung des Hafengeländes oder hafenaffines Gewerbe nutzen zu können, sollen für diesen Bereich die zeichnerische Festlegung des Regionalen Grünzuges bis zur östlichen Grenze des Gewerbegebietes zurückgenommen werden.  Abb.: Rücknahme des regionalen Grünzuges für die Erweiterung der Hafenfläche und hafenaffines Gewerbe, ggfs. Standort für zweites Recyclingwerk	Unter Anwendung von Ziel 2-3 LEP NRW bietet die Festlegung zudem hinreichend Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Entwicklungen. Bei einer gewerblichen Entwicklung bis zur östlichen Grenze des Gewerbegebietes wäre eine Größe von über 10 ha erreicht und somit in jedem Fall eine regionalplanerische GIB-Festlegung erforderlich. Insofern würde eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges eine gewerbliche Entwicklung bis zu Ostgrenze des Gewerbegebietes nicht ermöglichen.
396-1#14 Gemeinde Hünxe	
Gegen die Änderung des Zieles 2.2-2 bestehen unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziel 2.2-1 keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
396-1#15 Gemeinde Hünxe	
Gegen den neu formulierten Grundsatz 2.3-3 bestehen nur unter der in den Erläuterungen genannten Bedingung, dass die vorrangige Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen dabei gewahrt werden muss, keine Bedenken. Zur Klarstellung sollte die Bedingung Teil des Grundsatzes werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 2.3-3 war zur ersten Beteiligung Grundsatz 2.3-4. Durch den Entfalle einer textlichen Festlegung wurde die Nummerierung geändert. Die Bedingung wird nicht aufgenommen, da das Ziel 1.1-1 des RP Ruhr-Entwurfs

Stellungnahme	Erwiderung
	festlegt, dass sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen vorrangig in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu konzentrieren hat. Die Ausführung in der Erläuterung zu Grundsatz 2.3-3 dient der Klarstellung.
396-1#16 Gemeinde Hünxe	
Es wird festgestellt, dass der Anregung 2505#29 teilweise gefolgt wurde, dadurch, dass der BSN im Westen von Drevenack reduziert wurde. Hinsichtlich der Festlegung der BSN für den südlichen und westlichen Bereich des Ortsteiles Drevenack wird angemerkt, dass ein Teil der BSN sich weiterhin auf Geltungsbereiche von rechtsgültigen Bebauungsplänen erstreckt bzw. in der Darstellung sich die Grenzen von BSN und Bebauungsplänen überschneidet. Die Festlegungen sind dort zurück zu nehmen und die Darstellung von ASB und Bebauungsplänen entsprechend zeichnerisch anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen in Drevenack liegen außerhalb der BSN. Die geringfügig Überschneidung BSN / Bebauungsplan Nr. 6 b, Sandkämpe, umfasst eine im B-Plan als Wald festgesetzte Fläche.
396-1#17 Gemeinde Hünxe	
Gegen das Ziel 2.4-2 werden Bedenken erhoben. Die Festlegungen des Zieles 2.4-2 werden dazu führen, dass in den festgelegten BSLE in wesentlichen Teilen über die Landschaftsplanung oder die für den Naturschutz zuständigen Behörden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Im Sinne zukünftiger Siedlungserweiterungen ist es jedoch erforderlich, dass die Festlegung der BSLE für die nachfolgend angegebenen Bereiche zurückgenommen wird, da die Festlegung als Landschaftsschutzgebiete eine zukünftige Entwicklung dahingehend ausschließen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan legt in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität gem. § 6 LNatSchG i.V.m. § 10 BNatSchG fest. Die BSLE sind anhand der bestehenden Landschaftsschutzgebiete, der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und auf Grundlage der Biotopverbundstufe 2 des LANUV festgelegt worden. Eine Maßgabe (Ziel 2.4-2) an die nachfolgenden Planungen, diese Bereiche entsprechend umzusetzen, wird daher als sinnvoll und konsequent für den Schutz des Freiraums erachtet. Die Städte und Gemeinden haben hinreichend Möglichkeiten, sich in den entsprechenden Verfahren zu äußern. Wir weisen darauf hin, dass das Ziel 2.4-2 zu zweiten Offenlage geändert wurde und der Satz zur Ausweisung der wesentlichen Flächen als LSG aufgrund der Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage gestrichen wurde.

Stellungnahme	Erwiderung
	Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW in den Siedlungsbereichen zu vollziehen hat. Es handelt sich um eine mögliche Ausnahme der Siedlungsentwicklung im regionalplanerischen Freiraum.
396-1#18 Gemeinde Hünxe	
Der Anregung der Gemeinde unter 2505#14 zur Ausweisung von ASB-Fläche im Westen von Bruckhausen im Rahmen der ersten Beteiligung wurde nicht gefolgt. Somit ist in von Bruckhausen, von der ASB-Fläche nördlich des Waldweges abgesehen, augenscheinlich keine weitere Siedlungserweiterung mehr möglich. Unter Anwendung des Zieles 2-3 des Landesentwicklungsplans NRW können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (Ausnahmeregelung, 1. Spiegelstrich, Ziel 2-3 LEP NRW). Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme liegen im Südosten von Bruckhausen südlich der Straße Brömmenkamp grundsätzlich vor. Die potenzielle Wohnbaufläche schließt unmittelbar an den ASB an. Eine Grenze im Sinne der Ausnahmeregelung ist aus der Planzeichnung nicht erkennbar. Nördlich und teilweise auch südlich der Straße Brömmenkamp ist jedoch die Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) festgelegt. Die Gemeinde Hünxe fordert eine Rücknahme der BSLE für diesen Bereich, damit nördlich und südlich der Straße Brömmenkamp eine ausreichende Erweiterung der Siedlungsfläche möglich ist. Im Nordwesten von Bruckhausen ist ebenfalls eine Überlagerung von BSLE mit Siedlungsflächen festzustellen. Hier wurde über die landesplanerische Anfrage AZ 61.120.10.-40 einer Erweiterung der 40. FNP-Änderung zugestimmt und eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt. Die Darstellung von BSLE steht dieser Aussage entgegen und muss an dieser Stelle zurückgenommen werden. Im Westen von Drevenack überlagert die Darstellung von BSLE den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei BSLE handelt es sich Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG und sollen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben. Ihnen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Insofern stehen BSLE der Siedlungsentwicklung nicht grundsätzlich unüberwindbar entgegen.

Stellungnahme	Erwiderung
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44. Die Festlegung ist für den Geltungsbereich zurückzunehmen.	
396-1#19 Gemeinde Hünxe	
Gegen die Änderung des Grundsatzes 2.6-1 bestehen Bedenken. Im Gemeindegebiet ist eine Erweiterung von Siedlungs- oder gewerblich genutzten Bereichen fast ausschließlich im Allg. Freiraum- und Agrarbereich möglich. Bei der Abwägung in einem Bauleitplanverfahren werden bislang die Belange der Landwirtschaft über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ausreichend berücksichtigt, so dass eine Ausweitung der abzuwägenden Belange nicht erforderlich ist und lediglich die Erstellung einer rechtssicheren Abwägung erschwert.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten und zu sichern. Mit dem Grundsatz 2.6-1 RP Ruhr-Entwurf wird dieser Vorgabe gefolgt. Die Siedlungsentwicklung hat sich in den Siedlungsbereichen zu vollziehen, auch wenn Ziel 2-3 des LEP NRW im Einzelfall Ausnahmen für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im regionalplanerischen Freiraum eröffnet. Daher ist eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben i.S. des Grundsatzes 2.6-1 in einem solchen Einzelfall angemessen.
396-1#20 Gemeinde Hünxe	
Der Anregung der Gemeinde (2505#36) wurde gefolgt und der Grundsatz 2.7-3 dahingehend konkretisiert, als dass lediglich kleine Waldbestände im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich von dem Grundsatz erfasst werden. Somit bestehen gegen den geänderten Grundsatz keine Bedenken	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
396-1#21 Gemeinde Hünxe	
Der gemeindlichen Anregung unter 2505#39 wurde nicht gefolgt. Gegen den Grundsatz 2.7-6 bestehen weiterhin Bedenken. Die gesetzlichen Anforderungen an die Handhabung der Eingriffsregelung sind in den §§ 13 – 18 Bundesnaturschutzgesetz sowie den §§ 30-34 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geregelt. Für die Anforderungen der Eingriffsregelung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches. Eine darüberhinausgehende Regelung durch die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG) erfüllt der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Mit dem Grundsatz 2.7-6 (Eingriffe in den Wald ausgleichen), welcher aus dem forstlichen Fachbeitrag entwickelt wurde (vgl. § 8 LFoG), wird der Regionalplan dieser Funktion gerecht. Bei der in Rede stehenden Vorgabe handelt es sich um einen abwägungsrelevanten Grundsatz. Weiterhin obliegt der zuständigen

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Hünxe fordert daher die Streichung dieses Grundsatzes	Forstbehörde gemäß § 39 Abs. 2 Landesforstgesetz (LFoG) die Entscheidung über Umwandlungsanträge unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung. Gemäß § 39 Abs. 5 LFoG bleiben dabei die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes unberührt. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken der Gemeinde Hünxe nicht nachvollzogen werden.
396-1#22 Gemeinde Hünxe	
Gegen das geänderte Ziel 2.9-1 bestehen Bedenken. Die in der Ortslage Bruckhausen neu entstehenden Seen aus Abgrabungen stehen dem Ziel der Erhaltung des historischen Kulturlandschaftsbereiches 037 Höfe bei Bruckhausen entgegen. Durch die Abgrabungsfläche wird das historisch begründete Kulturlandschaftsgefüge zerstört. U.a befindet sich ein denkmalgeschütztes Gebäude direkt an der Abbruchkante des neu dargestellten Abgrabungsbereiches (sh. dazu auch die Stellungnahme 4928#15 des LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege). Auch zur 2. Beteiligung wird der LVR eine entsprechende Stellungnahme abgeben: "Die Grenze der Abgrabungsfläche befindet sich unmittelbar an dem Baudenkmal: An den Höfen 13. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen und die Auswirkungen durch ein statisches Gutachten abzusichern. Das Baudenkmal darf in seiner Raumwirkung und seiner Nutzung nicht eingeschränkt werden, deshalb sollte ein angemessener Abstand der Abgrabungsfläche eingehalten werden. Auch die visuelle Wirkung des Baudenkmals in der Landschaft sollte weiterhin gegeben sein." Durch die Formulierung des Satzes 2 des Zieles 2.9-1 wird die kommunale Planungshoheit eingeschränkt. Z.B. hat die untere Denkmalbehörde dadurch keine Handhabe mehr, in diesem Bereich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes durchzuführen. Dabei ist die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung auch ein Ziel im Rahmen der Regionalplanung, hier insbesondere das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Mit dem Satz 2 wird die Darstellung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) manifestiert und über alle anderen Ziele gestellt. Weiterhin wird angenommen, dass die in der Vergangenheit an den vorhandenen	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Zur Festlegung des Abgrabungsbereichs wird auf die Erwiderung zur Anregung mit der Datensatz-Nr. 4928#15 aus der ersten Beteiligung verwiesen. Der Umgang mit Kulturlandschaftsbereichen im Rahmen der BSAB-Potentialflächenermittlung wird zudem in Teil C der Begründung beschrieben. Ergänzend wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des LVR mit der Datensatz-Nr. 373m#1 verwiesen. Das Oberflächengewässer wird als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Wie in der Erläuterung zu LEP NRW-Ziel 9.2-5 ausgeführt, ist gegenwärtig nicht zu erkennen, dass die für eine teilweise oder vollständige Verfüllung erforderlichen Materialien qualitativ oder quantitativ verfügbar sind. Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung bzw. des Oberflächengewässers erfolgt in nachfolgenden Verfahren. Dabei sind auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise zu berücksichtigen. Satz 2 von Ziel 2.9-1 manifestiert nicht die Darstellung von BSAB, sondern kommt in diesem Zusammenhang zur Rekultivierung eines Abgrabungsbereichs als Oberflächengewässer zur Anwendung. Er intendiert die Entwicklung der Oberflächengewässer entsprechend ihrer Bedeutung und Funktionsfähigkeit für Trinkwassergewinnung, Naturhaushalt, Hochwasserschutz oder Erholungs- und Freizeitnutzungen. Der Hochwasserschutz wird in diesem Zusammenhang explizit als eine Funktion angeführt. Eine Umformulierung des Ziels wird nicht als erforderlich angesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
BSAB errichteten Deiche für heutige Starkregenereignisse nicht ausreichend dimensioniert worden sind. Durch die Formulierung des Satzes 2 des Zieles werden Maßnahmen wie nachträgliche Deicherhöhungen oder anderer Hochwasserschutz unnötig erschwert. Die Gemeinde Hünxe fordert daher die Streichung oder min. Umformulierung des Satzes 2.	
396-1#24 Gemeinde Hünxe	
Zu dem unveränderten Grundsatz 4-3 hat die Gemeinde die nachfolgenden Bedenken (2505#65) geäußert. "Das Nebeneinander von ASB und klimatischem Ausgleichsraum für den Ortsteil Bruckhausen wird von der Gemeinde Hünxe kritisch gesehen. Hier sollte für den ASB im Norden des Ortsteiles der klimatische Ausgleichsraum zurückgenommen werden, da sonst die Gefahr besteht, dass eine Siedlungserweiterung zugunsten des klimatischen Ausgleichsraumes behindert wird oder unmöglich gemacht werden würde. Insoweit hat die Gemeinde Hünxe Bedenken gegen diesen Grundsatz." Der Anregung wurde nicht gefolgt, da lt. RVR der klimatische Ausgleichsraum in einer Erläuterungskarte dargestellt ist und die textliche Festlegung erläutert, die als Grundsatz formuliert ist. Als solcher ist er gemäß § 3 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht für die betroffenen Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung. Die Gemeinde Hünxe erhält ihre Bedenken gegenüber diesem Grundsatz aufrecht, zumal auch im Norden des Gewerbegebietes Bucholtwelmen GIB Flächen und klimatischer Ausgleichsraum direkt aneinandergrenzen. In den Erläuterungen zum Grundsatz G 4-3 heißt es: "Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme der Ausgleichsräume im Rahmen der nachfolgenden Planungen ist anzustreben, dass durch neue Planungen und Maßnahmen die klimaökologische Ausgleichswirkung dieser Räume möglichst erhalten bleibt und keine zusätzlichen Barrieren in den Luftleitbahnen zu den Siedlungsbereichen (klimatische Lasträume) entstehen." Durch das unmittelbare Angrenzen der Darstellung ‚Klimatische Ausgleichsräume' an ASB- oder GIB-Flächen wie z.B. im Norden von Bucholtwelmen oder ganz Bruckhausen entstehen unnötige planerische Konflikte. Die Gemeinde fordert daher, dass in den genannten Bereichen die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden keine neuen Belange vorgebracht. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Siedlungsentwicklung sich gem. Ziel 2-3 LEP NRW in den Siedlungsbereichen zu vollziehen hat. Das Ziel nennt im Einzelfall anzuwendende Ausnahmemöglichkeiten für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen oder Baugebieten im regionalplanerischen Freiraum. Es ist nicht Ziel des Regionalplans, die Freiraumbelange hinter die Siedlungsentwicklung zu stellen. Sollte in den genannten Bereichen eine Siedlungsentwicklung angestrebt werden, ist es daher angemessen, wenn eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
ASB- oder GIB-Flächen nicht unmittelbar angrenzend an klimatische Ausgleichsräume, sondern mit einem ausreichenden Abstand, der eine Siedlungs- oder Gewerbeflächenentwicklung zulässt, dargestellt werden.	
396-1#25 Gemeinde Hünxe	
Gegen den geänderten Grundsatz 5.3-6 bestehen Bedenken aufgrund der Streichung der Begriffe Mischwasserkanalisationen/Mischwassersysteme in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz. Bei starken Regenereignissen mit der Ableitung der Niederschläge in Mischwasserkanalisationen stoßen die Kläranlagen regelmäßig an ihre Belastungsgrenzen. Es bestehen trotzdem Bedenken gegen die Streichung, weil die Fachbezeichung Mischwasserkanäle korrekt ist und die Streichung keine Präzisierung darstellt, sondern für Irritationen sorgt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Erläuterungen zu diesem Grundsatz. In der Gemeinde Hünxe sind Mischwasserkanäle weiterhin im Bestand. Auch bei Anerkennung des Grundsatzes, keine neuen Mischwasserkanäle zu bauen, fordert die Gemeinde für die vorhandenen Mischwasserkanäle unbefristeten Bestandsschutz.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Überarbeitung des Grundsatzes 5.3-6 durch Streichung der Begrifflichkeiten Mischwasserkanalisation und Mischsysteme in der Erläuterung wurde unter Berücksichtigung der Neufassung des LWG NRW 2016 und des § 55 WHG vorgenommen. Der Grundsatz 5.3-6 bezieht sich auf die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, das vom Schmutzwasser getrennt werden soll. Neue Mischwassersysteme sind grundsätzlich nicht mehr vorgesehen (siehe § 55 WHG). Niederschlagswasser soll demnach möglichst dezentral versickert, verrieselt oder unter Ausnutzung der Verdunstungsmöglichkeiten zwischengespeichert und ohne Vermischung mit Schmutzwasser verzögert in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann auch direkt oder nach entsprechender Rückhaltung oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden. Bestehende Mischwasserkanäle werden durch den Grundsatz 5.3-6 nicht infrage gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 44 LWG NRW verwiesen. Gemäß § 44 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
396-1#26 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe hat Bedenken gegen die Ziele 5.4.1 bis 5.4-4 und die Grundsätze 5.4-5 bis 5.4-8.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
396-1#27.1 Gemeinde Hünxe	
Die Gemeinde Hünxe erhält ihre Bedenken (2505#77) aus der Stellungnahme zur 1. Beteiligung gegen die Darstellung der Abgrabungsflächen in Bruckhausen aufrecht, darin potenzielle Abgrabungsflächen für Kies und Sand nördlich der Linie "Schwarzer Weg und Tenderingsweg" grundsätzlich abgelehnt werden. Außerdem werden die gleichen Bedenken gegen die veränderten Bereichsabgrenzungen der zweiten Beteiligung erhoben. Es werden dort zusätzlich ca. 29 ha als BSAB-Bereich festgelegt, sh. blaugefärbte Bereiche in der nachfolgenden Abbildung. - Die Erweiterung schließt nicht direkt an die bestehende Abgrabung an. Die Grenzen der Abgrabungsflächen halten zwar gerade noch den Mindestabstand zur Siedlungslage von Bruckhausen ein, gehen aber bis an die Grundstückgrenze der vorhandenen Wohnbebauung am Tenderingsweg und der in dem Bereich vorhandenen Hoflagen und gefährden so deren Existenz. 3 Hoflagen werden komplett beseitigt. - Aus der Nähe zur Wohnbebauung ergeben sich Konflikte (Lärm, Staub). - Die Darstellung der BSAB widerspricht der Darstellung des Bereichs in der Erläuterungskarte Nr. 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" (Teil E, Anhang 4, Tabelle zur Erläuterungskarte Nr. 17, hier Nr. 37) in der die Höfe bei Bruckhausen als zu erhaltende, regional bedeutsame bäuerliche Kulturlandschaft dargestellt werden. Außerdem werden eingetragene Baudenkmale in ihrem Erhalt gefährdet, sh. auch Anmerkungen zu Ziel 2.9-1). - Es geht weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in erheblicher Größe dauerhaft verloren. - Es sind negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten (der Grundwasserspiegel wird verändert, die Qualität des Grundwassers nimmt ab, auf der Fläche entfällt die Filterwirkung der Erd- und Kiesschichten, sehr viel Grundwasser verdunstet, was wiederum Klimaveränderungen zur Folge haben kann). - Im Freiraumgestaltungs- und Entwicklungskonzept der Gemeinde Hünxe ist die Fläche als siedlungsnahe Grünfläche mit Relevanz für die Feierabenderholung dargestellt. Auf den Freiraum besteht bereits durch die Nähe zu den Siedlungsräumen ein hoher Nutzungsdruck. Eine zusätzliche Abgrabungsfläche lässt sich aufgrund der damit verbundenen Immissionen mit einer Freizeit- und	U.a. zu den Belangen Immissionen, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf die Erwiderung der Anregung 2505#79 aus der 1. Beteiligung verwiesen. Der Abgrabungsbereich wird nach der Methodik des Plankonzepts aufgrund der geringen räumlichen Entfernung zu der bestehenden, planfestgestellten Abgrabung und des Fehlens trennender Elemente als Erweiterung bewertet. Die grundsätzliche Methodik (auch zum Umgang mit kleinteiliger Bebauung) kann Kap. 5.4 der Begründung in Verbindung mit der flächenspezifischen Abwägung in Teil D der Begründung (Anhang 5) entnommen werden. Der Umgang mit Kulturlandschaftsbereichen im Rahmen der BSAB-Potentialflächenermittlung wird in Teil C der Begründung beschrieben. Ergänzend wird auf die Erwiderung 373m#1 zur Stellungnahme des LVR verwiesen. Das Oberflächengewässer wird als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Wie in der Erläuterung zu LEP NRW-Ziel 9.2-5 ausgeführt, ist gegenwärtig nicht zu erkennen, dass die für eine teilweise oder vollständige Verfüllung erforderlichen Materialien qualitativ oder quantitativ verfügbar sind. Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung bzw. des Oberflächengewässers erfolgt in nachfolgenden Verfahren. Die Ablehnung der Potentialflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der in Anhang 5 aufgeführten Potentialflächen dient der Dokumentation der Potentialflächenermittlung. Die Flächen sind zeichnerisch nicht als Abgrabungsbereich festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
Erholungsnutzung nicht vereinbaren. - Die bestehende Freizeitfläche der Tenderingsseen bietet ausreichend Platz für Sport- und Freizeitnutzungen, eine weitere, zwangsläufig entstehende Wasserfläche wird an dieser Stelle nicht benötigt. Die Gemeinde Hünxe lehnt daher auch die in der laufenden Offenlage dargestellten zusätzlichen BSAB ab. Ebenso wird die Darstellung von weiteren Potentialflächen wie im Anhang 5 auf der Seite 20 dargestellt, abgelehnt.	
396-1#27.2 Gemeinde Hünxe	
Kies und Sand sind wertvolle Rohstoffe, die ebenso nachhaltig abgebaut und genutzt werden müssen, wie landwirtschaftliche Flächen und natürliche Räume. Technologische Alternativen zum Abbau dieser Rohstoffe müssen durch EU, Bund und Land finanziell und politisch gefördert werden In der Gemeinde Hünxe befindet sich im Industriegebiet Bucholtwelmen ein Werk mit einem neuartigen Verfahren zum Recyceln von Böden und Bauschutt im Aufbau, das zur Deckung des Bedarfs an Lockergestein maßgeblich beitragen wird. Durch ein funktionierendes Baustoffrecyclingmanagement mit Werken dieser Art können die entstehenden Rohstoffe der Bauwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Der bisherige Anteil der recycelten mineralischen Abfälle beträgt aktuell nur ca. 35 % des gesamten Aufkommens. Das gesamte Aufkommen mineralischer Abfälle in Deutschland beläuft sich auf ca. 220 Millionen Tonnen und bietet demnach ein großes Potenzial für das Thema Recycling. Daher fordert die Gemeinde Hünxe die Regionalplanungsbehörde auf, die Darstellung der BSAB-Flächen auf die im GEP'99 dargestellten Flächen zu und die Darstellung der Abgrabungsflächen des GEP '99 im Regionalplanentwurf derart zu ändern, dass der Schwarze Weg die nordöstliche Begrenzung der Abgrabungsfläche darstellt. Stattdessen sollen als Ersatz für die neu dargestellten Kiesabbauflächen zusätzliche Bereiche für industrielle Nutzungen (GIB) zur Ansiedlung von Baustoffrecyclingwerken auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Aufgrund der im Gewerbegebiet Bucholtwelmen/Hünxe bereits genehmigten Anlage, der exzellenten Verkehrsinfrastruktur sowie dem geplanten trimodalen Ausbau mit einem Parallelhafen am Wesel-Datteln-Kanal können die Mengenströme ohne größere Belastungen für die Bevölkerung auf mehreren Verkehrswegen verteilt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gesamtregionale Dimensionierung der Abgrabungsbereiche erfolgt gemäß LEP NRW-Ziel 9.2-2 im Ergebnis des Urteils des OVG NRW vom 3. Mai 2022 - in der Fassung von 2017, wonach ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine in den Regionalplänen zu sichern ist. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW. Des Weiteren sieht der LEP NRW im Zuge der Bedarfsberechnung für die Siedlungsbereiche derzeit keinen Aufschlag auf den Bedarf an GIB für die Ansiedlung von Rohstoffrecyclingbetrieben vor (siehe Erläuterung zu Ziel 6.1-1). Ein etwaiger Aufschlag stände damit ebenfalls im Widerspruch zum LEP NRW. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche erfolgt im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts, wonach sich der zeichnerisch festgelegte BSAB als weitgehend konfliktarm darstellt. Zu den Erwägungen für die Festlegung im

Stellungnahme	Erwiderung
Der Flächenverbrauch für ein Baustoffrecyclingwerk beträgt einmalig lediglich ca. 8 ha und könnte zwei Kieswerke (mit einem jährlichen Verbrauch von ca. 3-4 ha Boden x Laufzeit 20 Jahre = 60-80 ha Flächenverbrauch) ersetzen.	Bereich Bruckhausen wird auf die Begründung (Anhang 5, Teil D, Begründung) sowie die Erwiderung zur Anregung 396-1#27.1 verwiesen.
396-1#27.3 Gemeinde Hünxe	
Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster noch nicht über die Klage des Kreises Wesel und der Kommunen Alpen, Kamp-Lintfort und Rheinberg gegen die Bedarfsermittlung im LEP, die die eigentliche Ursache für die überdimensionierte des Flächendarstellung ist, entschieden hat, fordert die Gemeinde Hünxe die Regionalplanungsbehörde (RVR) nachdrücklich auf, ein Moratorium über die weitere Planung und die mögliche Umsetzung zur weiteren Ausweisung von Abgrabungsflächen für nichtenergetische Rohstoffe im LEP und dem Regionalplan Ruhr zu verhängen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt wurde. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Ziel 9.2-1 LEP NRW legt ungeachtet dessen weiterhin fest, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind, was bei der Erarbeitung des RP Ruhr entsprechend zu beachten ist. Die Verhängung eines Moratoriums ist weder Aufgabe noch Gegenstand eines Regionalplans (vgl. u.a. § 35 LPlG NRW).
396-1#28 Gemeinde Hünxe	
Hinsichtlich des im Regionalplan festgelegten Trassenverlaufs der L 4n - festgelegt als ab) Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung - wird wie folgt Stellung genommen: Die Darstellung im neuen Regionalplanentwurf unterscheidet sich maßgeblich von der Darstellung der Linienführung in der ersten Beteiligung. Zum einen wurde die Anregung (2505#48) der Gemeinde Hünxe aus der ersten Beteiligung nicht berücksichtigt, dass die geplante Trasse am westlichen Haldenfuß der Halde LohbergNord verlaufen und an die bereits bestehende Ober-Lohberg-Allee (Osttangente) anschließen soll. Durch diese Änderung wird	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2505#84) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen. In der Erwiderung der genannten Anregung werden die Gründe für die veränderte Festlegung des Straßenverlaufs dargelegt. Es erfolgt keine vorzeitige Trassenfestlegung, was insbesondere durch die Verwendung des Planzeichens 3.ab-2) als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dokumentiert wird.

Stellungnahme	Erwiderung
eine weitere Zerschneidung der Landschaft und eine Inanspruchnahme des Freiraumes, wie im Ziel 8.1-2 des LEP gefordert, vermieden. Darüber hinaus kann bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden. Über diesen Trassenabschnitt, der sowohl auf Dinslakener als auch auf Hünxer Stadt- bzw. Gemeindegebiet verläuft, ist eine Planungsvereinbarung, die eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Realisierung enthält, geschlossen worden. Für den Teilabschnitt zwischen B 8 und L 1 findet ein Dialogprozess zwischen den relevanten Akteuren mit dem Ziel einer Trassenfindung statt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Änderung der bisherigen Darstellung dieses Trassenabschnittes rechtfertigen. Zur Vermeidung von Irritationen im Sinne einer vorzeitigen Trassenfestlegung beantragt die Gemeinde die Darstellung dieses Teilabschnittes wie im Entwurf 04/2018 abgebildet.	
396-1#29 Gemeinde Hünxe	
Das Ziel 6.5-1 und die Grundsätze 6.5-2 und 6.5-3 wurden wie folgt geändert: (...) Gegen diese Änderungen bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
396-1#30 Gemeinde Hünxe	
Zur ersten Beteiligung hatte die Gemeinde unter Pkt. 2505#88: folgenden Anregung abgegeben: "Im Bereich des GIB im Ortsteil Bucholtwelmen wird ein Bebauungsplan für ein GI-Gebiet aufgestellt. In einer zukünftigen Planungsstufe soll auch ein Parallelhafen an den Wesel-Datteln-Kanal realisiert werden. Die Gemeinde Hünxe regt daher an, im Anschluss an die Darstellung des GIB im Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes einen Parallelhafen festzulegen." Der Anregung wurde nur insofern gefolgt, dass ein kleiner Teil der die bisherigen Flächendarstellung von Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geändert wurde. Der RVR hat dazu die nachfolgende Erwiderung gegeben: „...Dies ermöglicht eine Darstellung bzw. Festsetzung als Hafen auf den nachfolgenden Planungsebenen. Es handelt sich hierbei um eine äußerst geringfügige Erweiterung, durch die keine größeren Regionalplanreserven in relevantem Umfang geschaffen werden. Insofern ist die Erweiterung vereinbar mit Ziel 6.1-1 LEP NRW."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zu 396-1#10 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Gemeinde Hünxe hält ihre Forderung nach der Darstellung eines GIB und eines Güterumschlaghafens weiter aufrecht, (sh. auch Anmerkungen zu den Zielen 1.7-2 und 2.2-1) zumal der Standort trimodal genutzt werden kann und somit optimale Voraussetzungen für die Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf Schiene und Wasserstraße bietet.	

Gemeinde Schermbeck

262m#1 Gemeinde Schermbeck	
I.) Im Sinne einer vollumfänglichen Interessen- und Rechtswahrung werden alle von der Gemeinde Schermbeck im Januar 2019 zur 1. Offenlage eingereichten Stellungnahmen weiterhin aufrechterhalten, soweit sie sich nicht durch nachträgliche Änderungen des Regionalplanes erledigt haben oder sie durch diese Stellungnahme eine Modifikation erfahren	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aus der ersten Beteiligung aufrechterhalten wird.
262m#2 Gemeinde Schermbeck	
a) Zur partiell aufrechterhaltenen Restflächendarstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches "Hofwiese" wird nochmals auf die stark verringerte Wohnbauausnutzung dieses Bereiches verwiesen (Emissionsabstände zu bestehender Lackiererei und KFZ-Handlung sowie Waldabstände). Eine gleichgroße Verlagerung durch Flächentausch in weniger konfliktträchtige Bereiche wird erneut beantragt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Eine der Anregung entsprechende Rücknahme des zunächst aufrechterhaltenden ASB wird aufgrund der vorgetragenen Restriktionen und der tatsächlichen Struktur des Bereiches nachvollzogen. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Gemeinde Schermbeck folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 16,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 10 ha vor. Auch die Rücknahme des betreffenden Bereiches führt nicht zu einem zusätzlichen Festlegungserfordernis an ASB. Somit ist eine der Anregung entsprechende

Stellungnahme	Erwiderung
	Erweiterung in weniger konfliktträchtige Bereiche nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
262m#3 Gemeinde Schermbeck	
b) Die Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches "nördlich Bösenberg" wird weiterhin mit Hinweis auf die nicht realisierbare Erschließung und gewässernahe Lage in einen Bereich mit geringeren Erschließungs- und Planungskonflikten in gleicher Flächengröße gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß LPlG DVO Planzeichendefinition können siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen wie im vorliegenden Fall als ASB festgelegt werden. Durch die Festlegung, die an dieser Stelle aus kartografischen Gründen erfolgt, entstehen keine anzurechnenden Reserven. Insofern würde eine Rücknahme des ASB nicht zu einer Festlegung eines ASB in einem anderen Bereich führen.
262m#4 Gemeinde Schermbeck	
c) Die Darstellung der GIB-Bereiche "Buschhausener Weg", "ehem. Möbelhaus Weseler Straße" und "Norderweiterung Hufenkampweg" wird mit Hinweis auf die bereits vorgelegten Planungsargumente erneut beantragt. Die im Regionalplan noch nicht verorteten Siedlungsflächenpotentiale für eine gewerbliche / industrielle Nutzung ermöglichen in diesem überschaubaren Flächenrahmen eine positive Entscheidung hierzu.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Gemeinde Schermbeck folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 4,8 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 5,0 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Es wird darauf verwiesen, dass im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des

Stellungnahme	Erwiderung
	Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung in den Bereichen "Buschhausener Weg", "ehem. Möbelhaus Weseler Straße" (vermutlich Teilfläche 10 - Rademacher) und "Norderweiterung Hufenkampweg" ein zusätzlicher Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet wird.
262m#5 Gemeinde Schermbeck	
d) Es wird angeregt, die zeichnerische Darstellung des Überschwemmungsgebietes für die Lippe und ihre Auen an das Endergebnis des derzeit laufenden Festsetzungsverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe wurde am 08.12.2022 im Amtsblatt Nr. 49 der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht und ist eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft getreten. Der Überschwemmungsbereich im RP Ruhr wird in diesem Bereich aktualisiert, die Daten des festgesetzten ÜSG der Lippe werden in der Festlegung des Überschwemmungsbereichs im RP Ruhr zugrundegelegt.
262m#6 Gemeinde Schermbeck	
e) Die Gemeinde Schermbeck erhält ihre Bedenken gegenüber dem Grundsatz G 4-3 - klimatische Ausgleichsräume - aufrecht. Der gesamte dargestellte Siedlungsbereich für Schermbeck ist laut der Erläuterungskarte 18 zum Regionalplan weitgehend umlagert von klimatischem Ausgleichsraum. Insbesondere die an den Rändern des Siedlungsbereiches liegenden GIB- und ASB-Flächen, welche für eine zukünftige Bebauung vorgesehen sind, grenzen direkt an diese klimatischen Ausgleichsräume. In den Erläuterungen zum Grundsatz G 4-3 heißt es: "Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme der Ausgleichsräume im Rahmen der nachfolgenden Planungen ist anzustreben, dass durch neue Planungen und Maßnahmen die klimaökologische Ausgleichswirkung dieser Räume möglichst erhalten bleibt und keine zusätzlichen Barrieren in den Luftleitbahnen zu den Siedlungsbereichen (klimatische Lasträume) entstehen." Insbesondere die im Westen vom Schermbecker Ortskern dargestellte ASB-Fläche stellt die einzige größere Fläche zur Siedlungserweiterung dar. Durch das unmittelbare Angrenzen der Darstellungen "Klimaökologische Ausgleichsräume"	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der klimatische Ausgleichsraum ist in der Erläuterungskarte dargestellt und erläutert den Grundsatz. Als solcher ist er gemäß § 3 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insoweit besteht ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
an Siedlungsbereiche entsteht ein planerischer Konflikt. Die Gemeinde Schermbeck fordert daher, dass klimatischen Ausgleichsräume soweit von Siedlungsbereichen zurückgenommen werden, dass eine planungskonflikt-bereinigende Pufferzone zu ASB- oder GIB-Flächen entsteht.	
262m#7 Gemeinde Schermbeck	
f) Es wird angeregt, für den theoretischen Fall einer LEP-Änderung zugunsten des Frackings im Regionalplan schon jetzt festzuschreiben, dass die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Einsatz der Fracking-Technologie innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bis auf Weiteres schließt der LEP NRW in Ziel 10.3-4 die Gewinnung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten aus. Antizipativ etwaigen Änderungen des Landesentwicklungsplans vorzugreifen, ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die regionalplanerischen Vorgaben müssen aus den Zielen und Grundsätzen des jeweils rechtskräftigen Landesentwicklungsplan entwickelt sein. Um Redundanzen zu vermeiden, wurden im Rahmen der 1. Beteiligung zum RP Ruhr auf die Wiederholung solcher Inhalte des Landesentwicklungsplans verzichtet, die einer regionalplanerischen Konkretisierung nicht bedürfen. Dies war mit Kapitel 5.6 zum Fracking der Fall.
262m#8 Gemeinde Schermbeck	
g) 1. Die Gemeinde Schermbeck fordert den Verzicht auf die Ausweisung der zwischen der 1. und 2. Offenlage zum neuen Regionalplan Ruhr nochmals aufgestockten Abgrabungs- / Aufschüttungsflächen westlich von Schermbeck-Gahlen. Begründung: Durch die bisherige Bewirtschaftung der Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen mit dem in diesem Bereich hervorgerufenen Umweltbelastungen verbietet sich die Ausweitung von zusätzlichen Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen, die mit dem Risiko behaftet sind, weitere Umweltbelastungen auszulösen. Die nachträglich geplanten Abgrabungs- / Aufschüttungs-Erweiterungen verlängern um weitere Jahrzehnte die Deponieabwehungen auf die naturschutzwürdigen Privatparzellen in der Hauptabwehrrichtung. Die bestehende Abgrabungs- und Aufschüttungsfiächenausweisung führt zu erheblichen Verkehrsbelastungen. Bei	Der Anregung wird dahingehend teilweise entsprochen, als dass gegenüber dem im 2. Entwurf festgelegten BSAB Hnx_BSAB_2_A ausgewählte Teilbereiche nicht erneut als Abgrabungsbereich festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft und die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9). Vor dem Hintergrund der bestehenden räumlichen Alternativen wurde so u.a. wieder der 300 m Abstand um Natura2000-Gebiete als Tabukriterium angewendet. Zur

Stellungnahme	Erwiderung
der Ausweisung der vorgenannten Flächen ist zu berücksichtigen, dass die Anbindung der Flächen über einen unzureichend ausgebauten Wirtschaftsweg an die L 467 erfolgt. Im Zuge der Flächenausweisung ist im Regionalplan die Gewährleistung einer ausreichenden Erschließung dieser Flächen durch die Betreiber der Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen zu sichern. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung eines nachhaltigen Umgangs mit Rohstoffen durch Intensivierung von Baustoffrecycling wird aus Sicht der Gemeinde Schermbeck nachdrücklich in Frage gestellt, ob die zusätzlichen Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen noch benötigt werden. Die zusätzlichen Deponieerweiterungen sind im Übrigen auch mit Blick auf die umfangreiche Grundwasserförderung durch Förderbrunnen in nur 2,5 Kilometer Entfernung unvereinbar. Die nach den eigenen regionalplanerischen Vorgaben um BSN-Flächen einzuhaltende 300-Meter-Pufferzone wird von den neuen Deponieflächen mehrfach unterschritten. Es existiert deshalb ein Planungskonflikt, der nur durch Verzicht auf diese Zusatzflächen gelöst werden kann.	Erforderlichkeit der Festlegungen wird auf die Begründungen zu den Fachkapiteln zur Abfallwirtschaft und Rohstoffgewinnung verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bereichsfestlegung weder Naturschutz- noch FFH-Gebiete erfasst werden. Ein Schutzpuffer um BSN existiert in der von der Stellungnehmerin beschriebenen Form nicht. Eine weiterführende Betrachtung etwaiger Auswirkungen auf diese Schutzgebiete bleibt den nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Ebenso verhält es sich mit den übrigen vorgetragenen Bedenken (z.B. Verwehungen, Erschließung), die sich mehrheitlich nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans richten. Die Bedenken zur Vereinbarkeit mit der Grundwasserförderung im Umfeld werden auf Ebene des Regionalplans nicht geteilt. Zum Umgang mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.4 verwiesen. Die SUP kommt für das Schutzgut Wasser ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen durch die Bereichsfestlegungen nicht zu erwarten sind. Die weiterführende Betrachtung obliegt nachfolgenden Verfahren.
262m#9 Gemeinde Schermbeck	
g) 2. Die Gemeinde Schermbeck fordert, im Ziel 2.3-2 (Bereiche zum Schutz der Natur) den dort aufgeführten "langfristigen Vereinbarungen" Vorrang vor "geeigneten Festsetzungen" oder "anderen geeigneten Maßnahmen" einzuräumen. Darüber hinaus sollten auch weiterhin nicht durch LANUV-Fachbeiträge als naturschutzwürdig eingestufte Flächen in der Regionalplanung ausgeklammert werden. Begründung: Orientiert am eindeutigen Vorrang des Vertragsnaturschutzes ("langfristige Vereinbarungen") in dem z. Zt. noch gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) unter Ziffer 2.4. müssen diese langfristigen Vereinbarungen auch in den Zielformulierungen des neuen Regionalplanes Ruhr eindeutig Vorrang vor dem regulativen Naturschutz mit Ge- und Verboten haben. Wie im GEP 99 ist außerdem das Ziel zu formulieren, dass Bereiche, die nicht durch LANUV-Fachbeiträge als naturschutzwürdig eingestuft wurden, in der Regionalplanung detailliert und konsequent auszuklammern sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der geforderte Vorrang ergibt sich aus § 3 Abs. 3 BNatSchG. Dementsprechend soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW sind die LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von BSN zu konkretisieren. In den Erläuterungen wird im LEP NRW hierzu ausgeführt, dass BSN auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind. Die BSN werden bereichsunscharf festgelegt, was dem Charakter eines Regionalplans entspricht. Den nachfolgenden Planungen wird somit die Möglichkeit zur Konkretisierung eingeräumt. Die BSN entsprechen im Wesentlichen den Flächen der

Stellungnahme	Erwiderung
	Biotopverbundstufe herausragender Bedeutung (Stufe 1) des Fachbeitrages für Naturschutzes und Landschaftspflege. In den BSN liegen somit u.a. bestehende NSG, aber auch geplante NSG oder Vorschläge, Kernlebensräume oder Hauptverbindungsachsen für geeignete Zielarten, aber auch aktuelle und potenzielle Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für gefährdete oder seltene Lebensgemeinschaft, Pflanzen und Tiere etc. Auch Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotential können einbezogen sein, um genügend große, zusammenhängende Gebiete zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern (s. Fachbeitrag LANUV 2017, S. 126). Die räumliche Konkretisierung der BSN in den nachfolgenden Planungen erfolgt nach geeigneten fachlichen Kriterien und obliegt daher den Fachbehörden. Der Anregung, nicht als naturschutzwürdig eingestufte Flächen in der Regionalplanung auszuklammern, wird nicht gefolgt. Wie aufgezeigt, sind im Fachbeitrag des LANUV zur Abgrenzung der Biotopverbundflächen verschiedene Kriterien zur Abgrenzung zugrunde gelegt worden. Eine "Einstufung" als "naturschutzwürdig" ist dabei nicht erfolgt. Hinterlegt sind in den Steckbriefen zu den Biotopverbundflächen entsprechend zu den Ausführungen eine Bewertung (Stufe 1 oder 2), eine Beschreibung der Fläche, das Schutzziel, das Entwicklungsziel und die Bedeutung im Biotopverbundsystem.
262m#10 Gemeinde Schermbeck	
g) 3. Die Gemeinde Schermbeck weist darauf hin, dass die zeichnerische Darstellung des neuen Naturschutzbereiches im Ortsteil Schermbeck-Gahlen nicht korrekt sind und daher zurückzunehmen ist. Begründung: Die zeichnerische Darstellung des neuen Naturschutzbereiches im Ortsteil Schermbeck-Gahlen wurde nicht korrekt aus dem ökologischen Fachbeitrag des LANUV (Objektkennung "Vier an das NSG 'Torfvenn" angrenzende Teilflächen" -BK-4307-130-) entwickelt und ist daher zu streichen. Es wurde eine Fläche von ca. 11 Hektar undifferenziert ebenfalls als BSN-Fläche dargestellt, obwohl sie gemäß der regionalplanerischen Bedeutsamkeitsgrenze von 10 Hektar inselartig auszusparen ist (§ 35 der DVO zum Landesplanungsgesetz NRW). Es liegt somit ein Verstoß gegen § 7 Absatz 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den BSN liegen nicht die Biotopkatasterflächen zugrunde, sondern die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung (s. hierzu Begründung, Kap. "Methodik zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur"). Dies entspricht den Empfehlungen des Fachbeitrages des LANUSV zum Regionalplan (Fachbeitrag LANUV, S. 189: Empfehlungen zur Umsetzung des Biotopverbundes in Regionalplänen und Landschaftsplänen). Die Fläche ist größtenteils im LEP NRW als Gebiet zum Schutz der Natur (GSN) festgelegt. Diese sind entsprechend der Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 GSN in den Regionalplänen über die Festlegung von BSN zu konkretisieren und auf der Basis des naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen sind.

Stellungnahme	Erwiderung
Satz 2 Raumordnungsgesetz vor, der Folgendes bestimmt: "Das Ergebnis der Umweltprüfung (...) sowie die Stellungnahmen (...) sind in der Abwägung (...) zu berücksichtigen." Zudem widerspricht diese zeichnerische Darstellung eindeutig dem regionalplanerischen Eigenanspruch, Naturschutzgebiete ab 5 Hektar Fläche und oberhalb einer Breite von 50 Meter darzustellen bzw. im konsequenten Umkehrschluss nicht darzustellen (siehe Seite 120 der Begründung zum Regionalplan). Weiterhin entfaltet dieser Regionalplan Verbindlichkeit aus § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sowie § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW als Landschaftsrahmenplan, Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde wäre somit nach dem bisherigen Regionalplanentwurf gezwungen, einen Bereich über den Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festzusetzen, dem nach dem vorliegenden Fachbericht des LANUV diese Eigenschaft nicht zugeordnet wurde. Da nach der 1. Offenlage des Regionalplanes die Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftliche Nutzflächen in Naturschutzgebieten stark verschärft wurden, würde eine spätere Festsetzung von zusätzlichen Naturschutzgebieten nicht nur eine weitere quantitative, sondern auch eine verstärkte qualitative Einschränkung bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen bedeuten. Außerdem ist nicht fachgerecht zu begründen, dass in diesem Landschaftsbereich etliche großflächige Deponien mit Abwehungen betrieben werden, aber auf den dortigen Wiesen- und Ackerflächen als neue Naturschutzgebiete jegliche chemische Herbizide und Insektizide laut Insektenschutzgesetz unzulässig sein sollen.	Es handelt sich hier um die Biotopverbundfläche VB-D-4307-001 "Strukturreiches Grünland im Torfvenn". Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Wesel als Untere Naturschutzgebiete durch eine BSN-Festlegung nicht zu einer Naturschutzgebietsausweisung gezwungen wird. Dies entspricht weder mit Ziel 2.3-2 zur ersten Offenlage noch dem geänderten Ziel 2.3-2 zur zweiten Offenlage.
262m#11 Gemeinde Schermbeck	
III) Nach dem zum 01.08.2021 geänderten Landesplanungsgesetz obliegt dem Planungsträger die Entscheidung, ob er freiwillig eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Betroffenen durchführt. Im Rahmen der 2. Offenlage sollte der RVR diese Möglichkeit einer Erörterung schaffen, um Missverständnisse und Unklarheiten über die eingegangenen Stellungnahmen auszuräumen und somit zum anzustrebenden Ausgleich der Meinungen besser beizutragen. Insbesondere mit Blick auf einen angedachten Planungszeitraum von 20 Jahren ist es unverzichtbar, Planungsdefizite durch optimalen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, eine Erörterung durchzuführen, obliegt der Verbandsversammlung (siehe § 19 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW). Entscheidend sind Ausrichtung, Inhalte und fachliche Einordnung der eingegangenen Stellungnahmen, da ein Ausgleich der Meinungen anzustreben ist.

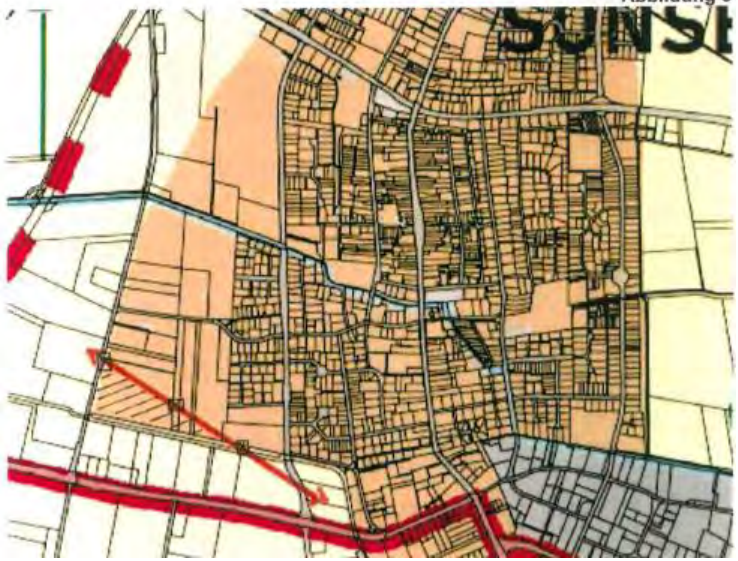
Stellungnahme	Erwiderung
Informationsaustausch zu vermeiden. Pandemiebedingt ist auch eine Online-Erörterung denkbar.	

Gemeinde Sonsbeck

346-1#1 Gemeinde Sonsbeck	
Es wird begrüßt, dass die Daten zur Ermittlung der Wohnflächenbedarfe auf Basis der Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck vom 10.01.2019 zum ersten Entwurf des Regionalplans Ruhr aktualisiert wurden. Die Datenbasis auf der die Bedarfe ermittelt wurden, war die ruhrFIS-Erhebung mit Stand 2014. Nunmehr wurden die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt, bzw. den Bedarfen gegenübergestellt auf Basis der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
346-1#2 Gemeinde Sonsbeck	
Wohnbauflächen Wegen der Aufgriffschwelle bzw. Unterscheidung hinsichtlich der Wohnbebauung in "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" und "Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB)" bleiben die Ortslagen Labbeck (ca. 1.200 Einwohner) und Hamb (ca. 1.000 Einwohner) außer Betracht. Im Wesentlichen wird daher nur die Ortslage Sonsbeck betrachtet. Das ist aufgrund der zugrunde gelegten Einwohnerschwelle von 2.000 Einwohnern nachvollziehbar, wird jedoch den örtlichen Ansprüchen nicht gerecht. Im Jahr 2021 konnten lediglich 14 Wohnbaugrundstücke entwickelt bzw. bebaut werden. Im Zuge der Grundstücksvergabe lagen im Jahr 2021 275 Bewerbungen für Wohnbaugrundstücke vor. Aktuell liegen bereits wieder 695 Bewerbungen auf neue Wohnbaugrundstücke vor, nicht nur konzentriert auf die Ortslage Sonsbeck, sondern auch auf die Ortslagen Labbeck und Hamb. Die Nachfrage wächst stetig und ist nach wie vor ungebremst hoch.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das in der gesamten Planungsregion einheitlich angewandte Modell zur Beurteilung, ob es sich bei einer Ortslage um eine Eigenentwicklungsortslage oder einen Siedlungsbereich (ASB) handelt betrachtet Ortslagen zwischen 1.500 und 2.500 EW. Oberhalb von 2.500 EW handelt es sich regelmäßig um einen Siedlungsbereich. Die landesplanerischen Angaben verweisen auf eine Schwelle von 2.000 EW: "Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden" (LEP NRW, Erläuterungen zu Ziel 2.3; Seite 26). Im RP Ruhr werden die landesplanerischen Vorgaben konkretisiert, sodass auch Ortslagen unterhalb von 2.000 EW, ab 1.500 EW, dann als ASB festgelegt werden, sofern diese im regionalen Vergleich u.a. eine überdurchschnittliche Infrastrukturausstattung aufweisen. Die genannten Ortslagen Labbeck und Hamb

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation (Ukraine) sind weitere Bedarfe zu erwarten, die mutmaßlich auch dauerhaft abzubilden sind und damit auch Berücksichtigung finden müssen. Erstmalig wurde EU-weit die Richtlinie 001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über *Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten* (Massenzustrom-Richtlinie) in Kraft gesetzt. Damit besteht auch Bedarf die Kinder zu beschulen, bzw. in Kindertagesstätten unterzubringen. Hierdurch steigen auch die dauerhaften Bedarfe für Gemeinbedarfsflächen, wie z. B. für Kindertagesstätten etc. Entsprechende Flächenansätze wurden bei Erarbeitung des Entwurfes naturgemäß nicht berücksichtigt, werden aber tatsächlich als erforderlich angesehen. Die entsprechenden Mehrbedarfe im Bereich ASB sind zusätzlich zu ermitteln und räumlich im Regionalplan darzustellen.	liegen unterhalb von 1.500 EW und weisen keine überdurchschnittliche Infrastrukturausstattung auf. Im Zuge einer ersten Fortschreibung der Siedlungsbereiche soll die Einstufung der Ortslagen aktualisiert werden. Sofern sich aus einer Neubewertung eine andere Einschätzung ergeben sollte, kann die planerische Festlegung angepasst werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in den Eigenentwicklungsortslagen Bauleitplanung betrieben werden kann. Hierzu wird auf die Regelungen in Ziel 2.4 LEP NRW sowie in Ziel 1.1-1 und Grundsatz 1.1.-2 des RP Ruhr-Entwurfes verwiesen. Die landesweiten Regelungen ermöglichen derzeit keine Mehrbedarfe aufgrund von Zuzügen von Schutzsuchenden. Für Gemeinbedarfsflächen wird keine Angebotsplanung betrieben, weshalb keine vorausschauende Bedarfsberechnung erfolgt.
346-1#3 Gemeinde Sonsbeck	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Aufgrund meiner Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans Ruhr bzgl. der Flächendarstellungen sind die vorgenommenen Anpassungen durch den RVR, aufgrund der Ausführungen in der Synopse, nachvollziehbar. Durch die teilweise Neuausweisung bzw. Erweiterung von ASB in westlicher Richtung der Ortslage Sonsbeck (s. Abbildung 1) ist anzumerken, dass das im südlichen Bereich vorhandene Bodendenkmal "Mittelalterliche Landwehr" (Gemarkung Sonsbeck, Flur 12, Flurstück 13) nicht berücksichtigt wurde. Tatsächlich ergeben sich dadurch Einschränkungen, die schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Ferner wurde das bereits beplante Gebiet "Vogelsangweid" inkludiert. De facto verbleiben nach Abzug des bereits beplanten Gebietes und des Bodendenkmals eine Fläche des ASB von ca. 13,5 ha.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der betreffende Bereich wird aufgrund der genannten Restriktionen zurückgenommen. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Gemeinde Sonsbeck folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,1 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit unter Berücksichtigung der o.g. Rücknahme eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 1,8 ha vor. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung im Nordosten und im Süden Sonsbecks (Flächen 1

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Fläche des südlich des ASB gelegenen Bodendenkmals "Mittelalterliche Landwehr" nimmt dabei eine Fläche von 5.585 qm in Anspruch. Zusätzlich wird die als ASB ausgewiesene Fläche westlich der Ortslage bis zum Wildpaßweg hin, im südlichen Bereich diagonal von Nordwesten nach Südosten von einer Hochspannungstrasse in einer Länge von ca. 300 m mit einer Spannung von 110 kV gequert. Der Korridor der Trasse stellt eine Zäsur dar und nimmt aufgrund des erforderlichen Schutzstreifens eine tatsächliche Breite von etwa 40 m in Anspruch. Zudem sind drei Maststandorte vorhanden (s. Abbildung 2, in Rot dargestellt). Durch die Leitung einschließlich des Schutzstreifen kommt es zu einem weiteren Flächenverlust von ca. 1,2 ha. Durch die Gesamtsituation bzw. durch die Freileitung entstehende Zäsur, sind bei	und 11 der Stellungnahme) ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung
der Entwicklung des Gebietes erhebliche planerische Restriktionen zu erwarten. Diese Restriktionen werden sich sowohl auf die Erschließung und Anordnung von Wohnbaugrundstücken auswirken, als auch auf das Maß der Höhe der baulichen Anlagen, die dort überhaupt realisiert werden können. Bereits durch den aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonsbeck wurde der vorhandene Schutzstreifen der Hochspannungsleitung berücksichtigt und daher in der Darstellung ausgespart. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die südlich der Stromtrasse befindliche Fläche als ASB-Fläche mit entsprechenden Restriktionen belegt ist, sodass eine Entwicklung bzw. Darstellung in der örtlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden muss. Eine Rücknahme der ASB-Flächen südlich der Hochspannungsleitung ist daher geboten (s. Abbildung 3). Es wird daher gebeten, die dort ausgewiesenen ASB-Flächen zurückzunehmen. Abbildung 3  Als Ausgleich für die planerischen Restriktionen in diesem Bereich (Freileitung und Bodendenkmal) fordere ich als Kompensation der zurückzunehmenden ASB-	

Stellungnahme	Erwiderung
Flächen, sowie aufgrund der Einschränkung durch die Hochspannungsleitung und des Bodendenkmals (Fläche von ca. 4,5 ha), die Ausweisung von ASB-Flächen in der Ortslage Sonsbeck und zwar im Nordosten (s. Abbildung 4, Fläche 1) und im Südwesten (s. Abbildung 5, Fläche 11). Hierdurch kann planerisch eine Arrondierung der Ortslage Sonsbeck erreicht werden. Abbildung 4  *Fläche 1 – ca. 2,5 ha – als ASB ausweisen* Abbildung 5  *Fläche 11 – ca. 6,3 ha – als ASB ausweisen*	

Stellungnahme	Erwiderung
346-1#4 Gemeinde Sonsbeck	
In Kombination mit dem dauerhaft zu erwartenden Mehrbedarf aufgrund der Flüchtlingssituation sollten die geforderten ASB-Flächen den örtlichen Anforderungen entsprechen. Ebenfalls wird die bedarfsgerechte Entwicklung der Wohnbauflächen, bzw. der gewerblich-industriellen Bauflächen auch im Rahmen der vorliegenden Abwägung - selbst unter Zugrundelegung der im Rahmen des aktuellen Siedlungsflächenmanagements ermittelten Flächenbedarfe - hiesiger Einschätzung nach - nicht gewährleistet. Ich bitte daher diesen Mehrbedarf durch Ausweisung zusätzlicher ASB-Flächen zu decken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sofern sich im Zuge von Aktualisierungen der Bedarfsberechnung Neudarstellungsbedarfe ergeben, können zusätzliche Wohnbauflächen im FNP dargestellt werden. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Gemeinde Sonsbeck folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 6,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,1 ha). Bedarfe unterhalb von 10 ha werden auf 10 ha Mindestbedarf aufgerundet. Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt nun ein theoretisches Rücknahmeerfordernis in einem Umfang von 1,8 ha vor. Somit sind weitergehende Festlegungen nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW, vielmehr legt der Planentwurf bereits jetzt Flächen über den rechnerischen Bedarf hinaus fest. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Ein Mehrbedarf aufgrund von Schutzsuchendenzuzug lässt sich aus den aktuellen LEP NRW-Vorgaben nicht ableiten.

Stellungnahme	Erwiderung
346-1#5 Gemeinde Sonsbeck	
Flächen für Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Die Rücknahme von BSAB-Flächen, hier Lockergestein, im Gemeindegebiet Sonsbeck im aktuellen Entwurf wird befürwortet. Aufgrund des im zweiten Entwurfs des Regionalplans Ruhr enthaltenen nichtexistierenden Abgrabungsinteresses und in Ermangelung der Eignung entsprechender Flächen im Gemeindegebiet, ist richtigerweise keine Neuausweisung erfolgt. Eine Erweiterung oder Neuausweisung von Flächen zur Rohstoffgewinnung am bestehenden Standort wird nicht befürwortet, da die Flächen in einem Grundwasserreservegebiet liegen. Perspektivisch sollte die Abgrabung daher mit den bisher genehmigten Flächen zur Rohstoffgewinnung auslaufen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
346-1#6 Gemeinde Sonsbeck	
Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB): Im Entwurf des Regionalplans sind Reserven im Flächennutzungsplan von 8,9 ha und GIB-Reserven von 5 ha festgelegt. Aktuell besteht rechnerisch eine Überdeckung von 3,4 ha gem. der GIB-Bilanz mit Sachstand Juli 2021, die jedoch den gesamtregionalen Bedarfsrahmen nicht überschreiten. Die Ausweisung wird ausdrücklich begrüßt. Dennoch stehen die dargestellten Flächen aufgrund von Restriktionen (Flächenverfügbarkeit) in den nächsten Jahren für eine Überplanung nicht zur Verfügung. Aufgrund einer umfassenden politischen Diskussion des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 05.04.2022 wurden daher erhebliche Bedenken in Bezug auf die Auskömmlichkeit der zugestanden GIB-Flächen innerhalb des Planungshorizontes von 25 Jahren geäußert. Die Verwaltung wurde aufgefordert im Bereich der Ortslage Sonsbeck im Anschluss an das südliche Wohngebiet bzw. südlich an das vorhandene Gewerbegebiet bis hin zum Bergweg weitere GIB-Flächen zu fordern. Daher wird angeregt, die im Rahmen des gesamtregionalen Bedarfsrahmens verfügbaren GIB-Flächenfehlbedarfe zusätzlich in der Gemeinde Sonsbeck zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Gemeinde Sonsbeck folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 4,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 2,9 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Das derzeitige Bedarfsmodell sieht keine Möglichkeit einer Übertragung nicht verorteter Bedarfe an andere Kommunen ohne die Zustimmung der bedarfsabgebenden Kommunen vor. Die im RP Ruhr Entwurf vorhandenen Überdeckungen können lediglich im Rahmen des der Stadt / Gemeinde zugewiesenen Nettobedarfes in Anspruch genommen werden. Im Zuge einer nach Rechtskraft des RP Ruhr vorgesehenen Evaluation des Rechenmodells, soll

Stellungnahme	Erwiderung
verorten. Die Gemeinde Sonsbeck entwickelt sich stetig weiter. Aufgrund der guten Anbindung an die Autobahn A 57 sowie der zentralen Lage und der Nähe zum Ruhrgebiet, ist der Standort für Gewerbetreibende äußerst attraktiv. Die Anforderungen an Grundstücke hinsichtlich der Grundstücksgrößen werden für Gewerbetreibende zunehmend wichtiger, um konkurrenzfähig zu bleiben und den neusten Anforderungen gerecht zu werden. Aktuell sind aufgrund der Restriktionen keine Gewerbegrundstücke verfügbar. Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Sonsbeck die Ausweisung von weiteren GIB-Flächen innerhalb der in Abbildung 6 dargestellten Fläche mit der laufenden Nr. 12. Abbildung 6  *GIB-Flächen innerhalb Fläche 12 ausweisen*	auch eine Anpassung des regionalen Verteilungsschlüssels geprüft werden. Sollten sich hieraus Änderungen für die Gemeinde Sonsbeck ergeben, sollen diese in einer ersten Fortschreibung zu den Siedlungsbereichen berücksichtigt werden. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung im betreffenden Bereich ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung

Gemeindewerke Hünxe GmbH

12#1 Gemeindewerke Hünxe GmbH	
in einigen Bereichen befinden sich Gas - und Wasserversorgungsleitungen der Gemeindewerke Hünxe GmbH. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gas - und Wasserversorgungsleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin dass, das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtig werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb

16#1 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	
Oberflächennahe Bodenschätze Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr, Kapitel 5.4 "Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze" wurden folgende Daten des GD NRW verwendet: • Geologischer Dienst: Informationssystem Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000 (Lockergestein)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
• Geologischer Dienst NRW: Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine – Monitoringbericht für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr, Stand 01.01.2021 • Geologischer Dienst NRW: Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen für das Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands Ruhr, Stand 23.06.2021 Darüber hinaus keine weiteren Hinweise.	
16#2 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	
Hydrogeologie In der Karte 14 "Grundwasser- und Gewässerschutz" der Änderungskarten des Teils D wurde als Änderung (3) nach einer Anregung die Brunnengalerie des Wasserschutzgebietes "WSG Holsterhausen / Üfter Mark" deutlicher hervorgehoben. Die Brunnengalerie sowie die Schutzzonen 3A werden nun in dunkelblauer Farbe hervorgehoben. Aus hydrogeologischer Sicht ist es empfehlenswert, hier die Sonderschutzzone 3C, in welcher sich die Brunnengalerie Holsterhausen befindet hervorzuheben. Diese umfasst die Verbreitung der sehr gering durchlässigen Mergel der Bottrop-Formation (Oberkreide, Untercampanium; früher "Bottroper Mergel"), welche die Brunnen überdecken und vor schädlichen Stoffeinträgen von der Tagesoberfläche schützen. Da die Integrität dieser hydraulischen Barriere zu schützen wie z. B. durch das Verbot von Erdwärmebohrungen, empfehle ich, die Schutzzone 3C ebenfalls hervorzuheben. Ich bitte darum, den GD NRW im Rahmen nachgelagerter konkreter Maßnahmenplanungen und -umsetzungen im Rahmen des Grundwasserschutzes zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund einer Anregung aus der ersten Beteiligung wurde der Bereich der Brunnengalerie (Zone I) im Wasserschutzgebiet "Holsterhausen/Üfter Mark" in der Erläuterungskarte 14 "Grundwasser- und Gewässerschutz" deutlicher hervorgehoben (Datensatz-Nr. 2200#49). In der Erläuterungskarte 14 "Grundwasser- und Gewässerschutz" sind farblich in dunkelblau die regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Diese umfassen abschließend gemäß Anlage 3 "Planzeichenverzeichnis" der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPlG DVO) vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A. In einem helleren blau sind in der Erläuterungskarte 14 die erweiterten Einzugsbereiche dargestellt, darunter auch die Schutzzone III C des "WSG Holsterhausen/Üfter Mark". Der erweiterte Einzugsbereich im Sinne der Wasserschutzzonen III B und III C wird nach dem Planzeichenverzeichnis für Regionalpläne (Anlage 3 zur DVO LPlG) nicht als Vorranggebiet und damit nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die Darstellung der Schutzzone III C in der Erläuterungskarte wird demnach nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
	Hinsichtlich des Schutzes der Zone III C wird auf die entsprechende Verordnung des Wasserschutzgebiets "Holsterhausen / Üfter Mark" hingewiesen. Die Regelungen des Regionalplans gehen bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinaus.
16#3 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	
Bodenschutz Die Vorkommen schutzwürdiger Böden wurden umfassend berücksichtigt; daher sind keine weiteren Hinweise erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16#4 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	
Erdbebengefährdung Vorsorglich weise ich auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung von Anlagen des üblichen Hochbaus gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) erfolgt. Auf diese Karte wird in den Technischen Baubestimmungen des Landes explizit verwiesen. Die Projektflächen liegen teilweise in der Erdbebenzone 0 und teilweise auch außerhalb der Erdbebenzonen. Bemerkung: DIN 4149 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die teilweise vorliegende Erdbebenzone 0 sowie die Berücksichtigung von entsprechenden Maßnahmen bei der Planung und Bemessung baulicher Anlagen im Sinne der DIN4149:2005-04 (ersetzt durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998)) richtet sich an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 wird ausdrücklich hingewiesen. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für bauliche Anlagen des üblichen Hochbaus keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, sind zusätzlich höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen. Bei der Planung und Bemessung der baulichen Anlagen sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.	
16#5 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	
Ingenieurgeologie Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es keine Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen

6p GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen	
in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.01.2022 mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die von Ihnen geplante Aufstellung des Regionalplans Ruhr besteht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme	Erwiderung

IHK Essen

84p IHK Essen	
Eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, hohe Qualität der Verkehrswege und -infrastrukturen sowie eine effiziente Vernetzung der Verkehrssysteme gehören neben der Verfügbarkeit geeigneter Wirtschaftsflächen seit jeher zu den wichtigsten Standortfaktoren für Unternehmen. Mit dem Flughafen Essen/Mülheim befindet sich auf der Grenze der beiden Städte eine regionale Verkehrsinfrastruktur mit Bedeutung für den Luftverkehr sowie für vor Ort ansässige Unternehmen. Dieser wird im aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan als Fläche für den Luftverkehr dargestellt und gesichert. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr wird die Fläche hingegen im zeichnerischen Teil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Ebenso findet sich der Flughafen Essen/Mülheim in den textlichen Festsetzungen unter Ziel 6.5.3 zur Bestandssicherung von Verkehrslandeplätzen nicht wieder. De facto stehen die im Regionalplanentwurf enthaltenen Festsetzungen und Darstellungen einer weiteren Nutzung als Verkehrslandeplatz entgegen und bereiten anderweitige Entwicklungsoptionen vor. Die Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben per Ratsbeschluss einen städtebaulichen Entwicklungsprozess zur Nutzung der Fläche begonnen. Dabei ist - auch für den Regionalplanprozess - zu beachten, dass die Fortführung des Flugbetriebs und die Nutzung als Verkehrslandeplatz eine von mehreren realistischen Optionen darstellt und als Untersuchungsvariante für den genannten städtebaulichen Prozess definiert wurde. Darüber hinaus bestehen vor Ort Nutzungen mit Bestandsschutz, denen zum Teil Erbbaurechte eingeräumt wurden, die eine weitere Nutzung als Verkehrslandeplatz mittelfristig sichern. Unabhängig von der Frage nach der zukünftigen Nutzung des Flughafengeländes stellt die IHK zu Essen mit Sorge fest, dass die Verfügbarkeit von Gewerbe- und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2890#1.1) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Insofern wird auf die Erwiderung im Rahmen der ersten Beteiligung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Industrieflächen in den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr weiter abnimmt und sich die Situation zukünftig verschärfen wird. So können bereits heute erhebliche kommunale GIB-Bedarfe nicht verortet werden. Räumlich bieten sich auf dem Flughafengelände umfassende Möglichkeiten zur Ausweisung zusätzlicher Wirtschaftsflächen. Vor diesen Hintergründen halten wir an unserer Forderung nach einer Änderung des Regionalplanentwurfs fest: Die bestehende Luftverkehrsinfrastruktur am Flughafen Essen/ Mülheim ist analog zu den Festlegungen im aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan zu erhalten und im Regionalplan Ruhr über die zeichnerische Darstellung "Flughafen/ Flugplatz für den zivilen Luftverkehr" zu sichern. Im Ziel 6.5.3 ist der Flughafen Essen/ Mülheim als Verkehrslandeplatz zu ergänzen. In der Begründung zu Ziel 6.5.3 ist zu ergänzen, dass auch die Sicherung des Flughafens Essen/Mülheim den Vorgaben des § 13 Abs. 5 Satz 3a ROG entspricht, da im Regionalplan Ruhr Festlegungen zur Raumstruktur und insbesondere zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur, wie z.B. der Verkehrsinfrastruktur, enthalten sein sollen. Sofern jedoch am Standort keine weitere Perspektive zur Luftverkehrsnutzung besteht, ist die im Regionalplanentwurf vorgesehene Festsetzung als ASB/ Freiraum- und Agrarbereich weitestmöglich in eine GIB-Darstellung zu verändern. Am Standort sollten umfangreiche GIB-Flächenpotentiale geschaffen werden, um die angespannte Wirtschaftsflächensituation in Essen und Mülheim an der Ruhr teilweise abzumildern.	

Kreis Mettmann

644m#1 Kreis Mettmann	
Gegen die o. g. Planungsmaßnahme werden aus Sicht des Kreises Mettmann keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis aus bodenschutzrechtlicher Sicht: Im Plangebiet befinden sich grenzübergreifende Altlastenverdachtsflächen (Verdachtsflächen im Sinne von §2-Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodschG), die im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Da die grobmaßstäbliche Regionalplanung keine genaue Darstellung dieser Fläche erlaubt, wird auf eine entsprechende Anregung zur Darstellung dieser Flächen verzichtet.	

Kreis Recklinghausen

495-1#1 Kreis Recklinghausen	
Der RVR beschreibt an mehreren Stellen in den Erläuterungen und der Begründung zum Regionalplan Ruhr, dass dieser laufend evaluiert und aktualisiert und geändert werden soll, sofern sich Handlungsbedarfe abzeichnen oder sich wesentliche Rahmenbedingungen ändern. Der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte weisen in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich darauf hin, dass die Beurteilungskompetenz, also die Entscheidung darüber ab wann die Rahmenbedingungen als wesentlich geändert angesehen werden und sich hieraus Handlungsbedarfe abzeichnen, nicht ausschließlich bei der RVRVerwaltung, sondern vielmehr bei der Verbandsversammlung liegt. Angesichts der aus unserer Sicht großen Fülle an Änderungserfordernissen für den Regionalplan Ruhr nach Rechtskraft des Plans, insbesondere im Hinblick auf die Bedarfsberechnungsmodelle und Flächenausweisungen, fragen sich der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Kommunen darüber hinaus, wie realistisch die zeitnahe Umsetzung dieser Aussagen ist. Eine zeitnahe Umsetzung von beispielsweise notwendigen Änderungsverfahren ist besonders für die Kommunen wichtig, die aus verschiedenen Gründen, beispielsweise zur alternativen Festlegung von Kooperationsstandorten und insbesondere im Lichte der großen Wohnungs- und Baulandnachfrage zügig ihre Planungshoheit ausüben müssen und wollen. Wir würden uns freuen, wenn der RVR dies gerade vor dem Hintergrund der von der Bundes- sowie Landespolitik angestrebten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeiten von Regionalplanungsbehörde und regionalem Planungsträger normiert das LPlG NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung zum Anlass nimmt, nicht nur die zügige Durchführung, sondern insbesondere die schnelle Initiierung von Änderungsverfahren, zusammen mit den betroffenen Kommunen zu prüfen.	
495-1#2 Kreis Recklinghausen	
Zu Ziel 1.1-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Der Schachtstandort Haltern I/II des ehem. Bergwerks Auguste Victoria ist im Regionalplan Ruhr als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. In den Erläuterungen zu Ziel 1.1- 1 wird ausgeführt, dass zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum die Ausnahmeregelungen des Ziels 2-3 LEP NRW anzuwenden sind. Damit werden für den vom Land NRW geplanten Forensik-Standort die planerischen Voraussetzungen geschaffen. Dem können wir nicht zustimmen. Wir sehen mit der Errichtung einer Maßregelvollzugsanstalt mit insg. rund 750 Plätzen die Erholungsfunktion der Haard massiv gefährdet. Die Haard ist ein einzigartiger homogener Naturraum von überregionaler Bedeutung, den es unbedingt zu schützen gilt, insbesondere vor zusätzlichem motorisiertem Individualverkehr durch diesen mit dem ÖPNV unzureichend erschlossenen Standort. Ohnehin fordern wir die Einhaltung und Umsetzung der vertraglich zugesicherten Renaturierung der Fläche zum Schutz und Erhalt der Haard. Für den Standort Schacht Haltern I/II ist im rechtskräftigen Regionalplan (GEP Emscher-Lippe) formuliert, dass nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung die Standorte wieder der sie umgebenden Flächennutzung zuzuführen sind. Die Umgebungsnutzung für diese Fläche ist die Nutzung als Waldfläche mit entsprechendem übergreifendem Schutzstatus. Es wird daher für den in Rede stehenden Standort die Folgenutzung Wald gefordert, versehen mit den übergreifenden Freiraumfunktionen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz bleibt bestehen und gehört dementsprechend nicht zu den Änderungsbereichen im Rahmen der zweiten Offenlage. Im Weiteren verweisen wir auf die Erwiderung zur Eingabe der Stadt Haltern am See aus dem 1. Beteiligungsverfahren (vgl. Datensatz-Nr. 1638#29).

Stellungnahme	Erwiderung
495-1#3 Kreis Recklinghausen	
Zu Ziel 1.1-4: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln und zu Ziel 1.1-5: Gewerblich industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Bedarfsmodelle und Datengrundlagen Die Aktualisierung der RuhrFIS Grundlage auf den Datenstand von 2020 ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Eingangsparameter der Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen sind jedoch veraltet. Inzwischen beruhen die Bedarfsdaten auf einer zehn Jahre alten Basis mit anderer gesamtwirtschaftlichen Situation (Baubestand 2011, Leerstand 2011, Haushaltsprognose 2012). Insbesondere angesichts der veralteten Datengrundlage ist auch die Berechnungsmethodik der Wohnbedarfe weiterhin kritisch zu beurteilen: So stützt sich der Bedarf u.a. auf die folgenden drei Faktoren. Davon werden zwei auch mit "negativem Bedarf" verbunden: - Der rein statistisch fundierte Ersatzbedarf (2,4 Promille des Gebäudebestands). Dabei wird dieser Wert nur zur Hälfte als fest angenommen. Die zweite Hälfte wird dagegen mit den folgenden negativen Faktoren verrechnet (gekürzt). - Haushaltsentwicklung: Für jeden Haushalt weniger, der innerhalb der nächsten Jahrzehnte prognostiziert wird, wird der Bedarf jetzt schon um eine WE reduziert. Somit besteht die Gefahr eine selbsterfüllende Prophezeiung herbeizuführen, indem aufgrund der zukünftig geringer prognostizierten Bevölkerungs- bzw. Haushaltszahlen jetzt schon das Wohnangebot weiter verknappt wird und hierdurch wiederum die Bevölkerungs- bzw. Haushaltszahlen einer Kommune zwangsläufig sinken werden. - Leerstandsquote: Hier erfolgt ebenfalls eine negative Anrechnung auf den Bedarf, wenn eine niedrige Quote von 3 % überschritten wird. Dabei berücksichtigt der RVR bereits, dass Leerstand nicht zu Rückbau führt, trotzdem	Der Anregung wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Kommunalscharfe bilanzielle Aufstellungen können den Tabellen in den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5 sowie in der Begründung zum RP Ruhr zu den genannten Zielen entnommen werden. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. Die Vorgaben zur Höhe des Ersatzbedarfes stammen aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW. Im Rahmen des RVR-Modells wird bereits ein höherer Wert als im LEP NRW zugrunde gelegt. Auch die Berücksichtigung von ggf. negativ einzurechnenden Komponenten ist im LEP NRW vorgegeben. Im Zuge der anstehenden Modellevaluation soll auch die Leerstandsanrechnung evaluiert werden. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
werden 50% der damaligen Leerstandsüberhänge auf den Bedarf angerechnet. Der LEP macht bereits eine andere Vorgabe, die der RVR aber erst nach der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigen will. Hiernach wird 1% des Wohnungsbestandes des Ausgangsjahrs unabhängig von der Höhe der Leerstände in einer Kommune in der Berechnung berücksichtigt. Der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Kommunen weisen den RVR insofern darauf hin, dass die Bedarfsberechnung bereits für den vorliegenden Entwurf aktualisiert und angepasst werden sollte. Spätestens jedoch im Rahmen einer sofortigen Fortschreibung bzw. Änderung des Regionalplans. Der RVR verweist in seiner Begründung zu Ziel 1.1-4 und zu Ziel 1.1-5 bereits darauf, dass die Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe im Rahmen der nach Rechtskraft des Regionalplans anstehenden Evaluation der Bedarfsmodelle überprüft und ggf. angepasst werden soll. Eine weiterhin intensive Einbindung der Kommunen in diesen Prozess beispielsweise über einen zu gründenden Unterarbeitskreis "Bedarfsmodelle" halten der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte für zielführend und begrüßenswert.	
495-1#4 Kreis Recklinghausen	
Kommunikation und Vertrauensschutz Einige Städte des Kreises Recklinghausen, insbesondere die Stadt Dorsten, haben mit großen Bedenken zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung weitere Rücknahmen der Kategorien Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgenommen worden sind. Die Rücknahmen betreffen Bereiche, die in den wirksamen Flächennutzungsplänen der Städte als Bauflächen dargestellt sind und auch zukünftig als solche genutzt werden sollen. Die Eignung der Flächen als künftige Baugebiete hat sich im Rahmen vergleichender Raumanalysen bestätigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Entfall des "Vertrauensschutzes" ist vor dem Hintergrund der Regelungen des LEP NRW Ziel 6.1-1 vorgenommen worden: "Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind". Zwar kann die Regionalplanungsbehörde Überdeckungen in einzelnen Kommunen zulassen, dies jedoch nur in dem Umfang, in dem andere Kommunen ihre Bedarfe nicht räumlich verorten können ("virtuelle Bedarfe"). Nicht zurückgenommene Überdeckungen belasten somit regelmäßig das gesamtregionale Flächenkontingent. Im Extremfall kann eine Kommune ihren virtuellen Bedarf

Stellungnahme	Erwiderung
Im Zuge der Entwurfserstellung haben seinerzeit sogenannte Kommunalgespräche beim Regionalverband stattgefunden, in denen die beabsichtigen Planinhalte auf der Ebene der betroffenen Städte eingehend erörtert wurden. Konnte auch nicht in allen Punkten Einigkeit erzielt werden, so war zumindest der Austausch von Argumenten möglich. Teilweise konnten Flächenausweisungen einvernehmlich geklärt bzw. angepasst werden. Dabei konnten die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen der kommunalen Stadtplanung, Fragen der Verfügbarkeit, der spezifischen stadtentwicklungspolitischen Ziele etc. in den Prozess der Regionalplanung eingebracht werden – und zwar im Vorfeld eines Beteiligungsschrittes. Die Möglichkeit eines solchen Fachaustausches im Vorfeld der förmlichen Beteiligung ist nunmehr unterblieben. Es hat weder einen mündlichen noch schriftlichen Austausch hierzu gegeben, sodass der Kreis Recklinghausen von einem neuen Entwurfsstand überrascht worden ist, der empfindlich in die kommunale Planungshoheit eingreift. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedauerlich, dass seinerzeit in der Baudezernentenkonferenz des Kreises Recklinghausen (26.10.2020) eine solche Abstimmung angeregt worden ist. Sie wurde durch den RVR mit dem Hinweis auf zeitliche Zwänge der Verfahrensabwicklung abgelehnt. Verbunden wurde diese Aussage mit einem beruhigenden Hinweis, dass –von Ausnahmen abgesehen– den meisten Anregungen und Bedenken der Städte gefolgt werde. Von der Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der kommunalen Position im Hinblick auf Flächenreserven war dabei nicht die Rede. Zudem wird die Notwendigkeit der Rücknahmen in den Planunterlagen nicht nachvollziehbar begründet. Die angeführten veränderten Rahmenbedingungen des Landesentwicklungsplanes sind in der Zwischenzeit nicht derart stark verändert worden, dass der sogenannte Vertrauensschutz bezüglich im Flächennutzungsplan dargestellter Reserven zwingend aufzugeben gewesen wäre. Die bedarfsgerechte Ausweisung ist auch schon zum Zeitpunkt der ersten Offenlage landesplanerische Zielsetzung gewesen. Im Gegenteil: Nach Beobachtung der kreisangehörigen Städte und des Kreises Recklinghausen sind auf der Ebene des Bundes und des Landes im Lichte der großen Wohnungs- und Baulandnachfrage eher Veränderungen diskutiert und beschlossen worden, die auf die Beibehaltung des Vertrauensschutzes hätten schließen lassen.	nicht in Anspruch nehmen, wenn die Höhe der Überdeckungen dazu führt, dass das gesamtregionale Flächenkontingent ausgeschöpft ist. In der Stadt Dorsten übersteigen die im FNP gesicherten Flächenreserven sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe den Bedarf um mehr als das Doppelte. Die Gewährung einer derart hohen Überdeckung würde innerhalb des Kreises Recklinghausen als auch innerhalb der gesamten Planungsregion zu einer ungerechtfertigten und gegenüber anderen Kommunen nicht zu argumentierenden Bevorzugung der Stadt Dorsten führen. Der Entwurf des RP Ruhr sieht für die Stadt Dorsten weiterhin eine umfängliche Überdeckung vor. Es ist vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird nachdrücklich angeregt, den Aspekt des Vertrauensschutzes und die veränderten Ausweisungen sowie mögliche Alternativflächen eingehend mit den Kommunen zu besprechen. Gegenüber früheren Aufstellungsverfahren auf der Ebene der Regionalplanung wird bisher die Möglichkeit vermisst, in Erörterungsgesprächen einen Meinungsausgleich zu den kommunalen Stellungnahmen anzustreben (vgl. § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW).	
495-1#5 Kreis Recklinghausen	
Zu Ziel 1.1-7 Flächentausch Bereits im ersten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Ruhr haben sich der Kreis Recklinghausen und seine kreisangehörigen Städte umfassend zu den Regelungsinhalten dieses Ziels geäußert. Es wird begrüßt, dass einigen Anregungen zumindest teilweise gefolgt wurde. Der Anregung des Kreises und seiner kreisangehörigen Städte, im Rahmen des Flächentauschverfahrens auch den Tausch von Flächen unterschiedlichen Nutzungstyps (Wohnen oder Gewerbe) zuzulassen, ist der RVR nicht gefolgt. Die Abwägung diesbezüglich ist jedoch nicht nachvollziehbar. Wir weisen abermals darauf hin, dass der LEP NRW ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, Flächentauschverfahren für verschiedenste Fallkonstellationen durchzuführen. Die Gleichwertigkeit der Flächen soll sich dabei stets sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG-DVO) beziehen. Die Nutzungstypen oder Bedarfskategorien spielen hierbei nach wie vor aber keine Rolle. Auch sind nach LEP NRW bei der Ausweisung von Siedlungsflächen nur Flächenbilanzen relevant. Dabei darf lediglich die Summe beider Bedarfskategorien für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Gesamtbedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Die Aussage des RVR, dass der Flächentausch nur innerhalb der gleichen Nutzungskategorie erfolgen darf, da die Bedarfe für Wohnen und Gewerbe aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmodelle ermittelt wurden, ist gerade deshalb nicht nachvollziehbar, da sich der RVR auch im 2. Entwurf des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird an der bisherigen Erwiderung festgehalten. Eine Verrechnung der Bedarfskonten Wohnen und Gewerbe kann in Flächentauschverfahren nicht erfolgen. Zu den erneut vorgetragenen Belangen wird auf die Erwiderung im vorherigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Dem LEP NRW ist kein Hinweis zu entnehmen, der auf eine Verrechnungsmöglichkeit der Bedarfskonten auf FNP-Ebene hindeutet. Liegt etwa kein Bedarf für Wohnen vor, sind nach Ziel 6.1-1 LEP NRW die Überhänge zurückzunehmen. Dies auch dann, wenn bei Gewerbe eine Unterdeckung vorliegt. Die Bedarfsberechnung bezieht sich auf konkrete Festlegungen. Streng genommen könnte bei einer Verrechnungsmöglichkeit auch ein Regionaler Kooperationsstandort (=Siedlungsbereich) gegen ein GIB getauscht werden. Da es sich hier jedoch um einen regionalen Bedarf aus einem anderen Bedarfskonto handelt, ist gerade dies nicht möglich. Nach der DVO zum LPlG sind in den ASB regelmäßig wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen zulässig. Es ist, sofern in einer Kommune kein störendes Gewerbe angesiedelt ist und werden soll, daher auch denkbar, dass der gewerbliche Bedarf vollständig als ASB festgelegt wird. In diesem Sinne ist der LEP NRW zu interpretieren. Ein Flächentausch von GIB zu ASB innerhalb des gewerblichen Bedarfskonto ist daher möglich. Ein Flächentausch von GIB zu ASB zugunsten einer Wohnbaufläche ist dagegen nicht möglich. Die in der Stellungnahme zitierte Stelle in der Begründung zum RP Ruhr-Entwurf

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplans Ruhr (Seite 54 Begründung Teil A-C) eben diese offen formulierten Vorgaben des LEP zunutze macht und die rechnerische Unterdeckung der Reserven von 32 ha bei den Regionalen Kooperationsstandorten mit einer Überdeckung bei den Bilanzen zu den festgelegten ASB und GIB begründet und feststellt, dass Siedlungsbereiche nicht über den Gesamtbedarf an Siedlungsraum hinaus festgelegt sind. Die Ermittlung der Bedarfe aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmodelle scheint auf Ebene der Regionalplanung kein Hindernis für dieses Vorgehen zu sein. Demzufolge plädieren wir dafür, dass der gleiche Spielraum auch für die gemeindliche Planung gelten sollte und fordern, in die Bedarfsberechnungsmodelle eine Vorgabe bzw. ein Berechnungstool zu integrieren, welches diese Form der Flächenentwicklung ausdrücklich mit betrachtet.	lautet: "Auf die Regionalen Kooperationsstandorte bezogen, ist eine rechnerische Unterdeckung der Reserven von 32 ha (1.260 ha – 1.292 ha) bilanziert. In Verbindung mit den Bilanzen zu den festgelegten ASB und GIB im RP Ruhr ist festzustellen, dass Siedlungsbereiche nicht über den Gesamtbedarf an Siedlungsraum hinaus festgelegt sind". Der Satz impliziert keine Vermischung von Bedarfskonten, sondern sagt aus, dass sowohl bei dem Konto der "Regionalen Kooperationsstandorte" als auch bei den Konten von "ASB" und "GIB" der rechnerische Bedarfsrahmen eingehalten wurde.
495-1#6.1 Kreis Recklinghausen	
Zu Ziel 1.6-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern und Grundsatz 1.6-2 Regionale Kooperation stärken Wir begrüßen den begleitenden Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2021, mit dem die Verbandsversammlung ausdrücklich bekräftigt, dass es die Möglichkeit einer flexiblen Nachsteuerung der Flächenausweisung von Regionalen Kooperationsstandorten geben muss. Demnach soll es nicht erst zu Regionalplan-Änderungsverfahren kommen, wenn seitens des RVR festgestellt wird, dass ein Standort langfristig nicht entwickelbar ist, sondern insbesondere auch wenn die Standortkommunen adäquaten Flächenersatz vorschlagen oder wenn andere Standorte in der Region zur Verfügung stehen. Gerade vor dem Hintergrund der Unsicherheit der Umsetzbarkeit vieler derzeit ausgewiesener Standorte ist dieser Beschluss unbedingt seitens der RVR-Verwaltung umzusetzen. In diesem Sinne sollten dann auch die aus dem Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Recklinghausen bisher nicht berücksichtigten Flächenvorschläge, hier vor allem die Standorte AV VIII in Haltern am See, Löringhof Datteln oder die Fläche Dorsten/Schermbeck bzw. Rüsterfeld, erneut für eine Ausweisung als Kooperationsstandort in Betracht gezogen und geprüft werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächenvorschläge der Kommunen und Kreise werden im Zuge der vorgesehenen Evaluation des Instrumentes der Regionalen Kooperationsstandorte, wie im Begleitbeschluss vorgesehen, in spätestens 5 Jahren erneut geprüft. Es ist nicht ersichtlich welchen Mehrwert eine Klassifizierung des ehemaligen Kraftwerkes Knepper als "Regionaler Kooperationsstandort" ergeben würde. In Kommunen mit einem ausreichenden lokalen Bedarf zur Festlegung potenzieller Regionaler Kooperationsstandorte wurde regelmäßig entschieden keinen Kooperationsstandort festzulegen. Ein zentrales Merkmal des regionalen Ansatzes ist es gerade, Flächenentwicklungen in Kommunen ohne ausreichenden lokalen Bedarf zu ermöglichen. Mit Beginn der Hochbaumaßnahmen der Nachfolgenutzung wird die Fläche nicht als Flächenreserve angerechnet. Eine Belastung der lokalen Bedarfe entfällt. Die Ausführungen zur Fortschreibung des Wirtschaftsflächenkonzeptes werden zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Stellungnahme	Erwiderung
Als bereits laufende interkommunale Gewerbeentwicklung ist auch die Darstellung der Umnutzung Kraftwerk Knepper (Dortmund/Castrop-Rauxel) als regionaler Kooperationsstandort geboten – zumal dort auch der planende Investor die komplette Fläche von über 50 ha selbst einheitlich zu bebauen beabsichtigt. Es ist systematisch nicht plausibel, gerade einen solchen Standort nicht entsprechend darzustellen. Darüber hinaus nehmen wir zur Kenntnis, dass ein regionales Entwicklungs- und Vermarktungskonzept erstellt werden soll und bieten unsere Unterstützung an. Auch teilregional abgestimmte Gewerbeflächenkonzepte spielen in diesem Sinne eine wichtige Rolle. Der Kreis Recklinghausen plant die Fortschreibung seines Wirtschaftsflächenkonzeptes aus dem Jahr 2015 bzw. eine Vestische Wirtschaftsflächenkooperationsvereinbarung, um die Verfügbarmachung bzw. Umsetzung der Standorte in den kreisangehörigen Kommunen kooperativ zu beobachten bzw. voranzutreiben. In diesem Sinne stehen wir für frühzeitigen Austausch zur Verfügung und begrüßen den weiteren Diskussionsprozess, in dessen Rahmen die Ausgestaltung dieses neuartigen Instruments weiter geschärft werden soll.	
495-1#6.2 Kreis Recklinghausen	
Darüber hinaus regen wir an, eine Auflistung und eine Übersicht mit den Standorten in eine eigene Erläuterungskarte zu überführen. Ebenfalls würde eine Liste in dem Erläuterungstext den Überblick über die Standorte erleichtern.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Eine Liste mit den Regionalen Kooperationsstandorten wird der Anregung folgend ergänzt. Die Inhalte von Erläuterungskarten bilden Informationen ab, die nicht oder nicht in gleicher Weise in der Hauptkarte der Zeichnerischen Festlegungen enthalten sind. Aus einer Erläuterungskarte "Regionale Kooperationsstandorte" würden sich keine zusätzlichen Informationen und somit keine Mehrwerte ergeben.
495-1#7 Kreis Recklinghausen	
Zu den Grundsätzen 2.8-1 Boden sichern und schonend nutzen bis 2.8-3 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Für den Bereich des Bodenschutzes ist unter den Punkten 2.8-1 und 2.8-2 festzustellen, dass sowohl die Vorgabe, vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch zu nehmen wie auch die Vermeidung von Bodenverdichtungen entfallen sind. Der Grundsatz, schutzwürdigen Böden bei Abwägungen ein hohes Gewicht und diesen damit einen verbesserten Schutz einzuräumen und eine entsprechende Wertigkeit zuzuteilen, wurde gestrichen und in deutlich abgeschwächter Form unter 2.8-3 aufgenommen. Allgemein ist eine deutliche Minderung der Wertigkeit der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu erkennen. Gewünscht wäre hier ein Signal mit einer deutlichen Positionierung, um auch dem vorsorgenden Bodenschutz eine entsprechende Bedeutung zu geben. Die Änderungen im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes werden daher nicht als ausreichend angesehen, die Interessen und Aufgaben des Bodenschutzes angemessen zu berücksichtigen.	Bei dem Entfall zur vorrangigen Nutzung vorgenutzter Flächen beim Grundsatz 2.8-1 handelt es sich um eine Änderung der Überschrift. Der Grundsatz selbst hat sich nur geändert, indem zur zweiten Beteiligung die "Verdichtung" entfallen ist, da dies nicht über den Regionalplan gesteuert werden kann. Der Kreis Recklinghausen hat im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt, den Grundsatz 2.8-2 komplett zu streichen (Stellungnahme vom Kreis Recklinghausen, 25.2.2019; Teildatensatz 2200#47). Der Anregung wurde nicht gefolgt, der Grundsatz wurde jedoch geändert. Die nun vorgebrachte Stellungnahme, dass eine deutliche Minderung der Wertigkeit der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu erkennen ist und die Wertung, dass die Änderungen nicht als ausreichend angesehen werden, wird zur Kenntnis genommen, ist aufgrund der Anregung zur ersten Beteiligung jedoch nicht nachvollziehbar. Der Grundsatz 2.8-3 wurde aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW gestrichen. Der Grundsatz 2.8-4 (erste Beteiligung) wurde somit zu 2.8-3. An diesem Grundsatz ("Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen") gab es keine Änderungen.
495-1#8 Kreis Recklinghausen	
Zu Grundsatz 5.2-4: Rekultivierung sicherstellen Das Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Abfalldeponien soll zum Grundsatz (5.2-4) abgestuft werden. Ehemalige Deponiestandorte haben allerdings gerade in der spezifischen Raumstruktur des Ruhrgebiets große Bedeutung für den Freiraumverbund, so dass eine zügige Rekultivierung und Wiedernutzung von erheblicher Bedeutung ist. Die als Begründung für die Abstufung vom RVR herangezogene Analogie zu Abgrabungsstandorten erscheint nicht zwingend. Es wird daher angeregt, am raumordnerischen Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Deponien festzuhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Festlegung als Grundsatz und die Anpassung der entsprechenden Erläuterung zum Ziel 5.2-4 sind der Synopse zur 1. Beteiligung zu entnehmen (u.a. 545#2, 1291#60). Aufgrund der deponiespezifischen Anforderungen und einer auf Regionalplanebene kaum umsetzbaren Überprüfbarkeit der Umsetzung ist eine Festlegung als endabgewogenes Ziel nicht begründet bzw. herleitbar. Die Rekultivierung erfolgt auf Grundlage der fachgesetzlichen Vorgaben. Die Festlegung als Grundsatz ist dabei dem Regelungsgegenstand angemessen. Der Grundsatz ist im Rahmen nachfolgender Verfahren bei Zeitpunkt bzw. Ausgestaltung der Rekultivierung in die Abwägung einzustellen.

Stellungnahme	Erwiderung
495-1#9 Kreis Recklinghausen	
Zu Ziel 5.3-1 Flächen für Abfallbeseitigung Wir halten vollumfänglich an unserer Stellungnahme vom 27.02.2019 fest. Dass der RVR bei der Suche nach geeigneten Deponiestandorten nicht das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien in den Blick genommen hat, sondern gezielt u.a. die gegenständlichen Standorte ohne weitergehende Prüfung als geeignet einstuft, halten wir nach wie vor, und gerade mit Blick auf die Urteile des OVG NRW zu Datteln IV, nach denen für raumbedeutsame Maßnahmen eine umfangreiche Prüfung der Alternativen im Zuständigkeitsbereich vorzunehmen ist, für nicht sachgerecht. Durch die Ausweisung der in Rede stehenden Deponiestandorte als Angebotsplanung ohne konkreten Plananlass und ohne erkennbaren Planhorizont werden die betroffenen Städte in ihrer Planungshoheit unzumutbar beschränkt. Ausgehend von einem Regelungshorizont des Regionalplans von ca. 20-25 Jahren kann durch die Regionalplanungsbehörde nämlich nicht nachgewiesen werden, dass innerhalb dieses Zeitraums eine tatsächliche Nutzung der Bergehalde angestrebt wird. Gerade mit Blick darauf, dass hierdurch auf unzulässige Weise die alternativen -beispielsweise touristischen, freizeitorientierten und/oder auf ökologisch und klimatisch wertvolle Funktion abzielenden- Entwicklungsüberlegungen der Städte langfristig verhindert werden, da diese mit der vorrangigen Zielbestimmung nicht vereinbar wären, kann der Standortausweisung des RVR nach wie vor nicht zugestimmt werden. Es ist ebenso nicht ausreichend dargelegt worden, inwieweit eine Sicherung des Standortes im Sinne einer Angebotsplanung trotz im Wandel begriffener strengere Auslegungen des Wertstoffkreislaufes und der zunehmenden Vermeidung der Deponierung von Reststoffen als letzte Stufe der Entsorgung innerhalb der nächsten 20-25 Jahre notwendig ist. Die Annahme des Szenarios "höherer Bedarf" auch in Übereinstimmung mit dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag erscheint willkürlich. Da eine Abnahme der Deponierung und eine stärkere Nach- und Neunutzung von Stoffen anzustreben ist, darf zur Vermeidung von Deponierungen kein entsprechendes erweitertes Angebot im	Die Bedenken werden nicht geteilt. Zu den Bedenken aus der 1. Beteiligung wird auf die dortige Erwiderung 2200#61 verwiesen. Zu den weiteren Ausführungen wird auf die Erwiderung der weitgehend inhaltsgleichen Stellungnahme der Stadt Marl zur 2. Beteiligung verwiesen (492#4, 492E#1).

Stellungnahme	Erwiderung
Vorfeld geschaffen werden. In Bezug auf die konkrete Deponieausweisung des Standortes Brinkfortsheide-Erweiterung in Marl verweisen wir auf die Stellungnahme der Stadt Marl.	
495-1#10.1 Kreis Recklinghausen	
Zu Ziel 5.4-1 Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern Sand Im Zuge der 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr sind im Gebiet der Hohen Mark, im Bereich Haltern-Tannenberg, zwei neue BSAB-Darstellungen vorgenommen worden. Bei den beiden Flächen handelt es sich um Neuansätze zur Gewinnung präquartären Sandes. Im Anhang 9 zur Begründung des Regionalplans werden diese Flächen mit den Bezeichnungen PQS_N_16 HaS und PQS_N_18_HaS aufgeführt. Im Zuge der den Regionalen Diskurs begleitenden Abgrabungskonferenz vom 21.10.2021 wurden zum zugrundeliegenden Plankonzept vier Zielaussagen getätigt, nach denen zu den neuen BSAB-Bereichen wie folgt Stellung genommen wird: **1. Sicherung konfliktarmer, ergiebiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung im LEP-konformen Umfang** Beide Flächen liegen inmitten des Naturraumes der Hohen Mark. Die Abgrabungen an dieser Stelle stehen dem (Natur-/Landschafts-)Schutzcharakter hier entgegen. Neben den direkten ökologischen Belangen sind hier vornehmlich auch die herausragende Erholungsfunktion der zentralen Hohen Mark zu nennen, die durch Zerschneidungseffekte und eine erhebliche Zunahme des Schwerlastverkehrs massiv beeinträchtigt würde. Ein konfliktarmer Bereich kann hier keinesfalls erkannt werden, so dass diese Standorte ungeeignet sind. Insbesondere die nordöstliche Abgrabungsfläche nähert sich bis auf wenige 100 m dem FFH-Gebiet Holtwicker Wacholderheide. Hier werden schon jetzt Bedenken erhoben, dass es aufgrund der Abbautätigkeiten in diesem Bereich zu	Den vorgetragenen Hinweisen wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Abgrabungsbereiche Hal_BSAB_4 und Hal_BSAB_5 (Potentialflächen PQS_N_16 HaS und PQS_N_18_HaS) im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 gemäß Ziel 9.2-2 LEP NRW wieder ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegung von BSAB zu sichern ist. Da dieser Versorgungszeitraum für die Rohstoffgruppe der Präquartären Sande alleinig über bestehende Genehmigungen in Verbindungen mit Erweiterungen angrenzend an bestehende Genehmigungen abgedeckt werden kann, wird auf die Festlegung der beiden Neuansätze, die der Absicherung des ehemals zu erfüllenden 25 jährigen Versorgungszeitraums dienten, verzichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
belastenden Immissionen kommen wird (z.B. Lärm, Luftschadstoffe, Staub, etc.). Die Eingriffe in Waldbestände widersprechen hier auch dem Grundsatz, Waldbereiche zu schützen, zumal die Waldbereiche der Hohen Mark wichtige lokale und mindestens regionale Funktionen erfüllen (z. B. sehr große unzerschnittene, lärmarme Räume). Im rechtskräftigem Landschaftsplan Haltern des Kreises Recklinghausen (Festsetzungskarte) ist der Gesamtbereich als Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Hohe Mark" festgesetzt. Hier heißt es u.a. zu den Funktionen der Waldflächen: *"Die großflächigen, geschlossenen Waldgebiete auf den Hügelketten der Dünen aus Decksanden haben Schutzfunktionen für das Grundwasser, das Klima und das Landschaftsbild. Sie übernehmen Immissionsschutz sowie Refugial- und Regenerationsfunktionen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Charakteristisch für die Schutzwürdigkeit sind Feldfluren mit naturnahen Landschaftsstrukturen und ihre floristischen und vegetationskundlich bedeutsamen Lebensräume. Dazu gehören Laub-, Nadel- und Mischwaldbereiche, wertvolle Altgehölze, landschaftsprägende Einzelbäume, Dillen mit Bruchwald, offene Wasserflächen, Feuchtbereiche und Magerwiesen mit seltener Flora."* Gemäß zugehöriger Entwicklungskarte ist der Gesamtbereich mit dem Entwicklungsziel I.I _ Erhaltung festgelegt, hier die Erhaltung einer "reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten". Dazu heißt es: *"Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG noch weitgehend entsprechen. Dies ist vor allem in den großflächigen Waldlandschaften in enger Verzahnung mit kulturhistorisch gewachsenen, vielseitigen Nutzungsstrukturen und vereinzelt extensiven Nutzungsformen der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften. Dabei machen nicht nur die ökologische Qualität, sondern auch die teils erheblichen Ausmaße von bedeutsamen Wald-, Wasser- und Heidegebieten im Planungsraum den Wert dieser Landschaft aus. Das*	

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen. Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 18 Abs. 2 LG NRW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG NRW nicht entgegen." Aufgrund der auch hier angesprochenen Notwendigkeit, das System in Gänze zu betrachten, bieten sich diese Bereiche nicht als neue BSAB-Standorte an. Die Aussandungen liegen zudem nahe der Siedlung Tannenberg, die mit dem Sandabbau verbundenen Emissionen und Einschränkungen (z.B. Lärm, Staub, Verkehrsaufkommen, etc.) belasten die dortige Wohnbevölkerung über einen langen Zeitraum. Insbesondere der Schwerlastverkehr der Sandtransporter, der mutmaßlich über die Granatstraße zur BAB 43 verkehren würde, stellt eine erhebliche Gefahr für die hier befindlichen (erholungssuchenden) Verkehre dar, bei letzteren ist insbesondere die Begegnung von 30-Tonnern mit Radfahrenden nördlich der Kreuzung mit dem Anschluss AV 9 (im Westen) und Tannenberg (im Osten) gefährlich. Auch die visuelle Wahrnehmung der Abbauflächen beidseits der Granatstraße ist eine deutlich sichtbare Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses für Bürgerinnen und Bürger sowie für Touristen/Erholungssuchende. Dabei ist gerade die vorhandene landschaftliche Attraktivität ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der Region. Bzgl. der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1 "Hohe Mark" im Landschaftsplan des Kreises Recklinghausen heißt es u.a.: *"Das Landschaftsschutzgebiet wird ausgewiesen, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie seinen Landschaftscharakter und seine Erholungspotenziale zu sichern."* Diese Funktion wird mit dem	

Stellungnahme	Erwiderung
ausgewiesenen Naturpark Hohe Mark noch untermauert, der zertifizierter Qualitätsnaturpark gemäß Verband Deutscher Naturparke (VDN) e.V. ist. Die im Ergebnis rekultivierten Flächen sind mit dem ursprünglichen, natürlich belassenen Zustand nicht vergleichbar. **2. Konzentration der raumbedeutsamen Rohstoffgewinnung – Freihalten des übrigen Planungsraumes** Die Erweiterungsbereiche der bereits jetzt betriebenen Aussandungsflächen in Dorsten und Haltern am See sind entgegen der zuvor beschriebenen neuen BSAB grundsätzlich vertretbar. Oft greifen auch sie aber in Waldbereiche ein, die eine große Bedeutung für den Klima- und den Naturschutz haben. Um diese negativen Auswirkungen zu kompensieren, sind hier zeitnahe bzw. möglichst vorausgreifende Kompensationen erforderlich, um einen klimaschädlichen Time-Lag zu verhindern. Positiv zu sehen ist hier aber, dass auf schon vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann und der direkte Anschluss an Landes- und Bundesstraßen gegeben ist. Die bisherigen Abbauvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See konzentrieren sich im Norden und Osten des Stadtgebietes. Die im Westen der Stadt liegenden Waldflächen sind bisher gänzlich unangetastet. Hier findet ein Neuansatz in bisher unberührtem Gebiet statt. Zudem zeigt sich die Gefahr, dass nach diesem Beginn hier sukzessive weitere Flächen(erweiterungen) hinzukommen und nachfolgend der Bereich der Hohen Mark immer mehr zerstört, und insbesondere die großen, zusammenhängenden Waldflächen zerschnitten werden. **3. Erweiterungen bestehender Abgrabungen haben Vorrang vor der Festlegung von Neuaufschlüssen.** Neben den ohnehin geplanten Vorhaben in Haltern am See in Sythen und Flaesheim ließen sich hier ggfls. weitere Erweiterungen realisieren, die einen Neuaufschluss vermeiden. Beispielhaft sei hier eine mögliche West- oder Südost-Erweiterung des Abbaubereiches in Flaesheim genannt. **4. Berücksichtigung ökonomischer Anforderungen in Abwägung mit sonstigen Raumnutzungsansprüchen**	

Stellungnahme	Erwiderung
Auch ökonomisch gesehen ist der Standort suboptimal, der hier gewonnen Sand müsste per LKW über eine längere Strecke bis zum nächstgelegenen Anschlusspunkt der Bundesautobahn 43 geführt werden. Unter Verkehrs- wie Klimaschutzgesichtspunkten wäre es wünschenswert, wenn dieser Weg kürzer ausfallen und optimalerweise auch eine Sandabfuhr per Zug (nahegelegene Gleisstrecke) oder Schiff (naher Wasserweg) vorhanden wäre. Weiterhin ist anzumerken, dass trotz vor Jahren erfolgter Zusagen des Unternehmers, mögliche Abbaubereiche mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen, dies bis heute nicht erfolgt ist. Zudem kann der Argumentation der Flächenbestimmung nicht gefolgt werden, da hier vornehmlich die privatwirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen, ohne allerdings zu berücksichtigen, dass es sich hier um Bausand handelt, der an vielen anderen, wesentlich konfliktärmeren Stellen vorkommt. Ein wichtiger Punkt, der gegen die Ausweisung des westlichen Teilbereiches an der Granatstraße spricht, ist die Tatsache, dass dessen südliche Flächen für die Zufahrt einer in Genehmigung befindlichen Windenergieanlage freigehalten werden müssen. Die Genehmigung wird noch im ersten Quartal 2022 erwartet. Bei einer zu erwartenden Laufzeit der Windenergieanlage von mehr als 20 Jahren scheint auch deshalb eine Ausweisung hier wenig Sinn zu machen. Für die nun mit der 2. Offenlage dazugekommenen Neufestlegungen von Abgrabungsbereichen im Kreis Recklinghausen würde eine regionale Abgrabungskonzeption Sinn ergeben. So könnten mit den betroffenen Kommunen unter Partizipation der Öffentlichkeit möglichst konfliktfreie Flächen mit größtmöglichem Konsens erarbeitet werden. Dies sollte in jedem Fall auch im Hinblick auf das neue Klimaschutzgesetz NRW und den daraus abzuleitenden behördlichen Zielen und Pflichten erfolgen.	
495-1#10.2 Kreis Recklinghausen	
Ton- Die Erweiterung der Tongrubenbereiche östlich der aktuellen Tongrube in Waltrop ist nicht nachvollziehbar, da es hier eher Bestrebungen gibt, die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Tongrubennutzung nicht bzw. nur noch sehr untergeordnet weiterzuführen. Der Bedarf an Ton für die Ziegelindustrie ist hier für die Region nicht mehr erkennbar. Im Umfeld des Bereiches gibt es keine der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen bekannten Ziegeleien mehr.	Den Hinweisen wird dahingehend Rechnung getragen, als dass der im 2. Entwurf festgelegte Abgrabungsbereich Wal_BSAB_1 im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff nicht erneut festgelegt wird. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft und die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9). Der Abgrabungsbereich, der der Rohstoffgruppe Ton/Schluff zugerechnet wird, besitzt im Vergleich zu den anderen Potentialflächen eine geringere Rohstoffmächtigkeit und in der Folge nur eine nachgeordnete Ergiebigkeit. Im Rahmen der 2. Beteiligung wurde zudem kein Interesse zur Rohstoffgewinnung innerhalb des Bereiches geäußert. Zur Sicherung des Versorgungszeitraums gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW werden für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff daher besser geeignete Flächen festgelegt. Die Nähe zu Ziegeleibetrieben ist hingegen alleinig kein abwägungsrelevanter Belang. Der Festlegung lag u.a. der Anschluss zu einer bestehenden fachrechtlichen Genehmigung für den Rohstoffabbau zugrunde (vgl. Begründung, Anhang 10).

Kreis Unna

80#1 Kreis Unna	
Die in der **Abbildung 1** markierte Fläche (ca. 13 ha) befindet sich im Eigentum des Kreises Unna bzw. ist für 100 Jahre vom Kreis angepachtet worden, um Naturschutzmaßnahmen umzusetzen. Die vertragliche Abwicklung fand im Zeitraum 2019/2020 statt, so dass diese Fläche nicht mehr Eingang finden konnte in die Stellungnahme vom 27.02.2019. Bis auf eine kleine Teilfläche in der Südspitze (Kleingewässer mit Grünland und Einzelgehölzen) wurde die Fläche	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt ein zeichnerische Anpassung zugunsten von Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE.

Stellungnahme	Erwiderung
komplett aufgeforstet. Daher sollte dieser Bereich im Regionalplan sowohl als Wald als auch als BSLE festgelegt werden. In die Walddarstellung sollten in diesem Zuge auch die Waldflächen nordwestlich und nordöstlich der markierten Fläche aufgenommen werden.	
80#2 Kreis Unna	
Die neue Darstellung der kreiseignen Waldflächen als BSN auf dem Stadtgebiet Kamen wird zum Anlass genommen, diese Festlegung auch auf die weiteren vom Kreis Unna für Naturschutzzwecke erworbenen Grundstücke **(Abbildung 2)** entsprechend zu erweitern. Auf diesen Flächen erfolgte u.a. die Anlage von extensiv bewirtschaftetem Grünland.	Der Anregung wird gefolgt und der BSN entsprechend erweitert.
80#3 Kreis Unna	
Die nunmehr im 2. Entwurf erfolgte Änderung der Darstellung von Freiraum zu ASB wird vom Kreis Unna aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt **(siehe Abbildung 3)**. Es handelt sich hierbei um ein bestehenden geschützten Landschaftsbestandteil.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Arrondierung des Siedlungsraums wurde auf Anregung der Stadt Unna (Datensatz-Nr. 2201#58) vorgenommen. Die Fläche ist von drei Seiten vom ASB umschlossen und wird durch die südlich verlaufende Bundesstraße begrenzt. Die Arrondierung ist städtebaulich und regionalplanerisch sinnvoll. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegt der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. LPlG DVO).
80#4 Kreis Unna	
In der vergleichbaren Angelegenheit (siehe Ihre Erwiderung zur Passage 2912#11) sind Sie meiner Anregung gefolgt. Bei der **Abbildung 4** im Bereich Schwerte-Wandhofen (2912#12) handelt es sich m.E. um einen gleich gelagerten Sachverhalt, so dass nicht erkennbar ist, warum Sie zu unterschiedlichen Entscheidungen gelangt sind. Ich rege weiterhin an diese Fläche aus der Festlegung ASB herauszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche in Schwerte-Wandhofen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als Freiraum (öffentliche Grünfläche) gesichert. Gemäß LPlG DVO können siedlungszugehörige Grün, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb eines ASB liegen. Die Fläche ist zudem beidseitig von ASB umschlossen

Stellungnahme	Erwiderung
	und liegt integriert. Insofern wird auf den Datensatz-Nr. 2912#12 aus der ersten Beteiligung verwiesen. Die Rücknahme des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bachtals in Fröndenberg-Ardey (vgl. 1. Beteiligung Datensatz-Nr. 2912#11) ist auch unter Berücksichtigung der vergleichsweise deutlichen Siedlungsflächenüberhänge in Fröndenberg erfolgt.
80#5 Kreis Unna	
Ich verweise auf meine bisherigen Anregungen aus der 1. Beteiligungsrunde und auf die vorstehenden Ausführungen zur Abbildung 4, zumal diese rund 3,5 ha große Fläche im rechtkräftigen Landschaftsplan Schwerte **(Abbildung 5)** ebenfalls in Schwerte-Wandhofen (2912#13) als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche in Schwerte-Wandhofen ist ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die Fläche ist zudem von allen Seiten von ASB und GIB umschlossen und liegt integriert. Gemäß LPlG DVO können siedlungszugehörige Grün, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb eines ASB liegen. Ein "Herausparzellieren" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplans. Insofern wird auf den Datensatz-Nr. 2912#13 aus der ersten Beteiligung verwiesen, da sich inhaltlich keine neuen Sachverhalte ergeben. Die Rücknahme des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bachtals in Fröndenberg-Ardey (vgl. 1. Beteiligung Datensatz-Nr. 2912#11) ist auch unter Berücksichtigung der deutlichen Siedlungsflächenüberhänge in Fröndenberg erfolgt.
80#6 Kreis Unna	
Der vorhandene Wald am Ternscher See **(Abbildung 6)** ist Bestandteil der Darstellung als ASB mit Zweckbestimmung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen. In Ihrer Erwiderung zu meiner Stellungnahme zum Ternscher See (2912#14), in der ich anrege, den vorhandenen Wald nicht als ASB festzulegen, stellen Sie fest, dass eine Herausnahme der Waldfläche zu Folge hätte, dass die nördliche Fläche aufgrund der geringen Größe dann nicht mehr als ASBz-E festgelegt werden könne. Wenn aus diesen prinzipiellen Gründen eine Herausnahme der vorhandenen Waldfläche nicht möglich ist, so weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Waldfläche zu erhalten ist. Dies	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2912#14) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Die Waldfläche kann untergeordnet in dem ASBz-E bleiben, die vorrangige Entwicklung bleibt gewahrt.

Stellungnahme	Erwiderung
entspricht auch dem interkommunal abgestimmten Masterplan WasserZwischenRäume.	
80#7 Kreis Unna	
Bei dieser Flächenkulisse in Unna-Mühlhausen (2912#15) **(Abbildung 7)** erfolgt auch zunächst der Hinweis auf die Ausführungen zur Abbildung 4. Es handelt sich um einen Bereich von ca. 5 ha der aus der Festlegung als ASB herausgenommen werden sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche in Unna-Mülhausen ist ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die Fläche ist zudem von allen Seiten von ASB umschlossen und liegt integriert. Gemäß LPlG DVO können siedlungszugehörige Grün, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb eines ASB liegen. Ein "Herausparzellieren" ist nicht vorgesehen und entspricht nicht der Maßstabsebene eines Regionalplans. Insofern wird auf den Datensatz-Nr. 2912#15 aus der ersten Beteiligung verwiesen, da sich inhaltlich keine neuen Sachverhalte ergeben. Die Rücknahme des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bachtals in Fröndenberg-Ardey (vgl. 1. Beteiligung Datensatz-Nr. 2912#11) ist auch unter Berücksichtigung der deutlichen Siedlungsflächenüberhänge in Fröndenberg erfolgt.
80#8 Kreis Unna	
Entgegen Ihrer Erwiderung (2912#41) halte ich es gleichwohl aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin für erforderlich, dass der rund 125 ha große markierte Bereich **(Abbildung 8)** in Bönen-Nordbögge wie in der Vergangenheit weiterhin als BSLE festgelegt wird. Die landschaftliche Ausstattung ist vergleichbar mit den nordwestlich angrenzenden Flächen und weist wie diese durch die Betriebsformen der Landbewirtschaftung für den gesamten Raum ein ähnliches Nutzungs- und Strukturgefüge auf. Die verschiedenen im Raum vorkommenden Landschaftselemente bestimmen in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirken den Naturhaushalt des Raums.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die den BSLE zugrundeliegenden Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung sind in diesem Bereich nur sehr gering vorhanden. Eine BSLE-Festlegung erfolgt demzufolge nicht.

Stellungnahme	Erwiderung

Kreis Viersen

446m Kreis Viersen	
vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren. Für den Kreis Viersen wird keine unmittelbare Betroffenheit gesehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit gesehen wird.

Kreis Warendorf

68#1 Kreis Warendorf	
aus Sicht des Kreises Warendorfs bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Kreis Wesel

447m#1 Kreis Wesel	
<u>Zu den Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der 2. Offenlage:</u> Die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 geänderten Teile beschränkt. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu bemängeln. Zum einen ist vor dem Hintergrund des Verzichtes auf eine Erörterung vor Ende des Verfahrens den Stellungnehmenden die Möglichkeit zu geben, auf die von der Regionalplanungsbehörde in den Beteiligungssynopsen vorgebrachten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei Stellungnahmen, die über die Änderungen hinausgehen, handelt es sich um verspätet vorgebrachte Anregungen oder Bedenken, die grds. der Präklusion nach § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG unterfallen können. Die Präklusionsvorschrift ist jedoch stets an die allgemeinen Prinzipien der gesamtplanerischen Abwägung anzupassen. Das bedeutet, dass in die Abwägung alle Belange eingestellt werden, die "erkennbar und von Bedeutung" sind (vgl. § 7 Abs. 2 ROG). Die

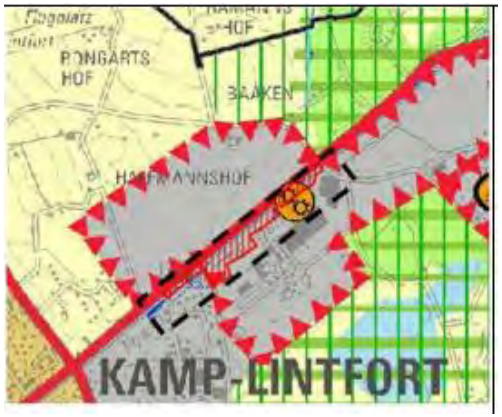
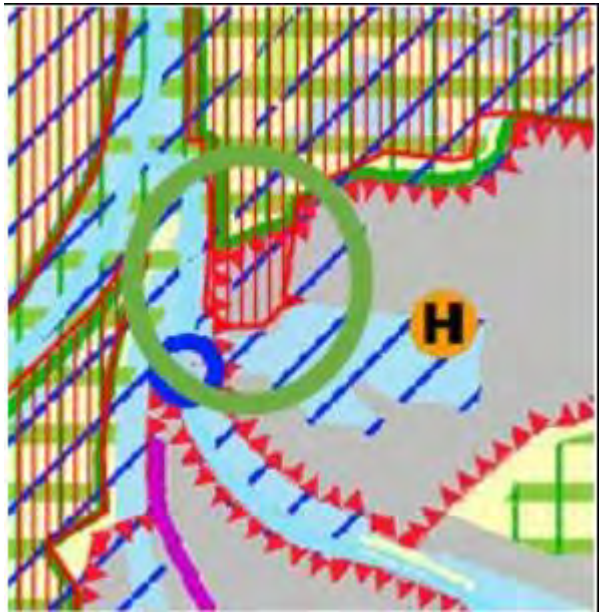
Stellungnahme	Erwiderung
Erwiderungen einzugehen. Die Erwiderungen zeigen, ob die Eingaben und Argumente der Stellungnehmenden richtig verstanden und gewertet wurden. Richtigstellungen, ergänzende Argumente und das Aufrechterhalten von Stellungnahmen müssen daher weiterhin zulässig sein. Zum anderen ist in Fällen, wie der Ausweisung der BSAB-Flächen, zweifelhaft, ob eine Beschränkung auf die geänderten Teile das Ausmaß der vorgenommenen Änderungen richtig bewertet. Durch die vollständige Neukonzeption der Herleitung der BSAB-Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkung werden die Grundzüge der Planung berührt und es kommt zu einem neuen planerischen Gesamtkonzept. Die Auswirkungen der geänderten Festlegungen gehen deutlich über die spiegelbildliche Rücknahme einer sonstigen freiräumlichen Festlegung hinaus! So müsste z.B. für die verdrängten Nutzungen eine Neubewertung der verbleibenden Räume erfolgen. **F001: Der Kreis Wesel fordert, dass auch Stellungnahmen und Einwände, die sich auf die nicht geänderten Teile beziehen, Berücksichtigung finden und in die Abwägung eingestellt werden.** **F002: Der Kreis Wesel fordert, dass die Regionalplanungsbehörde nicht auf den Meinungsausgleichstermin verzichtet. Sie nimmt den betroffenen Gebietskörperschaften und Menschen die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen und Eingaben zu erläutern und zu erörtern. Die im Rahmen der 1. Offenlage bereitgestellte Synopse mit den Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde zeigt deutlich, dass regelmäßig eingebrachte Einwände, Anregungen und Hinweise missverstanden werden. Durch den Verzicht auf den Meinungsausgleichstermin ist in diesen Fällen keine Klärung mehr möglich.**	Beteiligung dient der Ermittlung aller, ebenenspezifisch relevanter, von der Planung berührter, öffentlicher und privater Belange. Die Entscheidung, eine Erörterung durchzuführen, obliegt der Verbandsversammlung (siehe § 19 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW). Entscheidend sind Ausrichtung, Inhalte und fachliche Einordnung der eingegangenen Stellungnahmen, da ein Ausgleich der Meinungen anzustreben ist
447m#2.1 Kreis Wesel	
<u>Zu den Ausweisungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB):</u> Der Kreis Wesel hält seine im Rahmen der ersten Stellungnahme, der Resolution zur Nachhaltigkeit im Kiesabbau und der Resolution für ein Moratorium zum weiteren Kiesabbau im Kreis Wesel erhobenen und bisher nicht berücksichtigten Forderungen aufrecht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der Anregungen/Hinweise/Bedenken des Kreises Wesel aus der 1. Offenlage verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
F003: Bis zur nachhaltigen Neuausrichtung der Rohstoffgewinnung (Einstieg in ein umfassendes Abschmelzungsszenario und Einführung einer steigenden Recyclingquote) ist ein Moratorium über die weitere Planung und die mögliche Umsetzung zur weiteren Ausweisung von Abgrabungsflächen für nichtenergetische Rohstoffe im LEP und dem Regionalplan Ruhr zu verhängen.	Der RP Ruhr setzt mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche die u.a. in den Zielen 9.2-1 und 9.2-2 LEP NRW festgelegten Aufträge um. Diese Ziele sind bei der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr entsprechend zu beachten. Gegenwärtig ist kein inhaltlich/fachlich belastbarer Grund gegeben, die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche aus der Aufstellung des RP Ruhr herauszulösen. Zudem ist fraglich, ob und unter welchen Bedingungen die angestrebte "Neuausrichtung" der Rohstoffgewinnung erfolgen wird. Die Verhängung eines Moratoriums ist weder Inhalt noch Aufgabe eines Regionalplans.
447m#2.2 Kreis Wesel	
Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung, die anerkennt, dass die festzulegende Anzahl von Vorrangflächen und deren Umfang nicht Ausgangspunkt, sondern nur Ergebnis einer Abwägung sein kann (VGH Mannheim Urt. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, BeckRS 2020, 38975). Die Planung darf nicht ergebnisorientiert sein in dem Sinne, dass eine von vornhinein zu erfüllende Flächenquote oder -größe vorgegeben wird. Die Regionalplanungsbehörde hat im Ausgangspunkt die mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe konfligierenden Interessen in von vornherein feststehendem Umfang untergeordnet. So wurden zur Erfüllung des Versorgungszeitraums, die nach Maßgabe der Konfliktdichte am wenigsten ungeeigneten Flächen in solchem Umfang ausgewählt, als sie zur Erfüllung der ohne abschließende Abwägung gesetzten Ziele (eines Versorgungszeitraumes von 25 Jahren) erforderlich sind. Die Regionalplanungsbehörde wäre aber verpflichtet gewesen, als sie feststellen musste, dass hinsichtlich einer Vielzahl von Fällen nur in erheblichem Maß konfliktträchtige Flächen für die Festlegung in Betracht kommen, Ihren Ausgangspunkt infrage zu stellen. Eine ergebnisoffene Abwägung aller Raumansprüche und sonstigen Belange konnte mit dem gewählten Vorgehen nicht mehr erfolgen und stellt daher einen Abwägungsfehler des Planungsträgers dar. **F004: Da der Regionalplan an einem erheblichen Abwägungsfehler gem. § 11 (3) S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) leidet, ist eine neue planerische Gesamtkonzeption zu erstellen.**	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die geschilderte Fallkonstellation trifft nicht auf den Prozess zum RP Ruhr zu und steht im Widerspruch zur Vorgehensweise bei der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche. Die Bedenken, dass der Rohstoffgewinnung ein Vorrang gegenüber konfligierenden Interessen eingeräumt werde, werden zurückgewiesen. Das der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Plankonzept berücksichtigt der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange, indem diese von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung möglichst freigehalten werden sollen. Die verwendeten Kriterien, die damit verbundenen Erwägungen sowie die gewählte Vorgehensweise sind in der Begründung zu Kapitel 5.4 dargelegt. Insofern wird der Rohstoffgewinnung kein Vorrang eingeräumt, sondern in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen möglichst geeignete und konfliktarme Standorte planerisch gesichert. Durch die Auswahl und Anwendung der Kriterien und die Auswahl der Flächen stellt die ermittelte Flächenkulisse insofern bereits das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar. Aus den Unterlagen zum RP Ruhr wird zudem deutlich, dass der durch das endabgewogene Ziel 9.2-2 LEP NRW vorgegebene Versorgungszeitraum nicht Ausgangspunkt des Plankonzepts war, hingegen bei der anschließenden Dimensionierung/Auswahl der Flächen zu beachten war. So konnten z.B. für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand Potentialflächen ermittelt werden, die den

Stellungnahme	Erwiderung
	Sicherungsauftrag des LEP NRW um ein Vielfaches übersteigen. Erst im weiteren Verfahren erfolgte dann eine Auswahl der am besten geeigneten Flächen für den vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum. Die Bedenken, dass bei "einer Vielzahl von Fällen nur in erheblichem Maß konfliktträchtige Flächen für die Festlegung in Betracht kommen", werden nicht geteilt, zumal das Plankonzept eine grundlegend anderweitige Zielsetzung verfolgt. Nur gegenüber ausgewählten Belangen wird der Rohstoffgewinnung auf Ebene des Regionalplans ein Vorrang eingeräumt. Sich abzeichnende Konflikte werden im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und in die Abwägung eingestellt (vgl. Begründung, Teil C). Die weitere Konkretisierung und Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Belangen erfolgt erneut in nachfolgenden Verfahren, zumal kleinräumige Belange (z.B. konkrete ökologische Auswirkungen) erst auf Grundlage der tatsächlichen Abbauplanung ermittelt, bewertet und minimiert werden können. Insbesondere für die Neuansätze sei hierzu festgehalten, dass durch diese i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind. Das fachliche Konfliktpotential kann hierbei nicht mit der fehlenden Akzeptanz der Festlegungen/Raumnutzung gleichgesetzt werden.
447m#2.3 Kreis Wesel	
Aus den Ausführungen zur Methodik zur zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche in der Begründung zum Regionalplan geht zwar hervor, dass bereits genehmigte Abbauvolumina in die Berechnung der Darstellungsbedarfe eingeflossen sind, Transparenz über die Größenordnung und den Einfluss dieser Rohstoffmengen wird jedoch nicht hergestellt. Die betroffenen öffentlichen Stellen und insbesondere die betroffene Bevölkerung werden somit weiterhin über die zu Grunde gelegten Ausgangsgrößen für die Darstellungsbedarfe im Dunkeln gelassen. **F005: Der Kreis Wesel fordert eine transparente Darstellung der Berechnung der Darstellungsbedarfe einschließlich einer nachvollziehbaren Bezifferung der Eingangsgrößen und der darauf aufbauenden Ermittlung der Abgrabungsbereiche unter Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst festgestellten Reichweiten der bereits genehmigten Abgrabungen.**	Der Anregung wird bereits teilweise gefolgt. Eine Übersicht der Darstellungsbedarfe bzw. gesicherten Mengen kann für die einzelnen Rohstoffgruppen Tabelle 25 der Begründung (in der Fassung des 2. Entwurfs) entnommen werden. Der Begründung zu Kapitel 5.4 ist ebenfalls zu entnehmen, dass die in genehmigten Abgrabungen verbleibenden Rohstoffvolumina anteilig auf das Mengengerüst des Regionalplans bzw. der jeweiligen Rohstoffgruppe angerechnet werden. Die Methodik der Volumenberechnung entspricht dabei im Wesentlichen der des Lockergesteinsmonitorings des Geologischen Dienstes. Hierdurch reduziert sich entsprechend das Erfordernis zur zeichnerischen Festlegung von Abgrabungsbereichen.

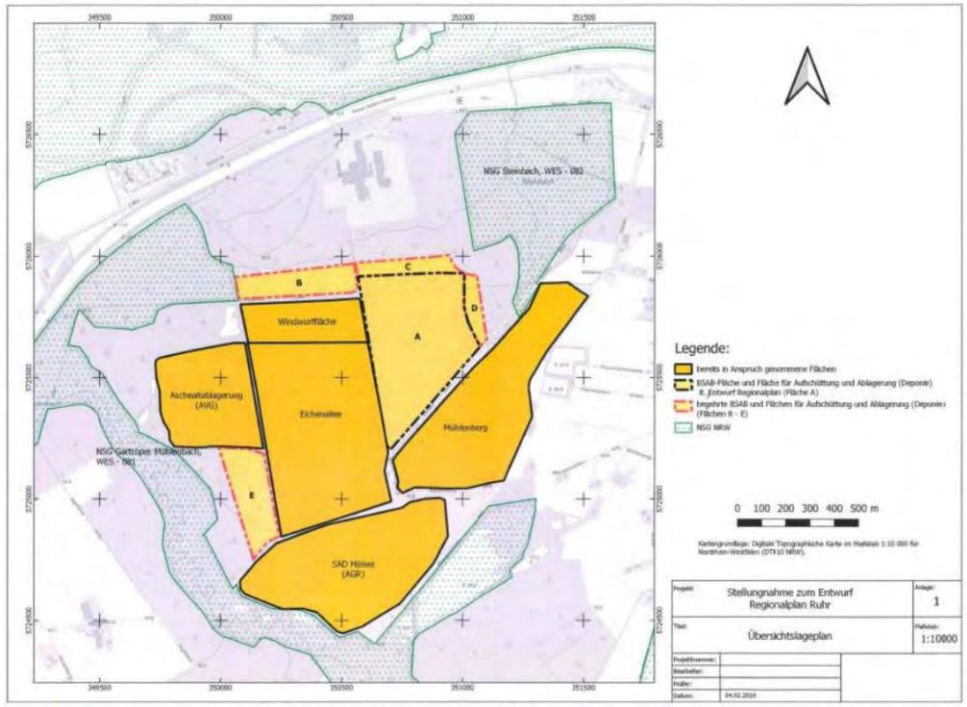
Stellungnahme	Erwiderung
	Mit dem 2. Entwurf wurde bewusst auf eine Unterscheidung der verschiedenen Eingangsgrößen verzichtet, da diese lediglich eine Mengenabgabe zu einem Stichtag darstellt und - in Verbindung mit den Erfahrungen aus der 1. Beteiligung - zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen führt. Aufgrund der teilweise sehr geringen Grundgesamtheiten (insb. Ton/Schluff und Festgesteine) an Abgrabungsstandorten ließen sich hieraus auch Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vornehmen. Die Daten liegen vor und können vom Plangeber eingesehen werden. Wesentlich ist, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RP Ruhr ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren entsprechend Ziel 9.2-2 LEP NRW durch das Monitoring des Geologischen Dienstes nachgewiesen werden kann. Exemplarisch sei für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand aufgeführt, dass unter der gegenwärtigen Jahresförderung von 7 Mio. m^3/a noch ein Restvolumen von rund 7 Jahren innerhalb genehmigter Abgrabungen nach der Methodik des Lockergesteinmonitorings vorhanden ist. Aufgrund des kontiniuierlich fortschreitenden Abbaus können diese nicht vollumfänglich auf das Mengengerüst zum RP Ruhr angerechnet werden. Zudem unterliegt die Kulisse genehmigter Abgrabungen kurzfristigen Schwankungen, z.B. durch Beendigungen/Auslaufen erteilter Genehmigungen, die bei der Anrechnung sachgerecht zu berücksichtigen sind.
447m#3 Kreis Wesel	
1. Siedlungsentwicklung **F006: Der Kreis Wesel fordert, das Thema Ressourceneffizientes/-schonendes Bauen, ergänzend zu den landesplanerischen Regelungen zur energieeffizienten und klimaverträglichen Bauleitplanung (LEP Grundsätze 6.1-7 und 10.1-4), in einem eigenständigen Grundsatz zu regeln.** Durch die Reduktion des Rohstoffverbrauches von Kies, Sand und Ton im Hausbau, der Erschließung und der Grünflächengestaltung und durch den Einsatz nachwachsender und recycelter Baustoffe können auf der einen Seite Kosten gesenkt werden und auf der anderen Seite der Verbrauch der lokalen endlichen Rohstoffe verringert werden. Weiter sollte auch die Recycling-Fähigkeit der neu erstellten Bauten und Erschließungen maximiert werden, sodass die zukünftige	Der Anregung wird nicht gefolgt**.** Eine Vorgabe zur Verwendung konkreter Baustoffe (nachwachsend und/oder recycelt) gehört nicht zu den Regelungsgegenständen der Regionalplanung und auch nicht zu den Regelungsgegenständen der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Anregung richtet sich an die Bundesgesetzgebung oder an die Landesplanung (Landesbauordnung).

Stellungnahme	Erwiderung
Rückgewinnung der Rohstoffe optimiert wird. Eine deutliche Verbrauchsreduktion dient auch der langfristigen und nachhaltigen Sicherung vorhandener Rohstofflagerstätten und knüpft somit direkt an die Grundsätze der Raumordnung an (ROG §2)	
447m#4 Kreis Wesel	
F007: Der Kreis Wesel fordert ein eigenständiges Ziel "Digitale Infrastruktur durch leistungsfähige Breitbandanschlüsse ausbauen" um den im LEP NRW gefassten Grundsatz 2.2 zur digitalen Infrastruktur für die Planungsregion hinreichend zu konkretisieren und den Ausbau zu fokussieren. Die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde aus der Beteiligungssynopse, dass dieser Thematik durch die Festlegungen des LEP NRW ausreichend genüge getan sei, teilt der Kreis nicht. Der Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur ist gerade für die ländlichen Räume eine existenziell wichtige Entwicklungsvoraussetzung und kann nicht den wirtschaftlichen Interessen der Netz-betreibenden Firmen überlassen werden. In der Begründung zum Ziel ist auszuführen, dass der Ausbau digitale Infrastruktur zukunftssicher mittels Glasfaser-bzw. gigabitfähiger Technologien zu erfolgen hat. Zur Sicherung der Wettbewerbs-und Innovationsfähigkeit und der allgemeinen Daseinsvorsorge ist dieser technologische Mindeststandard zwingend zu formulieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einschätzung, dass der Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur eine wichtige Entwicklungsvoraussetzung auch für ländliche Räume darstellt, wird geteilt. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung ergeben sich jedoch keine Anknüpfungspunkte für eine weitere Konkretisierung des genannten LEP NRW-Grundsatzes. Die verbindliche Festlegung technologischer Mindeststandards liegt außerhalb des Kompetenzbereichs der Regionalplanung.
447m#5 Kreis Wesel	
F008: Der Kreis Wesel hält seine Forderung aus seiner Stellungnahme zur 1. Offenlage (F027a) aufrecht und fordert die Zeichnerische Darstellung als BSN des über den Landschaftsplan "Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn" festgesetzten ca. 9 ha großen Naturschutzgebieten "Fossa Eugeniana nördlich vom Kamperbrucher Feld". Der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde (Beteiligungssynopse: 2141#37) kann nicht gefolgt werden, da an selber Stelle die Darstellung des Überschwemmungsbereiches möglich scheint, welcher eine deutlich geringere Ausdehnung hat, als das infrage stehende BSN (siehe Abbildung).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis auf den Überschwemmungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zum Überschwemmungsbereich werden BSN mit einer breiten grünen Linie begrenzt. Bei sehr schmalen Flächen laufen die Begrenzungslinien ineinander, so dass Flächen nicht mehr erkennbar wären. Aus der Festlegung ergibt sich kein Erfordernis einer Anpassung. Es handelt sich um ein bestehendes NSG.

Stellungnahme	Erwiderung
	
447m#6 Kreis Wesel	
 **F009: Der Kreis Wesel fordert die Rücknahme der westlichen Erweiterung der**	Den Bedenken wird gefolgt. Im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens wurde der GIBz "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ergänzt, der derzeit auch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als GIB festgelegt ist. Im Landschaftsplan Wesel 2009 war dort das NSG "Lippeaue" mit dem Hinweis festgesetzt worden, dass die Realisierung der im GEP 99 festgelegten Ziele (hier: GIB) im Lippemündungsraum unberührt ist. Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes würden mit In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes ohne eine weitere Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung außer Kraft treten. Unabhängig davon führt -neben dem Kreis Wesel- auch das LANUV aufgrund der Inanspruchnahme im Bereich der Biotopverbundfläche VB-D-4305-008 Lippeaue (Lippemündungsbereich) mit herausragender Bedeutung – Stufe 1 Bedenken gegen die Erweiterung des GIBz an (siehe 904m#35). Da es sich um geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG handelt, für die der Kreis in seiner Funktion als unterer Naturschutzbehörde keine Aussicht auf eine Ausnahme oder

Stellungnahme	Erwiderung
GIBz-Flächen des Rhein-Lippe-Hafens. Mit dem seit dem 29.04.2009 rechtsgültigen Landschaftsplan des Kreises Wesel "Raum Wesel" wird der gesamte, noch nicht durch konkretisierende Bebauungspläne überplante Bereiche der Lippeaue bzw. durch den Vertrag zum Lippemündungsraum als GIB konkretisierten Flächen als Naturschutzgebiet N 9 "Lippeaue" mit einer entsprechenden Unberührtheitsklausel zur Verwirklichung der Festlegungen des Regionalplanes durch die konkretisierende Bauleitplanung festgesetzt (rot schraffierte Darstellung). Gemäß der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Städte Wesel, Voerde, Rheinberg und der Gemeinde Hünxe (Lippemündungsraum), die im GV.NRW, Nr. 20 vom 06.05.2005, Seite 446 bekanntgemacht wurde, wird der Planbereich als GIB festgelegt. Mit der geplanten Festlegung als GIB übernimmt nun der in Rede stehende 2. Entwurf des Regionalplans Ruhr die Festlegung der 12. Änderung des GEP 99. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten von Natur und Landschaft bestehen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht gegen die mit dem vorliegenden 2. Entwurf geplante Erweiterung der Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) für zweckgebundene Festlegungen "Landesbedeutsamer Hafen" erhebliche Bedenken. Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 8 Bergbau und Energie in NRW vom 12.07.2007 -81.05.2-2-2 Teil-Abschlussbetriebsplan der Hülskens GmbH & Co.KG vom 04.07.2006 und dem darauffolgenden Abschlussbetriebsplan Az. 61.qu20-1.4-2011-1 vom 15.08.2012 hat sich der regelmäßig überschwemmte rekultiviere Planbereich, insbesondere die vorhandenen Grünland und Auwaldflächen entwickelt. Diese naturnahen regelmäßig überschwemmten Flächen der Lippe sind gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 sowie als Auwälder nach Abs. 2 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach tatbestandlicher Feststellung gemäß § 42 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) nach Nr. 1 als Nass- und Feuchtgrünland oder nach Nr. 2 als Magerwiesen und –weiden gesetzlich geschützte Biotope. Hinsichtlich der zur Realisierung der geplanten GIBz-Festlegung im Wege der	Befreiung in Aussicht stellen kann, ist die nachfolgende Entwicklung einer gewerblichen Entwicklung nicht möglich. Die Fläche ist zudem kein Hafengebiet des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (vgl. MBWSV 2016). In der zusammenfassenden Abwägung der vorgebrachten Belange und Planungsabsichten in dem betreffenden Bereich, wird insofern auf die Festlegung als GIBz verzichtet und der Bereich stattdessen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion "Bereiche zum Schutz der Natur" festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
erforderlichen Aufstellung von Bebauungsplänen kann eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Aussicht gestellt werden, da aufgrund der erheblichen Konfliktlage von einer Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann. Insofern ist die Eignung dieser Flächen für eine GIBz-Ausweisung in Zweifel zu ziehen.	
447m#7 Kreis Wesel	
F010: Der Kreis Wesel fordert die Rücknahme der im 2. Entwurf des RP Ruhr neu aufgenommenen Erweiterungsflächen der BSAB- und Deponieflächen im Bereich Hünxe-Gartrop. Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreis Wesel "Raum Hünxe/Schermbeck". Es bestehen Bedenken hinsichtlich der mit dem 2. Entwurf aufgrund der Eingaben ID 1236#2ff (Beteiligungssynopse Öffentlichkeit, S. 1799ff) übernommenen Erweiterungsflächen B, C, D, E der Festlegungen von BSAB (Ton-(Schluffgewinnung) und Deponieflächen (vgl. Abb.1)	Der Anregung wird dahingehend teilweise gefolgt, dass gegenüber dem im 2. Entwurf festgelegten BSAB Hnx_BSAB_2_A ausgewählte Teilbereiche nicht erneut als Abgrabungsbereich festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft und die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9). Vor dem Hintergrund der bestehenden räumlichen Alternativen wurde so u.a. wieder der 300 m Abstand um Natura2000-Gebiete als Tabukriterium angewendet. Zur Erforderlichkeit der Festlegungen wird auf die Begründungen zu den Fachkapiteln zur Abfallwirtschaft und Rohstoffgewinnung verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bereichsfestlegung weder Naturschutz- noch FFH-Gebiete erfasst werden. Eine weiterführende Betrachtung etwaiger Auswirkungen auf diese Schutzgebiete bleibt den nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Auf Ebene des Regionalplans wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Auswirkungen auf angrenzende Natura2000-Flächen (Anlage 8, Anhang B) mit dem Ergebnis vorgenommen, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete verträglich ist. Die Inanspruchnahme eines deutlich untergeordneten Teils des Landschaftsschutzgebiets ist bekannt und wurde u.a. in Abwägung mit der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens, dem Vorrang der Erweiterung sowie der tlw. Vorprägung des Teilraums durch

Stellungnahme	Erwiderung
 *Abb. 1 Auszug Regionalplan Ruhr, Beteiligungssynopse Öffentlichkeit, S. 1800* Hinsichtlich der westlich gelegenen Erweiterungsfläche E (ID 1236#4) bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken. Die Erweiterungsfläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt nicht als BSAB/Deponiestandort festzulegen. Für die Flächen C, D, E bestehen zudem erhebliche rechtliche Bedenken, da der Umweltbericht hinsichtlich der in Rede stehenden Erweiterung der Festlegungen von Abgrabungsbereichen sowie von Abfalldeponien der der Umweltprüfung zugrundeliegende Planverzicht, bzw. Regelabstand von 300 Metern zu FFH-Gebieten unterschritten wird und damit die Regelvermutung der Verträglichkeit laut Ziffer 4.1.4.2, Satz 1, letzter Spiegelstrich der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG	Rohstoffgewinnung/Deponierung der Rohstoffvorkommen berücksichtigt (vgl. Begründung, Teil C). In diesem Zusammenhang wird an die Rekultivierung im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau bzw. der Deponierung verwiesen. Eine weiterführende Betrachtung der Auswirkungen, auch hinsichtlich der angedeuteten Artenschutzbelange, bleibt nachgelagerten Verfahren vorbehalten.

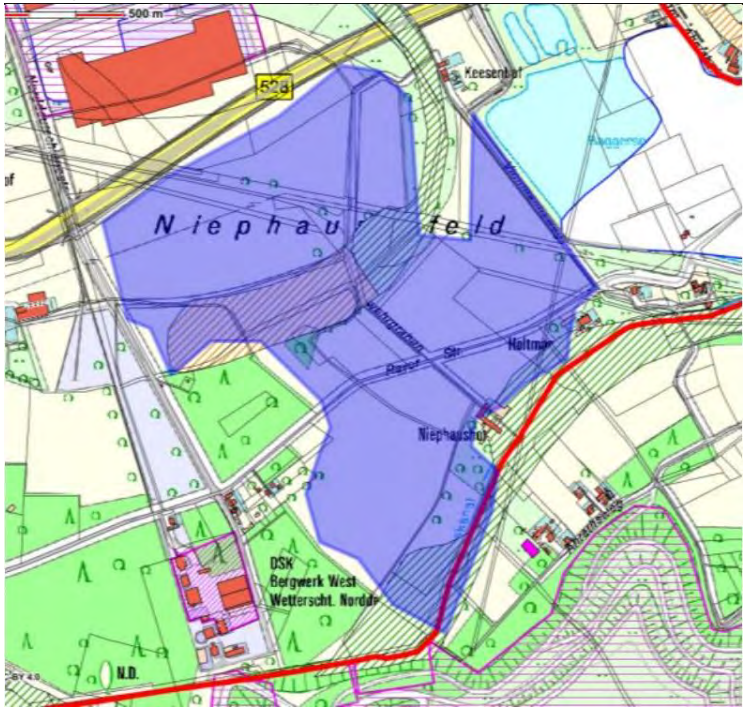
Stellungnahme	Erwiderung
(FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) nicht zur Geltung kommen kann. Es ist somit Festzustellen, dass keine Vorprüfung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000-Gebietes vorgenommen worden ist (vgl. Abb. 2). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete sowie von charakteristischen Arten können nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. (Abbildung) Der Landschaftsplan "Raum Hünxe/Schermbeck" setzt für die in Rede stehenden Flächen das Landschaftsschutzgebiet L 9 "Hauptterrasse südlich Hünxe" mit folgendem Schutzzweck fest: Die Festsetzung als Schutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1-3 BNatSchG u.a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der teils großflächigen geschlossenen Waldgebiet, insbesondere -zur Erhaltung und Wiederherstellung von z.T. bodenfeuchten Laubwäldern -wegen der Bedeutung des Gebietes für den landesweiten und den regionalen Biotopverbund. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Bereich der Erweiterungsflächen C, D und E unmittelbar an das Naturschutzgebiet N 18 "Steinbach" an. IM Bereich der Erweiterungsfläche E grenzt das Landschaftsschutzgebiet an das Naturschutzgebiet N 17 "Gartroper Mühlenbach" an. Die in Rede stehenden Teile des Landschaftsschutzgebietes sind für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Die angrenzenden Naturschutzgebiete haben eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Wesentliche Teile der Naturschutzgebiete sind als FFH-Gebiet "Steinbach (DE-4307-302) bzw. "Gartroper Mühlenbach" (DE-4306-304) ausgewiesen (vgl. Abb. 3) (Abbildung) Insbesondere die westliche Erweiterungsfläche E liegt in einem zu geringen Abstand (ca. 100 Meter) zum Naturschutzgebiet sowie zum FFH-Gebiet "Gartroper Mühlenbach". Auswirkungen auf das Schutzgebietsregime sind nicht	

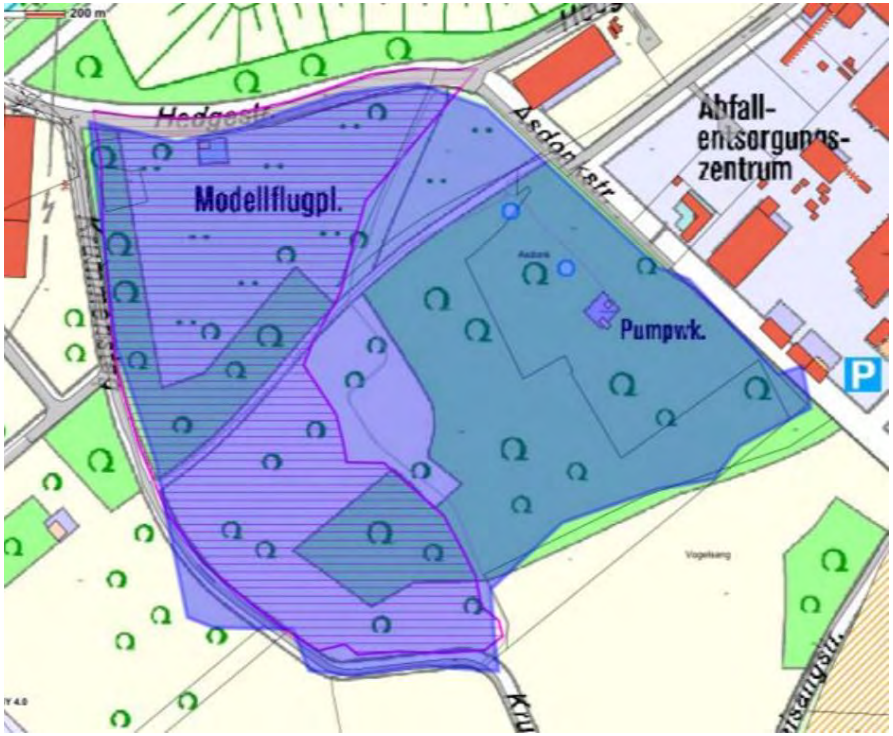
Stellungnahme	Erwiderung
ohne weiteres auszuschließen, da Beeinträchtigungen auf das Fließgewässer, die Wälder sowie von charakteristischen Artenvorkommen (z.B. Fledermäusen, Vögeln) zu erwarten sind. Dies trifft insbesondere auf die im Bereich der Erweiterungsfläche E stockenden alten Laubholz- und Mischwaldbestände zu. Im Übrigen ist das Erfordernis der geplanten Festlegungen von BSAB (Ton/Schluff) und Deponieflächen nicht nachvollziehbar begründet.	
447m#8 Kreis Wesel	
F011: Der Kreis Wesel fordert, dass die Erläuterungen zu G 2.9-2 in Hinblick auf die Möglichkeit eines Gewässerrandstreifens von 10m vor dem Hintergrund der Novelle des Landeswassergesetzes (hier § 31 LWG) angepasst werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung zum Grundsatz 2.9-2 hinsichtlich der Breite von Gewässerrandstreifen wird an die aktuelle Formulierung des § 31 LWG NRW angepasst.
447m#9 Kreis Wesel	
F012: Bezüglich der textlichen Festsetzungen des Z. 5.4-3 bestehen seitens des Kreis Wesel Bedenken bzgl. der im Einzelfall möglichen Gewinnung oberflächennaher Rohstoff in Wasserreservegebieten auch außerhalb von BSAB-Flächen. In den Unterpunkten 5.4-3 a) und b) wird der Ausschluss von Rohstoffgewinnung in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den darüberhinausgehenden Einzugsgebieten i.S. der Wasserschutzzone IIIB und außerhalb der BSAB festgelegt. Aufgrund der Formulierung ist fraglich, inwieweit dies auch den Ausschluss von Rohstoffgewinnung in Wasserreservegebieten und außerhalb der BSAB beinhaltet. **Sollte ein entsprechender Ausschlussgrund nicht vorgesehen sein, muss dies nach Auffassung des Kreis Wesel ergänzt werden.** In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen "Zu Wasserreservegebieten (R)" (siehe Änderungssynopse Seite CCLVIII) verwiesen und die darin befindliche Begründung der Bezirksregierung Düsseldorf zum	Der Anregung wird bereits entsprochen. Die über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsbereiche i.S.d. WSZ IIIB entsprechen in ihrer Qualität den Wasserschutzzonen III B/ III C der Wasserschutzgebiete, der Wassergewinnungsgebiete sowie der Wasserreservegebiete (vgl. Erläuterung zu Kapitel 2.10 RP Ruhr). Die über die Bereiche zum Grundwasserschutz hinausgehenden Bereiche können der Erläuterungskarte 14 "Grundwasser- und Gewässerschutz" entnommen werden und sind hierdurch auf Ebene des Regionalplans räumlich konkretisiert. Die Regelungen nach Ziel 5.4-3 umfassen somit u.a. die Gebietskulisse der Wasserreservegebiete.

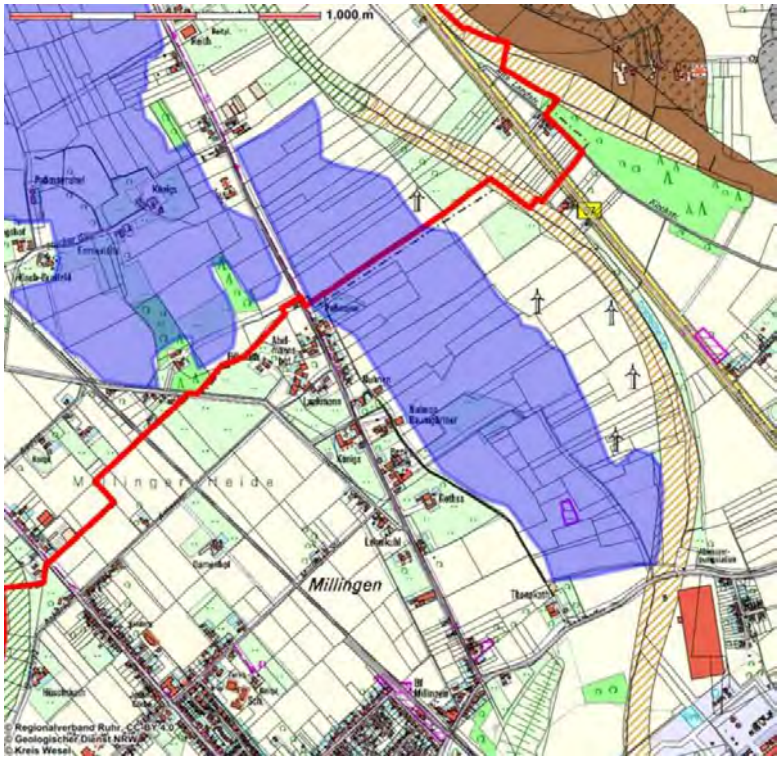
Stellungnahme	Erwiderung
Verzicht von Abgrabungen in Wasserreservegebieten. Sollten demnach im Z 5.4-3 Wasserreservegebiete nicht als Ausschlusskriterium für eine Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden, stünde dies nach Auffassung des Kreis Wesel der Begründung der Bezirksregierung Düsseldorf zum erforderlichen Schutz eben dieser Wasserreservegebiete entgegen.	
447m#10.1 Kreis Wesel	
F013: Der Kreis Wesel fordert die Prüfung, ob die Hochwasserrisiken (HQ 100 und HQextrem) gem. Hochwasserrisikomanagementrichtlinie bei der Ausweisung der BSAB ausreichend berücksichtigt wurden. Überschwemmungsgefährdete Bereiche gem. Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HQ 100 und HQextrem) werden derzeit nur nachrichtlich in den Prüfbögen der BSAB im Umweltbericht aufgeführt. Eine weitergehende Würdigung und Berücksichtigung des Hochwasserrisikos findet nicht statt. Vor dem Hintergrund des aktuellen Erlasses des MULNV zur Überprüfung des Erosionsrisikos an betriebenen und abgeschlossenen Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung vom 08.03.2022 ist es fraglich, ob diese Faktoren bei der endabgewogenen Verortung der BSAB unberücksichtigt bleiben dürfen.	Der Anregung zur Prüfung wird gefolgt. Im Ergebnis wird an der gewählten Vorgehensweise festgehalten. Der Umgang mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten bzw. hochwassergefährdeten Bereichen bei der Potentialflächenermittlung ist u.a. in Anlage C der Begründung dokumentiert. Eine Berücksichtigung erfolgt insoweit, als dass die vertiefte Auseinandersetzung hiermit den nachfolgenden Verfahren vorbehalten bleibt. Der Erlass, der erst nach Fertigstellung des 2. RP Ruhr-Entwurfs veröffentlicht wurde, richtet sich an die Genehmigungsbehörden für Vorhaben der Rohstoffgewinnung. Die darin enthaltenen Prüfaufträge und Methoden eignen sich kaum zur Anwendung auf Ebene des Regionalplans, um Gefährdungspotentiale belastbar zu ermitteln und hiermit die (fehlende) Eignung einzelner Bereiche ohne Kenntnis des konkreten Vorhabens zu bewerten. Die überwiegende Mehrheit der aktuell im Kreis Wesel betriebenen Abgrabungen liegt innerhalb der HQextrem-Kulisse. Somit ist davon auszugehen, dass auch für die zeichnerisch festgelegten BSAB im Fachverfahren Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung hochwasserbedingter Auswirkungen gefunden werden. Ein genereller Ausschluss der HQextrem-Kulisse für die zukünftige Rohstoffgewinnung würde aufgrund deren großräumiger Verbreitung am Niederrhein dazu führen, dass der Sicherungsauftrag gem. Ziel 9.2-2 im Abgleich mit anderen Raumnutzungen kaum erfüllt werden könnte, da nur untergeordnete Flächenanteile der Lagerstätte außerhalb von HQextrem liegen.

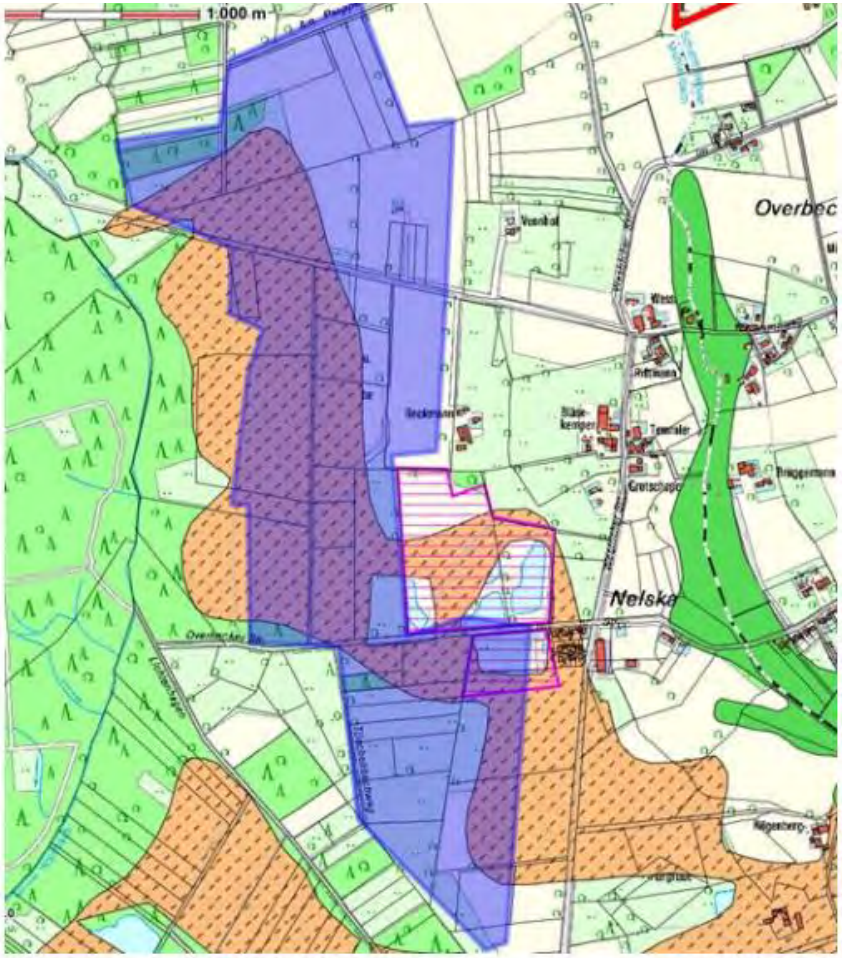
Stellungnahme	Erwiderung
447m#10.2 Kreis Wesel	
F014: Der Kreis Wesel fordert eine Klarstellung zur Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (HQ 100) in den zeichnerischen Festlegungen. Im Entwurf des RP Ruhr wird nachfolgende Formulierung verwendet: "Überschwemmungsbereiche stehen Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da die gegebenenfalls zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können." Das Wort "Überschwemmungsbereiche" wird als nicht präzise genug eingeschätzt, insofern bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Gemäß § 78 a Abs. 1 Nr. 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche grundsätzlich untersagt. Dies gilt nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde somit auch für die Abgrabung oberflächennaher Rohstoffe und muss in den textlichen Festsetzungen des RP Ruhr entsprechend konkretisiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche werden gemäß Planzeichendefinition (Anlage 3 LPlG DVO, hier: Nr. 2. de)) definiert. Hierzu gehören auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete (HQ 100), die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind. Diese Erläuterung findet sich auch in Teil B, im Kapitel 2.11 zum RP Ruhr Entwurf wieder. Überschwemmungsbereiche stehen Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können. Unter Beachtung der vorrangigen Funktion von ÜSB für den vorbeugenden Hochwasserschutz können Abgrabungen zusätzlichen Retentionsraum schaffen und - in Abhängigkeit von der Funktion und Lage - eine Entlastung für den Hochwasserabfluss bewirken. Integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes können Synergieeffekte erzeugen. Daher erfolgt kein genereller Ausschluss der Flächen von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung kann im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen im Detail geprüft werden. Damit bewegen sich die Festlegungen des RP Ruhr zudem innerhalb der raumordnungsrechtlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (hier Erläuterung zum Ziel 7.4-6 LEP NRW) und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH). Dieser führt in der Begründung zum Grundsatz II.1.1, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden sollen, aus, dass in diesem Zusammenhang multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen oder Vorflutern bedacht werden sollen. Weder § 78 noch § 78a WHG rechtfertigen zudem einen umfassenden Ausschluss von Abgrabungen innerhalb der Überschwemmungsbereiche. In festgesetzten

Stellungnahme	Erwiderung
	ÜSG ist gem. § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG zwar u.a. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Hiervon ausgenommen sind jedoch u.a. Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen. Nassabgrabungen werden in der Metropole Ruhr, insbesondere am Niederrhein regelmäßig als Gewässerausbau gemäß § 68 WHG planfestgestellt. Insofern besteht kein grundsätzlicher Zielkonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit. Eine Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche kann durch die zuständige Behörde darüber hinaus zugelassen werden, wenn z.B. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, Hochwasserabfluss und -rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
447m#11 Kreis Wesel	
F015: Vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Klimawandels und der damit einhergehenden Extremwetterereignisse fordert der Kreis Wesel die bodenschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung folgender BSAB neu zu bewerten und dem Erhalt der Bodenfunktionen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung im Rahmen der Abwägung höher zu bewerten.	Der Anregung zu höheren Wertung der Bodenfunktionen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung wird nicht gefolgt. Der Bodenschutz wird im Rahmen des Plankonzepts zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche bereits dahingehend berücksichtigt, dass Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung auf Grundlage des GD-Bodenschutzfachbeitrags in Abhängigkeit der Rohstoffgruppe/Flächenkategorie ein Ausschlusskriterium darstellen (vgl. Begründung, Teil A, Kap. 5.4 sowie Begründung, Teil D, Anhang 4). Auch auf Ebene der flächenspezifischen Abwägung findet bei Vorliegen konkreter Konflikte/Bedenken eine Auseinandersetzung/Abwägung statt. Sofern eine Festlegung innerhalb von Böden mit (sehr) hoher Funktionserfüllung erfolgt, wird darüber hinaus auf die Wertung der Bodenschutzbelange in Teil C der Begründung verwiesen. Die flächige Verbreitung von Böden, die hinsichtlich des Klimas eine besondere Funktion als Kohlenstoffsenke und -speicher erfüllen, ist im Verbandsgebiet nur

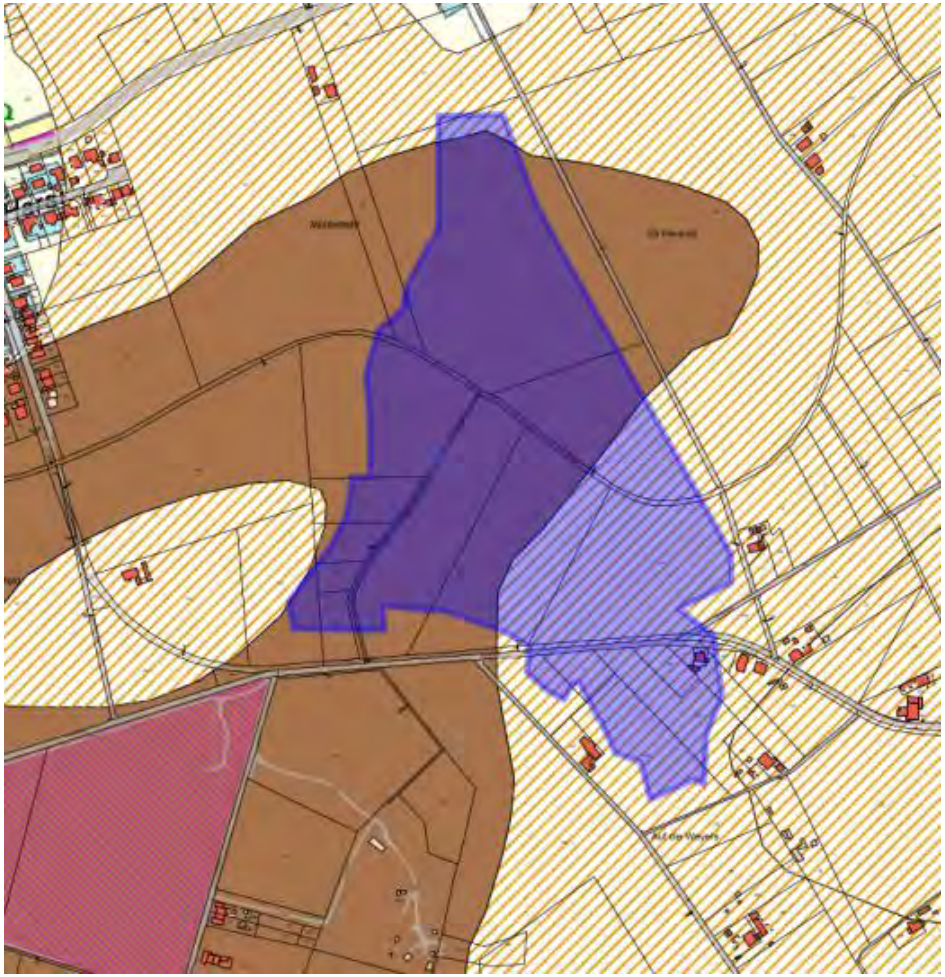
Stellungnahme	Erwiderung
	stark begrenzt. In der Folge überlagert nur ein Abgrabungsbereich des 2. Entwurfs entsprechende Böden. Zum Umgang hiermit wird auf die Erwiderung zur Anregung 447m#12 der Stellungnehmenden verwiesen.
447m#12 Kreis Wesel	
F015a: Im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort sind bei der Fläche im südlichen Bereich, nördlich der Bergehalde Norddeutschland, Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen und Niedermoor-Deckkulturböden, die einen mineralisierten Kohlenstoffspeicher darstellen, betroffen. Moorböden und moorähnliche Böden speichern rund ein Viertel der gesamten Bodenkohlenstoffvorräte. Beim Humus des Bodens handelt es sich also um einen quantitativ äußerst bedeutsamen C- Speicher und diese Böden sind besonders in Bezug auf den Klimawandel zu erhalten. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird dahingehend Rechnung getragen, als dass der Abgrabungsbereich aufgrund der Betroffenheit verschiedener potenziell entgegenstehender Belange (Bodenschutz, Infrastrukturen/Gewässer, LSG) in seiner Abgrenzung gegenüber der 2. Offenlage geändert wird. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts bereits gestaffelt berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 5.4 sowie Begründung, Teil C). Innerhalb des als Erweiterung festgelegten Abgrabungsbereichs (in der Fassung des 2. Entwurfs) liegen gemäß Bodenschutz-Fachbeitrag "Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum" vor, die sowohl hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt als auch für den qualitativen Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen wichtig sind und hierdurch eine hohe Funktionserfüllung für die Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen. In geringerem Umfang befinden sich des Weiteren bislang kohlenstoffreiche Böden mit hoher Funktionserfüllung innerhalb des BSAB. Durch die angepasste Abgrenzung, die in Teilen auf die vom Kreis Wesel als untere Bodenschutzbehörde vorgetragenen Bedenken zum Bodenschutz zurückgeht und potenzielle Genehmigungshemmnisse andeutet, werden die schutzwürdigen Böden weitestgehend aus dem BSAB ausgeklammert, die weitere Konkretisierung obliegt nachfolgenden Verfahren.

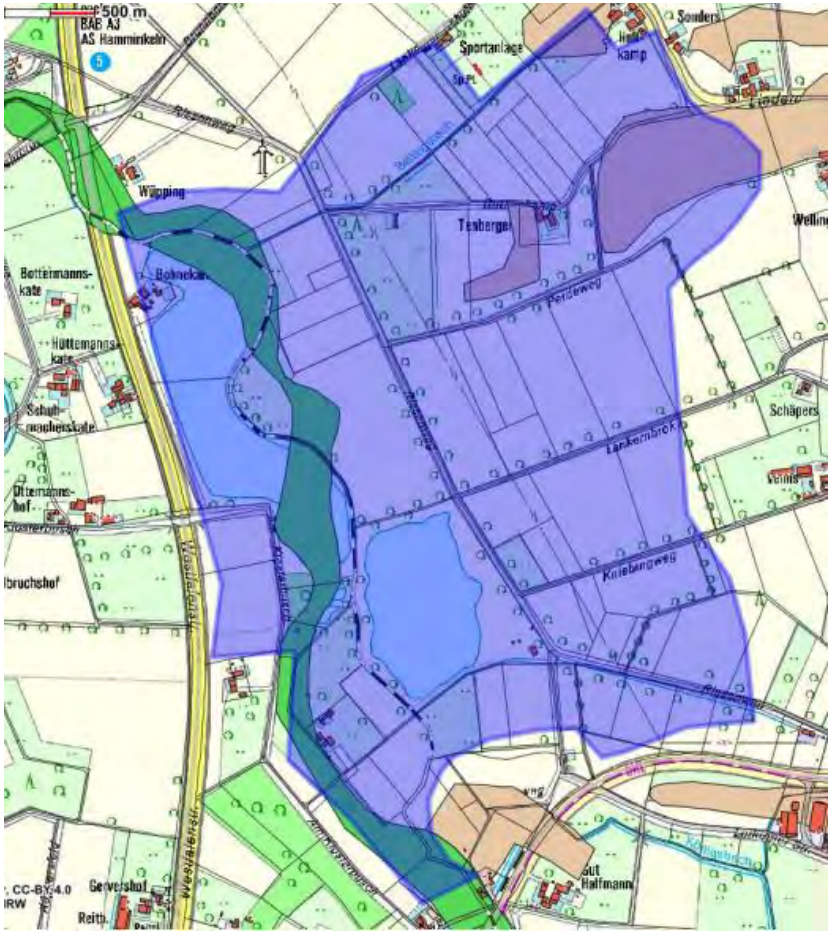
Stellungnahme	Erwiderung
447m#13 Kreis Wesel	
F015b: Bei der dargestellten Fläche an der Asdonkstraße ist im Altlastenkataster der westliche Teil als "Bergematerialverfüllung Laukenshof" erfasst. Es handelt sich hier, um eine Ende der 50iger / Anfang der 60iger Jahre bereits ausgekieste Fläche, die laut vorliegenden Informationen bis ins Grundwasser ausgekiest und anschließend mit Bergematerial verfüllt wurde. Sie wird unter dem Aktenzeichen 5-30 im Altlastenkataster als abgeschlossener Fall geführt. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Folge wird der zeichnerisch festgelegte Abgrabungsbereich "Klf_BSAB_5" um die Überschneidung mit der Bergematerialverfüllung Laukenshof reduziert, da diese einer Rohstoffgewinnung dort entgegenstehen bzw. stark einschränken würden. Es wird auf die diesbezüglich ergänzte Dokumentation der Potentialflächenermittlung (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 5) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
447m#14 Kreis Wesel	
F015c: Bei der Fläche nordöstlich von Millingen ist im Altlastenkataster eine kleine verfüllte Abgrabung aus den 20er Jahren erfasst. (Az. 8-24/ Abgrabung Niederfeld). Schutzwürdige Böden sind nur im Randbereich ganz im südöstlichen Bereich betroffen. Es handelt sich hier um Niedermoor-Deckkulturböden, die sich durch ein großes Wasserrückhaltevermögen auszeichnen.  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Schutzwürdige Böden gemäß Bodenschutzfachbeitrag befinden sich außerhalb bzw. allenfalls randlich des BSAB. Die Konkretisierung der Abgrenzung obliegt nachfolgenden Verfahren, innerhalb derer auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen des Bodenschutzes erfolgt. Die wiederverfüllte Altabgrabung liegt mit einer Größe von < 4 ha deutlich unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle. Aufgrund des vorhandenen Rohstoffpotentials im unmittelbaren Umfeld und der Tatsache, dass sich die umliegenden Flächen im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts für eine Festlegung als BSAB ergeben, wird die zeichnerische Festlegung beibehalten. Der Umgang mit der Altabgrabung ist im nachgelagerten Verfahren im Detail zu klären. Den vorgetragenen Bedenken wird dahingehend Rechnung getragen, dass der Bereich der Altabgrabungen aus dem Mengengerüst des Regionalplans herausgerechnet wird.

Stellungnahme	Erwiderung
447m#15 Kreis Wesel	
 **F015d:** Auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck wird eine Fläche am Rande (östlich) des Dämmerwaldes dargestellt. Hier liegen Böden aus tertiären Lockergesteinen vor (Pseudogley), die in der Karte des GD NRW als schutzwürdig ausgewiesen werden. Im Altlastenkataster des Kreises Wesel sind hier ebenfalls zwei Flächen erfasst, wobei es sich bei einer (Nelskamp) um eine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird dahingehend teilweise entsprochen, dass gegenüber dem im 2. Entwurf festgelegten BSAB Sbk_BSAB_1_A ausgewählte Teilbereiche nicht erneut als Abgrabungsbereich festgelegt werden . Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft und die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9). Die Betroffenheit von im Altlastenkataster erfassten Flächen wird zur Kenntnis genommen. Diese Flächen liegen entweder außerhalb des BSAB oder in den Teilflächen, die im Zuge der geringeren Versorgungszeiträume im Entwurf für die 3. Offenlage nicht erneut zeichnerisch als BSAB festgelegt werden. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts bereits gestaffelt berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 5.4 sowie Begründung, Teil C). Da weite Teile der schutzwürdigen Böden innerhalb der für den Rohstoffabbau bereits planfestgestellten Flächen liegen, ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Bodenschutzes im Fachverfahren auch für die nördliche Erweiterungsfläche hergestellt werden kann bzw. die Eingriffe kompensiert werden können. Zudem bestehen für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff aufgrund der begrenzten Anzahl an Gewinnungsstandorten im Verbandsgebiet nur wenige räumliche Alternativen zu den ermittelten Erweiterungsflächen. Im vorliegenden Fall wird den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung, u.a. aufgrund der anderweitig überwiegenden Konfliktarmut, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen und fehlender räumlicher Alternativen ein höheres Gewicht beigemessen, so dass an der Festlegung im Norden festgehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
betriebene und teilweise bereits verfüllte Abgrabung handelt (9-38). Bei der anderen Fläche südlich der Overbecker Straße handelt es sich um eine ehem. Müll- und Schuttablagerung. Die Fläche wurde in den 50er bis 70er Jahren zur Tongewinnung bis zu 7 m tief abgegraben und bis 1977 wieder verfüllt. Die Verfüllung enthielt neben sandigen und tonhaltigen Böden auch Ziegelbruch, Bauschutt und Hausmüll. Bei der Erstbewertung 1994 wurden Auffälligkeiten in der Bodenluft festgestellt (Methan) und auch eine Grundwasserbelastung konnte nicht ausgeschlossen werden. Daraufhin wurde im Auftrag der ehem. Betreiberfirma 1995/96 eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen. Die hohen Methangehalte in der Bodenluft konnten hierdurch bestätigt werden, aber eine Gefährdung der östlich angrenzenden Wohnbebauung konnte ausgeschlossen werden. Auch eine Belastung des abströmenden Grundwassers konnte nicht nachgewiesen werden. Der Fall ist seitdem nur noch nachrichtlich im Altlastenkataster erfasst.	
447m#16 Kreis Wesel	
F015e: Bei der auf dem Stadtgebiet Wesel ausgewiesenen Fläche handelt es sich laut Karte der schutzwürdigen Böden um Gley-Vega, die durch ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit eine hohe Funktionserfüllung zeigen und somit schutzwürdig sind. Des Weiteren liegen hier Braunauenböden vor, die ein großes Wasserrückhaltevermögen besitzen und somit erhalten bleiben sollten. Altlasten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts bereits gestaffelt berücksichtigt (vgl. Begründung, Kapitel 5.4 sowie Begründung, Teil C). Da weite Teile der schutzwürdigen Böden auch innerhalb der für den Rohstoffabbau bereits planfestgestellten Flächen liegen, ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Bodenschutzes im Fachverfahren auch für die nördliche Erweiterungsfläche hergestellt werden kann bzw. die Eingriffe kompensiert werden können. Im vorliegenden Fall wird den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung, u.a. aufgrund der anderweitig überwiegenden Konfliktarmut i.V.m. der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen ein höheres Gewicht beigemessen, so dass an der Festlegung des BSAB festgehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
sind hier nicht verzeichnet 	

Stellungnahme	Erwiderung
447m#17 Kreis Wesel	
 **F015f:** Im Bereich der Stadt Hamminkeln liegen innerhalb der ausgewiesenen Fläche keine Altlasten, aber schutzwürdige Böden. Es handelt sich hier um Böden mit einer hohen Funktionserfüllung. Zum einen Moorböden (grün) sogenannte Niedermoor-Deckkulturböden und im östlichen Bereich Plaggenesche	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des gesamträumlichen Plankonzepts bereits gestaffelt berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 5.4 sowie Begründung, Teil C). Da Teile der schutzwürdigen Böden auch innerhalb der für den Rohstoffabbau bereits planfestgestellten Flächen bzw. innerhalb bereits abgebauter Flächen liegen, ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Bodenschutzes im Fachverfahren auch für die östliche Erweiterungsfläche hergestellt werden kann bzw. die Eingriffe kompensiert werden können. Im vorliegenden Fall wird den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung, u.a. aufgrund der anderweitig überwiegenden Konfliktarmut i.V.m. der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen ein höheres Gewicht beigemessen, so dass an der Festlegung des BSAB festgehalten wird.

Stellungnahme	Erwiderung
(hellbraun). Plaggenesche sind kulturgeschichtlich bedeutsame Böden, da sie ein Zeugnis alter Bewirtschaftungsformen sind. Die Plaggenesche haben daher eine Archivfunktion, die zu schützen ist.	
447m#18 Kreis Wesel	
F016: Der Kreis Wesel fordert, dass eine Neubewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die BSAB-Festsetzungen im Kumulationsgebiet zwischen Alpen und Moers vorgenommen wird und die notwendigen Anpassungen der zeichnerischen Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Minderung der kumulativen Belastungen erfolgen. Im Umweltbericht auf Seit 134f werden die kumulativen Wirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Schutzgüter im Kumulationsgebiet zwischen Alpen und Moers beschrieben aber nicht hinsichtlich ihrer kumulativen Wirkweise bewertet. Es wird fälschlicherweise festgehalten, dass es sich bei den BSAB in der Regel um Trockenabgrabungen (mit Wiederverfüllungen) handeln wird, sodass die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf die Zeit der Abgrabung begrenzt seien. Dies ist nicht der Fall, in der Regel handelt es sich um Nassauskiesungen, die zu einem endgültigen Verlust des Bodens, der Landschaft und der vorhandenen Biotope führen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind folglich wesentlich gravierender und ebenso endgültig.	Dem Hinweis, dass es sich um Nassabgrabungen handelt, wird gefolgt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden neu bewertet. So erfolgt nach Abschluss der Abgrabungstätigkeiten zwar keine Wiederverfüllung und es verbleiben Abgrabungsseen, diese übernehmen jedoch teilweise auch positive Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter (z.B. landschaftsgebundene Erholung, Arten, Biotopverbund).

KWW Kommunales Wasserwerk GmbH

50p KWW Kommunales Wasserwerk GmbH	
zunächst einmal möchte ich begrüßen, dass auch weiterhin keine Abbauflächen für oberflächennahe Bodenschätze (Kies, Sand) in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt sind. Ich denke, dass die Sicherung von geeigneten Grundwasservorkommen auf der	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz der Gewässer u.a. als Trinkwasserressource wird auf Kapitel 2.9 Oberflächengewässer (Erläuterung zu Ziel 2.9-1) verwiesen, wo auf die Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) eingegangen wird. Alle Mitgliedstaaten der

Stellungnahme	Erwiderung
Ebene des Regionalplans eine besondere Bedeutung zukommt. Gleichwohl bin ich der Überzeugung, dass das angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des (Über)-Lebensmittels "Wasser" der Trinkwasserschutz und somit auch der Grundwasser- und Gewässerschutz mit dem Planungsentwurf nicht die erforderlichen langfristigen Bedingungen geschaffen werden. Nach § 6 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, dem Schutz des Grundwassers wird im Regionalplan nicht angemessen Raum gewährt. Durch die zahlreichen geplanten Nassauskiesungen bestehen nachhaltige "Wunden" durch die offenen Wasserflächen, die insbesondere bei langfristigen Betrachtungen von vielen Jahrzehnten zu unkalkulierbaren Risiken durch die direkten Übertragungsflächen führen. Gerade die durch mächtige Bodenschichten mit hohem Reinigungspotenzial (Kiese und Sande) geschützten Grundwasserkörper werden an einer Vielzahl von Baggerseen ihre Schutzfunktion verlieren. Durch die geplante erweiterte Auskiesung im Bereich zwischen Budberg und Vierbaum rücken die Wasserflächen nah an die Schutzgebietsgrenze des Wassergewinnungsgebietes Binsheimer Feld ran. Viel gravierender ist bei dieser geplanten Ausweisung jedoch, dass Sie die Städte Rheinberg und Xanten sowie die Gemeinden Alpen und Sonsbeck von der Wasserversorgung aus den südlichen Gewinnungsgebieten abtrennt. Erst im vergangenen Jahr wurde für ca. 2 Mio. Euro die neue 3,8 Kilometer lange Anbindungsleitung DA 355 PE zwischen Vierbaum und Rheinberg über die Raiffeisenstraße verlegt. Die Besicherungsachse wurde im Rahmen eines Verpflichtungsbescheids gemäß WasSiG für die langfristige dauerhafte Wassersicherstellung des KWW-Versorgungsgebietes errichtet und ist für eine - über den Planungshorizont des Regionalplans angedachte Wasserversorgung - gebaut worden. Die Versorgungsachse darf im Regionalplan durch die, im Entwurf dargestellte Abgrabungsfläche, nicht unterbrochen werden. Die Abgrabung muss in dem Raum zurückgenommen oder unterbrochen werden (Abbildung Anlage).	EU haben sich mit der WRRL zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik verpflichtet. Durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden, somit gelten die für das Grundwasser formulierten Ziele zur Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers und deren Umsetzungsfristen. Die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne mit den Maßnahmenprogrammen gemäß WRRL obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung und nicht der Regionalplanung. Im Regionalplan werden die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) als Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes festgelegt (§ 7 Abs. 3 ROG). In diesen Bereichen hat der Trinkwasserschutz Vorrang, andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen werden ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen vereinbar sind. Den BGG liegen gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen und Grundwasservorkommen sowie Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A zu Grunde. Zudem wird das Grundwasservorkommen bzw. die Nutzung des Grundwassers sowohl innerhalb der BGG als auch in den über die BGG hinausgehenden Einzugsbereichen über die textlichen Festlegungen in Kapitel 2.10 gesichert. Die Bedenken zum Grundwasserschutz werden nicht geteilt. Die Abgrabungsbereiche für Kies im Kreis Wesel liegen vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, Bereichen für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereichen (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Zum grundsätzlichen Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Potentialflächenermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche wird auf die

Stellungnahme	Erwiderung
	entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen. Den räumlich konkretisierten Anregungen zur Anbindungsleitung im Vierbaum wird auf Ebene des RP Ruhr dadurch Rechnung getragen, dass die beschriebene straßenbegleitende Leitung aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung einschließlich Abstandsflächen und Böschungen nicht auf das Mengengerüst angerechnet wird, zumal von weiteren Leitungsbetreibern auf ähnliche Betroffenheiten hingewiesen wurde. Der weitere Umgang mit den Leitungen ist im Fachverfahren weiter zu konkretisieren.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

904m#1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~1.1-9 **Ziel** isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen~~ **Bedenken:** Gegen die Zurücknahme des ursprünglichen Ziels *"Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen isoliert liegende Bauflächen sind einer Freiraumnutzung zuzuführen"* und anstelle dessen eine Abwägung im Einzelfall durchzuführen. **Begründung:** Isoliert liegende Siedlungsbereiche tragen erheblich zu einer	Der Anregung wird nicht gefolgt. LEP NRW Grundsatz 1.1-8 formuliert: "Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. (...)". Damit würde es sich, insbesondere im Fall von Brachflächen, um eine redundante

Stellungnahme	Erwiderung
Fragmentierung unserer Landschaft und damit des Schutzgutes "Unzerschnittener verkehrsarmer Räume" (aktualisiert in 2021) bei und führen zu weiteren Infrastrukturmaßnahmen. Das ursprüngliche Ziel sollte beibehalten werden.	Festlegung handeln, würde ein Grundsatz im RP Ruhr vorliegen. Zur Rücknahmenotwendigkeit bislang nicht genutzter, isoliert liegender Bauflächen sind die Vorgaben in Ziel 6.1-1 zu beachten.
904m#2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~**1.**1-13 **Grundsatz** Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben~~ **Bedenken:** Gegen die Streichung des Grundsatzes. **Begründung:** Der Grundsatz knüpft an den LEP 6.1-7 an und sollte diesen im Regionalplan durch konkrete Vorgaben für Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung präzisieren z. B. verpflichtende Nutzung von Dachflächenphotovoltaik; Dachbegrünungen etc. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des Grundsatzes sinnvoll und zielorientiert im Hinblick auf den Klimaschutz.	Der Anregung wird nicht gefolgt**.** Eine Vorgabe zur konkreten Ausgestaltung des aufstehenden Hochbaus (verpflichtende Nutzung von Dachflächenphotovoltaik; Dachbegrünungen) gehört nicht zu den Regelungsgegenständen der Regionalplanung und auch nicht zu den Regelungsgegenständen der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Anregung richtet sich an die Bundesgesetzgebung oder an die Landesplanung (Landesbauordnung).
904m#3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu ~~1.1.-5~~ 1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln **Anregung:** Einbeziehung der Umweltverträglichkeit fehlt und sollte ergänzt werden. **Begründung:** Die Ziele der "nachhaltigen europäischen Stadt" schließen explizit die Umweltverträglichkeit und ein gestuftes Freiflächensystem für eine Siedlungsentwicklung mit ein (vergl. LEP NRW Grundsatz 6.1-5). **Anregung:** Die Entsiegelungen von Flächen könnten als Ausgleich anerkannt werden. Der Erhalt ökologisch gewachsener Strukturen, auch solche, die durch natürliche Sukzession im Siedlungsraum entstanden sind, sollten zur Förderung der Biodiversität erhalten und in Neuplanungen übernommen bzw. integriert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz 6.1-5 LEP NRW unmittelbar auch für die Bauleitplanung gilt. Eine Einbeziehung der Umweltverträglichkeit in Grundsatz 1.1-3 ist daher entbehrlich. Bezüglich der Anregung zur Entsiegelung von Flächen wird auf die Erläuterungen zum Grundsatz 1.1-3, letzter Absatz, und zu dem innerörtlich vorhandenen ökologisch wertvollen Flächen auf den Grundsatz 2.2-4 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
904m#4 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~**1.**1-6 **Grundsatz** Bodenversiegelungen begrenzen~~ **Bedenken:** Der verwendeten Formulierung *"Die Bodenversiegelung soll, sofern sie nicht dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient, auf das notwendige Maß begrenzt werden"* wird aus naturschutzfachlicher Sicht widersprochen. **Begründung:** Eine Bodenversiegelung führt immer zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und somit im Widerspruch zum Schutz des Bodens. Wir empfehlen, in dem Nebensatz *"sofern sie nicht dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient"* den Schutz des Bodens zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Bodenversiegelung, die dem Schutz des Bodens und des Grundwassers dient" bezieht sich auf schädliche Bodenveränderungen. Zu den Sicherungsmaßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern können, gehören auch Einschließungsverfahren wie u.a. die Versiegelung (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, LANUV, homepage: www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/boden schutz/schadstoffe-in-boeden/vorgaben-bei-untersuchung-und-bewertung/gefahrenabwehrhtm/).
904m#5 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z ~~1.2-2~~ 1.1.-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln **Bedenken:** Gegen die Herabsetzung des Schwellenwertes von 8 ha auf 5 ha betriebliche Netto-Grundstücksfläche. **Begründung:** siehe LANUV Stellungnahme zum Teilplan Regionaler Kooperationsstandorte vom 10.12.20 *"Im Vergleich zum Entwurf des neuen Regionalplans Ruhr wurde die hier vorgegebene Mindestgröße für Regionale Kooperationsstandorte von* **8 ha** *Endausbaustufe (vergl. RP Entwurf Ziel 1.8-1) auf* **5 ha** *im Sachlichen Teilplan Regionaler Kooperationsstandorte verkleinert. Das LANUV erhebt Bedenken, dass hiermit insgesamt eine erhöhte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Freiflächen einhergeht. Es fehlt eine grundsätzliche Vorgabe Flächenversiegelungen durch Entsiegelungen an anderer Stelle in der Region zu kompensieren, um insgesamt einen ausgeglichen Freiflächenhaushalt in der Metropolregion zu gewährleisten,…".*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der Ansiedlungsschwelle von 8 ha auf 5 ha erhöht zwar den Regionalen Bedarf, verringert aber im gleichen Umfang die Höhe der lokalen Bedarfe, so dass daraus in der Summe kein höherer Flächenbedarf entsteht. Es bleibt festzuhalten, dass die ermittelten Gewerbebedarfe (regional und lokal) in der Planungsregion nicht vollständig planerisch gesichert werden können. Da Ziel 6.1-1 LEP NRW jedoch eine bedarfsgerechte Festlegung fordert, ist die Absenkung der Ansiedlungsschwelle und die daraus resultierende umfänglichere Verlagerung, der nicht zu sichernden lokalen Bedarfe, auf das regionale Bedarfskonto zur Einhaltung dieser Zielvorgabe folgerichtig. Da die gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten Siedlungsflächenbedarfe nicht gänzlich auf bereits siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen planerisch festgelegt werden können, ist eine zusätzliche Sicherung auf nicht siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen zur bedarfsgerechten Festlegung erforderlich. Bei der Auswahl der Standorte wurde ein möglichst hoher Anteil an vorgenutzten Flächen angestrebt. Von den 24 Standorten weisen zehn eine siedlungsräumliche Vornutzung, eine Vornutzung als Gewinnungsstätte für Rohstoffe oder als Bahnbrache auf.

Stellungnahme	Erwiderung
	Der Anregung, das Ziel zu ergänzen, indem grundsätzlich die nachfolgende Planung Flächen an anderer Stelle in der Region zu entsiegeln sind und damit die Flächeninanspruchnahme zu kompensieren, wird nicht gefolgt. Die Kompensationsverpflichtungen im Bauleitplanverfahren richten sich nach den Vorgaben des BauGB.
904m#6 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu ~~1.3-1~~ 1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren **Bedenken:** Gegen die Ausnahmeregelungen zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, insbesondere gegen neue Bau- und Gewerbegebiete, die nicht unmittelbar an vorhandene Siedlungen anschließen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. **Begründung:** Im Ballungsraum Ruhr sind Freiflächen eine endliche Ressource. Laut LEP Ziel 2-3 sollte mit dem Freiraum nachhaltig und umweltgerecht umgegangen werden. Die Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Freiräume hinein führen zu Versiegelungen, weiteren Zerschneidungen der Landschaft und Verlust von Lebensräumen. Freiräume wie die Regionalen Grünzüge müssen sowohl in ihrer ökologischen, klimatischen Funktion und zum Schutz des Landschaftsbildes erhalten bleiben. Bevor Freiflächen z. B. für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden ist das große Potenzial von Dachflächen v. a. gewerblicher Dachflächen in der Metropolregion Ruhr an erster Stelle auszuschöpfen. Bei Neubauten sollten Dachflächenphotovoltaikanlagen verpflichtend sein.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Regelungen des RP Ruhr Entwurfes greifen die Ausnahmeregelungen des LEP NRW in Ziel 2-3 auf. Eine Ausweiterung über die Vorgaben des Bundes und Landes hinaus erfolgt nicht. Eine Vorgabe zur konkreten Ausgestaltung des aufstehenden Hochbaus (verpflichtende Nutzung von Dachflächenphotovoltaik) gehört nicht zu den Regelungsgegenständen der Regionalplanung und auch nicht zu den Regelungsgegenständen der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Anregung richtet sich an die Bundesgesetzgebung oder an die Landesplanung (Landesbauordnung).
904m#7 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Z ~~2.12.2-1~~ Z 1.3-2 ~~Ziel~~ Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E) sichern Die an dieser Stelle aufgeführten Neuerrichtung von Ferien- und Freizeiteinrichtungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht z. T. kritisch gesehen. Hierzu zählen: Seite LXXIX **Harkortsee (Hagen):** *Der ASBz-E dient der planerischen Sicherung des*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Harkortsee: Im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist die Fläche als Sonderbaufläche (Campingplatzgebiet und überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt) dargestellt und wurde aufgrund der Größe in den RP Ruhr- Entwurf übernommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standortes für eine behutsame Öffnung der Freizeitnutzung (Freizeit, Tourismus, Naherholung) im Mittleren Ruhrtal. **Bedenken: G**egen den weiteren Ausbau von Freizeiteinrichtungen im mittleren Ruhrtal. **Begründung:** Das Mittlere Ruhrtal ist bereits durch eine hohe Freizeitnutzung geprägt. Die sich hieraus ergebenden Konflikte aus naturschutzfachlicher Sicht sollten durch die planerische Sicherung weiterer Freizeitanlagen nicht weiter forciert werden. Seite LXXX **Wassersport-und Forschungszentrum (Werne):** *Der ASBz-E dient der Sicherung des Standortes für eine Freizeitanlage "Surfsport", die zudem zu Forschungszwecken genutzt werden soll.* **Bedenken:** Gegen die Aufnahme der geplanten Freizeitanlage "Surfsport" in den neuen Regionalplan Ruhr. **Begründung:** Gegen das Vorhaben "Surfsport" im Bereich der Stadt Werne bestehen aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH Gebiet der Lippeaue aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV Bedenken. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können nicht ausgeschlossen werden. Die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg erhebt gleichlautende Bedenken. Die vorliegende Planung ist bisher unzureichend in Bezug auf den Nachweis einer FFH-Verträglichkeit.	Wassersport- und Forschungszentrum: Hinweise von der höheren Naturschutzbehörde sind im Rahmen der Beteiligung zum RP Ruhr-Entwurf zu der Fläche in Werne nicht vorgebracht worden. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens waren vom LANUV Bedenken zur FFH-Verträglichkeit vorgebracht worden. Angeführt wurden vom LANUV im Einzelnen die Auswirkungen von Events. Diese sind in der FFH-VP angeführt und bewertet worden. Außerdem waren Bedenken zur Wasserentnahme über Uferfiltrat der Lippe vorgebracht worden. Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes durch die Wasserentnahme zur Befüllung der Becken sowie die Wasserzufuhr in die Lippe können ausgeschlossen werden, da der Kreis Unna in seiner Funktion als unterer Wasserbehörde per Mail vom 20.06.2022 mitteilte, dass die Entnahme als "äußerst geringfügig" eingestuft wird. Unter Hinweis auf die verpflichtenden Rückspeisungen aus dem Schiffskanalnetz in die Lippe würde selbst in Trockenzeiten die geplante Grundwasserentnahme aus dem Uferfiltrat insbesondere auch für die FFH-relevanten Fischarten für verträglich eingeschätzt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Art und Menge der GW-Entnahme im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG festgelegt werden. Hier sind auch Festlegungen zur Minimierung des Eingriffs z.B. über die Aufnahme von Zeiten, in denen die höhere Entnahmemenge zur Füllung der Becken aus Sicht des Artenschutzes und/oder der Sicherung der Mindestwasserführung ausgeschlossen ist, möglich. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf die Lippe bei Mindestwasserführung können über Nebenbestimmungen im Erlaubnisverfahren festgelegt werden. Es wurde zudem bestätigt, dass eine Wasseraufbereitung mit UV-Bestrahlung und Ozonierung erfolgen soll. Ein Einsatz von Chlor oder anderen Chemikalien sei nicht vorgesehen.
904m#8 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z ~~1.6-1~~ 1.4-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern Seite LXXXVI u. LXXXVII *"Nutzungen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind insbesondere ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie Freizeitgebiete ~~und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes~~*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung stellt auf die an die Ziele der Raumordnung angepasste Aufstellung von Bauleitplänen ab, die in regionalplanerisch festgelegten GIB keine die gewerbliche Entwicklung beeinträchtigenden Wohnnutzungen ermöglichen soll.

Stellungnahme	Erwiderung
~~*besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete*~~. *Diese Nutzungen können die gewerblich-industriellen Nutzungen erheblich einschränken, weil sie deren Rücksichtnahmepflichten verschärfen."* **Bedenken:** Gegen die Streichung der Vorgabe Berücksichtigung des "Naturschutzes" **Begründung:** Der Naturschutz ist bei der Neuausweisung von GIB als gleichwertige Flächennutzung gegenüber anderen Flächennutzungen zu betrachtet. Die vorherige Formulierung sollte beibehalten werden.	
904m#9 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z ~~1.7-1~~ 1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern Seite XCVI Aufgelistet werden unter diesem Ziel unterschiedliche gewerbliche Standorte, deren Lage sich isoliert im Freiraum befinden. **Bedenken:** Gegen die Ausweisung isoliert im Freiraum liegende Gewerbegebiete. **Begründung:** Das Ruhrgebiet sollte als Metropolregion gesamträumlich betrachtet werden. Kommunen sollten bei der Ausweisung neuer Gewerbestandorte über die eigenen Verwaltungsgrenzenden hinaus kooperativ zusammenarbeiten, um flächensparend zu planen und wertvollen Freiraum zu erhalten. Isoliert liegende Gewerbegebiete tragen in erheblichem Maße zur Zerschneidung der Landschaft und den darin befindlichen Lebensräumen bei. **Beispiel:** "Produktionsstandort für den Bau von Nutzfahrzeugen" in der Stadt Waltrop." Hierbei handelt es sich um eine Erweiterung eines Betriebes in der Stadt Waltrop, tatsächlich ist dies jedoch der Neuausweisung eines Produktionsstandortes gleichzusetzen, der isoliert im Freiraum und zudem in einem Regionalen Grünzug angesiedelt werden soll. Es gab geeignete Alternativstandorte in Siedlungsnähe und Kooperationsstandorte im Übergangsbereich zur Stadt Dortmund, die ebenfalls hätten genutzt werden können (Verweis auf LANUV Stellungnahme vom 10.12.2020 zum Sachlichen Teilplan regionaler Kooperationsstandorte im RVR Gebiet).	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die festgelegten GIBz sind für spezifische gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage oder Standortfaktoren bleiben sie der in Ziel 1.5-1 näher bestimmten gewerblichen Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine allgemeine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Ziel 1.4-1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene, räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Festlegung als GIBz rechtfertigen. I.d.R. handelt es sich um bereits bestehende Betriebsstandorte. Mit der Zweckbindung wird gewährleistet, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des GIBz nicht vereinbar sind, hier ausgeschlossen sind. Die Festlegung des GIBz in Waltrop ermöglicht Bauleitplanung für die Verlagerung und Erweiterung eines in der Stadt Waltrop ansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Dieser stößt an seinen bisherigen Standorten an Kapazitätsgrenzen. Der LEP NRW ermöglicht ausnahmsweise die Festlegung neuer GIB im Freiraum ohne Anschluss an den Siedlungsraum unter den in Ziel 6.3-3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Den Nachweis hat die Stadt Waltrop im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, vorgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Im Sinne des Flächensparens und des Vorrangs der Innenentwicklung wurden, ausgehend von möglichen Erweiterungspotentialen am gegenwärtigen Standort, Möglichkeiten innerhalb des Siedlungsraumes bzw. planerisch bereits gesicherte Flächenreserven geprüft. Die Inanspruchnahme eines Freiraum s ohne Anschluss an eine Siedlungsbereichsfestlegung wird erforderlich, da keine geeignete Fläche für die Erweiterung bzw. der Verlagerung innerhalb des Siedlungsraums und unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsraum vorhanden ist.
904m#10 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte Zu diesem Kapitel wird grundsätzlich auf die Stellungnahme des LANUV zum sachlichen Teilplan Regionaler Kooperationsstandorte verwiesen. Sofern die von uns darin geäußerten Bedenken und Anregungen durch die Änderungen im vorliegenden Regionalplanentwurf keine Berücksichtigung fanden, werden diese weiter aufrechterhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber den inhaltsgleichen Anregungen aus der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
904m#11 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~1.8-1~~ 1.6-Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern Seite XCVIII a) **Bedenken:** Grundsätzlich werden Bedenken gegen die Änderung der Mindestgröße bei der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- und Gewerbegebiete von 8 auf 5 ha erhoben. **Begründung:** Mit einer Herabsenkung der Mindestgröße kann insgesamt von einer in der Summe erhöhten Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Freiflächen ausgegangen werden. Es fehlt eine grundsätzliche Vorgabe Flächenversiegelungen durch Entsiegelungen an anderer Stelle in der Region zu kompensieren, um insgesamt einen ausgeglichen Freiflächenhaushalt in der Metropolregion zu gewährleisten (siehe hierzu LANUV Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Regionaler Kooperationsstandorte 10.12.2020, S.2).	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Reduzierung der Ansiedlungsschwelle von 8 ha auf 5 ha erhöht zwar den Regionalen Bedarf, verringert aber im gleichen Umfang die Höhe der lokalen Bedarfe, so dass daraus in der Summe kein höherer Flächenbedarf entsteht. Es bleibt festzuhalten, dass die ermittelten Gewerbebedarfe (regional und lokal) in der Planungsregion nicht vollständig planerisch gesichert werden können. Da Ziel 6.1-1 LEP NRW jedoch eine bedarfsgerechte Festlegung fordert, ist die Absenkung der Ansiedlungsschwelle und die daraus resultierende umfänglichere Verlagerung, der nicht zu sichernden lokalen Bedarfe, auf das regionale Bedarfskonto zur Einhaltung dieser Zielvorgabe folgerichtig. Da die gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ermittelten Siedlungsflächenbedarfe nicht gänzlich auf bereits siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen planerisch festgelegt werden können, ist eine zusätzliche Sicherung auf nicht siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen zur bedarfsgerechten Festlegung

Stellungnahme	Erwiderung
	erforderlich. Bei der Auswahl der Standorte wurde ein möglichst hoher Anteil an vorgenutzten Flächen angestrebt. Von den 24 Standorten weisen zehn eine siedlungsräumliche Vornutzung, eine Vornutzung als Gewinnungsstätte für Rohstoffe oder als Bahnbrache auf. Der Anregung, das Ziel zu ergänzen, indem grundsätzlich die nachfolgende Planung Flächen an anderer Stelle in der Region zu entsiegeln sind und damit die Flächeninanspruchnahme zu kompensieren, wird nicht gefolgt. Die Kompensationsverpflichtungen im Bauleitplanverfahren richten sich nach den Vorgaben des BauGB.
904m#12 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Seite CLIII **2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen** *Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer ~~weiteren~~ siedlungsräumlichen Inanspruchnahme ~~für Siedlungszwecke~~ zu schützen.* **Bedenken:** Gegen die neue Formulierung *" .. in der Regel.."* . **Begründung:** Die Formulierung *"in der Regel"* und die Neuaufnahme von zahlreichen Ausnahmeregelungen läuft dem Ziel des **LEP 7.1-5 Ziel Grünzüge** entgegen und den hierin formulierten Vorgaben: *"Zur siedlungsräumlichen Gliederung* **sind** *in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen"* und weiter *"Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt."* Die Freiräume der Regionalen Grünzüge stehen bereits seit Jahren unter einem erheblichen Nutzungsdruck durch die zunehmende Inanspruchnahme durch Industrie-und Gewerbe, Siedlungen und Freizeit-und Erholungseinrichtungen. Die verbliebenen z. T. bereits stark reduzierten Freiräume sind vor einer weiteren Inanspruchnahme zu schützen. Der Schutz des Freiraums muss erste Priorität haben. Seite CLXV	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Ausnahmeformulierungen stehen im Zusammenhang mit der zeichnerischen Verortung der Regionalen Grünzüge. So liegen nun gegenüber den aktuellen Grünzugfestlegungen z.B. der Westpark in Bochum, der Fredenbaumpark in Dortmund oder auch der Gysenbergpark in Herne in den Regionalen Grünzügen. Gleichzeitig soll den Parks aber entsprechend der Ausnahme geringfüge Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden. Ebenso wäre die Option, die Eigenentwicklungsortlagen aus den Regionalen Grünzügen herauszunehmen, was zu Lücken im Grünzugsystem führen würde. Die planerische Intention eines zusammenhängenden Grünzugnetzes wäre dann nicht schlüssig. Bezüglich der Bedenken, dass Funktionen wie der Biotopverbund beeinträchtigt werden könnten, wird darauf hingewiesen, dass Infrastrukturmaßnahmen, die auf Nutzungen im Freiraum angewiesen sind, nur möglich sind, "sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzuge erhalten bleibt," (S. Ziel 2.2-2).

Stellungnahme	Erwiderung
Zu Z 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen **Bedenken:** Gegen die aufgelisteten Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Freiraum in Regionalen Grünzügen: *"Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können, sind auch in Regionalen Grünzügen möglich. Dies betrifft z. B. Kleingartenanlagen, Deponien, Sportplätze, Wassergewinnungsanlagen, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur, u. a. auch Parkplätze, die der Erholungsnutzung dienen (Wanderparkplätze) und Leitungen. "* **Begründung:** Die meisten der aufgeführten baulichen Anlagen sind mit z. T. erheblichen Versiegelungen verbunden z. B. Parkplätze. Durch Abgrabungen werden vorhandene Lebensräume zerstört bzw. unwiederbringlich verändert. Die genannten baulichen Einrichtungen und Anlagen können zu einer Beeinträchtigung von Teilfunktionen der Regionalen Grünzüge führen, insbesondere des funktionalen Zusammenhangs des Biotopverbundes.	
904m#13 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~**2.3-3 Grundsatz Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern**~~ ~~*Wertvolle bzw. schutzwürdige Flächen, die außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur im Freiraum liegen, sollen ebenfalls über geeignete Schutzkategorien gesichert und entwickelt werden.*~~ **Bedenken:** Bedenken gegen die Streichung dieses Grundsatzes. **Begründung:** Zum Aufbau eines funktionalen Biotopverbundes bedarf es nicht nur der Sicherung der geschützten Kernlebensräume der Biotopverbundstufe "herausragende Bedeutung - Stufe 1", die in der Regel als BSN festgesetzt werden, sondern auch der Biotopverbundflächen mit "besonderer Bedeutung – Stufe 2" und insgesamt einer Sicherung ökologisch wertvollen und schutzwürdigen Flächen im Freiraum, die zur Vernetzung von Kernlebensräumen und zum Aufbau eines funktionalen Biotopverbundes unerlässlich sind. Auch außerhalb der BSN Flächen können demnach naturschutzfachlich wertvolle Flächen vorhanden sein, die den Verbund z. B. auf der kommunalen Ebene ergänzen (Darstellungsschwelle). Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan eröffnet durch diesen Grundsatz die Weiterentwicklung für die örtliche Landschaftsplanung. Daher diesen Grundsatz beibehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der 1. Beteiligung wurde seitens mehrerer unterer Naturschutzbehörden angeregt, den Grundsatz zu streichen. Angeführt wurde eine rechtssystematische Problematik, da sich der Grundsatz nicht auf die BSN bezieht und sich der Aufbau eines Biotopverbundsystems und der Schutz wertvoller Flächen bzw. die Ausweisung solcher Flächen im Rahmen der Landschaftsplanung nach den Vorgaben des LNatSchG i.V.m. dem BNatSchG richtet. Der Anregung wurde daher gefolgt, u.a. mit dem Hinweis, dass keine Ausschlusswirkung der Vorranggebiete besteht, so dass z.B. die Festsetzung von NSG auch außerhalb der BSN erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
904m#14 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Seite CLXXII ~~2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden~~ ~~*Bei der Umsetzung der Ziele soll eine auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land-und Forstwirtschaft und dem Naturschutz angestrebt werden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sollen auf land-und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) geplant und durchgeführt werden.*~~ **Bedenken:** Bedenken gegen die Streichung des Grundsatzes. **Begründung:** Die Biodiversitätsstrategie NRW benennt einen Flächenanteil von 50.000 ha zur ökologische Aufwertung von Flächen über das Instrument des Vertragsnaturschutzes. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz sollte auch zukünftig weiter angestrebt werden. Nur durch gute Kooperationen ist der Erhalt einer nachhaltigen, artenreichen Kulturlandschaft zu gewährleisten. Maßnahmen im Bereich des Vertragsnaturschutzes erweisen sich hierbei nachweislich als erfolgreiches Instrument. Seite CLXXIII **"***Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für Verkehrs-und Siedlungsflächen, ~~aber auch durch Nutzungsintensivierung in~~ und nutzungsbedingte Veränderungen der Landwirtschaft Landschaft haben einen weitreichenden Verlust von Lebensräumen und deren Verinselung zur Folge."* **Bedenken:** Gegen die Streichung des Begriffs der "Nutzungsintensivierung". **Begründung:** Eine intensive Nutzung z. B. landwirtschaftlicher Flächen kann aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer Beeinträchtigung und Unterbrechung des Biotopverbundes und zum Verlust der Artenvielfalt und von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen führen. **Anregung:** Die allgemeine Formulierung der "Nutzungsintensivierung" ist aus naturschutzfachlicher Sicht korrekt und sollte beibehalten werden.	Die Bedenken gegen die Streichung des Grundsatzes werden nicht geteilt. Der Grundsatz und die aufgeführte Begründung betreffen den Vertragsnaturschutz. Im Rahmen der 1. Beteiligung wurde von mehreren TÖBs darauf hingewiesen, dass dies bereits durch § 3 Abs. 3 BNatSchG geregelt wird. Der Anregung, daher den Grundsatz zu streichen, wurde daher gefolgt. Auch die Bedenken hinsichtlich der Streichung der "Nutzungsintensivierung" wird nicht gefolgt. Mit der Aufnahme der "nutzungsbedingten Veränderungen" der Landschaft wird u.a. die Nutzungsintensivierung der Landwirtschaft umfasst.

Stellungnahme	Erwiderung
904m#15 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der ~~Landschaftsplanung~~ nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln **Bedenken:** Gegen die Streichung des Begriffs *"Landschaftsplanung"*. **Begründung:** Der Landschaftsplan ist ein zentrales Planungsinstrument in der Freiraumplanung NRW´s und ist für die konkrete Umsetzung der Vorgaben des Regionalplans in der freien Landschaft unverzichtbar. Aus diesem Grund sollte der Landschaftsplan als Planungsinstrument auch eindeutig benannt werden. **Änderungsvorschlag:** Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der *"**Landschaftsplanung und anderen nachfolgenden Fachplanungen"*** sichern und entwickeln. *"Die Fachplanung hat die vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotenziale räumlich und fachlich zu differenzieren und zu konkretisieren. ~~Die wesentlichen schützenwerten Flächen sind dabei als Naturschutzgebiete zu sichern. D. h., eine flächendeckende Sicherung der BSN als NSG ist nicht zwingend erforderlich."~~* **Bedenken:** Gegen die ersatzlose Streichung des Satzes, dass die wesentlichen schützenswerten Flächen als Naturschutzgebiete zu sichern sind. **Begründung:** Im LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Empfehlung ausgesprochen, die Kernbereiche des Biotopverbundes d. h. der Biotopverbundstufe mit "herausragender Bedeutung - Stufe 1", als BSN auszuweisen. Ziel ist es, diese Flächen langfristig zu sichern, was über eine rechtliche Sicherung unter anderem als Naturschutzgebiet am besten gewährleistet werden kann. Diese Option wird durch die Änderung/Streichung verwehrt. Die Änderung führt zu eher vagen Vorgaben und keiner konkreten Sicherung von BSN Flächen. **Änderungsvorschlag:** *"Die wesentlichen schützenswerten Flächen in der Regel als Naturschutzgebiete zu schützen oder weitere Möglichkeiten der Unterschutzstellung oder auch vertragliche Vereinbarungen nach dem BNatSchG (wie z. B. geschützte Landschaftsbestandteile oder vertragliche Vereinbarungen) auszuschöpfen."*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich hierbei um die Überschrift zu dem Ziel. Das Ziel lautet: Die Bereiche zum Schutz der Natur sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. In den Stellungnahmen zur Änderung der Zielformulierung wurde im Rahmen der ersten Beteiligung auf § 21 Abs. 4 BNatSchG verwiesen. Hierin ist zum Biotopverbund fachrechtlich geregelt, das die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die Regionalplanungsbehörde hat daher das Ziel erneut geprüft. Da die regionalplanerischen Ziele nicht über die fachrechtlichen Normen hinausgehen kann, werden die Formulierungen des Fachrechts aufgegriffen und auf den Bereich zum Schutz der Natur bezogen, so dass die Sicherung zum Biotopverbund regional verräumlicht ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den BSN um ein Vorranggebiet handelt, dass keine Ausschlusswirkung eröffnet. Die Sicherung der BSN obliegt den nachfolgenden Planungsträgern gemäß den fachrechtlichen Vorgaben.

Stellungnahme	Erwiderung
904m#16 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~Zu G 2.3-3 *Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern*~~ **Bedenken:** Gegen die Streichung des Grundsatzes. **Begründung:** Um einen funktionalen Biotopverbund zu entwickeln sind vor allem die Biotopverbundflächen mit "besonderer Bedeutung – Stufe 2" als Verbindungsflächen zwischen den Kernlebensräumen unverzichtbar. Deshalb bedürfen auch diese Flächen außerhalb von BSN Flächen grundsätzlich einer langfristigen Sicherung z. B. als BSLE.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird daher auf den Teildatensatz 904m#13 verwiesen. Hier wurde ebenfalls auf die Streichung des Grundsatzes innerhalb der Stellungnahme eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopverbundflächen "besonderer Bedeutung" als BSLE und die entsprechenden textlichen Grundsätze 2.4-1 und 2.4-2 festgelegt sind.
904m#17 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~*Zu G 2.3-7 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anwenden Zur Umsetzung des Biotopverbundes in der Landschaftsplanung wählen die Träger der Naturschutzfachplanung aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (vor allem Naturschutzgebiet, ggf. Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil usw.) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren Abgrenzung. Zur Umsetzung der Ziele soll neben ordnungsrechtlichen Regelungen bei Entwicklungsmaßnahmen vor allem die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land-bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden.*~~ **Bedenken:** Gegen die Streichung dieses Grundsatzes. **Begründung:** siehe oben unter 2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip…	Es wird auf den Datensatz 904m#14 verwiesen, da auch dieser sich innerhalb der Stellungnahme mit Streichung des Grundsatzes 2.3-7 befasst.
904m#18 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Seite CLXXXV **2.4-2 Ziel BSLE im Rahmen der ~~Landschaftsplanung~~ nachfolgenden Fachplanung ~~zu~~ sichern und entwickeln** **Bedenken:** Gegen die Streichung des Begriffs *"Landschaftsplanung"* **Begründung und Änderungsvorschlag:** siehe oben unter Z 2.3-2 Seite CLXXXVI …"~~*Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete*~~	Die Bedenken werden nicht geteilt. Es handelt sich um eine Überschrift. Der Grundsatz lautet: Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

Stellungnahme	Erwiderung
~~*auszuweisen."*~~ **Bedenken:** Gegen die Streichung dieser Textpassage und Vorgabe. **Begründung:** Im LANUV Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Empfehlung gegeben, Flächen der Biotopverbundstufe besondere Bedeutung- Stufe 2 als BLSE Flächen in den Regionalplan zu übernehmen. Die Biotopverbundflächen mit "besonderer Bedeutung – Stufe 2", die als Verbindungsflächen zwischen den Kernlebensräumen fungieren, sind unverzichtbar für den Aufbau eines funktionalen Biotopverbundes. Für den Erhalt des Biotopverbundes müssen diese Flächen langfristig gesichert werden, was vor allem durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten gewährleistet werden kann.	Der Festlegung der BSLE liegen die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung zugrunde. Die Sicherung der Flächen des regionalen Biotopverbundes obliegt der nachfolgenden Fachplanung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (s. § 21 BNatSchG).
904m#19 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~2.4-4 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben Konkrete landschaftsbezogene Erhaltungs-und Entwicklungsmaßnahmen auf land-und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen geplant und durchgeführt werden.~~ **Bedenken:** Gegen die Streichung des Kooperationsprinzips **Begründung:** siehe unter ~~2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip bei der Umsetzung~~	Es wird auf die Erwiderung im Teildatensatz 904m#14 verwiesen.
904m#20 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu G 2.4-1 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen Seite CLXXXIX *"Insbesondere der Naturpark Hohe Mark…und die Räume im Übergang zum Bergischen Land sowie am Niederrhein eignen sich für die natur- und landschaftsverträgliche Erholungs-, Sport-und Freizeitnutzung."* **Bedenken:** Gegen die Benennung des Niederrheins ohne Hinweise von Einschränkungen bzw. möglichen Konflikten aus naturschutzfachlicher Sicht. **Begründung:** Im Bereich des Niederrheins, genauer des unteren Niederrheins, befindet sich das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" mit zum Teil sehr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" liegt zwar am Niederrhein, aber umfasst diesen nicht komplett. Aus der sehr allgemein gehaltenen Aufzählung in der Erläuterung können keine Konflikte mit dem VSG abgeleitet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
störungsempfindlichen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungslebensräumen, darüber hinaus zahlreiche Naturschutz- und FFH-Gebiete entlang der Auenlandschaft des Rheins. Der Erholungsdruck auf die Landschaft des Niederrheins ist enorm hoch. Die besonders schutzwürdigen Gebiete sollten daher im Regionalplan klar benannt werden, damit aus Sicht des Naturschutzes Konflikte vor allem durch Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung frühzeitig ausgeschlossen werden können. **Anregung:** An dieser Stelle Querverweis zu den Zielen und Grundsätzen unter **2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes.**	
904m#21 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.4-2 BSLE im Rahmen der ~~Landschaftsplanung~~ nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln **Bedenken:** Gegen die Streichung des Begriffs *"Landschaftsplanung"* **Begründung:** siehe oben Zu Z 2.3-2	Es wird auf die Erwiderung zum Teildatensatz 904#18 verwiesen.
904m#22 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~**Zu G 2.4-4 Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben**~~ **Bedenken:** Gegen Streichung des Kooperationsprinzips (siehe oben 2.3-7 Grundsatz Kooperationsprinzip…) **Begründung:** siehe unter 2.3-7	Es wird auf die Erwiderung des Teildatensatz 904m#14 verwiesen.
904m#23 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.5-2 Grundsatz Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume treffen ~~*Diese Maßnahmen sollen insbesondere auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen festgelegt werden.*~~	Es wird auf die Erwiderung zum Teildatensatz 904m#14 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken: Gegen die Streichung bezüglich der Festlegung von Maßnahmen mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes. **Begründung:** siehe oben unter 2.3-7	
904m#24 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~**2.6-3**~~ **2.6-2 Grundsatz Gewächshausanlagen an Siedlungsbereiche anschließen** **Anregung:** Neben Bodenschutz auch Klimaschutz berücksichtigen und bei großflächigen Anlagen die Installation von Photovoltaikanlagen zur eigenen Energienutzung vorgeben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Hinweis auf erneuerbare Energien ist dem Klimaschutz bereits Rechnung getragen (s. Erläuterungen letzter Satz: Im Sinne des vorsorgenden Klimaschutzes sollen raumbedeutsame Gewächshäuser vorrangig an Standorten realisiert werden, an denen die Nutzung von Abwärme (z.B. Kraftwerke) oder der Einsatz regenerativer Energieträger (z.B. Geothermie) möglich ist.
904m#25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
2.7-2 Grundsatz ~~Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung~~ An die Folgen des Klimawandels angepasste Waldbestände entwickeln *Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sollen ~~unter Berücksichtigung~~ Waldbestände den Folgen des Klimawandels angepasst entwickelt werden.* **Anregung:** Ergänzung des Begriffs **"lebensraumtypische"** Waldbestände (sollte auch bei der Erläuterung Zu G 2.7-2 angewendet werden).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz zielt auf eine den Folgen des Klimawandels angepasste Entwicklung aller Waldbestände ab. In den Erläuterungen ist ausreichend Bezug in Hinblick auf Wald-Lebensraumtypen (wie z. B. Moorwälder, bodensaure Eichenwälder, Waldmeister-Buchenwälder) genommen worden.
904m#26 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Zu Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln **Bedenken und Anregung:** Bei Oberflächengewässer, die durch Abgrabung entstandenen sind oder zukünftig entstehen und sich im Bereich von Biotopverbundflächen mit herausragender Stufe 1 oder besonderer Bedeutung Stufe 2 befinden, sollte bei den zeichnerischen Festlegungen die Signatur BSAB durch BSN (BV Stufe 1 bzw. BSLE BV Stufe 2) überlagert werden, damit die Nachfolgenutzung den Zielen des Naturschutzes in ökologisch wertvollen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSAB-Festlegung ist eine Festlegung als Vorranggebiet. Im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" sind keine BSAB festgelegt worden. Die festgelegten BSAB / Oberflächengewässer sind i.d.R. mit dem Vorbehaltsgebiet BSLE als Nachfolgenutzung überlagert.

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsbereichen Rechnung trägt. Diese Vorgabe trifft insbesondere für den Gültigkeitsbereich des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" zu (vergl. Begründung zu 5.5.).	Die Überlagerung richtet sich unter anderem nach der jetzigen Nutzung (z.B. Marina Flaesheim als Erholungsgebiet) oder der derzeitigen Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet. Der BSAB "Silbersee 1" nördlich von Haltern ist bereits zum größten Teil abgegraben und wurde vom LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (LINFOS). Insofern wurde der Anregung, wie sie das LANUV in ihrem Fachbeitrag empfohlen hat, gefolgt und der Bereich als BSLE festgelegt. Die Überlagerung mit BVS I liegt für den nördlich des Wesel-Datteln-Kanals gelegenen Abgrabungsbereich nur auf für den Abbau bereits zugelassenen Flächen vor. Eine hiervon abweichende Festlegung eines BSN hätte somit keinen Einfluss auf die planfestgestellte Rekultivierung. Auch für den südlich des Kanals gelegenen BSAB liegt in weiten Teilen bereits eine Genehmigung und z.T. auch eine freizeitorientierte Nutzung vor (vgl. 904m#37). Ein weiterer BSAB mit einer Oberflächengewässerfestlegung liegt in der Rheinaue südöstlich eines älteren Abgabungsgewässers. Mit der BSLE-Festlegung werden die Voraussetzungen für die in der Regel landschaftsbezogenen Entwicklung geschaffen. Gemäß Grundsatz 2.4-1 sollen u.a. die Landschaftsräume für den regionalen Biotopverbund erhalten und verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen wiederhergestellt werden. Es wird somit ein Rahmen geschaffen, infolgedessen die weitere Konkretisierung der Rekultivierung für die bislang nicht zugelassenen Teile des BSAB im Rahmen nachgelagerter Verfahren unter Beachtung u.a. des Ziels 5.4-4 RP Ruhr erfolgt. Zur grundsätzlichen Festlegung von BSN als Folgenutzung innerhalb der Abgrabungsbereiche wird auf die Erwiderung der weitgehend inhaltsgleichen Anregung 904m#34 des Stellungnehmenden verwiesen.
904m#27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
4-5 Grundsatz Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen vorliegende Klimaschutz-bzw. Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden. **Anregung:** Es sollte die Chance genutzt werden bereits auf Ebene des	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zu Grundsatz 4-1 ist bereits die Nutzung der gebäudebezogenen Solarenergie auf geeigneten Dachflächen v.a. in Industrie-

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplans konkretere Vorgaben zum Klimaschutz für die Bauleitplanung zu machen z. B. für Flachdächer von Logistik-, Industrie- und Gewerbehallen. Die Installation von Photovoltaikanlagen sollte ebenso als grundsätzliche Vorgabe bei allen Neubauten gelten. Das Potenzial der Dachflächen als Standorte für erneuerbare Energien sollte in der Metropolregion ausgeschöpft werden. Der Ausbau von Dachflächen sollte grundsätzlich Priorität vor Freiflächenphotovoltaikanlagen haben.	und Gewerbegebieten als abwägungsrelevanter Belang für nachfolgende Planungsebenen benannt.
904m#28 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Z 5.1-1 Zweckgebundene Nutzung für "Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik" sichern **Bedenken:** Es fehlt grundsätzlich die Zielsetzung, dem Ausbau von Dachflächen Priorität einzuräumen. **Begründung:** Das Flächenpotenzial an Dachflächen für den Ausbau regenerativer Energie in Form von Photovoltaikanlagen ist bei weitem nicht ausgeschöpft und sollte verstärkt entwickelt werden. Der damit einhergehende Schutz von Freiflächen trägt auch zum Klimaschutz bei.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.1-1 bezieht sich auf die Sicherung eines bereits bestehenden, raumbedeutsamen Solarparks. Von daher sind Aussagen zur gebäudebezogenen Nutzung der Solarenergie an dieser Stelle des Planwerks nicht angezeigt. Wir verweisen entsprechend auf die Erläuterungen zu Grundsatz 4-1 zum Klimaschutz, wonach im Rahmen der Bauleitplanung die Solarenergie auf geeigneten Dachflächen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden soll.
904m#29 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Seite CCCLXXIII *Sofern Erweiterungen unter Anwendungen der Regelungen gem. 5.55.4-3a) oder 5.4-3b) innerhalb von "Bereichen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) vorgesehen werden….ist in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass – mit Blick auf die Situation im BSLV "Unterer Niederrhein" – die gesicherten Gänseäsungsflächen nicht verringert werden und eine den ökologischen Erfordernissen des Vogelschutzgebiets geeignete Rekultivierung erfolgt und die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets nachgewiesen wird.*	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Gegenüber den Abstimmungen zu früheren Planungsständen wurde das Plankonzept, wie in der Begründung dargelegt und im Planentwurf erkennbar, überarbeitet und weiterentwickelt. Der RP Ruhr legt in der Folge weder neue Abgrabungsbereiche innerhalb des VSG "Unterer Niederrhein" fest, noch werden Abgrabungsbereiche aus früheren Planwerken innerhalb des VSG übernommen. Die zitierten Ausnahmeregelungen nach Ziel 5.4-3 RP Ruhr umfassen Voraussetzungen, unter denen Abgrabungen außerhalb von BSAB nicht die Eignungsgebietswirkung nach Ziel 5.4-2 RP Ruhr entgegensteht: "Mit der Festlegung der Ausnahmeregelungen wird zunächst nur die Vereinbarkeit möglicher Abgrabungserweiterungen/-verlängerungen und der Restgewinnung

Stellungnahme	Erwiderung
Bedenken: Es fehlt ein eigenes Ziel oder Grundsatz zum Sachverhalt Abgrabungen im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein". Die Formulierungen sind zu allgemein und sollten konkretisiert werden. **Begründung:** Mit Verweis auf die LANUV Stellungnahme vom 19.01.2015 zur Umweltprüfung zur Neuaufstellung des RP Ruhr und einem Abstimmungsgespräch zum Sachverhalt zwischen LANUV und RVR am 17.9.2014 wurde beabsichtigt, ein eigenes Ziel oder Grundsatz für neue bzw. übernommene Abgrabungsbereiche innerhalb des "Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein" in den neuen RP aufzunehmen. Hierunter sollte unter anderem geregelt werden, • dass bei einer Inanspruchnahme von Gänseäsungsflächen durch Abgrabungen diese im Verhältnis 1:1 (bezgl. der für Abbau in Anspruch genommenen Flächen) außerhalb der BSAB neu zu schaffen und in das bestehende VSG "Unterer Niederrhein" zu arrondieren sind. • Die zeichnerischen Darstellungen BSAB sollten in Vogelschutzgebieten durch die Signatur BSN überlagert sein, damit nach Abschluss der Abgrabung diese Bereiche im Sinne der naturschutzfachlichen Zielsetzung der Vogelschutzgebiete gesichert werden. • Nachfolgenutzungen der Abgrabungsbereiche im oder an einem VSG insbesondere dem VSG Unterer Niederrhein dürfen den Zielen des Naturschutzes nicht entgegenstehen. Sollte dies jedoch der Fall sein z. B. durch intensive Erholungsnutzung, dann sind solche Nutzungen vorab in eine FFH-VP einzubeziehen. Das Erfordernis eines eigenen Ziels oder Grundsatz zur Thematik Abgrabung ergibt sich auch daraus, dass sich im Vergleich zum ersten Entwurf die Zahl der Abgrabungsbereiche enorm erhöht hat, von 33 auf 68 Flächen. Die bedeutet eine Flächenzunahme für Abgrabungsbereich in der Größenordnung von 900 ha. Es kann davon ausgegangen werden, dass störende Einflüsse sich auch auf angrenzende Flächen von Abgrabungsbereichen und andere Schutzgüter ergeben werden. Das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und den hieran angrenzenden Grünlandflächen im Bereich der Rheinaue sind von den negativen Auswirkungen und insbesondere von dem Flächenverlust von Grünlandflächen durch Abgrabungen besonders betroffen.	mit den Zielen der Raumordnung geregelt. Deren tatsächliche Genehmigung/Zulassung ist den nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren vorbehalten" (vgl. Begründung zu Z 5.4-3). Die vorgetragenen Hinweise richten sich somit an Inhalte ggf. nachfolgender Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Eine Notwendigkeit zur Aufnahme entsprechender textlicher Festlegungen in den Regionalplan wird aufgrund dieser Umstände nicht gesehen. Der Entwurf für die 2. Offenlage enthielt über alle Rohstoffgruppen hinweg insgesamt 42 Abgrabungsbereiche (vgl. Begründung, Tabelle 25).

Stellungnahme	Erwiderung
904m#30 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
~~6.1-4~~ **6.1-3 Grundsatz Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten und** *Unzerschnittene verkehrsarme Freiräume (UZVR) sollen möglichst erhalten bleiben.* **Anregung:** Der Grundsatz wird befürwortet. Wir regen an, neben den UZVR auch die Lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume mit "herausragender Bedeutung" zu berücksichtigen d. h. Flächen mit einem Lärmwert > 45 dB und Flächengrößen von 15- > 50 km².	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 6.1-3 greift die UZVR als einen Aspekt zur Gestaltung von raum- und umweltverträglichen Verkehren auf. Der Grundsatz 2.1-2 "Unzerschnittene und verkehrsarme Räume erhalten" hat die Bewahrung von UZVR vor Zerschneidung und Fragmentierung zum Inhalt. In den zugehörigen Erläuterungen wird dargelegt, dass im Planungsraum bereits UZVR über 10 km² eine große Bedeutung besitzen und daher ab dieser Flächengröße im RP Ruhr Berücksichtigung finden. Die Flächen sind in der Erläuterungskarte 3 "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" dargestellt. Die lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume "herausragender" Bedeutung sind zu einem weit überwiegenden Teil deckungsgleich mit den UZVR über 10 qkm. Daher wird auf eine Aufnahme der lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume verzichtet.
904m#31 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Erläuterungskarte 19 "Bestandssituation Abfallwirtschaft" Das LANUV hat im Jahr 2017 einen abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr erstellt. In diesem Fachbeitrag sind die Deponien aufgeführt, die entsprechend dem gemeinsamen Erlass der Staatskanzlei und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2011 (Stk-AZ: 30.08.50.03/MKULNV-AZ: IV-3/IV-2840.02) als raumbedeutsam einzustufen und in Regionalplänen darzustellen sind. Dabei handelt es sich um Deponien der Deponieklassen I, II und III in der Region Metropole Ruhr, die sich in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befinden. Die in der Region Metropole Ruhr vorhandenen Deponiestandorte sind in der Erläuterungskarte 19 "Bestandssituation Abfallwirtschaft" zum Regionalplan Ruhr dargestellt. Dazu wird folgendermaßen Stellung genommen: In der Erläuterungskarte 19 sind die in der Tabelle 12 des LANUV-Fachbeitrags aufgeführten Deponien der Deponieklassen I, II und III in der Ablagerungsphase (Stand: Juli 2017) vollständig dargestellt.	Den Anregungen wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterung zu Ziel 5.2-1 um folgende Klarstellung zur Darstellungssystematik der Erläuterungskarte 19 ergänzt wird: "Die Erläuterungskarte gibt die höchste zulässige Deponieklasse für die einzelnen Deponiestandorte sowie die Betriebsphase der jeweiligen Deponien/Deponieabschnitte auf Grundlage des Abfalldeponiedaten-Informationssystem (ADDISweb) zum Zeitpunkt der Erarbeitung wieder. Ausgewählte Standorte verfügen zusätzlich über niederrangigere Deponieklassen, die in der Erläuterungskarte nicht separat aufgeführt sind." Die zeichnerische Festlegung der Abfalldeponie Dortmund-Grevel sowie der Schlammdeponie Westfalenhütte wird den Anregungen i.V.m. dem geltenden Erlass entsprechend angepasst. Erläuterungskarte 19 dient der Erläuterung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Abfallwirtschaft und besitzt weder Verbindlichkeit oder eine eigenständige Planaussage. Hierfür sind die zeichnerischen Festlegungen in der Gesamtkarte maßgeblich, bei denen die Aussagen des Fachbeitrags angemessen

Stellungnahme	Erwiderung
Für die im Folgenden genannten Deponien ist als Betriebsphase "Ablagerungs-, Stilllegungsphase" angegeben: Nr. 3: Deponie Immissionsschutzwall Millingen, Solvay Chemicals Nr. 4: Werksdeponie I der Solvay Chemicals GmbH Nr. 7: Deponie Eyller Berg Nr. 8: Werksdeponie Wehofen-Nord Nr. 9: Halden Fa. Sachtleben, seit 2018 Halden Fa. Venator Nr. 28: Deponie Dortmund Nord-Ost Nr. 50: Zentraldeponie Hamm-Bockum-Hövel Es erschließt sich nicht, warum diese Deponien nicht wie alle weiteren in der Tabelle 12 des Fachbeitrags aufgeführten Deponien als Deponien in der Ablagerungsphase dargestellt werden. In der Erläuterungskarte 19 sollten einheitlich alle in der Tabelle 12 des Fachbeitrags aufgeführten Deponien als Deponien in der Ablagerungsphase dargestellt werden. Eine Ausnahme stellt die SAD Hünxe Schermbeck (Nr. 15) dar. Diese Deponie ist verfüllt und der Betrieb zurzeit unterbrochen. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Deponie in absehbarer Zeit in die Stilllegungsphase überführt wird. Vor diesem Hintergrund wäre zu prüfen, ob für diese Deponie "Stilllegungsphase" als Betriebsphase angegeben werden kann. Die Zentraldeponie Datteln (Nr. 27) befand sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrags in der Stilllegungsphase. Seit dem Jahr 2018 wird sie als Deponie der Deponieklasse I betrieben. Sie sollte daher als Deponie der Deponieklasse I in der Ablagerungsphase dargestellt werden. Die Zentraldeponie Emscherbruch (Nr. 18) und die Deponie Dortmund Nord-Ost (Nr. 28) sind als Deponien der Deponieklasse III dargestellt. Hier sollte an geeigneter Stelle ein Hinweis aufgenommen werden, dass diese Deponien auch über Abschnitte der Deponieklasse II (Zentraldeponie Emscherbruch) bzw. Abschnitte der Deponieklassen II und I (Deponie Dortmund Nord-Ost) verfügen. Bis auf vier Deponien in der Stilllegungsphase (Schlammdeponie Hympendahl, Gewerbeabfalldeponie Schleswig, Boden-/Bauschuttdeponie Nimmertal, Boden-/Bauschuttdeponie Römerstraße) sind alle in der Tabelle 13 des LANUV-Fachbeitrags aufgeführten Deponien in der Stilllegungsphase in die Erläuterungskarte 19 übernommen worden. Die Schlammdeponie Hympendahl und die Gewerbeabfalldeponie Schleswig sind zwischenzeitlich in die Nachsorgephase überführt worden. Ihre Darstellung erübrigt sich damit. Warum	Berücksichtigung fanden (vgl. Begründung zu Kap. 5.2). Die in der Erläuterungskarte 19 gewählten Darstellungen entsprechen überwiegend den in der Stellungnahme aufgeführten Sachständen. Es wurden vereinzelt redaktionelle Anpassungen oder Aktualisierungen vorgenommen. An der Darstellung von DK 0-Deponien in der Stilllegung wird in der Erläuterungskarte festgehalten. Eine sachgerechte Berücksichtigung der Erfordernisse des § 50 BImSchG wird u.a. durch Grundsatz 6.3-2 LEP NRW sichergestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
die Boden-/Bauschuttdeponie Nimmertal und die Boden-/Bauschuttdeponie Römerstraße nicht berücksichtigt wurden, erschließt sich nicht. Die Deponie Dortmund-Grevel (Nr. 48) und die Schlammdeponie Westfalenhütte (Nr. 49) sind zwischenzeitlich in die Nachsorgephase überführt worden. Die Boden-/Bauschuttdeponie Nette (Nr. 40) und die Gewerbeabfalldeponie Schallacker (Nr. 42) sind bereits aus der Nachsorge entlassen. Es wird daher empfohlen, von einer Darstellung dieser Deponien in der Erläuterungskarte 19 abzusehen. Bei der Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve (Nr. 52) handelt es sich um eine Deponie der Deponieklasse 0 in der Ablagerungsphase. Hier sollte eine entsprechende Darstellung in der Erläuterungskarte erfolgen. In der Erläuterungskarte sind zwei Deponien der Deponieklasse 0 dargestellt, die sich in der Stilllegungsphase befinden (Nr. 30 Inertstoffdeponie der Firma Schäper & Sohn, Nr. 32 Inertstoffdeponien der Firma Söhn). Es wird u. a aus Gründen der Übersichtlichkeit davon abgeraten, Deponien der Deponieklasse 0 in der Stilllegungsphase darzustellen. Bei zwei Deponien (Nr. 38 und 45) in der Erläuterungskarte 19 fehlt die Nummerierung. Es wird davon ausgegangen, dass alle Deponien der Deponieklassen I, II und III in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase in der Region Metropole Ruhr zeichnerisch im Regionalplan Ruhr dargestellt sind. Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen die neue Aufstellung des Regionalplans Ruhr keinen grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von jeweils nachgeordneten Bauleitplänen eine sachgerechte Berücksichtigung der Anforderungen des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände gemäß § 3(5d) BImSchG für Anlagen, die Betriebsbereich bzw. Teil eines solchen sind, zu erfolgen hat.	
904m#32 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
In Bezug auf die zeichnerischen Festlegungen nehmen wir für den dargestellten Bereich überschlägig zu den neuen Änderungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr Stellung. Unbenommen hiervon bleiben unsere Bedenken und Anregungen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die alte Stellungnahme aufrechterhalten bleibt, sofern den Anregungen und Bedenken nicht gefolgt wurde.

Stellungnahme	Erwiderung
zu den zeichnerischen Festlegungen in unseren Stellungnahmen vom 16.08.2018 zur ersten Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr insofern in der Synopse unseren Bedenken und Anregungen nicht gefolgt wurde und diese durch die neuen Änderungen keine Anwendung fanden. Ebenso werden in gleichem Sinne unsere Anregungen und Bedenken aufrechterhalten, die wir in unserer Stellungnahme vom 15.12.2020 und 20.4.2021 zu den zeichnerischen Festlegungen zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr geäußert haben.	
904m#33 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Neue BSLE als Überlagerung von BSLV Flächen im Bereich des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" **Begründung:** Das Planzeichen BSLV wurde mit der Zielsetzung festgelegt Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes zu schützen. Bei vielen der hiermit erfassten Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter, die besonders empfindlich auf Störungen reagieren. Wie bereits in der Stellungnahme des LANUV vom 19.01.2015 zur Umweltprüfung des Regionalplans Ruhr dargelegt, können Festlegungen als BSLE den Zielen des Vogelschutzes nicht ausreichend Rechnung tragen. Deshalb sollte keine Überlagerung der BSLV Flächen mit der Signatur BSLE erfolgen. Diese Aussage bezieht sich auch auf allen übrigen Vogelschutzgebiete des RVR insbesondere das **Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde".**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSLE umfassen auch bereits festgesetzte Landschaftsschutzgebiete. Daher wurde der Anregung zur 1. Beteiligung, diese dann auch als BSLE, auch überlagernd zum BSLV darzustellen, gefolgt. Die BSLV-Festlegung als Vorranggebiet bleibt erhalten.
904m#34 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW	
Neue Festlegung und Sicherung von Abgrabungsbereichen BSAB. **Begründung**: Gegen die Ausweisung/Sicherung neuer Abgrabungen BSAB in Flächen der Biotopverbundstufe mit herausragender Bedeutung - Stufe 1 bestehen grundsätzliche Bedenken. Für den Fall, dass die Festsetzungen BSAB nicht zurückgenommen werden, sollte bei diesen Abgrabungsbereichen eine Überlagerung mit der Festsetzung BSN erfolgen, um den Erhalt und den Aufbaue eines funktionalen Biotopverbundes langfristig zu gewährleisten**.**	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Umgang mit Flächen der Biotopverbundstufe I bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird u.a. in Teil C der Begründung dargestellt. Darüber hinaus erfolgt in Teil C der Begründung eine flächenspezifische Auseinandersetzung mit den jeweils betroffenen Umweltbelangen.

Stellungnahme	Erwiderung
Betroffen sind nach unserer Auswertung im Kartenausschnitt folgende vier Bereiche: • Rheinaue zwischen Alt-Homberg und Binsheim. Teilfläche der Biotopverbundfläche VB-D-4506-006 mit herausragender Bedeutung wird in Anspruch genommen. • Dämmerwald. Teilfläche der Biotopverbundfläche VB-D-4206-011 herausragende Bedeutung. Geplante Erweiterung der Tonabgrabung im Osten des großen und wertvollen Waldgebietes. Zwei Flächen im Bereich der Bakeler Mark und Emmelkämper Mark als Teile des zusammenhängenden Waldgebietes "Forst Gewerkschaft Augustus". Die geplante Sicherung der beiden BSAB umfasst Teilflächen der Biotopverbundfläche VB-MS-4207-013 mit herausragender Bedeutung.	Die festgelegten BSAB werden bzgl. der Folgenutzung regelmäßig überlagernd als BSLE festgelegt. Diese Überlagerung ergibt sich u.a. aus der derzeitigen Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (vgl. auch Erwiderung zu 904m#26). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der planfestgestellte Teilbereich des BSAB im Umfeld des Dämmerwalds aufgrund der festgesetzten Rekultivierung bereits überlagernd als BSN festgelegt ist.
904m#35 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Neue Festlegungen von Industrie- und Gewerbegebieten GIB. Bedenken gegen die Neuausweisungen bzw. Erweiterungen von Industrie- und Gewerbegebieten in Flächen der Biotopverbundstufe mit herausragender Bedeutung – Stufe 1. Betroffen sind im Kartenausschnitt nach unserer Auswertung zwei Flächen im Bereich Wesel. Zwei Flächen für geplante Hafenerweiterungen im Bereich der Biotopverbundfläche VB-D-4305-008 Lippeaue (Lippemündungsbereich) mit herausragender Bedeutung – Stufe 1.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Gegenüber dem Entwurf zur 1. Offenlage wurde der Stadthafen und der Rhein-Lippe-Hafen ergänzt. Im Bereich des Stadthafens wurde die Landzunge als Bestandteil des Hafens in den GIBz "Landesbedeutsame Hafenstandorte" aufgenommen. Dies erfolgte auch im Sinne des Gegenstromprinzips, da der FNP der Stadt Wesel diesen Bereich als SO Hafen darstellt. Der Biotopverbund wird durch die geringfügige zeichnerische Korrektur nicht beeinträchtigt. Im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens wurde der GIBz "Landesbedeutsamer Hafenstandort" ergänzt, der derzeit auch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als GIB festgelegt ist. Im Landschaftsplan Wesel 2009 war dort das NSG "Lippeaue" mit dem Hinweis festgesetzt worden, dass die Realisierung der im GEP 99 festgelegten Ziele (hier: GIB) im Lippemündungsraum unberührt ist. Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes würden mit In-Kraft-Treten des entsprechenden

Stellungnahme	Erwiderung
	Bebauungsplanes ohne eine weitere Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung außer Kraft treten. Unabhängig davon führt -neben dem Kreis Wesel- auch das LANUV aufgrund der Inanspruchnahme im Bereich der Biotopverbundfläche VB-D-4305-008 Lippeaue (Lippemündungsbereich) mit herausragender Bedeutung – Stufe 1 Bedenken gegen die Erweiterung des GIBz an. Da es sich um geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG handelt, für die der Kreis in seiner Funktion als unterer Naturschutzbehörde keine Aussicht auf eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellen kann, ist die nachfolgende Entwicklung einer gewerblichen Entwicklung nicht möglich. Die Fläche ist zudem kein Hafengebiet des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (vgl. MBWSV 2016). In der zusammenfassenden Abwägung der vorgebrachten Belange und Planungsabsichten in dem betreffenden Bereich, wird insofern auf die Festlegung als GIBz verzichtet und der Bereich stattdessen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion "Bereiche zum Schutz der Natur" festgelegt.
904m#36.1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Rücknahmen von BSN und BSLE Flächen. Grundsätzlich kritisch gesehen werden die Rücknahme von BSN und BSLE Flächen im Bereich von Biotopverbundflächen: Für ASB Erweiterungen: Bereich des Schermbecker Mühlenbachs westlich Schermbeck. Rücknahme einer BSLE Fläche im Bereich der Biotopverbundstufe besondere Bedeutung VB-D-4207-001. Der Schermbecker Mühlenbach mit der angrenzenden Niederung aus strukturreicher, offener Kulturlandschaft mit wertvollen, teils altholzreichen Kleingehölzen und wertvollen Feuchtrelikten wie Erlenbruchwald, Röhrichten und Feuchtgrünlandresten sollte als BSLE erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die wohnbauliche Nutzung in diesem Bereich stellt eine wesentliche Komponente für die verstärkte Anbindung einer Grundschule an den Ortskern, für neue Verkehrskonzepte zur Entlastung des historischen Ortskernes sowie eine Befriedigung der Wohnungsnachfrage unter Berücksichtigung einer kompakten Siedlungsentwicklung innerhalb der Gemeinde Schermbeck. Die Festlegung des Siedlungsbereiches bietet sich hier insbesondere wegen der räumlichen Nähe zu einem zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) an. ZASB sind Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und

Stellungnahme	Erwiderung
	Versorgungseinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Die Belange des angesprochenen Schermbecker Mühlenbachs mit seinen wesentlichen Merkmalen kann in geeigneter Weise auf nachfolgender Planungsebene Rechnung getragen werden.
904m#36.2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Bereich zwischen Voerde und Möllen Rücknahme einer BSLE Fläche in der Biotopverbundstufe besondere Bedeutung VB-D-4406-003 Kulturlandschaft zwischen Voerde und Möllen. Der Siedlungsbereich sollte sich hier nicht in die strukturreiche und grünlandgeprägte Niederungslandschaft hinein ausbreiten. Alternative Erweiterungsmöglichkeiten außerhalb des Biotopverbundes sind ausreichend vorhanden. An dieser Stelle keine neu ASB Ausweisung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr zur ersten Offenlage wurde die bestehende einzeilige Bebauung nördlich der Rahmstraße am Nordrand des Ortsteils Möllen in den ASB einbezogen. Eine ASB-Erweiterung, die sich in die strukturreiche Niederungslandschaft hin ausbreitet, ist daher nicht vorhanden. Eine Überlagerung der Biotopverbundfläche ergibt sich auf den kleinen Flächen, die zwischen den Gebäuden entlang der Rahmstraße liegen. Insgesamt ist daher keine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion zu erwarten.
904m#36.3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Rücknahmen ohne genannte Gründe: Bedenken gegen die Rücknahme von der BSN Fläche südöstlich von Hamminkeln im Bereich der Biotopverbundfläche VB-D-4104-004 mit herausragender Bedeutung im Bereich der Isselniederung. Es handelt sich hier bereits um eine Engstelle des Biotopverbundes, die umso mehr erhalten bleiben sollte, um lineare Wanderkorridore zu erhalten. Ziel ist es den Bereich durch naturschutzfachliche Maßnahmen z.B. Extensivierung, Schließung von Drainagen ökologisch zu optimieren. Die BSN Fläche sollte hier im Sinne des Biotopverbundes beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Infolge einer Anregung im Rahmen der 1. Beteiligung (4708#1) wurde die BSN-Festlegung geprüft. Aufgrund der großenteils nur 15 m breiten Biotopverbundfläche, die sich auf die Große Ley bezieht, wurde der BSN zurückgenommen und die Festlegung als BSLE ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
904m#37 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Neue Festlegung und Sicherung von Abgrabungsbereichen BSAB. **Begründung**: Gegen die Ausweisung/Sicherung neuer Abgrabungen BSAB in Flächen der Biotopverbundstufe mit herausragender Bedeutung - Stufe 1 bestehen grundsätzliche Bedenken. Für den Fall, dass die Festsetzungen BSAB nicht zurückgenommen werden, sollte bei diesen Abgrabungsbereichen eine Überlagerung mit der Festsetzung BSN erfolgen, um den Erhalt und den Aufbaue eines funktionalen Biotopverbundes langfristig zu gewährleisten. Betroffen sind folgende Bereiche: • Zwei Abgrabungsbereichen BSAB im Kreis Recklinghausen westlich Flaesheim betreffen Teilflächen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung in der Fläche VB-MS-4208-012 Waldbestand Die Haard und der Fläche VB-MS-4305-008 Mittlere Lippeaue. Um dem Ziel des Biotopverbundes langfristig Rechnung zu tragen, sollten beide Abgrabungsbereich mit der Signatur BSN überlagert werden. Die Überlagerung mit BSLE, wie für die Fläche in der Haard vorgesehen, wird kritisch gesehen, da eine dann mögliche Erholungsnutzung den Zielen des Naturschutzes entgegenstehen könnte. Im Bereich Haltern stehen alternativ bereits mehrere Oberflächengewässer für die Erholungsnutzung zur Verfügung. Die Sicherstellung des Abgrabungsbereichs im Bereich Hohenlimburg. Die BSAB bezieht sich auf eine Teilflächein der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-A-46-11-019 Steinbruch Steltenberg zwischen Elsay und Oege. Um den Zielen des Biotopverbundes langfristig gerecht zu werden, sollte als Nachfolgenutzung die Signatur BSN überlagert werden. Der Gesamtkomplex der Halde sollte zur Optimierung des Waldbestandes insgesamt als BSLE weiterhin festgesetzt bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche sowie der festgelegten Rekultivierung wird beibehalten. Die Abgrabungsbereiche für Lockergesteine ergeben sich aus einem gesamträumlichen Konzept und setzen den Auftrag der Ziele 9.2-1 und 9.2-2 LEP NRW um. Zum Umgang mit Biotopverbundflächen im Rahmen der Flächenermittlung wird auf die Begründung zu Kap. 5.4 verwiesen. Die Überlagerung mit BVS I liegt für den nördlich des Wesel-Datteln-Kanals gelegenen Abgrabungsbereich nur auf für den Abbau bereits zugelassenen Flächen vor. Eine hiervon abweichende Festlegung eines BSN hätte somit keinen Einfluss auf die planfestgestellte Rekultivierung. Auch für den südlich des Kanals gelegenen BSAB liegt in weiten Teilen bereits eine Genehmigung und z.T. auch eine freizeitorientierte Nutzung vor (vgl. 904m#26). Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung erfolgt für die bislang nicht zugelassenen Teile des BSAB im Rahmen nachgelagerter Verfahren unter Beachtung u.a. des Ziels 5.4-4 RP Ruhr. Der BSAB in Hagen umfasst ebenfalls in weiten Teilen bereits für die Rohstoffgewinnung genehmigte Bereiche, die überwiegend bereits abgebaut sind. Die Festlegung eines BSLE steht einer den Zielen des Biotopverbunds dienenden Rekultivierung dabei nicht entgegen. Zur grundsätzlichen Festlegung von BSN als Folgenutzung innerhalb der Abgrabungsbereiche wird auf die Erwiderung der weitgehend inhaltsgleichen Anregung 904m#34 des Stellungnehmenden verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
904m#38 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Rücknahme von BSLE wegen Neuausweisung ASB In Oer-Erkenschwick soll in der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4309-034 Halde Ewald Fortsetzung und angrenzende Waldflächen BSLE zugunsten eines allgemeinen Agrarbereichs zurückgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die BSLE-Festlegung zur ersten Offenlage erfolgt aufgrund der in der Stellungnahme aufgeführten Verbundfläche VB-MS-4309-034. Im Rahmen der ersten Offenlage regte die Stadt Oer-Erkenschwick an, die Festlegungen nur auf den Haldenbereich zu begrenzen, damit eine Planung, wie sie im FNP dargestellt ist, weiterhin verfolgt werden kann. (s. Teildatensatz 2915#9 zur ersten Offenlage).
904m#39 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Umwandlung von BSN zu BSLE Im Bereiche der Stadt Schwerte soll eine BSN Teilfläche Fläche im Bereich der Ruhraue nördlich der Kläranlage, die im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung VB-A-4511-203 liegt, in BSLE umgewandelt werden. Hiergegen erheben wir Bedenken. Der Auebereich der Ruhr wird an dieser Stelle durch die westlich heranrückende Besiedlung auf einer Uferseite bereits stark eingegrenzt und unterliegt starkem Erholungsdruck. Deshalb sollte die Fläche nur in dem Bereich einer baulichen Vornutzung als BSLE Flächen ausgewiesen werden und die vorhandenen extensiven Grünflächen und Hecken im Uferbereich ansonsten als BSN Fläche erhalten bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist auf Anregung des Kreises Unna aus dem BSN herausgenommen worden, da es sich südlich der Rohrmeisterei um eine aufgeschüttete Fläche handelt, die als Veranstaltungsfläche genutzt wird und aufgrund der Topographie (Anschüttung) nicht mehr zum Auenbereich der Ruhr gehört (s. Teildatensatz 2912#37). An der Festlegung wird daher festgehalten.
904m#40 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Hinweis zu einer Rücknahme einer ASB Fläche im Bereich Schwerte Im Bereich der Stadt Schwerte d.h. Schwerter Wald bzw. Schwerter Heide (Waldstrasse) – Seite 3169 in der Synopse, Anlage 9 weisen wir aufgrund einer Anregung darauf hin, dass aufgrund eines Ratsbeschluss diese Fläche nicht mehr als Siedlungsfläche genutzt werden, soll, sondern zukünftig dem Naturerhalt gewidmet werden soll. Entsprechend dieser Entscheidung sollte die geplante ASB Festlegung zugunsten einer Freiraumnutzung zurückgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige

Stellungnahme	Erwiderung
Wir schlagen die Festsetzung als BSLE in Ergänzung der nördlich angrenzende Biotopverbundfläche VB-A-4511-204 besondere Bedeutung Schwerter Wald vor.	Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets "Schwerter Wald" beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt. Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es zudem der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.
904m#41 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Neue BSLE als Überlagerung von BSLV Flächen im Bereich des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde". Das Planzeichen BSLV wurde mit der Zielsetzung festgelegt Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes zu schützen. Bei vielen der hiermit erfassten Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter, die besonders empfindlich auf Störungen reagieren. Wie bereits in der Stellungnahme des LANUV vom 19.01.2015 zur Umweltprüfung des Regionalplans Ruhr dargelegt entsprechen Festlegungen als BSLE den Zielen des Vogelschutzes nicht. Deshalb sollte keine Überlagerung der BSLV Flächen mit der Signatur BSLE erfolgen.	Es wird auf die Erwiderung zu Datensatz 904m#33 verwiesen.
904m#42 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Neue Festlegung GIB in Flächen der Biotopverbundstufe herausragende Bedeutung • Bereich Werne, geplanter Kooperationsstandort auf der Fläche des Gersteinwerks Werne. In unserer Stellungnahme zu den zeichnerischen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die

Stellungnahme	Erwiderung
Festlegungen zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Planbereich des GIB unmittelbar an ein bestehendes Natura 2000-Gebiet (DE-4312-301 "Lippe zwischen Hamm und Werne") angrenzt. Südlich angrenzend liegen die beiden NSG "Lippeaue" und "Tibaum". Die geplante neue Abgrenzung greift im Süden über die NSG Grenze der "Lippeaue". Die Abgrenzung sollte daher korrigiert und insgesamt im Süden an die Grenze der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (VB-A-4311-005), die das NSG "Lippeaue von Stockum bis Werne" inkludiert, angepasst werden. Im Osten des geplanten GIB Abgrenzungsbereiches sollte die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-A-4211-004 "Bachsysteme von Düsbecke, Nordbach, Lausbach und Kiebitzheide") aus dem Planbereich herausgenommen werden. Es handelt sich um ökologisch wertvolle Gehölzstrukturen, die einen wichtigen Lebensraum v. a. für Amphibien, Vögel und Kleintiere darstellen. Die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung tragen an dieser Stelle zur Vernetzung der "Lippeaue" und dem NSG "Alte Lippe und ehemaliger Radbodsee" bei.	Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Flächenkulisse der Regionalen Kooperationsstandorte 5 Jahre nach Rechtskraft des Sachlichen Teilplans evaluiert werden soll.
904m#43.1 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Umwandlung BSN in BSLE In der Stadt Hamm soll in der Lippeaue im Bereich südlich des Flugplatzes Hamm-Lippewiesen eine Fläche der Biotopverbundstufe herausragende Bedeutung VB-A-4312-010 Lippeaue bei Hamm-Norden, die bisher als BSN dargestellt war, in BSLE umgewandelt werden, was aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen wird. Der besagte Bereich ist aktuell durch eine Nutzung von Ablagerung/ Abgrabung von Erdaushub überprägt. Ziel des Biotopverbundes ist nicht nur der Erhalt, sondern auch die Entwicklung eines durchgängigen Korridors der reich strukturierten und möglichst naturnahen Auenlandschaft entlang der Lippe zu ermöglichen. Die Festsetzung BSN sollte erhalten bleiben, um dieses Ziel zu sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem Projekt "Erlebensraum Lippe" wird neben der Schaffung auentypischer Lebensräume für Pflanzen und Tiere (naturnah gestaltete Lippe, Feuchtwiesen, Auwälder, Kleingewässer) eine naturnahe Freizeitfläche geplant, die zukünftig Raum für Erholung und Aktivitäten bieten soll. Es handelt sich hier um den Auenpark östlich der Münsterstraße. In Bezugnahme auf die Planungen und das geförderte Projekt wurde dieser Bereich als BSLE festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
904m#43.2 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	
Umwandlung BSN in BSLE In der Stadt Lünen sollen ebenfalls in der Lippeaue zwei Teilbereiche der Biotopverbundstufe herausragende Bedeutung VB-A-4310-108 Lippeaue westlich Lünen im Bereich des Segelfuggeländes Lünen südlich der Lippe und eine kleine Teilfläche nördlich der Lippe im Bereich Fuchsbach, die bisher als BSN dargestellt, waren in BSLE umgewandelt werden. Der Bereich nördlich der Lippe schließt die Terrassenkante der Lippe an dieser Stelle mit ein. Die Festsetzung als BSN sollte auch an dieser Stelle beibehalten werden, um das Ziel eines durchgängigen Auenkorridors entlang der Lippe langfristig zu sichern (vergl. Begründung zur Stadt Hamm).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN über dem bestehenden Segelflugplatz war zurückgenommen worden, da die Nutzung weiter betrieben wird und keine naturnahe Auengestaltung möglich sein wird (s. Erwiderung auf die Anregung des Kreises Unna, 2912#35 erste Beteiligung). Außerdem wurde der BSN im Bereich Fuchsbach an die Grenze des bestehenden NSG angepasst. Aufgrund der geringen Breite des regionalplanerischen Freiraums im Bereich der Lippe zwischen den angrenzenden ASB ist eine Festlegung als BSN schon aus kartografischen Gründen nicht möglich. Die Festlegung würde nicht erkennbar sein.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

500#1 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
L663n (Dortmund) -> Blatt 16 Im Bereich der noch nicht fertiggestellten L663n (Gestrichelt-Rot-Signatur) ist der Verlauf der bestehenden L663 in Durchgezogen-Rot-Signatur zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplan setzt den Rahmen für die künftig angestrebte Ordnung des Raumes für die Planungsregion und zeigt die angestrebten Nutzungen auf. Da mit der Entwicklung der L 663n der Entfall der regionalplanerischen Bedeutung der bisherigen Trasse verbunden ist, wird eine entsprechende Festlegung der bisherigen Trasse obsolet. Dieses gilt auch für den vorliegenden Fall, bei dem die geplante Trasse nach der Legende ohne räumliche Festlegung in das Planwerk aufgenommen wird.
500#2 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
L821n (Bergkamen) -> Blatt 16 Die L821n wird erst Anfang 2025 verkehrsbereit fertiggestellt (Darstellung in	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Gestrichelt-Rot-Signatur ändern). Der alte Verlauf der L821 ist in Durchgezogen-Rot-Signatur zu ergänzen.	Die genannte Trasse der L 821n ist bereits räumlich festgelegt und wird daher als durchgezogene Linie im RP Ruhr festgelegt. Die verkehrsbereite Fertigstellung ist für eine Festlegung im Regionalplan nicht maßgeblich. Da der neue Trassenverlauf die Netzfunktion der alten Trasse übernimmt, wird diese nicht mehr zeichnerisch festgelegt. Die Straße selber steht für den Verkehr weiterhin zur Verfügung.
500#3 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
L608n (Dorsten) -> Blatt 7 Der nördliche Bereich der L608n ist fertig (in Durchgezogen-Rot-Signatur ändern). Im südlichen Bereich der L608n ist der Verlauf der bestehenden L608 in Durchgezogen-Rot-Signatur zu ergänzen.	Der Anregung, den nördlichen Teil der L 608n (Wulfener Straße) als Bestand mit einer durchgezogenen Linie festzulegen, wird gefolgt. Der Anregung zur Ergänzung der bestehenden L 608 (Hervester Straße) wird nicht gefolgt. Der Regionalplan setzt den Rahmen für die künftig angestrebte Ordnung des Raumes und zeigt die angestrebten Nutzungen auf. Mit der Entwicklung der L 608n entfällt die regionalplanerische Bedeutung der bisherigen Trasse, die folglich nicht mehr festgelegt wird. Dieses gilt auch für den vorliegenden Fall, bei dem die geplante Trasse nach der Legende ohne räumliche Festlegung im Planwerk enthalten ist.
500#4 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
L667n (Hamm) -> Blatt 17 Die L667n ist nicht fertiggestellt (in Gestrichelt-Rot-Signatur ändern). Der bestehende Verlauf der L667 ist in Durchgezogen-Rot-Signatur zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannte Trasse ist bereits räumlich festgelegt und wird daher als durchgezogene Linie festgelegt. Die verkehrsbereite Fertigstellung ist für die Festlegungen im Regionalplan nicht maßgeblich. Da der neue Trassenverlauf die Funktion der alten Trasse übernimmt, wird diese nicht mehr zeichnerisch festgelegt. Die Straße selbst steht für den Verkehr weiterhin zur Verfügung.

Stellungnahme	Erwiderung

Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet

24p#1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Die meisten Anregungen zur ersten Beteiligungen wurden seitens des RVR aufgenommen. Nicht berücksichtigt wurde der Hinweis zur Einrichtung von Deponien. Daher bitte ich um Ergänzung des letzten Absatzes (zu G 5.2-4, S. 163) um folgende Passage: "Sofern die Deponie auf einer vormals mit Wald bestockten Fläche angelegt wird oder wurde und eine Rekultivierung als Wald aus vorgenannten Gründen nicht möglich ist, sind die negativen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme durch die Anlage externer Ersatzaufforstungen auszugleichen. Der Grundsatz 2.7-6 Eingriffe in den Wald ist zu beachten."	Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2924#28) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
24p#2.1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Bei Abgleich der zeichnerischen Festlegungen ist aufgefallen, dass in der ersten Beteiligung durch das RFA 14 benannte Waldflächen teilweise nicht übernommen wurden. Die in den **Anlagen** ("Walddarstellung Tabelle", bezugnehmend auf relevante Karten ("Walddarstellung Karten", Stand Juli 2021)) dargestellten Waldbereiche sind im Gelände als solche vorhanden bzw. sind sie aufgrund von bestandskräftigen Bescheiden oder Planfeststellungen zeitnah aufzuforsten und sind daher gemäß Begründung zum Regionalplan Ruhr (III Methodik der Festlegung von Waldbereichen) im Regionalplan zeichnerisch als solche festzulegen. Sie erfüllen allesamt erhebliche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Soweit in den ergänzenden Anlagen Waldflächen < 5 Hektar dargestellt sind, handelt es sich um Wald, der direkt an bestehende größere Waldkomplexe angrenzt.	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund des Anschlusses an den Waldbereich im Regionalplan Düsseldorf wird der Waldbereich im RP Ruhr ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
Besonders zwei Flächen (lfd. Nummer 16 und 17) sollten in der zeichnerischen Festlegung aufgenommen werden, da diese bereits im GEP 99 dargestellt waren. **Nachfolgende Flächen sind im Regionalplan Ruhr als Wald darzustellen** **Blatt:** 1, **lfd. Nr.:** 1, **Sachverhalt:** Waldfläche ist Teil eines sehr großen Waldkomplexes der sich in den Regionalplan D erstreckt **Fläche in ha ca.:** 3	
24p#2.2 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 2, **lfd. Nr.:** 3, **Sachverhalt:** die Abgrenzung der Waldfläche ist fehlerhaft u. daher zu korrigieren **Fläche in ha ca.:** 1	Der Anregung wird gefolgt. Die genannte Waldfläche, die an einen bestehenden Waldbereich angrenzt, wird ergänzt.
24p#2.3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 5, **lfd. Nr.:** 5, **Sachverhalt:** vorhandene Waldfläche **Fläche in ha ca.:** 6	Der Anregung wird gefolgt. Die genannte Fläche, die sich auf der Bieslicher Insel in Xanten befindet, ist teilweise durch den FFH-Lebensraumtyp *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder g*eprägt. Dementsprechend erfolgt eine Festlegung als Waldbereich.
24p#2.4 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 5, **lfd. Nr.:** 6, **Sachverhalt:** Waldfläche ist Teil eines größeren Waldkomplexes der sich in den Regionalplan D erstreckt **Fläche in ha ca.:** 4	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Vergleich zur gleichlautenden Anregung im Rahmen der 1. Beteiligung liegen keine geänderten Rahmenbedingungen vor. Ein Anschluss an Waldbereiche im Regionalplan Düsseldorf ist nicht erkennbar. Die genannte Fläche liegt unter der Festlegungsschwelle von 5 ha im Freiraum. Wir verweisen entsprechend auf unsere Erwiderung mit der Nr. 2924#37 zur 1. Beteiligung.

Stellungnahme	Erwiderung
24p#2.5 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 5, **lfd. Nr.:** 8, **Sachverhalt:** Waldfläche ist Teil eines sehr großen Waldkomplexes der sich in den Regionalplan D erstreckt **Fläche in ha ca.:** 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2924#39) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
24p#2.6 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 6, **lfd. Nr.:** 13, **Sachverhalt:** vorhandene Waldfläche (an einen großen Waldkomplex angrenzend) **Fläche in ha ca.:** 6	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2924#44) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
24p#2.7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 6, **lfd. Nr.:** 14, **Sachverhalt:** vorhandene Waldfläche (an einen größeren Waldkomplex angrenzend) **Fläche in ha ca.:** 1	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2924#45) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
24p#2.8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 6, **lfd. Nr,:** 25, **Sachverhalt:** teils vorhandene Waldfläche, ca 3,5 ha Anita-Thyssen-Heim, ca. 3,5 ha landwirtschaftl. Fläche; jedoch allseits von Wald umgeben, daher wie im bisherigen GEP 99 als Wald darzustellen **Fläche in ha ca.:** 11	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2924#46) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
24p#2.9 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 7, **lfd. Nr.:** 16, **Sachverhalt:** vorhandene und im bisherigen GEP 99 auch dargestellte Waldfläche (verbindet Waldkomplexe, Biotopverbundfunktion) **Fläche in ha ca.:** 6	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2924#48) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
24p#2.10 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Ruhrgebiet	
Blatt: 7, **lfd. Nr.:** 17, **Sachverhalt:** vorhandene und im bisherigen GEP 99 auch dargestellte Waldfläche (verbindet Waldkomplexe) **Fläche in ha ca.:** 3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2924#49) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

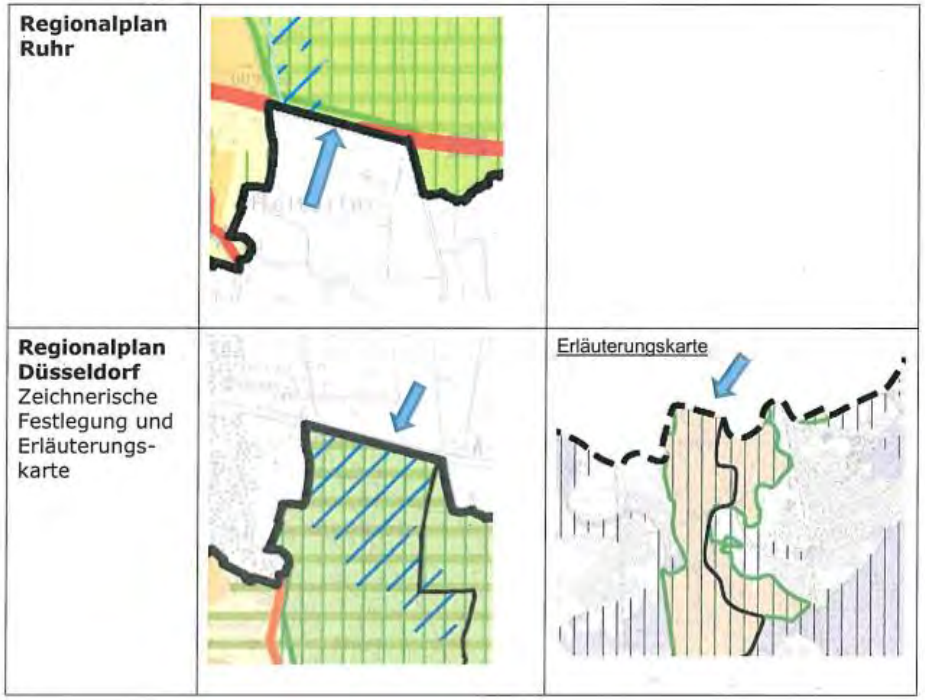
Landeseisenbahnverwaltung NRW

50-1 Landeseisenbahnverwaltung NRW	
gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, sofern folgender Hinweis beachtet wird: *Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bzw. ein Verfahren gemäß § 23 AEG (Freistellung von Bahnbetriebszwecken) durchgeführt worden ist.* *Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Landeshauptstadt Düsseldorf

19p#1 Landeshauptstadt Düsseldorf	
Nach Prüfung der Unterlagen ist festzuhalten, dass die Stadt Düsseldorf gegen die Aufstellung des Regionalplan Ruhr keine Bedenken hat. Der bisher in den Erläuterungen des 1. Entwurfs genannte Aspekt der Berücksichtigung des "übertragenen" Wohnflächenbedarfs aus "In und Um Düsseldorf" wurde aus den Erläuterungen in die Begründung zum Regionalplan verschoben, bleibt aber Teil der Flächenbedarfsberechnung für die Stadt Duisburg. Regionale Kooperation auch über die Planungsraum- bzw. Regionsgrenzen hinaus findet sich weiterhin im Grundsatz 1.1.6 zur Siedlungsentwicklung wieder. Das Verkehrsprojekt "Ratinger Weststrecke" ist im Plan verankert, ebenso der Grundsatz der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel an den Haltepunkten des ÖPNV, Vorgaben zum Klimaschutz und Klimaanpassung oder zur kompakten Entwicklung von Flächen, was thematisch die Arbeit der regionsübergreifenden Arbeitsgemeinschaft des Verbundes "RegioNetzWerk" aufgreift. In den textlichen Ausführungen sind die Belange der Landeshauptstadt Düsseldorf damit berücksichtigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
19p#2 Landeshauptstadt Düsseldorf	
An der Stadtgrenze zu Duisburg sollte die zeichnerische Darstellung des Bereiches für den Schutz der Natur (BSN), der auf Duisburger Seite an der Autobahn A 524 endet, auf Düsseldorfer Seite aber nach Norden Richtung Duisburg nicht abgegrenzt ist, planungsraumübergreifend abgestimmt werden, um Ungereintheiten bezüglich der Abgrenzung zu beseitigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Autobahn liegt "unter" der Plangrenze des Planes RP Ruhr. Der BSN endet nördlich der A 524.

Stellungnahme	Erwiderung
Nachfolgend sind die entsprechenden Planausschnitte dargestellt. 	In den Regionalplänen liegen allgemein die BSN-Grenzen "unter" den Grenzen der Geltungsbereiche der Regionalpläne. Inhaltlich enden somit die Bereichsfestlegungen mit der Plangrenze. Eine weitere Abstimmung wird daher für nicht notwendig gehalten.

Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.

1063m#1 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
Grundsätzlich begrüßt der LEE NRW die Neuaufstellung des Regionalplans und damit die Raumplanung für die 53 Kommunen in der Planungsregion. Vor allem in	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Hinblick auf die neuen rechtlichen Grundlagen und die daraus resultierenden veränderten inhaltlichen Anforderungen, um die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele für die Region festzulegen, ist die Notwendigkeit einer Neuaufstellung gegeben. Der LEE NRW erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt, den raumordnerischen Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesamtkonzept wird eine wichtige Grundlage und längerfristige Perspektive zur Gestaltung der räumlichen Steuerung für die kommenden Jahrzehnte gelegt. Nordrhein-Westfalen als Bundesland, das jahrzehntelang Braunkohle gefördert und damit einen großen Teil des eigenen Strombedarfs gedeckt hat, ist durch den bereits beschlossen Kohleausstieg besonders betroffen. Gleichzeitig bietet die Transformation unseres Energiesystems auch die Chance, Nordrhein-Westfalen als Vorreiter für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu etablieren und somit als Energieland Nr. 1 zu erhalten. Die entstehende Stromlücke kann und muss dementsprechend mittels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kompensiert werden. In Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage stehen insbesondere auch die Träger der Regionalplanung in der Verantwortung die Energiesouveränität ihrer Region zu stärken und die dezentrale Stromerzeugung zu fördern. Der zukünftig durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Produktion von grünem Wasserstoff steigende Strombedarf kann so in der Kombination von Windenergie an Land, Solarstrom, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie komplett gedeckt werden. Um die Klimaziele erreichen zu können, ist ein Anteil von 100 % Erneuerbaren Energien bis 2045 unabdingbar. Diese entsprechenden Ziele sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar.	Der RP Ruhr ermöglicht durch seine standörtlich getroffenen Festlegungen im Zusammenspiel mit dem LEP NRW die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Stellungnahme	Erwiderung
1063m#2 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
1.1-13 Grundsatz Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben (Erster Entwurf) Wie bereits im ersten Entwurf angemerkt, begrüßt der LEE NRW diesen Grundsatz. Warum dieser Grundsatz nun im zweiten Entwurf entfällt, ist nicht klar. Zwar ist dieser Grundsatz redundant zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW), jedoch könnte auch hier im Reg. Plan noch einmal darauf hingewiesen werden. Denn auch in der Bauleitplanung sind Energieeffizienz und Kilmaschutz eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit. Zusätzlich zu diesem Grundsatz könnte ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaikmodulen oder Solarthermie vorzusehen ist. Im privaten Bereich aber vor allem auch im Bereich von Gewerbe- und Industriegebieten ist die Nutzung von Solarenergie von zentraler Bedeutung. Zum einen sind hier häufig große ungenutzte Dachflächen vorhanden, zum anderen können die Betriebe den tagsüber auf ihren Dächern produzierten Strom direkt selbst verbrauchen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf gegenüber dem LEP NRW redundante Festlegungen wird im RP Ruhr verzichtet. Die Regelungen des LEP NRW sind neben den Regelungen des RP Ruhr in der planerischen Abwägung zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze). Eine Vorgabe zur konkreten Ausgestaltung des aufstehenden Hochbaus (Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaikmodulen oder Solarthermie) gehört nicht zu den Regelungsgegenständen der Regionalplanung und auch nicht zu den Regelungsgegenständen der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Anregung richtet sich an die Bundesgesetzgebung oder an die Landesplanung (Landesbauordnung).
1063m#3 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln (Erster Entwurf) *"Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden."* Warum dieser Satz im jetzigen zweiten Entwurf gestrichen wurde, erschließt sich dem LEE NRW nicht. An dieser Stelle verweisen wir auch noch einmal auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans. Gerade in einem so stark besiedelten Gebiet wie dem des RVR bieten Waldbereiche häufig die wenigen Flächen im Außenbereich, die für eine Windenergienutzung überhaupt in Frage kommen. Um substanziell Raum für die Windenergie ausweisen zu können, muss der Wirtschaftsforst daher vereinzelt in die Betrachtung einbezogen werden. Dies lässt sich auch mittels Zahlen der aktuellen Potenzialstudie Windenergie des	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der LEP NRW-Änderung von 2019 wurde der Passus zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gestrichen. Um an die Ziele des LEP NRW angepasst zu sein, wurde die Formulierung im 2. Entwurf des RP Ruhr nicht mehr aufgenommen. Gemäß Ziel 7.3-1 des LEP NRW in seiner aktuellen Fassung dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Stellungnahme	Erwiderung
Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) untermauern, die zukünftig 30 % der gesamten Potenzialfläche für den Ausbau der Windenergie im Forst verorten und daher die stärkere Öffnung von Waldbereichen für die Windenergienutzung empfehlen. Zudem leiden insbesondere die naturfernen, monokulturellen Wirtschaftswälder aktuell massiv unter den Folgen des Klimawandels. Dementsprechend sind bereits etliche Kalamitätsflächen entstanden und viele Nadelwälder durch den Borkenkäfer geschädigt. Vielen Waldbauern entstehen durch die Schädigungen des Baumbestandes bereits heute erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die nicht selten existenzbedrohend sind. Zusätzlich ist der Ausbau der Erneuerbaren Energie eine der wichtigsten Maßnahmen gegen den Klimawandel. Dementsprechend regen wir an den Satz weiterhin im Regionalplan zu belassen, beziehungsweise folgende Formulierung als Ziel aufzunehmen: *"Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere Kalamitätsflächen kommen für Windenergieanlagen innerhalb des Waldes in Betracht."* Durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen werden dem Wald keine bestehenden Gehölze entzogen. Auch für eine Windenergieanlage auf Nutzwaldflächen werden im Schnitt nur 0,28 ha dauerhaft gerodet und umgewandelt. Dementsprechend werden Waldflächen für die Rohstoffproduktion nur in sehr geringem Maße entzogen. Zur Erschließung der Anlagenstandorte werden in der Regel vor allem bereits bestehende Wege für die Forstwirtschaft genutzt. Wo dies nicht möglich ist, werden temporäre Rodungsbereiche für Zuwegungen, Materiallager und Arbeitsbereiche durchschnittlich von 0,35 ha bis 0,45 ha notwendig, die nach den Arbeiten jedoch rekultiviert werden. Die Erträge aus den Einnahmen der Verpachtung der Flächen für die Windenergie nutzen den Waldbauern vielfach, um Aufforstungsmaßnahmen zu finanzieren. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier daher sogar eine Verbesserung der	

Stellungnahme	Erwiderung
ökologischen Situation statt. Eine Windenergienutzung in besonders schützenswerten und ökologisch wertvollen Laubwäldern ist so ausgeschlossen.	
1063m#4 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
5.1-2 Grundsatz Geeignete Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie (Erster Entwurf) Der LEE NRW begrüßt diesen Grundsatz. Die bauleitplanerische Vorbereitung sowohl von Erzeugung als auch von Speicherung ist eins der entscheidenden energie- und umweltpolitischen Steuerungsinstrumente. In dem aktuellen Entwurf ist dieser Grundsatz nun weggefallen, sollte jedoch auf Grund seiner aktuellen Wichtigkeit auch im Reg. Plan aufgenommen werden, auch wenn dies mit dem LEP Grundsatz 10.1-3 LEP NRW redundant ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Mehrwert durch eine Wiederholung des LEP NRW wird nicht gesehen. Der LEP NRW-Grundsatz 10.1-3 in seiner jeweils rechtsgültigen Fassung ist entsprechend im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.
1063m#5 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
Windenergie (Erster Entwurf) Vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele ist es unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie keine Vorranggebiete in die Planung aufgenommen hat, bzw. darauf verzichtet wird. Die entsprechenden Klimaschutzziele auf Bundesebene, die sich auch in der Energieversorgungsstrategie von NRW wiederfinden (Verdopplung der installierten Leistung auf 12 Gigawatt in 2030), sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nicht der Fall. Im Gegensatz zum ersten Entwurf sind im zweiten Entwurf keine Vorranggebiete mehr wiederzufinden. Uns ist bewusst, dass die Regionalplanung keine Flächen ausweisen muss, jedoch aber kann. Vorranggebiete würden den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden über die regionalplanerisch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung bezüglich der Festlegung von Windenergiebereichen verweisen wir auf unsere damalige Erwiderung (Datensatz 4827#1.2). Weiterhin verweisen wir auf Datensatz 1063m#1 der aktuellen Stellungnahme zur 2. Beteiligung (s.o.).

Stellungnahme	Erwiderung
ausgewiesenen Vorranggebiete zusätzlich weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen und die Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung zu steuern. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechend großzügige Flächenkulisse und konkrete Zielen im Regionalplan für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen notwendig sind. Der LEE NRW regt an, Vorranggebiete auszuweisen und einen weiteren Grundsatz folgen zu lassen, wonach die Kommunen aufgefordert werden, in ihrer Bauleitplanung neben den regionalplanerisch vorgegebenen Windvorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.	
1063m#6 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
5.2.1-2 Grundsatz Repowering ermöglichen (Erster Entwurf) Knapp 50 % der Windenergieanlagen in der Planungsregion sind älter als 18 Jahre. Durch die auslaufende EEG- Vergütung werden in den kommenden Jahren viele dieser Anlagen zurückgebaut werden. Diese Stromlücke muss durch ein sogenanntes Repowering ermöglicht werden, um die landeseigenen Ausbauziele zu erreichen. Daher kann der LEE NRW nicht nachvollziehen, warum hier der Grundsatz zum Repowering entfallen ist, auch wenn uns bewusst ist, dass diesbezüglich Aussagen im LEP getroffen werden. Ein Grundsatz zum Repowering würde die Wichtigkeit des Ersetzens von alten Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen unterstreichen. Für bereits bestehende Projekte ist die Akzeptanz vor Ort in der Regel wesentlich höher als für vollkommen neue Projekte. Zusätzlich ist das Repowering von Altanlagen sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Auch im Hinblick auf die Flächenversiegelung ist es sinnvoll bereits vorhandene Strukturen zu nutzen, anstatt völlig neue Standorte zu erschließen. Den Trägern der Regionalplanung steht hierfür ein umfangreicher Katalog an Maßnahmen zur Verfügung, den der Bundesverband Windenergie (BWE) unlängst veröffentlicht hat und dessen	Die Anregung wird nicht gefolgt. Zur inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung bezüglich des entfallenen Grundsatzes 5.2.1-2 (Repowering ermöglichen) verweisen wir auf unsere damalige Erwiderung (Datensatz 1428#103).

Stellungnahme	Erwiderung
Empfehlungen vom LEE NRW mitgetragen werden. Im Übrigen ist der – falsche – Eindruck zu vermeiden, für Repowering gelten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte.	
1063m#7 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
5.2.2-1 Ziel Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken (Erster Entwurf) Die Solarenergie gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Für NRW als Energieland Nr. 1 und vor allem für die dicht besiedelte Planungsregion mit vielen großen Industrieunternehmen, die zunehmend auf dezentral erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien setzen, ist ein weiterer Ausbau der Erneuerbare-Energien-Anlagen unerlässlich, und zwar in einer höheren Geschwindigkeit als bisher. Vor dem Hintergrund eines stetig steigenden Strombedarfs vor allem für industrielle Anwendungen ist es aus Sicht des LEE NRW notwendig, alle Formen regenerativer Energieträger zu nutzen. Daher müssen auch in Bezug auf die Photovoltaik alle bestehenden Dach- aber auch Freiflächenpotentiale genutzt werden. Zudem sollte es ermöglicht werden, auch neue innovative Projekte (beispielsweise Floating-Solar) zu realisieren. Warum im zweiten Entwurf des Regionalplans nun dieses Ziel auf Grund der Redundanz mit dem Ziel 10.2-5 LEP NRW entfallen soll ist unverständlich. Hier sehen wir nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Regierungsbezirke in der Verantwortung, planerische Orientierung zu geben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung bezüglich des entfallenen Ziels 5.2.2-1 verweisen wir auf unsere damalige Erwiderung (Datensatz 4827#1.3).
1063m#8 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
5.1-1 Ziel Zweckgebundene Nutzung für "Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik" sichern (Zweiter Entwurf) Der LEE NRW begrüßt grundsätzlich das Ziel und die Ausweisung der Fläche. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass der Regionalplan neben dieser einen Fläche in Neukirchen-Vluyn keine weiteren zweckgebundenen Flächen für die Photovoltaik ausgewiesen hat. Lediglich eine Fläche ist in Anbetracht der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Fläche in Neukirchen-Vluyn schließt den Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen an weiteren Standorten nicht aus. Die Vereinbarkeit entsprechender Vorhaben und deren bauleitplanerische Anpassung an die Ziele der Raumordnung erfolgt anhand der jeweils standörtlich getroffenen Festlegungen und landeplanerischen Vorgaben.

Stellungnahme	Erwiderung
Klimaschutzziele bei weitem nicht ausreichend. Freiflächen PV-Anlagen sind eine attraktive Möglichkeit für Grundstückseigentümer, um wirtschaftliche Gewinne zu erzielen. Die bestehenden Potentiale für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten daher vollständig genutzt werden und eine Prüfung weiterer Flächen als Grundsatz mit in den Regionalplan aufgenommen werden.	
1063m#9 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
5.1-2 Grundsatz Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas (Zweiter Entwurf) Der LEE NRW begrüßt den neu aufgenommenen Grundsatz. Diese Energien stellen einen wichtigen Bestandteil im Energiemix dar, da diese die Möglichkeit der bedarfsorientierten Stromerzeugung die fluktuierenden Energieträger wie Wind und Sonne ausgleichen können. Sie bieten eine sichere und zuverlässige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1063m#10 Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.	
5.1-3 Grundsatz Wasserkraft raumverträglich nutzen (Zweiter Entwurf) Der LEE NRW begrüßt den neu aufgenommenen bzw. geänderten Grundsatz, da dieser nun neben dem Repowering von vorhandenen Wasserkraftstandorten auch die Potentiale von neuen Anlagenstandorten einschließt. Als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix kann die Wasserkraft optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen und so zur Netzstabilität beitragen. Der LEE NRW bittet um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkte, damit das Planwerk als eine gute und langfristige Grundlage für den zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region dienen kann. Ein konsequenter Ausbau der regenerativen Energien auf Ebene der Regionalplanung ist Voraussetzung für einen effektiven Klimaschutz. Dies bedeutet aber auch die Bereitstellung von entsprechend verfügbaren Flächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

25p#1 Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans setzt in vorbildlicher Weise die Vorgabe der Landesplanung um, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen. Mit den Klarstellungen in den textlichen Festlegungen der neuen Entwurfsfassung sind die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 nach wie vor dazu geeignet, die Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die Landschaftsverbände 2014 zur Verfügung gestellt haben, ist durch die Darstellungen in den Kapiteln 3 Kulturlandschaftsentwicklung und 2 Freiraumentwicklung mit den Querbezügen bei den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie mit der Erläuterungskarte 17 Kulturlandschaftsentwicklung und der dazugehörigen Tabelle in Anhang 4 optimal ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet

567-1#1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Unsere Hauptanregungen aus agrarstruktureller Sicht lauten: - Die aktuellen krisenhaften Entwicklungen zeigen uns, dass in relativ kurzer Zeit die Nahrungsmittelerzeugung wichtiger wird. Daher besteht ein kurzfristiger Bedarf an landwirtschaftlicher Fläche.	Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung erfolgt zu den jeweiligen Aspekten in den nachfolgenden Teildatensätzen.

Stellungnahme	Erwiderung
Daher bitten wir um erneute Überprüfung der Änderungssynopse und die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung als Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung mit dem Ziel einer geringeren Importabhängigkeit stärker zu gewichten; - Hierfür wird angeregt, dass die Regionalplanungsbehörde ein neues Planzeichen ‚Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung' verbunden mit einer landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung einführt; als Fachbehörde bieten wir hierzu ausdrücklich unsere Unterstützung an; - Ökologische Landwirtschaft ist i.d.R. mit einer Extensivierung verbunden und erwirtschaftet deutlich geringere Erträge (ca. 30 %) als konventionelle nach guter fachlicher Praxis. Daher ist der Flächenbedarf für die Nahrungsmittelerzeugung deutlich höher. - Die Ökosystemleistungen der Landwirtschaft (u.a. Versickerungsleistung, Hochwasser- oder Starkregenvorsorge, Kaltluftbildung) tragen zu einer Erhöhung der Klimaresilienz bei.	
567-1#2 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu I. Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Metropole Ruhr Auch die Landwirtschaft sieht sich als vitalen Bestandteil der Gesellschaft, die gerne ihren Beitrag zu einem guten gesellschaftlichen Miteinander, Gesundheit und Nahrungsversorgung und auch wirtschaftlichem Wohlergehen leistet. Als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge, zu der die Nahrungsmittelerzeugung zugehörig ist, ist festzustellen, dass Landwirtschaft sowohl mit den Hofstellen einschließlich des Entwicklungsraums als auch für bewirtschaftete Flächen als ist raumbedeutsam anzusehen ist. Die Nahrungsmittelerzeugung ist als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge von öffentlichem Interesse anzusehen. Die Agrarstruktur ist ebenfalls als öffentlich-rechtlicher Belang anzusehen – und nicht als privates landwirtschaftliches Handeln, wie bspw. in 4552#5 dargestellt. Dies ergibt sich einerseits aus der Struktur der Flächennutzung im RP-Gebiet (s. Abbildung 1) sowie andererseits aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Höfe-Ordnung:	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden über das Vorbehaltsgebiet "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" entsprechend der DVO LPlG festgelegt. In dem in der Stellungnahme genannten Teildatensatz 4552#5 wird erläutert, dass der Regionalplan keine Bindungswirkung gegenüber Privatpersonen und keine bodenrechtliche Wirkung entfaltet und die landwirtschaftliche Nutzung daher nicht der Steuerungswirkung des Regionalplans unterliegt. 1. zur Anregung: Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer betrifft die Berücksichtigung der Agrarstruktur im Rahmen der Abwägung. Bei den regionalplanerischen Festlegungen wurde die landwirtschaftliche Nutzung in die Abwägung einbezogen, ebenso aber u.a. auch die Siedlungsstruktur, den Bedarf, die verkehrliche Erschließung und die Auswirkungen auf die Umwelt, die im Rahmen der Umweltprüfung dargelegt wurden. Bedarfszahlen sind gem. LEP NRW über das Ziel 6.1-1 für die Siedlungsflächen und Ziel 9.2-2 für die Versorgung mit Rohstoffen bestimmt. Auch die anzuwendenden Methoden sind in den

Stellungnahme	Erwiderung
"Die HöfeO. greift in die Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts über die gesetzliche Erbfolge ein. Danach fällt der Hof als Teil der Erbschaft unter mehreren sonst berufenen Erben nur e i n e m Erben, dem Hoferben, zu (§ 4 HöfeO). Mit dieser Sondernachfolge in einen bestimmten Teil des Vermögens sollen nicht etwa privatwirtschaftliche Interessen des Hoferben gefördert werde. Diese Regelung dient vielmehr dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien, um die Volksernährung sicherzustellen." (BVerfG. Karlsruhe, 1. Sen. Rechtskr. Urt. Vom 20.3.1963 – 1 Bv R 505/59 - s. Recht der Landwirtschaft, 15. Jahrg. Nr. 4, April 1963, Agricola Verlag, Stollhamm (OLDB), S. 95, s. Anlage. Aufgrund dieser zwischenzeitlich mehrfach bestätigten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist festzustellen, dass die Agrarstruktur ein schützenswertes öffentliches Interesse darstellt. Der Wirtschaftszweig Landwirtschaft unterscheidet sich verfassungsrechtlich von anderen Wirtschaftszweigen in der Form, als dass hier das Vorhandensein von Betrieben in einer bestimmten Struktur, nämlich vielfältige und bäuerliche Betriebe bestimmt wird. Es werden sowohl bestimmte Betriebsformen leistungsfähiger Betriebe als auch die Flächeneignung zur landwirtschaftlichen Produktion und/oder einer besonderen Bodenfruchtbarkeit vorausgesetzt. Auch die Landwirtschaft hat einen (eigenen) Bedarf an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Agrarstruktur / leistungs- und existenzfähige Landwirtschaft - aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als abwägungsrelevanter ("nicht als beliebig") Belang anzusehen sind. • Es wird angeregt zu prüfen, ob und in welcher Form die inhaltlichen Aspekte der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auf die Rechtsgrundlagen des Planungsrechts und die planungsrechtliche Abwägung Auswirkung haben. Eine Differenzierung der Belange der Landwirtschaft / Agrarstruktur in Form eines eigenen Planzeichens	Erläuterungen zu den Ziel en beschrieben. Ähnliche Vorgaben gibt der LEP NRW für die landwirtschaftlichen Flächen nicht. Im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer ist eine Standortkarte mit der Standortbewertung landwirtschaftlicher Flächen vorhanden. Demnach sind ca. 80 % der landwirtschaftlichen Flächen der höchsten Kategorie zuzuordnen. Sie sind über den ganzen Planungsraum verteilt. Im Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr-Entwurfs ist ausgeführt, dass die in den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden sollen. Besonders wird in dem Grundsatz auf die o.g. landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Standortwerten, die aus der Standortkarte des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer stammen, verwiesen: Sie sind in der Erläuterungskarte 11 dargestellt. Eine Berücksichtigung in den nachfolgenden Planverfahren ist somit gegeben. 2. zur Anregung: Hofstellen und Entwicklungsraum Zur Raumbedeutsamkeit von Hofstellen wird auf die Teildatensätze 567-1#4 und 567-1#10 verwiesen. Des Weiteren wird auf den o.g. ausgeführten Grundsatz 2.6-1 verwiesen. 3. zur Anregung: landwirtschaftliche Fläche und Immobilien in die Umweltprüfung einbeziehen Der Anregung, landwirtschaftliche Flächen in die Umweltprüfung aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung umfasst die Schutzgüter gem. § 8 Abs. 1 ROG. 4: zur Anregung: eigenes Planzeichen und Bedarfsberechnung. Auch der Anregung ein eigenes Planzeichen aufzunehmen wird nicht gefolgt. Es wird auf den Grundsatz 2.6-1 und die Erläuterungskarte 11 verwiesen (s.o. unter Punkt 1) 5. zu den Anregungen zur Bedarfsberechnung: Grundsätzlich steht die Regionalplanungsbehörde für Vorschläge zur Entwicklung eines diesbezüglichen Konzeptes gerne zur Verfügung, es ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanverfahrens. Es wird hierzu angemerkt, dass die Bedarfsberechnung für landwirtschaftliche Flächen nicht nur eine einzelne Planungsregion betrifft, sondern weit darüber hinausgeht. Vor dem

Stellungnahme	Erwiderung
"Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung" bzw. "Landwirtschaft / Agrarstruktur / Agrarbereich" könnte eine Form der zeichnerischen Festlegung sein. Insofern könnte die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG u.E. als Ermächtigungsgrundlage dienen. Zu den im ROG als eine der Ermächtigungsgrundlagen dargestellten Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung sind durch Raumordnungspläne durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln. Dabei sind nach § 1, Abs. 1 bekanntlich 1. "unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Nach Abs. 2 ist die Leitvorstellung in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seiner ökologischen Funktion in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, zu sehen. Die Landwirtschaft stellt Anforderungen an den Raum und ist als wichtige Nutzung und Funktion im Raum anzusehen. Auch das Urteil zur Verfassungsbeschwerde gegen das Klimaschutzgesetz des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 sieht den Prüfungsauftrag durch Umweltgefahren im Rahmen der Umweltprüfung auch z.B. landwirtschaftlich genutzter Flächen und Immobilien (zu denen u.a. auch landwirtschaftliche Hofstellen zu zählen sind) innerhalb der objektivrechtlichen Schutzverpflichtung des Staates: [...] Hieraus ist aus agrarstruktureller Sicht die Raumbedeutsamkeit, z.B. auch landwirtschaftlicher Flächen und Immobilien (u.a. Hofstellen) abzuleiten.	Hintergrund eines globalisierten Handels mit landwirtschaftlichen Gütern dürfte es sich um ein weit die Region hinausgehendes Interesse handelt. Dass das Maß der regionalplanerischen Festlegungen für andere Gebietskategorien (ASB, ASBz, ASBz-E, GIB, GIBz Regionale Kooperationsstandorte, BSN, BSLV, Wald und BSAB) als deutlich überhöht erscheint, wird zur Kenntnis genommen und auf die jeweilige Begründung und Methodik verwiesen. 6. zur Anregung zu IIIb. Räumliche Entwicklung. Hierbei handelt es sich im Regionalplan um das Aufzeigen der "Perspektiven". Dies war ein Baustein im Rahmen des " Regionalen Diskurses", einem diskursiven, auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess zur Erarbeitung des RP Ruhr. Es handelt sich daher um die Darlegung der Ergebnisse dieses Prozesses, die im Nachhinein nicht geändert werden können.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächennutzung Insgesamt erstreckt sich die Metropole Ruhr auf eine Fläche von rund 4.439 km² und damit auf etwa 13 % der gesamten Landesfläche Nordrhein-Westfalens. Obwohl die Region dicht besiedelt ist, sind insgesamt nur rund 30 % ihrer Fläche Siedlungsfläche. Dazu zählen neben Wohnbau-, Industrie- und Gewerbeflächen unter anderem auch Halden sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Anteil der Verkehrsfläche beträgt 9 %, der Anteil der Landwirtschaftsfläche rund 36 %, der Waldfläche rund 18 % und der Gewässerfläche rund 3 % der Gesamtbodenfläche (vgl. Abbildung 5).  *Abbildung 5: Flächennutzung in der Metropole Ruhr* *Quelle: Eigene Darstellung nach IT.NRW Landesdatenbank, Stand 31.12.2019* Regionalplan Ruhr Stand Juli 2021 7 • Es wird angeregt, die Raumbedeutsamkeit landwirtschaftlicher Hofstellen und ihres Entwicklungsraumes analog zur FFH-Umgebungsprüfung und der landwirtschaftlichen Produktion, die Agrarstruktur als öffentlich-rechtlichen Belang (anstelle des privaten landwirtschaftlichen Handelns) sowie die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nahrungsmittelerzeugung als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Bei einem Entwicklungsradius von 300 Metern um die Hofstelle ergibt sich ein potenzieller Hofstellenerweiterungsraum von 27 Hektar (ha), der die Schwelle	

Stellungnahme	Erwiderung
der Raumbedeutsamkeit überschreitet. Dieser Hofstellenerweiterungsraum sollte als Vorrang- bzw. als Vorbehaltsgebiet mit Zweckbindung "Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung" vor konkurrierenden Nutzungen gesichert und freigehalten werden. • Weiterhin wird angeregt, die landwirtschaftlichen Flächen und Immobilien in die Umweltprüfung mit einzubeziehen und im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen (vgl. Zum Umweltbericht). **Zu III. Regionaler Diskurs,** **Zu Teil B Textliche Festlegungen,** **Zu Z 1.1-4 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln,** **Zu Z 1.1-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln,** **Zu 4552#7, 4552#2, 4552#5, zu 4552#9** Im Rahmen der RP-Entwurfserarbeitung wurden zahlreiche neue, innovative Berechnungsverfahren und Planzeichen erarbeitet, mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt und eingeführt, so z.B.: ()): [...] Dies gilt auch für das neue Planzeichen für Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes. • Daher wird aufgrund der deutlichen Verringerung landwirtschaftlicher Flächen angeregt, insbesondere durch Eingriffs- als auch durch Ausgleichsflächen (vgl. s. Abbildung 3, Abbildung 4, Abbildung 6), dass die Regionalplanungsbehörde auch für die Landwirtschaft ein eigenes, neues Planzeichen ‚Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung' zur weiteren Differenzierung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zusammen mit einer landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung zu entwickeln, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen und einzuführen.	

Stellungnahme	Erwiderung
  Abbildung 4: Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche	

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund der aktuellen, krisenhaften Entwicklungen wird um erneute Überprüfung der Änderungssynopse gebeten: [4552#1, 4552#2, 4552#5, 4552#9] • Aufgrund der deutlichen Abnahme landwirtschaftlicher Flächen, vgl. s.o. Grafiken, wird angeregt, dass die Regionalplanungsbehörde auch für die Landwirtschaft ein eigenes, neues Planzeichen ‚Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung' zur weiteren Differenzierung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zusammen mit einer landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung zu entwickelt. Gerne sind der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als Fachbehörde und die Landwirtschaftskammer als Träger öffentlicher Belange (TöB) bereit, bei der Entwicklung und Erarbeitung eines Entwurfes entsprechende Berechnungsgrundlagen zu leisten. Weiter wird aus agrarstruktureller Sicht angeregt, die Endlichkeit und begrenzte Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen sowohl in die Umweltprüfung als auch in allen Bedarfsberechnungsverfahren aller Gebietskategorien aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Verfassungsbeschwerde gegen das Klimaschutzgesetz vom 29.04.2021 einzubeziehen; vgl. Änderungssynopse, s. XVIII. Das Maß der RP-Darstellungen für andere Gebietskategorien, insbesondere ASB, ASBz, ASBz-E, GIB, GIBz Regionale Kooperationsstandorte durch den bereits rechtskräftigen Sachlichen Teilplan, BSN, BSLV, auch Biotopverbund und Wald sowie insbesondere auch der BSAB erscheint aus agrarstruktureller Sicht als deutlich überhöht. Konkrete Angaben sollte eine gemeinschaftlich zu entwickelnde landwirtschaftliche Bedarfsberechnung, auch unter Berücksichtigung der Alternativenprüfung, zeigen. **Zu III.b Räumliche Entwicklung** **Perspektiven zur räumlichen Entwicklung in der Metropole Ruhr** Folgende Perspektiven, die thematisch sowie maßstabsbedingt durch den	

Stellungnahme	Erwiderung
Regelungsgehalt des RP Ruhr erfasst werden, sind aus agrarstruktureller Sicht hervorzuheben: **Zu Wirtschaft** *Den Flächenbedarf soweit möglich auf vorgenutzte Flächen und integrierte Lagen lenken und so das Brachflächenrecycling auf hohem Niveau beibehalten, um die vorhandenen Infrastrukturen optimal ausnutzen zu können* **Zu Freiraum und Landschaftsentwicklung** **Zu Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft** Es wird angeregt, insbesondere die Raumnutzungsfunktion der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Nahrungsmittelerzeugung als Lebensgrundlage für den Menschen zu ergänzen. **Zu Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Landwirtschaft** Die in den Perspektiven für die räumliche Entwicklung als planerischer Auftrag formulierte [...] wird aus agrarstruktureller Sicht ausdrücklich begrüßt. Dies gilt weiterhin für die nachfolgend benannten thematisch und maßstabsbedingten Perspektiven: [...] Es wird daher angeregt, den landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen der planerischen Abwägung eine höhere Gewichtung unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu geben.	
567-1#3 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu G 1.13 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Die als redaktionelle Änderung im Sinne des Leitbildes vorgesehene Änderung ist u.E. als wesentliche inhaltliche Änderung anzusehen: [G 1.1-3 neu] Die Umsetzung dieser Regelung führt in der Wirkung zu einer Gleichbehandlung zwischen Siedlungsreserven und ASB-Darstellungen. Dies stellte ein unzulässiges	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Siedlungsentwicklung, d.h. im Sinne des LEP NRW insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten hat sich in den Siedlungsbereichen zu vollziehen (s. Ziel 2-3 LEP NRW). Der Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr-Entwurf ergänzt diese Steuerung, indem auf die kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung, die Vermeidung einer Inanspruchnahme

Stellungnahme	Erwiderung
Präjudiz vor Durchführung der planerischen Abwägung mit Berücksichtigung umweltrelevanter Schutzgüter, einschließlich des Schutzgutes Fläche, dar. Dies könnte die planerische Abwägung fehlerhaft werden lassen und daher wird angeregt, hier ein Abwägungsdefizit zu prüfen. Es wird angeregt, möglichst flächenschonende Kompensationsmaßnahmen mit hoher ökologischer Aufwertung ohne Acker- und Grünlandflächenneuinanspruchnahme in den Grundsatz aufzunehmen.	von Siedlungsflächenreserven für großflächige Kompensationsmaßnahmen und die Begrenzung einer Bodenversiegelung auf das notwendige Maß abgestellt wird. Ein Abwägungsdefizit ergibt sich daraus nicht, da der Grundsatz ist in den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen ist. Der Auffassung, dass Grundsatz G 1.1-3 (neu) zu einer Gleichbehandlung von Siedlungsflächenreserven und ASB-Festlegungen führt, wird nicht entsprochen. Die Siedlungsflächenreserven dienen der künftigen Siedlungsentwicklung und auf diese zielt G 1.1-3 ab. Dies wird bereits in Satz 1 des Grundsatzes zum Ausdruck gebracht. Eine umfängliche Inanspruchnahme der Siedlungsflächenreserven durch Kompensationsmaßnahmen führt zu zusätzlichen Siedlungsflächenbedarfen, die ggf. auch außerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche gedeckt werden müssten. Der Anregung zu flächenschonenden Kompensationsmaßnahmen ohne eine Acker- und Grünlandinanspruchnahme wird nicht gefolgt. Die Eingriffsregelung erfolgt gemäß den gesetzlich normierten Vorgaben des BNatSchG und BauGB. Insofern wird bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 1 a Abs. 3 BauGB verwiesen. Im § 15 Abs. 3 BNatSchG ist geregelt, dass bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.
567-1#4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.1-5 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln **Zu 4552#12** [...] Es wird angeregt zur baulichen Nachverdichtung, einschließlich der vorrangigen Berücksichtigung der Innenentwicklung eine Kreislaufwirtschaft für die Siedlungs- und Verkehrsflächen /-raum, möglichst unter Einbeziehung von Industriebrachflächen und Flächenrecycling, in den textlichen Festsetzungen	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Kreislaufwirtschaft wird auf die entsprechenden Regelungen des LEP NRW in 6.1-8 Grundsatz "Wiedernutzung von Brachflächen" verwiesen. Hier wird unter anderem formuliert "Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden." Eine Wiederholung der im LEP NRW festgelegten Grundsätze erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
aufzunehmen. Durch die Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereiche können landwirtschaftliche Hofstellen mit einem Entwicklungsraum von 300 m Radius analog zur FFH-Umgebungsprüfung in ihrer Betriebsexistenz gefährdet werden. Es wird angeregt, den Entwicklungsraum landwirtschaftlicher Hofstellen im Radius von 300 m analog zur FFH-Umgebungsprüfung sowohl in den textlichen als auch in die zeichnerischen Festlegungen aufzunehmen. In der Regel gilt auch bei raumbedeutsamen Planungen ein Bestandsschutz vor heranrückender Wohnbebauung.	Mit der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereiche werden Vorranggebiete festgelegt, innerhalb derer sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen vollziehen soll. Entscheidet sich die Kommune dazu, Bauleitplanung in einem ASB zu betreiben, so muss sie sich in diesem Rahmen mit allen Belangen auseinandersetzen, so auch gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft. Bei einer bestehenden Hofstelle in der Nähe muss sie sich entsprechend mit den Auswirkungen z.B. einer Wohnbebauung auf die Hofstelle als auch mit den Auswirkungen der Hofstelle auf die Wohnbebauung auseinandersetzen. Ein vorsorglicher Abstand auf regionalplanerischer Ebene wird daher nicht unterstützt. Zum Entwicklungsraum von 300 m wird auf die Erwiderung zum Teildatensatz 567-1#10 verwiesen.
567-1#5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 1.6-1 (Z) Regionale Kooperationsstandorte sichern Voraussetzung und Grundlage für die Darstellung beider Gebietskategorien (Regionale Kooperationsstandorte und lokaler GIB-Bedarf) ist natürlich dieselbe Grund-Bedarfsberechnung. Da das Gewerbeflächenkontingent für die Regionalen Kooperationsstandorte über den sog. ‚virtuellen Bedarf' in Verbindung mit einem ‚revolvierenden Flächenfonds' für jeweils einen der drei Teilräume evaluiert und ggf. aktualisiert werden soll, erscheint die o.g. klare Trennung aus Gründen der Flächenschonung als sehr wichtig. Es wird angeregt, die regionalen Gewerbeflächenkontingente im Rahmen des bereits rechtskräftigen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte mit einer Nett-Ansiedlungsfläche klar zu trennen von den Lokalen GIB-Bedarfen, um tatsächlich die regionale Strahlwirkung der Regionalen Kooperationsstandorte zu erreichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwar gründen die beiden Bedarfskonten "Regionale Kooperationsstandorte" und "Lokale Bedarfe" auf der gleichen Bedarfsberechnung, jedoch ist durch die Höhe der zugrundeliegenden Inanspruchnahmen bereits eine klare Trennung der Konten gegeben. Alle Inanspruchnahmen im gewählten Stützzeitraum über 5 ha gehen in das regionale Konto ein. Die Vorgaben zu den Regionalen Kooperationsstandorte sehen vor, dass in den Standorten im Regelfall flächenintensive Betriebe ab einer Größe von 5 ha anzusiedeln sind. Über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr soll künftig auch die Inanspruchnahme der Regionalen Kooperationsstandorte beobachtet werden. Sofern sich hier Entwicklungen abzeichnen sollten, die nicht im Einklang mit den Vorgaben des RP Ruhr stehen, können im Zuge der anstehenden Evaluation (gemäß des Begleitantrags der Beschlussfassung zum Sachlichen Teilplan) justierende Anpassungen vorgenommen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
567-1#6 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung, Zu Änderungssynopse G 2.1-1 Freiräume sichern, Zu 4552#18, 4552#20 [...] Die textlichen Festsetzungen des LEPs NRW 2019 seien hier auszugsweise erneut dargestellt: [Kapitel 7.5] Nach dem seit dem 2019 geltenden LEP NRW, 7.5-2 ‚Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte' sollen agrarstrukturelle Erfordernisse bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden (s. o.). Diese können entscheidungsrelevant sein. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist eine notwendige Voraussetzung für ein gesundheitliches Leben und gleichfalls eine indirekte Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Region. Die deutlich überwiegenden guten Standortbedingungen für eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nahrungsmittelerzeugung mit fruchtbaren Böden und guten Wasserverhältnissen aufgrund einer i.d.R. sich jährlich erneuernden Grundwasserneubildung bilden sehr gute Voraussetzungen für deren aktive, produktive Bewirtschaftung zur Nahrungsmittelerzeugung Es wird auf die Raumbedeutsamkeit der landwirtschaftlichen Hofstellen hingewiesen in Verbindung mit dem öffentlichen Interesse an einer landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge. Es wird angeregt, zur landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung besonders geeignete oder fruchtbare Flächen im Rahmen der planerischen Abwägung besonders unter den Gesichtspunkten der Klimaanpassung und des Klimawandels und auch als Beitrag zur einer möglichst eigenständigen Lebensmittelerzeugung und -versorgung (bei möglichst geringer Importabhängigkeit) im Rahmen der planerischen Abwägung besonders zu	Es wird klargestellt, dass landwirtschaftliche Hofstellen i.d.R. nicht raumbedeutsam i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind. Der Verweis auf den Grundsatz 7.5-2 LEP NRW wird zur Kenntnis genommen. Es wird hierbei darauf hingewiesen, dass die Festlegungen des LEP NRW sich sowohl an die Regionalplanung als auch die nachfolgenden Planungen richten. Die Anregung, die für die landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugung besonders geeigneten oder fruchtbaren Flächen im Rahmen der planerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen, richtet sich wohl nicht an die Ebene der Regionalplanung. Es wird ergänzend auf den Grundsatz 2.6-1 RP Ruhr-Entwurf "Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten" (und die zugehörige Erläuterungskarte) hingewiesen, der bei den nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Stellungnahme	Erwiderung
berücksichtigen (Klimawirkungen, Nahrungssouveränität, Subsidiaritätsprinzip der Generationengerechtigkeit).	
567-1#7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.1-1 (G) Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln, Zu 2.1-3 (G) Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen, Zu 2.1-5 (G) Mit Kompensationsmaßnahmen den Biotopverbund stärken, Zu Erläuterungen zu G 2.1-1 Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln, Zu Erläuterungen zu G 2.1-3 Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen, Zu Erläuterungen zu G 2.1-5 Mit Kompensationsmaßnahmen den Biotopverbund stärken, Zu 2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken [...] • Es wird angeregt, diese Leitbild-Entwicklungen durch die nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung, Landschaftsplanung) im Rahmen der Durchführung und planerischen Abwägung der vertieften fachlichen Prüfung der zuständigen Planungsbehörden mit individuellem Rechtsschutz zu erarbeiten und zu konkretisieren. Kompensationsmaßnahmen können hierbei als ein mögliches Instrument angesehen werden. • Es wird angeregt die Nahrungserzeugungsfunktion landwirtschaftlicher Flächen in Form von Acker, Grünland oder Dauerkulturen als wichtige weitere Funktionen sowohl in den Grundsatz als auch die Erläuterungen aufzunehmen. • Aufgrund der hervorragenden Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen als Ökosystemleistungen, z.B. Grundwasserneubildung (Acker > Dauergrünaland > Wald) oder Kaltluftbildungs- und -abflussgebiete (Dauergrünland > Wald) neben dem Nahrungsmittelerzeugungspotenzial wird im Rahmen der Regionalplanung angeregt, bereits bestehende Schutzgebiete (z.B. NSG, FFH, Natura200, LSG, WSG, VSG) zuerst aufzuwerten vor einer weiteren neuen Flächeninanspruchnahme frisch	Den Anregungen wird nicht gefolgt. • Zur Anregung "Leitbild-Entwicklungen durch die nachfolgende Planung konkretisieren": Die Anregung betrifft die nachfolgende Planungsebene. • Zu Anregung "Erläuterungen und Grundsatz ergänzen - Nahrungserzeugungsfunktion": Es wird nicht deutlich, auf welchen der vorangestellten Grundsätze sich die Anregung bezieht. • Zur Anregung "Erläuterungen zu G 2.1-5 ergänzen - Möglichst keine Inanspruchnahme von Ackerflächen /Ökokonten": Es wird hier auf den Grundsatz 2.6-1 des RP Ruhr verweisen, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben sollen. Darüber hinaus gibt es fachrechtlich im Rahmen der Bauleitplanung und auch nach dem BNatSchG ein besonderes Begründungserfordernis für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Diese Regelungen werden für ausreichend erachtet. • Zur Anregung "Erläuterungen ergänzen - Monitoring zur Flächenwertigkeit": Ein Monitoring zur Ermittlung der aktuellen ökologischen Wertigkeit aller Flächen mit Natur-, Wasser- und Vogelschutzgebieten zu führen, um gute Voraussetzungen für die Wahl sog. Kompensationsräume zu schaffen, ist nicht vergleichbar mit dem Siedlungsflächenmonitoring, das gemäß § 4 Abs. 4 LPlG

Stellungnahme	Erwiderung
gewachsenen Bodens, der landwirtschaftlich zur Nahrungserzeugung besonders geeignet ist. Anhand der Bodenart und der Nutzungen und insbesondere der Verwendung der Ernteprodukte für die menschliche Ernährung sollte möglichst keine Ackerfläche mehr zur Kompensation in Anspruch genommen werden. Weitere Detailregelungen sollten im Rahmen der nachfolgenden Planungen gemeinsam erarbeitet werden. • Es wird angeregt in die Erläuterungen zu G 2.1-5 aufzunehmen, dass vorhandene Ökokonten zuerst in Anspruch genommen werden sollten vor jeglicher Neuflächeninanspruchnahme landwirtschaftlich zur Nahrungserzeugung geeigneter Flächen. Des Weiteren wird angeregt, in die Erläuterungen – vergleichbar dem Siedlungsflächenmonitoring - ein Monitoring zur Ermittlung der aktuellen ökologischen Wertigkeit aller (raumbedeutsamen) Flächen mit Natur- Wasser- Vogelschutzgebieten oder auch das FFH-Monitoring aufzunehmen, um gute Voraussetzungen für die Wahl sog. Kompensationsräume zu schaffen.	durchzuführen ist, um der Landesplanungsbehörde alle drei Jahre über den Stand der Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen zu berichten. Ein gesondertes Monitoring, um eine Grundlage für mögliche Kompensationsmaßnahmen zu schaffen, erscheint nicht angemessen. Es liegen Informationen zu den Schutzgebieten vor, so dass im Einzelfall durch die Fachbehörde entschieden werden kann, wie eine ökologische Aufwertung zu bewerten ist.
567-1#8 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.2-5 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten [...] Für eine Bestimmung als Ziel fehlt nach unseren Informationen die rechtliche Ermächtigungsgrundlage. Es wird angeregt, das Ziel zu einem Grundsatz umzuwidmen, da diese Gebietskategorie in die vertiefte fachliche Prüfung der nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung, Landschaftsplanung) fällt. Es wird angeregt, die Formulierung der Erläuterung wie folgt zu ergänzen: "Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen sollen die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Zielformulierung einer regionalplanerischen Festlegung bedarf es keiner rechtlichen Ermächtigungsgrundlage. Der Anregung, die vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen und "u.a. auch zur nachhaltigen Nahrungserzeugung" zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Die Mehrfachfunktionen beziehen sich auf die dem Text vorangestellten Funktionen.

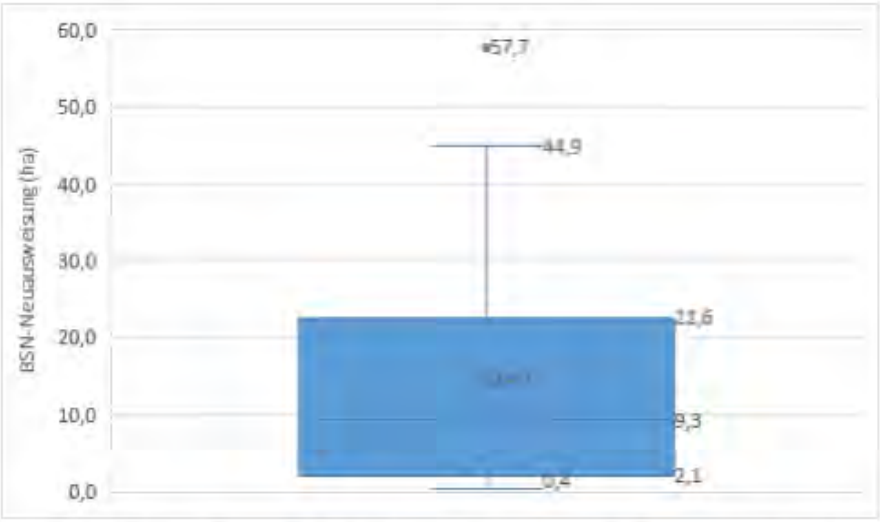
Stellungnahme	Erwiderung
insbesondere u.a. auch zur nachhaltigen Nahrungserzeugung, der Regionalen Grünzüge ausrichten".	
567-1#9 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu Erläuterung zu Z 2.2-1 Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln [...] Es wird angeregt, die nachhaltige Nahrungserzeugung zu ergänzen. [...]	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stellungnahme wird der Text zitiert mit Hinweis auf Ziel 2.1-5 und die Erläuterung zu Z 2.2-1. Die Anregung bezieht sich auf folgenden Satz: "Große Teile der Regionalen Grünzüge sind landwirtschaftlich genutzt. Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen sollen die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten. Dies gilt insbesondere für den Biotopverbund." Die Ergänzung einer "nachhaltigen Nahrungserzeugung" ist entbehrlich, da in diesem Zusammenhang nicht der Zweck der Landwirtschaft maßgeblich ist, sondern die Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges.
567-1#10 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.3 Schutz der Natur, Zu 2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten, Zu 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln, zu 4552#20, zu 4552#26, Der Anteil des "so in Form von BSN festgelegte regionale Biotopverbundsystem umfasst ca. 17 % der Planungsregion Ruhr" (Katasterfläche): [Z 2.3-1, Z 2.3-2] [...] Innerhalb des Biotopverbundes wurde aus agrarstruktureller Sicht eine Herausnahme der Hofstellen aus den zeichnerischen Festlegungen angeregt. In der Erwiderung teilt die Regionalplanungsbehörde mit, dass dies maßstabsbedingt nicht möglich sei:	Den Anregungen wird nicht gefolgt. • zur 1. Anregung: Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen in BSN, Regionalen Grünzügen, BSLE, z.T. auch Überschwemmungsbereichen, BGG, Wald. Die genannten Festlegungen stehen den i.d.R. nicht raumbedeutsamen betrieblichen Entwicklungen nicht entgegen. Insofern ist eine Ermöglichung bereits gegeben. • zur 2. Anregung: Textliche Festsetzungen aufnehmen für einen Erweiterungsraum um Hofstellen

Stellungnahme	Erwiderung
[4552#18, 4552#19, 4552#20] Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit einem zur weiteren Betriebsentwicklung festzusetzenden Entwicklungsraum gelten in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr als ausgenommen. • Das agrarstrukturelle Ziel sollte sein, dass auch in BSN, Regionalen Grünzügen, BSLE, z.T. auch in Überschwemmungsbereichen, Bereichen des Grundwasser- und Gewässerschutzes, Wald entsprechend des Bestandsschutzes betriebliche Entwicklungen ermöglicht werden. Für Landwirtschaftliche Hofstellen mit einem Entwicklungsradius von 300 Metern um die Hofstelle – analog zur FFH-Umgebungsprüfung - ergibt sich ein potenzieller Hofstellenentwicklungsraum von 27 Hektar (ha). Dieser ist deutlich größer als 10 ha und ist somit als raumbedeutsam anzusehen. Im Text ist die redaktionelle Meldung enthalten, dass die Hofstellen aus den BSN ausgenommen sein sollen. • Es wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass die landwirtschaftlichen Hofstellen mit ihrem Erweiterungsraum in einem Radius von 300 m - analog zur FFH-Umgebungsprüfung - aus den BSN, BSLE und dem Biotopverbund ausgenommen sind. Dieser Hofstellenerweiterungsraum sollte als Vorrang- bzw. als Vorbehaltsgebiet mit Zweckbindung "Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung" vor konkurrierenden Nutzungen gesichert und freigehalten werden. • Es wird angeregt, in der zeichnerischen Darstellung landwirtschaftlichen Hofstellen mit ihrem Erweiterungsraum in einem Radius von 300 m - analog zur FFHUmgebungsprüfung - aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit aus den zeichnerischen Festlegungen BSN, BSLE, Biotopverbund, Regionaler Grünzug, auszugrenzen. Soweit Hofstellen mit Beteiligung anderer Behörden, z.B. in einem BImSchGGenehmigungsverfahren erweitert wurden, sollte die rechtliche	Natura 2000-Gebiete (u.a. FFH-Gebiete) bilden auf Grundlage der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Gemäß § 34 BNatSchG ist vor Zulassung oder Durchführung von Projekten zu überprüfen, ob sie das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Laut VV-Habitatschutz NRW (2016) kann bei Bauflächen und Baugebieten bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden. Es handelt sich hierbei um eine Regelvermutung. D.h., wenn der Mindestabstand zu einem Natura-2000-Gebiet geringer als 300m ist, muss die FFH-Verträglichkeit geprüft werden. So wurden im Rahmen des Regionalplans zahlreiche FFH-Vorprüfungen durchgeführt (s. Anlage 8 Anhang B). Diese Ausführungen zum Hintergrund des 300 m-Abstandes entsprechen der Regelvermutung nach der Habitat-VV für europarechtliche Schutzgebiete und sind weder auf landwirtschaftliche Hofstellen übertragbar noch herleitbar. • zur 3. Anregung: Zeichnerische Darstellung landwirtschaftlicher Hofstellen mit einem Erweiterungsraum aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit ausgrenzen Bei landwirtschaftlichen Nutzungen handelt es sich um privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB, die in der Regel keine Bauleitplanung benötigen. Auch unterliegt das private landwirtschaftliche Handeln in der Regel nicht der Bindungswirkung gemäß § 4 ROG. Eine Ausgrenzung von Hofstellen und landwirtschaftliche Nutzungen aus BSN, BSLE oder Regionalen Grünzügen erfolgt und auch eine zeichnerische Festlegung als Vorrang-oder Vorbehaltsgebiet erfolgt somit nicht. • zur Umnutzung landwirtschaftlicher Betriebe: Die Umnutzung/ Nachnutzungsänderung landwirtschaftlicher Betriebe wird über die Vorgaben des BauGB geregelt. • zur Parzellenunschärfe und zum Biotopverbund:

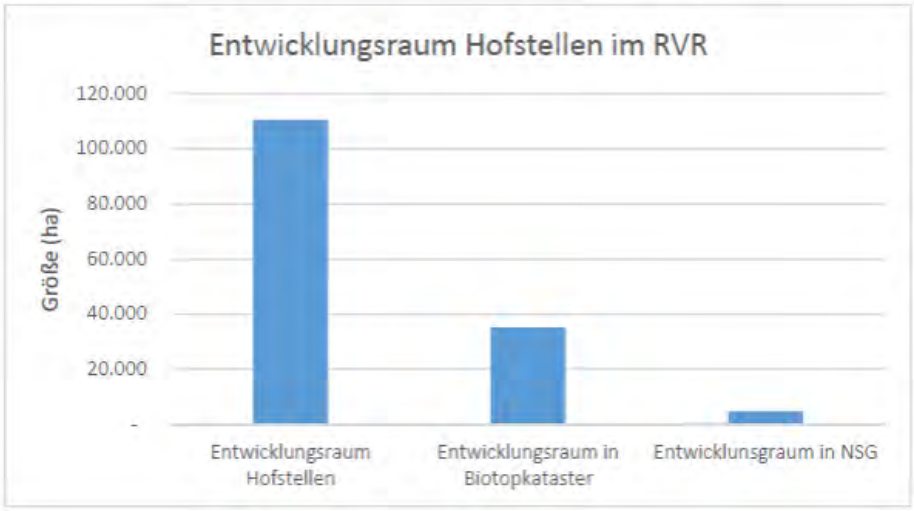
Stellungnahme	Erwiderung
Konzentrationswirkung auch bei anderen heranrückenden Nutzungen, z.B. ASB oder GIB mit nachfolgend nichtstörendem Gewerbe, gelten. Landwirtschaftliche Betriebe /Hofstellen, die im Zuge des Strukturwandels die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgeben, sollte auch die Umstrukturierung / Nutzungsänderung ermöglicht werden. Die regionalplanerischen BSN-Darstellungen und BSLE-Darstellungen mit der Begründung ‚Biotopverbund' sind aus agrarstruktureller Sicht als nicht sachgemäß zu bewerten. Aufgrund der Maßstabsungenauigkeit des Regionalplans und der fehlenden Parzellenschärfe sind diese in der vertieften fachlichen Prüfung der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung oder Landschaftsplanung) durchzuführen. Zu der Begründung ‚Biotopverbund' ist anzumerken, dass hierzu die Lebensraumtypen und auch die Zielarten darzustellen sind. Dies liegt nicht vor, da dies im Rahmen der vertieften fachlichen Prüfung der nachfolgenden Behörden durchzuführen ist. Aufgrund dessen ist die Formulierung, dass ‚ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals Barrieren darstellen' als nicht sachgerecht anzusehen ist. Andererseits sind zahlreiche Flächen unterhalb der Raumbedeutsamkeit von 10 Hektar von verschiedenen Institutionen als Vorschlagfläche für BSN-Erweiterungen gemeldet worden, die dann in die Kulisse einbezogen wurden. Dies steht im Widerspruch zur Maßstabsungenauigkeit und der regionalen Steuerungsfunktion eines Regionalplans. Die fehlende Möglichkeit der planerischen Abwägung und des (individuellen) Rechtsschutzes bei der Auswahl und Bestimmung des Biotopverbundes durch das LANUV als Fachbehörde ist aus agrarstruktureller Sicht als unverhältnismäßig zu bewerten. Zu der Begründung ‚Biotopverbund' ist anzumerken, dass hierzu die Lebensraumtypen und auch die Zielarten darzustellen sind. Dies liegt nicht vor, da dies im Rahmen der vertieften fachlichen Prüfung der nachfolgenden	Gemäß Ziel 7.2-1 des LEP NRW sind die im LEP NRW festgelegten GSN im Regionalplan als BSN zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages zu ergänzen sind (Ziel 7.2-1 LEP NRW und Erläuterungen). Der Regionalplan gibt mit den aufgrund dieser Vorgaben erfolgten Festlegungen einen Rahmen vor, der sich aus überörtlichen Gesichtspunkten ergibt und den nachfolgenden Planungsebenen einen ausreichenden Spielraum für die Konkretisierung lässt. Auf die Aufnahme aller Schutz- und Entwicklungsziele der jeweiligen Biotopverbundflächen wird in der Erläuterung zu Ziel 2.3-1 verzichtet und stattdessen auf die Steckbriefe des LANUVs in Erläuterung zu Ziel 2.3-1 verweisen (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR), Recklinghausen). Außerdem wird auf die "Methodik zur Festlegung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)" und die Kriterien, die den Biotopverbundstufen als Grundlage für die BSN und BSLE-Festlegungen zugrunde liegen, verwiesen. In die Biotopverbundstufe 1, die für die Festlegung der BSN herangezogen wurden, sind u.a. Kernlebensräume und Hauptverbindungsachsen für geeignete Zielarten, aktuelle und potenzielle Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten und Räume mit Schwerpunktvorkommen von Zielarten und Entwicklung von Verbundkorridoren im Hinblick auf Zielarten eingeflossen. Gemäß § 32 DVO LPlG sind zeichnerische Festlegung in der Regel ab einer Flächengröße von 10 ha vorzunehmen. Soweit raumordnerisch erforderlich, können zeichnerische Festlegungen auch kleiner 10 ha sein. Die Erforderlichkeit für die Festlegung kleinerer BSN wird auf S. 120 der Begründung (Anlage 6-1) ausgeführt: *"Festgelegt sind Bereiche ab der Größe von i.d.R. 5 ha. Dies weicht von der gem. § 35 der DVO zum Landesplanungsgesetz NRW angeführten in der Regel anzunehmenden Darstellungsschwelle von 10 ha ab. Die Raumbedeutsamkeit der BSN geringerer Größe ist mit der besonderen Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr begründet. Die Planungsregion umfasst eines der größten Ballungsräume Mitteleuropas. Ein Biotopverbund in einem hoch verdichteten Raum stellt eine besondere Anforderung an die Planung. Insofern ergibt sich die Raumbedeutsamkeit der BSN < 10 ha aus der Lage*

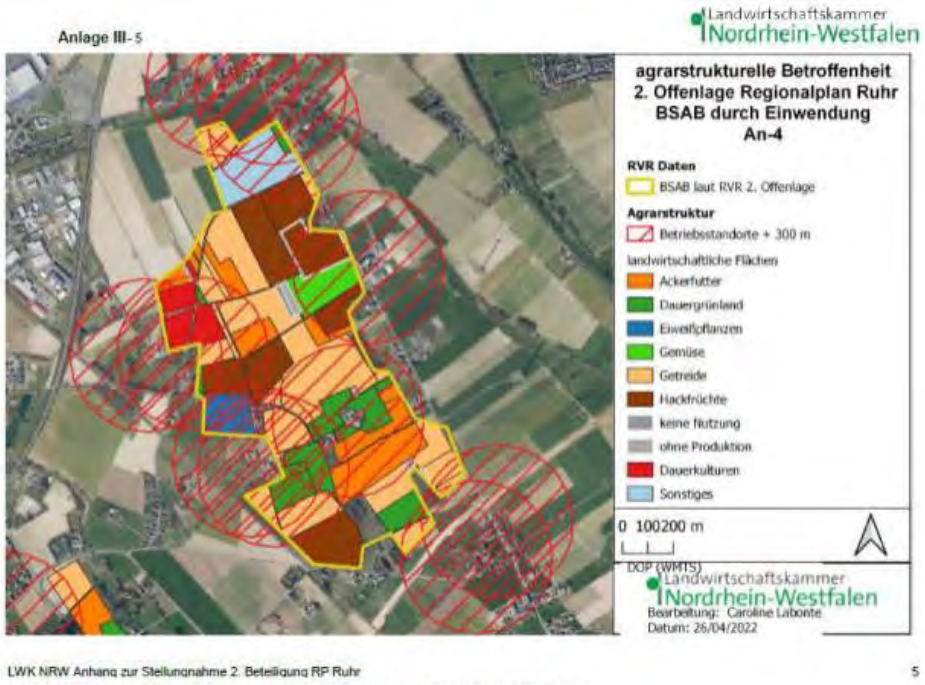
Stellungnahme	Erwiderung
zuständigen Behörden durchzuführen ist. Aufgrund dessen ist die Formulierung, dass ‚ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals Barrieren darstellen' als nicht sachgerecht anzusehen ist. Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis ist als ordnungsgemäß und gesund zu bewerten. • Es wird angeregt, die Überlagerungen der Freiraumfunktionen wie BSN und BSLE innerhalb der Regionalen Grünzüge auf die bereits nachgewiesenen und als naturschutzwürdig dargestellten Bereiche zu konzentrieren, da diese Bestandteile der vertieften fachlichen Prüfung nachfolgender Planungen (Bauleitplanung, Landschaftsplanung) darstellen. Ein Anteil von 17 % der Katasterfläche der Planungsregion der so in Form von BSN für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen werden soll, ist als erheblich sowie aus öffentlichrechtlicher, agrarstruktureller Sicht als unverhältnismäßig im Relation zu den anderen Gebietskategorien, wie z.B. als ASB, GIB, Wald, Gewässer oder Straßen anzusehen. **zu 4552#21 (Zwei konkrete Beispiele zum Biotopverbund)** Der Biotopverbund wird als eigene Schutzkategorie dargestellt, die teilweise mit BSN oder BSLE überlagert ist (s. Auszüge). Anhand zweier konkreter Beispiele an der Issel nahe Wesel und in Haltern Lavesum am Heubach und am Mühlenbach wurde in der 1. Beteiligung mittels zahlreicher Grundlagenkarten u. E. die Fehlerhaftigkeit der Darstellungen angesprochen. So belegen die Karten der Preußischen Uraufnahme aus unserer fachbehördlichen Sicht eindeutig die Dünenlandschaft. In der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde wurde ausschließlich verbal anhand von Beschreibungen, jedoch ohne Karten, die ursprünglich vom LANUV vertretende Einschätzung zu Größe und Verlauf des Biotopverbundes begründet: Für den Bereich ist eine zutreffende inhaltliche Auseinandersetzung mit unseren in der 1. Beteiligung genannten Gründen nicht erkennbar. Daher wird die	*inmitten eines stark anthropogen überprägten, großräumigen Siedlungsgefüges.* " Ein Widerspruch zur Bereichsunschärfe wird nicht gesehen, da dies die Abgrenzung der Flächen betrifft. Die Ansicht, dass "ackerbaulich intensiv genutzte Bereiche oftmals Barrieren darstellen" nicht sachgerecht sei, wird nicht geteilt. Damit kommt zum Ausdruck, dass landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen für viele Tierarten oftmals nicht überwindbare Flächen darstellen. • Der Anregung, BSN-, BSLE-Festlegungen innerhalb der Regionale Grünzug-Festlegungen auf die bereits nachgewiesenen und als naturschutzwürdig dargestellten Bereiche zu konzentrieren, wird nicht gefolgt. Die Festlegungen haben unterschiedliche Steuerungswirkungen und Adressaten. Auch bei Überlagerung mit Regionalen Grünzügen dienen die BSN dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Eine Reduzierung auf die für ein Biotopverbundsystem notwendigen Flächen ist daher nicht vertretbar. • zu 4552#21 Zu den Ausführungen der Erwiderung in 4552#21 wird auf die Bodenkarte (IS BK 50von NRW) verwiesen, aus der hervorgeht, dass der überwiegende Hauptbodentyp "Gley" ist. Lediglich ein kleinerer, südlich der Autobahn A 3 liegende Teil ist eine Podsol-Braunerde. In der Erwiderung im Rahmen der 1. Offenlage sind keine Karten dargestellt worden, jedoch wurde auf sie verwiesen. Die Bodenkarte zur Standorterkundung ist unter www.geoportal.nrw öffentlich einsehbar. Der Anregung, die LANUV-Kartierungen für die BSN-Festlegungen zu überprüfen, wird nicht gefolgt, da sich aus den BSN-Festlegungen nicht zwangsläufig die Festsetzung eines NSG ergibt. • zur Abb. 5

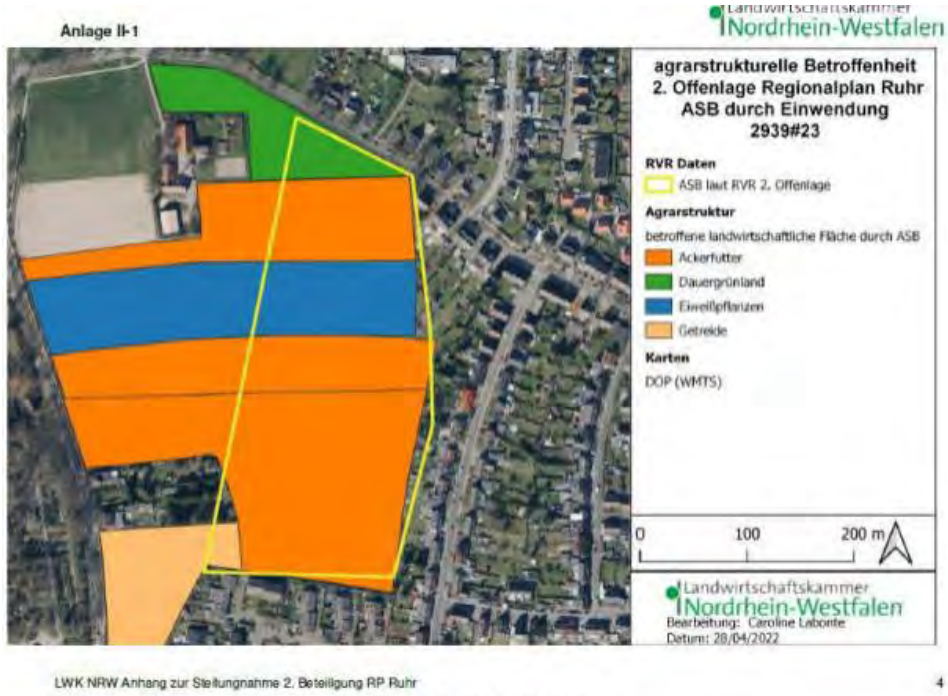
Stellungnahme	Erwiderung
planerische Abwägung in diesem Fall als fehlerhaft bzw. als unverhältnismäßig angesehen. • Es wird angeregt die Nachvollziehbarkeit und zutreffende Begründung anhand von Karten durch das LANUV erbeten. Weiterhin wird angeregt, die Grundlagen der LANUV-Kartierungen für die vorgesehenen BSNDarstellungen bei landwirtschaftlichen Flächen besonders zu prüfen, da durch das inzwischen rechtskräftige Fachrecht (z.B. Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung, u.a. Verbot in NSG und FFH-Gebieten) durchaus raumrelevante rechtliche Vorwirkungen entstehen können. [4552#21] In der nachfolgenden Abbildung 5 sind insgesamt 13 BSN-Neudarstellungen mit einer Gesamtfläche von 191,25 ha erfasst. Hierbei ergibt sich eine durchschnittliche Größe von 14,7 ha und ein Median von 9,3 ha bei Minimal-Werten von 0,4 ha und jeweils einer Fläche von 44,9 ha bzw. 57,7 ha. Sechs BSN-Neudarstellungen sehen eine Flächengröße unterhalb von 5 ha, der bereits reduzierten Raumbedeutsamkeit für BSN, vor. Diese Werte belegen, dass etwa die Hälfte der BSN-Neudarstellungen unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit vorgesehen sind. Manche Erweiterungen, z. B. Kreis Unna, wurden mit dem Flächenankauf für Naturschutzzwecke begründet. Der Nachweis der Naturschutzwürdigkeit ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegeben.	Die Auswertung von 13 "neuen" BSN-Festlegungen ist nicht nachvollziehbar. Gegenüber den derzeit rechtskräftigen BSN-Festlegungen sind sowohl BSN-Festlegungen entfallen als auch neue hinzugekommen. Letztere betrifft mehr als 13 Flächen. Von daher kann nicht nachvollzogen werden, warum 13 Flächen erfasst wurden. Insgesamt sind im RP Ruhr- Entwurf 4 BSN-Flächen von ca. 5 ha festgelegt, denen aufgrund ihrer Lage im Verdichtungsgebiet eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei handelt es sich um zwei Naturschutzgebiete, eine Waldfläche und um ein ehemaliges Autokino. Die in der Stellungnahme aufgeführten sechs BSN sind nicht zutreffend. Zudem ergibt sich die Raumbedeutsamkeit entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG nicht nur aus der Flächengröße. Bei Mitteilung und nochmaliger Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna, dass Fläche zu Naturschutzzwecken erworben werden und insofern gesichert sind, ist für eine BSN-Festlegung plausibel. Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine Fläche im Bereich Bönen auf Anregung (s. Teildatensatz 1164_m) aus der BSN-Festlegung herausgenommen wurde. • zur Anregung, die naturschutzfachliche Eignung unabhängig vom Eigentümer anzusehen Die Festlegungen erfolgen eigentümerunabhängig. • zur Anregung: landwirtschaftliche Hofstellen mit Erweiterungsraum sowie landwirtschaftliche Fläche aus den zeichnerischen BSN-Neudarstellungen auszugrenzen Der erneuten Anregung, Hofstelle mit Erweiterungsraum und landwirtschaftliche Flächen aus BSN auszugrenzen, wird nicht gefolgt. Zu den Hofstellen wurde bereits zur 1. Offenlage Stellung genommen (s. 4552#20). Grundsätzlich landwirtschaftliche Flächen aus den BSN herauszunehmen, wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung führt nicht zu einer Einschränkung landwirtschaftlichen Handelns, da die Ziele des Regionalplans keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung entfalten.

Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 5 Auswertung Anlage I BSN Neudarstellung LWK NRW 2022 • Es wird angeregt, allein die naturschutzfachliche Eignung – unabhängig vom Eigentümer der jeweiligen Flurstücke – als Grundlage für raumbedeutsame BSN-Neudarstellungen im Rahmen als entscheidungsrelevant im Rahmen der planerischen Abwägung anzusehen. Es wird angeregt, landwirtschaftliche Hofstellen mit Erweiterungsraum sowie landwirtschaftliche Flächenaus den zeichnerischen BSN-Neudarstellungen auszugrenzen.	
567-1#11 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.6 Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Zu 2.6-2 Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden, zu 4552#24	Die Ausführungen zu den BSN werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Es ist festzustellen, dass die Existenzfähigkeit leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zur Nahrungserzeugung wesentlich durch die Anpassung an wissenschaftliche und technische Neuerungen und damit an Möglichkeiten zur Entwicklung der Hofstellen und den verfügbaren Hofstellenentwicklungsraum wesentlich mitbestimmt wird. Als diesbezügliche Einschränkungen sind vor allem die BSN und die heranrückende Wohnbebauung (ASB) sowie auch heranrückende BSAB zu nennen. Charakteristisch für die landwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nahrungsmittelerzeugung ist die produktive Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft unter spezifischen Standort- und Klimaverhältnissen. Kennzeichnend für die Landwirtschaft im Verbandsgebiet sind Böden, die überwiegend in hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die einer landwirtschaftlichen Nutzung zuträglich sind sowie eine i. d. R. jährlich sich erneuernde Grundwasserneubildung. Damit liegen gute bis sehr gute Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung vor. Dies unterstreicht die Raumbedeutsamkeit der zeichnerisch festgelegten AFAB und die Notwendigkeit der weiteren Differenzierung in einem neuen Planzeichen, s. ff. [...] Für die neu vorgesehenen BSN-Darstellungen der 2. Beteiligung sind die vorgesehenen BSN-Erweiterungen mit Stellungnahme der Beteiligteneinwendung, einem Auszug aus dem Biotopkataster, einschließlich des Entwicklungsziels sowie einer Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht angegeben, s. Anhang I und vergleiche. zu 2.6 Landwirtschaft. Beispielhaft sei aufgeführt: [Ausschnitt] Die Einzelbewertung aus agrarstruktureller Sicht ist in jedem Steckbrief dargestellt (s. Anhang). Insgesamt sollen durch die vorgesehenen BSN-Neuausweisungen 195,25 ha Fläche dargestellt werden. Ein Gesamtüberblick in der Betroffenheit der vorgesehenen BSN-Neuausweisung ist in Abbildung 6 ersichtlich.	Zum 300m Radius wird auf die Erwiderung im Datensatz 567-1#10 verwiesen. Zur Beeinträchtigung von Hofstellen und landwirtschaftlicher Nutzung wird auf die Erwiderungen zur ersten Beteiligung verwiesen (Datensatz 4552#27). Zum dargestellten BSAB wird auf die Stellungnahme 567-1#45 verwiesen. Das Beispiel zur Festlegung neuer ASB wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme und Erwiderung 2939#23 aus der 1. Offenlage verwiesen. Die Festlegung ist bedarfsgerecht, arrondiert einen bestehenden Siedlungsbereich und entspricht der Festlegung aus dem derzeit rechtkräftigen GEP Emscher-Lippe. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und -falls möglich- durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. zu 4552#27: Bei den in der Erläuterungskarte 11 dargestellten Flächen handelt es sich um Flächen mit hoher Standortwertigkeit entsprechend des landwirtschaftlichen Fachbeitrages. Da sich die Erläuterungskarte 11 auf den Grundsatz 2.6-1 bezieht, können nicht alle landwirtschaftlichen Flächen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags übernommen werden, da diese der Festlegung endabgewogener Vorranggebiete wie BSAB oder Siedlungsbereichen entgegenstehen würden. zu 4552#28: Es wird der Datensatz 4552#28 angeführt, der sich auf Hofstellen bezog. Die hier angeführte Stellungnahme betrifft die Gewichtung landwirtschaftlicher Belange in der Abwägung. Es wird auf den Grundsatz 2.6-1 "Landwirtschaftliche Nutflächen erhalten", der in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen ist. Außerdem ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nach den Vorgaben des § 1 a BauGB und die Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Anregung, aufgrund der derzeitigen Situation eine stärkere Gewichtung vorzugeben, erscheint problematisch, da der landwirtschaftliche Anbau nicht nur die Nahrungsmittelerzeugung betrifft, sondern auch Biomasse, Futtermittel etc. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Insgesamt würde dies 4.130 landwirtschaftliche Betriebe. Betroffen wäre ein Gesamtentwicklungsraum von ca. 110.400 ha, von denen ca. 35.100 ha Entwicklungsraum im Biotopkataster sowie 4.550 ha Entwicklungsraum in NSG liegen. Von der Ausweitung sind die Betriebsstätten/Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe betroffen, die in ihrer Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt würden. Mittelbar können ebendiese fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten durchaus existenzgefährdende Wirkung entfalten. Es wird nachdrücklich angeregt, die landwirtschaftlichen Hofstellen mit einem Entwicklungsraum im Radius von 300 m - analog zum FFH-Umgebungsprüfungsraum - ausdrücklich aus den BSN-Darstellungen auszunehmen. Bei der Neuausweisung bestimmter BSAB sind die vorgesehenen Hofstellenentwicklungsräume – analog zur FFH-Umgebungsprüfung mit einem Radius von 300 m – in ihrer Betroffenheit anhand der Karten in Anhang III dargestellt. Beispielhaft sei aufgeführt (Abbildung 7).	

Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 7 Auszug aus Anlage III-5 BSAB (LWK NRW 2022) Es wird angeregt, die Existenzgefährdung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe mit ihren Hofstellenentwicklungsräumen auf der Rechtsgrundlage des BVerfG's-Urteils in Verbindung mit dem LEP (7.5-1 und 7.5-2) für die vorgesehenen vor der BSAB-Neudarstellung zu prüfen. Bei der Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) ist der Bestandsschutz bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und Hofstellen sowie ein möglicher Schutz vor heranrückender Wohnbebauung zu prüfen. Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe und Hofstellen durch neu vorgesehene ASB sind in Anlage II ersichtlich (Abbildung 8) Beispielhaft sei dargestellt:	

Stellungnahme	Erwiderung
 Abbildung 8 Auszug aus Anlage II-1 ASB (LWK NRW 2022) In der agrarstrukturellen Auswirkung wären zahlreiche landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerflächen und ein geringer Teil einer Dauergrünlandfläche unmittelbar an der landwirtschaftlichen Hofstelle bei ASB-Darstellung betroffen. Es wird angeregt, eine Existenzgefährdung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes mit seinem Hofstellenentwicklungsraum möglichst im Rahmen der Regionalplanung, zumindest jedoch im Rahmen der vertieften fachlichen Prüfung der nachfolgenden Bauleitplanung auf Rechtsgrundlage des BVerfG's-Urteils in Verbindung mit dem LEP (7.5-1 und 7.5-2) für die vorgesehenen vor der BSAB-Neudarstellung zu prüfen. **Zu 4552#27** Es wird angeregt, alle Flächen mit hoher Agrar-Standortwertigkeit des	

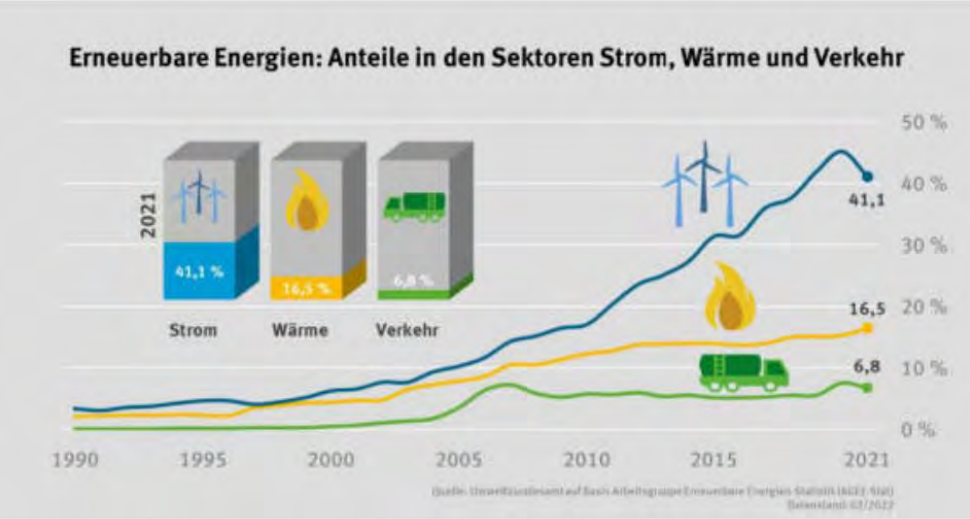
Stellungnahme	Erwiderung
landwirtschaftlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Erläuterungskarte 11 und somit für die planerische Abwägung vorzusehen. **Zu 4552#28** Angesichts der aktuellen Krisenentwicklung wird angeregt, den landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen der planerischen Abwägung eine höhere Gewichtung unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu geben. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht bei der derzeitigen Versorgungssituation der Welt mit Energie und auch mit Nahrungsmitteln die Versorgungsfunktion landwirtschaftlicher Nahrungsmittelerzeugung ähnlichen öffentlichen Charakter biete wie beispielsweise bei einer öffentlichen Trinkwasserversorgung.	
567-1#12 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.7 1 (Z) Waldbereiche erhalten und entwickeln, Zu 2.7-2 (G) Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln, Zu 2.7-3 (G) Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren, Zu 2.7-4 (G) Kleine Waldbestände erhalten und entwickeln, Zu 2.7-5 (Z) Sondernutzungen im Wald erhalten, Zu 2.7-6 (G) Waldvermehrung räumlich lenken, Zu 2.7-7 (G) Eingriffe in den Wald ausgleichen Da Aufforstungen nur auf siedlungsfreien Flächen erfolgen kann, regen wir an, die Abbildung 5 ‚Waldflächen in Nordrhein-Westfalen' daraufhin zu überprüfen, ob der Waldanteil nach seinem Anteil an der siedlungsfreien Fläche darzustellen ist, wie im LEP NRW bereits erfolgt. Dies bewirkte, dass mehr Kommunen einen Waldanteil über 20 % erreichten. Tatsächlich ist der Waldbestand inzwischen in vielen Kommunen sehr viel höher als vor ca. 100 Jahren. Zudem regen wir an, nur noch den direkten Waldersatz im Verhältnis 1:1 durch Ersatzaufforstung flächenmäßig wirksam werden zu lassen (sog. forstrechtlicher Ausgleich).	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht nachvollziehbar auf welche Abbildung sich die Anregung bezieht. Im Entwurf des RP Ruhr ist keine Abbildung 5 enthalten, die "Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" darstellt. Sofern Bezug auf die gleichnamige Abbildung 5 im LEP NRW genommen wird, lässt sich konstatieren, dass ebenda die Kommunen in NRW nach ihrem Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche klassifiziert werden. Daher besteht auch für die Abbildung 15 "Waldflächenanteil der Kommunen" kein Erfordernis, den Waldanteil nach seinem Anteil an der siedlungsfreien Fläche darzustellen. Der Grundsatz 2.7-6 (Eingriffe in den Wald ausgleichen) konkretisiert den LEP NRW-Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete). Gemäß Letzterem soll in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. In Kommunen mit geringem Waldflächenanteil sind bei notwendigen Waldinanspruchnahmen kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich. Von daher entspricht die Formulierung des Grundsatzes 2.7-6 im RP Ruhr bereits der Anregung, indem bei einem Waldanteil von 20-40 % der funktionale Ausgleich auch teilweise als Waldstrukturverbesserung erfolgen kann.

Stellungnahme	Erwiderung
Der sog. landschaftsrechtliche Ausgleich für die höhere ökologische Wertigkeit und Funktionserfüllung älterer Bäume/Waldbestandes sollte in bestehendem Wald ausgeglichen werden. Ersatzaufforstungen sind nach 7.5-2 LEP nicht auf Flächen mit besonderer landwirtschaftlicher Eignung durchzuführen. Flächen in Regionalen Grünzügen und Rekultivierungsflächen sollten daher nicht grundsätzlich als Gunstflächen zur Waldvermehrung vorgesehen werden. Sofern die Rekultivierung mit Mutterboden (Z0-Material) durchgeführt wurde und sich die Rekultivierung als Bodenverbesserung darstellt und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeignet ist, so sollten die Nutzungen im Rahmen der planerischen Abwägung sowohl für die Landwirtschaft als auch für Wald vorgesehen werden.	Im Weiteren weisen wir daraufhin, dass die konkrete Ausgestaltung von etwaigen Waldumwandlungen bzw. Aufforstungen nach LFoG im Einzelfall zu beurteilen ist. Flächen in Regionalen Grünzügen und Rekultivierungsflächen stellen grundsätzlich geeignete Bereiche zur Waldvermehrung dar. Im weiteren Text der Erläuterung zu G 2.7-5 sollen explizit "agrarstrukturell bedeutsame Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung" erhalten bleiben. Durch diese Ausführung sehen wir die landwirtschaftlichen Belange im Zusammenhang mit der Steuerung von Waldvermehrungen als ausreichend berücksichtigt an. In Verbindung mit Grundsatz 2.6-1 (Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten) ist die planerische Abwägung zudem zwischen forstlichen und landwirtschaftlichen Belangen im Einzelfall durchzuführen.
567-1#13 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.8-1 (G) Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen, Zu 2.8-2 (G) Schutzwürdige Böden erhalten, Zu 2.8-3 (G) Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen, Zu 2.8-4 (G) Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen Die hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit mit ihrem hohen Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und sehr hoher Regler- und Pufferfunktion sollte als wesentliches produktives Merkmal, auch zur produktiven Nutzung und Nahrungsmittelerzeugung, mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Die Gewichtung der schutzwürdigen Böden in den vorgesehenen Erläuterungen entspricht nicht der aktuellen Rechtslage (vgl. Neuauflage der digitalen Bodenkarte) und der Grundlagen der Biotopbewertung nach dem Numerischen Bewertungsverfahren (LANUV, 2008). Geschädigte Böden zu verbessern und wiederherzustellen stellt funktional eine wirkliche Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelungen, wie z. B. durch ASB, GIB oder Straßen, dar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nummerierung und Überschriften zur zweiten Offenlage geändert haben: 2.8-1 Boden sichern und schonend nutzen, 2.8-2 Schutzwürdige Böden erhalten, 2.8-3 Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen. Grundsatz 2.8-4 ist nicht mehr enthalten Der Grundsatz 2.8-2 ist entsprechend § 4 Abs. 1 in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Zu den schutzwürdigen Böden gehörend unter anderem solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionserfüllung. Die Bodenfunktionen werden dabei unterteilt in • Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte, • Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte • Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit • Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum.

Stellungnahme	Erwiderung
	Vom Geologischen Dienst wurde bestätigt, dass in der Neuauflage der Digitalen Bodenkarte nichts an der Bewertungsmethodik und der Datengrundlage geändert wurde. Er verweist hierzu auf die online einsehbaren Karten, in denen die Bewertung unverändert ist. Daher entspricht die Bewertung der schutzwürdigen Böden dem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes. Das numerische Bewertungsverfahrens des LANUV bezieht sich auf die Bewertung von Biotoptypen und wird für die Bodenbewertung nicht herangezogen. Der Hinweis darauf, dass geschädigte Böden zu verbessern und wiederherzustellen eine wirkliche Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelungen wie z.B., ASB, GIB und Straßen darstellen, wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW der Grundsatz 2.8-3 zur Verbesserung und Wiederherstellung geschädigter Böden im LEP NRW der Grundsatz nach der ersten Offenlage entfällt.
567-1#14 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.9-1 (Z) Oberflächengewässer erhalten und entwickeln, Zu 2.9-2 (G) Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer beitragen, Zu 2.9-3 (G) Gewässerorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbaren Die Bedeutung der Oberflächengewässer – auch in Form der Kulturstaue - für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollte ebenfalls als abwägungsrelevanter Belang dargestellt werden. Bei Oberflächengewässern sollen auch fischereiliche Belange als Form der Urproduktion bei der planerischen Abwägung berücksichtigt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich die Nummerierungen und Überschriften zur zweiten Offenlage wie folgt geändert haben: Z 2.9-1 Oberflächengewässer erhalten und entwickeln, G 2.9-2 Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer freihalten, G 2.9-3 ist nicht mehr enthalten Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4552#37) keine neuen Sachverhalte ergeben. Insofern wird auf die Erwiderung zur Datensatz-Nr. 4552#37 aus der ersten Beteiligung verwiesen.
567-1#15 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.10-1 (Z) Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern, Zu 2.10-2 (G) Weitere Einzugsgebiete für Trinkwasserförderung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen, Zu 2.10-3 (Z) Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge vor Abgrabung sichern, Zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nummerierungen und Überschriften zur zweiten Offenlage wie folgt geändert haben: Z 2.10-1 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern,

Stellungnahme	Erwiderung
2.10-4 (G) Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen berücksichtigen Die Formulierungen sollten um den direkten Bezug zum Fachrecht (z. B. WHG, LWG) ergänzt werden; hier ‚alle Planungen und Maßnahmen' (…) sollte ergänzt werden um "unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften'. So ist beispielsweise die Wasserentnahme zur Viehtränke zulässig oder die Beantragung von Wasserrechten für die Beregnung von Feldern. Sofern tatsächlich "alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen [würden], die die Wasservorkommen nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden", wären insbesondere Erst- oder Ersatzaufforstungen zu überprüfen, da Forst eine negative Grundwasserneubildung hat.	G 2.10-2 Weitere Einzugsbereiche für Trinkwasserversorgung und -vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen G 2.10-3 Grundwasser- und Gewässerschutz bei überlagernden Festlegungen berücksichtigen G 2.10-4 ist entfallen Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4552#38) keine neuen Sachverhalte ergeben. Der Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwassergewinnung nach Menge und/oder Güte beeinträchtigen oder gefährden können, ist ausreichend für den Schutz der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die im Sinne des Ziels 2.10-1 zu einer Gefährdung der Wasservorkommen führen können, werden in den Erläuterungen beispielsweise aufgeführt. Zudem wird in den Erläuterungen zu den textlichen Festlegungen (insbesondere zu Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2) auf die wasserrechtlichen Regelungen Bezug genommen. Es wird u.a. klargestellt, dass die Regelungen des Regionalplans bei festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht über die wasserrechtlichen Regelungen hinausgehen. Überlagern sich BGG mit festgesetzten Wasserschutzgebieten sind die in den jeweiligen Verordnungen geltenden Ge- und Verbote bei Planungen und Maßnahmen heranzuziehen. Hinsichtlich des Hinweises zu Erst- oder Ersatzaufforstungen wird erneut darauf hingewiesen, dass sich dieser Hinweis an das Genehmigungsverfahren richtet, da dort die Entscheidungen über die Brunnenstandorte und deren Absenktrichter erfolgt.
567-1#16 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 2.11-1 (Z) Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln, Zu 2.11-2 (Z) Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen, Zu 2.11-3 (Z) Im zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereich für Erholung (ASBE) im Überschwemmungsbereich ausreichend Retentionsraum schaffen, Zu 2.11-4 (Z) Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche zurücknehmen, Zu 2.11-5 (G) Überflutungsrisiko berücksichtigen, Zu 2.11-6 (G) Für Starkregen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nummerierungen und Überschriften zur zweiten Offenlage wie folgt geändert haben: Z 2.11-1 Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln, G 2.11-2 Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen,

Stellungnahme	Erwiderung
ausreichend Flächen sichern Die hohe Versickerungsfähigkeit fruchtbarer landwirtschaftlich genutzter Böden, insbesondere Braunerden und Parabraunerden mit ihrem sehr hohen Kapillarvolumen, dient dem langsameren Wasserabfluss und zum Teil auch der Wasserrückhaltung. Insofern ist dieser Effekt sowohl bei Starkregen als auch bei Überflutungen durch Hochwasser der Gewässerläufe von Bedeutung. Somit leistet die Sicherung landwirtschaftlich gewirtschafteter Flächen einen nennenswerten Beitrag zur Minderung der Überflutungsrisiken. Bei Überflutung sind die Folgen reversibel. Kosten fallen nur im Schadensfall auf und die Flächen stehen anschließend wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Bauliche Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet verursachen deutlich höhere Kosten und tragen i. d. R. durch die Flächenversiegelungen zu extremeren und schnelleren Anstiegen des Wasserspiegels bei. Es wird angeregt, in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass zu sämtlichen Baumaßnahmen, die zur Verringerung der versickerungsfähigen Flächen im Überschwemmungs- oder Überflutungsbereich führen – entsprechend des UVPG's – Alternativplanungen vorzusehen sind. Durch gezielte Überflutung von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit hohen Versickerungsleistungen" kann sowohl bei Hochwasser zur Entlastung der Deiche als auch bei Starkregenereignissen beigetragen werden.	G 2.11-3 Überflutungsrisiko berücksichtigen, G 2.11-4, G 2.11-5 und G 2.11-6 sind entfallen Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4552#39) keine neuen Sachverhalte ergeben. Im RP Ruhr sind Überschwemmungsbereiche (ÜSB) zeichnerisch festgelegt und mit der Funktion eines Vorranggebiets gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2. de) in der Anlage 3 LPlG DVO gehören zu den ÜSB die auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete (HQ 100), die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind sowie Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind. Die Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Sie sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Planungen und Maßnahmen freizuhalten und als Rückhalteflächen zu erhalten. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit den vorrangigen Funktionen unvereinbar sind, sind hier ausgeschlossen. Gemäß Ziel 2.11-2 sollen im Rahmen der Bauleitplanung weitere Retentionsräume in Form von Rückhalteflächen oder Auenbereichen an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Fließgewässern von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Ebenso sollen im Rahmen der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden, die auch Starkregenereignisse berücksichtigen (Grundsatz 5.3-7).
567-1#17.1 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) (...)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Klimaschutz ist ein querschnittsorientierter Belang, der sich über viele der im RP Ruhr getroffenen Festlegungen erstreckt.

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sind in den meisten Fällen nicht klimaschonend. Dies erhöht die Wohneinheiten und die Fläche, die durch zumeist fossile Brennstoffe beheizten Wohnungen zusätzlich die Treibhausgase erhöht. Der Anteil an Erneuerbaren Energien im Wärmebereich in Deutschland liegt derzeit bei lediglich 16,5 % und trägt bei neuen Wohngebieten zu einem Anstieg der Treibhausgase bei (s. folgende Abbildung).  Abbildung 9 Erneuerbare Energien in Zahlen (UBA 2022) Zusätzlich ist von einem Verlust von Bodenkohlenstoff und der Schädigung der Kohlenstoffsenke auszugehen. Eine Entwicklung von Siedlungsfläche auf beispielsweise Ackerland bedeutet einen Verlust von 6,73 t C pro ha in 20 Jahren (s. Abbildung 10). Aus den Verlusten des gespeicherten Kohlenstoffs im Boden wird die natürliche Senkenfunktion der Böden gestört und irreparabel verändert.	Auch intensive Nutzungen mit hohem Emissionsgrad bedürfen Anstrengungen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von CO2. Eine ungebremste Siedlungs- und Verkehrsentwicklung findet nicht statt. Die Planung von Siedlungsbereichen und Verkehrsinfrastrukturen erfolgt anhand von entsprechenden Bedarfen. Von daher wird der Grundsatz 4-1 (Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen) in seiner aktuellen Form beibehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Anregung gewünschte Freiraumentwicklung bereits Bestandteil des Grundsatzes ist. Die Anregung, eine landwirtschaftliche Bedarfsberechnung einzuführen, kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Gleichwohl sehen wir vor dem Hintergrund eines globalisierten Handels mit landwirtschaftlichen Gütern hierfür nicht die Region als geeignete Maßstabsebene an. Zudem existieren keine belastbaren Vorgaben und Methoden wie z. B. in Bezug auf die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung oder Rohstoffabgrabung. Im dem RP Ruhr zugrundeliegenden landwirtschaftlichen Fachbeitrag sind hierfür und für die gewünschte Aufnahme eines Planzeichens „Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung" keine Grundlagendaten enthalten, die hierfür eine Basis bieten und Eingang in den 3. Entwurf des RP Ruhr finden könnten. Durch den Grundsatz 2-6.1 (Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten) und die Erläuterungskarte 11, die landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten darstellt, erfolgt mittelbar eine Sicherung der klimaschutzrelevanten Belange, sofern eine entsprechende Landnutzung besteht.

Stellungnahme	Erwiderung

Mittlerer Kohlenstoffvorrat in Mineralböden Deutschlands im Jahre 2019

	Wald	Acker$_{annuell}$	Hopfen	Obstanbau	Weinanbau	Sonstige Ackerkulturen$_{perennierend}$	Grünland i.e.S.	Gehölze	Terrestrische Feuchtgebiete	Gewässer	Torfabbau	Siedlungen[a]	Sonstiges Land
[t C ha^{-1}]	*67,13*	61,18	62,89	71,69	49,30	62,89	89,41	62,89	109,31			36,81	55,60

Kohlenstoffvorratsänderung in 20 Jahren [t C ha^{-1} (20 a)$^{-1}$]

Initial\Final	Wald	Acker$_{annuell}$	Hopfen	Obstanbau	Weinanbau	Sonstige Ackerkulturen$_{perennierend}$	Grünland i.e.S.	Gehölze	Terrestrische Feuchtgebiete	Gewässer	Torfabbau	Siedlungen	Sonstiges Land
Wald		-5,95	*-4,24*	*-17,83*	*4,56*	*-4,24*	*22,28*	*-4,24*	*42,18*	0	NO	*-7,38*	NO
Acker$_{annuell}$	*5,95*		1,71	-11,88	10,51	1,71	28,23	1,71	48,13	0	NO	-6,73	NO
Hopfen	*4,24*	-1,71		-13,59	8,8	0	26,52	0	46,42	0	NO	-6,92	NO
Obstanbau	*17,83*	11,88	13,59		22,39	13,59	40,11	13,59	60,01	0	NO	-5,42	NO
Weinanbau	*-4,56*	-10,51	-8,8	-22,39		-8,8	17,72	-8,8	37,62	0	NO	-7,89	NO
Sonstige Ackerkulturen$_{perennierend}$	*4,24*	-1,71	0	-13,59	8,8		26,52	0	46,42	0	NO	-6,92	NO
Grünland i.e.S.	*-22,28*	-28,23	-26,52	-40,11	-17,72	-26,52		-26,52	19,9	0	NO	-9,84	NO
Gehölze	*4,24*	-1,71	0	-13,59	8,8	0	26,52		46,42	0	NO	-6,92	NO
Terrestr. Feuchtgebiete	*-42,18*	-48,13	-46,42	-60,01	-37,62	-46,42	-19,9	-46,42		0	NO	-12,02	NO
Gewässer	0	0	0	0	0	0	0	0	0		NO	0	NO
Torfabbau	NO	NO	NO	NO	NO	NO	NO	NO	NO	NO		NO	NO
Siedlungen	*30,32*	24,37	26,08	12,49	34,88	26,08	52,6	26,08	72,5	0	NO		NO
Sonstiges Land	*11,53*	5,58	7,29	-6,3	16,09	7,29	33,81	7,29	53,71	0	NO	-6,116	

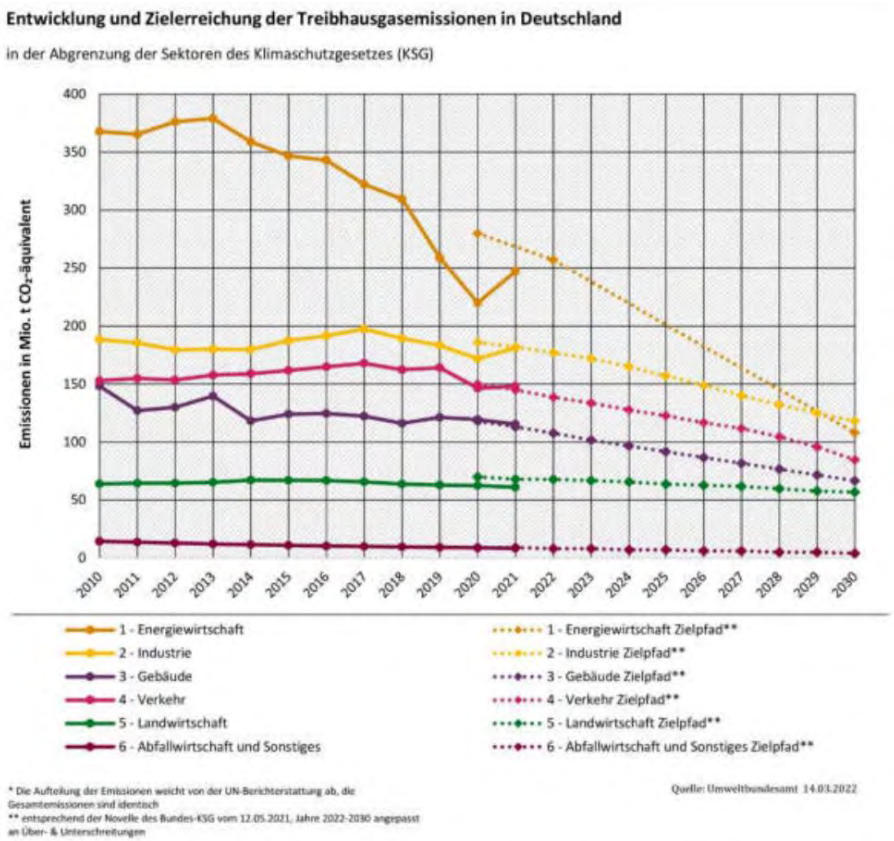
Kursive Werte: von Jahr zu Jahr veränderlich

negativ: Kohlenstoffverluste; positiv: Kohlenstoffsequestrierung; NO: nicht vorkommend

#: einmalig nur im Jahr der Landnutzungsänderung

Abbildung 10 mittlere Kohlenstoffvorräte in Mineralböden Deutschlands in Abhängigkeit von der Landnutzung (t C/ha) sowie daraus abgeleitete Kohlenstoffunterschiede nach Landnutzungsänderung für das Jahr 2019 (UBA 2001)

Eine klimaschonende Freiraumentwicklung kann es unter den verschiedenen Vorgaben und der Berücksichtigung des Bodenkohlenstoffs geben und sie kann je nach Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der anderen Freiraumfunktionen auch einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Grundsatz ist anzupassen an die reale Möglichkeit einer klimaschonenden Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Dies ist nicht möglich und sollte daher gestrichen werden. Eine möglichst CO2-sparsame Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist eine gute Zielsetzung um ressourcenschonende Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Dies steht im Zusammenhang mit dem Ziel der THG-Neutralität 2045 als Ziel des Klimaschutzgesetztes und kann mit

Stellungnahme	Erwiderung
einer ungebremsten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung nicht erreicht werden. Der Sektor Wohnen sowie Verkehr haben im Jahr 2021 die Ziele des Klimaschutzgesetztes nicht erreicht.  Abbildung 11 Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland (UBA 2022) Zusätzlich wird durch die Schädigung der Senkenwirkung der Böden noch mehr Treibhausgase emittiert und die Speicherung verringert. Der Sektor Landwirtschaft konnte in den vergangenen Jahren die deutschlandweiten Ziele	

Stellungnahme	Erwiderung
sowie der landesweiten Ziele erreichen. Es muss betont werden, dass es sich dabei um natürliche Treibhausgasemissionen handelt, die durch das Wirtschaften in einem offenen System nicht zu vermeiden sind. Dies gilt nicht nur in Deutschland, sondern weltweit und bedeutet bei der konventionellen und ökologischen Produktion von Nahrungsmitteln immer auch die Entstehung von Treibhausgasen. Eine Vermeidung von Treibhausgasen bei der Nahrungsmittelproduktion durch technische Alternativen ist nicht möglich und muss im Rahmen der Ausrichtung der Landwirtschaft durch die fachrechtlichen Rahmenbedingungen und unter Betrachtung des Ressourcenschutzes zu einer nachhaltigen Landwirtschaft berücksichtigt werden. Dies ist textlich auf S. 109 aufgenommen: *Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktion, der Produktion von Nahrungsmitteln, so entwickeln, dass dies den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht. (S. 109)* Wir regen an, die Freiraumentwicklung und Sicherung des Freiraums zu betonen und Siedlungs- wie auch Verkehrsentwicklung aus dem Grundsatz 4-1 zu streichen. Die Erläuterung zum Erreichen der Grundsätze werden gut von der nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung und Anbindung von GIB an leistungsfähige, umweltverträgliche Verkehrsinfrastruktur begleitet und ermöglicht. Hierfür wird angeregt, dass die Regionalplanungsbehörde ein neues Planzeichen ‚Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung' verbunden mit einer landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung einführt; als Fachbehörde bieten wir hierzu ausdrücklich unsere Unterstützung an.	
567-1#17.2 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 4-1 (G) Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz), Zu 4-2 (G) Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung), Zu 4-3 (G) Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln, Zu 4-4 (G) Bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigen	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Erhalt von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ist über den Grundsatz 2.6-1 "Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten" gesichert. Die Erläuterungskarte 11 stellt zudem landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten dar.

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird angeregt, die Festlegungen um den ‚Erhalt landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen' zu erweitern. Im Vergleich zu Waldflächen haben landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächen i. d. R. ein sehr hohes CO2-Absorptionspotential, eine hohes Sauerstoffbildungsvermögen, bei entsprechendem Kaltluftbildungsvermögen einen höheren Kaltluftabfluss und eine i.d.R deutlich höhere Grundwasserneubildung als Wald (Ackerkulturen ca. 100 – 200 l /m2). **Zu Erläuterung zu G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)** Eine Stärkung von landwirtschaftlich genutztem Grünland ist im nachfolgenden nicht erkennbar. Durch die Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen ist ein Erhalt der Kohlenstoffsenke Boden unter landwirtschaftlichen Böden sehr gut möglich. Jedoch wird dies im Regionalplan nicht aufgeführt und entspricht demnach auch nicht dem Grundsatz und den Möglichkeiten der Umsetzung. *landwirtschaftliche Fläche (ha)* | *Mittlerer Kohlenstoffvorrat 0- 100 cm ($t\ C\ ha^{-1}$)* | *RVR Kohlenstoffvorrat ($t\ C\ ha^{-1}$)* *Ackerland* 100.125 95 9.511.905 *Dauergrünland* 52.348 135 7.067.092 *Dauerkultur* 1.149 105 120.647 *nur förderfähig 2. Säule* 58 95 5.540 *Sonstige Flächen* 1.126 95 107.002 **16.812.186**	Im Weiteren verweist bereits die bestehende Formulierung in den Erläuterungen zu Grundsatz 4-1 auf die Bedeutung von u.a. landwirtschaftlich genutztem Grünland, indem "die Sicherung und Entwicklung CO2-senkender Vegetationsstrukturen wie z. B. Moore, Grünland und Wälder" angesprochen wird. Zu der Anregung, die sich auf die Einführung eines Planzeichens "Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung" und einer landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung bezieht, verweisen wir auf Datensatz 567-1#17-1.

Stellungnahme	Erwiderung
Durch die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Ruhrgebiet werden ungefähr 16,8 Mio. t C gespeichert und entsprechen 62 Mio. t CO2-Äquivalente. Ziel der sog. Carbon- Farming-Strategie der EU ist es, Anreize zu schaffen, die Humusgehalte und damit die Kohlenstoffvorräte unter landwirtschaftlich genutzten Flächen zu steigern. Hierfür wird angeregt, dass die Regionalplanungsbehörde ein neues Planzeichen ‚Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung' verbunden mit einer landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung einführt; als Fachbehörde bieten wir hierzu ausdrücklich unsere Unterstützung an	
567-1#18 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) Wir bedauern, dass die Grundwasserneubildung keine Berücksichtigung gefunden hat. Neben den Kaltluftentstehungsgebieten und den Kaltluftschneisen sind die Wasserverhältnisse, die ein Entstehen von Kaltluft erst ermöglicht, leider nicht als besonders bedeutsam betrachtet. Aus dem Wasserhaushaltsmodell GROWA liegen flächendeckende Daten mit einer Auflösung von 100 x 100 Meter vor. Die landwirtschaftlichen Flächen haben eine besonders hohe Grundwasserneubildung im RVR und bilden zwischen 1721 und 2280 m^3 pro ha und Jahr. In der Gesamtsumme werden unter landwirtschaftlichen Flächen 272 Mio. m^3 Grundwasser jährlich neu gebildet. Durch weitere Versiegelung und oberflächlichen Abfluss von Niederschlägen kann die Wasserverfügbarkeit als Grundlage zur Kaltluftentstehung vermindert werden. Bei geplanter Versiegelung und erhöhtem urbanen Direktabfluss kann die Klimaresilienz der Region geschwächt und das Potential für Schäden durch Starregenniederschläge erhöht werden. Textlich ist dies auf den Seiten 109 und 121 festgehalten: [...]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur ersten Beteiligung wurde zu unter der Aufzählung der Erläuterungen von G 4-1, 4-2, 4-3 und 4-4 angeregt, die Festlegungen, um den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen zu erweitern. Dieser Anregung wurde teilweise gefolgt, indem die landwirtschaftlichen Flächen als klimaökologische Ausgleichsräume in die Erläuterungen zu G 4-3 aufgenommen wurden. Die klimaökologischen Ausgleichsräume sind in Erläuterungskarte 18 dargestellt. Gründe für die Ausgleichsfunktion sind nicht weiter differenziert worden. Die Notwendigkeit ergibt sich nicht. Die Anregung, die Grundwasserneubildung bei dem Grundsatz 4-2 aufzunehmen, wird nicht gefolgt., da er sich an die Bauleitplanung wendet, die bei der räumlichen Entwicklung die Folgen des Klimawandels miteinbeziehen soll, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden. Zur Anregung hinsichtlich eines neuen Planzeichens wird auf die Erwiderung 4552#5 der ersten Beteiligung verwiesen. Die Anregung hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht den Regionalplan.

Stellungnahme	Erwiderung
Tabelle 2 mittlere jährliche Grundwasserneubildung im RVR (eigene Auswertung, Quelle mGROWA) 		landwirtschaftliche Fläche (ha)	jährliche Grundwasser-neubildung (m³/ha)	jährliche Grundwasser-neubildung unter landwirtschaftlichen Flächen im RVR
---	---	---	---
Ackerland	100.125	1.773	177.524.568
Dauergrünland	52.349	1.721	90.098.211
Dauerkultur	1.149	2.280	2.619.556
nur förderfähig 2. Säule	58	1.901	110.859
Sonstige Flächen	1.126	1.860	2.094.865
			272.448.060 | Aus öffentlich-rechtlicher agrarstruktureller Sicht wird angeregt, die Prüfung der Berücksichtigung der Grundwasserneubildung als bedeutende klimatische Vorsorge vor Dürreschäden und Trockenzeiten auch außerhalb der Grundwasserschutzgebiete als Grundsatz aufzunehmen. Indirekt trägt die Berücksichtigung der Wasserquellen für die Kaltluftentstehung zu einer Verbesserung der Klimaresilienz bei. Aufgrund der besonders vorteilhaften Ökosystemleistungen der landwirtschaftlichen Flächen wird die Einführung eines neuen Planzeichens ‚Agrarbereich, Nahrungsmittelerzeugung' zusammen mit einer landwirtschaftlichen Bedarfsberechnung durch die Regionalplanungsbehörde angeregt.	
567-1#19 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 5.2.1-1 (Z) Vorrang Windenergiebereiche sichern, Zu 5.2.1-2 (G) Repowering ermöglichen Zusätzliche Erzeugungskapazitäten erneuerbarer Energien aus Windstrom	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ziel 5.2.1-1 (Vorrang Windenergiebereiche sichern) und der Grundsatz 5.2.1-2 (Repowering ermöglichen) inclusive der

Stellungnahme	Erwiderung
werden durch neuere Abstandsregelungen und ggf. der Verzicht von Standorten im Wald die Umsetzung beschränkt. Vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für neue Standorte sollten Repowering vorhandener Anlagen erbracht werden.	jeweiligen Erläuterungen aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW nicht mehr im RP Ruhr enthalten ist. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderungen zu Erneuerbaren Energien soll der LEP NRW in Bezug auf die Windenergie geändert werden. Sofern belastbare landesplanerische Vorgaben existieren, wird die Regionalplanungsbehörde prüfen, ob weitere Festlegungen zum Thema Windenergie erforderlich sind und diese im Rahmen von geeigneten regionalplanerischen Verfahren zu gegebener Zeit umsetzen.
567-1#20 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 5.2.2-1 (Z) Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken Zu den vorversiegelten Flächen sind vorwiegend Industriebrachen zu subsummieren oder Baulücken ungünstigen Zuschnitts mit ausreichend Sonnenstunden. Zu den vorbelasteten Flächen sind ebenso große Dachflächen von Gewerbe und Industrie zu zählen. Diese zu aktivieren würde einen direkten Beitrag zur Flächenschonung leisten. Die Lenkung auf Flächen entlang bestehender Bundesautobahnen sollte solche Flächen, mit besonders für die Landwirtschaft geeigneten Böden ausschließen. Die Flächen der zeichnerisch festgelegten Trassen (Erweiterung oder Neubau) von Bundesautobahnen werden i. d. R. landwirtschaftlich bewirtschaftet bis zum Baubeginn der Bundesautobahn. Eine Inanspruchnahme für andere Zwecke widerspricht dem Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten zusätzlich auf bereits versiegelten Restflächen unwirtschaftlichen Zuschnitts oder auf bereits vorversiegelten Flächen vorgesehen werden. **Zu 4552#42** Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau der regenerativen Energien und den damit verbundenen Ausbau und Einsatz von Photovoltaikanlagen. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Erzeugung von Nahrungsmitteln und sind unverzichtbare Grundlage für die Ernährungssicherung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass das Ziel 5.2.2-1 (Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken) inclusive seiner Erläuterungen aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW nicht mehr im RP Ruhr enthalten ist. Von daher ist das entsprechende LEP NRW-Ziel 10-2.5 anzuwenden. Demnach sind raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen an bestimmten, vorgeprägten Standorten (u.a. Konversionsflächen) möglich, sofern sie mit den Schutz-/ und Nutzfunktionen vereinbar sind. In den Erläuterungen zum entsprechenden LEP NRW-Ziel ist bereits nachzulesen, dass Standorte im Freiraum nur ausnahmsweise für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage kommen. Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist demnach vorzuziehen. Insofern ist die vom Stellungnehmer geforderte Priorität bereits raumordnerisch gegeben. Bei der Aufstellung des RP Ruhr sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierzu gehören u.a. die Belange der Landwirtschaft.

Stellungnahme	Erwiderung
der Bevölkerung. Die lange Nutzungsdauer (ca. 20 bis 30 Jahre) in Verbindung mit regional bedeutsamer Flächeninanspruchnahme der FFPV würden auf landwirtschaftlichen Flächen einen langfristigen Entzug für landwirtschaftliche Nutzung bedeuten. Derartige Festlegungen widersprechen den Vorsorgegesichtspunkten der Nahrungsmittelsicherung. Daher ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Planungen und Nutzungen auf ein Minimum zu beschränken. Insofern sind alle anderen Energieerzeugungspotenziale, auch für PV-Anlagen, z. B. auf großen Parkplätzen in Form aufgeständerter PV-Anlagen oder auf großen Dachflächen Hallendächern, wie z.B. Gewerbehallen (Baumärkte, Supermärkte, Logistikhallen etc.) im Rahmen der Alternativenprüfung und nachfolgend im Rahmen der planerischen Abwägung als vorrangig zu prüfen und zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die Alternativenprüfung sind durch das OVG-NW-Urteil zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans für das Kraftwerk Datteln IV aus dem Jahr 2021 deutlich konkretisiert worden: [...] Es wird angeregt, die Alternativenprüfung für die regionalplanerische Darstellung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Weise zu operationalisieren, dass die verfügbaren Alternativen bereits versiegelter Flächen (z. B. Parkplätze, Dachflächen oder Konversionsflächen) zuerst und prioritär im Rahmen der planerischen Abwägung bei gleichzeitiger regionaler Steuerungsfunktion zu berücksichtigen sind. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht bei der derzeitigen Versorgungssituation mit Energie und auch mit Nahrungsmitteln die Versorgungsfunktion landwirtschaftlicher Nahrungsmittelerzeugung ähnlichen öffentlichen Charakter biete wie beispielsweise bei einer öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sollten landwirtschaftliche Flächen für PV-Anlagen genutzt werden, so ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus sichergestellt wird. (Zu unterscheiden sind die Nutzungen a) Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen, b) einjährige und überjährige Kulturen, c) Dauergrünland.)	

Stellungnahme	Erwiderung
Vorrangig sollen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, die für deren Errichtung und Nutzung ebenfalls geeignet sind. Photovoltaikanlagen können auch auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden, ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. **Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativenprüfung zu identifizieren.** Sind diese Potenziale ausgeschöpft und werden Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, soll den folgenden Punkten im Abwägungsprozess nachgekommen werden: a) Freiflächenphotovoltaikanlagen (Unter Freiflächenphotovoltaikanlagen werden hier Anlagen verstanden, die auf niedrigen Gestellen aufgeständert sind und sich dicht über dem Boden befinden. Die einzelnen Module stehen eng beieinander und lassen keine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu.) mit einer raumbedeutsamen Größe von mehr als 10 Hektar sind gemäß des Ziels 10.2-5 des Landesentwicklungsplans NRW auf landwirtschaftlichen Flächen nur ausnahmsweise zulässig. Diese Vorhaben sind in der Regel agrarstrukturell unverträglich und werden abgelehnt. b) Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer nicht raumbedeutsamen Größe von weniger als 10 Hektar werden grundsätzlich abgelehnt, da die landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen zugunsten der Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgegeben würde. Diese Vorhaben sind agrarstrukturell unverträglich und werden ebenfalls abgelehnt. c) Sollen diese nicht raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen der allgemeinen Forderung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dennoch umgesetzt werden, so soll dies nur auf landwirtschaftlichen Flächen möglich sein, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: - Landwirtschaftliche Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete (landwirtschaftliche Kernräume in den Regierungsbezirken Detmold und Arnsberg, landwirtschaftliche Standortwerteklasse 1 in den Planungsregionen Köln, Düsseldorf, Münster und dem Ruhrgebiet)	

Stellungnahme	Erwiderung
- Ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen (Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche mittlere Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen mittleren Bodenwertzahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen.) - Landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Kulisse der "benachteiligten Gebiete" - Landwirtschaftliche Flächen mit einem Schutzstatus, wenn dadurch der Schutzzweck weiter erhalten bleibt - Grünland, welches der Sukzession unterliegt und damit seine Grünlandfunktion verliert d) Agri-Photovoltaikanlagen im planerischen Außenbereich mit einer nicht raumbedeutsamen Größe von weniger als 10 Hektar auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können als agrarstrukturell verträglich bewertet werden, sofern die bestehende Nutzung in Kombination mit der Photovoltaikanlage während und nach deren Laufzeit fortgeführt wird. - Für die Definition der Agri-Photovoltaikanlagen ist die DIN SPEC 91434 verbindlich anzuwenden, sowohl für Anlagen mit als auch ohne EEG-Förderung. Anlagen die diese Norm nicht erfüllen, sind als Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu behandeln und daher agrarstrukturell unverträglich. - Dies setzt in der Regel den Einsatz von aufgeständerten oder bifazialen PV-Anlagen voraus, die das Be- oder Unterfahren mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin ermöglichen. Diese Anlagen haben in der Regel keinen nachhaltig negativen Einfluss auf die Agrarstruktur. - Dies gilt insbesondere dann, wenn die Agri-Photovoltaikanlagen nach Nutzungsaufgabe einem verbindlich festgelegten Rückbau unterliegen und die als Gewerbegebiet "Sondergebiet Photovoltaik" ausgewiesene Fläche nach dem Rückbau der Agrophotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung wieder in vollem Umfang zur Verfügung steht. - Es darf im Anschluss an die Laufzeit der Anlage keine andere gewerbliche Nutzung auf der Fläche stattfinden und die Fläche muss planungsrechtlich als Allgemeiner Freiraumund Agrarbereich festgeschrieben werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
567-1#21 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 5.2.2-3 (Z) Biomasseanlagen räumlich steuern [...] Eine derartige Unterscheidung lässt den räumlichen Bezug der Input- und Outputkomponenten außer Acht. Sowohl Anlagen auf Wirtschaftsdüngerbasis als auch solche auf Basis nachwachsender Rohstoffe beziehen ihre Rohstoffe aus dem Freiraum. Das Gär-Substrat wiederum findet Verwendung als organischer Dünger auf landwirtschaftlichen Flächen. Zudem sind spezifische Emissionen zu berücksichtigen. Somit Biomasseanlagen auf Basis von Wirtschaftsdüngern oder nachwachsenden Rohstoffen, die ggf. nicht mehr nach § 35 BauGB genehmigungsfähig privilegiert sind, außerhalb der GIB zugelassen werden	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 5.2.2-3 (Biomasseanlagen räumlich steuern) wurde zurückgenommen. Im 2. Entwurf des RP Ruhr ist bezüglich der Nutzung von Biogas der Grundsatz 5.1-2 enthalten.
567-1#22 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 5.5-1 (Z) Rohstoffabbau konzentrieren, Zu 5.5-2 (Z) Flächen für Rohstoffgewinnung sichern, Zu 5.5-3 (Z) Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Die begrenzte Ressource der Lockergesteine (z.B. Kies, Sand) sollte in den Bedarfsberechnungen berücksichtigt werden. Es sollte der ‚regionale Bedarf' ermittelt und als Abgrabungskontingente dargestellt werden. Bestätigt wurde beispielsweise durch die Firma Hülskens, dass man den Niederrhein einschließlich der Niederlande seit etwa 100 Jahren als ‚ein Versorgungsgebiet' ansehe. Nennenswerte Mengen werden seit langem exportiert. Die Ermittlung des Regionalen Bedarfs und den zurzeit 20-jährigen Versorgungszeitraum für Lockergesteine vorzusehen, unterstützt die Steuerungsfunktion des Regionalplans. Dies verlangsamt die seit einigen Jahren rasant voranschreitenden Abgrabungen von Kiesen und Sanden und liefert einen nennenswerten Beitrag zur Flächenschonung. Nach dem LEP sollen sog. ‚Nachentnahmen' bei möglichst vollständiger Entnahme genutzt werden. Zur vollständigen Entnahme sollen auch technische Verbesserungen genutzt werden, wie bspw. tiefere Schürfungen sowie randnahe Wege, um die Aufstandskegel mittig verlaufender Wege als	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Bedarfsberechnung ist durch Ziel 9.2-2 LEP NRW vorgegeben. Die geforderte Beschränkung auf den regionalen Bedarf kann nicht belastbar über die Regionalplanung erfolgen und widerspricht den geltenden landesplanerischen Vorgaben. U.a. zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird die Nachauskiesung innerhalb von Altabgrabungen bereits durch Ziel 5.4-3 RP Ruhr von der außergebietlichen Ausschlusswirkung ausgenommen. Zudem wird u.a. mit Grundsatz 5.4-8 RP Ruhr auf eine vollumfängliche Ausschöpfung von Lagerstätten hingewirkt. Im Rahmen der Potentialflächenermittlung erfolgte auch ein Abgleich mit der Thematisierung der Flächen in früheren Planwerken bzw. -verfahren (vgl. Begründung, Teil D). Hieraus einen Rückschluss auf die Festlegungen im RP Ruhr zu ziehen, ist hingegen nicht zielführend, da zwischenzeitlich z.T. grundsätzlich andere Rahmenbedingungen vorliegen (Planungsraum, Plangeber,

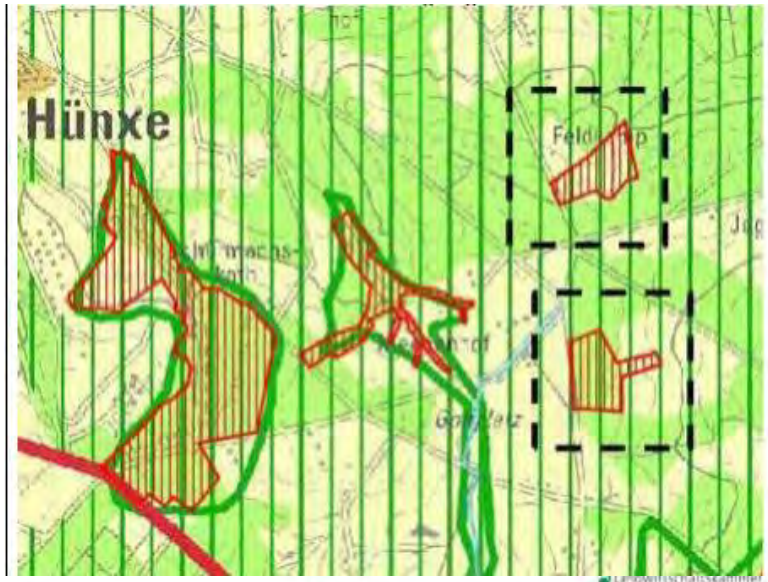
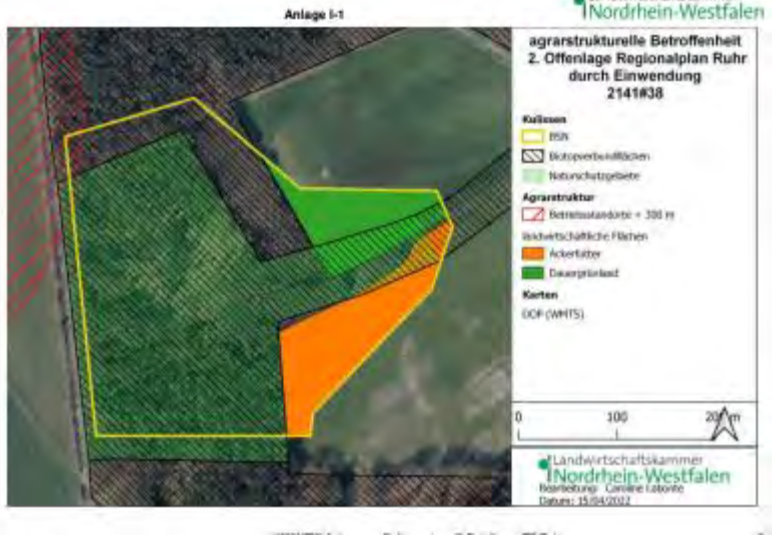
Stellungnahme	Erwiderung
Rohstoff nutzen zu können. Das Maß der dargestellten Abgrabungen, wie z.B. Bönninghardt, Alpen-Drüpt und nördlich Hamminkeln erscheint aus agrarstruktureller Sicht deutlich überhöht (vgl. Regionaler Bedarf). Einige der nun als BSAB vorgesehenen Flächen wurden bereits im Rahmen der 51. GEP-Änderung durch die Regionalplanungsbehörde Bezirksregierung Düsseldorf, (...) als sog. Interessenbereiche geprüft, jedoch nicht in die BSAB-Erweiterungsflächen aufgenommen, so z.B.: - 2510-02 (15) als nordwestliche Teilfläche in Sonsbeck, die bereits passend dargestellt war, so dass eine weitere Erfassung nicht notwendig war, - 2501-09-A7 in in Alpen-Drüpt aufgrund der Betroffenheit einer unterirdischen Transportleitung gem. GEP 86 (Leitung für Gas und eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs) - 2508-05-A1 (44) in Rheinberg, teilw. Alpen mit einer Größe von 44 ha, die als regionaler Grünzug, Gänseäsungsflächen mit Gänsefraßschäden > 45 % gemäß LÖBF-Bewertung um VSG Unterer Niederrhein sowie Produktleitungen für Gas und Öl. Allen ist gemeinsam, dass zusätzliche Erweiterungen i.S. der 51. GEP-Änderung nicht erforderlich waren oder abgelehnt wurden. Es wird angeregt, die vorgesehenen BSAB-Flächen mit den Interessenbereichen zur 51.GEP-Änderung abzugleichen.., Eine Wiederverfüllung und Rekultivierung mit Z0-Material im Oberboden und ggf. Z1-Material im Bund ggf. C-Horizont ermöglichte neue Standorte; bei guter Eignung für die Landwirtschaft, bei anderer Eignung ggf. als eine Form eines möglichen ‚Gunstraumes' oder ggf. als ASB- GIB- oder Natur-auf-Zeit-Standort. Die Fortführung der Regelung zur 51.GEP-Änderung bei BSAB-Bereichen wird aus agrarstruktureller Sicht eindeutig befürwortet. Die Zulassung von Abgrabungsvorhaben aufgrund der Aufhebung der außergebietlichen Ausschlusswirkung untergräbt die regionale Steuerungsfunktion.	landesplanerische Vorgaben, Standortalternativen) und eine eigenständige Abwägungsentscheidung der Verbandsversammlung erfolgt. Zur Wiederverfüllung von Abgrabungen wird auf die Herleitung der zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen in der Begründung verwiesen. Das Plankonzept zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche berücksichtigt u.a. für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand bereits durch die Vorgabe von Untergrenzen die Rohstoffmächtigkeit. Zudem wird z.B. bei Neuansätzen durch die Berücksichtigung der Ergiebigkeit auf eine möglichst flächensparende Gewinnung hingewirkt.

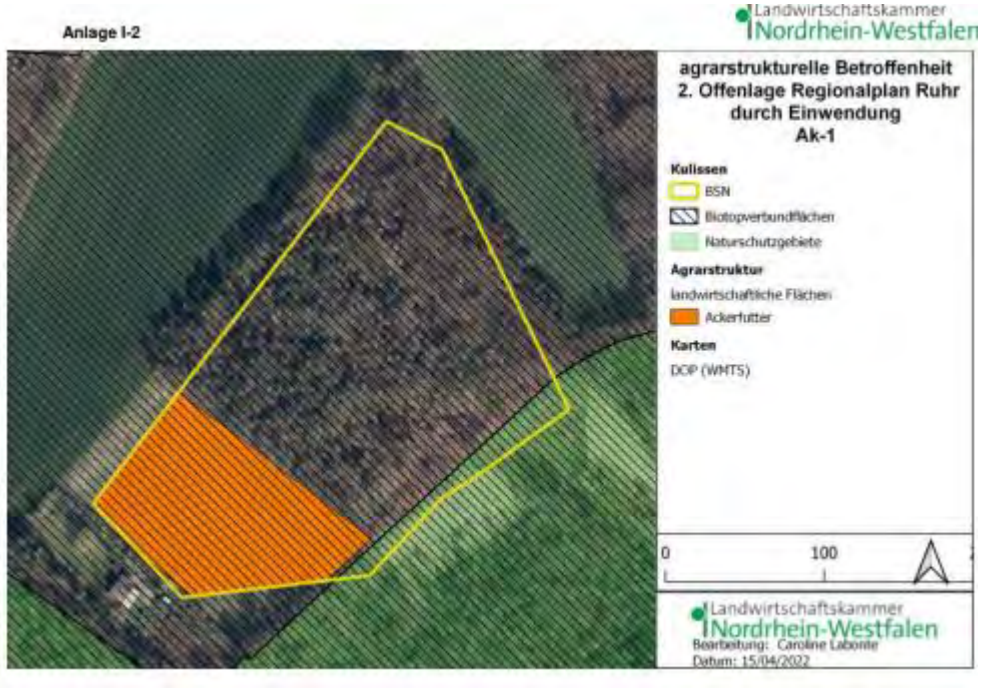
Stellungnahme	Erwiderung
Zu 4552#44, Zu 4552#45 Es wird angeregt zu prüfen, ob bei Berücksichtigung des inzwischen 25-jährigen Versorgungszeitraums die flächenhafte BSAB-Neudarstellung zugunsten einer stärker mächtigkeitsorientierten Ausweisung nach dem GD-Monitoring unter Berücksichtigung bereits geförderter Rohstoffmengen im Rahmen der Alternativenprüfung und der planerischen Abwägung zulässig ist.	
567-1#23 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 6.1-1 (Z) Festgelegte Trassen des Verkehrs sichern, Zu 6.1-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen, Zu 6.2-1 (Z) Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Straßenplanungen schützen, Zu 6.3-1 (Z) Vorhandene Schieneninfrastruktur in der Metropole Ruhr sichern und ausbauen, Zu 6.3-2 (Z) Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen Die vorhandenen Trassen sollten (re-)aktiviert und zu einem einheitlichen leistungsfähigen schienengebundenen Verkehrsträger, sowohl für den ÖPNV (z.B. RRX) als auch für den Gütertransport entwickelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4552#46) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen.
567-1#24 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 6.7-1 (Z) Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen, Zu 6.7-2 (G) Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen Radschnellwege sind nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW planungsrechtlich Landesstraßen gleichgestellt. Die Trassen der Radschnellwege sind separat zu führen. Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs mit großen und breiten Maschinen, z.T. in genehmigter Überbreite, sind auszuschließen. Dies gilt ebenso für das regionale Radwegenetz; Verkehrsregelungen unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere bei Viehtrieb und Weidehaltung, sind zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4552#47) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

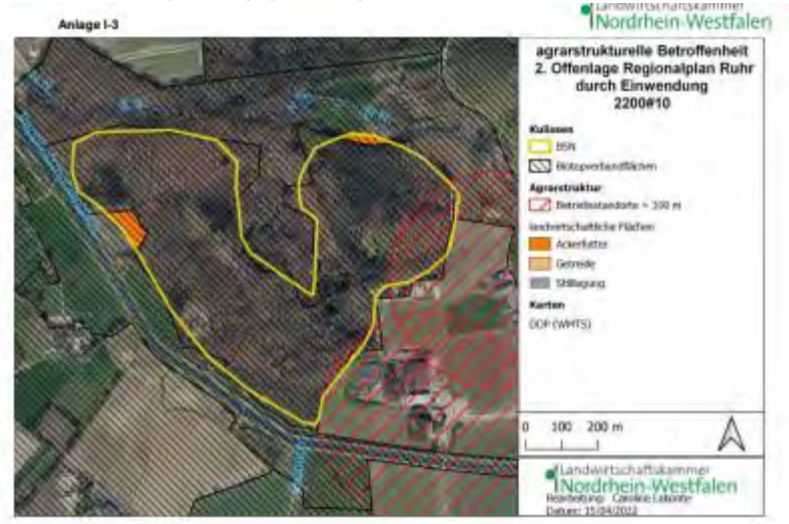
Stellungnahme	Erwiderung
567-1#25 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Zu 6.8-1 (G) Transportleitungen raumverträglich bündeln, Zu 6.8-2 (Z) Neue Freileitungen raumverträglich planen, Zu 6.8-3 (G) Siedlungsentwicklung und Leitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen, Zu 6.8-4 (G) Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Hochspannungsleitungen nutzen, Zu 6.8-5 (G) Möglichkeiten der Erdverkabelung bei der Planung von Höchstspannungsleitungen nutzen, Zu 6.8-6 (G) Fernwärmeschienen erhalten und weiterentwickeln Die temporären und dauerhaften Eingriffe in den Naturhaushalt sind erheblich und sollten primär durch vorhandene Ökokonten mit Betroffenheit des Schutzgutes Boden vor einer weiteren Neuinanspruchnahme gewachsenen Bodens ausgeglichen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fragen der Kompensation sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Verfahren und müssen auf den nachfolgenden Planungsebenen geklärt werden.
567-1#26 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Die Flächen mit vorgesehener ASB-Darstellung aus der Erläuterungskarte mit hoher Standortwertigkeit werden ausgenommen, laut Text. Dies stellt aus agrarstruktureller Sicht ein Präjudiz dar, da die Wechselwirkungen der verschiedenen umweltrelevanten Schutzgüter nicht berücksichtigt wurden und wird im Rahmen der planerischen Abwägung als unverhältnismäßig angesehen. Aufgrund der von den nachfolgenden Behörden durchzuführenden fachlichen Prüfung der Regionalplandarstellungen im Rahmen der Bauleitplanung und/oder Landschaftsplanung wird angeregt, die der Regionalplanungsbehörde vorliegende Karte der landwirtschaftlichen Standortwertigkeiten in Gänze als Erläuterungskarte zu den zeichnerischen Festsetzungen vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Siedlungsbereiche sind Vorranggebiete, d.h. endabgewogene Flächen, für die Siedlungsentwicklung. Umweltrelevante Schutzgüter wurden im Umweltbericht geprüft und somit in die Abwägung eingegangen. Die Erläuterungskarte dient der Erläuterung des Grundsatzes 2.6-1 zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dieser Grundsatz bezieht sich explizit auf den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, lt. DVO LPlG ein Vorbehaltsgebiet gem. § 7 Abs. 3 ROG. Vorbehaltsgebebiete sind bestimmten Funktionen oder Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
567-1#27 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Die Darstellung alternativer Planungsvarianten zur Flächenschonung ist nicht erkennbar. Der Aspekt der – aufgrund der begrenzten Ressourcen – notwendigen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

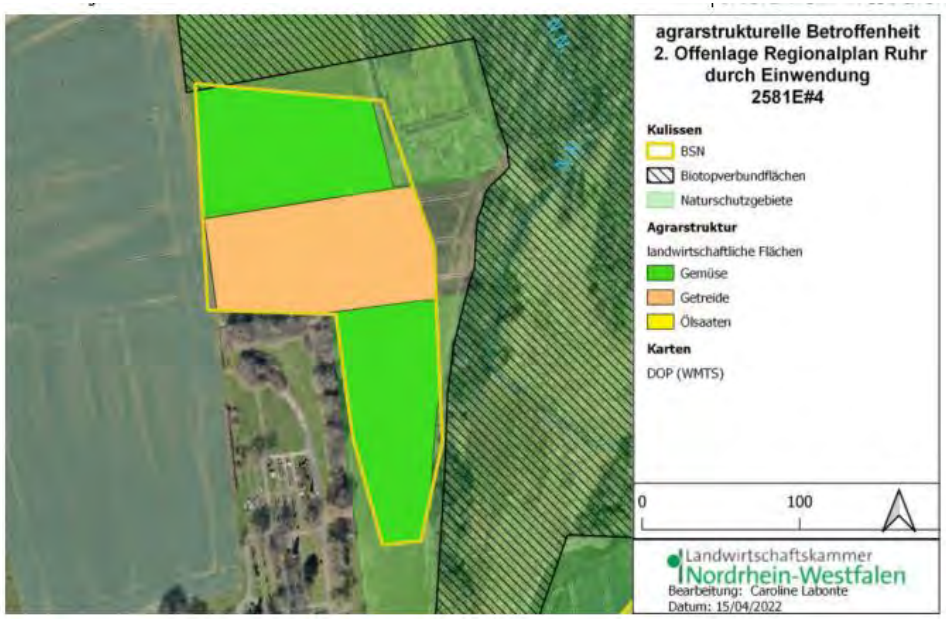
Stellungnahme	Erwiderung
Flächenschonung ist bei den angewandten Berechnungsverfahren, z. B. zur Ausweisung der BSAB oder die bereits rechtskräftigen GIBz für zweckgebundene Nutzungen in Form der Regionalen Kooperationsstandorte (vgl. sog.‚virtueller Bedarf') – nicht erkennbar, da bisherige Entwicklungen für den Planungszeitraum extrapoliert werden. Jedoch sind die Ressourcen begrenzt. Dies wird als fehlerhaft im Sinne der Durchführung der Umweltprüfung und einer planerischen Abwägung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter, einschließlich des Schutzgutes Fläche sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angesehen. Es wird angeregt, alternative Planungsvarianten einschließlich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung zu prüfen.	In der Begründung (Anlage 6-1) wird ausführlich das Konzept zur Flächenfestlegung der BSAB dargestellt. Es wurden demnach bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Plangebiete umweltbezogene Kriterien herangezogen, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Dieser Planungsschritt ist bereits als Alternativenprüfung zu verstehen. Es wurden zudem im Umweltbericht weitere Alternativen geprüft (Anlage 8 Anhang H). Alle in Anhang H dargestellten Plangebiete wurden entweder aus umweltfachlichen Gründen gar nicht in den Planentwurf übernommen oder sie wurden vom Flächenumgriff soweit optimiert, dass die prognostizierten Umweltauswirkungen vermieden oder verringert werden konnten. Der Ablauf der Alternativenprüfung wird im Umweltbericht in Kapitel 7 dargelegt. Hier wird ausgeführt, wie die anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die jeweiligen Planfestlegungen des Regionalplans berücksichtigt wurden. Es war langer Planungsprozess, der sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht ausgeführt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nicht grundsätzlich zu jeder Festlegung Alternativen zu prüfen sind. Gemäß Nr. 2 d der Anlage 1 ROG sind Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans zu berücksichtigen sind. Die SUP-RL spricht in diesem Zusammenhang von "vernünftigen" Alternativen" (vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL). Das Vorgehen zu Planungsalternativen entspricht dem Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (Kap. 7.4.2) (November 2020, Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen).
567-1#28 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung *(...)* Die Informationen des LANUV stellen wesentliche Grundlagen zur Begründung ermessensfehlerfreier Entscheidungen bei der planerischen Abwägung dar. Dies betrifft insbesondere auch die Überprüfung der Kulissen	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung wird die Methodik zur Festlegung der BSN ausführlich dargestellt (S. 119, Anhang 6-1). Hier werden auch die Kriterien für die

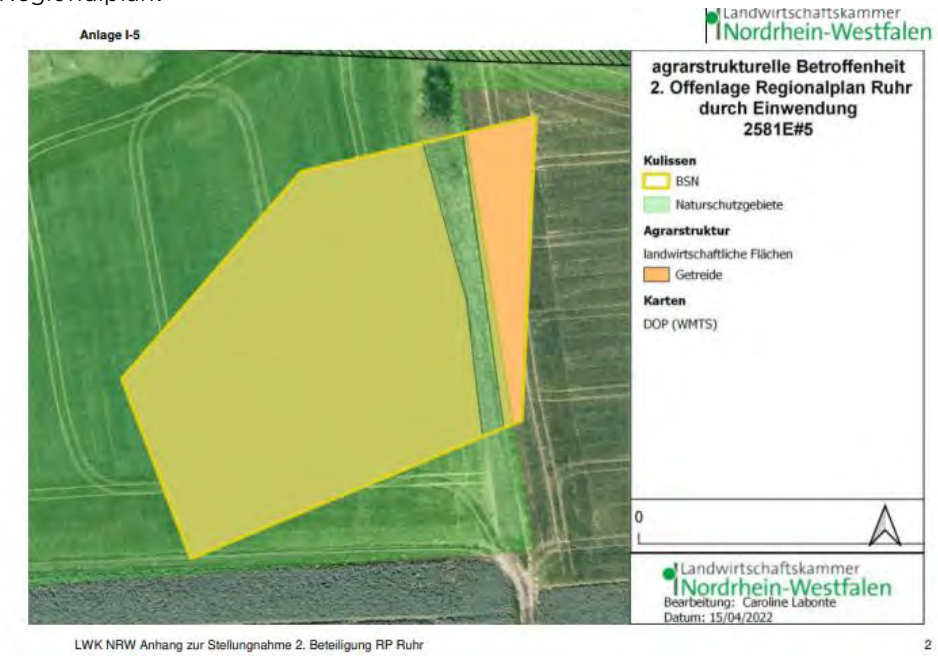
Stellungnahme	Erwiderung
(z.B. BSN, BSLE, Biotopverbund) mit dem LANUV-Fachbeitrag. Dieser ist in den Verfahrensunterlagen nicht einsehbar. Aus agrarstruktureller Sicht wird angeregt, das LANUV um Überprüfung der bereitgestellten Informationen zu bitten. Zudem wird eine verfahrensrechtliche Prüfung angeregt.	Biotopverbundstufen 1 (Flächen herausragender Bedeutung für den Biotopverbund) aufgeführt. Die Anwendung ergibt sich bereits aus dem LEP NRW, der in den Erläuterungen zu Ziel 2.2-2 ausführt: *"Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen".* Das LANUV hat wie auch die Landwirtschaftskammer einen Fachbeitrag zum RP Ruhr abgegeben. Eine generelle Überprüfung der bereitgestellten Informationen, die auch öffentlich im LINFOS (Landschaftsinformationssystem) des LANUV für jedermann einsehbar sind, erfolgt nicht. Es handelt sich um eine fachliche Einschätzung der Fachbehörde handelt. Der Fachbeitrag als solches ist auf der Homepage des LANUV öffentlich einsehbar.
567-1#29 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-1 (Auszug aus Synopse 2141#38) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: Die Feldblockgrenzen und die Ausweisung der Naturschutzgebiete ist zu beachten und korrekt zu übernehmen. Es handelt sich hier auch nicht um dem Schutzziel dienliche Feuchtbrachen und die betroffenen Acker und Dauergrünlandflächen sind außerhalb des Biotopverbundes vom BSN auszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet "Bachtäler südöstlich Hünxe", das als BSN festgelegt wird, wobei sich schon aus zeichnerischen Gründen das exakte Festlegen einer 65 m breiten Fläche als BSN nicht möglich ist. Die Festlegung entspricht dem generalisierenden Charakter eines Regionalplans.

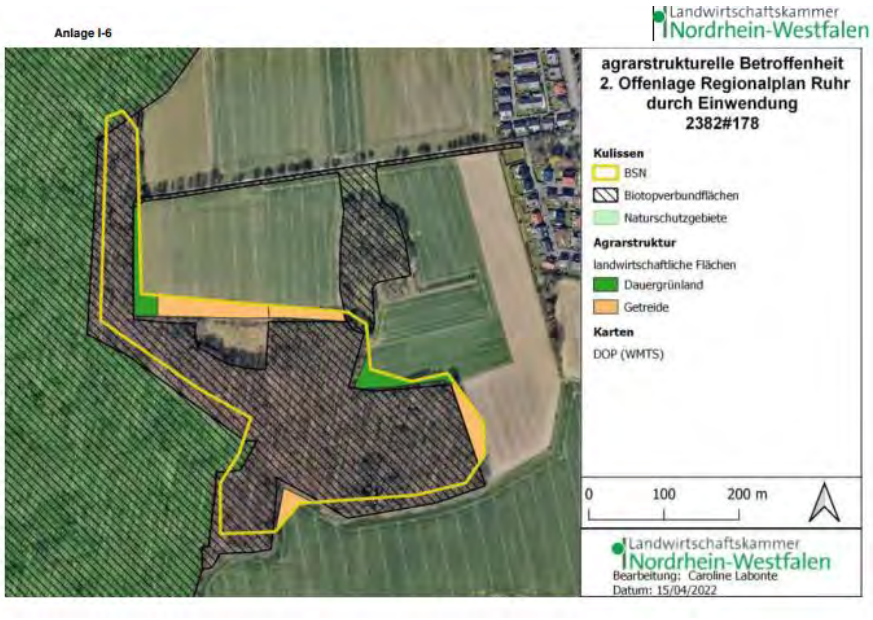
Stellungnahme	Erwiderung
 	

Stellungnahme	Erwiderung
567-1#30 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-2 (Auszug aus Synopse AK-1, Blatt 6) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: In der dargestellten Fläche sind die Ackerflächen herauszunehmen. Durch das Entwicklungsziel einer Grünlandentwicklung und Extensivierung wird die Agrarstruktur und die Möglichkeit der Nahrungsmittelproduktion stark beeinträchtigt.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet DE-4305-304 "Schwarzes Wasser" und wird daher als BSN festgelegt.

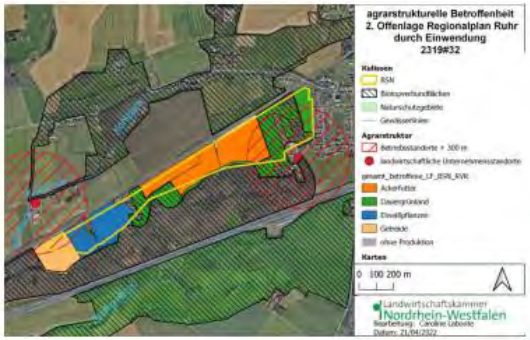
Stellungnahme	Erwiderung
567-1#31 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-3 (Auszug aus Synopse 2200#10) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: Die eingezeichnete Änderung ist ohne Begründung, da die angegebene Stellungnahme vom Kreis RE inhaltlich nicht auf die Ausweisung des BSN passt. Die angegebene Stellungnahme als Begründung für das neu ausgewiesene BSN-Gebiet sind nicht ausreichend und daher zurückzunehmen und als AFAB und BSLE auszuweisen. Dies reicht für die angestrebten Ziele des Biotopkatasters aus und sind auf die Grenzen des Biotopkatasters einzugrenzen. Hiervon sind nur Waldflächen einzubinden Von der Ausweitung sind die Betriebsstätten/Hofstellen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben betroffen, die in Ihrer Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt werden. Mittelbar können ebendiese fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten durchaus existenzgefährdende Wirkung entfalten. **Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Erweiterungsraum sind daher - analog zum FFH-Umgebungsprüfungsraum - ausdrücklich auszunehmen.**  	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der angegebene Teildatensatz ist sowohl in der Synopse als auch in der Übersicht der neuen Festlegungen (Anlage 3-2) mit der Kennzeichnungs-Nr. 2200#40 korrekt. Es handelt sich um die Anregung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen, den Barloer Busch als BSN festzulegen. Der Anregung der Landwirtschaftskammer, einen Bereich als potenziellen Erweiterungsraum für eine Hofstelle aus den Waldbereichen bzw. BSN herauszunehmen, wird nicht gefolgt. Zu dem "Erweiterungsraum" um Hofstellen wird auf die Erwiderung zu 567-1#10 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
567-1#32 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-4 (Auszug aus Synopse 2581E1#4) (Auszug aus Biotopkataster) Hinweis: Die in der zeichnerischen Darstellung angegebene Stellungnahme ist mit 2581E#4 falsch zugeordnet. Die richtige Stellungnahme ist 2581E1#4. Stellungnahme: Getreidefläche zwischen den beiden NSGs aus BSN rausnehmen. Diese sind derzeit nicht im Biotopverbund und im Naturschutzgebiet eingebunden. Die Erweiterung sollte sich an den realen Grenzen des NSGs orientieren und die Ackerfläche ausschließen.  	Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Kartenausschnitt wird nicht der regionalplanerische Maßstab verwendet. Zudem liegen die grün dargestellten Flächen im Naturschutzgebiet "Auf dem Brink". Die ca. 1 ha große Getreidefläche wird aus dem BSN im regionalplanerischen Maßstab von 1:50 000 nicht herausparzelliert.

Stellungnahme	Erwiderung
567-1#33 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-5 (Auszug aus Synopse 2581_E1#5) (Auszug aus Biotopkataster) Hinweis: Die in der zeichnerischen Darstellung angegebene Stellungnahme ist mit 2581E#5 falsch zugeordnet. Die richtige Stellungnahme ist 2581E1#5. Eine Orientierung anhand einer falschen Zuordnung sollte korrigiert werden. Stellungnahme: Das BSN ist an die reale Ausdehnung des NSGs anzupassen und die angrenzende Ackerfläche auszunehmen. Die Neuausweisung des BSN ist 0,44 ha groß und entspricht einer relativ räumlich wenig bedeutsamen Ausweisungen im Regionalplan.  	Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Fläche um ca. 0,5 mm zurückzunehmen, wird nicht gefolgt, da dies im regionalplanerischen Maßstab nicht sichtbar wäre.

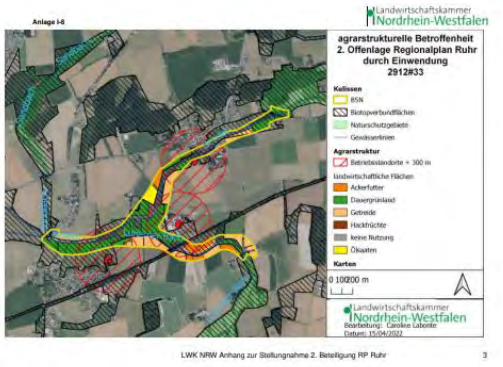
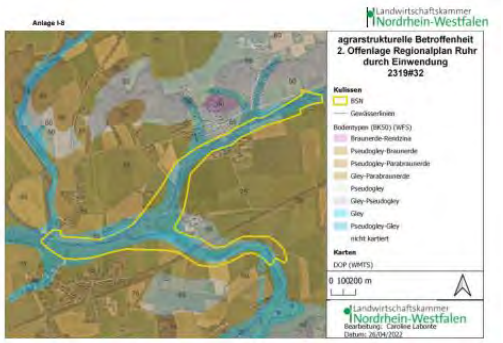
Stellungnahme	Erwiderung
567-1#34 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-6 (Auszug aus Synopse 2382#178) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: Das BSN ist an die reale Ausdehnung des Biotopkatasters anzupassen und die angrenzende Ackerfläche auszunehmen und ausschließlich auf die Waldflächen, die als Begründung für das BSN vom LANUV angeführt werden. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um ca. 30 m breite Flächen, die im regionalplanerischen Maßstab unter 1mm liegen. Dies verbleibt im Bereich der Unschärfe eines Regionalplans.
567-1#35 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-7 (Auszug-	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der BSN verkleinert wird.

Stellungnahme	Erwiderung
aus Synopse 2912#32) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: Aus agrarstruktureller Sicht bestehen erhebliche Bedenken bei der Ausweitung des BSN Gebietes an der Bahnlinie. Durch die dargestellten Änderung der BSN sind durch das Anschneiden der neuen Festlegung der BSN knapp 35 ha agrarstrukturell betroffen. Im Durchschnitt sind durch die ungenauen und willkürlichen Abgrenzungen, ohne Beachtung der Feldblockgrenzen, die angeschnittenen landwirtschaftlichen Nutzungen bis zu 64% angeschnitten. Dadurch ergeben sich eine Zerschneidung der Schläge und eine erhebliche Einschränkung der Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung durch ungünstige Restparzellen ohne Einschränkungen durch den geplanten Naturschutzzweck.  Von der Ausweitung sind drei landwirtschaftliche Betriebsstandorte betroffen, die in Ihrer Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt werden. **Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Erweiterungsraum analog des FFHUmgebungsprüfungsraumes sind auszunehmen.** Lediglich für die Biotopkatasterflächen sind die Grünlandflächen als "herausragende Bedeutung" eingestuft und in der Beschreibung des Biotops Sandbachtal durch intensive Ackerflächen eingerahmt. Die bedeutsamen mageren Grünlandflächen sowie die Kategorie feucht oder nass passen für die angegebenen Standorte anhand der Bodenkarte nicht auf die Flächen im geplanten BSN zusammen. Im Gebiet befinden sich nach BK 50 Pseudogleye, Gleye und Braunerden mit bis zu 55 Bodenpunkten. Dies widerspricht dem LEP	Die vom Kreis Unna zu Naturschutzzwecken erworbenen Flächen wurden erneut abgestimmt. Die nicht zu Naturschutzzwecken erworbenen Flächen und außerhalb der Biotopverbundstufe1 liegenden Flächen wurden aus dem BSN herausgenommen (s. Teildatensatz 1164_m).

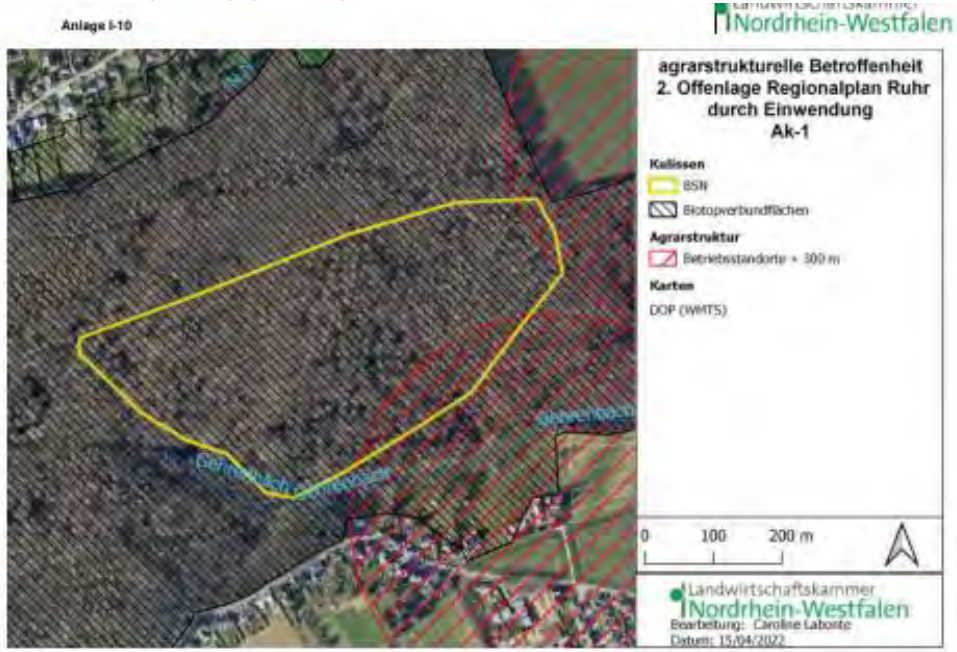
Stellungnahme	Erwiderung
7.5.2 und es erfolgte keine Prüfung der Bodenbewertung in der Abwägung. Da die BK 50 im Maßstab 1:50.000 lediglich als Orientierung gesehen werden kann, sind hier weitreichende Untersuchungen und Abwägungen durchzuführen. Diese sind bisher nicht ersichtlich durchgeführt und wird daher angeregt zu prüfen. Die einbezogenen Ackerflächen (in der Kartendarstellung zu erkennen) sind grundsätzlich aus den BSN Darstellungen auszunehmen. Hierbei handelt es sich nicht um das Schutzziel dienlichen und in der Beschreibung aufgeführten Flächen, da durch die Eigentums- und Entwicklungsziele der Stadt Unna keine naturschutzrechtliche Begründung vorliegen. **Die Biotopkatasterfläche ist in einem wesentlich geringeren Umfang kartiert und mindestens auf diese Ausdehnung zurück zu nehmen.**   	

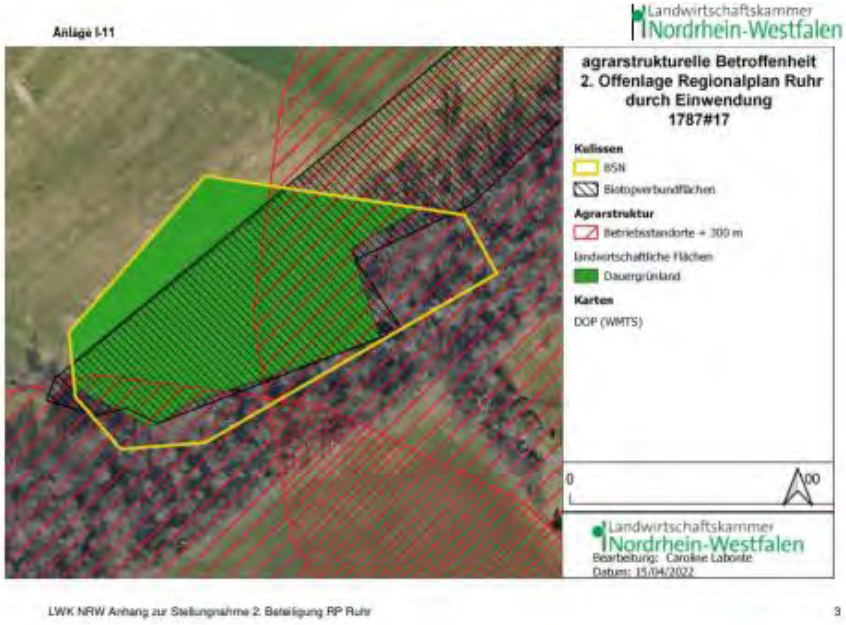
Stellungnahme	Erwiderung
567-1#36 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-8 (Auszug- aus Synopse 2912#33) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: Von der Ausweitung sind die Betriebsstätten/Hofstellen von drei landwirtschaftlichen Betrieben betroffen, die in Ihrer Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt werden. Mittelbar können ebendiese fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten durchaus existenzgefährdende Wirkung entfalten. **Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Erweiterungsraum sind daher - analog zum FFH-Umgebungsprüfungsraum - ausdrücklich auszunehmen.** Die BSN-Kulisse schneidet viele Ackerflächen und hinterlässt zerschnittene und in der Bewirtschaftung stark eingeschränkte landwirtschaftliche Flächen. Innerhalb des geplanten BSN-Gebietes sind Schläge im Umfang von knapp 39 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vollständig betroffen. Unter Berücksichtigung der in Teilflächen betroffenen Acker- und Grünlandschläge ergibt sich eine **agrarstrukturelle Gesamtbetroffenheit von 130 ha.** Anhand der Bodenkarte 1:50.000 ergeben sich keine Hinweise, dass die **Ackerflächen** innerhalb der BSN-Kulisse für die Entwicklung von Nass- oder Feuchtgrünland geeignet wären. Die Bodentypen für die derzeit als Acker genutzten Flächen weisen maximal im sog. Subtyp auf Stau- oder Grundwassereinfluss hin. Dem Bodenhaupttyp nach handelt es sich in erster Linie um Parabraunerden, und Braunerden (vgl. Bodenkarte 1:50.000: Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde, Gley-Parabraunerde;	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem Kreis Unna in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde obliegt die nachfolgende Planung. Im Rahmen der ersten Beteiligung hat der Kreis Unna darauf hingewiesen, dass entlang der Seseke in den vergangenen Jahren von der öffentlichen Hand mehrere Abschnitte der Seseke zu Naturschutzzwecken erworben worden sind, außerdem mehrere Abschnitte naturnah umgestaltet wurden und weitere Umgestaltungen bevorstehen. Der Anregung des Kreises Unna, die Flächen aus dem Grund in den BSN einzubeziehen, wurde daher gefolgt. Die Festlegung in Bereichen mit ca. 50 m Breite, was im regionalplanerischen Maßstab 1 mm bedeutet, kann nicht weiter unterschritten werden. Die BSN-Fläche wäre nicht mehr erkennbar, wenn die grünen Begrenzungslinien ineinanderlaufen.

Landwirtschaftliche Nutzung	Gesamtgröße (ha)	Größe BSN (ha)
Ackerfutter	17,2312	4,5518
Dauergrünland	52,2883	20,5202
Getreide	56,6954	11,7756
Hackfrüchte	0,2527	0,0429
keine Nutzung	0,2477	0,2234
Ölsaaten	3,6009	1,4841
Gesamtergebnis	**130,3162**	**38,5981**

Stellungnahme	Erwiderung
Hinweis zu Bezeichnung: Subtyp-Haupttyp).Die Karte der Biotopverbundflächen spiegelt weitgehend parzellenscharf die bodenkundlichen Verhältnisse und landwirtschaftlichen Nutzungen wider. Es ist auf Basis der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzung aber auch mit Blick auf die natürlichen bodenkundlichen Verhältnisse nicht nachvollziehbar, warum die BSN-Kulisse deutlich größer ausfällt als der Umfang der Biotopverbundflächen. Die einbezogenen Ackerflächen (in der Kartendarstellung zu erkennen) sind grundsätzlich aus den BSN Darstellungen auszunehmen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um dem Schutzziel dienlichen Flächen. Die **BSN-Kulisse ist daher auch mit Blick auf das Schutzziel auf den Umfang der Biotopverbundflächen zu reduzieren.**   	

Stellungnahme	Erwiderung
567-1#37 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-9 (Auszug aus Synopse An-3) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: Die Ausdehnung des BSN ist auf die Größe des Biotopkatasters einzuschränken und die Grünlandflächen und Ackerflächen auszunehmen. In der Beschreibung sind diese nicht benannt und sind daher auszuschließen. Von der Ausweitung sind die Betriebsstätten/Hofstellen von einem landwirtschaftlichen Betrieb betroffen, der in seiner Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt wird. Mittelbar können ebendiese fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten durchaus existenzgefährdende Wirkung entfalten. **Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Erweiterungsraum sind daher - analog zum FFH-Umgebungsprüfungsraum - ausdrücklich auszunehmen.**  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Rücknahme von 20 m breiten Flächen, im regionalplanerischen Maßstab < 0,5 mm erfolgt nicht, Dies liegt im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe. Zu den Hofstellen und dem Erweiterungsraum wird auf den Datensatz 567-1#10 verwiesen.

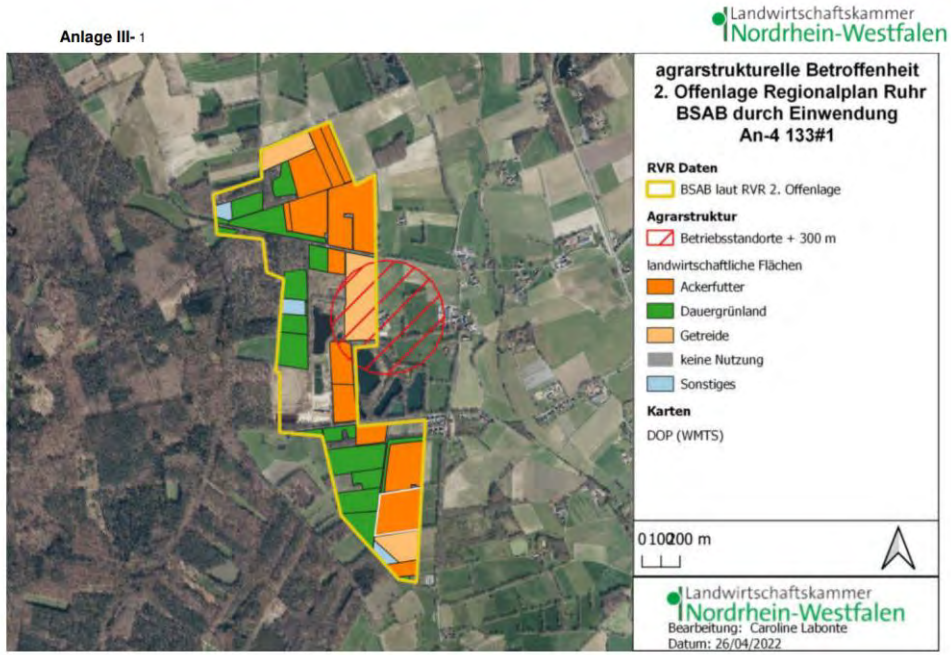
Stellungnahme	Erwiderung
567-1#38 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-10 (Auszug aus Synopse Ak-1) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: Von der Ausweitung sind die Betriebsstätten/Hofstellen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben betroffen, die in Ihrer Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt werden. Mittelbar können ebendiese fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten durchaus existenzgefährdende Wirkung entfalten. **Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Erweiterungsraum sind daher - analog zum FFH-Umgebungsprüfungsraum - ausdrücklich auszunehmen.**  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Festlegung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Ausweisung der Fläche als Wildnisgebiet. Zum Erweiterungsraum des Hofstellen wird auf den Datensatz 567-1#10 verwiesen.

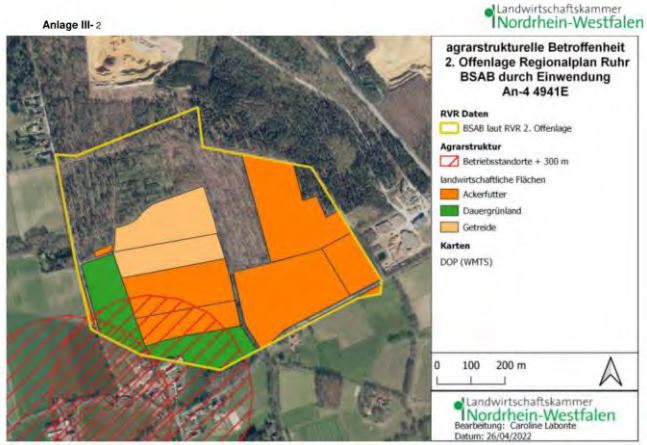
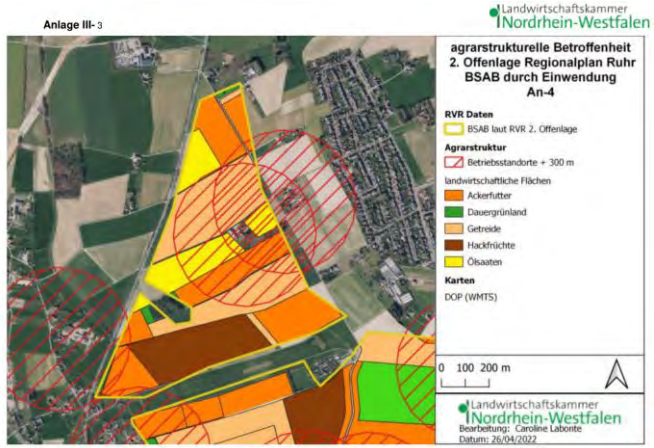
Stellungnahme	Erwiderung
567-1#39 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-11 (Auszug aus Synopse 1787#17) (Auszug aus Biotopkataster) Stellungnahme: Das BSN ist auf die Biotopkatasterflächen unter Einhaltung der Feldblockgrenzen zu korrigieren.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Den angeregten Änderungen, Anpassungen im Bereich von < 1mm vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Dies liegt im Bereich der Unschärfe eines Regionalplans. Bezüglich der Hofstellen wird auf den Datensatz 567-1#10 verwiesen.

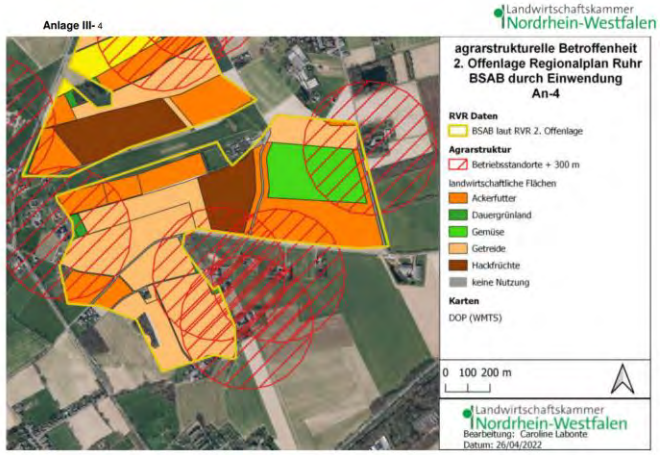
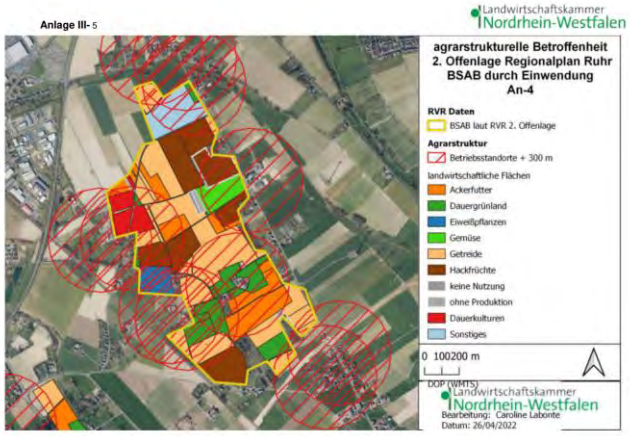
Stellungnahme	Erwiderung
 Von der Ausweitung sind die Betriebsstätten/Hofstellen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben betroffen, die in Ihrer Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt werden. Mittelbar können ebendiese fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten durchaus existenzgefährdende Wirkung entfalten. **Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Erweiterungsraum sind daher - analog zum FFH-Umgebungsprüfungsraum - ausdrücklich auszunehmen.**	
567-1#40 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage I-12 Auszug- aus Synopse 2420#4) (Auszug aus Biotopkataster)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung ist nicht korrekt. Die BSN-Grenze verläuft westlich der Straße Sürenhagen. Hinsichtlich der Hofstellen wird auf den Datensatz 567-1#10 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme:  Die Ausdehnung des BSN ist an den Feldblockgrenzen und der Geometrie der Biotopkartierung anzupassen und die Dauergrünlandfläche auszunehmen. Von der Ausweitung sind die Betriebsstätten/Hofstellen von einem landwirtschaftlichen Betrieb betroffen, der in seiner Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt wird. Mittelbar können ebendiese fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten durchaus existenzgefährdende Wirkung entfalten. Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Erweiterungsraum sind daher - analog zum FFH-Umgebungsprüfungsraum - ausdrücklich auszunehmen.	
567-1#41 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage II-1 (Auszug- aus Synopse 2936#7) Stellungnahme: Vorsorglich für die zukünftige Bauleitplanung: Gegen die Ausweisung südlich der	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die Bauleitplanung. Gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den

Stellungnahme	Erwiderung
Altenbruchstraße bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken. Diese Ackerflächen sind gut zu erreichende und zugeschnittene Flächen. Die örtliche Landwirtschaft ist auf diese Flächen angewiesen. Zu beachten ist hier der Punkt 7.5-2 LEP NRW 2019. Baulücken sind vorrangig zu bedienen. (Kartenausschnitte)	Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.
567-1#42 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage II-2 [Auszug aus Synopse 2939#23] Stellungnahme: Gegen die Ausweisung nördlich des Ebbelicher Wegs (hinter Schule) bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken. Diese Ackerflächen sind gut zu erreichende und zugeschnittene Flächen. Die örtliche Landwirtschaft ist auf diese Flächen angewiesen. Zu berücksichtigen ist hier der Punkt 7.5-2 LEP NRW 2019. Von der Ausweitung sind die Betriebsstätten/Hofstellen von drei landwirtschaftlichen Betrieben betroffen, die in Ihrer Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt werden. Mittelbar können ebendiese fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten durchaus existenzgefährdende Wirkung entfalten. **Die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Erweiterungsraum sind daher - analog zum FFH-Umgebungsprüfungsraum - ausdrücklich auszunehmen.** [Abbildung]	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich wurde bereits nach der ersten Offenlage als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE festgelegt und der ASB entsprechend zurückgenommen (siehe Anregung aus der ersten Beteiligung 2939#23).
567-1#43 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Bei der Neuausweisung bestimmter BSAB sind die vorgesehenen Hofstellenentwicklungsräume – analog zur FFH-Umgebungsprüfung mit einem Radius von 300 m – in ihrer Betroffenheit anhand der Karten in Anhang III dargestellt. Beispielhaft sei aufgeführt (Abbildung 7). **Anlage III-1**	Der Anregung zur Prüfung wird gefolgt, die Festlegung wird hingegen i.d.R. beibehalten. Der in der Abbildung dargestellte Abgrabungsbereich wird aufgrund der geänderten landesplanerischen Vorgaben in seiner Abgrenzung verkleinert (außerhalb "Hofstellenentwicklungsraum"). Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen

Stellungnahme	Erwiderung
 Es wird angeregt, die Existenzgefährdung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe mit ihren Hofstellenentwicklungsräumen auf der Rechtsgrundlage des BVerfG's-Urteils in Verbindung mit dem LEP (7.5-1 und 7.5-2) für die vorgesehenen vor der BSABNeudarstellung zu prüfen.	Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft und die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9). Die Anwendung eines Puffers von 300 m um Natura 2000-Flächen bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche erfolgt in Anlehnung an die VV-Habitatschutz und wird in der Begründung zu Kap. 5.4 beschrieben: In der VV-Habitatschutz wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m (mit Ausnahme von Abgrabungen) bauliche Anlagen keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes auslösen. Dies wirkt sich auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-VP auf Ebene des Regionalplans aus. Zum Umgang mit der Betroffenheit von Hofstellen wird auf die Erwiderung zur Anregung 4552#28 der Stellungnehmenden aus der 1. Beteiligung verwiesen. Eine Vergleichbarkeit mit dem Prüfauftrag der VV-Habitatschutz wird für die Hofstellenentwicklungsräume wird nicht gesehen, zumal für Anwendung eines 300 m Puffers um landwirtschaftliche Betriebe ein vergleichbarer belastbarer Prüfauftrag fehlt. Für die Landwirtschaft ergeben sich durch die Festlegung eines BSAB im Regionalplan zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung unter Beachtung u.a. der Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert bzw. zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen bzw. den Interessen der Grundstückseigentümer. Welche Auswirkungen sich für einzelne Betriebe ergeben, kann daher ohne konkrete Kenntnisse der Eigentumsverhältnisse, vertraglichen Regelungen und betrieblichen Rahmenbedingungen nicht bewertet werden. Daher wird die pauschale Anwendung des geforderten Puffers als nicht sachgemäß bewertet.

Stellungnahme	Erwiderung
567-1#44 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage III-2 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird sinngemäß auf die Erwiderung zur Anregung 567-1#43 der Stellungnehmenden verwiesen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten.
567-1#45 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage III-3 	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als dass der Abgrabungsbereich in Folge der geänderten landesplanerischen Vorgaben im 3. Entwurf des RP Ruhr nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird (vgl. u.a. Erwiderung zu 503-1#2.7). Zum geforderten Umgang mit Hofentwicklungsräumen wird grundsätzlich auf die Erwiderung der Anregung 567-1#43 der Stellungnehmenden verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
567-1#46 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage III-4 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird sinngemäß auf die Erwiderung zur Anregung 567-1#43 der Stellungnehmenden verwiesen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten.
567-1#47 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet	
Anlage III-5 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird sinngemäß auf die Erwiderung zur Anregung 567-1#43 der Stellungnehmenden verwiesen. An der Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten.

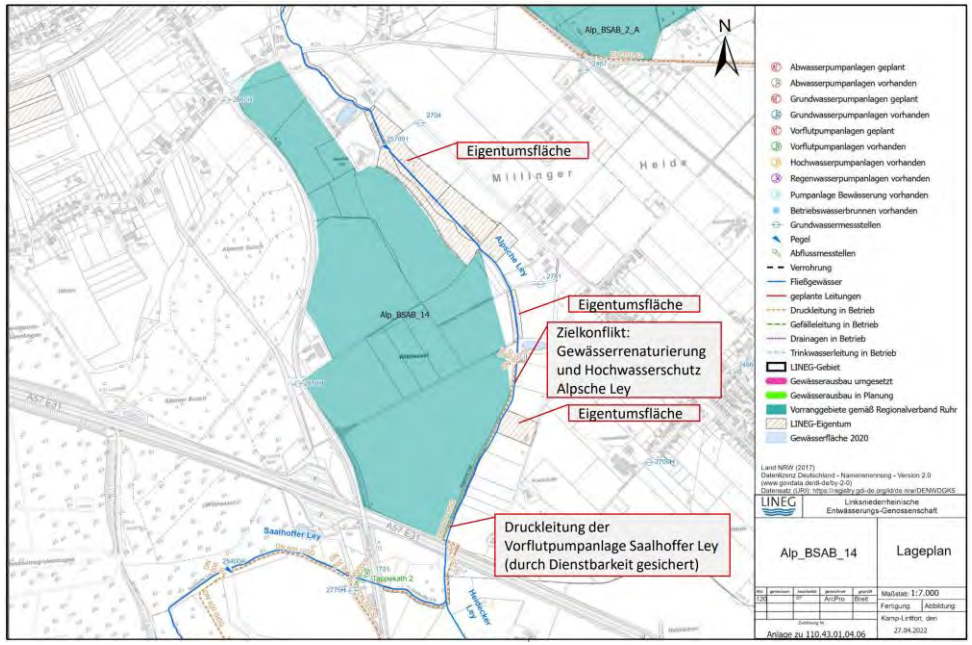
LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft

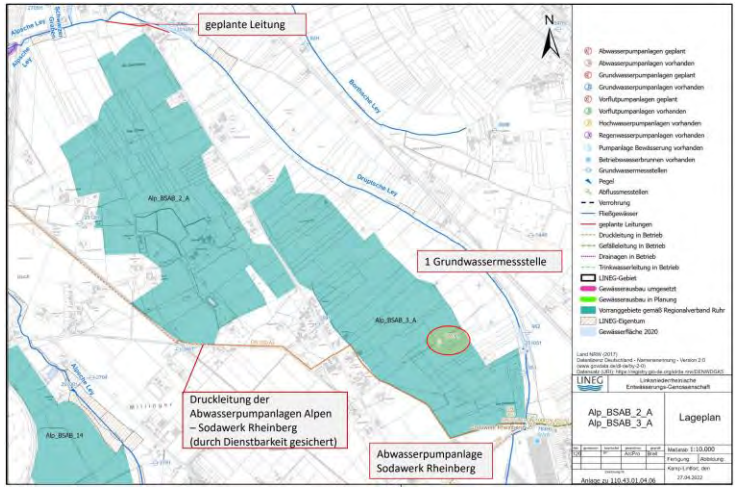
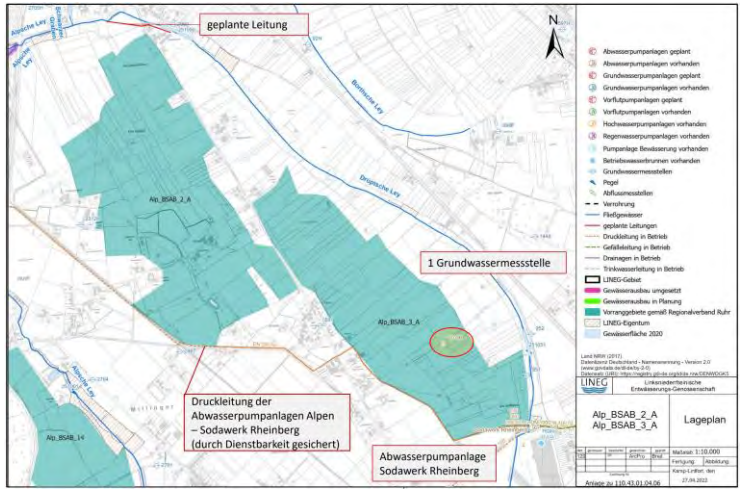
503-1#1 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), das Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz (LINEGG, GV. NRW. 1990 S. 210, letzte Änderung 2022 S. 122), ist die zentrale Rechtsgrundlage der LINEG. Es nennt u.a. die Aufgaben der Genossenschaft, die im Felgenden auszugsweise aufgeführt sind. • Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Ausgleich der Wasserführung und der Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten, • Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen, • Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand, • Regelung des Grundwasserstandes, • Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen, • Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes, • Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern. Aus Sicht der LINEG stehen mehrere der genannten Aufgaben und die daraus resultierenden Belange in direktem Widerspruch zu den irreversiblen Auswirkungen, die sich lokal durch die Rohstoffgewinnung in den Vorranggebieten gemäß der Regionalplanung ergeben würden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den räumlich konkretisiert vorgetragenen Belangen wird auf die flächenspezifische Erwiderung in den nachfolgenden Datensätzen verwiesen. Wie bereits von der Stellungnehmenden beschrieben, können räumliche und zeitliche Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Anlagen gegenwärtig allenfalls näherungsweise abgeschätzt werden. Ohne konkretisierende Abbauplanungen, zeitliche Abfolgen und technische Maßnahmen lassen sich daher abschließend der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange auf Ebene des Regionalplans nicht belastbar ableiten. Es ist auch mit Blick auf die langjährige Genehmigungspraxis im Zuständigkeitsbereich der Stellungnehmenden davon auszugehen, dass in nachfolgenden Verfahren eine Vereinbarkeit einzelfallbezogen und auf Grundlage des konkreten Eingriffs hergestellt werden kann. Sofern einzelne Teilflächen der BSAB aufgrund fachlich belastbarer Belange dauerhaft nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können, kann im Einzelfall über das Lockergesteinsmonitoring hierauf reagiert werden. Zu den grundsätzliche Bedenken im Zusammenhang mit dem Grundwasser: Die potenziellen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Grundwasserverhältnisse sind bekannt und wurden bei der Erarbeitung des RP Ruhr ebenengerecht berücksichtigt (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Der RP Ruhr setzt die landesplanerischen Vorgaben zur Festlegung von Abgrabungsbereichen gem. Ziel 9.2-1 und 9.2-2 LEP NRW um. Bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche wird den Erfordernisse des Grundwasserschutzes im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung besonders Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kap. 5.4): Im Ergebnis liegen die Abgrabungsbereiche am

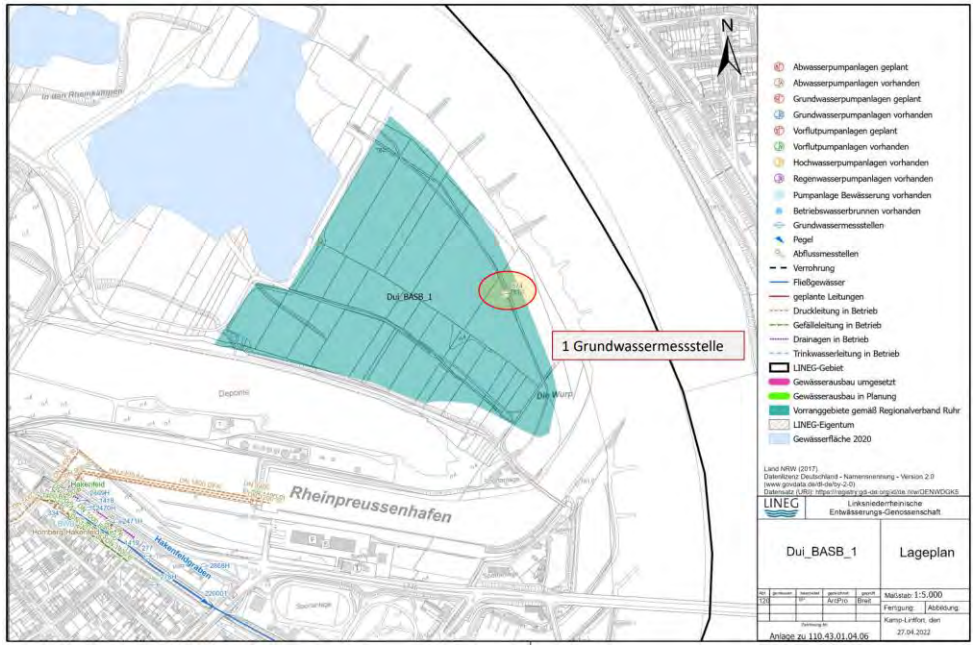
Stellungnahme	Erwiderung
Die LINEG betreibt ein komplexes technisches System um das infolge der Bergsenkungen ständig reglementierte Grundwasserregime am linken Niederrhein ohne große Schadwirkungen aufrechtzuerhalten, sodass die Region dauerhaft vor Vernässungen, Überstauungen und unkontrollierten Schadstoffausbreitungen von bergbaulich bedingten Bodenverunreinigungen geschützt ist. Das Gesamtsystem besteht aus ca. 150 Grundwasserpumpanlagen (PAG) mit einer jährlichen Fördermenge von insgesamt ca. 220 Mio. m3• Insgesamt befinden sich bis zu 20% der Grundwasserpumpanlagen im Nahbereich und im Umfeld zu den Vorranggebieten gemäß der 2. Offenlegung der Regionalplanung. Konkrete Betroffenheiten: Durch die geplante Rohstoffgewinnung in den genannten Vorranggebieten kommt es lokal zu erheblichen Eingriffen in das komplexe Regulierungssystem, sodass es stellenweise zu Funktionsstörungen kommen kann, deren räumliche und zeitliche Auswirkungen derzeit nicht vollumfänglich abgeschätzt werden können. Als konkrete Beispiele für unmittelbar betroffene Anlagen seien an dieser Stelle die Grundwasserpumpanlagen im Bereich der Halde Nord-deutschland (PAG Halde Norddeutschland 1, 3 und 4 sowie Enteisenungsanlage) und in Saalhoff (PAG Flugplatz Saalhoff 1 und 2) angeführt. Die weiteren konkreten Betroffenheiten der LINEG sind der nachfolgenden Tabelle und den Übersichtskarten im Anhang zu entnehmen. (Tabelle/Übersichtskarte) Darüber hinaus wird das Tätigkeitsfeld der LINEG durch die geplanten Abgrabungen mit weiteren nachteiligen Auswirkungen konfrontiert. Bezogen auf die Bewirtschaftung des Grundwassers ergeben sich durch aktive Auskiesungen und deren Nachnutzungen voraussichtlich: • Eine reduzierte Grundwasserneubildung und höhere Grundwasserzehrung durch höhere Verdunstungsmengen und die fehlende Speicher- und Ausgleichswirkung des Bodens. Dieser Aspekt gewinnt insbesondere bei steigenden Temperaturen infolge des Klimawandels an Bedeutung.	linken Niederrhein vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, Bereichen für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Eine weitere Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, z.B. der Vorgaben der EU-WRRL, erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben (z.B. durch Auflagen oder technische Lösungen). Die vorgetragenen Auswirkungen sind grundsätzlicher Natur und treffen gleichermaßen auch auf vorhandene bzw. in Betrieb befindliche Abgrabungen zu. Hieraus lässt sich insofern nicht ableiten, dass die zeichnerisch festgelegten BSAB grundsätzlich ungeeignet bzw. nicht genehmigungsfähig wären. Der Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Ermittlung und Festlegung der Abgrabungsbereiche ist in der Begründung zu Kapitel 5.4 dargelegt. Insofern rechtfertigt die Betroffenheit von Anlagen der Stellungnehmenden, analog zum Umgang mit anderen Infrastrukturen, nicht die Streichung der jeweiligen Flächen. Auch hier wird auf die Abschichtung zwischen Flächensicherung im Regionalplan (vgl. nachfolgende Erwiderungen) und der Konkretisierung auf Grundlage des geplanten Abbaus im Genehmigungs-/Zulassungsverfahren verwiesen. Die Erarbeitung eines hydrologischen/hydrogeologischen Gutachtens kann ohne Kenntnis der genauen Abbauplanungen, des Zeitrahmens des Abbaus und weitere, gegenwärtig nicht belastbar vorliegende Belange nicht erfolgen und ist auf Ebene der regionalplanerischen Flächensicherung gegenwärtig nicht erforderlich. Die Anregungen richten sich insofern mehrheitlich an nachfolgende Verfahren.

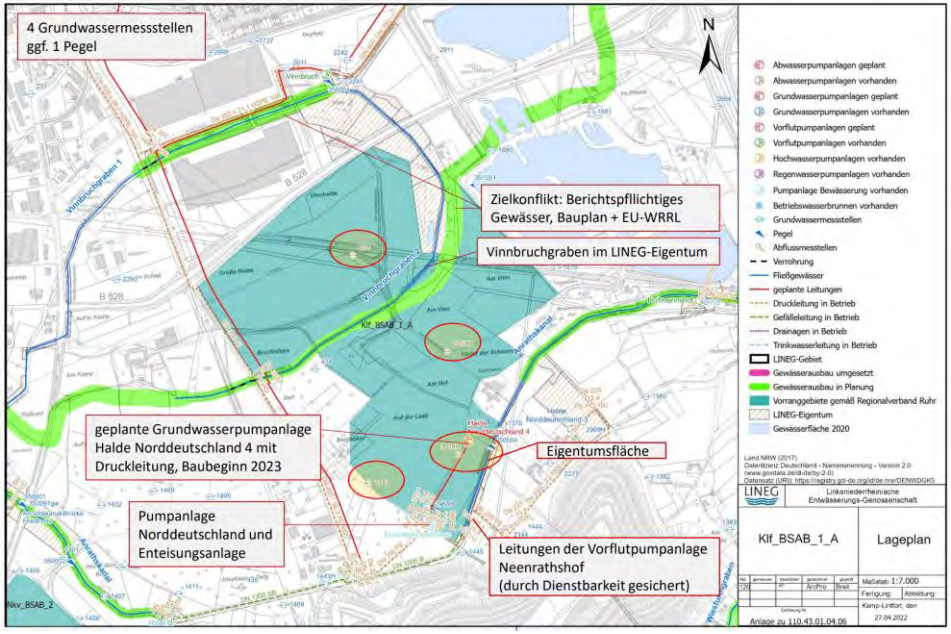
Stellungnahme	Erwiderung
• Gefährdungen der Grundwasserqualität durch die fehlende Filter- und Schutzwirkung der belebten Bodenzone und des natürlich gewachsenen Bodenkörpers sowie fehlende bindige Deckschichten. Ohne die genannte Schutz-und Filterwirkung kann es indirekt oder direkt durch Arbeiten im Gewässernahbereich zu Einträgen von (grund)-wassergefährdenden chemischen/organischen Substanzen wie Pestiziden, Insektiziden, Schmier- und Betriebsmitteln in die entstehenden Gewässer kommen. Da es sich bei den neu entstehenden Gewässerflächen in der Regel um Grundwasserblänken handelt, werden die Belastungen unmittelbar in den Grundwasserraum verfrachtet. Ebenso sind Belastungen durch den Oberflächenabfluss von möglicherweise verunreinigten Flächen (z.B. Dui_BASB_1) als direkten Eintragspfad in das Grundwasser denkbar. Durch häufige Starkregenereignisse könnte das Risiko hierfür erhöht sein. • Widersprüche zu den Zielen der EU-WRRL, die "das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers" fordert und ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. • Veränderungen in der Fließrichtung und dem natürlichen Gefälle des Grundwassers infolge veränderter Potenziale. Dies könnte sich lokal auf einige technische Regulierungsmaßnahmen der LINEG auswirken (vgl. folgenden Absatz). Mit dem Ziel, die potentiellen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Belange der LINEG näherungsweise abzuschätzen, wurde eine orientierende Grundwassermodellierung erstellt Der Simulationszeitraum umfasste jeweils 20 Jahre. Der direkte Vergleich beider Szenarien an verschiedenen Stichtagen zeigt, dass sich zusätzliche Seenflächen auf den umgebenden Grundwasserraum auswirken und die Wirkbereiche der Grundwasserregulierungsmaßnahmen verschieben können. In Konsequenz ist zu besorgen, dass die technischen Anlagen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gerecht werden und dies letztendlich schädliche Auswirkungen bedingt. Die im Nahbereich und stellenweise sogar auf den Gewässergrundstücken geplanten Abgrabungen stehen im Konflikt mit den Zielen der EU-WRRL. Durch die Auswahl der Vorranggebiete steht der Platzbedarf für die erforderlichen Renaturierungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Zudem ist eine Vielzahl	

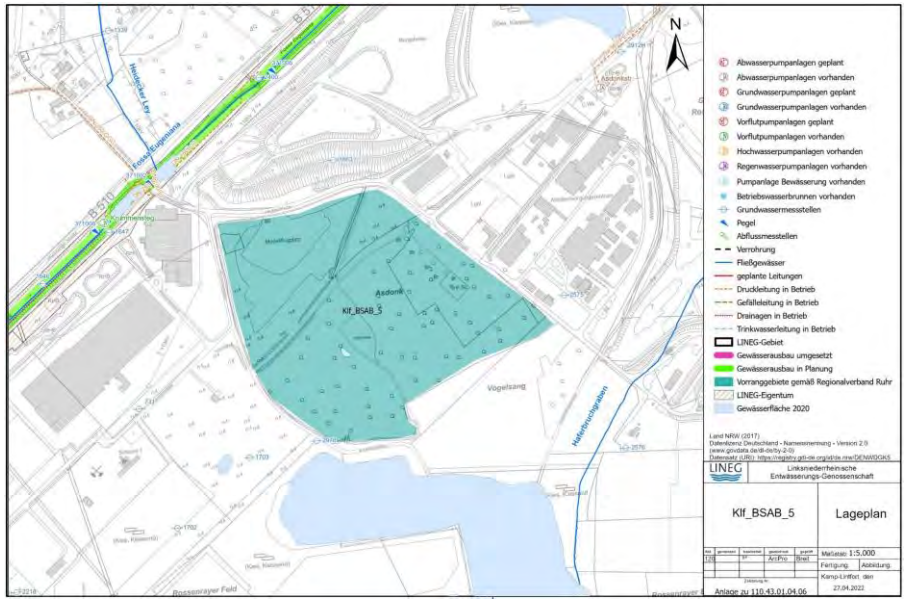
Stellungnahme	Erwiderung
der Gewässer an das Grundwasser angebunden. Ändert sich der Grundwasserhaushalt durch die geplanten Maßnahmen maßgeblich, kann dies zu einer deutlichen Verschlechterung des Gewässerzustands führen. Derartige Entwicklungen entsprechen nicht dem Ziel der Wasserrahmenrichtlinie und wirken sich somit negativ auf die vorgeschriebene Zielerreichung aus. Die LINEG sieht den Antragsteller daher in der Pflicht die Vorrangflächen, die die LINEG-Anlagen mittelbar und unmittelbar betreffen, gesondert zu betrachten oder alternativ die Flächen entsprechend zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der Auswahl der Vorranggebiete zu streichen. Zudem muss die LINEG bereits zu Beginn der Erstellung der jeweiligen Rahmenbetriebspläne vollumfänglich in die Planungen einbezogen werden um den Prozess aus wasserwirtschaftlicher Sicht fachlich zu begleiten. Jegliche in der Stellungnahme beschriebenen Zielkonflikte müssen im Detail betrachtet und gelöst werden. Hierfür ist die Erstellung eines umfassenden hydrologischen und hydrogeologischen Gutachtens unabdingbar. Sämtliche Änderungen des wasserwirtschaftlichen Systems, die aus den geplanten Abgrabungen resultieren und zu Verpflichtungen und Kosten (z.B. Planungskosten, Neubau- und Umbaukosten für Grundwasserpumpanlagen oder Kompensationen) führen, werden gemäß der Veranlagungsrichtlinien der LINEG dem Verursacher zu Lasten fallen.	
503-1#2.1 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Alp_BSAB_14 Im östlichen Bereich der Abgrabungsfläche hat die LINEG angrenzend Grundstücke (Gemarkung Huck, Flur 2, Flurstück 306 und Gemarkung Rheinberg, Flur 2, Flurstück 716). Die südlich verlaufende Druckrohrleitung der PAV Saalhofer Ley ist durch eine Dienstbarkeit gesichert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Kartendarstellungen der Stellungnehmenden im Folgenden nicht den Festlegungen oder der Darstellungssystematik (u.a. Maßstab) des Regionalplans Ruhr entsprechen. Die Bewertung der Betroffenheit erfolgt insofern auf Grundlage der tatsächlichen zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr. Die Grundstücke und Anlagen liegen außerhalb bzw. allenfalls randlich des Abgrabungsbereichs, so dass die zeichnerische Festlegung des

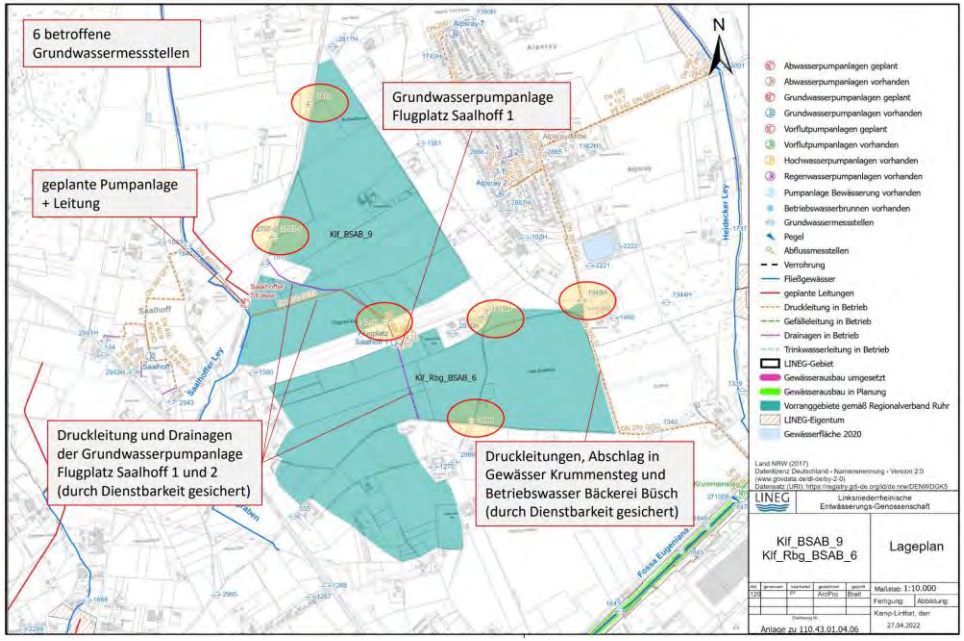
Stellungnahme	Erwiderung
	Abgrabungsbereichs beibehalten wird. Die weitere Konkretisierung obliegt den nachfolgenden Fachverfahren.
503-1#2.2 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Alp_BSAB_2_A Im südl. Bereich der gepl. Abgrabung verläuft die Druckrohrleitung der PAA Alpen – PAA Sodawerk Rheinberg. Diese ist durch Dienstbarkeit gesichert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung verläuft außerhalb bzw. allenfalls randlich des Abgrabungsbereichs, so dass die zeichnerische Festlegung des Abgrabungsbereichs beibehalten wird. Die weitere Konkretisierung obliegt den nachfolgenden Fachverfahren.

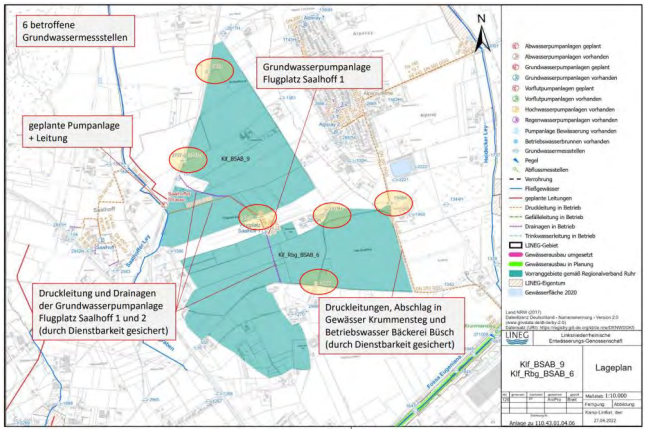
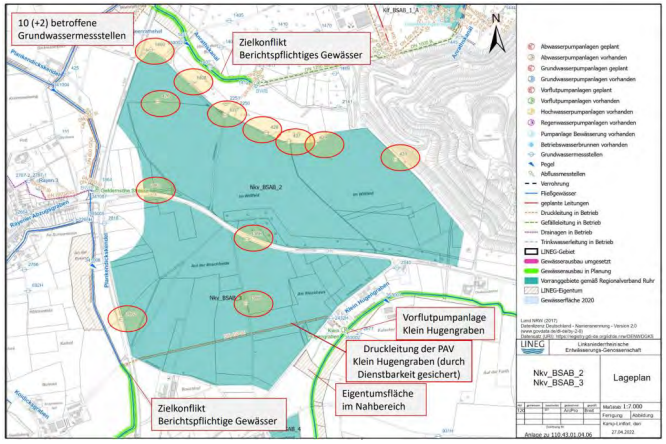
Stellungnahme	Erwiderung
	
503-1#2.3 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Alp_BSAB_3_A 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke und Leitungen liegen außerhalb bzw. allenfalls randlich des Abgrabungsbereichs, so dass die zeichnerische Festlegung des Abgrabungsbereichs beibehalten wird. Die weitere Konkretisierung obliegt den nachfolgenden Fachverfahren.

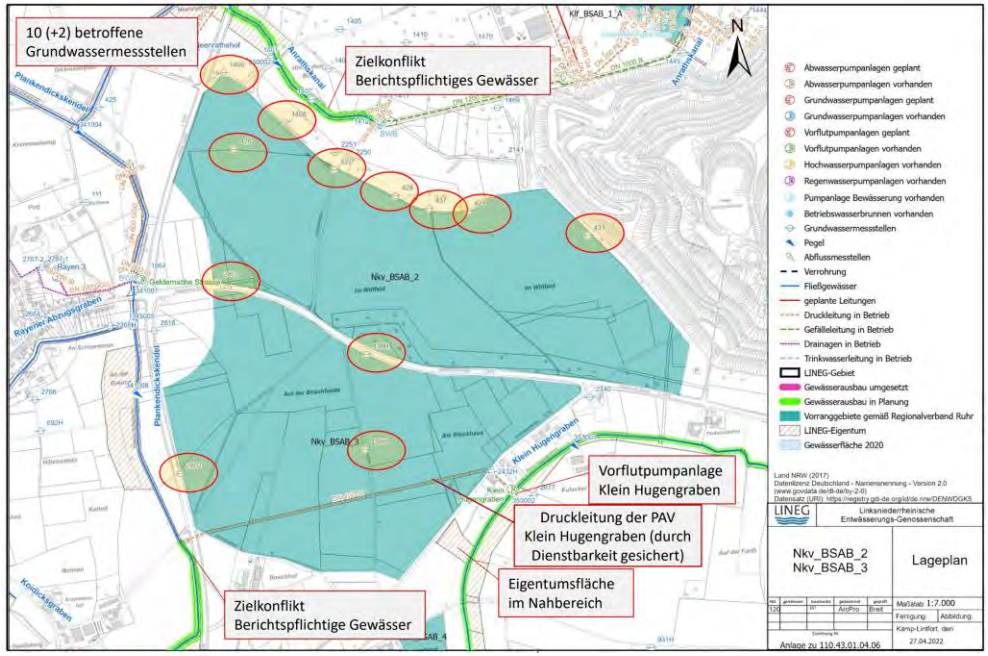
Stellungnahme	Erwiderung
Im südl. Bereich liegen angrenzend die LINEG Grundstücke Gemarkung Millingen, Flur 1, Flurstück 504 und Gemarkung Ossenberg, Flur 4, Flurstück 389. Im westlichen/südlichen Bereich der gepl. Abgrabung verläuft die Druckrohrleitung der PAA Alpen – PAA Sodawerk Rheinberg, die durch Dienstbarkeit gesichert ist.	
503-1#2.4 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Dui_BSAB_1 Hier sind keine Liegenschaften der LINEG betroffen. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
503-1#2.5 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Klf_BSAB_1_A	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

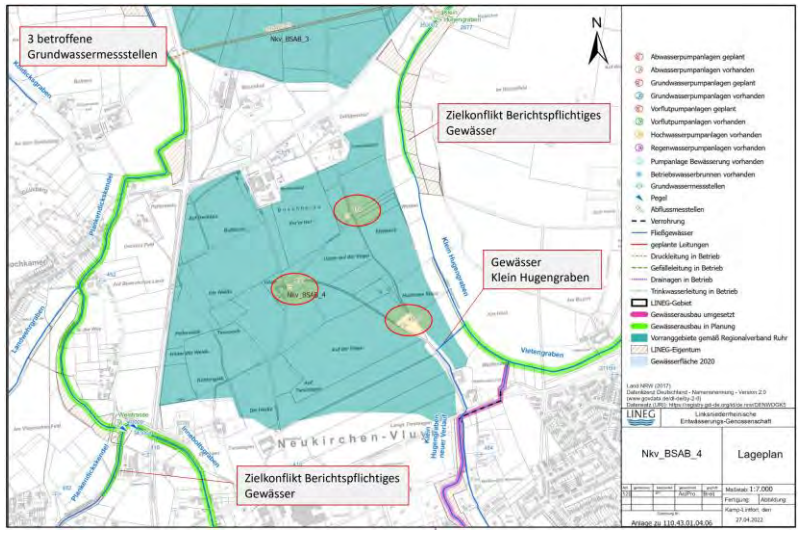
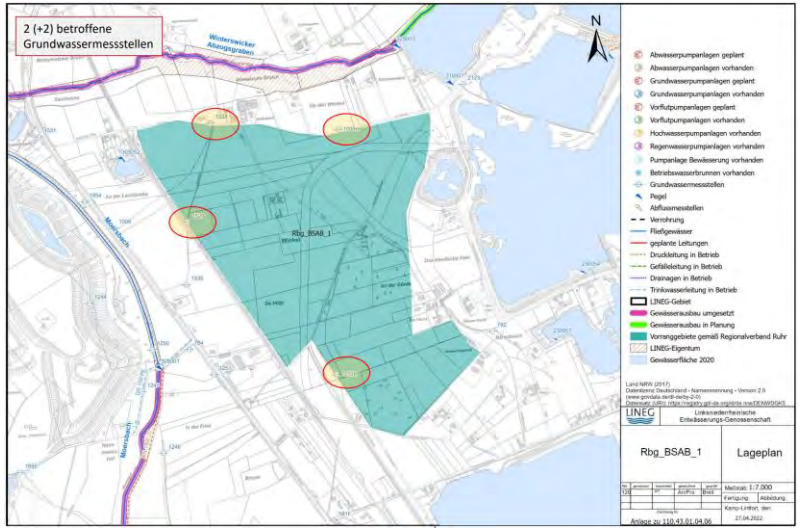
Stellungnahme	Erwiderung
Im nordöstl. Bereich der gepl. Abgrabung sind angrenzend am Vinnbruchgraben II einige LINEG Grundstücke (Gemarkung Linfort, Flur 12) betroffen. Innerhalb der gepl. Abgrabungsfläche verläuft der Vinnbruchgraben II, der bis zur Norddeutschlandstr. im Eigentum der LINEG steht. Im südlich Bereich der gepl. Abgrabung sind die PAG Norddeutschland und die Enteisenungsanlage betroffen. Die Grundstücke stehen im Eigentum der LINEG. Weiterhin sind betroffene Leitungen durch Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.  	Den Bedenken wird dahingehend Rechnung getragen, als dass der Abgrabungsbereich aufgrund der Betroffenheit verschiedener potenziell entgegenstehender Belange (Bodenschutz, Infrastrukturen/Gewässer, LSG) in seiner Abgrenzung gegenüber der 2. Offenlage geändert wird. Im Rahmen dessen wird der Abgrabungsbereich südlich des (geplanten) Verlauf des Vinnbruchgrabens, der laut Auskunft der BR Düsseldorf kein berichtspflichtiges Gewässer darstellt, begrenzt (vgl. Erwiderung zu 447m#12). Des Weiteren wird die Betroffenheit der Anlagen im Süden durch das Ausgrenzen von schutzwürdigen Böden/LSG/Infrastrukturanlagen (Pumpanlage) reduziert. Die weiteren Anlagen der Stellungnehmenden liegen randlich bzw. außerhalb des Abgrabungsbereichs. Die weitere Konkretisierung obliegt nachfolgenden Fachverfahren.
503-1#2.6 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Klf_BSAB_5 Hier sind keine Liegenschaften der LINEG betroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

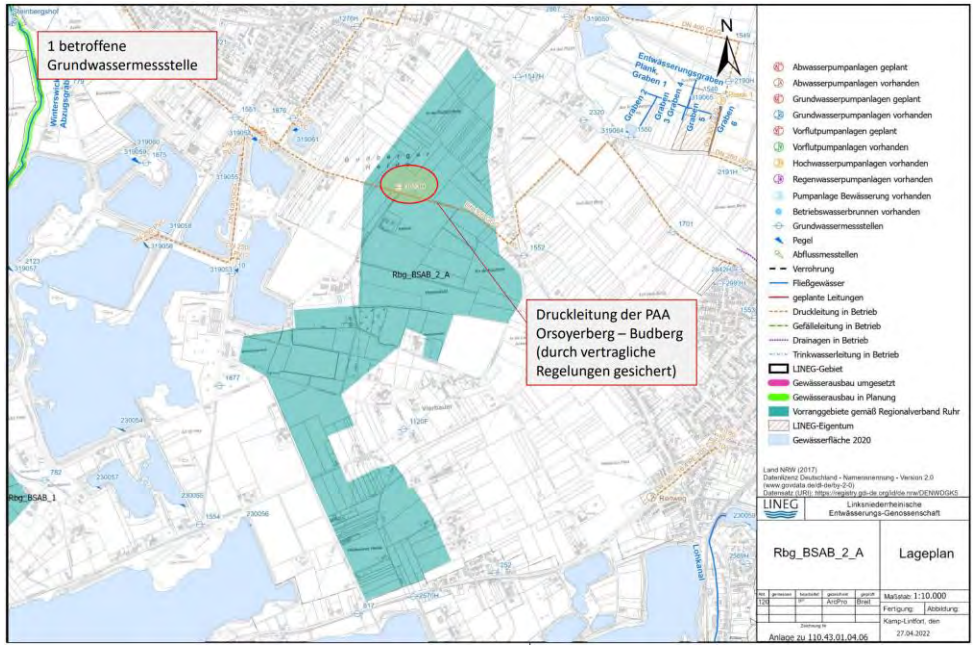
Stellungnahme	Erwiderung
	
503-1#2.7 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Klf_BSAB_9 Hier sind Drainagen und die Druckrohrleitung der PAG Flugplatz Saalhoff 1 betroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als dass die innenliegende Druckleitung aus der Volumenberechnung des Abgrabungsbereichs herausgenommen wird. In der Folge verändert sich die Wertigkeit der Fläche (u.a. Volumen, Ergiebigkeit) im Vergleich zu anderen Potentialflächen für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand. Im Ergebnis der Abwägung und vor dem Hintergrund des verringerten Sicherungsauftrags nach Ziel 9.2-2 LEP NRW werden andere Potentialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen und der Abgrabungsbereich Klf_BSAB_9 nicht erneut zeichnerisch festgelegt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Die weiteren Grundstücke/Anlagen liegen außerhalb bzw. allenfalls randlich des Abgrabungsbereichs, so dass die zeichnerische Festlegung des

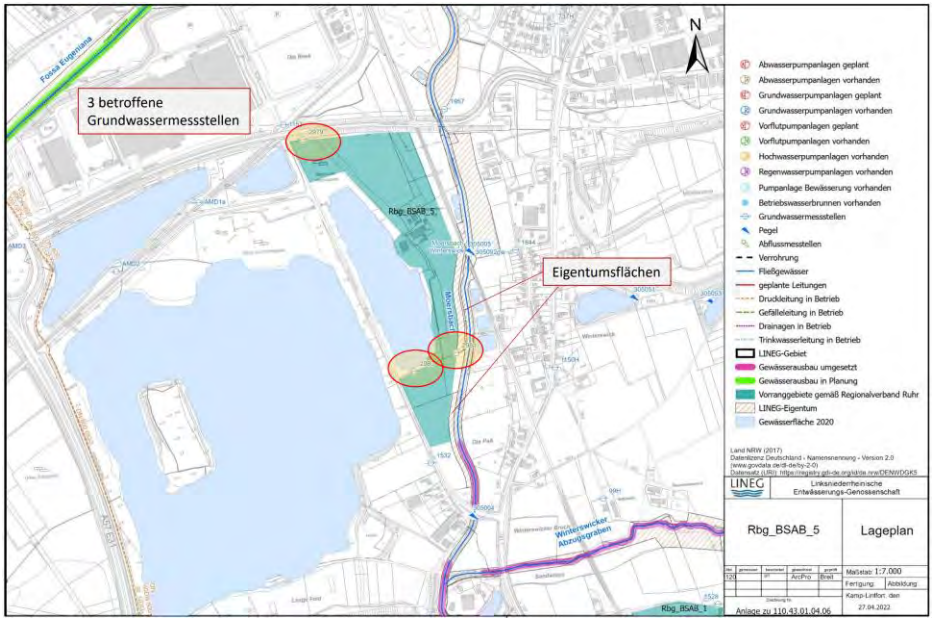
Stellungnahme	Erwiderung
Diese sind durch Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.  	Abgrabungsbereichs beibehalten wird. Die weitere Konkretisierung obliegt den nachfolgenden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren.
503-1#2.8 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Klf_Rbg_BSAB_9 Hier sind Drainagen und die Druckrohrleitung der PAG Flugplatz Saalhoff 1 und 2 betroffen. Diese sind durch vertragliche Regelungen bzw. Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Beschreibung der südlich gelegene Abgrabungsbereich Klf_Rbg_BSAB_6 gemeint ist. Zur Betroffenheit der nördlichen Teilfläche Klf_BSAB_9 wird auf die entsprechende Erwiderung der Anregung 503-1#2.7 verwiesen. Aus der Betroffenheit der innenliegenden Drainage ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des BSAB bzw. der Volumenberechnung, da infolge des Rohstoffabbaus ohnehin eine grundlegende Änderung der Oberfläche erfolgen wird.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die weiteren Grundstücke und Anlagen liegen außerhalb bzw. allenfalls randlich des Abgrabungsbereichs, so dass die zeichnerische Festlegung des Abgrabungsbereichs beibehalten wird. Die weitere Konkretisierung (auch bzgl. der Drainage) obliegt den nachfolgenden Fachverfahren.
503-1#2.9 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Nkv_BSAB_2 Hier sind keine Liegenschaften der LINEG betroffen. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
503-1#2.10 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Nkv_BSAB_3 Die Druckrohrleitung der PAV Klein Hugengraben ist durch Dienstbarkeit gesichert.  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als dass die innenliegende Druckleitung aus der Volumenberechnung des Abgrabungsbereichs herausgenommen wird. In der Folge verändert sich die Wertigkeit der Fläche (u.a. Volumen, Ergiebigkeit) im Vergleich zu anderen Potentialflächen für Neuansätze der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand. Im Ergebnis der Abwägung und vor dem Hintergrund des verringerten Sicherungsauftrags nach Ziel 9.2-2 LEP NRW werden andere Potentialflächen für die Festlegung als BSAB vorgezogen und der Abgrabungsbereich Nkv_BSAB_3 nicht erneut zeichnerisch festgelegt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6). Die weiteren Grundstücke/Anlagen liegen außerhalb bzw. allenfalls randlich des Abgrabungsbereichs, so dass die zeichnerische Festlegung des Abgrabungsbereichs beibehalten wird. Die weitere Konkretisierung obliegt den nachfolgenden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren.
503-1#2.11 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Nkv_BSAB_4 Hier sind keine Liegenschaften der LINEG betroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Rbg_BSAB_1** Hier sind keine Liegenschaften der LINEG betroffen. 	

Stellungnahme	Erwiderung
503-1#2.12 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Rbg_BSAB_2_A Innerhalb der gepl. Abgrabungsfläche verläuft in West-Ost Richtung die Druckrohrleitung der PAA Orsoyerberg – Budberg, die durch vertragliche Regelungen gesichert ist.  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zum grundsätzlichen Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen bei der Potentialflächenermittlung wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen. Aufgrund des grundsätzlich einheitlichen Umgangs mit kleinteiligen Infrastrukturen (einschl. erdverlegter Leitungen) wird an der Abgrenzung des Abgrabungsbereichs festgehalten. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als dass den räumlich konkretisierten Anregungen zur Druckrohrleitung in Vierbaum auf Ebene des RP Ruhr dadurch Rechnung getragen wird, dass die beschriebene straßenbegleitende Leitung einschließlich Abstandsflächen und Böschungen nicht auf das Mengengerüst angerechnet wird, zumal von weiteren Leitungsbetreibern auf ähnliche Betroffenheiten hingewiesen wurde. Der weitere Umgang mit den Leitungen ist in nachfolgenden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren.
503-1#2.13 LINEG Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	
Rbg_BSAB_5 Im östl. Bereich der gepl. Abgrabung liegen angrenzend die LINEG Grundstücke	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke und Anlagen liegen außerhalb bzw. allenfalls randlich des Abgrabungsbereichs, so dass die zeichnerische Festlegung des Abgrabungsbereichs beibehalten wird. Die weitere Konkretisierung obliegt den nachfolgenden Fachverfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
Gemarkung Rheinberg, Flur 18, Flurstücke 636 und 602.  	

LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

775m#1.1 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Grundsätzliches zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Auch der nun vorliegende 2. Entwurf des Regionalplans wird den Vorgaben der Landesplanung gerecht, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und jeweils Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale der Landschaftsräume festzulegen. Die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 sind dazu geeignet, die Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsverbände 2014 herausgegeben haben, ist angemessen ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden. Hervorzuheben sind die Darstellungen im Kapitel 3 Kulturlandschaftsentwicklung und 2 Freiraumentwicklung sowie die hergestellten Querbezüge in den Kapiteln 2.4 (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) in der Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" und der dazugehörigen Tabelle "Kulturlandschaftsentwicklung" im Dokument D, Teil E, Anhang 4.	
775m#1.2 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Hinweise zu einzelnen Textstellen im Entwurf des Regionalplans Ruhr und des dazugehörigen Umweltberichts Bezogen auf einzelne Textstellen in den o.g. Ausführungen geben wir folgende Hinweise: <u>H Umweltbericht, Anhang A, Abschnitt "3.8.1 Kulturlandschaftsbereiche":</u> • Wir bitten im ersten Absatz um einen ergänzenden Hinweis darauf, dass die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche als Markierungen zu verstehen sind und nicht als trennscharfe Linien. Hiermit verhält es sich analog zu den "weichen" Abgrenzung der Kulturlandschaften, auf die Sie auf S. 145 im Dokument E Begründung hingewiesen haben: "Für die Planungsregion des RVR sind im LEP NRW 12 Kulturlandschaften identifiziert worden. Die Übergänge dieser flächendeckenden Kulturlandschaften sind nicht scharf, sondern in ihren Übergangsbereichen weich zu interpretieren.". • "Auf die Betrachtung in einem Umfeld wurde verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen."	Es wird auf die Erwiderung des Teildatensatzes 569-2#4 verwiesen, da es sich um identische Ausführungen in der Stellungnahme handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
• Grundsätzlich ist dieses Vorgehen der Regionalplanebene entsprechend angemessen. Aus unserer Erfahrung heraus ist es allerdings sehr wünschenswert, wenn in den Prüfbögen an entsprechenden Stellen darauf hingewiesen wird, wenn sich Planungsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Kulturlandschaftsbereichen befinden. Damit wird ein mögliches Konfliktpotenzial bereits auf Regionalplanebene sowie ein besonderer Prüfauftrag für die nachgelagerte Planungsebene signalisiert. Ziel sollte es sein, möglichst frühzeitig im Planungsprozess negative Auswirkungen auf die wertgebenden Merkmale der Kulturlandschaftsbereiche zu erkennen und sie zu vermeiden. Die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche stellen aufgrund der Maßstabsebene Markierungen dar und sind nicht als trennscharfe Grenze zu verstehen. Es wird also immer nur die ungefähre Ausdehnung eines Kulturlandschaftsbereichs grafisch markiert. Diese kann in der Realität variieren und muss je nach Planungsfall und Maßstabsebene individuell bewertet werden. Dies ist insbesondere bei Planungsvorhaben mit großer Fernwirkung auf das Landschaftsbild zu beachten wie zum Beispiel bei hoch belasteten und terrassierten Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundesstraßen), bei Freileitungen und Windkraftanlagen.	
775m#1.3 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
Bewertung der im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr festgestellten Konflikte Bezogen auf einzelne Textstellen beziehe ich mich auf folgenden Hinweis: • Umweltbericht, Anhang A (3.7.2 Archäologische Bereiche), S. 19 Mit der letzten Stellungnahme erfolgte die Anregung zu ergänzen, dass auch außer-halb der archäologischen Bereiche mit vermuteten und in die Denkmalliste der Kommunen eingetragenen Bodendenkmälern zu rechnen ist (§§ 3, 29 DSchG NRW). Dazu wird auf S. 1860 der Synopse Ihrerseits erwidert: "Auf Regionalplanebene ist die Planung jedoch noch nicht so konkret, dass entsprechender Handlungsbedarf besteht. Die gem. § 15 DSchG NRW bei einer	Der Hinweis wird im Anhang A zum Umweltbericht aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entdeckung von Bodendenkmälern einzuleitenden Schritte können erst sind auf den nachgelagerten Ebenen eingeleitet werden." Auch wenn der Belang der Bodendenkmalpflege im Detail erst auf den nachgelagerten Ebenen geprüft und berücksichtigt werden kann, geht der Verweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes fehl. Der Zufallsfund ist an die erstmalige Entdeckung eines Bodendenkmals geknüpft. Gemeint sind aber gerade nicht die Zufallsfunde vorher nicht bekannter Bodendenkmäler, sondern solche Flächen mit einer konkreten archäologischen Befunderwartung. So wird als ein Grundsatz in der Begründung aufgeführt, dass das Archäologische Erbe im Boden zu sichern ist. Dies kann nur mit der Klarstellung gewährleistet werden, welche Arten von Bodendenkmälern bekannt sind und entsprechend in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden müssen.	
775m#1.4 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
• Umweltbericht, Anhänge A bis I Hier ist schon frühzeitig auf die sich in den weiteren Verfahren ergebenden Einschränkungen bezogen auf den bodendenkmalpflegerischen Belang hinzuweisen (§§ 3, 4, 7 und 9 Denkmalschutzgesetz NRW). • Umweltbericht – Anhang A, Absatz 3.8.2 Im folgenden Absatz bitte ich Sie die unterstrichene Passage zu ergänzen: Bei sämtlichen Planfestlegungen kann es auf Regionalplanebene in Einzelfällen zu einer Überlagerung der Plangebiete mit archäologischen Bereichen, eingetragenen und vermuteten Bodendenkmälern kommen, d.h. von Erwartungsräumen und Prognoseflächen, aus denen für die Zukunft weitere Informationen zur ältesten Siedlungsgeschichte der Planungsregion gewonnen werden können.Eine detaillierte Prüfung sämtlicher Einzelflächen wird auch im Zuge der 2. Beteiligung mit Verweis auf die nachfolgenden Verfahren nicht erfolgen.	Der Hinweis wird im Anhang A zum Umweltbericht aufgenommen. Auf eine Aufnahme in jedem Prüfbogen wird verzichtet. Der Hinweis wird im Anhang A ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung

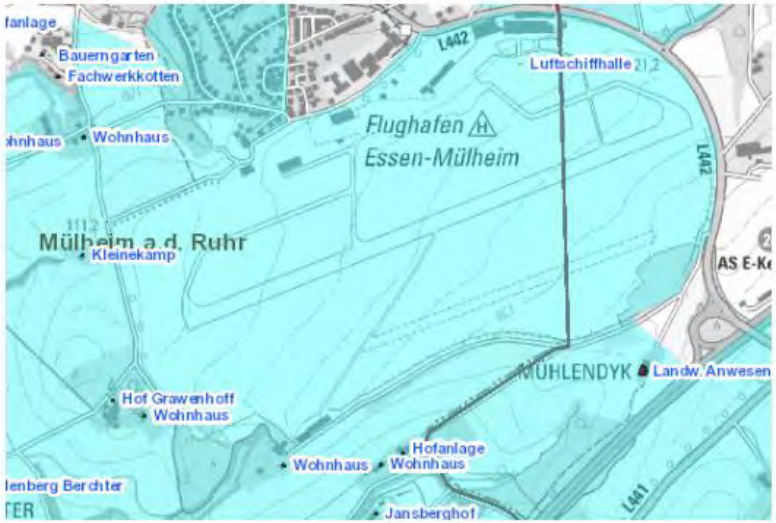
LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland

569-2#1 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
1 Grundsätzliches zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Auch der nun vorliegende 2. Entwurf des Regionalplans wird den Vorgaben der Landesplanung gerecht, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und jeweils Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale der Landschaftsräume festzulegen. Die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 sind dazu geeignet, die Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die Landschaftsverbände 2014 herausgegeben haben, ist angemessen ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden. Hervorzuheben sind die Darstellungen im Kapitel 3 Kulturlandschaftsentwicklung und 2 Freiraumentwicklung sowie die hergestellten Querbezüge in den Kapiteln 2.4 (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) in der Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" und der dazugehörigen Tabelle "Kulturlandschaftsentwicklung" im Dokument D, Teil E, Anhang 4. Denkmalpflegerische Belange sind jedoch nach wie vor betroffen, wie wir im Folgenden erläutern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
569-2#2 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Begründung (Teil E) <u>G 1.1-3 Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln (S. 19)</u> Prinzipiell stimmen wir dem Grundsatz des Flächensparens zu, da er sich mit den Zielsetzungen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung deckt. In Einzelfällen kann eine lockere oder aber klar umgrenzte Bebauung jedoch zu den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Regelung handelt es sich um einen Grundsatz, eine (vollständige) Abbildung von Ausnahmeregelungen ist daher nicht erforderlich. Bei den genannten Beispielen kann sich im Zuge der planerischen Abwägung bei entsprechender Begründung über den Grundsatz hinweggesetzt werden. Eine

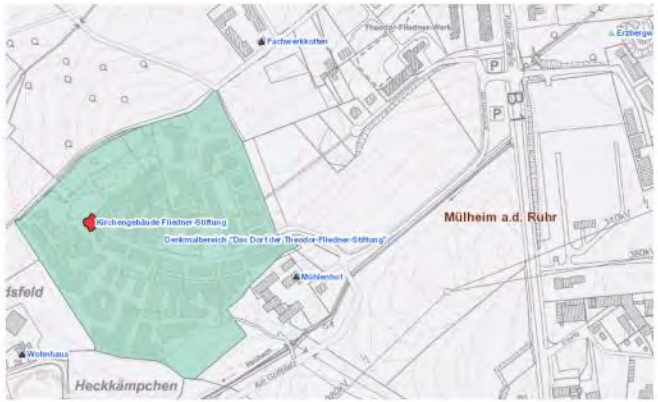
Stellungnahme	Erwiderung
prägenden Merkmalen eines erhaltenswerten und/oder denkmalwerten Siedlungsbereichs zählen. Dazu gehören beispielsweise Villenviertel, Gartenstädte oder historische Siedlungsstrukturen im dörflichen Kontext wie Straßendörfer oder Streusiedlungen. Wir regen daher an, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.	Befassung mit dem Grundsatz sollte, im Rahmen der planerischen Abwägung, jedoch auch in Villenvierteln oder im dörflichen Kontext erfolgen. In denkmalgeschützten Siedlungsstrukturen ist eine Nachverdichtung vielfach bereits bauleitplanerisch ausgeschlossen.
569-2#3 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Umweltbericht (Teil G) **4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter** 4.8.1 Datengrundlagen Tab. 4-7: Datengrundlagen für das Schutzgut Kulturgüter Es wird angeregt, neben den bereits aufgeführten Datenquellen auch den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf als Datenquelle zu nennen und zu verwenden. In einigen Gebieten verlaufen die Grenzen der Regierungsbezirke durch das Plangebiet des Regionalplans Ruhr, sodass einige Flächen sich auf dem Gebiet des Regionalplans Düsseldorf befinden, und auch innerhalb von bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen des Fachbeitrags. Diese Flächen haben wir im nachfolgenden Abschnitt Prüfflächen aufgeführt. Die betroffenen Kulturlandschaftsbereiche sollten hier ebenfalls genannt und geprüft werden. Für eine umfassende Betrachtung des Schutzguts Kulturgüter halten wir es grundsätzlich für sinnvoll, die von den Kommunen geführten Denkmallisten heranzuziehen. In diesen sind auch alle Denkmalbereiche aufgeführt, die oftmals keinen KLB ausbilden, aber gleichwohl eine weitreichende Raumwirkung entfalten und daher auch auf Ebene des Regionalplans von Belang sein können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurde der eigens für den RP Ruhr erstellte Fachbeitrag des LWL/LVR für die SUP zugrunde gelegt. Die Fläche des Kulturlandschaftsbereichs Issel / Dingdener Heide (Kulturlandschaftsbereiche RP Düsseldorf 048) ist im Fachbeitrag zum RP Ruhr kleinteiliger dargestellt worden. Diese zeitlich später erfolgte Konkretisierung wird für die Zugrundelegung bei der SUP als ausreichend erachtet, zumal die Kulturlandschaftsbereiche des RP Düsseldorf im Fachbeitrag zum RP Ruhr weder textlich erwähnt noch zeichnerisch dargestellt werden. Im Übrigen berücksichtigt der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf bereits die aktuellen Regionalplangrenzen (siehe z.B. Abb. 3 auf S. 31 des Fachbeitrages). Eine Berücksichtigung der von den Kommunen geführten Denkmallisten ist auf Maßstabsebene des Regionalplans nicht umsetzbar bzw. leistbar; dies ist erst auf den nachgelagerten Planungsebenen möglich. Für die Regionalplanung stellt der Fachbeitrag Kulturlandschaft die Grundlage dar.
569-2#4 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Umweltbericht Anhänge A bis I (Teil H) Wir bitten im ersten Absatz um einen ergänzenden Hinweis darauf, dass die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche als Markierungen zu verstehen sind	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Begründung (Anlage 6_1, Teil A, S. 145) bezieht sich auf den Grundsatz 3-1 "Kulturlandschaft" erhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
und nicht als trennscharfe Linien. Hiermit verhält es sich analog zu den "weichen" Abgrenzung der Kulturlandschaften, auf die Sie auf S. 145 im Dokument E Begründung hingewiesen haben: "Für die Planungsregion des RVR sind im LEP NRW 12 Kulturlandschaften identifiziert worden. Die Übergänge dieser flächendeckenden Kulturlandschaften sind nicht scharf, sondern in ihren Übergangsbereichen weich zu interpretieren." Auf eine Betrachtung des Umfeldes wird laut Anhang A, Kap. 3.8.1 (Kulturlandschaftsbereiche) verzichtet, da eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich sei. Als Grund hierfür wird angeführt, dass die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung in nachgeordneten Verfahren abhingen. In vielen Fällen mag dies zutreffend sein, es sind jedoch Situationen vorhanden, wo bereits die Planfestlegung auf Regionalplanebene (und nicht erst die Ausführung im Detail) nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter erkennen lässt. Das LVR-ADR empfiehlt daher, solche Festlegungen auch im Umweltbereich zum Regionalplan zu behandeln und zu berücksichtigen. Auf FNP-Ebene sind grundlegende Änderungen von im RP ausgewiesenen Flächen oft nicht mehr möglich und auch nicht gewollt. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin empfohlen, das Umfeld eines KLBs in Analogie zur Prüfung des Schutzguts Landschaft (vgl. Tab. 3-2: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen, S. 29) ebenso in den Prüfprozess mitaufzunehmen. Eine solche Vorgehensweise sollte zumindest bei den Flächen erfolgen, welche die Stellungnahmen der entsprechenden Fachstellen mit konkreten Hinweisen ansprechen. Dies betrifft auch raumprägende Denkmäler und Denkmalbereiche. Ein konkretes Beispiel ist die ASB-Fläche in der Nähe von Duisburg-Friemersheim, die zugleich als KLB und Denkmalbereich ausgewiesen (s. u.).	Im Umweltbericht (Anhang A) werden u.a. die Einzelheiten der Bewertungsmethodik für die relevanten Schutzgutkriterien beschrieben. Da in der Umweltprüfung die Kulturlandschaftsbereiche aus dem Fachbeitrag des LWL/LVR, 2014 als Bewertungsgrundlage zugrunde gelegt werden, wird dieser Hinweis nicht aufgenommen. Das sich die Abgrenzung der Kulturlandschaftsbereiche nicht als trennscharfe Linie darstellen kann, dürfte selbstverständlich sein. Dies trifft auch auf die Abgrenzung anderer Schutzgutkriterien zu, wie z.B. bedeutende Landschaftsbildeinheiten, schutzwürdige Böden. Die Betrachtung eines Umfeldes ist auf Regionalplanebene nicht abzuarbeiten. In der Stellungnahme wird auf "Situationen" hingewiesen, in denen bereits die Planfestlegung auf Regionalplanebene nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter erkennen lässt. Auf diese Flächen weist der Stellungnehmer im Einzelnen hin und die Regionalplanungsbehörde setzt sich entsprechend mit den einzelnen Flächen auseinander. Eine generelle Aufnahme des Umfeldes in den Prüfbogen ergibt sich aus diesen Einzelfallprüfungen nicht.
569-2#5 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Dokument D, Teil E, Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung Eine umfängliche Prüfung der Zuordnung der fachlichen Maßnahmen zu den in der Tabelle aufgeführten Kulturlandschaftsbereichen sowie die Prüfung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Zuordnung der Kulturlandschaftsbereiche zu den Kategorien (im Dokument D, Teil E, Anhang 4ument D, Teil E, Anhang 4) war uns auf Grund der sehr kurzen Bearbeitungszeit leider noch nicht möglich. Wir bitten darum, eventuell erforderliche Hinweise hierzu nachreichen zu dürfen.	
569-2#6 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
ASB Dui_ASB_01 Aus denkmalpflegerischer Sicht liegt eine Betroffenheit vor. Südlich der Fläche befindet sich die denkmalgeschützte Hofanlage Ventenhof. In der Unterschutzstellung wird auf die besondere kulturlandschaftliche Wirkung des Objekts hingewiesen, die sich auch in prägnanten Sichtbeziehungen äußert. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Auswirkungen auf das Denkmal die Ausweisung der ASB-Fläche an dieser Stelle hat. Aus Sicht des LVR-ADR sollte eine entsprechende Prüfung erfolgen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der SUP werden keine einzelnen Baudenkmäler erfasst. Wie in Anhang A des Umweltberichts Ka. 3.8.1 dargelegt, sind für die Beurteilung der Erheblichkeit die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen. In die Beschreibung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche des LWL / LVR (LVR / LWL 2009) flossen die Charakteristika, die prägenden Merkmale und die vorkommenden Denkmäler sowie Denkmalbereiche mit ein. Die Berücksichtigung der Sichtbeziehungen zu dem Einzelhof obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung.

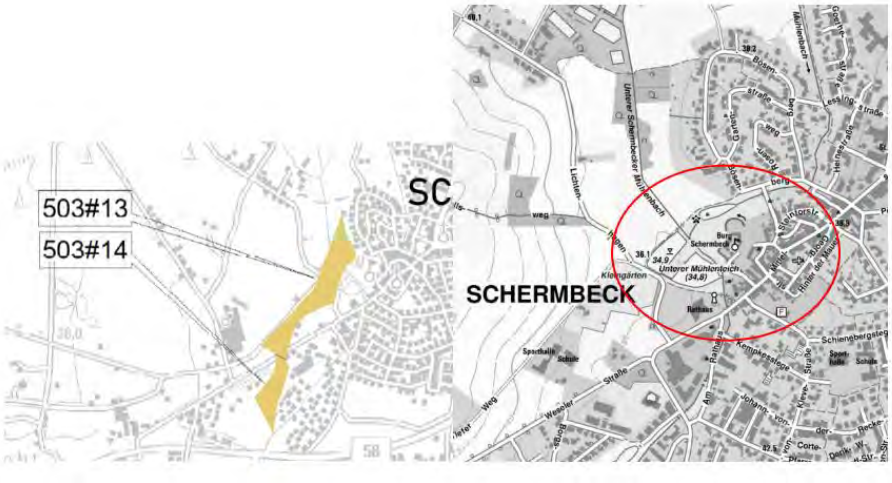
Stellungnahme	Erwiderung
569-2#7 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Dui_ASB_05 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.03.2019. Aus Sicht sollte für die umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen neben dem KLB 075 auch der Denkmalbereich Friemersheim berücksichtigt werden. **Ess_Mue_ASB_01** Das LVR-ADR sieht die Ausweisung als problematisch an. Betroffen ist der KLB 082 "Flughafen Essen / Mülheim". Durch die Planung werden die wesentlichen Entwicklungsziele verletzt, wie im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr aufgeführt (vgl. S. 134). Wir schließen uns den Ausführungen in der Stellungnahme der LVR-Kulturlandschaftspflege vollumfänglich an. Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass sich in unmittelbarer Umgebung der Fläche eine Reihe von Denkmäler befinden, bei denen es sich zum Teil um freistehende Objekte mit großer Raumwirkung handelt. Eine Berücksichtigung dieser Denkmäler im entsprechenden Prüfbogen fehlt bislang.  	Dui_ASB-05 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2504#12) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Ess_Mue_ASB_01 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen der Stellungnahme der LVR-Kulturlandschaftspflege beziehen sich auf den Datensatz-Nr. 4928#14 der ersten Beteiligung. Insofern wird auf die Erwiderung verwiesen. Bezüglich der einzelnen Baudenkmäler in der Nähe des geplanten ASB verweisen wir darauf, dass in der SUP zum Regionalplan gemäß der angewandten Methode einzelne Baudenkmäler grundsätzlich nicht erfasst werden. Sofern Hinweise für einzelne Plangebiete im Zuge der Beteiligung gemacht werden, werden diese in den Prüfbogen aufgenommen. Wie in Anhang A des Umweltberichts Kap. 3.8.1 dargelegt, sind für die Beurteilung der Erheblichkeit die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen. In die Beschreibung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche des LWL / LVR (LVR / LWL 2009) flossen die Charakteristika, die prägenden Merkmale und die vorkommenden Denkmäler sowie Denkmalbereiche mit ein. Die Berücksichtigung der Sichtbeziehungen zu dem Einzelhof obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung. Hier sind in der konkreten Umsetzung denkmalverträgliche Lösungen zu entwickeln.

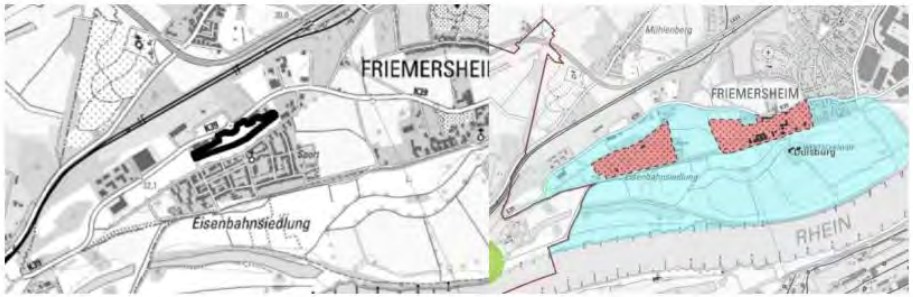
Stellungnahme	Erwiderung
569-2#8 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Ham_ASB_01 / Ham_ASB_03 / Ham_ASB_04 / Ham_ASB_05 / Ham_ASB_06 Die betroffenen Flächen liegen innerhalb des KLB 048 "Issel / Dingdener Heide", der im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RP Düsseldorf aufgeführt ist, jedoch nicht in den Prüfbogen des Umweltberichts erwähnt wird. Dies sollte ergänzt werden. **Klf_ASB_01_A – Alternative** Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Rand der Fläche der denkmalgeschützte Nimmendohrhof befindet. Dieser zeichnet sich durch seine Einzellage angrenzend an bislang landwirtschaftlich genutzte Bereiche aus. Eine Bebauung wäre für die landschaftliche Einbindung des Denkmals von Nachteil. Das Objekt sollte daher im entsprechenden Prüfbogen berücksichtigt werden.  	Ham_ASB_01 / Ham_ASB_03 / Ham_ASB_04 / Ham_ASB_05 / Ham_ASB_06 Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem zeitlich später erstellten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr wurden in dem Bereich Hamminkeln konkretere Kulturlandschaftsbereiche durch den LWL/LVR abgegrenzt. Diese sind in die SUP eingegangen. Eine Berücksichtigung des älteren Fachbeitrags zum Regionalplan Düsseldorf erfolgt nicht, zumal sich die Hinweise auf das Plangebiet des RP Düsseldorf beziehen. Klf_ASB_01_A Alternative In der SUP werden keine einzelnen Baudenkmäler erfasst. Wie in Anhang A des Umweltberichts Kap. 3.8.1 dargelegt, sind für die Beurteilung der Erheblichkeit die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen. In die Beschreibung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche des LWL / LVR (LVR / LWL 2009) flossen die Charakteristika, die prägenden Merkmale und die vorkommenden Denkmäler sowie Denkmalbereiche mit ein. Die Berücksichtigung des Einzelhofes obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung. Hier sind in der konkreten Umsetzung denkmalverträgliche Lösungen zu entwickeln. Der Hinweis wird jedoch im Prüfbogen ergänzt.
569-2#9 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Mue_ASB_01 An den in unserer letzten Stellungnahme (AZ 2014-0-00001/Br) geäußerten Bedenken wird festgehalten. Aus denkmalpflegerischer Sicht eignet sich die Fläche grundsätzlich nicht als ASB, da der Denkmalwert des direkt	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Aufnahme in den Prüfbogen der Umweltprüfung verweisen wir darauf, dass in der SUP zum Regionalplan keine einzelnen Baudenkmäler erfasst werden. Wie in Anhang A des Umweltberichts Kap. 3.8.1 dargelegt, sind für die

Stellungnahme	Erwiderung
anschließenden erkannten Denkmalbereichs "Das Dorf der Theodor-Fliedner-Stiftung" unmittelbar gefährdet ist. Daher ist auch eine Berücksichtigung des Denkmalsbereichs im Prüfbogen unbedingt erforderlich. 	Beurteilung der Erheblichkeit die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen. Darüber hinaus ist die Stellungnahme inhaltsgleich mit der Anregung aus der ersten Beteiligung Es ergibt sich insofern kein neuer Sachverhalt und wir verweisen auf die Erwiderung zum Datensatz-Nr. 2504#13 zur ersten Beteiligung.
569-2#10 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Mue_ASB_03 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kulturlandschaftsbereich ist im Prüfbogen zum Plangebiet Mue_ASB_03 unter dem Punkt 2.21 bereits berücksichtigt, die Betroffenheit wird als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.

Stellungnahme	Erwiderung
An diese Fläche grenzt der Kulturlandschaftsbereich 083 "Holthauser Höfe" direkt an, weshalb eine Betroffenheit gegeben ist. Eine Ergänzung im Prüfbogen wird empfohlen.	
569-2#11 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Flächenänderung ASB Hünxe-Drevenack (nicht im Umweltbericht aufgeführt) Die Flächenausweisung als ASB ist aus denkmalpflegerischer Sicht bedenklich, da sie in der durch §9 Abs. 1 b) DSchG NRW geschützten historischen Umgebung eines Denkmals liegt. Das Denkmal für Kaiser Wilhelm I. entstand 1898 am Eingang zum evangelischen Friedhof von Drevenack und ist in seiner historischen Bedeutung unmittelbar mit diesem verbunden. Durch eine Siedlungsbebauung auf der Fläche des Friedhofs würde dieser historische Zusammenhang beeinträchtigt und damit der Denkmalwert geschmälert. Es wird daher angeregt, die Fläche des Friedhofs, wie noch im vorigen Entwurf vorgesehen, nicht als ASB, sondern als Freiraumbereich auszuweisen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. ASB-Festlegungen umfassen gem. der Anlage 3 zur DVO-Landesplanungsgesetz auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche. Hierzu zählen i.d.R. auch Friedhöfe. Insofern bedeutet eine ASB-Festlegung nicht zwangsläufig eine Siedlungsbebauung. An der ASB-Festlegung wird festgehalten.
569-2#12 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Flächenänderung ASB Rheinberg (nicht im Umweltbericht aufgeführt) Gegen die Flächenausweisung bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht erhebliche Bedenken. Die Fläche umfasst den rechtskräftig eingetragenen Denkmalbereichs Stadtpark, darin liegt wiederum das denkmalgeschützte Underberg-Freibad. Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb des KLB 032 Rheinberg, zu dessen im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr beschriebenen prägenden Merkmalen auch der Stadtpark gehört. Eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ASB-Festlegung ist mit denkmalpflegerischen Interessen vereinbar, da ASB-Festlegungen gem. der Anlage zur DVO-Landesplanungsgesetz auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen. ASB-Festlegungen haben nicht zwangsläufig eine Bebauung zur Folge. An der ASB-Festlegung wird daher festgehalten.

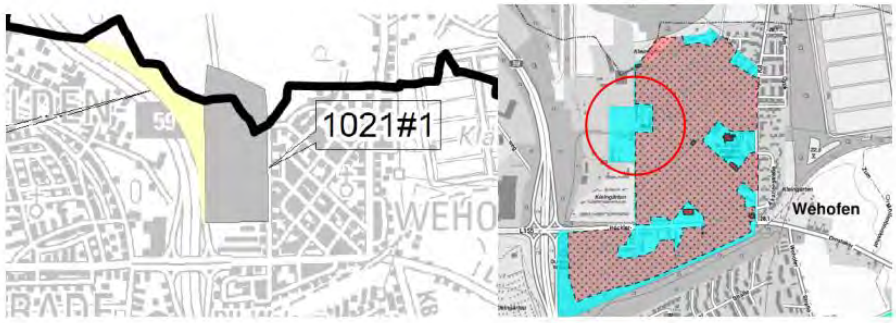
Stellungnahme	Erwiderung
Ausweisung der Fläche als ASB ist daher mit denkmalpflegerischen Interessen unvereinbar. Die Planänderung sollte daher rückgängig gemacht werden und die Fläche, wie noch im vorherigen Planentwurf vorgesehen, als Freiraumbereich ausgewiesen werden. 	
569-2#13 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Flächenänderung ASB Schermbeck (nicht im Umweltbericht aufgeführt) Die Fläche ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht für eine Festlegung als ASB geeignet, da sie den als Kulturlandschaftsbereich (KLB 023) ausgewiesenen historischen Ortskern von Schermbeck tangiert und wesentliche Ziele seiner Erhaltung gefährdet (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RP Ruhr, S. 115). Außerdem liegt sie in der durch §9 Abs. 1 b) DSchG NRW geschützten historischen Umgebung mehrerer Denkmäler mit z. T. großer kulturlandschaftlicher Raumwirkung. Dies betrifft insbesondere die am westlichen Stadtrand befindliche Burg Schermbeck, aber auch zwei denkmalgeschützte Mühlen sowie die zugehörigen Mühlteiche. Ihr Denkmalwert würde durch eine Bebauung der westlich anschließenden Freiflächen vermutlich erheblich beeinträchtigt. Es wird daher angeregt, keine Bebauung westlich der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Kulturlandschaftsbereich ist über eine punktuelle Darstellung im Fachbeitrag des LWL/LVR (2014) verortet. Die wohnbauliche Nutzung dieses Bereiches ist eine unverzichtbare Komponente für die verstärkte Anbindung einer Grundschule an den Ortskern, für neue Verkehrskonzepte zur Entlastung des historischen Ortskernes sowie eine Befriedigung der Wohnungsnachfrage innerhalb der Gemeinde Schermbeck. Die Festlegung des Siedlungsbereiches bietet sich hier insbesondere wegen der räumlichen Nähe zu einem zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) an. ZASB sind Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und

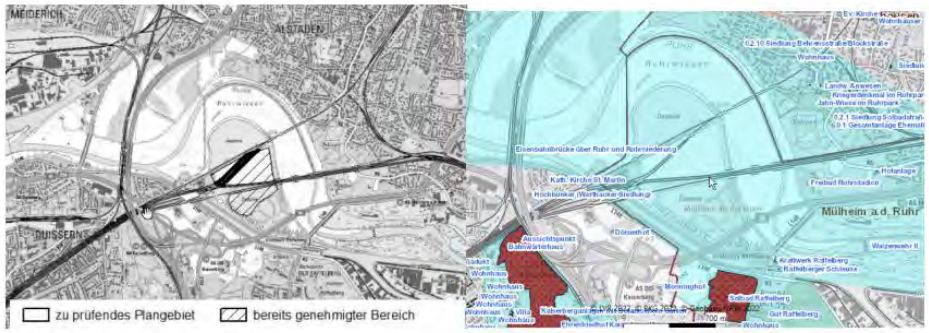
Stellungnahme	Erwiderung
Mühlteiche vorzunehmen und als Freiraum zu sichern.  	Versorgungseinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Die Sichtbarkeit und damit der Denkmalwert ist auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen der konkretisieren Planung Rechnung zu tragen.
569-2#14 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Alp_GIBz_02 Von der geplanten GIB-Fläche ist das Baudenkmal Haus Loo mit Park betroffen. Das Objekt steht als landschaftsprägende Anlage unter Schutz. Die geplante Flächenausweisung stellt eine potentielle Gefährdung für den beschriebenen Denkmalwert dar. Daher bestehen großen denkmalpflegerische Bedenken. Eine	Der Anregung, den Hinweis auf das Haus Loo wird im Prüfbogen für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen aufzunehmen, wird gefolgt. Die Bewertung ändert sich dadurch nicht. Gemäß der angewandten Methodik werden in der SUP keine einzelnen Baudenkmäler erfasst. Wie in Anhang A des Umweltberichts Kap. 3.8.1 dargelegt, sind für die Beurteilung der Erheblichkeit die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen. In die Beschreibung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche des LWL / LVR (LVR / LWL 2009) flossen die Charakteristika, die prägenden Merkmale und die vorkommenden Denkmäler sowie Denkmalbereiche mit ein. Haus Loo liegt nicht innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.

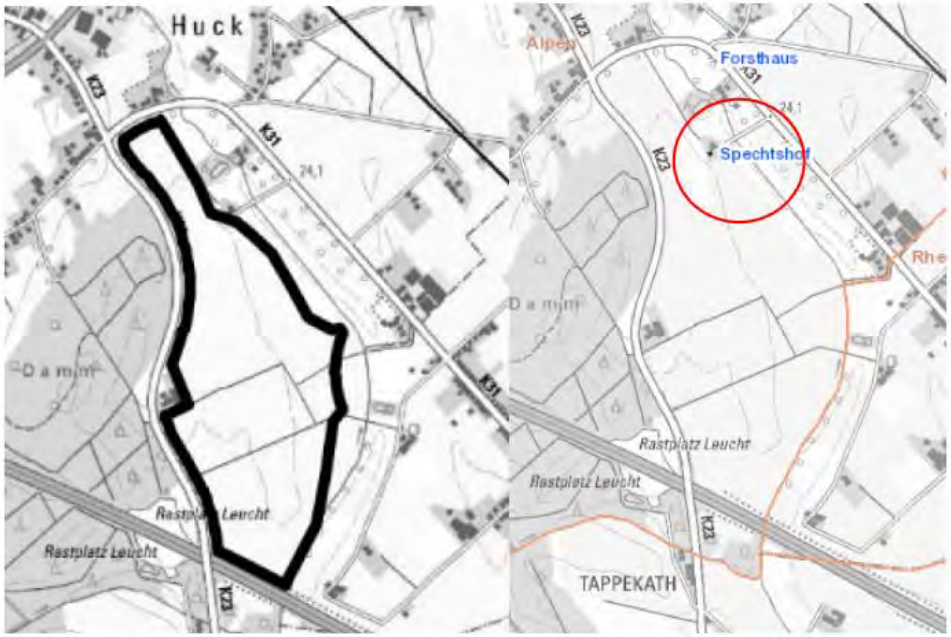
Stellungnahme	Erwiderung
Berücksichtigung im Prüfbogen sollte erfolgen. 	
569-2#15 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Dui_GIB_01 Der KLB 075 "Friemersheim / Eisenbahnsiedlung Hohenbudberg" ist von dem geplanten GIB betroffen. Es bestehen seitens des LVR-ADR große Bedenken, zumal die Eisenbahnsiedlung als Denkmal ausgewiesen ist. 	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere: • Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen, • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, • Wahren der landschaftlichen Dominante, • Sichern linearer Strukturen und • Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden. Bei der Prüffläche handelt es sich um eine Fläche für Aufschüttungen, die südlich der Dahlingstraße liegt. Es handelt sich bei der Fläche um eine geringfügige Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes. Die Arrondierung reicht dabei nicht bis zur Uerdinger Straße, an der südlich der Denkmalbereich der Eisenbahnsiedlung liegt. Die besonders zu schützenden Merkmale des Denkmalbereichs sind Schutzziele des Denkmalbereiches sind:

Stellungnahme	Erwiderung
	• der Grundriss der Eisenbahnsiedlung, • das Erschließungs- und Straßengrün und die planmäßig angelegten Baumbepflanzungen, • das äußere Erscheinungsbild der Gebäude, • die Architekturdetails, die für das Erscheinungsbild der Siedlung typisch sind, • die vielfältige Dachlandschaft (kuladig, LVR 2016) Die Merkmale werden durch die Arrondierung der bestehenden Gewerbeflächen nicht berührt. Das Beibehalten der max. 75 breiten und insgesamt ca. 2,5 ha großen GIB-Festlegung in dem insgesamt ca. 290 ha großen Kulturlandschaftsbereich wird für vertretbar gehalten, da die im Kulturlandschaftsbereich genannten wertbestimmenden Merkmale nicht berührt sind: der Kulturlandschaftsbereich der offenen Friemersheimer Rheinaue mit dem Dorf Friemersheim und die Siedlung Hohenbudberg bleiben unberührt, ebenso die vor dem Deich in der Rheinaue bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit historischen Wiesen / Weiden und altem Baumbestand, Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölzen, Kopfweiden sowie erhaltenen Wegestrukturen, die Eisenbahnsiedlung des Rangierbahnhofs Hohenbudberg (1913/14; 1921; 1929 ff.) mit Logierhaus und Doppelwasserturm (1916) als Landmarke (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RP Ruhr, 2014).
569-2#16 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Klf_GIB_01 Wir begrüßen die Reduzierung der GIB-Fläche um den nördlich der Fossa Eugeniana gelegenen Teil. **Wes_GIB_02** Die Flächenausweisung als GIB ist aus denkmalpflegerischer Sicht bedenklich, da dadurch der im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr beschriebene Charakter des KLBs 18 Untere Lippeaue ("Bäuerlich geprägter Kulturlandschaftsbereich mit persistenter extensiver Grünlandnutzung, markanten Einzelbäumen, Baumreihen, Altarmen und überlieferten	Der Hinweis zu Klf_GIB_01 wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zur Fläche Wes_GIB_02 werden nicht geteilt. Die Fläche Wes_GIB_02 liegt am äußersten westlichen und südlichen Randes des KLB 18 zwischen der Willy-Brandt-Str. (B 8), Neue Hünxer Straße und Wesel-Datteln-Kanal. Westlich der geplanten GIB-Fläche bzw. der Willy-Brandt-Straße sind bereits gewerbliche Bauflächen vorhanden. Die Fläche ist im derzeit rechtskräftigen Regionalplan als GIB festgelegt. Im ersten Entwurf des RP-Ruhr wurde die Fläche aufgrund von fehlendem GIB-

Stellungnahme	Erwiderung
Wegestrukturen in der Lippeaue") beeinträchtigt würde und dies den festgesetzten Zielen der Kulturlandschaftsentwicklung ("Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen") zuwiderliefe. Hier ist eine besondere Betroffenheit gegeben, da eine historische Straße mit Allee das gesamte Gebiet quert. Aus denkmalpflegerischer Sicht wäre eine Ausweisung als Freiraum nach dem ersten Entwurf zu bevorzugen. 	Bedarf herausgenommen und als Freiraum und BSLE festgelegt. Infolge von gewerblichen Tauschflächen (FNP) wurde der Anregung einer erneuten GIB-Festlegung gefolgt (s. Datensatz 2907E#2 der ersten Offenlage). Aufgrund der Größe des insgesamt ca. 4000 ha große Kulturlandschaftsbereich KLB 18, der sich von Wesel über Hünxe bis nach Schermbeck zieht und dabei die Lippe und deren angrenzenden Flächen im Norden und Süden umfasst, wird die Inanspruchnahme der 4,2 ha großen landwirtschaftlichen Fläche, die durch die historische Straße mit der Allee getrennt werden, aufgrund der Lage der in dem beschriebenen Städte- und Kanal-Dreieck liegenden und zum Teil vorbelasteten Fläche (vorhandene kleinteilige Betriebe) für vertretbar gehalten. Die Sicherung der Allee obliegt der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.
569-2#17 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Wes_GIBz_01A – Alternative Es wird darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an das Plangebiet der Weser-Datteln-Kanal befindet, der gerade auf seinen Denkmalwert geprüft wird. Sollte eine Unterschutzstellung erfolgen, ist von einer Betroffenheit auszugehen. **Flächenänderung GIB Duisburg-Wehofen (nicht im Umweltbericht aufgeführt**) Die Fläche grenzt unmittelbar an den Denkmalbereich Siedlung Wehofen und den gleichnamigen KLB 053 an, mit dem sie sich teilweise auch überschneidet. Gegen die Ausweisung der Fläche als GIB bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird eine Überprüfung der Fläche hinsichtlich der im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr genannten "geringen Reste der ehem. Zeche" angeregt. Diese sind idealerweise	Der Hinweis zum Bereich im Rhein-Lippe-Hafen wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um einen landesbedeutsamen Hafen. Ziel 8.1-9 LEP NRW beauftragt die Regionalplanungsbehörden, an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW liefert hinsichtlich der Abgrenzung der landesbedeutsamen Häfen eine parzellenscharfe Vorgabe (Gebietskulisse), die bei den zeichnerischen Festlegungen des Rhein-Lippe-Hafens entsprechend berücksichtigt wurde. Der Anregung zur Fläche in Duisburg-Wehofen wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
als Freifläche zu erhalten. 	Die ca. 1, 7 ha große Fläche in Duisburg-Wehofen liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1018 (20.10.2003) und wird daher nicht umweltgeprüft. An der Festlegung GIB wird festgehalten.
569-2#18 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Dui_Moe_Deponie_01 Das Baudenkmal Hofanlage Lötters befindet sich nur 200 m von der geplanten Deponiefläche entfernt und wird bislang nicht im Prüfbogen erwähnt. Wir regen eine Vergrößerung des Abstands an. 	Der Anregung wird nicht gefolgt, jedoch wird der Hinweis auf die Hofanlage Lötters im Prüfbogen ergänzt. In der SUP werden keine einzelnen Baudenkmäler erfasst. Wie in Anhang A des Umweltberichts Ka. 3.8.1 dargelegt, sind für die Beurteilung der Erheblichkeit die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen. In die Beschreibung und Bewertung der Kulturlandschaftsbereiche des LWL / LVR (LVR / LWL 2009) flossen die Charakteristika, die prägenden Merkmale und die vorkommenden Denkmäler sowie Denkmalbereiche mit ein.

Stellungnahme	Erwiderung
569-2#19 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Mue_Deponie_02 Die Fläche für die geplante Deponie befindet sich innerhalb des KLB 065 "Unteres Ruhrort, Ruhrtal, Mülheim a.d. Ruhr", der im Prüfbogen genannt wurde. Die Auswirkungen zur substanziellen Gefährdung des empfindlichen Gebietes sind zu prüfen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche umfasst in weiten Teilen bereits abfallrechtlich planfestgestellte Flächen, die aufgrund der geltenden Erlasslage als Abfalldeponie zeichnerisch festgelegt werden. Darüber hinaus wird maßstabsbedingt eine vorhandene Bahntrasse, die einen deutlich unterordneten Teil umfasst, in die zeichnerische Festlegung einbezogen. Eine der regionalplanerischen Ebene angemessene Auseinandersetzung mit der Betroffenheit des KLB erfolgt bereits in der Begründung (S. 300): "Durch die zeichnerische Festlegung des Regionalplans sind keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die über die bestehende Planfeststellung hinausgehen. Sofern eine Ablagerung von Abfällen auf der betroffenen Teilfläche erfolge sollte, sind die Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zu minimieren oder auszuschließen. Im Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung und vor dem Hintergrund der erforderlichen Sicherung einer entstehungsortsnahen Abfallentsorgung wird an der zeichnerischen Festlegung der Deponie festgehalten."
569-2#20 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Alp_BSAB_14 Die Fläche ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht für eine Festlegung als Abgrabungsbereich geeignet, da sie in der durch §9 Abs. 1 b) DSchG NRW geschützten historischen Umgebung eines Denkmals mit beträchtlicher kulturlandschaftlicher Raumwirkung liegt. Bei dem Denkmal Spechtshof handelt es sich um eine repräsentative Einzelhofanlage, dessen historische Funktionsweise unmittelbar mit der umgebenden Ackerlandnutzung verbunden ist. Die mehrflügelige Hofanlage zählt zu den ältesten erhaltenen und eindrucksvollsten Einzelhofanlagen in Alpen. Erscheinungsbild und Denkmalwert der Anlage würden durch eine Inanspruchnahme der umgebenden Ackerflächen für den Abbau von Bodenschätzen vermutlich erheblich beeinträchtigt. Die Hofanlage benötigt ausreichend Abstand und die Einbindung in die Landschaft	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Denkmal liegt außerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichs. Welcher Abstand für die Vermeidung der vermuteten Beeinträchtigungen erforderlich wäre, ist unklar, so dass eine entsprechende Festlegung auf Regionalplanebene nicht getroffen werden kann. Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Belange von Denkmalpflege/-schutz können erst auf Grundlage der konkretisierten Abbauplanung bewertet werden. Die zuständigen Behörden haben dann die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise zu berücksichtigen. An der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
mit Wiesen und Feldern um ihre Wirkung zu behalten. Südlich des Hofs mit den Wiesen und alten Obstbäumen sowie im östlichen Bereich zur Alpschen Ley muss der Abstand zur Abgrabungsfläche um ein Vielfaches vergrößert werden. Diese Festlegung sollte unbedingt auf Regionalplanebene getroffen werden.  	
569-2#21 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	
Hnx_BSAB_4 Die Fläche ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht für eine Festlegung als Abgrabungsbereich geeignet, da sie in innerhalb des KLBs 037 "Höfe bei Bruckhausen" liegt bzw. unmittelbar an diesen angrenzt. Darüber hinaus liegt die Fläche in der durch §9 Abs. 1 b) DSchG NRW geschützten historischen Umgebung eines Denkmals mit erheblicher kulturlandschaftlicher Raumwirkung (Wohnhaus Fingskeskath). Durch die geplante Inanspruchnahme der Flächen für den Abbau von Bodenschätzen sind sowohl die im Fachbeitrag Kulturlandschaft	Die Bedenken werden nicht geteilt. Zu den vorgetragenen Bedenken zur Kulturlandschaft wird sinngemäß auf die Erwiderung zur inhaltsgleichen Anregung 4928#15 aus der 1. Beteiligung sowie ergänzend auf die Auseinandersetzung mit den Belangen der Kulturlandschaft in Teil C, Kapitel IV der Begründung verwiesen. Das Denkmal liegt außerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichs. Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Belange von Denkmalpflege/-

Stellungnahme	Erwiderung
zum Regionalplan Ruhr beschriebene prägenden Merkmale des KLBs ("Bäuerlicher historischer Kulturlandschaftsbereich mit Nutzflächen, geprägt durch eine Gruppe von Höfen vom 17. Jh. bis Anfang des 20. Jh.") als auch die damit verbundenen Ziele seiner kulturlandschaftlichen Entwicklung ("Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges") akut gefährdet. Der Denkmalwert des geschützten Wohnhauses würde wahrscheinlich erheblich beeinträchtigt. Zielsetzung sollte daher eine erhebliche Reduzierung der Abgrabungsfläche vor allem im nördlichen Bereich sein. 	schutz können erst auf Grundlage der konkretisierten Planung bewertet werden. Die zuständigen Behörden haben dann die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise zu berücksichtigen. An der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr wird daher festgehalten.

LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler

373m#1 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	
die Grenze der Abgrabungsfläche befindet sich unmittelbar an dem Baudenkmal: An den Höfen 13. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen und die Auswirkungen durch ein statisches Gutachten abzusichern. Das Baudenkmal darf in seiner Raumwirkung und seiner Nutzung nicht eingeschränkt werden, deshalb sollte ein angemessener Abstand der Abgrabungsfläche eingehalten werden. Auch die visuelle Wirkung des Baudenkmales in der Landschaft sollte weiterhin gegeben sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr wird festgehalten. Das Denkmal liegt außerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichs. Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf die Belange von Denkmalpflege/-schutz können erst auf Grundlage der konkretisierten Planung bewertet werden (ebenso Statik). Die zuständigen Behörden haben dann die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise zu berücksichtigen. Sofern sich hieraus Auswirkungen auf die Rohstoffgewinnung

Stellungnahme	Erwiderung
	innerhalb des BSAB ergeben sollten, können diese über das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes erfasst werden.

LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

569-1#1 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
1 Grundsätzliches zum Entwurf des Regionalplans Ruhr Auch der nun vorliegende 2. Entwurf des Regionalplans wird den Vorgaben der Landesplanung gerecht, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und jeweils Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale der Landschaftsräume festzulegen. Die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 sind dazu geeignet, die Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die Landschaftsverbände 2014 herausgegeben haben, ist angemessen ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden. Hervorzuheben sind die Darstellungen im Kapitel 3 Kulturlandschaftsentwicklung und im Kapitel 2 Freiraumentwicklung sowie die hergestellten Querbezüge in den Kapiteln 2.4 (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung), in der Erläuterungskarte 17 "Kulturlandschaftsentwicklung" und der dazugehörigen Tabelle "Kulturlandschaftsentwicklung" im Dokument D, Teil E, Anhang 4.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
569-1#2 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
H_Umweltbericht, Anhang A, Abschnitt "3.8.1 Kulturlandschaftsbereiche": - Wir bitten im ersten Absatz um einen ergänzenden Hinweis darauf, dass die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche als Markierungen zu verstehen sind und nicht als trennscharfe Linien. Hiermit verhält es sich analog zu den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Begründung (Anlage 6_1, Teil A, S. 145) bezieht sich auf den Grundsatz 3-1 "Kulturlandschaft" erhalten. Im Umweltbericht (Anhang A) werden u.a. die Einzelheiten der Bewertungsmethodik für die relevanten Schutzgutkriterien beschrieben. Da in

Stellungnahme	Erwiderung
"weichen" Abgrenzung der Kulturlandschaften, auf die Sie auf S. 145 im Dokument E_Begründung hingewiesen haben: "Für die Planungsregion des RVR sind im LEP NRW 12 Kulturlandschaften identifiziert worden. Die Übergänge dieser flächendeckenden Kulturlandschaften sind nicht scharf, sondern in ihren Übergangsbereichen weich zu interpretieren." - "Auf die Betrachtung in einem Umfeld wurde verzichtet, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirkungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen kann unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes nur auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erfolgen." Grundsätzlich ist dieses Vorgehen der Regionalplanebene entsprechen angemessen. Aus unserer Erfahrung heraus ist es allerdings notwendig, dass in den Prüfbögen an entsprechenden Stellen darauf hingewiesen wird, wenn sich Planungsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Kulturlandschaftsbereichen befinden. Damit wird ein mögliches Konfliktpotenzial bereits auf Regionalplanebene sowie ein besonderer Prüfauftrag für die nachgelagerte Planungsebene signalisiert. Ziel sollte es sein, möglichst frühzeitig im Planungsprozess negative Auswirkungen auf wertgebende Merkmale der Kulturlandschaftsbereiche zu erkennen und sie zu vermeiden. Die Umrandungen der Kulturlandschaftsbereiche stellen aufgrund der Maßstabsebene Markierungen dar und sind nicht als trennscharfe Grenze zu verstehen. Es wird also immer nur die ungefähre Ausdehnung eines Kulturlandschaftsbereichs grafisch markiert. Diese kann in der Realität variieren und muss je nach Planungsfall und Maßstabsebene individuell bewertet werden. Dies ist insbesondere bei Planungsvorhaben mit großer Fernwirkung auf das Landschaftsbild zu beachten wie zum Beispiel bei hoch belasteten und terrassierten Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundesstraßen), bei Freileitungen und Windkraftanlagen.	der Umweltprüfung die Kulturlandschaftsbereiche aus dem Fachbeitrag des LWL/LVR, 2014 als Bewertungsgrundlage zugrunde gelegt werden, wird dieser Hinweis nicht aufgenommen. Das sich die Abgrenzung der Kulturlandschaftsbereiche nicht als trennscharfe Linie darstellen kann, dürfte selbstverständlich sein. Dies trifft auch auf die Abgrenzung anderer Schutzgutkriterien zu, wie z.B. bedeutende Landschaftsbildeinheiten, schutzwürdige Böden. Die Betrachtung eines Umfeldes ist auf Regionalplanebene nicht abzuarbeiten. In der Stellungnahme wird auf "Situationen" hingewiesen, in denen bereits die Planfestlegung auf Regionalplanebene nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter erkennen lässt. Auf diese Flächen weist der Stellungnehmer im Einzelnen hin und die Regionalplanungsbehörde setzt sich entsprechend mit den einzelnen Flächen auseinander. Eine generelle Aufnahme des Umfeldes in den Prüfbogen ergibt sich aus diesen Einzelfallprüfungen nicht. Es wird zu den Beispielen darauf verwiesen, dass Freileitungen und Windkraftanlagen nicht im RP Ruhr festgelegt werden.
569-1#3 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
- Dokument D, Teil E, Anhang 4 Kulturlandschaftsentwicklung: Eine umfängliche Prüfung der Zuordnung der fachlichen Maßnahmen zu den in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
der Tabelle aufgeführten Kulturlandschaftsbereichen sowie die Prüfung der Zuordnung der Kulturlandschaftsbereiche zu den Kategorien (im Dokument D, Teil E, Anhang 4ument D, Teil E, Anhang 4) war uns auf Grund der sehr kurzen Bearbeitungszeit leider noch nicht möglich. Wir bitten darum, eventuell erforderliche Hinweise hierzu nachreichen zu dürfen.	
569-1#4 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Es wurden nur die Flächen betrachtet, die in der zweiten Beteiligung zum Regionalplan hinzugekommen sind bzw. die im Vergleich zum vorherigen Entwurf verändert wurden. Wir bitten, analog zur Formulierung beim Schutzgut "Landschaftsbild" die Formulierung "Kulturlandschaftsbereich im Umfeld; Konkretisierung erforderlich" einzufügen, wenn sich ein Kulturlandschaftsbereich in unmittelbarer Nähe einer Planungsfläche befindet und deshalb Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Mit der derzeit angewandten Methodik werden solche Bereiche nicht erfasst. Hier sollte eine neuerliche Prüfung aller Flächen im gesamten Geltungsbereich des Regionalplans mittels GISAnalyse erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf das Kap. 3.8.1 des Anhangs A verwiesen. Hier wird dargelegt, dass auf die Betrachtung des Umfeldes verzichtet wird, weil eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist, da die Auswirklungen der Planfestlegungen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängen. .
569-1#5 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Dui_ASB_05 An diese Fläche grenzt der Kulturlandschaftsbereich 075 direkt an; eine Betroffenheit ist gegeben. Kulturlandschaftsbereich im Umfeld; Konkretisierung erforderlich; s. dazu Ausführungen in der Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 27.02.2019. Betroffen sind die Ziele "Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen", "Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4928#12) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
569-1#6 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Ess_Mue_ASB_01 Von der Planung ist der Kulturlandschaftsbereich 082 betroffen. S. dazu Ausführungen aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 27.02.2019. Betroffen	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 4928#14) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
ist insbes. das Ziel "Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen historischer Bereiche".	
569-1#7 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Ham_ASB_01 Betroffen ist der KLB Regionalplan Düsseldorf 048, er wird in der Prüftabelle nicht erwähnt. Insgesamt sind damit bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Größe des Kulturlandschaftsbereichs bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht jedoch keine Bedenken gegen die Planung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem zeitlich später erstellten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr wurden in dem Bereich Hamminkeln konkretere Kulturlandschaftsbereiche durch den LWL/LVR abgegrenzt. Diese sind in die SUP eingegangen. Eine Berücksichtigung des älteren Fachbeitrags zum Regionalplan Düsseldorf erfolgt nicht, zumal sich die Hinweise auf das Plangebiet des RP Düsseldorf beziehen.
569-1#8 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Ham_ASB_03 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 048, er wird in der Prüftabelle nicht erwähnt. Insgesamt sind damit bei vier Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Größe des Kulturlandschaftsbereichs bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht jedoch keine Bedenken gegen die Planung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der KLB 048 "Issel/Dingdener Heide" des Fachbeitrags zum RP Düsseldorf umfasst die nicht in dem RP Düsseldorf liegenden Flächen in Hamminkeln. Die zu dem KLB aufgeführten Merkmale betreffen Standorte außerhalb des RP Ruhr-Entwurfs. In dem zeitlich später erstellten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr wurden in dem Bereich Hamminkeln konkretere Kulturlandschaftsbereiche durch den LWL/LVR abgegrenzt. Diese sind in die SUP eingegangen.
569-1#9 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Ham_ASB_05 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 048, er wird in der Prüftabelle nicht erwähnt. Insgesamt sind damit bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus kulturlandschaftlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Planung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem zeitlich später erstellten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr wurden in dem Bereich Hamminkeln konkretere Kulturlandschaftsbereiche durch den LWL/LVR abgegrenzt. Diese sind in die SUP eingegangen. Eine Berücksichtigung des älteren Fachbeitrags zum Regionalplan Düsseldorf erfolgt nicht, zumal sich die Hinweise auf das Plangebiet des RP Düsseldorf beziehen.

Stellungnahme	Erwiderung
569-1#10 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Ham_ASB_06 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 048, er wird in der Prüftabelle nicht erwähnt. Insgesamt sind damit bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus kulturlandschaftlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Planung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem zeitlich später erstellten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr wurden in dem Bereich Hamminkeln konkretere Kulturlandschaftsbereiche durch den LWL/LVR abgegrenzt. Diese sind in die SUP eingegangen. Eine Berücksichtigung des älteren Fachbeitrags zum Regionalplan Düsseldorf erfolgt nicht, zumal sich die Hinweise auf das Plangebiet des RP Düsseldorf beziehen.
569-1#11 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Mue_ASB_03 An diese Fläche grenzt der Kulturlandschaftsbereich 083 direkt an; eine Betroffenheit ist gegeben. Kulturlandschaftsbereich im Umfeld; Konkretisierung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kulturlandschaftsbereich ist im Prüfbogen zur Fläche Mue_ASB_03 unter dem Punkt 2.21 bereits vorhanden.
569-1#12 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Moe_ASB_02 Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich 044 sind gegeben, da er direkt an das Plangebiet angrenzt. Kulturlandschaftsbereich im Umfeld; Konkretisierung erforderlich. Betroffen sind die Ziele "Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen", "Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten" und "Wahren als landschaftliche Dominante" des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Zusätzlich können speziell denkmalpflegerische Belange betroffen sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche Moe_ASB_02 ist mittlerweile im neuen, rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2020 als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Umweltprüfung im Regionalplan ist nicht mehr erforderlich, da die Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung geprüft wurde. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Kulturlandschaftsbereich 044 "Zeche Pattberg-Schächte bei Repelen" ca. 8 km nördlich von der Fläche im Stadtteil Kapellen liegt. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
569-1#13 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Ham_ASBz_01 Betroffen sind die Kulturlandschaftsbereiche Regionalplan Düsseldorf 048 und Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Ruhr 005; erstgenannter wird in der	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Kulturlandschaftsbereiche (KLB) zum Regionalplan Düsseldorf werden nicht zugrunde gelegt. Der KLB 048 des RP Düsseldorf "Issel / Dingdener Heide"

Stellungnahme	Erwiderung
Prüftabelle nicht erwähnt. Insgesamt sind damit bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus kulturlandschaftlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Planung.	umfasst eine sehr große Fläche, die sich von Wesel über Hamminkeln bis nach Isselburg zieht. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr sind die Flächen kleinteiliger und konkreter dargestellt. Da der Fachbeitrag explizit für den RP Ruhr erstellt wurde, wird dieser zugrunde gelegt, zumal er auch jüngeren Datums ist als der zum RP Düsseldorf.
569-1#14 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Dui_GIB_01 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich 075. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt; die Planung ist abzulehnen. Beurteilung der Auswirkungen: Betroffen ist das Ziel "Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen" des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Beeinträchtigung der Landmarkenfunktion des Wasserturms möglich. Verlust der historischen Alleinlage der Siedlung (Beeinträchtigung der Struktur).	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Prüfbogen wird nicht ausgeführt, dass die Planung abzulehnen ist. In den Prüfbögen werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgeführt, die dann in die Abwägung eingehen. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere: • Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen, • Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, • Wahren der landschaftlichen Dominante, • Sichern linearer Strukturen und • Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden. Bei der Prüffläche handelt es sich um eine Fläche für Aufschüttungen, die südlich der Dahlingstraße liegt. Es handelt sich bei der Fläche um eine geringfügige Arrondierung des vorhandenen Gewerbegebietes. Die Arrondierung reicht dabei nicht bis zur Uerdinger Straße, an der südlich der Denkmalbereich der Eisenbahnsiedlung liegt. Die besonders zu schützenden Merkmale des Denkmalbereichs sind Schutzziele des Denkmalbereiches sind: • der Grundriss der Eisenbahnsiedlung, • das Erschließungs- und Straßengrün und die planmäßig angelegten Baumbepflanzungen, • das äußere Erscheinungsbild der Gebäude,

Stellungnahme	Erwiderung
	• die Architekturdetails, die für das Erscheinungsbild der Siedlung typisch sind, • die vielfältige Dachlandschaft (kuladig, LVR 2016) Die Merkmale werden durch die Arrondierung der bestehenden Gewerbeflächen nicht berührt. Das Beibehalten der max. 75 breiten und insgesamt ca. 2,5 ha großen GIB-Festlegung in dem insgesamt ca. 290 ha großen Kulturlandschaftsbereich wird für vertretbar gehalten, da die im Kulturlandschaftsbereich genannten wertbestimmenden Merkmale nicht berührt sind: der Kulturlandschaftsbereich der offenen Friemersheimer Rheinaue mit dem Dorf Friemersheim und die Siedlung Hohenbudberg bleiben unberührt, ebenso die vor dem Deich in der Rheinaue bäuerlich geprägte Kulturlandschaft mit historischen Wiesen / Weiden und altem Baumbestand, Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölzen, Kopfweiden sowie erhaltenen Wegestrukturen, die Eisenbahnsiedlung des Rangierbahnhofs Hohenbudberg (1913/14; 1921; 1929 ff.) mit Logierhaus und Doppelwasserturm (1916) als Landmarke (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum RP Ruhr, 2014).
569-1#15 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
KIf_GIB_01 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich 033. Ziel "Sichern linearer Strukturen" des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr ist zu beachten. Substanzverlust ist unbedingt zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das fachliche Ziel der Sicherung linearer Strukturen bei der Fossa Eugeniana wird bei der konkreten Planung berücksichtigt werden. Regionalplanerische Festlegungen sind aufgrund der Maßstabsebene nur bereichsscharf und nicht parzellenscharf. So fallen (auch geplante) Flächennutzungen, unterhalb der regionalplanerischen Festlegungsschwelle, innerhalb von Siedlungsbereichen im Regelfall der umliegenden Festlegung zu. Dies gilt auch für schmalere, lineare Flächennutzungen wie die Fossa Eugeniana, da diese in der Plankartografie im Maßstab 1:50.000 kaum erkennbar wären.

Stellungnahme	Erwiderung
569-1#16 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Wes_GIB_02 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich 018 "Untere Lippeaue". Vorbelastung durch Gewerbe gegeben. Betroffen sind die Ziele "Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges", "Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen", mgl.weise auch "Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden" des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr.	Die Bedenken zur Fläche Wes_GIB_02 werden nicht geteilt. Die Fläche Wes_GIB_02 liegt am äußersten westlichen und südlichen Randes des KLB 18 zwischen der Willy-Brandt-Str. (B 8), Neue Hünxer Straße und Wesel-Datteln-Kanal. Westlich der geplanten GIB-Fläche bzw. der Willy-Brandt-Straße sind bereits gewerbliche Bauflächen vorhanden. Die Fläche ist im derzeit rechtskräftigen Regionalplan als GIB festgelegt. Im ersten Entwurf des RP-Ruhr wurde die Fläche aufgrund von fehlendem GIB-Bedarf herausgenommen und als Freiraum und BSLE festgelegt. Infolge von gewerblichen Tauschflächen (FNP) wurde der Anregung einer erneuten GIB-Festlegung gefolgt (s. Datensatz 2907E#2 der ersten Offenlage). Aufgrund der Größe des insgesamt ca. 4000 ha große Kulturlandschaftsbereich KLB 18, der sich von Wesel über Hünxe bis nach Schermbeck zieht und dabei die Lippe und deren angrenzenden Flächen im Norden und Süden umfasst, wird die Inanspruchnahme der 4,2 ha großen landwirtschaftlichen Fläche, die durch die historische Straße mit der Allee getrennt werden, aufgrund der Lage der in dem beschriebenen Städte- und Kanal-Dreieck liegenden und zum Teil vorbelasteten Fläche (vorhandene kleinteilige Betriebe) für vertretbar gehalten. Die Sicherung der Allee obliegt dem nachfolgenden Bauleitplanverfahren.
569-1#17 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Wes_GIBZ_03 Die Planung liegt im Kulturlandschaftsbereich 017, eine Betroffenheit ist möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kulturlandschaftsbereich ist im Prüfbogen aufgenommen. Die Fläche umfasst den landesbedeutsamen Hafen und das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet Hafen und die Wasserfläche. Eventuell mögliche Auswirkungen auf den ca. 300 ha großen Kulturlandschaftsbereich "Wesel" (017) sind bei einem konkreten Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Erwiderung
569-1#18 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Hnx_BSAB_5 Im Randbereich betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich 037. Dennoch wird die bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, die hier durch eine homogene Ansammlung von Höfen vom 17. Jhdt. bis zum Anfang des 20 Jhdt. und eine kleinparzellierte Wald-Offenland-Landschaft gestaltet ist, durch die Planung empfindlich betroffen. Kumulative Effekte ergeben sich in Verbindung mit den benachbarten und bereits genehmigten Abgrabungsflächen. Durch den erheblichen Eingriff ist die Planung abzulehnen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Kulturlandschaftsbereich liegt überwiegend außerhalb des BSAB und berührt diesen allenfalls randlich. Diesbezüglich wird auf die Auseinandersetzung in der Begründung, Teil C, sowie sinngemäß die Erwiderung 4928#16 aus der 1. Beteiligung verwiesen. Die weitere Konkretisierung der Planung sowie die Prüfung und Minimierung der Auswirkungen auf den angrenzenden Kulturlandschaftsbereich obliegt nachfolgenden Verfahren.
569-1#19 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Nkv_BSAB_08 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich 050, verletzt wird das Ziel "Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges" des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Die landschaftlich einzigartigen Niepkuhlen stehen in Zusammenanhang mit der Umgebung und den nahe gelegenen Hofgebäuden, so dass es sich insgesamt um einen sehr sensiblen Bereich handelt. Durch den großflächigen und sehr erheblichen Eingriff ist die Planung abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wird die Planung abgelehnt. Da der BSAB im RP Ruhr-Entwurf nicht festgelegt ist, entspricht der RP Ruhr der Stellungnahme bereits. Der Prüfbogen, auf den hier Bezug genommen wird, befindet sich in der Anlage 8, Anhang H - Prüfbögen der nicht festgelegten oder veränderten Flächen (Alternativen).
569-1#20 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Rbg_BSAB_06 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich 027. Verletzt werden die Ziele "Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges", "Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden", "Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext". Durch den großflächigen und sehr erheblichen Eingriff ist die Planung abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wird die Planung abgelehnt. Da der BSAB im RP Ruhr-Entwurf nicht festgelegt ist, entspricht der RP Ruhr der Stellungnahme. Der Prüfbogen, auf den hier Bezug genommen wird, befindet sich in der Anlage 8, Anhang H - Prüfbögen der nicht festgelegten oder veränderten Flächen (Alternativen).

Stellungnahme	Erwiderung
569-1#21 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Rbg_BSAB_07 Teilweise betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich 032. Konkretisierung im weiteren Verfahren notwendig. Möglicherweise sind wertgebende Merkmale des Kulturlandschaftsbereichs betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der BSAB ist im RP Ruhr-Entwurf nicht festgelegt. Der Prüfbogen, auf den hier Bezug genommen wird, befindet sich in der Anlage 8, Anhang H - Prüfbögen der nicht festgelegten oder veränderten Flächen (Alternativen).
569-1#22 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Wes_BSAB_04 Betroffen ist der Kulturlandschaftsbereich 019. Verletzt werden die Ziele "Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges" und "Sichern linearer Strukturen". Durch den großflächigen und sehr erheblichen Eingriff ist die Planung abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wird die Planung abgelehnt. Da der BSAB im RP Ruhr-Entwurf nicht festgelegt ist, entspricht der RP Ruhr bereits der Stellungnahme. Der Prüfbogen, auf den hier Bezug genommen wird, befindet sich in der Anlage 8, Anhang H - Prüfbögen der nicht festgelegten oder veränderten Flächen (Alternativen).
569-1#23 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Hnx_BSAB_3 Von der Planung ist der historische Kulturlandschaftsbereich 037 betroffen. Verletzt wird das Ziel "Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges". Die Planung ist abzulehnen.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Abgrabungsbereich Hnx_BSAB_3_A (vgl. Anhang F zum Umweltbericht) liegt außerhalb des Kulturlandschaftsbereichs und ist in weiten Teilen bereits fachrechtlich genehmigt. Zu den vorgetragenen Bedenken wird auf die Erwiderung zur inhaltsgleichen Anregung 4928#15 aus der 1. Beteiligung sowie ergänzend die Auseinandersetzung mit den Belangen der Kulturlandschaft in Teil C, Kapitel IV der Begründung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
569-3 LVR Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
in Ergänzung zu unseren Stellungnahmen vom 29.04.2022 erhalten Sie wie angekündigt das Ergebnis einer umfänglichen inhaltlichen und redaktionellen Prüfung der Zuordnung der fachlichen Maßnahmen zu den in der Tabelle aufgeführten Kulturlandschaftsbereichen sowie der Prüfung der Zuordnung der Kulturlandschaftsbereiche zu den Kategorien: 001 (S. 165) Eine Null in "001" fehlt. 005 (S. 165) Eine Null in "005" fehlt. Vor "Nordbrocker Mühle" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 006 (S. 165) Eine Null in "006" fehlt. Vor "Südwestlich Gut Venninghaus" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 007 (S. 87) Vor "Bruchgebiet" und vor "Im Ringenberger Bruchgebiet" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 010 (S. 88) Vor "Stadtbefestigung", vor "dominierende Wirkung" und vor "Römischer" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 011 (S. 92) Vor "Westlich" und vor "Überregional" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 012 (S. 88) Vor "Kirchensilhouetten" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 013 (S. 90/91) Vor "Erhaltene" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 014 (S. 88) Vor "Erhaltenes" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 017 (S. 89) Vor "Nach weitgehender" und vor "Von der alten" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 018 (S. 92, 167) Der Bindestrich in "Groß-Germanien" fehlt. In der rechten Spalte sollte nach Ziel 8 "(Schilldenkmal)" ergänzt werden. Vor "Zwischen den Drevenacker Dünen", vor "Krudenburg" und vor "Persistente" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 018 (S. 167) Nach "teilweise wüst gefallen (Wüstung Meierskath)" fehlt: "Befestigungen, Grabenanlagen, Burgen (Grabenanlage Aaperhöfe, Hof Kastellchen, Wasserburgruine Haus Schwarzenstein, Motten Hünxer Burgwart, Alter Busch, …". Dieser Textbestandteil ist stattdessen an`s Ende gerutscht und sollte dort gelöscht werden. 030 (S. 91) In "aufgeforsteten" ist ein Bindestrich zuviel. Vor "Ausgedehnte" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich.	Den redaktionellen Hinweisen wurde zum Teil gefolgt. Rechtsschreibkorrekturen wurden vorgenommen und die beiden angemerkten Texte eingefügt.

Stellungnahme	Erwiderung
031 (S. 169) Hinter "Ossenberg" fehlt "(Rheinberg)". Bei "...gelegener Schlosskapelle" fehlt das "r". Der Punkt am Ende fehlt. 032 (S. 93) Es heißt "Nordosten" statt "Nord-Osten". 032 (S. 93, 140) Vor "Südlich", vor "Altarme" und vor "Persistentes" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 033 (S. 90, 125) Der Bindestrich in "Halbbastionen" sollte gelöscht werden. 038 (S. 116) Der Bindestrich in "1907-23" fehlt. 041 (S. 89, 96) Vor "Auf dem" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 046 (S. 117) Vor "Zw. den" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 047 (S. 96) Die Bindestriche in "Schlossanlage" und "umgebende" sollten gelöscht werden. 048 (S. 117) Vor "Zechensiedlungen" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 049 (S. 89) Vor "Bedeutende" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 050 (S. 93, 140) Vor "Bei Niep" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 052 (S. 91, 127) Vor "Südlich" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 052 (S. 127) Der Bindestrich in "Baubestand" sollte gelöscht werden. 056 (S. 111) Der Bindestrich in "Stadthäusern" sollte gelöscht werden. 057 (S. 96/97) Vor "Rathausturm" und vor "Westlich" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 065 (S. 117/118) Vor "Mittelmeiderich", "Eisenbahnbrückensystem", "Rhein-Herne-Kanal", "Styrum" und "Speldorf" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. Der Bindestrich in "Stadterweiterung" sollte gelöscht werden. Der Bindestrich in "Schlosskapelle" sollte gelöscht werden. Der Bindestrich am Ende sollte gelöscht werden. 066 (S. 97) Der Bindestrich in "Liebfrauenkirche" sollte gelöscht werden. 072 (S. 125) Der Bindestrich in "symmetrischen" sollte gelöscht werden. 072 (S. 153) Nach "Eisenbahnanlagen und Siedlungen" sollte das Komma durch einen Doppelpunkt ersetzt werden. Vor "Eisenbahnanlagen" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 077 (S. 128) Vor "In der Angerbachniederung" ist ein Leerzeichen zuviel. 077 (S. 154) Vor "In der Angerbachniederung" und "In Mündelheim" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 081 (S. 141, 159) Der Bindestrich in "Fachwerkgebäuden" sollte gelöscht werden. Hinter "in historischen Parkanlagen" fehlt: "Auf dem linken Ruhrufer Ortsteil Kettwig vor der Höhe mit Mühlen, kleinen Fabriken und Fachwerkhäusern. In Urgeschichte, römisch-germanischer Zeit, Merowingerzeit	

Stellungnahme	Erwiderung
und Frühmittelalter Siedlungs- und Nutzungsraum: Siedlungen, Wüstungen, Gräberfelder. Mittelalterliche und neuzeitliche Motten und Wasserburgen, befestigte Wallanlagen, Siedlungen, Mühlenstandorte, Bergwerke, Stollen, Pingen, Schlackenhalden, Verkehrsinfrastruktur (historische Wege / Straßen mit Karrengleisen, Hohlwege, Ruhrtalbahn von Styrum nach Kettwig)." 087 (S. 118) Die Bindestriche in "Zechengelände" und in "Zufahrtsallee" sollten gelöscht werden. 088 (S. 118) Vor "Nördlich" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. Der Bindestrich in "Zentrallager" sollte gelöscht werden. 093 (S. 98/99) Der Bindestrich in "expressionistischen" sollte gelöscht werden. Vor "Gründerzeitliches" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 275 (S. 176) Der Doppelpunkt hinter "Jahre" fehlt. 285 (S. 176) Der Doppelpunkt hinter "Anhöhe" fehlt. Bei "Benachbarte" muss das "e" durch einen Doppelpunkt ersetzt werden. 287 (S. 176) Der Punkt am Ende fehlt. 290 (S. 105) Vor "Westlich" und "Im Norden" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. 292 (S. 276) Der Doppelpunkt hinter "1921" fehlt. 293 (S. 131) Das Komma hinter Ziel 3 fehlt. 294 (S. 142) In der rechten Spalte sollte nach Ziel 8 "(Villa Hügel)" ergänzt werden. 294 (S. 159/160) Vor "Am Nördlichen" fehlt ein Absatz oder Gedankenstrich. In der rechten Spalte sollte nach Ziel 8 "(Villa Hügel)" ergänzt werden. 295 (S. 143) Die letzten Abschnitte fehlen! Nach "...der Werdener Äbte mit..." fehlt: "Ansichten von Süden und Osten. Motte Vittinghoff: hoch-mittelalterliche Grabenanlage mit zentralem Mottenhügel. Horst: Denkmalensemble bestehend aus frühmittelalterlicher Vryburg, mittelalterlicher Burganlage Haus Horst mit Park, Blick ins Ruhrtal; Ehrenmal; Zechenanlage Wohlverwahrt; Karbidfabrik Vogelsang mit Wasserkraftwerk Horster Mühle von 1912 und Schornstein (Landmarke), Ruhrwehr und Industriellenvilla mit Park. Im historischen Schellenberger Wald umfangreich erhaltene bergbauliche Relikte, Reste der Heisinger Landwehr. Geologische Aufschlüsse, Stollenmünder im Ruhrtal östlich Heisingen. – Urgeschichtlicher Siedlungsgunstraum bei Burgaltendorf (Rast- und Lagerplätze, Siedlungsplätze). In der Ruhraue Wassergewinnungsanlagen Überruhr und Steele.".	

LWL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster

7p LWL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	
den Unterlagen entnehmen wir, dass einige Planungsflächen im Bereich des Regierungsbezirks Münster neu hinzugekommen sind, bei denen in den Prüfbögen unter Punkt 2 die archäologische Betroffenheit verneint wird. In diesen Flächen sind jedoch bodendenkmalpflegerische Belange betroffen, sodass eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig sein wird. Im Folgenden wird die archäologische Situation in den neu hinzugekommenen Flächen im Regierungsbezirk Münster dargestellt und die entsprechenden Ergänzungen für die Prüfbögen in der beigefügten Tabelle aufgeführt. <u>Anhang C - Bot ASBz 01 - Fläche Bottrop</u> Im Bereich der Fläche sind mittelalterliche bis neuzeitliche Siedlungsfunde bekannt, weshalb ein Vorhandensein von Siedlungsresten und/oder Resten von Bestattungen zu vermuten ist. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob diese vermuteten Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. <u>Anhang C - Re ASB 01 - Fläche Recklinghausen</u> Im Bereich der Fläche sind frühkaiserzeitliche bis mittelalterliche Siedlungsfunde bekannt, weshalb ein Vorhandensein von Siedlungsresten und/oder Resten von Bestattungen zu vermuten ist. Außerdem ist noch ein untertägig vorhandenes Landwehrteilstück betroffen Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob diese vermuteten Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Prüfbögen werden entsprechend ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Anhang D - Dor GIB 01 - Fläche Dorsten Im unmittelbaren Umfeld befindet sich eine — heute eingeebnete — Turmhügelburg, weshalb auch im Planungsbereich ein Vorhandensein von Siedlungsresten und/oder Resten von Bestattungen zu vermuten ist. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob diese vermuteten Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Anhang F - Dor BSAB 2 - Fläche Dorsten Hier sind sowohl im Planungsgebiet als auch im Umfeld große Bereiche mit neuzeitlichen Wölbäckern betroffen. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob diese vermuteten Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Anhang f Dor BSAB 3 - Fläche Dorsten In der Umgebung der Fläche sind einige steinzeitliche Fundstellen bekannt. Daher ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Bereichs Bodendenkmalsubstanz erhalten ist. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig. Dabei ist zu prüfen, ob Bodendenkmalsubstanz durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnte und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Zu den Planungsflächen im Regierungsbezirk Arnsberg wird die zuständige Außenstelle Olpe der LWL-Archäologie eine separate Stellungnahme abgeben.	

Stellungnahme	Erwiderung
	

	2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
		Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plangebiet	Betroffenheit Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
Anhang C: Bot_ASBz_01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
Anhang C: Re_ASB_01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
Anhang D: Dor_GIB_01	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vermutete Bodendenkmäler	nein	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
Anhang F: Dor_BSAB_2	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
Anhang F: Dor_BSAB_3	2.21	Kultur- und sonstige Sachgüter	archäologische Bereiche	vorhandene/vermutete Bodendenkmäler	nein	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene

LWL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe

121m LWL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe	
die LWL-Archäologie, Außenstelle Münster hat Ihr o.g. Schreiben auch an uns, die Außenstelle Olpe (zuständig für die Bodendenkmalpflege im Regierungsbezirk Arnsberg) weitergeleitet. Den Unterlagen entnehmen wir, dass einige Planungsflächen im Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg neu hinzugekommen sind, bei denen in den Prüfbögen unter Punkt 2 die archäologische Betroffenheit verneint wird. In diesen Flächen sind jedoch bodendenkmalpflegerische Belange betroffen, sodass eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig sein wird. Bei zwei Flächen wird hingegen die archäologische Betroffenheit bejaht, was aber aufgrund der bisherigen Nutzung der Bereiche nicht der Fall ist. Bei einer Fläche kann die Nichtbetroffenheit bestätigt werden.	Der Anregung wird insofern gefolgt. als dass die Prüfbögen der Anlagen C bis G des Umweltberichts um die Hinweise ergänzt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Folgenden wird die Archäologische Situation in den neu hinzugekommenen Flächen im Regierungsbezirk Arnsberg beschrieben und die entsprechenden Ergänzungen für die Prüfbögen in der beigefügten Tabelle aufgeführt. Zu den neuen Flächen im Regierungsbezirk Münster wird die zuständige Außenstelle Münster der LWL-Archäologie eine separate Stellungnahme abgeben. **Bochum Fläche Boc_ASB_03** Innerhalb des Plangebietes sind bereits Bergbaurelikte, das Haus Heven, steinzeitliche Fundstellen und Siedlungsreste der Eisenzeit bekannt. Es ist zu vermuten, dass weitere Siedlungsreste in der Fläche erhalten sind. Daher ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig. Dabei ist zu prüfen, ob diese vermuteten Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. **Hagen Fäche Hag_ASB_02** Aufgrund der Nähe zu zahlreichen bereits bekannten archäologischer Fundstellen verschiedener Epochen handelt es sich bei dem Gebiet um eine potentielle Siedlungsfläche. Auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene ist vorhaben- und standortbezogene zu prüfen, ob Bodendenkmalsubstanz durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnte und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Zusätzlich muss geprüft werden, ob hier paläontologische Bodendenkmäler oder Überreste aus erdgeschichtlicher Zeit gefährdet sind. **Hagen Fläche Hag_ASBz_02** Im Bereich der Fläche sind bereits steinzeitliche, eisenzeitliche und mittelalterliche Fundstellen bekannt, weshalb ein Vorhandensein von Siedlungsresten und/oder Resten von Bestattungen zu vermuten ist. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob diese vermuteten Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können.	

Stellungnahme	Erwiderung
Hattingen Fläche Hat_ASB_02 In der Preußischen Uraufnahme ist eine Hofstelle am Rande der Fläche verzeichnet. Zudem sind nahe der Fläche Bergbaurelikte bekannt. Es ist also damit zu rechnen, dass innerhalb des Bereiches noch Baureste der Hofstelle oder von Vorgängerbauten erhalten sind. Auch ein Vorhandensein von Bergbaurelikten kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig., ob Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt oder zerstört werden könnte und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Zusätzlich muss geprüft werden, ob hier paläontologische Bodendenkmäler oder Überreste aus erdgeschichtlicher Zeit gefährdet sind. **Lünen Fläche Lue_ASB_01** Innerhalb der Planungsfläche sind im Untergrund großflächig die sog. Knochenkiese erhalten, die vor etwa 60.000 Jahren zum ersten Höhepunkt der letzten Eiszeit abgelagert wurden. Sie enthalten zahlreiche eiszeitliche Tierreste und auch Steingeräte des Neandertalers, die seit über 100 Jahren bei Bauarbeiten immer wieder angeroffen werden. Sie gehören zu den ältesten archäologisch relevanten Funden aus Westfalen überhaupt. In der Umgebung sind zudem einige weitere archäologische Fundstellen verschiedener Epochen bekannt. Ob die Knochenkiese oder andere Bodendenkmalsubstanz durch etwaige Bodeneingriffe tangiert werden und archäologische Maßnahmen notwendig sind, muss vorhaben- und standortbezogene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene geprüft werden. **Lünen Fläche Lue_ASBz_01** Bei Lünen handelt es sich insgesamt um einen während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Bereich aus dem uns bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt sind. Zwar sind innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung noch keine relevanten Fundstellen bekannt, jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Planbereiches bislang noch unbekannte Bodendenkmäler erhalten haben. Daher ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig. Dabei ist zu prüfen, ob Bodendenkmalsubstanz durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnte und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Auch ist zu prüfen ob Belange der	

Stellungnahme	Erwiderung
provinzialrömischen Archäologie betroffen sind. **Selm Fläche Selm_ASBz_01** Bei der Sandentnahme im Bereich des Ternscher Sees wurden bedeutende mittelpaläolithische Funde geborgen. Zudem sind in dem Bereich steinzeitliche, bronzezeitliche, eisenzeitliche und mittelalterliche Fundstellen bekannt, weshalb ein Vorhandensein von Siedlungsresten und/oder Resten von Bestattungen zu vermuten ist. Daher ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt oder zerstört werden könnte und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. **Unna Fläche Unn_ASB_04** Aufgrund zahlreicher Fundstellen der Steinzeit, der Vorgeschichte, der Kaiserzeit, der Völkerwanderungszeit und des Mittelalters in der Umgebung der Fläche handelt es sich um einen potentiellen Siedlungsbereich. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob diese vermuteten Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. **Unna Fläche Unn_ASB_05** Angrenzend an diese Fläche sind bereits steinzeitliche und vorgeschichtliche Fundstellen bekannt, weshalb ein Vorhandensein von Siedlungsresten und/oder Resten von Bestattungsplätzen dieser Epochen nicht ausgeschlossen sind. Daher ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig. Dabei ist zu prüfen, ob Bodendenkmalsubstanz durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnte und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. **Unna Fläche Unn_ASB_06** Angrenzend an diese Fläche sind bereits steinzeitliche und vorgeschichtliche Fundstellen bekannt, weshalb ein Vorhandensein von Siedlungsresten und/oder Resten von Bestattungsplätzen dieser Epochen nicht ausgeschlossen sind. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob Bodendenkmäler durch die Planungen	

Stellungnahme	Erwiderung
beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. **Werne Fläche Wer_ASBz_01** Innerhalb der Planungsfläche sind im Untergrund großflächig die sog. Knochenkiese erhalten, die vor etwa 60.000 Jahren zum ersten Höhepunkt der letzten Eiszeit abgelagert wurden. Sie enthalten zahlreiche eiszeitliche Tierreste und auch Steingeräte des Neandertalers, die seit über 100 Jahren bei Bauarbeiten immer wieder angeroffen werden. Sie gehören zu den ältesten archäologisch relevanten Funden aus Westfalen überhaupt. Hier ist vorhaben- und standortbezogene zu prüfen ob die Knochenkiese durch etwaige tiefe Bodeneingriffe tangiert werden. In der Umgebung sind zudem einige weitere archäologische Fundstellen verschiedener Epochen bekannt. Ob auch diesbezüglich archäologische Maßnahmen notwendig sind, muss ebenfalls vorhaben- und standortbezogen auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene geprüft werden. **Bergkamen Fläche Ber_GIB_01** Im Bereich der Fläche und angrenzend daran sind bereits steinzeitliche Fundstellen bekannt. Diese lassen ein Vorhandensein von Siedlungsresten und/oder Resten eines Bestattungsplatzes im Bereich vermuten. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob diese vermuteten Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Auch ist zu prüfen ob Belange der provinzialrömischen Archäologie betroffen sind. **Bochum Fläche Boc_GIB_01** Die Fläche betrifft Bahnanlagen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Nutzung der Untergrund innerhalb der Fläche bereits stark gestört ist und hier keine Bodendenkmalsubstanz erhalten ist. Daher bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen Planungen in diesem Bereich. Archäologische Maßnahmen sind nicht notwendig.	

Stellungnahme	Erwiderung
Dortmund Fläche Do_GIB_03 Die Fläche betrifft Bahnanlagen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Nutzung der Untergrund innerhalb der Fläche bereits stark gestört ist und hier keine Bodendenkmalsubstanz erhalten ist. Daher bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen Planungen in diesem Bereich. Archäologische Maßnahmen sind nicht notwendig. **Hagen/Wetter Fläche Hag_GIB_06** Aufgrund der Nähe zu zahlreichen bereits bekannten archäologischer Fundstellen verschiedener Epochen handelt es sich bei dem Gebiet um eine potentielle Siedlungsfläche. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Zusätzlich muss geprüft werden, ob hier paläontologische Bodendenkmäler oder Überreste aus erdgeschichtlicher Zeit gefährdet sind. **Selm Fläche Selm_GIBz_01** Die Fläche wurde bereits mittels Baggersondagen archäologisch untersucht. Dabei wurden keine Bodendenkmäler festgestellt. Daher bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen Planungen in diesem Bereich. Weitere archäologische Maßnahmen sind nicht notwendig. **Werne Fläche Wer_GIB_03** In der Umgebung der Fläche sind einige steinzeitliche Fundstellen bekannt. Daher ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Bereichs Bodendenkmalsubstanz erhalten ist. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig. Dabei ist zu prüfen, ob Bodendenkmalsubstanz durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnte und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können.	

Stellungnahme	Erwiderung
Unna Unn_ASB_02 In der Umgebung der Fläche sind bereits vorgeschichtliche Fundstellen bekannt. Daher ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Bereichs Siedlungsreste und/oder Reste von Bestattungsplätzen erhalten sind. Es ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig, ob Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnten und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. **Unna Unn_ASB_03** In der Umgebung der Fläche sind einige steinzeitliche sowie vorgeschichtliche Fundstellen bekannt. Daher ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Bereichs Bodendenkmalsubstanz erhalten ist. Daher ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene notwendig. Dabei ist zu prüfen, ob Bodendenkmalsubstanz durch die Planungen beeinträchtigt oder zerstört werden könnte und wie ggf. solche Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können. Abschließend möchten wir darum bitten, dass bei den künftigen Planungsschritten auch unser Haus, die Außenstelle Olpe, so wie die Außenstelle Münster, immer direkt beteiligt wird.	

LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

167#1 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans setzt in vorbildlicher Weise die Vorgabe der Landesplanung um, mit den Mitteln der Regionalplanung einen Beitrag zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung zu leisten und für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen. Mit den Klarstellungen in den textlichen Festlegungen der neuen Entwurfsfassung sind die Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung im Kapitel 3 nach wie vor dazu geeignet, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Belange der historischen Kulturlandschaft bei Planungen und Maßnahmen zukunftsweisend zu berücksichtigen. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan, den die Landschaftsverbände 2014 zur Verfügung gestellt haben, ist durch die Darstellungen in den Kapiteln 3 Kulturlandschaftsentwicklung und 2 Freiraumentwicklung mit den Querbezügen bei den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie mit der Erläuterungskarte 17 Kulturlandschaftsentwicklung und der dazugehörigen Tabelle in Anhang 4 optimal ausgewertet und in die Sprache der Regionalplanung überführt worden.	
167#2 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	
Die Umweltprüfung des Regionalplans Ruhr zeigt zahlreiche Konflikte bei einzelnen Planfestlegungen auf. Die Prüfbögen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen, den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung, den Aufschüttungen, Ablagerungen / Abfalldeponien, den Abgrabungsbereichen und der Infrastruktur geben Auskunft über die Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen bei den einzelnen festgelegten Flächen. Im Einzelnen beziehen wir uns auf die Bewertung in diesen Prüfbögen der Anhänge C bis H des Umweltberichtes. Die Hinweise und ggf. abweichende Bewertungen entnehmen Sie bitte der Tabelle in der Anlage zu diesem Schreiben. Es wurden nur diejenigen Flächen betrachtet, die in der zweiten Beteiligung zum Regionalplan hinzugekommen sind bzw. im Vergleich zum vorherigen Entwurf verändert worden sind. **Anlage 1: Hinweise der LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen:**	Der Anregung wird insofern gefolgt. als dass die Prüfbögen der Anlagen C bis G des Umweltberichts um die Hinweise ergänzt werden.

Stellungnahme	Erwiderung

Bezeichnung Prüfbogen	Lage	Kulturlandschafts-Bereich	Beurteilung der Auswirkungen
Boc_ASB_03	Östlich der Ruhruni Bochum geplanter Siedlungsbereich	KLB Nr. 328: Universität mit Siedlungsbauten in Querenburg (Bochum)	Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen Denkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.
Lue_ASBz_01	In Lünen werden 31,6 ha für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen überplant	KLB-Nr. 488: Cappenberg (Lünen, Selm, Werne)	Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.
Oer_ASB_02_A - Alternative	16,3 ha werden für einen neuen Siedlungsbereich überplant	KLB-Nr. 154: Die Haard (Datteln, Haltern am See, Marl, Oer-Erkenschwick) KLB-Nr. 167: Silvertbach, (Oer-Erkenschwick)	Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.
Unn_ASB_04	4,3 ha werden bei Hemmerde für einen neuen Siedlungsbereich überplant	KLB-Nr. 537: Hemmerde (Bönen, Hamm, Unna, Werl, Wickede)	Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.
Unn_ASB_05	1,0 ha werden bei Hemmerde für einen neuen Siedlungsbereich überplant	KLB-Nr. 537: Hemmerde (Bönen, Hamm, Unna, Werl, Wickede)	Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.
Unn_ASB_07	1,6 ha werden bei Hemmerde für einen neuen Siedlungsbereich überplant	KLB-Nr. 537: Hemmerde (Bönen, Hamm, Unna, Werl, Wickede)	Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Der Einschätzung im Prüfbogen wird gefolgt.
Wer_ASBz_01	16,2 ha Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen: Wassersport- und Forschungszentrum	KLB-Nr. 497: Lippeaue zwischen Stockum und Wethmar (Lünen, Werne) Gelände der ehemaligen Zeche Werne	Konkretisierung im weiteren Verfahren erforderlich. Ggf. sind Belange der Städtebaulichen und der Technischen Kulturdenkmalpflege betroffen. Diese Einschätzung soll im Prüfbogen ergänzt werden.

Stellungnahme	Erwiderung

Märkischer Kreis

66p Märkischer Kreis	
aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde wird die Stellungnahme vom 27.02.2019 weiter hin aufrechterhalten. Weiter Anregungen oder Bedenken der hier beteiligten Fachbehörden liegen nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

570-1#1 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
A Zusammenfassung Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge und Unverständnis, dass die Regionalplanung in Federführung der Regionalversammlung Ruhr sich nur unzureichend den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch die lange absehbaren und akut spürbaren Klimaveränderungen und den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt ergeben. Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Planungsregion Ruhr für die kommenden 22 Jahre festlegen soll. Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden-, Wasser-, Klima-, Natur-, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen. Die Ebene der Regionalplanung ist die Planungsinstanz, deren Aufgabe es ist, die	Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich erfolgt die Erwiderung zu den jeweiligen Aspekten.

Stellungnahme	Erwiderung
konkurrierenden Nutzungsansprüche in Verantwortung für den gesamten Planungsraum überörtlich und im Ausgleich für die Region zu steuern. Dieser Aufgabe wird die Regionalplanung nicht gerecht. Der 2. Entwurf des Regionalplans Ruhr bleibt dabei sogar noch deutlich hinter den Regelungsinhalten aus dem 1. Entwurf zurück und überlässt die Raumnutzungen, die wesentlich zur Belastung des Freiraums und von Natur und Umwelt beitragen (insbes. Siedlung, Abgrabungen, Windkraft) mehr oder weniger den Interessen von Wirtschaft und Kommunen. Zahlreiche Vorgaben, die der Konfliktminimierung und Konfliktlösung der Raumnutzungskonkurrenzen und einer umweltverträglichen Raumnutzungssteuerung auf überörtlicher Ebene dienen, wurden zurückgenommen. Aktuellen Entwicklungen wie der seit der Aufstellung des 1. Entwurfs massiv voranschreitenden Klimawandelproblematik mit Dürreperioden und extremen Hochwassersituationen sowie dem massiven Artensterben auch in der Planungsregion wurde keine Rechnung getragen. In der vorliegenden Stellungnahme gehen die Naturschutzverbände vor allem auf die textlichen und zeichnerischen Änderungen im Vergleich zur 1. Offenlage des Planentwurfs ein. Außerdem werden Vorschläge für eine nachhaltigere Siedlungsentwicklung, eine bessere Berücksichtigung der Klimawandelfolgen und des Hochwasserschutzes gemacht. **Siedlungsentwicklung** Die Naturschutzverbände kritisieren die unzureichende Steuerung der Siedlungsentwicklung. Es werden Regelungen gestrichen, die für eine nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sinnvoll sind. Dabei wird auch von den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) abgewichen. Die Bedarfsberechnung für Wohnbau-, Gewerbe- und Industriebereiche orientiert sich nicht am Ziel des sparsamen Umgangs mit Fläche. Statt dessen werden durch die Anwendung überzogener Flächenzuschläge und mangelnde Transparenz bei der Flächenbilanzierung - angesichts der Bevölkerungsentwicklung - nicht nachvollziehbare Bedarfe ermittelt. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die zugrunde gelegte, nicht mehr zeitgemäße Siedlungsdichte, die in erheblichem Maße die Entwicklung von Bauland für 1- und	

Stellungnahme	Erwiderung
2 Familienhäuser ermöglicht. Zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme fordern die Naturschutzverbände eine Mindestdichte für alle Allgemeinen Siedlungsbereiche. Bereits bei einer vergleichsweise moderaten Dichte von 45 Wohneinheiten pro ha könnten so schon 380 ha Siedlungsfläche im Planungsgebiet eingespart werden. **Kohlekraftwerk Datteln 4** Massive Kritik üben die Naturschutzverbände auch an der Darstellung des Standortes für das Kohlekraftwerk Datteln 4 als "GIB für zweckgebundene Nutzungen" im Sinne einer reinen Sicherung eines bestehenden Kraftwerkstandortes. Dies steht in eklatantem Widerspruch zur Rechtsprechung des OVG Münster. **Freiraumentwicklung** Die Naturschutzverbände kritisieren, dass das Ziel zum Schutz der Regionalen Grünzüge durch Ausnahmeregelungen abgeschwächt werden soll. Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, die Regelungen zur Umsetzung der Bereiche zum Schutz der Natur und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung beizubehalten. Für die wesentlichen Teile sollte eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete erfolgen. In Bezug auf den Bodenschutz wird ein verbesserter Schutz angeregt. Außerdem werden Vorschläge für textliche Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Wiederherstellung klimarelevanter Böden gemacht. Der Grundsatz zur Freihaltung eines Entwicklungskorridors an Fließgewässern wird begrüßt. Zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind allerdings weitere Regelungen erforderlich. Die Regelungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sind weiterhin nicht ausreichend. Es wird ein flächendeckender Schutz des Grundwassers in Bezug auf Menge und Güte gefordert. Völlig unzureichend sind die Regelungen zum Vorsorgenden Hochwasserschutz. Hier werden rechtlich bindende Vorgaben der direkt geltenden Verordnung über	

Stellungnahme	Erwiderung
die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) nicht berücksichtigt. Es fehlt u.a. ein risikobasierter Ansatz, die Berücksichtigung von Starkregenereignissen und Folgen des Klimawandels. Die Naturschutzverbände fordern einen eigenständigen Fachbeitrag Wasser für den Planungsraum. **Klimaschutz und Klimaanpassung** Das Handlungsfeld des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf dringend einer vorausschauenden Planung im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt. Die Naturschutzverbände machen ausführliche Vorschläge, wie die Klimabelange in der Regionalplanung verankert werden können und fordern diese für das Plangebiet ein. **Ver- und Entsorgungsinfrastruktur** Die Naturschutzverbände halten weiterhin eine räumliche Steuerung der Windkraft durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für notwendig. Mit der nun vollzogenen Streichung jeder Regelung zur Windkraft wird die Steuerungsmöglichkeit auf regionaler Ebene komplett aufgegeben. Dagegen bestehen schwere Bedenken. Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung der Tabukriterien für Deponiestandorte ab und fordern eine bedarfsgerechte Darstellung auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG). Erhebliche Bedenken bestehen auch in Bezug auf die vorgesehenen Regelungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze. Mit dem Verzicht einer Steuerung für Festgesteine gibt der Regionalplan ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung aus der Hand. Die zusätzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Abgrabungen außerhalb der BSAB sind aus Sicht der Naturschutzverbände unnötig. **Umweltprüfung** Die Umweltprüfung bleibt weiter deutlich hinter den gesetzlich fixierten Anforderungen im Sinne einer sachlich und fachlich validen Grundlage für den	

Stellungnahme	Erwiderung
Abwägungsprozess, der Raumnutzungen mit negativen Umweltauswirkungen einen Vorrang oder Vorbehalt einräumt, zurück. Damit sind die Abwägungsergebnisse aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. So wird z.B. das Schutzgut Fläche auf rein bagatellisierende Art und Weise nur angerissen, obwohl der Flächenverbrauch eines der maßgeblichen Probleme und Stellschrauben im Hinblick auf die Bewältigung der oben aufgeführten Herausforderungen ist. Die Naturschutzverbände äußern massive Kritik daran, dass man diese Planungsebene mehr oder weniger aufgibt, anstatt ihr großes Potenzial zu nutzen. Der vorliegende Regionalplanentwurf erfüllt die Aufgaben zur Steuerung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die in den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes verankert sind, grundsätzlich nicht. Eine vollkommen defizitäre Umweltprüfung, ein fehlendes Konzept für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sowie eine konfliktminimierende Auswahl von Siedlungsflächen, eine fehlende Steuerung für einen umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, die wenig ambitionierte und sachgerechte Befassung mit den Bedarfen von Klimaschutz und Klimaanpassung, auch im Bereich Gewässer- und Hochwasserschutz bis hin zur Nichtberücksichtigung von rechtlich bindenden Hochwasserschutzanforderungen etc. hat nichts mit einer nachhaltigen Raumnutzungsplanung zu tun – sie findet schlicht nicht statt. Auch scheint es mehr oder weniger willkürlich, welche Inhalte als Ziele oder Grundsätze festgelegt werden – so werden doch an mehreren Stellen Ziele des LEP im Regionalplan zu Grundsätzen herabgestuft, womit den Zielen der Landesplanung widersprochen wird. Eine konsistente Planungskonzeption für die Region, die die einzelnen Raumnutzungsansprüche sach- und fachgerecht untereinander und gegeneinander abwägt, ist nicht erkennbar. Die Naturschutzverbände fordern eine grundlegende Überarbeitung der Planung hinsichtlich einer zukunftsfähigen Raumentwicklung für die Metropole Ruhr.	
570-1#2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
B Grundsätzliches Die Naturschutzverbände halten ihre Kritik und die Hinweise und Vorschläge zur Verbesserung der Planung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf des	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplans Ruhr in vollem Umfang aufrecht. Die Naturschutzverbände kritisieren, dass zu einer die Raumentwicklung der Metropole Ruhr über Jahrzehnte bestimmende Planung eine Erörterung mit allen Beteiligten für einen anzustrebenden Ausgleich der Meinungen nicht stattgefunden hat. Die Möglichkeit, nach der im neuen Landesplanungsgesetz nur noch eine fakultative Erörterung für die Regionalplanung vorgesehen ist (§ 19 Abs. 3 LPlG), für eine derartig langfristige Großraumplanung mit erheblichen Auswirkungen auf die zukünftige Raumentwicklung mit einer großen Vielzahl an Beteiligten in Anspruch zu nehmen, zeugt von größtmöglichem Desinteresse an einer die Planung optimierenden Mitwirkung. Eine zentrale Möglichkeit für die Beförderung eines Ausgleichs der Interessen und Konflikte in der Region wird hier nicht genutzt. Schon allein aus Respekt vor der Arbeit aller Beteiligter und insbesondere des Ehrenamtes wäre es geboten gewesen, einen Austausch zu ermöglichen. Stattdessen wird eine vollkommen unübersichtliche Synopse zur Verfügung gestellt, die sich vielfach durch "redundante" Ausführungen auszeichnet und in keiner Weise zufriedenstellende Erwiderungen liefert. Bedenken können so jedenfalls nicht ausgeräumt werden. Eine Förderung des ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements erfolgt auf diese Weise nicht. Die Naturschutzverbände fordern für die 2. Offenlage eine Erörterung auf Augenhöhe, in der sachlich und fachlich über die jeweiligen Belange diskutiert und Lösungsmöglichkeiten besprochen werden können.	Über eine Erörterung entscheidet der regionale Planungsträger, die Verbandsversammlung, nach Durchführung aller Beteiligungsrunden (vgl. § 19 Abs. 3 LPlG NRW i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG).
570-1#3.1 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C Zu den geänderten textlichen Festlegungen **C.I Zu RP Ruhr Kap. 1. Siedlungsentwicklung** Während die Regelungen zum 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr noch das Bestreben erkennen ließen, die Siedlungsentwicklung erstens überhaupt regionalplanerisch selbständig und ergänzend (§ 35 Abs. 6 Nr. LPlG DVO) zu steuern und zweitens auch die Belange des Freiraums zumindest ansatzweise vor Inanspruchnahme durch Siedlung zu schützen, werden im 2. Entwurf nun alle planerisch regulierenden, die Vorgaben des LEP für die Region weiter	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zurückgewiesen, dass der Entwurf des RP Ruhr, durch den Entfall der bislang zum LEP NRW redundanten Festlegungen, den Anspruch einer "nachhaltigen Raumentwicklung nicht angemessen" wahrnimmt. Entfallen sind lediglich Festlegungen, die gegenüber dem LEP NRW redundant waren. Die Regelungen des LEP NRW sind neben den Regelungen des RP Ruhr in der

Stellungnahme	Erwiderung
spezifizierenden Vorgaben größtenteils gestrichen. Die Regionalplanung überlässt die Siedlungsentwicklung damit mehr oder weniger ohne eine übergeordnete Steuerung den Kommunen und nimmt ihre Funktion zur planerischen Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht angemessen wahr. Der übergeordnete regionale Zielrahmen für die Siedlungsentwicklung erschöpft sich in der Festlegung der zentralen Orte und der Eigenentwicklungsortslagen, der schon zum 1. Entwurf kritisierten, nicht nachhaltigen Bedarfsdarstellung (Kritikpunkte s.u.) sowie der Ausweisung der Siedlungsbereiche – ohne eine erkennbare räumliche Steuerung. Der Regionalplan Ruhr legt noch nicht mal ein Konzept oder einen Kriterienkatalog vor, der für eine möglichst nachhaltige und freiraumschonende Festlegung der Siedlungsflächen sorgt.	planerischen Abwägung auch durch die dem Regionalplan nachgelagerten Planungsebenen zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze). Im Entwurf des RP Ruhr erfolgt keine Festlegung von Zentralen Orten. Die zentralen Orte sind Gegenstand der LEP NRW Festlegungen (siehe Anhang 1, LEP NRW, Seite 159). Die Regionalplanung legt räumlich konkrete Siedlungsbereiche unterhalb der Gemeindeebene fest. NRW verfügt damit im bundesweiten Vergleich über eine hohe Steuerungswirksamkeit (siehe dazu etwa: Eichhorn S., Diller C., Pehlke D. (2022) Wirkungen der Regionalplanung bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung. In: Henn S., Zimmermann T., Braunschweig B. (eds) Stadtregionales Flächenmanagement. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-63295-6_8-2). Der Festlegung der Siedlungsbereiche im RP Ruhr ist eine planerische Abwägung unter Einbezug aller relevanten Belange und Vorgaben, einschließlich des Aspektes einer freiraumschonenden Entwicklung, vorausgegangen. Die Festlegungen werden von der Umweltprüfung flankiert. Die vorgetragenen Bedenken werden zurückgewiesen.
570-1#3.2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Der Schutz des Freiraums bzw. die Umweltprüfung scheinen keine Rolle zu spielen, weisen doch 71,2 % der neu in den Freiraum eingreifenden Siedlungsbereiche (77,4 % ASB/ 286,2 von 369,8 ha, 61,6 % GIB/ 147,5 von 239,5 ha) voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf. Auch, wenn es sich um eine Neuaufstellung handelt, gilt es, den Freiraum zu schützen und wenn neue Flächen im Freiraum ausgewiesen werden, sollte dargelegt werden, warum dieser Bedarf nicht in bestehenden ASB untergebracht werden kann. Auf ihre Umweltauswirkungen geprüft wurde nur ein Bruchteil der neu ausgewiesenen Siedlungsbereiche, eine Alternativenprüfung findet offenbar grundsätzlich nicht statt, weder für die Einzelflächen noch gesamtplanerische Lösungsansätze, eine Betrachtung des Schutzgutes Fläche ebenfalls nicht. Die Umweltprüfung beachtet damit ein nach UVPG zu prüfendes Schutzgut nicht. Außerdem kann nicht von einem regionsweit einheitlichen Konzept für die Prüfung und Festlegung der Siedlungsbereiche ausgegangen werden (s. Näheres dazu in Kap. D SUP zum Regionalplan Ruhr, Schutzgut Fläche und Gesamtplanbetrachtung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist unklar, was genau mit "bestehenden ASB" gemeint ist. In den derzeit geltenden Regionalplänen sind ASB festgelegt. Ist dies gemeint, wäre jedoch nicht ersichtlich, warum hiermit eine weniger beeinträchtigende Siedlungsentwicklung verbunden wäre, da die Flächen zum Aufstellungspunkt der einzelnen Regionalpläne nicht umweltgeprüft wurden. Eine Alternativenprüfung umfasst nach der SUP-Richtlinie "vernünftige" Alternativen. Zunächst sind Flächen für die Siedlungsentwicklung aus einem umfangreichen schrittweisen Prozess entwickelt worden (s. Anlage 6_1 Begründung, Teil A unter "Zur methodische Festlegung der Siedlungsbereiche"). Sie wurden entsprechend der im Umweltbericht dargelegten Methode geprüft (s. Anlage 7_ Umweltbericht, Kap. 2.4, c, Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen und auch: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen

Stellungnahme	Erwiderung
Nach Einschätzung der Naturschutzverbände ist damit nicht nur die Abwägungsgrundalge als defizitär einzustufen, sondern auch der Vorrang, der hier in der Abwägung der Entwicklung von Bauland gegenüber den anderen Raumnutzungen und Flächenbedarfen, insbesondere dem Freiraum, eingeräumt wird, als nicht belastbar begründet anzuzweifeln. Die durch den Regionalplan festgelegte Siedlungsentwicklung entspricht weder den Vorgaben des LEP zur räumlichen Gliederung in Siedlungs- und Freiraum und für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, noch den Grundsätzen der Raumordnung, nach denen u.a. Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen sind (§ 2 Abs. 2 Nr.1 ROG). Dies widerspricht dem Grundsatz der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung (ebd.). Auch ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke grundsätzlich zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG). Die Aufgabe der Raumordnung, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen und für eine nachhaltige Raumordnung zu sorgen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 2 ROG), kann so nicht erfüllt werden.	Regionalplanung, November 2020 im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen). Die Ergebnisse der umweltgeprüften Flächen sind sodann berücksichtigt worden (s. Anlage 6_1, TEIL C Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen). Entsprechend der Auseinandersetzung mit allen Belangen sind die Flächen festgelegt, nicht weiterverfolgt worden oder aber auch ggf. modifiziert worden. Außerdem wird auf den Anhang H - Prüfbögen der im RP Ruhr nicht festgelegten oder veränderten Planfestlegungen (Alternativen) verwiesen. Zum Schutzgut Fläche wird auf das Kapitel 4.3. im Umweltbericht verwiesen. Es wird ferner darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Ein Vorrang der Festlegung von Siedlungsbereichen im Entwurf des RP Ruhr wird zurückgewiesen: Im Gegenteil unterschreiten die Festlegungen der Siedlungsbereiche im Entwurf des Regionalplans gesamtregional die rechnerisch ermittelten Bedarfe, da in einigen Kommunen aufgrund von Nutzungskonflikten mit anderen Festlegungen oder vorhandenen Freiraumbelangen keine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen vorgenommen werden kann.
570-1#3.3 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Naturschutzverbände können dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der aktuelle Bericht zum Siedlungsflächenmonitoring (SFM) 2020 die zunehmenden Raumnutzungs- und Flächenkonkurrenzen sowie die dauerhaft fehlende Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit von großen Flächenanteilen eindrücklich aufzeigt, in keiner Weise nachvollziehen. Die Region bekommt weder ein Gerüst an die Hand, um mit den absehbaren und bereits stattfindenden Schrumpfungsprozessen umzugehen, noch Unterstützung für die überörtliche und regionale Lösung/ Minderung der Flächenkonkurrenzproblematik. Um dieser	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme 570-1#3.1 verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass die Regionalplanungsbehörde die landesplanerischen Zielvorgaben zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Siedlungsflächen umzusetzen (insbesondere Ziel 6.1-1 LEP NRW) hat. Auch in schrumpfenden Regionen bzw. in Kommunen, deren Bevölkerungsentwicklung auch künftig abnehmend ist, müssen Wohnbedarfe zum Wohnungsneubau

Stellungnahme	Erwiderung
entgegenzuwirken, ist das Instrument des Flächensparens der wirksamste und einfachste Ansatz. Die Regionalplanung hätte hier die Möglichkeit, für gleiche/ gleichwertige Verhältnisse in der Region zu sorgen, in dem regionsweite/ einheitliche Regeln für alle Kommunen aufgestellt werden. Statt die Kommunen bei der laut SFM begrüßenswerten Entwicklung zu einer/m ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung/ Umgang mit Fläche planerisch zu unterstützen, gibt man diese Steuerungsebene mehr oder weniger auf. Die Naturschutzverbände halten dies für nicht zukunftsfähig. Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:	bereitgestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde muss landesplanerische Ziele beachten und kann davon nicht abweichen.
570-1#4 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.I.1 Zu RP Ruhr Kap. 1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Streichung von Zielen/Grundsätzen in Kapitel 1.1, 1. Entwurf Die Naturschutzverbände äußern ihr Unverständnis über die Streichung sinnvoller Regelungen, die nicht wie größtenteils dargestellt als redundant zum LEP eingeschätzt werden. Die Ziele/ Grundsätze 1.1-1 bis 1.1-4 sind insbesondere im Umgang mit Schrumpfungsprozessen wichtig und sollten in ihren zusätzlichen Regelungsanteilen gegenüber dem LEP erhalten bleiben, so etwa: "Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden." (1.1-4). Auch die Grundsätze zum Freiraum-/ Freiflächenschutz (insbes. 1.1-7 bis 1.1-10) wiederholen nur z.T. die Vorgaben des LEP. Grundsatz 1.1-8 räumt der Wiedernutzung integrierter Brachflächen einen Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen ein, während Grundsatz 6.1-8 im LEP die generelle Wiedernutzung von Brachflächen behandelt. Grundsatz 1.1-9 zur Rücknahme isoliert liegender Bauflächen im Freiraum unterstützt die Zielsetzung in Ziel 2-3 des LEP zur Trennung von Siedlungs- und Freiraum und Ziel 6.1-4 zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen. Die Grundsätze im Regionalplan ziehen regelmäßig "Abwägungsentscheidungen im Einzelfall" nach sich bzw. ermöglichen diese, das ist kein Argument gegen eine regionsweit geltende und aus den Zielen des LEP entwickelbare Vorgabe. Dieser	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Regelungen des LEP NRW sind neben den Regelungen des RP Ruhr in der planerischen Abwägung zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze), redundante Regelungen in beiden Planwerken sind daher entbehrlich. Insbesondere die LEP NRW Ziele 2.3 und 2.4 befassen sich mit denen in der Stellungnahme benannten Sachverhalten. Die Regelungen des angesprochenen entfallenen Grundsatzes 1.1-4 "Daseinsvorsorge sichern" werden auch in Grundsatz 1.2-2 (neu) "Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten" aufgegriffen. Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) sind Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Die Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf die ZASB deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder der "flächensparenden Siedlungsentwicklung", der "dezentralen Konzentration" sowie der "nachhaltigen europäischen Stadt". Zur Freiraumінanspruchnahme regelt der LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1: Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 [sic] der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl.

Stellungnahme	Erwiderung
Abschnitt sollte im Gegenteil in das Ziel 1.3-2 zur Vermeidung von Streu- und Splittersiedlungen integriert werden. Auch diese Grundsätze (1.1-7 bis 1.1-10) sollten in ihren das Siedlungsgeschehen der Region über den LEP hinaus steuernden Anteilen erhalten bleiben.	Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung". Die zu beachtende Zielsetzung des LEP NRW in Verbindung mit weitergehenden Regelungen des RP Ruhr-Entwurfes (z.B. Grundsatz 1.1-3) setzt explizit auf eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung.
570-1#5 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Grundsatz 1.1-13 zur Energieeffizienz ist ebenfalls nicht redundant zu Grundsatz 6.1-7 LEP, dieser zielt auf eine "Begünstigung" ab, während der Grundsatz im Regionalplan, 1. Entwurf, hier einen Schritt weitergeht und eine Soll-Regelung für eine Nutzung von Wärmepotenzialen im Sinne von Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme vorsieht. Ebenso sollen die bestehenden Potenziale gebäudebezogener Solarthermie und -energie weiter ausgebaut werden. Auch sollen geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen erfolgen, z.B. in Bezug auf die solare Ausrichtung. Hier wird also die Art der "Begünstigung" näher ausgeführt und nicht einfach wiederholt. Daher sollte auch dieser Grundsatz beibehalten oder besser noch näher spezifiziert werden. Es stellt sich auch die Frage, warum dann Ziel 1.3-1 oder 1.3-2, ebenso redundant zum LEP, dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Anregung herausgearbeiteten Unterschiede zwischen dem ehemaligen Grundsatz 1.1-13 im 1. Entwurf des RP Ruhr und dem LEP-Grundsatz 6.1-7 erzeugen keine planerische Relevanz. In beiden Formulierungen werden die identischen, energetischen bzw. thermischen Potentiale angesprochen (Kraft-Wärme-Kopplung, Solarkraft, erneuerbare Energien). Insofern wird an der Streichung des Grundsatzes 1.1-13 festgehalten. Die Vorgaben des LEP durch den Grundsatz 6.1-7 sind in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.
570-1#6 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Die Naturschutzverbände lehnen die Formulierung des "abgestuften Siedlungssystems, gegliedert in Siedlungsbereiche und Eigenentwicklungsortslagen", ab. Das trifft ebenso auf die Formulierung "Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich **vorrangig** in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu **konzentrieren**" zu. er LEP bestimmt unter Ziel 2-3, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche **vollzieht**. Nach den Erläuterungen des LEP bezeichnet Siedlungsentwicklung dabei jegliche bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die landesplanerischen Vorgaben verweisen bereits auf ein abgestuftes Siedlungssystem, indem zwischen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen, Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum und Splittersiedlungen differenziert wird. Aus den Formulierungen: "Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich vorrangig in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu konzentrieren" (RP Ruhr Entwurf) und "Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von

Stellungnahme	Erwiderung
Hier ist kein Spielraum für eine Interpretation gegeben und die Formulierung sollte angepasst werden bzw. aus dem Ziel 1.3-1 des ersten Entwurfs beibehalten werden. Die Eigenentwicklungsortslagen (EWO) sind grundsätzlich dem Freiraum zugeordnet. Sie sind keine Siedlungsbereiche im raumordnerischen/ regionalplanerischen Sinn und nicht Teil des gesamtregionalen Siedlungsentwicklungssystems. Sie sollen in ihrer Baulandentwicklung nach den Erläuterungen zu Ziel 2-4 LEP auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe beschränkt sein. Damit wird die im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung klar fokussierte Trennung von Freiraum und Siedlungsraum unterstützt, mit der einer Durchmischung von Siedlungs- und Freiraum, insbesondere zur Sicherung von Freiraum als unverbautem und unversiegeltem Raum als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen, entgegengewirkt werden soll. Außerdem eröffnet die Formulierung aus Sicht der Naturschutzverbände darüber hinaus die Möglichkeit, dass ggf. auch außerhalb der ASB Bauland entwickelt werden kann. Insofern sind die Formulierungen nicht zutreffend und widersprechen den Formulierungen in Ziel 2-3 des LEP. Auch der betreffende Abschnitt des Erlasses zur Konkretisierung des LEP von 2018 (3.2, S. 5) widerspricht diesem LEPZiel.	Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich." (LEP NRW) können keine voneinander abweichenden Regelungen abgeleitet werden. Nach den LEP-Vorgaben ist auch außerhalb der Siedlungsbereiche Bauleitplanung möglich. In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 LEP NRW wird ausgeführt: "Der im Ziel verwandte Begriff "Siedlungsentwicklung" umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen." Der Hinweis zum "Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie" richtet sich an die Landesplanung.
570-1#7 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-2 Grundsatz Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen Die Herabstufung dieser Regelung auf einen Grundsatz ist nicht mit dem LEP vereinbar, der die Regelungen zur Entwicklung der Ortsteile im Freiraum bzw. EWO klar als Ziel (2-4) formuliert und den Bedarf für eine Siedlungsentwicklung per Erläuterung auch eindeutig auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe beschränkt. Insofern ergibt sich kein Spielraum dafür, diese Vorgabe im Regionalplan nur als ein in der Bauleitplanung der Abwägung zugänglichem Grundsatz mit der Soll-Aufforderung zur "Orientierung" zu formulieren. Darüber hinaus ist eine regionsweit gültige, pauschale Berechnung und Zuweisung von Flächenbedarfen/ -kontingenten (2-2,5 ha pro 1000 Einwohner*innen) nicht vereinbar mit den Vorgaben des LEP (Ziel 2-4). Dieser stellt klar auf die spezifische Eigenentwicklung jedes Ortsteils im Freiraum und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird widersprochen, dass die Regelungen nicht mit denen des LEP NRW vereinbar sind. Während Ziel 2.4 LEP NRW den Umfang der möglichen Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen in qualitativer Weise beschreibt, konkretisiert Grundsatz 1.1-2 des RP Ruhr Entwurfs eine quantitative Entwicklungsperspektive. Die quantitative Vorgabe kann daher als Grundsatz gefasst werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortslagen nach den landesplanerischen Vorgaben sind in der Stellungnahme nicht korrekt dargestellt. In der aktuellen Fassung des LEP NRW beschränkt der LEP NRW die Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile nicht auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der Wirtschaftsbetriebe, vielmehr zielt die "bedarfsgerechte Entwicklung dieser

Stellungnahme	Erwiderung
den im Einzelfall entstehenden Bedarf je nach Ausgangslage ab und nennt dafür regelmäßig mögliche Gründe: natürliche Bevölkerungsentwicklung, abnehmende Belegungsdichten von Wohnungen, steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner*innen oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand, wobei Angebotsplanungen auch nur für diese Zwecke als möglich angesprochen werden. Dazu gehören auch Betriebserweiterungen oder Standortverlagerung ortsansässiger Betriebe. Auch die Empfehlung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes mit einer Analyse und Ermittlung der konkreten städtebaulichen Entwicklungspotenziale für eine schlüssige Begründung weisen genau darauf hin, dass es sich hier um Einzelfallplanungen und -entscheidungen und eben nicht um pauschale Möglichkeiten zur Ausweisung von Bauflächen für die gesamte Region gleichermaßen geltend handelt. Hier kann auch gar kein Eigenbedarf begründbar sein oder aber ein größerer Bedarf entstehen über den Planungszeitraum. Eine pauschale, regionsweit geltende Berechnungsmethodik, wie sie für den Siedlungsbedarf nach LEP-Ziel 6.1-1 vorgegeben wird, wird hier dementsprechend gerade nicht benannt. Auch der oben bereits erwähnte Erlass gibt hierzu keine dementsprechenden Hinweise. Während im ersten Entwurf noch erkennbar das aus Naturschutzsicht begrüßenswerte Ziel verfolgt wurde, die Entwicklung von Eigenentwicklungsortslagen zur Umsetzung des LEP-Ziels auf einen Maximalwert zu begrenzen, wird mit dem neuen Grundsatz nun eher die Möglichkeit geschaffen, den genannten Flächenbedarf als angemessene Siedlungsentwicklung in den EWO darzustellen. Zudem wird die im ersten Entwurf dargelegte, nachvollziehbare empirische Herleitung von 1,5 ha oder 30 WE pro 1000 Einwohner*innen für den Planungszeitraum gestrichen und der Wert ohne Angabe von Gründen auf einen Wert von 2-2,5 ha pro 1000 Einwohner*innen angehoben. Der Grundsatz ist aus den dargelegten Gründen nicht mit dem LEP vereinbar und sollte daher gestrichen werden oder entsprechend Ziel 1.3-1 aus dem ersten Entwurf beibehalten werden.	Ortsteile (...) [auf den] Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur (..)" ab. Der LEP führt hierzu aus: "Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich." Bei einem Grundsatz handelt es sich immer um einen Abwägungsbelang. Dieser ist in der planerischen Abwägung neben anderen Belangen zur berücksichtigen. Ein pauschales Anrecht auf den innerhalb des Grundsatzes genannten Orientierungsrahmens/Bedarfes besteht nicht. Die Regionalplanungsbehörde kann demnach über einen Grundsatz einen quantitativen Orientierungsrahmen zur Siedlungsentwicklung konkretisieren. Die Entwicklung von Eigenentwicklungsortslagen muss zwingend innerhalb des kommunalen Bedarfsrahmens bleiben. Zusätzliche Bauflächen in Eigenentwicklungsortlagen erhöhen somit den nach LEP Ziel 6.1-1 vorgegebenen Bedarf der Kommune ausdrücklich nicht. Die Berechnung des "Orientierungsrahmens" wurde gegenüber der Formel in der ersten Offenlage stark vereinfacht und bezieht sich nur noch auf den Flächenbedarf. Typischerweise (GIS-gestützte Analyse) sind EWO in der Metropole Ruhr um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr im Zeitraum 2011 bis 2017 gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#8 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Die flächensparende – und damit auch kompakte - Siedlungsentwicklung ist im LEP als Ziel (6.1- 1) definiert, die Benennung in einem Grundsatz zum Regionalplan ist hier fehlleitend. Die Vorgabe aus dem LEP ist der Abwägung in der Bauleitplanung nicht zugänglich. Soll der Aspekt "möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung" aus Grundsatz 1.1-5, 1. Entwurf, für die Bauleitplanung zu berücksichtigen sein, sollte das auch weiterhin konkret im Grundsatz benannt werden und der Titel entsprechend umformuliert werden, z.B. "Effiziente Flächennutzung in den Siedlungsbereichen". Die Präzisierung der Vermeidung von **großflächigen** statt generell flächenbeanspruchenden Kompensationsmaßnahmen ist zu begrüßen. Allerdings verkennt diese Regelung grundsätzlich den zukünftig steigenden Bedarf an Flächen auch innerhalb der Siedlungsbereiche insbesondere zur Anpassung an den Klimawandel. Es ist unverständlich, warum in der Erläuterung genau dieser Bedarf auch benannt und dessen Erfüllung den Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Siedlungsbereiche zugeschrieben wird, dann aber Siedlungsflächenreserven in den Flächennutzungsplänen und im Regionalplan dafür nicht in Anspruch genommen werden sollen. Es wird in Zukunft eher darum gehen müssen, hier eine ausgewogene Entwicklung zwischen kompakter Siedlungsentwicklung und gesundheits-/erholungs-/schadensvermeidungsorientierter Grünraumgestaltung und Freihaltung von Grünflächen umzusetzen. Außerdem ist nach der Bedarfsberechnung schon ein 30 %-Aufschlag für u.a. Grün- und Gemeinschaftsflächen sowie dezidiert Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Bruttoflächenbedarf) einberechnet. Im Weiteren ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Eingriffsregelung einen funktionalen Ausgleich schaffen soll, der zu bestimmten Schutzgütern wie Mensch oder Klima insbesondere im näheren Umfeld der in Anspruch genommenen Bauflächen erfolgen sollte. Aus Sicht der Naturschutzverbände muss es Ziel sein, den Flächenverbrauch und Anzahl/ Ausmaß der Eingriffe zu minimieren und nicht die erforderliche Ausgleichsfläche als Haupt-Problem darzustellen. Ursache für den Flächenbedarf ist immer noch der Eingriff/ die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Flächensparendes Planen kann auf verschiedene Weise planerisch operationalisiert werden. Grundsatz 1.1-3 des RP Ruhr Entwurfes verweist u.a. auf eine "kompakte" und somit auch flächensparende Siedlungsentwicklung – Ziel 6.1-1 LEP in erster Linie auf eine bedarfsgerechte Umsetzung. Dieser Aspekt wird im RP Ruhr Entwurf vornehmlich in den Zielen 1.1-4 und 1.1-5 behandelt. Eine bedarfsgerechte Festlegung impliziert ein flächensparendes Vorgehen. Bedarfsgerecht bedeutet, dass nicht zu viel und nicht zu wenig Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung bereitzustellen sind. Der Aspekt, dass ein möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen auch tatsächlich für Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen genutzt werden soll, ist in den Erläuterungen zu Grundsatz 1.1-3 formuliert und von daher in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Eine "effiziente Flächennutzung in den Siedlungsbereichen" ist hiermit nicht gleichzusetzen, zumal sich der Begriff "Siedlungsbereich" nicht an die kommunale Bauleitplanung richtet. In den Siedlungsbereichen sind nach LPlG DVO regelmäßig etwa siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche vorhanden und zulässig, die nicht mit aufstehenden Gebäuden verbunden sind. Eine Nutzung der Flächenreserven für großflächige Kompensationsmaßnahmen würde in vielen Kommunen zu einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme führen, da mit Wegfall der, zu einem überwiegenden Teil bereits siedlungsräumlich vorgenutzten Flächenreserven, ein neuer Bedarf zur Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan entstehen würde. Bei 56% der Gewerbereserven und 22% der Wohnreserven handelt es sich (Sachstand 01.01.2020, SFM Ruhr Bericht) um Brachflächen. Es ist daher im Sinne einer flächensparenden Planung bzw. der Reduzierung der Freirauminanspruchnahme, dass die Flächenreserven/Bauflächen vorrangig für Gebäude und zugehörige Grundstücksflächen genutzt werden. Der Anregung, die Formulierung zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Funktionen

Stellungnahme	Erwiderung
Bebauung und der Bedarf an Ausgleichsfläche kann insbesondere über eine Eingriffsminimierung verkleinert werden. Großflächige Maßnahmen im Rahmen von Ökokonten z.B. zum überörtlichen Biotopverbund sind wie in der ersten Stellungnahme schon angesprochen dann über die Ausgleichs- und Kompensationsbedarfe im Siedlungsbereich selbst hinaus möglich. Daher schlagen die Naturschutzverbände erneut bzw. ergänzend folgende Formulierung vor: ***Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollten im Zuge der Bauleitplanung vorrangig als multifunktionale Flächen z.B. zur temporären Wasserrückhaltung oder als kleinklimatische Ausgleichsflächen in die Siedlungsbereiche integriert werden.*** Die Naturschutzverbände würden es begrüßen, wenn die Prüfung von Entsiegelungsmöglichkeiten weiterhin direkt im Grundsatz (vgl. 1.1-6 erster Entwurf) und nicht nur in der Erläuterung benannt wird. Die Streichung ist unverständlich, steht die Maßnahme doch weiterhin in der Erläuterung.	innerhalb der Siedlungsbereiche im Zuge der Bauleitplanung obliegt der kommunalen Planungshoheit und ist rechtlich entsprechend ausreichend normiert. Eine Einengung auf bestimmte vorrangig zu wählende Kompensationsmaßnahmen ist nicht hinreichend zu begründen. Gemäß Grundsatz 1.1-3 sollen Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Entsiegelungen führen ebenfalls zu einer Begrenzung von Bodenversiegelungen. Daher ist dieser Prüfauftrag in den Erläuterungen zum Grundsatz enthalten. Eine zusätzliche Aufnahme in den Grundsatz zur kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung erfolgt nicht.
570-1#9 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-4 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Naturschutzverbände kritisieren grundsätzlich, dass die bloße Fortschreibung bestehender Siedlungsstrukturen und die fortwährende Ausrichtung auf die Schaffung von immer noch mehr Bauland sowie die wirtschaftlich lukrative Entwicklung von Einfamilienhaussiedlungen insbesondere angesichts des enormen und gerade auch in der Region Ruhr herrschenden und sich immer weiter verstärkenden Drucks auf die Fläche, den immer geringeren Flächenverfügbarkeiten sowie dem zunehmenden Bedarf an günstigem und altersgerechtem Wohnraum die vollkommen falsche Strategie für die Bedarfsberechnung ist. Die Naturschutzverbände fordern eine Ausrichtung der Bedarfsermittlung auf eine letztlich landesweit zu entwickelnde und regional zu spezifizierende Strategie des Flächensparens, anstatt die Fehlentwicklungen einfach immer weiter fortzuschreiben. Wenn der Bedarf weiterhin nicht an die im Raum überwiegend sinkenden Bevölkerungszahlen, die tatsächlichen Wohnraumbedarfe und an die zahlreichen Möglichkeiten zum Flächensparen angepasst wird, den Kommunen also eine klare Grenze zum Flächenneuverbrauch gesetzt wird, nutzen auch die weiteren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu einer landesweit zu entwickelnden Strategie des Flächensparens richtet sich an die Landesplanung. Die Zunahme in Höhe von 724 ha an Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Entwurf der 2. Offenlage des RP Ruhr gegenüber dem Entwurf der 1. Offenlage ist nicht mit einer Zunahme von zusätzlichen Flächenpotenzialen für die siedlungsräumliche Entwicklung gleichzusetzen. Gegenüber der 1. Offenlage haben die ASB-Regionalplanreserven davon um 129 ha zugenommen. Die weitere Zunahme resultiert überwiegend aus Nachzeichnungen des baulichen Bestandes, u.a. aufgrund des Einbezugs von vorhandenen Gemeinbedarfsnutzungen oder Sportanlagen, die bislang dem regionalplanerischen Freiraum zugeordnet waren. Zum Teil werden auch bisher als GIB vorgesehene (baulich genutzte) Bereiche in einen ASB überführt. Es wird zurückgewiesen, dass die Ermittlung der Bedarfszahlen nicht transparent nachvollzogen werden kann. In Anlage 6.2 der Begründung werden die

Stellungnahme	Erwiderung
Vorgaben zur flächensparenden Entwicklung der Flächen wenig. Wenn ein Investor flächensparend nur die Hälfte eines ausgewiesenen ASB nutzt, bleibt die andere Hälfte für die Entwicklung durch einen weiteren Investor. Oder aber die zur Verfügung stehenden Flächen werden angesichts fehlender Vorgaben in Einfamilienhaussiedlungen umgesetzt und die Kommunen melden vor Ende des Planungszeitraumes erneuten Flächenbedarf an. Die neue Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW bis 2050 liefert jedenfalls keinen Anlass für die Steigerung der ASB-Flächen im 2. Regionalplanentwurf (+800 ha). So sinkt die Bevölkerung im Regionalplangebiet noch stärker (-3,6 % statt -2,2 %). Vor allem die Altersgruppe unter 19 Jahre, die kaum eigene Wohnungen benötigt, sowie die Altersgruppe über 65 Jahre mit zunehmendem Bedarf an altersgerechtem Wohnraum wird zunehmen und nicht die Altersgruppe zwischen über 19 bis 65 (-10,2 %), die Hauptauslöser für zusätzlichen Wohnraumbedarf ist (vgl. nachfolgende Tabelle 1). Tabelle 1 **Fehlende Nachvollziehbarkeit der Flächenbilanzierung:** Die Transparenz der Bedarfsberechnung und des Umgangs mit diesen Bedarfen ist nicht ausreichend. Es gibt keine Aufstellung über die kommunalscharf errechneten Bedarfswerte in ha inklusive der angewendeten Zuschläge und in Gegenüberstellung zur ausgewiesenen ASBFläche für jede Kommune bzw. rückgenommene Flächen bei Überhängen aus den Reserven, diese werden auch nicht in den zeichnerischen Darstellungen verortet. Auch der Gesamtbedarf der Region wird nirgendwo dargestellt, ebenso wenig die Bilanz zur ausgewiesenen Fläche. Aus der rein bilanzbetrachtenden Übersicht erschließt sich nicht, ob damit eine bedarfsgerechte Umsetzung in die Fläche erreicht wurde. Nach der Bilanz-Tabelle dürfte jedenfalls der "virtuelle" Bedarf den Kommunen insgesamt nicht mehr zur Nutzung verbleiben, werden doch offenbar in gleicher Höhe Überdeckungen ausgewiesen. Die Naturschutzverbände fordern einen transparenten Nachweis über die Flächenausweisungen, die im neuen Regionalplan vorgenommen werden; dies auch hinsichtlich der Frage, welche Flächen zurückgenommen werden. Es ist außerdem unklar, wie bzw. wo der "virtuelle Bedarf" im Nachgang – außerhalb der ASB? – festgelegt werden soll und wie dieser auf den Gesamtbedarf einer Kommune/ des Regionalplans anzurechnen ist.	Bedarfsmodelle dezidiert dargelegt. Hier sind auch kommunalscharfe Tabellen enthalten. Der "virtuelle Bedarf" darf nur bis zur Höhe der gesamtregionalen Bedarfsdeckung in Anspruch genommen werden. Bei einer gesamtregionalen Unterdeckung von beispielsweise 100 ha, können zusätzliche ASB lediglich in einem Umfang von 100 ha festgelegt werden. Andernfalls ist ein Flächentausch vorzunehmen. Die Höhe der gesamtregionalen Unterdeckung ist den Tabellen (zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5) zu entnehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Rechenmodell den maximal möglichen Bedarfsrahmen nicht ausschöpft. So könnte beispielsweise der Planungszeitraum unter Bezug auf den "Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie" auf 25 Jahre angehoben werden. Es ist vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Im Zuge der Modellevaluation sollen die angesetzten Dichtewerte als auch die Zuschlagswerte, die in der Stellungnahme angesprochen werden, ebenfalls überprüft werden. Zur mathematischen Erklärung des städtebaulichen Zuschlages: Eine Bruttoflächendarstellung Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan mit einer Größe von 1 ha, die einen Anteil von 30 % abweichende Nutzungsanteile enthält, ist netto 0,7 ha groß (0,7 ha Wohnen, 0,3 ha abweichende Nutzungen). Ermittelt man einen Nettowohnbauflächenbedarf in Höhe von 0,7 ha, erreicht man die Bruttogröße von 1 ha, indem man einen rechnerischen Faktor von 1,43 aufschlägt (0,7 ha x 1,43 = 1,0 ha). Die Argumentation zur Abbildung der Raumstrukturtypen kann nicht nachvollzogen werden. Die fünf Typen dienen der Abgrenzung ähnlicher Gruppen von Kommunen, insbesondere da die die im LEP NRW vorgenommene zentralörtliche Gliederung für die Metropole Ruhr nicht als geeignet erscheint. Demnach wären beispielsweise Kommunen wie Hamminkeln und Oberhausen (beide Mittelzentren) der gleichen Raumkategorie zuzuordnen. Ob in der

Stellungnahme	Erwiderung
Es kann weiterhin nicht nachvollzogen werden, warum sich die Bedarfswerte und der Gesamtbedarf im 2. Planentwurf verändert haben. Während im ersten Planentwurf für die Region Ruhr eine bereits vorhandene Überdeckung von 72,5 ha ermittelt wurde – die Neuausweisung eigentlich schon verbieten würde, gibt der 2. Entwurf als Bedarf nun gar keinen nachvollziehbaren End-Bedarfs-Wert mehr an, sondern nur noch die Reserven/ Überdeckung/ Unterdeckung. Laut SUP-Gesamtplanbetrachtung wurden im 2. Entwurf nun rd. 800 ha mehr ASB ausgewiesen als im 1. Entwurf. **Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** Die Kritikpunkte der Naturschutzverbände zur Bedarfsberechnung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf bleiben bestehen. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass nach wie vor folgende Punkte nicht plausibel erscheinen: **1. Anzustrebende Siedlungsdichte:** Die Umrechnung der aus der Bevölkerungsentwicklung abgeleiteten zukünftigen Bedarfe an Wohneinheiten ist eine zentrale Stellschraube für den zukünftigen Flächenverbrauch im Rahmen der Regionalplanung. Mit den hier aufgestellten Dichtekategorien soll zwar ein Mittelwert zwischen den aus der geschichtlichen Entwicklung heraus hohen und heute nicht mehr zeitgemäßen Siedlungsdichten im Ballungsraum und der stark flächenverbrauchenden Entwicklung von Bauland für 1- und 2-Familienhäuser als steuernde Vorgabe entwickelt werden. Die Naturschutzverbände bezweifeln allerdings, dass die Berücksichtigung der Vergangenheits und aktueller Werte von Bebauungsdichten zukunftsweisend für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sein kann. Bei den potenziellen Nettodichten im Neubau in der Dichtekategorie "höher verdichtet" überhaupt noch nennenswerte Planungen von Ein- und Zweifamilienhäusern vorzusehen, zumal hier auch der größte Bedarf an günstigem Wohnraum zu erwarten ist, ist strikt abzulehnen. Die Naturschutzverbände fordern grundsätzlich eine Mindestdichte von 45 WE/ ha. Bei der 1. Regionalplanänderung Düsseldorf zur regionsweiten "Ausweisung von Wohnbauland am Rhein" wurden im Rahmen eines Flächen-Rankingsystems (hoher Punktwert entspricht hoher Eignung) als Bewertungskategorie unter anderem die "Räumliche Typologie" von neuen Baugebieten entwickelt. Die Typologie "Wohnhäuser für alle" beschreibt mit der großen Spanne von 35-60 WE/ ha folgenden Charakter: *Sie legt den Fokus auf eine Mischbebauung bzw. den Wechsel von Reihen und*	Siedlungs- und Verkehrsfläche auch Erholungsflächen oder Friedhofsflächen enthalten sind, ist für diese Gruppenbildung unerheblich. Bzgl. des 20%igen regionalplanerischen Zuschlages wird darauf verwiesen, dass drei Regionalplanungsbehörden in NRW bis zu 300%ige Zuschläge ("Flexibilisierungsmodelle") vornehmen. Hiervon sieht der Entwurf des RP Ruhr zur Einhaltung der Rechtssicherheit bewusst ab. Nach einem Rechtskommentar von Brügelmann (Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362) sind "Ziele [nicht erforderlich], die das Übermaßverbot verletzen, z. B. eine am Bedarf völlig vorbeigehende überdimensionierte Planung. Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen "vorsorglich" freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor". Der RP Ruhr Entwurf hält sich strikt an die im LEP NRW vorgegebene Größe des regionalplanerischen Zuschlages von 20%. Es wird zurückgewiesen, dass die gewährten Zuschläge in der Summe 71% betragen. Zunächst werden die Zuschläge nur gewährt, wenn in der jeweiligen Kommune ein Neudarstellungsbedarf auf FNP besteht (siehe Anlage 6.2 zur Begründung). In der Stellungnahme wird der Rechenweg mathematisch nicht korrekt dargestellt (siehe oben). Hat eine Kommune einen Nettobedarf von 0,7 ha, liegt der Bruttoneudarstellungsbedarf auf FNP-Ebene bei 1,0 ha. Der zusätzliche Bedarf im Regionalplan liegt dann bei 1,2 ha. Der zur Konkretisierung vorgesehene Anteil (0,5 ha) einer 1,2 ha großen Fläche liegt demnach bei 41,6% und nicht bei 71%. Besteht in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf, da die Kommune bereits mehr Flächenreserven als Bedarf im FNP gesichert hat, dann entfällt sowohl der städtebauliche als auch der regionalplanerische Zuschlag. Vielmehr ist nach Ziel 6.1-1 LEP NRW eine Rücknahme bis zur Höhe des Bedarfes zu prüfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Geschosswohnungsbau, wobei der Mindestanteil an Geschosswohnungsbau bei ca. 30 % liegt, legt. Die Grünräume sind in privater wie auch öffentlicher Hand. Die Zielgruppe ist relativ durchmischt und wird durch kleine und größere Haushalte für Jung und Alt bestimmt. Die Ausbaukosten der Infrastruktur sind eher als verhältnismäßig niedrig zu bezeichnen. (Begründung 1. Änderung Regionalplan Düsseldorf, 2. Offenlage, S. 42 ff.) Bleibt man im unteren Bereich, z.B. bei 45 WE/ ha, dürfte auch immer noch ausreichend Ein- und Zweifamilienhausbau möglich sein. Im Regionalplan Ruhr dagegen kommen Werte über 44,2 WE/ha (Netto) nicht vor. Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass mit diesen Vorgaben eine flächensparende Siedlungsentwicklung als Zielvorgabe des LEP erreicht werden kann. Dieser gibt als mögliche Spanne bei hohen Einwohnerdichten bis zu 60 WE/ ha an. Hier gibt es also durchaus Gestaltungsspielräume, die die Regionalplanung für eine zukunftsfähige und die Freiraumbelange nachhaltig sichernde Siedlungsentwicklung nutzen kann. Die Naturschutzverbände halten einen Mindestdichte für neu zu entwickelnde Baugebiete von 45 WE/ ha für erforderlich und fordern, die dadurch mögliche Flächeneinsparung als Alternative in die Umweltprüfung aufzunehmen, die sich mit dem Schutzgut Fläche nicht auseinandersetzt. So könnten trotz gleichbleibender Zahl an neuen Wohneinheiten etwa 380 ha Siedlungsfläche weniger verbraucht werden (s. Kap. D SUP zum Regionalplan Ruhr). Unter die Typologie "Das dichte Dorf (25-35 WE/ ha) sollte heute keine Neubebauung mehr geplant bzw. regionalplanerisch angestrebt werden. Zum Zusammenhang Dichtewerte Netto/ Brutto s. folgenden Abschnitt. **2. 30 %-Zuschlag zur Errechnung des Bruttobedarfs** Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage dieser Zuschlag begründet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das SFM Ruhr von einem Nettoflächenansatz ausgeht. Zur Berechnung/ Umrechnung der WE auf die Fläche wird aber nach den Angaben in der Begründung (Anhang 1) ausgeführt, dass sich die verwendeten siedlungsstrukturellen Raumkategorien (höher verdichtet, eher höher verdichtet, verdichtet, eher gering verdichtet, geringer verdichtet) aus der Siedlungsdichte, also der Zahl der Einwohner je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche ergeben. Die statistischen Daten von IT.NRW zur Siedlungs- und Verkehrsfläche beinhalten aber ausdrücklich auch Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Freizeitanlagen etc. Auch im SFM Ruhr 2020	

Stellungnahme	Erwiderung
selbst wird darauf hingewiesen, dass hier zur Vergleichbarkeit die amtliche Flächenerhebung nach Art der Nutzung und nicht die Flächennutzungskartierung als Datengrundlage verwendet wird. Demnach gehören u.a. auch Flächen gemischter Nutzungen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie Straßenverkehrsflächen, Wege und Plätze zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen. Solche Flächen wären dann also schon über die Dichtekategorien abgedeckt und können nicht noch einmal per Aufschlag hinzugerechnet werden. Nach den Erläuterungen / der Begründung wird der Zuschlag für zusätzlich zu sichernde Bauflächen für Wohnen einschließlich der Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlich ruhenden Verkehr, aber auch für Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben. Zumindest Letzteres hat mit einer Netto-Brutto- Frage im SFM gar nichts zu tun. Die Naturschutzverbände fordern eine detaillierte Übersicht, die den Umgang mit diesen auf die Flächenausweisungen wirksamen Berechnungskomponenten offenlegen. Außerdem entspricht ein Zuschlag von 30 % wie schon in der ersten Stellungnahme beanstandet nicht dem rechnerischen Faktor von 1,43, das wären 43 % Aufschlag. **3. 20 % Planungs- und Flexibilisierungszuschlag laut LEP** In der Erwiderung zur Stellungnahme der Naturschutzverbände wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Methodik zur Bedarfsberechnung durch den LEP vorgegeben ist. Wie oben bereits dargelegt bestehen hier durchaus Spielräume, die für eine regionalplanerische Steuerung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung genutzt werden können. So ist auch der 20 % Zuschlag eine Kann-Regelung. Angesichts der auch nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW deutlichen Schrumpfungsprozesse in der Region, jetzt sogar für die Städte Essen und Dortmund, ist der Brutto-Zuschlag von 30 % aus Sicht der Naturschutzverbände als gleichzeitiger Puffer für mögliche Flexibilisierungen ausreichend. Insgesamt ergibt sich auf die nach Bevölkerungsvorausberechnung ermittelten Wohneinheiten- Flächenbedarfe ein nicht zu akzeptierender Zuschlag von 56 % an Fläche, mit dem tatsächlich angewendeten Faktor 1,43 sind es 71 %, der	

Stellungnahme	Erwiderung
weder als bedarfsgerecht noch flächensparend bezeichnet werden kann und damit den Zielen des LEP nicht entsprechen kann.	
570-1#10 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-5 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln **Fehlende Nachvollziehbarkeit der Flächenbilanzierung:** Siehe Absatz unter Abschnitt 1.1-4. Während im ersten Planentwurf für die Region Ruhr eine bereits vorhandene Unterdeckung von 673,9 ha ermittelt wurde, gibt der 2. Entwurf als Bedarf nun gar keinen nachvollziehbaren Wert mehr an, sondern nur noch die Reserven/ Überdeckung/ Unterdeckung. Da die Reserven-Bilanz eine Unterdeckung von nur noch 152,5 ha aufweist, müssten in der Flächenfestlegung von GIB zahlreiche Flächen gegenüber dem ersten Entwurf zurückgenommen worden sein. Laut Gesamtplanbetrachtung ergibt sich bei den ausgewiesenen GIB-Flächen aber nur ein Minus von 30 ha. Es kann auch hier nicht nachvollzogen werden, inwiefern sich die Bedarfswerte und der Gesamtbedarf im 2. Planentwurf verändert haben. Die Naturschutzverbände fordern eine Offenlegung über die Gründe für die Veränderungen. **Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** Die Kritikpunkte der Naturschutzverbände zur Bedarfsberechnung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf bleiben bestehen. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass nach wie vor folgende Punkte nicht plausibel erscheinen: **1. 20 %-Zuschlag zur Errechnung des Bruttobedarfs:** Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage dieser Zuschlag begründet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das SFM Ruhr von einem Nettoflächenansatz ausgeht. Zur Berechnung/ wird nach den Angaben in der Begründung ausgeführt, dass der Zuschlag für Verkehrsflächen oder für Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben wird. Zumindest Letzteres hat mit einer Netto-Brutto-Frage nach Flächennutzungsplankategorien nichts zu tun. Die Naturschutzverbände fordern eine detaillierte Übersicht, die den Umgang mit diesen auf die Flächenausweisungen wirksamen Berechnungskomponenten offenlegen. Außerdem entspricht ein Zuschlag von 20 %, wie schon in der ersten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zurückgewiesen, dass den Entwurfsunterlagen kein Wert zur gesamtregionalen Bedarfserfüllung abgelesen werden kann. In den Erläuterungen zu Ziel 1.1-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln, kann der Tabelle "GIB-Bilanz" (Sachstand 2. Offenlage, Textliche Regelungen Seite 51) entnommen werden, dass die Unterdeckung bei 152,5 ha lag. Der Unterschied zu der Unterdeckung im Umfang vom 673,9 ha zur 1. Offenlage resultiert aus u.a. aus zusätzlichen Festlegungen und aus der Absenkung der Ansiedlungsschwelle der Regionalen Kooperationsstandorte (Erhöhung des regionalen Bedarfskontos). Zur mathematischen Erklärung des städtebaulichen Zuschlages: Eine Bruttoflächendarstellung Gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan mit einer Größe von 1 ha, die einen Anteil von 20 % abweichende Nutzungsanteile enthält, ist netto 0,8 ha groß (0,8 ha Gewerbe, 0,2 ha abweichende Nutzungen). Ermittelt man einen Nettobauflächenbedarf in Höhe von 0,8 ha, erreicht man die Bruttogröße von 1 ha, indem man einen rechnerischen Faktor von 1,25 aufschlägt (0,8 ha x 1,25 = 1,0 ha). Bzgl. des 20%igen regionalplanerischen Zuschlages wird darauf verwiesen, dass drei Regionalplanungsbehörden in NRW bis zu 300%ige Zuschläge ("Flexibilisierungsmodelle") vornehmen. Hiervon sieht der Entwurf des RP Ruhr zur Einhaltung der Rechtssicherheit bewusst ab. Nach einem Rechtskommentar von Brügelmann (Brügelmann/Gierke/Blessing BauGB § 1 Rn. 355-362) sind "Ziele [nicht erforderlich], die das Übermaßverbot verletzen, z. B. eine am Bedarf völlig vorbeigehende überdimensionierte Planung. Eine Übermaßplanung kann auch bei Zielfestlegungen gegeben sein, mit denen Flächen für noch nicht hinreichend konkrete künftige Planungen "vorsorglich" freigehalten werden sollen. Hier liegt keine zielgerichtete Planungsentscheidung endgültiger Art vor". Der RP Ruhr Entwurf hält sich strikt an die im LEP NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme beanstandet, nicht dem rechnerischen Faktor von 1,25, das wären 25 % Aufschlag. Bei den 20 % Planungs- und Flexibilisierungszuschlag wird dementsprechend auch der korrekte Faktor 1,2 verwendet. **2. 20 % Planungs- und Flexibilisierungszuschlag laut LEP** In der Erwiderung zur Stellungnahme der Naturschutzverbände wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Methodik zur Bedarfsberechnung durch den LEP vorgegeben ist. Wie oben bereits dargelegt bestehen hier durchaus Spielräume, die für eine regionalplanerische Steuerung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung genutzt werden können. So ist auch der 20 % Zuschlag eine Kann-Regelung. Angesichts der auch nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW deutlichen Schrumpfungsprozesse in der Region und damit verbunden einem Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter (19-65 Jahre) um 10,2 % ist der Brutto-Zuschlag von 20 % aus Sicht der Naturschutzverbände als gleichzeitiger Puffer für mögliche Flexibilisierungen ausreichend. Insgesamt ergibt sich auf die Netto-Gewerbe-Flächenbedarfe ein nicht zu akzeptierender Zuschlag von 36,7 % an Fläche, der weder als bedarfsgerecht noch flächensparend bezeichnet werden kann und damit den Zielen des LEP nicht entsprechen kann.	vorgegebene Größe des regionalplanerischen Zuschlages von 20%. Es wird zurückgewiesen, dass die gewährten Zuschläge in der Summe 36,7% betragen. Zunächst werden die Zuschläge nur gewährt, wenn in der jeweiligen Kommune ein Neudarstellungsbedarf auf FNP besteht (siehe Anlage 6.2 zur Begründung). In der Stellungnahme wird der Rechenweg mathematisch nicht korrekt dargestellt (siehe oben). Hat eine Kommune einen Nettobedarf von 0,8 ha, liegt der Bruttoneudarstellungsbedarf auf FNP-Ebene bei 1,0 ha. Der zusätzliche Bedarf im Regionalplan liegt dann bei 1,2 ha. Der zur Konkretisierung vorgesehene Anteil (0,4 ha) einer 1,2 ha großen Fläche liegt demnach bei 33,3% und nicht bei 36,7%. Besteht in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf, da die Kommune bereits mehr Flächenreserven als Bedarf im FNP gesichert hat, dann entfällt sowohl der städtebauliche als auch der regionalplanerische Zuschlag. Vielmehr ist nach Ziel 6.1-1 LEP NRW eine Rücknahme bis zur Höhe des Bedarfes zu prüfen.
570-1#11 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr 1.1-8 Grundsatz Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren Die Naturschutzverbände lehnen die Herabstufung dieser Vorgabe auf einen Grundsatz ab. Diese Regelung sollte im Sinne des Flächensparens eine nicht der Abwägung zugängliche Regelung für die Bauleitplanung bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RP Ruhr ermöglicht einen Flächentausch insbesondere dann, wenn eine Bedarfsüberdeckung in der betreffenden Kommune vorliegt - dies ist jedoch nur solange möglich, solange der gesamtregionale Bedarf unterschritten bleibt. Da der gesamtregionale Bedarf aufgrund von Nutzungskonkurrenzen in der Region kaum noch planerisch verortet werden kann, ist eine bindende Vorgabe zur Rücknahme von Reserveflächenüberhängen nicht in jedem Fall planerisch sinnvoll. Vielfach handelt es sich um die Siedlungsentwicklung geeignete und bereits siedlungsräumlich vorgenutzte Flächen. Aufgrund einer vielfach kleinteiligen Struktur der vorhandenen Flächenreserven ist zudem eine planerische Rücknahme auch aus maßstäblichen Gründen oft nicht möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#12 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.I.2 Festlegung Kraftwerksstrandort Datteln IV als "GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe" Der vorliegende Planentwurf übernimmt ohne weitere Prüfungen die Festlegung für das Kraftwerk Datteln IV (Datteln): "GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe" aus der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Nach den rechtlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 26.08.2021; Az. 10 D 40/15.NE, 10 D 43/15.NE, 10 D 106/14.NE) ist diese Festlegung aus mehreren Gründen rechtswidrig. So urteilt das OVG über die Planfestlegung für den Kraftwerksstandort (Rn. 89 im Urteil 10 D 40/15.NE): *Allerdings erweist sich die Festlegung des für das Kraftwerk vorgesehenen Standorts durch die 7. Änderung des Regionalplans bei der nach den von dem Bundesverwaltungsgericht zum Planfeststellungsrecht entwickelten Grundsätzen gebotenen Inzidentkontrolle als rechtswidrig.* Im Einzelnen führt das Oberverwaltungsgericht in seinen Urteilen hierzu Nachfolgendes zur Darlegung der Rechtswidrigkeit der planerischen Festlegung aus (hier wiedergegeben nach 10 D 43/15.NR, Rn. 91 - 150): Zitat aus Urteil Die vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellten Fehler der 7. Änderung des Regionalplans Münster, Teilgebiet Emscher Lippe, sind in den gegenständlichen Planentwurf übernommen worden, haften diesem an." So heißt es in der Erläuterung zu Ziel 1.5-1 *Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern*: *Die GIBz sind für spezifische gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.5-1 näher bestimmten gewerblichen Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Ziel 1.4- 1 geeignet sind. In allen Fällen*	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Das zitierte Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig. Mit Beschluss vom 12.10.2022 hat der 4. Senat des BVerwG die Entscheidung des OVG NRW über die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil vom 26.08.2021 aufgehoben und die Revisionen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Stellungnahme	Erwiderung
liegen besondere, meist historisch gewachsene, räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als GIBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen den folgenden Nutzungsbindungen: (…) ***Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe •*** *Das östlich des Dortmund-Ems-Kanals liegende GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" (Datteln IV) dient ausschließlich der Unterbringung von Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstigen Feuerungsanlagen. Hierbei handelt es sich im Sinne der vorgenannten zweckgebundenen Nutzung um Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung. Zusätzlich umfasst die zweckgebundene Nutzung einschlägige Nebenbetriebe. Hierunter sind z.B. Brennstofflager sowie Vorrichtungen für deren Anlieferung und den Abtransport von Reststoffen zu verstehen.* Und in der Begründung (S.74f): *Im RP Ruhr wird lediglich ein bestehender Kraftwerksstandort als GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" gesichert. Durch diese Bestandssicherung werden keine planerischen Voraussetzungen für zusätzliche CO2- Emissionen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe getroffen. Darüber hinaus verfügt der festgelegte Kraftwerksstandort über einen multimodalen Zugang zum Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße), der einen klima- und umweltverträglichen Andienungsverkehr von Brennstoffen und den entsprechenden Abtransport von Reststoffen gewährleistet. Entsprechende Übertragungs- und Fernwärmeleitungen sind vorhanden, sodass Verbrauchsschwerpunkte oder bestehende Produktionsanlagen mit entsprechenden Strom- und Wärmebedarfen erreicht werden können. Insofern ist die Lage bzw. verkehrliche Anbindung auch im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung des Grundsatz 10.1-1 LEP NRW zu verstehen. (..) Das Kraftwerk Datteln IV befindet sich östlich des Dortmund-Ems-Kanals, der eine Zäsur zu den angrenzenden Siedlungsbereichen darstellt. Durch die Festlegung der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" wird der im Freiraum gelegene Standort für die Energieerzeugung gesichert. Durch die	

Stellungnahme	Erwiderung
räumliche Zuordnung konnte verhindert werden, dass dieser Standort nicht inmitten des zusammenhängenden Freiraumes liegt. Zudem wird ein Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung gemäß Grundsatz 10.1-1 LEP NRW geleistet werden, in dem die Einspeiseschwankungen der Erneuerbaren Energieträger durch die Nutzung fossiler Brennstoffe flexibel ergänzt wird. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Unverfrorenheit trotz des eindeutigen und unmissverständlichen Urteils des OVG Münster an dem Standort festgehalten wird. Eine Alternativenprüfung und Abwägung dieses Kraftwerksstandorts, wie das OVG Münster sie einfordert, gibt es im Regionalplan Ruhr nicht. Der Plangeber geht fehlerhaft davon aus, nur einen Bestand zu übernehmen. Im Umweltbericht findet die Planfestlegung für Datteln IV keinerlei Berücksichtigung. Die Formulierung, dass ein bestehender Kraftwerksstandort als GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" gesichert werden soll, verkennt die Tatsache, dass an diesem Standort bislang keine rechtskräftige Genehmigung für ein Kohlekraftwerk existiert und keine der bislang erteilten Genehmigungen, erfolgten Regionalplanänderungen und Aufstellungen von Bauleitplänen einer rechtlichen Überprüfung Stand gehalten hat. Daraus jetzt einen bestehenden Kraftwerksstandort, den es lediglich zu sichern gilt, abzuleiten, ist eine Brüskierung nicht nur der Gerichte, sondern auch der betroffenen Anwohner, der Naturschutzverbände und der gesamten durch die massiven Klimaauswirkungen des Kohlekraftwerks betroffenen Bevölkerung. Die Planung verkennt völlig, dass es rechtlich gar keinen Bestandsstandort für das Kohlekraftwerk Datteln 4 gibt. Beide Datteln-4-Normenkontrollurteile des OVG Münster (2009 und 2021) sowie die jeweiligen Aufstellungsverfahren (Regionalplanänderungen und Bebauungspläne) zeigen nachdrücklich, dass der Standort für einen der weltgrößten Kohle-Monoblöcke zu erheblichen Umwelt- und Klimabelastungen führt und daher sowohl der Standort als auch die Art der Energiegewinnung zu erheblichen bodenrechtlichen Anforderungen und Konflikten führt und daher einer intensiven Ermittlung und Abwägung bedarf - und zwar bereits auf Regionalplanebene. Alle bisherigen Ermittlungs- und Abwägungsversuche waren rechtswidrig. In dem der gegenständliche Plan einen angeblichen Bestand übernimmt, macht er sich alle bisherigen Fehler ebenfalls zu	

Stellungnahme	Erwiderung
eigen - und ist damit angreifbar. Über die Darlegungen des Oberverwaltungsgerichts hinaus bzw. diese ergänzend und vertiefend sprechen noch eine Vielzahl anderer Gründe für die Rechtswidrigkeit der Festlegungen für das Kohlekraftwerk Datteln IV. So ist beispielsweise eine ergebnisoffene Prüfung nie erfolgt. Vielmehr hat es eine erkennbare Vorfestlegung auf den jetzigen Standort in nur 450 Meter Entfernung zur Dattelner Meistersiedlung gegeben. Dadurch kommt es insbesondere nachts zu massiven Überschreitungen der zulässigen Lärm-Richtwerte in den Wohngebieten. Auch die Ermittlung der Feinstaubbelastung im direkten Umfeld des Kraftwerks ist fehlerhaft. Zudem befindet sich die auf die Behandlung schwerster Erkrankungen spezialisierte Vestische Kinder- und Jugendklinik innerhalb eines Radius von 1.000 m um das Kraftwerk, was insbesondere auch deshalb bedeutsam ist, weil die Gefahr des Austrags von Bioaerosolen (Keime wie beispielsweise Legionellen) besteht, welche gerade für immungeschwächte Personen, wie z.B. Kinder in einer Chemotherapie, potenziell tödlich sein können." Darüber hinaus kommt es durch das Kohlekraftwerk zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Wälder bei Cappenberg". Die dort vorhandenen empfindlichen Wald- Lebensraumtypen leiden schon jetzt unter einer drastischen Überlastung mit Stickstoff und sauren Einträgen, was zu massiven Arten- und Biotopverlusten führt. Die erheblichen Zusatzbelastungen durch Datteln IV sind deshalb nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht zulässig. Die dazu seitens des Kraftwerksbetreibers vorgelegten Gutachten weisen erhebliche Fehler und massive Abweichungen vom anerkannten wissenschaftlichen Standard auf. Besonders kritisch ist auch die unzureichende Gewichtung der Belange des Klimaschutzes. Im negativsten Szenario werden durch das Kraftwerk jährlich bis zu 8 Millionen Tonnen des Treibhausgases CO2 ausgestoßen. Das entspricht einem Anteil von fast 4 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen NRWs. Das Kraftwerk Datteln IV stellt daher eine große Hürde für die Einhaltung der 1,5 Grad-Grenze aus dem Pariser Klimaabkommen dar. Die Kohlekommission hatte deshalb empfohlen, für diesen Kohlemeiler noch vor der Inbetriebnahme eine Verhandlungslösung zur endgültigen Stilllegung zu finden. Diese Empfehlung wurde sowohl von der Bundes- als auch der Landesregierung ignoriert.	

Stellungnahme	Erwiderung
Stattdessen werden der Betreiber Uniper und dessen finnischer Mutterkonzern Fortum in der Absicht unterstützt, dass Kraftwerk bis 2038 zu betreiben. Zu all diesen Punkten haben die Naturschutzverbände in den verschiedenen Verfahren zu Regionalplanänderung, zur Bauleitplanung und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie in den Klageverfahren des BUND NRW gegen den Bebauungsplan und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfangreich vorgetragen. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahmen bzw. Klageschriften verwiesen und diese werden vollinhaltlich im Rahmen dieser Stellungnahme geltend gemacht. Diese sind dem Regionalverband Ruhr z.T. bekannt und können bei Bedarf aber selbstverständlich vorgelegt werden. Insbesondere sind dies folgende Stellungnahmen: Tabelle Exemplarisch werden die in der Tabelle fett gedruckten Stellungnahmen mit übersandt. **Der Plangeber muss das Urteil des OVG NRW endlich anerkennen und umsetzen. Die Naturschutzverbände fordern daher, die zeichnerische Darstellung GIBz (GIB für zweckgebundene Nutzungen) und alle textlichen Ziele und Erläuterungen für den Kraftwerkstandort Datteln IV zu streichen. Beide Änderungsversuche (4. und 7. Änderung) des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe, zur Etablierung eines Kraftwerksstandorts für Datteln IV, waren rechtswidrig. Wenn überhaupt kann daher in diesem Bereich als Bestand nur der Planungszustand vor der 4. Änderung übernommen werden.**	
570-1#13 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II Zu RP Ruhr Kapitel 2. Freiraumentwicklung C.II.1 **Zu RP Ruhr Kap. 2.2 Regionale Grünzüge** **Zu RP Ruhr Ziel 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen** Das Ziel wurde ergänzt um eine "in der Regel"-Klausel (Ausnahmen sind möglich) und eine Unberührtheitsklausel für Eigenentwicklungsortslagen. Dies lehnen die Naturschutzverbände strikt ab.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die in Ziel 2.2-2 aufgenommenen Ausnahmen zu Eigenentwicklungsortslagen (EWO) und Freizeiteinrichtungen waren zur ersten Offenlage in den Erläuterungen aufgeführt. Um Zielkonflikte zu vermeiden, wurden die Ausnahmen in das Ziel aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Sie steht im Widerspruch zur RGZ-Zielsetzung im LEP NRW, nämlich dem im 2. Absatz des Ziels 7.1-5 des LEP genannten strikten Schutz der RGZ insbesondere vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme. Im LEP NRW werden die Ausnahmevoraussetzungen für siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen durch die explizit genannten Anforderungen - Alternativlosigkeit der RGZ-Inanspruchnahme und Erhalt der Funktionsfähigkeit des RGZ - eng gefasst und genau bestimmt. Damit ist eine generelle "in der Regel"-Formulierung nicht zielkonform, da es keine weiteren Ausnahmemöglichkeiten gibt. Das Ziel des Regionalplans bestimmt als "und"-Regelung darüber hinaus, dass die Durchgängigkeit erhalten bleiben muss und eine Engstellenreduzierung vermieden werden muss. Die generelle Ausweitung der Ausnahmeregelung auf die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen und die Erweiterung von Freizeiteinrichtungen würde die Anwendung der Ausnahmeoption unzulässig erweitern. Sie steht ebenfalls im Widerspruch zum LEP-Ziel. Auch aus Ziel 2-4 des LEP ergibt sich keine landesplanerische Vorgabe zur Öffnung der RGZ für Siedlungsentwicklungen in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile. Sie ist auch deshalb nicht mit dem LEP-Ziel vereinbar, da hier durch die Entbindung von Satz 1 und 2 das Voraussetzungskriterium der Alternativlosigkeit abgeschnitten wird. Hier wird ebenso wie im Abschnitt zu den Siedlungsbereichen eine nicht zulässige und raumordnerisch nicht angezeigte Aufweichung der Trennung von Freiraum und Siedlungsraum unterstützt, was die Naturschutzverbände - wie schon unter Punkt C.I.1 zu RP Ruhr 1.1-2 Grundsatz erläutert - strikt ablehnen. Die RGZ werden vor allem in dicht besiedelten Räumen ausgewiesen und dienen per Zieldefinition im LEP genau der siedlungsräumlichen Gliederung.	Bei Eigenentwicklungsortlagen handelt es sich um geringfügige Erweiterungen, gem. G 1.1-2 um 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner in 20-25 Jahren pro Ortslage. Beinahe alle Eigenentwicklungsortslagen, die von Regionalen Grünzügen überlagert sind, haben unter 500 Einwohner, also eine Erweiterungsmöglichkeit von 1 bis 1,25 ha in 20 Jahren. Nicht in allen EWO bieten sich jedoch Entwicklungsmöglichkeiten in dem genannten Orientierungsrahmen an. Beispielsweise darf der gesamtstädtische Siedlungsflächenbedarf noch nicht ausgeschöpft sein. Auch können, wie dies im Falle von Regionalen Grünzügen möglich sein kann, Arrondierungen nach außen zur Erweiterung der EWO ausgeschlossen, eine innere Nachverdichtung im genannten maßvollen Umfang jedoch zugelassen werden. Denkbar sind hier auch Nachnutzungen von bislang für den Gemeinbedarf genutzten Flächen, wie ehemalige Kirchen oder aufgegebene Schulgelände. Für eine wohnbauliche Nachnutzung ist zwingend ein Bedarf aus dem oben genannten Orientierungsrahmen abzuleiten, womit ein geringerer Eingriff verbunden wäre, als mit einer zusätzlichen Freirauminanspruchnahme an anderer Stelle im Gemeindegebiet. Alternativenprüfungen für eine Entwicklung an anderer Stelle wäre keine Alternative für die Erweiterung einer Eigenentwicklungsortlage, da diese nur hier verortet werden kann. Die Funktion der siedlungsräumlichen Gliederung bleibt aufgrund der Lage der Eigenentwicklungsortslagen bestehen.
570-1#14 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RP Ruhr Neuer Grundsatz 2.2-3 Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen Der neue Grundsatz wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#15 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.2 Zu RP Ruhr Kap. 2.3 Schutz der Natur **Zu RP Ruhr Ziel 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln** Die Streichung des Passus *"dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen."* wird abgelehnt. Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich um die Gebiete, die insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes dienen und um festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPlG DVO: Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne, Ziff. 2.da) Schutz der Natur, Vorranggebiete). Auch Ziel 7.2-2 im LEP zu den Gebieten für den Schutz der Natur legt deren weitere Konkretisierung über die Bereiche zum Schutz der Natur und darüber hinaus deren Erhaltung und Entwicklung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. In den Erläuterungen wird auch auf die Ausweisung von Schutzgebieten hingewiesen, die durch die Landschaftsplanung oder die für Naturschutz zuständigen Behörden erfolgt. Außerdem empfiehlt der Fachbeitrag des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege die Umsetzung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung explizit durch die Darstellung als "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) sowie die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes und Festsetzung der wesentlichen Teile als Naturschutzgebiete (NSG) im Landschaftsplan, ebenso wie die Darstellung von Entwicklungszielen u. a. zur "Erhaltung" bzw. "Entwicklung" im Sinne des Biotop- und Artenschutzes im Landschaftsplan. Entsprechend sollte in dem Ziel 2.3-2 eine Unterschutzstellung wesentlicher Teile der BSN als Naturschutzgebiet vorgegeben werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Fachbeitrag des LANUV wird zur Umsetzung empfohlen, die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung als "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) im Regionalplan festzulegen. Dabei gilt jedoch, so der Fachbeitrag, dass BSN Flächen nicht zwangsläufig als NSG ausgewiesen werden müssen, sondern auch über Vereinbarungen des Vertragsnaturschutzes gesichert werden können. Fachlich begründet können die Biotopverbundflächen der Stufe I durch entsprechende Darstellungen (Entwicklungsziele) sowie durch Festsetzungen auf Landschaftsplanebene weiter konkretisiert und ergänzt werden. Im Rahmen der ersten Beteiligung wurde von mehreren Stellungnehmern angeregt, den genannten Passus zu streichen. Wie in der DVO und auch im Ziel 2.2-2 des LEP NRW wird nicht ausgeführt, dass es sich um zukünftige Naturschutzgebiete handelt. So heißt es in der DVO: in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt. Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP sind die BSN durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. In den Stellungnahmen zur Änderung der Zielformulierung wurde im Rahmen der ersten Beteiligung auf § 21 Abs. 4 BNatSchG verwiesen. Hierin ist zum Biotopverbund fachrechtlich geregelt, dass die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die Regionalplanungsbehörde hat daher das Ziel erneut geprüft. Da die regionalplanerischen Ziele nicht über die fachrechtlichen Normen hinausgehen kann, werden die Formulierungen des Fachrechts aufgegriffen und auf den Bereich zum Schutz der Natur bezogen, so dass die Sicherung zum Biotopverbund regional verräumlicht ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den BSN um ein Vorranggebiet handelt, dass keine Ausschlusswirkung

Stellungnahme	Erwiderung
	eröffnet. Mit welchen Maßnahmen die BSN gesichert werden, obliegt den nachfolgenden Planungsträgern gemäß den fachrechtlichen Vorgaben.
570-1#16 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu RP Ruhr Grundsatz 2.3-3 Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern Die Streichung des Grundsatzes wird abgelehnt. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sollte auch für naturschutzwürdige Flächen außerhalb der BSN unterhalb der Darstellungsgrenze im Regionalplan eine Regelung treffen, die den gebotenen Schutz als Naturschutzgebiet im Regelfall vorgibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz war auf Anregung mehrerer Stellungnehmender entfallen, da die Sicherung wertvoller Flächen außerhalb der BSN keiner weiterer Regelung bedarf. Sowohl der Aufbau eines Biotopverbundes als auch der Schutz wertvoller Flächen richtet sich nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG. Die Regionalplanungsbehörde hat sich dieser Meinung angeschlossen. Seine Funktion als Landschaftsrahmenplan bezieht sich gem. § 10 BNatSchG auf die überörtlich konkretisierten Ziele und Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und nach § 6 LNatSChG auf die regionalen Erfordernisse. Eine Regelung für Flächen, die nicht im Regionalplan festgelegt werden, entfällt daher.
570-1#17 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.3 Zu RP Ruhr Kap. 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung **Zu RP Ruhr Ziel 2.4-2 BSLE im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln** Die Streichung des Passus *"Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen."* wird abgelehnt. Bei den BSLE handelt es sich um die Gebiete, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen und um festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPlG DVO).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis auf den Grundsatz 7.2-5 LEP NRW und die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der LEP NRW sich auch an die nachfolgenden Planungsebenen richtet. Im RP Ruhr-Entwurf ist die Maßgabe an die nachfolgenden Planungsebenen im Ziel 2.4-2 formuliert. Da es fachrechtlich mehrere Möglichkeiten der Sicherung von schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteilen gibt, obliegt es der nachfolgenden Planung, die geeignete Form anzuwenden. Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt dabei gemäß der Vorgaben des § 26 BNatSchG.

Stellungnahme	Erwiderung
Dies legt auch Grundsatz 7.2-5 des LEP nahe, der auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur (auf Regionalplanebene als BSN umzusetzen) eine Bewahrung vor Inanspruchnahme für Freiraum z.B. mit einer hohen Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen oder an bedeutsamen Landschaftsstrukturen für gefährdete Arten und Lebensräume vorsieht. Laut Erläuterung sollen diese Bereiche im Regionalplan als BSLE ausgewiesen werden und sind fachplanerisch überwiegend als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Entsprechend sollte in dem Ziel 2.4-2 eine Unterschutzstellung wesentlicher Teile der BSLE als Landschaftsschutzgebiet vorgegeben werden.	
570-1#18 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.4 Zu RP Ruhr Kap. 2.6 Landwirtschaft/ Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche In den Erläuterungen zu G 2.6-1 *Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten* heißt es: *In Teilräumen mit einer sehr guten Agrarstruktur sollen die durch agrarstrukturelle Planungen geförderten Maßnahmen nachhaltig für die Landwirtschaft gesichert werden. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Verbesserung von Zuschnitt, Erschließung und Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie Wege, Vorfluter, Drainagen oder Beregnungseinrichtungen.* Die vorgesehene Sicherung von Vorflutern, Drainagen und Beregnungsanlagen ist mit Blick auf die Folgen des Klimawandels nicht zukunftsfähig. Drainagen führen zu einer permanenten Entwässerung der Landschaft und gerade in Dürrejahren zum Austrocknen der Böden. Es müssen an die Folgen des Klimawandels angepasste Konzepte entwickelt werden, um das Wasser in der Landschaft zu halten, statt es ständig abzuführen. Beregnungsanlagen werden vielfach mit Wasser aus Grundwasserentnahmen betrieben. Dies kann in längeren Trockenphasen zu einer ökologisch nicht vertretbaren Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Dieser Teil der Erläuterungen ist daher zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der pauschalen Bewertung, dass die vorgesehene Sicherung von Vorflutern, Drainagen und Beregnungsanlagen mit Blick auf die Folgen des Klimawandels nicht zukunftsfähig sind, wird nicht geteilt. Die Streichung der Erläuterung erfolgt nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#19 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.5 Zu RP Ruhr Kap. 2.8 Bodenschutz **Zu 2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen** Unter dem Aspekt des Bodenschutzes sollte im Grundsatz der tatsächliche Schutz durch die Möglichkeit der Ausweisung von Bodenschutzgebieten (§ 12 LBodSchG) angeführt werden. ***2.8-1 Grundsatz Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden. Dafür sollen Böden in Gebieten mit Biotopentwicklungspotenzial wie Moorböden, Grundwasserböden, Staunässeböden, aktuell grundwasser- und staunässefreie tiefgründige Sand- und Schuttböden sowie trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden (*****MULNV NRW (2007):*** Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen; S. 8, 11 f.)***, entsprechend den fachgesetzlichen Regelungen, als Bodenschutzgebiete ausgewiesen werden. Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.*** Begründung: Die Ausweisung von Bodenschutzgebieten, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes 2.8-3, ist unerlässlich um klimarelevante Funktionen wie Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenken zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Moore (2.436,3 ha) sowie Grundwasser (4.252,6 ha) - und Staunässeböden (3.819,6 ha). Sie machen nur einen Anteil von 2,37 % an der Gesamtfläche der Planungsregion aus (**Geologischer Dienst (2018):** Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000; S. 19 f., 45 f.). Um eine Verbesserung der Klimafunktionen zu erreichen und zu erhalten ist es daher nötig, sowohl Böden mit sehr hoher als auch hoher Funktionserfüllung wiederherzustellen, zu verbessern und vor allem auch zu schützen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung von Bodenschutzgebieten obliegt einzig der fachplanerischen Entscheidung.
570-1#20 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten Der Grundsatz 2.8-2 ist zum Teil als Ziel zu formulieren, um einem weiteren	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Verlust schutzwürdiger Böden entgegenzuwirken und dem Bodenschutz in nachgeordneten Planungen eine höhere Relevanz zu geben. Der Grundsatz selbst sollte um den Aspekt der Altlastenbehandlung und Sanierung erweitert werden. ***2.8-2 Grundsatz →Ziel Planungen und Maßnahmen die Böden, die aufgrund ihrer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials, mit einer sehr hohen Funktionserfüllung, schutzwürdig sind, in Anspruch nehmen oder die Funktion des Bodens beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.*** Begründung: Böden sind nicht erneuerbar. Die Planungsregion des Regionalverband Ruhr weist nach dem Bericht des Geologischen Dienstes nur 4.497,7 ha Archivböden (1,01 %) und 9.525,4 ha Böden mit Biotopentwicklungspotential (2,15 %) mit sehr hoher Funktionserfüllung auf2. Genannte Böden müssen daher in der Abwägung aufgrund ihres geringen Vorkommens eine stärkere Gewichtung erhalten, da sie in jedem Fall durch nachhaltig störende Eingriffe in den Boden oder den Bodenwasserhaushalt unwiederbringlich zerstört werden. Diese Eingriffe umfassen Bodenabtrag, Bodenversiegelung, Auftrag/ Überdeckung, Verdichtung, Stoffeintrag und Grundwasserstandsänderung durch bspw. Entwässerung. Um einen vorsorgenden Bodenschutz zu betreiben, ist es bei den kleinräumigen Archivböden wichtig, diese generell zu erhalten. Bei Böden mit Biotopentwicklungspotential ist sowohl die Sicherung der Flächen als auch die Durchführung angepasster Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen unerlässlich. Durch die Festschreibung der Schutzwürdigkeit durch das **neue Ziel 2.8-2**, kann die Regionalplanung zumindest den Erhalt dieser Böden sicherstellen. ***2.8-2 Grundsatz*** ***Vor der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sollen im zumutbaren Umfeld auch Flächen, welche durch Altlasten betroffen sind, als gleichwertige Alternative geprüft werden. Stehen der Nutzung der Fläche bis auf die Altlastenbelastung keine anderen gewichtigen Gründe entgegen, sollen diese vorrangig nach Möglichkeit saniert und für Planungen und Maßnahmen verwendet werden. Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen hoher Funktionsausprägung, zu erhalten. Im Bereich von Böden mit***	Unter Berücksichtigung einer zum Teil weiten räumlichen Verbreitung schutzwürdiger Böden wurde als Grundsatz formuliert, so dass der Belang des Bodenschutzes bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen entsprechend den fachgesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen ist und im Einzelfall mit anderen Belangen abgewogen werden kann. Dem Vorschlag, den Grundsatz 2.8-2 zu erweitern, wird nicht gefolgt. Die Formulierung, bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen keine schutzwürdigen Böden in Anspruch zu nehmen, wird für ausreichend erachtet. In den Erläuterungen zu Grundsatz 2.8-1 ist zudem dargelegt, dass bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme diese auf bereits überprägte Böden zu lenken ist.

Stellungnahme	Erwiderung
einer Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter- Raum sollen Planungen und Maßnahmen, die durch ihren Nutzen den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ausgeschlossen werden. Begründung: Absatz 1: I n der Planungsregion des Regionalverband Ruhr existieren mit Stand 2019 insgesamt 26.552 Altablagerungen (AA) und Altstandorte (AS). Dazu kommen 8.746 altlastverdächtige Flächen (AA+AS). Dagegen stehen nur 2.043 abgeschlossene und noch laufende Sanierung (**MULNV NRW (2020):** Altlastenbearbeitung in Nordrhein-Westfalen; Anlage 1). Um den vermehrten Eingriffen in den unberührten Bodenhaushaushalt und einer weiteren Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden entgegenzuwirken, ist es unerlässlich, dass belastete Böden aufbereitet und wieder nutzbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Flächen, die durch kostengünstige Biosanierungstechniken wieder aufbereitet werden können. Die Sanierung und Wiedernutzbarmachung belasteter Böden ist auch eines der mittelfristigen Ziele der EUBodenstrategie 2030 (**Europäische Kommission (2021):** EU-Bodenstrategie für 2030; S.3). Absatz 3: Die genannten Böden besitzen eine Kühlungsfunktion, die speziell zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen kann. In der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr erfolgen durch die ausgeprägten Siedlungsbereiche, mit häufig dicht bebauten Innenstadtbereichen, meist starke nächtliche Überwärmungen. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Städte im Ruhrgebiet, die besonders hohen Hitzebelastungen ausgesetzt sind und daher viele Klimawandelvorsorgebereiche aufweisen. Die Erhaltung der Böden mit einer Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum kann hier einen entgegenwirkenden Beitrag leisten.	
570-1#21 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Zu 2.8-3 Grundsatz Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen Die Aufführung des Erhalts und der Wiederherstellung klimarelevanter Böden in den textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen wird generell begrüßt. Es wird jedoch angeregt, diese als Ziel zu definieren, um die Wichtigkeit des Klimaschutzes angemessen anzuerkennen. Der Grundsatz sollte um potenzielle	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Böden als mineralisierende Kohlenstoffspeicher umfassen ca. 0,14 % des Verbandsgebietes. Ein Teil dieser geringen Flächenkulisse liegt zudem in den festgelegten BSN als Vorranggebiete. Die Festlegung als Grundsatz wird daher

Stellungnahme	Erwiderung
klimarelevante Böden erweitert werden. ***2.8-3 Grundsatz →Ziel Klimarelevante Böden sind für den Klimaschutz zu erhalten, wiederherzustellen oder und nachhaltig zu verbessern. Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen sind ausgeschlossen.*** Begründung Der Änderungsvorschlag beruht auf der Dringlichkeit des Erreichens einer Klimaneutralität und Klimaresilienz. Um bis 2050 das Ziel der Netto-Null-Treibhausgasemmission zu erreichen, ist es auch nötig Böden, welche CO2 abbauen und binden können, wiederherzustellen und zu sichern. Der Fachbeitrag Boden des Geologischen Dienstes NRW definiert als klimarelevante Böden Kohlenstoffsenken und Kohlenstoffspeicher. In der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr gibt es insgesamt nur 641,8 ha an Böden, die als mineralisierende Kohlenstoffspeicher dienen können. Speichernde Kohlenstoffsenken kommen überhaupt nicht vor. Diese Böden sind nach Empfehlung des Fachbeitrags und aufgrund ihres geringen Vorkommens aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich vor Trockenlegung, vor Grünlandumbruch und / oder vor Verdichtung zu schützen. Die Formulierung eines Ziels anstelle eines Grundsatzes erkennt die Klimarelevanz dieser Böden an. ***2.8-3 Grundsatz*** ***Böden, die potenzielle Funktionen einer Kohlenstoffsenke oder eines Kohlenstoffspeichers erfüllen können, sollen geschützt, wiederhergestellt und durch geeignete Pflegemaßnahmen verbessert werden. Eine Inanspruchnahme dieser Böden soll nur dann erfolgen, wenn die klimarelevanten Funktionen nicht beeinträchtigt werden.*** Begründung: Im weiteren Sinne ist es auch notwendig, die Potentiale der Böden anzuerkennen, die durch Schutz und Pflege zukünftig klimarelevante Funktionen erfüllen können. Hierfür müssen die Entwässerungen von Feuchtgebieten und organischen Böden begrenzt und bewirtschaftete und entwässerte Moorböden wiederhergestellt werden5. Die zurzeit oftmals durchgeführten Bewirtschaftungen organischer Böden erfolgt in vielen Fällen noch immer durch schädliche Anbaupraktiken.	für angemessen gehalten, um die klimarelevanten Böden im Planungsraum zu schützen. Der Grundsatz wird nicht um potenzielle klimarelevante Böden erweitert, da es sich bei den klimarelevanten Böden um definierte Böden handelt, wie sie aus dem Fachbeitrag hervorgehen. Kohlenstoffspeicher sind demnach Böden mit Humusgehalten über 8 % wie Anmoor- und Moorgleye oder Anmoor- und Moor-Stagnogleye sowie Moorböden mit über 30 % Humus und zugleich ohne naturnahen Bodenwasserhaushalt. D.h. in solchen Böden überwiegt der Abbau der organischen Substanz deren mögliche Zufuhr. Sie stellen durch die Mineralisierung des gespeicherten Kohlenstoffs derzeit erhebliche CO2-Quellen dar. Es handelt sich daher in diesem Sinne um potenzielle Klimafunktionen der Böden, die erst dann zum Tragen kommen, wenn die Böden wiedervernässt werden, um dann CO2 zu binden. Im Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes heißt es dazu: "Die Ausweisung klimarelevanter Böden identifiziert demnach Gebiete mit hoher Freisetzung von Treibhausgasen bzw. mit hohen Verlusten organischer Substanz wie aus ackerbaulich intensiv genutzten Niedermoor- und Anmoorböden; die Umsetzung des Leitbildes leistet daher einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen."

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#22 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.6 Zu RP Ruhr Kap. 2.9 Oberflächengewässer Das Kapitel Oberflächengewässer ist umfassend überarbeitet worden. Die Naturschutzverbände begrüßen die Tatsache, dass nun an den Fließgewässern ein Entwicklungskorridor von entgegenstehenden Maßnahmen und Planungen freigehalten werden soll. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Für zahlreiche Gewässer im Planungsraum erfolgt eine Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur. Auch dies wird begrüßt. Allerdings sind einige Gewässer nicht von dieser Darstellung erfasst. Dies betrifft u.a. Issel, Funne, Selmer Bach/ Passbach, Emscher, Ruhr, Lenne, Süggelbach, Lüserbach, Seseke, Lüner Bach. Auch für diese Gewässer wäre im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung hin zum guten Zustand/ zum guten ökologischen Potential eine BSN-Darstellung hilfreich. Allerdings wird auch dies nicht ausreichen. Die Naturschutzverbände halten daher Ihre Forderung zu weiteren textlichen Zielen insbesondere zum Schutz der Auen und zur Unterstützung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aufrecht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Grundsatz 2.9-2 wird insbesondere der Schutz und die Entwicklung von uferbegleitenden Randstreifen und Auenbereichen, die zur ökologischen Verbesserung von Fließgewässern beitragen können, verfolgt. Gemäß Grundsatz 2.9-2 sollen Randstreifen entlang von Gewässern von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden, um zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer beizutragen. Wenn entlang der Gewässer im RP Ruhr naturschutzwürdige Bereiche der Biotopverbundstufe 1 wie Gewässerauen, Auenwälder oder Quellbereiche vorhanden sind, sind sie im Regionalplan ab einer gewissen Größe und Darstellbarkeit in der Regel als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt worden. Für die in der Stellungnahme genannten Gewässer sind entweder keine entsprechenden Bereiche vorhanden oder sie sind in dem regionalplanerischen Maßstab nicht erkennbar, sodass eine Festlegung als BSN nicht erfolgt. Ergänzend wird auf die Erwiderung zur Anregung mit der Datensatz-Nr. 2914#48 aus der ersten Beteiligung hingewiesen. Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind für Oberflächengewässer und Grundwasserkörper Umweltziele festgelegt worden. Die Umsetzung dieser Umweltziele erfolgt nicht im Regionalplan, sondern auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetztes NRW anhand eines Bewirtschaftungsplans zusammen mit einem Maßnahmenprogramm, welches u.a. Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer aufzeigt. Im Regionalplan werden nicht die einzelnen Maßnahmen wie z.B. Renaturierungsmaßnahmen für die entsprechenden Still- und Fließgewässer aufgeführt.
570-1#23.1 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.7 Zu RP Ruhr Kap. 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz Die Naturschutzverbände kritisieren insbesondere, dass in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (**Europäische Kommission (2021):** EU-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bodenstrategie für 2030; S.8) Abgrabungsbereiche dargestellt werden sollen. Alle diese BSAB-Darstellungen betreffen die Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Holsterhausen/ Üfter-Mark. Im Rahmen der kumulativen Betrachtung im Umweltbericht (Kumulationsgebiet im Norden von Bottrop) erfolgt lediglich der Hinweis auf die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten. Hier wäre aber eine genauere Analyse erforderlich, inwieweit sich die Vielzahl der geplanten Abgrabungsbereiche negativ auf die Trinkwasservorkommen auswirken kann. Der Abbau von Rohstoffen beseitigt oder vermindert die Grundwasserüberdeckung. Diese ist aber notwendig, um das Grundwasser vor schädlichen Einträgen zu schützen. Mit dem Verlust oder der Verminderung der Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserüberdeckung geht eine Gefährdung des Grundwassers und in Wasserschutzgebieten unmittelbar eine Gefährdung des Trinkwassers einher. Abgrabungen müssen daher nach Auffassung der Naturschutzverbände in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen werden. Die Ziele und Grundsätze beziehen sich ausschließlich auf die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Dies ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend. Infolge des Klimawandels müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um mit zukünftigen Trockenjahren und längeren Dürren zurecht zu kommen. Ein wesentlicher Faktor für die Verminderung von Grundwasserneubildung ist die Flächenversiegelung. Dieses Problem wird trotz der erheblichen Flächen, deren zukünftige Versiegelung durch den vorliegenden Plan vorbereitet wird, nicht berücksichtigt. Die Naturschutzverbände fordern, das Ziel 2.10-1, das alle Planungen und Maßnahmen ausschließt, die die Grundwasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden, als flächendeckendes Ziel für das Plangebiet. Dies sollte flankiert werden durch Vorgaben für die Bauleitplanung zur ortsnahen Versickerung und Rückhaltung/ Nutzung von Niederschlagswasser.	An der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Bereich Dorsten-Freudenberg wird im Ergebnis der Abwägung festgehalten. Es wird auf die Erwiderungen zu den Anregungen 570-1#104 und 1570-1#105 verwiesen. Die Abgrabungsbereiche Bot_BSAB_7_A und Bot_BSAB_8, die innerhalb des WSG Holsterhausen/Üfter Mark liegen, werden im 3. Entwurf nicht erneut zeichnerisch festgelegt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 7 sowie Erwiderung zu Anregung 499#10 der Stadt Bottrop). Die Belange des Grundwasserschutzes wurden u.a. im Zusammenhang mit der Lage innerhalb des WSG bei der Bereichsfestlegung und Volumenberechnung, u.a. auf Grundlage der Hinweise der zuständigen Wasserbehörde und der bereits innerhalb des WSG stattfindenden Rohstoffgewinnung, berücksichtigt. Die weitere Konkretisierung hinsichtlich der Erfordernisse des Grundwasserschutzes erfolgt in nachfolgenden Verfahren. Zur grundsätzlichen Möglichkeit des Abbaus innerhalb von WSG wird auf die hinsichtlich der Anforderungen der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung Oberflächennahe Bodenschätze ergänzte Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen. Die Ziele und Grundsätze im Kapitel 2.10 beziehen sich sowohl auf die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) als auch auf die darüberhinausgehenden Einzugsbereiche für die Trinkwasserversorgung oder für eine künftige Trinkwassernutzung. Den zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz liegen gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen und Grundwasservorkommen sowie Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A zu Grunde. Gemäß Ziel 2.10-1 sind innerhalb dieser Bereiche alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden. Gemäß Grundsatz 2.10-2 sollen darüber hinaus in den weiteren (über die BGG hinausgehenden) Einzugsbereichen für die Trinkwasserversorgung alle Planungen und Maßnahmen, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder der zukünftigen Trinkwassernutzung beitragen können, ausgeschlossen werden. Er bezieht sich auf die in der Erläuterungskarte 14 "Grundwasser- und

Stellungnahme	Erwiderung
	Gewässerschutz" dargestellten Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen III B und III C, die über die zeichnerisch festgelegten Bereiche im Sinne der Wasserschutzzonen I bis III A hinausgehen. Der Grundwasserschutz außerhalb der im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz festgelegten Bereiche wird bereits durch den Grundsatz 7.4-1 im LEP NRW zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer aufgegriffen. Sowohl in den Erläuterungen des Kap. 7.4 LEP NRW als auch im Kapitel 2.9 des RP Ruhr wird auf die Wasserrahmenrichtlinie verwiesen mit dem Umweltziel beim Grundwasser einen "guten mengenmäßigen und chemischen Zustand" zu erreichen. Im Hinblick auf die genannten Qualitätsziele wird entsprechend auf die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes verwiesen. Weitergehende Regelungen sind im Regionalplan nicht erforderlich. Zum Aspekt der Grundwasserneubildung wird auch auf Grundsatz 2.10-3 hingewiesen. Bezüglich der Flächenversiegelung wird zudem auf die entsprechenden Festlegungen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Kapitel 1.1 "Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung" verwiesen. Darüber hinaus finden sich Vorgaben für eine raumverträgliche Bewirtschaftung und Rückhaltung von Niederschlagswasser auch im Kapitel 5.3, insbesondere in den Grundsätzen 5.3-6 und 5.3-7, die die Bauleitplanung adressieren.
570-1#23.2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Es wird zwar begrüßt, dass in die Umweltprüfung nun auch der Aspekt "betroffener Grundwasserkörper" aufgenommen wird. Leider handelt es sich hierbei um eine reine Dokumentation, der kein weiterer Prüfschritt und kein Einbezug in die Flächenbewertung folgen. Die Naturschutzverbände fordern hierzu weitergehende Prüfungen (vgl. Punkt C.II.9 Fachbeitrag Wasser und Punkt D SUP Regionalplan Ruhr, Schutzgut Wasser).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mögliche Auswirkungen der Flächendarstellungen auf den Grundwasserkörper gemäß WRRL können auf Regionalplanebene nicht ermittelt werden, da die planerische Ausgestaltung der Planfestlegungen noch nicht bekannt ist. So ist für die Beurteilung, ob sich der mengenmäßige oder chemische Zustand eines Grundwasserkörpers durch ein Plangebiet verschlechtert, nur mit konkreter Planung möglich. Gerade bei den Siedlungsbereichen ist z.B. eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch geeignete Maßnahmen (Versickerung von Niederschlagswasser im B-Plangebiet, möglichst geringe Flächenversiegelung) vermeidbar. Auf Regionalplanebene liegen diese konkreten

Stellungnahme	Erwiderung
	Planungen noch nicht vor und sind nicht prognostizierbar. Dieser Schritt ist den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vorbehalten.
570-1#24 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.II.8 Zu RP Ruhr Kap. 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Die veränderten Klimabedingungen führen zunehmend zu lang andauernden Trockenwetterperioden im Wechsel mit heftigen Starkregenereignissen, die nicht nur zu immer größeren Hochwasserschäden an Wirtschaftsgütern und kritischer Infrastruktur führen, sondern auch zu Todesfällen. Die Raumplanung muss darauf reagieren, weil sich die Umsetzung von sinnvollen Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne der Vermeidbarkeit von Schadensereignissen nur durch eine angepasste Regionalplanung verwirklichen lässt, aus der die Planungen auf kommunaler Ebene entwickelt werden. Dazu zählen • die Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung differenzierter Aspekte (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten), • Regelung "Kritischer Infrastrukturen" zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen • Anpassung von raumplanerischen Standards an den Hochwasserschutz. Beschränkte sich die Hochwasservorsorge in Regionalplänen bisher fast ausschließlich auf eine Flächenvorsorge durch Orientierung an Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, zeigt sich durch die Starkregenereignisse der letzten Jahre und Monate, dass diese Herangehensweise an die Regionalplanung bei weitem nicht mehr ausreicht, um volkswirtschaftliche Großschadensereignisse zu vermeiden. D Die Hochwasservorsorge in der Raumplanung muss sich deshalb konsequent an den (veränderten) wasserwirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Hier kommt dem risikobasierten Ansatz eine wichtige Bedeutung zu. Ziele des Hochwassermanagements müssen erreichbar und Maßnahmen durch die Wasserwirtschaft umsetzbar werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist am 01. September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, zeitlich nachgelagert zur zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Die dritte Entwurfsfassung des RP Ruhr setzt sich auch mit den Belangen des BRPH auseinander (vgl. insbesondere ergänzte Begründung zum Kap. 2.11). Wie in der Stellungnahme aufgeführt, spricht der BRPH den nachfolgenden Planungsebenen, auch der Regionalplanung als einem möglichen Adressaten, Prüfaufträge im Hinblick auf Hochwasserrisiken und Auswirkungen des Klimawandels zu, die anhand der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu erfüllen sind (Ziele I.1.1 und I.2.1 BRPH). Hierzu wird auf die in Kap. 2.11 ergänzte Begründung zum RP Ruhr verwiesen. Der RP Ruhr legt Vorranggebiete bei einer mittleren Hochwassergefährdung (HQ100) fest, die mit Nutzungsbeschränkungen belegt sind. In den zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr erfolgt dementsprechend unter Berücksichtigung der Vorgaben von Ziel 7.4-6 LEP NRW und der Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPlG DVO) die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (ÜSB) an den Fließgewässern entweder anhand von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ100) oder anhand der Gefahrenkarten des Landes NRW für die Risikogewässer mit dem Szenario des mittleren Hochwasserereignisses (Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt). Ergänzt sind diese Überschwemmungsbereiche um gesteuerte Flutpolder, Hochwasserrückhaltebecken sowie weitere Freiraumbereiche mit der Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Damit werden auch z.T. über die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete hinaus Bereiche mit Nutzungsbeschränkungen belegt und regionalplanerisch gesichert.

Stellungnahme	Erwiderung
Dies gilt für den möglichen Ausschluss von Raumnutzungen ebenso wie für Nutzungen, die einer besonderen Gefährdung durch Hochwasser ausgesetzt sein können. Welche untergeordneten Nutzungen an solchen Flächen möglich sein könnten und ob dies überhaupt möglich ist, muss sich zukünftig am Gefährdungspotential und der Gefährdungsintensität der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse in den Fachbehörden der staatlichen Verwaltungsstellen orientieren. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, die sich aus der Topografie und dem Geländegefälle in Hochwassergefahrenkarten, aber auch in Fließwege- und Senkenplänen sowie in den Starkregengefahrenhinweiskarten des Landes NRW ergeben, sind dabei der Maßstab für raumbedeutsame Planungen. Das geht nur dann, wenn den Belangen der Wasserwirtschaft auch in der Regionalplanung Vorrang vor den konkurrierenden Raumnutzungen der Raumordnung eingeräumt wird. **Prüfaufgaben an die Regionalplanung:** Das Kapitel zum vorsorgenden Hochwasserschutz muss komplett überarbeitet werden. Die im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele und Grundsätze sind nicht ausreichend. Insbesondere ist hier die bundesweit direkt geltende Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) umzusetzen. Diese weist der Regionalplanung eine Reihe von Prüfaufgaben zu, die zwingend (Zielvorgaben) zu beachten oder zumindest zu berücksichtigen sind (Grundsätze). Dazu gehört eine strikte Prüfpflicht für alle raumbedeutsamen Planungen (Siedlungsbereiche, BSAB, Abfalldeponien, Abfall-behandlungsanlagen, Aufschüttungen, Freizeiteinrichtungen, Freiflächenfotovoltaik, Abwasser-behandlungsanlagen, militärische Einrichtungen, Verkehrsinfrastruktur etc.) hinsichtlich der Überlagerung mit HQ10-, HQ100- und HQextrem-Flächen. Bei einer Überlagerung sind Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit zu ermitteln und es muss eine Einstufung der Empfindlichkeit der verschiedenen Festlegungen sowie eine Identifizierung der schutzwürdigen Nutzungen und Raumfunktionen erfolgen (vgl. BRPHV Ziel I.1.1). Die Darstellung derartiger raumbedeutsamer Planungen in den Überschwemmungs- bzw. Überflutungsbereichen muss daran ausgerichtet werden. Außerdem muss eine Überlagerung mit von Starkregenereignissen voraussichtlich betroffenen Flächen	Innerhalb der zeichnerisch festgelegten ÜSB sind gemäß Ziel 2.11-1 RP Ruhr die Inanspruchnahmen durch weitere Siedlungsentwicklungen und sonstige Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit einem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Insbesondere in diesen Bereichen wird dem Hochwasserschutz Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen eingeräumt. Der Forderung zur Rücknahme von nicht verwirklichten Planungen innerhalb der HQ100-Kulisse wird auch bereits durch Ziel 7.4-6 LEP NRW Rechnung getragen. Überlagerungen von Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen machen auf das Gefährdungspotenzial für bestehende Siedlungen, Siedlungsstrukturen und vorhandenen Baubestand aufmerksam (vgl. Erläuterung zu Ziel 2.11-1 RP Ruhr). Dem Verzicht auf die Festlegung von z.B. Siedlungsbereichen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen wird nicht gefolgt. Die Hochwassergefährdung (HQ100, HQextrem) wird insbesondere im Umweltbericht bei den räumlichen Planfestlegungen (z.B. Siedlungsfestlegungen) dargestellt, dem Belang wird jedoch kein Vorrang eingeräumt. Gleichwohl ist diesbezüglich besonders auf Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr hinzuweisen. Mit Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr wird insbesondere der Hochwasserrisikovorsorge bei der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in überflutungsgefährdeten Bereichen Rechnung getragen. Grundsatz 2.11-3 richtet sich an die Bauleitplanung und die Fachplanung und folgt entsprechend Grundsatz 7.4-8 LEP NRW. Die überflutungsgefährdeten Bereiche (vgl. Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz") können z.B. bei Deichbruch oder Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen bzw. bei extremen Ereignissen überflutet werden. In den potenziellen Überflutungsbereichen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potenziell hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Die konkrete Ausgestaltung der hochwasserangepassten Nutzungen und Bauweisen obliegt der Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorschriften des BauGB hinzuweisen mit den detaillierten Vorgaben für die Bauleitplanung hinsichtlich der Hochwasservorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB), der Überschwemmungsgebiete

Stellungnahme	Erwiderung
geprüft werden (vgl. BRPHV Ziel I.2.1). Daten hierzu liegen im FIS Klimaanpassung für ganz NRW vor. Zudem sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung vorausschauend zu prüfen (BRPHV Ziel I.2.1). **Forderungen an die Darstellungen im Regionalplan:** Aus diesen Prüfaufträgen leiten die Naturschutzverbände für den Regionalplan Ruhr folgende Forderungen ab: n den HQ10- und HQ100-Überschwenmmungsbereichen dürfen keine hochwassersensiblen Nutzungen (Siedlung, Deponien, Aufschüttungen etc.) neu dargestellt werden. Außerdem sind noch nicht verwirklichte Planungen in diesen Bereichen nicht erneut im Regionalplan darzustellen. Problematisch ist auch die Nutzung der HQextrem-Bereiche. Die extremen Ereignisse werden zukünftig wesentlich häufiger auftreten, so dass die Überflutung dieser Bereiche nicht mehr der "quasi nie stattfindende Ausnahmefall" ist, sondern als reales Risiko anerkannt werden muss. Das gilt auch für die Bereiche, die derzeit durch Hochwasserschutzanlagen (Deiche, HRB) geschützt sind. Auch hier gibt es ein reales Risiko für katastrophale Überflutungen. Die Naturschutzverbände fordern auch für diese Bereiche, auf Neudarstellungen von hochwassersensiblen Nutzungen (insbesondere Siedlungsbereiche, Deponien) zu verzichten. Die Naturschutzverbände fordern diesen Ausschluss auch für die von Starkregen betroffenen Bereiche ein. Insbesondere sollten hier keine neue Wohnbebauung oder Industrie- und Gewerbeflächen (Siedlungsbereiche) verwirklicht werden. Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden. (BRPHV Grundsatz II.1.7). Die Naturschutzverbände fordern, alle Festlegungen daraufhin zu prüfen und bei bestehendem Gefährdungspotenzial Flächenausweisungen zu unterlassen bzw. Vorgaben für die weitere Ausgestaltung zu machen, z.B. die Untersagung von Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen. Für die von Starkregen	und Risikogebiete in den Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 4a BauGB) und Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 6a BauGB), sowie der Freihaltung von Flächen im Interesse des Hochwasserschutzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) und der Festsetzungsmöglichkeiten zum wassersensiblen Bauen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 16). Auch ist die regionalplanerische Inanspruchnahme von Bereichen, die durch Starkregenereignisse punktuell betroffen sein können, nicht immer auszuschließen. Die Starkregenhinweiskarte NRW weist sehr kleinteilige Flächen aus. Dafür stehen der Regionalplanung maßstabsbedingt nur begrenzt Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch auf Grundsatz 5.3-7 RP Ruhr sowie die ergänzte Erläuterung dazu hingewiesen. Zum Umgang mit den konkret benannten Festlegungen des BRPH wird auf das ergänzte Kap. 2.11 der Begründung zum RP Ruhr verwiesen. Die Festlegungen des BRPH richten sich nicht allein an die Länder und die Regionalplanung, sondern adressieren neben der landesweiten und regionalen Raumordnungsplanung insbesondere auch die kommunale Bauleitplanung sowie Zulassungsbehörden. Durch die Regelungen des BRPH selbst wird in verstärktem Maße Vorsorge im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes geleistet, der sich unmittelbar auf die nachfolgenden Planungsebenen auswirkt und dementsprechend auch unmittelbar in der Bauleitplanung anzuwenden ist. Dies betrifft z.B. auch Ziel II.1.3 BRPH oder Grundsatz II.3 BRPH). Vielfach ist insbesondere eine Betrachtung auf lokaler Ebene zielführend, da auf der lokalen Ebene die Ausgestaltung, standortbezogene Steuerung und Verteilung von konkreten Nutzungen im Raum erfolgt. Zu der konkreten Forderung nach einer Prüfung aller gewässerbegleitenden Freiflächen auf ihre Eignung als Abfluss- und Retentionsraum wird insbesondere auf die Systematik zur Festlegung der Überschwemmungsbereiche, einschließlich rückgewinnbarer Rückhalteflächen, sowie auf Grundsatz 2.11-2 RP Ruhr verwiesen. Eine vollständige Abbildung aller als Abfluss- und Retentionsraum geeigneten Flächen ist bereits maßstabsbedingt im RP Ruhr nicht möglich. Ein eigener Fachbeitrag Wasser wurde für den RP Ruhr nicht erarbeitet. Gleichwohl liegen dem RP Ruhr die Fachdaten der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden zugrunde. Im Zuge des Erarbeitungsverfahrens wurden entsprechende Datengrundlagen und Flächen von den Oberen

Stellungnahme	Erwiderung
und Hochwasser betroffenen Flächen sollte aus Sicht der Naturschutzverbände auch ein textliches Ziel für die Fachplanungsebene bzw. die Bauleitplanung formuliert werden, dass vorgibt, empfindliche und schutzwürdige Nutzungen (z.B. Industriebetriebe, Tankstellen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Polizei- und Feuerwachen) zu identifizieren und vorhandene Nutzungen gegebenenfalls zu verlagern bzw. noch nicht realisierte Vorhaben an diesen Stellen zu streichen. (vgl. BRPHV Grundsatz I.2.2). Der Grundsatz II.1.1 des BRPHV gibt zudem vor, dass bei der Planung und Durchführung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - wo immer möglich - hochwasserminimierende Aspekte mitgedacht werden sollen: Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung. Dies gilt vor allem für raumbedeutsame bauliche Anlagen sowie raumbedeutsame Vorhaben im Bereich der Siedlungsentwicklung sowie in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft. Hierzu fehlt ein entsprechender Grundsatz für die Bauleitplanung im vorliegenden Regionalplan-Entwurf. Das Ziel II.1.3 des BRPHV fordert, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten bzw. Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen. Eine entsprechende Betrachtung und Umsetzung in einem Ziel für die Bauleitplanung fehlen im vorliegenden Regionalplan-Entwurf. Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, ist von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für	Wasserbehörden der Bezirksregierungen und beteiligten Stellen gemeldet, in enger Abstimmung ermittelt und im RP Ruhr entsprechend gesichert.

Stellungnahme	Erwiderung
Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten (BRPHV Ziel II.1.2.) Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. (BRPHV Grundsatz II.1.4). Die Naturschutzverbände fordern auf der Regionalplan-Ebene für alle gewässerbegleitenden Freiflächen eine Prüfung, ob diese als Abfluss- und Retentionsraum geeignet sind. Dies kann sinnvollerweise im Rahmen eines Fachbeitrags Wasser erfolgen (s. Pkt.C.II.12 Fachbeitrag Wasser). In Überschwemmungsgebieten sind außerdem folgende Maßnahmen und Planungen auszuschließen (BRPHV Ziel II.2.3): 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind; 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESOIII- Richtlinie fallen. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden (BRPHV Grundsatz II.3): 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind; 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. **C.II.9 Fachbeitrag Wasser** Die Naturschutzverbände halten es für erforderlich, für alle diese komplexen	

Stellungnahme	Erwiderung
Fragestellungen einen eigenständigen Fachbeitrag Wasser für den Planungsraum zu erstellen. Im Übrigen werden die im Rahmen der ersten Offenlage geäußerten Anregungen und Bedenken zum Themenbereich "Wasser" aufrecht erhalten.	
570-1#25 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.III Zu RP Ruhr Kap. 4 Klimaschutz und Klimaanpassung Das Handlungsfeld des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf dringend einer vorausschauenden Planung im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Naturschutzverbände fordern eine Festlegung von verbindlichen Zielen, die bedeutsame Flächen bzw. die relevanten Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung wirksam schützen, erhalten und entwickeln. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt, die bei Nichtbeachtung hohe Schäden verursachen. Hier geht es nicht um Raumnutzungen, die ein bedarfsgerechtes Angebot an (variabler) Fläche bedürfen bzw. ermöglichen. Deshalb müssen grundlegende Flächen / Funktionen verbindlich geschützt werden, sie dürfen kein Bestandteil der Abwägungsmasse von Bauleitplanverfahren sein. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es sich hier um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in verschiedenen regionalplanerischen Handlungsfeldern anzusiedeln ist. Trotzdem muss hier eine zielführende Steuerung gewährleistet werden. Insbesondere auch für den Schutz der Biodiversität und den Biotopverbund muss eine zukunftsfähige Sicherung gewährleistet werden, wobei dem Aspekt von Entwicklungspotenzialen herausragende Bedeutung zukommt. Mit dem vorliegenden Entwurf gelingt genau dieses nicht. Dem Aspekt des Klimaschutzes und den explizit gesetzlich festgelegten Zielen zur Reduzierung der Treibhausgase (bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 88 % (**Klimaschutzgesetz NRW**, aufgerufen am 11.04.22, 15:36 Uhr, (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=46232&anw_nr=2&aufgehoben=N&;det_id=513326-)) wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW ist § 3 Klimaschutzgesetz NRW raumordnerisch	Der Anregung wird nicht gefolgt. • Die allgemeinen Ausführungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung werden zur Kenntnis genommen. Zum Schutz klimarelevanter Böden wird auf 570-1#21 verwiesen. • Eine Reduzierung der Freiraumin anspruchnahme durch die siedlungsräumliche Bautätigkeit ergibt sich allein bereits durch die Vorgaben in Ziel 6.1.-1 LEP NRW, wonach durch die Siedlungsflächenbedarfsberechnung eine bedarfsgerechte Entwicklung mit einer Setzung von quantitativen Obergrenzen sichergestellt ist. Die Flächenentwicklungen der letzten Jahre erfolgten zu über 60 % auf bereits siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen (siehe SFM Ruhr 2020). • Was die Vorgabe zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe angeht, wird darauf hingewiesen, dass ein Raumordnungsplan keine Möglichkeit der Steuerungswirkung auf die Verwendung von Baustoffen hat. Die Bindungswirkung ist über den § 4 ROG normiert. • Bei den Regionalen Grünzügen handelt es sich um Vorranggebiete, d.h. um eine zu beachtende Festlegung. Die klimatischen Funktionen der jeweiligen Regionalen Grünzüge sind in Anlage 5, Anhang 2 dargestellt und insofern für die nachfolgende Bauleitplanung nachvollziehbar. • Eine über die Erläuterungskarten hinausgehende Verknüpfung erscheint keine weitergehenden Informationen zu geben, da anhand der Informationen aus der Erläuterungskarte 18 ersichtlich wird, ob es sich um einen klimatisch wichtigen Bereich handelt. • Der Anregung, bereits rechtlich vorgegebene Normen im Regionalplan aufzugreifen, wird nicht gefolgt. • Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 ROG Ziele verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen und

Stellungnahme	Erwiderung
umzusetzen, indem die in § 3 Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umgesetzt und/ oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden. Die Regionalplanung kann durch ihre raumordnerische Funktion wichtige Weichenstellungen hin zu mehr Klimaschutz vornehmen und eine verstärkte Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels unterstützen. Dabei können eine Kombination bereits vorhandener Instrumente und ihre konsequente Anwendung mit einem verstärkten Fokus auf den Klimawandel bereits einen entscheidenden Unterschied ausmachen. Es müssen daher für die einzelnen, regionalplanerisch relevanten Sektoren/ Handlungsfelder konkrete Ziele für die Region entwickelt werden. Neben dem Schutz klimarelevanter CO2-Senken und speichernder Biotope sind regionalplanerisch auch andere Handlungsmöglichkeiten zu behandeln und planerisch zu verankern. So trägt bspw. eine Verminderung des Flächenverbrauchs bzw. eine damit verbundene Reduzierung der Neubautätigkeiten in hohem Maße zu einer Verbesserung der CO2-Bilanz bei: Wo vertikale Verdichtungs- und Nachnutzungsmöglichkeiten genutzt werden, muss weniger Beton verbraucht werden, dessen Herstellung eine sehr schlechte Klimabilanz hat (**Klimaschutz in der Beton- und Zementindustrie,** WWF Deutschland, aufgerufen am 11.04.2022, 15:38 Uhr https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/W-WF_Klimaschutz_in_der_Beton-_und_Zementindustrie_WEB.pd-f)- Auch eine Vorgabe zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe ist denkbar, um den Betonverbrauch zu reduzieren. Die Klimaanpassung wurde rechtlich im neuen Klimaanpassungsgesetz für NRW von 2021 (**Klimaanpassungsgesetz NRW**, aufgerufen am 26.04.2022) verankert. Das Gesetz § 4 Abs. 5 (i.V.m. § 2 Absatz 3), dass dem Schutz und dem Ausbau der "grünen Infrastruktur" für diese Ziele eine besondere Bedeutung zukommt. Dieses Instrument nimmt Bezug auf die Empfehlung der EU-Kommission für ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und	zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt. Zur Tabelle: • Kohlenstoffsenken: klimaschutzrelevante Böden und Biotope (Moore, Grünland, Wälder): Die Moorböden liegen bis auf wenige Ausnahmen innerhalb von BSN und Regionalen Grundzügen und damit zwei Vorranggebieten, die dem Freiraumschutz dienen. Der Anteil der Böden mit einer Funktion als mineralisierender Kohlenstoffspeicher liegt lt. Fachbeitrag des Geologischen Dienstes bei ca. 660 ha, d.h. 0,1% der Fläche des Plangebietes. Davon liegt ein Teil bereits in BSN oder RG. Der Anregung, das Ziel aufzunehmen, wird daher nicht gefolgt. • Bei dem Ziel der klimaschutzrelevanten Biotope ist unklar, wie hier der räumliche strikte Flächenschutz aussehen soll. Die räumliche Festlegung für Wälder erfolgt bereits über Waldbereiche. Es handelt sich um ein Vorranggebiet. Moore sind im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 eingegangen und liegen daher in BSN. Bei Grünland als klimaschutzrelevante Biotope handelt es sich um eine ungenaue Biotopbeschreibung. • Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt: Der Grundsatz 2.8-3 und die Erläuterung umfasst die Böden, die in der Erläuterungskarte 13 bereits dargestellt sind. • Ziel und Förderung von standortgerechten, ökologisch nachhaltigen, klimastabilen Wäldern, Waldflächen mit besonderen klimaökologischen Funktionen/ Waldflächen mit Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/Überschwemmung: Gemäß Ziel 2.7-1 sind Waldbereiche hinsichtlich ihrer Funktionen zu entwickeln und erhalten. Wälder übernehmen sehr viele und unterschiedliche Funktionen. Ihnen kommen je nach Standort daher spezifische Bedeutungen zu. In den Erläuterungen wird auf die Funktionen näher eingegangen und auf die Waldfunktionenkartierung des Landesbetriebs Wald und Holz verwiesen. Hier sind die Funktionen im Detail hinterlegt und abrufbar. Insofern ist eine gesonderte Festlegung mit dem Bezug nur auf Klimafunktionen im Regionalplan nicht angezeigt.

Stellungnahme	Erwiderung
bewirtschaftet wird9. Die Fachbeiträge des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege und zum Klima sowie das FIS-Klimaanpassung und auch der aktuelle Fachbeitrag Boden / Schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes arbeiten klimaanpassungsrelevante Funktionen von Natur und Landschaft heraus, geben Planungsempfehlungen für die Region und ermitteln auch konkrete, regional bedeutsame Flächen und Räume dafür. Damit sind die relevanten Teile der grünen Infrastruktur für die Klimaanpassung für die Ebene der Regionalplanung genau definiert. Dazu gehören folgende Flächenkategorien: • klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher/ -senken), • Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserversorgung bei Dürre, Kühlungsfunktion, Retentionsräume und Abfluss-/Versickerungsflächen für Niederschlagswasser), • Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen und Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung, • standortgerechte, ökologisch und klimastabile Waldbestände, • Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche, • Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss, • Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, innerörtlich und im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum, • Biotopverbundflächen (Stufe I und II) mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität, • Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (durch eigenständigen Schutzstatus geschützt), • weitere regional / kommunal bedeutsame Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen. Die Flächenkategorien finden sich im Regionalplanentwurf zwar fast alle in unterschiedlichen Zielen, Grundsätzen und Planzeichen integriert wieder, insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die Steuerungswirkung des Planentwurfs zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung eher schwach ausgeprägt ist. Zum Teil erfolgt eine unspezifische Integration in verschiedene	• Kaltluftleitbahnen und deren Einzugsgebiete auf Ebene des Regionalplanes sind nicht eindeutig abgrenzbar. Daher fehlt es an der räumlichen und sachlichen Bestimmtheit. • Flächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen und klimatische Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität: In der Erläuterungskarte sind die Fläche mit klimatischen Ausgleichsfunktionen dargestellt. Es wird für angemessen gehalten, die klimatischen Belange in der nachfolgenden Planung in der Abwägung zu berücksichtigen, da es auch Maßnahmen gibt, die in dem Rahmen Anwendung finden können. Eine Zielformulierung ist nicht räumlich und sachlich bestimmt genug. • Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten. Im Fachbeitrag des LANUV wird zur Biodiversitätsstrategie ausgeführt: *"Durch den Klimawandel bedingte Umweltveränderungen kommt dem Biotopverbund eine weitere Funktion und Verantwortung zu. Die ökologisch, funktionale Vernetzung von Lebensräumen trägt zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Tier- und Pflanzenarten an den Klimawandel bei. So sollen sogenannte Klimakorridore erhalten und geschaffen werden über die Tiere- und Pflanzen in für sie klimatisch geeignetere Lebensräume ausweichen können." (LANUV-Fachbeitrag, 2018, S. 123).* Ein Kriterium der Bewertung von Biotopverbundflächen Stufe 1 waren demzufolge aktuelle und potenzielle Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten (ebenda, S. 127). Auch hier wird es nicht für notwendig erachtet, die Klimavorsorgefunktionen noch einmal explizit aufzuführen. Dies würde sich für andere Funktionen auch ergeben und insgesamt zu einer deutlichen Überfrachtung führen. Mit den Festlegungen der BSN und Regionale Grünzüge ist unter dem Hinweis auf die klimatischen Funktionen der Schutz als Vorranggebiete und über die Ziele ausreichend. • Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen (außerhalb von Überschwemmungsgebieten): Aufgrund eingegangener Stellungnahmen in der ersten Beteiligung wurde die Festlegung 2.11-2 zu einem Grundsatz geändert. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen dementsprechend lokal Retentionsräume gesichert werden. Die

Stellungnahme	Erwiderung
Planzeichen, ohne dass die Klimafunktionen explizit benannt werden und z.B. in Beikarten räumlich identifiziert werden. Auch direkt angesprochene Funktionen werden fast ausschließlich über Grundsätze geregelt, die ohne eine räumliche Zuordnung kaum Wirkung entfalten können. Insbesondere in den regionalen Grünzügen gehen die Klimafunktionen "unter", da diese Gebietskategorie mittlerweile zahlreiche Funktionen erfüllen soll (siedlungsräumliche Gliederung, Grüngürtel und Grünverbindung insbesondere in Verdichtungsgebieten, freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbund und dann auch klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen), die für die einzelne Fläche im Regionalplan aber nicht weiter präzisiert werden. Das führt dazu, dass in der Bauleitplanung 9 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52013DC0249- keine ausreichend genaue Beurteilungsgrundlage vorliegt, um die Auswirkungen auf die Grünzug-Fläche funktionsspezifisch zu ermitteln und zu bewerten, ob eine Planung diesem Ziel der Regionalplanung entgegensteht (s. Abschnitt C.1.2.3). Die Naturschutzverbände fordern hier ein umfassenderes Gesamtkonzept, das • relevante Flächen als Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete schützt und die Funktionen der Flächen textlich konkret darstellt und/ oder • funktionsspezifische Ziele festlegt, die dann mit einer Darstellung der relevanten Räume in Beikarten verknüpft werden, so z.B. für die Kernräume der Kaltluftleitbahnen (was im Entwurf bereits erfolgt ist) oder Waldbereiche mit besonderen Klimafunktionen. Der Regionalplan sollte außerdem in einer Zielfestlegung die Erstellung von kommunalen Klimaschutz-/ Klimaanpassungskonzepten verbindlich vorschreiben, die diese Vorgaben und Flächen weiter präzisieren und detailscharf für eine Übernahme in Flächennutzungspläne und als Beurteilungsgrundlage für die Bebauungsplanung zur Verfügung stellen. Solche Konzepte liegen bereits vielerorts vor und können in diesem Sinne genutzt oder weiterentwickelt werden. Die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten ist im aktuellen Klimaschutzgesetz auch gesetzlich vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) und dafür gibt es auch Fördermöglichkeiten, dies sollte der Regionalplan aufgreifen. Die Herausforderungen in Sachen Klima können nur durch einen gesamthaften und planerischen Ansatz auch in den Kommunen bewältigt werden.	Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" enthält bereits die Darstellungen zum Hochwasserschutz, die auf dem regionalplanerischen Maßstab sinnvoll bzw. erkennbar sind. In Erläuterungskarte 15 sind auch die potenziell überflutungsgefährdeten Flächen außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ100) kenntlich gemacht. Im Hinblick auf die Starkregenvorsorge wurde die Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 ergänzt. Eine weitere Ergänzung wird nicht als erforderlich angesehen. • Zum dem geforderten Grundsatz Klimaangepasste Siedlungsentwicklung und kommunale Klimakonzepte wird auf den Datensatz mit der Nr. 570-1#26 verwiesen. • Das Baustoffrecycling unterliegt nicht der regionalplanerischen Steuerungswirkung. • Die Ausnutzung von vertikalen Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotenzialen obliegt den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und Bauordnung. Dabei sind die Grundsätze 4-1, 4-2 und 4-3 LEP NRW sowie die Grundsätze 4-1, 4-2 und 4-3 RP Ruhr zu berücksichtigen. Insofern richtet sich die Anregung an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Entwurf sollte daher ergänzt werden um: • weitere konkrete Ziele/ Grundsätze zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dargelegten Funktionen über konkrete Zielformulierungen in Verbindung mit zeichnerischen Darstellungen in Vorranggebieten oder über Beikarten, • ein Ziel zur Aufstellung kommunaler Konzepte und Benennung der konkret darzustellen Flächen sowie deren Sicherung über die Landschaftspläne / Flächennutzungspläne / Grünordnungspläne. Besonders hinzuweisen ist auf den Biotopverbund, der in seiner Gesamtheit (Stufe I und II) als wesentliches Vorsorgeinstrument für Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten und auch in dieser Funktion angemessen zu schützen und in die Abwägung einzustellen ist. Einen Überblick zu konkreten Forderungen gibt die folgende Tabelle. Teilweise sind sie im Regionalplan bereits angesprochen und auch in einigen Vorschlägen der Naturschutzverbände in den einzelnen Kapiteln integriert. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine auf Grundsätze reduzierte Fassung der Vorgaben zu Klimaschutz und Klimaanpassung von den Naturschutzverbänden als nicht ausreichend erachtet wird.	

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Forderungen und Ergänzungsvorschläge
Kohlenstoffsenken: klimaschutzrelevante Böden und Biotope (Moore, Grünland, Wälder)	▪ **Strikter Flächenschutz**/ **Ziel** für klimaschutzrelevante Böden ▪ **Ergänzung** Ziele zu klimaschutzrelevanten Biotopen ▪ **Grundsatz** zur Entwicklung von Moorböden für den Klimaschutz ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regionalplanerisch bedeutsamer Flächen über Beikarten anhand der Fachbeiträge Boden/Naturschutz und Landschaftspflege/FIS-Klimaanpassung
Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt (Kühlung, Wasserrückhaltung/-vorhaltung)	▪ **Grundsatz** zur Erhaltung/ Sicherung ▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Boden
Standortgerechte, ökologisch nachhaltige, klimastabile Wälder	▪ **Ziel** zur Erhaltung und Förderung
Waldflächen mit besonderen klimaökologischen Funktionen	▪ **Grundsatz** zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Waldflächen mit Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/Überschwemmung	▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung
Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung und Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher und hoher Priorität	▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen für Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität ▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen der Einzugsbereiche von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher und hoher Priorität ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand FIS Klimaanpassung, entweder über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung

Stellungnahme	Erwiderung
<table><tr><th>Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung</th><th>Forderungen und Ergänzungsvorschläge</th></tr><tr><td>Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss</td><td>▪ **Grundsatz** zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand FIS Klimaanpassung ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung</td></tr><tr><td>Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, klimatische Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität</td><td>▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen mit hohen Prioritäten ▪ **Grundsatz** zur Erhaltung der Funktionen für die Erholungsräume ▪ Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand FIS Klimaanpassung, entweder integriert über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung</td></tr><tr><td>Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten</td><td>▪ **Benennung der Klimavorsorgefunktion in Zielen/Grundsätzen zu BSN und BSLE** als wichtige Teilfunktion, der in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist ▪ **Ziel** zur Erhaltung der Verbundfunktionen für klimasensible Arten ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftsplanung; so weit nicht in BSN/ BSLE/ RGZ enthalten ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung</td></tr><tr><td>Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen (außerhalb von Überschwemmungsgebieten)</td><td>▪ **Ziel** zur Erhaltung der Funktionen von lokal bedeutsamen Überschwemmungsflächen ▪ Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung (s. folgende Seite) ▪ Kartendarstellung wo möglich, regionalplanerischer Maßstab ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung</td></tr><tr><td>Klimaschutz im Bausektor</td><td>▪ **Grundsatz** zur Steigerung des Baustoffrecyclings und Verwendung nachhaltiger Baustoffe ▪ **Ziel** zur verstärkten Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Bauwirtschaft</td></tr><tr><td>Ausnutzung von vertikalen Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotenzialen</td><td>▪ **Zielvorgabe** ▪ gekoppelt an die Vorgabe zur Führung entsprechender kommunaler Kataster</td></tr></table>	
570-1#26 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung Für den dringend erforderlichen Einbezug der Klimawandelvorsorge und -anpassung schlagen die Naturschutzverbände ergänzend zu den Regelungen des Planentwurfs in Kapitel 1, 1.1 zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung folgenden Grundsatz vor: ***Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung*** ***Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist deshalb gegen den Vorrang der Innenentwicklung abzuwägen. Die Neuschaffung von Hitzeinseln ist zu vermeiden. Die Kommunen erarbeiten Klimagutachten, aus denen sich die relevanten Flächen mit klimatischen Funktionen ergeben.***	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagene Grundsatz enthält einen Vorschlag, welche Belange gegeneinander abzuwägen sind. Die "Hitzeinseln sind zu vermeiden" entspricht einer Zielaussage und der Satz, dass Kommunen ein Klimagutachten erstellen, ist eine Feststellung. Dem Vorschlag, diesem Grundsatz aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Auch eine Zielformulierung, die aussagt, dass die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern sind, wird nicht gefolgt, da es sich nicht um eine zielkonforme Aussage handelt. Im Grundsatz 4-4 wird ausgeführt, dass bei der Überplanung innerstädtischer Freiräume die Klimaausgleichsfunktion berücksichtigt werden soll und die Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen in stark überwärmten Innenstadtbereichen zur Reduzierung der Erwärmung und den Erhalt des Luftaustauschs erhalten werden sollen.

Stellungnahme	Erwiderung
Grundsatz 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Der Kerngedanke des ersten Absatzes des Grundsatzes sollte teilweise als Ziel umformuliert werden, um der Vorbeugung gegen eine Verschlechterung des örtlichen Klimas eine angemessene Wichtigkeit und Dringlichkeit zu zugestehen. ***4-3 Grundsatz →Ziel Die Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung mit sehr hoher und hoher Priorität sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht in ihren klimaökologischen und lufthygienischen Funktionen zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen, wenn sie einen Einwirkbereich auf mehr als 5.000 Einwohner haben, einen Kaltlufteinwirkbereich enthalten und/oder einen funktionalen Bezug zu Klimawandelvorsorgebereichen haben.*** Begründung: Die thermische Situation muss im Hinblick auf die Ausbildung von Hitzeinseln, insbesondere in urbanen Ballungsgebieten, welche einen Großteil der Planungsregion Ruhr ausmachen, deutlich verbessert werden. Die Naturschutzverbände fordern für eine wirksame Vorsorge, den Schutz der Kernbereiche sowie Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen mit einer hohen oder sehr hohen Priorität als Ziel auszuweisen, wenn sie einen Einwirkbereich auf mehr als 5.000 Einwohner haben (Karte Planungsempfehlungen Regionalplan10), einen Kaltlufteinwirkbereich enthalten (Klimaanalysekarte nachts) und/ oder Bezug zu Klimawandelvorsorgebereichen haben, in denen in Zukunft mit einer sich verschlechternden thermischen Situation (ungünstig bis sehr ungünstig) zu rechnen ist (Klimaanalysekarten). **Grundsatz 4-5 Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte *erarbeiten und* berücksichtigen** Es wird generell begrüßt, dass der Aspekt der behördlichen Klimaschutzkonzeptionen in einem separaten Grundsatz aufgenommen wurde. Die Naturschutzverbände regen jedoch an, diesen, um den Aspekt der Erarbeitung zu erweitern und als Ziel zu formulieren. 10 **Fachinformationssystem Klimaanpassung**, aufgerufen am 11.04.22, 10:20 Uhr https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ ***4-5 Grundsatz →Ziel***	Dem Vorschlag, den Grundsatz 4-5 um die Erarbeitung von Klimaanpassungskonzepte zu erweitern, da es sich um einen Handlungsauftrag handelt, der keine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im Planungsprozess enthält. Auch als Ziel formuliert verfehlt es seinen Auftrag im Rahmen einer Regionalplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte sind unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und planerischen Zielvorgaben von öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 2 des Klimaschutzgesetzes bzw. § 2 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich zu erarbeiten, um den Klimaschutz und die Klimaanpassung planerisch zu verankern. Begründung: Das Klimaschutzgesetz und das Klimaanpassungsgesetz NRW schreiben anderen öffentlichen Stellen, zu denen auch die Kommunen gehören, "eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase" bzw. "eine Vorbildfunktion zur Anpassung an den Klimawandel" (vgl. § 5 Abs.1 KSG NRW, KlAnG NRW) zu. Sie sollten daher ihre Handlungsmöglichkeiten als Regionalplanungsbehörde nutzen, um Kommunen dazu anzuregen, Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte zu erarbeiten, damit die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 erreicht werden können. Das alte Klimaschutzgesetz, das auch die Vorgaben zur Klimaanpassung enthielt, sah die verpflichtende Aufstellung von Klimaschutzkonzepten vor (§ 5 Abs.1 KSG a.F.), zu denen es auch ein Förderprogramm gab und die nun schon für viele Kommunen vorliegen. Aktuell wird die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten durch das Klimaanpassungsgesetz immerhin noch empfohlen (§ 5 Abs. 3 KlAnG). Es ist vollkommen unverständlich, warum ein absolut sinnvolles und auch schon vielfach erarbeitetes Instrument für die kommunale Planung nicht mehr verpflichtend sein soll.	
570-1#27 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.IV Zu RP Ruhr Kap. 5 Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur **C.IV.1 Zu RP Ruhr Kap. 5.1 Erneuerbare Energien** **Windenergie** Die Naturschutzverbände haben in der 1. Offenlage eine räumliche Steuerung der Windkraft durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gefordert. Diese Forderung und die sonstigen Anregungen bleiben aufrechterhalten. Mit der nun vollzogenen Streichung jeder Regelung zur Windkraft verzichtet der Regionalplan vollkommen auf jeden Handlungsansatz und überlässt das kritische Thema letztlich der Bauleitplanung, die mit der Sachlage oft überfordert ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der RP Ruhr als auch der LEP NRW ermöglichen mit den jeweiligen textlichen Zielen und Grundsätzen in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in der jeweiligen rechtskräftigen Fassung den Bau und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderungen zu Erneuerbaren Energien soll der LEP u.a. in Bezug auf die Windenergie geändert werden. Sofern belastbare landesplanerische Vorgaben existieren, wird die Regionalplanungsbehörde prüfen, inwiefern weitere Festlegungen zum Thema

Stellungnahme	Erwiderung
Dagegen bestehen schwere Bedenken der Naturschutzverbände. Es ist nicht so, dass die Regionalplanung im Ruhrgebiet keine Optionen und keine Notwendigkeit zur Steuerung der Windkraft hätte. Denn es gibt sehr wohl geeignete Standorte, aber auch völlig ungeeignete Standorte für Windkraft im Planungsraum und es wäre daher Aufgabe der Regionalplanung, die Planung von Windkraft auf die geeigneten, möglichst umweltverträglichen Standorte hin zu steuern. Mindestens ein schlüssiges und tragfähiges Konzept zur Formulierung von Ausschlusskriterien im Sinne von Bereichen, in denen keine Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen, wäre zu erwarten und auch machbar. Der Verzicht darauf ist weder mit einer zukunftsweisenden Raumplanung, noch mit einem zukunftsweisenden Umgang mit dem Klimawandel und der Biodiversitätskrise in Einklang zu bringen.	erforderlich sind und ggf. diese im Rahmen von geeigneten regionalplanerischen Verfahren zu gegebener Zeit umsetzen.
570-1#28 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Solarenergie, Biomasse und Wasserkraft Zu diesen Themen hatten die Naturschutzverbände im Rahmen der 1. Offenlage detaillierte Forderungen gestellt, um einerseits diese erneuerbaren Energieformen zu sichern und zu entwickeln, andererseits aber eine sinnvolle und wegen zahlreicher Konflikte auch dringend nötige Steuerung hin zu umwelt- und raumverträglichen Flächen und Formen zu sichern. Mit den Regelungen der 2. Offenlage werden nun aber selbst die wenigen planerischen Ansätze gestrichen. Es bleibt im Kern nur noch eine Darlegung von unkonkreten Gemeinplätzen bzw. gar keine Regelung mehr. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Gerade die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass die Regionalplanung hier eine wichtige Aufgabe der Steuerung hätte, die sie gerade im dicht besiedelten Ruhrgebiet auch wahrnehmen sollte. Der Verzicht auf eine solche Steuerung wird von den Naturschutzverbänden entschieden kritisiert. Die Bedenken und Anregungen aus der 1. Offenlage bleiben daher aufrechterhalten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der RP Ruhr als auch der LEP NRW ermöglichen mit den jeweiligen textlichen Zielen und Grundsätzen in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen in der jeweiligen rechtskräftigen Fassung den Bau und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien. Im Übrigen wird auf die Erwiderungen zur 1. Beteiligung hingewiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#29 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.IV.2 Zu RP Ruhr Kap. 5.2 Abfallwirtschaft Altes Ziel 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen Die Naturschutzverbände hatten zu diesem Ziel im Rahmen der 1. Offenlage eine Konkretisierung gefordert, um sensible Flächen vor der Deponieplanung zu sichern. Stattdessen wird das Ziel komplett gestrichen, wodurch die Regionalplanung faktisch jeden Einfluss auf die Planung von Deponien aus der Hand gibt. Dies ist mit einer nachhaltigen Steuerung der Raumnutzungen nicht zu vereinbaren und wird ausdrücklich abgelehnt. Die Streichung wird damit begründet, dass es Hinweise gegeben hätte, wonach die alte Zielformulierung technisch realisierbare Deponien untersagt hätte. Dies beinhaltet einen planerischen Ansatz, den die Naturschutzverbände ablehnen. Es kann nicht Aufgabe der Planung sein, alles zu ermöglichen, was technisch machbar und noch genehmigungsfähig sein könnte. Aufgabe der Raumplanung muss hingegen sein, kritische Vorhaben (und dazu zählen Deponien unstrittig) dorthin zu planen, wo sie am besten errichtet werden können, ohne andere Schutzgüter zu beeinträchtigen oder auch nur potenziell zu gefährden. Die Tabubereiche des alten Ziels waren dazu geeignet. Außerdem ist eine bedarfsgerechte Festlegung von Deponiestandorten unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie über Abfalldeponien (11 Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri-=CELEX:32018L0850&from=DE-) erforderlich. Eine Bedarfsfestlegung ohne Berücksichtigung der Abfallhierarchie ist danach unzureichend. Dies ergibt sich auch aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), das eine strikte Hierarchie der Abfallbewirtschaftung vorsieht: KrWG § 6 Abfallhierarchie: *(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:* *1. Vermeidung,* *2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,*	Die Bedenken werden zurückgewiesen, an der Streichung des Ziels 5.3-2 (in der Fassung der 1. Offenlage) wird festgehalten. Die Streichung des Ziels aus der 1. Offenlage stellt das Ergebnis einer Überprüfung der verwendeten Gebietskategorien bzw. Festlegungen dar. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der generelle Ausschluss innerhalb dieser Gebietskulisse potenziell den textlichen Festlegungen zu den einzelnen Gebietskategorien entgegensteht. Da im Zuge der abfallrechtlichen Verfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten sind, ist bei Deponievorhaben außerhalb der hierfür festgelegten Bereiche eine Vereinbarkeit mit den gebietsspezifischen textlichen und zeichnerischen Festlegungen ohnehin zu gewährleisten. Eine generelle Unvereinbarkeit mit den jeweiligen Festlegungen innerhalb weiter Teile des Verbandsgebiets kann angesichts der bestehenden technischen Möglichkeiten hingegen nicht endabgewogen unterstellt bzw. belastbar hergeleitet werden. Die Ausführungen zur Abfallhierarchie werden zur Kenntnis genommen. In Umsetzung des LEP-Auftrags sichert der Regionalplan zunächst grundsätzlich geeignete Flächen für die Deponierung, ohne damit einen außergebietlichen Ausschluss für erforderliche Deponiestandorte vorzusehen. Der Bedarf hierfür ist u.a. durch den Fachbeitrag belegt, der im Rahmen der Szenarienbetrachtung Rahmenbedingungen des verstärkten Recyclings berücksichtigt. Die Forderungen zur Umsetzung der Abfallhierarchie bleiben hiervon unberührt, zumal diese nicht an die regionalplanerischen Festlegungen gerichtet sind.

Stellungnahme	Erwiderung
3. Recycling, *4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,* *5. Beseitigung.* Die EU-Richtlinie über Abfalldeponien führt aus, dass die Abfallhierarchie korrekt anzuwenden ist, und weiterhin ab 2030 eine Beschränkung für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien gilt, die sich zum Recycling eignen. Erwägungsgrund 8 der RL (EU) 2018/850: *"8) Um sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie korrekt angewendet wird, sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um ab 2030 Beschränkungen für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien anzuwenden, die sich zum Recycling oder anderen Formen von Material- und Energierückgewinnung eignen. ..."* Die darüber hinausgehenden Bedenken und Anregungen aus der 1. Offenlage werden von den Naturschutzverbänden aufrecht erhalten.	
570-1#30.1.1 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
C.IV.3 Zu RP Ruhr Kap. 5.4 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze Die Naturschutzverbände hatten bereits in ihrer Stellungnahme zur 1. Offenlage erhebliche Bedenken gegen die Darstellungen und textlichen Festlegungen vorgebracht. Durch die Umplanung im Zuge der 2. Offenlage verschlechtert sich die Situation aus ökologischer Sicht weiter, so dass die Bedenken aus der 1. Offenlage im Grunde aufrechterhalten werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die Bedarfsberechnung ist hier auch auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen] (KrWG) hinzuweisen, dass eine verbesserte Verwendung von Recycling-Baustoffen vorgibt. Hierdurch wird der Bedarf an neuen Rohstoffen sinken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Bedenken aus der 1. Beteiligung wird u.a. auf die Erwiderung 2914#82.1 - #84 in der Synopse zur 1. Beteiligung verwiesen. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung, z.B. unter Bezug auf die genannten gesetzlichen Regelungen, stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#30.1.2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Im Einzelnen ist folgendes zu den neuen Regelungen zu sagen: **Ziel 5.4-2 Rohstoffabbau für Lockergesteine konzentrieren** Das neue Ziel impliziert den völligen Verzicht auf die Steuerung des Abbaus von Festgesteinen. Es ist nicht einsichtig, weswegen eine Steuerung für Festgesteine verzichtbar sein sollte. Im Planungsgebiet bestehen ausreichend Beispiele für sehr kontrovers diskutierte Festgesteins- Abgrabungen/ Steinbrüche, bei denen der Abbau von Festgesteinen sehr wohl raumbedeutsame Konflikte auslöst, die der Regionalplan regeln müsste und könnte. Mit dem Verzicht einer Steuerung für Festgesteine gibt der Regionalplan ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung aus der Hand. Dies ist nicht etwa mit den Änderungen im LEP zu erklären, denn dieser ermöglicht weiterhin auch eine Steuerung der Festgesteins-Abgrabungen. Gegen den Wegfall dieser nötigen Steuerungs-Option im Regionalplan Ruhr bestehen erhebliche Bedenken. **Ziel 5.4-1 Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern** Obwohl eine überörtliche, konfliktminimierende und abwägende Steuerung der Festgesteine nicht mehr vorgesehen wird, werden auch diese Abgrabungsbereiche dem Ziel zur Flächensicherung unterstellt. Dies ist nicht mit Ziel 9.2-1 des LEP belegbar. Die Schutzfunktion sollte nur für diejenigen Rohstoffabbauflächen gelten, deren Abbau auch überörtlich und nach einheitlichen Kriterien durch die Regionalplanung gesteuert wird. Ein Vorrang vor anderen Nutzungen auf Regionalplanebene lässt sich hierfür ansonsten nicht belastbar begründen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Für Festgesteine erfolgte im 2. Entwurf eine Festlegung als reine Vorranggebiete ohne Eignungsgebietswirkung (BSAB-oE). Dass sich die Rohstoffgewinnung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzt, ist vom ROG (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1) und dem Landesentwicklungsplan (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-1) vorgesehen. Die Erwägungen für die Festlegung der BSAB-oE als reine Vorranggebiete sind der Begründung zum Kapitel 5.4 zu entnehmen. Auch bei Abgrabungsanträgen außerhalb der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche sind weiterhin die jeweils geltenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
570-1#30.2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ziel 5.4-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Gegen die unnötigen und ausufernden Ausnahmen haben die Naturschutzverbände bereits im Rahmen der 1. Offenlage Bedenken erhoben. Mit dem neuen Unterpunkt d) wird der Ausnahmekatalog nochmals erweitert. Auch dagegen bestehen Bedenken. Es ist nicht erkennbar, weshalb ein Unternehmer,	Die Bedenken werden nicht geteilt. Zu den Erwägungen für die in Ziel 5.4-3 RP Ruhr getroffenen Übergangsregelungen wird auf die ergänzte Begründung insbesondere zum Punkt d), das ohnehin nur einen begrenzten Adressatenkreis bzw. eine zeitliche Reichweite umfasst, verwiesen: Zum Teil lagen Genehmigungsverfahren vor, die

Stellungnahme	Erwiderung
der seit der 1. Offenlage hätte Kenntnis von der anstehenden Planung haben müssen, in solch einem Fall Vertrauensschutz genießen sollte. Vielmehr wäre es Aufgabe der genehmigenden Behörden gewesen, auf die seit der 1. Offenlage in Aufstellung befindlichen und damit bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung hinzuweisen und auch ggf. keine Genehmigung zu erteilen, wenn absehbar ist/ war, dass die Abgrabung diesen Zielen eindeutig widerspricht.	bereits vor der 1. Beteiligung begonnen wurden. Innerhalb der Genehmigungsverfahren sind in Aufstellung befindliche Ziele zunächst nur als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen, während die wirksamen Ziele der geltenden Regionalpläne weiterhin zu beachten sind. Die in der Stellungnahme geäußerte Forderung ist in dieser Form daher kaum umsetzbar.
570-1#30.3 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Ziel 5.4-4 Rekultivierung sicherstellen Bei der "Präzisierung" der Zielformulierung ist die Forderung nach zeitnaher Rekultivierung entfallen. Die Naturschutzverbände fordern die Wiederaufnahme in die Zielformulierung. **Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 5.4-4 wurde im Ergebnis der Abwägung präzisiert, da "zeitnah" als nicht ausreichend rechtlich bestimmt bewertet wurde, um die Anforderungen an ein endabgewogenes Ziel der Raumordnung zu erfüllen (vgl. Änderungssynopse). Zudem steht die räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus im Fokus der regionalplanerischen Festlegungen. Die zeitliche Komponente, d.h. die zeitnahe Rekultivierung, wird in den nachfolgenden Verfahren, z.B. unter Beachtung/Berücksichtigung der Festlegungen 5.4-4, 5.4-6 (vgl. ergänzte Begründung) und 5.4-7 RP Ruhr, weiter konkretisiert. So wird in der Erläuterung zu Grundsatz 5.4-6 die abschnittsweise und zeitnahe Rekultivierung als Beitrag zur Raumverträglichkeit der Rohstoffgewinnung aufgeführt.
570-1#31 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
D Zur SUP Regionalplan Ruhr Die bereits zur 1. Offenlage vorgetragene Kritik an der Umweltprüfung wird vollumfänglich aufrecht erhalten. Die Naturschutzverbände fordern weiterhin eine Umweltprüfung, die im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche als sachlich und fachliche fundierte Entscheidungsgrundlage bietet und die rechtlichen Anforderungen an eine SUP erfüllt. Die hier vorgelegten Prüfungsergebnisse vermitteln kein realistisches Bild der Umweltauswirkungen und ermöglichen daher auch keine angemessene Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vollständig heißt es im Umweltbericht. "In den Planfestlegungen, die bereits in behördenverbindliche Flächennutzungspläne umgesetzt worden sind, für die jedoch keine Umweltprüfung im Flächennutzungsplan durchgeführt wurde (Flächennutzungspläne von 2006 und älter), wurden die Siedlungsreserven anhand der o.g. Parameter für Neufestlegungen < kleiner 10 ha geprüft und bei Zutreffen eines Parameters im Einzelfall einer vertieften Prüfung unterzogen." D.h. es wurden sehr wohl Flächen bestehender Flächennutzungspläne der Umweltprüfung unterzogen.

Stellungnahme	Erwiderung
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Vertiefende Prüfung von Planfestlegungen Insgesamt nur 1,5% der gesamten Flächenfestlegungen wurden vertiefend geprüft. Tatsächlich müssten aber alle bislang unbebauten Flächen geprüft werden, für die noch keine B-Pläne aufgestellt wurden. Außerdem ist der Umfang dieser Flächen darzustellen. Es ist aus dem Umweltbericht nicht erkennbar, in welchem Umfang derzeit noch unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden. **Altfestlegungen** Im Umweltbericht heißt es hierzu u.a.: *Des Weiteren kann von einer weitergehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich die Planung für die Festlegungen bereits verfestigt hat und gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Davon ist auszugehen, wenn die Planfestlegungen bereits in behördenverbindliche Flächennutzungspläne umgesetzt worden sind und für den jeweiligen Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.* Um zu dieser Aussage zu kommen, müssten die Umweltberichte der Flächennutzungspläne geprüft worden sein. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass dies erfolgt ist. Zur Vollständigkeit des Umweltberichtes hätte zumindest eine kurze Zusammenfassung der vorliegenden Umweltprüfung gehört, in der die identifizierten negativen Auswirkungen (es gibt nach Einschätzung der Naturschutzverbände wohl kaum einen FNP, der keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat) genannt werden und mit den Kriterien der hier vorgelegten Umweltprüfung abgeglichen werden. Es ist zudem zu vermuten, dass die bereits durchgeführten Umweltprüfungen auf der Ebene der Bauleitplanung zu einem großen Teil bereits veraltet sind. Der mehrjährige Aufstellungsprozess des neuen Regionalplans verbunden mit dem Alter der Umweltprüfungen zu den Flächennutzungsplänen kann durchaus dazu führen, dass noch nicht bebaute Flächen heute einen anderen Status aufweisen als zum Zeitpunkt der Umweltprüfung und dass unter den heute auch rechtlich geltenden Bewertungskriterien ein anderes Bewertungsergebnis entstehen kann. Dazu zählt aktuelle bspw. das direkt geltende Bundesraumordnungsprogramm zum Hochwasserschutz, das bisher weder in der Planung noch in der Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr die erforderliche Berücksichtigung fand. Mindestens eine Prüfung der alten Umweltprüfungen auf zu ergänzende Prüfpunkte wäre zu	Eine Überprüfung aller Umweltberichte von Flächennutzungsplänen von allen Kommunen ist schon deswegen nicht zielführend, da gleichzeitig bereits Bebauungspläne aus ihnen entwickelt werden können. Diese müssen der Regionalplanungsbehörde nicht mitgeteilt werden. Darüber hinaus wird das Thema Flächeninanspruchnahme bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche sowie bei den Ausführungen zur Gesamtplanbetrachtungen betrachtet. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 in Kraft getreten und konnte daher aus rein zeitlichen Gründen für die zweite Beteiligung zum RP Ruhr nicht aufgenommen werden. Im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen für die 3. Beteiligung wird der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz berücksichtigt (vgl. Datensatz-Nr. 570-1#24 sowie Begründung zum Kap. 2.11). Zur Prüfung der Planfestlegungen kleiner 10 ha wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme 2914#130 zur ersten Beteiligung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
leisten und diese zusätzlichen Prüfpunkte müssten auch für FNP-Flächen neu geprüft werden. Dies ist auch erforderlich, um ggf. weniger konfliktreiche Flächenalternativen oder Tauschmöglichkeiten im Rahmen eines gesamtplanerischen Konzeptes ermitteln zu können. Festlegungen in Flächennutzungsplänen gewährleisten darüber hinaus keinen Bestandsschutz. Noch nicht als B-Pläne festgesetzte Flächen sind daher erneut zu prüfen. Nur so können einheitliche Prüfkriterien für den gesamten Planungsraum und für alle festgelegten Flächen gewährleistet werden. Zur Prüfung der Planfestlegungen kleiner 10 ha siehe Stellungnahme zur 1. Offenlage	
570-1#32 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Fläche Die Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht ist nach wie vor vollkommen defizitär bzw. nicht vorhanden. Damit wird ein zentrales Schutzgut aus der UVP-Richtlinie sowie aus dem UVPG so gut wie nicht behandelt. Der Regionalplan schafft u.a. die Grundlage für die zukünftige Flächeninanspruchnahme/ Neuversiegelung durch Siedlungsvorhaben. Somit ist das Schutzgut "Fläche" ein, wenn nicht sogar das wesentlich beeinträchtigte Schutzgut der vorliegenden Planung. Eine Auseinandersetzung/ Prüfung der Auswirkungen findet im Umweltbericht quasi nicht statt. Zwar werden als Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut wesentliche Grundlagen genannt (Begrenzung der Flächeninanspruchnahme des Freiraums nach § 3 (2) Nr. 2 ROG, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß nach § 1a Abs. 2 BauGB), aber bereits bei diesem grundlegenden Schritt der Umweltprüfung werden wichtige politische Richtwerte wie sie beispielsweise in der Biodiversitätsstrategie NRW und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie genannt werden, außer Acht gelassen. Es werden auch keinerlei Prüfkriterien benannt, anhand derer eine Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgen soll. Ein Abgleich der Planung mit den genannten Zielen erfolgt an keiner einzigen Stelle im Umweltbericht. Stattdessen wird der einzige Passus im Umweltbericht (Fassung der 1. Offenlage), der sich dem Thema überhaupt angenommen hat,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kap. 5.3.7 erfolgt in Tab. 5-3 eine tabellarische Darlegung der Flächenumfänge der einzelnen Planfestlegungen. Das Schutzgut Fläche wird zudem im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung (Kap. 8 des Umweltberichtes) behandelt. Auf die Berücksichtigung konkreter Prüfkriterien im Prüfbogen wurde verzichtet, dies wird im Umweltbericht entsprechend erläutert und begründet (siehe Kap. 4.3 Umweltbericht, Kap. 3.4 Anhang A zum Umweltbericht). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Entwicklung der Plangebiete im Vorfeld Bedarfe ermittelt wurden und entsprechend der Ergebnisse der Bedarfsermittlung die Plangebiete ausgewiesen wurden. Durch eine Anpassung bei den Bedarfen wurden so z.B. im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Plangebiete zurückgenommen (insbesondere BSAB), was sich positiv auf das Schutzgut Fläche auswirkt. Insgesamt trägt die Berücksichtigung der Bedarfe bei der Festlegung von Plangebieten zu einer Minimierung von Flächeninanspruchnahmen bei, da Fläche nur im erforderlichen Umfang beansprucht wird. Darüber hinaus wurden bei der Entwicklung der Plangebiete auch recycelte Flächen herangezogen, welches ebenfalls zu einer Verminderung der Flächeninanspruchnahme von bislang nicht vorbelasteten Flächen führt.

Stellungnahme	Erwiderung
gestrichen: *Im Bereich von Gebäude- und Verkehrsflächen sind durch Versiegelung die ökologischen Bodenfunktionen verloren gegangen. Die Bodeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen hält in NRW seit Jahrzehnten an, auch wenn der Trend sich vor allem im Ruhrgebiet abschwächt. Im Zeitraum von 1998-2002 sind im Ruhrgebiet pro Tag ca. 2,5 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche neu hinzugekommen. Danach ging der Freiflächenverbrauch stetig zurück und betrug von 2003-2007 nur noch 1,9 ha pro Tag. Im Jahr 2007 lag der Flächenverbrauch bei ca. 1,2 ha pro Tag; im Zeitraum 2009 bis 2016 ca. 1,1 ha/ Tag. Für die Metropole Ruhr sollte nach einem wissenschaftlich begründeten Vorschlag des Wuppertal-Instituts die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen kurzfristig auf 1 ha/ Tag gesenkt werden und langfristig (bis 2050) auf 0 ha (RVR 2017).* Die Naturschutzverbände fordern eine rechtlich, sachlich und fachlich angemessene Befassung mit dem Thema Flächenverbrauch im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes. In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist die Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Planungen zu ermitteln. Es ist außerdem zu ermitteln, welche Flächeninanspruchnahme im Plangebiet höchstens erfolgen darf, um die Flächensparziele der Nachhaltigkeitsstrategien zu erreichen. An diesem Prüfkriterium ist die Einhaltung der Umweltziele zu messen. Dabei ist ein wesentlicher Faktor auch die der Bedarfsermittlung zugrunde gelegte Siedlungsdichte. Hierbei sind Szenarien mit verschiedenen Dichte-Pfaden zu betrachten und in Bezug zu den Flächensparzielen zu setzen. Außerdem sind sowohl die ermittelten Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche als auch die neu geplanten Flächendarstellungen im Umweltbericht zu benennen. Nach Aussage des Umweltberichtes soll das Schutzgut Fläche in der Gesamtplanbetrachtung geprüft werden. In der Gesamtplanbetrachtung findet sich eine derartige Prüfung allerdings nicht.	
570-1#33 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen Insgesamt sind im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr 174	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Festlegung von Flächen nicht gefolgt wird.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächenfestlegungen vertiefend geprüft worden. Der Flächenumfang dieser Plangebiete umfasst insgesamt 3844,4 ha. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für 129 Festlegungen mit einem Flächenumfang von 2453 ha nicht ausgeschlossen werden. 	Art der Planfestlegung	Anzahl Prüfflächen	davon Prüfungen mit voraussichtlich erheblichen Umwelt-auswirkungen		Gesamtfläche Prüfflächen (ha)	davon Prüffläche mit voraussichtlich erheblichen Umwelt-auswirkungen (ha)	
---	---	---	---	---	---
ASB, ASBz	81	66	81,5%	983,0	724,3	73,7%
GIB, GIBz	42	34	81,0%	861,0	751,0	87,2%
Deponien	7	3	42,9%	165,6	38,9	22,3%
BSAB	41	23	56,1%	1834,9	940,8	51,3%
Summe	**174**	**129**	74,1%	**3844,5**	**2453,0**	63,8% | Das bedeutet, dass drei Viertel der geprüften Planfestlegungen nicht mit den geprüften Umweltzielen vereinbar sind. Betrachtet man nur die Siedlungsflächen sind es sogar über 80 % der Festlegungen! Da hilft es auch nicht sehr viel, dass 5 Plangebiete, auf bereits vorbelasteten Flächen liegen, auch wenn dies im Umweltbericht als offenbar besondere planerische Leistung an verschiedensten Stellen sehr hervorgehoben wird. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist das Ergebnis, dass der ganz überwiegende Teil der Flächenfestlegungen mit erheblichen Umweltwirkungen verbunden ist, nicht weiter überraschend. Dies bildet lediglich die Folgen des fortschreitenden Flächenfraßes und der intensiven Nutzung von Natur und Landschaft ab. Es ist daher umso wichtiger, mit alternativen Konzepten dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Wenn es beispielsweise in der "Umweltprüfung" heißt: *Die angestrebte Beschränkung der Ausweisung von Siedlungsflächen auf den tatsächlich nachgewiesenen Bedarf führt zu einer nachhaltigeren Siedlungsentwicklung und tendenziell zur Verringerung der Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter.* so kann dieser Einschätzung von den Naturschutzverbänden in keiner Hinsicht gefolgt werden. Es ist kein Konzept für eine nachhaltige, konfliktminimierende und ausgleichende Festlegung der Siedlungsbereiche erkennbar - eine Steuerung auf möglichst umweltverträgliche Flächen findet nicht statt - und der ermittelte	Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung dargelegt wurde, wie mit den Ergebnissen der Umweltprüfung umgegangen wurde. Zur Bedarfsberechnung: Der LEP NRW gibt in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 siedlungsstrukturtypische, abgestufte Dichtewerte vor. Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen. Dies ist im Rahmen der Erarbeitung des in der Metropole Ruhr angewandten Rechenmodells in Zusammenarbeit mit den Kommunen erfolgt. Die hier angewandten Dichtewerte berechnen sich zu einer Hälfte aus den Dichtewerten des baulichen Bestandes und zur Hälfte auf der Basis üblicher Neubaudichtewerte. Die im Ergebnis stehenden Dichtewerte werden von der Mehrzahl der Kommunen als zu restriktiv betrachtet, weshalb bereits eine ausgleichende Lösung gefunden wurde. Das Rechenmodell soll zeitnah einer Evaluation unterzogen werden. In diesem Zuge werden auch die angewandten Dichtewerte überprüft. Die Aussage, dass der Anteil der vorgenutzten Flächen bzw. der Brachflächen (des Flächenrecyclings) an den im RP Ruhr Entwurf enthaltenen Siedlungsflächenreserven gering ist, wird nicht geteilt. Im Gegenteil liegt der Anteil der vorgenutzten Flächen an den Flächenreserven im Planungsraum der Metropole Ruhr im Landesvergleich am höchsten (siehe landesweiter Bericht zum Siedlungsflächenmonitoring der Erhebung 2020). Bei den im Umweltbericht betrachteten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Regionalplanreserven, die noch keine Bauflächendarstellung oder -festsetzung in der Bauleitplanung haben. Betrachtet man alle im RP Ruhr Entwurf enthaltenen Flächenreserven, liegt der Brachflächenanteil bei den Wohnreserven bei über 35 %, bei den Gewerbereserven bei über 50 %. Dies spiegelt sich im Übrigen auch in der Bautätigkeit: In den Jahren 2017 bis 2020 lag der Anteil der siedlungsräumlich vorgenutzten Flächen an allen neu bebauten Flächen bei über 60 %. Darüber hinaus wird auf den gestuften Prozess der Alternativenprüfung hingewiesen (siehe Kap. 7 Umweltbericht). Eine Betrachtung von darüberhinausgehenden Konzeptalternativen ist unverhältnismäßig, da es gemäß SUP-RL um die Betrachtung "vernünftiger Alternativen" geht. Nach Anlage 1 des ROG ist die Auswahl der zu betrachtenden Alternativen zudem insbesondere vor dem Hintergrund der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des

Stellungnahme	Erwiderung
Bedarf an Siedlungsfläche ist mit dem aufgezeigten Rahmen für die Bedarfsfestlegung im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit nach dem LEP nicht zu vereinbaren (vgl. Punkt C.I.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung)) Zudem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Prüfung von Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten / ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung eine Flächenersparnis erzeugen können. Die von den Naturschutzverbänden geforderte Mindestgrenze von 45 Wohneinheiten/ ha, bei der immer noch auch Einfamilienhäuser gemischt mit Geschosswohnungsbau möglich bleiben, würde hierbei zu einer erheblichen Flächenersparnis führen. Nach Tabelle 5 der Begründung (S.34) besteht im Plangebiet ein Bedarf an 83.414 zusätzlichen Wohneinheiten für 22 Jahre (WE). Bei einer Mindestdichte von 45 WE/ha ergibt dies einen Flächenbedarf von (immer noch) 1854 ha. Das sind 380 ha weniger als vom RVR anhand geringerer Dichten (von 23,6 bis 44,2) errechnet. Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass eine Alternativenprüfung stattgefunden hat, die eine umweltverträglichere Flächeninanspruchnahme zum Ziel hat. Es werden zwar in der 2. Entwurfsfassung die wesentlich durch die Planfestlegung betroffenen Schutzgüter benannt. Es fehlt aber eine Prognose darüber, wie sich die zeichnerischen Festlegungen in ihrer Gesamtheit auf die einzelnen Schutzgüter auswirken. Damit fehlt der wesentliche Prüfschritt und somit wesentliche Informationen, die für eine Beurteilung der Planung essenziell sind. Lediglich aus der Tabelle Tab. 5-4 des Umweltberichtes: Anzahl *Betroffenheit bewertungsrelevanter Schutzgutkriterien durch die Planfestlegungen* kann eine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter abgeleitet werden.	Regionalplans vorzunehmen, die sich im Planungskonzept des Regionalplans wiederfinden. Die Tabelle 5-4 im Umweltbericht dient der zusammenfassenden und übersichtlichen Darstellung. Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortgegebenheiten in den jeweiligen Prüfbögen.

Stellungnahme	Erwiderung

Tab. 5-4: Anzahl Betroffenheit bewertungsrelevanter Schutzgutkriterien durch die Planfestlegungen

Schutzgutkriterium	ASB/ASBz	GIB/GIBz	BSAB	Infrastr.	Deponien	Summe
Kurort/Erholungsort	6	1	0	0	0	7
lärmarme Räume	1	0	5	1	0	7
Wohnen	39	0	0	3	0	42
Natura 2000	0	0	0	0	0	0
Naturschutzgebiet	41	17	13	1	3	75
planungsrelevante Arten	0	0	0	0	0	0
geschützte Biotope	2	0	1	0	0	3
Biotopverbund	4	3	7	1	0	15
schutzwürdige Biotope	1	1	5	1	0	8
schutzwürdige Böden	22	9	3	0	0	34
Wasserschutzgebiet	2	3	5	0	0	10
Überschwemmungsgebiet	2	4	4	1	0	11
Klimafunktionen	58	32	0	3	3	96
Klimaböden	2	0	2	0	0	4
UZVR	5	9	16	0	0	30
gesch. Landschaftsbestandteile	8	6	2	0	0	16
Landschaftsbild	18	6	6	1	2	33
Kulturlandschaftsbereiche	25	9	10	1	0	45
Summe	**236**	**100**	**79**	**13**	**8**	**436**

Erläuterungen:
gelb = innerhalb einer Planfestlegung maßgeblich betroffenes Kriterium
orange = über alle Planfestlegungen hinweg maßgeblich betroffenes Kriterium

Dabei zeigt sich, dass u.a. in erheblichem Umfang schutzwürdige Böden, Naturschutzgebiete und Klimafunktionen beeinträchtigt werden. Hier wäre eine vertiefte Betrachtung erforderlich: In welchem Umfang werden klimarelevante Böden, Böden mit Biotopentwicklungspotential oder ertragreiche Böden in Anspruch genommen und welche Auswirkungen hat das in regionaler Hinsicht?

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist bspw. die Beeinträchtigung von Schutzgebieten und insbesondere auch auf der übergeordneten Planungsebene die Beeinträchtigung des Biotopverbundes

Stellungnahme	Erwiderung
genauer zu ermitteln. Hier ist insbesondere in den Blick zu nehmen, ob Biotopverbundflächen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ob eventuell mehrere Flächendarstellungen auf einzelne Biotopverbundflächen wirken. Dass von keiner Planfestlegung planungsrelevante Arten betroffen sind, darf an dieser Stelle bezweifelt werden. Auch in Bezug auf die Klimafunktionen ist eine Auswirkungsprognose erforderlich. Was bedeutet es, wenn in einer zur Überhitzung neigenden Metropolregion Klimafunktionen in relevantem Maßstab beeinträchtigt werden?	
570-1#34 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Schutzgut Wasser In Bezug auf das Kriterium "Grundwasserkörper gemäß WRRL" ist naturgemäß festzustellen, dass sich alle Flächendarstellungen auf das Schutzgut auswirken. Die lediglich in den Prüfbögen vorgelegte Auflistung, welche Flächen, welche Grundwasserkörper betreffen, ist zwar wichtig, bleibt aber bezüglich ihrer Aussagekraft unbrauchbar. Hier müsste die Größe des Grundwasserkörpers und die geplante Inanspruchnahme flächenmäßig bilanziert werden. Für jeden Grundwasserkörper ist zu beurteilen, ob eine Inanspruchnahme in der geplanten Größenordnung als erheblich einzustufen ist. Dazu sind die vorliegenden Daten zur bestehenden Flächenversiegelung und die Beschreibung der Grundwasserkörper (Beschaffenheit, Gefährdungspotenzial, Empfindlichkeit) heranzuziehen. Wichtig ist in dem Zusammenhang auch, ob der Grundwasserkörper bereits durch Grundwasserentnahmen belastet ist. In diesem Fall ist zu ermitteln, ob die zusätzliche Versiegelung zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers führt. Eine Beurteilung kann nur auf der regionalen Ebene erfolgen, da die Grundwasserkörper großflächig und gemeindeübergreifend sind. Die Regionalplanung muss der Aufgabe des langfristigen, vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes auch durch eine Berücksichtigung in der Umweltprüfung gerecht werden. Verdeutlicht werden kann dies am Beispiel des Grundwasserkörpers GW 278_08 Niederung der Lippe / Datteln Ahsen anhand vorhandener, frei zugänglicher Daten aus ELWAS-WEB (Daten abgerufen am 26.04.2022). Soweit aus den Prüfbögen des Umweltberichtes ersichtlich, ist hier eine Darstellung von 352 ha neuer Siedlungsfläche vorgesehen. Das sind immerhin 4,2 % des gesamten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen der Flächendarstellungen auf den Grundwasserkörper gemäß WRRL können auf Regionalplanebene nicht ermittelt werden, da die planerische Ausgestaltung der Planfestlegungen noch nicht bekannt ist. So ist für die Beurteilung, ob sich der mengenmäßige oder chemische Zustand eines Grundwasserkörpers durch ein Plangebiet verschlechtert, nur mit konkreter Planung möglich. Gerade bei den Siedlungsbereichen ist z.B. eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch geeignete Maßnahmen (Versickerung von Niederschlagswasser im B-Plangebiet, möglichst geringe Flächenversiegelung) vermeidbar. Auf Regionalplanebene liegen diese konkreten Planungen noch nicht vor und sind nicht prognostizierbar. Dieser Schritt ist den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vorbehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Grundwasserkörpers (8397 ha). Laut ELWAS-WEB werden bereits 1938 ha des der Oberfläche des GW-Körpers durch städtisch geprägte Flächen, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie durch Abbauflächen, Deponien und Baustellen genutzt. Das sind 23 % der Fläche. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die zusätzliche Versiegelung zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kommt, die insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung auch erheblich sein kann. Möglicherweise wird sogar gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot verstoßen. Die Prüfbögen für die einzelnen Flächenfestlegungen sind mit Blick auf die Vorgaben der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) (s. Kap. C.II.8 Vorbeugender Hochwasserschutz) zu ergänzen um die von Starkregenereignissen betroffene Bereiche. Außerdem muss die Betroffenheit dieser Flächen durch Planfestlegungen auch in der Bewertungsvorschrift zur SUP als erhebliche Umweltauswirkung gewertet werden. Dies gilt auch für die HQextrem- Bereiche. Eine rein nachrichtliche Übernahme in die Prüfbögen ist nicht ausreichend.	
570-1#35 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Gesamtplanbetrachtung In der Gesamtplanbetrachtung wird lediglich die Flächeninanspruchnahme durch regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen bzw. nicht nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung) gegenübergestellt. Aus der Tatsache, dass die regionalplanerischen Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen flächenmäßig weit überwiegen, wird gefolgert, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, sodass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Gesamtbetrachtung völlig unbrauchbar und verweigert sich der Beantwortung der relevanten Fragen für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit. Erforderlich wäre hier eine Betrachtung der Veränderungen zum Ist-Zustand, insbesondere bei den negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen, z.B.: •	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Kap. 8 des Umweltberichtes werden die Möglichkeiten und insbesondere auch die Grenzen der Gesamtplanbetrachtung für den RP Ruhr dargelegt. Insbesondere wird hier erläutert, aus welchen Gründen ein flächenmäßiger Vergleich Plan alt – Plan neu im vorliegenden Fall nicht möglich ist. Bezüglich der angesprochenen negativen Flächenanteile der Planfestlegungen, ob einzelne Schutzgüter besonders häufig betroffen sind usw. wird auf Kap. 5.3.7 des Umweltberichtes verwiesen, wo genau die angesprochenen Punkte dargelegt werden. Ergänzend hierzu ist Anhang I zu sehen, in dem für jedes Plangebiet dargelegt wird, welchen Flächenumfang es umfasst und welche Schutzgüter von ihm betroffen sind. Der Umweltbericht ist diesbezüglich vollständig. Das Schutzgut Fläche wird ebenfalls in Kap. 5.3.7 in Tab. 5-3 behandelt; darüber hinaus im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung (Kap. 8 des Umweltberichtes).7 des Umweltberichtes dargelegt.

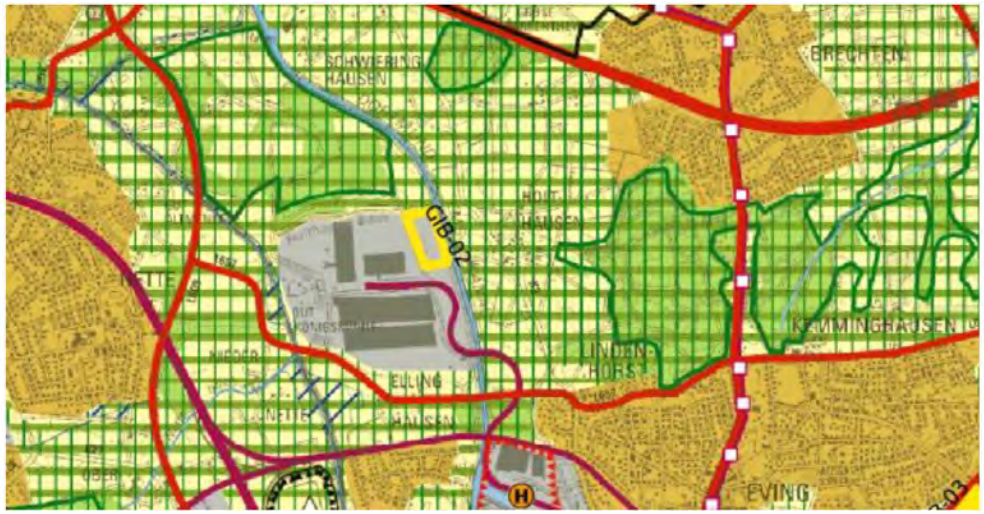
Stellungnahme	Erwiderung
Wie hoch ist der Anteil der Flächendarstellungen, die sich jeweils negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Wasser, Klima auswirken? • Sind in den Fällen Alternativen und Vermeidungsmöglichkeiten geprüft worden? Wenn ja, welche? Insbesondere die Betrachtung des Schutzgutes Fläche, die laut Methodenteil nur auf der Gesamtplanebene erfolgen kann, stellt eine rechtlich und fachlich vollkommen unangemessene Bagatellisierung dar. Es ist völlig unklar, inwieweit die als Bewertungsgrundlage genannten Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut erreicht oder verfehlt werden. Dies liegt auch daran, dass die Ziele nicht ausreichend für die Planungsebene konkretisiert und operationalisiert werden. Dies stellt einen massiven Mangel der Umweltprüfung dar. Außerdem muss zumindest eine Einordnung der saldierenden Betrachtung erfolgen, z.B. • Wie hoch ist der durchschnittliche Versiegelungsgrad im ländlichen/ urbanen Raum? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Regionen? Wo steht der vorliegende Planentwurf dabei? • Wie viele Darstellungen wirken sich negativ auf die einzelnen Schutzgüter aus? Sind einzelne Schutzgüter besonders betroffen? • Gibt es Vergrößerungen/ Verringerungen von einzelnen Flächendarstellungen mit nicht erheblichen Umweltauswirkungen (Fläche der BSN, BSLE, RGZ)? Wie sind diese begründet? Eine rein saldierende Betrachtung, wie sie hier in Form einer Tabelle mit Flächenangabe der einzelnen Darstellungen vorgelegt wird, ist jedenfalls nicht geeignet, um die Umweltauswirkungen des vorliegenden Planentwurfs sachgerecht darzulegen. Außerdem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können – ohne die Schleifung durch kommunalpolitische Interessen. Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen bezieht, die von den Kommunen gemeldet wurden, und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/ Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt.	Der Umweltbericht ist demnach in keiner Weise defizitär.

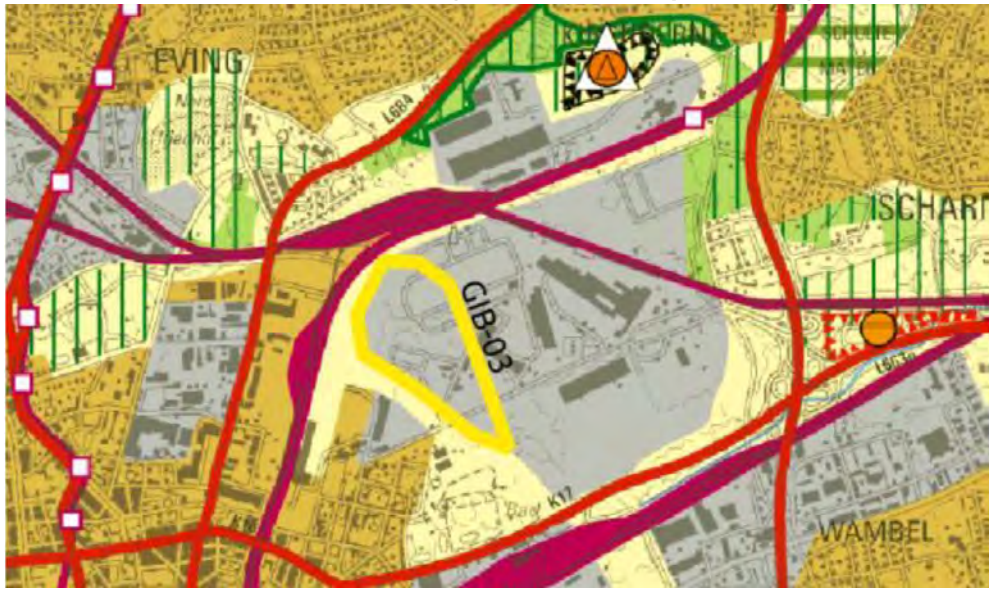
Stellungnahme	Erwiderung
Die SUP bleibt damit aus Sicht der Naturschutzverbände hoch defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als hinreichende Abwägungsgrundlage nicht! Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien der SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplankonzeptes nachzureichen	
570-1#36 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F. I Stadt Dortmund F.I.1 **Vorbemerkung** Seit dem 7.11.2020 liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das Stadtgebiet Dortmund vor. Die Darstellungen widersprechen zum Teil dem Entwurf des Regionalplans Ruhr. Aus diesem Grund sollte der Regionalplan dem Landschaftsplan nach dem Gegenstromprinzip angepasst werden. Dies gilt insbesondere auch für die Darstellung von ASB und GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage (z.B. GIB-Darstellung südlich Wickede).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens waren die Festlegungen des RP Ruhr-Entwurfs keine Ziele der Raumordnung, sondern als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen. Hierauf wurde im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens hingewiesen. Im Entwurf des RP Ruhr war die Fläche in Dortmund-Wickede bereits zur ersten Offenlage (27.8.2018 bis 27.2.2019) als GIB festgelegt. Die Stadt Dortmund hat in ihrem Landschaftsplan dennoch ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Es erfolgt infolgedessen nun jedoch keine Rücknahme des GIB. Zur Begründung des GIB wird auf den Teildatensatz 570-1#42 verwiesen.
570-1#37 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.I.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) **ASB-02: Wohnbauflächen Wickede-West und -Nord**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) ist bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen festgelegt. Insofern handelt es sich nicht um eine neue Festlegung. Gegenüber der bisherigen Abgrenzung ist der ASB im RP Ruhr bereits erheblich reduziert worden. Der verbleibende ASB entspricht der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. Diese Darstellung ist im Sinne des Gegenstromprinzips bei der Aufstellung des Regionalplans zu berücksichtigen. Insofern ist die Festlegung als ASB folgerichtig und wird beibehalten. Die angesprochenen Belange der Entwässerung und der Auswirkungen auf die Biotopverbundfläche sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen,

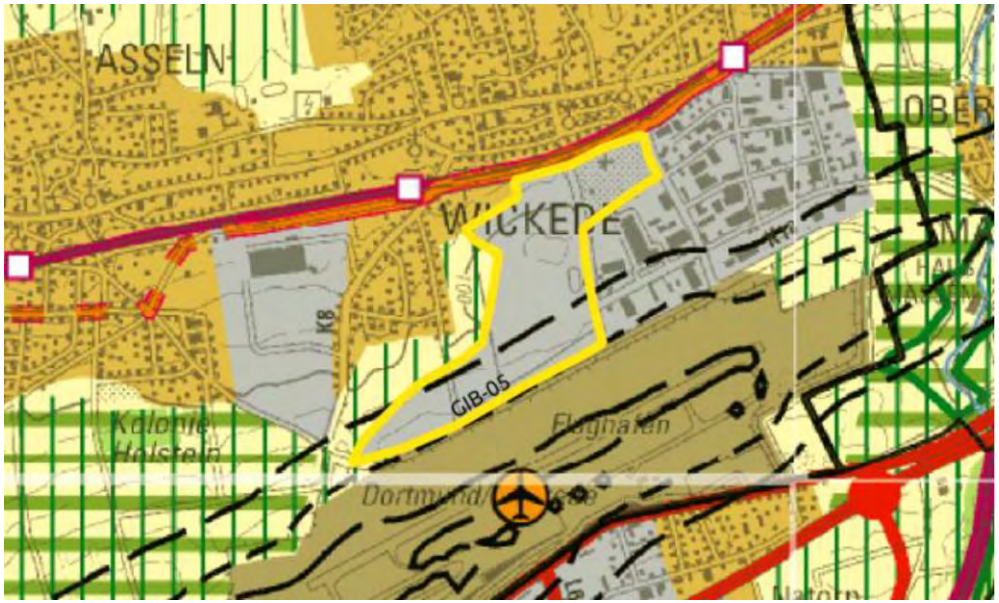
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung** Rücknahme der ASB-Darstellung. Stattdessen Erweiterung BSLE und Regionaler Grünzug.  https://dosys01.digistadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/TOPWE-B/03390-16-	insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung Die ASB-Darstellung führt zu einem erheblichen Eingriff in den Landschaftsraum (Regionaler Grünzug, BSLE in der Nähe). Es handelt sich hier um den verkehrslärmärmsten Raum in Dortmund. Die Stadt Dortmund beabsichtigt, die nördliche Teilfläche nicht weiter als Wohnbaufläche zu entwickeln wegen der schwierigen Entwässerungssituation. Aus diesem Grund verzichtet die Stadt Dortmund auf die Wohnbebauung im Norden. Gemäß der vom Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt Dortmund am 9.3.2016 beschlossenen Vorlage DS 03390-16 soll es im Norden keine Wohnbebauung mehr geben:	
570-1#38 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB-03: Lohbach  **Forderung** Streichung des ASB-03. Statt ASB sollte der Bereich des Lohbachs als AFAB und Regionaler Grünzug dargestellt werden. **Begründung** Das Bachteil des Lohbaches ist eine wichtige Kaltluftabflussschneise aus dem Schwerter Wald. Die Grünverbindung entlang des Lohbachs weist eine durchschnittliche Breite unter 100 m auf. Das Bachtal ist von wichtiger Bedeutung für den lokalen Biotopverbund innerhalb des stark überprägten Siedlungsraumes. Im Sinne des Biotopvernetzungsplans ist der Lohbach ein bedeutender Verbundkorridor und Regionaler Grünzug Emscher	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grünverbindung entlang des Lohbachs weist eine durchschnittliche Breite unter 100 m auf. Es wird der Einschätzung des Stellungnehmers zugestimmt, dass das Bachtal wichtig ist für den lokalen Biotopverbund. Aufgrund der Maßstäblichkeit und insbesondere aufgrund der Aufgabe eines Regionalplanes, Festlegungen von überörtlicher Bedeutung darzustellen, wird die vorgeschlagene Fläche nicht geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftspark. Daher ist das Bachtal auch im Biotopverbund LANUV Stufe 2 enthalten.	
570-1#39 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) **GIB-01: Interkommunales Industriegebiet Groppenbruch südlich Königsheide Abb.** **Forderung** Verzicht auf GIB-Darstellung (GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort). Stattdessen Darstellung als BSN, Erweiterung des NSG Groppenbruch inkl. Halde Groppenbruch und Vernetzung zum NSG Im Siesack über Herrentheyer Bach. **Begründung** Die Stadt Dortmund ist in einer Machbarkeitsstudie von der Realisierung abgerückt. Es stehen genügend Wirtschaftsflächenpotenziale zur Verfügung, u.a. Westfalenhütte, Phoenix West, Kraftwerk Knepper; Technologiepark Weißes Feld, Technologieparkerweiterung Overhoffstraße, Fürst Hardenberg, Zeche Gneisenau. Dortmund ist absoluter Spitzenreiter bei der Vorhaltung von Gewerbeflächen im Ruhrgebiet. Laut Untersuchungen des Regionalverbandes Ruhrgebiet (Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr GmbH, 2009) sind in Dortmund 329 Hektar potenzielle Flächenreserven für Gewerbe und Industrie vorhanden (zum Vergleich: Essen 95 ha). Die derzeit verfügbaren Wirtschaftsflächen reichen daher für die nächsten 20 Jahre aus.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf den im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte rechtskräftig festgelegten Regionalen Kooperationsstandort Groppenbruch. Die Argumentation, dass die Stadt Dortmund über ausreichend "Wirtschaftspotenziale" verfügt, kann nicht herangezogen werden, da sich der Bedarf für den Standort aus dem regionalen Bedarfskonto ableitet. Im Rahmen der Bedarfsberechnung ergibt sich die Höhe der anzurechnenden Flächenreserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring Ruhr. Die Stadt Dortmund verfügt zum Sachstand 01.01.2020 (Grundlage für den RP Ruhr) über 238,1 ha anzurechnende Gewerbereserven. Die in der Stellungnahme genannte Quelle stammt aus dem Jahr 2009. Auch die Höhe der Flächenreserven der Stadt Essen liegt nicht bei 95 ha, sondern bei 123,6 ha. Die dem RVR vorliegenden Daten decken sich mit den Daten der BMR-Erhebungen aus dem Jahr 2020. Allein aus der Höhe der anzurechnenden Flächenreserven lässt sich keine Aussage über die bedarfsgerechte Ausstattung treffen. Im FNP der Stadt Dortmund liegt derzeit eine Unterdeckung an lokalen Flächenreserven vor.
570-1#40 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-02: Fläche westlich Dortmund-Ems-Kanal nördlich und südlich Holthauser Graben	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist der Bereich als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Güterverkehrszentrum" (ehemals LEP-VI-Fläche) dargestellt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Mg 159 der Stadt Dortmund setzt die Fläche als private Grünfläche fest, umgrenzt als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Somit ist die angesprochene CEF-Fläche für Kreuzkröten ausreichend geschützt.

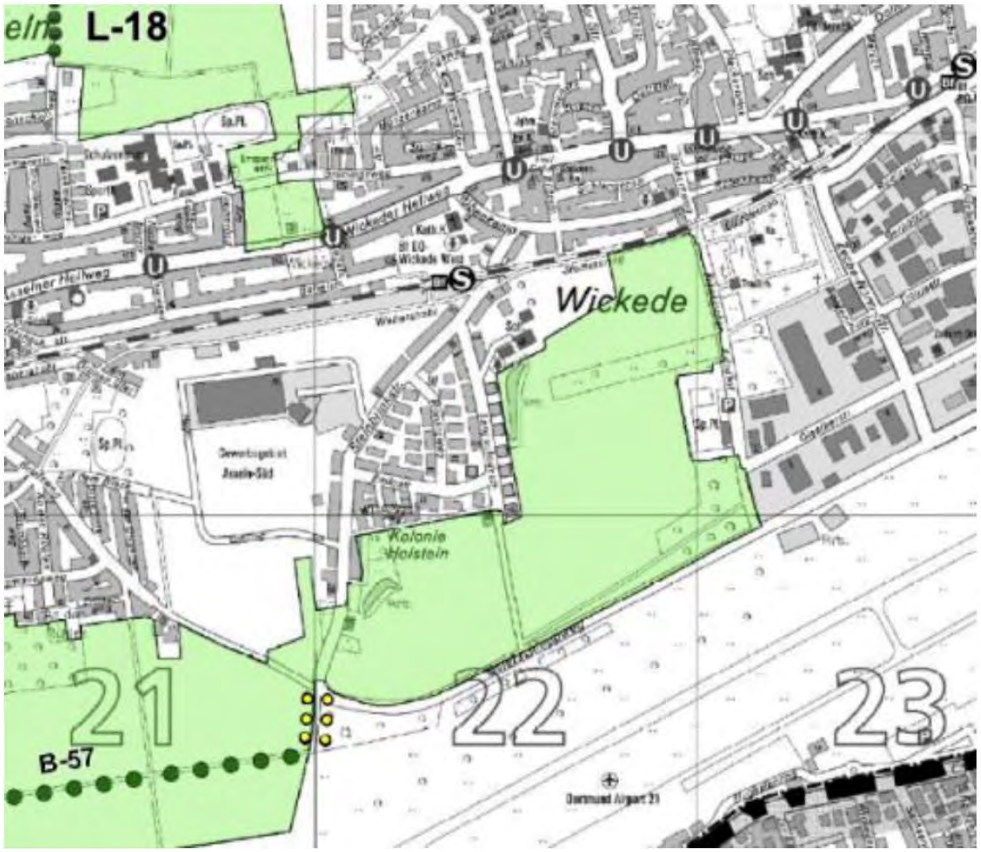
Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung** Die teilweise Rücknahme des GIB im Norden in der zeichnerischen Festlegung des GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage wird begrüßt. Allerdings sollte der GIB auch auf der ehemaligen Hoeschdeponie am Dortmund-Ems-Kanal reduziert werden und dort das NSG Im Siesack erweitert werden und als BSN dargestellt werden. **Begründung** Bei der zur Streichung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine CEF-Fläche für Kreuzkröten als Ausgleich für die Fläche der ehem. Sinteranlage auf der Westfalenhütte. Die Abgrenzung der Festlegung entspricht zwar der Darstellung einer Sonderbaufläche im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund. Die Regionalplanung sollte im Zuge des Gegenstromprinzips aber neue Erkenntnisse umzusetzen; ansonsten gäbe es ja keine Entwicklung in Richtung Freiraum- und Naturschutz.	Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist zum Schutz der CEF-Fläche somit nicht erforderlich und würde der Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#41 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-03: Westfalenhütte (Vernetzungsbereich Hoeschpark – Burgholz)  **Forderung** Reduzierung der GIB-Darstellung **Begründung** Es handelt sich um einen wichtigen Vernetzungsbereich zwischen Hoeschpark und Burgholz. Vorkommen von Schwarzkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Flussregenpfeifer sind bekannt (gemäß Hamann und Schulte 2015 und 2016). Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung dieses Verfahrens ist der Standort nur unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als umweltverträglich zu bewerten. Ob diese Maßnahmen tatsächlich umsetzbar sind, wird von den Naturschutzverbänden aufgrund der Habitatansprüche der im Bereich nachgewiesenen Arten aber stark bezweifelt. Die Naturschutzverbände bezweifeln auch, dass die Festlegung als GIB bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW ist, da in Dortmund noch weitere Flächen für eine gewerblichindustrielle Nutzung vorhanden sind und es fraglich ist, ob tatsächlich ein Bedarf in Dortmund nach solchen Flächen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung entspricht der 2017 in Kraft getretenen 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund / westlicher Teil im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte). Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung dieses Verfahrens ist der Standort unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als umweltverträglich zu bewerten. Die Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Die Festlegung als GIB ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Es besteht sogar eine Unterdeckung von 63,6 ha, die im Gebiet der Stadt Dortmund nicht verortet werden konnte. Dies geht aus Tabelle 6 der Begründung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr (S. 40) hervor. Im Ergebnis ist eine Änderung der zeichnerischen Festlegung nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
vorliegt. Diese Bedenken gelten auch unter Berücksichtigung, dass der Standort durch schwerindustrielle Nutzungen vorgeprägt ist. Es wird hier außer Acht gelassen, dass der Norden von Dortmund insgesamt schon stark vorbelastet ist und hier mehr für die Wohnbevölkerung im Hinblick auf eine Verbesserung der Wohnsituation und insbesondere der wohmumfeldnahen Freiraumnutzung getan werden muss.	
570-1#42 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-05: Fläche südlich Wickede  **Forderung** Verzicht auf GIB-Darstellung und stattdessen Darstellung als BSLE **Begründung** Es handelt sich um wertvollen Freiraum, eine Frischluftschneise und ein Naherholungsgebiet. Bei Umsetzung des GIB sind umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich, darunter auch Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, klimatische Auswirkungen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Dortmund folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 330,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 321,5 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an GIB in einem Umfang von 77,3 ha vor. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung zum Regionalplan wird anerkannt, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Die Fläche bietet sich aufgrund den Anschluss ein ein bestehendes Gewerbegebiet für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Dortmund stehen keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung, was dadurch belegt wird, dass bereits eine Unterdeckung von 77,3 ha anzunehmen ist. Die Festlegung ist erforderlich zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein erheblicher Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt. In der Folge ist das Erfordernis einer GIB-Festlegung in diesem Fall höher zu gewichten als die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange. Vor diesem Hintergrund wird an der bisherigen Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Auswirkungen auf Flora und Fauna. Aufgrund der örtlichen Situation in Dortmund sind diese Fragen wohl kaum auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Daher reicht ein Hinweis an die Bauleitplanung nicht aus, die Probleme, die bereits auf der Ebene des Regionalplan erkennbar sind, zu vermeiden. Im Detail: Boden Es handelt sich um einen Bereich mit schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, Regelungs- und Pufferfunktion und besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit als Archiv der Boden- und Naturgeschichte. Belegt wird dies durch diverse Gutachten, u.a. vogelkundliches Gutachten der Flughafen GmbH, (97 Brut- und Zugvogelarten), Frischluftschneise, Naherholungsgebiet, A+E-Fläche für den Flughafen (s. Grundlagenkarte II zum Entwurf des Landschaftsplans). Die Böden bestehen aus Parabraunerde, stellenweise Pseudogley- Parabraunerde (L35) sowie Tschernosem-Parabraunerde aus Löss (T-L35). Diese Feststellungen wurden in einem Gutachten des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der bodenkundlichen Aufnahme durch R. Roth 2015 für den Bereich des geplanten GE/GI- Gebietes "Buddenacker" getroffen. Der Bereich "Buddenacker" befindet sich am westlichen Ende einer typischen "Bördelandschaft" auf dem Nordhang des Dortmunder Rückens, die sich heute noch bis zum östlichen Bereich am "Osterschleppweg" durchlaufend erstreckt und durchgängig landwirtschaftlich genutzt ist Vergleichbare Feststellungen für diesen gesamten Bereich trifft bereits die UVS des Planungsbüro Drecker für den Flughafen Dortmund (Dezember 2010) für das Schutzgut Boden unter Pkt. 6.5.1.3 Bestand, Seite 67/68 in Bezug auf den gleichen, dortigen Untersuchungsraum 1. Die Lage aller Bodentypen ist in der dort angefügten Karte 4 dargestellt. Für den Bereich "Osterschleppweg" sind 2017/2018 ebenfalls bodenkundliche Aufnahmen durchgeführt worden. Das darauf basierende Gutachten sollte in 8/2018 vorgelegt werden. Es liegt den Naturschutzverbänden aber bislang nicht vor. Als Konsequenz ist in der Karte 13 Teil D Bodenschutz der gesamte landwirtschaftlich genutzte Bereich östlich der Straße "Buddenacker" in Neu-Asseln bis nahe zum "Bockumweg" nördlich der als Ausgleichsfläche dienenden Gehölzanpflanzung am "Osterschleppweg"	

Stellungnahme	Erwiderung
in Wickede aus Gründen des Bodenschutzes als Bereich Schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung mit Regler- und Pufferfunktion/ natürlicher Bodenfruchtbarkeit auszuweisen. Fauna Das gesamte beschriebene Landschaftsgebiet weist eine große Vogelpopulation auf. Der Flughafen Dortmund hat den Bestand untersuchen lassen. Siehe UVS Planungsbüro Drecker, Dezember 2010, Pkt. 6.3.1.5 ab Seite 44 mit Bewertung Pkt. 6.3.1.8 auf Seite 53 Am Flughafen werden bekanntlich "Vergrämungsmaßnahmen" durchgeführt, um die Vogelschlaggefahr für den Flugverkehr zu minimieren. Dadurch erhält der gesamte Bereich die Funktion eines Rückzugsgebietes für die Vogelpopulation, die vom Flughafen definitiv aktiv vertrieben wird. Auch das wird in der v.g. UVS für den Flughafen Dortmund innerhalb der zitierten Ausführungen behandelt. Flora Auf dem Gelände des Dortmunder Flughafens kommen an zwei Stellen Populationen der Knabenkraut-Hybride Dactylorhiza maculata agg. x D. majalis vor: an einer parallel zur Rollbahn verlaufenden nordexponierten Böschung und in der Dachbegrünung neben der Besucherterrasse des Flughafengebäudes. Die Flächen werden von den Flughafenmitarbeitern gepflegt, wodurch ein dauerhafter Schutz der Orchideen-Vorkommen gewährleistet ist. Morphologie und Zeichnungen der Blüten und Blätter der Hybriden werden genau beschrieben, ihre Wuchsorte und die Populationsentwicklung an den Wuchsorten geschildert. Auf dem Gelände konnte außerdem eine Reihe von interessanten Pflanzenarten gefunden werden, die auf der Roten Liste stehen. Sie stammen z. T. aus Ansaaten und haben sich durch geeignete Pflegemaßnahmen in Wiesen eingebürgert. (s. Werner Hessel, Veröff. Bochumer Bot. Ver., 10(5) 2018, S. 72-82). Festlegung im Landschaftsplan Stadt Dortmund Die Darstellung des Bereichs als GIB kollidiert mit dem seit dem 7.11.2020 rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Dortmund. Da der Landschaftsplan mittlerweile ohne Widerspruch der Bezirksplanungsbehörde Rechtskraft erlangt hat, muss der Regionalplan nach dem Gegenstromprinzip die GIB-Darstellung zu	

Stellungnahme	Erwiderung
Gunsten des BSLE geändert werden. 	
570-1#43 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-06: Westlich Buddenacker nördlich B1/A40 **Forderung**	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund bereits größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung vom 29.09.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Br 193n - Buddenacker- aufzustellen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Verzicht auf GIB-Darstellung. **Begründung** Es gehen hochwertige Lößboden (s.a. Gutachten des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der bodenkundlichen Aufnahme durch R. Roth 2015) verloren. Der Bereich "Buddenacker" befindet sich am westlichen Ende einer typischen "Bördelandschaft" auf dem Nordhang des Dortmunder Rückens, die sich heute noch bis zum östlichen Bereich am "Osterschleppweg" durchlaufend erstreckt und durchgängig landwirtschaftlich genutzt ist. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit wären mit einer Bebauung erhebliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen verbunden, weshalb die Stadt Dortmund die Entwicklung der Fläche zum GI-Gebiet als wirtschaftlich nicht mehr darstellbar betrachtet. Das B-Plan-Verfahren wurde deshalb ausgesetzt (s. Ratsvorlage zur Wirtschaftsflächenentwicklung in Dortmund). Ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach Meinung der Naturschutzverbände nicht auf den nachfolgenden Planungsebenen	Die Festlegung als GIB ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Es besteht sogar eine Unterdeckung von 77,3 ha, die im Gebiet der Stadt Dortmund nicht verortet werden konnte. Dies geht aus der Begründung zum Entwurf des Regionalplans Ruhr hervor. Gemäß § 200a BauGB umfassen Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Im Ergebnis ist eine Änderung der zeichnerischen Festlegung nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund wird an der bisherigen Festlegung festgehalten. Ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere durch die Bauleitplanung, zu klären. Insofern richtet sich der Hinweis an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
regelbar, insbesondere durch die Bauleitplanung, da in Dortmund keine Flächen zur Verfügung stehen, weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht. Zudem stehen genügend Wirtschaftsflächenpotenziale zur Verfügung, u.a. Westfalenhütte, Phoenix West, Kraftwerk Knepper; Technologiepark Weißes Feld, Technologieparkerweiterung Overhoffstraße, Fürst Hardenberg, Zeche Gneisenau. Dortmund ist absoluter Spitzenreiter bei der Vorhaltung von Gewerbeflächen im Ruhrgebiet. Laut Untersuchungen des Regionalverbandes Ruhrgebiet (Quelle: Wirtschaftsförderung Metropole Ruhr GmbH, 2009) sind in Dortmund 329 Hektar potenzielle Flächenreserven für Gewerbe und Industrie vorhanden (zum Vergleich: Essen 95 ha). Die derzeit verfügbaren Wirtschaftsflächen reichen daher für die nächsten 20 Jahre aus.	
570-1#44 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-07: Fläche des ehemaligen Kraftwerks Gustav-Knepper an der Stadtgrenze Dortmund/Castrop-Rauxel  **Forderung** GIB-07a: Vorhandener Wohnsiedlungsbereich sollte als ASB dargestellt werden. GIB-07b: Rücknahme der GIB-Darstellung auf der Wald- und Feldfläche.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Standort des ehemaligen Kohlekraftwerks Gustav Knepper, welches im Jahr 2014 stillgelegt wurde. Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Dafür wurden das 6. Änderungsverfahren des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund und das 14. Änderungsverfahren des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel durchgeführt: Beide Regionalplanänderungen sind mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW vom 30.09.2020 Ausgabe 2020 Nr. 43 wirksam geworden. Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel betreiben in dem Bereich aktuell Bauleitplanverfahren, die der Nachnutzung als interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet dienen sollen. Die Bauleitplanverfahren sind jeweils schon weit fortgeschritten. Die erwähnten Vorkommen verschiedener Fledermausarten sind im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Die Festlegung als GIB ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Insofern besteht kein Erfordernis, die zeichnerische Festlegung in diesem Bereich zu ändern.

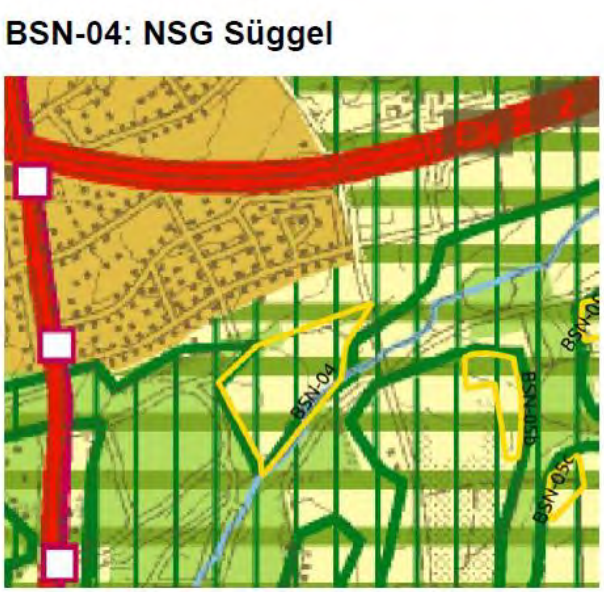
Stellungnahme	Erwiderung
Begründung Vorkommen verschiedener Fledermausarten (u.a. Braunes Langohr und Breitflügel-Fledermaus). Stattdessen BSLE-Darstellung.	
570-1#45 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-08: Logistikfläche südlich Brackeler Hellweg, westlich L 556n  **Forderung** Streichung des GIB und Formulierung eines textlichen Ziels der Wiederherstellung des Grünzuges **Begründung** Es handelt sich um den einzig möglichen Grünkorridor zwischen Münsterland und Ardeygebirge (auch Landschaftsbild!). Bereits in der Erörterung zum GEP DO/UN/HAM im Jahr 2002 wurde festgelegt, dass dieser Korridor langfristig wiederhergestellt werden soll (Rückbau der Logistikflächen von REWE). Im Übrigen verweisen die Naturschutzverbände auf die Aussage der Stadt Dortmund im Termin zum Meinungsausgleich im Rahmen der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als GIB entspricht sowohl der tatsächlichen Nutzung als auch der Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan. Auch der bisher gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - legte hier einen GIB fest. Insofern handelt es sich nicht um eine neue GIB-Festlegung. Vor diesem Hintergrund ist der Rückbau der Logistikflächen zugunsten eines Regionalen Grünzugs unrealistisch und die Festlegung als GIB sachgerecht. In der erneuten Stellungnahme wird kein neuer abwägungserheblicher Belang vorgebracht.

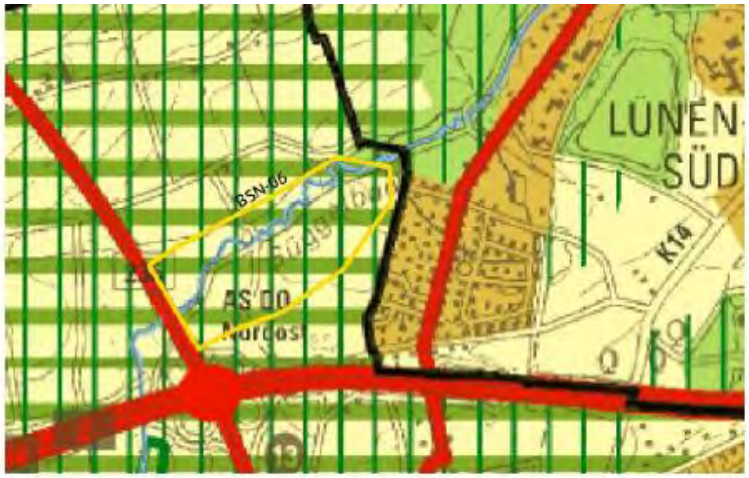
Stellungnahme	Erwiderung
Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund / Kreis Unna/Hamm) vom 15.04.2003 (siehe "Zusammenstellung der Bedenken, Anregungen und Hinweise sowie der Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse" im Rahmen der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund / Kreis Unna/Hamm) vom 15.04.2003"). In der Abschlusserörterung am 01.04.2003 wandten sich sowohl die Naturschutzverbände, als auch die damalige LÖBF (heute LANUV) gegen die Inanspruchnahme dieses Teils des regionalen Grünzugs: " ... Sie verwiesen hierzu auf eine Vielzahl von Stellungnahmen und Gutachten (u.a. der Stadt Dortmund), die die Durchgängigkeit des regionalen Grünzugs gewahrt wissen wollen. Die Naturschutzverbände baten darum, zumindest in den Erläuterungen festzuschreiben, dass die Inanspruchnahme der Fläche nur für die Erweiterung des vorhandenen Handelsbetriebes (REWE) erfolgen darf. Die Stadt Dortmund erklärte, dass im Falle der Aufgabe des Logistikbetriebes die gesamte Fläche wieder dem regionalen Grünzug zugeführt werden soll."	
570-1#46 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB-09: Fläche in Waltrop "Im dicken Dören" **Abb.** **Forderung** Verzicht auf GIB-Darstellung ("Im dicken Dören"). **Begründung** Der GIB liegt mitten in einem Freiraumbereich, BSLE und Regionalen Grünzug und direkt an der Stadtgrenze Waltrop/Dortmund in ca. 200 m vom WB Groppenbrucher Straße entfernt. Es muss hier mit erheblichen Auswirkungen auf Freiraumbelange sowie auf den Wohnsiedlungsbereich gerechnet werden. Die `Kulturlandschaft bei Leveringhausen weist eine herausragende Bedeutung für die Biotopvernetzungsfunktion auf. Insgesamt kann von einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion ausgegangen werden. Als planungsrelevante Vogelart ist das Vorkommen der Feldlerche direkt vom Vorhaben betroffen. Dieses Revier würde infolge der Planung verloren gehen. Die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2015/16 im betreffenden Bereich festgestellten Fledermausarten Großer Abendsegler, Braunes Langohr	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der nahezu inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (2914#165) ergeben sich nur teilweise neue Sachverhalte. Ansonsten wird auf die o.g. Erwiderung der Anregung des Stellungnehmenden aus der ersten Beteiligung verwiesen. Die Festlegung eines GIB für zweckgebundene Nutzungen ermöglicht Bauleitplanung für die Verlagerung und Erweiterung eines in der Stadt Waltrop ansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Dieser stößt an seinen bisherigen Standorten an Kapazitätsgrenzen. Der LEP ermöglicht ausnahmsweise die Festlegung neuer GIB im Freiraum ohne Anschluss an den Siedlungsraum unter den in Ziel 6.3-3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen. Den Nachweis hat die Stadt Waltrop im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen 11. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen

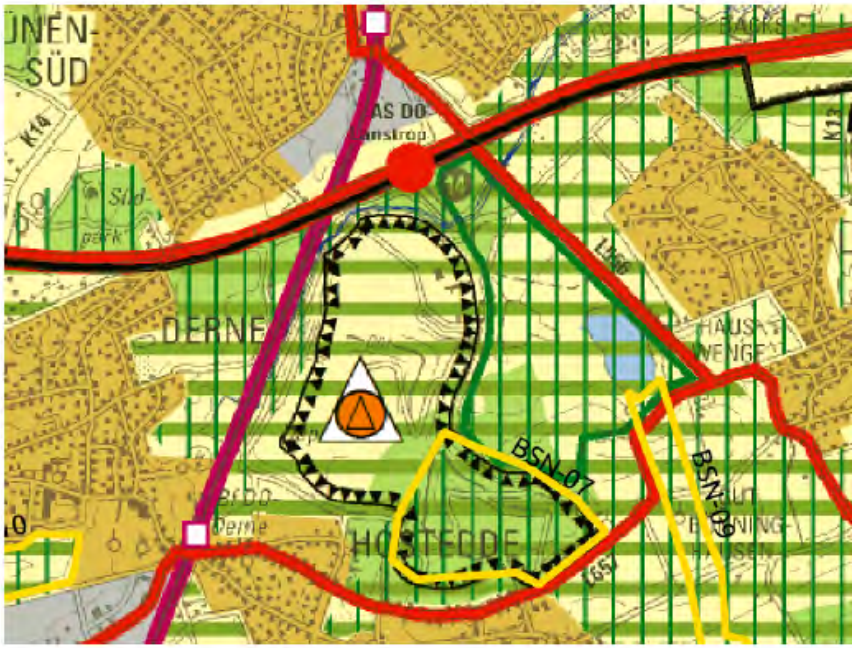
Stellungnahme	Erwiderung
und Zwergfledermaus jagen auf Teilflächen des Ackers. Es liegt kein Nachweis dafür vor – auch keine Anhaltspunkte – dass bei Bebauung des Bereiches die Fledermäuse in andere geeignete Nahrungshabitate ausweichen könnten, dazu müssten Informationen für im Umfeld liegende geeignete Habitate vorliegen, die zudem noch nicht von Fledermäusen genutzt werden. Ob neue Ausweichhabitate angelegt werden können, die geeignet sind, ist mehr als fraglich, da solche Flächen praktisch nicht zur Verfügung stehen. Ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Verboten wird hier von uns erwartet. Unter anderem an diesem Beispiel zeigt sich, dass Lebensräume von Arten immer weiter verkleinert werden, so dass hier mit einem weiteren Aussterben von Arten zu rechnen ist.	Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter bzw. der Umwelt insgesamt zu erwarten sind. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung ca. 180 m südöstlich am nördlichen Ortsrand von Dortmund-Mengede (Groppenbrucher Straße). Infolge von Verkehrsverlagerungseffekten entsteht vorhabenbedingt eine relevante Betroffenheit des Schutzgutes. Durch die geplante Umsiedlung und Erweiterung des Nutzfahrzeugproduzenten wird zukünftig die Ortsdurchfahrt Waltrop von größeren Teilen des Lkw-bezogenen Lieferverkehrs und somit von Straßenverkehrslärm und Luftschadstoffen entlastet. Zudem werden die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität in Waltrop positiv beeinflusst. Geringfügige Mehrbelastungen durch Lärm- und Luftschadstoff-Immissionen des Lkw-Verkehrs würde bei den Anliegern der Groppenbrucher Straße und der Stofferstraße in der Nähe der L 609 verursacht, da der Lieferverkehr weit überwiegend die Anbindung an die A2 nutzen wird. Weiterhin können Wohngebäude an der Groppenbrucher Straße von anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Licht) betroffen sein. Gegebenenfalls sind hier aktive Immissionsschutzmaßnahmen zu errichten. Entsprechende Untersuchungen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der Bauleitplanung durch die Stadt Waltrop durchgeführt. Somit wird gewährleistet, dass die geltenden Schutzbestimmungen für betroffene Anwohner eingehalten werden. Die Hinweise zur Erwartung artenschutzrechtlicher Konflikte werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden zum Teil bereits zur ersten Beteiligung vorgebracht. Ob Ausweichhabitate für die Fledermausarten angelegt werden können, kann auf auf der Ebene der Regionalplanung nicht geklärt werden. Die genannten Fledermausarten befinden sich gemäß den Artenschutzinformationen des LANUV (Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW, Stand 30.04.2021) in der Region in einem günstigen Erhaltungszustand. Zielgerichtete Regelungen sind auf Ebene der Bauleitplanung zu treffen und mit ergänzenden Maßnahmen verbindlich abzusichern.

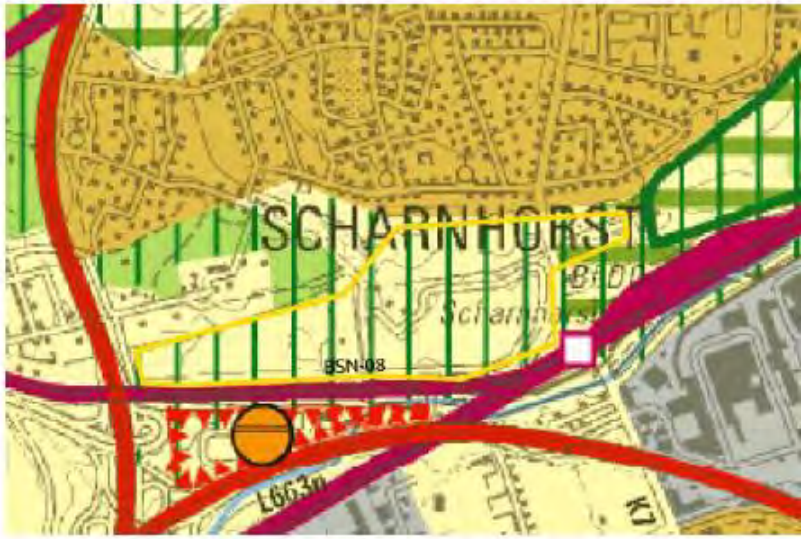
Stellungnahme	Erwiderung
570-1#47 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.I.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) **BSN-02: Ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen östlich Dortmund-Ems-Kanal**  **Forderung** Die Fläche sollte als BSN neu ausgewiesen werden. **Begründung** Es handelt sich um eine CEF-Fläche als Ausgleich für die Fläche der ehem. Sinteranlage (Westfalenhütte) mit Maßnahmen für Kreuzkröten, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Feldlerche und Schwarzkehlchen. Vorkommen von Schwalbenschwanz (Kopula 2018, RL 3), Sichelschrecke	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der LSG-Festsetzung im Landschaftsplan von Dortmund (2020) wird die Fläche weiterhin als BSLE festgelegt.

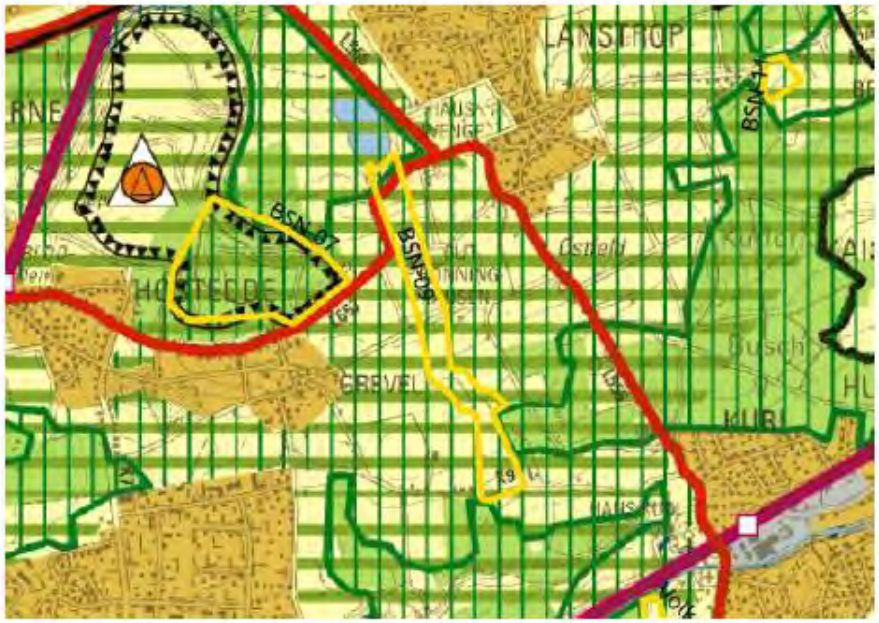
Stellungnahme	Erwiderung
(2017), pot. Baumpieper. Die Fläche ist in ihrer Zweckbestimmung nur noch dem Naturschutz vorbehalten.	
570-1#48 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-03: Westliche Erweiterung NSG Grävingholz  **Forderung** Erweiterung der BSN-Fläche **Begründung** Zur Erweiterung vorgeschlagen wird eine Aufforstungsfläche (Buche und Eiche im Alter von 1 bis 20 und 21 bis 40 Jahren) als sinnvolle Erweiterung des waldgeprägten NSG. Die Waldfläche ist im Fachbeitrag des LANUV (2017) als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung und im Landschaftsplan von Dortmund (2020) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#169) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#49 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-04: NSG Süggel  **Forderung** Einbeziehung der markierten Fläche des Gullohbachs als Bestandteil des bestehenden NSG in den im Entwurf darstellten BSN. **Begründung** Es handelt sich um ein wichtiges Bindeglied aus der BSN-Kulisse als festgesetzter NSGBestandteil (DO-024 NSG Süggel). Ebenso sollte der vom NSG umschlossene Acker in der BSNKulisse erhalten werden; dieser wird im Biotopverbund des LANUV zusammen mit dem NSG in der Biotopverbundstufe 1 = herausragende Bedeutung geführt (Biotopverbund VB- A-4410-118 "Grävingholz mit Holthauser Bach und Süggelwald" mit NSG "Auf dem Brink"). Der in den BSN einzubeziehende Bereich stellt in der dicht besiedelten Umgebung ein wichtiges Bindeglied als Refugial- und Vernetzungsbiotop für den gesamten Raum dar und ist für viele gefährdete Vogelarten von essentiell herausragender	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#170) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Bedeutung. Dieses gilt auch für gefährdete und daher gesetzlich geschützte Amphibienarten (Teichmolch, Bergmolch, Kammmolch, Grasfrosch, Teichfrosch).	
570-1#50 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-06: Süggelbach / Dorfbach an der Stadtgrenze Lünen  **Forderung** Zeichnerische Darstellung als BSN **Begründung** Es handelt sich um bereits renaturierte Bachläufe. Eine Vernetzung des NSG "Auf dem Brink" mit Biotopen in Lünen ist hier sinnvoll. Der "Untere Süggelbach" ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV, 2017). Im Landschaftsplan ist die Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil (078) ausgewiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#172) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

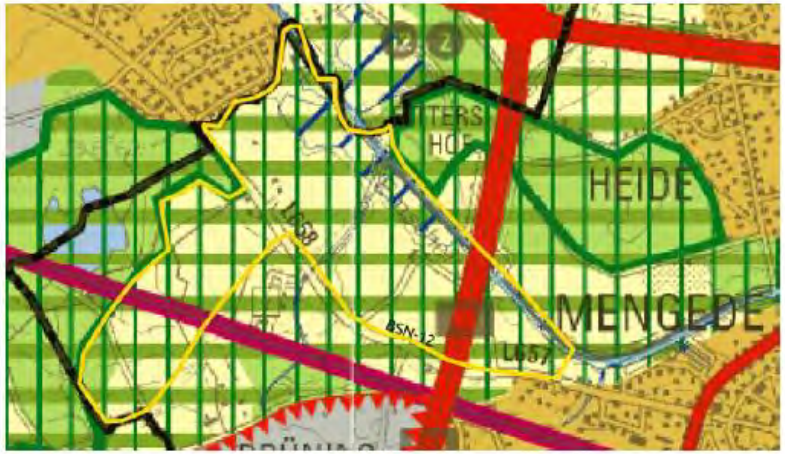
Stellungnahme	Erwiderung
570-1#51 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-07: Erweiterung NSG Lanstroper See - Altdeponie Grevel  **Forderung** Zeichnerische Festlegung als BSN **Begründung** Es handelt sich um eine Fläche mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz und die Habitatvernetzung. Es wurden Vorkommen von Wiesenpieper, Schwalbenschwanz, Feldlerche u.a. Arten nachgewiesen. Gemäß der textlichen Festlegung G 2.4-1 sollen die die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#173) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Darstellung als BSN würde der Bedeutung des Bereichs gerecht werden.	
570-1#52 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-08: Freiraumbereich südlich Scharnhorst (HRB Scharnhorst)  **Forderung** Zeichnerische Festlegung als BSN **Begründung** Das in diesem von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen BSN sich befindende Hochwasserrückhaltebecken Scharnhorst und Dahlwiesengraben westlich Flughafenstraße stellt eine wichtige Vernetzung mit dem BSN (NSG) Alte Körne dar. Das Hochwasserrückhaltebecken hat sich zu einem herausragenden Biotop entwickelt. Hier sind elementare Habitat- und Biotopvernetzungsfunktionen vorhanden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#174) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#53 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-09: Vernetzung NSG Alte Körne mit NSG Lanstroper See  **Forderung** Darstellung als BSN und textliche Formulierung die Zielsetzung einer Vernetzung der Naturschutzgebiete (BSN) **Begründung** Unter anderen stellt dieser Bereich eine wichtige Verbindung des NSGs entlang des Kurler Grenzgrabens dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#175) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#54 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-10: Ehemalige Zeche Gneisenau  **Forderung** Zeichnerische Darstellung als BSN **Begründung** Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahmen) für Kreuzkröte. potenziell Baumpieper, Heidelerche BSN-11: Vernetzung zwischen NSG Kurler Busch und NSG Erlensundern	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#176) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#55 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-11: Vernetzung zwischen NSG Kurler Busch und NSG Erlensundern  **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Das im Entwurf des Regionalplans 2. Offenlage zeichnerisch festgelegte BSN (NSG Erlensundern) liegt völlig isoliert im Freiraum. Diese Lage ist nicht sinnvoll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#177) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Gerade auf der Ebene der Regionalplanung sollten Kleinst-BSN vermieden werden. Die beiden BSN haben einen funktionalen Zusammenhang.	
570-1#56 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-12: Erweiterung des BSN (NSG Beerenbruch) nach Süden und um Hochwasserrückhaltebecken Mengede mit Vernetzung zum NSG Mengeder Heide  **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Die BSN-Festlegungen dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Dabei sind nicht alle BSN zwangsläufig miteinander verbunden. Auf regionalplanerischer Ebene sind Flachen mit regionaler Bedeutung festzulegen. Die Biotopverbundfläche mit "besonderer Bedeutung", die in dem markierten Bereich als kleinere Flachen entlang des Heimanngrabens und das Emscher führen, sollte dem entsprechend als BSN festgelegt werden. Im Landschaftsplan ist das Hochwasserrückhaltebecken, ein Teil des markierten Bereichs mit ca. 14 ha aufgrund der wertvollen Eigenschaften für den Arten- und Biotopschutz als Geschützter	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#178) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Auch hier sollte daher eine Festlegung als BSN erfolgen.	
570-1#57 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-13: Ehemalige Halde Schleswig  **Forderung** Zeichnerische Festlegung als BSN **Begründung** In diesem hier vorhandenen Haldenbereich sind Vorkommen von Feldlerche, Wiesenpieper, Kreuzkröte und Hirschzunge (Pflanze) nachgewiesen. Der Bereich ist zudem als potenzielles Brutgebiet des Steinschmätzers zu bewerten. Die Brachfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Schleswig hat Bedeutung für den Erhalt ruderaler Flächen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und der Erhalt und die Entwicklung von Gehölzbeständen als vernetzende Elemente. Es ist daher insgesamt eine Darstellung als BSN erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausschnitt bezieht sich auf den Entwurf zur ersten Offenlage. Zur zweiten Offenlage wird keine Deponie festgelegt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Es wird daher auf die Erwiderung Datensatz-Nr. 2914#179 zur ersten Beteiligung verwiesen

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#58 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-15: Sölde-Ost  **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Erweiterung des BSN, dass sich bereits auf Holzwickeder Seite erstreckt (renaturierte Emscher).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#181) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#59 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-16: Sölderholz / Hixterwald  **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Die Fläche des "Sölderholzes bzw. auch Hixterwaldes" wird laut LANUV (2017) als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW gewertet. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Waldstück. Im Waldbereich befinden sich fünf Quellbäche der Emscher. Zudem hat der Bereich auch wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung, da sich hier bauliche Reste des primitiven Bergbaus des 18. und 19. Jahrhundert befinden (u. a. Transportwege und Reste einer ehem. Zeche).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#182) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

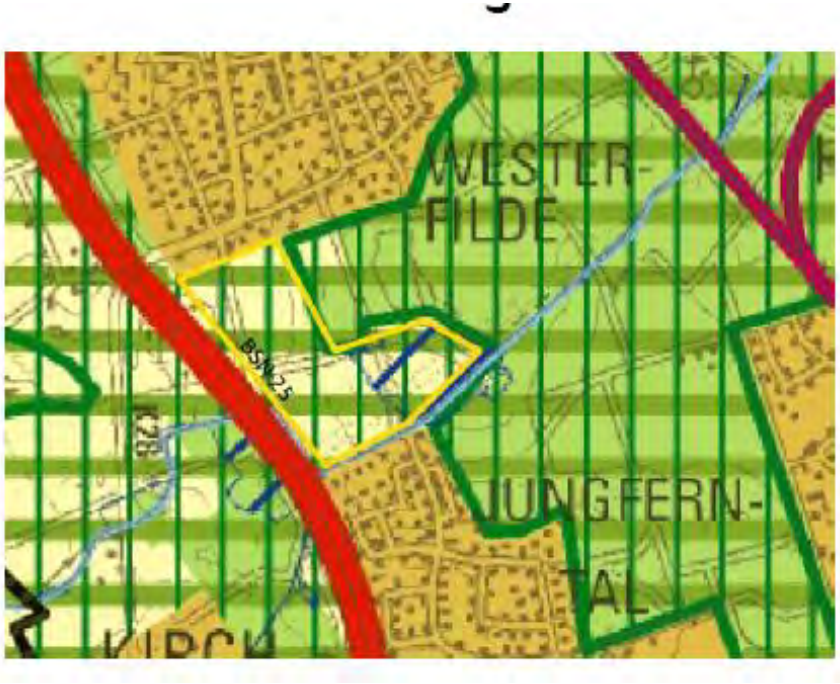
Stellungnahme	Erwiderung
570-1#60 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-17: Asenberg (Hohensyburg)  **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Die Fläche wird vom LANUV (2017) hinsichtlich seiner Funktion für den Biotopverbund als "besonders bedeutend" beurteilt. Maßgeblich ist hierfür der hohe Anteil an Altholz mit Bedeutung als Habitat von geschützten Arten; u. a. Spechte, Fledermäuse.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#183) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#61 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-18: Bolmke  **Forderung** Die im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage festgelegte BSN-Darstellung sollte bis zur Stockumer Straße erweitert werden **Begründung** Es handelt sich um eine wichtige Pufferzone für das BSB NSG Bolmke. Die Fläche wird daher auch vom LANUV (2017) hinsichtlich seiner Funktion für den Biotopverbund als "besonders bedeutend" beurteilt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#184) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#62 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-23: Dorneywald  **Forderung** Zeichnerische Festlegung als BSN **Begründung** Das LANUV kommt in seiner naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundflächen zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche bedeutend sind (LANUV, 2017). **zu BSN-23a: Bereich westlich Dorneywald (Stadtgebiet Dortmund)** Es handelt sich um einen Buchenbestand mit sehr vielen Höhlenbäumen (Bereich des Feldbaches). Erweiterung des BSN auf Wittener Stadtgebiet (Pufferzone zum NSG Dorneywald. Sehr wertvolle Biotopstruktur mit sehr vielen alten Höhlenbäumen, vorwiegend Buche. Es besteht die Möglichkeit weiterer stabiler Biotopvernetzung NSG Dorney/Dünnebecke. Ausweisung des Laichgewässers im Dorney mit anschließendem Feldbach (westlich Muschelweg und Dorneystr.) als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 62). Hohe Bedeutung für Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Berg- und Teichmolch, Feuersalamander im Fließgewässer), der weitere Verlauf des Feldbaches nach Norden hat schon den Schutzstatus (GB 4510-802, siehe GEO Basis	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#188) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

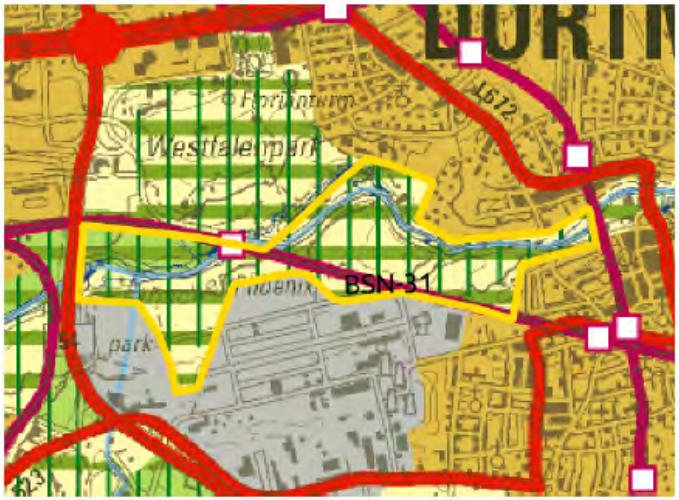
Stellungnahme	Erwiderung
DE/BKG 2013), sinnvolle Ergänzung, da keine wesentlichen strukturellen Unterschiede zum bestehenden Schutzbereich erkennbar sind.	
570-1#63 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
zu BSN-23c: Bereich westlich und südlich Dorneywald (Stadtgebiet Witten) Bei dem Planbereich handelt es sich um einen Wald im Norden von Witten (OT Stockum) an der Stadtgrenze zu Dortmund. Er ist Teil des von der Siedlung im Norden (Dortmund-Oespel) und landwirtschaftlichen Flächen im Süden (Witten) umgebenden Waldes "Dorney" innerhalb eines insgesamt waldarmen Umlandes. Aufgrund seiner artenreichen Ausprägung und der isolierten Lage kommt dem Wald eine herausragende Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund (Verbundschwerpunkt Wald) zu. (LANUV: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Teilabschnitt Regionalverband Ruhr, Karte 12: Biotopverbund, Stand April 2016). Auf Dortmunder Seite ist der Wald als NSG ausgewiesen. Dementsprechend erfolgt die Darstellung auf Dortmunder Seite im Regionalplan als Freiraumfunktion zum "Schutz der Natur". Im gültigen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen) ist der Wittener Teil ebenfalls als Bereich zum "Schutz der Natur" dargestellt. Dies ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ruhr nicht übernommen worden; hier wird ihm lediglich die Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zugewiesen. Diese "Rückstufung" ist nicht nachvollziehbar, da auf Wittener Seite besonders wertvolle und artenreiche Ausprägungen des Flattergras-Buchenwaldes (Milio-Fagetum) vorhanden sind (u. a. Bärlauch-Waldmeister-Buchenwald [Galio odorati-Fagetum allietosum]), die im Waldteil auf Dortmunder Seite nicht auftreten und zudem regional selten sind. Hinzu kommen auf Wittener Seite Siepen und Stillgewässer mit Amphibienvorkommen. Der Bereich muss eindeutig als Vorrangbereich für den Arten- und Naturschutz (BSN) erkennbar sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#188) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

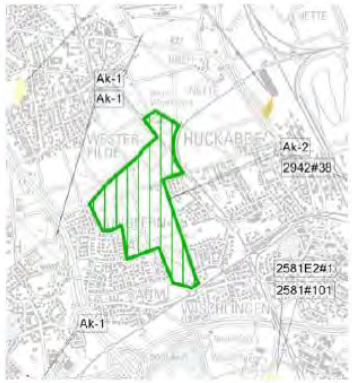
Stellungnahme	Erwiderung
570-1#64 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-24: Vernetzung NSG Hallerey mit Roßbachsystem  **Forderung** Erweiterung des BSN um einen Vernetzungsbereich zwischen NSG Hallerey und renaturiertem Roßbach **Begründung** Gerade der Regionalplan soll großräumigere Ziele formulieren. Die Erweiterung ist auch im Biotopmanagementplan für das NSG Hallerey enthalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#189) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#65 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-25: Erweiterung westlich Rahmer Wald (Frohlinder und Fildebach, Nettebach)  **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Es handelt sich bei diesem Vorschlag um die Erweiterung des BSN (NSG Rahmer Wald) um das Rückhaltebecken (Nettebach, Frohlinder Bach) und Ackerflächen zur Ergänzung des BSN (NSG in LP der Stadt Dortmund). Das BSN im Bereich des Nettebaches ist im Regionalplan zeichnerisch darstellbar (siehe z. B. auch Anregung zur Stadt Hattingen; dort wird 1 ha neues ASB im Entwurf des Regionalplans Ruhr dargestellt).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#189) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

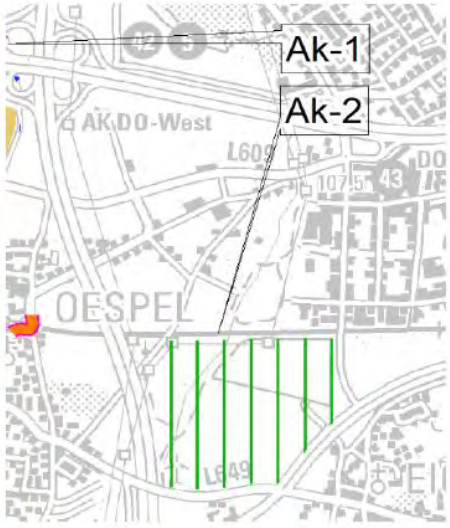
Stellungnahme	Erwiderung
570-1#66 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-26: Erweiterung BSN Dellwiger Bachtal **BSN-26a: Arrondierung NSG Dellwiger Bachtal / Deipenbecker Wald (Rhader Hof)** **BSN-26b: Erweiterung NSG Dellwiger Bachtal nach Norden ins Wideybachtal**  **Forderung** Zeichnerische Festlegung als BSN	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#191) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

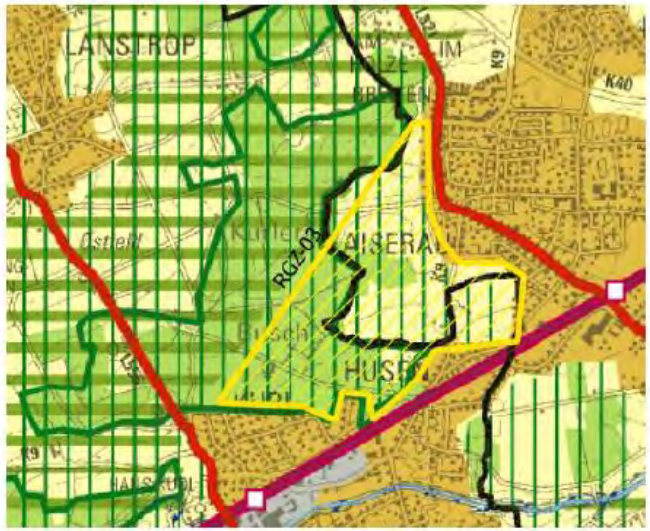
Stellungnahme	Erwiderung
570-1#67 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-27: Groppenbruch südlich Königsheide  **Forderung** Verzicht auf GIB-Darstellung. Darstellung als BSN **Begründung** Dieser BSN-Vorschlag umfasst die Erweiterung des NSG Groppenbruch inkl. Halde Groppenbruch und die Vernetzung zum NSG "Im Siesack" über den Herrentheyer Bach. Der Herrentheyer Bach und das Naturschutzgebiet Groppenbruch sind eine ökologische Einheit, wie die Stadtverwaltung Dortmund bereits im Jahr 2010 bestätigt hat. Demnach besteht aufgrund der Biotopstrukturen ein Biotopverbund von der Bachaue des Herrentheyer Bachs über die Halde Groppenbruch sowie die Gehölz- und Wiesenflächen am Brockenscheidter Weg hin zum Naturschutzgebiet Groppenbruch. Dieser Bereich bildet trotz der Zerschneidung durch die Straße Königsheide einen zusammenhängenden wertvollen Lebensraum (1 Siehe Antwort der Verwaltung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einwendung bezieht sich auf eine Festlegung zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Auch der Anregung, den BSN in der vorgeschlagenen Fläche außerhalb des GIBz zu erweitern, wird nicht gefolgt. Es wird dem Fachbeitrag des LANUV und damit dem Vorschlag, die Fläche als BSLE festzulegen gefolgt (s.a. LINFOS: VB-A-4410-130, VB-A-4410-113, Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung).

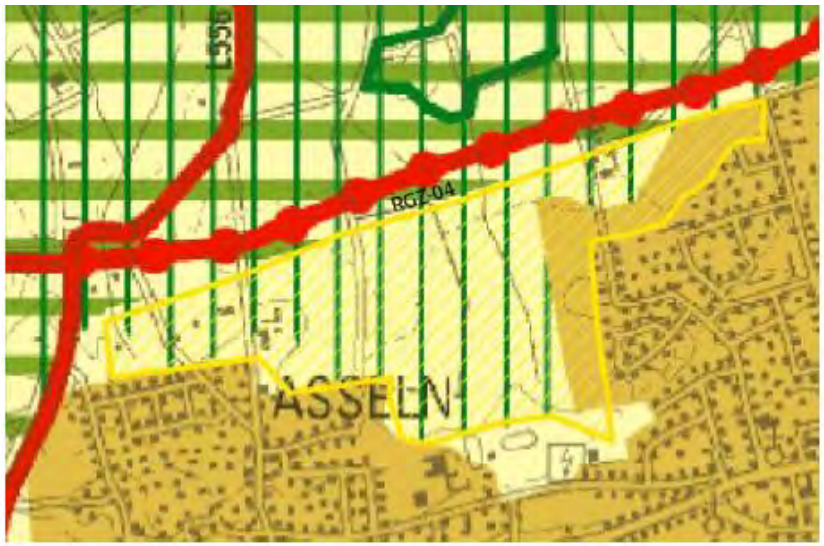
Stellungnahme	Erwiderung
auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke im Rat zum Thema "Renaturierung des Herrentheyer Baches (DS 01848-10).- https://rathaus.dortmund.de/dosys/doRat.nsf/DrucksacheX-P.xsp?drucksache=01848-10- Maßgeblich für diese Forderung sind die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung VB-A-4410-113 "Bäuerliche Kulturlandschaft und Halden südwestlich Brambauer" zur Erhaltung einer bäuerlichen Kulturlandschaft und VB-A-4410- 30 "Deponien/Halden in Dortmund" (LANUV 2017) mit dem Schutzziel der Erhaltung ruderaler Flächen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und dem Erhalt und der Entwicklung von Gehölzbeständen als vernetzende Elemente.	
570-1#68 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-28: Halde Hympendahl, Vogelschutzgehölz und Dreieck Phoenix-West  **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Vorkommen von Blaukehlchen (Durchzug), Flussregenpfeifer (Brut), Kreuzkröte	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#193) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

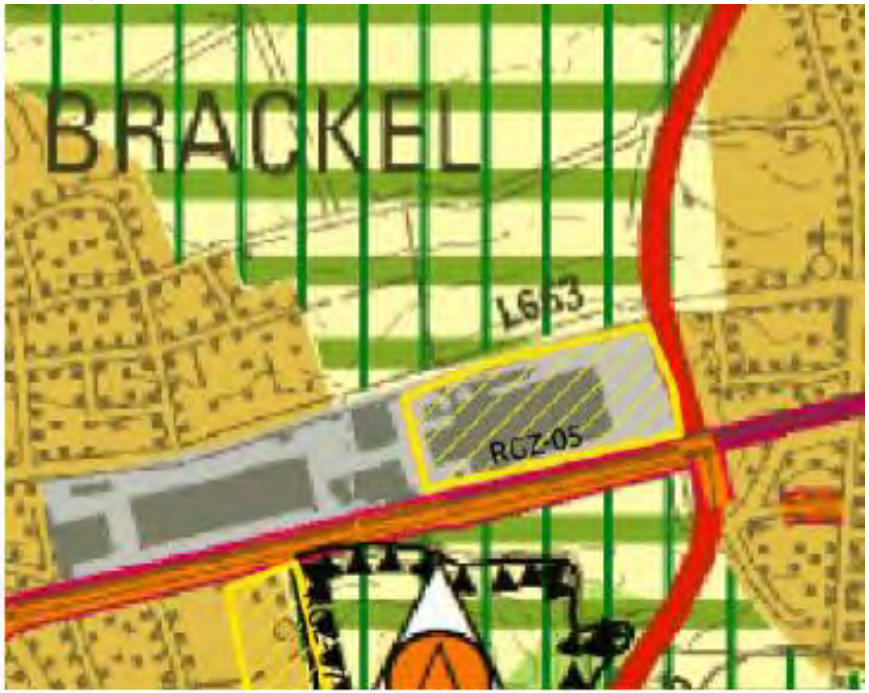
Stellungnahme	Erwiderung
und Mauereidechse. Das LANUV kommt in seiner naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundfläche zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich bedeutend ist (LANUV, 2017).	
570-1#69 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN Mastbruch/Rahmer Wald (Vorschlag aufgrund entfallender Darstellung aus dem Entwurf Regionalplan Ruhr, 1. Offenlage)   **Forderung** Beibehaltung des im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage zeichnerisch dargestellten BSN **Begründung** Vermutlich bezieht sich die Reduzierung der BSN-Darstellung auf die entsprechende Reduzierung des NSG "Mastbruch/Rahmer Wald" im Laufe der Erarbeitung des Landschaftsplans Dortmund. Die Reduzierung um fast die Hälfte der Fläche wurde von der Stadt Dortmund mit einer naturpädagogischen Einrichtung im alten Forsthaus begründet, für die das Betreten des Waldes erforderlich sei. Dafür muss jedoch aus der Sicht der Naturschutzverbände nicht eine dermaßen große Fläche aus der NSG-Festsetzung genommen werden. Für die erlebnispädagogische Arbeit kommt es auf die Vielfalt der unterschiedlichen Strukturen und nicht auf die Größe der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen des Gegenstromprinzps wird analog zur Landschaftsplanfestsetzung ein BSLE festgelegt. Auch im Fachbeitrag des LANUV ist die Fläche als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung bewertet worden, was mit einer Festlegung als BSLE einhergeht (Empfehlung des LANUV).

Stellungnahme	Erwiderung
nutzbaren Fläche an. Besser wäre eine entsprechende Ausnahme vom Betretungsverbot für umweltpädagogische Arbeit in die textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans gewesen. Insgesamt bleibt die Wertigkeit der Fläche jedoch bestehen und eine BSN-Darstellung ist gerechtfertigt.	
570-1#70 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.I.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) **BSLE-01: Dortmund-Salingen / Witten-Stockum**  **Forderung** Zeichnerische Darstellung als BSLE **Begründung** Die als BSLE vorgeschlagenen Flächen sind im bislang gültigen Regionalplan als Freiraum mit der Überlagerung als BSLE festgelegt. Die Naturschutzverbände halten diese im Süden von Dortmund gelegenen Freiraumbereiche aufgrund der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Dortmunder Stadtgebiet ist im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone für Windenergie dargestellt. Eine Festlegung als BSLE erfolgt daher nicht. Auf Wittener Stadtgebiet sind die markierten Flächen vom LANUV nicht als Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung eingestuft. Auch sind sie keine LSG. Der Aufforderung, weitere BSLE-Festlegungen aufgrund der Bedeutung des Raumes insgesamt wird nicht nachgekommen.

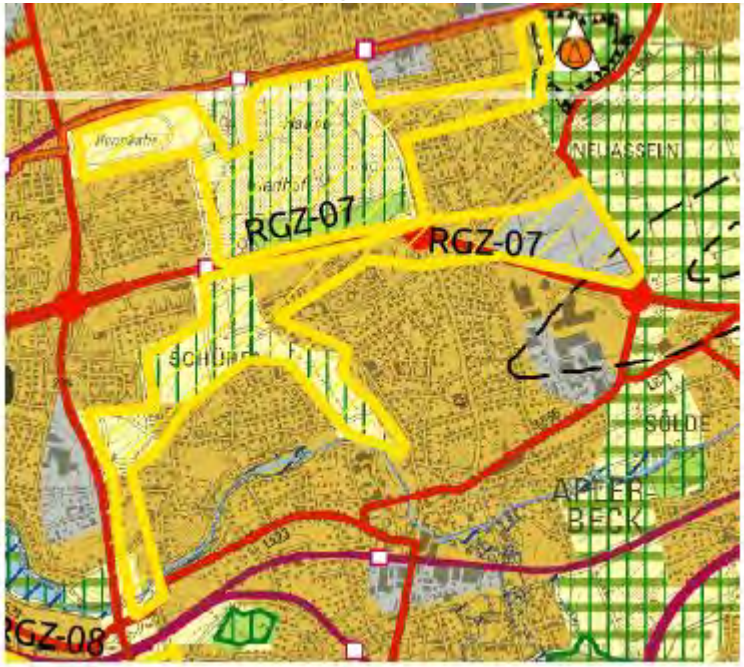
Stellungnahme	Erwiderung
Freiraumfunktionen für so bedeutsam, dass hier eine Darstellung als BSLE gerechtfertigt ist.	
570-1#71 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neuer BSLE - Bereich östlich BAB A45 südlich S-Bahn im Bereich Universität   **Forderung** Zeichnerische Festlegung des oben dargestellten Bereichs als BSLE **Begründung** Die Streichung des im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage festgelegten BSLE ist nicht begründet und wird daher abgelehnt. Die Fläche östlich der BAB A45 südlich der S-Bahn ist im Landschaftsplan Dortmund als Landschaftsschutzgebiet L-27 festgesetzt (siehe nachfolgenden Auszug aus dem LP Stadt Dortmund) und sollte daher im Regionalplan Ruhr als BSLE zeichnerisch dargestellt bzw. festgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden Flächen, die in FNPs als Konzentrationszonen für WEA dargestellt sind, nicht als BSLE festgelegt. Die Umsetzung von Landschaftsschutzgebieten in BSLE bei gleichzeitiger bauleitplanerischer Steuerung von Windenergieanlagen ist nicht konsequent, da dies i.d.R. nur über Ausnahmen oder Befreiungen in den Landschaftsschutzgebieten möglich ist.

Stellungnahme	Erwiderung
	
570-1#72 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-03: Kurler Busch Ost 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914E1#7) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

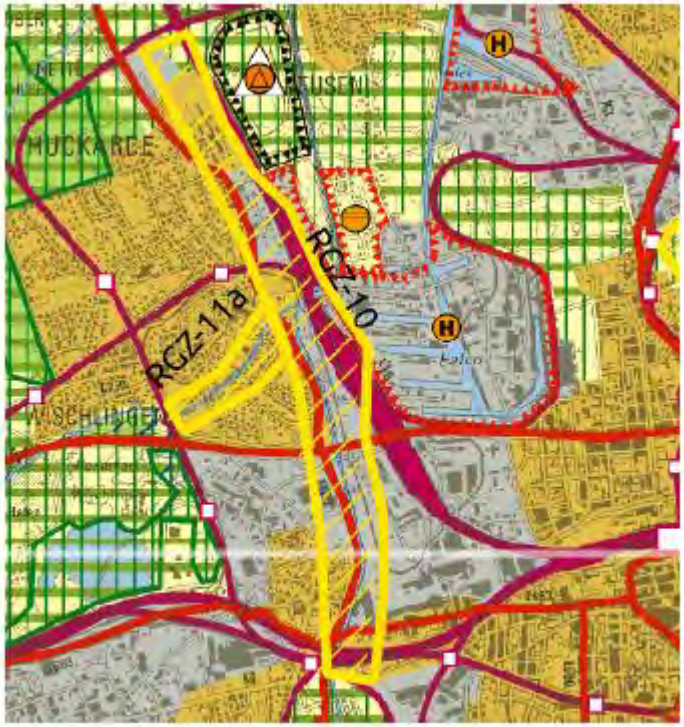
Stellungnahme	Erwiderung
Forderung Beibehaltung der im bisherigen Regionalplan festgelegten Darstellung "Regionaler Grünzug". **Begründung** Es handelt sich um eine Teilfläche des NSG Kurler Busch.	
570-1#73 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-04: Asselner Feld  **Forderung** Erweiterung des Regionalen Grünzugs um das Asselner Feld. **Begründung** Es handelt sich um einen wertvollen Ausgleichsraum für Naturschutz und Erholung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#200) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#74 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-05: Logistikfläche westlich Asseln südlich Brackeler Hellweg (s. GIB-08)  **Forderung** Erweiterung des Regionalen Grünzugs **Begründung** Mit diesem Vorschlag zur RGZ-Darstellung können zwei wichtige Grünzüge miteinander verbunden werden. Es handelt sich u. a. um eine Empfehlung des Umweltplans Dortmund (2002) insbesondere aufgrund der Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#201) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#75 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-06: Feldflur südlich Wickede - Ausläufer Hellwegbörde  **Forderung** Erweiterung des Regionalen Grünzugs **Begründung** Diese vorgeschlagene Darstellung als Regionaler Grünzug dient u. a. der Vernetzung von Grünzugbereichen nördlich des Flughafens. Hier sind wertvolle Böden und Feldfluren vorhanden. Auch handelt es sich um eine Empfehlung des Umweltplans Dortmund (2002). Die nördliche Linie des markierten geforderten Grünzugs sollte zwischen Steinbrinkstraße und Bockumweg explizit nach Norden bis auf eine Verbindungslinie zwischen Einmündung Briefsweg und östlich zur Gieselherstraße verschoben werden, um auch die vorhandenen Gehölze und Gehölzstreifen einzuschließen. Eine Festlegung von Teilen des Flughafengeländes als Regionaler Grünzug,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#202) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
welche mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung einher ginge, ist mit der Funktion als Flughafen durchaus vereinbar.	
570-1#76 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-07: Freiraumverknüpfung Neuasseln / Schüren / Phoenixsee  **Forderung** Festlegung als Regionaler Grünzug **Begründung** Die vorgeschlagene Darstellung eines Regionalen Grünzuugs dient u. a. der Stärkung der Wohnumfeldfunktion im dicht besiedelten Raum von Hörde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der bereits zur ersten Offenlage vorgebrachten Stellungnahme (Teildatensatz 2914#203) verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#77 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-09: Vernetzung ehem. Halde Menglinghausen über Rüpingsbach zum NSG "An der Panne"  **Forderung** Festlegung als Regionaler Grünzug **Begründung** Der Rüpingbaches einschl. der Uferbereiche mit einer Breite von ca. 50 m hat wichtige Bedeutung als Freiraumbereich. Die Darstellung als RGZ verdeutlicht diese Bedeutung und sichert den Bereich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#204) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, da es sich um Grünverbindungen handelt, die für die lokale Vernetzung bedeutsam sind.

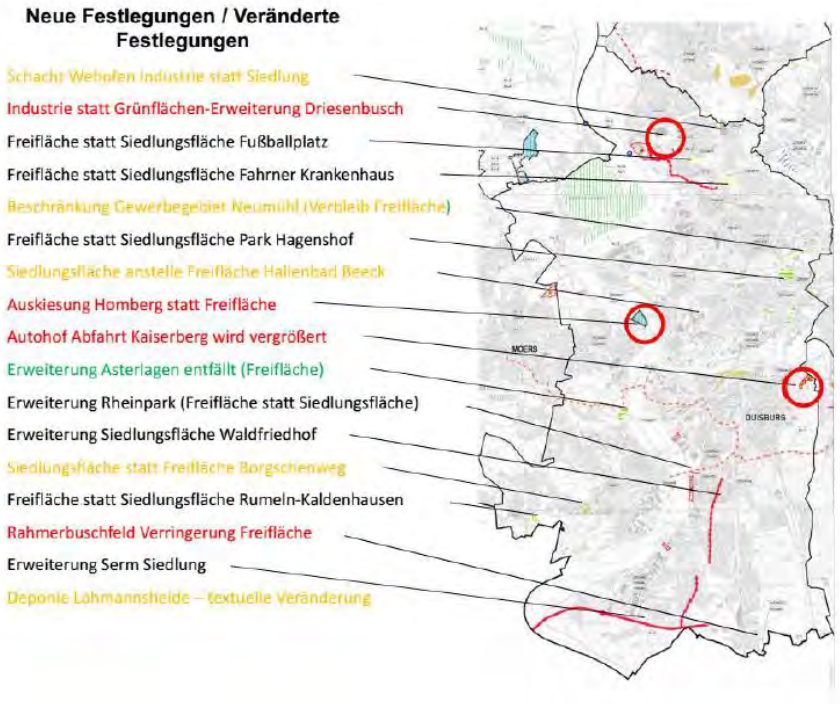
Stellungnahme	Erwiderung
570-1#78 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-10: Renaturierte Emscher  **Forderung** Erweiterung des Regionalen Grünzugs **Begründung** Vernetzung der im Entwurf des Regionalplans festgelegten RGZ mit dem Bereich der renaturierten Emscher. Diese Vernetzung wird auch im Umweltplan Dortmund (2002) empfohlen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#206) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#79 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-11a+b: Verbindung Emscher / Roßbach / Hallerey / Dellwiger Bachtal  **Forderung** Erweiterte Darstellung des Regionalen Grünzugs **Begründung** Vernetzung des BSN / NSG Dellwiger Bachtal und des BSN / NSG Hallerey über den renaturierten Roßbach mit Verbindung zur Emscher. Es handelt sich um einen Vorschlag des Umweltplan Dortmund (Karte 29).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#207) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#80 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.I.6 BSLV **Offen-01: Feldflur südlich Asseln – Wickede**  **Forderung** Zeichnerische Festlegung als BSLV. **Begründung** Die hier vorgeschlagene BSLV-Festlegung stellt eine Ergänzung des VSG "Hellwegbörde" dar. Es handelt sich bei diesem Bereich um Ausläufer der Soester Börde; ehemals Brutgebiet für Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Schafstelze, Wachtelkönig. Aufgrund des dramatischen Rückgangs der Feldvögel und der nicht vorhandenen FFH-Gebiete in Dortmund sollten Vorrangflächen für bedrohte Feldvögel ausgewiesen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#209) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#81 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Offen-03: Feldflur zwischen Dortmund-Salingen und Witten  **Forderung** Festlegung als BSLV **Begründung** Der hier als BSLV vorgeschlagene Bereich hat wichtige Bedeutung als Zug-, Rast- und Nahrungsbereich. Als Gäste sind nachgewiesen: Wiesenpieper, Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Baumpieper und Kiebitz	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#211 und 2914#212) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Offen-04: Feldflur Brechten beidseits der B 236n (Dortmund/Lünen)  **Forderung** Zeichnerische Festlegung als BSLV **Begründung** Hier sind die Vorkommen von Schafstelze und Kiebitz (Habitate) sowie die Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler nachgewiesen	
570-1#82 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.I.7 Straßen L 663n zwischen Asseln und nördlich Unna-Massen Abb. **Forderung** Streichung der L 663n **Begründung**	Der Anregung zur Streichung der Trasse der L 663n wird nicht gefolgt. Die Trasse ist als Bedarfsmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren, der verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan

Stellungnahme	Erwiderung
Es besteht ein erheblicher Konflikt mit dem BSN Wickeder Ostholz / Pleckenbrinksee.	wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.
570-1#83 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II Stadt Duisburg Die Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegungen auf dem Gebiet der Stadt Duisburg gliedert sich in die Bereiche Duisburg Nord, Duisburg Mitte, Duisburg Süd und Duisburg West und bezieht sich auf die folgenden neuen Festlegungen / Veränderungen, zwischen der ersten und zweiten Offenlage des Entwurfs des Regionalplan Ruhr:  	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Zu den in schwarzer Schrift dargestellten Punkten wird keine spezifische Stellungnahme abgegeben.	
570-1#84.1 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II.1 Vorbemerkung – Freiraumverluste nicht akzeptabel Im Entwurf des Regionalplans Ruhr der zweiten Offenlage sind, auf das Stadtgebiet von Duisburg bezogen, wie im Entwurf der 1. Offenlage zahlreiche Baugebiete, vor allem für den Wohnungsbau, im Außenbereich ausgewiesen. Die damit verbundenen Verluste von AFAB, BSLE und Regionalem Grünzug werden dabei in Kauf genommen, obwohl die Bevölkerungsentwicklung in Duisburg rückläufig prognostiziert wird. Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage haben die Naturschutzverbände weitere Bebauungen im Außenbereich abgelehnt. Die Stellungnahme zum Entwurf der 1. Offenlage wird aufrechterhalten. Insbesondere die Ausweisung von ASB und GIB zu Lasten von BSLE (LSG) lehnen die Naturschutzverbände grundsätzlich ab. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage sind dies insgesamt 54 ha Landschaftsschutzgebiete in den verschiedenen Stadtteilen, die hiervon, überwiegend durch Ausweisung von Siedlungsgebieten, bedroht sind: • Neumühl (6 ha), • Obermeiderich (3 ha, Waldgebiet), • Duissern (4 ha, Wald an der Universität Duisburg-Essen), • Großenbaum (19 ha), • Rahm (2,6 ha, Rahmerbuschfeld), • Serm (12 ha) und • Mündelheim (7,5 ha), Davon können 7 ha Wald nirgendwo im Stadtgebiet von Duisburg durch neue Waldausweisungen kompensiert werden. Die einzige Waldvermehrungsfläche wird im Regionalplan Entwurf von 2020 als Industriestandort (GIB) vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass in einem Regionalplan keine Baugebiete ausgewiesen werden. Die siedlungsräumlichen Festlegungen im Regionalplan umfassen Vorranggebiete unterteilt in Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB). Erst daraus können auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung konkrete Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten liegt für die Stadt Duisburg bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr eine deutliche Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha und für GIB in einem Umfang von 90,6 ha vor. Daraus wird ersichtlich, dass in Duisburg neben den (aufgeführten) Freiraumbelangen auch die Belange einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP in die Abwägung eingehen. Es wird darauf verwiesen, dass der LEP NRW, in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, weitgehende Vorgaben zur Ausgestaltung der Bedarfsberechnung macht, deren Einhaltung durch die Regionalplanungsbehörden erforderlich ist. Zugleich ergeben sich durch den Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018 weitere zu berücksichtigende Hinweise. Nach diesen verbindlichen Vorgaben wird auch Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung ein sogenannter Grundbedarf für Wohnungsneubau zugestanden. Bei den genannten Bereichen Obermeiderich, Großenbaum, Rahm, Serm und Mündelheim handelt es sich darüber hinaus um Siedlungsbereiche, die bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 im Wesentlichen als ASB festgelegt sind. Hier kann von einem Verlust der regionalplanerischen Festlegungen "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)", "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" sowie "Regionaler Grünzug" nicht die Rede sein.

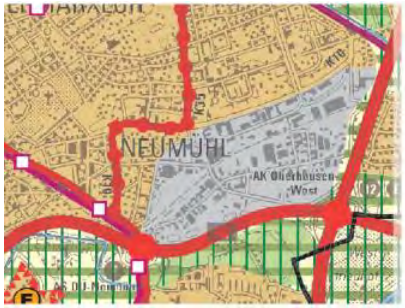
Stellungnahme	Erwiderung
	Neben ergänzenden Erwiderungen zu aufgeführten Bereichen in dieser Stellungnahme der Naturschutzverbände wird weiterhin auf die Erwiderung zu den aufgeführten Bereichen in der Synopse zur ersten Offenlage (Stellungnahme Nr.: 2914) verwiesen.
570-1#84.2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II.2 Duisburg Nord Im Duisburger Norden haben sich die folgenden Änderungen / neuen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage ergeben: Abb. 1. Weiterführung A59 nach Wesel (jetzt ohne räumliche Festlegung); hierbei ist auch ein BSLE (LSG) in Duisburg betroffen 2. Darstellung GIB zu Lasten Waldvermehrung Driesenbusch 3. Umgehungsstraße Walsum mit festgelegter Trasse 4. GIB ehem. Bergwerk Zeche Wehofen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
570-1#85 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Weiterführung A59 / B8 nach Wesel **Abb.** **Forderung** Streichung der Darstellung der Weiterführung der A59 / B8 nach Wesel ohne räumliche Darstellung. **Begründung** • Inwieweit diese Planung der Planung der Reaktivierung der Walsumbahn ggf. entgegen steht, ist genauer zu betrachten. Die Planung zur Ausweitung des SBNV muss im Sinne des Klimaschutzes Vorrang vor dem MIV haben. • Mangels fehlender räumlicher Festlegung sind die Auswirkungen der Planung nicht ermittelbar. Die Gefahren für das FFH-Gebiet DE-4406-301 "Rheinaue Walsum" sind ohne eine räumliche Festlegung nicht absehbar Die Naturschutzverbände halten auch hier die Stellungnahme zur ersten Offenlage weiterhin aufrecht. Außerdem fehlt - wie bei allen verkehrlichen Veränderungen im Entwurf - eine	Der Streichung der Trasse wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Trasse der B 8, Dinslaken (A 59) - Friedrichsfeld (K 12), basiert auf dem BVWP 2030 und ist dort als Bedarfsplanmaßnahme enthalten (Projektnummer B8-G10-NW-T1-NW). Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist als Anlage dem Gesetz über den Ausbau von Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FstrAbG) beigefügt und wird so gesetzlich fixiert. Die Bedarfsplanmaßnahmen sind im Regionalplan festzulegen (siehe auch erste Beteiligung, Erwiderung zu Datensatznummer 2914#227). Im RP Ruhr ist die Trasse entsprechend der Planzeichendefinition (siehe Anlage 3 zur LPlG DVO NRW in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses 2018 geltenden Fassung) als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung enthalten, da die Trasse bisher nicht linienbestimmt ist. Der Trassenverlauf kann sich in nachfolgenden Planungsstufen noch verändern. Dabei sind u.a. die genannten Fragen - Verhältnis zum Verlauf der Walsumbahn, zu erwartende

Stellungnahme	Erwiderung
Klimafolgenanpassungsanalyse, um auch zu definieren, welcher Ausgleich an welcher Stelle zu erfolgen hat. Es ist aus Sicht der Naturschutzverbände ein erheblicher Mangel, dass für Duisburg keine Ausgleichsflächen definiert sind.	Umweltauswirkungen, Vermeidung von Belastungen, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz - weitergehend aufzuklären und zu untersuchen.
570-1#86 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Umgehungsstraße Walsum mit festgelegter Trasse Abb. Forderung Die zeichnerische Darstellung der Umgehungsstraße Duisburg-Walsum mit festgelegter Trasse wird von den Naturschutzverbänden weiterhin abgelehnt. Auch zu dieser Straßendarstellung wäre - wie bei allen verkehrlichen Veränderungen – auf der Ebene des Regionalplans, eine Klimafolgeanpassungsanalyse notwendig; u. a. auch um eine notwendige Kompensation unter raumordnerischen Gesichtspunkten räumlich zu lokalisieren. Dass für Duisburg keine Ausgleichsflächen definiert sind, ist aus Sicht der Naturschutzverbände ein eklatanter Mangel.	Der Anregung zur Streichung der Trasse wird nicht gefolgt. Die Trasse wird durch die Umweltprüfung zum RP Ruhr erfasst. Der Prüfbogen hat die Bezeichnung "Dui_Str_01". Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden unter Punkt 2.16 beschrieben. Der Umgang mit den Ergebnissen der SUP für die Verkehrsinfrastruktur ist in Teil C der Begründung und dort unter V. "Verkehrsinfrastruktur" in Tabelle 33 enthalten. Dort wird dargelegt, dass an der Festlegung festgehalten wird, da die Straße einer trimodalen Anbindung des landesbedeutsamen Hafens Logport VI, einer Anlage mit erwartbar hohem Verkehrsaufkommen, sowie der Anbindung weiterer GIB dient. Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung obliegt der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung.
570-1#87 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Driesenbusch  Darstellung links, Regionalplanentwurf 2021, Darstellung rechts Regionalplanentwurf 2019 **Forderung** Die Darstellung als Bereich für Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ist zu streichen. Stattdessen wird die Darstellung als AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug wie im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des GIB erfolgte auf Basis der Anregung 1428#223 aus der Beteiligung zur ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs. Vor dem Hintergrund der Vornutzung als Kohlenlagerfläche und des erheblichen Bedarfes für GIB ist eine entsprechende Festlegung vertretbar. Bei der Abgrenzung des GIB wurden entsprechende Waldbestände berücksichtigt und -soweit kartografisch darstellbar- von der Festlegung ausgespart. Hinsichtlich des Regionalen Grünzuges bleiben die Durchgängigkeit und die Funktionsfähigkeit trotz des vorgesehenen GIB erhalten. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr =

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung Die einzige im Entwurf des Regionalplans, 1. Offenlage ausgewiesene Walderweiterung auf Duisburger Stadtgebiet wird im aktuellen Entwurf der Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage wieder zurückgenommen. Hierbei handelt es sich um die geplante Arrondierung des Driesenbusch, um die ehemalige Kohlelagerfläche in Duisburg-Walsum. Die Naturschutzverbände lehnen diese Zurücknahme entschieden ab. Im Rahmen eines Bürgerforums zu Duisburg 2027 war dies der einzige Punkt, der bislang im Regionalplan (und im FNP-Entwurf) aufgegriffen wurde. Die Beteiligung von Bürger*innen in den Planungsprozessen wird damit als Scheinbeteiligung entlarvt. Dies alles vor dem Hintergrund, dass in unmittelbarer Nähe noch nicht genutzte Industriegebiete ausgewiesen sind und zudem die Fläche eines abgeschalteten Kraftwerks (Walsum Block 9, kein Reservekraftwerk) nutzbar wäre. Eine Alternativen-Prüfung hat nicht stattgefunden. Daher bleibt hier zu vermuten, dass diese Ausweisung aufgrund der Begehrlichkeiten der Stadt Duisburg ohne vorherige Planung und Offenlage dieser Änderung vorgenommen wurde. Im Übrigen ist der vorliegende Umweltbericht zu dieser GIB-Darstellung Driesenbusch äußerst mangelhaft. Offensichtlich hat hier weder eine Recherche noch eine Ortsbegehung zu einer geeigneten Jahreszeit stattgefunden. Auf der Fläche, die gegenüber dem 1. Entwurf nun nicht mehr in Wald umgewandelt werden soll, brüten mehrere planungsrelevante Arten mit schlechtem Erhaltungszustand. Hier sind unter anderem Heidelerche und Flussregenpfeifer zu nennen, aber auch weitere planungsrelevante Arten. Der UNB der Stadt Duisburg liegen detaillierte Daten hierzu vor, die im Umweltbericht und bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.	Nettobedarf 247,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 234,3 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit weiterhin eine erhebliche Unterdeckung an GIB in einem Umfang von 90,6 ha vor. Vorhandene Flächen- bzw. Bereichsreserven finden nach landeseinheitlichen Vorgaben Eingang in die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr. Ziel 6.3-3 LEP ist die zentrale Vorgabe zur Festlegung neuer GIB in Regionalplänen. Demnach sind neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. Diese landesplanerische Zielvorgabe wird im betreffenden Bereich erfüllt. In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche, die für eine gewerblich-industrielle Entwicklung geeignet sind. Bei der betreffenden Fläche liegt neben der Anbindung an ein bestehenden GIB und einen Schienenweg auch eine Vornutzung als Kohlelagerfläche vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als GIB festgelegt. Demgegenüber wurden bestehende Waldbereiche berücksichtigt und aus der GIB-Festlegung herausgenommen. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass aufgrund von Konflikten mit anderen Belangen keine ausreichende Flächenkulisse für die Abwägung zwischen mehreren Alternativstandorten zur Verfügung stehen. Aufgrund der oben dargelegten Standorteigenschaften (u.a. Vornutzung) und der Kompatibilität mit den landesplanerischen Vorgaben ist die Festlegung des betreffenden Bereichs als GIB vertretbar. Das Bürgerforum fand im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsstrategie der Stadt Duisburg statt und war nicht Teil des Erarbeitungsprozesses des RP Ruhr. Gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV, 2016l) sind im Rahmen der Regionalplanung Interessenkonflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" von Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener

Stellungnahme	Erwiderung
	Ausgleichsmaßnahmen). Uns wurden keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten mitgeteilt. Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bearbeitet.
570-1#88 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Duisburg-Wehofen - ehem. Bergwerk Zeche Wehhofen  **Forderung** Der im Entwurf des Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage als GIB dargestellte Bereich des ehem. Bergwerks Wehhofen (Schachtverfüllung 1993) ist als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darzustellen. **Begründung** Die Fläche der ehem. Zeche Wehhofen ist umgeben von Wohnbebauung und zeigt sich damit als Beispiel für die Erschließung des unbesiedelten Raumes durch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des Bereiches als GIB erfolgte auf Basis mehrerer Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes (siehe Synopse der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung: 1021#1, 2093#1, 2899#1, 4346#1). Der betreffende Bereich ist geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die GIB der Unterbringung entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann. Abgesehen von einer Kleingartenanlage im Süden und einem Kinderspielplatz, ist der Bereich westlich der Schachtstraße gewerblich geprägt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1018 "Wehofen" der Stadt Duisburg werden im westlichen Bereich der Schachtstraße Gewerbegebiete und ein nutzungsbeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Ein Streifen entlang der Schachtstraße ist zum Schutz des östlich angrenzenden Wohngebietes als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Im GEe sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen, die in den benachbarten Wohngebieten keine unzulässigen Störungen verursachen, zulässig. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für weite Teile des betreffenden Bereiches. Insofern wird die derzeit rechtskräftige Festlegung des GEP 99 nahezu beibehalten. Die Bedenken hinsichtlich der genannten Auswirkungen (Denkmalschutz, Erhalt von Grünstrukturen/Alleen) werden in Folge der zeichnerischen Festlegung nicht geteilt. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung

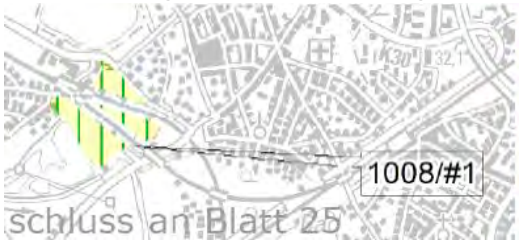
Stellungnahme	Erwiderung
den Bergbau zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Fläche selber ist durch Brach- und Grünstrukturen, u. a. Alleen und nicht emittierendes Gewerbe geprägt. Der Bereich hat insbesondere Bedeutung aus kulturhistorischer Sicht durch den historisch bedingten, engen funktionsräumlichen Zusammenhang zwischen der Zeche und der zugehörigen denkmalgeschützten Siedlung Wehofen. Der Raumzusammenhang ist auch heute noch gut ablesbar, da Relikte der ehem. Bergwerksnutzung noch vorhanden sind (u. a. sichtachsenprägende Alleestrukturen). Es ist zu befürchten, dass durch die Festlegung als GIB die vorhandenen Grünstrukturen und Relikte der ehem. bergbaulichen Nutzung verloren gehen bzw. gesichtslos überformt werden. Die aktuelle Nutzung sollte definiert werden und es sollte auch langfristig die Ansiedlung von Industrie unterbleiben. Bei zukünftigen Neunutzungen des ehemaligen Betriebsgeländes sollten daher die wenigen verbliebenen baulichen Zeugen des Bergbaus und die noch vorhandenen, historischen Linienstrukturen (Wege) im Bereich der Alleen erhalten bleiben.	hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinander zu setzen.
570-1#89 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Fehlende zeichnerische Darstellung der Walsum-Bahn Abb. **Forderung** Die geplante Reaktivierung der Walsum-Bahn ist im Regionalplan durch eine entsprechende zeichnerische Darstellung aufzunehmen. **Begründung** Die Stärkung des SPNV ist ein wichtiges Anliegen der Naturschutzverbände und muss auch ein zentrales Anliegen der Regionalplanung sein, da die Förderung des SPNV ein wichtiger Baustein zur Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel und der Ressourcenschonung ist. Zur Erweiterung des SPNV wird deshalb - nicht nur - innerhalb des RVR bereits umfangreich über die Reaktivierung der Walsum-Bahn diskutiert. Die Naturschutzverbände fordern die regionalplanerisch und raumordnerische Sicherung der Trasse der Walsum-Bahn im Regionalplan Ruhr	Der Anregung wird bereits entsprochen, da die Schienentrasse in ihrem heutigen Bestand im Planwerk enthalten ist. Die Festlegung entspricht der Trasse, die für den Güterverkehr genutzt wird und u.a. den Hafen Emmelsum anbindet. Die Anbindung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ist leitend für die Festlegung der Trasse im RP Ruhr. Festlegungen zur Art der Nutzung, in diesem Fall für den Personenverkehr, werden im Regionalplan nicht getroffen. Einer Nutzung für den Personenverkehr und damit einer Reaktivierung der Walsum-Bahn steht der RP Ruhr nicht entgegen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#90 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Siedlungsfläche statt Hallenbad und Freifläche in Duisburg-Beeckerwerth - Am Hallenbad in Beeckerwerth wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage die in ASB umgewandelte Fläche weiter vergrößert. Gegen die Ausweisung des ehemaligen Hallenbades als Wohnbebauung werden keine Bedenken erhoben. Die Aufgabe der seit mehr als 60 Jahren bestehenden Pachtverträge des Grabelandes und die weitere Versiegelung auch dieser Flächen, wird jedoch abgelehnt. Die ASB-Darstellung ist daher auf die eigentliche Fläche des ehem. Hallenbades zu reduzieren. Es gibt an dieser Stelle keine Notwendigkeit, weitere Freiraum- Flächen zu opfern. Auf Duisburger Stadtgebiet sind mehrere größere und kleinere Flächen vorhanden, auf denen Wohnbebauung entwickelt werden kann. Die Naturschutzverbände wenden sich deshalb gegen die Ausweitung an dieser Stelle in Duisburg-Beeckerwerth.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geringfügige Erweiterung des ASB erfolgte aufgrund einer Flächennutzungsplanänderung der Stadt Duisburg (siehe Stellungnahme aus der ersten Beteiligung, 2904#33). Die Vereinbarkeit der Bauleitplanung für den Bereich des ehemaligen Hallenbades in Beeck mit den Zielen der Raumordnung (u.a. mit dem GEP 99, der einen darüberhinausgehenden Bereich als ASB festlegt) wurde festgestellt. Insofern handelt es sich bei der Anpassung der ASB-Abgrenzung um eine Klarstellung gegenüber dem aktuellen Bauleitplanverfahren im Sinne des Gegenstromprinzips.
570-1#91 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Neumühl nördlich A42 (LSG Stallbergshof)  Regionalplan 2019  Regionalplan 2021 **Forderung** Die zeichnerische Festlegung auch des verkleinerten Bereichs für Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) wird abgelehnt. Es wird gefordert, den Bereich als BSLE und Regionalen Grünzug darzustellen, insbesondere da hier eine Engstelle im Regionalen Grünzug betroffen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wurde im Bereich der Sportanlagen und bestehenden Kompensationsflächen reduziert. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Regionaler Grünzug" entlang der BAB 3 im Osten wird auch nördlich der BAB 42 fortgeführt und sichert somit eine Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges auch im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 247,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 234,3 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit weiterhin eine erhebliche Unterdeckung an GIB in einem Umfang von 90,6 ha vor. Daraus wird ersichtlich, dass in Duisburg neben den (aufgeführten) Freiraumbelangen auch die Belange

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung Das BSLE (Landschaftsschutzgebiet) in Neumühl nahe der BAB A42 soll durch Umwandlung in ein Bereich für Gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zerstört werden. Gegenüber dem 1. Entwurf soll das GIB nun etwas verkleinert und der Wald (Kompensationsfläche) erhalten werden. Auch diese verkleinerte Inanspruchnahme von nunmehr 9 ha lehnen die Naturschutzverbände jedoch entschieden ab und fordern den Erhalt des Grünzuges A nicht nur als asphaltierten Fahrradweg neben der Autobahn, sondern als Grünfläche. Planungshinweise des RVR zum Klima 2019 besagen: *"Aufgrund geringer Emissionen ist der Ausgleichsraum Freiland in der Lage, Luftschadstoffe durch Diffusion abzubauen und sorgt durch geringe Bodenrauigkeit für eine Verbesserung der Durchlüftung. Bedingt durch die nächtliche Abkühlung fällt die Kaltluftproduktion im Freiland in der Regel hoch aus, so dass Kaltluftabflüsse oder bodennahe Flurwindsysteme angetrieben werden können. Die ausgleichenden Funktionen werden bei einer ausreichend großen Fläche, geringen Emissionen sowie u. U. einer Unterstützung durch das Relief (bei Kaltluftabflüssen) wirksam. Günstige Belüftungssituationen ergeben sich für Freiräume in Kuppen- oder Hanglagen. In der Ebene wird der Abtransport der gebildeten nächtlichen Kaltluft erschwert, in Muldenlagen ergeben sich Kaltluftsammelgebiete ohne Auswirkungen auf die Umgebung und mit der Gefahr von Schadstoffanreicherungen. Durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen können bereits existierende Grünflächen miteinander vernetzt werden, was zur Verbesserung der bioklimatischen und lufthygienischen Situation beiträgt. Darüber hinaus werden so wichtige Pufferräume geschaffen und stadtklimatische Belastungen abgemildert."* Im Umweltbericht wird nochmals die Bedeutung dieser klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräume festgehalten und von "Überwiegend sehr hoher klimaökologischer Bedeutung" auf "Nahezu vollflächig sehr hoher klimaökologischer Bedeutung" verschärft. Ein weiteres Festhalten an der Versiegelung der Fläche zur Ausweisung für Gewerbe ist im Hinblick auf die Klimafolgeanpassung unverantwortlich.	einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP mit hohem Gewicht in die Abwägung eingehen. Ziel 6.3-3 LEP ist die zentrale Vorgabe zur Festlegung neuer GIB in Regionalplänen. Demnach sind neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. Diese landesplanerische Zielvorgabe wird im betreffenden Bereich erfüllt. In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche, die für eine gewerblich-industrielle Entwicklung geeignet sind. Mit der gewählten Festlegung wird den Belangen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, soweit vertretbar, Rechnung getragen. Dennoch bleiben auch die Durchgängigkeit und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges gesichert bzw. erhalten. Bei der Beurteilung der Fläche im Umweltbericht hat sich zum Schutzgut Klima keine andere Beurteilung ergeben. So werden voraussichtlich bei dem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringen Gewichtung eines Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt.

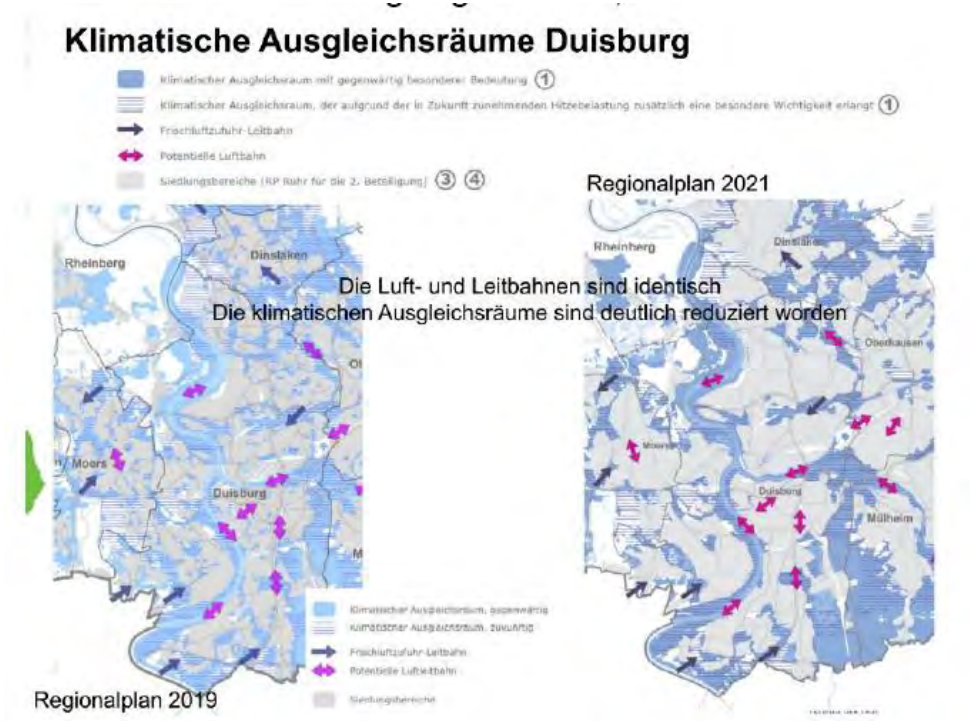
Stellungnahme	Erwiderung
	
570-1#92 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II.4 Duisburg Süd Im Duisburger Süden sind umfangreiche Änderungen im Regionalplan enthalten. Die Naturschutzverbände halten die Stellungnahme zu den Flächen zum Regionalplanentwurf 2018 vollumfänglich aufrecht. Stellungnahmen zu der Bewertung des RVR (Synopse) behalten wir uns für den Termin zum Meinungsausgleich vor. Dies betrifft insbesondere die Bereiche: • Bruchgraben • Großenbaum • Rahm • Serm • Mündelheim Veränderungen zwischen dem Regionalplan-Entwurf 2018 und 2021 bezogen auf Duisburg Süd aufgrund von textlichen oder zeichnerischen Änderungen sind: • Bruchgraben • Rahm – Rahmerbuschfeld	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#93 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Bruchgraben (Dui_ASB_02)  **Forderung** Die Grünlandfläche / Gehölzfläche verbindenden Grünzüge zwischen den Allgemeinen Siedlungsbereichen soll nicht als ASB dargestellt werden, da der Biotopverbund unweigerlich durchbrochen wird. **Begründung** Bereits die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Schluss: • Plangebiet-Festlegung liegt nicht innerhalb aktueller Fluglärmzonen, jedoch Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld • Zwar keine Flächeninanspruchnahme eines NSG, aber Vorkommen eines NSG im Umfeld • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops • Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der geplante ASB befindet sich, genauso wie die angrenzenden Wohnbauflächen, im Umfeld einer stark emittierenden Planfestlegung (BAB 524 und BAB 59). Die nördliche Grenze des Plangebietes verläuft entlang von geschützten Biotopen. Die Fläche hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Das Plangebiet liegt am Rand des 300 m-Puffers des Naturschutzgebietes "Sittertskamp". Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor. In der Stadt Duisburg gibt es wenige aus siedlungsstruktureller Sicht geeignete Standorte, um den dargelegten, erheblichen Bedarf zu verorten. Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung wird die Eingriffs-Ausgleichsregelung entsprechend der rechtlichen Vorgaben behandelt. Auch erfolgen weitere Aussagen zu Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auch auf die anderen Schutzgüter erfolgt ebenfalls auf nachfolgenden Planungsebenen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu der Aussage: "Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei vier Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden." Erhebliche Umweltauswirkungen sollten bei einer Planung im 21. Jahrhundert zu einer Ablehnung der Planung führen.	
570-1#94.1 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Duisburg-Friemersheim Borgschenweg   Entfallend: AFAB, BSLE **Forderung** Streichung ASB-Ausweisung in Duisburg-Friemersheim **Begründung** Am Borgschenweg, südlich des Toeppersees in Rheinhausen, sind im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage ASB-Erweiterungen (gegenüber dem 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr) dargestellt. Dieser bisherige Freiraumbereich ist ein wichtiger Biotopverbundkorridorbestandteil in Richtung Rhein. Eine über das bisherige Maß hinausgehende Erweiterung der Siedlungsfläche lehnen die Naturschutzverbände daher ab.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Bereich der Kleingartenanlage am Borgschenweg wird der ASB reduziert. Der Bereich südwestlich der Bahnlinie grenzt östlich an den bestehenden Siedlungsbereich an und ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Insofern wird an der Festlegung als ASB für den gewerblich vorgeprägten Bereich (wie bereits im derzeit rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf) festgehalten. Im Sinne der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges wurde die Festlegung des ASB im südöstlichen Bereich mit erkennbarem Abstand zur Hohenbudberger Straße umgesetzt. Damit wird eine über den Bestand hinausgehende bauliche Entwicklung, die den Freiraumkorridor gegebenenfalls gefährden könnte, unterbunden.
570-1#94.2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Fehlende Ausweisung Rockelsberghalde als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Forderung	Der Anregung wird gefolgt.

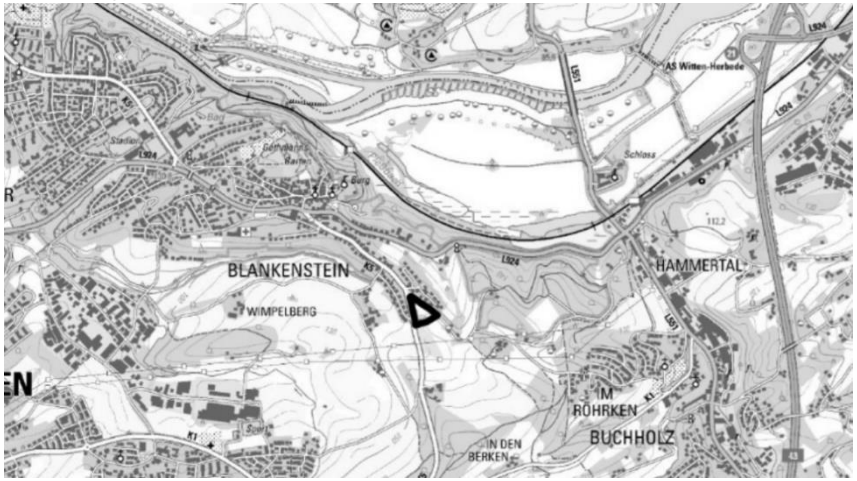
Stellungnahme	Erwiderung
 Aufnahme der Rockelsberghalde als Freizeit- und Naherholungsort **Begründung** Die Erläuterungskarte 16, Blatt 3 enthält nicht die Rockelsberghalde in Duisburg-Rheinhausen unmittelbar an der Rheinaue Hochemmerich. Bei der Rockelsberghalde handelt es sich um einen hochfrequentierte Freizeit- und Naherholungsort, der sowohl von Menschen aus Rheinhausen als auch von überregionalen Spaziergängern genutzt wird und somit einen hohen Freizeit- und Erholungswert darstellt. Gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Duisburg handelt es sich zudem um einen lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum (ruhiges Gebiet). Im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage fehlt eine entsprechende zeichnerische Darstellung.	In der Erläuterungskarte 16 sind die Halden entsprechend des Freizeit-/Tourismuskonzeptes Metropole Ruhr ergänzt worden. Hierzu gehört auch die Rockelsberghalde in Duisburg.
570-1#95 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II.6 Klimafolgeanpassung, Freiraumschutz und Biotopverbund in Duisburg Das Klimafolgeanpassungskonzept der Stadt Duisburg hätte bis Ende 2021 fertig gestellt und in die Offenlage gehen sollen. Dies ist aber bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Ein Abgleich zwischen dem Regionalplanentwurf und dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan von Duisburg befindet sich im Aufstellungsverfahren. Um Unstimmigkeiten zwischen den Planverfahren und daraus ggf. resultierende, nachgelagerte Planverfahren zu vermeiden, ist es sinnvoll und geboten, dass

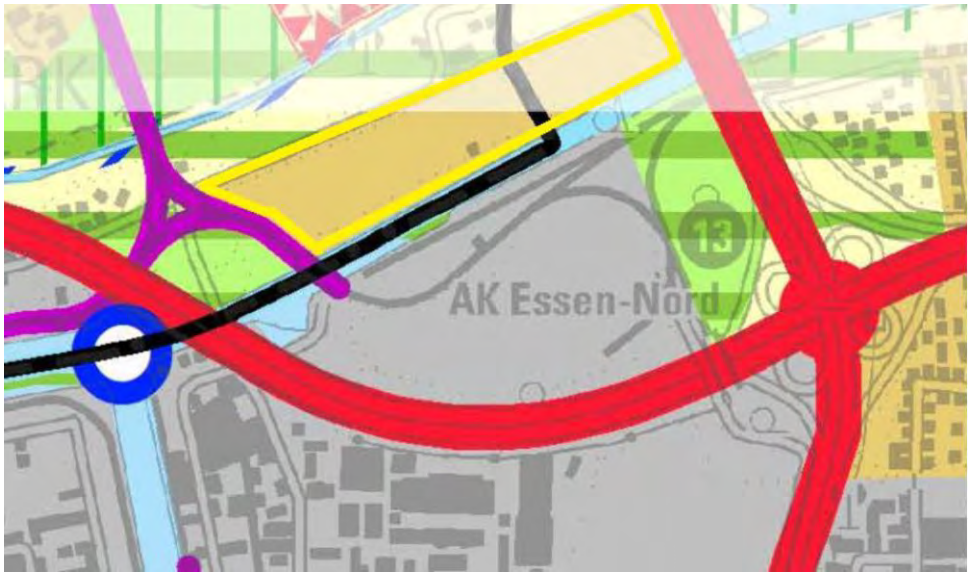
Stellungnahme	Erwiderung
Klimafolgeanpassungskonzept konnte somit nicht erfolgen. Dies wird jedoch für eine langfristige Planung als unabdingbar angesehen. Während in anderen Regionen Tiny Forests geplant werden, plant man hier die Fällung von Waldgebieten für Gewerbe und Wohnbebauung mit unmittelbaren Klimafolgen, ohne die Abwägung und den Prozess der Klimafolgeanpassung zu berücksichtigen. Der Regionalplanentwurf basiert immer noch auf den Begehrlichkeiten, welche die Stadt Duisburg in Ihrem FNP-Entwurf von 2017 festgehalten hat, ohne dass dieser jemals verabschiedet und intensiv diskutiert wurde. In den letzten fünf Jahren sind umfangreiche Erkenntnisse zum Klimawandel und der Folgen hinzugekommen und die Abschätzungen verschärft worden. Die in 2022 vorgelegten IPCC Berichte sind eindeutig und dennoch hält man an einer Planung von vor mindestens fünf Jahren fest, die allen klimapolitischen Bestrebungen widersprechen. Es ist nicht akzeptabel, dass sich der Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage im Bereich der Stadt Duisburg an der politischen Beschlusslage zur Siedlungsflächenentwicklung im Sinne von veralteten Stadtentwicklungsstrategien orientiert. Auch ein seit Jahren in Aufstellung befindlicher neue Flächennutzungsplan kann nicht mehr als Orientierung verwendet werden. Dennoch wurden die "Wünsche" der Stadt Duisburg ohne nachgewiesene Bedarfe als GIB und ASB aus dem nie verabschiedeten FNP 1:1 in den Regionalplanentwurf übernommen. Es fehlen im Entwurf des Regionalplans Ruhr für das Duisburger Stadtgebiet: • Kumulative Wirkungen aller Planungen im Hinblick auf den Klimawandel und Klimawandelfolgeanpassungen • Berücksichtigung der IPCC Berichte der letzten 5 Jahre • Das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Thema Klimagerechtigkeit • Der neue Kreislaufwirtschaftsplan und das Kreislaufwirtschaftsgesetz In Summe werden durch die Ausweisung von zusätzlichen ASB- und GIB-Flächen alle umweltpolitischen Ziele, die auch der RVR bisher vertritt, für Duisburg ignoriert. Klimaanpassungsstrategien durch Waldvermehrung werden konterkariert, indem Waldbereiche bebaut werden sollen und bisher geplante Waldvermehrungsvorhaben wieder ausgeschlossen werden, ohne dass Alternativenprüfungen vorgenommen wurden. In diesen Zusammenhang passt auch die Nichtberücksichtigung von Frischluftschneisen bzw. die deutlich reduzierte Darstellung solcher Bereiche. So wurde von den	Abstimmungsgespräche zwischen Stadt und Regionalplanungsbehörde stattfinden. Im Rahmen der Beteiligungen zum RP Ruhr-Entwurf besteht gerade die Möglichkeit für alle Beteiligten, sich zu äußern. Die Annahme, dass Wälder, die innerhalb von Siedlungsbereichen liegen, bebaut werden sollen, wird widersprochen. Gemäß LPlG DVO, Anlage 3 erfüllen siedlungszugehörige Grün- und Erholungsbereiche wichtige Siedlungsfunktionen und gehören den Siedlungsbereichen an. Die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen beinhaltet, dass Kommunen ihre Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen betreiben kann. Es obliegt damit der kommunalen Planungshoheit, zu entscheiden, wo sie z.B. Wohnbauflächen, Grünflächen, Wälder, etc. im Flächennutzungsplan darstellt. Die Erläuterungskarte wurde insofern geändert, als dass die klimatischen Ausgleichsflächen innerhalb der Siedlungsbereiche nicht mehr dargestellt werden. Hintergrund dafür ist, dass sie z.T. auch auf unbebauten, aber bereits bauleitplanerisch gesicherten Bauflächen bzw. Baugebieten liegen. Die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung ist daher vorhanden. Insofern waren die Darstellungen nicht plausibel und wurden geändert.

Stellungnahme	Erwiderung
Naturschutzverbänden bereits zum Entwurf des Regionalplans Ruhr der 1. Offenlage kritisiert, dass Autobahnen als Frischluftschneisen dargelegt wurden; nun wurden die Frischluftschneisen nicht detaillierter dargelegt, sondern größtenteils einfach ausgeblendet. Dies steht im diametralen Gegensatz zu früheren Aussagen des RVR.  Auch die frühere Haltung des RVR zum Freiraumschutz und zum Biotopverbund wird für das Duisburger Stadtgebiet aufgegeben und der Freiraumschutz als Resteverwaltung aufgrund von Begehrlichkeiten von potenziellen Investoren verstanden.	

Stellungnahme	Erwiderung
 In Bezug auf den Freiraumschutz ist der Regionalplan für das Duisburger Stadtgebiet völlig unzureichend und muss dringend nachgebessert werden.	
570-1#96 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.III Ennepe-Ruhr-Kreis **F.III.1 Stadt Hattingen** **ASB im Bereich "Sprockövelер Str." / "Röhrkenweg"**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die kleine, ca. 1 ha große Fläche arrondiert den ASB geringfügig an bzw. zwischen bereits bestehender Bebauung. Im Umfeld liegen die Naturschutzgebiete "Alte Ruhr-Katzenstein" und "Maasbecke". Auch zwischen den NSG und dem Plangebiet sind bereits Bebauungen vorhanden, sodass der

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung** Die um ca. 1 ha erweiterte ASB-Darstellung in Hattingen-Blankenstein im Bereich zwischen der Sprockhöveler Str. und dem Röhrkenweg ist zu streichen. **Begründung** Der zukünftig als ASB vorgesehene Bereich stellt sich als Übergangsbereich von Siedlungsflächen und -freiraum dar. Er zeichnet sich aus durch ein für den Landschaftsraum typisches Mosaik an landwirtschaftlichen und flächigen bzw. linienhaften Gehölzgruppen und Gehölzreichen bzw. Heckenstrukturen aus (siehe Luftbild). Die ASB-Darstellung wird zu einer deutlichen klimatischen Störung und den Verlust von schutzwürdigem Braunerdeboden führen (siehe Anhang C Prüfbögen der festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB, ASBz) HAT_ASB_02). Eine negative Beeinflussung des unmittelbar im Osten angrenzenden im Entwurf des Regionalplans dargestellten BSN (NSG EN-003 Katzenstein) kann nicht ausgeschlossen werden, da der Siedlungsbereich näher an den BSN heranrückt. Insbesondere der Röhrkenweg grenzt den bisherigen ASB von Freiraum bzw. BSLE ab. Ein "überspringen" des ASB in den Freiraumbereich und BSLE führt zum Verlust dieser Bereiche und leistet einem	Siedlungsbereich durch die geringfügige Arrondierung nicht tatsächlich näher an das NSG heranrückt. Der schutzwürdige Boden mit einer Fläche von ca. 3.000 m² ist als eher kleinflächig zu werten. Die genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht betrachtet worden. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung konkret mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auseinanderzusetzen. Aufgrund der nur geringfügigen Arrondierung um ca. 1 ha wird die Bereichsfestlegung beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
zukünftigen weiteren "Hinausschieben" des ASB in Freiraumbereiche Vorschub.  Entwurf Regionalplan Ruhr, 2.Offenlage, Anhang C, Ausschnitt aus Prüfbogen HAT_ASB_02  Abb. Luftbild Bereich Hattingen, Sprockhöveler Str. / Röhrkenweg	

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#97 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereich "südlich Sturmshof"  **Forderung** Reduzierung der ASB-Darstellung; Darstellung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) in Überlagerung mit BSLE. **Begründung** Die Zielsetzung, im Bereich südlich Sturmshof westlich der B 224 einen ASB auszuweisen, erscheint angesichts der massiven Überformung der Flächen und der hohen Vorbelastung u.a. durch Autobahn und Bundesstraße zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Die bis an die B 224 heranrückende Siedlungsentwicklung stellt aber die Funktion des regionalen Grünzuges nordwestlich des Autobahnkreuz Essen-Nord (südlich Kanal) in Frage, die eine Insellage erhielte. Darüber hinaus besitzt der Bereich eine Bedeutung für planungsrelevante Arten der Industrienachfolgeflächen: hier Heidelerche und Flussregenpfeifer. Beide Arten sind hier mit Brutvorkommen nachgewiesen (siehe Prüfbogen Bot_Ess_ASB_01). Abb.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung entspricht dem Städtebauliche Konzept der ARGE "Freiheit Emscher". Eine Reduzierung der Festlegung als ASB würde die beabsichtigte Entwicklung konterkarieren und zum Teil in Frage stellen. Zudem werden die Bedenken hinsichtlich des Regionalen Grünzugs nicht geteilt, da der Regionale Grünzug östlich der B224 durchgängig ist und die Anbindung an den Regionalen Grünzug durch die B224 nicht unterbrochen wird. Die Festlegung als ASB wird daher unverändert aufrechterhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird daher mit dem nachfolgenden Vorschlag angeregt, einen ca. 200 m breiten Streifen westlich der Bundesstraße aus der ASB-Darstellung herauszunehmen und als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich und Regionalen Grünzug mit Bedeutung als Artenschutzfläche zu belassen, der die grundsätzliche Zielsetzung verdeutlicht, beiderseits der B 224 eine grünbestimmte Gliederung der Siedlungsflächen zu realisieren, wie sie auch den Darstellungen für die umgebenden Flächen entsprechen. Abb.	
570-1#98 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereich "Karnaper Str.-/Rhein-Herne-Kanal/Schurenbachhalte" (ehem. gepl. "Marina")  **Forderung** Streichung des ASB **Begründung** Die Planungen für die Marina stammen aus 2010. Seitdem sind die	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Festlegung als ASB ist nahezu identisch mit der Abgrenzung als Wohnbaufläche bzw. Sondergebiet Marina/ASB im RFNP. Geringfügige Differenzen ergeben sich aus einer anderen Darstellungssystematik. Zudem befindet sich in diesem Bereich bereits ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren. Das Sondergebiet Marina erfordert eine Festlegung als ASB im RP Ruhr. Welche konkreten Nutzungen in diesem Bereich ermöglicht werden sollen, obliegt der Ausgestaltung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Auf dieser Ebene muss auch eine weitergehende Abwägung der Freiraumbelange erfolgen. Da auf der nachfolgenden Ebene des RFNP bzw. künftig des GFNP bereits ein Sondergebiet Marina dargestellt ist, ist davon auszugehen, dass eine Marina-Nutzung im Vordergrund stehen wird. Das Erfordernis einer Zweckbindung auf regionalplanerischer Ebene wird nicht gesehen. An der Festlegung wird insofern festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Planungsarbeiten nach Kenntnis der Naturschutzverbände nicht weiterverfolgt worden bzw. wurden eingestellt. Ein Investor konnte bislang - wie der örtlichen Presse zu entnehmen ist, nicht gefunden werden. Richtig ist, dass für den Fall, dass auf der Fläche eine Marina (mit angeschlossenem Wohngebiet) hätte errichtet werden sollen, eine sogenannte standortgebundene Nutzung vorgelegen hätte, für die es ein Minimum an planerischer Begründung gegeben hätte. Gegenstand der aktuellen Überlegungen sind nur noch nicht standortgebundene Nutzungen (Wohngebiet der gehobenen Kategorie). Für eine solche Nutzung sind die Freiraumbelange neu zu bewerten und aus Sicht der Verbände überwiegt nach Aufgabe der Planung einer Marina eindeutig der Schutz des Freiraumes. Allenfalls könnten die Naturschutzverbände der Darstellung eines ASBz (oder ASBe) zustimmen, der die Entwicklung ausdrücklich auf eine Marina (mit Nebennutzungen) beschränkt, somit den bisherigen Planungsabsichten der Stadt Essen und der Darstellung als Sondergebiet "Marina" entspricht. Einer beliebigen, nicht an den Standort gebundenen Siedlungsnutzung in einem Bereich mit herausragender Verbindungsfunktion und fast flächigem Waldbestand sollte im Regionalplan keine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden und wird daher von den Naturschutzverbänden abgelehnt.	
570-1#100.2.1 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
SB Hag_ASBz_01 **Forderung** Streichung des ASB **Begründung** Der Bereich des ASB Hag_ASBz_01 liegt teilweise in der WSZ II und ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche Hag_ASBz_01 liegt in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb des Wasserschutzgebietes Volmarstein.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#100.2.2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Haßley  **Forderung** Die zeichnerische Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage wird abgelehnt und ist daher zu streichen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche im Bereich des Massenkalks. Die Grundwasserneubildungsrate ist in dem Bereich, bedingt durch den Steinbruchbetrieb, bereits sehr eingeschränkt. Einer zwangsläufigen Versiegelung der Fläche durch geplante Bebauung kann dahervon Seiten der Naturschutzverbände nicht zugestimmt werden. Einem Anschluss des Oberflächenwassers an den Ölmühlenbach kann auf Grund der hydraulischen Überlastung nicht mehr zugestimmt werden. Das Niederschlagswasser müsste	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerechte Festlegung des ASBs dient in erster Linie der Einbeziehung der bestehenden Ortslage Haßley in den ASB inkl. einer Arrondierung entlang der L704. Die Arrondierung soll dem städtebaulichen Ziel dienen, wohnverträgliche Gewerbebetriebe anzusiedeln. Zu dem nördlich angrenzenden Steinbruch wurde bei der Festlegung zur Konfliktvermeidung ein angemessener Abstand von etwa 100 m eingehalten. Der Versiegelungsgrad der Fläche und damit ggf. auch das Erfordernis des Ableitens von Niederschlagswasser oder einer Versickerung/Rückhalt vor Ort ist auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu bestimmen und zu klären. Ein Änderungserfordernis der regionalplanerischen Festlegung als ASB wird hingegen nicht gesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
also örtlich schadlos versickert werden. Es birgt allerdings ein sehr hohes Gefahrenpotential das Niederschlagswasser eines Gewerbegebietes im Massenkalk zu versickern. Dieses müsste über Sicherheitssysteme/Rückhaltevorrichtungen o.ä. abgesichert werden Der für den ASB "Haßley" in Anspruch genommene Bereich stellt sich derzeit als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hochwertigen Böden dar, von denen es nur wenige Flächen in Hagen gibt. Die Aufnahme der Fläche in den Regionalplan wird deshalb abgelehnt.	
570-1#101 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
GIB Grundschötteler Straße  **Forderung** Diese zeichnerische Festlegung eines GIB im äußersten Außenbereich der Stadt Hagen ist zu streichen. **Begründung**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Hinweise zur Planung zur Offenlegung des Schülinghauser Baches mit einem Gewässerrandstreifen sowie der Oberflächenwasserableitung richten sich an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Auf Grundlage des Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein entsprechender Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität eingeräumt, dies insbesondere vor dem Hintergrund, das gesamtregional, auch vor dem Hintergrund der aktualisierten Datengrundlagen eine Unterdeckung an GIB vorliegt. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Volmarstein für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. Sie dient der Standortsicherung eines in der Nachbarschaft ansässigen Betriebs. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Bei den alternativ in Frage kommenden Flächen handelt es sich überwiegend ebenfalls um Böden mit hohen Wertzahlen der Bodenschätzung. In der Folge ist es vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW

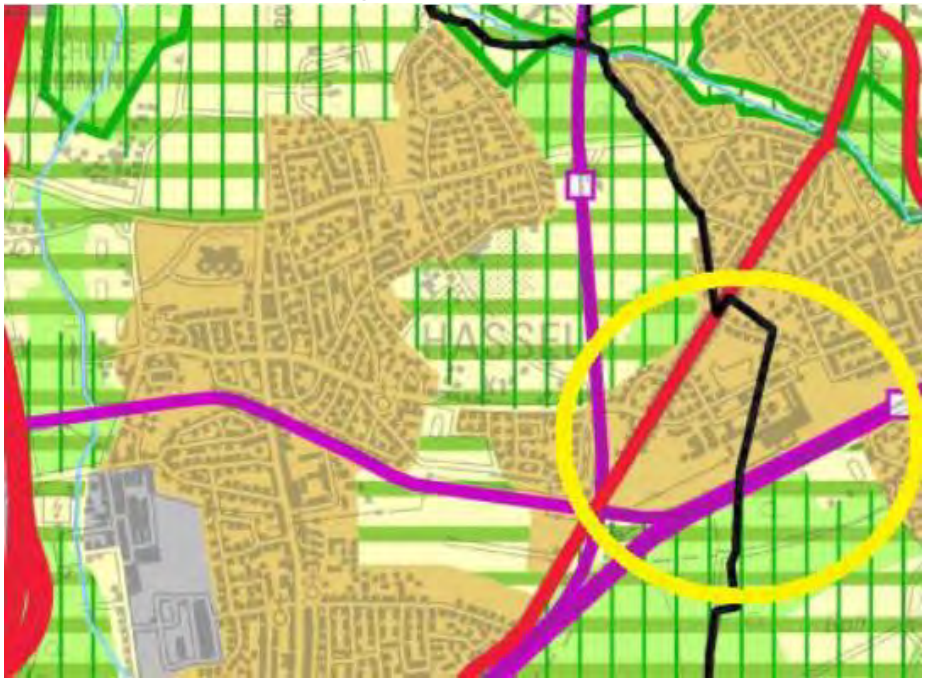
Stellungnahme	Erwiderung
Die Überplanung der Fläche erfordert eine Planung zur Offenlegung des Schülinghauser Baches mit einem Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern beiderseits der neuen Gewässertrasse, der von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (z. B. Weg oder Straßen) freizuhalten ist. Die Oberflächenwasserableitung muss eine Behandlung und eine Rückhaltung vor Einleitung in ein Gewässer vorsehen. Aufgrund dieser erhöhten Anforderungen an Entwässerung und Gewässerrenaturierung mit Böschungen und zusätzlichen beidseitigen Gewässerrandstreifen ist die Entwicklung dieser Fläche für gewerbliche Nutzung nicht zielführend. Eine Flächennutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken, da mehrere Teilbereich der Fläche als Bodenschutzvorranggebiete geführt werden.	nicht möglich, auf die Inanspruchnahme wertvoller Böden im Sinne von Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW zu verzichten. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.
570-1#102 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.V.5 Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) / Regionaler Grünzug (RGZ) Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich, dass im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage der Freiraumbereich westlich des vorhandenen GIB Röhrenspring als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Überlagerung mit Regionalem Grünzug gesichert werden soll:  	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Überlagerung um einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung handelt.

Stellungnahme	Erwiderung
Gegen eine mögliche westliche Erweiterung des GIB Röhrenspring sprechen in der Tat mehrere Gründe. Dieses gilt insbesondere aufgrund der anstehenden Grundwasserverhältnisse. Selbst im Wirtschaftsflächenkonzept für die Stadt Hagen wird für eine westliche Erweiterung des Gewerbegebietes Röhrenspring um ca. 3 ha auf die erheblichen Grundwasserproblematiken hingewiesen (siehe Wirtschaftsflächenkonzept für die Stadt Hagen, Dezember 2015, Tabelle 30: Erweiterung Röhrenspring). Der Grundwasserstand liegt im Bereich der Geländeoberfläche; teilweise im Bereich von gespanntem Grundwasser. Starkregenereignisse wirken sich hier besonders dadurch aus, dass keine Versickerung möglich ist. D.h. dass bei Eingriffen in den Untergrund das Grundwasser angeschnitten wird und zu Tage tritt. Das führt zu großen Problemen bei Starkregenereignissen und Hochwasser, weil alles oberflächig abfließt. Die Fläche ist deshalb im Sinne des Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten, bei längeren Regenfällen quillt das Grundwasser aus dem Boden. Eine Nutzung als Gewerbegebiet führt zu einer unbeherrschbaren Starkregen- und Hochwassersituation im Hinblick auf Verschlimmerung der Ist-Situation. Eine zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen. Teile dieses Bereichs sind zudem als Bodenschutzvorranggebiet ausgewiesen. Sowohl aus Sicht des Wassermanagements als auch aus Gründen der Biotopvernetzung und des Artenschutzes halten die Naturschutzverbände im Übrigen die Sicherung eines Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m entlang des aus dem Fleyer Wald kommenden Baches für erforderlich, dessen Aue von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten wäre. Wir begrüßen daher die Sicherung dieses Bereichs als AFAB in Überlagerung mit der zeichnerischen Festlegung als Regionaler Grünzug.	
570-1#103 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VII Kreis Recklinghausen **F.VII.1 Stadt Dorsten** **F.VII.1.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)** GIB Erweiterung GIB "Köhl" westl. L 608 in Dorsten-Wulfen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erweiterung des betreffenden GIB nach Süden ist anlassbezogen und resultiert aus den konkreten Erweiterungsabsichten des am Standort ansässigen

Stellungnahme	Erwiderung
Abb. **Forderung** Südlich angrenzend an das Gewerbegebiet Kohl ist eine Erweiterung um 3,9 ha vorgesehen. Diese neue Darstellung als GIB wird abgelehnt und ist zu streichen. **Begründung** Im Umweltbericht werden erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien festgestellt. (siehe Umweltbericht Prüfbogen Dor_GIB_01). Der Bedarf für diese Erweiterung erschließt sich nicht. Im Gewerbegebiet Kohl existieren etliche Leerstände oder nur teilweise genutzte Gewerbegrundstücke, so dass ein Bedarf für eine Erweiterung nicht besteht. Die Erweiterung des GIB erfolgte auf Anregung der Stadt Dorsten, die in Ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf von 2018 die geplante Erweiterung eines Autohauses zur Begründung angab. Die Stadt Dorsten plant aktuell im Bereich der geplanten GIB-Ausweisung die Erweiterung des BPlanes Nr. 236 um 0,49 ha. Es sollen Außenverkaufsflächen für PKW eines Autohauses entstehen. Durch eine Begründung nach Süden soll (Zitat): "Der Ortsrand Wulfens abschließend definiert werden." Diese geringfügige Erweiterung bedarf keiner Darstellung im Regionalplan, die Erweiterung um 3,9 ha widerspricht demnach den aktuellen Planungen der Stadt Dorsten einer abschließenden Begrenzung des Ortsrandes und ist daher obsolet. Die geplante Erweiterung des B-Planes Nr. 236 und der GIB-Fläche ist zudem grundsätzlich abzulehnen, da dem Autohaus schon jetzt 15.000 m2 Außenverkaufsflächen zur Verfügung stehen und eine weitere Vergrößerung auf Kosten von landwirtschaftlicher Fläche nicht begründbar ist.	Betriebs. Die Betriebserweiterung wäre ohne die Festlegung als Siedlungsbereich unter den geltenden raumordnerischen Vorgaben nicht umsetzbar. Weiterhin ist die ca. 2 ha große Freifläche durch die Standorte zweier Hochspannungsfreileitungsmasten und des unmittelbar westlich verlaufenden Schienenwegs für den überregionalen und regionalen Verkehr vorgeprägt. Zudem durchquert der Trassenkorridor der L 608 (Bedarfsplanmaßnahme für eine Landesstraße ohne räumliche Festlegung) den betreffenden Bereich. Im Prüfbogen Dor_GIB_01 wurde ein im Umfeld gelegenes Naturschutzgebiet, die Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung und eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes von mindestens 10-50 km² ermittelt. In der Gesamtbetrachtung werden die Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebes gegenüber den Freiraumbelangen und betroffenen Kriterien der Umweltprüfung als vertretbar angesehen und entsprechend ein Vorrang eingeräumt.
570-1#104 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VII.1.2 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) **BSAB südlich der B 58 in Dorsten - östlicher Abgrabungsbereich** Abb.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Die Festlegung des Abgrabungsbereichs (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 8) erfolgt u.a. unter Berücksichtigung der Ortsgebundenheit des

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung Die zeichnerische Darstellung des oben markierten Abgrabungsbereichs in Dorsten-Freudenberg wird abgelehnt und ist zu streichen. **Begründung** Die zeichnerische Festlegung des markierten Abgrabungsbereichs am Freudenberg wird zu negativen Wirkungen im Raum führen. Die Naturschutzverbände begründen diese Einschätzung wie folgt: Insbesondere die östliche Erweiterung des Tagebaus Hennewig umfasst ökologisch bedeutsame Waldbereiche, es werden in der Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen bei fünf Kriterien festgestellt (siehe Umweltbericht Prüfbogen DOR_BSAB_3). Die Ausweisung ist insbesondere auch aufgrund des schlechten Verhältnisses von gewinnbarer Sandmenge zur Eingriffsfläche abzulehnen. Aufgrund des Geländegefälles beträgt der Grundwasserflurabstand in einem Großteil der Fläche nur ca. 6 m, so dass für eine Trockengewinnung eine abbaubare Mächtigkeit von lediglich 4 m zur Verfügung steht. Eine Nassabgrabung ist aufgrund des bedeutenden Trinkwasserschutzgebietes und des angrenzenden FFH-Gebietes Wienbach ausgeschlossen. Die Flächenausweisung verstößt damit gegen mehrere Grundsätze, die in der textlichen Begründung dargelegt werden. Einzig nachvollziehbarer Ausweisungsgrund ist die vorranging gewünschte Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Deswegen alle anderen, gegen die Ausweisung sprechenden Gründe wegzuwiegen entspricht nicht dem Anspruch an eine naturverträgliche und nachhaltige Regionalplanung.	Rohstoffvorkommens, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen und der bisherigen planerischen Thematisierung als Reservegebiet (vgl. GEP E-L). Der Bereichsfestlegung stehen keine Kriterien des gesamträumlichen Plankonzepts entgegen. Zur Wertung und Gewichtung der SUP-Ergebnisse wird auf die flächenspezifische Auseinandersetzung in Teil C der Begründung verwiesen. Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet wurden auf Ebene des Regionalplans durch das Einhalten eines Abstands von > 300 m zur Abgrabung möglichst weitgehend vermieden. Die zeichnerische Festlegung im Planentwurf bzw. die Anrechnung der auf das Mengengerüst zum RP Ruhr gewinnbaren Rohstoffmenge erfolgte bereits mit Kenntnis bzw. unter Berücksichtigung der Lagerstättensituation, der Grundwasserverhältnisse und der wasser-/genehmigungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u.a. Erwiderung 4941E#1.1 aus der 1. Beteiligung). Ein Verstoß gegen Grundsätze ist in Ermangelung alternativer Standortfestlegungen daher nicht erkennbar.
570-1#105 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSAB südlich der B 58 in Dorsten - westlicher Abgrabungsbereich Abb. **Forderung** Streichung der im Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage festgelegten südlichen Erweiterung des Abgrabungsbereiches Emmelkamp. **Begründung** Diese Darstellung umfasst wertvolle Landschaftsbereiche. In der Umweltprüfung	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs wird festgehalten. Der Bereichsfestlegung stehen keine Kriterien des gesamträumlichen Plankonzepts entgegen. Zur Wertung und Gewichtung der SUP-Ergebnisse wird auf die flächenspezifische Auseinandersetzung in Teil C der Begründung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
werden bei 3 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt; siehe Auszug aus Umweltbericht Prüfbogen DOR_BSAB_2): Obwohl hier der Grundwasserflurabstand höher ist als bei der weiter östlich gelegenen Fläche, sinkt bei weiterer Südwanderung der Abgrabung das Verhältnis von gewinnbarem Sandvolumen zu Flächenverbrauch deutlich. Auch hier wird das in den Anhängen der Begründung aufgeführte Positivkriterium von > 40 m Sand bei Weitem nicht erreicht (es ist zwar mehr als 40 m Sand vorhanden, dieser liegt aber zum Großteil in Grundwasser und ist damit nicht gewinnbar).	Die zeichnerische Festlegung im Planentwurf bzw. die Anrechnung der auf das Mengengerüst zum RP Ruhr gewinnbaren Rohstoffmenge erfolgte bereits mit Kenntnis bzw. unter Berücksichtigung der Lagerstättensituation, der Grundwasserverhältnisse und der wasser-/genehmigungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u.a. Erwiderung 3638#1 aus der 1. Beteiligung). Es ist nicht ersichtlich, woraus das "Positivkriterium von > 40 m" abgeleitet wird. Es entspricht nicht der einheitlichen Plansystematik gemäß Anhang 4 der Begründung zum RP Ruhr. Die in der Begründung aufgeführte Tiefe von 40 m gibt die maximale Gewinnungstiefe an, die nach der Methodik des Lockergesteinsmonitorings bei der Volumenberechnung angesetzt wird und sich u.a. aus der aktuellen Gewinnungspraxis (im Nassabbau) ergibt.
570-1#106 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VII.1.3 Verkehrsinfrastruktur **Neubau L 522n – OU Dorsten (Südumfahrung)** Abb. **Forderung** Streichung des im Entwurf Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage dargestellten Neubaus der der Südumgehung von Dorsten (L 522n - OU Dorsten, Südumfahrung, Ringstraße) **Begründung** Die Verwirklichung der Südumgehung von Dorsten würde zu einer massiven Beeinträchtigung von bislang ruhigen und verkehrsfreien Lebensräumen führen. Solche großen Straßenneubauprojekt sind nicht mehr zeitgemäß und sollten daher auch aus den Straßenneubauplänen und dem Regionalplan verschwinden	Der Anregung zur Streichung der Trasse der L 522n wird nicht gefolgt. Die Trasse ist als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren, der verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.
570-1#107 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Neubau L 607n Abb. Streichung des im Entwurf Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage dargestellten Neubaus der L 607n.	Der Anregung zur Streichung der Trasse der L 607n wird nicht gefolgt. Die Trasse ist als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im Regionalplan festzulegen.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung Die neu dargestellte L 607n führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Nordwestens von Holsterhausen. In dem ländlich geprägten Bereich werden durch die geplante Umgehungsstraße, die geplante Abgrabungserweiterung Emmelkamp und die GIB Kooperationsfläche Emmelkamp die Lebensräume von Tieren und Pflanzen und die Erholungsnutzung massiv beeinträchtigt.	Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren, der verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.
570-1#108 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VII.2 Stadt Herten **F.VII.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** **ASB zwischen der Zeche Westerholt und der Bahnlinie (Hohewardtrasse – Allee des Wandels) auf dem Stadtgebiet von Gelsenkirchen und Herten**  **Forderung** Streichung des ASB. Die Naturschutzverbände schlagen die Darstellung als AFAB	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der ersten Beteiligung zum RP Ruhr hat die Stadt Gelsenkirchen (siehe Anregung aus der ersten Beteiligung 1668#2) vorgebracht, dass gemäß dem Masterplan zur Nachfolgenutzung eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist. Die Stadt Herten hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls die Festlegung eines ASB in dem betreffenden Bereich gefordert (Anregung aus der ersten Beteiligung 2939#26). Unabhängig von der Einbeziehung der ehemaligen Gleisanlagen in den ASB, bleibt es den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit unbenommen, den betreffenden Bereich auf Ebene der Bauleitplanung als Grünfläche o.ä. zu sichern.

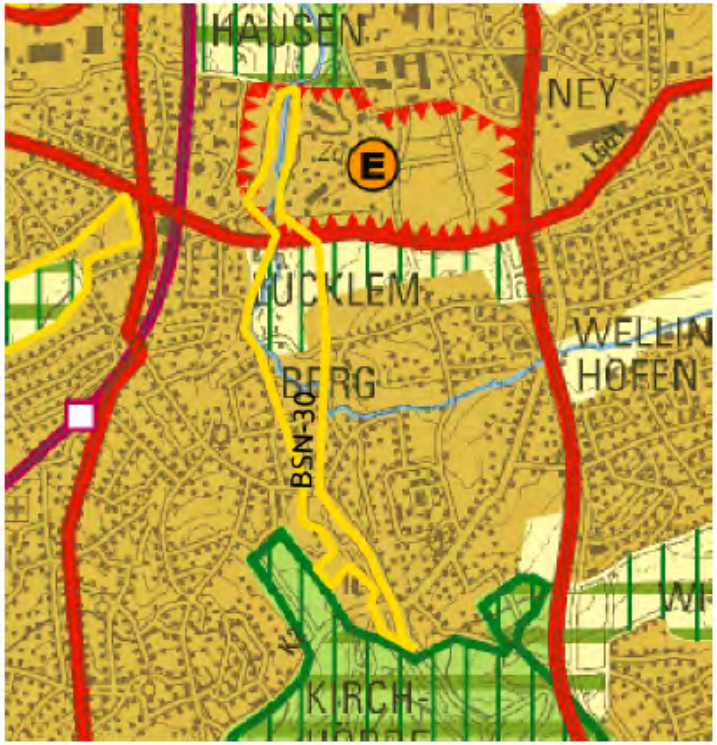
Stellungnahme	Erwiderung
vor. **Begründung** Der im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage als ASB festgelegte Bereich stellt sich derzeit als ein Gehölzstreifen bzw. eine geschotterte Freifläche dar, der die ehemaligen Betriebsflächen der Zeche von den Bahngleisen trennt (s. Luftbild 1668#2 2022-03-01-timonline.pdf). Im Masterplan wird diese Fläche als Landschafts-/Parkband (Freiraumgerüst 1668#2 Westerholt_Masterplan Seite 74-75.pdf) bzw. Öffentliche Grünfläche (Entwurf B-Plan 1668#2 Westerholt_Masterplan Seite 108-109.pdf) bezeichnet. Es ist daher die Sicherung dieser Grün-Fläche auf der Ebene des Regionalplans als AFAB erforderlich.	
570-1#109 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-19: Menglinghausen-Süd und Rüpingsbach 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#185) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung Darstellung als BSN **Begründung** Es handelt sich bei dem hier als BSN vorgeschlagenen Bereich um die ehemalige Halde Menglinghausen. Hier sind Vorkommen von Kreuzkröten, Erdkröten und Fledermäusen nachgewiesen. Der renaturierte Rüpingsbach ist Brutgebiet des Eisvogels.	
570-1#110 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-20: Wäldchen Hockeneicke südlich BAB A45 **BSN-21: Wäldchen südlich Eichlinghofen "Am Liebringskamp"** 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#186) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung Zeichnerische Festlegung als BSN **Begründung** Dieser Waldbereich zeichnet durch höhlenreiche Altholzbestände aus, welche Lebensräume von Spechten und Fledermäusen sind.	
570-1#111 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-22: Erweiterung Rahmkebachtal nördlich und südlich Universitätsstraße  . **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Der Bereich ist geprägt durch das Rahmkebachtal. Es ist der Rückbau der nicht mehr benötigten Universitätsstraße (Sackgasse) geplant. Das Ziel ist im Umweltplan Dortmund festgeschrieben. Das vorhandene BSN wird durch die erweiterte zeichnerische Festlegung gestärkt, da die beiden Bereiche im Funktionszusammenhang stehen. Vom LANUV wird die Fläche in seiner Funktion	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#187) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
für den regionalen Biotopverbund als von "besonderer Bedeutung" beurteilt (LANUV, 2017).	
570-1#112 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-14: Ehemalige Deponie Westfalenhütte südlich NSG Kirchderner Wald  **Forderung** Darstellung als BSN. Zumindest ist textlich festzuhalten, dass die Fläche nach der Stilllegungsphase in ein BSN überführt wird. **Begründung** Statt Darstellung als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen" sollten eine Darstellung als BSN (Erweiterung NSG "Kirchderner Wald") erfolgen. Es handelt sich um einen wichtigen Ersatzlebensraum (CEF-Maßnahme) für Kreuzkröten und Flussregenpfeifer. Die südlich angrenzende, rekultivierte und derzeit offiziell nicht zugängliche Deponie bietet als Inselbiotop in einem stark versiegelten und von Störungen beeinflussten Umfeld einen wertvollen Lebensraum für die im Stadtgebiet seltenen Arten Feldlerche und Wiesenpieper. In einem	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#180) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

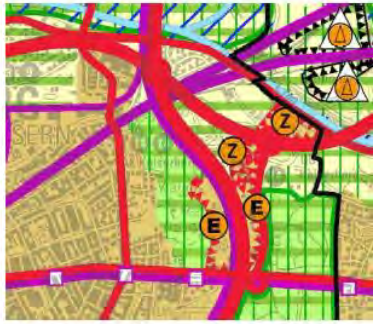
Stellungnahme	Erwiderung
Birkensukzessionsgehölz im Südwesten der Fläche wächst das Langblättrige Waldvögelein. Die Art wird in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen NRW (2010) für NRW als "stark gefährdet" und für die Westfälische Bucht bzw. das Westfälische Tiefland als "vom Aussterben bedroht" geführt. Die Fläche sollte somit zum Schutz der Natur in der BSN-Kulisse geführt werden.	
570-1#113 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-29: Kirchhörder Bach  **Forderung** Darstellung als BSN **Begründung** Unter anderem aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens von Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasseramsel kommt das LANUV in der naturschutzfachlichen Beurteilung der Biotopverbundfläche zu der Einschätzung, dass die Fläche als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich bedeutend ist. Aus Sicht der Naturschutzverbände rechtfertigt die naturschutzfachliche Ausstattung und Bedeutung der Fläche eine Darstellung als BSN.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#194) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#114 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
BSN-30: Olpkebach  **Forderung:** Festlegung als BSN Begründung Für diesen Bereich sind Vorkommen von Eisvogel, Gebirgsstelze und Wasseramsel nachgewiesen. Die Darstellung als BSN soll der Sicherung und Entwicklung der kleinteiligen Flächen innerhalb des Siedlungsgefüges dienen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#195) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#115 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.I.5 Regionale Grünzüge (RGZ) **RGZ-01: Vernetzung Fredenbaumpark, Burgholz, Westfalenhütte, Kirchderne,** **RGZ-02: Vernetzung Westfalenhütte-West und -Süd mit NSG Alte Körne**  **Forderung** Der hier vorhandene Regionale Grünzug ist unter Einbeziehung des NSG Kirchderner Wald und Deponie Westfalenhütte zu erweitern. **Begründung** Es handelt sich um Grünzugbereiche, die für den nördlichen, durch Gewerbe und Industrie bereits stark vorbelasteten Stadtteil von Dortmund von großer Bedeutung sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#198) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#116 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
RGZ-08: Vernetzung Wellinghofen / Hacheney / Rombergpark über Schondelle  **Forderung** Erweiterung des Regionalen Grünzugs **Begründung** Vernetzung über die Schondelle; Empfehlung aus dem Umweltplan Dortmund (2002).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#204) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
570-1#117 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Offen-02: Feldflur nördlich Brackel – Asseln – Wickede  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#210) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung Festlegung als Offenlandbereich für den Vogelschutz **Begründung** Auch der hier als BSLV vorgeschlagene Bereich ist Ausläufer der Soester Börde und stellt ebenso wie Offen-01 eine Ergänzung des VSG "Hellwegbörde" dar. Ehemals Brutgebiet für Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Schafstelze und Wachtelkönig.	
570-1#118 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II.3 Duisburg Mitte In Duisburg Mitte sind umfangreiche Änderungen im Regionalplan bereits aus der ersten Offenlage unverändert enthalten. Aufgrund der Einschränkung in der zweiten Offenlage nur Stellungnahmen zu neuen oder veränderten Flächen abgeben zu können, halten wir dennoch unsere Stellungnahme zu den Flächen, zum Regionalplanentwurf 2018 voll umfänglich aufrecht. Stellungnahmen zu der Bewertung des RVR (Synopse) behalten wir uns für den Erörterungstermin vor. Dies betrifft insbesondere: • Wald Ober-Meiderich (LSG) • Wald (LSG) an der Uni Veränderungen zwischen dem Regionalplan Entwurf 2018 und 2020 bezogen auf Duisburg Mitte aufgrund von textuellen oder zeichnerischen Änderungen sind: • GIB: Gewerbegebiet Neumühl nördlich A42 - LSG Stallbergshof • Autohof Kaiserberg • Radschnellweg RS1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#119 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Autohof Kaiserberg – Dui_ASBz_01    Landschaftsplan: Außenbereich **Forderung** Beibehaltung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionale Grünzüge, BAB, Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr. Statt der neuen Ausweisung: Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung (Autobahnmeisterei und Autohof) **Begründung** Für den geplanten Autohof am Kreuz Kaiserberg fehlt eine Alternativenprüfungen, obwohl alternative Standorte denkbar wären. Der Standort für den Autohof wird daher abgelehnt. Seit 2009 wird an dieser Stelle immer wieder ein Autohof in den Fokus genommen, weil Investoren Interesse an	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Zweckbindung für den exponiert zum Siedlungsraum der Stadt Duisburg liegenden Standort erfolgt, um den bestehenden Standort der Autobahnmeisterei und der Entwicklung eines Autohofes im Kreuzungsbereich der stark belasteten Bundesautobahnen 3 und 40 zu sichern. Mit der Festlegung sollen vor den Hintergrund des zunehmenden LKW-Transitverkehrs unmittelbar an der Autobahn gelegene zusätzliche LKW-Stellplätze geschaffen werden, um in innerstädtischen Wohn- und Gewerbegebieten möglichen Parksuchverkehr zu verhindern. Aufgrund seiner Bedeutung als landesbedeutsamer Hafen hat Duisburg seit langem die Funktion als Logistik-Schwerpunkt. Die daraus resultierenden erheblichen Belastungen mit LKW-Verkehr im Stadtgebiet führen zunehmend zu Verkehrs- und Immissionsproblemen in unterschiedlichen Stadtbezirken. Um hier Lösungen anbieten zu können, nimmt die Stadt Duisburg am Projekt "Stadtverträgliche Lkw-Navigation Ruhr" teil und hat im Zuge dessen LKW-Vorrangrouten definiert. Mit dem Routing soll erreicht werden, dass LKW-Verkehre auf dem übergeordneten Autobahnnetz so nah wie möglich an ihr Ziel herangeführt werden. Vor dem Hintergrund erscheint es umso wichtiger, dem LKW-Transitverkehr Stellplätze an einem unmittelbar an einer Autobahn gelegenen Autohof anbieten zu können und somit zusätzliche Fahrten zu weniger gut gelegenen Stellplatzanlagen oder die Stellplatzsuche in städtischen Wohn- und Gewerbegebieten zu vermeiden. Damit sich eine Rastanlage als Autohof bezeichnen darf, müssen besondere Voraussetzungen erfüllt sein, die in den Verwaltungsvorschriften zur StVO aufgeführt sind. Ausgehend von den o.g. Rahmenbedingungen wurden für die Standortfindung des Autohofs entsprechend der spezifischen Ausgangslage von der Stadt Duisburg folgende Kriterien unter Zugrundelegung detaillierter Daten als auf Regionalplanebene angenommen:

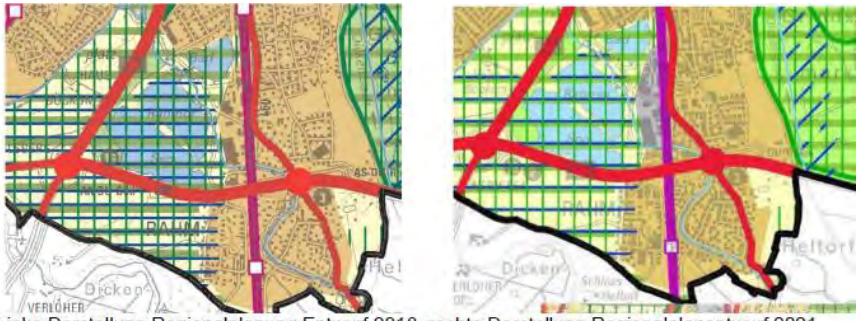
Stellungnahme	Erwiderung
der Fläche zur Errichtung von Vergnügungsstädten, Spielhallen und Ähnlichem haben. Der in 2011 genannte Investor hatte keinerlei Erfahrungen im Betrieb eines Autohofes und wollte vor allem Spielhallen bauen. Aufgrund der Grobplanung wurde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen eingestellt und dadurch der Kiebitz vergrämt. Im Sinne der Daseinsfürsorge ist völlig klar, wie wichtig landwirtschaftliche Nutzflächen sind. Gerade in einer Industriestadt wie Duisburg sind diese rar und werden durch bereits vorhandene Planungen bereits massiv reduziert. Die Versiegelung und Inanspruchnahme von Landschaft muss gerade in einer Stadt wie Duisburg minimiert bzw. unterbunden werden. Der Restfreiraum ist ein hohes zu schützendes Gut zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität in Duisburg. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein solcher Autohof nicht an einer Autobahnabfahrt mit angeschlossenem Gewerbe- bzw. Industriegebiet im Raum Duisburg (ggf. nähere Umgebung) errichtet werden kann. Alle bisherigen Beteiligungsverfahren haben gezeigt, dass der Standort nicht den Grundsätzen eines Autohofes entspricht und an dieser Stelle nicht zielführend ist. Die Ziele des LEP NRW zu 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz und 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung werden hier massiv missachtet. Südlich des Ruhr-Schifffahrtskanals ist eine Deichschutzzone festgelegt. Die Zone III erstreckt sich dabei nahezu über das gesamte Plangebiet. Gerade aufgrund der geplanten Errichtung einer Tankstelle mit der entsprechenden Anlage von Boden-Tanks ist eine Detailanalyse zu den wesentlichen Eingriffen der Deichschutzverordnung notwendig. Die Naturschutzverbände bestreiten nicht, dass es aufgrund des Logistikstandortes in Duisburg einen Bedarf an LKW-Rastplätzen gibt. Allerdings ist hier klar festzuhalten, dass sich die Parkplatzsuche von LKW-Fahrenden vor allem im Duisburger Westen und im Duisburger Süden und zukünftig im Duisburger Norden abspielt, also an den entsprechenden Logport-Standorten und nicht in der Umgebung der Anschlussstelle Kaiserberg. Die folgende Aussage ist gänzlich falsch: *"Mit der Festlegung sollen vor den Hintergrund des zunehmenden LKWTransitverkehrs unmittelbar an der Autobahn gelegene zusätzliche LKW-Stellplätze geschaffen werden, um in innerstädtischen Wohn- und Gewerbegebieten möglichen Parksuchverkehr zu verhindern."*	• Die Entfernung zur Autobahnabfahrt ist als wesentliches Kriterium für die Standortfindung in den o.g. Vorgaben mit max. 1 km angegeben. Vor dem Hintergrund der hohen Siedlungsdichte und der bestehenden Verkehrsbelastung ist die Entfernung im Ballungsraum Ruhrgebiet jedoch deutlich geringer anzusetzen. Hier wurde zur Vermeidung von Konflikten eine Entfernung von max. 500 m zur Anschlussstelle angenommen. • Vor dem Hintergrund der erforderlichen Anzahl an LKW-Stellplätzen und des Flächenbedarfes der sonstigen Nutzungen wie Tank- und Raststätte wird von einer Mindestgröße von 2 ha ausgegangen. • Da ein 24-h Betrieb zwingend erforderlich ist, darf die Zufahrt ebenso wie die Lage nicht durch bzw. angrenzend an Wohngebiete sowie andere schutzbedürftige Bereiche führen. Weiterhin ist eine leistungsfähige Anbindung erforderlich, die neben den entsprechenden Querschnitten auch eine geringe Belastung aufweist. • Zur Vermeidung von erheblichen Umweltkonflikten ist neben der Lage außerhalb von Schutzgebieten auch eine Inanspruchnahme sonstiger hochwertiger Bereiche für Natur und Landschaft zu vermeiden. Klimatisch bedeutsame Ausgleichsräume sowie Kaltluftentstehungsgebiete sind ebenfalls nicht geeignet. Um einen geeigneten Standort für den Autohof im Stadtgebiet zu finden, wurden in einem ersten Schritt Suchradien um die Abfahrten gelegt. Entsprechend der festgelegten Standortkriterien beträgt der Suchradius 500 m. Im Weiteren wurden die im Bereich der Anschlussstellen definierten Suchradien auf geeignete Freiflächen hin untersucht. Wenn möglich sollte ein Standort in bzw. angrenzend an vorhandene Gewerbegebiete gefunden werden. Die Mindestgröße an verfügbarem Flächenpotential beträgt dabei 2 ha. Die unmittelbare Lage an bzw. eine Anbindung durch Wohnbauflächen war hier bereits ebenso ein Ausschlusskriterium wie die Lage des Flächenpotentials im Landschaftsschutzgebiet. Im Ergebnis waren lediglich drei Standorte geeignet und wurden im Weiteren unter Hinzunahme der ergänzenden Kriterien vertiefend betrachtet. Neben den Anschlussstellen Fahrn und Wanheimerort an der A 59 war dies lediglich noch die Anschlussstelle der A3/A40 in Duisburg-Kaiserberg.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufgrund eines Autohofes an der Anschlussstelle Kaiserberg würde sich keinerlei Erleichterung für die Situation im Duisburger Süden oder Westen ergeben, sondern es würde eher zusätzlichen Verkehr nach Duisburg bringen, der derzeit auf der A40 als Durchgangsverkehr anzusehen ist. Alle bisherigen Entwürfe sehen einen Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg sowie eine Verkehrslenkung bei der Zu- und Abfahrt vor, die sich bisher jedoch nicht in entsprechenden Planungen niedergeschlagen haben, auch nicht zur Gänze bei der Planung zum Umbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg der A3. Es bestehen Bedenken, dass sich die allgemeine Verkehrslenkung durch den Bau eines Autohofes an der Stelle verlagern wird. LKW-Fahrerende, die ihre Ruhezeiten an der Anschlussstelle Kaiserberg verbracht haben und deren Ziel der Duisburger Süden, das Hafengebiet oder der Duisburger Westen ist, könnten von einer erneuten Auffahrt auf die A40 absehen und stattdessen Ruhrdeich, Fährstraße, Ruhrdeich Richtung Kreisverkehr Kaßlerfeld fahren. Dies würde unweigerlich zu weiteren Engpässen und Staus führen, welche wiederum mit erhöhten Schadstoffausstößen und Luftqualitätsverschlechterungen verbunden sind. Auch das Landschaftsschutzgebiet Ruhraue, welches als Naherholungsgebiet genutzt wird und die Aufenthaltsqualität auf dem Ruhrtalradweg würden durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an Wert verlieren. Es ist zu befürchten, dass der innerstädtische LKW-Verkehr dadurch noch weiter zunehmen würde. Das Autobahnkreuz Kaiserberg ist extrem Stau-sensibel. Aufgrund kleinerer Baustellen an der Anschlussstelle Kaiserberg (A3 / A40) kann immer wieder beobachtet werden, dass es zu Rückstaus auf der A3 bis nach Duisburg-Meiderich kommt. Gerade Stausituationen führen jedoch unweigerlich zu erhöhten Emissionen durch das Anfahren und stop-and-go Verhalten. In vorangegangenen Verkehrsgutachten sind die Gutachter bereits zu der Ansicht gekommen, dass parallel zum Autohof eine entsprechende An- und Abfahrt konzipiert werden muss, um einen Rückstau zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation am Autobahnkreuz Kaiserberg aufgrund eines Autohofes an der Anschlussstelle extrem verschlechtern würde und somit die Prognosen zu den Zusatzbelastungen von Luftschadstoffen und LKW-Verkehren unzureichend ist.	• Anschlussstelle Duisburg-Fahrn Westlich der Anschlussstelle Duisburg-Fahrn der A 59 wurde im Bereich eines ehemaligen Zechengeländes durch Aufstellung des Bebauungsplanes 1241 Planungsrecht für ein Gewerbegebiet geschaffen. Zugleich sollte mit der Planung die Anbindung der westlich gelegenen ausgedehnten Wirtschafts- und Logistikflächen durch die Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum an die A 59 ermöglicht werden. Die Flächenpotentiale befinden sich in einer Entfernung von 400 - 500 m zur Anschlussstelle. Zur Berücksichtigung der sensiblen und somit schutzwürdigen Nutzungen (reine und allgemeine Wohngebiete nördlich und südlich des Plangebietes) wurden im Bebauungsplan hinsichtlich des Gewerbelärms differenzierte Emissionskontingente festgesetzt. Vor dem Hintergrund der Festsetzungen des Bebauungsplans und des für einen Autohof zwingend erforderlichen 24-Stunden-Betriebs ist hier von entsprechenden Konflikten auszugehen. Mit der Bündelung der LKW-Verkehre im Zuge der neuen Querspange ist zudem von einer entsprechend hohen Verkehrsbelastung auf der zukünftigen Anbindung auszugehen. Bei genauer Betrachtung der planungsrechtlichen Festsetzung des Bebauungsplanes und der bestehenden Konfliktlagen ist die Realisierung eines störintensiven Autohofs mit 24-Stunden-Betrieb hier kaum realisierbar. Zudem ist aufgrund der Lage in der Nähe der A 59 hier mit wenig Transitverkehr zu rechnen. Daher würde ein Autohof an diesem Standort vielmehr gezielt zusätzlichen LKW-Verkehr ins ohnehin stark belastete Stadtgebiet holen. Dem Ziel einer Entlastung des Duisburger Straßennetzes würde der Standort jedoch voraussichtlich wenig beisteuern. • Anschlussstelle Duisburg-Wanheimerort Grundsätzlich befinden sich im 500 m Radius um die Anschlussstelle Duisburg-Wanheimerort der A 59 im Bereich ehemaliger Industriebereiche westlich der Autobahn Flächenpotentiale, für die aktuell eine Nachfolgenutzung diskutiert wird. Die Zufahrt führt hier jedoch über die Wacholderstraße und Teile der Düsseldorfer Straße an schützenswerten Wohngebieten entlang. Zudem ist der

Stellungnahme	Erwiderung
	Kreuzungsbereich der Wacholderstraße mit der Düsseldorfer Straße entsprechend der rechtlichen Vorgaben für die Anbindung eines Autohofes wenig geeignet. Auch die bereits vorhandenen Verkehrsbelastungen entsprechen nicht den erforderlichen Rahmenbedingungen. Zudem ist die aktuelle Diskussion einer Nachfolgenutzung bereits so weit fortgeschritten, dass von einer Flächenverfügbarkeit voraussichtlich nicht mehr auszugehen ist. Darüber hinaus ist auch hier aufgrund der Lage in der Nähe der A 59 mit wenig Transitverkehr zu rechnen. Daher würde ein Autohof an diesem Standort vielmehr gezielt LKW-Verkehr ins ohnehin stark belastete Stadtgebiet holen. Dem Ziel einer Entlastung des Duisburger Straßennetzes würde der Standort damit voraussichtlich ebenfalls wenig beisteuern. • Anschlussstelle Duisburg-Kaiserberg Unmittelbar an der Anschlussstelle Duisburg-Kaiserberg der A 40 im Kreuzungsbereich mit der A 3 liegen aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ein ausreichendes Flächenpotential aufweisen. Die A3 und die A 40 zählen zu den verkehrsreichsten Autobahnen im Ruhrgebiet. Der Standort ist durch die direkte Nähe zum Kreuzungsbereich dieser wichtigen Verkehrswege besonders für eine Rastanlage geeignet. Zwar ist der Standort nicht durch die Lage unmittelbar an bzw. in einem Gewerbegebiet gekennzeichnet, jedoch ist auch keine schützenswerte Nutzung sowie ausgedehnte Wohnbebauung im Nahbereich vorhanden. Zudem ist der Freiraum in diesem Bereich durch die bestehenden Verkehrstrassen von A3, A 40 und den Ruhrdeich bereits stark baulich überformt und zerschnitten. Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung wurde eine Umweltprüfung für das Vorhaben erstellt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die verinselte Lage am Verkehrsknotenpunkt ist bei Realisierung der Planung lediglich von einer mittleren Konfliktintensität insgesamt auszugehen. Ein Landschaftsschutzgebiet ist nicht betroffen und auch aus klimatischer Sicht ist nur von mäßigen Auswirkungen auszugehen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die grundsätzliche Eignung des Standortes wurde auch im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 2021 durch entsprechende Fachgutachten größtenteils bereits nachgewiesen. Dementsprechend ist der Standort insgesamt, trotz der Lage im Freiraum, für die Ansiedlung eines Autohofs geeignet. Vor dem Hintergrund der Lage unmittelbar an den am stärksten belasteten Autobahnen mit entsprechend hohem Anteil an Transitverkehr ist der Standort zudem am besten geeignet, einen Betrag zur Reduzierung der Stellplatzproblematik für LKWs nicht nur in Duisburg, sondern im westlichen Ruhrgebiet zu leisten. Neben der Lage unmittelbar an der Abfahrt der BAB befindet sich der Standort auch unmittelbar an einer der LKW-Vorrangrouten auf Duisburger Stadtgebiet. Hier ergeben sich Synergieeffekte, da der Autohof somit nicht ausschließlich für Transitverkehre, sondern auch für einen Teil der LKW-Verkehre mit einem Ziel in Duisburg ein Angebot bietet. Die Zweckbindung umfasst im Sinne der Erläuterung zum Ziel 1.3-1 bezüglich des Autohofes eine Tank- und Rastanlage mit hohem Anteil an Lkw-Stellplätzen. Die Tank- und Rastanlage besteht im Sinne der Erläuterung vorwiegend aus folgenden Einrichtungen und Anlagen: Stellplätze, Tankstellen, Gastronomie- sowie Beherbergungsbetriebe. Ein Schwerpunkt auf Spielhallen und Vergnügungsstätten ist daraus nicht herzuleiten. Durch eine Inanspruchnahme des Bereiches ist die Entwicklung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig nicht gefährdet. Bei der Umsetzung der Festlegung sollen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Der regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereich "Ruhrort, Unteres Ruhrtal, Mülheim an der Ruhr" wird im nördlichen Teil entlang der Ruhr in einem schmalen Bereich beansprucht. Aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen durch die Bundesautobahnen 3 und 40 ist der betreffende Bereich bereits erheblich vorgeprägt. Die planerische Vorbereitung eines Autohofes auf Ebene des Regionalplanes durch einen zweckgebundenen ASB ist hier im Zusammenhang

Stellungnahme	Erwiderung
	mit der Autobahn zu betrachten. Eine Minimierung der möglichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes, etc. kann auf nachfolgender Planungsebene durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums im Sinne des Grundsatzes 7.1-1 LEP ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In Ziel 7.1-2 LEP wird festgelegt, in welcher Form (Planzeichen) die Regionalplanung den Freiraum zu sichern hat. Inwiefern die genannten Vorgaben des LEP massiv missachtet werden, ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Die Belange des Freiraumschutzes gehen ebenso wie weitere Belange (z.B. die Belange der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs, etc.) in die Abwägung der regionalplanerischen Festlegungen ein. Aufgrund der bestehenden Autobahn und der zweckgebundenen Nutzung der Autobahnmeisterei und des Autohofes ist die Festlegung des vorgeprägten Bereiches als zweckgebundener ASB und die Inanspruchnahme des Freiraums vertretbar. Der Hinweis zur Lage des Bereiches innerhalb einer Deichschutzzone III wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Deichschutzverordnung bedürfen wesentliche Eingriffe in den Untergrund innerhalb der Schutzzone III der Genehmigung der Deichaufsicht. Unüberwindbare Vorgaben, die dem regionalplanerisch festgelegten ASBz entgegenstehen, sind daraus nicht abzuleiten. Mögliche Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Verkehr auf das naheliegende Landschaftsschutzgebiet Ruhraue und die Aufenthaltsqualität auf dem Ruhrtalradweg können durch entsprechende Maßnahmen auf Ebene der nachfolgenden Planungsebenen begegnet werden. Insgesamt sind insbesondere die Auswirkungen des Verkehrs in den nachfolgenden Planverfahren zu ermitteln und Maßnahmen zu entwickeln, diesen raumverträglich abzuwickeln.
570-1#120 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Radschnellweg RS1 Abb. **Forderung** Korrektur des Trassenverlaufs des Radschnellwegs RS1	Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung Auf der Übersichtskarte ist der Radschnellweg RS1 fälschlicherweise über die Eisenbahnbrücke vom Rheinpark in Hochfeld nach Rheinhausen eingezeichnet. Diese Darstellung entspricht nicht der aktuellen Planung. Da die Eisenbahnbrücke für den Fahrradverkehr zu schmal ist, ist dieser Weg für den Radverkehr gesperrt. Außerdem fehlt eine Korrektur des tatsächlich geplanten Trassenverlaufs. Die Darstellung im Regionalplan entspricht nach Aussagen der Stadt nicht dem Planungsstand, da die Grundstücke nicht freigegeben werden. Vor 10 Jahren (2012) wurde die Förderung für den RS1 genehmigt. Seither hat es wenig vertiefende Planungen in Duisburg gegeben und kein Teilstück wurde realisiert. Erst jetzt hat man festgestellt, dass die geplante Strecke nicht realisierbar sei. Alle bisher veröffentlichten alternativen Planungen der Stadt Duisburg widersprechen einem RS1 von Duisburg nach Dortmund, da weder die Uni, noch die Stadtteile mit vielen Fahrradfahrenden wie Duissern und Neudorf gut und unkompliziert angebunden werden sollen. Die genaue Planung ist der Stadt Duisburg nicht öffentlich bekannt. Im Regionalplan ist ein gegebenenfalls aktualisierter Verlauf darzustellen.	Die Führung des RS1 über die Hochfelder Eisenbahnbrücke entfällt. Die Wegeführung des RS1 von Duisburg, im Bereich des Friedhofes Sternbuschweg, Richtung Moers ist bereits im Planentwurf enthalten.
570-1#121 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Rahmerbuschfeld  Linke Darstellung Regionalplanung Entwurf 2018, rechte Darstellung Regionalplanentwurf 2021 **Forderung**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geringfügige Erweiterung des ASB im Vergleich zum Entwurf aus der ersten Offenlage des RP Ruhr erfolgte auf Grundlage der Stellungnahme 2904#69 aus der ersten Beteiligung. Dem dort vorgebrachten Verweis auf ein laufendes Bauleitplanverfahren wurde im Sinne des Gegenstromprinzips gefolgt. Die Bauleitplanung ist in dem Rahmen auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu beurteilen, der für den gesamten Bereich bis zur Stadtgrenze ein ASB festlegt. Insgesamt wurde die Festlegung des ASB im Bereich Rahmerbuschfeld gegenüber dem derzeit rechtskräftigen GEP 99 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet signifikant verkleinert.

Stellungnahme	Erwiderung
Beibehaltung AFAB in Überlagerung mit BSLE statt erweiterter Ausweisung von ASB. **Begründung** Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage enthält in der zeichnerischen Darstellung eine Erweiterung der Bebauungsfläche zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen in Rahm. • Die Planung steht im Widerspruch zu den Zielen der Landschaftsplanung • Die Planung weicht von Zielvorgaben des Biotopverbundkonzeptes ab • Die Planung steht im Widerspruch zu der LSG-Festsetzung im südlichen Teilbereich Den räumlichen Zielvorgaben der umweltbezogenen Fachplanung wird nicht gefolgt. Die geplante Aufhebung eines Großteils des Freiraumes BSLE (bzw. Landschaftsschutzgebietes) wäre eine Zäsur. Es gab in Duisburg bedauerlicherweise gerade in den letzten Jahren bereits von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten, aber diese Größenordnung ist selbst für Duisburg ein Paradigmenwechsel. Die durch die zeichnerische Darstellung im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage initiierte Bebauung des LSG und damit der Verlust des LSG wird abgelehnt. Mit einer Bebauung des Rahmerbuschfelds gehen wichtige Funktionen im Natur- und Wasserhaushalt verloren, die nicht ausgleichbar sind. Das gilt insbesondere für die Wirkung auf den Wärmehaushalt und die Verdunstung. Das Kleinklima in Rahm wird sich durch die Bebauung nachhaltig verschlechtern. Der Klimawandel hat in Duisburg bereits in 2019 dazu geführt, dass Duisburg die Stadt in NRW mit den gemessenen Höchsttemperaturen war. Die einzige Wetterstation in Duisburg ist in Duisburg-Baerl, ebenfalls einem eher ländlich geprägten Stadtteil wie Rahm. D. h. man kann von den Werten aus Baerl durchaus auf mögliche Werte in Duisburg-Rahm schließen. Besonders betroffen würden die Menschen sein, die aktuell am Ortsrand von Rahm leben und durch den Wald Kühlung und Verdunstung erhalten. Diese würden erheblich in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden. In nur 100m Abstand liegt das FFH-Gebiet Überanger Mark, dessen Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung zu befürchten ist. Der Abstand gemäß des Umweltberichts zum Regionalplan wird als größer beschrieben, als es	Der ASB wurde im Zuge der Umweltprüfung geprüft (Prüfbogen DUI_ASB_01_A) und eine FFH-VP durchgeführt (s. Anhang zum Umweltbericht DUI_ASB_01_A). Gemäß der SUP betrifft eine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung das Wohnen (Schutzgut Mensch), da aufgrund der Nähe der BAB 524 im Umfeld Emissionen zu erwarten sind. Außerdem liegt die Fläche im 300m-Puffer zum NSG und FFH-Gebiet "Überanger Mark". Lt. FFH-VP sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch auszuschließen. Die konkretere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Beeinträchtigungen obliegt der nachfolgenden Planungsebene. Zum Widerspruch zu den Zielen der Landschaftsplanung werden keine weiteren Angaben gemacht, so dass keine Erwiderung erfolgt. Die Fläche ist gemäß Fachbeitrag des LANUVs keine Biotopverbundfläche. Sollte mit der Stellungnahme das Biotopverbundkonzeptes der Stadt Duisburg gemeint sein, so richtet sich die Stellungnahme an die Stadt Duisburg. Der Bereich ist im rechtskräftigen Regionalplan vollständig bis an die östliche Stadtgrenze als ASB festgelegt. Bisher ist in dem Bereich keine Siedlungsentwicklung erfolgt, so dass das LSG Bestand hat. Die Schutzziele des LSG 4606-0019 dienen 1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund: seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz - seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt, - des gut ausgeprägten Waldrandes entlang der Stadtgrenze, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund: der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und Waldränder der naturnahen Ausprägung des Bachtales. Der ASB wird im RP Ruhr-Entwurf nun wesentlich kleiner festgelegt. Der Waldrand bleibt erhalten. Von der insgesamt 10 ha großen Flächen werden ca. 3,6 ha als ASB festgelegt. Der größte Bereich des LSG bleibt somit erhalten.

Stellungnahme	Erwiderung
sich vor Ort und anhand der Unterlagen zur FNP Änderung ergibt. Die bisherige FFH-Vorprüfung ist insgesamt unzureichend und fehlerhaft und kann daher zur Beurteilung der Erheblichkeit auf das FFH Gebiet nicht zur Anwendung gebracht werden. Dies wurde bei der Offenlage zum FNP Entwurf und B-Plan bereits ausführlich vorgetragen. Zur Beurteilung ist unabdingbar eine FFH-Prüfung notwendig, eine FFH-Vorprüfung ist nicht ausreichend, da die zur Bebauung geplante Fläche u.a. ein wichtiges Jagd- und Nahrungshabitat verschiedener FFH-Arten ist. Nach Aussagen der Stadt Duisburg wurde mittlerweile eine FFHVerträglichkeitsprüfung vorgenommen, welche im Laufe von 2022 erneut zur Offenlage gebracht werden wird. Es handelt sich bei der Fläche zudem um einen Angebotsbebauungsplan, also nicht um einen konkret analysierten Bedarf oder einen konkreten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung / FNP Planung oder Regionalplanung. Siehe Begründung des Bebauungsplans: "Da der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan lediglich einen Gestaltungsrahmen vorgibt, ..". Der Bedarf eines großflächigen Einzelhandels am Ortsrand des Rahmer Buschfeldes ist nicht nachgewiesen. Für Menschen, die per Fahrrad oder motorisiert ihren Einkauf machen, sind im Umfeld von Rahm im Abstand von 2–3 Kilometern viele Alternativen für großflächigen Einzelhandel (Großenbaum, Angermund) durch Anbieter wie Aldi, Lidl und Netto vorhanden, die auch jetzt bereits von Rahmer Bürger*innen besucht werden. Warum der geplante Einzelhandel ein Vollsortimenter mit mehr als 1200 Quadratmetern sein soll, ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt und ist kein Grund dafür, wertvolle, naturnahe Flächen zu versiegeln. Der Stadtteil Rahm ist bisher ohne einen Vollsortimenter ausgekommen und weder für Rahm noch für die umliegenden Stadtteile besteht die Notwendigkeit für ein solch umfangreiches Sortiment, welches gemäß FNP und B-Plan Verfahren dargelegt wird. Die Planung widerspricht den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Duisburg. Von einer "Versorgungslücke" kann in Rahm bisher nicht die Rede sein, es fehlt außerdem eine Analyse, ob und inwieweit ein Vollsortimenter in Rahm weitere, ggf. langjährig existierende, Einzelhandelsgeschäfte im Duisburger Süden beeinträchtigen oder wirtschaftlich schädigen würde.	Bei der regionalplanerischen Festlegung hat sich die Landschaftsplanung an die geänderten Ziele der Raumordnung anzupassen. Die mit einer Siedlungsentwicklung einhergehenden Beeinträchtigungen im Natur- und Wasserhaushalt können im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen vermindert werden. Im Prüfbogen werden keine Angaben zur Entfernung des ASB zum FFH-Gebiet gemacht und in der FFH-Vorprüfung wird der Abstand mit 95 m angegeben. Insofern sind die Ausführungen, dass der Abstand gemäß Umweltbericht als größer beschrieben werden, nicht zutreffend. Die Ausführungen zur FFH-Vorprüfung der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Die Festlegung des ASB ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Duisburg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 154,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 153 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 40,5 ha vor. In Duisburg gibt es nur noch wenige Bereiche die für eine allgemeine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Bei dem betreffenden Bereich liegt ein unmittelbarer Anschluss an vorhandene zentralörtlich bedeutsame ASB vor. Der Bereich wird bereits im derzeit rechtskräftigen GEP 99 als ASB festgelegt. Im Zusammenhang mit den oben dargelegten Bedarfszahlen ist erkennbar, dass der ermittelte Bedarf in der Stadt Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann bzw. dass aufgrund von Konflikten mit anderen Belangen keine ausreichende Flächenkulisse für die Abwägung zwischen mehreren Alternativstandorten zur Verfügung stehen. Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) gilt unbenommen und ist auch auf Bauleitplanebene zu berücksichtigen. Der Vorwurf der Missachtung des Grundsatzes im RP Ruhr-Entwurf wird auch mit Verweis auf die erforderliche bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP NRW) zurückgewiesen. Grundlage der Entscheidung über sämtliche Belange des Regionalplans ist eine Abwägung aller betroffenen Belange. Bei den zeichnerischen Festlegungen

Stellungnahme	Erwiderung
Die geplante Regionalplanänderung hätte gravierende Auswirkungen auf den gesamten Wasserhaushalt: • Die Grundwasserneubildung und die Verdunstung werden verringert und der Abfluss über die Kanalisation deutlich erhöht. Gerade aufgrund des Klimawandels und der vermehrten Anzahl von Starkregenereignissen wird nicht dargelegt, ob die Anbindung an das bestehende Kanalisationsnetz ausreichen würde, um die zusätzliche Versiegelung durch die Bebauung mit aufzunehmen. • Der Wasserhaushalt in Rahm ist bereits heute sehr angespannt. Dies betrifft die den größten Teil des Jahres ausgetrockneten Bäche: Rahmer Bach und Dickelsbach. Die Situation würde durch die Versiegelung weiter verschärft. Dies wird billigend in Kauf genommen. • Auch das benachbarte FFH-Gebiet Überanger Mark in unmittelbarer Nähe, insbesondere die Rahmer Benden, sind in Bezug auf den Wasserhaushalt bereits heute geschädigt. Die zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wurden im FFHVerträglichkeitsgutachten nicht ernsthaft geprüft. Der Empfehlung zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser und Beantragung einer Befreiung von den Verboten im Trinkwasserschutzgebiet wird im bisherigen B-Plan Verfahren nicht gefolgt. Damit ist die Schlussfolgerung der Unerheblichkeit im FFH-Gutachten nicht mehr zutreffend und somit nicht statthaft. Von Bedeutung dürfte die negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung im Trinkwasserschutzgebiet und damit die Verringerung des Wasserdargebot sein. Das Rahmerbuschfeld stellt eine rare Offenlandfläche mit einem großen Nahrungshabitat dar. Gerade das Thema Biodiversität ist auf der Fläche gut erkennbar. Diese Fläche bietet Rotmilan, Habicht, Schleiereule, Kolkrabe, Mauersegler, Kleinspecht und vielen Fledermausarten ein Nahrungshabitat. Die Pferdezucht und die Beweidung der Fläche des Gestüts Ventenhof erzeugt ein kurzrasiges Dauergrünland. Die Exkremente der Pferde (Pferdeäpfel) enthalten besondere Nährstoffe für Kleinstnager und eine Vielzahl von Insekten. Das kurzgefressene Gras und die Kleintiere bieten Greifvögeln sowie Insektenfressern ein ideales Jagdrevier. Anwohner*innen berichten von Scharen von Schwalben und Staren, die auf der Fläche zu beobachten sind. Bei der geplanten Inanspruchnahme des LSG besteht ein eklatanter Widerspruch zu den Zielen der Landschaftsplanung, zur LSG-Festsetzung und den LEP-Zielen. Die Begründung	bedeutet dies, dass im Einzelfall standortbezogen zu entscheiden ist, welche Belange im Gewicht vorgehen. Zu den Belangen gehört auch die Belange des Klimas und der Natur. Da ein erheblicher Bedarf an ASB besteht und für den betreffenden Bereich eine aus dem aktuellen Regionalplan (GEP 99) entwickelte Bauleitplanung vorliegt, ist dies hier höher zu gewichten als die angesprochenen Belange. Die letztendliche planerische Ausgestaltung des Bereiches obliegt der Stadt Duisburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die Bedenken zur projektierten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im Zuge der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan gibt den Rahmen für die räumliche Entwicklung vor. Die konkrete Ausgestaltung der zeichnerischen Festlegungen obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Bei der Bauleitplanung zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs hat sich die jeweilige Kommune u.a. mit den Vorgaben ihres Einzelhandelskonzepts auseinanderzusetzen. Die Frage des Bedarfes oder möglicher Standortalternativen, etc. für die Nahversorgung in Duisburg-Rahm ist entsprechend nicht auf Regionalplanebene, sondern sachgerechterweise auf nachfolgender Planungsebene zu klären. Lt. Starkregenhinweiskarte NRW ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein Kriterium handelt, dass nachfolgend nicht bewältigt werden könnte. Ein ausreichend dimensioniertes Kanalnetz ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene zu bewältigen. Dies gilt auch für den Wasserhaushalt der Bäche (möglich sind Maßnahmen i.S. des Prinzips der Schwammstadt). Die aufgeführten Bedenken zum Bebauungsplan zur FFH-Prüfung, zur Alternativenprüfung und zum Einzelhandel richten sich an die Stadt Duisburg.

Stellungnahme	Erwiderung
der FNP-Änderung Rahmerbuschfeld und des B-Planes wurden im Laufe der Zeit verändert. Der Bedarf wird jedoch auch weiterhin von den Naturschutzverbänden in Zweifel gezogen. Prognosen für Duisburg gehen eher von einem Bevölkerungsrückgang als einem Bevölkerungswachstum aus. Siehe die Ausarbeitung von IT.NRW zur Bevölkerungsberechnung von 2018 - 2040: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/bevoelkerungsvorausberechnung2018-2040_kreise_3altersgruppen.pdf Fläche ist endlich und nur weil es eine Nachfrage für hochwertige Einfamilienhäuser gibt, sollte die Stadt Duisburg keine Fakten schaffen. Ein Bedarf für eine derartige Bebauung ist nicht gegeben. Festgehalten wurde in der Begründung des B-Plans bisher lediglich, dass *"... eine aufgelockerte Einfamilienhausbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern mit einem ergänzenden geringfügigen Anteil an Geschosswohnungsbau geplant."* [sei]. Im Angesicht der Klimakrise sind Flächenversiegelungen zu minimieren und das Angebot von großen Flächen für wenige Wohneinheiten zu reduzieren. Auch die Ansiedlung eines Vollsortimenters, dessen Bedarf nicht dargelegt wurde, rechtfertigt keine Angebotsplanung, die mit Zerstörung eines LSG einhergeht. Alternativen-Prüfungen für eine geplante Wohnbebauung haben nicht stattgefunden. Die Alternativenuntersuchung für den geplanten Vollsortimenter ist unzureichend. Bezüglich der Alternativstandorte für den Einzelhandel ist die Aussage, dass der Standort *S-Bahn Rahm-West* wegen der Erreichbarkeit nicht geeignet sei, geradezu grotesk. Gerade an diesem Standort könnten sich die Synergien ergeben, da dieser Standort sowohl Rahm-West als auch Alt-Rahm anbinden würde. Auch die Ziele des LEP-NRW werden mit dieser Planung missachtet. Der LEP NRW hat unter anderem das Ziel: *"6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."* Dieses zentrale Ziel wurde nicht betrachtet. Die Freifläche, die derzeitig vom Ventenhof genutzt wird, entspricht ebenfalls einer Nutzung des Außenbereiches, dies jedoch naturverträglich. Aufgrund der nicht ausreichenden Alternativenprüfung ist daher keine Ausnahme für die Bebauung des Außenbereichs gegeben.	

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#122 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.II.5 Duisburg West Im Duisburger Westen sind umfangreichen Änderungen im Regionalplan enthalten. Wir halten die Stellungnahme zu den Flächen, zum Regionalplanentwurf 2018 voll und ganz aufrecht, Stellungnahmen zu der Bewertung des RVR behalten wir uns für den Meinungsausgleichtermin vor. Dies betrifft insbesondere: • BSLE (LSG) westlich Uettelsheimer See • Gewerbe Essenberger Bruch • Deponie Lohmannsheide Veränderungen zwischen dem Regionalplan Entwurf 2018 und 2020 bezogen auf Duisburg Mitte aufgrund von Textuellen oder Zeichnerischen Änderungen sind: • Auskiesung Homberg • Friemersheim Borgschenweg • Deponie Lohmannsheide	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
570-1#123 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - Erweiterung Auskiesung Homberg **Abb.** **Forderung** Streichung der BSAB-Darstellung; Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug. *2. Offenlage Regionalplan Ruhr (Änderungen) 2022 - Stellungnahme BUND LNU NABU 29.04.2022* 47 Die aktuelle Darstellung von "Freiraumbereich für zweckgebundenen Nutzung mit Zweckbestimmung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit Eignungswirkung)", Oberflächengewässer, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, Regionaler Grünzug" wird abgelehnt. Eine Erweiterung der genehmigten Auskiesung wird abgelehnt. **Begründung:** Der Bedarf an Kies und Sand, der von der Kiesindustrie angenommen wird und	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Bei der Bedarfsermittlung, die für den gesamten Planungsraum und eben nicht für einzelne Unternehmen oder Abgrabungsstandorte erfolgt, ist gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP. Insofern richten sich die Anregungen mehrheitlich an die landesplanerischen bzw. anderweitigen gesetzlichen Vorgaben (z.B. zur Recyclingquote).

Stellungnahme	Erwiderung
einer Planungssicherheit von 18 Jahren entsprechen soll, entspricht nicht der notwendigen klimapolitischen Abwägung und dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft. Die Annahmen erfolgen ohne Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft und der Notwendigkeit des Recyclings. Kies und Sand darf nur noch genutzt werden, wenn das Recycling von Baumaterialien nicht möglich wäre. Im Hinblick auf die Klimakrise und die Biodiversiätskrise, ist es notwendig, dass einerseits naturnahe Flächen gespart werden und andererseits der Bedarf an Baustoffen konsequent überdacht wird. Weiterer Abbau von Kies und Sand muss reduziert werden. Auch bereits der Umweltbericht kommt bei dieser Fläche zu der abschließenden Bewertung einer erheblichen Umweltbelastung: • Flächeninanspruchnahme einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops von nationaler Bedeutung • Flächeninanspruchnahme eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes • Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Und kommt zu der folgenden zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen: *"Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei vier Kriterien (Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope, Überschwemmungsgebiet, Kulturlandschaft) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden."* Die geplante Erweiterung der Auskiesung in Duisburg Homberg wird daher abgelehnt. Die Schilder zur Renaturierung in der angrenzenden, genehmigten Fläche sind aus dem Jahre 1996. Diese Fläche entsprach etwa 10 ha und dennoch hat bisher keine Renaturierung stattgefunden. Die prognostizierten Kiesmengen entsprachen also bereits ohne die Änderungen gemäß KrWG nicht den tatsächlichen Bedarfen. Jahrelang wurde die Auskiesung in Homberg gestoppt und erst vor ca. 1 Jahr fortgesetzt, offensichtlich zur Demonstration des "Bedarfs". Die im Planentwurf nun nochmals um 22,7 ha vergrößerte Fläche zur Kiesabgrabung würde dementsprechend Jahrzehnte brauchen, bis der Natur- und Naherholungswert wieder hergestellt ist. Die bisher bereits abgebaggerten,	Der Bereichsfestlegung in Duisburg stehen keine Kriterien des gesamträumlichen Plankonzepts für Erweiterungen der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand entgegen. Zur Wertung und Gewichtung der SUP-Ergebnisse wird auf die flächenspezifische Auseinandersetzung in Teil C der Begründung verwiesen. Eine weiterführende Betrachtung, z.B. hinsichtlich der vorgetragenen Artenschutzbelange, erfolgt im nachfolgenden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Die Betroffenheit des LSG ist bekannt und wurde grundsätzlich sowie flächenspezifisch bei der Bereichsfestlegung berücksichtigt (vgl. Begründung, Teil C und D). Die Hinweise zur (ausbleibenden) Umsetzung der Rekultivierung richten sich an Details bzw. Auflagen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Auf Ebene des Regionalplans wird durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-6 RP Ruhr auf eine abschnittsweise Rekultivierung und einen raumverträglichen Abbau hingewirkt. Im Zuge des Fachverfahrens können u.a. die Auswirkungen auf das LSG sowie die Besucherlenkung vertieft untersucht und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden. Zudem bestehen im Zuge der Rekultivierung Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung der Flächen. Bei der zeichnerischen Festlegung des Abgrabungsbereichs wurden die aus dem Scoping zum angestoßenen Genehmigungsverfahren vorliegenden Kenntnisstände zum Deichschutz berücksichtigt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 5). In der Folge liegt der Abgrabungsbereich vollständig außerhalb des Deichs. Die weitere Konkretisierung des Umgangs mit dem Deich erfolgt im nachfolgenden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Ausgehend von der langjährigen Gewinnungs- und Genehmigungspraxis im Deichvorland des Rheins ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit zwischen Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz hergestellt werden kann. Aufgrund grundsätzlich unterschiedlicher Rahmenbedingungen zur Fallkonstellation in Erftstadt-Blessem ist eine Vergleichbarkeit für die Bereichsfestlegung in Duisburg nicht gegeben.

Stellungnahme	Erwiderung
wertvollen Glatthaferwiesen sind verloren. Wie eine Sicherstellung von mehr als 20 ha Grünland erfolgen soll, welche als zwingend erhaltenswürdig im LSG festgehalten sind, ist nicht nachvollziehbar. Durch die aktuell in Planung befindliche Deichsanierung Homberg sind bereits Eingriffe in die Natur vorgesehen und entsprechende Kompensationen benannt. Diese ließen sich allerdings keinesfalls mit einer weiteren Auskiesung bis zum Rheinpreußenhafen realisieren, womit die Flächen für Jahrzehnte verloren wären. Eine Wiederherstellung der ökologischen Qualität ist bereits bei der Deichsanierung gefordert worden und wäre bei einer Auskiesung nicht realisierbar; beispielsweise die Forderung, dass der Originalboden wieder aufgebracht werden muss und grundsätzlich keine nährstoffreichen Oberböden zu verwenden sind. Bei der "Geschwindigkeit"der Renaturierung der Auskiesung Homberg, wäre bei einer Erweiterung ein Monitoring über Jahrzehnte notwendig, um die gleiche ökologische Qualität wieder herzustellen. Eine Grünland-Wiederherstellung wäre undenkbar und daher ist der Eingriff abzulehnen. Bei einer Auskiesung würde gleichzeitig der Druck auf die verbliebenen Flächen extrem zunehmen. Durch die noch nicht ausgeführte Renaturierung der genehmigten Auskiesung und der Deichsanierung wird das Angebot für Brutvögel, das Balz- und Bruthabitat von Fledermäusen (Zwergfledermaus und Mückenfledermaus) sowie das Nahrungshabitat von Greifvögeln, wie dem nachgewiesenen Turmfalken in dem Bereich weiter eingeschränkt. Insgesamt hat die zur Auskiesung geplante Fläche einen hohen Stellenwert als Brut- Nahrungs- und Rasthabitat für Fledermäuse und verschiedenste Vogelarten. Auch hier sind viele rastendende und überwinternde Gänse (u.a. Blässgänse) anzutreffen. Aufgrund der vorhandenen Wiesenstruktur sind Habitate von Feldlerche und Wiesenpieper anzutreffen, die in Duisburg insgesamt stark rückläufig sind. Neben dem Druck durch die verkleinerten Flächen, wird der Natur- und Naherholungsdruck auf den verbliebenen Flächen umso größer. Gerade die Planung, die Sanierung der historischen Hubbrücke am Rheinpreußen-Hafen Mitte 2022 abzuschließen und wieder für den Rad- und Fußverkehr freizugeben, führt dazu, dass die Anzahl der Naherholungssuchende an dem Teilstück des Rheins größer werden wird, da der gefährliche Fuß- und Radweg über die Rheindeichstraße bis zur Dammstraße nicht genutzt werden muss, sondern der Fuß- und Radweg zur Hubbrücke. Die Flächen werden aktuell ganzjährig von Besuchenden aus der Umgebung genutzt. Durch jahrelange Bautätigkeiten würde sich jedoch der Publikumsverkehr auf die Flächen ausbreiten, die dann	

Stellungnahme	Erwiderung
auch gleichzeitig zum Ausgleich als Habitate verwendet würde. Die Aufenthaltsqualität bei einer jahrelangen Auskiesung wäre aufgrund von Lärm, Staub und einem zerstörten und zerklüfteten Landschaftsbild extrem eingeschränkt. Eine gute Naherholung wäre nicht mehr gegeben. Die Hochwasser- und Starkregenkarten zeigen deutlich, dass der Stadtteil Homberg bei einem Versagen des Deichs komplett unter Wasser stehen würde. Die Deichsanierung in Homberg ist zwingend notwendig und alle weiteren potenzielle Eingriffe durch Auskiesung sind zu untersagen. Im Verfahren der Deichsanierung ist eine potenzielle Auskiesung nicht berücksichtigt. Das Kiesgruben-Desaster in Erftstadt-Blessem hat gezeigt, dass aufgrund von zu steil ausgeführten Auskiesungen dramatische Probleme auftreten können. Durch potenzielle Unterspülungen bei Starkregenereignissen und Hochwasser ist nicht sichergestellt, dass auch ein neuer Deich aufgrund einer Auskiesung der Standsicherheit nicht verlieren kann. Zudem ist eine Unterspülung des Deiches durch weitere Abgrabungen in Deichnähe zu befürchten.	
570-1#124 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Deponie Lohmannsheide **Abb.** **Forderung** Streichung der zeichnerischen Darstellung des Deponiestandortes Halde Lohmannsheide mit der Zweckbindung "Abfalldeponie"; Ausweisung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Überlagerung mit der Darstellung BSLE und Regionaler Grünzug (RGZ). Die Ausweisung der Halde Lohmannsheide als Deponiestandort wird von den Naturschutzverbänden nach wie vor abgelehnt. Aufgrund der textlichen Änderung tragen wir die wichtigsten Kritikpunkte wie folgt vor. Nach § 36 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung für eine Deponie nur dann erlassen bzw. erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass unter anderem für die Schutzgüter Wasser und Boden keine Gefahren hervorgerufen werden können bzw. solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Bei der Stellungnahme und der Erörterung zum Planfeststellugnsverfahren hat der BUND deutlich gemacht, dass es insbesondere für die Gefahren für das Schutzgut Wasser, aber	Der Anregung zur Streichung der Deponiefestlegung wird aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt. Die vorgetragenen Bedenken richten sich mehrheitlich an Regelungsgegenstände bzw. Inhalte des laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und können auf Ebene der Regionalplanung nicht in der gewünschten Tiefe geprüft bzw. abgewogen werden. Zur Notwendigkeit der zeichnerischen Festlegung wird auf die Erwiderung aus der 1. Beteiligung (2914#226), die Begründung zu Kap. 5.2 und den abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag verwiesen. Die Herleitung der als Abfalldeponien zeichnerisch festgelegten Standorte ist ebenfalls in der Begründung dargelegt. Im Rahmen der Beteiligung vorgetragene Standortalternativen wurden bei der Abwägung geprüft, geeignete Alternativen zu den zeichnerisch festgelegten Standorten ergeben sich hingegen nicht. Die Bedenken zu den Auswirkungen auf den Grundwasserschutz werden auf Ebene des Regionalplans nicht geteilt. Die frühere Nutzung des Standorts (Auskiesung, Bergehalde) ist bekannt, führen jedoch zu keiner anderen

Stellungnahme	Erwiderung
auch für das Schutzgut Boden, keine Maßnahmen gibt, die Gefahren für diese Güter verhüten oder ausgleichen können. Insbesondere die Langzeitgefahren für das Schutzgut Wasser können nicht beseitigt werden. Es wurde ausführlich dargelegt, dass durch die Vornutzung des Geländes als Halde der Standort ohne vorherige Sanierung für eine Deponie ungeeignet ist und den folgenden Punkten des § 15, Absatz 2 des KrWG widerspricht: *"(2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn* *1 die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,* *2 Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,* *3 Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,* *schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden ..."* Die Antragsunterlagen zum Deponieverfahren waren zum Teil unzureichend und unvollständig. Eine detaillierte Darstellung über die möglichen Gefahrenpotenziale aufgrund der Vorbelastung *2.* des Gebiets und die durch eine Aufdeponierung möglichen zukünftigen Grundwasserschäden konnte auch bei der Erörterung nicht vorgelegt werden. Die Bedarfsfestlegung ohne Berücksichtigung der Abfallhierarchie ist unzureichend. KrWG § 6 Abfallhierarchie besagt: *(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:* *1. Vermeidung,* *2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,* *3. Recycling,* *4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,* *5. Beseitigung.* Die RL (EU) 2018/850 2 Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri-=CELEX:32018L0850&from=DE]- führt aus, dass die Abfallhierarchie korrekt anzuwenden ist, und weiterhin ab 2030 eine Beschränkung für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien gilt, die sich zum Recycling eignen. Erwägungsgrund 8 der RL (EU) 2018/850 besagt:	Bewertung. Der Standort liegt vollständig außerhalb von Bereichen für den Grundwasserschutz bzw. Wasserschutzgebieten, so dass im Rahmen der SUP weder für das Schutzgut Wasser noch schutzgutübergreifend erhebliche Beeinträchtigungen durch die Festlegung im RP Ruhr zu erwarten sind. Die geforderte, weiterführende Betrachtung ist auf Ebene des Regionalplans nicht leistbar und somit dem Fachverfahren vorbehalten, da diese von den Details der vorgesehenen Deponierung abhängig sind und vertiefte Untersuchungen erfordern. Die Ausführungen zur Abfallhierarchie und Möglichkeiten des Recyclings zur Reduzierung des Deponieaufkommens werden zur Kenntnis genommen. In Umsetzung des LEP-Auftrags sichert der Regionalplan zunächst grundsätzlich geeignete Flächen für die Deponierung, ohne damit einen außergebietlichen Ausschluss für erforderliche Deponiestandorte vorzusehen. Der Bedarf hierfür ist u.a. durch den Fachbeitrag belegt, der im Rahmen der Szenarienbetrachtung Rahmenbedingungen des verstärkten Recyclings berücksichtigt. Die Forderungen zur Umsetzung der Abfallhierarchie bleiben hiervon unberührt, zumal diese nicht an die regionalplanerischen Festlegungen gerichtet sind.

Stellungnahme	Erwiderung
"8) Um sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie korrekt angewendet wird, sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um ab 2030 Beschränkungen für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien anzuwenden, die sich zum Recycling oder anderen Formen von Material- und Energierückgewinnung eignen. ..." Der Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer DK-I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl ist erst Ende 2020 in die Offenlage gegangen, eine Erörterung hat in 2021 stattgefunden. In der Erörterung wurde von von einer Laufzeit der Deponierung von 15 Jahren gesprochen, aber es wurde von der Antragstellerin mehrfach betont, dass sie eine mengenmäßige Genehmigung beantragt hätten, und nicht eine maximale 15jährige Deponierung. Somit fällt die Deponie unter die Recyclingverpflichtung gemäß der oben genannten EU Richtlinie. Beantragt wurde die Deponierung für diverse Materialien, die sich zum Recycling eignen. Beispiele: • Bauschutt eignet sich für Recycling, also darf keine Deponierung erfolgen. • Viele der zur Deponierung beantragten und vorgesehenen Abfallschlüssel (ASN) von nicht gefährlichen Abfällen sind vollständig recyclingfähig. Anlage 5 (zu § 6 Absatz 3 KrWG) enthält Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie. Diese Anwendung ist aber weder beim bisherigen Stand des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch bei der Regionalplanung erkennbar. Auch die zehnjährige "Entsorgungssicherheit" nach KrWG § 30 bedeutet nicht, dass daraus eine Deponierung resultiert. Auch hier ist der Grundsatz der Kreislaufwirtschaft zu beachten. Bei den Analysen zum Bedarf wurden jedoch Recycling und die Abfallhierarchie nicht betrachtet, sondern die Entsorgungssicherheit mit Deponierung gleichgesetzt. Bei der Bedarfs-Betrachtung des Regionalplanentwurfs wurde daher auch nicht berücksichtigt, dass insbesondere bei Baumaßnahmen nach Abbrucharbeiten immer mehr Recycling-Material eingesetzt wird. Insgesamt setzt sich der Trend zur Müllvermeidung weiter fort, dies hätte ebenfalls in die Prognoseberechnung betrachtet werden müssen. Eine Begründung für die fehlende Berücksichtigung der Abfallhierarchie gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG § 6 wurde von der Antragsstellerin nicht	

Stellungnahme	Erwiderung
dargelegt. Vielmehr vertritt die Antragstellerin die Auffassung, lediglich die Deponierung beantragt wird und sowohl Alternativprüfungen als auch Bedarfe und Abwägungen zum KrWG außerhalb ihrer Zuständigkeit lägen. In der Reaktion zur Deponie Lohmannsheide beschreibt der RVR unter anderem *"Die Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung ist Teil eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in der erforderlichen Tiefe nicht auf Ebene der Regionalplanung durchgeführt werden."* Die Antragstellerin hat bei der Erörterung kein Interesse an Eignungs-, Bedarfs- und Alternativprüfungen" gezeigt. Der RVR kann sich nicht aus der Verantwortung der detaillierteren Betrachtung herausziehen. Bei der Erörterung im Verfahren zur Deponiegenehmigung wurde vom BUND bereits dargelegt, dass keine Alternativenprüfung und Abwägung für den Deponiestandort vorgenommen wurde, sondern stattdessen der Wunsch zur Deponierung an genau dem Standort bereits von der RAG in 2013 geäußert wurde. Genau jenes Unternehmen, das eigentlich bereits seit 20 Jahren einen Abschluss der Halde hätte vornehmen müssen und aus dem die jetzige Antragstellerin gegründet wurde. Auch der Regionalplan-Entwurf legt weder den Bedarf dar, noch werden Standortalternativen für eine DK1 Deponie geprüft. Die Aussage des RVR, dass dies im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen würde, an dem der RVR durch die Beteiligung an der Antragstellerin direkt involviert ist, ist nicht akzeptabel. Es kann nicht sein, dass die Zivilgesellschaft sich wegen kommerzieller Wünsche einer Antragstellerin in rechtliche Auseinandersetzungen begeben muss und der RVR als solches lediglich darlegt, dass Deponien auf vorbelasteten Flächen angelegt werden sollten, statt auf unbelasteten Flächen, ohne die besonders heikle Situation der Halde Lohmannsheide mit einer Vorgeschichte vor der Haldennutzung, abzuwägen. Die potenziellen Gefahren durch den Druck auf den Haldenkörper sowie die Flexibilität der Haldenabdichtung bei einer Setzung von mehreren Metern durch eine Deponie auf den inhomogenen Haldenkörper, konnte während der Erörterung nicht ausgeschlossen werden. Der Verstoß gegen Verschlechterungsverbot der WRRL konnte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans Ruhr ist gänzlich unzureichend im Hinblick auf die Komplexität dieses Standortes. Die einzige Aussage des Umweltberichts zum Regionalplan, die abschließend zutreffend ist,	

Stellungnahme	Erwiderung
ist die Darlegung, dass es sich um eine Inanspruchnahme von Flächen mit einer sehr hohen klimaökologischen Bedeutung handelt. Sowohl die Stadt Duisburg als auch die Stadt Moers sprechen sich explizit gegen eine Deponierung aus. Die Antragstellerin hat bei der Erörterung klar gemacht, dass sie rein wirtschaftliche Interessen hat und keinerlei Folgehaftung übernehmen will und kann. Für die Naturschutzverbände ist es aufgrund der besonderen Situation, inakzeptabel, dass weitere Ewigkeitskosten entstehen können. Im Rahmen der Raumordnung und Regionalplanung ist hier die besondere örtliche Situation zu berücksichtigen.	
570-1#125 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.IV. Stadt Essen **F.IV.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** **Bereich "Flughafen Essen/Mülheim"**  **Forderung** Streichung der ASB-Darstellung; Festlegung als Allgemeiner Agrar- und Freiraumbereich in Überlagerung mit BSLE und Regionaler Grünzug **Begründung** Im Bereich des Flughafens soll ein neuer Siedlungsbereich (ASB) abseits von	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gegenüber der weitgehend inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#269 bzw. 2914#244) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Daher verweisen wir auf die Erwiderung aus der ersten Beteiligung. Ergänzend ist hinsichtlich des geforderten Vorrangs der Innenentwicklung auszuführen, dass bereits gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben. Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung muss eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz und eine entsprechende Abwägung erfolgen. Insofern wird der Forderung der vorrangigen Innentwicklung bereits entsprochen. Eine Änderung der regionalplanerischen Festlegung ist indes nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
bestehenden Siedlungsflächen nennenswerter Größe entstehen. Allerdings weist die die Umweltprüfung (siehe Ess_Mue_ASB_01) auf eine hohe Konfliktintensität bei zahlreichen Schutzgütern hin. Dieses gilt – neben artenschutzrechtlichen Problemen - insbesondere auch aufgrund der zu erwartenden hohen Flächeninanspruchnahmen in klimaökologischer Hinsicht. Unabhängig von diesen schutzgutbezogenen kritischen Aspekten, unter denen der Artenschutz (herausragende Bedeutung für Offenlandarten im regionalen Kontext) wie auch der Klimaschutz (Relevanz für die Belüftung der Innenstadt von Mülheim) von besonderer Bedeutung sind, ist das Planungsziel unter raumordnerischen und stadtentwicklungspolitischen Gesichtspunkten grundsätzlich abzulehnen und entspricht nicht den Anforderungen an eine nachhaltige, an Ressourcenschonung orientierte Siedlungsentwicklung. Neubau unter Inanspruchnahme von Freiflächen darf nach Einschätzung der Naturschutzverbände grundsätzlich nur noch innerhalb von Siedlungsflächen (im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung gem. BauGB) sowie allenfalls unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen angrenzend ("Siedlungsarrondierung") stattfinden. Der bestehende Siedlungsansatz der sog. "Flughafensiedlung" stellt diesen Grundsatz durch das krasse Missverhältnis der Flächengrößen in Bestand und Planung grundlegend in Zweifel und folgt offensichtlich wirtschaftlichen Interessen der Flächenvermarktung anstelle siedlungsstruktureller Gesichtspunkte. Es handelt sich nicht um eine Siedlungsarrondierung, sondern einen neuen eigenständigen Siedlungsansatz in einem regional bedeutsamen Freiraum. Die Ausweisung eines ASB wird daher abgelehnt und stattdessen eine Festlegung als Regionaler Grünzug und BSLE-Fläche angeregt.	

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#126.1 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Bereich "Schmachtenbergstraße" (nördlicher Bereich)  **Forderung** Streichung der Darstellung als ASB; Festlegung als BSLE in Überlagerung mit der Darstellung Regionaler Grünzug **Begründung** Es handelt sich um die Neuausweisung von ASB-Flächen, die bislang als Freiflächen dargestellt werden sollten und im nördlichen Teil landwirtschaftlich, im südlichen als Friedhof genutzt sind. Nunmehr sollen der Friedhof und die Landwirtschaftsfläche als ASB ausgewiesen werden. Die Naturschutzverbände wenden sich gegen die geänderte Darstellung. Die Friedhofsfläche kann und sollte weiterhin als Regionaler Grünzug und BSLE-Fläche dargestellt werden, da der Friedhof eindeutig - und wie in der ehemals geplanten Darstellung richtig erkannt - funktional dem regionalen Grünzug zugehört. Die Darstellung als ASB	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im 1. Beteiligungsentwurf festgelegte Abgrenzung des ASBs blieb entgegen den Ausführungen der Stellungnehmerin deutlich hinter der Darstellung/Festlegung im RFNP zurück. Im betroffenen Bereich werden bereits im RFNP 2,8 ha als Wohnbaufläche/ASB dargestellt bzw. festgelegt. Weitere 0,6 ha östlich der Schmachtenbergstraße werden im RFNP zwar als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug festgelegt, dieser Bereich wird jedoch durch ein größeres Wohngebäude bereits wohnbaulich genutzt. 4,3 ha werden im RFNP als Grünfläche/AFAB mit dem Piktogramm "Friedhof" dargestellt bzw. festgelegt. Gemäß Ziel 1.2-2 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr sind die ASB für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. Dies entspricht auch Anlage 3 zur LPlG DVO. Somit ist die Festlegung der vorgenannten Flächen, die bereits im RFNP als Wohnbaufläche oder als siedlungszugehörige Grünfläche dargestellt werden bzw. bereits zu Wohnzwecken genutzt werden, als ASB im RP Ruhr folgerichtig. Im Ergebnis wird gegenüber dem RFNP nur eine 1,4 ha große Fläche zusätzlich als ASB festgelegt, die im RFNP als Grünfläche/AFAB dargestellt bzw. festgelegt ist. Die Bedenken hinsichtlich der genannten Auswirkungen (landschaftsästhetisch sensible Stelle, schutzwürdige Böden) werden in Folge der geringfügigen Arrondierung nicht geteilt. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinander zu setzen. Angesichts des hohen Bedarfs an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet der Stadt Essen bzw. im RFNP-Gebiet ist diesem im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen. Daher wird an der ASB-Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
verschiebt diese Wahrnehmung und die raumordnerischen und städtebaulichen Ziele in eine gänzlich andere Richtung, ohne dass dafür eine Begründung angegeben oder aus Gründen des Freiraumschutzes zu akzeptieren wäre. Die Darstellung der nördlichen Fläche als ASB kann insofern nachvollzogen werden, als es sich bei einer Straßenrandbebauung um eine bereits erschlossene Fläche handeln würde. Dies entspräche der ursprünglich geplanten Abgrenzung des ASB. Abgelehnt wird hingegen eine mehrzeilige Bebauung mit einer neuen Erschließung, wie es die nunmehr geplante deutlich erweiterte Darstellung eines ASB nahelegt. Es ist vollkommen unverständlich, warum an dieser landschaftsästhetisch sensiblen Stelle, die noch dazu ausschließlich besonders schutzwürdige Böden nach Bodenkarte 1:50.000 aufweist, dem Wunsch privater Bauherren gefolgt werden soll.	
570-1#126.2 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Anmerkung zum Umgang mit "Eigenentwicklungsortslagen" (Teilflächen in Essen-Byfang) Im Bereich der beiden Eigenentwicklungsortslagen in Byfang wird eine Rücknahme der Festlegung "Regionale Grünzüge" im politischen Raum diskutiert. Dieser Aspekt macht auf eine grundlegende Problematik der Gewichtung von Regionalen Grünzügen und Eigenentwicklungsortslagen aufmerksam. In der Erläuterungskarte 1 "Eigenentwicklungsortslagen (EWO)" des Regionalplan Ruhr sind bezogen auf das Stadtgebiet von Essen acht Eigenentwicklungsortslagen dargestellt, die in der Regel von der Festlegung eines Regionalen Grünzuges ausgenommen sind. Lediglich die beiden im Bereich des Stadtteiles Byfang weisen bislang eine Überlagerung auf. Die Überlagerung soll nach Einschätzung der Planungsgemeinschaft Städteregion aufgehoben werden, da dies als Schwächung der Vorrangfunktion der Regionalen Grünzüge gewertet wird. Die Naturschutzverbände können diese Einschätzung halten die Folgerungen für falsch. Eine Überlagerung erscheint vielmehr geeignet zu verdeutlichen, dass gerade in den Eigenentwicklungsortslagen die Siedlungsentwicklung nur unter strenger Beachtung der bestehenden Freiraumfunktionen erfolgen sollte. Statt einer Schwächung der Vorrangfunktion der Regionalen Grünzüge erscheint eine	Der Anregung wird gefolgt. Die Eigenentwicklungsortslage Byfang bleibt weiterhin mit einem Regionalen Grünzug überlagert.

Stellungnahme	Erwiderung
Überlagerung daher als eine Verdeutlichung der Einschränkungen der Siedlungsentwicklung. Entfällt diese Überlagerung, erscheint es plausibel anzunehmen, dass das 20 Jahre alte Siedlungskonzept für Byfang ohne eine kritische und zeitgemäße Hinterfragung zur Umsetzung kommt, was als eine sehr viel stärkere Infragestellung von Freiraumfunktionen zu beurteilen ist. Es wird daher vorsorglich angeregt, die beiden Eigenentwicklungsortslagen in Byfang weiterhin mit der Überlagerung "Regionaler Grünzug" beizubehalten und den Umfang der möglichen Siedlungsentwicklung streng zu begrenzen.	
570-1#127 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.V Stadt Hagen **F.V.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser und resultierende Konsequenzen für die Stadt Hagen** Der Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage berücksichtigt den zwischenzeitlich am 1. September 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan Hochwasser nicht (vgl. Kap. C.II.11) Da es sich bei einem Regionalplan zweifelsfrei um eine raumbedeutsame Planung handelt, ist die Aufnahme und Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans zwingend. Die Stadt Hagen war von dem verheerenden Hochwasser im Juli 2021 als erste betroffen. Das Hochwasser hat hier immense Schäden verursacht. Die Aufräumarbeiten sind noch nicht abgeschlossen und die Auswirkungen noch bis heute u.a. bei vielen Firmen und Gewerbetreibenden, Privatleuten und nicht zuletzt bei der Stadtverwaltung zu spüren. Darüber hinaus waren auch Bahnlinien und Bundesstraßen betroffen. Der dramatische Verlust großer Forstbestände im Einzugsgebiet vieler kleiner Gewässer im Stadtgebiet hat im letzten Jahr die Auswirkungen des Hochwassers deutlich verschärft: Zum einen wurden durch den Einsatz schwerer Erntemaschinen (Harvester) allein durch deren Fahrspuren senkrecht zu den Hängen neue Wasserwegigkeiten geschaffen, die für eine schnellere Konzentration des Wassers in den Tälern gesorgt hat. Zum anderen wurde von den kahlen Hängen Geröll ausgespült bis hin zu Hangrutschungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, zeitlich nachgelagert zur zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Die dritte Entwurfsfassung des RP Ruhr setzt sich auch mit den Belangen des BRPH auseinander (vgl. insbesondere ergänzte Begründung zum Kap. 2.11). Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Die Regionalplanung hat in diesem Zusammenhang in erster Linie einen Auftrag zur Flächensicherung, auch um die Umsetzbarkeit von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sicherzustellen. In der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" zum RP Ruhr werden neben den Überschwemmungsgebieten (HQ100) auf Basis der Hochwassergefahrenkarten die überflutungsgefährdeten Flächen (HQ100 und HQextrem) entlang der Risikogewässer in der Metropole Ruhr dargestellt, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen (z.B. Berücksichtigung dieser Gefahren bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen). Eine Aktualisierung und Neuberechnung der hochwassergefährdeten Bereiche, auch unter Berücksichtigung vergangener Ereignisse, obliegt den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. Dies betrifft auch,

Stellungnahme	Erwiderung
Durch den massiven Geschiebetransport wurden Schäden an Gebäuden und Infrastruktur drastisch erhöht. Schließlich haben "Erntereste" wie Äste und Zweige der abgeholzten Bäume aber auch einzelne liegengebliebene Stämme Brücken, Durchlässe und Überbauungen verstopft und so die Wasserstände in den Gewässern weiter erhöht. Entsprechend den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans erwarten die Naturschutzverbände für das Gebiet der Stadt Hagen • Planerische Kennzeichnung der starkregen- und hochwassergefährdeten Flächen auf der Basis der Erkenntnisse aus dem Hochwasser vom Juli 2021. Hierbei sind auch kleinere Gewässer mir hohem Gefährdungspotenzial aufzunehmen. Die Hochwassergefahrenkarten greifen an dieser Stelle zu kurz. Sie geben zudem die neue Situation nicht mehr richtig wieder, weil sowohl Gewässerquerschnitte als auch das jeweilige Längsgefälle verändert sind. Außerdem haben die Ereignisse im letzten Juli deutlich erkennen lassen, dass es nicht ausreicht, die größeren Fließgewässer zu betrachten. Vielmehr sind auch kleine starkregengefährdete Bäche und Flüsse sowie sonstige starkregengefährdete Bereiche zu berücksichtigen. Die hydrologischen Grundlagen für die Berechnung der hochwassergefährdeten Gebiete sind an die dem Klimawandel geschuldeten veränderten Häufigkeiten z.B. von Starkregen anzupassen. • Grundsätzlichen Ausschluss von Neubauten und Erweiterungsbauten in überschwemmungsgefährdeten Gebieten. • Ausweisung von Flächen, die bei Hochwasser überflutet werden können, um ein weiteres Ansteigen der Flusspegel zu verhindern (sogen. Retentionsräume); die Flächen sind zu kennzeichnen und planerisch zu sichern. • Wiederherstellung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens sowohl innerstädtisch durch Entsiegelung und vor allem in den entwaldeten Gebieten. Keine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung! Neue Versiegelungen sind durch Entsiegelung und Retention auszugleichen. Die vier Hauptflüsse, die Hagen durchqueren, Ennepe, Volme, Lenne und Ruhr sind auch auf die Einflüsse der Oberlieger zu prüfen (die Stadt Hagen liegt an den Mündungen von Ennepe, Volme und Lenne in den nächstgrößeren Fluss, ist also	wie angeregt, die wasserwirtschaftliche Betrachtung von Einflüssen der Oberlieger auf die Unterlieger an den Flüssen in Hagen oder die Anpassung von hydrologischen Grundlagen für die Berechnung der hochwassergefährdeten Gebiete. Der Anregung zur Darstellung von durch Starkregenereignisse gefährdeten Flächen wird nicht gefolgt. Die vorhandene Datengrundlage der Starkregenhinweiskarte NRW stellt sehr kleinteilige Flächenausweisungen dar, die in dem regionalplanerischen Maßstab, z.B. der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" zum RP Ruhr, nicht erkennbar wären. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 5.3-7 RP Ruhr verwiesen. Der RP Ruhr legt Vorranggebiete bei einer mittleren Hochwassergefährdung (HQ100) fest, die mit Nutzungsbeschränkungen belegt sind. Dem grundsätzlichen Ausschluss von Siedlungsfestlegungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen wird nicht gefolgt. Die Hochwassergefährdung (HQ100, HQextrem) wird insbesondere im Umweltbericht bei den räumlichen Planfestlegungen (z.B. Siedlungsfestlegungen) dargestellt, dem Belang wird jedoch kein Vorrang eingeräumt. Gleichwohl ist diesbezüglich besonders auf Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr hinzuweisen. Mit Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr wird insbesondere der Hochwasserrisikovorsorge bei der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in überflutungsgefährdeten Bereichen Rechnung getragen. Grundsatz 2.11-3 richtet sich an die Bauleitplanung und die Fachplanung und folgt entsprechend Grundsatz 7.4-8 LEP NRW. Die überflutungsgefährdeten Bereiche (vgl. Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz") können z.B. bei Deichbruch oder Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen bzw. bei extremen Ereignissen überflutet werden. In den potenziellen Überflutungsbereichen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potenziell hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Die konkrete Ausgestaltung der hochwasserangepassten Nutzungen und Bauweisen obliegt der Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorschriften des BauGB hinzuweisen mit den detaillierten Vorgaben für die Bauleitplanung hinsichtlich der Hochwasservorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB), der Überschwemmungsgebiete

Stellungnahme	Erwiderung
Unterliegerin). Alle Veränderungen, die die Hochwassergefahr für Hagen verschärfen wie weitere Flächenversiegelung, Waldumwandlung etc. sind durch entsprechende Retentionsmaßnahmen auszugleichen.	und Risikogebiete in den Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 4a BauGB) und Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 6a BauGB), sowie der Freihaltung von Flächen im Interesse des Hochwasserschutzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) und der Festsetzungsmöglichkeiten zum wassersensiblen Bauen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 16). Die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche (ÜSB) im RP Ruhr enthalten sowohl die 100-jährlichen Überschwemmungsgebiete (HQ100), die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind, als auch Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind. Diese Flächen sind sowohl in der Erläuterung zu Ziel 2.11-1 dargelegt als auch in Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" als rückgewinnbare Rückhalteflächen gekennzeichnet. Gemäß Grundsatz 2.11-2 RP Ruhr sollen auf der nachfolgenden Ebene in den Bauleitplänen weitere Retentionsräume in Form von Rückhalteflächen oder Auenbereichen an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Fließgewässern von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden, die aufgrund des Maßstabs 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt werden können. Zur Auseinandersetzung mit dem Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird v.a. auf die ergänzte Begründung in Kap. 2.11 verwiesen. Der RP Ruhr trägt nicht nur mit seinen unmittelbaren zeichnerischen Festlegungen (Überschwemmungsbereiche) und textlichen Festlegungen (Kap. 2.11) dem Hochwasserschutz Rechnung. Auch weitergehende Festlegungen des RP Ruhr sind dem Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens zuträglich. Die relevanten Böden werden im Umweltbericht zum RP Ruhr unter dem Schutzgut Boden betrachtet. Gleichwohl ist der Rückhalt von Niederschlägen durch Einflussnahme auf die Bodennutzung nur schwer durch die Regionalplanung zu steuern und insbesondere auf nachfolgender Ebene detailliert, auch unter Einbezug von konkreten Ausgleichserfordernissen, zu betrachten.
570-1#128 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.V.4 Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzung (GIB) **GIB Auf dem Hühnerkamp**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung** Die (neue) zeichnerische Festlegung als GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage ist zu streichen. **Begründung** Sehr hoch anstehendes Grundwasser in großer Menge. Auf Grund der Hanglage in Kombination mit den Grundwasserständen ist hier von einer Bebauung abzusehen. Die Fläche ist außerdem im Sinne des Starkregen- und Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten, bei längeren Regenfällen quillt das Grundwasser aus dem Boden. Eine Flächennutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen. Die Ablehnung der Aufnahme in den Regionalplan erfolgt auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht, da der größte Teil der Fläche als Bodenschutzvorranggebiet geführt wird.	Gemäß Starkregenhinweiskarte NRW ist der Bereich nicht von Starkregen betroffen. Abgsehen vom dort verlaufenden Röhrenspringbach und dessen direkte Uferbereiche sind demzufolge Wasserhöhen von unter 0,1 m zu erwarten. Auch aus der Hochwasser-Gefahrenkarte NRW und der Hochwasser-Risikokarte NRW lassen sich keine Überflutungsrisiken erkennen. Somit besteht kein Erfordernis, auf die Festlegung als GIB aus Gründen des Starkregen- oder Hochwasserschutzes zu verzichten. Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung sind ggf. noch weitergehende Untersuchungen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#129 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VI. Stadt Herne **F.VI. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** **Bereich ehemaliges Bergwerk General Blumenthal**  **Forderung** Streichung der ASB-Darstellung; Darstellung als Freiraumbereich in Überlagerung mit BSLE. **Begründung** Die gesamte ca. 36,5 ha umfassende Fläche des ehem. Bergwerks General Blumenthal soll laut Entwurf Regionalplan Ruhr, 2.Offenlage als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Die Stadt Herne plant hier eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt. Zur Vorbereitung der geplanten Umnutzung der Fläche ist bereits die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr; Nr. 47 HER (General Blumenthal / ITW Herne) eingeleitet worden. Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Überplanung einer Gewerbebrache einher. Es werden jedoch Flächen auch in erheblichem Umfang überplant, die im rechtsgültigen RFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sind. Das gesamte Gelände ist heute zu rund siebzig Prozent unversiegelt. Das aktuelle Luftbild zeigt jedoch die Bedeutung der vorhandenen Grünstrukturen für den stark durch Bebauung überprägten Herner Stadtteile auf: Der für die RFNP-Änderung im Rahmen des Scoping vorgelegte Vorentwurf des Umweltberichtes führt für die Fläche aus, dass das Gebiet ein hohes ökologisches Potential aufweist und sich durch einen in Herne einzigartigen Biotopkomplex mit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regionalplanerisch wird an der Festlegung des ASB festgehalten. Die Fläche liegt inmitten des Siedlungsbereichs von Herne. Die Belange des Klimaschutzes und des Arten- und Biotopschutzes sind Belange der kommunalen Planung und insofern obliegt die Konkretisierung der weiteren Planung der kommunalen Planungshoheit.

Stellungnahme	Erwiderung
vielfältiger Biotopstruktur, unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Biotoptypen, Anbindung an das Biotopverbundsystem in Eickel und das Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Arten auszeichnet. Folgende erhebliche Umweltauswirkungen seien zu erwarten:	

Schutzgut	Erhebliche Umweltauswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	– Totalverlust von BSLE-Flächen – Potentieller Teilverlust einer Biotopverbundfläche mit landesweiter Bedeutung – Vorkommen planungsrelevanter Arten: Kreuzkröte, Mauereidechse, Turm- und Wanderfalke. Zusätzliche Hinweise: Habicht, Flussregenpfeifer, Braunkehlchen und Kiebitz und potentiell weitere 13 Vogel- und Fledermausarten – Breitflügelfledermaus, Kreuzkröte und Mauereidechse sind als potentiell verfahrenskritische Arten zu bewerten. – Überplanung von Waldflächen – vollflächige Überplanung des Kommunalen Freiflächen-verbundes – Betroffenheit forstrechtlicher Ausgleichsflächen – Überplanung des das Landschaftbild prägenden Wald-bestandes und der Offenlandflächen – Verlust einer potentiell hochwertigen Fläche für die Erholungsnutzung
Fläche	Da mit dem Planvorhaben in erheblichem Umfang Freiflächen überplant werden, die im rechtsgültigen RFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sind, und die Planänderung mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche verbunden ist, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als erheblich eingestuft.
Boden	Bei einer Versieglung sind aufgrund der Größe dieser Fläche die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen.
Wasser	– vermehrter und beschleunigte Oberflächenwasser-abfluss sowie Verminderung der Wasserrückhaltung – erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasser-neubildung (Verminderung der Grundwasserneubildung) – Veränderungen des Grundwasserflurabstandes durch Versiegelungen, Drainagen oder Einbauten in das Grundwasser
Klima	– Herabsetzung der Luftaustauschprozesse – Reduzierung der klimaausgleichenden Funktion für die benachbarten Siedlungsbereiche – Potenzieller Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen – Zunahme der thermischen Belastung infolge der höheren Baumassen möglich
Mensch, Gesundheit	– Schaffung einer bioklimatischen Belastungssituation – Überschreitung der WHO-Lärmrichtwerte ist nicht auszuschließen

Im eklatanten Widerspruch dazu steht die Einschätzung im Umweltbericht des	

Stellungnahme	Erwiderung
vorliegenden Regionalplan-Entwurfs: *Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium (Wohnen) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.* Diese Einschätzung ist sicherlich der höheren und damit abstrakteren Planungsebene des Regionalplanes geschuldet. Dennoch ist aus Sicht der Naturschutzverbände hier eine vertiefende Betrachtung auch auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich und aufgrund der bereits vorliegenden Informationen aus dem RFNP-Änderungsverfahren auch möglich – insbesondere, weil die Planungen der Stadt Herne schon konkretisiert sind. Natürlich können sich im ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen befinden, darüber hinaus "können die ASB auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die als Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen" (aus:Erläuterung zu: Nutzungskonforme Entwicklung im ASB sichern; Regionalplan Ruhr). Die aktuelle Planung der Stadt Herne sieht jedoch etwas anderes vor und dieses wird zum weitgehenden Verlust der Grünstrukturen führen (Quelle: https://www.herne.de/Wirtschaft-und-Infrastruktur/Stadtplanung/General-Blumenthal/-): Die Naturschutzverbände lehnen es ab, dass die bislang festgelegten 9,3 ha Grünfläche imallgemeinen Siedlungsbereich "verschwinden". Hier ist vielmehr die zeichnerische Festlegung von deutlich mehr als 9,3 ha als Freiraumbereich erforderlich. Denn nur eine solche zeichnerische Festlegung wird der großen Bedeutung des Blumenthal-Geländes für den Schutz der Biodiversität, der Klimafolgenanpassung und des Biotopverbundes gerecht. Die Naturschutzverbände fordern, die Planung zu überdenken und im Interesse der Bevölkerung die Belange des Klimaschutzes, des Arten- und Naturschutzes und eines gesunden Lebensumfeldes stärker zu berücksichtigen und die Flächen planungsrechtlich für den Natur- und Freiraumschutz zu sichern.	

Stellungnahme	Erwiderung
570-1#130 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB "Polsumer Straße" u. "Paschenbergstraße" in Herten-Langenbochum sowie "Bergerfeld" in Herten-Scherlebeck   **Forderung** Streichung der ASB; stattdessen Darstellung als AFAB in Überlagerung mit BSLE und Regionaler Grünzug **Begründung** Die Naturschutzverbände sehen keinen Bedarf neuer ASB-Festlegungen. Durch die Umwidmung bisheriger GIB-Flächen der Zeche Westerholt sowie der Zeche Schlägel & Eisen zu ASB stehen ausreichend Siedlungsflächen zur Verfügung. Zusätzlich stehen alternativ auf dem Stadtgebiet eine Reihe von Brachflächen zur innerstädtischen Nachverdichtung zur Verfügung. In den Hertener Baugebieten der letzten 10 Jahre wurden in der Regel Ein- und Zweifamilienhäuser vorgesehen und ein enormer, unnötiger Flächenverbrauch in Kauf genommen. Es wurde sogar ein B-Plan überarbeitet, die ursprünglich vorgesehene Reihenhausbebauung hatte sich als "nicht vermarktungsfähig" herausgestellt. Folge: erneut Einfamilienhäuser. Der RVR sieht die Flächenansprüche der Stadt Herten ebenfalls als kritisch an (s. 2939#24 Stadt Herten). Eine weitere Ausdehnung der Hertener Siedlungsfläche in die randlichen landwirtschaftlichen Flächen und Regionalen Grünzüge ist daher abzulehnen. Die als ASB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenalge dargestellten Bereiche an der Polsumer Straße" im Stadtteil Langenbochum und des Bergerfelds" in Stadtteil Scherlebeck sind zudem noch nicht im FNP gesicherte Flächen für die Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Herten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Herten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 51,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 25,4 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 45,2 ha vor. Dabei erfolgt die Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nach landeseinheitlichen Kriterien. Bestehende Flächenreserven und Brachflächen werden im Rahmen eines Monitorings ermittelt und in die Bedarfsberechnung einbezogen. Insofern wird die Auffassung der Naturschutzverbände hinsichtlich der Bedarfsberechnung zurückgewiesen. Die Ausgestaltung der verfügbaren Bauflächen auf Bauleitplanebene obliegt der Stadt Herten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Vor dem Hintergrund der genannten Bedarfszahlen und im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur wird an der Festlegung der ASB festgehalten. Südlich der Westerholter Straße / westlich der Paschenbergstraße wird der ASB auf Basis der Stellungnahme 386-1#1 teilweise zurückgenommen.

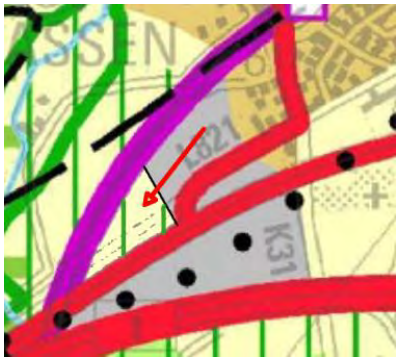
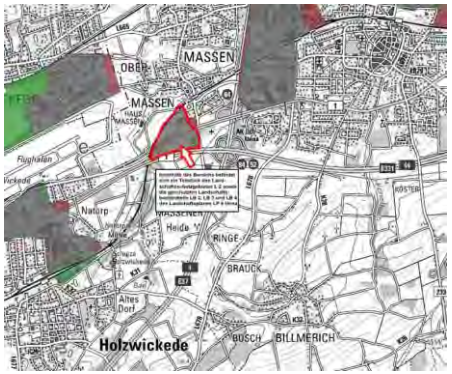
Stellungnahme	Erwiderung
Vor dem Hintergrund der o. g. vorhandener Alternativen in Herten für eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen ist die Bedeutung als AFAB und BSLE und hier insbesondere der Naherholung höher zu gewichten als die Festlegung neuer ASB.	
570-1#131 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VII.3 Stadt Recklinghausen **F.VII.3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** **ASB Friedhof Suderwich**  **Forderung** Die Darstellung eines ASB im Bereich des Friedhofs Suderwich ist zu streichen. **Begründung** Der Friedhof Suderwich stellt den Bereich mit dem umfangreichsten Baumbestand im Bereich von Suderwich dar. Damit ist er sowohl als Lebensraum als auch aus klimatischen Gründen von hoher Bedeutung für den Ortsteil und deshalb auch wichtiger Bestandteil des Regionalen Grünzuges. Die Regionalen Grünzüge nehmen nur einen sehr geringen und unverzichtbaren Teil des Stadtbereiches Recklinghausen ein, der deshalb absolutes Tabu für eine Bebauung sein sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abbildung kennzeichnet weder den Ortsteil Suderwich noch einen Friedhof. Lt. DVO des LPlG NRW (Planzeichendefinition – Anlage 3) gehören auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zum ASB. Die Konkretisierung der einzelnen Nutzungen innerhalb eines ASB obliegt der Bauleitplanung, in der u.a. im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan Grünflächen mit entsprechender Zweckbindung dargestellt bzw. festgesetzt werden können. Der Friedhof in Suderwich wird ebenso wie die anderen Friedhöfe im Verbandsgebiet als siedlungszugehörige Freifläche in den ASB einbezogen, sofern sie eine (teil-)integrierte Lage aufweisen. Anders als in der Stellungnahme dargestellt ist nahezu der gesamte Freiraum im Gebiet der Stadt Recklinghausen gleichzeitig mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug belegt, der ebenso fast vollständig an die festgelegten Siedlungsbereiche angrenzt. Inwiefern die Regionalen Grünzüge nur einen sehr geringen Teil des Stadtgebietes einnehmen, kann an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Eine Ausweisung des Friedhofs Suderwich als ASB muss deshalb abgelehnt werden.	
570-1#132 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
ASB Recklinghausen Nord – südl. der L 511  **Forderung** Streichung des ASB **Begründung** Auch hier sollen relevante Teil des Grünzuges in ASB umgewandelt werden. Grünzüge sollten jedoch für ASB Tabu sein. Hier ragen die Grünbereich noch in 2 Bereichen nach Süden in den bebauten Bereich hinein. Diese wichtige Verbindung würde durch eine Bebauung abgeschnitten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich bildet eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung. Insbesondere der Bereich des Nordcharweges bietet sich für eine Vervollständigung bzw. Abrundung des bestehenden Siedlungsrandes an. Die Festlegung ist bedarfsgerecht und kann bei entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung zur Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen beitragen. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
570-1#133 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VII.3.2 Verkehrsinfrastruktur **Neue Straßenverbindung im Osten von Recklinghausen von der A 2 bis zur Horneburger Straße in Oer-Erkenschwick** Abb. **Forderung** Streichung der Darstellung einer Straßenverbindung im Osten von Recklinghausen	Der Anregung zur Streichung der Trasse der L 889n, 4. BA, wird nicht gefolgt. Die Trasse ist als Bedarfsplanmaßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher im Regionalplan festzulegen. Maßnahmen aus Bedarfsplänen sind in den Regionalplan aufzunehmen, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf definieren, der verbindlich in Gesetzesform festgelegt wird. Mit der Festlegung der Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan wird sichergestellt, dass langfristig

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung Diese Bedarfsplanmaßnahme des Landesstraßenbedarfsplan wurde bereits in den 90er Jahren diskutiert und würde neben der Zunahme des Autoverkehrs mit all seinen negativen Auswirkungen auch den derzeit durch Infrastruktur und teilweise Bebauung bereits beeinträchtigten Grünzug weiter massiv beeinträchtigen. Wie aus dem Regionalplan zu entnehmen ist (siehe obiger Auszug) sind neben Freiraumbereich in Überlagerung mit BSLE und Regionalen Grünzug auch entweder direkt oder indirekt BSN betroffen. Die zeichnerische Darstellung einer neuen Straßenverbindung durch den Freiraum im Osten von Recklinghausen ist daher zu streichen.	deren Realisierung nicht durch andere Planungen und Maßnahmen erschwert oder verhindert wird.
570-1#134 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VIII Kreis Unna **F.VIII.1 Stadt Schwerte** **F.VIII.1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** **Bereich Waldstraße – Schwerter Heide**  **Forderung** Streichung der zeichnerischen Darstellung dieses ASB wie oben dargestellt **Begründung** In der Sitzung vom 02.03.2022 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen der Stadt Schwerte die Bebauung der Ostenheide abgelehnt. Damit fehlt die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich nördlich der Waldstraße in unmittelbarer Nähe zur Ostberger Straße wurde auf Anregung der Stadt Schwerte (Datensatz-Nr. 2920#5) in Vorbereitung der zweiten Beteiligung zum RP Ruhr geringfügig arrondiert. Der Bereich bietet sich für eine Festlegung als ASB an. Er schließt an zwei Seiten unmittelbar an einen vorhandenen ASB an und ermöglicht eine beidseitige Straßenrandbebauung unter Berücksichtigung des weiter westlich vorhandenen Baubestands und unterstützt insofern die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die sowohl südlich als auch östlich unmittelbar an Wohnbebauung angrenzt. Die Arrondierung des ASB wird für verträglich gehalten, da ca. 1,5 ha am Randbereich des insgesamt 306 ha großen Landschaftsschutzgebiets "Schwerter Wald" beansprucht werden und das Landschaftsschutzgebiet somit weitestgehend erhalten bleibt. Die derzeitige politische Beschlusslage in der Stadt Schwerte wird zur Kenntnis genommen. An der Festlegung als ASB auf Ebene der Regionalplanung wird aus den dargelegten Gründen festgehalten. Letztlich obliegt es zudem der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.

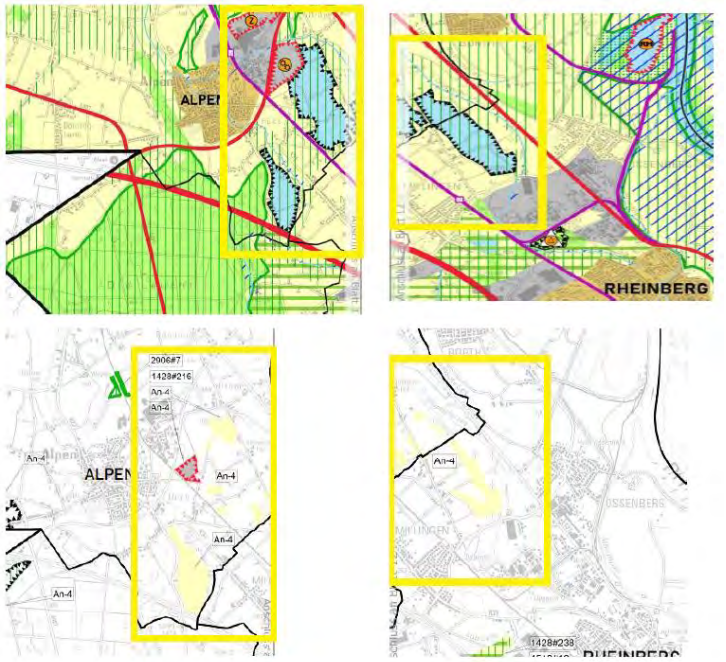
Stellungnahme	Erwiderung
politische Grundlage für eine entsprechende Entwicklung und die Festsetzung im Regionalplan. Das Vorhaben ist ein vom Investor getriebenes Spekulationsobjekt, das nicht aus städteplanerischen Erwägungen stammt. Selbst die dem Vorschlag zum Regionalplan zugrundeliegende Darstellung entspricht ganz offensichtlich nicht einmal dem beabsichtigten/tatsächlichen Zuschnitt der Inverstorplanung. Dort verläuft die Abgrenzung weiter nördlich. Das als ASB vorgesehene Gebiet ist im bisher gültigen Regionalplan als BLSE "Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sowie als "Regionale Grünzug" festgelegt. Der Bereich gehört zum einem dem Schwerte Wald vorgelagerten Grünzug, der einen räumlichen und optischen Puffer zur Siedlung darstellt. Der im Entwurf des Regionalplans Ruhr zur zeichnerischen Festlegung als ASB dargestellte Bereich gehört zudem zum Korridor entlang des Schwerte Waldes, der als regionaler Grünzug die weiter nordöstlich liegenden Offenlandbereiche mit den südwestlich liegenden Freiraum verbindet. Die Verkehrswege A1 (südlich) und die B236 (westlich) bilden eine Zäsur für bodengebundene Tierarten. Daher ist eine möglich breite und ungestörte Anbindung der Freiraumbereich von besonders wichtiger Bedeutung. Der neu dargestellte ASB ist auch Bestandteil der Nahrungs- und Lebensraumhabitate des Kulturlandschaftskomplexes, der sich ausgehend vom Gehrenbachtal mit seinen Schutzgebieten (LB 41 und GB-4511-696 sowie GB-4511-695 im Landschaftsplan Nr. 6 des Kreises Unna) nach Süden in Richtung der Siedlung erstreckt. Das nachgewiesene Arteninventar mit einer hohen Zahl an Individuen unterstreicht die Bedeutung dieses Übergangsbereiches zwischen Wald und Offenland. Genannt seien bespielhaft Schleiereule und Steinkauz, die explizit auf diese Freiflächen im direkten Umfeld angewiesen sind. Eine weitere Reduzierung dieses Nahrungshabitates und zusätzliche Störungen würde sich unmittelbar auf die dortigen Vorkommen auswirken, da vergleichbare Strukturen erst wieder weiter entfernt anzutreffen sind.	Die konkrete Ausgestaltung von Bauflächen und Baugebieten erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Auf dieser Ebene sind etwa auch die artenschutzrechtlichen Belange, klimaökologische Belange, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Versiegelungsgrad, die Verkehrserschließung oder die Entwässerung bzw. die Abführung von Niederschlägen, auch bei Starkregenereignissen, zu klären.

Stellungnahme	Erwiderung
Daneben kommt der Bevölkerung die Funktion einer Frischluftschneise, insbesondere wegen der topografischen Lage, zugute. Die mit der Versiegelung einhergehende Erwärmung und Störung der Entwässerung seien nur am Rande genannt. Je nach Versickerungsmöglichkeit wird dem örtlichen Gewässersystem entweder das Wasser durch Kanalisation entzogen oder führt, anders als bei natürlicher Versickerung, zu zeitlich erhöhten (ungepufferten) Abläufen, die den Gehrenbach hydraulisch sowie mit Feinsedimenten und Schadstoffen belasten würde. Die Waldstraße stellt bislang den Abschluss des nördlichen Siedlungsraumes von Schwerte dar,der sich durch ausgeprägte Grünstrukturen im Übergangsbereich zum Schwerte Wald auszeichnet. Der Verlust dieses Freiraumbereichs (auch "Ostenheide" genannt) mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt und den Artenschutz sowie für die Wohnbevölkerung zugunsten einer zukünftigen Siedlungserweiterung von Schwerte wird daher von den Naturschutzverbänden abgelehnt.	
570-1#135 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.VIII.2 Stadt Unna **F.VIII.2.1 Bereiche für gewerbliche und Industrielle Nutzung (GIB)** **Bereich "Provinzialstraße" in Unna-Massen**  **Forderung** Reduzierung des im Entwurf des Regionalplanes Ruhr, 2.Offenlage dargestellten GIB in Bezug auf diesen Bereich und eine Ausweisung des im nachfolgenden Kartenausschnitt gezeigten Areals als Freiraumbereich sowie in Überlagerung als	Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2914#330) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

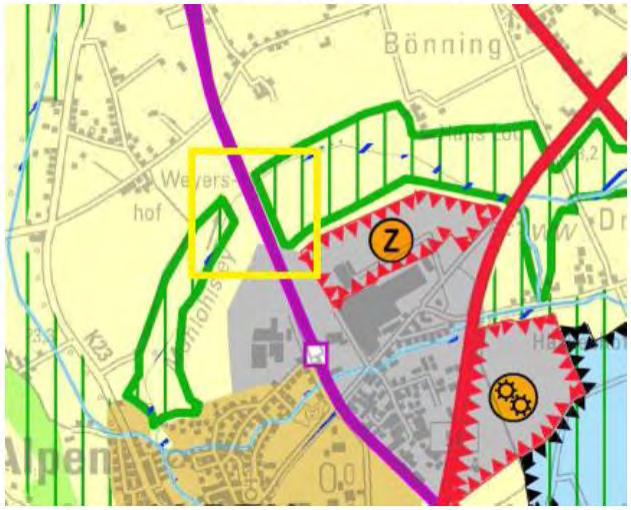
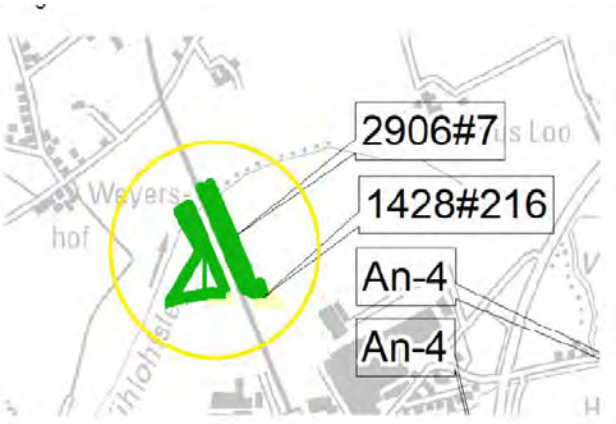
Stellungnahme	Erwiderung
Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (BSLE); siehe nachfolgenden zeichnerischen Vorschlag.  **Begründung** Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes existieren wertvolle Landschaftselemente, die im Landschaftsplan LP 8 "Unna" als Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind (siehe nachfolgender Plan).  Diese Schutzausweisungen werden im Entwurf des Regionalplan Ruhr, 2. Offenlage nicht berücksichtigt. Im Bereich des Gewerbegebietes befindet sich ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes L 2 sowie die geschützten	

Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsbestandteile LB 2, LB 3 und LB 4 (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt aus dem LP 8 "Unna").  	
570-1#136 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.IX Kreis Wesel **F.IX.1 Gemeinde Alpen** **F.IX 1.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)**  Ausschnitt aus Anlage 3 neue zeichnerische Festlegungen Blatt 12 Ausschnitt aus Anlage 3 neue zeichnerische Festlegungen Blatt 12 **Forderung** Streichung der GIB-Darstellung **Begründung** Da diese neue GIB-Darstellung mit der Reduzierung des BSN nördlich von Alpen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des GIB arrondiert ein bestehenden GIB im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur. Der BSN wurde gegenüber der 1. Entwurfsfassung reduziert. Insgesamt sind keine Freiraumfestlegungen erkennbar, die dieser geringfügigen Arrondierung entgegenstehen. Hinsichtlich der Rücknahme des BSN wird auf die Erwiderung zur Anregung 570-1#139 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
("Mühlohlsley") korrespondiert wird auf die dortige Begründung verwiesen (siehe weiter unten).	
570-1#137 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.IX.1.2 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Abb. Bereich nordwestlich von Schermbeck bzw. westlich der L 607 Forderung Die jetzige, gegenüber dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage veränderte zeichnerische Darstellung des Abgrabungsbereichs mit der Erweiterung nach Süden (Teil südlich der Overbecker Straße) ist zu streichen. **Begründung** Der Abgrabungsbereich grenzt im Westen auf einer Länge von ca. 450 m unmittelbar an das festgesetzte NSG Lichtenhagen an. An das Natura2000-Gebiet Lichtenhagen (DE-4207-301), wesentlicher Teil des NSG, grenzt der Abgrabungsbereich auf einer Länge von ca. 125 m an. Westlich des Abgrabungsbereichs sind ein Birkenbruchwald (BT-4207-0012-2002) in 50 m Entfernung sowie eine Feuchte Heide (BT-4207-0011-2002) in ca. 100 m Entfernung kartiert worden. Birkenbruch und Feuchte Heide sind gemäß §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und die Feuchte Heide darüber hinaus FFH-Lebensraumtyp 4010. Eine Verschlechterung dieser Lebensräume ist nicht zulässig. Allerdings ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die Feuchtbereiche in den Schutzgebieten zu befürchten, da das Gelände ein Gefälle von Ost nach West aufweist und durch eine Abgrabung ein erheblicher Verlust des vorhandenen Einzugsgebietes zu erwarten ist. Eine weitere Entwässerung und die Schmälerung des Wiedervernässungspotentials besitzt eine negative Klimarelevanz. Deutlich wird dies dadurch, dass der als Feuchte Heide kartierte Biotop BT-4207-0011-2002 in wesentlichen Teilen aus einem durch Entwässerungsgräben degenerierten Sattelmoor hervorgegangen ist. Die Entwässerungsgräben sind vor einigen Jahren auf ganzer Länge verschlossen	Der Anregung wird dahingehend teilweise entsprochen, dass gegenüber dem im 2. Entwurf festgelegten BSAB Sbk_BSAB_1_A ausgewählte Teilbereiche nicht erneut als Abgrabungsbereich festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff überprüft und die Bereichsfestlegungen für diese Rohstoffgruppe entsprechend angepasst (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 9). Infolgedessen wird z.B. u.a. wieder der 300 m Puffer um Natura 2000-Flächen als Tabukriterium angewendet. Die Grenzlage zum NSG/FFH-Gebiet liegt überwiegend innerhalb der bereits für den Rohstoffabbau planfestgestellten Teilflächen des BSAB vor, so dass sich durch die Bereichsfestlegung keine wesentlichen Änderungen gegenüber der jetzigen (Genehmigungs-)Situation ergeben, zumal sich Teile der Genehmigung auch auf Flächen innerhalb des NSG erstrecken. Zudem kann auf dieser Grundlage angenommen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Naturschutzes im Fachverfahren auch für die nördliche Erweiterungsfläche hergestellt werden kann bzw. die Eingriffe kompensiert werden können. Auch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum RP Ruhr kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist (vgl. Anlage 8, Anhang B). Die Details, auch zu den in der Stellungnahme aufgeworfenen Details, sind hingegen erst im Fachverfahren zu regeln. Im vorliegenden Fall wird den Erfordernissen der Rohstoffgewinnung im Ergebnis der Abwägung, u.a. aufgrund der anderweitig überwiegenden Konfliktarmut, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen und fehlender räumlicher

Stellungnahme	Erwiderung
worden, um die Voraussetzung für eine Moorregeneraration zu schaffen. Wachsende und in der Regeneration befindliche Moore sind erhebliche Kohlenstoffsenken, mit einer Speicherkapazität, das dem von Wäldern um ein Mehrfaches übersteigt.	Alternativen ein höheres Gewicht beigemessen, so dass an der Festlegung der Erweiterungsflächen im Norden festgehalten wird.
570-1#138 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Abgrabung in Alpen  **Forderung** Streichung des BSAB; Zeichnerische Festlegung als AFAB und BSLE **Begründung** Im Umweltbericht wird der Abgrabungsbereich als relativ unkritisch gewertet. Leider wird im Umweltbericht in der Tab. 4-2 (Anlage 6) nicht erläutert, welche Arten oder Vorkommen aus dem Katalog der planungsrelevanten Arten "verfahrenskritisch" hinsichtlich der Ausweisung von Abgrabungsbereichen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung legt die vom LANUV zur Verfügung gestellten Shape-Dateien zu planungsrelevanten Arten und deren verfahrenskritischen Vorkommen zugrunde. Eine zusätzliche Datenabfrage bei den Kreisen und Kommunen ist auf Regionalplanebene nicht leistbar. Sollten im Rahmen der Beteiligung qualifizierte Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu konkreten Plangebieten eingehen, so werden diese Hinweise im Prüfbogen ergänzt, um damit die Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu geben. Es ist bekannt, dass die LANUV-Daten zu planungsrelevanten Arten keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben (können). Sie stellen jedoch die landesweit vorhandene Datengrundlage dar. Wie oben bereits dargelegt, werden zusätzliche Hinweise auf Arten, die im Zuge der Beteiligung für einzelne Plangebiete gemacht werden, in die Prüfbögen aufgenommen. Die verfahrenskritischen Vorkommen einer Art in der Planungsregion werden ausschließlich vom LANUV und nicht vom Planersteller bzw. dem beauftragten Umweltgutachter festgelegt. Auch hier greift die Umweltprüfung auf die entsprechend vom LANUV zur Verfügung gestellten Datengrundlagen zu.

Stellungnahme	Erwiderung
Zum verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des dargestellten Abgrabungsbereichs liegen zwar leider keine Kenntnisse vor, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb bzw. im Umfeld solche Vorkommen zu finden sein werden. Zwar ist die Datengrundlage nicht aktuell; aus dem vorliegenden abrufbaren Datenbestand können daher jedoch weder quantitativ noch qualitativ verfahrenskritische Vorkommen abgeleitet wurden. Die genaue Methodik hierzu ist im Umweltbericht nicht klar dargestellt, und die herangezogene Datengrundlage ist möglicherweise zu alt oder schöpft nicht alle verfügbaren Hinweise und Quellen aus. Aus den Jahren 2017 bis 2021 sind nach Beobachtungen der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V. Nachweise der Brut von Kiebitz und Feldlerche im dargestellten Bereich und unmittelbar östlich angrenzend erfolgt. Im LINFOS des LANUV sind stattdessen nur ältere Fundortangaben aus 2004 vermerkt; die Daten der Biologischen Station werden aber jährlich dem LANUV und übermittelt und sind für genannte Jahrgänge abgegeben. Ebenso müssten Daten Dritter aus Untersuchungen zu angrenzenden Windenergieanlagen vorliegen. Im Sinne der Daseinsvorsorge besteht die Notwendigkeit, Agrarflächen zu erhalten. Dieses sollte raumordnerischen Vorrang haben. Die Naturschutzverbände fordern daher die Streichung des im Entwurf des Regionalplans Ruhr. 2. Offenlage zeichnerisch festgelegten BSAB und die Darstellung als AFAB und BSLE (Darstellung entsprechend dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage).	
570-1#139 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.IX.1.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) **BSN nördlich von Alpen ("Mühlohlsley")**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN wurde im Hinblick auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Straße reduziert. Die geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG liegen innerhalb des BSN. Das Landschaftsschutzgebiet L8 im Landschaftsplanes bleibt weiterhin festgesetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Forderung** Darstellung des BSN entsprechend der tatsächlichen örtlichen Situation Begründung In der Anlage 3_1 "pg_0012 Entfallene Festlegungen" (Blatt 12) ist die Reduzierung des BSN dargestellt: 	

Stellungnahme	Erwiderung
Dies gegenüber dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, 1. Offenlage geänderte zeichnerische Darstellung des BSN ist von der Dimension schwer einzuschätzen. Da maßstäbliche Darstellungsgrenzen hier offenbar überschritten werden, handelt es sich hier offenbar um eine sehr breite Aussparung der Bahnlinie bzw. der geplanten Straße an dieser Stelle. Laut den Erläuterungen zur Änderung ist eine Anpassung des BSN an die Fläche der Biotopverbundstufe 1 des LANUV erfolgt. Die Naturschutzverbände interpretieren die Änderungskarte "Entfallene Festlegungen" allerdings eher als Einschnitt, denn als Anpassung des BSN an die Fläche der Biotopverbundstufe des LANUV östlich der Bahnlinie. Der Bereich mit der reduzierten BSN-Darstellung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Alpen. Der Flächennutzungsplan sieht dort eine geplante Straße vor. Die Naturschutzverbände gehen daher davon aus, dass hier das BSN zugunsten der geplanten Straße reduziert wurde. Diese Reduzierung des BSN lehnen die Naturschutzverbände ab.   links Festsetzungskarte1 des Landschaftsplans Alpen-Rheinberg, rechts FNP (Stand 2011) mit geplanter Straße	
570-1#140 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.IX.2 Stadt Neukirchen-Vluyn **F.IX.2.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze** (BSAB) **Nkv_BSAB_2 / Nkv_BSAB_3 / Nkv_BSAB_4** Abb.	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein

Stellungnahme	Erwiderung
Forderung Streichung der BSAB; Zeichnerische Festlegung als AFAB und BSLE **Begründung** Die geplanten Auskiesungs- respektive Abgrabungsflächen sind Teil einer einzigartigen Kultur- und Naturlandschaft und prägen wie keine andere die Region des Niederrheins. Dabei sind in den vergangenen Jahrhunderten einzigartige Naturräume entstanden, die nicht nur das touristische Bild des Niederrheins prägen, sondern auch Arten beheimaten, die deutschlandweit vom Aussterben bedroht sind. Kopfweiden und Streuobstwiesen sowie die Landschaft durchziehende Feuchtareale bilden als strukturreiche Flächen die Grundlage für eine sehr umfassende Biodiversität. Alleine auf Streuobstflächen, die auch Teile der Areale darstellen, sind bis zu 5000 Arten an Pflanzen und Tieren zu konstatieren. Die Naturschutzverbände und hier insbesondere der NABU ist seit fast einem halben Jahrhundert mit dem Schutz der bedrohten Arten am Niederrhein betraut. Daher kann hier von einem hohen Maß an Expertise und Wissen um die Arten vor Ort ausgegangen werden. Die Pflege der Habitate, die Unterstützung der Tier- und Pflanzenarten durch das Anbringen geeigneter Nisthilfen und Quartiere sowie das regelmäßige Zählen und Kontrollieren im Rahmen eines Monitoring stellen die Grundlage der Beurteilung dar, die zu der folgenden Einschätzung führt: Die fragilen ökologischen Symbiosen und Lebensgemeinschaften sind durch die Pläne des RVR – vor allem auf den oben aufgeführten Flächen – in ernster Gefahr. Der deutschlandweite Bestand der planungsrelevanten FFH-Art des Steinkauzes (Athene noctua) beispielsweise findet in Nordrhein-Westfalen, insbesondere am Niederrhein, mit rund 4300 Brutpaaren einen Verbreitungsschwerpunkt. Alleine auf der Fläche "Boschheide" nisten fünf Paare dieser hochsensiblen und vom Aussterben bedrohten Vogelart. Eine Umnutzung dieser Fläche hätte den Verlust dieser seltenen Eulen zur Folge. Auch nutzen sowohl der Schwarz- (Milvus nigrans) wie auch der Rotmilan (Milvus milvus) die Flächen, vor allem zur Zugzeit, als Nahrungshabitate. Die Schleiereule (Tyto alba) ist ebenfalls mit zahlreichen Paaren vertreten und zieht alljährlich ihre Jungen auf. Waldkauz (Strix aluco) und Waldohreule (Asio otus) teilen sich die Flächen als Brutreviere. In angrenzendem Gelände finden sich erste Ansiedlungen	Versorgungszeitraums von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. An der Festlegung des nördlichen Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird festgehalten. Der Abgrabungsbereich, der gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, ergibt sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts und liegt somit vollständig außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten. Weder der BSAB noch dessen Umfeld sind im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr als regional bedeutsame Kulturlandschaft beschrieben. Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in der Stellungnahme aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen. Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).

Stellungnahme	Erwiderung
des seltenen Uhus (Bubo bubo). Feldlerchen (Alauda arvensis) sind immer seltener werdende Brutvögel auf diesen Flächen, ebenso die Wiesenschafstelze (Motacilla f. flava) und der Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris). Diverse Fledermäuse sind auf den Flächen durch Wochenstuben wie auch in Rahmen ihrer Jagdtätigkeit als planungsrelevante Arten zu nennen. So die Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), die Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), um nur einige wenige Arten aufzuführen. Weißstörche (Ciconia ciconia) nutzen die Flächen zur Nahrungssuche, Grau- (Ardea cinerea) und Silberreiher (Ardea alba), die Saatkrähe (Corvus frugilegus) und die Turteltaube (Streptopelia turtur) ebenfalls. Auch sind verschiedene Amphibienarten durch Frösche, Kröten und Molche vertreten, so der seltene Kammmolch (Triturus cristatus). Eine Umsetzung der Planung, wie sie derzeit durch die Ausweisung der drei Flächen geplant ist, zerstört nicht nur direkt die Flächen selber, sondern hat durch Verkehr, Geräuschemissionen und Unruhe sowie die komplette Umstrukturierung des Geländes auch massivste Auswirkungen auf die Lebensräume in der gesamten Umgebung. So ist ein Abwandern verschiedener Arten im Umland die zwangsläufige Folge dieser Maßnahmen. Auch sind Auswirkungen auf Bodenstruktur und Grundwasser sichere Konsequenzen. Die beschriebene Renaturierung der Flächen im Anschluss an die geplanten Abbauvorgänge vermag in keinster Weise diese hochsensiblen und schützenswerten Lebensräume zu ersetzen. Die ökologischen Auswirkungen sind als immens einzustufen. Daher machen die Naturschutzverbände darauf aufmerksam, dass die Pläne des RVR in dieser Region aus ökologischer und aus Sicht des Artenschutzes absolut abzulehnen sind. Bei Arten wie dem Steinkauz kommt der Region eine bundesweite Verantwortung zu. Eine singuläre Betrachtung muss hier einer weitsichtigen und verantwortungsvollen Vorgehensweise weichen.	

Stellungnahme	Erwiderung
Eine ausführliche Liste der nachweisbaren Tier- und Pflanzenarten liegt vor und kann für die weiteren Planungen Berücksichtigung finden.	
570-1#141 NABU, BUND und LNU über Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
F.IX.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am linken Niederrhein Die ausgewiesenen BSAB, insbesondere die überwiegende Zahl der Flächen, die zum Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn gehören, werden als grundsätzlich geeignet festgestellt und als konfliktarme Standorte bewertet. Tatsächlich ist der linke Niederrhein, insbesondere soweit es sich um Flächen handelt, die zum Kreis Wesel gehören, bereits vorbelastet: zum einen durch die bereits intensiv ausgebeuteten Kiesflächen, zum anderen auch durch den Salzbergbau, der bereits die Gemeinden Xanten, Rheinberg, Alpen belastet. Die vorgelegten Hochrechnungen zu Starkregenereignissen belegen, dass ein weiterer Abbau zu ähnlichen Problemen führen kann wie das letztjährige Hochwasser in Erftstadt-Blessem. Bei der Ausweisung der Abbaugebiete wurde keine Prüfung hinsichtlich der tektonischen Veränderungen, die bereits durch den Salzbergbau und die bisherigen Abgrabungen stattgefunden haben, vorgenommen. Dies ist unverzüglich nachzuholen. Die Tektonik hat Einfluss auf die Oberfläche. Es gibt für das gesamte Gebiet keine Senkungsprognose. Eine Darstellung als Abgrabungsbereich ist damit mit Risiken behaftet. Für den bei der Bezirksregierung Arnsberg im Planverfahren befindlichen Rahmenbetriebsplan Salzbergbau wurden zwar theoretische Senkungsfelder nach dem Superpositionsprinzip berechnet (also idealisiert mathematisch geglättet), aber eine der Problematik angepasste Kartografie wurde nicht vorgelegt. Es wird daher das eine kumulierte Betrachtung gefordert. Weder bei den Antragsunterlagen für den Salzbergbau noch bei den Planunterlagen des RVR wird die Situation nach den realen Gegebenheiten beurteilt. Die ausgewiesenen Abgrabungsgebiete zusammen mit dem Salzbergbau haben unmittelbare Auswirkungen auf den Hochwasserschutz:	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Vorbelastung des Niederrheins durch die untertägige/oberflächennahe Rohstoffgewinnung ist bekannt und, sofern für den Abwägungsprozess relevant, sachgerecht berücksichtigt. Es erfolgte an verschiedenen Stellen des RP Ruhr bereits eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Hochwasserschutzes: Zum einen erfolgt im Rahmen der SUP eine Auseinandersetzung mit den Betroffenheiten verschiedener Hochwasserszenarien sowie festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Der Umgang hiermit kann u.a. Teil C der Begründung entnommen werden. Zum anderen erfolgte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (vgl. ergänzte Begründung hierzu). Die Wechselwirkungen zwischen untertägigem Salzbergbau und oberflächennaher Rohstoffgewinnung sind im nachfolgenden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren auf Grundlage des konkreten Abbauvorhabens zu untersuchen. Auf Ebene des Regionalplans schließen sich mit Blick auf die langjährige Genehmigungs-/Gewinnungspraxis beide Nutzungen gegenseitig nicht grundsätzlich aus. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, als zuständige Bergbehörde wurden im Zusammenhang mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche keine Bedenken diesbezüglich vorgetragen. Mit den BSAB im RP Ruhr werden zunächst geeignete Flächen für die zukünftige Rohstoffgewinnung gesichert. Deren Inanspruchnahme setzt ein fachrechtliches Genehmigungs- und Zulassungsverfahren voraus, in deren Rahmen die geschilderten Auswirkungen auf Grundlage des tatsächlichen Eingriffs zu untersuchen sein werden. Die abstrakt vorgetragenen Bedenken stehen einer Festlegung der Abgrabungsbereiche nicht grundsätzlich entgegen.

Stellungnahme	Erwiderung
1.1 Belastung der Rheindeiche: Bereits jetzt sind erhebliche Absenkungen feststellbar, die Fließeigenschaften der Gewässer haben zur Veränderung der Deiche geführt 1.2 Binnenhochwasser: Abflussverhalten durch Senkungen und Starkregenereignisse, 1.3 Systemveränderungen: Erosionen, Grundwasserveränderungen Es fehlen belastbare Prognosen zur Frage der Veränderung der Fließeigenschaften der Gewässer, zu Absenkungsprognosen. Die Sicherheit aller Rheindeiche ist bereits jetzt stark gefährdet.	

NABU Hagen und BUND Hagen

522m#1 NABU Hagen und BUND Hagen	
Allgemein Die veränderten Klimabedingungen bescheren uns zunehmend lang andauernde Trockenwetterperioden im Wechsel mit heftigen Starkregenereignissen, die zu Hochwasserschäden an Wirtschaftsgütern und kritischer Infrastruktur führen. Die Raumplanung muss darauf reagieren, weil sich die Umsetzung von sinnvollen Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne der Vermeidbarkeit von Schadensereignissen nur durch eine angepasste Regionalplanung verwirklichen lässt, aus der sich die Planungen auf kommunaler Ebene entwickeln. Dazu zählen - die Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung differenzierter Aspekte (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten), - Regelung "Kritischer Infrastrukturen" zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen - Anpassung von raumplanerischen Standards an den Hochwasserschutz In diesem Zusammenhang lässt sich auf den Länderübergreifenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist am 01. September 2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, zeitlich nachgelagert zur zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Die dritte Entwurfsfassung des RP Ruhr setzt sich auch mit den Belangen des BRPH auseinander, insofern wird insbesondere auf die in Kap. 2.11 ergänzte Begründung zum RP Ruhr verwiesen. Darüber hinaus wird auch auf die Stellungnahme mit der Datensatz-Nr. 570-1#24 hingewiesen, die inhaltsgleiche Belange vorgebracht hat.

Stellungnahme	Erwiderung
Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (s.u.) verweisen, dessen Inhalte in den vorliegenden Regionalplan Ruhr aufgenommen werden müssen. Vergleichbares gilt auch für die Regionale Ebene in Bezug auf die Nutzung von Gemeindlichen Flächen, die sowohl ein übergeordnetes als auch ein lokales Hochwasserrisikomanagement durch zuständige Stellen ermöglichen müssen. Bisher hatte sich die Regionalplanung ausschließlich an Maßnahmen zur Gefahrenabwehr orientiert, indem die z.B. Ausweisung von Überschwemmungsgebieten übernommen wurde. Um zukünftig ein Hochwasser-Risikomanagement zu ermöglichen, muss ab sofort auch die Schutzgutperspektive Berücksichtigung finden. Beschränkte sich die Hochwasservorsorge in Regionalplänen bisher fast ausschließlich auf eine Flächenvorsorge durch Orientierung an Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, zeigt sich durch die Starkregenereignisse der letzten Jahre und Monate, dass diese Herangehensweise an die Regionalplanung bei weitem nicht mehr ausreicht, um volkswirtschaftliche Großschadensereignisse zu vermeiden. Die Hochwasservorsorge in der Raumplanung muss sich deshalb konsequent an den (veränderten) wasserwirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Hier kommt dem risikobasierten Ansatz eine wichtige Bedeutung zu. Ziele des Hochwassermanagements müssen erreichbar und Maßnahmen durch die Wasserwirtschaft umsetzbar werden. Dies gilt für den möglichen Ausschluss von Raumnutzungen ebenso wie für Nutzungen, die einer besonderen Gefährdung durch Hochwasser ausgesetzt sein können. Welche untergeordneten Nutzungen an solchen Flächen möglich sein könnten und ob dies überhaupt möglich ist, muss sich zukünftig am Gefährdungspotential und der Gefährdungsintensität der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse in den Fachbehörden der Staatlichen Verwaltungsstellen orientieren. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, die sich aus der Topografie und dem Geländegefälle in Hochwassergefahrenkarten aber auch in Fließwege- und Senkenplänen sowie in den Starkregengefahrenhinweiskarten des Landes NRW ergeben, sind dabei der Maßstab für raumbedeutsame Planungen in der Regionalplanung. Das geht nur dann, wenn den Belangen der	

Stellungnahme	Erwiderung
Wasserwirtschaft auch in der Regionalplanung Vorrang eingeräumt wird vor den herkömmlichen Zielen der Raumordnung.	
522m#2 NABU Hagen und BUND Hagen	
Zu Änderung der Legende Wie zu den Änderungen der Legende ausgeführt, wird das Planzeichen 2. de) "Überschwemmungsbereiche" künftig ohne äußere Umrandungslinie dargestellt. Diese Neuerung halten wir für unzweckmäßig, da die Überschwemmungsbereiche allein durch die Schraffur nicht hinreichend konkretisiert werden. Trotz der Forderungen im Bundesraum-ordnungsplan Hochwasser müssen wir leider feststellen, dass überschwemmungsgefährdete Gebiete immer wieder überplant werden. Eine unklare Begrenzung erleichtert diese Praxis.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Festlegung von Überschwemmungsbereichen (ÜSB) ohne äußere Umrandungslinie entspricht der Vorgabe für das Planzeichen 2. de) der Anlage 3 zur LPlG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne). Die zeichnerisch festgelegten ÜSB umfassen im Regionalplanentwurf auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete und Freiraumbereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen. Die Abgrenzung der ÜSB an den Fließgewässern erfolgt entweder anhand von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ100) oder anhand der Gefahrenkarten des Landes NRW für die Risikogewässer mit dem Szenario des mittleren Hochwasserereignisses (Ausdehnung und Ausmaß eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt). Bereiche, die beim Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen bei einem Hochwasserereignis mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) und bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überflutet würden, werden ergänzend in der Erläuterungskarte 15 "vorbeugender Hochwasserschutz" dargestellt, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen (z.B. Berücksichtigung dieser Gefahren bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen). Diese Bereiche, die aus den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierungen abgeleitet werden, können z.B. bei Deichbruch oder Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen bzw. bei extremen Ereignissen überflutet werden. Gemäß Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr soll in Verbindung mit Grundsatz 7.4-8 LEP NRW in den potenziellen Überflutungsbereichen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Die konkrete Ausgestaltung der hochwasserangepassten Nutzungen und Bauweisen obliegt der Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
	Ein vollständiger Ausschluss von Siedlungsfestlegungen in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen (z.B. HQextrem) wird im RP Ruhr nicht vorgenommen. Die Hochwassergefährdung (HQ100 und HQextrem) außerhalb der festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete wurde insbesondere im Umweltbericht zum RP Ruhr bei den räumlichen Planfestlegungen (z.B. Siedlungsfestlegungen) dargestellt, dem Belang wurde jedoch kein Vorrang eingeräumt. Gleichwohl ist insbesondere hier die Berücksichtigung von Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr von Bedeutung.
522m#3.1 NABU Hagen und BUND Hagen	
Allgemeines zu Überschwemmungsbereichen in Hagen Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Erweiterung der GIB im Bereich Reh (Hag_GIB_01 + 02) und dem damit einher gehenden Verlust des Retentionsraumes für Hochwasserzwecke durch notwendiges Anschütten des Geländes die Hochwasserproblematik für diesen Bereich verschärft.	Der Anregung wird gefolgt. Gemäß der Starkregenhinweiskarte NRW können sich bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen Überflutungen mit Wassertiefen von über 2 m ergeben. Zudem ist die Fläche gemäß Auskunft der Stadt Hagen im Zuge der Bauleitplanung vollständig als Fläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die bereits realisiert wurden. In der Gesamtheit überwiegen diese Aspekte gegenüber der bedarfsgerechten Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, so dass die Fläche als AFAB und BSLE fesgelegt werden soll.
522m#4 NABU Hagen und BUND Hagen	
Bundesraumordnungsplan Hochwasser und resultierende Konsequenzen für die Stadt Hagen Die 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr berücksichtigt den zwischenzeitlich am 1. September 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan Hochwasser nicht. Da es sich bei einem Regionalplan zweifelsfrei um eine raumbedeutsame Planung handelt, ist die Aufnahme und Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans zwingend. Die Stadt Hagen war von dem verheerenden Hochwasser im Juli 2021 als erste betroffen. Das Hochwasser hat hier immense Schäden verursacht. Die Aufräumarbeiten sind noch nicht abgeschlossen und die Auswirkungen noch bis	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, zeitlich nachgelagert zur zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr. Die dritte Entwurfsfassung des RP Ruhr setzt sich auch mit den Belangen des BRPH auseinander (vgl. insbesondere ergänzte Begründung zum Kap. 2.11). Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Die Regionalplanung hat in diesem

Stellungnahme	Erwiderung
heute u.a. bei vielen Firmen und Gewerbetreibenden, Privatleuten und nicht zuletzt bei der Stadtverwaltung zu spüren. Darüber hinaus waren auch Bahnlinien und Bundesstraßen betroffen. Der dramatische Verlust großer Forstbestände im Einzugsgebiet vieler kleiner Gewässer im Stadtgebiet hat im letzten Jahr die Auswirkungen des Hochwassers deutlich verschärft: Zum einen wurden durch den Einsatz schwerer Erntemaschinen (Harvester) allein durch deren Fahrspuren senkrecht zu den Hängen neue Wasserwegigkeiten geschaffen, die für eine schnellere Konzentration des Wassers in den Tälern gesorgt hat. Zum anderen wurde von den kahlen Hängen Geröll ausgespült bis hin zu Hangrutschungen. Durch den massiven Geschiebetransport wurden Schäden an Gebäuden und Infrastruktur drastisch erhöht. Schließlich haben "Erntereste" wie Äste und Zweige der abgeholzten Bäume aber auch einzelne liegengebliebene Stämme Brücken, Durchlässe und Überbauungen verstopft und so die Wasserstände in den Gewässern weiter erhöht. Entsprechend den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans erwarten wir für das Gebiet der Stadt Hagen - Planerische Kennzeichnung der starkregen- und hochwassergefährdeten Flächen auf der Basis der Erkenntnisse aus dem Hochwasser vom Juli 2021. Hierbei sind auch kleinere Gewässer mir hohem Gefährdungspotenzial aufzunehmen. Die Hochwassergefahren-karten greifen an dieser Stelle zu kurz. Sie geben zudem die neue Situation nicht mehr richtig wieder, weil sowohl Gewässerquerschnitte als auch das jeweilige Längsgefälle verändert sind. Außerdem haben die Ereignisse im letzten Juli deutlich erkennen lassen, dass es nicht ausreicht, die größeren Fließgewässer zu betrachten. Vielmehr sind auch kleine starkregengefährdete Bäche und Flüsse sowie sonstige starkregengefährdete Bereiche zu berücksichtigen. Die hydrologischen Grundlagen für die Berechnung der hochwassergefährdeten Gebiete sind an die dem Klimawandel geschuldeten veränderten Häufigkeiten z.B. von Starkregen anzupassen. - Grundsätzlichen Ausschluss von Neubauten und Erweiterungsbauten in überschwemmungsgefährdeten Gebieten. - Ausweisung von Flächen, die bei Hochwasser überflutet werden können, um ein weiteres Ansteigen der Flusspegel zu verhindern (sogen. Retentionsräume); die	Zusammenhang in erster Linie einen Auftrag zur Flächensicherung, auch um die Umsetzbarkeit von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sicherzustellen. In der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" zum RP Ruhr werden neben den Überschwemmungsgebieten (HQ100) auf Basis der Hochwassergefahrenkarten die überflutungsgefährdeten Flächen (HQ100 und HQextrem) entlang der Risikogewässer in der Metropole Ruhr dargestellt, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen (z.B. Berücksichtigung dieser Gefahren bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen). Eine Aktualisierung und Neuberechnung der hochwassergefährdeten Bereiche, auch unter Berücksichtigung vergangener Ereignisse, obliegt den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. Dies betrifft auch, wie angeregt, die wasserwirtschaftliche Betrachtung von Einflüssen der Oberlieger auf die Unterlieger an den Flüssen in Hagen oder die Anpassung von hydrologischen Grundlagen für die Berechnung der hochwassergefährdeten Gebiete. Der Anregung zur Darstellung von durch Starkregenereignisse gefährdeten Flächen wird nicht gefolgt. Die vorhandene Datengrundlage der Starkregenhinweiskarte NRW stellt sehr kleinteilige Flächenausweisungen dar, die in dem regionalplanerischen Maßstab, z.B. der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" zum RP Ruhr, nicht erkennbar wären. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 5.3-7 RP Ruhr verwiesen. Der RP Ruhr legt Vorranggebiete bei einer mittleren Hochwassergefährdung (HQ100) fest, die mit Nutzungsbeschränkungen belegt sind. Dem grundsätzlichen Ausschluss von Siedlungsfestlegungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen wird nicht gefolgt. Die Hochwassergefährdung (HQ100, HQextrem) wird insbesondere im Umweltbericht bei den räumlichen Planfestlegungen (z.B. Siedlungsfestlegungen) dargestellt, dem Belang wird jedoch kein Vorrang eingeräumt. Gleichwohl ist diesbezüglich besonders auf Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr hinzuweisen. Mit Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr wird insbesondere der Hochwasserrisikovorsorge bei der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in überflutungsgefährdeten Bereichen Rechnung getragen. Grundsatz 2.11-3 richtet sich an die Bauleitplanung und die Fachplanung und folgt entsprechend Grundsatz 7.4-8 LEP NRW. Die überflutungsgefährdeten

Stellungnahme	Erwiderung
Flächen sind zu kennzeichnen und planerisch zu sichern. - Wiederherstellung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens sowohl innerstädtisch durch Entsiegelung und vor allem in den entwaldeten Gebieten. Keine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung! Neue Versiegelungen sind durch Entsiegelung und Retention auszugleichen. - In die textlichen Festsetzungen sollten die Verpflichtung der Stadt aufgenommen werden, die Betroffenen in hochwassergefährdeten Gebieten aktiv auf die Gefahrenpotenziale hinzuweisen und Bürgerinnen, Bürger und Firmen im Hinblick auf eine Schadensminimierung zu beraten. - Weiter sollte die im Bundesraumordnungsplan Hochwasser festgeschriebene Pflicht zur Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse (z. B. durch Starkregen) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung im textlichen Teil aufgenommen werden. Die vier Hauptflüsse, die Hagen durchqueren, Ennepe, Volme, Lenne und Ruhr sind auch auf die Einflüsse der Oberlieger zu prüfen (die Stadt Hagen liegt an den Mündungen von Ennepe, Volme und Lenne in den nächstgrößeren Fluss, ist also Unterliegerin). Alle Veränderungen, die die Hochwassergefahr für Hagen verschärfen wie weitere Flächenversiegelung, Waldumwandlung etc. sind durch entsprechende Retentionsmaßnahmen auszugleichen.	Bereiche (vgl. Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz") können z.B. bei Deichbruch oder Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen bzw. bei extremen Ereignissen überflutet werden. In den potenziellen Überflutungsbereichen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potenziell hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Die konkrete Ausgestaltung der hochwasserangepassten Nutzungen und Bauweisen obliegt der Bauleitplanung. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vorschriften des BauGB hinzuweisen mit den detaillierten Vorgaben für die Bauleitplanung hinsichtlich der Hochwasservorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB), der Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete in den Flächennutzungsplänen (§ 5 Abs. 4a BauGB) und Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 6a BauGB), sowie der Freihaltung von Flächen im Interesse des Hochwasserschutzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) und der Festsetzungsmöglichkeiten zum wassersensiblen Bauen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 16). Weitergehende Beratungsmöglichkeiten z.B. im Hinblick auf potenzielle Schadensminimierungen in hochwassergefährdeten Bereichen können durch die Kommunen angeboten werden. Sie sind nicht Bestandteil der regionalplanerischen Festlegungen, die insbesondere Flächen im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sichert. Die zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche (ÜSB) im RP Ruhr enthalten sowohl die 100-jährlichen Überschwemmungsgebiete (HQ100), die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind, als auch Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind. Diese Flächen sind sowohl in der Erläuterung zu Ziel 2.11-1 dargelegt als auch in Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" als rückgewinnbare Rückhalteflächen gekennzeichnet. Gemäß Grundsatz 2.11-2 RP Ruhr sollen auf der nachfolgenden Ebene in den Bauleitplänen weitere Retentionsräume in Form von Rückhalteflächen oder Auenbereichen an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Fließgewässern von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden, die aufgrund des Maßstabs 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht festgelegt werden können. Zur Auseinandersetzung mit dem Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird v.a. auf die ergänzte Begründung in

Stellungnahme	Erwiderung
	Kap. 2.11 verwiesen. Der RP Ruhr trägt nicht nur mit seinen unmittelbaren zeichnerischen Festlegungen (Überschwemmungsbereiche) und textlichen Festlegungen (Kap. 2.11) dem Hochwasserschutz Rechnung. Auch weitergehende Festlegungen des RP Ruhr sind dem Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens zuträglich. Die relevanten Böden werden im Umweltbericht zum RP Ruhr unter dem Schutzgut Boden betrachtet. Gleichwohl ist der Rückhalt von Niederschlägen durch Einflussnahme auf die Bodennutzung nur schwer durch die Regionalplanung zu steuern und insbesondere auf nachfolgender Ebene detailliert, auch unter Einbezug von konkreten Ausgleichserfordernissen, zu betrachten. Im Hinblick auf die in Prüfaufträge nach dem BRPH (vgl. auch Begründung zu Kap. 2.11) wird auch darauf hingewiesen, dass sich die Festlegungen des BRPH nicht allein an die Länder und die Regionalplanung richten, sondern neben der landesweiten und regionalen Raumordnungsplanung insbesondere auch die kommunale Bauleitplanung sowie Zulassungsbehörden adressieren. Durch die Regelungen des BRPH selbst wird in verstärktem Maße Vorsorge im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes geleistet, der sich unmittelbar auf die nachfolgenden Planungsebenen auswirkt und auch in der Bauleitplanung anzuwenden ist. Dies betrifft z.B. auch die Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse.
522m#5 NABU Hagen und BUND Hagen	
Neu aufgenommene Gewerbeflächen (GIB) und (z.T. gegenüber der ersten Offenlage umgewandelte) Flächen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Vor dem o.a. Hintergrund kommt den Gewerbegebietsflächen in Hagen, die zur zweiten Offenlage neu hinzugefügt wurden, eine besondere Bedeutung zu. Abgesehen von den Problemen auf der Wasser- und Bodenseite weisen BUND und NABU darauf hin, dass zunächst alle Flächen im bebauten Innenbereich in Anspruch genommen werden sollten, bevor – wie seitens der Stadt Hagen geplant - Flächen in den Außenbereichen für Gewerbe- und Industrieansiedlung genutzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW haben Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Dieser Grundsatz ist in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Somit wird dem Anliegen der vorrangigen Innenentwicklung bereits entsprochen.

Stellungnahme	Erwiderung
522m#6 NABU Hagen und BUND Hagen	
2883#6 Gut Herbeck (GIB) Als Erweiterungsfläche akzeptabel.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
522m#9 NABU Hagen und BUND Hagen	
2883#4 Röhrenspring (GIB) Der Grundwasserstand liegt im Bereich der Geländeoberfläche; die Fläche liegt teilweise im Bereich von gespanntem Grundwasser. Starkregenereignisse wirken sich hier besonders dadurch aus, dass keine Versickerung möglich ist. D.h. dass bei Eingriffen in den Untergrund das Grundwasser angeschnitten wird und zu Tage tritt. Das führt zu großen Problemen bei Starkregenereignissen und Hochwasser, weil alles oberflächig abfließt. Die Fläche ist deshalb im Sinne des Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten, bei längeren Regenfällen quillt das Grundwasser aus dem Boden. Eine Nutzung als Gewerbegebiet führt zu einer unbeherrschbaren Starkregen- und Hochwassersituation im Hinblick auf Verschlimmerung der Ist-Situation. *Eine Flächennutzung als Gewerbegebiet steht den Möglichkeiten und der Durchführung eines notwendigen und sinnvollen Wassermanagements entgegen.* Außerdem wäre ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m entlang des aus dem Fleyer Wald kommenden Baches einzurichten, der von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten wäre. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebietsfläche wird deshalb aus Gründen der Wasserwirtschaft abgelehnt. Die Erweiterung "Röhrenspring" wird auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt, da ein Teilbereich der Fläche als Bodenschutzvorranggebiet geführt wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im angesprochenen Bereich ist bereits eine Festlegung als AFAB vorgesehen. Insofern wird der Anregung bereits entsprochen. Es erfolgt nur eine leichte Arrondierung im regionalplanerischen Maßstab, die jedoch keine zusätzliche Bebauung intendiert. Die Anlage eines Gewässerrandstreifens ist Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung und Landschaftsplanung und entspricht nicht dem regionalplanerischen Maßstab. Insofern ist keine Änderung der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung

NABU-Kreisgruppe Wesel Ortsgruppe Moers/Neukirchen-Vluyn

1564#1 NABU-Kreisgruppe Wesel Ortsgruppe Moers/Neukirchen-Vluyn	
Im Rahmen der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit nehme ich im Namen des Naturschutzbundes (NABU-Kreisgruppe Wesel, Ortsgruppe Moers/Neukirchen-Vluyn) Stellung zum Entwurf des Regionalplanes und wende mich gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am Niederrhein in Gemeinden des Kreises Wesel und dabei insbesondere gegen die Festlegung der Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_2 / Nkv_BSAB_3 / Nkv_BSAB_4 in Neukirchen-Vluyn. Die Einwände begründen sich wie folgt: Die geplanten Auskiesungs- respektive Abgrabungsflächen sind Teil einer einzigartigen Kultur- und Naturlandschaft und prägen wie keine andere die Region des Niederrheins. Dabei sind in den vergangenen Jahrhunderten einzigartige Naturräume entstanden, die nicht nur das touristische Bild des Niederrheins prägen, sondern auch Arten beheimaten, die deutschlandweit vom Aussterben bedroht sind. Kopfweiden und Streuobstwiesen sowie die Landschaft durchziehende Feuchtareale bilden als strukturreiche Flächen die Grundlage für eine sehr umfassende Biodiversität. Alleine auf Streuobstflächen, die auch Teile der Areale darstellen, sind bis zu 5000 Arten an Pflanzen und Tieren zu konstatieren. Der NABU ist seit fast einem halben Jahrhundert mit dem Schutz der bedrohten Arten am Niederrhein betraut. Daher kann hier von einem hohen Maß an Expertise und Wissen um die Arten vor Ort ausgegangen werden. Die Pflege der Habitate, die Unterstützung der Tier- und Pflanzenarten durch das Anbringen geeigneter Nisthilfen und Quartiere sowie das regelmäßige Zählen und Kontrollieren im Rahmen eines Monitoring stellen die Grundlage der Beurteilung dar, die uns zu der folgenden Einschätzung kommen lässt: Die fragilen ökologischen Symbiosen und Lebensgemeinschaften sind durch die	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass die Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraums von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Da zur Erfüllung des Sicherungsauftrags andere Flächen bevorzugt festgelegt werden (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 6), entfallen die beiden Abgrabungsbereiche. An der Festlegung des nördlichen Abgrabungsbereichs Nkv_BSAB_2 wird festgehalten. Der Abgrabungsbereich, der gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, ergibt sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts und liegt somit vollständig außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten. Weder der BSAB noch dessen Umfeld sind im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Ruhr als regional bedeutsame Kulturlandschaft beschrieben. Gemäß der VV Artenschutz (MKLUNV, 2016) ist es sinnvoll, Artenschutzbelange auf Ebene der Regionalplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Um die artenschutzrechtlichen Probleme einschätzen zu können, werden die "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten im Umweltbericht zugrunde gelegt. Diese wurden im Rahmen der Vorbereitung des RP Ruhr vom LANUV mitgeteilt und sind auch im Umweltbericht aufgeführt (s. Tab. 5-5 Umweltbericht). Die in der Stellungnahme aufgeführten Arten gehören nicht zu diesen verfahrenskritischen Vorkommen. Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut

Stellungnahme	Erwiderung
Pläne des RVR - vor allem auf den oben aufgeführten Flächen - in ernster Gefahr. Der deutschlandweite Bestand der planungsrelevanten FFH-Art des Steinkauzes (Athene noctua) beispielsweise findet in Nordrhein-Westfalen, insbesondere hier am Niederrhein, mit rund 4300 Brutpaaren einen Verbreitungsschwerpunkt. Alleine auf der Fläche "Boschheide" nisten fünf Paare dieser hochsensiblen und vom Aussterben bedrohten Vogelart. Eine Umnutzung dieser Fläche hätte den Verlust dieser seltenen Eulen zur Folge. Auch nutzen sowohl der Schwarz- (Milvus nigrans) wie auch der Rotmilan (Milvus milvus) die Flächen, vor allem zur Zugzeit, als Nahrungshabitate. Die Schleiereule (Tyto alba) ist ebenfalls mit zahlreichen Paaren vertreten und zieht alljährlich ihre Jungen auf. Waldkauz (Strix aluco) und Waldohreule (Asio otus) teilen sich die Flächen als Brutreviere. In angrenzendem Gelände finden sich erste Ansiedlungen des seltenen Uhus (Bubo bubo). Feldlerchen (Alauda arvensis) sind immer seltener werdende Brutvögel auf diesen Flächen, ebenso die Wiesenschafstelze (Motacilla f. flava) und der Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris). Diverse Fledermäuse sind auf den Flächen durch Wochenstuben wie auch in Rahmen ihrer Jagdtätigkeit als planungsrelevante Arten zu nennen. So die Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), die Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), um nur einige wenige Arten aufzuführen. Weißstörche (Ciconia ciconia) nutzen die Flächen zur Nahrungssuche, Grau (Ardea cinerea) und Silberreiher (Ardea alba), die Saatkrähe (Corvus frugilegus) und die Turteltaube (Streptopelia turtur) ebenfalls. Auch sind verschiedene Amphibienarten durch Frösche, Kröten und Molche vertreten, so der seltene Kammmolch (Triturus cristatus). Eine Umsetzung der Planung, wie sie derzeit durch die Ausweisung der drei Flächen geplant ist, zerstört nicht nur direkt die Flächen selber, sondern hat durch Verkehr, Geräuschemissionen und Unruhe sowie die komplette Umstrukturierung des Geländes auch massivste Auswirkungen auf die Lebensräume in der gesamten Umgebung. So ist ein Abwandern verschiedener Arten im Umland die zwangsläufige Folge dieser Maßnahmen. Auch sind Auswirkungen auf Bodenstruktur und Grundwasser sichere Konsequenzen. Die beschriebene Renaturierung der Flächen im Anschluss an die geplanten Abbauvorgänge vermag in keinster Weise diese hochsensiblen und	wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die tatsächlich vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).

Stellungnahme	Erwiderung
schützenswerten Lebensräume zu ersetzen. Die ökologischen Auswirkungen sind als immens einzustufen. Daher macht der NABU darauf aufmerksam, dass die Pläne des RVR in dieser Region aus ökologischer und aus Sicht des Artenschutzes absolut abzulehnen sind und legt so Widerspruch gegen die Pläne des Regionalverbandes Ruhr in diesem Bereich ein. Bei Arten wie dem Steinkauz kommt der Region eine bundesweite Verantwortung zu. Eine singuläre Betrachtung muss hier einer weitsichtigen und verantwortungsvollen Vorgehensweise weichen. Eine ausführliche Liste der nachweisbaren Tier- und Pflanzenarten liegt vor und kann für die weiteren Planungen Berücksichtigung finden. In diesem Schreiben sind beispielhaft lediglich einige wichtige Arten aufgeführt.	

Netze Duisburg GmbH

199m Netze Duisburg GmbH	
Eine Aussage, in welchem Umfang unsere Versorgungseinrichtungen durch die geplanten Maßnahmen betroffen sind, kann erst nach Abschluss einer Detailplanung erfolgen. Wir möchten Sie daher bitten, uns rechtzeitig über den endgültigen Stand Ihrer Planung in Bezug auf das Stadtgebiet Duisburg zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung -pflege GmbH

398-1 PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung -pflege GmbH	
Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die uns über Ihre Homepage zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Karte mit Darstellung des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr und den dort befindlichen Versorgungsanlagen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte ist nur als grobe Übersicht geeignet. Beachten Sie bitte die Legende. Wie der Karte zu entnehmen ist, befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr eine Vielzahl von uns verwalteter Versorgungsanlagen. Auf eine detaillierte Darstellung im Planwerk zum Regionalplan Ruhr haben wir verzichtet. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Aufstellung des Regionalplans Ruhr keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist schon jetzt zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.	Die Schutzstreifen der jeweiligen Leitungen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Ihre Überbauung kann und muss im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Eine parzellenscharfe Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung wäre nicht maßstabsgerecht.

Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)

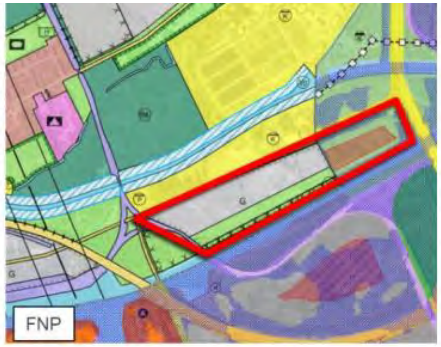
642m#1 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
Verschiedene Flächendarstellungen des vorliegenden Regionalplanentwurfes berühren den überörtlich bedeutsamen Freiraum der Metropole Ruhr, der in der Verbandsgrünfläche des Regionalverbandes Ruhr auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 3 u. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) erfasst	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

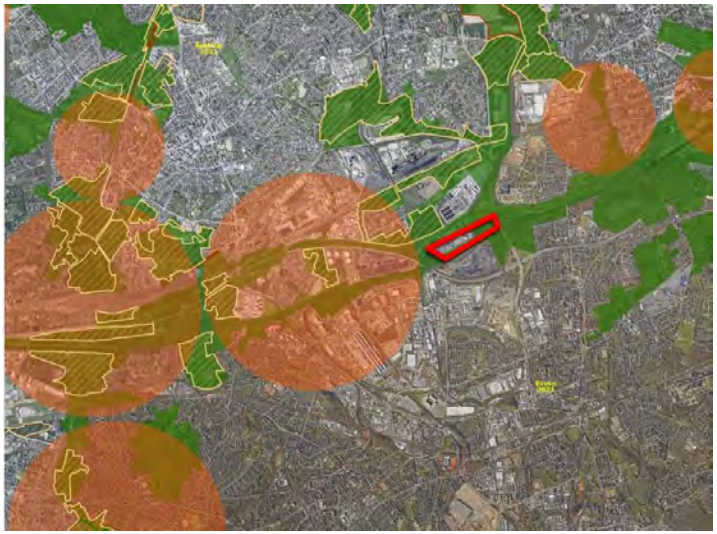
Stellungnahme	Erwiderung
ist. Das Referat 11 nimmt zum o. g. Planverfahren im folgenden Stellung: <u>Identifikation und Bewertung der Flächen</u> Um die zusätzliche Ausweisung von allgemeinen und gewerblichen Siedlungsflächen innerhalb des überörtlichen Freiraumes im Regionalplanentwurf erfassen zu können, wurden diese in allen 30 Kartenblättern in Ermangelung von Shape-Dateien händisch identifiziert; hierbei ergaben sich insgesamt 227 Flächen mit ca. 1.179 ha. Um diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für das regionale Freiraumnetz einschätzen zu können, war eine Digitalisierung der Flächen als Geodaten erforderlich. Hierzu wurden die bearbeiteten analogen Kartenblätter georeferenziert und die betroffenen Flächen abdigitalisiert. Die betroffenen 227 Flächen wurden dann GIS-basiert untersucht und bewertet. Anhand der fachlichen Grundlagen Regionaler Grünzug und Handlungsraum (beide Freiraumkonzept Metropole Ruhr), Landschafts- und Naturschutzgebiet (Landschaftspläne Metropole Ruhr) sowie der Verbandsgrünfläche des Regionalverbandes Ruhr wurden 17 Flächen herausgefiltert, die aus Sicht der regionalen Freiraumentwicklung fachlich zu bewerten sind. Aufgrund der zusätzlichen Inanspruchnahme des überörtlichen Freiraumes erfolgen hierzu fachliche Anmerkungen. Diese betroffenen 17 Flächen, die insgesamt 185 ha umfassen, werden im Folgenden genauer beschrieben und bewertet. Darüber hinaus wird mit Blick auf die zukünftige Bauleitplanung empfohlen, bei geplanten Vorhaben - insbesondere wenn sie sich im Bereich der regionalen Grünzüge befinden - auf eine hohe Durchgrünung sowie gute Einbindung in den umgebenden Freiraum hinzuwirken, um die Auswirkungen auf den Freiraum weit möglichst gering zu halten. [Abbildung]	
642m#2 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
01 – Dortmund Hostedde: ASB nördlich Friedhof Scharnhorst (An-3) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Verbandsgrünfläche / Nähe Handlungsraum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung: Derzeit sind die Ortsteile Hostedde und Grevel durch Friedhofs- und Landwirtschaftsflächen deutlich getrennt. Diese Freiflächen stellen eine wichtige Verbindung für den regionalen Grünzug als Ersatz für die Unterbrechungen im benachbarten Handlungsraum dar. Die Darstellung der Ackerfläche als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) schließt diese Nord-Süd-Verbindung, da auch große Teile des benachbarten Friedhofs ebenfalls als ASB dargestellt sind. Der Zusammenschluss der beiden Siedlungsbereiche durch Ausweisung eines ASB sollte sehr defensiv angegangen werden. [Abbildung]	Gemäß Information der Stadt Dortmund soll der Bereich der Grünfuge für eine Feuerwehr planerisch gesichert werden. Die Festlegung als ASB wird daher beibehalten.
642m#3 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
02 – Herten Langenbochum: ASB östlich Talweg (489#6) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Handlungsraum / Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet *Bewertung:* Dieser Abschnitt des Regionalen Grünzugs wird bereits durch Gewerbe- und Wohnsiedlungsbereiche stark verengt. Die zusätzliche Neudarstellung eines ASBs innerhalb des in diesem Bereich bereits verengten Grünzuges (vorhandener Handlungsraum) sollte mit großer Sensibilität abgewogen werden. 	Der Anregung wird gefolgt. Der ASB wird zurückgenommen und der Bereich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Regionaler Grünzug festgelegt (s.a. Teildatensatz 386-1#1).

Stellungnahme	Erwiderung
	
642m#4 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
03 – Bochum Hustadt: ASB westlich Haus Heven (1226E2#1) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet *Bewertung:* Der Regionale Grünzug ist in diesem Bereich bereits durch die benachbarte Kläranlage, verstreute Einzelbebauungen, die Trasse der Autobahn A43 sowie die autobahnähnlich ausgebaute Universitätsstraße stark beeinträchtigt. Die Darstellung als ASB würde den westlichen Teil des Regionalen Grünzugs von derzeit 450 m auf <100 m verengen. Der östlich liegende Teil des Grünzugs ist bereits auf 350 m verengt und reicht als einzige Nord-Süd-Verbindung nicht aus. Da die freiraumbezogenen Funktionen erheblich eingeschränkt werden, ist die Ausweisung eines weiteren ASB aus fachlicher Sicht mit großer Sensibilität anzusehen. Ist eine Ausweisung als ASB an dieser Stelle aufgrund des Flächenbedarfs und der Nähe zur Universität unabwendbar, so sollte eine Zweckbindung des ASB für Bildung und Forschungseinrichtungen ausgewiesen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung zum RP Ruhr hat zwar ergeben, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei fünf Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, schutzwürdige Böden, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Zudem liegt die Fläche nördlich und südlich der Universitätsstraße jeweils östlich und westlich an der Kreuzung mit dem Hustadtring innerhalb eines bislang als Regionaler Grünzug vorgesehenen Bereichs, der zudem als Hauptgrünzug eine herausragende Bedeutung einnimmt. Dennoch wird in diesem Fall zugunsten einer Festlegung als ASB entschieden, da hier eine hochwertige Nutzung für Einrichtungen vorgesehen ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ruhr-Universität stehen und daher eine räumliche Nähe zum Universitätsgelände erforderlich ist. Im Umfeld der Universität sind insbesondere topographisch bedingt und durch die bereits

Stellungnahme	Erwiderung
     	vorhandenen umgebenden Nutzungen keine alternativen Flächen vorhanden, die für diese Nutzung in Frage kommen. Vor diesem Hintergrund und der großen regionalen und landesweiten Bedeutung des Universitätsstandorts wird die vorgeschlagene Erweiterung des ASBs um jeweils eine Bauzeile beidseitig des Hustadtrings als gerade noch akzeptabel angesehen. Das Erfordernis einer Zweckbindung des ASB für Bildung und Forschungseinrichtungen im Planentwurf wird nicht gesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Bochum sich der herausragenden Bedeutung dieser universitätsnahen Flächen bewusst ist und entsprechende zielführende Bauleitplanung betreiben wird, die der Universitätsnutzung entgegenstehende Nutzungen ausschließt. Insofern ist eine Zweckbindung des ASB für Bildung und Forschungseinrichtungen nicht erforderlich.
642m#5 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
04 – Bottrop Welheim / Essen Karnap: ASB Freiheit Emscher (2578#3) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Lage zwischen Handlungsräumen / Landschaftsschutzgebiet	Den Bedenken gegenüber der Festlegung des ASB wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung: Die Brachflächen auf der "Insel" zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal im Regionalen Ost-West-Grünzug sollen als ASB dargestellt werden, um das städtebauliche Projekt "Freiheit Emscher" realisieren zu können. Für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des stark fragmentierten Ost-West-Grünzuges ist eine freiräumliche Entwicklung der Fläche sehr erforderlich. Die Etablierung eines isoliert liegenden Wohn-Siedlungsbereiches innerhalb des Regionalen Grünzugs sollte mit großer Sensibilität abgewogen werden. Ist die Entwicklung eines ASB in den Freiraum unabdingbar, ist darauf zu achten, dass eine nachhaltige Gestaltung, die insbesondere eine hohe Durchgrünung aufweist, realisiert wird.    	Das interkommunale Projekt "Freiheit Emscher" wird vom Land NRW mit Mitteln aus dem RWP unterstützt. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, die von den Gremien beider Städte als langfristiges Stadtentwicklungskonzept Anfang des Jahres 2019 beschlossen worden ist. Mit Hilfe weiterer Förderzugänge wie dem Koordinierungsrahmen oder der Städtebauförderung werden zentrale Bausteine dieser Machbarkeitsstudie konkretisiert und planerisch vertieft. Einen wichtigen Baustein stellt die Aufwertung der Kanaluferzone im Rahmen der Entwicklung des sogenannten Nukleus für wissensbasiertes, technologieorientiertes Gewerbe mit einer durchgrünten Uferpromenade dar. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung im Rahmen des Projektes "Freiheit Emscher" wird der Bereich Sturmshof weiterhin als ASB festgelegt. Daraus folgt nicht zwangsläufig, dass in diesem Bereich Wohnnutzungen etabliert werden. Die Hinweise hinsichtlich einer nachhaltigen Ausgestaltung des ASB richten sich an die Bauleitplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
	
642m#6 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
05 – Dinslaken Barmingholten: ASB nördlich des regionalen Kooperationsstandorts (1428#221) *Betroffene Grundlagen:* Zwischen zwei Handlungsräumen / Verbandsgrünfläche / Regionaler Grünzug benachbart *Bewertung:* Der Regionale Grünzug ist in diesem Abschnitt bereits durch großflächige Beeinträchtigungen belastet (Haldenkonglomerat südwestlich, Klärwerk Emschermündung südlich, zwei Handlungsräume benachbart); künftig erfolgt eine weitere Freiraumreduktion durch den unmittelbar südlich benachbarten regionalen Kooperationsstandort. Die Darstellung eines so großflächigen ASB im Regionalen Grünzug sollte mit Zurückhaltung abgewogen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber den zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) wurde die Festlegung des Regionalen Grünzuges insbesondere nördlich des betreffenden Bereichs signifikant erweitert. Der ASB fällt gegenüber dem GEP 99 deutlich kleiner aus. Der regionale Grünzug reicht nah an den Kernstadtbereich Dinslakens heran. Durch die ASB-Festlegung bleibt die Funktion des regionalen Grünzugs erhalten. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung der ASB-Festlegung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. In der Gesamtbetrachtung werden die Belange der Siedlungsentwicklung in dem Bereich höher gewichtet als die des regionalen Grünzugs.

Stellungnahme	Erwiderung
    	

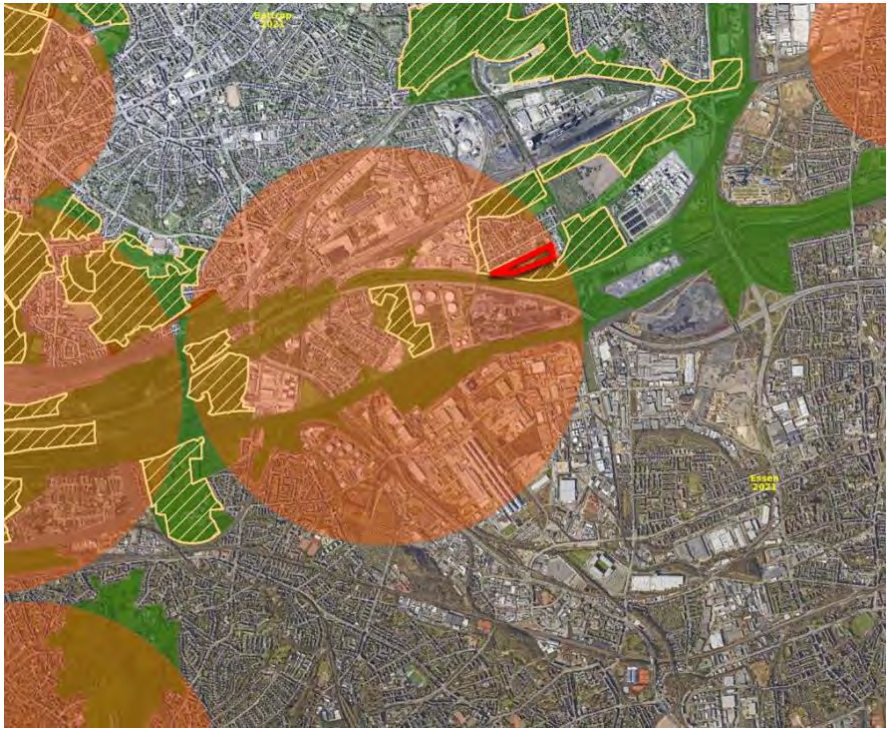
Stellungnahme	Erwiderung
642m#7 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
06 – Bochum Querenburg: ASB westlich Schinkelstraße (1226E2#1) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet *Bewertung:* Es handelt sich bei der Waldfläche (teilw. 100+ Jahre) um das Endstück des Regionalen Grünzugs als Ausläufer des Regionalen Freiraumnetzes (Anbindung über kommunale Grünverbindung an Nachbargrünzug). Eine Ausweisung als ASB würde den Grünzug an dieser Stelle vollständig überplanen und das Freiraumnetz unterbrechen, daher wird für die ASB-Darstellung ein defensiver Umgang und sensibler Abwägungsprozess empfohlen. In dem dicht besiedelten Bereich ist der Erhalt der Freiraumfunktionen auf dieser Fläche besonders wichtig (räumliche Trennung von Wohnen, Gewerbe und Verkehr). Sollte eine ASB-Ausweisung unabwendbar sein, ist eine Zweckbindung für Bildung und Forschungseinrichtungen vorzusehen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche zwischen der Universitätsstraße und der Schinkelstraße ist zwar von einem alten Baumbestand geprägt. Da der regionale Grünzug hier endet und es sich um eine kleinteilige Inanspruchnahme handelt, sollte die Entscheidung über eine Inanspruchnahme oder den Schutz des Baumbestandes hier jedoch der kommunalen Planungshoheit obliegen. Zudem wird in diesem Fall zugunsten einer Festlegung als ASB entschieden, da hier eine hochwertige Nutzung für Einrichtungen vorgesehen ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ruhr-Universität stehen und daher eine räumliche Nähe zum Universitätsgelände erforderlich ist. Im Umfeld der Universität sind insbesondere topographisch bedingt und durch die bereits vorhandenen umgebenden Nutzungen keine alternativen Flächen vorhanden, die für diese Nutzung in Frage kommen. Vor diesem Hintergrund und der großen regionalen und landesweiten Bedeutung des Universitätsstandorts wird die vorgeschlagene Erweiterung des ASBs als akzeptabel angesehen. Das Erfordernis einer Zweckbindung des ASB für Bildung und Forschungseinrichtungen im Planentwurf wird nicht gesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Bochum sich der herausragenden Bedeutung dieser universitätsnahen Flächen bewusst ist und entsprechende zielführende Bauleitplanung betreiben wird, die der Universitätsnutzung entgegenstehende Nutzungen ausschließt. Insofern ist eine Zweckbindung des ASB für Bildung und Forschungseinrichtungen nicht erforderlich.

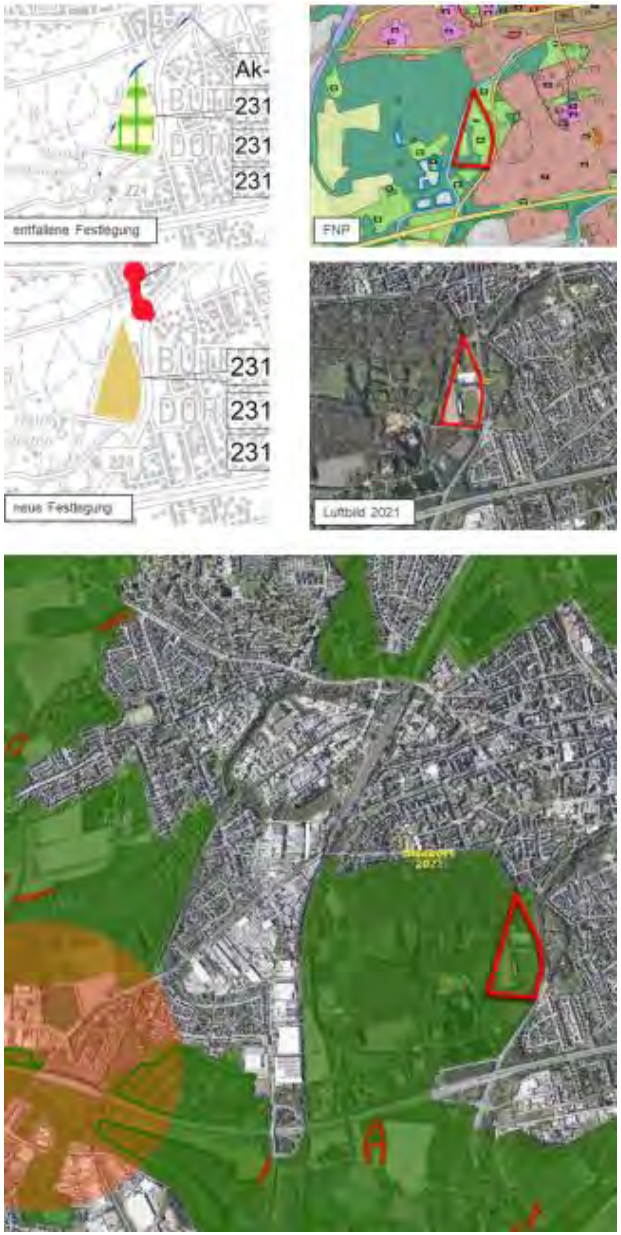
Stellungnahme	Erwiderung
	
642m#8 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
07 – Gladbeck Ellinghorst: ASB Beckerathstraße (2315#8) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Handlungsraum / Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet *Bewertung:* Die Darstellung des ASB ist mit großer Sensibilität abzuwägen, da die Lage im Regionalen Grünzug und Handlungsraum gemäß Freiraumkonzept Metropole Ruhr eine weitere Reduzierung des bereits stark fragmentierten Freiraums nicht zulässt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In dem betreffenden Bereich befindet sich bereits eine substanzielle Wohnbebauung. Eine perspektivische Lückenschließung zwischen ASB und GIB und kleinere bauliche Entwicklung entlang der vorhandenen Landesstraße ist im Sinne einer effizienten Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur. Der Regionale Grünzug wird durch die Festlegung nicht fragmentiert.

Stellungnahme	Erwiderung
    	

Stellungnahme	Erwiderung
642m#9 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
08 – Gladbeck Rentfort Nord: ASB nördlich Enfieldstraße (2315#10) *Betroffene Grundlage:* Regionaler Grünzug *Bewertung:* Die Ausweisung eines ASB verengt den Regionalen Grünzug maßgeblich und wird zu weiteren Bebauungen führen (aktuell werden bereits über den Arrondierungsbereich hinaus Baukörper in Nord-Süd-Richtung errichtet). Ein defensives Vorgehen wird empfohlen.  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich umfasst siedlungszugehörige Sportanlangen, die zum Teil baulich geprägt sind. Im Sinne einer effizienten Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur wird die geringfügige Arrondierung des ASB in diesem Bereich beibehalten, um eine moderate, beidseitige Siedlungsentwicklung der Enfieldstraße im vorgeprägten Bereich zu ermöglichen. Dies insbesondere unter Beachtung der Belange des nördlich verlaufenden Regionalen Grünzuges.

Stellungnahme	Erwiderung
642m#10 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
09 – Bottrop Welheimer Mark: ASB nordöstlich Knappenstraße (Ak-3) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Handlungsraum / Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet *Bewertung:* Der Freiraum steht in diesem Bereich unter dem enormen Flächendruck einer Vielzahl gewerblich industrieller Nutzungen. Gemeinsam mit der abwasserbefreiten Emscher und dem Rhein-Herne-Kanal bilden die restlichen Wald-, Landwirtschafts- und Grünflächen das Grundgerüst des Ost West Grünzuges. Die weitere Einschränkung des Freiraums in diesem Bereich durch Darstellung eines ASB sollte defensiv angegangen werden.  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geringfügige Arrondierung der ASB-Abgrenzung resultiert aus der Einbeziehung einer bestehenden, im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop bereits gesicherten Wohnbaufläche in den ASB. Die Festlegungen des Regionalplans erfolgen im Maßstab 1: 50.000, weshalb die Bereichsabgrenzungen einer aus dem regionalplanerischen Maßstab resultierenden Bereichsunschärfe unterliegen. Eine Einschränkung des Freiraums, insbesondere des Regionalen Grünzuges, ist an dieser Stelle nicht zu erwarten. Die Belange der Freiraumentwicklung sind hier aufgrund des direkt angrenzenden Regionalen Grünzugs und des BSLE grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung einzubeziehen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
642m#11 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
10 – Gladbeck Butendorf: ASB östlich Wittringer Wald (2315 #7) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Verbandsgrünfläche *Bewertung:* Der als Teil des Regionalen Grünzuges mit Sport- und Freizeiteinrichtungen versehene Bereich soll als ASB ausgewiesen werden, um eine weitere bauliche Nutzung zu ermöglichen. Gemeinsam mit dem westlich und südlich anschließenden Wittringer Wald ist der Regionale Grünzug gut ausgebildet. Eine Reduzierung der Freiraumdarstellungen sollte mit großer Sensibilität angegangen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich umfasst die siedlungsnahen, baulich geprägten Sport- und Freizeitanlagen im Bereich zwischen Wittringer Mühlenbach im Westen und B 224 im Osten. Diese sollen perspektivisch bauleitplanerisch gesichert und weiterentwickelt werden, was innerhalb eines ASB ermöglicht wird. Die westlich und südlich angrenzenden Bereiche wurden bewusst nicht in den Siedlungsraum einbezogen, um die Freiraumprägung und damit die Festlegung als Waldbereich und Regionaler Grünzug aufrechtzuerhalten. Dort soll eine

Stellungnahme	Erwiderung
	erweiterte bauliche Entwicklung im Sinne der Ausgestaltungsmöglichkeiten einer ASB-Festlegung vermieden werden.

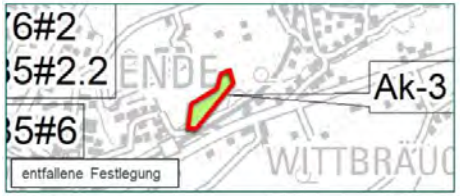
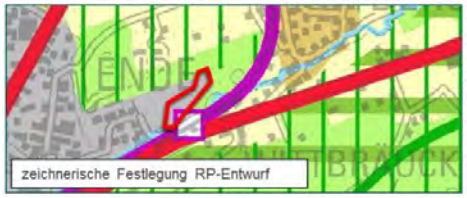
Stellungnahme	Erwiderung
642m#12 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
11 – Gladbeck Brauck: ASB westlich Behmerstraße (2315#5) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / tlw. Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet *Bewertung:* Ein großer, bislang völlig unbebauter Wald und Ackerbereich im Regionalen Grünzug, soll als ASB ausgewiesen werden. Dies reduziert die Breite des Regionalen Grünzugs erheblich. Auch ist unklar, wie der Wald bei heranrückender Bebauung nachhaltig geschützt werden soll, ohne seine wesentlichen Funktionen zu verlieren. Für die Darstellung des ASB wird aus Freiraumsicht ein sehr sensibler Abwägungsprozess empfohlen.  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich nördlich der BAB 2 ist entsprechend der Flächennutzungsplandarstellung als "Fläche für den Gemeinbedarf" in den ASB einbezogen worden. Die Siedlungsbereiche der Stadt Gladbeck sind nahezu vollständig von der Festlegung "Regionaler Grünzug" umgeben, sodass sich nur wenige Bereiche grundsätzlich für die Siedlungsentwicklung eignen. Im betreffenden Fall schließt die ASB-Festlegung den bestehenden Siedlungskörper im Osten des Ortsteils Brauck und entspricht damit dem Leitbild der "nachhaltigen europäischen Stadt" (siehe Grundsatz 6.1-5 LEP NRW), demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll. Weiterhin wird die zukünftige Siedlungsentwicklung langfristig auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen. Insofern deckt sich die Festlegung als ASB mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung und trägt den ökonomischen Tragfähigkeitsvoraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung. Der vorhandene Wald wird aufgrund seiner Größe als siedlungszugehörige Freifläche in den ASB einbezogen. Die konkrete Sicherung obliegt der Kommune und erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
642m#13 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
12 – Bergkamen: Gewerbepark Rünthe (2580#4) Betroffene Grundlagen: Regionaler Grünzug / Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet Bewertung: Hier handelt es sich um die letzte unbebaute Fläche in Ost-West-Richtung in diesem Abschnitt des Regionalen Grünzugs. Die Schaffung einer neuen Unterbrechung des Regionalen Grünzugs durch Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollte defensiv angegangen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahmen mit den Datensatz-Nr. 766m#3 und 1066m-2#54 verwiesen.

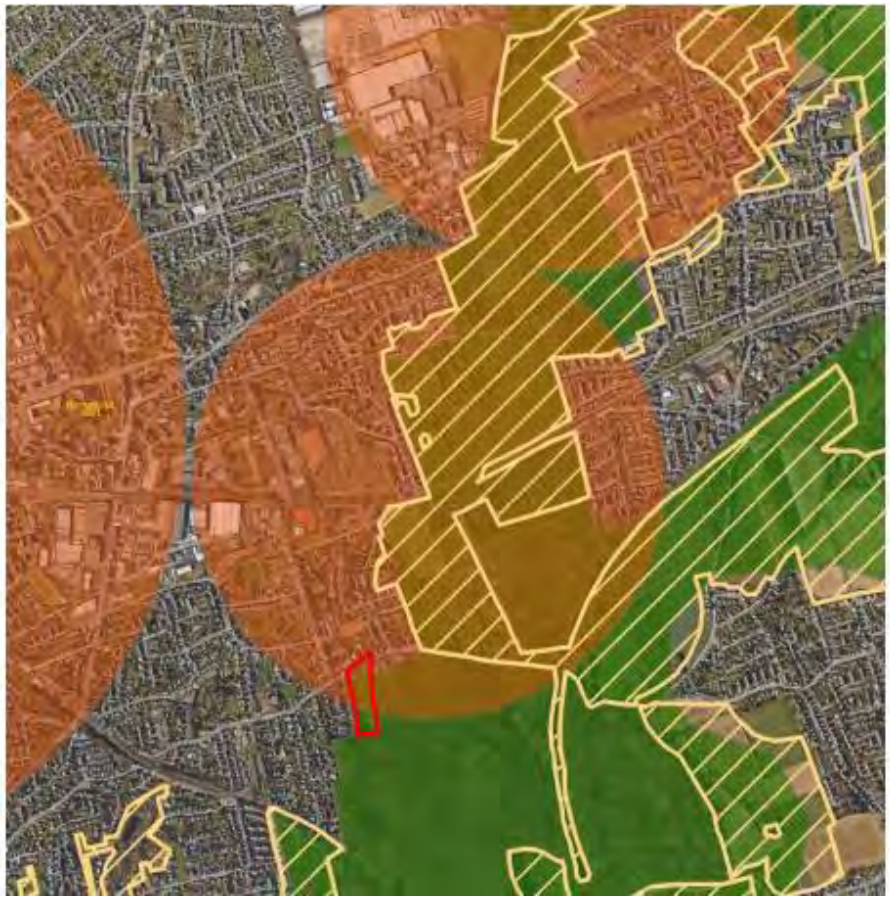
Stellungnahme	Erwiderung
     	
642m#14 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
13 – Hagen: ASBz Campingplatz am Harkortsee (2883#14) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Verbandsgrünfläche	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ASBz-E umfasst die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen und den deutlich im Luftbild zu erkennenden bestehenden Campingplatz entlang des

Stellungnahme	Erwiderung
Bewertung: Die derzeitige Nutzung entspricht weder in Lage noch in Größe dem gültigen Regionalplan oder Flächennutzungsplan. Die als ASBz dargestellte Fläche entspräche mehr als einer Verdopplung des derzeitigen Campingplatzes. Durch diese Darstellung werden große Anteile der Flussaue innerhalb des Regionalen Grünzuges in Anspruch genommen. Hierbei sind die unterschiedlichen Freiraumfunktionen von Wäldern, Gewässern und Offenlandschaften zu berücksichtigen. Eine Verdopplung der Größe der dargestellten ASBz Fläche, durch Neuinanspruchnahme einer der wenigen landwirtschaftlich genutzten Flächen, wird aus Freiraumsicht ein defensives Handeln und ein sensibler Abwägungsprozess empfohlen. 	Harkortsees. Aufgrund der Größe dieser Flächen wurde der ASBz-E auf Anregung der Stadt Hagen in den Regionalplan aufgenommen. Unter Zugrundelegung des faktisch vorhandenen Campingplatzes und der bereits im FNP dargestellten Flächen handelt es sich nicht um eine Verdoppelung der Fläche.

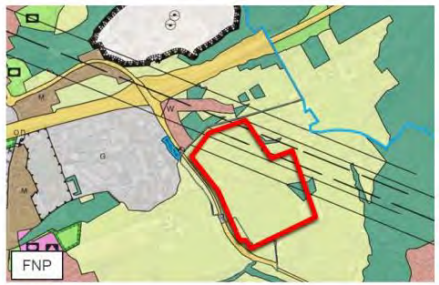
Stellungnahme	Erwiderung
	
642m#15 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
14 – Herdecke: GIB nord-östlich Ostender Weg (Ak-3) *Betroffene Grundlage:* Verbandsgrünfläche *Bewertung:* Die Fläche ist Bestandteil eines lokalen Grünzugs, der den südlich liegenden mit dem nördlich liegenden Regionalen Grünzug verbindet. Durch die Erweiterung des bestehenden GIB wird dieser lokale Grünzug erheblich verengt, sodass die weiter nördlich liegenden Bereiche fast vollständig vom Regionalen Freiraumnetz abgetrennt werden. Daher wird für die GIB-Darstellung ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Regionaler Grünzug ist südlich der an den GIB angrenzenden Verkehrstrassen festgelegt. Direkt nördlich ist kein Regionaler Grünzug festgelegt, sondern es sind die Freiraumfestlegungen Waldbereich, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie BSLE getroffen worden. Die geringfügige Arrondierung des GIB um rund 40 m in Richtung Osten und rund 60 m an der breitesten Stelle in

Stellungnahme	Erwiderung
sensibler Abwägungsprozess empfohlen.      	Nord-Süd-Ausrichtung wurde auf Grundlage aktualisierter Siedlungsflächenreserven vorgenommen und erscheint vertretbar. Die GIB-Festlegung bleibt zudem deutlich hinter der GIB-Festlegung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zurück.

Stellungnahme	Erwiderung
642m#16 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
15 – Dortmund Aplerbeck: ASB nordwestlich Aplerbecker Wald (2581#50) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Handlungsraum / Verbandsgrünfläche *Bewertung:* Der Regionale Grünzug ist nördlich der Fläche bereits deutlich verengt, sodass die Freiraumfunktionen dort nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die betroffene Fläche grenzt unmittelbar an diese Engstelle an und liegt ebenfalls im Handlungsraum; eine weitere Verengung des Grünzugs sollte defensiv angegangen werden. Die Schaffung eines zusätzlichen Handlungsraumes ist an dieser Stelle unbedingt zu vermeiden. Der bereits vorhandene ASB grenzt nur an zwei Seiten an und umschließt die Fläche nicht, sie sollte daher wie ursprünglich als Freifläche dargestellt und damit dem Freiraum zugeordnet werden.    	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine leichte Arrondierung um eine bereits vollständig durch Sportplätze genutzte Fläche. Die Arrondierung begründet keinen neuen Siedlungsansatz. Sportplätze sind als siedlungszugehörige Freizeit- und Erholungsanlagen dem regionalplanerisch festgelegten ASB zugehörig, sofern sie nicht isoliert im Freiraum liegen. Zudem ist der festgelegte Regionale Grünzug nicht eingeengt. Somit besteht kein Erfordernis, den ASB an dieser Stelle zurückzunehmen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
642m#17 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
16 – Wetter: GIB östlich Grundschötteler Str. (2883#6) *Betroffene Grundlagen:* Regionaler Grünzug / Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet *Bewertung:* Die Fläche ist Bestandteil des Regionalen Grünzugs, der durch die Darstellung als GIB in seiner Breite auf rund 400 m halbiert wird; hier befinden sich zudem bereits bebaute Teilflächen. Die Ausweisung eines GIB in dieser	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage des Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ist die Festlegung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Da ein entsprechender Bedarf an GIB besteht, wird der Festlegung als GIB eine hohe Priorität

Stellungnahme	Erwiderung
Größenordnung auf einer bislang vollkommen unvorbelasteten Fläche inmitten des Regionalen Grünzugs und Landschaftsschutzgebietes erfordert Zurückhaltung und einen sensiblen Abwägungsprozess, da die Freiraumfunktionen des Grünzugs durch die Verengung eingeschränkt werden. Eine Reduzierung der GIB Darstellung im östlichen Bereich der Fläche wird angeregt.	eingeräumt, dies insbesondere vor dem Hintergrund, das gesamtregional, auch vor dem Hintergrund der aktualisierten Datengrundlagen eine Unterdeckung an GIB vorliegt. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die direkte Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Volmarstein für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. Sie dient der Standortsicherung eines in der Nachbarschaft ansässigen Betriebs. In Hagen stehen, insbesondere topographisch bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Daher wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Bedenken zur Einschränkung der Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzugs durch die Verengung werden nicht geteilt. Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, ist kein Regionaler Grünzug zwischen der Stadt Wetter und der Stadt Hagen festgelegt. Im ersten Entwurf des RP Ruhr wurde hingegen ein Regionaler Grünzug in Nordost/Südwest-Richtung von Hagen bis Schwelm neu festgelegt. Dabei bildet der GIB auf dem Gebiet der Stadt Wetter die Grenze des "neuen" Regionalen Grünzugs. Aufgrund des o.g. Erfordernisses der bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen wurde der GIB auf Hagener Seite ergänzt. Dabei verläuft die südliche Grenze des GIB in Höhe des GIB auf dem Stadtgebiet der Wetter, eine zusätzliche Einengung des Regionalen Grünzugs erfolgt dadurch nicht. Die Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet richten sich an nachfolgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

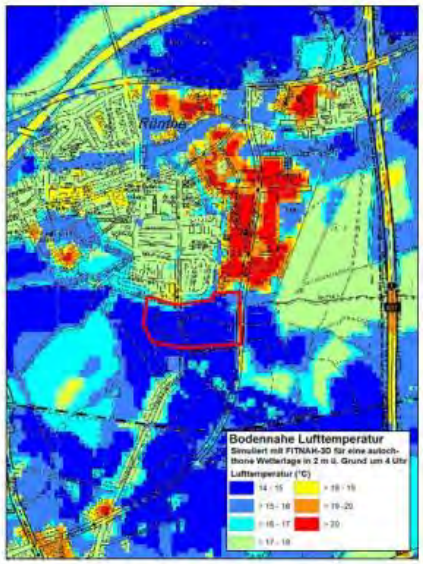
Stellungnahme	Erwiderung
    	

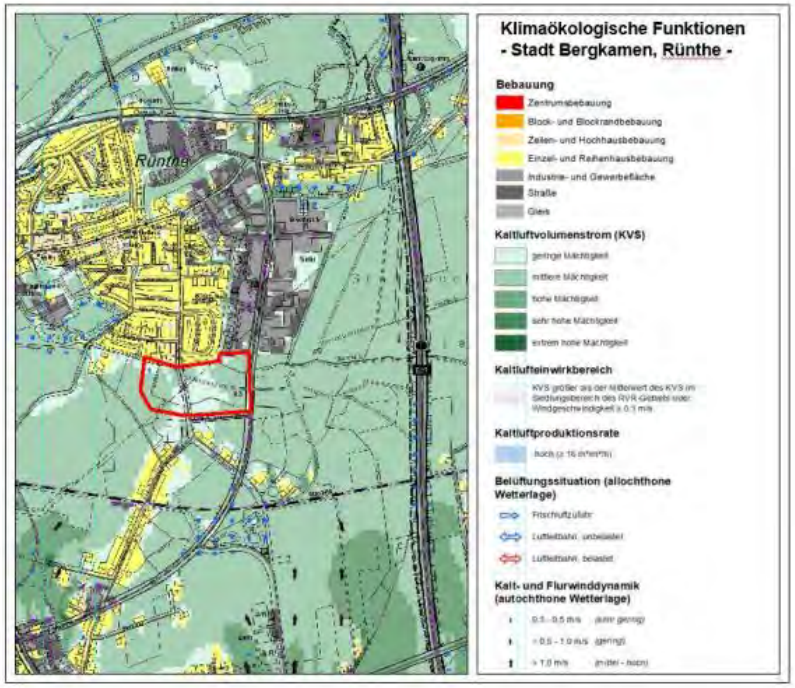
Stellungnahme	Erwiderung
642m#18 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
17 – Bochum Stiepel: ASB östlich Galgenfeldstraße (3647#1) *Betroffene Grundlagen:* Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet *Bewertung:* Der ca. 50 Jahre alte Laubwaldbestand stellt einen Anschluss des unmittelbar angrenzenden Regionalen Grünzugs an den Siedlungsbereich dar. Die vorgenommene Erweiterung des angrenzenden ASB um die bereits vorhandene Einzelbebauung ist vertretbar, da so auch eine bauliche Nachverdichtung dieser Fläche ermöglicht wird. Die flächige Einbeziehung der bestehenden Waldfläche in den ASB ist defensiv zu behandeln. Die ASB Darstellung im Regionalplanentwurf sollte soweit reduziert werden, dass die Waldbereiche weiterhin dem Freiraum zugeordnet werden und eine mehr als einreihige Bebauung entlang der Straße ausgeschlossen wird. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Bochum und im weiteren Planungsgebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Es besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. Der Festlegung als ASB wird daher in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die ASB-Festlegung soll an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Bochum dienen. Die Bedenken hinsichtlich des Laubwaldbestand werden in Folge der geringfügigen Arrondierung nicht geteilt. Es obliegt der Planungshoheit der Stadt Bochum, ob in diesem Bereich Bauleitplanung betrieben werden soll. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung mit den o.g. Auswirkungen auseinander zu setzen. Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASBs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden. Die Festlegung als ASB soll eine einzeilige Bebauung beidseitig der Galgenfeldstraße ermöglichen. Eine Reduzierung des ASBs ist nicht möglich, da die ASB-Festlegung östlich der Galgenfeldstraße im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 nicht mehr erkennbar wäre (aktuell 50 m = 1 mm im Maßstab 1:50.000). Durch das direkte Anschließen der Festlegung als BSN ist zudem keine weitere Interpretationsmöglichkeit des ASBs gegeben. Eine Änderung der Festlegungen in diesem Bereich wird nicht als erforderlich angesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
642m_1#1 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
Anmerkungen Klimaanpassung (Thema Hitzebelastung): Im Rahmen der Erstellung des Regionalplans Ruhr hat das Referat 9, Team 9-4 (heute: Team 20-2 "Klimaanpassung" im Referat 20) im Jahr 2013 einen umfassenden Fachbeitrag "Klimaanpassung" erstellt [siehe: RVR (2013): Fachbeitrag zum Regionalplan der Metropole Ruhr – "Klimaanpassung". - Regionalverband Ruhr. unveröffentlichter Bericht. Essen. 129 S]. Der Fachbeitrag Klimaanpassung bezieht sich auf den Belang "Klimawandel und Klimaanpassung" und basiert unter anderem auf den Ergebnissen einer für die gesamte Metropolregion durchgeführten Modellierung mit Hilfe des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung zur Nutzung der Daten aus 2020 bezieht sich auf die nachfolgende Bauleitplanung. Die Beispiele mit den Hinweisen für die nachfolgende Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Eine Freihaltung von Rückhalteflächen auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung wird mit dem RP Ruhr verfolgt. In den zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereichen (ÜSB) im RP Ruhr sind neben den Überschwemmungsgebieten (HQ100) auch rückgewinnbare Rückhalteräume gesichert. Zudem sollen gemäß Grundsatz 2.11-2 RP Ruhr im Rahmen der

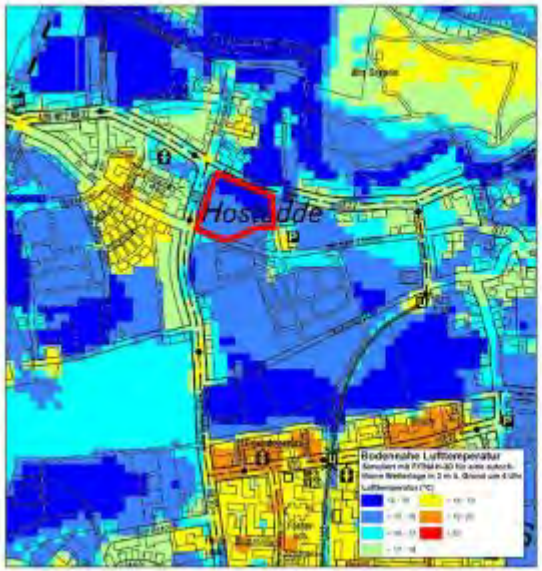
Stellungnahme	Erwiderung
Simulationsmodells FITNAH-3D. Dieses Verfahren liefert, im Gegensatz zu den lokal begrenzten Messungen, umfassende, räumlich hochauflösende und vor allem flächendeckende Ergebnisse zu einer Vielzahl relevanter klimatischer Parameter. Im Rahmen des Fachbeitrags werden die klimatischen Verhältnisse der Metropole Ruhr flächendeckend im Maßstab 1:50.000 dargestellt und daraus der Handlungs- und Planungsbedarf unter dem Aspekt des Klimawandels abgeleitet. Schwerpunkte der Untersuchung bilden dabei die thermische Komponente sowie die Betrachtung der Belüftungsverhältnisse während einer sommerlichen Strahlungswetterlage. Die FITNAH-Modellierung wurde mit einer Auflösung von 50 m x 50 m durchgeführt und ist geeignet, detaillierte Aussagen auf regionaler Ebene zu liefern. Die Datengrundlage des Fachbeitrags Klimaanpassung basierte u.a. auf einer zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Flächennutzungskartierung. Aufgrund der starken Veränderungen, die sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Bebauung und Versiegelung ergeben haben, ist eine uneingeschränkte Nutzung der Daten in der Region mittlerweile nicht mehr möglich, da die klimatischen Verhältnisse stark von der jeweiligen Nutzung (Entwicklung Hitzebelastung, Einfluss auf Belüftung etc.) abhängen. Aus diesem Grund wurde eine Aktualisierung und Ergänzung der Modellierung im Jahr 2020 durchgeführt. Neben der Verwendung aktueller Flächennutzungsdaten wurde zusätzlich eine feinere Auflösung von 25m x 25m (im Gegensatz zu 50m x 50m im Jahr 2012) gewählt. Damit sind die neuen Modelldaten stärker auf die Ebene der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung auf kommunaler Ebene ausgerichtet. Ergänzend zur Darstellung verschiedener Parameter zur Kaltluftdynamik und Lufttemperatur während einer sommerlichen Strahlungswetterlage wurden zudem auf kommunaler Ebene die Ergebnisse zweier Szenarien für zwei Zeithorizonte ermittelt. Somit sind zusätzlich flächendeckende und detaillierte Modellaussagen zu den Auswirkungen des Klimawandels in der Region in einer Auflösung von 25m x 25m möglich.	Bauleitplanung an Risikogewässern sowie an ausgebauten und eingedeichten Gewässern rückgewinnbare Retentionsräume gesichert werden. Eine textliche Steuerung zur Flächensicherung für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung unter besonderer Berücksichtigung von Starkregenereignissen erfolgt über Grundsatz 5.3-7 RP Ruhr. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BGK) wurde im Oktober 2021 veröffentlicht. Sie liefert erste valide Erkenntnisse über Starkregengefahren, insbesondere für Kommunen, in denen keine kommunalen Starkregengefahrenkarten existieren. Kommunale Starkregengefahrenkarten bilden örtliche Gegebenheiten und Gefährdungen auf der lokalen Skala ab. Insofern ist ihnen in der Bauleitplanung im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 wurde die Starkregenhinweiskarte NRW als verfügbare Datengrundlage ergänzt. Im Grundsatz 4-2 wurde in Verbindung zum Vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 2.11) zudem ein Verweis auf die Flächenvorsorge gemäß Grundsatz 5.3-7 für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung unter besonderer Berücksichtigung von Starkregenereignissen aufgenommen.

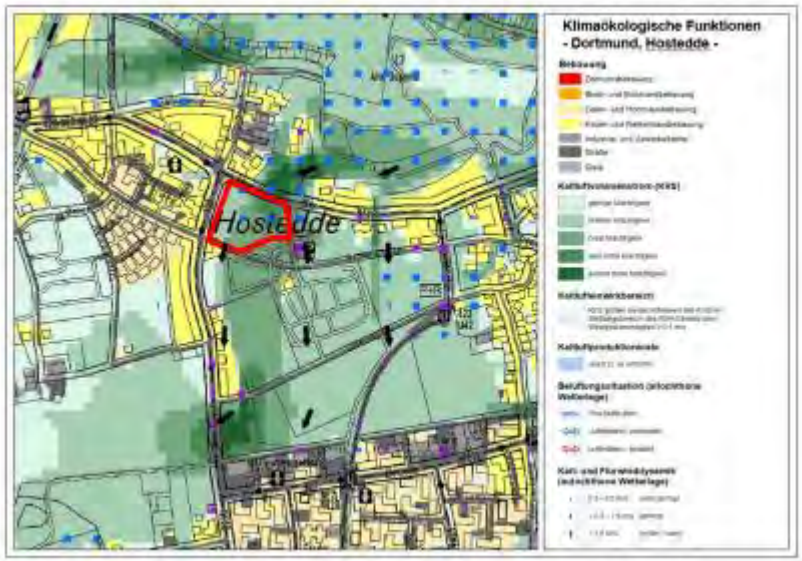
Stellungnahme	Erwiderung
Für die Einschätzung geplanter Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die mikroklimatischen Verhältnisse wird aus den genannten Gründen empfohlen, bei zukünftigen Abwägungsprozessen im Rahmen der Bauleitplanung die neuen Modellrechnungen aus dem Jahr 2020 als Beurteilungsgrundlage zu verwenden. An zwei Beispielflächen soll im Folgenden die Verwendung der Modelldaten erläutert werden. *Allgemeine Anmerkungen:* In der zweiten Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr werden u.a. insgesamt 227 Flächen mit Freiraumbetroffenheit aufgeführt. Im Allgemeinen ist Freilandflächen vielfach ein hoher Stellenwert im Rahmen der Klimaanpassung zuzusprechen. Charakteristisch für viele Freilandflächen ist, dass sie sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte auszeichnen und zudem oft bedeutsame Frischluftgebiete sind. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben. Da die Freilandflächen darüber hinaus eine rauigkeitsarme Struktur aufweisen, können die kühleren und unbelasteten Luftmassen bei geeigneten Windrichtungen oder Reliefausprägungen in die aus bio- und immissionsklimatischer Sicht stärker belasteten Gebiete transportiert werden und eine hohe Ausgleichswirkung einnehmen. Stadtnahe Freiflächen sollten daher grundsätzlich als Ausgleichsräume gesichert und somit von Bebauung freigehalten werden. Zudem ist eine Grünflächenvernetzung in die Siedlungsbereiche hinein anzustreben und von einer riegelförmigen Bebauungsstruktur an den Siedlungsrändern abzusehen. An Hängen, die als Kaltluftabflussbahnen fungieren, sind hangparallele Zeilenbebauung sowie dichte Bepflanzungen mit Riegelwirkung zu vermeiden. Für zwei der insgesamt 227 Flächen mit Freiraumbetroffenheit wird im Folgenden exemplarisch die Nutzung der Modelldaten aufgezeigt. *1. Gewerbepark Rünthe, Bergkamen (neue Festlegung: Gewerbliche und industrielle Nutzung, GIB)* In **Karte 1** ist die mit FITNAH-3D simulierte Verteilung der bodennahen	

Stellungnahme	Erwiderung
Lufttemperatur in 2 Meter über Grund für eine sommerliche austauscharme Strahlungswetterlage zum Zeitpunkt 4 Uhr nachts dargestellt. Bei Betrachtung der Karte fällt auf, dass die höchsten Temperaturen innerhalb des Kartenausschnitts im Bereich des großen Gewerbegebiets Rünthe auftreten. In den Nachtstunden sinken die Temperaturen hier während der simulierten Wetterlage nicht unter 20 °C, so dass die Bedingungen einer Tropennacht erfüllt sind. Sowohl die flächenhaft große Ausdehnung als auch der hohe Versiegelungsgrad und der geringe Grünflächenanteil sind ausschlaggebend dafür, dass sich die Flächen nachts nur sehr langsam abkühlen. Zusätzlich wird in einigen Bereichen durch die Produktionsprozesse Wärme freigesetzt, woraus eine weitere Erwärmung der Luftmassen resultiert. Im Bereich der Planfläche (derzeit Freilandfläche, in Karte 2 rot umrandet) liegen die Lufttemperaturen hingegen mit 14 – 15 °C deutlich niedriger, was in der starken langwelligen Ausstrahlung der Freilandfläche nach Sonnenuntergang begründet liegt.  Karte 1: Bodennahe Lufttemperatur (2 m ü. Grund) im Stadtgebiet von Bergkamen, Ausschnitt Rünthe, um 4:00 Uhr. 3	

Stellungnahme	Erwiderung
Die Karte der klimaökologischen Funktionen (siehe **Karte 2**) umfasst drei Darstellungsebenen. Zunächst werden die bebauten Bereiche anhand der Klimatopausbreitung hinsichtlich ihrer bioklimatischen Belastungssituation beurteilt. Des Weiteren werden die Freiräume insgesamt hinsichtlich ihres potenziellen Kaltluftliefervermögens bewertet, Bereiche mit einer hohen Kaltluftproduktionsrate gesondert ausgewiesen und die Eindringtiefe der Kaltluft in die Bebauung beschrieben. Zudem erfolgt eine Darstellung der Luftaustauschbeziehungen, differenziert in Frischluftzufuhrbereiche sowie reliefbedingte Kaltluftabflüsse und nutzungsbedingte Ausgleichsströmungen (Flurwinde).  Karte 2: Klimaökologische Funktionen im Stadtgebiet von Bergkamen, Ausschnitt Rünthe.	

Stellungnahme	Erwiderung
Bei Betrachtung der **Karte 2** wird deutlich, dass die geplante GIB-Fläche südlich an eine Einzel- und Reihenhaussiedlung sowie an das Gewerbegebiet Rünthe anschließt. Der simulierte Kaltluftvolumenstrom wird während einer austauscharmen Strahlungswetterlage in den Sommermonaten mit einer geringen bis mittleren Mächtigkeit ausgewiesen. Mit Ausnahme des nordwestlichen Abschnitts der Fläche ist die Kaltluftproduktion insgesamt nicht sehr hoch. Aufgrund der geringen Reliefenergie ist zudem die Eindringtiefe der Kaltluft in die Siedlungsräume eher gering. Im Falle der Umnutzung der Freilandfläche als Gewerbe- und Industriefläche ist - sofern eine mit dem Gewerbegebiet Rünthe vergleichbare Bebauungs- und Versiegelungsstruktur umgesetzt wird - mit einer ähnlich starken Aufheizung der Fläche während einer sommerlichen Strahlungswetterlage zu rechnen. Somit vergrößert sich die Fläche der Wärmeinsel in Rünthe in südliche und westliche Richtungen, was sich ebenfalls auf die nördlich anschließende Wohnbebauung durch erhöhte Lufttemperaturen auswirken kann. Bei zukünftig weiteren Flächeninanspruchnahmen verringert sich zudem der Abstand zum Siedlungsraum des benachbarten Stadtbezirks Bergkamen-Mitte, wodurch die Gefahr des Zusammenwachsens von Lasträumen und die damit verbundene weitere Ausdehnung der städtischen Wärmeinsel einhergeht. Aus diesem Grund sollte einerseits darauf geachtet werden, die geplante GIB-Fläche nach Norden durch eine möglichst breite Immissionsschutzpflanzung von der angrenzenden Wohnsiedlung abzugrenzen und zum anderen auf der Fläche ausreichend Grünstrukturen (Dach-, Fassadenbegrünung, Begrünung von Parkplätzen etc.) anzulegen. Auf eine zukünftig weitere Ausdehnung der Gewerbefläche sollte aus den oben genannten Gründen verzichtet werden. *2. Dortmund-Hostedde (neue Festlegung: Allgemeiner Siedlungsbereich, ASB)* In **Karte 3** ist die mit FITNAH-3D simulierte Verteilung der bodennahen Lufttemperatur in 2 Meter über Grund für eine sommerliche austauscharme Strahlungswetterlage zum Zeitpunkt 4 Uhr nachts dargestellt. Die innerhalb der Planfläche (hier rot umrandet) simulierte Lufttemperatur liegt während des betrachteten Zeitraums zwischen 14°C und 16°C und ist damit bis zu 3 K niedriger als der westlich anschließende Siedlungsbereich. Damit wird	

Stellungnahme	Erwiderung
deutlich, dass die Bebauung von Hostedde durch ein gegenüber der Innenstadt von Dortmund geringeres Temperaturniveau gekennzeichnet ist, was auf den vergleichsweise geringen Überbauungsgrad, einen höheren Grünflächenanteil sowie die räumliche Nähe zum unbebauten Umland zurückzuführen ist.  Karte 3: Bodennahe Lufttemperatur (2 m ü. Grund) im Stadtgebiet von Dortmund, Ausschnitt Hostedde, um 4:00 Uhr. In **Karte 4** wird deutlich, dass die an die Planfläche westlich anschließende Siedlung von Hostedde durch das Vorhandensein von Einzel- und Reihenhäusern sowie im südlichen Abschnitt auch von zeilenartiger Mehrfamilienhausbebauung gekennzeichnet ist. Die Planfläche ist Bestandteil des Grünverbundsystems, das von den Freilandflächen im Bereich der Alten Deponie bis zu den Flächen südlich und östlich von Hostedde verläuft und eine wichtige Ausgleichsfunktion erfüllt. Sowohl eine hohe Kaltluftproduktionsrate als auch in Teilen eine hohe bis sehr hohe Mächtigkeit des Kaltluftvolumenstroms unterstreichen die Ausgleichsfunktion der Fläche. Die hohe Kaltluftdynamik der Fläche wird durch die Reliefsituation begünstigt und führt zu einem Abfließen von Kaltluftmassen aus nördlichen Richtungen (Alte Deponie) bis nach Scharnhorst, wo sie in das	

Stellungnahme	Erwiderung
Gewerbegebiet eindringen und zu einer Abmilderung der Belastungssituation beitragen können. Im Falle der Festlegung der Freilandfläche als Allgemeinen Siedlungsbereich ist einerseits mit einer Erhöhung der nächtlichen Lufttemperaturen während sommerlicher Strahlungswetterlagen auf der Fläche selbst zu rechnen, andererseits ist davon auszugehen, dass sowohl die Kaltluftproduktion als auch der Kaltluftvolumenstrom deutlich reduziert werden. Damit einher geht auch die Einschränkung bzw. der Verlust der Kaltluftabflussfunktion, sofern eine riegelartige, hangparallele Bebauung realisiert wird. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte daher unbedingt die Kaltluftabflussrichtung berücksichtigt und die Bebauung entsprechend angepasst werden. Somit lassen sich die negativen Auswirkungen einer Bebauung reduzieren und die Kaltluftabflüsse – wenn auch in geschwächter Form – aufrechterhalten.  Karte 4: Klimaökologische Funktionen im Stadtgebiet von Dortmund, Ausschnitt Hostedde. Aussagen zu den Niederschlagsereignissen und den vor dem Hintergrund des Klimawandels zu erwartenden vermehrten Starkregenereignissen sind mit Hilfe der Daten des Fachbeitrags "Klimaanpassung" und der aktualisierten	

Stellungnahme	Erwiderung
Modellrechnung nicht möglich. Anmerkungen Klimaanpassung (Thema Starkregen): Wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, schreitet der Klimawandel schneller voran, als noch zu Beginn des Jahrzehnts vermutet wurde. Dies hat bereits zur Folge, dass sich die Auswirkungen des Klimawandels weltweit in den vergangenen Jahren verstärkt haben und extreme Wetterereignisse wie Dürreperioden, Hitzewellen und tropische Wirbelstürme häufiger und mit größeren Folgeschäden auftraten. Auch in Deutschland sind die Folgen des menschengemachten Klimawandels immer deutlicher spürbar. Dabei gefährdet neben der Zunahme von Hitzewellen und Trockenperioden die zunehmende Häufigkeit und Intensivierung von Starkregen das Leben, Wohnen und Wirtschaften der Menschen. So starben bei der Hochwasserkatastrophe Mitte Juli 2021 alleine in Deutschland mehr als 180 Menschen. Am 14. Juli und in der Nacht auf den 15. Juli 2021 fiel in Teilen Nordrhein-Westfalens und Rheinland-Pfalz innerhalb von 24 Stunden 100 bis 150 Liter Regen pro Quadratmeter. In der Folge des Starkregens kam es in den betroffenen Regionen zu Sturzfluten und massiven Überschwemmungen. Die Flut verursachte zudem Sachschäden in Milliardenhöhe. Expertinnen und Experten rechnen wegen des Klimawandels mit einer Häufung solcher Wetterereignisse. Aus diesem Grund ist der vorbeugende Hochwasserschutz im Rahmen der Regionalplanung genauso wie in den nachfolgenden Ebenen in den Bauleitplänen eine wichtige Anpassungsmaßnahme. Insbesondere das Freihalten von Rückhalteflächen oder Auenbereichen an Risikogewässern und an ausgebauten und eingedeichten Fließgewässern gilt es zu beachten. Die Starkregenhinweiskarten des LANUV NRW sind hierbei wichtige Hilfsmittel, denn sie informieren ergänzend zu den deutschlandweit verfügbaren Hochwasserkarten und Hochwasserrisikokarten im Rahmen der EU-Hochwasserrahmenrichtlinie über die mögliche Überflutungsgefahr durch	

Stellungnahme	Erwiderung
Starkregenereignisse bei Gebäuden, Unterführungen sowie der allgemeinen und kritischen Infrastruktur. Die Starkregenhinweiskarte liegt auf landesweiter Ebene vor und liefert wichtige Ergänzungen zu den bereits lokal für einige Städte und Kreise vorliegenden Starkregengefahrenkarten. Insbesondere in versiegelten Bereichen können aufgrund der schlechten Versickerung Hochwasser und Überschwemmungen begünstigt werden. Auf kommunaler Ebene sind daher weitere, vorbeugende Maßnahmen umzusetzen (z.B. Errichtung von Rigolen, Wasserspielplätze, etc.).	
642m_2#1 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
Im Rahmen der Erstellung des Regionalplans Ruhr hat das Referat 9, Team 9-4 (heute: Team 20-3 "Klimaschutz" im Referat 20) im Jahr 2013 einen umfassenden Fachbeitrag "Regenerative Energien" erstellt [siehe: RVR (2013): Fachbeitrag zum Regionalplan der Metropole Ruhr "Regenerative Energien" (Teil I Windenergie, Teil II Solarenergie, Teil III Bioenergie) - Regionalverband Ruhr, unveröffentlichter Bericht Essen]. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der zweiten Beteiligungsphase, die gemäß Planungsrecht nur Inhalte behandelt, die sich seit der ersten Beteiligung geändert haben. Dafür wurde das Dokument "Änderungssynopse - Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des Regionalplans Ruhr, Stand Juli 2021 genutzt. Betrachtet wurde das Kapitel 5.1 "Erneuerbare Energien". Die dort aufgeführten Änderungen sind mit Blick auf die Vorgaben des LEP NRW nachvollziehbar. Aufgrund von aktuellen Entwicklungen betonen wir jedoch, dass zukünftige Planungen und Maßnahmen so umgesetzt werden sollten, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken. Der Regionalplan Ruhr muss dahingehend im Sinne Grundsatzes 4-1 des LEP NRW die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Speicherung von erneuerbaren Energien schaffen. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf aktuelle Ereignisse und Erkenntnisse. So bezeichnet der neue IPCC Bericht des	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderungen zu erneuerbaren Energien soll der LEP in Bezug auf die Windenergie und Freiflächenphotovoltaik geändert werden. Sofern belastbare landesplanerische Vorgaben existieren, wird die Regionalplanungsbehörde prüfen, ob weitere Festlegungen zum Thema Erneuerbare Energien und Klimaschutz erforderlich sind und diese ggf. im Rahmen von geeigneten regionalplanerischen Verfahren zu gegebener Zeit umsetzen. Gleichwohl ermöglicht sowohl der vorliegende RP Ruhr-Entwurf als auch der aktuell rechtskräftige LEP NRW mit den jeweiligen textlichen Zielen und Grundsätzen in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen den Bau und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien. Den Schutz von Freiflächen gewährleistet der RP Ruhr durch die getroffenen freiraumbezogenen Festlegungen (z. B. Bereiche zum Schutz der Natur, Waldbereiche, Regionale Grünzüge). Der Zersiedlung wird durch eine abgestufte und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entgegengewirkt.

Stellungnahme	Erwiderung
Weltklimarats den Klimawandel erstmals als eine eindeutige Gefahr für das Wohl der Menschheit. Dazu passend formulierte die Bundesregierung im novellierten Klimaschutzgesetz das Ziel, dass Deutschland bereits im Jahr 2045 klimaneutral werden soll. Darüber hinaus verschärft die Ukraine-Krise zusätzlich den Druck auf die Sicherung der Energieversorgung durch eine unabhängige Energieerzeugung. Diese Entwicklungen machen den Umbau des Energiesystems auch in der Region Ruhr dringender als je zuvor. Vor diesem Hintergrund gilt es Freiflächen auf ihr Potenzial zum Ausbau von erneuerbaren Energien zu untersuchen. Eine besondere Bedeutung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropole Ruhr kommt hierbei der Nutzung von Solarenergie zu. Dabei sollten insbesondere die Änderungen des kürzlich im Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurfs zum EEG 2023 berücksichtigt werden. Nachdem bereits im EEG 2021 solartechnisch nutzbare Flächen um Bereiche entlang eines 200 Meter breiten Korridors (ehemals 110 Meter) entlang von Autobahnen oder Schienenwegen erweitert wurden (§ 37 Absatz. 1 Nummer. 2 EEG 2021), beinhaltet der Entwurf zur aktuellen Novelle eine zusätzliche Vergrößerung der Flächenkulisse unter der Berücksichtigung landwirtschaftlicher und naturschutzverträglicher Aspekte. Zu den möglichen zusätzlichen Flächen zählen demnach Agri-, Floating-, Parkplatz- und Moor-Photovoltaikflächen (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG 2023 / § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a –d EEG 2023). Ferner soll zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen künftig der Vor-rang von Erneuerbaren im EEG festgeschrieben werden, indem der Grundsatz gilt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zusätzlich zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist aus fachlicher Sicht des Klimaschutzes darüber hinaus der Schutz von Freiflächen zur Erhaltung und Schaffung von Kohlenstoffsenken erstrebenswert. Eine Vermeidung weiterer Zersiedlung und eine Sicherung von Regionalen Grünzügen und Waldflächen gilt es daher anzustreben. Die neuen Entwicklungen sollten mindestens im Rahmen zukünftiger Abwägungsprozesse unbedingt berücksichtigt werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
642m_3#1 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
Im Hinblick auf die Biodiversität Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen von 2017 für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr werden planungsrelevante Aspekte aufgezeigt, die zum Erhalt der Biodiversität, der Lebensqualität der Bewohner*innen und insgesamt für die Zukunftsfähigkeit der Region von hoher Bedeutung sind (https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag-/de/fachbeitraege/rvr- Hierbei werden die grundsätzlichen Inhalte des Fachbeitrages aus § 8 LNatSchG NW (2016) abgeleitet. Zudem gibt der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen NRW (LEP 2016, mit Änderungen aktualisierte Fassung 2019) landesplanerische Ziele und Grundsätze für den Erhalt und die Entwicklung von Freiraum sowie Natur und Landschaft vor. Er benennt in "Kapitel 7. Freiraum" insbesondere in Kapitel "7.2 Natur und Landschaft" dazu Ziele und Maßnahmen und formuliert für deren Umsetzung konkrete Vorgaben für die Regionalplanung. Der LEP NRW erläutert mit der Zielvorgabe unter "Kap. 7.2-1 Ziel landesweiter Biotopverbund" die landesplanerischen Voraussetzungen und Vorgaben für die funktionale Vernetzung von Lebensräumen zu einem Biotopverbundsystem und zum Erhalt der Biodiversität. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu berücksichtigen (siehe auch LEP 2019, S.94 bzw. LANUV 2017). Darüber hinaus definieren übergeordnete Biodiversitätsstrategien der EU, von Bund und Land NRW Leibilder, Ziele und Maßnahmen, um dem Rückgang der Biodiversität entgegen zu wirken. Auch im Ruhrgebiet ist der Rückgang von Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen seit Langem zu beobachten. Um insbesondere einen zusätzlichen Fokus auf den urbanen Raum zu richten, der durch die übergeordneten Biodiversitätsstrategien nicht in ausreichendem Maße mitberücksichtigt wird, wird derzeit eine regionale Biodiversitätsstrategie für das Ruhrgebiet entwickelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Festlegung der überlagernden Freiraumfunktion "Bereich zum Schutz der Natur" entspricht den Vorgaben der DVO zum Landesplanungsgesetz NRW, den Vorgaben des LEP-Zieles 7.2-2 und den Empfehlungen des Fachbeitrags des LANUV. Die Methodik wird ausführlich in der Begründung ausgeführt. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP sind m Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsbereiche festzulegen. Es handelt sich um ein zu beachtendes Ziel. Da oftmals Landschaftsschutzgebiete großflächig festgesetzt sind, ist ihre Inanspruchnahme unumgänglich. Die anderen in § 20 BNatSchG aufgezählten Teile von Natur und Landschaft wie NSG sind nicht in Anspruch genommen worden. Zur zweiten Beteiligung war im Bereich westlich angrenzend an den Rhein-Lippe-Hafen in Wesel die Fläche des NSG Lippeaue als GIB festgelegt worden, die nun wieder als BSN festgelegt ist (s. hierzu Datensätze 1428#251, 252; 4974#2 der ersten Offenlage und 447m#6 und 904#35 der zweiten Offenlage). Nationalparke und Biosphärenreservate kommen nicht vor und der Naturpark (Hohe Mark) übernimmt im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung eines Siedlungsbereiches eine besondere Stellung ein, da zahlreiche Kommunen (einschließlich der besiedelten Bereiche) innerhalb des Naturparks liegen. Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sind meistens so kleinflächig, dass ihre Sicherung der nachfolgenden Fachplanung oder Bauleitplanung obliegt. Dem Umweltbericht können die Natura2000-Prüfungen entnommen werden, wenn Festlegungen näher als 300 m zu einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet liegen sollten.

Stellungnahme	Erwiderung
Dazu erarbeitet der Regionalverband Ruhr (RVR), Team 20-4 Umweltentwicklung und Monitoring, seit 2020 gemeinsam mit dem Netzwerk Urbane Biodiversität Ruhrgebiet (vertreten durch die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet, die Universität Duisburg-Essen Fachbereich Aquatische Ökologie und die Ruhr-Universität, Geographisches Institut, Fachbereich Landschaftsökologie) mit Förderung aus Mitteln des MULNV im Rahmen der "Offensive Grüne Infrastruktur" die "Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet". Diese setzt sich dezidiert mit den Themenkomplexen Freiflächen und Biotopverbund, Arten-und Biotopschutz, Industrienatur sowie urbane Landnutzung und Umweltbildung auseinander. Nach der Erarbeitung fachlicher Grundlagen (siehe Keil et al (2021): Positionen zu einer Regionalen Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet (urbane-biodiversitaet.de).) erfolgte in einem breiten Abstimmungsprozess mit Fachleuten aus der Region die Entwicklung eines Strategieentwurfs mit Zielsetzungen und Maßnahmen. Dieser Entwurf liegt seit März 2022 vor und soll im Sommer 2022 politisch beschlossen werden soll. In Anlehnung an den Fachbeitrag vom LANUV (2017) die Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (2015) und des Landes NRW (2015), beinhaltet der Entwurf der Regionalen Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet (2022) planungsrelevante Aussagen für die Regionalplanung. Diese beziehen sich insbesondere auf die Themenfelder Arten- und Biotopschutz. Unter diesen Aspekten ergeben sich folgende Anmerkungen in Bezug auf die aktuelle Aufstellung des Regionalplans Ruhr: Anmerkung Biodiversität (Artenschutz) Laut LANUV (2016) waren gemäß Roter Liste NRW aus dem Jahr 2011 45 % der untersuchten Arten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben, darunter 42 % der Pflanzenarten, 42 % der Säugetierarten, 52 % der Vogelarten, 31 % der einheimischen Fischarten und 55 % der Schmetterlingsarten. Laut Keil et al (2020) gelten 220 ehemals im Ruhrgebiet vorkommende Gefäßpflanzenarten als verschollen und verweisen auf einen voranschreitenden Rückgang an Fluginsekten.	

Stellungnahme	Erwiderung
Zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) ist - unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche- eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich. Im gesamten Land und im Planungsgebiet sind Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln, die aufgrund ihrer jeweiligen Größe und Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen. Der Biotopverbund ist funktional auf alle heimischen Tier- und Pflanzenarten zu orientieren, insbesondere aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der o. g. europäischen Richtlinien eine besondere Verantwortung trägt. Eines der größten Probleme für den Biotop- und Artenschutz ist der Verlust an besiedelbarer Fläche sowie der Verlust hochwertiger, artenreicher Biotope. Daher bedarf es einer qualitativen und quantitativen Stärkung der Schutzgebiete (FFH, NSG, GLB, LSG), der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatschG; §42 LNatSchG NRW) sowie der Hotspots der Biodiversität (z. B. Industrienaturflächen) durch konsequente Verfolgung und Priorisierung der Schutzziele. Anmerkung Biodiversität (Biotopverbund) Vorrangiges Ziel der Biotopverbundplanung im RVR Gebiet ist vor allem der Erhalt der noch vorhandenen Freiflächen und die ökologische Optimierung der hierin eingebetteten Lebensräume (siehe auch LANUV 2017,137ff). Die Entwicklung eines Biotopverbundsystems gehört nach den §§ 20 und 21 BNatSchG zu den grundlegenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach dem Landesnaturschutzgesetz § 35 LNatSchG NRW sollen 15 % der Landesfläche als Biotopverbundflächen festgesetzt werden. Für die Ausweisung eines Biotopverbundsystems gelten folgende gesetzliche Rahmenbedingungen auf Länder- und nationaler Ebene: • Länderebene NRW (Landesnaturschutzgesetz 2016): § 35 Landesnaturschutzgesetz NRW regelt, dass in NRW ein Netz räumlich	

Stellungnahme	Erwiderung
funktional verbundener Biotope darzustellen und festzusetzen ist, dass 15 % der Landesfläche umfasst. • National (Bundesnaturschutzgesetz): o § 20 formuliert das Ziel, dass mindestens auf 10 % der Fläche jedes Bundeslandes ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu entwickeln ist. § 21 nennt die Kern-, Verbindungsflächen und Verbindungselemente als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes. Diese müssen fachlich geeignet sein und eine funktionale Bedeutung für den Verbund besitzen. Diese Flächen sind gem. Abs. 4 durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich so zu sichern, dass der Biotopverbund dauerhaft gewährleistet werden kann. o Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und so zu entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion nachhaltig erfüllen können. o Nach § 21 Abs. 6 sind darüber hinaus auf regionaler Ebene insbesondere in landwirtschaftlich geprägten Landschaften die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente wie Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung). Die Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet (2022) fordert konkret den Ausbau des Biotopverbunds und den Abbau gezielter Barrieren bzw. Abmilderung deren Wirkungen. Konkret gilt: • Förderung, Aufbau und planerische Sicherung eines Biotopverbundsystems mit Korridoren und Trittsteinen. • Erhalt, Förderung und Pflege von linearen Elementen, wie brachgefallenen Gleisanlagen, zur flächendeckenden Vernetzung von Biotopen	

Stellungnahme	Erwiderung
• Umsetzung des im LNatschG NRW genannten Landesziels, bis 2030 ein Biotopverbundsystem auf mindestens 15 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens festzusetzen (vergleiche § 35 LNatSchG NRW; MKULNV 2015). Um diese Zielmarke im RVR-Gebiet zu erreichen, sind mindestens weitere 5 % Fläche als Biotopverbund zu sichern (vergleiche LANUV 2017). • Stärkung der Regionalen Grünzüge sowie des Emscher Landschaftsparks. Verhinderung weiterer Inanspruchnahme von Freiflächen für die Ansiedlung von Wohnbau-, Industrie- und Gewerbeflächen, beispielsweise durch Logistikzentren. • Abschwächen von Zerschneidungswirkungen von Verkehrswegen durch technische Maßnahmen (z.B. Durchlässe). • Interkommunale Betrachtung und Kooperation zur Optimierung des Biotopverbunds, verstärkte Einbeziehung des RVR und der Biologischen Stationen. Schlussfolgerungen Die Änderungen des Regionalplans betreffen zahlreiche, für die Biodiversität in der Metropole Ruhr bedeutsame, Flächen. Dazu zählen insbesondere Flächen die durch Naturschutzrecht einem besonderen Schutzstatus gem. § 20 ff. BNatschG unterliegen. Alle Flächen waren als "Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche" festgesetzt, teilweise zum Schutz der Natur. Es erfordert einen sensiblen Abwägungsprozess, da die Änderung zu ASB oder GIB in Zukunft eine überwiegende Versiegelung der Flächen befürchten lässt. Teilweise grenzen die ausgewiesenen Gebiete unmittelbar an Naturschutz- und FFH-Gebiete, ohne Pufferzonen. Dies kann zu einer Beunruhigung von Tieren, sowie Zerstörung von Pflanzen und Lebensräumen führen. Zahlreiche Ziele übergeordneter Strategien (s.o.) zum Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt werden dadurch berührt.	
642m_3#2 Regionalverband Ruhr (Referate 11, 20)	
Im Folgenden werden einige Flächen im Plangebiet und ihre Bedeutung für die Biodiversität herausgestellt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.	Die Hinweise auf die verschiedenen Standorte werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Das Referat 11 Freiraumentwicklung und Landschaftsbau des RVR hat 17 Flächen identifiziert und fachliche Anmerkungen, bezogen auf die Freiraumsicherung, geäußert. Bei den folgenden Flächen verhält es sich in gleicher Weise in Bezug auf die Entwicklung der Biodiversität: • Die Fläche in Bergkamen Rünthe (2580#4) gehört zum LSG-4311-0025. Laut Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen (Abschnitt C, S. 359) ist das Gebiet bedeutend zur Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und Bestandteil der Vernetzungsachse des Beverbaches. Es trägt damit eine wichtige Rolle im Biotopverbund. • Vier Flächen in Bochum haben eine tlw. herausragende Bedeutung für den Biotopverbund (u.a. 3647#1) (Fachbeitrag LANUV 2017). In Bochum Querenburg befindet sich auf der Fläche außerdem sehr alter Baumbestand (1226E2#). In der Metropole Ruhr sind alte Wälder im landesweiten Vergleich selten und besonders schützenswert. Die Fläche in Bochum Hustadt, westlich Haus Heven (1226E2#1) liegt in einem Bereich unzerschnittener verkehrsarmer Räume, welche im Ruhrgebiet selten zu finden sind. • Einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund stellt außerdem die Fläche Bottrop Welheimer Mark (Ak 3) dar (LSG-4407-0027). • In Gladbeck Elinghorst (LSG-4407-0011) handelt es sich mit der Kulturlandschaft im Rentfort und den Breiker Höfen um einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die lokale und regionale Erholungsnutzung (Landschaftsplan Nr. 4 – Gladbeck). • In Gladbeck Brauck (2315#5) liegt die Fläche im LSG-4408-0002. Es handelt sich um naturnahe Laubwaldbestände und eine Feldflur mit vielfältigen Säumen und Feldgehölzen. • In Dortmund Aplerbeck (2581#50) sollen Teile des NSG DO-031 (Aplerbecker Wald) zu ASB umgewandelt werden. Die im folgenden aufgeführten Schutzziele des NSG sind damit nicht vereinbar: Als wertvolle Lebensstätten gelten insbesondere die naturnahen Buchenbestände, großflächig Althölzer mit z. T. seltenen Tier- und Pflanzenarten. Das NSG Aplerbecker Wald ist ein großflächiges, von	• Bergkamen-Rünthe: Die Fläche ist in die Umweltprüfung eingegangen, s. Anlage 8, Anhang D. Hier wird die Inanspruchnahme des LSG dokumentiert. Es wird auf den Umweltbericht, Kap. 7.1-2 verwiesen. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung kann die Biotopfunktion entlang des Beverbachs gesichert werden. • Bochum: Es handelt sich um Flächen für Siedlungsbereiche, die infolge der ersten Offenlage in den Plan aufgenommen wurden. Es obliegt der kommunalen Entscheidung über die Inanspruchnahme der Flächen. Nach den Daten des LANUV befindet sich die Fläche westlich Haus Heven in einem UZVR von < 1 qkm und damit einer im Verdichtungsraum eher nicht selten vorkommenden Bereich. • Bottrop Welheimer Mark (Ak-3): Die Fläche ist bereits überwiegend als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. • Gladbeck-Ellinghorst (2315#13): Die Fläche ist bereits durch eine substanzielle Wohnbebauung genutzt und bietet sich für eine bauliche Lückenschließung entlang der vorhandenen Landesstraße im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Infrastruktur zur Arrondierung an. Es obliegt der nachfolgenden Planungsebene, die konkreten Auswirkungen auf die Kulturlandschaft zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. • Gladbeck-Brauck (2315#5): Der 5 ha große Wald wird im Zuge der Siedlungsbereichserweiterung in den ASB als siedlungszugehörige Freifläche einbezogen. Eine Waldbereichsfestlegung in den Siedlungsbereichen erfolgt erst ab einer Größe von 10 ha. Es obliegt der nachfolgenden Planungen, den Wald zu sichern. • Dortmund-Aplerbeck (2581#50): Das NSG liegt außerhalb des ASB und ist als BSN festgelegt. • Witten-Herbede: das Naturschutzgebiet, das bereits im aktuell rechtskräftigen Regionalplan innerhalb eines ASB liegt, umfasst eine Fläche entlang eines Schienenweges und weist stellenweise eine Breite von unter 100 m auf (im RP Ruhr 2 mm). Da der Regionalplan nicht parzellenscharf ist, können auch NSG oder LSG innerhalb der Siedlungsbereiche liegen. Es handelt sich dabei nicht um Siedlungsflächenreserven. Ihre Sicherung obliegt weiterhin der nachfolgenden Planungsebene.

Stellungnahme	Erwiderung
naturnahen Bachläufen durchzogenes Laubwaldgebiet mit vorherrschenden alten Buchenmischwäldern. Der Aplerbecker Wald ist eine wichtige Biotopinsel mit naturnahen Quellbächen an der Nahtstelle zwischen dem Mittelgebirgszug des Ardeygebirges (als Teil des Sauerlandes) und dem Haarstrang (als Teil der Hellwegbörden). Neben den durch Referat 11 identifizierten Flächen, werden im Folgenden exemplarisch weitere Flächen genannt bei denen es fachliche Anmerkungen auf die Biodiversität gibt (nicht abschließend): • In Witten Herbede (1428#149, 2575#4) werden Teile des NSG Hardenstein als ASB festgesetzt. Die Festsetzung als NSG erfolgte gem. § 20 a und c LG zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere seltener und gefährdeter Vogelarten, sowie zur Erhaltung des Steilhanges wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart und zur Erhaltung des vielfältigen Waldgebietes wegen seiner hervorragenden Schönheit. Für einen länderübergreifenden Schutz von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensraumtypen hat die Europäische Union das Europäische Netz Natura 2000 eingerichtet. Die Natura 2000-Gebiete setzen sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie zusammen. In der FFH-Richtlinie werden für die Europäische Union insgesamt 231 Lebensraumtypen (Anhang I) und rund 1.000 Arten und Unterarten (Anhang II, davon 138 in Deutschland vorkommend) von gemeinschaftlichem Interesse genannt, für die ein System vernetzter Schutzgebiete eingerichtet werden muss. Die Änderungen des Regionalplan haben auch Einfluss auf Vogelschutz- und FFH-Gebiete in der Region: • Die Fläche in Werne (Ak2) wurde von Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche, tlw. Schutz der Natur in ASB für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Wassersport- und Forschungszentrum (Surfsport) geändert. Davon wird das angrenzende FFH-Gebiet (DE-4314-302) berührt. Es handelt sich um Abschnitte der Lippe mit auentypischen Strukturen und Lebensräumen in	• Fläche in Werne: Hierzu liegt eine FFH-Vorprüfung vor (s. Anlage 8, Anhang B) • Gleispark Frintrop: Der Gleispark liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Die Ergänzung des ASB im Westen erfolgt in Anpassung an den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung der Stadt Oberhausen (Teildatensatz 2459#2) • Industriebrache am Kraftwerk Rauxel (Ak-2): Die Fläche liegt im aktuell rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im ASB. Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage zu einer Flächennutzungsplanänderung wurde daher die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt und der Bereich im Sinne des Gegenstromprinzips in den ASB einbezogen. • Halde Lothringen in Bochum Gerthe: Der ASB wurde aufgrund einer Anregung (Datensatz 16#1) östlich der Kirchharpener Straße arrondiert. Es handelt sich nur um einen schmalen ASB-Streifen, der eine beidseitige Bebauung der Kirchharpener Straße ermöglichen kann und so der Flexibilität der Stadt Bochum bei der gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW bedarfsgerechten Darstellung bzw. Festsetzung von Bauflächen dient. Die Halde Lothringen liegt nicht innerhalb des festgelegten ASB, sondern ist als Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE festgelegt. Insofern wird angesichts der geringfügigen Arrondierung des ASBs die in der Stellungnahme gesehene in besonderem Maße Betroffenheit der Biodiversität der Industrienatur nicht geteilt. • Industriebrache in Oer-Erkenschwick (An-3): Die Anpassung des Siedlungsbereiches erfolgte aus kartografischen Gründen, um die Anbindung des nördlich gelegenen ASB herzustellen und damit der allgemeinen Festlegungssystematik zu entsprechen. Der ergänzte ASB umfasst dabei im Wesentlichen ein vorhandenes Wohn- und Geschäftsgebäude sowie den Steinrapener Weg, also eine siedlungsstrukturell vorgeprägte Fläche. Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes ist hieraus nicht abzuleiten. • Henrichshütte Hattingen: Die Anpassung des Siedlungsbereichs erfolgte aufgrund einer Anregung (Datensatz 2938#4). Die Festlegung der Fläche als ASB ermöglicht der Stadt Hattingen künftig die Darstellung des LWL-

Stellungnahme	Erwiderung
landwirtschaftlich- und industriell intensiv genutzter Umgebung. Die zahlreichen auentypischen Komplexe und Strukturen sind nicht nur für zahlreiche Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien, sondern darüber hinaus auch für andere Tiergruppen wie z. B. Libellen von großem Wert. Von überragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum und Wanderweg für bedrohte Fischarten. So wurde hier eine der größten Populationen des nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bachneunauges nachgewiesen. Durch seine Lage im landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraum Kernmünsterland kommt dem Gebiet als Refugium besonderes Gewicht zu. Die Häufung von Altwassern und Altarmen in der Aue stellt ebenfalls einen besonderen wertbestimmenden Faktor dar. Es ist eine ausreichende Pufferzone zwischen dem geplanten ASB und dem FFH-Gebiet notwendig. Ergänzend zu den bereits genannten Flächen in Schutzgebieten stellen insbesondere Industrienaturflächen ein Alleinstellungsmerkmal des Ruhrgebietes dar. Von den Änderungen des Regionalplan von Allg. Freiraum und Agrarbereich zu ASB ist die Biodiversität der Industrienatur auf folgenden Flächen in besonderem Maße betroffen. In einer Studie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2011 wird diesen Flächen ein besonders hoher ökologischer Wert zugeschrieben (Brosch et al. 2011) (nicht abschließend): • Gleisbrache im Gleispark Frintrop in Essen Borbeck (2859#2), die zudem Teil der Route Industrienatur ist • Industriebrache am Kraftwerk Rauxel in Castrop-Rauxel (Ak-2) • Halde Lothringen in Bochum Gerthe (16#1) ist Teil des Biotopverbunds und der Route Industrienatur • Industriebrache in Oer-Erkenschwick (An-3) ist ebenfalls Teil des Biotopverbundes • Die Fläche an der Henrichshütte Hattingen (2938#4) ist Teil des Biotopverbundes und der Route Industrienatur Zur Route Industrienatur: Die Route Industrienatur umfasst 19 Standorte im Ruhrgebiet. Ziel der Route ist es, ehemalige industriell genutzte Orte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen	Industriemuseums Henrichshütte als Fläche für den Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan entsprechend der heutigen und zukünftig zu sichernden Nutzung. Angesichts der Zielsetzung zur Sicherung der bereits vorhandenen Nutzung werden die Bedenken zur Beeinträchtigung des Biotopverbunds nicht geteilt.

Stellungnahme	Erwiderung
und langfristig der Natur zurückzugeben. Jeder Standort hat neben der eigenen prägenden Industriegeschichte eine besondere und faszinierende Industrienatur. Die Route Industrienatur wird vom RVR getragen und weiterentwickelt.	

RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030

344#1 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Vorbemerkung Der Regionalplan Ruhr wird den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) in seiner Funktion als Regionalplan auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) ablösen. Obwohl die RFNP-Städte damit ihre Regionalplanungskompetenz an den Regionalverband Ruhr abgeben, wird die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr uneingeschränkt begrüßt. Mit dem Regionalplan Ruhr wird eine einheitliche regionalplanerische Grundlage für eine kohärente räumliche Entwicklung des Ruhrgebiets insgesamt und seiner 53 Verbandskommunen geschaffen. Wie gewünscht, erfolgt im 2. Beteiligungsverfahren die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nur noch zu den geänderten Inhalten des Regionalplanentwurfs. Es wird jedoch bedauert, dass wesentlichen systematischen Anregungen der Planungsgemeinschaft nicht gefolgt wird. Dies betrifft insbesondere folgenden Punkt: Siedlungseingebundene Freiflächen / Parkanlagen im ASB – auch wenn sie > als 10ha sind – sollen im Regionalplan Ruhr zukünftig nur festgelegt werden, wenn sie einen überörtlichen Raumbezug aufweisen. Die Raumbedeutsamkeit dieser großflächigen Grünanlagen begründet sich gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr jedoch nicht nur durch ihre überörtliche Funktion als Erholungsraum, sondern insbesondere durch ihre siedlungsräumlich gliedernde Funktion, ihre große ökologische Relevanz (Biodiversität / Biotopverbund) und die Bedeutung für das Klima (Klimaschutz / Klimawandel).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Im Regionalen Flächennutzungsplan werden Grünflächen wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportflächen ab eine Größe von i.d.R. 5 ha dargestellt. Die Darstellung entspricht dem Zweck eines Flächennutzungsplanes, da dieser die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde festlegt. Die regionalplanerische Festlegung der Grünflächen im RFNP erfolgt dabei entsprechend der Legende des RFNP immer als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Eine exakte Übernahme der regionalplanerischen Festlegungen des RFNP in den Regionalplan ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben eines Flächennutzungsplanes und eines Regionalplans nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Entwicklung innerstädtischer Freiräume wie z.B. Stadtparks obliegt der kommunalen Planungshoheit, auch wenn sie z.T. eine Größe von über 10 ha haben. Gemäß der in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz aufgeführten Definition liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche in Allgemeinen Siedlungsbereichen.
344#2 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung **Zu Grundsatz 1.1-2: Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen** Anregung: In der Erläuterung zu Grundsatz 1.1-2 wird auf eine empirische Untersuchung zur Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungslagen (EWO) verwiesen und damit ein Orientierungswert von 2-2,5 ha / 1.000 EW in 20-25 Jahren für die Eigenentwicklung begründet. Damit würde den EWO eine dynamische Entwicklungsmöglichkeit eröffnet, die hier einen stärkeren relativen Flächenzuwachs ermöglichen würde als in den Allgemeinen Siedlungsbereichen. Das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche (1.1-1) würde damit unterlaufen. Insofern wird angeregt, einen deutlich geringeren Orientierungswert anzusetzen, der nicht nur die empirische Entwicklung der Siedlungsentwicklung in der Vergangenheit, sondern auch das planerische Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme reflektiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Vorgaben in den Zielen 2-3 und 2-4 LEP NRW ist Siedlungsentwicklung auch in Ortslagen im regionalplanerischen festgelegten Freiraum regelmäßig zulässig. Während im LEP die Entwicklungsperspektive qualitativ erläutert wird, konkretisiert Grundsatz 1.1-2 im Entwurf des RP Ruhr hier einen quantitativen Orientierungsrahmen. Der genannte Orientierungsrahmen soll während des Geltungszeitraumes nicht überschritten werden. Zugleich müssen die Entwicklungen innerhalb des Gesamtbedarfes der Kommune liegen. Gemäß den Regelungen des LEP NRW (Ziel 2-3) und des Entwurfs des RP Ruhr (Ziel 1.1-1) ist die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Insbesondere in kleineren Kommunen können die ermittelten Bedarfe vielfach nicht mehr im oder angrenzend an den Hauptort realisiert werden. Ein geringerer Orientierungswert würde die kommunale Handlungsfähigkeit unangemessen einschränken.
344#3 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Ziel 1.1-4: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln und zu Ziel 1.1-5: Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Anregung: Zu den Zielen 1.1-4 und 1.1-5 wurden die Flächenreserven auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings (SFM 2020) aktualisiert. Demgegenüber wird hinsichtlich der Bedarfe nach wie vor auf die Siedlungsflächenbedarfsberechnung mit Sachstand 01.08.2016 verwiesen. Hier besteht Aktualisierungsbedarf. Besonders deutlich wird dies daran, dass die Gewerbeflächenkontingente aus	Der Anregung wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Kommunalscharfe bilanzielle Aufstellungen können den Tabellen in den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5 sowie in der Begründung zum RP Ruhr zu

Stellungnahme	Erwiderung
dem Siedlungsflächenmonitoring 2014 abgeleitet werden und die Fortschreibungen 2017 und 2020 auf der Bedarfsseite unberücksichtigt bleiben, während sie auf der Seite der Flächenreserven einfließen. Diese lediglich partielle Berücksichtigung aktuelleren Abwägungsmaterials erscheint als nicht sachgerecht. Auch die Wohnbauflächenbedarfe sollten – insbesondere auf Grundlage neuerer Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes – aktualisiert werden. In den Erläuterungen dieser Ziele sind Tabellen zur Bilanzierung von Flächenreserven und Bedarfen enthalten. Während die FNP-Reserven sich auch für die Städte der Planungsgemeinschaft aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM Ruhr) ergeben und nachvollziehbar sind, lässt sich nicht nachvollziehen, welche darüberhinausgehenden Flächen als Regionalplan-Reserven im ASB und GIB ermittelt wurden. Es wird daher angeregt, den Kommunen die diesbezüglich ermittelten Flächen zu übermitteln um eine Überprüfung zu ermöglichen.	den genannten Zielen entnommen werden. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. In diesem Zuge soll analog zur Abstimmung der (R)FNP-Flächenreserven im SFM Ruhr auch eine Verständigung zu den anzurechnenden Regionalplanreserven erfolgen. Die Anrechnung der Regionalplanreserven (> 1 ha) erfolgt auf der Basis landesweiter Beurteilungskriterien (Vorgabe der Landesplanung).
344#4 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Ziel 1.1-9 (alt): Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen Anregung: Die vorgesehene Löschung von Ziel 1.1-9 alt wird seitens RVR mit Verweis auf eine im Einzelfall zu treffende Abwägungsentscheidung begründet. Dieser nachvollziehbaren Argumentation würde allerdings auch eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gerecht werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. LEP NRW Grundsatz 1.1-8 formuliert: "Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. (...)". Damit würde es sich, insbesondere im Fall von Brachflächen, um eine redundante Festlegung handeln, würde ein Grundsatz im RP Ruhr vorliegen. Zur Rücknahmenotwendigkeit bislang nicht genutzter, isoliert liegender Bauflächen sind die Vorgaben in Ziel 6.1-1 zu beachten.
344#5 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Ziel 1.1-7: Flächentauschverfahren durchführen Anregung: Aus Ziel 1.1-7 wird der Aspekt der Reduzierung von Reserveflächenüberhängen im Rahmen der Flächentauschverfahren in einen Grundsatz (1.1-8) ausgegliedert	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorgabe, einer quantitativen Bestimmung der Reduzierung von Flächenüberhängen im Rahmen eines Flächentauschverfahrens, soll nicht in

Stellungnahme	Erwiderung
und somit abgeschwächt. Damit wäre es nicht mehr gewährleistet, dass Flächenüberhänge im Rahmen von Flächentauschverfahren reduziert werden. Eine Verfestigung von Flächenüberhängen wäre zu befürchten. Darum wird angeregt, diese Änderung zurückzunehmen.	einem Ziel gefasst werden. Bei einem Flächentauschverfahren soll die kommunale Gesamtsituation in die Abwägung eingehen. Beispielsweise kann bei Vorliegen ausschließlich integriert liegender kleiner Reserven eine planerische Rücknahme von Flächenreserven bereits maßstäblich entgegenstehen.
344#6 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu den Kapiteln 2.2, 2.3 und 2.11: **Zu Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge** **Zu Ziel 2.2-2: Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen** Anregung: Wie in der Änderungssynopse zum Regionalplanentwurf erläutert, erfolgte aufgrund der Redundanz mit Ziel 7.1-5 "Grünzüge" des LEP NRW eine Konkretisierung der Ausnahmeformulierung in Ziel 2.2-2 "Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen". Hiernach soll Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Eigenentwicklungsortslagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Ziel 1.1-1 möglich sein, sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge erhalten bleibt. Eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme der Regionalen Grünzüge für Wohnen und Gewerbe sollte nicht über die im Ziel 7.1-5 LEP NRW formulierte Ausnahme hinausgehen. Hiernach dürfen Regionale Grünzüge nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn "für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternative außerhalb des betroffenen Grünzuges besteht…". Die Öffnung für eine weitergehende bauliche Entwicklung in den Regionalen Grünzügen – wie sie nun die Ausnahmeregelung in den Eigenentwicklungsortslagen vorsieht – wird seitens der Planungsgemeinschaft nicht befürwortet. In der Begründung des Regionalplanentwurfs zu Ziel 2.2-2 ist die Ausnahmeregelung zur baulichen Entwicklung der Eigenentwicklungsortslagen bislang nicht enthalten, hier werden nur Aussagen zu der baulichen Erweiterung von Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen gemacht, gegen die aus hiesiger Sicht keine Bedenken bestehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelung dient der Klarstellung, damit keine Konflikte zu Ziel 1.1-1 entstehen. Dem Ziel entsprechend "darf Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortslagen (EWO) erfolgen, wenn diese den Regelungen des LEP NRW zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen entspricht." In der Erläuterungskarte sind auch EWO vorhanden, die innerhalb der Regionalen Grünzüge liegen. Die mögliche geringfügige Erweiterung einer EWO ist gebunden an den genau hier vorliegenden Standort. Eine Prüfung i.S. des Ziels 7.1-5 an anderer Stelle würde dem Ziel, dass eine Entwicklung für den Eigenbedarf möglich sein soll, widersprechen. Zu dem Argument, dass eine Eigenentwicklung innerhalb der Regionalen Grünzüge gar nicht möglich sein soll, wird darauf hingewiesen, dass es sich um geringfügige Erweiterungen handelt. Gemäß den Erläuterungen zu G 1.1-2 beträgt der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner. Die von den Regionalen Grünzügen überlagerten EWO haben zu 80 % derzeit eine Einwohnerzahl von weniger als 500 Einwohnern.

Stellungnahme	Erwiderung
Seitens der Planungsgemeinschaft wird angeregt, die neue Ausnahmeregelung für Eigenentwicklungsortslagen aus dem Ziel 2.2-2 zu streichen. Regionale Grünzüge sollten nicht für die Eigenentwicklung derartiger Ortslagen in Anspruch genommen werden dürfen. An den Stellen, wo eine Eigenentwicklung gewünscht wird, sollte im Gegenzug die Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zurückgenommen werden. Hierzu wird im Übrigen auf die Einzelgemeindlichen Stellungnahmen verwiesen.	
344#7 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 2.3: Schutz der Natur **Zu Ziel 2.3-1: Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten** Anregung: Die Erläuterung zu Ziel 2.3-1 "Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten" wurde im Rahmen der Abwägung nach der 1. Beteiligung ergänzt. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft führt die Ergänzung der beiden Sätze "Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereichen als nicht betroffen" zu weiteren Fragen, die einen Klarstellungsbedarf zur Folge haben (was gehört zu einer Hofstelle? / Wie sieht es mit anderen Raumnutzungen wie z.B. Straßen aus?). Es wird daher angeregt, den Zusatz wieder zu streichen oder eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Klarstellung des Begriffs wird nicht für erforderlich gehalten. "Hofstelle" stammt aus dem BauGB (s.a. § 35 Abs. 4 BauGB) und wurde durch das Bundesverwaltungsgericht aufgegriffen. (Beschluss v. 14.3.2006, BVerwG 4 B 10.06: Die Klärung des Begriffs "Hofstelle" ist eine Rechtsfrage, die sich auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Interpretation und auf der Grundlage der entstandenen Rechtsprechung ohne weiteres beantworten lässt. Gebäude, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, können nur dann eine "Hofstelle" bilden, wenn jedenfalls eines der Gebäude ein landwirtschaftliches Wohngebäude ist.)
344#8 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Grundsatz 2.3-3: Wertvolle Flächen außerhalb von BSN sichern Anregung: Aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken ist der Grundsatz 2.3-3 "Wertvolle Flächen außerhalb von BSN sichern" entfallen. Auch mit der Erwiderung in der Abwägungssynopse zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft, dass es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt und folglich Naturschutzgebiete auch außerhalb von	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der 1. Beteiligung wurde seitens mehrerer unterer Naturschutzbehörden angeregt, den Grundsatz zu streichen. Angeführt wurde eine rechtssystematische Problematik, da sich der Grundsatz nicht auf die BSN bezieht und sich der Aufbau eines Biotopverbundsystems und der Schutz wertvoller Flächen bzw. die Ausweisung solcher Flächen im Rahmen der Landschaftsplanung nach den Vorgaben des LNatSchG i.V.m. dem BNatSchG

Stellungnahme	Erwiderung
BSN liegen können, kann dieses Ergebnis nicht nachvollzogen werden. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan wäre eine Beibehaltung des Grundsatzes als hilfreiche, erläuternde Klarstellung für die nachfolgende Landschaftsplanung wünschenswert.	richtet. Der Anregung wurde daher gefolgt, u.a. mit dem Hinweis, dass keine Ausschlusswirkung der Vorranggebiete besteht, so dass z.B. die Festsetzung von NSG auch außerhalb der BSN erfolgen kann.
344#9 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 2.11: Vorbeugender Hochwasserschutz **Zu 2.11-1 Ziel: Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln** Anregung: Die in der Erläuterungskarte "vorbeugender Hochwasserschutz" dargestellten "Risikogewässer" umfassen weiterhin Gewässerabschnitte innerhalb des Siedlungsraums die teils verrohrt, oder einen noch unbestimmten Verlauf aufweisen. Eine verbindliche Vorgabe zur Einschränkung der Siedlungsentwicklung erscheint in den betroffenen Bereichen als nicht sachgerecht. Das Ziel bedarf insofern einer diesbezüglichen Anpassung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Fließgewässer im RP Ruhr nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt sind. Gleichwohl sind Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL in dreijährlichen Abständen untersucht werden, nachrichtlich in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr übernommen worden. Falls im Maßstab 1:50.000 erkennbare Gewässerabschnitte verrohrt sind, werden sie nicht als oberirdisches Fließgewässer dargestellt. In der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" sind die Gewässer mit einem signifikanten Hochwasserrisiko in Verbindung mit den Überschwemmungsgebieten (HQ100) und den überflutungsgefährdeten Bereichen (HQ100 und HQextrem) dargestellt. Diese Gebiete oder Gewässerabschnitte wurden landesweit nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie als Risikogewässer festgelegt. Für diese Risikogewässer werden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten von den Bezirksregierungen erstellt (vgl. Erläuterung zu Ziel 2.11-1). In der Erläuterungskarte 15 sind diese Risikogewässer entsprechend dargestellt. Sie entfalten keine Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung. In Hinblick auf Grundsatz 2.11-2 soll entlang der Risikogewässer im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewonnen werden, der insbesondere maßstabsbedingt im Regionalplan nicht zeichnerisch festgelegt werden kann.
344#10 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 2.11-6 Grundsatz: Für Starkregen ausreichend Flächen sichern Anregung:	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Aus gegebenem Anlass der Flutkatastrophe 2021 wird angeregt, dass der nun – durch den Wegfall des Grundsatzes 2.11-6 – in Grundsatz 5.3-7 aufgeführten Niederschlagswasserrückhaltung Nachdruck, in Bezug auf vorrangige lokale und kurzfristige Regenwasserrückhaltung, verliehen wird. Präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen und deren Auswirkungen auf Fließgewässer sollen im Vordergrund stehen. Der Erläuterungstext zu Grundsatz 5.3-7 soll dahingehend umgestellt werden, dass er den Fokus auf die Anforderungen an Retentions-/ Rückstaufähigkeit von Rückhalteflächen richtet. Durch den Wegfall des Grundsatzes 2.11-6 bleibt ungeklärt, wie ausgebaute/eingedeichte Gewässer bei Starkregenereignissen konkret entlastet und ein Hochwasserschutz sichergestellt werden kann. Dazu soll ein Grundsatz im Kapitel 2.11 erhalten bleiben. Des Weiteren fehlt eine Klarstellung, ob sich die Regelung in gleicherweise auf Siedlungs- und Freiraum auswirken soll.	Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" im Kapitel 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz" aus dem ersten Entwurf des RP Ruhr wurde gestrichen, um Redundanzen zu dem umformulierten Grundsatz 5.3-7 "Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern" im Kapitel 5.3 "Abwasser" aus der zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr zu vermeiden. Niederschlagswasser wird gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Abwasser definiert. Gemäß Grundsatz 5.3-7 sollen im Hinblick auf das vermehrte Aufkommen von Starkregenereignissen auf der Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden, deren Bemessung möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein soll. Insofern hat Grundsatz 5.3-7 Starkregenereignisse zum Gegenstand und adressiert die Bauleitplanung. Im Oktober 2021 wurde die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BGK) veröffentlicht. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 wurde die Starkregenhinweiskarte NRW als verfügbare Datengrundlage ergänzt. Ebenso wurde ergänzt, dass präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen sowie Anforderungen an lokale und kurzfristige Rückhaltung im Vordergrund stehen sollen. Die Konkretisierung und Ausgestaltung von geeigneten lokalen Maßnahmen obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz an ausgebauten und eingedeichten Gewässern gibt Grundsatz 2.11-2 vor, dass durch die Bauleitplanung weitere Retentionsräume freigehalten bzw. zurückgewonnen werden sollen, die maßstabsbedingt nicht im Regionalplan zeichnerisch festgelegt werden können. Die Grundsätze 5.3-7 und 2.11-2 richten sich explizit an die Bauleitplanung. Eine weitere Differenzierung wird nicht als erforderlich angesehen.
344#11 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 4-2 Grundsatz: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) <u>Anregung:</u> Nach der ursprünglichen Fassung des Regionalplan-Entwurfes sollten die Folgen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz wurde inhaltlich enger gefasst. Es handelt sich insofern um eine Konkretisierung des Grundsatzes 4-2 des LEP NRW, der darauf abzielt, dass bei

Stellungnahme	Erwiderung
des Klimawandels vorsorgend bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Gem. des nun vorliegendem Regionalplan-Entwurfs sollen die Folgen des Klimawandels nur noch bei der räumlichen Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung miteinbezogen werden. Diese Eingrenzung auf die Bauleitplanung und der Verzicht auf eine Vorsorge kann nicht nachvollzogen werden. Es wird angeregt, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten.	der Entwicklung vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen.
344#12 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 5.1: Erneuerbare Energien Anregung: Die Festlegung von Windenergiebereichen entfällt mit der Begründung, dass sich im Rahmen einer flächendeckenden Potenzialanalyse herausgestellt habe, dass die Metropole Ruhr für eine Steuerung der Windenergie auf regionalplanerischer Ebene nur bedingt in Frage komme. In der Tat sind die räumlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung in der Metropole Ruhr aufgrund der hoch verdichteten Siedlungsstruktur schwierig. Dennoch ist es nach Auffassung der Planungsgemeinschaft Aufgabe der Regionalplanung Flächenvorsorge für die Windenergienutzung zu betreiben. Es wird daher angeregt, im Regionalplan geeignete Standorte für die Windenergienutzung durch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung an anderer Stelle zu sichern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderungen zu Erneuerbaren Energien soll der LEP u.a. in Bezug auf die Windenergie geändert werden. Sofern belastbare landesplanerische Vorgaben existieren, wird die Regionalplanungsbehörde prüfen, inwiefern weitere Festlegungen zum Thema Windenergie erforderlich sind und ggf. diese im Rahmen von geeigneten regionalplanerischen Verfahren zu gegebener Zeit umsetzen. Gleichwohl ermöglichen sowohl der vorliegende Entwurf des RP Ruhr als auch der aktuell rechtskräftige LEP NRW mit den jeweiligen textlichen Zielen und Grundsätzen in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen den Bau und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien.
344#13 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Ziel 5.3-2 (alt): Sensible Nutzungen schützen Anregung: Ziel 5.3-2 alt, mit dem die Errichtung neuer Abfalldeponien innerhalb bestimmter zeichnerischer Darstellungen des Regionalplans (z.B. Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz) ausgeschlossen werden sollte, entfällt mit der Begründung, dass damit die Errichtung an technisch realisierbaren Standorten ausgeschlossen würde. Es wird angeregt das Ziel beizubehalten und lediglich den Katalog der darin aufgezählten Gebiete und Bereiche kritisch zu überprüfen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Streichung des Ziels aus der 1. Offenlage stellt das Ergebnis einer Überprüfung der verwendeten Gebietskategorien bzw. Festlegungen dar. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der generelle Ausschluss innerhalb dieser Gebietskulisse potenziell den textlichen Festlegungen zu den einzelnen Gebietskategorien entgegensteht. Da im Zuge der abfallrechtlichen Verfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten sind, ist bei Deponievorhaben außerhalb der hierfür festgelegten Bereiche eine Vereinbarkeit mit den gebietsspezifischen textlichen und zeichnerischen Festlegungen ohnehin zu gewährleisten. Eine generelle Unvereinbarkeit mit den jeweiligen Festlegungen innerhalb weiter Teile

Stellungnahme	Erwiderung
	des Verbandsgebiet kann angesichts der bestehenden technischen Möglichkeiten hingegen nicht endabgewogen unterstellt bzw. belastbar hergeleitet werden.
344#14 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Grundsatz 5.2-4: Rekultivierung sicherstellen Anregung: Das Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Abfalldeponien soll zum Grundsatz (5.2-4) abgestuft werden. Ehemalige Deponiestandorte haben allerdings gerade in der spezifischen Raumstruktur des Ruhrgebiets große Bedeutung für den Freiraumverbund, so dass eine zügige Rekultivierung und Wiedernutzung von erheblicher Bedeutung ist. Die als Begründung für die Abstufung vom RVR herangezogene Analogie zu Abgrabungsstandorten erscheint nicht als zwingend. Es wird daher angeregt, am raumordnerischen Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Deponien festzuhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gründe für die Festlegung als Grundsatz und Anpassung der entsprechenden Erläuterung zum Ziel 5.2-4 sind der Synopse zur 1. Beteiligung zu entnehmen (u.a. 545#2, 1291#60). Aufgrund der deponiespezifischen Anforderungen und einer auf Regionalplanebene kaum leistbaren Überprüfbarkeit der Festlegung ist eine Festlegung als endabgewogenes Ziel nicht begründet bzw. herleitbar. Die Rekultivierung erfolgt auf Grundlage der fachgesetzlichen Vorgaben. Die Festlegung als Grundsatz ist dabei dem Regelungsgegenstand angemessen und im Rahmen nachfolgender Verfahren bei Zeitpunkt bzw. Ausprägung der Rekultivierung in die Abwägung einzustellen.
344#15 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.4-3 Grundsatz: Hafenflächen an das Schienennetz anbinden Anregung: Der RVR hat zur Anregung 2901#76.1 der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Benennung von Kriterien zur Festlegung von Häfen) erwidert, dass der Anregung "dahingehend gefolgt [wird], dass in Kapitel 6.4 (alt Kapitel 6.5) in den Erläuterungen ergänzt wird, nach welchen Kriterien Häfen in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sind." Die Kriterien für die Festlegung werden jedoch nicht vollständig benannt. In der Erwiderung zur Anregung 1668#15 der Stadt Gelsenkirchen wird in diesem Zusammenhang erläutert, dass nur öffentliche Häfen als Güterumschlaghäfen (per Piktogramm) festgelegt werden. Dieser Aspekt fehlt jedoch in der Erläuterung zu Kapitel 6.4 (bzw. zu Grundsatz 6.4-3). Die Planungsgemeinschaft regt an, ihn zu ergänzen und die Planzeichnung ggf. dahingehend anzupassen. Es ist zudem unklar, ob sich der Grundsatz und die Erläuterungen dazu auf	Der Anregung zur weiteren Ergänzung der Erläuterungen zu Grundsatz 6.4-1 wird nicht gefolgt. Entsprechend der Anregung zur ersten Beteiligung mit der Datensatz-Nr. 2901#76.1 wurden die Erläuterungen zu Grundsatz 6.4-1 im letzten Absatz um die Ausführungen ergänzt, dass öffentliche Häfen sowie ausgewählte Häfen, die für die Metropole Ruhr bedeutend sind, zeichnerisch als Güterumschlaghäfen angegeben werden. Die Angabe der entsprechenden Güterumschlaghäfen geht aus den zeichnerischen Festlegungen hervor. Der Anregung zur Klarstellung des Bezugs des Grundsatzes 6.4-3 wird gefolgt. In den Erläuterungen zum Grundsatz wird klargestellt, dass Hafenflächen, die durch die zeichnerischen Festlegungen als GIB oder GIB für zweckgebundene

Stellungnahme	Erwiderung
Güterumschlaghäfen (per Piktogramm festgelegt), auf lediglich als GIB festgelegte Hafenflächen, auf als "Häfen und hafenaffines Gewerbe" festgelegte Hafenflächen (die zumindest laut Legende nicht mehr existieren) oder auf GIB mit der Zweckbindung "landesbedeutsame Hafenstandorte" beziehen. Die Planungsgemeinschaft regt an im Grundsatz zu spezifizieren, welche Flächen unter Hafenflächen zu verstehen sind, damit klar ist, auf welche Bereichen er anzuwenden ist.	Nutzungen erfasst sind, an das (über-)regionale Schienennetz angebunden werden sollen.
344#16 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Grundsätzliche Hinweise: Der Regionalplan Ruhr-Entwurf enthält zahlreiche Querverweise zwischen den einzelnen Kapiteln. So wird beispielsweise in Kapitel 4 "Klimaschutz und Klimaanpassung" auf die Kapitel 1.1, 2.7, 2.8, 5.1, 6.1 und 6.6 verwiesen, um Wechselwirkungen und gegenseitige Abhängigkeiten deutlich zu machen. Dies wird begrüßt! Um diese Querverweise leichter nachvollziehen zu können und die Lesbarkeit des Regionalplanes zu verbessern, wird angeregt, in einer digitalen Endfassung entsprechende Verweise zu verlinken. Hierdurch wäre es leichter möglich, Querverweise nachzuvollziehen. Ggf. könnte der jeweilige Querverweis in einem neuen Fenster geöffnet werden, so dass mehrere Aspekte im Zusammenhang gelesen werden könnten. Darüber hinaus wird angeregt, eine Verlinkung zwischen textlichen Festlegungen und deren jeweiliger Erläuterung sowie den Erläuterungskarten zu prüfen. Hierdurch wäre es z.B. möglich, von einer Festlegung zur entsprechenden Erläuterung zu wechseln. Ggf. könnte für die Erläuterung ein neues Fenster geöffnet werden, so dass Festlegung und Erläuterung im Zusammenhang gelesen werden könnten. Im Entwurf des Regionalplanes finden sich z.B. in der Erläuterung zu Kapitel 4 "Klimaschutz und Klimaanpassung" zahlreiche Verweise, wie durch Festlegungen in anderen Kapiteln auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann (CCCV). Vormalige Verweise auf Festlegungen des Regionalplanes, die bereits der LEP enthält, werden nun aufgrund von Redundanz gestrichen. Es wird angeregt, diese Verweise auf den LEP zu beziehen und beizubehalten, um	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern Verlinkungen in der digitalen Endfassung technisch möglich sind, werden diese eingefügt.

Stellungnahme	Erwiderung
insbesondere für die Ebene der Bauleitplanung an nur einer Stelle ein umfassendes Bild der entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten zu erhalten.	
344#17 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 1.6: Regionale Kooperationsstandorte Hinweis: Der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernimmt die Festlegungen des zwischenzeitlich wirksam gewordenen Teilplanes "Regionale Kooperationsstandorte". Eine Auflistung und eine Übersicht mit den Standorten findet sich dabei lediglich in der Begründung. Die Aufnahme einer eigenen Erläuterungskarte und die Ergänzung einer Liste in dem Erläuterungstext würde den Überblick über die Standorte erleichtern.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Eine Liste mit den Regionalen Kooperationsstandorten wird der Anregung folgend ergänzt. Die Inhalte von Erläuterungskarten bilden Informationen ab, die nicht oder nicht in gleicher Weise in der Hauptkarte der Zeichnerischen Festlegungen enthalten sind. Aus einer Erläuterungskarte "Regionale Kooperationsstandorte" würden sich keine zusätzlichen Informationen und somit keine Mehrwerte ergeben.
344#18 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 1.9: Großflächiger Einzelhandel Hinweis: Die Ziele und Grundsätze des LEP sind gänzlich aus dem Regionalplan herausgenommen worden bis auf die Grundsätze 1.9-1 und 1.9-2. Lediglich in diesen beiden Grundsätzen ist der RVR zumindest zum Teil dem Wunsch nach Konkretisierung der LEP-Ziele nachgekommen. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft fehlt jedoch insgesamt eine Begründung, warum der RVR im Rahmen der Regionalplanung keine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LEP zur Einzelhandelssteuerung vorgenommen hat. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund bedauert, dass es im Rahmen des regionalen Diskurses eine Unterarbeitsgruppe gab, die sich mit Konkretisierungsvorschlägen für den speziellen Raum des Regionalverbandes auseinandergesetzt hatte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt unklar, welches Konkretisierungserfordernis seitens der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gesehen wird. Die genannte Arbeitsgruppe im Rahmen des Regionalen Diskurses hatte sich in erster Linie mit informellen Regelungsmöglichkeiten befasst. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden eingehend auf Umsetzbarkeit als regionalplanerische Festlegung geprüft. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde sind die meisten Ergebnisse nicht geeignet, rechtssicher in regionalplanerische Festlegungen überführt zu werden. Geeignete Ergebnisse sind bereits in die Grundsätze 1.9-1 und 1.9-2 eingeflossen. Eine Begründung nicht erfolgter Konkretisierungen bzw. Festlegungen ist nicht erforderlich und wäre überdies aufgrund der kaum zu begrenzenden Begründungserfordernisse nicht mehr handhabbar. Insofern wird davon abgesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
344#19 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu Kapitel 2.9 Oberflächengewässer Hinweis: Die Planzeichen "Fließgewässer" (Freiraum) und "Wasserstraßen" (Verkehrsinfrastruktur) sind identische Linienelemente mit gleicher Farbgebung, wie das Planzeichen "Oberflächengewässer". Eine Unterscheidung der Linienelemente zur flächigen Darstellung besteht nur darin, dass Überlagerungsdarstellungen wie z. B. "Regionale Grünzüge" ausgespart sind. Zur besseren Lesbarkeit und zum Verständnis sollte hierzu an geeigneter Stelle eine Erläuterung ergänzt werden (Farbgebung und Überlagerungsrangfolge).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichen im RP Ruhr werden gemäß Anlage 3 zu LPlG DVO (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) in der Fassung zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses für den RP Ruhr 2018 verwendet. Diese definiert unter Nr. 2.c) "Oberflächengewässer" und unter Nr. 3.c) "Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen" als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 2.c) in der Anlage 3 LPlG DVO gehören zu "Oberflächengewässern" Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen (vgl. Erläuterung zu Z 2.9-1). Fließgewässer fallen nicht unter die Planzeichendefinition "Oberflächengewässer" der LPlG DVO (Anlage 3) und sind demnach nicht als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt. Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes gemäß WRRL in dreijährlichen Abständen untersucht werden, sind dennoch mit dem Planzeichen Nr. 2.ca) in die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr nachrichtlich übernommen worden (vgl. Erläuterung zu G 2.9-2). Die Binnenwasserstraßen im Planungsraum sind unter Bezugnahme auf die Planzeichendefinition Nr. 3.c) "Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen" als Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zeichnerisch festgelegt (vgl. Erläuterung zu Z 6.4-1). In der Erläuterung sind die Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, benannt. Die Planzeichen werden in der Legende zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Ruhr dargestellt und definiert. Entsprechende Erläuterungen zu den Festlegungen sind bereits den Kapiteln 2.9 und 6.4 zu entnehmen.

Stellungnahme	Erwiderung
344#20 RFNP Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2030	
Zu 6.4-3 Grundsatz: Hafenflächen an das Schienennetz anbinden Hinweis: Im Erläuterungstext zum Grundsatz ist von "Hafenflächen, die zeichnerisch als Häfen und hafenaffines Gewerbe festgelegt sind" die Rede. Diese Festlegung existiert jedoch laut Planlegende nicht mehr (im Gegensatz zum ersten Entwurf).	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Erläuterungstext zu genanntem Grundsatz 6.4-3 wird redaktionell an den entsprechenden Legendeneintrag angepasst.

Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

907m#1 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Gewerbe- und Industrieflächen Zum regionalen Kooperationsstandort in Dorsten, westlich von Holsterhausen (Dor_GIBz_02) hatten wir in der ersten Beteiligung zum Regionalplan Ruhr sowie im Rahmen des ausgelagerten und vorgezogenen Beteiligungsverfahrens zum sachlichen Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" Stellung bezogen. Wir hatten auf die konkreten, offenen Fragen bezüglich des Schutzes des für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Förderhorizontes hingewiesen. Die nicht unrealistische Notwendigkeit zur Ausweisung des Planungsbereichs als Wasserschutzzone IIIA würde der Nutzung als GIB in erheblichem Umfang entgegenstehen. Die erbetenen ergänzenden Klärungen mit dem Geologischen Dienst und eine Rücksprache mit uns haben leider nicht stattgefunden. Durch die erfolgte Festsetzung werden nun Erwartungen bei Kommunen und Investoren geweckt, die mit realistischer Wahrscheinlichkeit durch neue Grenzziehungen des Wasserschutzgebietes nicht erfüllt werden können. Die Einspruchsmöglichkeit zum "Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte" beabsichtigen wir zu nutzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der benannte Bereich befindet sich innerhalb der festgesetzten Schutzzone IIIC des Wasserschutzgebietes Holsterhausen/Üfter Mark. Die Schutzgebietsverordnung steht einer gewerblichen Entwicklung des Standortes nicht entgegen. Der Geologische Dienst hat im Rahmen des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte eine Stellungnahme abgegeben und hinsichtlich der Festlegung dieses Bereiches als Regionaler Kooperationsstandort keine Bedenken vorgebracht. Von Seiten der für die Schutzgebietsausweisung zuständigen höheren Wasserbehörde wurden weder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr noch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte Hinweise bezüglich einer geplanten Ausweisung als Schutzzone IIIA vorgebracht. Auch seitens der unteren Wasserbehörde beim Kreis Recklinghausen wurden keine diesbezüglichen Hinweise vorgetragen.

Stellungnahme	Erwiderung
907m#2 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Abgrabungsflächen Aufgrund der Änderung des LWG in Verbindung mit der "Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung" (LwWSGVO-OB) haben Sie im hier vorliegenden Entwurf bereits die Suchbereiche für neue Abgrabungen erweitert. Bisher haben wir nur der Ausweisung von Abgrabungsflächen zugestimmt, die in der Vergangenheit bereits regionalplanerisch festgelegt waren. Das aufgrund der örtlichen Situation in der Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen-Üfter Mark vorgesehene Verbot in der Wasserschutzzone IIIB ist fachlich begründet und wird durch die "Freigabe" der WSZ IIIB in der LwWSGVO-OB nun aufgehoben. Die Regionalplanung muss vor Festlegung von Abgrabungsbereichen in der Umweltprüfung, ggfs. zusammen mit den Fachbehörden, abklären, ob die unstrittig mit Abgrabungen einhergehenden Grundwassergefährdungen, allein schon durch Kumulation der Vorhaben, für ein Gebiet kritisch zu bewerten sind. Wie zuvor bei der Ausweisung des Dor_GIBz_02, werden hier Erwartungen an Investoren geweckt, deren Erfüllbarkeit in einem späteren Genehmigungsverfahren mit hohen Risiken verbunden ist. Wichtig ist aus unserer Sicht darauf hinzuweisen, dass es bei Abgrabungsflächen, die Sie textlich als Erweiterung bestehender Abgrabungen beschreiben, sinngemäß um Neuabgrabungen handelt, die im Genehmigungsverfahren den gleichen Regularien wie Neuabgrabungen unterliegen müssen. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, weil das neue LwWSGVO-OB es ermöglicht, die Abbautiefen von bestehenden Abgrabungen auf die zu erweiternden Abbaubereiche zu übertragen, gleichzeitig aber den relevanten Bemessungsgrundwasserstand neu definiert, der für die Festlegung der Abbautiefen angesetzt wird. Dies bedeutet, dass die für den Grundwasserschutz i.d.R. ungünstigeren Abbautiefen der bestehenden Abgrabungen auch auf neue Abgrabungen übertragen werden dürfen, obwohl für Neuvorhaben sinnvollere Bemessungsgrößen vorliegen.	Der Anregung wird bereits tlw. entsprochen. Bezüglich der Festlegung von Abgrabungsbereichen innerhalb der Wasserschutzzone III B erfolgte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den relevanten Wasserschutzgebietsverordnungen sowie eine vorgelagerte Abstimmung mit den Fachstellen (vgl. Begründung). Darüber hinaus bestand erneut im Rahmen der nachfolgenden Beteiligung die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Der Begriff Erweiterungen dient im RP Ruhr der Unterscheidung bei der Potentialflächenermittlung. Dass die Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB zusätzlich eine fachrechtliche Genehmigung erfordert, innerhalb derer auch eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes erfolgt, wird an verschiedenen Stellen der Planunterlagen bereits dargelegt. Auf Regionalplanebene wird den vorgetragenen Bedenken u.a. dadurch Rechnung getragen, dass die Anrechnung der gewinnbaren Volumina die bestehenden Restriktionen durch den Grundwasserschutz berücksichtigt. Die vorgetragenen Bedenken richten sich insofern mehrheitlich an Regelungsgegenstände der Fachverfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
907m#3 Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	
Einzeichnung von Flächen zum Schutz der Natur Der für die zeichnerischen Festlegungen gewählte Kartenmaßstab ermöglicht in vielen Bereichen keine eindeutige Klärung einer räumlichen Betroffenheit unserer Anlagen. Jedoch deuten die Darstellungen im Bereich des Stadtgebiets Mülheim an, dass unsere für den Wassergewinnungsbetrieb in Mülheim an der Ruhr genutzten Betriebsflächen dem Ziel zur Ausweisung als Flächen zum Schutz der Natur zugeordnet sein könnten. Ebenso ungenau stellen sich bereits die Zeichnungen im LEP von 2017 dar. Eine Berücksichtigung unserer Betriebsflächen würde im Gegensatz zu anderen elementaren öffentlichen Interessen stehen – der Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung benötigten baulichen Anpassungen und die Notwendigkeiten zur Pflege der Grünlandflächen, die einen wichtigen Bestandteil des Multibarrieren-Konzeptes des Mülheimer Aufbereitungsverfahrens für Trinkwasser umfassen, dürfen in keinem Fall durch naturschutzfachliche Einschränkungen verhindert oder eingeschränkt werden. In der Vergangenheit wurden bereits die maximal für den Wasserwerksbetrieb verträglichen Bereiche für den Naturschutz festgesetzt. Wenn eine weitere Ausweisung als Naturschutzflächen wider Erwarten tatsächlich angedacht ist, so ist auch hier anzumerken, dass absehbaren und unnötigen Vorfestlegungen und Erwartungen bereits im Rahmen der Prüfungen auf der Landes- und Regionalplanung begegnet werden sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Ruhraue mit seinen Altarmen, Röhrichten und Grünland um eine bedeutende Achse innerhalb des Biotopverbundes im Verbandsgebiet und als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten. Die Ausführungen in der Stellungnahme, dass die Betriebsflächen der öffentlichen Trinkversorgung dienen und diese nicht eingeschränkt werden darf, wird durch die Festlegung als Bereich zum Schutz für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz gewährleistet. Diese sind in Regionalplänen gemäß Ziel 7.4-3 des LEP für die öffentliche Wasserversorgung festzulegen, so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Zudem sind gemäß Ziel 2.10-1 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern) innerhalb der im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt oder für eine künftige Trinkwassernutzung erhalten werden, alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Wasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden.

Ruhr IHK und HWK

Kapitel 1 Siedlungsentwicklung **Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung** **[Zu] 1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln** Ziel eines Regionalplanes muss die bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungs-,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz bezieht sich auf die Art und Weise der künftigen Siedlungsentwicklung. Der Umfang der Siedlungsentwicklung ("bedarfsgerecht") ist Gegenstand der Ziele 1.1-4 und 1.1-5.

Stellungnahme	Erwiderung
Verkehrs- und Freiflächen für den Planungszeitraum sein. Von daher sollte bei der Grundsatzbenennung und -formulierung die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vor der Art und Weise (kompakt und flächensparend) stehen. Der Grundsatz sollte daher wie folgt geändert werden: "Siedlungsbereiche bedarfsgerecht, kompakt und flächensparend entwickeln"."	
[Zu ehemals] 1.1-9 Ziel Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen Wir halten die Streichung des Ziels grundsätzlich für sinnvoll, soweit unsere Anmerkungen zum neuen Z 1.1-1 berücksichtigt werden. Für uns ist nicht erkennbar, wer die Abwägung tätigt und nach welchen Kriterien dies erfolgt (siehe Grund der Änderung).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung bzgl. einer Rücknahme von isoliert liegenden Bauflächen erfolgt im Kontext von Flächennutzungsplandarstellungen durch die Kommunen, die an die Regelungen des LEP NRW (u.a. Ziel 6.1-1, Grundsatz 6.1-8) gebunden sind. Nach §34 LPlG erfolgt dies unter Einbezug der Regionalplanungsbehörde (§34 LPlG Beratung und Anpassung der Bauleitplanung). Im Falle der Regionalplanung erfolgt die Abwägung durch die Regionalplanungsbehörde. Kriterien sind hier u.a. die Bedarfssituation der Kommune und die gesamtregionale Bedarfssituation aber auch die bisherige und tatsächliche Flächennutzung sowie die planungsrechtliche Einordnung. Grundsätzlich sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.
[Zu] 1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Wir bitten um Aktualisierung und Bezugnahme auf die "Neue Leipzig- Charta" vom November 2020. Wir begrüßen die effiziente Ausnutzung von gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen und stimmen den Ausführungen im Grundsatz zu. Wir weisen aber darauf hin, dass derartige Maßnahmen zu (Nach)verdichtungen nicht zur Gefährdung bestehender emittierender Betriebe oder zur Verhinderung der Neuansiedlung von Betrieben führen dürfen. Wir begrüßen, dass Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Siedlungsgebiete ermöglicht werden sollen.	Der Anregung wird gefolgt. Die aufgenommene Formulierung in den Erläuterungen zu Grundsatz 1.1-3 lautet nun: "Eine kompakte Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes der "gerechten, grünen und produktiven" europäischen Stadt (Leipzig Charta 2020) zielt auf eine Mischung aller urbanen Nutzungen (Wohnen, Erholung, Gewerbe, Dienstleistungen, Handel)"." Zur Gefährdung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe wird auf die vorhandene Regelung in Grundsatz 6.3-2 LEP NRW verwiesen: "Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden."

Stellungnahme	Erwiderung
330-1#4 Ruhr IHK und HWK	
1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung **[Zu] 1.1 Nachhaltige, flächensparende und Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** Wir fordern die Änderung der Überschrift in "Bedarfsgerechte und nachhaltige Siedlungsentwicklung". Der Begriff Nachhaltigkeit setzt einen sparsamen Umgang mit Flächen voraus, so dass der Begriff "flächensparen"" gestrichen werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung knüpft an Ziel 6.1-1 LEP NRW "Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" an.
330-1#5 Ruhr IHK und HWK	
[Zu] 1.1-4 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Der Begriff "virtueller Bedarf" sollte in der Zieldarstellung definiert werden. Vorschlag: Als virtueller Bedarf gelten Flächenanteile für Wohnen und Gewerbe, die nach der jeweils aktuellen Siedlungsflächenberechnung Ruhr die Größenordnung der in den FNPs festgelegten Flächen übersteigen. Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des virtuellen Bedarfs in regelmäßigen Abständen zu prüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 wird der Begriff des "Virtuellen Bedarfes" hinreichend erläutert. Eine Definition innerhalb der Zielformulierung ist nicht erforderlich.
330-1#6 Ruhr IHK und HWK	
[zu] 1.1-5 Ziel Gewerblich – industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Der Begriff "virtueller Bedarf" sollte in der Zieldarstellung definiert werden. Vorschlag: Als virtueller Bedarf gelten Flächenanteile für Wohnen und Gewerbe, die nach der jeweils aktuellen Siedlungsflächenberechnung Ruhr die Größenordnung der in den FNPs festgelegten Flächen übersteigen. Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des virtuellen Bedarfs in regelmäßigen Abständen zu prüfen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 wird der Begriff des "Virtuellen Bedarfes" hinreichend erläutert. Eine Definition innerhalb der Zielformulierung ist nicht erforderlich.
330-1#7 Ruhr IHK und HWK	
[Zu] 1.1-7 Ziel Flächentauschverfahren durchführen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Auslegung "mindestens gleichwertig" kommt im LEP Z 6.1-1 nicht vor. Deshalb ist diese Formulierung zu streichen.	Die Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr konkretisieren die Regelungen im LEP NRW.
330-1#8 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] Z 1.2-1 1.1-4 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Wir begrüßen den dynamischer Planansatz. Allerdings muss bei geänderten Bedarfszahlen verpflichtend eine Anpassung des Regionalplans in Form von Regionalplanänderungen erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Planungszeiträume für "Gewerbe" und "Wohnen" unterschiedlich angehoben wurden. Eine entsprechende Begründung fehlt in den Erläuterungen. Hier sollte für den Regionalplan eine einheitliche Zeitspanne für beide Bereiche gewählt werden. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum der Planungshorizont "20 Jahre" gestrichen und durch den undefinierten Zeitraum "Laufzeit des RP Ruhr" ersetzt wurde. Wie kann mit dieser unbestimmten Laufzeit eine Bedarfsberechnung erfolgen? Die in der Erwiderung dargestellte "Kann-Lösung" reicht uns nicht aus. Hier ist zwingend eine "Muss- Lösung" erforderlich. Diese sollte dann ein konkretes Zeitfenster beinhalten. Als Zeitfenster halten wir den Beginn eines Regionalplanänderungsverfahrens ein Jahr nach der Ermittlung neuer Bedarfe für sinnvoll. Es werden zwar richtigerweise die aktuellen Flächenreserven aus dem SFM 2020 verwendet. Diese werden nach unserem Kenntnisstand allerdings den alten Bedarfen und nicht auf der Basis von 2020 ermittelten Bedarfen gegenübergestellt. Dies führt zu falschen Ergebnissen. Die Erwiderung auf unsere Stellungnahme aus 2018 trifft daher nur teilweise zu. Ein städtebaulicher Zuschlag in Höhe von 30% ist ein gängiger Wert und der planerische Regelfall. Durch die Streichung des festen städtebaulichen Zuschlags ist es notwendig darzulegen, von wem und aufgrund welcher Kriterien die Höhe des städtebaulichen Zuschlags berechnet wird. Der Regionalplan trifft dazu bisher keine Aussage. Verbindliche Bemessungskriterien, die Berechnungsmethodik und die zuständige Stelle sind offenzulegen, um eine transparente Berechnung des städtebaulichen Zuschlags zu gewährleisten.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung zur Datenaktualisierung wird gefolgt: In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Den weiteren Anregungen wird nicht gefolgt: Eine "verpflichtende" Anpassung bei aktualisierten Bedarfen ist nicht zielführend, da es so regelmäßig in einigen Kommunen auch zu Rücknahmen kommen würde, selbst wenn der gesamtregionale Bedarf unterschritten wird. Wenn jedoch durch die Aktualisierung der gesamtregionale Bedarf überschritten wird, ist eine Anpassungsnotwendigkeit nach Ziel 6.1-1 LEP NRW mit einem Rücknahmegebot gegeben. Änderungsverfahren zur zusätzlichen Festlegung von Siedlungsbereichen in einzelnen Kommunen können bei Bedarf und auf Antrag hin erfolgen, solange der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten wird. Es ist jedoch vorgesehen in einer Fortschreibung eine gesamtregionale Aktualisierung der Siedlungsbereiche auf der Basis evaluierter Rechenmodelle und zu diesem Zeitpunkt aktueller Datengrundlagen durchzuführen. Die Planungszeiträume für Wohnen und Gewerbe wurden nicht unterschiedlich angehoben. Beide Planungszeiträume wurden, mit der Begründung auf den Zuzug aus dem Jahr 2015, um fünf Jahre angehoben. In den textlichen Regelungen wird auf die konkrete Benennung des 20jährigen Planungszeitraums verzichtet, um bei eventuellen Anpassungen des Planungszeitraumes (z.B. auf 25 Jahre oder durch künftige Änderungen der landesplanerischen Vorgaben) keine textliche Änderung durchzuführen zu müssen. Ähnliches gilt für den städtebaulichen Zuschlag in Höhe von 30%, der für alle Kommunen in gleicher Höhe angewendet wird. Auf die konkrete Benennung wird verzichtet, um bei eventuellen Anpassungen der

Stellungnahme	Erwiderung
	Zuschlagshöhe (durch die anstehende Evaluation des Bedarfsmodells) keine textliche Änderung durchführen zu müssen. Die Bedarfsberechnungen gründen auf die veröffentlichten, aktuellen Dokumentationen und sind nicht Bestandteil des Regionalplans. In diesen Dokumentationen (siehe Anlagen zu Begründung bzw. Internetseite des RVR) ist die Herleitung des Bedarfes für jede Kommune transparent und nachvollziehbar dargelegt.
330-1#9.1 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] 1.1.-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Erwiderung des RVR ist irreführend. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in der Metropole Ruhr liegt bei rund 1.180 EW pro qkm und ist damit mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt des Landes NRW. Daraus folgt logisch, dass die Siedlungsflächenanteile – zum Beispiel für Industrie und Gewerbe – ebenfalls höher liegen als in den anderen Planungsregionen. Die Gesamtgröße der planerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen in der Metropole Ruhr liegt seit 2002 bei rund 28.000 ha und hat sich seither durch Umwidmungen von Flächen für andere Nutzungen sogar leicht verringert. Daher kann grundsätzlich nicht von einer "expansiven gewerblich-industriellen Flächenentwicklung" die Rede sein. Daher ist der gesamte, nunmehr in die Begründung verschobene Satz "Es wird deutlich […]" bis "[…] nur eingeschränkt möglich ist." zu streichen. Diese Anmerkung bezieht sich ebenso auf den in die Begründung verschobenen Absatz.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Angaben in der Stellungnahme sind nicht nachvollziehbar. Die genannte Zahl von rund 28.000 ha bezieht sich nicht auf planerisch gesicherte Gewerbe- und Industrieflächen. Zu den planerisch gesicherten Flächen gibt es keine statistischen Zeitreihen. Die Angabe bezieht sich auf die amtliche Flächenstatistik bzw. die tatsächliche Flächennutzung. Hier gab es im Jahr 2016 eine umfängliche Umklassifizierung, weshalb ein Vergleich mit den Angaben aus dem Jahr 2002 nicht möglich ist. Aufgrund vielfältiger Nutzungskonkurrenzen sind expansive gewerblich-industrielle Entwicklungen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum nicht mehr möglich. Bereits heute können die ermittelten Gewerbebedarfe gesamtregional nicht mehr vollständig räumlich verortet werden.
330-1#9.2 Ruhr IHK und HWK	
Wir begrüßen den dynamischer Planansatz. Allerdings muss bei geänderten Bedarfszahlen verpflichtend eine Anpassung des Regionalplans in Form von Regionalplanänderungen erfolgen. Es ist sinnvoll, dass eine Überprüfung des Bedarfes alle 3 Jahre stattfindet. Dies löst allerdings nicht das Problem, dass die aktuell zugrundgelegten Bedarfe nach unserem Kenntnisstand sehr veraltete sind und mit aktuellen Flächenreserven (SFM 2020) verrechnet werden und damit zu falschen Ergebnissen für den darzustellenden Bedarf führen.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt**.** Es wird auf die Erwiderung zu 330-1#8 verwiesen. Ergänzend zur Erwiderung zu 330-1#7 bzgl. der Anregung zur Anrechnung von Flächenreserven. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regeln zur Anrechnung einer Flächenreserve unterliegen den landesweiten Regelungen eines Kriterienkatalogs (siehe: https://landesplanung.nrw.de/aktuelle-fachthemen/siedlungsentwicklung-verkehr/siedlungsflaechenmonitoring ; zuletzt aufgerufen am 30.05.2022).

Stellungnahme	Erwiderung
	Demnach gilt: "Eine als Reservefläche erfasste Fläche gilt als Reserve, soweit bis zum Stichtag der Erhebung noch keine Baumaßnahme stattgefunden hat".
330-1#10 Ruhr IHK und HWK	
Zu Z [Erläuterung] 1.1-7 Flächentauschverfahren durchführen Auch wenn die Bedarfe für Wohnen und Gewerbe mit unterschiedlichen Methoden erhoben werden, gilt doch Folgendes: Eine Kommune, die einen Überhang in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Kategorie hat, sollte in der Lage sein, Unterdeckung und Überhang durch einen Flächentausch zwischen den Kategorien durchzuführen. Ein Flächentausch bei Unterdeckung in beiden Nutzungskategorien darf nicht stattfinden. Wenn Brachflächen (GIB) ganz oder teilweise in Freiflächen umgewandelt werden, müssen entsprechende Freiflächen für neue GIB in Anspruch genommen werden können, da sonst der Anteil an GIB-Flächen verringert würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Verrechnung der Bedarfskonten Wohnen und Gewerbe kann in Flächentauschverfahren nicht erfolgen. Dem LEP NRW ist kein Hinweis zu entnehmen, der auf eine Verrechnungsmöglichkeit der Bedarfskonten auf FNP-Ebene hindeutet. Liegt etwa kein Bedarf für Wohnen vor, sind nach Ziel 6.1-1 LEP die Überhänge zurückzunehmen. Dies auch dann, wenn bei Gewerbe eine Unterdeckung vorliegt. Die Bedarfsberechnung bezieht sich auf konkrete Festlegungen. Streng genommen könnte bei einer Verrechnungsmöglichkeit auch ein Regionaler Kooperationsstandort (=Siedlungsbereich) gegen ein GIB getauscht werden. Da es sich hier jedoch um einen regionalen Bedarf aus einem anderen Bedarfskonto handelt, ist gerade dies nicht möglich. Nach der DVO zum LPlG sind in den ASB regelmäßig wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen zulässig. Es ist, sofern in einer Kommune kein störendes Gewerbe angesiedelt ist und werden soll, daher auch denkbar, dass der gewerbliche Bedarf vollständig als ASB festgelegt wird. In diesem Sinne ist der LEP NRW zu interpretieren. Ein Flächentausch von GIB zu ASB innerhalb des gewerblichen Bedarfskonto ist daher möglich. Ein Flächentausch von GIB zu ASB zugunsten einer Wohnbaufläche ist dagegen nicht möglich. Bei einer Umwidmung von GIB in eine Freiraumfestlegung kann nur dann an anderer Stelle eine neue GIB-Festlegung erfolgen, wenn ein Bedarf für die neue Festlegung vorliegt.
330-1#11 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 1.1-8 Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren Mit der Änderung der Vorgabe von "muss" in "sollte" wird eine flexible Handhabung des Instruments möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
330-1#12 Ruhr IHK und HWK	
1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Die Erwiderung des RVRs geht nur auf einen Teil unserer Formulierung ein, jedoch nicht auf den von uns angesprochenen Aspekt der Festsetzung von Siedlungsbereichen auf Basis der anerkannten Bedarfe und des Monitorings ein. Die Aufweichung der Festsetzung, wonach sich die Siedlungsentwicklung in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu konzentrieren hat, begrüßen wir grundsätzlich halten sie aber nicht für ausreichend. Wir sind weiterhin der Meinung, dass sich die Siedlungsentwicklung auf Grundlage der ermittelten Bedarfe vollziehen muss.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist unstrittig. Dies gibt bereits Ziel 6.1-1 im LEP NRW vor. Die gegenüber der ersten Offenlage des Planentwurfes vorgenommenen Anpassungen implizieren keine "Aufweichung" der Festlegungen, sondern eine Klarstellung zu den LEP NRW Regelungen. Festsetzungen erfolgen in einem Regionalplan nicht.
330-1#13 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 1.1-2 Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen Es wird eine empirische Untersuchung der Siedlungsentwicklung der EWO angeführt. Diese Untersuchung ist weder in den Erläuterungen noch in der Begründung verfügbar. Wir bitten um die Bereitstellung der entsprechenden Untersuchung. Die vorhandenen Größenbeschränkungen beziehen sich auf die Erweiterung. Angaben im Zusammenhang mit einer Verlagerung, die i. d. R. mit einer deutlichen Ausweitung des Unternehmens einhergehen, sind nicht explizit aufgeführt. Man kann die 50 % Regel aber auch hierfür verstanden wissen. Die Beschränkung auf die maximal 50 %ige Erweiterung schränkt den Handlungsspielraum erweiterungs- oder verlagerungswilliger Unternehmen zu stark ein und sollte daher gestrichen werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Bei der angesprochenen Untersuchung handelt es sich um eine durch die Regionalplanungsbehörde vorgenommene GIS-gestützte Analyse der Siedlungsentwicklung. Eine schriftliche Dokumentation liegt nicht vor. Die Untersuchung wird in der Begründung zum RP Ruhr erläutert. Im Zeitraum 2011 bis 2017 sind die EWO, in denen Entwicklungen stattfanden, um 0,1 ha pro 1.000 Einwohner pro Jahr gewachsen. D.h. innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren würde der abgeleitete Bedarf für neue Bauflächen somit pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000 Einwohner betragen. Der Orientierungswert wird somit analog zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe, folgend den Erläuterungen zu Ziel 6.1-11 LEP NRW, monitoringgestützt ermittelt. Die Definition einer angemessenen Erweiterung eines Betriebsstandortes wurde in Anlehnung an Ziel 2-3 LEP NRW vorgenommen: "Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab

Stellungnahme	Erwiderung
	auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Als nicht mehr angemessen gelten auch mehrmalige Erweiterungen, die zusammengenommen nicht angemessen wären."
330-1#14 Ruhr IHK und HWK	
1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) **Zu [Erläuterung] G 1.2-2 Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten** Der Begriff "können" ist durch den Begriff "sollen" zu ersetzen. Bei Veränderungen vor Ort sollten sich diese auch im Regionalplan wiederfinden. Dies sollte zumindest bei einer durchzuführenden Regionalplanänderung mit realisiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei relevanten Veränderungen der infrastrukturellen Ausstattung kann die Kommune, auch ohne aktualisierte Erläuterungskarte, eine entsprechende Begründung vornehmen. Es handelt sich um einen Grundsatz, der bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen ist, jedoch nicht wie eine Zielfestlegung strikt zu beachten ist.
330-1#15 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] Z 1.3-2 Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E) sichern Wir begrüßen, dass das ASBz-E für Beherbergungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Freizeit- und Erlebnispark geöffnet wurde. Aus der textlichen Festsetzung geht allerdings nicht hervor, ob entsprechende Beherbergungsbetriebe auch im Erweiterungsbereich westlich der Bahnlinie Gladbeck-Dorsten-Borken zulässig sind. Die Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben auch im Erweiterungsbereich halten wir für sinnvoll. Wir regen eine entsprechende Klarstellung in der Erläuterung an.	Der Anregung wird gefolgt In den textlichen Festlegungen wird klarstellend ausgeführt, dass der ASBz-E der Sicherung des Freizeit- und Erlebnisparks sowie damit in Zusammenhang stehende Beherbergungseinrichtungen in Bottrop dient. Der westlich der Eisenbahnstrecke Gladbeck – Dorsten – Borken gelegene Teil dient dabei der Erweiterung dieser Nutzungen.
330-1#16 Ruhr IHK und HWK	
1.6 Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) **[Zu] 1.4-4 Grundsatz An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden** Wenn es sich beim SPNV-Anschluss lediglich um ein Abwägungskriterium handelt, welches im Zuge einer Abwägung überwunden werden kann, ist eine explizite Aussage zur SPNV Anbindung nicht notwendig und kann somit gestrichen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Berücksichtigung des SPNV-Anschlusses im Rahmen der planerischen Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ist vom Plangeber ausdrücklich gewünscht. Der Argumentation der Stellungnahme folgend, würden alle als Grundsätze festgelegte Regelungen entbehrlich sein. Vorgaben, die in ihrer Bindungswirkung zwischen Zielen und Grundsätzen abgestuft sind, sind bereits im Raumordnungsgesetz angelegt. Ziele der Raumordnung müssen

Stellungnahme	Erwiderung
	abschließend abgewogen worden sein. Ein Grundsatz wird u.a. dann gewählt, wenn der nachfolgenden Planungsebene bewusst noch ein Ermessenspielraum eingeräumt werden soll oder eine abschließende Abwägung nicht möglich ist.
330-1#17 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] Z 1.4-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern Laut RVR-Redaktion wurde der Absatz in Z 1.2-1 verschoben. Dort findet sich der entsprechende Passus aber nicht wieder. Der unterstrichene Text in der Spalte "Änderung Stand 2021" bedeutet laut Legende vielmehr, dass der Absatz an dieser Stelle neu eingefügt wurde. Wir bitten um Klarstellung. Den Inhalt des Absatzes begrüßen wir und halten es für notwendig, die Art der baulichen Nutzung von GIBs im Regionalplan zu konkretisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele (ehemals 1.6-1 GIB und 1.4-1 ASB; neu 1.4-1 GIB und 1.2-1 ASB) wurden überarbeitet und teils umformuliert. Der betreffende Absatz wurde lediglich innerhalb der Erläuterung zum Ziel (nach oben) verschoben. Dies wird in der Änderungssynopse zur zweiten Offenlage auf der Seite LXXXVII kenntlich gemacht ("Absatz verschoben, siehe oben"). Dahingehend wurden inhaltlich keine Änderungen vorgenommen. Der auf Seite LXXXVI der Änderungssynopse genannte Grund der Änderung sollte sich auf den eingefügten Verweis im vorgenannten Absatz beziehen und ist versehentlich falsch zugeordnet worden. Hier soll klargestellt werden, dass der Aspekt der Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in ASB auch in dem entsprechenden ASB-Ziel 1.2-1 (neue Nummerierung) aufgrund von Anregungen und Stellungnahmen entsprechend aufgenommen worden ist. In Ziel 1.2-1 zu den ASB wird ausgeführt: "Ausnahmsweise ist eine bauleitplanerische Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich".
330-1#18 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 1.4-2 Differenziertes Angebot schaffen Die Formulierung des LEP stellt den Schutz bestehender Unternehmen vor heranrückender Wohnbebauung in den Fokus. Die Formulierung des Regionalplans beinhaltet darüber hinaus die störungsfreie Neuausweisung von Gewerbestandorten. Der Aspekt der störungsfreien Neuausweisung wird durch die Regelung des LEP nicht ausreichend abgedeckt. Daher regen wir an, ergänzend zu den Festsetzungen des LEP, die im ersten Entwurf des Regionalplanes getroffenen Formulierungen beizubehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochene Passage in der Erläuterung zu G 1.4-2 (neu) ist aufgrund der Redundanz zu G 6.3-2 LEP NRW entfallen. Die Formulierung des LEP stellt nicht nur auf den Schutz vor heranrückender Wohnbebauung ab, vielmehr wird von "anderen Nutzungen" gesprochen. Zur Gefährdung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe wird auf die vorhandene Regelung in Grundsatz 6.3-2 LEP NRW verwiesen: "Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer

Stellungnahme	Erwiderung
	Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden."
330-1#19 Ruhr IHK und HWK	
1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) **[Zu Entfall Grundsatz ehemals 1.7-2 Grundsatz Umgebungsschutz für GIBz sicherstellen]** Der LEP Grundsatz 6.3-2 regelt nicht, an welcher Stelle mögliche Abstände zu sichern sind. Deshalb halten wir an unserer Anregung fest, folgende Passage in den Regionalplan einzufügen: *"Sofern GIBz und ASB unmittelbar aneinandergrenzen, sind die erforderlichen Abstände in den ASB zu sichern."* Hierdurch würde verhindert, dass GIB -Flächen ausgewiesen werden, die für emittierende Betriebe nicht vollständig genutzt werden können, aber als vorhandene Flächen in die Bedarfsberechnung eingehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagene Grundsatz bzw. die vorgeschlagene Konkretisierung des Grundsatzes 6.3-2 LEP NRW ist für den Entwurf des RP Ruhr nicht einschlägig. Von den betreffenden, in Ziel 1.5-1 (Erste Offenlage: Ziel 1.7-1) näher definierten und in der Planzeichnung festgelegten GIBz grenzt keines unmittelbar an ein ASB. Insofern würde ein solcher Grundsatz ins Leere führen.
330-1#20 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] Z 1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern Die Präzisierung der zulässigen Nutzungen, entsprechen der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, in der Stadt Waltrop. Daher begrüßen wir die Präzisierung im Regionalplan. Wie in der Erläuterung beschrieben, dient der Standort der Verlagerung und Sicherung eines in Waltrop ansässigen Fahrzeugbaubetriebes. Allerdings nimmt der einschlägige Betrieb voraussichtlich nicht die gesamte Fläche in Anspruch. Bei der Beplanung und Vermarktung der verbliebene Restfläche an weitere Betriebe aus dem Bereich der Nutzfahrzeugproduktion, könnten sich durch die Formulierung "[…] dient der Flächensicherung eines in Waltrop ansässigen zu verlagernden Fahrzeugbaubetriebes" Einschränkungen ergeben. Daher regen wir folgende Formulierung an: "[…]dient *vorwiegende/ in erster Linie* der Flächensicherung eines in Waltrop ansässigen zu verlagernden Fahrzeugbaubetriebes"	Der Anregung wird gefolgt. Zur Klarstellung wird der betreffende Satz in der Erläuterung angepasst. Es wird dennoch auf die Zielformulierung des Ziels 1.5-1 verwiesen, aus der eindeutig hervorgeht, welcher Nutzung der GIBz vorbehalten ist.

Stellungnahme	Erwiderung
330-1#21 Ruhr IHK und HWK	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte **[Zu] 1.6-2 Grundsatz Regionale Kooperation stärken [und] Zu [Erläuterung] G 1.6-2 Interkommunale Kooperation stärken** Lediglich drei Regionale Kooperationsstandorte liegen auf dem Gebiet von jeweils zwei Kommunen; alle anderen befinden sich auf dem Gebiet einer Kommune und unterliegen damit deren alleiniger Planungshoheit. Zudem werden sich die Standorte ungleichzeitig entwickeln und nur schrittweise mit großen Zeitabständen an den Markt kommen: · An einigen Standorten läuft bereits die bauliche Umsetzung, an anderen die planungstechnische Vorbereitung. · An verschiedenen Standorten gibt es erste Vorüberlegungen, aber noch keine Verkaufsbereitschaft der Eigentümer · Eine Reihe von Kommunen hat die Festsetzung der Standorte abgelehnt – wird also auf absehbare Zeit keine planungsrechtlichen Maßnahmen einleiten. Hinzu kommt: Weder die privaten Eigentümer noch die Kommunen werden sich vorschreiben lassen, wie und mit wem sie die Entwicklung von und den Betrieb auf Regionalen Kooperationsstandorten organisieren. Entsprechende Vorgaben würden auch die verfassungsmäßig garantierten Rechte von Eigentümern und Kommunen tangieren. Aus den genannten Gründen ist es nicht sinnvoll, im Rahmen eines "Grundsatzes" die "enge regionale Zusammenarbeit" festzulegen und in den dazu gehörenden Erläuterungen Vorgaben für "die Entwicklung, Vermarktung und den Betrieb" derartiger Standorte zu machen. **Formulierungsvorschlag für den zitierten Grundsatz:** "Die GIBz "Regionale Kooperationsstandorte sollen in regionaler Zusammenarbeit nachfragegerecht entwickelt werden." **Formulierungsvorschlag für den zitierten Satz der Erläuterungen:** "Insoweit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte ist von "Interkommunalen Gewerbegebieten" abzugrenzen. In das regionale Bedarfskonto speisen alle 53 Kommunen einen Teil ihres lokalen Bedarfes ein, woraus sich eine besondere Beurteilungssachlage ergibt. Es liegt demnach im planerischen Interesse, dass allen Kommunen gleichermaßen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich an der Entwicklung der 24 Regionalen Kooperationsstandorte zu beteiligen. Bei der Regelung handelt es sich um einen Grundsatz. Wird dargelegt, dass eine kooperative Entwicklung nicht umsetzbar ist, kann eine Kommune bzw. der Eigentümer die Standortentwicklung auch allein vornehmen. Im Sinne des regionalen Gedankens ("Regionales Bedarfskonto") ist eine Berücksichtigung des Belangs bei der Abwägung jedoch erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
zielt der Grundsatz "Regionale Kooperation stärken" auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Standortkommunen insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung eines regional abgestimmten Entwicklungs- und Vermarktungskonzeptes in die Überlegungen zur Standortentwicklung und -vermarktung."	
330-1#22 Ruhr IHK und HWK	
1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte [zu] 1.7 GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz): Landesbedeutsame Hafenstandorte [und] Zu [Erläuterung] 1.7-1 Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern Auch den nicht als landesbedeutsam eingestuften Häfen kommt in der Region Ruhr eine große Bedeutung für das System Wasserstraße zu. Sofern diese Hafenstandorte im Rahmen einer normalen GIB-Darstellung der kommunalen Planungshoheit unterliegen, besteht die Gefahr einer Entwicklung nicht hafenaffiner Nutzungen. Wir regen daher nach wie vor an, sämtliche Häfen in der Region Ruhr den landesbedeutsamen Häfen hinsichtlich der damit verbundenen Schutzwirkungen und Entwicklungsmöglichkeiten gleichzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#61.2) ergeben sich im Wesentlichen keine neuen Sachverhalte. Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein Handlungserfordernis. Dies betrifft die weiteren im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen. Für die bauleitplanerische Ausgestaltung der nicht als landesbedeutsam eingestuften Häfen ist insbesondere auf Grundsatz 1.4-4 "An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden" bzw. Grundsatz 6.3-2 LEP NRW zu verweisen, in denen ausdrücklich auch auf die Sicherung und den Schutz sonstiger nicht landesbedeutsamer Häfen abzustellen ist.
330-1#23 Ruhr IHK und HWK	
1.10 GIB "Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" **[Zu Entfall] 1.10-1 Ziel GIB "Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben" zielgerichtet entwickeln** Der RVR verweist ausschließlich auf die Festsetzungen des LEPs und verzichtet auf die Möglichkeit die landesplanerischen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung zu konkretisieren. Sollte sich durch eine Konkretisierung der Festsetzungen auf Ebene des Regionalplans Aufwand für die planausführende Kommunen begrenzen und damit das Planverfahren zügiger und rechtssicherer gestalten lassen, regen wir an, Konkretisierungen in Form von textlichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW ist der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten. Sie sind der Abwägung nicht zugänglich. Der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde sind die textlichen Ziele in Kapitel 6.4 LEP NRW bereits so umfassend formuliert, dass auch eine

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanfestsetzungen vorzunehmen. So wäre etwa im Hinblick auf die FFHVerträglichkeit eine Vorprüfung auf Regionalplanebene denkbar, um nachzuweisen, dass der gewählte newPark-Standort unter umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist.	Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist bzw. nicht als sinnvoll erscheint. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden (s. Anlage 8, Anhang B, FFH-Vorprüfung für das Gebiet "Lippeaue", GIB_Dat_Wal_01). Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (Neuaufstellung) der Stadt Datteln seit dem 11.6.2021 rechtskräftig ist. Im Rahmen dieser Neuaufstellung wurde auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für den newPark Datteln (Landschaft und Siedlung 2019) durchgeführt.
330-1#24 Ruhr IHK und HWK	
1.11 Großflächiger Einzelhandel **[Zu] 1.9-1 Grundsatz Einzelhandelskonzepte** Neben der Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche und der Erarbeitung ortsspezifischer Sortimentslisten ist die Formulierung von Ansiedlungsgrundsätzen zur Nahversorgung ein weiteres, wesentliches Element von Einzelhandelskonzepten. In der Broschüre "Einzelhandels- und Zentrenkonzepte – Ein wirkungsvolles Instrument für lebens und erlebenswerte Städte" der IHKn im Ruhrgebiet werden die Ansiedlungsgrundsätze als Pflicht-Baustein von Einzelhandelskonzepten aufgeführt (vgl. https://www.ihk-nordwestfalen. de/blueprint/servlet/resource/ blob/4276056/aeca544f31ac 6984fb2e9d77b6b65d77/einzelhandelskonzepte- 2017-data.pdf). Wir bitten Sie daher, diesen wichtigen Baustein mit aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kapitel 4.1 des Einzelhandelserlasses NRW in Verbindung mit Anlage 2 zu Kapitel 4.1 (Gemeindliche Einzelhandelskonzepte und Festlegung ortstypischer Sortimentslisten) sind bereits empfohlene Bestandteile in gemeindlichen Einzelhandelskonzepten aufgeführt, darunter auch Empfehlungen zu Nahversorgungsstandorten. Eine verpflichtende Aufnahme von Ansiedlungsgrundsätzen zur Nahversorgung über die Empfehlungen des Einzelhandelserlasses NRW hinaus ist für regionalplanerische Belange nicht erforderlich. Im Eigeninteresse der Kommunen ist es aber durchaus sinnvoll, solche Ansiedlungsgrundsätze in kommunalen Einzelhandelskonzepten aufzunehmen.
330-1#25 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 1.9-1 Einzelhandelskonzepte Siehe Anmerkung zu 1.9-1 Grundsatz Einzelhandelskonzepte (neu) Vorschlag: Da die Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche, die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste sowie die Formulierung von Ansiedlungsgrundsätzen zur Nahversorgung mit erheblichen Rechtswirkungen verbunden ist ,... Mit Blick auf den anhaltenden Trend im Lebensmitteleinzelhandel zu immer größeren Verkaufsflächen sollten im Zusammenhang mit der Bestimmung von Kriterien für die Gewährleistung einer	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kapitel 3.1.2 Ziel 6.5-2 - Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen, b) Nahversorgungsausnahme des Einzelhandelserlass NRW ist zu entnehmen, dass Grundvoraussetzung der Ausnahme in Ziel 6.5-2 Abs. 3 das Vorliegen eines Vorhabens i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ist. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Anteil nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente weniger als 10% der Verkaufsfläche beträgt.

Stellungnahme	Erwiderung
ausgewogenen Nahversorgung (Ansiedlungsgrundsätze der Nahversorgung) auch Festlegungen darüber getroffen werden, wie die Zulässigkeit zentrenrelevanter Rand- und Nebensortimente im Falle von Erweiterungsvorhaben bestehender Lebensmittelmärkte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ggf. geregelt bzw. beschränkt werden kann. Zunehmende Umsatzanteile im Onlinehandel, Standorte auf der grünen Wiese sowie nicht zuletzt die Corona-Pandemie setzen den Innenstadthandel immer stärker unter Druck. Werden zukünftig immer größere Verkaufsflächen als "Nahversorgungsausnahmen" außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zugelassen, können diese gleichzeitig ihr Angebot zentrenrelevanter Waren proportional zum Kernsortiment ausdehnen. Darüber, ob eine Gemeinde die Zulässigkeit zentrenrelevanter Randund Nebensortimente bei Erweiterungsvorhaben außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ggf. regeln bzw. beschränken möchte, sollte sich bereits im kommunalen Einzelhandelskonzept eine Aussage finden lassen.	Damit ist die Zulässigkeit zentrenrelevanter Rand- und Nebensortimente im Falle von Erweiterungsvorhaben bestehender Lebensmittelmärkte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ausreichend geregelt bzw. beschränkt worden. Eine zusätzliche Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich.
330-1#26 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 1.9-2 Anbindung an den ÖPNV Es sollte ein Hinweis gegeben werden, wie diese Überprüfung zu erfolgen hat und wie das Ergebnis festgehalten werden soll (z.B. als Bestandteil der Begründung der Planungsunterlagen), um eine rechtssichere Planungsgrundlage zu erreichen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung muss eine plausible Auseinandersetzung mit Grundsatz 1.9-2 erfolgen. Dies ist in der Begründung zum Bauleitplan nachvollziehbar darzulegen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen in Bauleitplanverfahren und erfordert keine explizite Ergänzung in der Erläuterung zu Grundsatz 1.9-2 des Regionalplans Ruhr.
330-1#27 Ruhr IHK und HWK	
Kapitel 2 Freiraumentwicklung **2.3 Schutz der Natur** **[Zu] 2.3-1 Ziel Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten** Die neue Formulierung "sind ausgeschlossen" ist aus Sicht der Wirtschaft nicht akzeptabel, da sie über das Ziel 7.2-3 des LEPs hinausgeht. Wir fordern daher eine Anpassung an das vorgenannte Ziel des LEP. Daher regen wir an, die Zielformulierung für das Ziel 2.3-1 entsprechend der Vorgaben des LEP wie	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Ziel 7.2-3 LEP NRW zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bezieht sich auf die Gebiete zum Schutz der Natur, die im LEP festgelegt sind. Diese im Maßstab 1:300 000 festgelegten Flächen sind gemäß Ziel 7.2-2 LEP NRW in den Regionalplänen zu konkretisieren. Dies ist im RP Ruhr-Entwurf mit den festgelegten BSN erfolgt. Diese sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung wildlebender Pflanzen- und Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu

Stellungnahme	Erwiderung
folgt zu ändern: " Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und –gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen. *Ausnahmen sind möglich, sofern über eine Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."*	erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen (Ziel 2.3-1 RP Ruhr). Es ist daher konsequent, dass Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, ausgeschlossen sind.
330-1#28 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten Unseres Erachtens besteht bei der gewählten Formulierung die Gefahr eines generalisierenden Verbotes gewerblicher Nutzungen im Umfeld von BSN, da bereits eine abstrakte Emissionssituation als Beeinträchtigung eingestuft werden könnte. Für eine sachliche Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sind quantifizierbarer Grundlagen erforderlich. Wir regen an, die Formulierung dahingehend zu ändern. Insbesondere dürfen bestehende Unternehmen in ihren Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird in den Erläuterungen klarstellend ausgeführt, dass Beeinträchtigungen auch von außerhalb auf die BSN einwirken können, wie z.B. durch Emissionen. Es handelt sich entsprechend nicht um ein generalisierendes Verbot gewerblicher Nutzungen im Umfeld von BSN. Zudem wird in den Erläuterungen dargelegt, dass bestehende, noch in Betrieb befindliche raumbedeutsame Nutzungen von dem Ziel 2.3-1, Satz 3, nicht betroffen sind.
330-1#29 Ruhr IHK und HWK	
2.7. Wald und Forstwirtschaft **[Zu] 2.7-1 Ziel Waldbereiche erhalten und entwickeln [und] zu [Erläuterung] Z 2.7-1 Waldbereiche erhalten und entwickeln** Die mit dem Ziel 2.7-1 einhergehende Würdigung der Waldbereiche, deren Schutz und deren Entwicklung werden von unserer Seite unterstützt. Gleichwohl kann es notwendig sein, Wälder für raumbedeutsame Planungen bzw. Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Daher befürworten wir die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen. Unklar bleibt in der Formulierung des Ziels 7.3-1 des LEPs und des Ziels 2.7-1 im Regionalplan jedoch, wie nachgewiesen werden kann, dass eine Realisierung	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Anbetracht der Vielzahl von Planungen und Maßnahmen, die ausnahmsweise in Waldbereichen realisiert werden können und mit sehr unterschiedlichen Eingriffsintensitäten oder Emissionen verbunden sind, kann keine einheitliche Nachweismethode zur Anwendung der Ausnahmevoraussetzungen definiert werden. Eine einzelfallbezogene Prüfung ist in dieser Hinsicht angezeigt. Im Weiteren verweisen wir auf die Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 im Landesentwicklungsplan NRW, wonach Alternativen außerhalb von

Stellungnahme	Erwiderung
außerhalb des Waldes nicht möglich ist. Es ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass hierbei wirtschaftliche Belange eher nachrangig eingestuft werden. Wir regen an, für die Ausnahmeregelung und deren verfahrensmäßiger Anwendung einheitliche Kriterien zu definieren.	Waldbereichen auch zumutbar sein können, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden sind.
330-1#30 Ruhr IHK und HWK	
2.8. Bodenschutz **Zu [Erläuterung] 2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen** Wir halten an unserer ursprünglichen Stellungnahme fest. Die Vorgaben des Ziels 6.1-1 des LEP sind unseres Erachtens unstrittig. Vielmehr sind für uns Fälle maßgebend, in denen ein Flächenbedarf durch angerechnete Brachflächen abgedeckt ist, diese aber faktisch aufgrund bestimmter Eigenschaften bzw. Restriktionen nicht entwickelt werden können. In diesen Fällen sollte es möglich sein, ungeeignete Brachflächen dem Freiraum zuzuführen und den Bedarf durch Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an anderer Stelle abzudecken. Wir verweisen auf unsere Anregungen zu Ziel 1.1.-7 (neu)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der ursprünglichen Stellungnahme zur ersten Offenlage wurde dem Anspruch, Boden vor Inanspruchnahme zu schützen und möglichst eine Wiedernutzbarmachung von Brachflächen anzustreben, zugestimmt. In den Erläuterungen zum Grundsatz 2.8-1 wird ausgeführt, dass im Falle der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Boden diese auf von Natur aus weniger leistungsfähige oder bereits überprägte Böden zu lenken ist. Im Sinne des schonenden Umgangs ist mit Boden und Bodenmaterial so umzugehen, dass die Qualität des Bodens möglichst weitgehend erhalten bleibt. Einer Verunreinigung bzw. sonstiger Entwertung ist vorzubeugen. Die Stellungnahme bezieht sich insofern nicht auf den Grundsatz 2.8-1, sondern auf den Aspekt, dass in dem Fall, dass eine vorgeprägte Fläche nicht genutzt werden kann, eine gewerbliche Entwicklung dann im Freiraum stattfinden soll. Es wird daher auf die Erwiderung zu Ziel 1.1-7 verwiesen (330-1#10). Nicht entwickelbare (Brach-)Flächen werden in Abstimmung mit den Kommunen nicht auf den Flächenbedarf angerechnet. Wann eine Fläche als nicht entwickelbar gilt, ist landesweit über den "Mindestkriterienkatalog zum Siedlungsflächenmonitoring" geregelt.
330-1#31 Ruhr IHK und HWK	
2.10. Grundwasser- und Gewässerschutz **[Zu] 2.10-1 Ziel Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge sichern [und] [Zu] 2.10-2 Grundsatz Weitere Einzugsbereiche für Trinkwasserversorgung und –vorsorge bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen** Wir halten unsere ursprüngliche Stellungnahme grundsätzlich aufrecht. Dem notwendigen Schutz der Oberflächengewässer und Trinkwasservorkommen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der ersten Beteiligung wurde die Anregung nahezu inhaltsgleich vorgebracht. Insofern wird auf die Erwiderung zur Datensatz-Nr. 1428#88 aus der ersten Beteiligung verwiesen. Gemäß den Erläuterungen zum LEP-Ziel 7.4-3 ist es Aufgabe der Raumordnung, zusammen mit der Wasserwirtschaft die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungen und -talsperren von gefährdenden Nutzungen

Stellungnahme	Erwiderung
stimmen wir uneingeschränkt zu. Auch erkennen wir an, dass im 2. Entwurf des Regionalplanes den Vorgaben des LEP entsprechend BSAB für einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren dargestellt wurden. Dennoch kann es im Einzelfall notwendig und sinnvoll sein, auch in geschützten Bereichen Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zuzulassen, wenn dies mit dem Grundwasser- und Gewässerschutz vereinbar ist. Die Belange der Wasserversorgungsunternehmen sind in einem solchen Fall entsprechend zu berücksichtigen. Nach unserer Ansicht sind das Ziel 7.4-3 des LEP und dessen Erläuterung nicht so formuliert, dass Ausnahmeregelungen kategorisch ausgeschlossen sind.	freizuhalten. Dafür sichert die Regionalplanung Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit Planungsbeschränkungen für andere Nutzungen gemäß den differenzierten Anforderungen der Wasserschutzzonen I – III A. Ziel 7.4-3 LEP NRW führt keine Ausnahmen innerhalb der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz an. Zur Auseinandersetzung mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Abgrabungsbereiche wird auf die ergänzte Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen.
330-1#32 Ruhr IHK und HWK	
2.12. Freizeit und Erholung **[zu] 2.12-2 Grundsatz Erreichbarkeit von Erholungseinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten** Die Erreichbarkeit infrastruktureller Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist grundsätzlich anzustreben. Dies gilt auch für Tourismus- und Freizeiteinrichtungen. Die Herstellung bzw. die Gewährleistung der Erreichbarkeit infrastruktureller Einrichtungen obliegt jedoch der Kommune, nicht den Einrichtungen. Aus dem Grundsatz geht jedoch nicht hervor, wer der Adressat ist (Einrichtung oder Kommune). Hier bitten wir um Klarstellung. Die Standortwahl einer Einrichtung von der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln abhängig zu machen, lehnen wir ab.	Die Ausführung, dass mit dem Grundsatz 2.12-2 RP Ruhr-Entwurf die Standortwahl einer Erholungseinrichtung von der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln abhängig gemacht wird, wird nicht geteilt, da dies nicht dem Inhalt des Grundsatzes entspricht. Wie in der Stellungnahme vorgebracht wird, ist die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln grundsätzlich anzustreben. Es handelt sich um einen Grundsatz für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Anknüpfungspunkt dieses Grundsatzes ist die Standortwahl, die letztlich der Entscheidung der Kommune obliegt. Eine Klarstellung, wer Adressat ist, wird nicht für erforderlich gehalten, da sich die Bindungswirkung aus dem § 4 ROG ergibt.
330-1#33 Ruhr IHK und HWK	
[zu] 2.12-6 Grundsatz Ortsnahe Erholungseinrichtungen nachhaltig erschließen Der Grundsatz suggeriert eine abschließende Auflistung. Wir regen daher eine Umformulierung an, um keine nachhaltigen Formen der Mobilität (z.B. E-Pkw) auszuschließen: "Die ortsnahen Erholungseinrichtungen sollen unter anderem fußläufig und auf Radwegen oder mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln erreichbar sein."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz werden keine Formen der Mobilität ausgeschlossen. Eine Änderung des Grundsatzes wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
330-1#34 Ruhr IHK und HWK	
Kapitel 4 Klimaschutz und Klimaanpassung **[zu] 4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)** Der Grundsatz wird positiv bewertet. Angesichts der aktuellen Schadensereignisse und dem Ausmaß der Schäden wird es zukünftig verstärkt darauf ankommen, die Folgen des Klimawandels frühzeitig zu berücksichtigen. Ziel der Überlegungen sollte für alle Akteure die Erhöhung der Resilienz sein, die eine wichtige Voraussetzung für die Transformation ist. Um dem Bedeutungszuwachs des Themas gerecht zu werden, regen wir verstärkte Abstimmungen für überregionale Planungen an. Die Wirtschaft sollte dabei rechtzeitig eingebunden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
330-1#35 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 4-1 Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) Die hier beispielhaft aufgezählte Nutzung der gebäudebezogenen Solarenergie steht im Widerspruch zu der in der Synopse Einleitung Klimaschutz getätigten Aussage, dass Dachflächen nicht der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechen. Bei den durch die kommunalen Klimaschutzkonzepte erfassten Maßnahmen im Bereich der Solarenergie sollte die Umsetzung auf Basis von Freiwilligkeit erfolgen, vgl. hierzu die aktuelle PV-Kampagne des MWIDE.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von Dachflächen zur Gewinnung von Solarenergie entspricht nicht der Maßstabsebene des Regionalplans und entfaltet dementsprechend keine direkte Bindungswirkung auf Zulassungsebene. Gleichwohl ist die Nutzung der gebäudebezogenen Solarenergie im Sinne des Freiraumschutzes wünschenswert, sodass die Regionalplanung Grundsätze formulieren kann, welche von den Kommunen als Adressat im Rahmen der bauleitplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Anordnung von Gebäuden, die die gebäudebezogene Nutzung der Solarenergie begünstigt, zu berücksichtigen sind. Ein Widerspruch besteht demnach nicht.
330-1#36 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) Vor dem Hintergrund der aktuellen Schadensereignisse durch Starkregenzunahme und Überschwemmungen kommt dem Thema Überschwemmungsschutz eine gestiegene Bedeutung zu. Angesichts der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich laut Überschrift auf die Erläuterung zum Grundsatz 4-2 "Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen". In den Erläuterungen zu Grundsatz 4-2 wird bezüglich der Rückgewinnung von Retentionsräumen auf die Festlegungen in Kapitel 2.11 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
angedachten Maßnahmen der Ergänzung von Überschwemmungsgebieten um Bereiche zur Rückgewinnung von Retentionsräumen sollte in diesen Bereichen eine Standortentwicklung jedoch weiterhin möglich sein. Durch an den jeweiligen Standort angepasste Bauweisen kann Flutschäden und Überschwemmungen vorgebeugt werden. Angesichts der Knappheit an Flächen im Gebiet des RVR sollte ein breites Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten unter Wahrung von Sicherheitsaspekten erhalten bleiben.	Retentionsräume bzw. Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, sind im Regionalplan zusätzlich zu den auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebieten als Überschwemmungsbereiche gemäß Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPlG DVO) festgelegt. Die Überschwemmungsbereiche sind Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes (§ 7 Abs. 3 ROG). In diesen Bereichen hat der Hochwasserschutz Vorrang, andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen werden ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen vereinbar sind. Retentionsräume dienen der Rückhaltung von Wasser im Falle von Starkregen bzw. Überschwemmungen und sind gerade aufgrund dessen in besonderem Maße von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten. Dies trägt auch den Zielen 7.4-6 und 7.4-7 LEP NRW sowie den Vorgaben des zum 01. September 2021 in Kraft getretenen länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) Rechnung.
330-1#37 Ruhr IHK und HWK	
Kapitel 5 Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur **5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze** **[zu] 5.4-3 Ziel Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern** Die bisherige Zielformulierung ermöglicht Abgrabungsvorhaben, wenn die außergebietlichen Ausschlusswirkungen nicht entgegenstehen – unabhängig davon, ob es sich um Erweiterungen oder neue Abgrabungsvorhaben handelt. In der neuen Formulierung wird unter a) und b) jedoch auf Erweiterungen von Abgrabungsvorhaben abgestellt. Dies stellt aus unserer Sicht eine Einschränkung von ausnahmsweise zulässigen Abgrabungen außerhalb von BSAB dar. Wir regen daher an, die Worte "als Erweiterung" aus der Zielformulierung zu streichen. Ferner halten wir an unserer ursprünglichen Stellungnahme fest. Auch durch die neu gewählte Zielformulierung wird ein grundsätzliches Verbot der Rohstoffgewinnung in den Wasserschutzzonen III B präjudiziert. Einzelfallprüfungen sollten jedoch durch die zuständigen Genehmigungsbehörden möglich sein. Die Belange der Wasserversorgungsunternehmen sind hierbei zu berücksichtigen. Wir	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Regelungen nach Ziel 5.4-3a/b umfassen im Kern die räumliche Lage/Ausprägung der Erweiterungen außerhalb der BSAB. Da die Festlegung vorrangig der vollständigen Lagerstättennutzung im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW dient, kann es in Einzelfällen auch zielführend sein, dass die Antragstellung für außerhalb der BSAB gelegene Teilflächen i.S.d. Ziels 5.4-3a zeitgleich mit der Antragstellung für die zu erweiternde Abgrabung innerhalb des BSAB erfolgt. Auch hierbei ist der räumlich-funktionale Zusammenhang unter Berücksichtigung der im Ziel bzw. in der Erläuterung aufgeführten Kriterien nachzuweisen. Durch die gemeinsame Antragstellung kann zum einen die Dauer der Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung reduziert und zum anderen eine zusammenhängende Rekultivierungsplanung befördert werden. An der Zielformulierung wird festgehalten, da diese einer entsprechenden Anwendung nicht entgegensteht. Zur Klarstellung wird die Erläuterung zu den Fallkonstellationen nach Ziel 5.4-3a entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 2.10	Für 5.4-3 b) erfolgt keine Anpassung der Erläuterung, da das Vorliegen einer bestehenden Genehmigung/Zulassung unter Beachtung der Stichtagsregelung grundlegende Voraussetzung für eine angrenzende Erweiterung ist. Zu der Begründung für den Ausschluss ausgewählter Gebietskategorien im Zusammenhang mit den Grundwasserschutz wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen.
330-1#38 Ruhr IHK und HWK	
[zu] 5.4-8 Grundsatz Lagerstätten ausschöpfen Wir regen an, bereits in der Formulierung des Grundsatzes darauf hinzuweisen, dass neben genehmigungsrechtlichen Belangen auch betriebswirtschaftliche Belange gegen die vollständige Ausschöpfung von Bodenschätzen einer Lagerstätte sprechen. Aus diesem Grund kann auch nicht pauschal die Bündelung verschiedener Rohstoffe innerhalb einer Abgrabung festgelegt werden. Der Hinweis auf entsprechende Formulierungen in der Erläuterung zum Grundsatz ist richtig, im Sinne einer Klarstellung aus unserer Sicht aber im Grundsatz selbst sinnvoller.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung 1428#114 zur weitgehend inhaltsgleichen Anregung aus der 1. Beteiligung verwiesen. Der Grundsatz umfasst ausdrücklich genehmigungsrechtliche Belange, da sich die Festlegung u.a. an die für die Zulassung/Genehmigung von Abgrabungsvorhaben zuständigen Behörden richtet (vgl. Erläuterung/Begründung zu G 5.4-8). Hingegen würde die Ergänzung betriebswirtschaftlicher Belange den vielfältigen Fallkonstellationen (z.B. Flächenverfügbarkeit, gestalterische Gründe) des Rohstoffabbaus nicht gerecht und die Intention des Grundsatzes tendenziell schwächen, zumal betriebswirtschaftliche Belange raumordnerisch nur bedingt nachvollzogen bzw. überprüft werden können. Ungeachtet dessen können entsprechende Belange einzelfallbezogen in nachgelagerten Verfahren in die Abwägung eingestellt werden.
330-1#39 Ruhr IHK und HWK	
[zu Entfall ehemals] 5.5-9 Grundsatz Rohstoffversorgung langfristig sichern Trotz der im aktuellen Planentwurf vorgenommenen Festlegung der BSABs besteht unseres Erachtens nach wie vor Unsicherheit über die gesicherten Versorgungszeiträume. Daher ist es aus unserer Sicht weiterhin notwendig, im Regionalplan sicherungswürdige Lagerstätten als Reservegebiete darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Ergebnis der Abwägung wird für das Verbandsgebiet von der Darstellung von Reservegebieten/sicherungswürdigen Lagerstätten abgesehen. Hierzu wir auf die entsprechend ergänzte Begründung zu Grundsatz 5.4-5 RP Ruhr verwiesen. Die Bedenken zur Unsicherheit der Versorgungszeiträume werden u.a. vor dem Hintergrund des Ziels 9.2-3 LEP NRW nicht geteilt. Da mit den Reservegebieten gem. Ziel 9.2-4 LEP NRW Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung vor der Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen gesichert werden und somit i.d.R. nicht für die kurzfristige Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, besitzt deren Darstellung keine Auswirkungen auf das Mengengerüst bzw. den

Stellungnahme	Erwiderung
	gesicherten Versorgungszeitraum des Regionalplans. Der langfristige Schutz der Lagerstätten für eine spätere Rohstoffgewinnung wird über die Berücksichtigung der Grundsätze 9.1-1 LEP NRW und 5.4-5 RP Ruhr in Verbindung mit dem in der Erläuterung enthaltenen Hinweis auf die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes bewirkt und durch die übrigen Festlegungen des Regionalplans Ruhr (u.a. zum Freiraumschutz) unterstützt.
330-1#40 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] Z 5.4-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern Analog zur bisherigen Zielformulierung ergibt sich auch aus der ursprünglichen Erläuterung, dass Erweiterungen oder neue Abgrabungsvorhaben außerhalb von BSABs möglich sind, wenn die außergebietlichen Ausschlusswirkungen nicht entgegenstehen. In den neuen Formulierungen wird jedoch auf Erweiterungen von Abgrabungsvorhaben abgestellt. Dies stellt aus unserer Sicht eine Einschränkung von ausnahmsweise zulässigen Abgrabungen außerhalb von BSAB dar. Wir regen daher an, die Zielformulierung und deren Erläuterung entsprechend flexibler zu formulieren. Wir regen an, den letzten Halbsatz zu streichen, da aus unserer Sicht unklar ist, wie im Vorfeld eines Erweiterungsvorhabens gutachterlich eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden kann.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zur tlw. inhaltsgleichen Anregung 330-1-#37 der Stellungnehmenden verwiesen. Zu den Ausführungen zum Vogelschutzgebiet, die in der Erläuterung beibehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass Ziel 5.4-3 zunächst Fallkonstellationen aufzeigt, in denen der Rohstoffabbau außerhalb der BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein kann. Der dortige Rohstoffabbau erfordert hingegen weiterhin eine fachrechtliche Genehmigung. Innerhalb der fachrechtlichen Genehmigungs-/Zulassungsverfahren sind Verträglichkeitsprüfungen, bei denen die Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete ermittelt sowie Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen einzelfallspezifisch bestimmt werden, um eine Verträglichkeit herzustellen, gängige Praxis.
330-1#41 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 5.4-8 Lagerstätten ausschöpfen Wir begrüßen dass in der Erläuterung auch die betriebswirtschaftlichen Belange bei der vollständigen Ausschöpfung von Bodenschätzen einer Lagerstätte als abwägungsrelevant betont werden. Dies sollte aus unserer Sicht jedoch im Sinne einer Klarstellung auch im Grundsatztext selbst erwähnt werden.	Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 330-1#38 (s.o.) des Stellungnehmenden verwiesen.
330-1#42 Ruhr IHK und HWK	
[Zu Entfall ehemals] G 5.5-9 Rohstoffversorgung langfristig sichern	Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 330-1#39 (s.o.) des Stellungnehmenden verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Trotz der im aktuellen Planentwurf vorgenommenen Festlegung der BSABs besteht unseres Erachtens nach wie vor Unsicherheit über die gesicherten Versorgungszeiträume. Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, im Regionalplan sicherungswürdige Lagerstätten als Reservegebiete über eine entsprechende Kartendarstellung festzulegen.	
330-1#43 Ruhr IHK und HWK	
Kapitel 6 Verkehr und Transportfernleitungen **6.1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur** **Zu [Erläuterung] G 6.1-2 Mobilität und Güteraustausch gewährleisten** Die Erreichbarkeit von Unternehmen und Wirtschaftsregionen gehört zu den wichtigsten Standortfaktoren. Die Qualität und Zukunftsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur sowie der Mobilitätssysteme und -angebote beeinflussen in erheblichem Maße die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Wieso an dieser Stelle - in Bezug auf die Entwicklung leistungsfähiger Netzstrukturen und Standorte - zwei neue Kriterien "Eignung und Effizienz" ergänzt werden, ist nicht nachvollziehbar. Zudem wird das Kriterium "Effizienz" nicht definiert, was zu weiterer Unklarheit führt. Wir regen daher an, die beiden Kriterien zu streichen. Wieso der Schienenverkehr und der Schiffsverkehr als leistungsfähige Transportmittel bezeichnet werden, der Straßenverkehr jedoch nicht, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere der Lkw ist für viele Unternehmen das leistungsfähigste Transportmittel. Dazu kommt, dass nicht alle Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) über einen Anschluss an das Schienennetz oder die Wasserstraßen verfügen. Wir regen daher an, den letzten Halbsatz "welche insbesondere über leistungsfähige Transportmittel wie den Schienen- und Schiffsverkehr verfügen sollten" zu streichen.	Den Anregungen zur Streichung von Textpassagen wird nicht gefolgt. Der Grundsatz 6.1-2 "Mobilität und Güteraustausch gewährleisten", der sich unter dem Kapitel 6.1 "Allgemeine Verkehrsinfrastruktur" befindet, hat nach der ersten Beteiligung bereits eine Umformulierung erfahren. Der bisherige Text wurde insbesondere um den Hinweis auf die Mobilität von Personen und Gütern ergänzt. Mit der Umformulierung des Grundsatzes war auch eine Überarbeitung der entsprechenden Erläuterungen verbunden. Die Schwerpunkte liegen nun in den Aspekten der Bedarfe, der Netzstruktur und Netzanbindung sowie der Wahl der geeigneten Transportmittel. In den Erläuterungen werden die verschiedenen Verkehrsarten aufgezählt. Eine Bevorzugung eines bestimmten Verkehrsmittels findet dabei nicht statt. Die Erläuterungen zeigen u.a. auf, dass angestrebt werden soll, das bestgeeignete Verkehrsmittel für die jeweils anstehende Transportaufgabe zu präferieren, was mit den Begriffen der Eignung und Effizienz verbunden ist und ein sachgerechtes Vorgehen darstellt. Die Formulierung des letzten Absatzes der Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 schließt mit der Wortwahl "insbesondere" den Straßenverkehr als geeignete Verkehrsart nicht aus. Es wird u.a. der inhaltliche Bezug zu Grundsatz 8.1-10 des LEP NRW hergestellt, der sich auf den Güterverkehr auf Schiene und Wasser bezieht. Dort wird u.a. dargelegt, dass zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden soll.
330-1#44 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 6.1-3 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten Die Abwägung im Rahmen der Festlegung von Trassenführungen ist der	Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Satz wird gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
Fachplanung vorbehalten, sodass wir anregen, den letzten Satz *"Dieses soll bei der Abwägung im Rahmen der Festlegung der Trassenführung ein besonderes Gewicht erhalten."* zu streichen	
330-1#45 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] 6.2-1 Grundsatz Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen Die nachfolgende Anregung zum Grundsatz 6.2-2 "Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen" aus unserer Stellungnahme aus 2018 *"Die Einschränkung der Umweltverträglichkeit darf nicht mehrfach negativ auf den Straßenneubau wirken. Zum einen muss der Bedarf aufgrund der Flächeninanspruchnahme nachgewiesen werden. Die verschiedenen Umweltnormen zum Schutz vor Lärm- und Luftemissionen sind einzuhalten und die Planung ist darauf anzupassen. Die zusätzliche normative Einschränkung "umweltverträglich" ist bereits durch fachgesetzliche Vorgaben abgedeckt und zu streichen."* wurde nicht berücksichtigt, eine Begründung fehlt jedoch in der Erwiderung. Wir halten an unserer Anregung fest und bitten um Erwiderung/ Erläuterung.	Die Anregung, eine weitergehende Begründung zur Beibehaltung des Begriffes "umweltverträglich" zu geben, wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass sich die Begründung aus der im Rahmen der ersten Beteiligung ergangenen Erwiderung zu Datensatz-Nr. 1428#123 ergibt. Dort ist u.a. dargelegt, dass die Erläuterungen zu Grundsatz 6.2-1 (alt 6.2-2) um den Hinweis auf die für die Regionalplanung wesentlichen Bedarfsplanungen für die Straßeninfrastruktur ergänzt werden. Die Beschreibung und Beurteilung von Umweltauswirkungen sind fester Bestandteil dieser Verkehrsplanungen auf Ebene des Bundes, des Landes und der Kommunen. Der im Grundsatz enthaltene Begriff "umweltverträglich" stellt in diesem Sinne keine normative Einschränkung dar, sondern eine zu erfüllende Anforderung, auf die nicht verzichtet werden kann. Die Bitte um weitergehende Begründung führt daher nicht zu einer veränderten Bewertung des Sachverhaltes. Der Begriff "umweltverträglich" wird weiterhin beibehalten.
330-1#46 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung]] G 6.2-1 Eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur in der Metropole Ruhr schaffen Wir stimmen der Aussage zu, dass die Metropole Ruhr über ein dichtes und leistungsfähiges Straßennetz verfügt. Die zur zweiten Entwurfsfassung erfolgte Umformulierung, dass dieses Straßennetz "Engstellen" aufweist, ist aus unserer Sicht unglücklich. Der richtige Terminus sollte, wie in der ersten Entwurfsfassung, "Engpässe" heißen. Zudem ist im letzten Satz die Bezeichnung "Neubaumaßnahmen" gestrichen und durch die Formulierung "Optimierungsmaßnahmen" ersetzt worden. Der Begriff "Optimierungsmaßnahmen" ist missverständlich, da er nahelegen kann, dass Neubaumaßnahmen nicht für notwendig erachtet und ausgeschlossen werden sollen. Daher regen wir folgende Formulierung an: *"…durch notwendige Neubau- und Optimierungsmaßnahmen raum- und umweltverträglich…"*. Auch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die verwendeten Begriffe stellen klare und deutliche Formulierungen dar und sind nicht mit ausschließenden Wirkungen verbunden.

Stellungnahme	Erwiderung
zukünftig werden noch vereinzelte Neubaumaßnahmen erforderlich sein, um das Straßennetz leistungsfähig zu gestalten. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Grundsatz 6.2-2 Anbindung an das großräumige Straßennetz.	
330-1#47 Ruhr IHK und HWK	
Zu zeichnerischen Festlegungen Die Wirtschaft begrüßt den Grundsatz, ergänzend zu Bedarfsplanmaßnahmen auch "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" textlich und zeichnerisch im Regionalplan aufzunehmen. Auch wenn es für die genannte Kategorie eine Planzeichendefinition nach LPlG-DVO gibt, ist nicht ersichtlich, welche quantitativen Kriterien herangezogen wurden bzw. woran eine planerische Notwendigkeit festgemacht wurde. Dies ist jedoch entscheidend, um die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Ebenso ist unklar, welcher Schutzstatus vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen mit der Festsetzung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße verbunden ist. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch eine regionalplanerische Festlegung dieser Kategorie die Realisierung weiterer Straßenbaumaßnahmen nicht erschwert wird. Wir bitten daher um Erläuterung.	Der Wunsch zur Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Die im RP Ruhr enthaltenen Festlegungen sind in der Planzeichendefinition der Planzeicheninhalte und -merkmale (Anlage 3 zur LPlG DVO NRW in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses 2018 geltenden Fassung) fixiert. Das Planzeichen 3.ac) umfasst Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz. Insbesondere in der Zusammenschau mit den zuvor in der entsprechenden Anlage definierten Planzeichen 3.aa), Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, und 3.ab), Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, wird deutlich, dass es sich bei den Fällen, in denen das Planzeichen 3.ac) verwendet wird, um Einzelfallbetrachtungen handelt. Im Falle einer entsprechenden Festlegung im Regionalplan weisen diese Straßen eine entsprechende regionalplanerische Bedeutung auf. An dieser Stelle sei auf die in Teil B, Textliche Festlegungen, Seite 186 ff, enthaltene Übersicht der zeichnerisch festgelegten, sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen hingewiesen.
330-1#48 Ruhr IHK und HWK	
6.3 Schienenwege **[zu] 6.3-2 Ziel Stillgelegte Schienenwege sichern** Wir halten an unserer Anregung fest, stillgelegte Bahnstrecken "im Regelfall" für eine potenziale Wiederaufnahme freizuhalten. In Fällen, wie zum Beispiel der Entwicklung einer Fläche, könnte eine stillgelegte Bahnstrecke ohne Reaktivierungsperspektive zu einem Ausschlusskriterium für die Flächenentwicklung werden oder eine Trennwirkung der Gesamtfläche erzeugen. Es muss möglich bleiben, die Sicherung entsprechender Trassen zugunsten anderer Raumnutzungsansprüche aufheben zu können. Daher wir	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angestrebte Sicherung stillgelegter Schienenwege auf Ebene der Regionalplanung ist nur über die Formulierung eines Zieles möglich. Ein Grundsatz wäre nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zugänglich. Zu den Festlegungen sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenwege (Bestand und Planung) ist festzustellen, dass die im RP Ruhr enthaltenen Festlegungen in der Planzeichendefinition der Planzeicheninhalte und -merkmale (Anlage 3 zur LPlG DVO NRW in der zum Zeitpunkt des

Stellungnahme	Erwiderung
regen an, das Ziel in einen Grundsatz zu ändern. **Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen – Schienenwege** An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Ziel 6.3-2 "Stillgelegte Trassen Schienenwege und ihre Zwischennutzung sichern" Die Wirtschaft begrüßt das Ziel, ergänzend zu Bedarfsplanmaßnahmen auch "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege" textlich und zeichnerisch im Regionalplan aufzunehmen. Auch wenn es für die genannte Kategorie eine Planzeichendefinition nach LPlG-DVO gibt, ist nicht ersichtlich, welche quantitativen Kriterien herangezogen wurden bzw. woran ein hohes Verkehrsaufkommen festgemacht wurde. Dies ist jedoch entscheidend, um die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Ebenso ist unklar, warum ergänzend zur Definition der LPlG-DVO das Kriterium des Bedarfsnachweises eingeführt wurde und welcher Schutzstatus vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen mit der Festsetzung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenstrecke verbunden ist. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch eine regionalplanerische Festlegung dieser Kategorie die Realisierung weiterer Baumaßnahmen im Schienenverkehr nicht erschwert wird. Wir bitten daher um Erläuterung. Der newPark ist in den zeichnerischen Festsetzungen als GIB für Flächenintensive Großvorhaben gekennzeichnet und fällt damit weder unter die Kategorie (normales) GIB, noch unter die GIBz. Wir bitten daher um Streichung des ohnehin nicht erforderlichen Zusatzes *"des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)"*. **Zu [Erläuterung] Z 6.3-2 Stillgelegte Schienenwege sichern** An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Ziel 6.3-2 "Stillgelegte Trassen Schienenwege und ihre Zwischennutzung sichern"	Aufstellungsbeschlusses 2018 geltenden Fassung) fixiert sind. Das Planzeichen 3.bc) umfasst Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz. Insbesondere in der Zusammenschau mit den zuvor in der entsprechenden Anlage definierten Planzeichen 3.ba), Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr, und 3.bb), Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, wird deutlich, dass das Planzeichen 3.bc) einzelfallbezogen verwendet wird. Im vorliegenden Entwurf des RP Ruhr findet das Planzeichen 3.bc) nur für die Schienenanbindung des NewPark Anwendung, dessen Fläche im LEP NRW als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Datteln/Waltrop) benannt wird. Der Hinweis auf die Zuordnung des NewPark zu "GIB für flächenintensive Großvorhaben" wird aufgegriffen und der Passus unter den Erläuterungen zu "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege, Teil B, Textliche Festlegungen, Seite 191, redaktionell korrigiert.

Stellungnahme	Erwiderung
330-1#49 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung ehemals] Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr- Express) Bei der Neuformulierung ist ein Fehler aufgetreten: es muss *"so dass zwischen Duisburg Hbf. und Düsseldorf Hbf. sechs RRX-Züge je Stunde"*	Dem Hinweis wird gefolgt und der Text redaktionell angepasst.
330-1#50 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 6.3-6 Vernetzung der Verkehrsmittel an den Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs Der Ausbau attraktiver, nachhaltiger Mobilitätsangebote ist Grundvoraussetzung für ein verändertes Mobilitätsverhalten der Menschen. Um intermodale Mobilitätsketten zu ermöglichen und zu fördern, sollte sowohl interkommunal als auch innerstädtisch der Umstieg zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln ermöglicht werden. Die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsmittel an Mobilitätsstationen wird daher ausdrücklich unterstützt. Dieser Aspekt ist jedoch bereits Bestandteil des Mobilitätsentwicklungskonzeptes und nicht für den Regionalplan relevant. Zudem wurde an anderer Stelle unserer Anregung zur Aufnahme von Mikrodepots – der Bündelung von Warenströmen und der Feinverteilung mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln – widersprochen. Aus unserer Sicht sind beide Aspekte gleich zu behandeln.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
330-1#51 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] Z 6.4-4 Vorrang für den RRX (Rhein-Ruhr- Express) Durch den Deutschlandtakt wurde im Sommer 2021 klargestellt, dass die Schienenstrecke Münster - Lünen – die zum Teil auch im RVR Gebiet liegt – auf 30 km Länge zweigleisig ausgebaut wird. Der Schienenstrecke wurde ein nur mittelbarer Nutzen für den Schienenpersonenfernverkehr und den Schienengüterverkehr attestiert. Der Nutzen für den Schienenpersonennahverkehr überwiegt. Die Strecke sollte daher in der Erläuterung ergänzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anbindung des RRX-Netzes in angrenzende Regionen ist textlich bereits ausgeführt und u.a. der Ast Münster - Osnabrück benannt.

Stellungnahme	Erwiderung
330-1#52 Ruhr IHK und HWK	
6.5 Wasserstraßen / Häfen **[Zu] Ziel 6.4-2 Funktionsgerechte Nutzung im Ruhehafen sichern** In einigen wenigen Fällen ist es möglich, dass Ruhehäfen auch als temporäre Umschlagstellen genutzt werden. Wir regen daher an, das Ziel am Ende der Formulierung durch folgenden Zusatz zu ergänzen: *"…ausgeschlossen, dieses schließt die temporäre Nutzung zu Umschlagzwecken nicht grundsätzlich aus".*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zweckbindung als Ruhehafen ist mit Anlagen für den Güterumschlag oder Liegeeinrichtungen für den Sportboot- und Freizeitschiffsverkehr nicht vereinbar. Dieses wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.4.-2 ausdrücklich festgehalten.
330-1#53 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 6.4-1 Modernes und leistungsfähiges Wasserstraßennetz erhalten und entwickeln Neben dem Massengütertransport wird das Binnenschiff zukünftig auch eine stärkere Rolle beim Containertransport übernehmen (müssen). Wir regen daher an, die Neuformulierung um folgenden Zusatz zu ergänzen: *"…als umweltfreundliches und energieeffizientes Massengütertransportmittel sowie für den Containertransport zukunftsgerecht…".*	Der Anregung wird gefolgt. Zur Klarstellung wird unter den Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen. Es heißt dann dort (Teil B, Textliche Festlegungen, Seite 196): "Der Gütertransport über Binnenschiffe soll als umweltfreundliches und energieeffizientes Massengütertransportmittel **sowie für den Containertransport** zukunftsgerichtet erhalten und so entwickelt werden, dass…".
330-1#54 Ruhr IHK und HWK	
[zu] 6.5-1 Ziel Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern Trotz Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass das Luftverkehrsaufkommen in einigen Jahren wieder das Ausgangsniveau vor der Pandemie erreichen wird und sich von dieser Basis aus weiterentwickeln wird. Die wichtige Funktion der Verkehrsflughäfen sowie Verkehrslandeplätze für ihre Wirtschaftsregionen ist daher zu sichern. Zukünftig werden die Aktivitäten zu mehr Nachhaltigkeit im Luftverkehr (CO2-Neutralität am Flughafen, F&E-Projekte zu umweltfreundlicherem Fliegen / alternativen Antrieben etc.) zunehmen, wofür die Flughäfen und Verkehrslandeplätze Weiterentwicklungsmöglichkeiten benötigen. Diese Weiterentwicklung ist im Ziel zu ergänzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die textliche Festlegung, dass der zeichnerisch festgelegte Flughafen Dortmund in seiner Funktion zu sichern und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen zu schützen ist, schließt die genannten Aspekte einer nachhaltigen Weiterentwicklung im Hinblick auf die auf regionalplanerischer Ebene regelbaren Inhalte ein. Die getroffenen zeichnerischen Festlegungen werden dabei der Anforderung des ROG gerecht, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen.

Stellungnahme	Erwiderung
330-1#55 Ruhr IHK und HWK	
[zu] 6.5-3 Ziel Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern Wir verweisen auf unsere Anmerkung zum Ziel 6.5-1 "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern". Daher vertreten wir die Auffassung, dass sämtliche bereits vorhandene Verkehrslandeplätze mindestens in ihrem Bestand zu sichern und daher sowohl textlich als auch zeichnerisch im Regionalplan festzusetzen sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
330-1#56 Ruhr IHK und HWK	
Zu [Erläuterung] G 6.5-4 ÖPNV Anbindung des Flughafens Dortmund verbessern Wir regen an, die Neuformulierung um den folgenden Zusatz zu ergänzen: *"Eine ausschließliche Anbindung des Flughafens…"*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene inhaltliche Bezug einer Anbindung über verschiedene Verkehrsmittel wird aus dem textlichen Zusammenhang des letzten Absatzes auf Seite 199, Teil B, Textliche Festlegungen, deutlich und bedarf keiner weiteren textlichen Ergänzung.
330-2#1 Ruhr IHK und HWK	
Bereits in unserer Stellungahme zur ersten Offenlage zum Regionalplan haben wir aufgezeigt, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Herausforderungen in der Region ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Es ist die Aufgabe des Regionalplans, hierfür entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Einen wesentlichen Schritt stellt der bereits in Kraft getretene Sachliche Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" dar. Die zeitnahe erneute Offenlage des Regionalplans begrüßen wir ausdrücklich als Meilenstein auf dem Weg zu einem rechtskräftigen Regionalplan Ruhr. Dieser ist von großer Bedeutung, um Planvorhaben und Investitionsentscheidungen im Ruhrgebiet auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
330-2#2 Ruhr IHK und HWK	
Die jüngste Studie der Business Metropole Ruhr (BMR) "Gewerbeflächenmanagement V" verdeutlicht erneut, dass die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen das Angebot deutlich übersteigt. In einigen Ruhrgebietskommunen ist der "Flächennotstand" besonders dramatisch, neue Gewerbeflächen sind nahezu nicht mehr vorhanden. Umso wichtiger ist es, dem	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächenengpass schnellstmöglich entgegenzuwirken und der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Ruhrgebiets Raum zu geben. Dafür brauchen Kommunen und Unternehmen so schnell wie möglich einen rechtssicheren Regionalplan mit bedarfsorientierten GIB Ausweisungen. Im Vergleich zur ersten Offenlage greift der vorliegende Entwurf vermehrt Belange der Wirtschaft auf, dennoch sehen wir partiellen Nachbesserungsbedarf.	
330-2#3 Ruhr IHK und HWK	
Die vorliegende Stellungnahme der Wirtschaftskammern des Ruhrgebiets unterteilt sich in drei Segmente: Benennung der aus unserer Sicht grundsätzlich zu überarbeitenden Aspekte der einzelnen Themenbereiche des Regionalplans, · synoptische Gegenüberstellung der textlichen Festlegungen (einschließlich Erläuterungen und Begründung) mit den fachlichen Anregungen und Änderungserfordernissen (Anlage 1). Die Stellungnahme bezieht sich auf die Änderungen im Vergleich zur ersten Offenlage. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Stellungnahme der Wirtschaftskammern des Ruhrgebiets und die Erwiderungen des RVR aus der ersten Offenlage ebenfalls in die Synopse eingefügt, · Darstellung der Anregungen und Änderungsbedarfe in den zeichnerischen Festlegungen (Anlage 2). Unsere zentralen Anmerkungen und Hinweise bezüglich der einzelnen Themenbereiche des Regionalplanentwurfs fassen wir nachstehend zusammen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
330-2#4 Ruhr IHK und HWK	
Siedlungsentwicklung Die Bereitstellung bedarfsgerechter Flächen zur Gewerbe- und Siedlungsentwicklung ist Kernaufgabe und Verpflichtung der Regionalplanung. Die IHKs und HWKs sehen die Sicherung von Wirtschaftsflächen besonders für kleine und mittlere Betriebe (unter 5 ha) als zentralen Bestandteil des vorliegenden Regionalplanentwurfs. · Der Sachliche Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" stellt gewerbliche Flächen für Betriebe über 5 ha zur Verfügung. Die Summe der errechneten lokalen Bedarfe für Betriebe unter 5 ha muss im Gesamtplan entsprechend	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung zur vollständigen räumlichen Verortung der lokalen Bedarfe wird nicht gefolgt. In einigen Kommunen konnten, z.B. aufgrund von Nutzungskonkurrenzen, die lokalen Bedarfe nicht räumlich verortet werden. In anderen Kommunen liegen dagegen teils umfängliche Überdeckungen vor. Im Zuge einer anstehenden Evaluation der Siedlungsflächenbedarfsberechnung soll überprüft werden, ob eine räumliche Umverteilung nicht verorteter Bedarfe in das Bedarfsmodell implementiert werden kann. Nach dem derzeitigen Modell stehen die ermittelten lokalen Bedarfe der jeweiligen Kommune zur Verfügung.

Stellungnahme	Erwiderung
verortet werden. Virtuelle Bedarfskonten zur Speicherung des nicht verorteten lokalen Bedarfs können hier keine Lösung darstellen. Das wichtige Instrument des "Flächentauschs" wird ausdrücklich auf den Tausch gleicher Flächenkategorien (Tausch von "Wohnen gegen Wohnen" und "Gewerbe gegen Gewerbe") beschränkt. Hier regen wir an, einen Flächentausch auch zwischen den jeweiligen Kategorien zu ermöglichen. Den Bedarfsberechnungen liegt das RuhrFIS 2014 (RuhrFIS jetzt Siedlungsflächenmonitoring - SFM) zugrunde, obwohl der RVR mit dem SFM 2020 mittlerweile über aktualisierte Daten verfügt. Damit stützt sich der Regionalplan teilweise auf veraltete Berechnungsgrundlagen. Bei einer voraussichtlichen Rechtskraft im Jahr 2023 liegt der Erhebungszeitraum der Bedarfsermittlung (2010 - 14) bereits zehn Jahre zurück. Daher sollte der Regionalplan nach Erlangung der Rechtskraft im Zuge eines Regionalplanänderungsverfahrens schnellstmöglich unter Verwendung der aktuellsten Berechnungsgrundlagen aktualisiert werden. · Der Regionalverband Ruhr sieht vor, die Siedlungsflächen fortlaufend an die aktuellen Bedarfe anzupassen. Wir regen an, diesen grundsätzlich zu begrüßenden "dynamischen Planungsprozess" durch die Ergänzung verbindlicher Fristen zu konkretisieren. · Durch faktische oder planerische Entwicklungshindernisse konnten schon zwischen 2010 und 2014 zahlreiche Kommunen nicht ausreichend Gewerbeflächen ausweisen. In seiner Methodik zur Berechnung der Gewerbeflächenbedarfe rechnet der RVR die im o.g. Erhebungszeitraum veräußerten Gewerbeflächen auf den Planungszeitraum hoch. Somit führt ein "Gewerbeflächenmangel" im Erhebungszeitraum zu niedrigen errechneten Bedarfen in der Zukunft und damit zu einer negativen Trendfortschreibung. Um dies zu verhindern, ist ein geeignetes Verfahren unter Einbeziehung der Wirtschaftskammern zu erarbeiten. Wir begrüßen, dass der RVR die Siedlungsflächenbedarfe hinsichtlich der Bestandsflächen aktualisiert und an einigen Stellen zusätzliche Flächen für den gewerblichen und industriellen Bedarf dargestellt hat. Dennoch besteht zwischen der rechnerischen Bedarfsdeckung und der tatsächlichen Verfügbarkeit von Flächen weiterhin eine Diskrepanz. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der verorteten Gewerbeflächenbedarfe aus verschiedenen Gründen (mangelnde Verkaufsbereitschaft von Flächeneigentümern, bestehende	Der Anregung zum Flächentausch wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme 330-1#10 verwiesen. Der Anregung zur Datenaktualisierung wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Der Anregung zu "verbindlichen Fristen" zur "Ergänzung" der Siedlungsflächenbedarfe wird nicht gefolgt. Eine "verpflichtende" Anpassung bei aktualisierten Bedarfen ist nicht zielführend, da es so regelmäßig in einigen Kommunen auch zu Rücknahmen kommen würde, selbst wenn der gesamtregionale Bedarf unterschritten wird. Wenn jedoch durch die Aktualisierung der gesamtregionale Bedarf überschritten wird, ist eine Anpassungsnotwendigkeit nach Ziel 6.1-1 LEP NRW mit einem Rücknahmegebot gegeben. Änderungsverfahren zur zusätzlichen Festlegung von Siedlungsbereichen in einzelnen Kommunen können bei Bedarf und auf Antrag hin erfolgen, solange der gesamtregionale Bedarf nicht überschritten wird. Es ist jedoch vorgesehen in einer Fortschreibung eine gesamtregionale Aktualisierung der Siedlungsbereiche auf der Basis evaluierter Rechenmodelle und zu diesem Zeitpunkt aktueller Datengrundlagen durchzuführen.

Stellungnahme	Erwiderung
Nutzungsrestriktionen) nicht wie geplant entwickelt werden kann (vgl. GFM V). Daher regen wir eine gewisse Flexibilisierung hinsichtlich der Darstellung von GIBs im Regionalplan an.	
330-2#5 Ruhr IHK und HWK	
Freiraumentwicklung, Kulturlandschaftsentwicklung Wir unterstützen die Ziele des Freiraumschutzes und die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Entwicklung vieler Brachflächen aufgrund ihrer Eigenschaften bzw. Restriktionen eigenwirtschaftlich kaum möglich ist. Hier bedarf es aus unserer Sicht geeigneter Instrumente und Förderkulissen. Alternativ sollte es möglich sein, für eine wirtschaftliche Vermarktung ungeeignete Brachflächen dem Freiraum zuzuführen und den Bedarf durch Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen an anderer Stelle abzudecken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#14, 1428#16, 1428#85) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
330-2#6 Ruhr IHK und HWK	
Klimaschutz und Klimaanpassung, Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Die Wirtschaft steht im Zuge der Transformation zur Klimaneutralität vor großen Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere auch die Energieversorgung. · Zu einer sicheren und zukunftsfähigen Energieversorgung zählt auch die Versorgung mit entsprechender Wasserstoffinfrastruktur. Vor diesem Hintergrund ist mit deutlich erhöhten Bedarfen an "grünem" Strom, u. a. auch zur Produktion von klimaneutralem Wasserstoff, zu rechnen. In den Zielen und Grundsätzen des Kapitels Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur wird das wichtige Thema "Versorgungssicherheit" unseres Erachtens nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb sollte nach Rechtskraft des Regionalplans eine erneute Prüfung von möglichen Vorranggebieten für Windenergie sowie eine erstmalige Prüfung von möglichen Standorten für großflächige PV-Anlagen und für Wasserstoffinfrastruktur vorgenommen werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Änderungen zu Erneuerbaren Energien soll der LEP u.a. in Bezug auf die Windenergie geändert werden. Sofern belastbare landesplanerische Vorgaben existieren, wird die Regionalplanungsbehörde prüfen, inwiefern weitere Festlegungen zum Thema erforderlich sind und ggf. diese im Rahmen von geeigneten regionalplanerischen Verfahren zu gegebener Zeit umsetzen. Gleichwohl ermöglicht sowohl der vorliegende Entwurf des RP Ruhr als auch der aktuell rechtskräftige LEP NRW mit den jeweiligen textlichen Zielen und Grundsätzen in Verbindung mit zeichnerischen Festlegungen den Bau und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien.
330-2#7.1 Ruhr IHK und HWK	
Rohstoffe Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung ist die Rohstoffwirtschaft,	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
etwa die Kies-, Sand- oder Festgesteinsindustrie, darauf angewiesen, dass ihnen langfristig Lagerstätten zum Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. · Neben dem Abbau in den dafür ausgewiesenen Abgrabungsbereichen kann dies ausnahmsweise auch außerhalb von BSABs geschehen, wenn die außergebietlichen Ausschlusswirkungen dem nicht entgegenstehen. Unseres Erachtens sollte diese Regelung nicht nur Erweiterungen von Abgrabungen umfassen, sondern auch Neuaufschlüsse im Anschluss an bestehende BSABs.	Es wird auf die Erwiderung zur tlw. inhaltsgleichen Anregung 330-1-#37 der Stellungnehmenden verwiesen.
330-2#7.2 Ruhr IHK und HWK	
Zur Rohstoffversorgung gehört auch, sicherungswürdige Lagerstätten zu schützen. Trotz der im aktuellen Planentwurf vorgenommenen Festlegung der BSABs besteht unseres Erachtens nach wie vor Unsicherheit über die gesicherten Versorgungszeiträume. Auch vor dem Hintergrund der derzeit bestehenden erheblichen Rohstoffnachfrage durch Infrastrukturvorhaben und den Wiederaufbau in den Hochwassergebieten regen wir an, im Regionalplan an der Kategorie der Reservegebiete festzuhalten	Der Anregung zur Darstellung von Reservegebieten wird nicht gefolgt. Mit der Bereichskulisse des Regionalplans Ruhr wird für die betrachteten Lockergesteinsgruppen sowie für Grauwacke ein LEP-konformer Versorgungszeitraum unter Anwendung der aktuellen Förderquoten gesichert. Änderungen im Abbaugeschehen werden über das Lockergesteinsmonitoring bzw. das in Aufbau befindliche Festgesteinsmonitoring erfasst, so dass ein Versorgungszeitraum, der Ziel 9.2-3 LEP NRW entspricht, dauerhaft gewährleistet werden kann. Mit der Darstellung von Reservegebieten im Sinne des Ziels 9.2-4 LEP NRW werden hingegen vorrangig Flächen für die mittel-/langfristige Rohstoffsicherung von potenziell entgegenstehenden Nutzungen freigehalten (vgl. Erläuterung zu Ziel 9.2-4 LEP NRW), ohne dass diese Flächen der gegenwärtigen Deckung der Rohstoffnachfrage dienen. Hierzu bedarf es unter den aktuellen Regelungen regelmäßig der Festlegung eines BSAB. Zum Verzicht auf die Darstellung von Reservegebieten wird ferner auf die Begründung zu Grundsatz 5.4-5 RP Ruhr verwiesen.
330-2#8 Ruhr IHK und HWK	
Verkehr und technische Infrastruktur Die Mobilität von Personen und Gütern steht derzeit im Fokus von Klima- und Umweltschutzdebatten. Die besonderen Herausforderungen der Verkehrsplanung im Hinblick auf die regionale Wirtschaft liegen darin, die Anforderungen von Mobilität und Logistik mit Klimaschutz in Einklang zu bringen und die Stärken verschiedener Verkehrsmittel zu kombinieren. · Der Kombinierte Verkehr nutzt die Stärken unterschiedlicher Verkehrsträger,	Der Anregung zur Gleichstellung sämtlicher Häfen wird nicht gefolgt. Ziel 8.1-9 LEP NRW beauftragt die Regionalplanungsbehörden, an den Standorten der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen.

Stellungnahme	Erwiderung
indem Bahn-, Binnenschiff- und Seeschiffverkehre mit Lkw-Verkehren kombiniert werden. Eine wesentliche Voraussetzung für eine Stärkung des Kombinierten Verkehrs ist die Einrichtung und Weiterentwicklung leistungsfähiger Schnittstellen zwischen allen Verkehrsträgern. Um die Potenziale der Binnenschifffahrt zukünftig stärker nutzbar zu machen, ist die planerische Sicherung und Entwicklung von Häfen und wassernahen Gewerbe- und Industrieflächen eine wichtige Voraussetzung. Auch den nicht als landesbedeutsam eingestuften Häfen kommt in der Region Ruhr eine große Bedeutung für das System Wasserstraße zu. Sofern diese Hafenstandorte im Rahmen einer normalen GIB-Darstellung der kommunalen Planungshoheit unterliegen, besteht die Gefahr einer Entwicklung nicht hafenaffiner Nutzungen. Wir regen daher weiterhin an, sämtliche Häfen in der Region Ruhr den landesbedeutsamen Häfen hinsichtlich der damit verbundenen Schutzwirkungen und Entwicklungsmöglichkeiten gleichzustellen. · Die wichtige Funktion der Verkehrsflughäfen sowie Verkehrslandeplätze für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Ruhr ist zu sichern. Die verschiedenen Projekte und Initiativen der Flughäfen zu mehr Nachhaltigkeit im Luftverkehr (CO2-Neutralität am Flughafen, F&E-Projekte zu umweltfreundlicherem Fliegen/alternativen Antrieben etc.) sind wichtige Schritte, um die Flughafeninfrastruktur und den Luftverkehr als Bestandteile eines nachhaltigen Mobilitätskonzeptes für die Region Ruhr zu verankern. Die Ausweisungen im Regionalplan sollten entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für die Flughäfen und Verkehrslandeplätze unterstützen. Die Synopse zu den Zielen und Grundsätzen sowie die Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt und ebenfalls Bestandteil unserer Stellungnahme.	Zur Sicherung weiterer Häfen, die im LEP NRW auf Basis des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (vgl. MBWSV 2016) nicht als "landesbedeutsam" eingestuft worden sind, besteht kein direkter Handlungsauftrag. Dies betrifft u.a. sonstige öffentliche Häfen. Auf die Festlegung von GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsame Hafenstandorte" an den nicht landesbedeutsamen Hafenstandorten wird im RP Ruhr zugunsten des erweiterten Handlungsspielraums der planenden Kommunen verzichtet. Des Weiteren wird auf Grundsatz 1.4-4 verwiese. Demnach sollen innerhalb der GIB mit unmittelbarem Anschluss an multimodale Verkehrsknotenpunkte neben Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Güterumschlags vorrangig Bauflächen und Baugebiete für Betriebe der Logistikwirtschaft sowie transportintensive Produktionsbetriebe dargestellt und festgesetzt werden. Der Ausbau dieser multimodalen Güterumschlageinrichtungen ist anzustreben. Durch ihre unmittelbare Lage an den Wasserstraßen sind insbesondere Häfen als multimodale Verkehrsknotenpunkte im Sinne des Grundsatzes herauszustellen. Neben den landesbedeutsamen Häfen (vgl. Kapitel 1.7) sind auch weitere öffentliche Häfen und die für NRW wichtigen Industriehäfen für die bedarfs- und umweltgerechte Abwicklung der Güterströme und der Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger von Bedeutung. In den Häfen sollen Bauflächen und Baugebiete vorrangig für o.g. Gewerbe- und Industriebetriebe vorgehalten werden, die zusätzlich auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind. Der Hinweis auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Flughäfen und Verkehrslandeplätze wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich legt der RP Ruhr mit dem Ziel 6.5-1 "Flughafen Dortmund bedarfsgerecht sichern" fest, dass die Rolle des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen und als Teil der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur des Landes nicht gefährdet wird und in Zukunft optimiert werden kann. Das Ziel 6.5-3 "Verkehrslandeplätze in ihrem Bestand sichern" stellt auf die Sicherung der Funktion der Standorte, insbesondere für den individuellen Geschäftsreiseluftverkehr, ab und schließt Planungen und Maßnahmen aus, die mit der Nutzung als Verkehrslandeplatz nicht vereinbar sind.

Stellungnahme	Erwiderung
330-2#9 Ruhr IHK und HWK	
Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Ruhr-IHKs und -HWKs die stärkere Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange im vorliegenden Planentwurf begrüßen, jedoch an einzelnen Stellen weiteren Optimierungsbedarf sehen. Soweit Änderungen das laufende Verfahren nicht verzögern, sollten diese bereits vor Rechtskraft umgesetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen notwendige Anpassungen des Regionalplans zeitnah nach seinem Inkrafttreten erfolgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Es ist zudem vorgesehen in einer Fortschreibung eine gesamtregionale Aktualisierung der Siedlungsbereiche auf der Basis evaluierter Rechenmodelle und zu diesem Zeitpunkt aktueller Datengrundlagen durchzuführen.
330-3#1 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#163 Herne Landgrafenstraße [Abbildung] Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im bis jetzt noch rechtskräftigen Regionalplan & RFNP war dieser Bereich als GE bzw. GI dargestellt und entsprach somit der realen Nutzung (An dieser Stelle: Grabe Metallkonstruktion GmbH, Landgrafenstraße 29), einem potentiell emittierenden Betrieb. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Betriebes müsste Bauleitplanung betrieben werden, die bisher nicht nötig war.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als Gewerbliche Baufläche/ASB dargestellt bzw. festgelegt. Insofern keine Änderung der regionalplanerischen Festlegung gegenüber RFNP. Die Fläche wurde gegenüber dem ersten Entwurf des RP Ruhr nicht geändert. Die Stellungnehmerin hat nun gegenüber der ansonsten inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#163) das ansässige Unternehmen benannt, daraus ergeben sich jedoch keine neuen Sachverhalte.
330-3#2 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#164 Herne Resser Straße [Abbildung] Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im bis jetzt noch rechtskräftigen Regionalplan & RFNP war dieser Bereich als GE bzw. GI dargestellt und entsprach somit der realen Nutzung (An dieser Stelle: PLANETA Hebetechnik GmbH, Resser Str. 17, Herne), einem potentiell emittierenden Betrieb. Die geplante zeichnerische Festlegung steht	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde gegenüber dem ersten Entwurf des RP Ruhr nicht geändert. Die Stellungnehmerin hat nun gegenüber der ansonsten inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#164) das ansässige Unternehmen benannt, daraus ergeben sich jedoch keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
im Widerspruch zur realen Nutzung. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Betriebes müsste Bauleitplanung betrieben werden, die bisher nicht nötig war.	
330-3#3 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#165 Herne Werder Straße [Abbildung] Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im bis jetzt noch rechtskräftigen Regionalplan & RFNP war dieser Bereich als GE bzw. GI dargestellt und entsprach somit der realen Nutzung (An dieser Stelle: Silim GmbH & Co. KG und SILEX Gesellschaft für Silicon-Extrusion m.b.H., Werderstraße 53, Herne), zwei potentiell emittierenden Betrieben. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Betriebes müsste Bauleitplanung betrieben werden, die bisher nicht nötig war.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde gegenüber dem ersten Entwurf des RP Ruhr nicht geändert. Die Stellungnehmerin hat nun gegenüber der ansonsten inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#165) das ansässige Unternehmen benannt, daraus ergeben sich jedoch keine neuen Sachverhalte.
330-3#4 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#179 Bochum Hohensteinstraße [Abbildung] Im Regionalplanentwurf ist der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im bis jetzt noch rechtskräftigen Regionalplan & RFNP war dieser Bereich als GE bzw. GI dargestellt und entsprach somit der realen Nutzung (An dieser Stelle: BOMAFA Armaturen GmbH, asfa Antriebssysteme GmbH und Karl Schumacher GmbH, Hohensteinstraße 52, Bochum)), drei potentiell emittierenden Betrieben. Die geplante zeichnerische Festlegung steht im Widerspruch zur realen Nutzung. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Betriebe müsste Bauleitplanung betrieben werden, die bisher nicht nötig war.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist bereits im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als Gewerbliche Baufläche/ASB dargestellt bzw. festgelegt. Insofern keine Änderung der regionalplanerischen Festlegung gegenüber RFNP. Die Fläche wurde gegenüber dem ersten Entwurf des RP Ruhr nicht geändert. Die Stellungnehmerin hat nun gegenüber der ansonsten inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#179) das ansässige Unternehmen benannt, daraus ergeben sich jedoch keine neuen Sachverhalte.
330-3#5 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#192 Bergkamen Gewerbegebiet "In der Schlenke"	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Änderung der Gebietskategorie von GIB zu ASB-Fläche steht exemplarisch für die Problematik heranrückender Wohnbebauung und damit einhergehende eingeschränkte Nutzbarkeit gewerblicher Flächen. Auch wenn die Stadt Bergkamen nach eigener Aussage auf der Fläche weiterhin eine gewerbliche Nutzung plant, wäre der Erhalt der GIB-Fläche für die Entwicklung der Wirtschaft vor Ort wünschenswert.	In der ersten Beteiligung wurden überwiegend inhaltsgleiche Anregungen vorgebracht (Datensatz-Nr. 2580#2 und 1428#192). Es ergeben sich keine neuen Sachverhalte aus der vorgebrachten Stellungnahme.
330-3#6.1 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 428#195 Dortmund Erweiterung GE Kieferstraße Bei den im thematisierten Bereich bestehenden Nutzungen handelt es sich um wohnverträgliche Gewerbebetriebe. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan ist ebenfalls kompatibel mit der Festlegung als ASB. Allerdings weisen wir darauf hin, dass in ASBs häufig Wohnnutzung gegenüber Gewerbe bevorzugt wird. Es erscheint uns daher zumindest nicht auszuschließen, dass auch auf der für potenzielle Wohnnutzung attraktiven	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung als Gewerbegebiet obliegt der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO dargestellt. Die Stadt Dortmund kann gem. § 1 Abs. 3 BauGB, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, einen Bebauungsplan zur Sicherung der gewerblichen Nutzung aufstellen. Eine Änderung der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich.

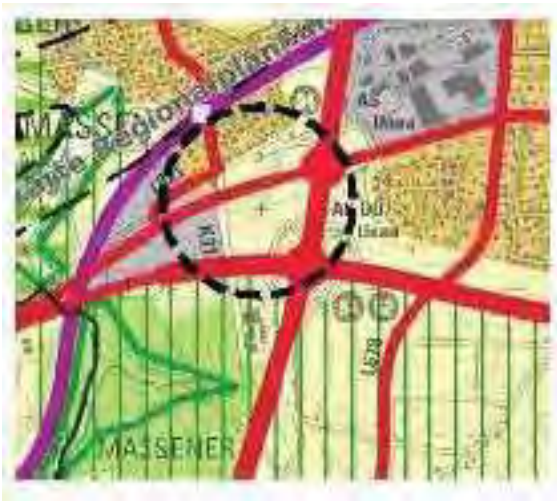
Stellungnahme	Erwiderung
Fläche sich letzendes Wohn- oder Mischnutzung gegenüber gewerblicher Nutzung durchsetzt.	
330-3#6.2 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#193 Bergkamen Logistikpark A 2 Gegen die vollumfängliche GIB-Ausweisung des Logistikparks an der A2 bestehen Bedenken. Die als Wald angelegte Ausgleichsfläche an der Stadtgrenze zu Kamen soll nicht als GIB ausgewiesen werden. Stattdessen wird hier die Festsetzung "Waldbereich" angeregt. Diese Darstellung entspricht sowohl der tatsächlichen Nutzung als auch der Darstellung im Flächennutzungsplan und rechtkräftigen Bebauungsplan. Die Fläche ist als gewerbliche Baufläche auch zukünftig nicht nutzbar und kann daher in der Gesamtbilanz für den rechnerischen GIB-Flächenbedarf nicht als Potenzialfläche angesetzt werden. **Begründung:** Im Regionalplan 2004 von der Bezirksregierung Arnsberg ist die gesamte Fläche des Logistikparks als GIB dargestellt. Zum Stand der 1. Beteiligung wurden nur die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen als GIB dargestellt. Die Stadt Bergkamen und die IHK zu Dortmund haben im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt, auch die Nebenflächen wie die Fläche für Ver- und Entsorgung als GIB festzulegen, da sie dem Freiraum dauerhaft entzogen werden. Der RVR als Planungsbehörde hat daraufhin allerdings alle Flächen in dem Dreieck A2, L 654 sowie der Stadtgrenze zu Kamen als GIB ausgewiesen. Aus diesem Grund erfolgt die Anregung die als Wald angelegte Ausgleichsfläche auch im Regionalplan als Wald darzustellen. Eine gewerbliche Entwicklung für diese Fläche ist dauerhaft nicht vorgesehen bzw. möglich. **Stand Regionalplan 2021:** [Abbildung] **Anregung neue Darstellung:** [Abbildung]	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erweiterung des GIB wurde auf Grundlage von Anregungen aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr und der gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bestehenden Bedarfe an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) vorgenommen (s. Datensatz-Nr. 2580#3 und 1428#193 aus der ersten Beteiligung). Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen GIB der Festlegung von "Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)". Demnach steht die Sicherung der Ausgleichsfläche in der kommunalen Bauleitplanung nicht im Konflikt zur regionalplanerischen Festlegung eines GIB. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Bergkamen als Fläche für Wald festgesetzt und verbindlich gesichert. Vor diesem Hintergrund wird die betreffende Fläche im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nicht als Reserve angerechnet. Der Anregung zur Festlegung als Waldbereich wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
330-3#7 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#196 Dortmund Betriebshof Brünninghausen /WIHOGA Die Begründung, die östliche Teilfläche nicht als ASB festzulegen, um die Freiraumverbindung nicht zu schließen und den Regionalen Grünzug durchgängig zu halten, kann nachvollzogen werden. Jedoch ist es das (langfristige) Ziel der Stadt Dortmund, auch die östlich gelegenen Teilfläche zu entwickeln. Für diese Entwicklung besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Zur Sicherung dieser Entwicklung wird unserseits an der Anregung, auch die östliche Teilfläche als ASB festzulegen, festgehalten.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2581#64) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
330-3#8 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#196 **Östlich Kläranlage Deusen** [Abbildung] Die von der Festlegung als Kläranlage ausgenommenen, gewerblich genutzten Flächen entlang der Deusener Straße sollten entsprechend ihrer Realnutzung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als GIB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 des LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Zudem

Stellungnahme	Erwiderung
und der Darstellung im FNP regionalplanerisch als GIB festgelegt werden; und zwar nördlich im Anschluss an die bestehende GIB-Festlegung.	bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.
330-3#9.1 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#196 **Ortsumgehung Heeren-Werve im Verlauf der L 665 zwischen Unna und Bönen** Die L 665 ist eine bedeutsame Verbindung zwischen den Gewerbegebieten in Unna und Bönen sowie als Zubringer zur A 2. Die Ortsdurchfahrt wurde vor einigen Jahren umgebaut. Bereits heute ist die Ortsdurchfahrt am Ende der Leistungsfähigkeit, so dass eine Umgehung zukünftig dringend erforderlich sein wird, insbesondere sofern weiterhin von einer Zunahme der Wirtschaftsverkehre auszugehen ist. Die jetzt im vorgelegten Entwurf fehlende mögliche Ortsumgehung ist entsprechend dem 1. Entwurf wieder darzustellen. [Abbildung]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die OU Heeren-Werve ist nicht im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und erfährt daher keine Festlegung im RP Ruhr.
330-3#9.2 Ruhr IHK und HWK	
Darstellung weiterer Gewerbeflächen Im zweiten Entwurf wurden zusätzliche Gewerbeflächen dargestellt. Diese Flächen stehen für eine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung und sind auch langfristig nicht aktivierbar. - Gewerbegebiet an der A 2: hierbei handelt es sich um eine Waldfläche, die auch durch die Bauleitplanung als Waldfläche festgesetzt ist. Als Kompensation für die Gewerbeflächen an der A 2 und als Ergebnis der interkommunalen Abstimmung kann die Fläche auch langfristig nicht als Gewerbefläche genutzt werden. Die Darstellung ist daher zurückzunehmen. - Gewerbefläche an der A 1‘: hierbei handelt es sich zunächst um im rechtsverbindlichen Landschaftsplan des Kreises Unna landschaftsrechtliche geschützte Bereiche (geschützter Landschaftsbestandteil). Sollte dieser Schutzstatus aufgeben werden, ist aus Sicht der Stadt Kamen dennoch eine Aktivierung dieser Flächen langfristig nicht absehbar. Die liegt an der besonderen Lage der Flächen, die eine Erschließung für Gewerbliche Nutzungen ausschließt. Insofern ist die Darstellung auf den Stand des 1. Entwurfes zurückzuführen und an anderer geeigneter Stelle im	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Fläche an der A2 in Bergkamen: Die GIB-Festlegung wird für den gesamten Bereich beibehalten. Die betreffende Fläche wird im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr künftig nicht mehr als Reserve angerechnet. Da die Stadt Bergkamen eine inhaltsgleiche Anregung vorgebracht hat, wird ergänzend auf die Stellungnahme mit der Datensatz-Nr. 766m#4 verwiesen. Fläche an der A1 in Kamen: Der GIB nördlich der BAB 1 und westlich der Bundesstraße wird zurückgenommen, da die Fläche vollständig als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan des Kreises Unna festgesetzt ist. Südlich der BAB 1 wird die GIB-Festlegung, insbesondere aus topographischen Gründen, beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtgebiet eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. [Abbildung]	Da die Stadt Kamen eine inhaltsgleiche Anregung vorgebracht hat, wird ergänzend auf die Stellungnahme mit der Datensatz-Nr. 47p#3 verwiesen.
330-3#10 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#196 **Stadt Selm** **Infrastruktur/ Verkehr - Erschließung newPark** Unmittelbar westlich der Stadtgrenze liegt auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop der für großflächige Ansiedlungen vorgesehene GIB newPark. Die Stadt Selm hat in der Vergangenheit im Rahmen diverser Planverfahren sowohl landesplanerischer als auch bauleitplanerischer Art auf die nach Auffassung der Stadt Selm unzureichende Berücksichtigung der aus östlicher Richtung, von der Autobahn A 1 abgehenden Verkehrsflüsse mit dem Ziel newPark hingewiesen. Der aus dieser Richtung kommende Verkehr wird das Selmer Stadtgebiet über das vorhandene Netz der klassifizierten Straßen durchfahren und zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung insbesondere auch einiger Knotenpunkte führen. Wir unterstützen die Anregung der Stadt Selm, in den Regionalplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, der die Planungsträger verpflichtet, den Aspekt des östlichen Ziel- und Quellverkehrs mitzubetrachten und gutachterlich untersuchen zu lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
330-3#11 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#211 Unna Lünern als ASB [Abbildung] Die Stellungnahme 2019 wird aufrechterhalten. Lünern soll wie bislang als ASB dargestellt werden. Der Ortsteil verfügt über eine öffentliche und private Infrastruktur (Schule/Kita/Feuer-wehr etc.), die bedarfsgerecht vorgehalten und ausgebaut werden soll (Ausbau Bahnhalte-punkt, Gemeindehaus, Planung Einzelhandel/Mehrfunktionshaus, Grundschule mit Lehrschwimmbecken etc.). Ohne ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten werden sich diese Einrichtungen langfristig nicht halten können. Lünern liegt darüber hinaus an einem Bahnhaltepunkt und soll auch daher maßvoll entwickelt werden, entsprechende Wohnbauflächen sind hierfür bereits im FNP vorgehalten. Dies ist ebenfalls das aktuelle Ziel der Landesregierung (Wohngebiete an Bahnhaltepunkten) und entsprechender Förderprogramme. Lünern verfügt über mehr als 2.000	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das in der gesamten Planungsregion einheitlich angewandte Modell zur Beurteilung, ob es sich bei einer Ortslage um eine Eigenentwicklungsortslage oder einen Siedlungsbereich (ASB) handelt betrachtet Ortslagen zwischen 1.500 und 2.500 EW. Oberhalb von 2.500 EW handelt es sich regelmäßig um einen Siedlungsbereich. Die landesplanerischen Angaben verweisen auf eine Schwelle von 2.000 EW: "Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden" (LEP NRW, Erläuterungen zu Ziel 2.3; Seite 26). Maßgebend zur Ermittlung der Einwohnerzahl ist hier nicht der statistische Bezirk eines Ortsteiles, sondern die innerhalb einer theoretischen ASB-Festlegung lebende Bevölkerung.

Stellungnahme	Erwiderung
Einwohner (Mindestgröße für ein ASB), wenn man die Mantelbevölkerung des Ortsteils hinzunimmt (Nordlünern).	Im RP Ruhr werden die landesplanerischen Vorgaben konkretisiert, sodass auch Ortslagen unterhalb von 2.000 EW, ab 1.500 EW, dann als ASB festgelegt werden, sofern diese im regionalen Vergleich u.a. eine überdurchschnittliche Infrastrukturausstattung aufweisen. Gemäß der Zensus Erhebung ergeben sich für Lünern zum Sachstand 2011 rund 1.500 EW. Die in der Stellungnahme genannten vorhandenen Infrastrukturen wurden in der Analyse bereits berücksichtigt. Im Zusammenspiel aller Bewertungskriterien ergibt sich die Einstufung in eine Eigenentwicklungsortslage. Im Zuge einer ersten Fortschreibung der Siedlungsbereiche soll die Einstufung der Ortslagen aktualisiert werden. Sofern sich aus einer Neubewertung eine andere Einschätzung ergeben sollte, kann die planerische Festlegung angepasst werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in den Eigenentwicklungsortslagen Bauleitplanung betrieben werden kann. Hierzu wird auf die Regelungen in Ziel 2.4 LEP NRW sowie in Ziel 1.1-1 und Grundsatz 1.1.-2 des RP Ruhr-Entwurfes verwiesen.
330-3#12 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#211 Unna Billmerich als ASB [Abbildung] Die Stellungnahme 2019 wird aufrechterhalten. Billmerich soll wie bislang als ASB dargestellt werden, da der Ortsteil Billmerich über eine ausreichende Infrastruktur mit Schule/Kita/Feuerwehr etc. verfügt und langfristig als Ortsteil stabilisiert werden soll. Ohne ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten ist zu befürchten, dass sich die genannten Ein-richtungen langfristig nicht halten können. Die Einwohnerzahl liegt über 2.000, wenn man die zugehörige Mantelbevölkerung hinzurechnet (Siedlung Am Busch). Der westliche Teil von Billmerich, die Siedlung Am Busch, wird lediglich durch einen Bach vom Ostteil getrennt, in der Wahrnehmung der Bevölkerung handelt es sich um einen Ortsteil.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das in der gesamten Planungsregion einheitlich angewandte Modell zur Beurteilung, ob es sich bei einer Ortslage um eine Eigenentwicklungsortslage oder einen Siedlungsbereich (ASB) handelt betrachtet Ortslagen zwischen 1.500 und 2.500 EW. Oberhalb von 2.500 EW handelt es sich regelmäßig um einen Siedlungsbereich. Die landesplanerischen Angaben verweisen auf eine Schwelle von 2.000 EW: "Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden" (LEP NRW, Erläuterungen zu Ziel 2.3; Seite 26). Maßgeblich zur Ermittlung der Einwohnerzahl ist die innerhalb einer theoretischen Festlegung eines ASB lebende Bevölkerung. Im RP Ruhr werden die landesplanerischen Vorgaben konkretisiert, sodass auch Ortslagen unterhalb von 2.000 EW, ab 1.500 EW, dann als ASB festgelegt werden, sofern diese im regionalen Vergleich u.a. eine überdurchschnittliche

Stellungnahme	Erwiderung
	Infrastrukturausstattung aufweisen. Die genannte Ortslagen Billmerich liegt unterhalb von 1.500 EW. Aus dem Einbezug der Ortslage Am Busch in ein ASB würden sich zusätzliche Flächenreserven ergeben, für die derzeit kein Bedarf vorliegt. Im Zuge einer ersten Fortschreibung der Siedlungsbereiche soll die Einstufung der Ortslagen aktualisiert werden. Sofern sich aus einer Neubewertung eine andere Einschätzung ergeben sollte, kann die planerische Festlegung angepasst werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in den Eigenentwicklungsortslagen Bauleitplanung betrieben werden kann. Hierzu wird auf die Regelungen in Ziel 2.4 LEP NRW sowie in Ziel 1.1-1 und Grundsatz 1.1.-2 des RP Ruhr-Entwurfes verwiesen.
330-3#13 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#213 Unna Dreieck B1 / A 1 / A 44 als GIB  Die Stellungnahme 2019 wird aufrechterhalten. Die Flächen im Dreieck zwischen B1 / A1 / A44 bzw. der Provinzialstraße sollten als GIB festgelegt werden. Das geplante Gewerbegebiet Provinzialstraße in Massen würde dadurch sinnvoll erweitert. Für diese Fläche ist keine andere Nutzung erkennbar	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Unna folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 39,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 44,7 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 10,2 ha vor. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung des GIB weiterhin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Es wird ergänzend auf Datensatz-Nr. 37p#9 verwiesen, da die Stadt Unna die Anregung ebenfalls vorgebracht hat.

Stellungnahme	Erwiderung
sinnvoll zu entwickeln. Durch die geringfügige östliche Erweiterung des GIB würden Entwicklungsmöglichkeiten aufrechterhalten, sowie ein bestehender Gewerbebetrieb einbezogen (Wohnmobilzulieferer an der B1 Auffahrt). Die Erweiterungsfläche ist aufgrund der Linieninfrastruktur, die stark einschränkend ist, als GIB festzulegen. Eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung ist an der Stelle nicht sinnvoll oder möglich. Im Sinne einer integrierten Siedlungsflächen-entwicklung sind Flächen, die als Entwicklungsoptionen dienen bzw. einen Handlungsspielraum für die Kommune eröffnen, zwingend erforderlich.	
330-3#14 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#216 Alpen Gewerbegebiet Bahnhofstr.  In der Gemeinde Alpen besteht beim lokalen gewerblichen Flächenbedarf nur eine geringfügige Überdeckung, gleichzeitig ist nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen festzustellen. Diese kann mit den im 2. Entwurf des Regionalplanes zusätzlich dargestellten GIB-Anteilen nicht gedeckt werden. Zumal ein Teil der zwischen der Bahnlinie und dem regionalen Kooperationsstandort dargestellten GIB aufgrund mangelnder Erschließungsmöglichkeiten nicht entwickelbar erscheint. Daher erhalten wir unsere Anregung aufrecht, weitere Flächen im Bereich des Gewerbegebietes Bahnhofstraße als GIB im Regionalplan darzustellen bzw. die nicht nutzbaren Anteile entsprechend zu tauschen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der Festlegung des GIB zwischen GIBz und Schienenweg wird im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur festgehalten. Eine Möglichkeit der Erschließung des betreffenden Bereiches kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung im Bereich des GIB "Bahnhofstraße" ein ausreichender Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

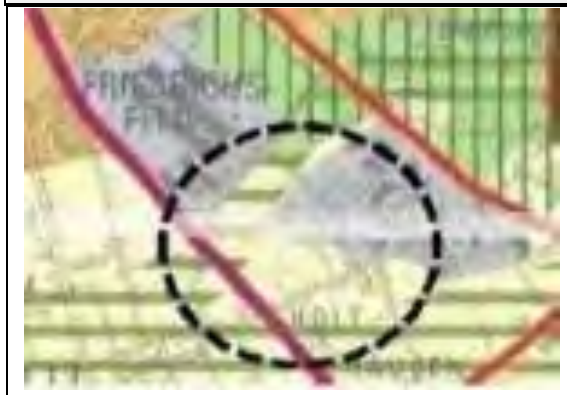
Stellungnahme	Erwiderung
330-3#15 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#217 Alpen Drüpt B 58  Der Verzicht auf eine Ausweisung eines GIB an dieser Stelle ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, sofern im Bereich des Gewerbegebietes Bahnhofstraße eine GIB-Darstellung im adäquaten Umfang über die Darstellung des 2. Entwurfes hinaus erfolgen würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als GIB nördlich der Drüpter Straße erfolgt nicht, da dadurch ein neuer Siedlungsansatz im bisherigen Freiraum geschaffen würde. Unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten ist die Arrondierung des bestehenden GIB an der Bahnhofstraße weiterhin vorzuziehen. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 330-3#14 desselben Stellungnehmenden verwiesen.
330-3#16 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#224 Duisburg Wanheimerort, Kulturstraße Aufgrund der Knappheit gewerblicher bzw. industrieller Bauflächen in Duisburg behalten wir unsere Anregung aus der 1. Beteiligung aufrecht, zumindest in Teilbereichen die Darstellung als GIB beizubehalten. Dies würde auch eine sinnvolle Überplanung der Brachflächen der ehemaligen Didier-Werke ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#224) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

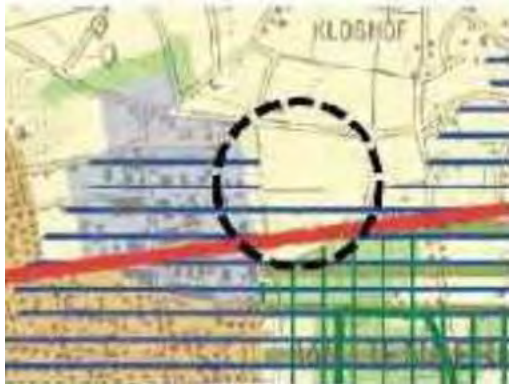
Stellungnahme	Erwiderung
330-3#17 Ruhr IHK und HWK	
Duisburg Neumühl  Im 1. Entwurf des Regionalplanes war der gesamte Bereich bis zur Autobahn A 42 als GIB dargestellt. Aufgrund der deutlichen Bedarfsunterdeckung gewerblicher Bauflächen in Duisburg halten wir es für erforderlich, an der bisherigen Darstellung festzuhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wurde im Bereich der Sportanlagen und bestehenden Kompensationsflächen reduziert. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion "Regionaler Grünzug" entlang der BAB 3 im Osten wird auch nördlich der BAB 42 fortgeführt und sichert somit eine Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges auch im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes. Mit der gewählten Festlegung wird den Belangen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, soweit vertretbar, Rechnung getragen. Dennoch bleiben auch die Durchgängigkeit und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges gesichert bzw. erhalten.
330-3#18 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#235 Kamp-Lintfort Nordtangente 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#235) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Trotz der rechnerisch vorhandenen Überdeckung beim lokalen Gewerbeflächenbedarf besteht in Kamp-Lintfort nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen. Diese kann mit den im 2. Entwurf des Regionalplanes dargestellten GIB-Anteilen nicht gedeckt werden. Daher erhalten wir unsere Anregung aufrecht, im Bereich der Nordtangente bzw. in Erweiterung des Gewerbegebietes Schürmannshofstraße weitere Flächen als GIB im Regionalplan darzustellen.	
330-3#19 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#237 Neukirchen-Vluyn Westlich Nieper Straße  Trotz der rechnerisch vorhandenen Überdeckung beim lokalen Gewerbeflächenbedarf besteht in Neukirchen-Vluyn nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen. Diese kann mit den im 2. Entwurf des Regionalplanes zusätzlich dargestellten GIB-Anteilen nicht gedeckt werden. Daher erhalten wir unsere Anregung aufrecht, weitere Flächen westlich der Nieper Straße als GIB im Regionalplan darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#237) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung im Bereich westlich Nieper Straße ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
330-3#20 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#240 Schermbeck Südlich B 58	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Gemeinde Schermbeck folgende, unveränderte Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP

Stellungnahme	Erwiderung
 Bei der Betrachtung des Rücknahmeerfordernis für GIB empfehlen wir den Abgleich mit aktuellen Planungsüberlegungen der Gemeinde Schermbeck, die möglicherweise einen entsprechenden GIB-Bedarf auslösen. Wir regen daher an, zu prüfen, ob unter Würdigung der Ausnahmetatbestände des Ziels 6.3-3 des LEP eine GIB-Darstellung am Standort südlich der B58 nicht doch zielführend wäre. Wir halten diesen Standort aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage direkt an der Autobahn A31 und bereits bestehender gewerblicher Nutzungen für besonders geeignet. Aus diesen Gründen halten wir im Fall Rüster Feld eine Abweichung von Ziel 6.3-3 LEP NRW unter raumordnerischen Gesichtspunkten für vertretbar.	Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 5,2 ha vor. Da ein Rücknahmeerfordernis hinsichtlich des lokalen Bedarfes an GIB besteht, kann keine weitere Festlegung von GIB ermöglicht werden. Insofern besteht bereits aus Bedarfsgründen kein Handlungsspielraum für eine Festlegung des betreffenden Bereiches als GIB. Ziel 6.3-3 LEP NRW regelt die Festlegung neuer GIB in Regionalplänen. Hier ist die vorgesehene Abweichung (im Falle von Brachflächen) und die vorgesehene Ausnahmefallgestaltung abschließend definiert. Für den vorliegenden Fall ist weder eine Abweichung noch eine Ausnahme vorgesehen.
330-3#21 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#241 Schermbeck Gewerbe Im Heetwinkel 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#241) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Gemeinde Schermbeck folgende, unveränderte Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 5,2 ha vor. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Wir halten an unserer ursprünglichen Anregung fest. Bei der Betrachtung des Rücknahmeerfordernis für GIB empfehlen wir den Abgleich mit aktuellen Planungsüberlegungen der Gemeinde Schermbeck, die möglicherweise doch einen entsprechenden GIBBedarf auslösen.	
330-3#22 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#242 Schermbeck Gewerbegebiet Hufenkamp  Wir halten an unserer ursprünglichen Anregung fest. Bei der Betrachtung des Rücknahmeerfordernis für GIB empfehlen wir den Abgleich mit aktuellen Planungsüberlegungen der Gemeinde Schermbeck, die möglicherweise doch einen entsprechenden GIB Bedarf auslösen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#242) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Gemeinde Schermbeck folgende, unveränderte Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 5,2 ha vor. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung im betreffenden Bereich Hufenkamp ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
330-3#23 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#247 Voerde Friedrichsfeld Derzeit befinden sich in Voerde die letzten verfügbaren Gewerbeflächen in der Vermarktung, so dass trotz der rechnerisch vorhandenen Überdeckung beim lokalen Gewerbeflächenbedarf bald ein Mangel an verfügbaren Gewerbeflächen zu befürchten ist. Dieser kann mit den im 2. Entwurf des Regionalplanes dargestellten GIBs nicht gedeckt werden. Daher erhalten wir unsere Anregung aufrecht, weitere Flächen als GIB im Regionalplan darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#247) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Voerde folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,8

Stellungnahme	Erwiderung
	ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 10,4 ha vor. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
330-3#24 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#250 Wesel Büderich  Trotz der rechnerisch vorhandenen Überdeckung beim lokalen Gewerbeflächenbedarf besteht in Wesel nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen. Diese kann mit den im 2. Entwurf des Regionalplanes dargestellten GIBs nicht gedeckt werden. Daher erhalten wir unsere Anregung aufrecht, im Bereich B58/Weseler Straße weitere Flächen als GIB im Regionalplan darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#250) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
330-3#25 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#253 Wesel Rudolf-Diesel-Straße  Trotz der rechnerisch vorhandenen Überdeckung beim lokalen Gewerbeflächenbedarf besteht in Wesel nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen. Diese kann mit den im 2. Entwurf des Regionalplanes dargestellten GIBs nicht gedeckt werden. Daher erhalten wir unsere Anregung aufrecht, weitere Flächen im Bereich Rudolf-Diesel-Straße als GIB im Regionalplan darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Wesel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 35,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 27,2 ha). In Bezug auf den Entwurf des RP Ruhr liegt nun eine Unterdeckung in einem Umfang von 2,6 ha vor. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Bezogen auf die kommunale Bedarfssituation wird es weiterhin Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen oberhalb der ermittelten Bedarfswerte (Überdeckungen) als auch Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen unterhalb der ermittelten Bedarfswerte (Unterdeckungen, vorhandener "virtueller Bedarf") geben. Der ermittelte Bedarf wird gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW gesamtregional eingehalten. Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommunalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden.
330-3#26 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#257 Xanten Gewerbegebiet Trajanring	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der GIB wurde entsprechend des ermittelten Bedarfes ergänzt.

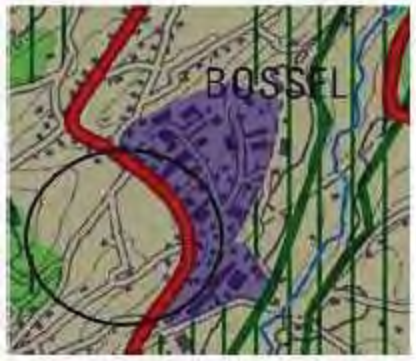
Stellungnahme	Erwiderung
 Wir begrüßen die geringfügige Erweiterung des GIB, jedoch ist in Xanten nach wie vor eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen festzustellen. Diese kann mit den im 2. Entwurf des Regionalplanes zusätzlich dargestellten GIB-Anteilen nicht gedeckt werden. Daher erhalten wir unsere Anregung aufrecht, weitere Flächen im Bereich des Trajanrings als GIB im Regionalplan darzustellen.	Darüber hinaus ergeben sich gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (1428#257) keine neuen Sachverhalte.
330-3#27 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#290 Gevelsberg Hölterfeld-Stüting  Die Anregung wird aufrechterhalten. Bei einer Erweiterung der Siedlungsbereiche und der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vermutlich ist nicht die Erweiterung von Siedlungsbereichen gemeint, sondern eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung von Eigenentwicklungsortslagen. Dabei ist entsprechend des Zieles 2.2-2 die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zu wahren. Es handelt sich bei den Erweiterungsmöglichkeiten der Ortslage lediglich um geringfügige Erweiterungen in einem Umfang von 0,5 ha bis 0,6 ha (als Orientierungsrahmen).

Stellungnahme	Erwiderung
Landwirtschaftlichen sowie der Freizeit- und Sportnutzungen können Probleme mit der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges auftraten.	
330-3#28 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#292 Hagen Rehstraße [Abbildung] Die in dem neuen Entwurf vorgenommene Umwandlung von GIB in ASB ist viel zu weitreichend erfolgt. Es soll nur der Bereich unmittelbar an der Rehstraße ASB festgesetzt werden und nicht die weiteren Flächen am Konrad-Adenauer-Ring. Wir fordern daher, in diesem Bereich die Festsetzung aus dem derzeit rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan 99 zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 1.2-1 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr sind die ASB unter anderem auch für Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorzuhalten. Somit entspricht die Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen und die Festsetzung als Gewerbegebiet für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Bebauungsplan der Festlegung als ASB im RP Ruhr. Auch die tatsächliche überwiegende Nutzung durch Bildungseinrichtungen spricht für eine Festlegung als ASB. Insofern wird an der Festlegung als ASB festgehalten.
330-3#29 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#299 Hagen Staplack [Abbildung] Die Forderung wird aufrechterhalten. Es sind zwar eine Reihe neuer GIB im aktuellen Entwurf des Regionalplanes dargestellt, aber die Summe des im ersten Entwurf nicht dargestellten anerkannten Bedarfs hat sich durch die Korrektur der fehlerhaft erfolgten Darstellung der Bezirkssportanlage Haspe und der GIB-Rücknahme im Bereich Geweke deutlich erhöht und eine vollständige Darstellung dieses Bedarfs ist für uns (aufgrund fehlender Übersichten in den Beteiligungsunterlagen) nicht erkennbar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#299) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Hagen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 100,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 114,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 7,3 ha vor.
330-3#30 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#300 Hagen Hinnenwiese [Abbildung] Die Forderung wird aufrechterhalten. Es sind zwar eine Reihe neuer GIB im aktuellen Entwurf des Regionalplanes dargestellt, aber die Summe des im ersten Entwurf nicht dargestellten anerkannten Bedarfs hat sich durch die Korrektur der fehlerhaft erfolgten Darstellung der Bezirkssportanlage Haspe	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#300) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt

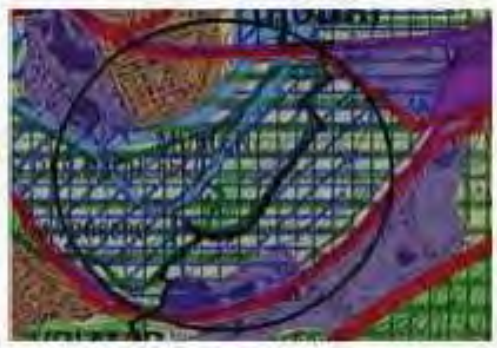
Stellungnahme	Erwiderung
und der GIB-Rücknahme im Bereich Geweke deutlich erhöht und eine vollständige Darstellung dieses Bedarfs ist für uns (aufgrund fehlender Übersichten in den Beteiligungsunterlagen) nicht erkennbar.	Hagen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 100,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 114,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 7,3 ha vor.
330-3#31 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#304 Herdecke Bonsmanns Hof  Der Hinweis auf den fehlerhaften Kartenausschnitt ist richtig. Die Anregung der Ausweisung eines GIB wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der ansonsten inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#304) wurde vorliegend die in Rede stehende Fläche konkret verortet. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Fläche an der Wittbräucker Straße, westlich von Bonsmanns Hof, steht nicht im Einklang mit Ziel 6.3-3 LEP NRW, da sie nicht unmittelbar an vorhandene ASB oder GIB anschließt. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Stadt Herdecke aus der zweiten Beteiligung (Datensatz-Nr. 363m#6) verwiesen.
330-3#32 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#307 Schwelm Gangelshausen [Abbildung] Da diese Fläche bei den Regionalen Kooperationsstandorten nicht	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde

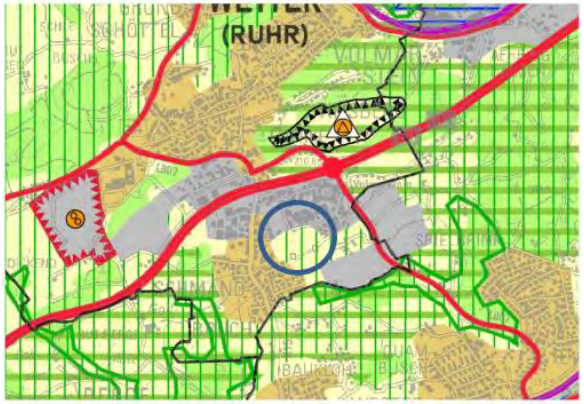
Stellungnahme	Erwiderung
berücksichtigt wurde, obwohl aufgrund eindeutiger Ratsbeschlüsse feststeht, dass die drei beschlossenen Kooperationsstandorte in absehbarer Zeit nicht realisiert werden können, schlage wir diesen Standort als interkommunalen Standort vor. Wie dem RVR bekannt, liegen neben einer Vielzahl von Anfragen nach Flächen im einstelligen Hektarbereich auch eine Anfrage (von einem in der Region ansässigen Unternehmen, welches am vorhandenen Standort keinerlei Erweiterungsmöglichkeit hat) nach einer zusammenhängenden Fläche von 8 bis 10 ha vor, die im südlichen EN-Kreis auch gem. den Ausweisungen im aktuellen Regionalplanentwurf nicht verfügbar ist.	beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte werden Standorte für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben mit einem Grundstücksbedarf ab 5 ha planerisch gesichert. Im Gesamtplan des Regionalplans Ruhr werden weitere Flächen für den kommunalen Gewerbeflächenbedarf sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und für landesbedeutsame Hafenflächen, die durch das Land NRW vorgegeben werden, gesichert. In der Summe wird somit ein den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Wirtschaftsbranchen und Betriebstypen gerecht werdendes ausdifferenziertes Gewerbeflächenangebot im Planungsraum vorgehalten. Die Entwicklung von Gewerbegebieten als interkommunale Gewerbegebiete obliegt den planenden Gemeinden. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergibt sich für den Ennepe-Ruhr-Kreis bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr eine Überdeckung an GIB. Eine der Anregung entsprechende Festlegung als GIB ist demnach nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
330-3#33 Ruhr IHK und HWK	

Stellungnahme	Erwiderung
[Zu ehemals] 1428#309 Sprockhövel Auf dem Spähen  Die Anregung wird aufrechterhalten. Die Stellungnahme des RVR ist nicht korrekt, da die gewünschte GIB-Fläche nicht als ASB ausgewiesen ist, in die auch wohnverträglichen Gewerbebetriebe zulässig wären, sondern als Freiraum. Hier wäre eine gewerbliche Nutzung nicht zulässig. Auch das Argument, dass die Fläche unter der Darstellungsschwelle liegt, greift aus unserer Sicht nicht, da an vielen Stellen in dem Entwurf Darstellungen zu finden sind, die eine parzellenscharfen Eindruck machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der in der Stellungnahme markierte Bereich ist im Regionalplan überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Dies entspricht der Darstellung im FNP der Stadt Sprockhövel, der für den Bereich Flächen für die Landwirtschaft und für Wald darstellt. Die in der Stellungnahme genannte Gewerbefläche "Auf dem Spähen", die im Flächennutzungsplan der Stadt Sprockhövel als Gewerbliche Baufläche dargestellt ist, liegt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten ASB. Insofern wird hierzu auf die Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#309) verwiesen, da sich demgegenüber keine neuen Sachverhalte ergeben. Eine weitergehende Festlegung des Bereichs als GIB wäre darüber hinaus nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Sprockhövel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit bereits eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 8,2 ha vor.
330-3#34 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#310 Sprockhövel Tackenberg/Am Hilgenstock	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Sprockhövel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 8,2 ha vor. Insofern ist eine der Anregung

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Anregung nach einer Erweiterung der GIB-Darstellung, um eine langfristige Erweiterungsmöglichkeit und eine effektive Ausnutzung der Infrastruktur zu ermöglichen, wird aufrechterhalten.	entsprechende Erweiterung des GIB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Im Übrigen wird auf die inhaltsgleiche Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#310) verwiesen.
330-3#35 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#311 Sprockhövel Bossel II  Die nun erfolgte Erweiterung des GIB wird zwar unterstützt, aber die Größenordnung reicht nicht aus, um eine ausreichende Größenordnung für eine effektiv nutzbare Erweiterung darzustellen. Die ca. 2 Ha erstrecken sich auf beide Straßenseiten und sind daher für die Ansiedlung eines mittelständischen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Sprockhövel hat eine inhaltsgleiche Stellungnahme zu dieser Fläche vorgebracht. Daher wird auf die Erwiderung zur Datensatz-Nr. 911m#2 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Unternehmens kaum ausreichend. Wir fordern hier weiterhin die Darstellung eines GIB mit min. 4 ha.	
330-3#36 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#313 Sprockhövel Gangelshausen [Abbildung] Da diese Fläche bei den Regionalen Kooperationsstandorten nicht berücksichtigt wurde, obwohl aufgrund eindeutiger Ratsbeschlüsse feststeht, dass die drei beschlossenen Kooperationsstandorte in absehbarer Zeit nicht realisiert werden können, schlage wir diesen Standort als interkommunalen Standort vor. Wie dem RVR bekannt, liegen neben einer Vielzahl von Anfragen nach Flächen im einstelligen Hektarbereich auch eine Anfrage (von einem in der Region ansässigen Unternehmen, welches am vorhandenen Standort keinerlei Erweiterungsmöglichkeit hat) nach einer zusammenhängenden Fläche von 8 bis 10 ha vor, die im südlichen EN-Kreis auch gem. den Ausweisungen im aktuellen Regionalplanentwurf nicht verfügbar ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte werden Standorte für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben mit einem Grundstücksbedarf ab 5 ha planerisch gesichert. Im Gesamtplan des Regionalplans Ruhr werden weitere Flächen für den kommunalen Gewerbeflächenbedarf sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und für landesbedeutsame Hafenflächen, die durch das Land NRW vorgegeben werden, gesichert. In der Summe wird somit ein den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Wirtschaftsbranchen und Betriebstypen gerecht werdendes ausdifferenziertes Gewerbeflächenangebot im Planungsraum vorgehalten. Die Entwicklung von Gewerbegebieten als interkommunale Gewerbegebiete obliegt den planenden Gemeinden. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergibt sich für den Ennepe-Ruhr-Kreis bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr eine Überdeckung an GIB.

Stellungnahme	Erwiderung
	Eine der Anregung entsprechende Festlegung als GIB ist demnach nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
330-3#37 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#320 Wetter Wasserwerk Volmarstein  Die Forderung nach der Rücknahme des BSN und des regionalen Grünzuges (über die reinen Gebäude des Wasserwerkes hinaus) bleibt bestehen, um die derzeit in der Diskussion befindlich Nachfolgenutzung der Flächen z. B. mit einer naturnahem Freizeit- und Erholungsfunktion und einem außerschulischen Lernort für Umweltbildung ermöglichen zu können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN wird im Bereich der eingedeichten Flächen nicht zurückgenommen, da eine naturnahe Nachnutzung einem BSN nicht unbedingt entgegensteht. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgt ebenso nicht. Die Funktionen des Regionalen Grünzuges beinhalten gem. Ziel 7.1-5 LEP neben denen der Biotopfunktionen auch die der siedlungsnahen Erholung. Insofern stehen die in der Stellungnahme genannten Nachfolgenutzungen einem Regionalen Grünzug nicht entgegen.
330-3#38 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#321 Wetter Deponie Enerke / Im Timberg	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die bestehende Deponie liegt im Regionalen Grünzug und soll zukünftig mit einer Solaranlage bebaut werden. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage. Der Regionale Grünzug widerspricht nicht grundsätzlich einer Freiflächen-PV-Anlage. An der Festlegung des Regionalen Grünzuges wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Forderung nach einer Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der Deponie Enerke bleibt bestehen. Nach aktuellem Stand hat der Hauptausschuss Wettereine B-Plan Aufstellungsbeschluss für eine Photovoltaikanlage auf der Deponie beschlossen. Diese wäre aus unserer Sicht nicht mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.	
330-3#39 Ruhr IHK und HWK	
Wetter Am Nielande  Wir regen die Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Nielande" um ca. 5 ha an, um den großen Bedarf an GIB-Flächen im südlichen ENKreis zu decken.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da die Stadt Wetter die Fläche ebenfalls für eine GIB-Festlegung vorgeschlagen hat, wird auf die Stellungnahme und Erwiderung zur Datensatz-Nr. 395-1#4.2 (Stadt Wetter) verwiesen. An der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
330-3#40 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#321 Wetter Trienendorf /Wengern  Die Siedlung Trienendorf stellt keine Eigenentwicklungsortslage dar, sondern ist ein Teil von Wengern und sollte daher auch als ASB dargestellt werden. Friedhöfe werden immer als Siedlungsfläche betrachtet und erfasst, daher kann er hier nicht als Argument verwendet werden, um damit eine Zäsur zwischen Siedlungsbereichen darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird insbesondere auf die Stellungnahmen der Stadt Wetter aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2866#8) und aus der zweiten Beteiligung (Datensatz-Nr. 395-1#13) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Einbezug der Siedlung Trienendorf an den ASB nach Norden zu zusätzlichen Flächenreserven führen würde, für die die Stadt Wetter derzeit keinen Bedarf hat. Die topographische Situation und Anbindung der Siedlung über den Friedhof lassen keinen unmittelbaren Zusammenhang erkennen. Darüber hinaus stünde die Anbindung über den Friedhof Ziel 6.1-4 LEP NRW entgegen, wonach bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden sind.
330-3#41 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#322 Bottrop "Freiheit Emscher" [Abbildung] In unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage 2018 haben wir einen Autobahnanschluss zur Erschließung der Freiheit Emscher-Flächen gefordert. Der RVR führt in seiner Erwiderung an, dass Freiheit Emscher durch den geplanten Gewerbeboulevard erschlossen wird. In Anbetracht der ausgesprochen schwierigen Verkehrssituation im Bottroper Süden bezweifeln wir, dass der Gewerbeboulevard allein ausreichende Kapazitäten zur	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Erschließung der Freiheit Emscher- Flächen aufbringen kann. Daher halten wir einen Autobahnanschluss weiterhin für sinnvoll.	
330-3#42 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#322 Bottrop Sturmshof Die Fläche Sturmshof wurde von GIB in ASB geändert. Diese Änderung steht im Einklang mit der geplanten Nutzung der Fläche (u.a. Technologieorientierung, höherwertiges Gewerbe, Startups) durch die Stadt Bottrop. Besagte Nutzungen sollen durch ein Sondergebiet auf Bebauungsplanebene ermöglicht werden. Wir befürworten die Planungen der Stadt Bottrop und erheben daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der Gebietskategorie auf Regionalplanebene. Allerdings weisen wir darauf hin, dass in ASBs häufig Wohnnutzung gegenüber Gewerbe bevorzugt wird. Es erscheint uns daher zumindest nicht auszuschließen, dass auch auf der, für potenzielle Wohnnutzung attraktiven, Fläche Sturmshof sich letzendes Wohn- oder Mischnutzung gegenüber gewerblicher Nutzung durchsetzt. 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. Der Hinweis zu potenziellen Nutzungen in dem Bereich wird zur Kenntnis genommen. Die ASB sind gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO als Vorranggebiet für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der kommunalen Planungshoheit im Zuge der Bauleitplanung. Das interkommunale Projekt "Freiheit Emscher" wird vom Land NRW mit Mitteln aus dem RWP unterstützt. Hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, die von den Gremien beider Städte als langfristiges Stadtentwicklungskonzept Anfang des Jahres 2019 beschlossen worden ist. Einen wichtigen Baustein stellt die Aufwertung der Kanaluferzone im Rahmen der Entwicklung des sogenannten Nukleus für wissensbasiertes, technologieorientiertes Gewerbe mit einer durchgrünten Uferpromenade dar. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung im Rahmen des Projektes "Freiheit Emscher" wird der Bereich Sturmshof weiterhin als ASB festgelegt. Daraus folgt nicht zwangsläufig, dass in diesem Bereich Wohnnutzungen etabliert werden.
330-3#43 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#326 Castrop-Rauxel Ehemalige "Xscape"-Fläche	Die Ausführungen hinsichtlich günstiger Förderbedingungen zur Flächenentwicklung sind für die Ebene der Regionalplanung nicht von

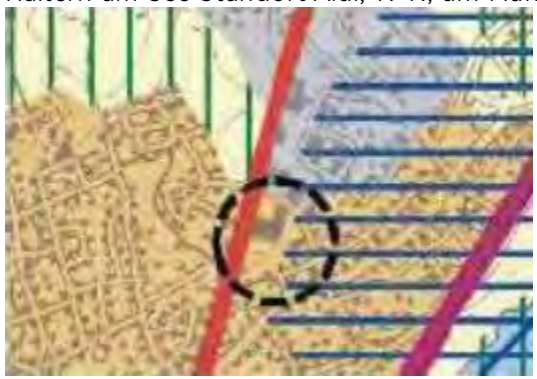
Stellungnahme	Erwiderung
In unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage haben wir angeregt die Fläche dem ASB zuzuschlagen. Der RVR hat daraufhin einen Teil der Fläche in allgemeinen Siedlungsbereich geändert. Laut der Stadt Castrop-Rauxel liegen aktuell günstige Förderbedingungen vor, um die gesamte Fläche mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Nutzung zu entwickeln. Daher bekräftigen wir unsere Stellungnahme von 2018 und regen zusätzlich an, die gesamte Fläche als ASB auszuweisen.	Bedeutung. Aus diesem Grund wird der vorgetragene Aspekt nicht in den weiteren Abwägungsprozess eingestellt. Im Zusammenhang mit den zeichnerischen Festlegungen im betreffenden Bereich wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel (21p#4) verwiesen.
330-3#44 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#326 Im Löringhof (östlich von DattelnIV)  Wir weisen darauf hin, dass nach Überlegungen der Stadt Datteln die Fläche im Bereich der Straße Im Löringhof als möglicher Ersatzkooperationsstandort in Frage käme, sollte sich der jetzige Kooperationsstandort Dillenburg in Zukunft dauerhaft als nicht realisierbar erweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
330-3#45 Ruhr IHK und HWK	
Dorsten Wenge/Aldenhof Wir weisen darauf hin, dass mangelnde Verkaufsbereitschaft des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächeneigentümers kein Rücknahmegrund von GIB-Flächen darstellt. Auch wenn der Gewerbeflächenbedarf der Stadt rechnerisch erfüllt ist, besteht dennoch eine Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen, die derzeit nicht gedeckt werden kann. Vor dem Hintergrund der rechnerischen Überdeckung an lokalen Bedarfen können wir die Rücknahme von voraussichtlich nicht realisierbaren GIB-Flächen grundsätzlich nachvollziehen. Dennoch weisen wir darauf hin, dass in Dorsten die tatsächliche Nachfrage nach Gewerbeflächen den errechneten Bedarf bei weitem übersteigt. Deshalb kann die Stadt die Nachfrage nach Gewerbeflächen nicht aus dem ihnen zugewiesenen lokalen Bedarf decken. Damit steht die Stadt Dorsten beispielhaft für die Mängel der GIB-Bedarfsermittlung, welche die tatsächliche Nachfrage an GIB-Flächen nicht korrekt abbildet. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Forderungen nach Erarbeitung eines geeigneten Verfahrens unter Beteiligung der Wirtschaftskammern.  	Die Rücknahme erfolgte nicht aufgrund von Eigentumsrestriktionen. Diese sind für die Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung. Die Rücknahme erfolgte aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Dorsten. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 30,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit (weiterhin) eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 10,0 ha vor. Aus den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW geht hervor, wie der gesamtregionale Gewerbebedarf zu ermitteln ist (Hochrechnung der Inanspruchnahmen eines min. sechsjährigen Stützzeitraumes auf den Planungszeitraum). Eine (zusätzliche) Berücksichtigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen, etwa über eine Auswertung der Interessentenanfragen, ist nicht vorgesehen bzw. steht mit den Regelungen des LEP NRW nicht im Einklang. Sofern sich Zuge der vorgesehenen Evaluation des Bedarfsmodelles die Bedarfswerte für die Stadt Dorsten ändern, soll dies möglichst zeitnah in eine Fortschreibung der Siedlungsbereiche einfließen.

Stellungnahme	Erwiderung
330-3#46 Ruhr IHK und HWK	
GIB westl. Dorsten-Lembeck  Die Erweiterung der GIB-Fläche in Dorsten-Lembeck bietet die Möglichkeit einen bestehenden GIB-Standort effizient zu erweitern. Daher halten wir die GIB-Erweiterung an dieser Stelle für sinnvoll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
330-3#47 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#326 Gelsenkirchen Im neuen Regionalplanentwurf wird die Fläche Bergmannsglück als GIB-Fläche dargestellt. Laut Stadt Gelsenkirchen ist aufgrund der bestehenden Nutzung auf dieser Fläche keine Entwicklung als Industriegebiet möglich. In keinem Fall sollte die Fläche Bergmannsglück zur Rücknahme von GIB-Flächen an anderer Stelle führen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Festlegung in ein GIB erfolgte auf Grundlage einer Stellungnahme im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr. Es wurde vorgebracht, dass dort Nutzungen ansässig sind, die nicht eindeutig dem „nichtstörenden Gewerbe" zuzuordnen seien. Im RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist die Fläche als Gewerbliche Baufläche/ASB dargestellt/festgelegt. Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 409.1 "Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östliche und südliche Teilfläche" der Stadt Gelsenkirchen (in Kraft getreten am 26.07.2019) wird der überwiegende Teil als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Stellungnahme	Erwiderung
	Laut dem Hinweis der Stadt Gelsenkirchen (Datensatz-Nr. 255-1#1) setzt der Bebauungsplan S409.1 für einen Großteil der Fläche Emissionskontingente fest, die weitgehend den nach TA Lärm in Gewerbegebieten höchstens zulässigen Immissionsrichtwerten entsprechen (nicht jedoch denen in Industriegebieten). Vor diesem Hintergrund scheide die Ansiedlung von GIB-typischen emittierenden Nutzungen aus, weshalb die Festlegung eines GIB hier nicht sachgerecht sei. Insofern steht die Darstellung als gewerbliche Baufläche und die Festsetzung als Gewerbegebiet auch mit einer regionalplanerischen Festlegung als ASB im Einklang. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der der Regionalplanungsbehörde bisher nicht bekannten bereits aufgetretenen Konfliktlage mit der Bewohnerschaft im Rahmen des Änderungsverfahrens 08 GE des RFNPs wird die Festlegung im RP Ruhr wieder in ein ASB geändert. Die Ausführungen der Stellungnehmerin werden damit gegenstandslos.
330-3#48 Ruhr IHK und HWK	
Gladbeck Die Stadt Gladbeck weist eine GIB-Unterdeckung von 5 Hektar auf. Durch das Heranrücken Regionaler Grünzüge/Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, an bestehende GIB-Flächen werden der Stadt selbst Kleinstarrondierungen von GIB Standorten und den Unternehmen minimale Erweiterungen unmöglich gemacht. Im Vergleich mit weniger dicht besiedelten Städten zeigt sich darüber hinaus, dass bei Städten außerhalb der Verdichtungszone Abstandsflächen zwischen GIBs und Regionaler Grünzüge/ Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung eingehalten werden. In Anbetracht der Bedarfsunterdeckung der Stadt Gladbeck halten wir das Heranrücken von Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung /Regionalen Grünzügen für unverhältnismäßig. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und einer Gleichbehandlung der Kommunen regen wir an, auf Gladbecker Gebiet Abstandsflächen zwischen GIB-Flächen und Regionalen Grünzügen/ Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung einzuhalten. Das abgebildete GIB steht, ebenso wie die Stellungnahme 1428#336, exemplarisch für das oben beschriebene Vorgehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergibt sich für die Stadt Gladbeck bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr nun eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 5,5 ha (zweite Offenlage des RP Ruhr: Unterdeckung in einem Umfang von 5,0 ha) vor. Gladbeck liegt bis auf den westlichsten Teil entlang der BAB 31 in der Verdichtungszone, in der die Regionalen Grünzüge zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen bis an die Siedlungsbereiche reichen. Insofern wird die Stadt Gladbeck nicht ungleich behandelt. Insbesondere in der Verdichtungszone übernimmt der Freiraumschutz nicht zuletzt aufgrund seiner Ausgleichsfunktionen in der Nähe zu den Siedlungsbereichen eine sehr wichtige Rolle (s. auch Erläuterungen zu Ziel 2.2-1). Der Kartenausschnitt mit seiner Markierung umfasst keinen GIB und passt daher nicht zu den Ausführungen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen sehr schmalen Regionalen Grünzug handelt, der gerade keine weitere

Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsentwicklung ermöglichen soll. Gegenüber der Anregung aus der ersten Beteiligung zum Datensatz-Nr. 1428#336 ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
330-3#49 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#339 Haltern am See Schacht XIII AV  Bereits in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage habe wir angeregt, den ehemaligen Bergwerkstandort Auguste Victoria VIII für eine GIB-Nutzung zu erhalten. Insbesondere vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Fläche halten wir eine gewerblich industrielle Weiternutzung der Auguste Victoria VIII-Fläche weiterhin für sinnvoll. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Fläche Auguste Victoria VIII von Seiten der Stadt Haltern am See als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Standort für die Neuverortung von Kooperationsstandortflächen im Gespräch ist, sollten einzelne der Kooperationsstandorte sich dauerhaft als nicht realisierbar erweisen und eine Neuverortung der entsprechenden Flächen notwendig werden.	
330-3#50 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#342 Haltern am See Standort Aldi, K+K, dm Münsterstraße  Die Ausweisung als ASB aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl haben wir die Sorge, dass mit der Ausweisung als ASB für den Standort ein größerer Handlungsspielraum geschaffen werden könnte, da zumindest Ziel 6.5-1 bereits erfüllt wäre. Auch wenn Ziel 6.5-8 LEP NRW versucht, dem Entstehen, Verfestigen und der Erweiterung von Agglomerationen entgegenzuwirken, gibt die Begründung des LEPs gleichwohl den Hinweis, dass Ziel 6.5-8 nicht weiter gehen kann als Ziel 6.5-2 oder 6.5-5. Es liegt daher im planerischen Ermessen einer Gemeinde, Einzelhandelsagglomerationen im Sinne von Ziel 6.5-8 mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten oder zentrenrelevanten Randsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche unter den in Ziel 6.5-2 bzw. 6.5-5 genannten Voraussetzungen nicht entgegenzuwirken. Ferner weist der LEP darauf hin, dass die Handlungspflicht der Gemeinden erst enger wird, soweit sie bestehenden Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken hat. Somit wäre an dieser	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich ist nahezu ausschließlich durch Einzelhandel vorgeprägt. Insofern bildet die Festlegung als ASB den Bestand ab. Eine Entwicklung in Richtung gewerblich-industrieller Nutzungen müsste bei Festlegung eines GIB in dem betreffenden Bereich auch realisierbar sein. Dies ist vor dem Hintergrund der bestehenden Prägung jedoch unrealistisch. Für diesen Bereich gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Einzelhandel auf der gegenüberliegenden Seite der Münsterstraße. Hier liegt insgesamt eine Einzelhandelsagglomeration vor. Einer Erweiterung und Verfestigung des Einzelhandels an diesem Standort wird durch Ziel 6.5-8 LEP NRW entgegengewirkt. Demnach haben die Gemeinden u.a. der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Da hier eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten vorliegt, ist es für die Steuerung des Einzelhandels in diesem Bereich unerheblich, ob GIB oder ASB festgelegt ist. In beiden Fällen besteht ein Handlungserfordernis der Gemeinde, dem entgegenzuwirken. Das Ermessen der planenden Gemeinde, wann die in Gestalt des Entgegenwirkens begründete Handlungspflicht einsetzt, bezieht sich allein auf den Zeitpunkt. So kann sie frühzeitig Vorsorge gegen die Entstehung betreiben oder derartige Entwicklung auf späterer Ebene begegnen. Es ändert aber nichts an daran, dass Ziel 6.5-8 LEP NRW der Gemeinde hinreichend bestimmte Handlungsanweisungen auferlegt. Wenn eine Einzelhandelsagglomeration mit Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO bereits vorliegt, ist die Handlungspflicht der Gemeinden eng auszulegen. Dann hat sie bestehenden Einzelhandelsagglomerationen (Verfestigung und Erweiterung) außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bei vorhandenem zentrenrelevanten

Stellungnahme	Erwiderung
Stelle der Einzelhandelsagglomeration im ASB mehr Flexibilität gegeben, als wenn sie weiterhin im GIB liegen würde. Da auch das Einzelhandelskonzept der Stadt Haltern am See zu dem Ergebnis kommt, dass ein weiterer Ausbau und eine zusätzliche Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment über den bauplanungsrechtlich genehmigten Bestand konsequent vermieden werden soll, würden wir die Beibehaltung als GIB begrüßen. Wie wir aus einem Gespräch mit der Stadt Haltern am See erfahren haben, plädiert auch die Stadtverwaltung weiterhin für eine Beibehaltung als GIB an dieser Stelle.	Sortimenten entgegenzuwirken. Insofern wird im betreffenden Bereich kein Ermessen bzw. keine erweiterte Flexibilität der planenden Gemeinde gesehen.
330-3#51 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#345 Marl Schacht Polsum  Vor dem Hintergrund eines sparsamen Flächenumgang wäre eine Nachnutzung des GIB-Standorts Polsum wünschenswert. Insbesondere, da am Standort bereits eine Verkehrserschließung vorhanden ist. Zudem könnten durch eine gewerblich-industrielle Weiternutzung der Fläche neue GIB-Ausweisungen, die bei einer Überarbeitung des Regionalplans auf Grundlage von neuen Bedarfen erfolgt, vermieden werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlebergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Der Bereich liegt umgeben von Wald. Die Festlegung des ehemaligen Schachtstandortes als Waldbereich entspricht somit dem Ziel 9.3-2 LEP NRW. Bereits im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wurde der Bereich entsprechend des o.g. Ziels von GIBz "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" zu Waldbereich geändert. Auch auf Basis der aktualisierten Datengrundlage zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung Ruhr 2020 besteht in der Stadt Marl darüber hinaus ein Rücknahmeerfordernis für GIB in Höhe von 1,8 ha gegenüber dem Entwurf des RP Ruhr. Somit ist eine der Anregung entsprechende Festlegung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.
330-3#52 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#345 Marl: Halde nördlich Wesel-Datteln-Kanal [Abbildung]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Rücknahme des betreffenden GIB bestehen. Aus den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW geht hervor, wie der gesamtregionale Gewerbebedarf zu ermitteln ist (Hochrechnung der Inanspruchnahmen eines

Stellungnahme	Erwiderung
Bei der GIB-Fläche handelt es sich um eine Halde. Daher erscheint die GIB-Fläche als nicht bebaubar. Vor dem Hintergrund der rechnerischen Überdeckung an lokalen Bedarfen können wir die Rücknahme von voraussichtlich nicht realisierbaren GIB-Flächen nachvollziehen. Dennoch weisen wir darauf hin, dass in Marl die tatsächliche Nachfrage nach Gewerbeflächen den errechneten Bedarf bei weitem übersteigt. Deshalb kann die Stadt die Nachfrage nach Gewerbeflächen nicht aus dem ihnen zugewiesenen lokalen Bedarf decken. Damit steht die Stadt Marl beispielhaft für die Mängel der GIB-Bedarfsermittlung, welche die tatsächliche Nachfrage an GIB Flächen nicht korrekt abbildet. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Forderungen nach Erarbeitung eines geeigneten Verfahrens unter Beteiligung der Wirtschaftskammern.	min. sechsjährigen Stützzeitraumes auf den Planungszeitraum). Eine (zusätzliche) Berücksichtigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen, etwa über eine Auswertung der Interessentenanfragen, ist nicht vorgesehen bzw. steht mit den Regelungen des LEP NRW nicht im Einklang. Im Zuge der nach Rechtskraft des RP Ruhr vorgesehenen Evaluation des Bedarfsmodells soll jedoch überprüft werden, ob Anpassungen des Verteilungsschlüssels (Verteilung des gesamtregionalen Bedarfes auf die einzelnen Kommunen) erforderlich sind.
330-3#53 Ruhr IHK und HWK	
Marl: Gräwenkolkstraße Die Eigentümerkonstellation und deren Entwicklungsvorstellungen lassen Probleme hinsichtlich einer gewerblich-industriellen Flächenentwicklung vermuten. Dennoch erheben wir keine Bedenken gegen eine GIB Ausweisung an dieser Stelle, regen jedoch an, dass die hier verorteten GIB-Flächen nicht zur Rücknahme von GIB Flächen an anderer Stelle führen sollten. 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Festlegung des betreffenden Bereiches als GIB vorgebracht werden. Der betreffende Bereich ist nicht im Rahmen eines Flächentausches festgelegt worden.

Stellungnahme	Erwiderung
330-3#54 Ruhr IHK und HWK	
Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine hohe Nachfrage insbesondere an kleineren Gewerbeflächen, was sich jedoch nicht im errechneten GIB Bedarf abbildet. Wir weisen darauf hin, dass in Oer-Erkenschwick die tatsächliche Nachfrage nach Gewerbeflächen den errechneten Bedarf bei weitem übersteigt. Deshalb kann die Stadt die Nachfrage nach Gewerbeflächen nicht aus dem ihnen zugewiesenen lokalen Bedarf decken. Damit steht die Stadt Oer-Erkenschwick beispielhaft für die Mängel der GIB-Bedarfsermittlung, welche die tatsächliche Nachfrage an GIB-Flächen nicht korrekt abbildet. Der Kooperationsstandort Dillenburg ist in Datteln und Oer-Erkenschwick politisch umstritten, dadurch erscheint eine Realisierung zumindest zum aktuellen Zeitpunkt unwahrscheinlich. Sollte sich eine Realisierung des Kooperationsstandortes in Zukunft dauerhaft als unmöglich herausstellen, regen wir an, die Flächen für eine lokale GIB-Nutzung offenzuhalten oder zumindest den Gewerbestandort Rapen nach Norden zu erweitern oder kleinere Arrondierungen zu ermöglichen.  	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW geht hervor, wie der gesamtregionale Gewerbebedarf zu ermitteln ist (Hochrechnung der Inanspruchnahmen eines min. sechsjährigen Stützzeitraumes auf den Planungszeitraum). Eine (zusätzliche) Berücksichtigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen, etwa über eine Auswertung der Interessentenanfragen, ist nicht vorgesehen bzw. steht mit den Regelungen des LEP NRW nicht im Einklang. Im Zuge der nach Rechtskraft des RP Ruhr vorgesehenen Evaluation des Bedarfsmodells soll jedoch überprüft werden, ob Anpassungen des Verteilungsschlüssels (Verteilung des gesamtregionalen Bedarfes auf die einzelnen Kommunen) erforderlich sind. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Oer-Erkenschwick folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 24,3 ha). Im Entwurf des RP Ruhr liegen die Festlegungen bereits 11,2 ha oberhalb des ermittelten Bedarfes. Eine (teilweise) Festlegung des Kooperationsstandortes Dillenburg wäre somit nach derzeitigem Stand nicht bedarfsgerecht. Wie im Begleitbeschluss zum Sachlichen Teilplan vorgesehen, soll im Rahmen einer Evaluation, spätestens in fünf Jahren, jedoch die Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte, auch vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Bedarfsberechnung, erneut überprüft werden.
330-3#55 Ruhr IHK und HWK	
Recklinghausen Fläche Kottmeyer:	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Änderung der Gebietskategorie von GIB zu ASB-Fläche steht exemplarisch für die Problematik heranrückender Wohnbebauung und damit einhergehende eingeschränkte Nutzbarkeit gewerblicher Flächen. Auch wenn die Stadt Recklinghausen nach eigener Aussage auf der Fläche weiterhin eine gewerbliche Nutzung plant, wäre der Erhalt der GIB-Fläche für die Entwicklung der Wirtschaft vor Ort wünschenswert. 	Die aktuell laufende 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Recklinghausen ist im Zuge der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr berücksichtigt und im Rahmen der Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG zu den zeichnerischen Festlegungen eingeflossen. Auf Grundlage der betreffenden kommunalen Bauleitplanung wurde die Festlegung des GIB im Regionalplanentwurf in ein ASB angepasst. Dies resultiert aus der Weiterentwicklung der Masterplanung für das Plangebiet im Bereich Blitzkuhlenstraße / An der Rennbahn zur Nachnutzung des Geländes der ehemaligen Trabrennbahn und angrenzender Bereiche. Mit der Festlegung als ASB wird ein größeres Nutzungsspektrum gewährleistet, welches auch wohnverträgliches Gewerbe einschließt.
330-3#56 Ruhr IHK und HWK	
[Zu ehemals] 1428#345 Recklinghausen Schimmelsheider Park: 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den festgelegten BSLE handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG. Dieses ist in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Insofern besteht für die Planungsträger ein ausreichender Spielraum im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung rückt direkt an bestehende gewerbliche Nutzung heran und nimmt den dortigen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in Form von Kleinsterweiterungen Richtung Osten. Darum regen wir eine Abstandsfläche als Puffer an.	
330-3#57 Ruhr IHK und HWK	
Recklinghausen Friedrich-Ebert-Straße/A43: [Abbildung] Der Regionalplan sieht die Fläche als Teil eines regionalen Grünzugs vor. Die Stadt Recklinghausen sieht allerdings an dieser Stelle Potenzial für wohnverträgliches Gewerbe und hatte bereits in ihrer Stellungnahme zur ersten Offenlage eine Ausweitung des ASBs gefordert. Diese wurde abgelehnt und mit der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr begründet, die keinen zusätzlichen Bedarf ermittelt. Dieser Aussage widerspricht die Kommune und auch wir wiesen darauf hin, dass in Recklinghausen die tatsächliche Nachfrage nach Gewerbeflächen den errechneten Bedarf bei weitem übersteigt. Damit steht die Stadt Recklinghausen beispielhaft für die Mängel der Bedarfsermittlung, welche die tatsächliche Nachfrage nicht korrekt abbildet. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Forderungen nach Erarbeitung eines geeigneten Verfahrens unter Beteiligung der Wirtschaftskammern.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Bezogen auf die betreffende zeichnerische Festlegung wird auf die Erwiderung zu Stellungnahme der Stadt Recklinghausen unter 1056m#1 verwiesen. Aus den Vorgaben in Ziel 6.1-1 LEP NRW geht hervor, wie der gesamtregionale Gewerbebedarf zu ermitteln ist (Hochrechnung der Inanspruchnahmen eines min. sechsjährigen Stützzeitraumes auf den Planungszeitraum). Eine (zusätzliche) Berücksichtigung der Nachfrage nach Gewerbeflächen, etwa über eine Auswertung der Interessentenanfragen, ist nicht vorgesehen bzw. steht mit den Regelungen des LEP NRW nicht im Einklang. Im Zuge der nach Rechtskraft des RP Ruhr vorgesehenen Evaluation des Bedarfsmodells soll jedoch überprüft werden, ob Anpassungen des Verteilungsschlüssels (Verteilung des gesamtregionalen Bedarfes auf die einzelnen Kommunen) erforderlich sind.

Ruhr Tourismus GmbH

645m#1 Ruhr Tourismus GmbH	
Bezug auf den Regionalplan Ruhr Für die Tourismusentwicklung der Metropole Ruhr ist es grundlegend von Bedeutung das Leistungsangebot wie z.B. die Route der Industriekultur oder die touristischen Radwege zu sichern und qualitativ auf Grundlage der regionalen Tourismusstrategie zielgerichtet weiterzuentwickeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Metropole Ruhr ist keine klassische Tourismusregion und verfügt über signifikante Entwicklungspotenziale. Dies zeigt sich u.a. in dem stetigen und überdurchschnittlichen Wachstum der Übernachtungszahlen. Wichtige Meilensteine für die touristische Entwicklung bzw. Angebotserweiterung sind bereits absehbar, wie z.B. das Haldenkonzept oder die Konzeption für die IGA 2027 des RVR. Das Haldenkonzept wird im Regionalplan richtigerweise aufgeführt und eine Erhaltung bzw. Erweiterung von touristischen Nutzungen festgeschrieben. Aus touristisch fachlicher Sicht wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bauliche Maßnahmen (z.B. in Form von Seilbahnen oder Gastronomie) auch an Standorten im Freiraum bzw. angrenzend zu Siedlungsbereichen wie z.B. Halden umgesetzt werden müssen, um eine Angebotsqualität zu entwickeln, die relevante Auswirkungen auf die Tourismusentwicklung der Region auslösen kann.	
645m#2 Ruhr Tourismus GmbH	
<u>Die Ruhr Tourismus GmbH schlägt folgende Überarbeitungen vor:</u> **Zu G 2.12-5 Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten (S.147, 148)** "Heute sind die Halden der Metropole Ruhr in sehr unterschiedlicher Form und Intensität Orte für Natur, Kunst, Kultur, Events, Sport, Freizeit und Erholung und gewinnen auch bei Touristen zunehmend an Interesse, insbesondere auf Grund der sich bietenden Aussichten auf die Region. Regionalbedeutsame Halden sind in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" dargestellt Die Freizeit- und Erholungsnutzungen auf Halden lassen sich unterscheiden in • ruhige, naturnahe Nutzungen wie z.B. Naturbeobachten (Orte der "Route der Industrienatur"), Spazierengehen oder Wandern ("Halden-Hügel-Hopping"), Pilgern, Drachen und Modell - Segelflugzeuge steigen lassen, Aussicht genießen, • aktive, vielfach sportlichen Nutzungen wie z.B. Jogging, Nordic-Walking, Mountainbiking, Gleitschirmfliegen sowie kulturelle Nutzungen, z.B. Landmarken / Kunstobjekte und Events besuchen (Extra-Schicht, Drachenfest, Theater-/Musikveranstaltungen u.a.m.). Die bestehenden Nutzungen für Tourismus und Kultur auf Halden und ehemaligen Deponien sollen erhalten und weiterentwickelt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3603#2) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen.

Stellungnahme	Erwiderung
Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für Tourismus und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so ist in Anlehnung an Ziel 10.2-1 des LEP NRW die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbaren Energien zu prüfen. Ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben, ist der Regionalplanungsbehörde ein beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur im Rahmen der landesplanerischen Anpassung vorzulegen." Bitte ergänzen: Sollen Halden und Deponien, die bisher nicht für Tourismus und Kultur genutzt wurden, hierfür entwickelt werden, so ist in Anlehnung an Ziel 10.2-1 des LEP NRW die Vereinbarkeit mit der Nutzung durch erneuerbaren Energien zu prüfen. Ist eine Vereinbarkeit nicht gegeben, ist der Regionalplanungsbehörde ein beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept zu den vorgesehenen Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur **sowie Tourismus** im Rahmen der landesplanerischen Anpassung vorzulegen. Begründung: Halden (wie z.B. Hoheward) weisen – an den heutigen Nutzungen bereits erkennbar – starke Bezüge zu den touristischen Themen Industriekultur, Radfahren und Aktivtourismus auf. Eine gezielte touristische Weiter- oder Neuentwicklung ist sinnvoll, um die touristischen Angebote im Sinne der regionalen Tourismusstrategie zu ergänzen. Bereits jetzt sind der RTG konkrete Anfragen bekannt, die privatwirtschaftliche Investitionen für Tourismusvorhaben auf Halden vorsehen. Hierdurch können starke Impulse für die regionale Tourismusentwicklung ausgelöst werden – vor allem in Form der o.g. positiven Effekte. Aus touristisch fachlicher Sicht möchte die RTG darauf hinweisen, das erforderliche Bau- und Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Seilbahn, Gastronomie, Strom- und Wasserversorgung etc.) auf Halden eine sinnvolle Angebotserweiterung darstellen können und möchten vorschlagen, die textlichen Festsetzungen des Regionalplans zu prüfen, um solche Vorhaben bei geeigneten Standorten umsetzbar zu machen.	

Stellungnahme	Erwiderung
645m#3 Ruhr Tourismus GmbH	
Zu G 6.7-2 Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen (Seite 210) "Das vorhandene Radwegenetz weist an einigen Stellen noch Netzlücken auf. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und verknüpftes Wegenetz gewährleistet werden. Dabei soll das regionale Radwegenetz (vgl. Erläuterungskarte 23) in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt, mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden." Ergänzen: "Das vorhandene Radwegenetz weist an einigen Stellen noch Netzlücken auf. Eine weitere Attraktivitätssteigerung des Fahrrades als ein nachhaltiges Verkehrsmittel soll durch ein gut ausgebautes und verknüpftes Wegenetz gewährleistet werden. Dabei sollen das regionale Radwegenetz (vgl. Erläuterungskarte 23) und das touristische Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt, mit kommunalen Radverkehrsnetzen und dem ÖPNV verknüpft werden." Begründung: Das touristische Radwegenetz wird hier nicht aufgeführt. Wie aber der Regionalplan richtigerweise mehrfach ausführt, gewinnt das Radwegenetz der Metropole Ruhr zunehmend für Freizeit, Erholung und Tourismus an Bedeutung. Dieses Leistungsangebot wird vom regionalen Radwegenetz (Alltagsradverkehr) nicht ausreichend abgedeckt. Zusätzlich wird als ein Ziel im Regionalplan beschrieben, dass das regionale Radwegenetz ausgebaut, verknüpft und Netzlücken geschlossen werden sollen. Hier kann das touristische Radwegenetz des Knotenpunktsystems eine nicht unbedeutende Funktion übernehmen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3603#3) erfolgte eine Ergänzung der textlichen Festlegungen des RP Ruhr, wodurch der damaligen Anregung gefolgt wurde. Für eine über die bereits erfolgte textliche Anpassung hinaus gehende textliche Veränderung ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
645m#4 Ruhr Tourismus GmbH	
Zu Z 2.12-11 Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung Grundsätzlich ist die Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 1.3-1 des Regionalplanes Ruhr und LEP-Ziel 2.3 nur in den regionalplanerischen Siedlungsbereichen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich auf Z 2.12-11 zur ersten Offenlage. Zur zweiten Offenlage ist das Ziel aufgrund von Redundanzen mit dem LEP NRW entfallen.

Stellungnahme	Erwiderung
möglich. Unberührt von dieser Regelung sind Planungen im bzw. am Rande von Eigenentwicklungsortslagen, die innerhalb des regionalplanerischen Freiraums liegen. Dabei ist Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. Das Ziel 2.12-11 greift die im LEP-Ziel 2.3 genannte Ausnahme auf, dass solche Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum möglich sind, wenn die jeweilige bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist. Sie unterscheiden sich damit von den raumbedeutsamen, baulich geprägten Nutzungen gemäß der Ziele 2.12-8 bis 2.12-10. Zu den vom Ziel 2.12.-11 betroffenen Nutzungen gehören solche, die eine Freiraumnutzung ergänzen oder für die sie funktional oder räumlich erforderlich sind. Die von dem Ziel erfassten Baugebiete und Bauflächen umfassen untergeordnete baulichen Anlagen oder solche, die in einem engen räumlich-funktionalen Bezug zur umgebenden Freiraumnutzung stehen (z.B. Clubhaus auf Golfplatz, Gewässer mit wasserorientierten Anlagen, untergeordnete bauliche Anlagen in einem Freilichtmuseum oder Wildgehege). <u>Ergänzen:</u> Zu den vom Ziel 2.12.-11 betroffenen Nutzungen gehören solche, die eine Freiraumnutzung ergänzen oder für die sie funktional oder räumlich erforderlich sind. Die von dem Ziel erfassten Baugebiete und Bauflächen umfassen untergeordnete baulichen Anlagen oder solche, die in einem engen räumlich-funktionalen Bezug zur umgebenden Freiraumnutzung stehen (z.B. Clubhaus auf Golfplatz, Gewässer mit wasserorientierten Anlagen, untergeordnete bauliche Anlagen in einem Freilichtmuseum oder Wildgehege, **Gastronomie oder Seilbahnen auf Halden**). <u>Begründung:</u> Halden (wie z.B. Hoheward) weisen – an den heutigen Nutzungen bereits erkennbar – starke Bezüge zu den touristischen Themen Industriekultur, Radfahren und Aktivtourismus auf. Eine gezielte touristische Weiter- oder Neuentwicklung ist sinnvoll, um die touristischen Angebote im Sinne der regionalen Tourismusstrategie zu ergänzen. Bereits jetzt sind der RTG konkrete Anfragen bekannt, die privatwirtschaftliche	

Stellungnahme	Erwiderung
Investitionen für Tourismusvorhaben auf Halden vorsehen. Hierdurch können starke Impulse für die regionale Tourismusentwicklung ausgelöst werden – vor allem in Form der o.g. positiven Effekte. Aus touristisch fachlicher Sicht möchte die RTG darauf hinweisen, das erforderliche Bau- und Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Seilbahn, Gastronomie, Strom- und Wasserversorgung etc.) auf Halden eine sinnvolle Angebotserweiterung darstellen können und möchten vorschlagen, die textlichen Festsetzungen des Regionalplans zu prüfen, um solche Vorhaben bei geeigneten Standorten umsetzbar zu machen.	
645m#5 Ruhr Tourismus GmbH	
Zu Erläuterungskarte 16 Der touristische Radfernweg Römer-Lippe-Route ist in der Erläuterungskarte nicht dargestellt. Dadurch ist die gewollte Darstellung der regional bedeutsamen touristischen Radrouten unvollständig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3603#5) wurde bereits gefolgt.
645m#6 Ruhr Tourismus GmbH	
Zu Erläuterungskarte 23 Weder in der Erläuterungskarte 23 noch in der Erläuterungskarte 16 ist das regionale radtouristische Wegenetz des Knotenpunktsystems dargestellt. Wie aber der Regionalplan richtigerweise mehrfach ausführt, gewinnt das Radwegenetz der Metropole Ruhr zunehmend für Freizeit, Erholung und Tourismus an Bedeutung. Dieses Leistungsangebot wird vom regionalen Radwegenetz (Alltagsradverkehr) nicht ausreichend abgedeckt. Zusätzlich wird als ein Ziel im Regionalplan beschrieben, dass das regionale Radwegenetz ausgebaut, verknüpft und Netzlücken geschlossen werden sollen. Hier kann das radtouristische Wegenetz des Knotenpunktsystems eine nicht unbedeutende Funktion übernehmen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Ergänzung des radtouristischen Wegenetzes (Knotenpunksystem) in der Erläuterungskarte 23.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3603#06) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen.

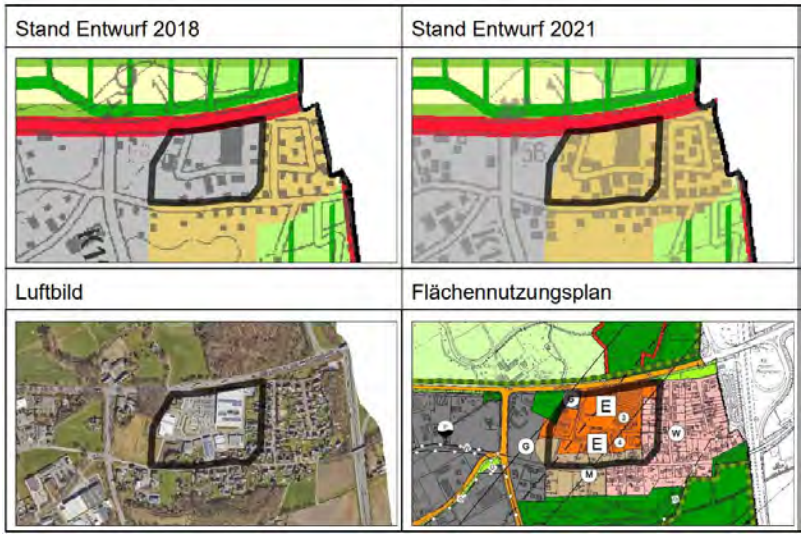
Stellungnahme	Erwiderung

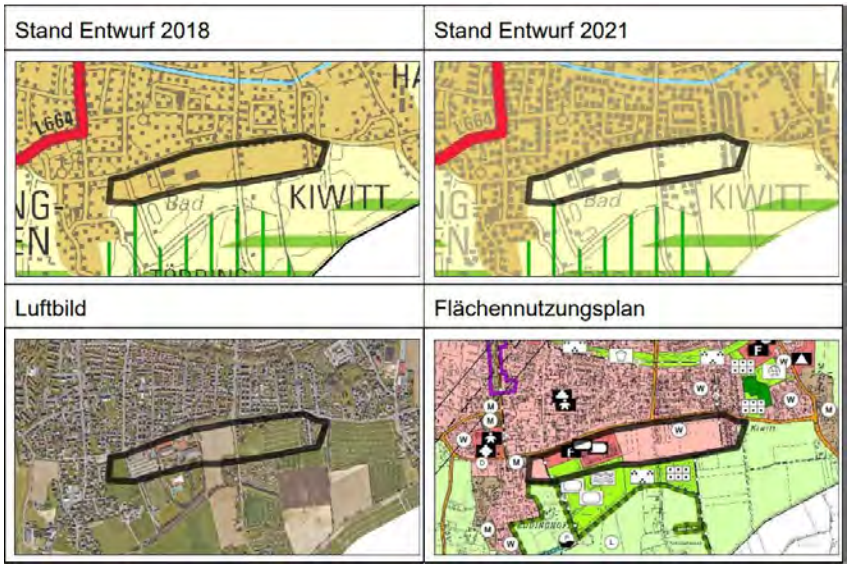
Ruhrverband

471-1#1 Ruhrverband	
Textliche Festlegungen A1: Pkt. 2.9 Oberflächengewässer: S. 123, Absatz "Die Stauseen entlang der Ruhr [...]" / In der Aufzählung fehlt der Kettwiger See. S. 124, Die Aussagen des Unterkapitels 2.9.2 zu "Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten" werden begrüßt.	Die Hinweise und Zustimmung zum Kapitel 2.9 Oberflächengewässer werden zur Kenntnis genommen. Der Kettwiger See (Essen) wird in der Erläuterung zu Ziel 2.9-1 bei der Aufzählung der Stauseen entlang der Ruhr ergänzt.
471-1#2 Ruhrverband	
Textliche Festlegungen A1: Pkt. 2.10 Grundwasser und Gewässerschutz: S. 126, Absatz "Die der Allgemeinheit dienende [...]" / Hier könnte in dem Satz "Die Ruhr hat hierbei eine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung innerhalb der Planungsregion, indem jährlich über 100 Millionen m^3 Ruhrwasser, Uferfiltrat oder angereichertes Grundwasser für rund 4,6 Millionen Menschen entnommen, aufbereitet und verteilt werden." der in roter Schrift gehaltene Passus ergänzt werden, um die Bedeutung der Ruhr für die Trinkwasserversorgung nur mehr zu betonen. S. 128, Auflistung der Talsperren / streng genommen hat auch die Stadt Halver kleine Anteile an der Ennepetalsperre S.129, Auflistung der Wasserschutzgebiete / Das WSG Essen-Kettwig vor der Brücke erstreckt sich auch auf das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. In der Erläuterung zu Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2 wird ergänzt, dass die Ruhr eine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung innerhalb der Planungsregion für rund 4,6 Millionen Menschen hat. In der Erläuterung zu Ziel 2.9-1 sind die Talsperren aufgelistet, die als Oberflächengewässer in der Metropole Ruhr festgelegt sind. Als Bezugsraum für die Festlegung wird das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr zugrunde gelegt. Daher wird die Stadt Halver bei der Ennepetalsperre nicht ergänzt. Die Stadt Mülheim an der Ruhr wird in der Auflistung der Wasserschutzgebiete bei dem WSG Essen-Kettwig vor der Brücke in der Erläuterung zu Ziel 2.10-1 und Grundsatz 2.10-2 ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Bergkamen

766m#1 Stadt Bergkamen	
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) **1 Einzelhandelsstandort "An der Bummannsburg" (2580#6.2) Rünthe**  Stellungnahme: Es werden keine Bedenken geäußert. Eine Darstellung als ASB wird begrüßt. Begründung: • Die Festlegung des großflächigen Einzelhandelsstandorts "An der Bummannsburg" wird von GIB in ASB umgewandelt. Der Standort ist durch eine Einzelhandelsagglomeration geprägt und entspricht nicht	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu der Festlegung vorgebracht werden.

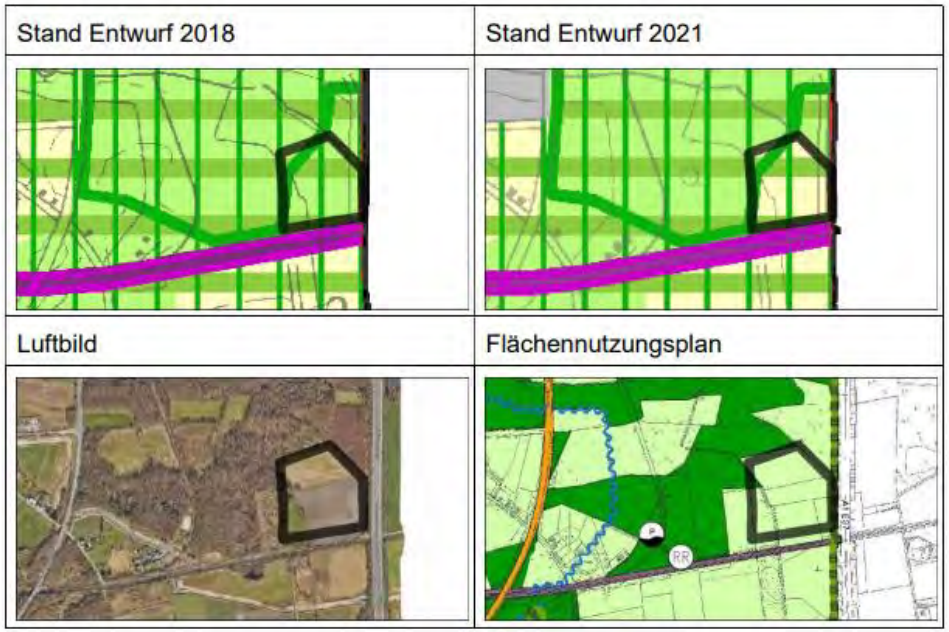
Stellungnahme	Erwiderung
mehr der Charakteristik eines GIB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen wurde der Einzelhandelsstandort mittlerweile als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. als gemischte Baufläche überplant. Durch den geplanten angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereich ist eine Zuordnung zu Wohnsiedlungsbereichen gegeben.	
766m#2 Stadt Bergkamen	
2 Siedlungsbereich südlich Häupenweg (Ak -3) Weddinghofen  Stellungnahme: Die Stadt Bergkamen hat Bedenken gegen die Rücknahme der Darstellung von "Allgemeiner Siedlungsbereich" zugunsten der Darstellung "allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" und widerspricht ausdrücklich dieser Darstellung, da diese die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen für den Stadtteil	Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich der vorhandenen Gemeinbedarfsnutzungen im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen südlich des Häupenwegs bzw. der Weddinghofer Straße sowie der angrenzende überwiegend baulich geprägte Bestand werden wieder in den ASB einbezogen. Mit der Festlegung wird dem Bestand an Freizeit- und Gemeinbedarfseinrichtungen, bestehenden wohnbaulichen Nutzungen sowie den aktuellen Planungen der Stadt Bergkamen Rechnung getragen. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

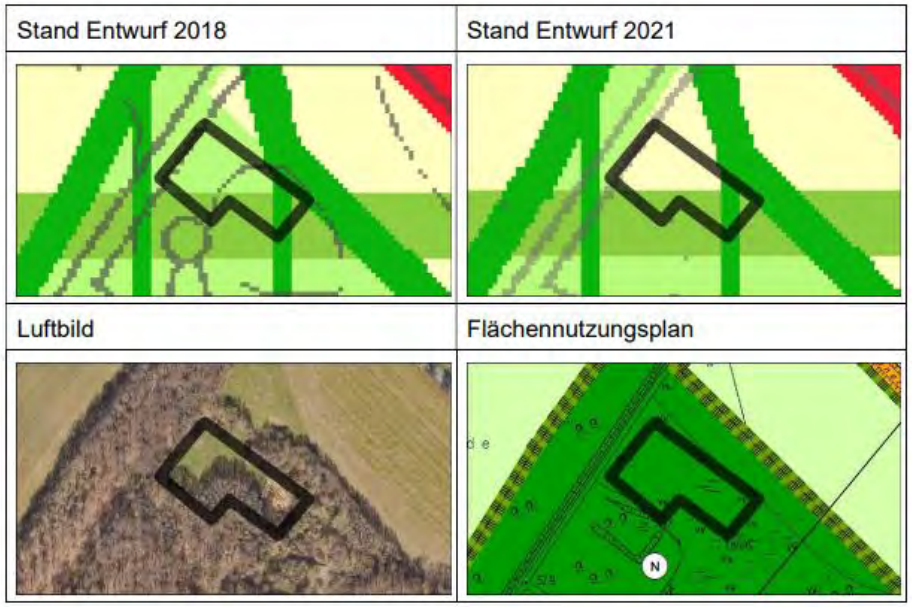
Stellungnahme	Erwiderung
Weddinghofen konterkariert. Die Stadt bittet daher dringend darum, diesen Bereich wie im Entwurf der 1. Beteiligung als ASB darzustellen. Begründung: • Südlich der Straße Häupenweg wurde noch zum Zeitpunkt des Regionalplanentwurfes 2018 für die Flächen südlich des Häupenweges bzw. Weddinghofer Straße "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt. Die Fläche befindet sich westlich der Siedlung "Im Alten Dorf / Uhlenweg" bis zur Siedlung "Am Kulver" bzw. zur Straße "Im Kreigenfeld". In diesem Bereich befinden sich öffentliche und tlw. private Freizeiteinrichtungen wie ein Freibad, Eislaufhalle, Tennisplätze, eine Kinder- Indoor-Spielhalle sowie ein Gerätehaus der Feuerwehr. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen sind die Flächen als Wohnbauflächen, Flächen und Einrichtungen für den Allgemeinbedarf sowie südlich angrenzend Grünfläche mit der Darstellung für Sportplatz, Freibad und Parkanlage dargestellt. Zudem erfolgte 2021 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. WD 127 für die Fläche westlich der Fläche für Gemeinbedarf. Im Regionalplan Stand 2021 wird die beschriebene Fläche, die vorher als ASB dargestellt ist, nun in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich geändert. Als Begründung wird "Änderung der zeichnerischen Festlegung auf Basis aktualisierter Siedlungsflächenreserven" (Ak-3) angegeben. Eine vorherige Ankündigung oder gar Abstimmung dieser ASB-Rücknahme erfolgte mit der Stadt Bergkamen nicht. Für die Stadt Bergkamen ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Darstellung und der Bedarf an Wohnbaufläche ändert, zudem fehlt eine Begründung, warum eine Rücknahme an diesem Standort erfolgt. • Eine Rücknahme der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für die Flächen südlich des Häupenweges / Weddinghofer Straße widerspricht daher den Entwicklungsabsichten der Stadt. 2021 wurde innerhalb der benannten Fläche der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, einen Einzelhandelsstandort der Nahversorgung festzusetzen. Dies wäre jedoch in einem Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich nicht zulässig. Weitere Flächen	

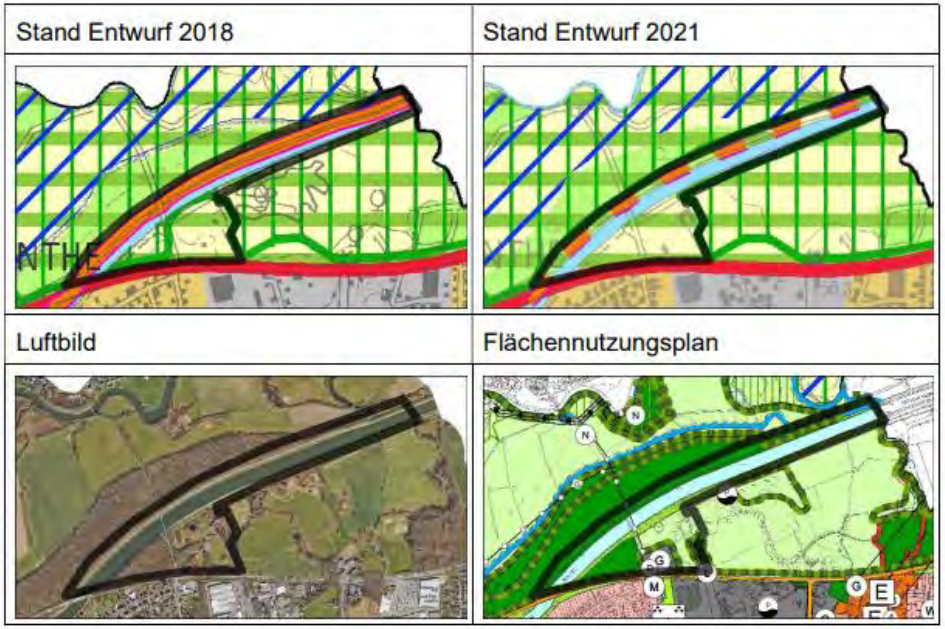
Stellungnahme	Erwiderung
sind im Flächennutzungsplan für Wohnbauland ausgewiesen, die perspektivisch mit Wohnhäusern bebaut werden sollen. Hier hat die Stadt Bergkamen für eine Teilfläche bereits Flächenvorsorge durch Grunderwerb betrieben um den Wohn3 bedarf in Bergkamen zu sichern. Für den Standort am Freibad ist in einem mehrjährigen interkommunalen Verfahren ein Neubau für ein Mehrzweckbad entwickelt worden. Entsprechende Beschlüsse wurden gefasst, Planungen getätigt. Zudem sind bereits Kosten für einen Investor entstanden. Eine Darstellung als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich widerspricht diesen Entwicklungsperspektiven.	
766m#3 Stadt Bergkamen	
Gewerbe- und Industriebereich (GIB) **3 Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche südlich Rünthe (2580#6.2)** Stellungnahme: Gegen eine Ausweisung als GIB bestehen Bedenken. Grundlage hierzu ist eine fehlende Flächenverfügbarkeit sowie Akzeptanz der Fläche als Gewerbefläche. Es wird angeregt, dass weiterhin die Darstellung der o.g. Fläche wie im Regionalplanentwurf von 2018 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich sowie der überlagernden Darstellungen zum Schutz der Landschaft und Regionaler Grünzug erfolgen soll. Begründung: • Zur bedarfsgerechten Neuausweisung gewerblicher Bauflächen hat die Stadt Bergkamen 2017/18 das gesamte Stadtgebiet auf mögliche Standorte hin untersucht. Im Ergebnis kamen einzig eine rund 11 ha große Fläche im Stadtteil Overberge südlich des Gewerbeparks Rünthe sowie eine rund 6,6 ha große Fläche im Stadtteil Weddinghofen im Dreieck von Autobahn A 2, Landesstraße L 654 (Lünener Straße) und Kreisstraße K 9 (Am Langen Kamp) in Frage. Im Rahmen der Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der Rat der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung als GIB zur zweiten Beteiligung des RP Ruhr wurde aufgrund des Vorschlags der Stadt Bergkamen und aufgrund des Bedarfs an zusätzlichen Regionalplanreserven für GIB vorgenommen (Datensatz-Nr. 2580#4). Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Bergkamen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 15,8 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 19,1 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 2,1 ha vor. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächenfestlegung auch dem gesamtregionalen Bedarf dient, ist die Festlegung des GIB somit weiterhin bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans unterschreiten gesamtregional noch immer die rechnerisch ermittelten Bedarfe. Alternative Flächen, die zur Deckung dieses Bedarfs geeignet sind, wurden nicht vorgeschlagen bzw. sind nicht bekannt.

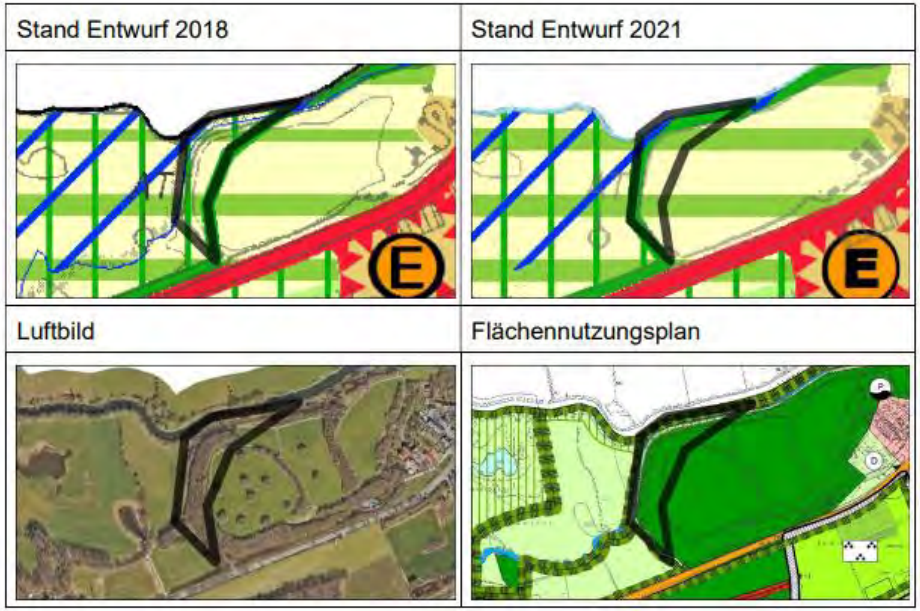
Stellungnahme	Erwiderung
Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 beschlossen, dass der Standort Overberge / Rünthe-Süd neu im Regionalplanentwurf als GIB festgelegt werden soll. Das Ergebnis wurde als Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr eingereicht. • Aufgrund weitergehender Prüfungen der Fläche und fehlender Verkaufsbereitschaft sowie Zustimmung sowohl von Seiten der Politik als auch der Bevölkerung beschloss der Rat am 06.05.2021 das Verfahren zur Darstellung eines Gewerbegebiets in Overberge, südlich des Gewerbeparks Rünthe, im Flächennutzungsplan nicht weiterzuverfolgen. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wurde zeitnah darüber informiert. Aus diesem Grund werden nunmehr im Rahmen der 2. Beteiligung Bedenken gegen eine Ausweisung der o.g. Fläche als GIB erhoben. Stand Entwurf 2018 / Stand Entwurf 2021   Luftbild / Flächennutzungsplan  	

Stellungnahme	Erwiderung
766m#4 Stadt Bergkamen	
4 Logistikpark A 2 Stellungnahme: Die Stadt Bergkamen äußert Bedenken gegen die vollumfängliche GIB-Ausweisung des Logistikparks an der A2. Die als Wald angelegte Ausgleichsfläche an der Stadtgrenze zu Kamen soll nicht als GIB ausgewiesen werden. Stattdessen regt die Stadt Bergkamen hier die Festsetzung "Waldbereich" an. Diese Darstellung entspricht sowohl der tatsächlichen Nutzung als auch der Darstellung im Flächennutzungsplan und rechtkräftigen Bebauungsplan. Die Fläche ist als gewerbliche Baufläche auch zukünftig nicht nutzbar und kann daher in der Gesamtbilanz für den rechnerischen GIB-Flächenbedarf nicht als Potenzialfläche angesetzt werden. Die Forderung zur Darstellung "Waldbereich" erfolgt in Abstimmung und ausdrücklicher Zustimmung mit der Stadt Kamen sowie der IHK zu Dortmund. Begründung: • Im Regionalplan 2004 ist die gesamte Fläche des Logistikparks als GIB dargestellt. Zum Stand der 1. Beteiligung wurden nur die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen als GIB dargestellt. Die Stadt Bergkamen und die IHK zu Dortmund haben im Rahmen der 1. Beteiligung angeregt, auch die Nebenflächen wie die Fläche für Ver- und Entsorgung als GIB festzulegen, da sie dem Freiraum dauerhaft entzogen werden. Der RVR als Planungsbehörde hat daraufhin allerdings alle Flächen in dem Dreieck A2, L 654 sowie der Stadtgrenze zu Kamen als GIB ausgewiesen. Aus diesem Grund erfolgt die Anregung die als Wald angelegte Ausgleichsfläche auch im Regionalplan als Wald darzustellen. Eine gewerbliche Entwicklung für diese Fläche ist dauerhaft nicht vorgesehen bzw. möglich. [Abbildung]	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erweiterung des GIB wurde auf Grundlage von Anregungen aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr und der gemäß der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr bestehenden Bedarfe an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) vorgenommen (s. Datensatz-Nr. 2580#3 und 1428#193 aus der ersten Beteiligung). Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen GIB der Festlegung von "Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)". Demnach steht die Sicherung der Ausgleichsfläche in der kommunalen Bauleitplanung nicht im Konflikt zur regionalplanerischen Festlegung eines GIB. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Bergkamen als Fläche für Wald festgesetzt und verbindlich gesichert. Vor diesem Hintergrund wird die betreffende Fläche im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nicht als Reserve angerechnet. Der Anregung zur Festlegung als Waldbereich wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
766m#5 Stadt Bergkamen	
Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich **5 Overberge (4786#1)** Stellungnahme: Der Änderung wird zugestimmt. Begründung: • Ein Bereich westlich der A 1 und nördlich der Hamm-Osterfelder Bahnlinie ist Ackerfläche, die im Regionalplan jedoch als Waldbereich dargestellt wird. Hier erfolgt die Korrektur und die Festlegung in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.  	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
766m#6 Stadt Bergkamen	
6 Weddinghofen westlich der Lünener Straße (2912#52 Kreis Unna) Stellungnahme: Der Änderung wird zugestimmt. Begründung: • Im Bereich des Naturschutzgebietes "Mühlenbruch" in Bergkamen-Weddinghofen ist eine Vertragsnaturschutzfläche als Wald dargestellt. Durch extensive Mahd sollen die dortigen Orchideenbestände erhalten werden. Der Waldbereich wird zugunsten der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zurückgenommen.  	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
766m#7 Stadt Bergkamen	
Darstellung Schutz der Natur (BSN) **7 Rücknahme der überlagernden Darstellung Schutz der Natur in Rünthe (2497#3)** Stellungnahme: Der Änderung wird zugestimmt. Begründung: • Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt regt im Rahmen der 1. Beteiligung eine Herausnahme der überlagernden Darstellung Schutz der Natur in Rünthe an. Dieser Anregung wird für eine Fläche nördlich des Datteln- Hamm-Kanals gefolgt.  	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

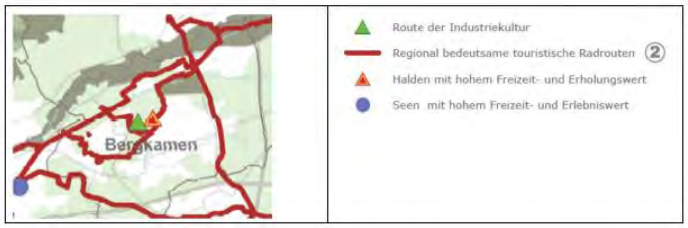
Stellungnahme	Erwiderung
766m#8 Stadt Bergkamen	
8 Rücknahme von Erweiterungsflächen BSN im Bereich der ehemaligen Deponie Rünthe (2912#31 Kreis Unna) Stellungnahme: Der Änderung wird zugestimmt. Begründung: • Im Bereich der Lippeaue westlich von Bergkamen-Rünthe wurde der BSN im Entwurf erweitert und kleinteilige Bereiche von der Erweiterung des BSN ausgenommen. Es handelt sich um einen Teilbereich der ehemaligen Deponie Rünthe. Der Bereich zum Schutz der Natur wird in dem Bereich geringfügig geändert.  	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
766m#9 Stadt Bergkamen	
9 Radschnellweg Ruhr (RS1) (AK 1) Stellungnahme: Die Darstellung des Radschnellweges Ruhr (RS 1) wird grundsätzlich begrüßt Begründung: • Der Radschnellweg Ruhr (RS1) ist als Maßnahme im Regionalplan ohne räumliche Festlegung aufgeführt. Dieses entspricht dem derzeitigen Planungsstand des laufenden Linien-Bestimmungsverfahrens. [Abbildung]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
766m#10 Stadt Bergkamen	
10 Schienengebundener ÖPNV (2580#13) (AK 1) [geä. Fassung Juni 2022] Stellungnahme: Die Stadt Bergkamen begrüßt und unterstützt aktiv die Entwicklung eines Schienenanschluss. Des Weiteren wird **angeregt**, dass die zurzeit diskutierte Trasse der Hamm-Osterfelder-Bahn auch im Regionalplan als SPNV-Anbindung von Bergkamen dargestellt wird. Begründung: • Im Regionalplan und in der Erläuterungskarte 21 ist ein möglicher Verlauf einer SPNV-Anbindung abgebildet. Dieser ist jedoch nicht lagegenau, d.h. ohne räumliche Festlegung, so dass auch andere Verläufe möglich sind. Damit wird grundsätzlich eine Schienenanbindung Bergkamens als Ziel der Raumordnung und Landesplanung dokumentiert, welches von Bergkamen begrüßt wird. • Bergkamen ist aktuell die größte Stadt Deutschlands ohne einen Anschluss an den Schienenpersonenverkehr. Es ist das erklärte Ziel der politischen Gremien sowohl der Stadt Bergkamen als auch des Kreises Unna, dass Bergkamen eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erhält. Dazu wurde 2021 vom zuständigen Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) eine Vorstudie erstellt mit mehreren	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr ist die bestehende Trasse der Hamm-Osterfelder-Bahn festgelegt, ebenso der derzeit vorgesehene Verlauf der geplanten Regional-Stadt-Bahn Dortmund-Lünen-Bergkamen-Werne-Hamm. Diese Trassenverläufe sind auch in der Erläuterungskarte 21 enthalten. Wie in der Anregung beschrieben, wird eine Anbindung der Stadt Bergkamen an das S-Bahn-Netz angestrebt. Ausgehend von einer Vorstudie der NWL ist derzeit zur weiteren Konkretisierung einer Anbindung die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für verschiedene Trassenvarianten vorgesehen. Der Planungsprozess, der auf die Findung einer geeigneten Trasse abzielt, wird mit der Machbarkeitsstudie vorangetrieben und ist nicht abgeschlossen. Eine Aufnahme in die ÖPNV-Bedarfsplanung des Landes liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die Voraussetzungen für die Festlegung einer künftig zu entwickelnden Schienentrasse im RP Ruhr sind derzeit nicht gegeben.

Stellungnahme	Erwiderung
Erschließungsvarianten. Der wesentliche Unterschied dieser Varianten ist die mögliche Trassenführung. Die eine Variante führt von Dortmund in Richtung Lünen mit Ausfädelung der Züge hinter dem Bahnhof Preußen auf die Hamm-Osterfelder-Bahnlinie in Richtung Bergkamen (nördliche Variante) mit einer optionalen Weiterführung bis Hamm Hauptbahnhof. Eine andere Streckenführung ist aus Dortmund in Richtung Hamm mit Ausfädelung der Züge hinter dem Bahnhof Kamen auf die Strecke der ehemaligen Klöcknerbahn in Richtung Bergkamen. Hierbei würde die Anbindung von Süden an Bergkamen herangeführt. Das zuständige politische Gremium der Stadt Bergkamen (Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung) wurde am 21.06.2021 und der Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation des Kreises Unna am 30.08.2021 über die Ergebnisse der Vorstudie informiert. Die im Regionalplanentwurf getroffene Darstellung entspricht weder der möglichen Linienführung der Hamm-Osterfelder-Bahnlinie noch der von Süden über Kamen führenden Variante. Der Rat der Stadt Bergkamen bevorzugt gemäß Ratsbeschluss vom 12.05.2022 die Darstellung der nördlichen Variante. • Aus diesem Grund regt daher die Stadt Bergkamen an, dass die aktuell geprüfte Schienenstrecke der Hamm-Osterfelder Bahn im Regionalplan auch in der möglichen Linienführung dargestellt wird. Im weiteren Vorgehen plant der NWL auf Beschluss des Kreistages die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Konkretisierung einer Vorzugsvariante. Mit dem Beschluss vom 08.02.2022 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung in Bergkamen und dem Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation des Kreises am 25.05.2022 wird die Erstellung dieser Machbarkeitsstudie begrüßt, die sowohl eine nördliche als auch eine Anbindung von Süden untersuchen und bewerten soll. Trotz der aktuellen Bestrebungen ist mit einer Regelanbindung Bergkamens an das SPNV-Netz nicht vor dem Jahr 2040 zu rechnen.	
766m#11 Stadt Bergkamen	
Nicht übernommene Festsetzungen [Abbildung]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
11 Wasserstadt Aden (2580#1 und 2912#16) Stellungnahme: Einer Darstellung als ASB wird unter der Bedingung zugestimmt, dass der Sonderstatus erhalten bleibt und keine Bedarfsanrechnung nachzuweisen ist. Begründung: Die Darstellung Wasserstadt erfolgt als ASB und nicht wie im Regionalplan von 2004 der Bezirksregierung Arnsberg mit der Darstellung als ASB zweckgebunden. Der RVR als Rechtsnachfolger in der Funktion als Regionalplanungsbehörde kann aus Vertrauensschutzgründen den regionalen Sonderstatus nicht einseitig aufheben. Die Wasserstadt Aden hat durch die außergewöhnliche Lage und Art des Projektes eine regionale Bedeutung. Die aktuelle Bewerberliste für Grundstücke beweist diese regionale Strahlkraft. Eine Vermarktung der Grundstücke der Wasserstadt Aden findet ab 2024 statt.	Die Wasserstadt Aden wird nicht in der Bedarfsberechnung angerechnet und wird weiterhin als Sonderstandort geführt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Landesplanung eine Anrechnung zulasten des gesamtregionalen Bedarfskontos wünscht. Dies bedeutet, dass die Fläche zwar nicht dem lokalen Bedarf der Stadt Bergkamen angerechnet wird, jedoch bis zum Beginn der Hochbaumaßnahmen die Höhe des virtuellen Bedarfes der Gesamtregion als "Sonderstandort" reduziert.
766m#12 Stadt Bergkamen	
12 Gewerbegebiet "In der Schlenke" (2580#3 und 1428#192) [geä. Fassung Juni 2022] Stellungnahme: Das Gewerbegebiet "In der Schlenke" wird im aktuellen Regionalplanentwurf als ASB anstatt als GIB dargestellt. Begründet wird dieses damit, dass das Gewerbegebiet kleiner als 10 ha ist und überwiegend nicht störende Gewerbebetriebe ansässig sind. Gemäß der Abwägung des RVR ist weiterhin eine Erweiterung des Gewerbegebietes möglich. Demnach sind emittierende Betriebe ausnahmsweise in ASB zulässig. Die Stadt Bergkamen hält ihre Bedenken gegen eine Ausweisung des Gewerbegebietes "In der Schlenke" als ASB gemäß der Stellungnahme vom 25.02.2021 aufrecht. Begründung: Im Flächennutzungsplan erfolgt die Festsetzung gewerbliche Bauflächen, zudem sind grundsätzlich keine Erweiterungen des Gewerbegebietes möglich. Trotzdem sollen den heute ansässigen Betrieben sowie späteren Nachfolgern die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung sowie Ausweitung von Emissionen ermöglicht werden, ohne dass der Regionalplan hier andere Vorgaben macht. Ansässige heutige Betriebe sind u.a. Kfz-Werkstätten, Handwerksunternehmen sowie die Produktion von Backwaren, die jeweils auch z.T. im Nachtbetrieb emittieren. Aus diesem Grund hat die Stadt Bergkamen Bedenken gegen eine Ausweisung des vorhandenen Gewerbegebietes als ASB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der ersten Beteiligung zum RP Ruhr wurden überwiegend inhaltsgleiche Anregungen vorgebracht (Datensatz-Nr. 2580#2 und 1428#192). Ergänzend wurden vorliegend die ansässigen Unternehmen benannt, daraus ergeben sich jedoch keine neuen Sachverhalte. Sowohl die aktuelle Darstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP als auch die Erweiterungsmöglichkeiten für die ansässigen, emittierenden Betriebe wurden in der Abwägung berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
766m#13 Stadt Bergkamen	
13 Bergehalde Großes Holz und die Halden im Kanalband (2580#3 und 2912#74) Stellungnahme: Im Rahmen der Beteiligung wird folgender Hinweis gegeben: 2027 wird die Metropole Ruhr die "Internationale Gartenausstellung" (IGA) ausrichten. Wesentlicher Teil der IGA werden sogenannte "Zukunftsgärten" sein. Unter dem Motto "Landschaft in Bewegung" wird in Bergkamen und Lünen einer dieser insg. fünf Zukunftsgärten der IGA 2027 interkommunal entwickelt. In Bergkamen bilden dabei die "Halden im Kanalband" die Kernfläche dieses Zukunftsgartens. Diese wird dazu gemeinsam mit der südlich angrenzenden Bergehalde Großes Holz als touristische Destination entwickelt und soll jährlich sechsstellige Besucherzahlen anziehen. Dies erfolgt bereits in enger Abstimmung mit dem RVR. Sowohl als Mitausrichter der IGA 2027 als auch als künftiger Eigentümer der gesamten Haldenlandschaft sollte es im Interesse des RVR sein, diese touristische Entwicklung der Halden zu ermöglichen und durch entsprechende Zielfestlegung und zeichnerische Darstellung zu unterstützen. Begründung: Im bisherigen Regionalplan (2004) waren der Bereich der Adener Höhe sowie Teile der Halden im Kanalband mit der sonstigen Zweckbindung "Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen" belegt. Eine entsprechende Festlegung erfolgt im Flächennutzungsplan. Der Anregung einer künftigen Darstellung die Haldenbereiche (Bergehalde Großes Holz, Halden im Kanalband) entsprechend Ziel 2.12.1-11 "Nutzungskonforme Entwicklung in Freiraumbereichen mit Zweckbestimmung sichern" als Freizeitstandort zu kennzeichnen, wurde im Rahmen der 1. Beteiligung nicht gefolgt. Stattdessen erfolgt eine neue Festsetzung ohne spezielle Kennzeichnung für Freizeit und Erholung. Diese erfolgt in der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" als Halden mit hohem Freizeit- und Erholungswert. Damit wird die Besonderheit und Einmaligkeit der Maßnahmen der IGA 2027 für die Haldenstandorte herausgestellt. Dabei darf eine Darstellung im Regionalplan einer bereits heute absehbaren und intensiven Nutzung als Zukunftsgarten der IGA 2027 sowie einer Bebauung mit einzelnen Anlagen nicht konterkarieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ausnahmeweise mögliche Inanspruchnahme des regionalplanerisch festgelegten Freiraums wird über das Ziel 2-3 des LEP NRW gesteuert. Auch eine Zweckbindung eines Freiraumbereichs könnte daher keine Siedlungsentwicklung i.S. des o.g. Zieles ermöglichen, sondern würde ebenso nach den Ausnahmen beurteilt.

Stellungnahme	Erwiderung
	
766m#14 Stadt Bergkamen	
14 L821n (2580#12) Stellungnahme: Gegen die Darstellung der L664 zwischen L654 und B233 werden Bedenken vorgebracht. Begründung: In der 1. Beteiligung wurde angeregt, die Kampstraße / Schulstraße nicht mehr als "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" darzustellen, da die L821n auch eine Entlastung für die Ortsdurchfahrt Weddinghofen darstellen soll. Die L821n ist im Bau. Sie soll auch für die Ortsdurchfahrt Weddinghofen / Bergkamen eine Entlastung bringen. Daher ist in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulasträger Straßen. NRW verabredet, mit der Verkehrsfreigabe der L821n das Teilstück der L664 zwischen L654 und B233 in die kommunale Trägerschaft zu übernehmen. Dies wird voraussichtlich 2024. Sie ist dann demnach nicht mehr Teil des regionalen Verkehrsnetzes. Aus diesem Grund kann auf eine Festlegung der Trasse der L 664 zwischen Lünener Straße und Werner Straße verzichtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in der Erwiderung zur Anregung in der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2580#12) dargelegt, basiert die Festlegung der Straßentrasse im RP Ruhr dem Verlauf der klassifizierten Landesstraße L 664. Es ist zu betonen, dass der RP Ruhr mit seinen Festlegungen einer künftigen Veränderung der Klassifizierung im Verkehrsnetz, wie sie durch die Stadt Bergkamen angestrebt wird, nicht entgegensteht. Dieses gilt u.a. auch für verkehrslenkende Maßnahmen, die auf eine verkehrliche Entlastung bestimmter Siedlungsbereiche abzielen.

Stadt Bocholt

906m Stadt Bocholt	
die Stadt Bocholt äußert keine Bedenken zu der Aufstellung des Regionalplans Ruhr, sofern folgende Darstellung berücksichtigt wird:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung des Bereichs für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) in Hamminkeln basiert auf dem mit Verordnung vom 21.

Stellungnahme	Erwiderung
Das Wasserschutzgebiet Bocholt/Mussum befindet sich z.T. auf Bocholter Stadtgebiet sowie auch im angrenzenden Entwurfsgebiet zum Regionalplan auf Hamminkelner Stadtgebiet. Im Vergleich zum GEP 99 zum jetzigen Entwurf des Regionalplans 2022 wurde der Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz deutlich auf das eigentliche Schutzgebiet verkleinert, Auch der Bereich für den Landschaftsschutz und die landschaftsorientierte Erholung wurde in diesem Bereich gestrichen. Dafür wurde ein Abgrabungsbereich östlich der B 473 nach Norden hin vergrößert. Zum Schutz des Wasserschutzgebietes sollte ein südlicher Pufferbereich auch wieder als Grundwassser- und Gewässerschutzbereich ausgewiesen werden.	Mai 2004 festgesetzten Wasserschutzgebiet Mussum, welches sowohl auf dem Gebiet der Stadt Bocholt als auch auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln liegt. Entsprechend der Anlage 3 LPlG DVO gehören zu den als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete im Sinne der Wasserschutzzonen I, II und III A). Eine darüberhinausgehende zeichnerische Festlegung von BGG ergibt sich weder aus Anlage 3 LPlG DVO noch aus der Wasserschutzgebietsverordnung Mussum. Ein südlicher Pufferbereich als BGG, wie in der Anregung vorgeschlagen, wird daher nicht festgelegt.

Stadt Bochum

566-1#1 Stadt Bochum	
Präambel 1. Die Stadt Bochum ist an einem zügigen Abschluss des Regionalplanverfahrens interessiert. 2. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise stehen unter dem Vorbehalt, dass sie das weitere Verfahren nicht verzögern.	Die "Präambel" wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
3. Die hier vorgebrachten Anregungen und Hinweise sollen – sofern sie über redaktionelle Anpassungen hinausgehen – über nachgelagerte Änderungsverfahren aufgegriffen werden.	
566-1#2 Stadt Bochum	
1226#2 / Nr. (1) Werner Feld 1226#3 / Nr. (2) Südlich Schmaler Hellweg 1226#4 / Nr. (3) Baumhofstraße 1226#6 / Nr. (4) Auf dem Rücken 1226#8 / Nr. (34) Karl-Arnold-Straße <u>Anregung</u> (Abbildungen) Die Stadt Bochum hat sich in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 gegen die Festlegung neuer Siedlungsbereiche an den vorgenannten Standorten ausgesprochen und angeregt, diese als AFAB festzulegen. Den Anregungen wurde nicht gefolgt. Dabei wird insbesondere auf die kommunale Planungshoheit verwiesen, wonach es in der Kompetenz der Kommune liegt, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit abschließend über die Entwicklung der Flächen zu entscheiden. Die geäußerten Bedenken gegen die Siedlungsbereichsfestlegungen werden aufrechterhalten. Zur verbindlichen Sicherung der Freiraumbereiche wird angeregt, die vorgenannten Standorte als AFAB festzulegen.	Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den geänderten Teil des überarbeiteten Entwurfs zum RP Ruhr. Aus diesem Grund werden die vorgetragenen Anregungen und Bedenken nicht in den weiteren Abwägungsprozess eingestellt.
566-1#3 Stadt Bochum	
Zu **"1226#2 / Nr. (1) Werner Feld"** wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Nordvariante zur Erschließung von Opel II, III sowie perspektivisch des Güterbahnhofs Langendreer zwischenzeitlich abschließend zurückgestellt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich ist nicht abhängig von der Realisierung der Nordvariante zur Erschließung von Opel II. Insofern führt die abschließende Zurückstellung der Nordvariante nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis.

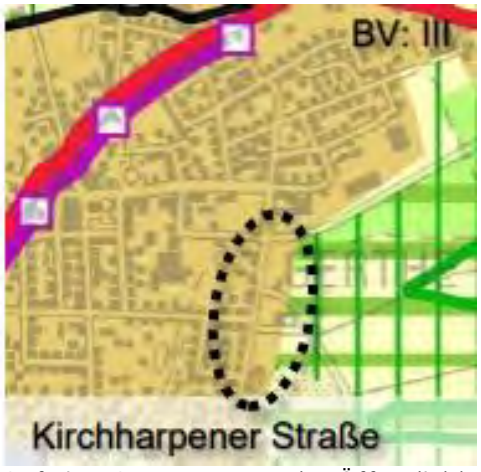
Stellungnahme	Erwiderung
566-1#4 Stadt Bochum	
Zu dem Bereich **"1226#4 / Nr. (3) Baumhofstraße"** wird in der Erwiderung darauf verwiesen, dass es sich um eine moderate und bedarfsgerechte Siedlungserweiterung handelt. Hinsichtlich des Bedarfs ist jedoch zu bemerken, dass die Stadt Bochum bei den ASB für sich alleine Betrachtet eine Überdeckung von 33,9 ha aufweist. Eine Unterdeckung und somit ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht lediglich als Teil der Bedarfsgemeinschaft der RFNP-Städte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
566-1#5 Stadt Bochum	
Die Festsetzung des Bereichs **"1226#8 / Nr. (34) Karl-Arnold-Straße"** als ASB wird damit begründet, dass er eine wohnbauliche Vorprägung hat und es sich um Kleingärten handelt, die regionalplanerisch dem Siedlungsraum zuzuordnen währen. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass der Bereich im (zukünftigen) GFNP weiter als Freiraum dargestellt werden könne. In diesem Zusammenhang bleibt unklar, ob der Standort weiterhin als Regionalplanreserve auf den Bedarf angerechnet wird. Da von Seiten der Stadt Bochum kein Entwicklungsinteresse besteht, sollte zumindest die Anrechnung entfallen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Der Bereich wird entsprechend der landesplanerischen Vorgaben in Höhe von 4,4 ha ASB und 0,5 ha GIB als Siedlungsflächenreserve angerechnet. Aufgrund der sowohl im ASB- als auch im GIB-Bereich hohen Siedlungsflächenbedarfe im RFNP-Raum ist dies jedoch unproblematisch. An der Festlegung als ASB wird daher weiterhin festgehalten.
566-1#6 Stadt Bochum	
1226#13 / Nr. (10) Grillostraße Anregung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Der Bereich wird entsprechend der landesplanerischen Vorgaben in Höhe von 2,9 ha ASB und 0,3 ha GIB als Siedlungsflächenreserve angerechnet. Aufgrund der sowohl im ASB- als auch im GIB-Bereich hohen Siedlungsflächenbedarfe im RFNP-Raum ist dies jedoch unproblematisch. An der Festlegung als ASB wird daher weiterhin festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 angeregt, einen ca. 3,2 ha großen, innerhalb des Siedlungsraumes liegenden Grünbereich aufgrund seiner geringen Eignung als Wohnbauland nicht als ASB-Reserve anzurechnen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Die Bedenken und damit die Anregung, den Bereich nicht als ASB-Reserve anzurechnen, werden aufrechterhalten.	
566-1#7 Stadt Bochum	
1226#19 / Nr. (18) Deponie Marbach Anregung: (Abbildung) Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 eingefordert, die Deponie Marbach im Regionalplan Ruhr nicht als aktive Deponie festzulegen. Dieser Anregung wurde mit einem Verweis auf die bestehenden (betriebsgebundenen) Nutzungsrechte nicht gefolgt. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zu den negativen Auswirkungen eines Deponiebetriebes, wird auf das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Bedenken und damit die Anregung, die Deponie Marbach im Sinne eines Entwicklungsziels nicht als aktive Abfalldeponie festzulegen, werden aufrechterhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1226#19) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
566-1#8 Stadt Bochum	
1226#20 / Nr. (19) Anschlussstellen A 448 Hinweis: (Abbildung) Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 darauf hingewiesen, dass an der A 448 die Autobahnauffahrten fehlen. Im überarbeiteten Entwurf wurden nun fünf der insgesamt sieben nummerierten Auffahrten ergänzt. Die beiden fehlenden Auffahrten (Bochum Stahlhausen (2) und Bochum Altenbochum (7)) sollten redaktionell nachgepflegt werden. Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, dass die Anschlussstelle 7 zweigeteilt ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die bestehenden Anschlussstellen Bochum Stahlhausen (2) und Bochum Altenbochum (7) werden redaktionell in die zeichnerischen Festlegungen eingepflegt.
566-1#9 Stadt Bochum	
1226#21 / Nr. (20b) Ückendorfer Straße / Marienstraße / Voedestraße / Hansastraße Anregung: (Abbildung) Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 angeregt, die Ückendorfer Straße, Marienstraße, Voedestraße sowie Hansastraße auf die Kategorie "sonstige regionalbedeutsame Straße" (Punktstrichlinie) zurückzustufen. Der Anregung wurde mit dem Verweis auf die zum Teil noch bestehenden Klassifizierungen als Landstraße nur in einem Abschnitt zwischen der Querstraße und der Gewerbestraße gefolgt. In der Konsequenz besteht in dem Streckenverlauf nun ein Bruch zwischen den verschiedenen Regionalplankategorien. Aus Sicht der Stadt Bochum übernimmt die Umgehungsstraße Günnigfeld die Funktion der höherrangigen Straße. Sie dient damit auch der Entlastung der vorgenannten Straßen vom Durchgangsverkehr. Richtig ist, dass die offiziellen Klassifizierungen dieses aktuell noch nicht konsequent abbilden. Im Sinne eines Entwicklungsziels wird die Anregung aufrechterhalten, die Ückendorfer Straße, Marienstraße, Voedestraße sowie Hansastraße bis zu der Abzweigung der Ortsumgehung Günnigfeld durchgängig als "sonstige regionalbedeutsame Straße" festzulegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der ersten Offenlage des RP Ruhr hat die Stadt Bochum angeregt, verschiedene Straßen mit dem Planzeichen 3.ac als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" einzustufen. Hierzu gehörten u.a. die Ückendorfer Straße, Marienstraße, Voedestraße und die Hansastraße. In der Erwiderung zur Stellungnahme aus der ersten Offenlage (Einwendungs-Nr. 1226#21) wurde dargelegt, dass drei der genannten Straßen als Landesstraßen (L 633) klassifiziert sind und daher weiterhin mit dem Planzeichen 3.ab-1 als "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr versehen werden. Eine Ausnahme hiervon stellt die Hansastraße dar, welche als Kreisstraße (K 21) klassifiziert ist und daher mit dem Planzeichen 3.ac festgelegt wird. Die Trassenverläufe selbst sind im Planwerk nicht verändert worden. Die erneute Anregung bezieht sich auf die für die Trassen verwendeten Planzeichen. Die im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr gewählten Festlegungen bilden die regionalplanerisch relevante Verkehrsinfrastruktur und das entsprechende Netzgefüge ab. Die Verwendung der angesprochenen Planzeichen gehen auf die Planzeichendefinition der LPlG DVO (Anlage 3) in der zum Erarbeitungsbeschluss geltenden Fassung zurück, die neben funktionalen Komponenten auch die bestehenden Klassifizierungen beinhalten, die die jeweiligen Trassen aufweisen.

Stellungnahme	Erwiderung
Sollte dieses aus der Perspektive des RVR nicht sachgerecht sein, wird alternativ angeregt, den gesamten Straßenverlauf wieder als "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" (durchgezogene Linie) hochzustufen. Der aktuelle Zustand, in dem unterschiedliche Kategorien ohne Fortsetzung aufeinanderstoßen, sollte als Planungsziel vermieden werden. Querverweis: Die Anregung steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Anregung zur Ortsumgehung Günnigfeld (siehe: An-3)	Allen verwendbaren Planzeichen 3.aa, 3.ab und 3ac ist gemeinsam, dass sie raumordnerische Funktionen erfüllen und daher - auch bei unterschiedlicher Klassifizierung - das regionalplanerisch relevante Wegenetz bilden. Die Systematik ist in diesem Sinne nicht wie in der Anregung beschrieben als Zurückstufung oder als Bruch verschiedener regionalplanerischer Kategorien zu interpretieren. Die Anwendung der Systematik, die eine Einbeziehung der bestehenden Klassifizierungen vorsieht, erfolgt vielmehr kongruent über den gesamten Planungsraum. Es ist zu betonen, dass die Klassifizierung der Straßen nicht durch Festlegungen im Regionalplan definiert oder vorgegeben wird. Die Festlegungen des RP Ruhr stehen einer Umklassifizierung nicht entgegen. In vorliegendem Fall wird neben der Verwendung des Planzeichens 3.ac für die Hansastraße zugleich auf die Festlegung der Querstraße/Bochumer Straße (weiterer Verlauf der L 633) im RP Ruhr verzichtet und damit dem beschriebenen Entwicklungsziel der Stadt Bochum entsprochen. Der Verlauf der Straßen Gewerbestraße, Blücherstraße, Ostpreußenstraße und Konradstraße (Ortsumgehung Günnigfeld) wird im RP Ruhr als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfasst. Die Blücher- und Gewerbestraße weisen keine Klassifizierung auf, die Ostpreußen- und die Konradstraße sind als Kreisstraße (K 9) klassifiziert.
566-1#10 Stadt Bochum	
An-3 / Ortsumgehung Günnigfeld / Anpassung durch den RVR Anregung: (Abbildung) Die Ortsumgehung Günnigfeld wird von der Kategorie "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" (durchgezogene Linie) zu der Kategorie "sonstige regionalbedeutsame Straßen" (Strichpunktlinie) herabgestuft. Dies entspricht nach Auffassung der Stadt Bochum nicht der verkehrspolitischen Zielsetzung, die angebauten Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung von Durchgangsverkehr zu entlasten. Auch wenn die formale Klassifizierung dies noch nicht nachvollzogen hat, handelt es sich bei der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der ersten Offenlage des RP Ruhr hat die Stadt Bochum angeregt, verschiedene Straßen mit dem Planzeichen 3.ac als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" einzustufen. Hierzu gehörten u.a. die Ückendorfer Straße, Marienstraße, Voedestraße und die Hansastraße. n der Erwiderung zur Stellungnahme aus der ersten Offenlage (Einwendungs-Nr. 1226#21) wurde dargelegt, dass drei der genannten Straßen als Landesstraßen (L 633) klassifiziert sind und daher weiterhin mit dem Planzeichen 3.ab-1 als "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr versehen

Stellungnahme	Erwiderung
Umgehungsstraße um die Hauptverbindung für den überregionalen und regionalen Verkehr zwischen Bochum und Gelsenkirchen. Es wird angeregt, die Ortsumgehung Günnigfeld wieder als "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" (durchgezogene Linie) festzulegen. Querverweis: Die Anregung steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Anregung "Ückendorfer Straße / Marienstraße / Voedestraße / Hansastraße" (siehe: 1226#21 / Nr. (20b))	werden. Eine Ausnahme hiervon stellt die Hansastraße dar, welche als Kreisstraße (K 21) klassifiziert ist und daher mit dem Planzeichen 3.ac festgelegt wird. Bei der Prüfung der verwendeten Planzeichen ergab sich auch für die Straßen Gewerbestraße, Blücherstraße, Ostpreußenstraße und Konradstraße eine Veränderung bei der Planzeichenverwendung. Die im überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr gewählten Festlegungen bilden die regionalplanerisch relevante Verkehrsinfrastruktur und das entsprechende Netzgefüge ab. Die Verwendung der angesprochenen Planzeichen gehen auf die Planzeichendefinition der LPlG DVO (Anlage 3) in der zum Erarbeitungsbeschluss geltenden Fassung zurück, die neben funktionalen Komponenten auch die bestehenden Klassifizierungen beinhalten, die die jeweiligen Trassen aufweisen. Allen verwendbaren Planzeichen 3.aa, 3.ab und 3ac ist gemeinsam, dass sie raumordnerische Funktionen erfüllen und daher - auch bei unterschiedlicher Klassifizierung - das regionalplanerisch relevante Wegenetz bilden. Die Systematik ist in diesem Sinne nicht wie in der Anregung beschrieben als Zurückstufung oder als Bruch verschiedener regionalplanerischer Kategorien zu interpretieren. Die Anwendung der Systematik, die eine Einbeziehung der bestehenden Klassifizierungen vorsieht, erfolgt vielmehr kongruent über den gesamten Planungsraum. Es ist zu betonen, dass die Klassifizierung der Straßen nicht durch Festlegungen im Regionalplan definiert oder vorgegeben wird. Die Festlegungen des RP Ruhr stehen einer Umklassifizierung nicht entgegen. Der Verlauf der Straßen Gewerbestraße, Blücherstraße, Ostpreußenstraße und Konradstraße (Ortsumgehung Günnigfeld) wird im RP Ruhr als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfasst. Die Blücher- und Gewerbestraße weisen keine Klassifizierung auf, die Ostpreußen- und die Konradstraße sind als Kreisstraße (K 9) klassifiziert.
566-1#11 Stadt Bochum	
16-1 / Kirchharpener Straße / Stellungnahme BürgerIn Anregung:	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 Auf eine Anregung aus der Öffentlichkeit wurde östlich der Kirchharpener Straße ein Streifen ASB ergänzt. Der Bereich weist eine lockere Bestandsbebauung auf. Die nicht bebauten Freiflächen haben einen bedeutenden ökologischen Wert und sind im Landschaftsplan der Stadt Bochum teilweise als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Die Überplanung mit ASB vermittelt den Eindruck, hier würde ein Anspruch auf eine zukünftige Bebauung über das bereits heute nach den §§ 34/35 BauGB zulässige Maß entstehen. Dies ist nicht der Fall. Denn dazu wäre zunächst der RFNP zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Dies entspricht nicht den Zielen der Stadt Bochum. Der offene Charakter mit Landschaftsbezug soll beibehalten werden. Es wird angeregt, den geänderten Bereich östlich der Kirchharpener Straße wieder als AFAB festzulegen.	In Bochum und im weiteren Planungsgebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Es besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. Der Festlegung als ASB wird daher in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die ASB-Festlegung soll an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Bochum dienen. Die Bedenken hinsichtlich der genannten Auswirkungen (bedeutender ökologischer Wert, Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan der Stadt Bochum) werden in Folge der geringfügigen Arrondierung nicht geteilt. Es obliegt der Planungshoheit der Stadt Bochum, ob in diesem Bereich Bauleitplanung betrieben werden soll. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung mit den o.g. Auswirkungen auseinander zu setzen. Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASBs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.
566-1#12 Stadt Bochum	
2575#6 / Verlängerung der 310 zum Kemnader See / Stadt Witten Hinweis: (Abbildung) Auf Anregung der Stadt Witten wurde eine Verlängerung der Straßenbahn 310 von Witten Heven zum Kemnader See als gestrichelte Linie (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) in den Entwurf des	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanes Ruhr aufgenommen. Die Stadt Bochum wurde zu dem Anliegen bislang nicht vertieft beteiligt. Eine weitere Realisierung wird nur unterstützt, wenn der verkehrstechnische Nutzen eindeutig nachgewiesen wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Oelbachtal, entlang dessen die Trasse auf Bochumer Stadtgebiet verläuft, einen hohen ökologischen Wert hat, der bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen ist.	
566-1#13 Stadt Bochum	
3647#1 / Galgenfeldstraße / Stellungnahme BürgerIn Anregung:  Auf eine Anregung aus der Öffentlichkeit wurde östlich der Galgenfeldstraße ein Streifen ASB ergänzt. Der Bereich weist eine lockere Bestandsbebauung auf. Die nicht bebauten Freiflächen haben einen bedeutenden ökologischen Wert. Der gesamte Streifen wird im Landschaftsplan Mitte-Ost der Stadt Bochum als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Die Überplanung mit einem ASB vermittelt den Eindruck, hier würde ein Anspruch auf eine zukünftige Bebauung über das bereits heute nach den §§ 34/35 BauGB zulässige Maß entstehen. Dies ist nicht der Fall. Denn dazu wäre zunächst der RFNP zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Dies entspricht nicht den Zielen der Stadt Bochum. Der offene Charakter mit Landschaftsbezug soll beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Bochum und im weiteren Planungsgebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stehen, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. Es besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. Der Festlegung als ASB wird daher in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die ASB-Festlegung soll an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Bochum dienen. Die Bedenken hinsichtlich der genannten Auswirkungen (bedeutender ökologischer Wert, Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan der Stadt Bochum) werden in Folge der geringfügigen Arrondierung nicht geteilt. Es obliegt der Planungshoheit der Stadt Bochum, ob in diesem Bereich Bauleitplanung betrieben werden soll. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung mit den o.g. Auswirkungen auseinander zu setzen. Aufgrund des großen Bedarfs an zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASBs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.

Stellungnahme	Erwiderung
Es wird angeregt, den geänderten Bereich östlich der Galgenfeldstraße wieder als Waldbereiche festzulegen.	
566-1#14 Stadt Bochum	
Knappschaftskrankenhaus Langendreer Anregung: (Abbildung) Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt das Knappschaftskrankenhaus in Langendreer als ASB fest, beschränkt sich dabei abweichend vom RFNP jedoch auf den Bestand. Dieser bezieht den östlich angrenzenden Acker als Erweiterungspotenziale in das Sondergebiet 6: "Krankenhaus" mit ein. Auch wenn akut keine Entwicklungsabsicht besteht, sollte diese Handlungsoption für zukünftige Entwicklungen auch im Regionalplan Ruhr aufgegriffen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung des ASBs wird im Bereich des Knappschaftskrankenhaus in Langendreer an den RFNP angepasst.
566-1#15 Stadt Bochum	
1226#11 / Nr. (8) Ehemals Selgros, Aldi und Sportplatz Dickebank Hinweis: (Abbildung) Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf 2018 angeregt, nördlich der Dickebankstraße / Bochumer Straße im Bereich von ehemals Selgros, Aldi und dem Sportplatz Dickebank einen Streifen ASB festzulegen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Durch die überlagernde Liniensignatur der Straßenbahn 302 entlang der Bochumer Straße ist der Streifen grafisch jedoch nicht zu erkennen. Der Darstellungsfehler sollte redaktionell bereinigt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der ASB entlang der Bochumer Straße wird so erweitert, dass er auch mit überlagernder Signatur für den Schienenweg erkennbar ist.
566-1#16 Stadt Bochum	
1226#29 / Nr. (30) Überlagerung des RS1 mit stillgelegten Bahntrassen Hinweis: (Abbildung) Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 darauf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kontrolle des grafischen Fehlers hat ergeben, dass sich eine optische Verschiebung bei der Konvertierung in ein anderes Datenformat aus dem GIS-Datensatz ergeben hat. Da die grafische Ausprägung im ursprünglichen GIS-

Stellungnahme	Erwiderung
hingewiesen, dass bei der Festlegung der Trasse des Radschnellweges Ruhr (RS1) in der Überlagerung mit der Festlegung eines Schienenweges ein planerischer Zielkonflikt besteht und eine Herausnahme der Schienenwege in dem Abschnitt in und nach Wattenscheid angeregt. Der Eingabe wurde gefolgt. Bei der Umsetzung rechts und links der Kreuzung mit der A 40 besteht ein grafischer Fehler (die Basis- und die Innenlinie sind versetzt gestrichelt). Der Darstellungsfehler sollte redaktionell bereinigt werden.	Datensatz fehlerfrei ist, kann der Fehler nicht redaktionell bereinigt werden. Es erfolgt nach künftigen Datenkonvertierungen eine weitere Prüfung auf eine korrekte grafische Ausprägung im neuen Datenformat.
566-1#17 Stadt Bochum	
1226#30.1 / Nr. (31) Prüfbogen Boc_Her-Deponie_01 (Deponie Becker) Hinweis: (Abbildung) Die Stadt Bochum hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf 2018 darum gebeten, inkonsistente Ausführungen zu der "Deponie Becker" die auch unter dem Titel "Deponie II Bochum / Herne / Gelsenkirchen" geführt wird, aufzuklären. Insbesondere irritierte, dass für die bestehende und z.T. bereits in der Stilllegungsphase befindliche Deponie ein Umweltsteckbrief erarbeitet wurde, was den Eindruck einer Neuplanung vermittelte. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass nun auf einen Steckbrief verzichtet wird. Gegenüber dem Entwurf 2018 liegt im Blatt 22 der Plankarte ein grafischer Fehler in der Plankarte vor. Das Symbol "Abfalldeponie" der nördlichen Teilfläche verschwindet nun hinter der Stadtgrenze. Der Darstellungsfehler sollte redaktionell bereinigt werden.	Die Zustimmung zur vorgenommenen Änderung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur redaktionellen Anpassung der zeichnerischen Festlegung wird gefolgt.
566E#1 Stadt Bochum	
am 21.06.2022 hat der Rat der Stadt Bochum beschlossen, die Flächen zweier ehemaliger Sportplätze an den Standorten "Auf der Heide" und "Auf dem Esch" dauerhaft als Vorratsfläche für Krisen- und Katastrophenfälle vorzuhalten. Dabei werden insbesondere die folgenden Nutzungsszenarien hervorgehoben: a. Bereitstellungsräume für ankommende überörtliche Kräfte bei Großschadensereignissen oder Katastrophen b. Zentren für Testungen sowie Impfungen im Pandemiefall	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung des ASBs wird im Bereich des Standorts "Auf dem Esch" geändert, um die Fläche durch eine Änderung des künftigen GFNP und die Aufstellung eines Bebauungsplanes bauleitplanerisch als Vorratsfläche für Krisen- und Katastrophenfälle absichern zu können. Damit wird den gestiegenen Anforderungen des Krisen- und Katastrophenschutzes Rechnung getragen.

Stellungnahme	Erwiderung
c. Unterbringung für Zuflucht suchende Menschen oder für von Massenobdachlosigkeit betroffene Personen d. Zentren für die Verteilung von Jodtabletten im Störfall e. Zentren für die Abarbeitung von Tierseuchenfällen Außerhalb der akuten Krisensituationen sollen die beiden Standorte flexibel, z.B. für Outdoorsportmöglichkeiten, als Spielplätze oder Ruhebereiche zwischengenutzt werden. Dabei besteht die Bedingung, dass die Zwischennutzungen binnen 72 Stunden zurückgebaut werden können. Die beiden vom Rat beschlossenen Standorte bieten eine gute verkehrliche Anbindung sowie die erforderlichen Anschlüsse an die Wasser- und Energieversorgung. Sie haben sich in der Vergangenheit bereits als Flächen für Flüchtlingsunterkünfte bewährt. Mit dem perspektivischen Wegfall der Sonderregelungen nach § 246 BauGB besteht zur dauerhaften planungsrechtlichen Absicherung das Erfordernis zur Aufstellung von zwei Bebauungsplänen. Auch der zukünftige Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) ist jeweils zu ändern. Der Standort "Auf der Heide" liegt innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr 2021. Hier besteht nach Einschätzung der Stadt Bochum kein weiterer Handlungsbedarf für den Regionalplan. Der Standort "Auf dem Esch" liegt etwas abgesetzt vom Siedlungsbereich innerhalb der "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche" (AFAB) und wird als "Regionale Grünzüge" festgelegt. Die Stadt Bochum regt nun auf der Grundlage des geschilderten Beschlusses und im Nachgang zu dem formalen Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2021 an, die Siedlungsbereichsabgrenzung nördlich des Wattenscheider Heilwegs so zu verschieben, dass die regionalplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um auch den Standort "Auf dem Esch" durch eine Änderung des künftigen GFNP und die Aufstellung eines Bebauungsplanes bauleitplanerisch absichern zu können. Der zwischen der Bebauung am Wattenscheider Hellweg und dem Sportplatz liegende Wald soll erhalten bleiben.	

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Bottrop

499#1 Stadt Bottrop	
Während der Entwurfserstellung wurden im Rahmen von Kommunalgesprächen beabsichtige Planinhalte mit den betroffenen Städten und Gemeinden erörtert. Dies ermöglichte den frühzeitigen Austausch von Argumenten und die einvernehmliche Anpassung von Flächenausweisungen. Somit konnten die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen der kommunalen Stadtplanung, Fragen der Verfügbarkeit, der spezifischen stadtentwicklungspolitischen Ziele etc. in den Prozess der Regionalplanung eingebracht werden und zwar im Vorfeld eines formalen Beteiligungsschrittes. Die Möglichkeit eines solchen Fachaustausches im Vorfeld der Offenlegung des Regionalplans ist nunmehr unterblieben. Die Stadt Bottrop wurde von dem neuen Entwurfsstand überrascht. Dass aufgrund dieser Ausgangssituation zahlreiche Anregungen und umfassende Stellungnahmen der Stadt Bottrop und ihrer Nachbarstädte eingereicht werden könnten, die eine dritte Offenlage erfordern, ist nicht auszuschließen. Der Regionalverband Ruhr beschreibt an mehreren Stellen in den Erläuterungen und der Begründung zum Regionalplan Ruhr, dass dieser laufend evaluiert, aktualisiert und geändert werden soll, sofern sich Handlungsbedarfe abzeichnen oder sich wesentliche Rahmenbedingungen ändern. Angesichts der großen Fülle an Änderungserfordernissen für den Regionalplan Ruhr nach Rechtskraft des Plans, insbesondere im Hinblick auf die Bedarfsberechnungsmodelle und Flächenausweisungen, stellt sich die Frage, wie realistisch die zeitnahe Umsetzung dieser Aussage ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über eine Erörterung entscheidet der regionale Planungsträger, die Verbandsversammlung, nach Durchführung aller Beteiligungsrunden (vgl. § 19 Abs. 3 LPlG NRW i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG). Ein "Fachaustausch" ist nicht unterblieben. Vielmehr ermöglicht die gesetzlich vorgesehene und durchgeführte Beteiligung, Anregungen und Hinweise zu dem geänderten Planungsstand einzubringen.
499#2 Stadt Bottrop	
Betreff Zu Ziel 1.1-4: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln und zu Ziel 1.1-5:	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Gewerblich- industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Begründung Zwischen den Flächenreserven auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings (SFM 2020) und den Bedarfen auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung mit Stand 01.08.2016 besteht eine zu lange Zeitspanne. Hier besteht Aktualisierungsbedarf. Besonders deutlich wird dies daran, dass die Gewerbeflächenkontingente aus dem Siedlungsflächenmonitoring 2014 abgeleitet werden und die Fortschreibungen 2017 und 2020 auf der Bedarfsseite unberücksichtigt bleiben, während sie auf der Seite der Flächenreserven einfließen. Dies stellt eine nicht sachgerechte Bearbeitung dar. Auch die Wohnbauflächenbedarfe sollten – insbesondere auf Grundlage neuerer Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes – aktualisiert werden. Zusätzliche Erläuterung In den Erläuterungen dieser Ziele sind Tabellen zur Bilanzierung von Flächenreserven und Bedarfen enthalten. Während die FNP-Reserven sich für die Stadt Bottrop aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM Ruhr) ergeben und nachvollziehbar sind, lässt sich nicht nachvollziehen, welche darüberhinausgehenden Flächen als Regionalplan-Reserven im ASB und GIB ermittelt wurden. Es wird daher erwartet, dass die diesbezüglich ermittelten Flächen zur Überprüfung übersandt werden.	In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Bottrop folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 80,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 47,1 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr steigt damit die Höhe des "virtuellen" Bedarfes von 1,2 ha auf 58,7 ha an. Bei Gewerbe ergeben sich auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, für die Stadt Bottrop folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 44,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 46,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr steigt damit die Höhe des theoretischen Rücknahmeerfordernisses von 16,7 ha auf 19,6 ha an. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
499#3 Stadt Bottrop	
2903#24 Stadt Bottrop – Grafenmühle Die Anregung aus der ersten Offenlage bleibt aufrechterhalten. Die Erfassung der gastronomischen Betriebe basiert allein auf den Standorten im Norden der markierten Fläche und lässt die Betriebe im Süden der Fläche mit ihren Parkplätzen völlig unbeachtet. Der Freizeit- und Erholungsstandort Grafenmühle ist historisch seit dem Ende des 18. Jahrhunderts entstanden und hat sich seitdem entwickelt. Der Standort ist Ziel und Ausgangspunkt für die Naherholung im nordwestlichen Ruhrgebiet mit der westlich anschließenden Kirchheller Heide. Zusätzliche Erläuterung Wie der Regionalplanungsbehörde bekannt ist, umfasst der Entwurf des Bebauungsplanes für den Bereich Grafenmühle eine Fläche von mehr als 17 ha. Hier soll eine Steuerung der baulichen Entwicklung, der verkehrstechnischen Erschließung sowie der Sicherung von Freiraum- und der Festlegung von Ausgleichsflächen erfolgen. Eine Steigerung des Angebotes und der Qualität ist nur mit einer umfassenden Aufwertung und des Ausbaues des Angebotes möglich. Aus diesem Grund wird eine Festlegung als ASBE (neue Bezeichnung: ASBz-E) angeregt, mit der Option der konkreten Steuerung im verbindlichen Bauleitplanverfahren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits zur ersten Offenlage ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für die Festlegung eines ASBz-E gemäß Ziel 6.6-2 LEP NRW nicht vor. Wir verweisen auf die Erwiderung 2903#24 zur ersten Beteiligung.
499#4 Stadt Bottrop	
Zu Ziel 1.1-7: Flächentauschverfahren durchführen Diese Änderung wird begrüßt. Es stellt sich aber die Frage, warum beim angeregten Flächentausch in Grafenwald trotz eines virtuellen Bedarfs an ASB der Flächenumfang der Neudarstellung dennoch reduziert wurde (s. 2903#9). 2903#9 Stadt Bottrop - ASB Grafenwald Fast die Hälfte der im Entwurf des Regionalplanes neu dargestellten ASB liegt in einem Überflutung-bereich bei lokalen Starkregenereignissen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die sich für eine bauliche Nutzung kaum eignen werden, aber im vollen Umfang als Siedlungsflächen angerechnet werden sollen. Die Notwendigkeit der Rücknahme von ASB in Höhe von 3,9 ha stammt aus dem	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Ziel 1.1-7 selbst keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht werden. Der Anregung zur über die vorgenommene Erweiterung des ASB hinausgehende Ergänzung des ASB im Bereich Grafenwald (siehe Anregung aus der ersten Offenlage: 2903#9) wird nicht gefolgt. Die angesprochene Erwiderung zur Stellungnahme 2903#9 bezieht sich in den genannten Bedarfszahlen nicht auf einen Sachstand aus dem Jahr 2014, sondern auf die Bilanz vor dem dargelegten Flächentausch unter Berücksichtigung der anzurechnenden Flächenreserven aus dem Jahr 2020. Zum finalen Entwurfstand

Stellungnahme	Erwiderung
Jahr 2014. Mittlerweile hat die Stadt Bottrop einen virtuellen Bedarf an weiteren, bisher nicht dargestellten ASB-Flächen. Zusätzliche Erläuterung Die Regelung, dass Städte mit einem Bedarfsüberhang ohne Darstellungsmöglichkeit im FNP eine spätere Anpassung erhalten, wurde geändert. So ist bei Städten, die ein Flächentauschverfahren durchführen müssen, dieser Überhang nun nicht mehr zwingend im Rahmen dieses Verfahrens zu reduzieren (das entsprechende Ziel wurde zu einem Grundsatz herabgestuft). Hierauf kann dann verzichtet werden, solange dies mit der gesamtregionalen Bedarfssituation (Bilanz der lokalen Bedarfe für die Teilregion) vereinbar ist. Aus der Sicht der Stadt Bottrop ist der Umfang des Flächentausches, also insbesondere die Neudarstellung ASB erneut zu prüfen. Dies besonders auch, weil sich eine wesentliche Variable bei der Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs gegenüber der Ausgangssituation geändert hat. Die reale Bevölkerungsentwicklung in Bottrop weist gegenüber der zugrundeliegenden Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahre 2014 für den Zeitpunkt Jahreswechsel 2021/22 eine Zunahme von über 3.100 Einwohnern aus. Umgerechnet mit den sich für Bottrop anzunehmenden 32,6 WE/ha würde dies einen tatsächlichen zusätzlichen Bedarf von über 50 ha ASB bedeuten. Insgesamt lässt sich nach der Einschätzung des Stadt Bottrop nicht erklären, warum nicht die Darstellung des vollen Umfangs des Flächentausches erfolgt ist. Die Begründung, dass es in der Vergangenheit einen Flächenüberhang im FNP der Stadt Bottrop gegeben hat, sollte angesichts der geänderten Rahmenbedingungen und der realen Entwicklung Berücksichtigung finden.	der 2. Offenlage waren die Festlegungen mit einer geringfügigen Unterdeckung von 1,2 ha nahezu bedarfsgerecht. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Bottrop folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 80,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 47,1 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr steigt damit die Höhe des "virtuellen" Bedarfes von 1,2 ha auf 58,7 ha an. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Nach Rechtskraft des RP Ruhr werden die Bedarfsrechenmodelle evaluiert und es sollen erneut Kommunalgespräche durchgeführt werden. Sodann soll eine erste große Teilfortschreibung des RP Ruhr zu den Siedlungsbereichen erfolgen. Hier ist eine räumliche Festlegung bislang nicht verorteter Flächenbedarfe anzustreben. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung im Norden von Grafenwald gewährleistet. Der Hinweis bezüglich der Überflutungsbereiche bei lokalen Starkregenereignissen wird zur Kenntnis genommen. Die Starkregenhinweiskarte NRW wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Bereichen, die durch Starkregenereignisse punktuell betroffen sein können, ist demnach nicht immer auszuschließen. Es wird darauf verwiesen, dass

Stellungnahme	Erwiderung
	entsprechende Lösungen zum Niederschlagswassermanagement bzw. zum Umgang mit Starkregenereignissen im Rahmen der Bauleitplanung zu entwickeln sind.
499#5 Stadt Bottrop	
Zu Grundsatz 2.3-3: Wertvolle Flächen außerhalb von BSN sichern Dieses Abwägungsergebnis kann nicht nachvollzogen werden und sollte zurückgenommen werden. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt eine Beibehaltung des Grundsatzes eine hilfreiche, erläuternde Klarstellung für die nachfolgende Landschaftsplanung dar und kann so den Schutz von Moorflächen außer-halb von BSN aus Klimaschutzgründen ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund mehrerer Stellungnahmen zur ersten Offenlage, unter anderem mehrerer unterer Naturschutzbehörden, wurde der Grundsatz gestrichen. Es wurde ausgeführt, dass die Sicherung wertvoller Flächen außerhalb der BSN keiner Regelung bedarf, da sich der Aufbau des Biotopverbundes und der Schutz wertvoller Flächen nach den Vorgaben des LNatSchG i.V. mit dem BNatSchG ergibt. Die Sicherung würde zudem der Landschaftsplanung obliegen und nicht der Landschaftsrahmenplanung. Da die BSN Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung sind, können aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung in den nachfolgenden Planungen NSG grundsätzlich außerhalb der BSN festgesetzt werden, sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.
499#6 Stadt Bottrop	
Zu 2.11-6 Grundsatz: Für Starkregen ausreichend Flächen sichern Es wird angeregt, in der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" eine Darstellung von durch Starkregenereignissen gefährdeten Gebieten zu ergänzen. Eine landesweite Grundlage ist mit der "Starkregen-Hinweiskarte für Nordrhein - Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) inzwischen verfügbar. Dies wird auch unterstützt durch die aktuelle, fachrechtliche Diskussion über die Anwendungsbereiche des § 72 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Festsetzung und vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten. Durch die getroffene "insbesondere" Formulierung werden auch Überflutungen, die aus Grundwasserquellen stammen oder aus lokalen Starkregenereignissen resultieren, als Hochwasser erfasst.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" im Kapitel 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz" aus dem ersten Entwurf des RP Ruhr wurde gestrichen, um Redundanzen zu dem umformulierten Grundsatz 5.3-7 "Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern" im Kapitel 5.3 "Abwasser" aus der zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr zu vermeiden. Niederschlagswasser wird gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Abwasser definiert. Gemäß Grundsatz 5.3-7 sollen im Hinblick auf das vermehrte Aufkommen von Starkregenereignissen auf der Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden, deren Bemessung möglichst für

Stellungnahme	Erwiderung
Zusätzliche Erläuterung Des Weiteren fehlt eine Klarstellung, ob sich die Regelung in gleicher Weise auf Siedlungs- und Freiraum auswirken soll. Gemäß Grundsatz 7.4-8 des LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) sollen entsprechend gefährdete Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen. In diesem Zusammenhang wird auf den Flächentausch in Grafenwald (2903#9) hingewiesen. Fast die Hälfte der neu dargestellten ASB liegt in einem Überflutungsbereich bei lokalen Starkregenereignissen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die sich für eine bauliche Nutzung kaum eignen werden, aber im vollen Umfang als Siedlungsflächen angerechnet werden sollen.	Starkregenereignisse ausgelegt sein soll. Insofern hat Grundsatz 5.3-7 Starkregenereignisse zum Gegenstand und adressiert die Bauleitplanung. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BGK) wurde im Oktober 2021 veröffentlicht. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 wurde die Starkregenhinweiskarte NRW als verfügbare Datengrundlage ergänzt. Kommunale Starkregengefahrenkarten bilden örtliche Gegebenheiten und Gefährdungen auf der lokalen Skala ab. Insofern ist ihnen in der Bauleitplanung im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Darstellung von durch Starkregenereignisse gefährdete Bereiche in der Erläuterungskarte 15 "vorbeugender Hochwasserschutz" wird nicht ergänzt, da die vorhandene Datengrundlage der Starkregenhinweiskarte NRW sehr kleinteilige Flächenausweisungen darstellt, die in dem Maßstab der Erläuterungskarte zum RP Ruhr nicht darstellbar bzw. erkennbar wären. Gemäß Grundsatz 7.4-8 LEP NRW soll in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Soweit maßstäblich möglich, sollen diese Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen. Grundsatz 7.4-8 LEP NRW wird durch Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr konkretisiert. In Verbindung mit Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" wird auf die potenzielle Überflutungsgefahr der deichgeschützten Bereiche und der Bereiche, die bei seltener als alle 100 Jahre eintretenden extremen Hochwasserereignissen weithin überflutet werden, hingewiesen. Die Reichweiten der potenziellen Überflutungsszenarien (überschwemmungsgefährdete Bereiche, HQ100 und Extremhochwasserbereiche, HQextrem) sind in der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" neben den Überschwemmungsbereichen (HQ100) dargestellt. In diesen Bereichen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie im Rahmen der Bauleitplanung auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Die Grundsätze 5.3-7 und 2.11-3 richten sich explizit an die Bauleitplanung. Eine weitere Differenzierung wird nicht als erforderlich angesehen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Für den Flächentausch in Grafenwald wird auf die Datensatz-Nr. 499#4 hingewiesen.
499#7 Stadt Bottrop	
Zu 4-2 Grundsatz: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung) Diese Eingrenzung auf die Bauleitplanung und der Verzicht auf eine Vorsorge kann nicht nachvollzogen werden. Es wird angeregt, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten und den Klimaschutz und Maß-nahmen für die Klimaanpassung zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundsatz wurde inhaltlich enger gefasst. Es handelt sich insofern um eine Konkretisierung des Grundsatz 4-2 des LEP NRW, der darauf abzielt, dass bei der Entwicklung vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen.
499#8 Stadt Bottrop	
Zu Kapitel 1.6: Regionale Kooperationsstandorte Es wird angeregt, zukünftige Regionale Kooperationsstandorte, da es sich um ständig sich erweiternde Flächen bei entsprechendem Bedarf handelt, zumindest von störenden Nutzungen freizuhalten oder geeignete Flächen entsprechend zu reaktivieren. Zusätzliche Erläuterung Hinweis: Der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernimmt die Festlegungen des zwischenzeitlich wirksam gewordenen Teilplanes "Regionale Kooperationsstandorte". Eine Auflistung und eine Übersicht mit den Standorten findet sich dabei lediglich in der Begründung. Die Aufnahme einer eigenen Erläuterungskarte und die Ergänzung einer Liste in dem Erläuterungstext würde den Überblick über die Standorte erleichtern.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Anregung künftige Regionale Kooperationsstandorte vorausschauend von störenden Nutzungen freizuhalten wird nicht gefolgt. Es ist vorausschauend nicht absehbar wie umfänglich der Bedarf an Regionalen Kooperationsstandorten über die derzeitigen Festlegungen hinaus ausfallen wird. Aufgrund starker Nutzungskonkurrenzen innerhalb der hoch verdichteten Planungsregion soll einer Festlegung keine Sonderbehandlung eingeräumt werden. Eine Liste mit den Regionalen Kooperationsstandorten wird der Anregung folgend ergänzt. Die Inhalte von Erläuterungskarten bilden Informationen ab, die nicht oder nicht in gleicher Weise in der Hauptkarte der Zeichnerischen Festlegungen enthalten sind. Aus einer Erläuterungskarte "Regionale Kooperationsstandorte" würden sich keine zusätzlichen Informationen und somit keine Mehrwerte ergeben.
499#9 Stadt Bottrop	
Zu 4-1 Grundsatz: Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Zu 4-3 Grundsatz: Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln Zu 2.2-3 Grundsatz: Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen Es wird erneut angeregt, die Flächen der Anregung 2903#26 in der Stadt Bottrop als Bestandteil des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs festzulegen. Zusätzliche Erläuterung Es ist aus Sicht der Stadt Bottrop nicht nachvollziehbar, dass siedlungseingebundene Grünräume und Parkanlagen > 10 ha (allgemeine Darstellungsschwelle des Plans) im Entwurf des Regionalplans Ruhr i.d.R. in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden, wenn sie keinen "überörtlichen Raumbezug" aufweisen. Die Raumbedeutsamkeit und damit regionalplanerische Darstellungsrelevanz kann sich auch aus der gliedernden Funktion für den Siedlungsraum, der Bedeutung für Erholung, Klima und Biotopverbund und einer planerischen Ankerfunktion für Grün- bzw. Biotopvernetzung ergeben. Eine eigenständige Darstellung bzw. Festlegung dieser Flächen im Regionalplan ist möglich und erfolgt punktuell auch bereits.	Die Sicherung und Entwicklung innerstädtischer Grünzüge obliegt der kommunalen Planungshoheit, da sich ihre gliedernde Funktion und Bedeutung für die Erholung auf den kommunalen Bereich bezieht. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht dies rechtfertigen. Die Entwicklung innerstädtischer Freiräume wie z.B. Stadtparks obliegt der kommunalen Planungshoheit, auch wenn sie z.T. eine Größe von über 10 ha haben. Gemäß der in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz aufgeführten Definition liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche in Allgemeinen Siedlungsbereichen.
499#10 Stadt Bottrop	
Zu 5.4-1 Ziel: Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern Zu 5.4-4 Ziel: Rekultivierung sicherstellen Zu 5.4-6 Grundsatz: Raumverträglichkeit gewährleisten Die Begründung für die Festlegung von BSAB in der Wasserschutzzone Holsterhausen und Üfter Mark ist nicht nachvollziehbar, da in allen anderen BSAB im Kreis Wesel die Wasserschutzgebiete von einer Festlegung herausgenommen sind. Hier wird eine einheitliche Vorgehensweise gefordert. Die Aussage, ein einheitliches Abgrabungskonzept für das Gebiet des Regionalplanes Ruhr erarbeitet zu haben, lässt sich nicht nachvollziehen. Des Weiteren bestehen gegen die Grundlagenermittlung zur Ermittlung des Umfangs der Abgrabungsmengen und die Nicht-Beachtung der	Die Bedenken zum Plankonzept werden zurückgewiesen. Die Plankonzepte variieren z.B. vor dem Hintergrund der vorhandenen Alternativen oder des Umfangs des Rohstoffvorkommens für die einzelnen Rohstoffgruppen, werden jedoch regional einheitlich angewendet. Eine teilräumliche Unterscheidung, z.B. anhand administrativer Grenzen, erfolgt nicht. Da für jede Rohstoffgruppe ein Versorgungszeitraum von je 20 Jahren nachzuweisen ist, wurden im Ergebnis der Abwägung/Substanzprüfung die weichen Tabukriterien rohstoffspezifisch angepasst. Die jeweiligen Unterschiede werden für die einzelnen Plankriterien in der Begründung dargelegt und erläutert.

Stellungnahme	Erwiderung
Substitutionsoptionen von Sand und Kies durch Wiedernutzung und Aufbereitung erhebliche Bedenken hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Flächendarstellung von BSAB in diesem Entwurf des Regionalplanes Ruhr. Zudem bestehen nach wie vor Bedenken bei der Darstellung der Bereiche für zweckgebundenen Nutzungen, hier die BSAB. Zusätzliche Erläuterung Das Wasserdargebot im Einzugsgebiet der Brunnengalerien Holsterhausen und Üfter Mark wurde in den letzten Jahrzehnten durch Bergsenkungen und zahlreiche Grundwasserentnahmen beeinflusst. Mit Inbetriebnahme der erforderlichen Poldermaßnahmen im Bergsenkungsbereich im Umfeld des Blauen Sees in Dorsten hat sich eine neue Grundwasserscheide aufgebaut, die die ursprüngliche Einzugsgebietsgrenze nach Westen abgedrängt hat. Aufgrund vorhandener geologischer Grenzen kann sich das Einzugsgebiet jedoch nicht in andere Richtungen ausweiten, so dass die durch die entfallenden Flächen verminderte Grundwasserneubildung bei erhöhter Grundwasserentnahme nicht ausgeglichen werden kann und diese im Extremfall trockenfallen. Diese Situation wird gleichzeitig durch den zunehmenden Wasserdarf im landwirtschaftlichen Bereich überlagert. Die Ausweitung von wasserintensiven Sonderkulturen und vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels nimmt der Bedarf an Beregnungswasser aus Grund- oder Oberflächenwasser zu. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die in der Begründung angeführte Formulierung, dass "die Genehmigungspraxis innerhalb und im Umfeld des Abgrabungsbereiches" in der Kirchheller Heide" zeigt, dass die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen regelmäßig genehmigungsfähig ist mit dem Ziel des Erhaltes des Trinkwassergebietes vereinbar ist. Daher wird an der Anregung keine Abgrabungsbereiche innerhalb der Wasserschutzzone IIIb festgehalten.	Die Bedenken zur fehlenden Berücksichtigung der Rohstoffsubstition und einer hierdurch fehlerhaften Ableitung der Flächendarstellung werden nicht geteilt. Das den Versorgungszeiträumen zugrundeliegende Lockergesteinsmonitoring berücksichtigt bereits die Substitution bzw. das Rohstoffrecycling, da sich der Einsatz von Recyclingmaterial direkt auf die im Monitoring ermittelten Fördermengen auswirkt und die hierdurch ersetzten Mengen nicht gewonnen werden. In der Folge kann sich der vermehrte Einsatz von Recyclingmaterial durch einen Rückgang der Jahresförderung und der hieraus resultierenden Verlängerung der Versorgungszeiträume äußern. In Erwartung einer zukünftig weiteren Steigerung des Baustoffrecyclings bzw. der Rohstoffsubstitution weiterführende Abschläge anzunehmen, wäre hingegen nicht sachgerecht und nicht mit den Vorgaben des Ziels 9.2-2 LEP NRW vereinbar. Hierzu wird auf die ergänzte Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Abgrabungsbereiche Bot_BSAB_7_A und Bot_BSAB_8 nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Sand (quartär) überprüft. Im Ergebnis wurde die Bereichsfestlegung u.a. mit Blick auf die Lage innerhalb des WSG Holsterhausen/Üfter Mark zurückgenommen (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 7).
499#11 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_1: Hinweis: Der östliche Teil der Fläche umfasst die Abbaufelder 10 und 11 der Fa. Euroquarz, Abbaufeld 11 ist bereits abgeschlossen und aus der Bergaufsicht entlassen, in Abbaufeld 10 wird der Abbau voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren abgeschlossen sein.	Der Anregung zur textlichen Festlegung eines "Regionalen Kooperationsstandortes" als Folgenutzung innerhalb des BSAB wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Anregung: Die Fläche wurde von der Stadt Bottrop als Regionaler Kooperationsstandort Schwarze Heide vorgeschlagen. In der Begründung zur Bewertung der vorgeschlagenen Regionalen Standorte wurde der Standort Schwarze Heide als geeignet eingestuft. Aufgrund der Eignung als BASB wurde dem Abbau von Sand und Kies hier der Vorrang eingeräumt. Die Abgrabungen in diesem Bereich werden alle verfüllt und die Rekultivierungsverpflichtung sollte aufgrund der Eignung dieses Standortes als Regionaler Kooperationsstandort die Herrichtung als GIB-Standort als textliches Ziel der Folgenutzung enthalten. Die Anregung dient der Sicherung zukünftiger Regionaler Kooperationsstandorte.	Die Einwendung bezieht sich auf Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des RP Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Der Sachliche Teilplan erlangte im Jahr 2021 Rechtskraft. Mit Rechtskraft des RP Ruhr wird der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert. Die Erarbeitung des Teilplans berücksichtigte die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Gemäß dem Begleitantrag zur Beschlussfassung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte soll die Standortauswahl spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft einer Evaluation unterzogen werden. In diesem Zuge kann die Festlegung des in der Stellungnahme vorgeschlagenen Standort erneut geprüft werden. Die Fläche des Abbaufelds 11 ist nicht als BSAB zeichnerisch festgelegt. Die als BSAB festgelegte Fläche umfasst noch gewinnbare Rohstoffreserven, nur Teilflächen davon befinden sich gegenwärtig in der Verfüllung. Angesichts der vorrangigen Erweiterung an bestehenden Gewinnungsstandorten wird an der Festlegung als BSAB festgehalten.
499#12 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_2_A: Bedenken: Die Darstellung wird aus Gründen des Natur- und Artenschutzes abgelehnt. Die Fläche grenzt in Teilen unmittelbar und ohne Puffer an das Naturschutz- und FFH-Gebiet DE 4407-301 Kirchheller Heide / Hiesfelder Wald. Westlich angrenzend liegt ein nach § 29 BNatSchG ausgewiesener gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil in Gestalt eines planfestgestellten Senkungsgewässers. Dieser Bereich stellt im Rahmen des kohärenten Netzes "Natura 2000" das Bindeglied zwischen den FFH-Gebieten "Gartroper	Die Bedenken werden zurückgewiesen, an der Bereichsfestlegung wird festgehalten. Durch den Abgrabungsbereich werden weder Naturschutz- noch FFH-Gebiete oder ein geschützter Landschaftsbestandteil unmittelbar in Anspruch genommen. Die Fläche grenzt zwar an ein NSG an, hält zum FFH-Gebiet im Ergebnis des Plankonzepts hingegen einen 300 m Abstand ein. Die weitere Konkretisierung und Minimierung der Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete erfolgt im Rahmen nachgelagerter Verfahren auf Grundlage der

Stellungnahme	Erwiderung
Mühlenbach", im Norden, und der "Kirchheller Heide", im Süden, dar. Eine spätere Ausweisung als FFH-Gebiet und somit Eingliederung in das kohärente Netz wird angestrebt und seitens der Bezirksregierung Münster verfolgt. Die Kohärenzmaßnahme wurde als Ausgleich für die bergbaulichen Einwirkungen im FFH-Gebiet "Kirchheller Heide / Hiesfelder Wald" konzipiert und ist integraler Bestandteil der Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Bergwerk Prosper-Haniel in Bottrop. Im mittleren und östlichen Teil des Darstellungsbereichs befinden sich bereits bestehende und abgeschlossene Abgrabungen. Dazwischen eingestreut liegen diverse kleinteilige Nutzungen und Siedlungsbereiche, so dass hier kaum Restflächen für einen weiteren Abbau verbleiben. Die Fläche liegt im Bereich bergbaulicher Einwirkungen mit hohen zu erwartenden Grundwasserständen, im Westen bis zur Geländeoberkante (Senkungsbereich). Ein Trockenabbau ohne weitreichende Absenkung des Grundwasserspiegels ist hier unmöglich.	konkretisierten Abbauplanung. Im Rahmen dessen ist auch die Notwendigkeit einer Sümpfung im Zuge des Rohstoffabbaus zu prüfen. Der frühere/aktuelle Abbau oberflächennaher Bodenschätze auf untergeordneten Teilen des BSAB sowie kleinteilige innenliegende Nutzungen, die maßstabsbedingt in den BSAB einbezogen werden, ist bekannt und bei der Volumenberechnung entsprechend berücksichtigt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 7). Für Teile der Fläche wurde im Rahmen der Beteiligung ein Gewinnungsinteresse gemeldet, das in die Abwägung eingestellt wurde. Aufgrund der weitgehenden Konfliktarmut, der vorrangigen Erweiterung bestehender Abgrabungen und Ortsgebundenheit der Lagerstätte wird die Festlegung beibehalten.
499#13 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_5: Hinweis: Der Darstellungsbereich umfasst überwiegend bestehende und bereits abgeschlossene Abgrabungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange wurden bei der Bereichsfestlegung bzw. der Volumenberechnung entsprechend berücksichtigt (vgl. Begründung, Teil D, Anhang 7). Die Festlegung wird aufgrund des gewinnbaren Rohstoffpotenzials beibehalten.
499#14 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_6_A2: Bedenken: Der Abgrabungsbereich grenzt im Norden unmittelbar an das NSG Kirchheller Heide. Hier ist das Einzugs- bzw. Quellgebiet des Schwarzbachs betroffen, der im weiteren Verlauf in das FFH-Gebiet "Kirchheller Heide/Hiesfelder Wald" fließt. Bedenken bestehen diesbezüglich sowohl hinsichtlich einer potentiellen Verringerung des Wasserdargebots, als auch einer möglichen Beeinträchtigung der Qualität des Grundwasserkörpers im Anstrom aus den umgebenden Verfüllungen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Es wird auf die Erwiderung der Anregung 2903#35 der Stadt Bottrop aus der 1. Beteiligung verwiesen, in deren Folge bereits eine Verkleinerung des BSAB im Umfeld eines geschützten Landschaftsbestandteils vorgenommen wurde. Im Umfeld des BSAB befinden sich mehrere (Alt)Abgrabungen, die tlw. in noch geringerem Abstand zum Schutzgebiet liegen. Daher ist davon auszugehen, dass auch für den BSAB in nachgelagerten Verfahren Beeinträchtigungen der Schutzgebiete minimiert oder ausgeschlossen werden können.

Stellungnahme	Erwiderung
	Eine etwaige Wiederverfüllung des Abgrabungsbereichs ist im Fachverfahren unter Beachtung des Ziels 5.4-4 und Berücksichtigung des Grundsatzes 5.4-6 zu konkretisieren. Den Erfordernissen des Grundwasserschutzes wurde bereits durch das Plankonzept angemessen Rechnung getragen (vgl. Begründung Kap. 5.4).
499#15 Stadt Bottrop	
Bot_BSAB_7_A: Bedenken: Die Darstellung wird aus Gründen des Natur- und Artenschutzes abgelehnt. Der westlich des Alten Postwegs gelegene Teil des Darstellungsbereichs grenzt unmittelbar und ohne Puffer an das NSG "Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße". Die darin enthaltenen schutzwürdigen Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind größtenteils wasserabhängige Feuchtgebiete, stehende Gewässer, Sumpf-, Bruch- und Moorwälder. Hier besteht zur Vermeidung von Umweltschäden gemäß § 19 Umweltschadensrecht ein generelles Verschlechterungsverbot nach Art. 6 der FFH-Richtlinie. Abgrabungen mit einer sümpfungsbedingten Verringerung des Grundwasserstands sind daher im näheren Umfeld abzulehnen. Dazwischen eingestreut befinden sich in diesem Darstellungsbereich auch bestehende und abgeschlossene Abgrabungen sowie sonstige kleinteilige Nutzungen und Siedlungsbereiche. Diese kleinteilige, nicht landwirtschaftliche Nutzungs- und Siedlungsstruktur erstreckt sich gleichermaßen auch auf die östlich des Alten Postwegs gelegene Hälfte des Darstellungsbereichs. Teile des Abgrabungsbereichs liegen innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes "Holster-hausen/Üfter Mark" und unterliegen somit dem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Wasserbehörde.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Abgrabungsbereich Bot_BSAB_7_A nicht erneut zeichnerisch festgelegt wird. Maßgeblich hierfür sind die im Ergebnis des OVG-Urteils vom 3. Mai 2022 geänderten landesplanerischen Vorgaben, wonach wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine durch die Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern ist. Aufgrund des geringeren Sicherungsauftrags wurde das Plankonzept für die Rohstoffgruppe Sand (quartär) überprüft. Im Ergebnis wurde die Bereichsfestlegung zurückgenommen (vgl. Begründung zu Kapitel 5.4 i.V.m. Teil D, Anhang 7). Zu den vorgetragenen Bedenken wird ergänzend wird auf die Erwiderung der Stellungnahme 2903#38 der Stadt Bottrop aus der 1. Beteiligung verwiesen.
499#16 Stadt Bottrop	
Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfeststellungen Die Ermittlung der betroffenen verfahrenskritischen bzw. planungsrelevanten Arten innerhalb der Plangebiete und deren Umfeld ist unvollständig. In Folge	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und deren verfahrenskritischen Vorkommen sind die Daten, die das LANUV zur

Stellungnahme	Erwiderung
dessen bestehen gegen die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen Bedenken. Zusätzliche Erläuterung Hiervon sind die folgenden Flächen auf Bottroper Stadtgebiet betroffen: Bot_BSAB_1: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise von Kiebitz, Schwarzkehlchen, Star und Wiesenpieper innerhalb des Plangebietes sowie Nachweise von Bluthänfling und Uferschwalbe im Umfeld vor. Bot_BSAB_3: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise von Kiebitz und Steinkauz innerhalb des Plangebietes vor. Bot_BSAB_4_A: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise der Waldohreule im Umfeld vor. Bot_BSAB_5: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise von Kiebitz und Rebhuhn im Umfeld des Plangebietes vor. Bot_BSAB_6_A2: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise von Baumpieper und Mäusebussard innerhalb des Plangebietes vor. Bot_BSAB_7: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise von Kiebitz, Steinkauz und Rebhuhn innerhalb des Plangebietes sowie Nachweise von Feldlerche, Feldsperling und Flussregenpfeifer im Umfeld vor. Bot_BSAB_8: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise des Steinkauzes im Plangebiet vor. Bot_ASBz_01: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise von Kiebitz und Rebhuhn innerhalb des Plangebietes sowie Nachweise des Feldsperlings im Umfeld vor. Bot_Ess_ASB_01: Es liegen bisher unberücksichtigte Nachweise von Flussregenpfeifer, Heidelerche und Kreuzkröte innerhalb des Plangebietes vor. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist für die zuvor genannten Teilflächen sowohl in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als auch im Zuge der zusammenfassenden und schutzgutübergreifenden Einschätzung entsprechend zu überarbeiten. Diese zusätzlichen Artnachweise stellen zwar kein grundsätzliches	Verfügung gestellt hat. Die vom Stellungnehmer aufgeführten zusätzlichen Vorkommen von Arten werden in den Prüfbögen ergänzt. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass zwei BSAB-Festlegungen im Stadtgebiet von Bottrop entfallen (dazu entfallen die Prüfbögen Bot_BSAB_7-A-Alternative und Bot_BSAB_8).

Stellungnahme	Erwiderung
Planungshindernis auf regionalplanerischer Ebene dar, da es sich in der Regel nicht um eine direkte Betroffenheit verfahrenskritischer Arten handelt, allerdings führen diese dennoch zu verstärkten negativen Umweltauswirkungen insbesondere auf den BSAB-Flächen im Nordwesten von Bottrop. Ich weise darauf hin, dass in diesem Bereich laut Umweltbericht (Kapitel 8 "Gesamtplanbetrachtung") bereits ein Kumulationsgebiet mit negativen Auswirkungen befindet. Die ohnehin bereits bestehende negative Kumulationswirkung wird vor dem Hintergrund der zusätzlichen Artnachweise für die einzelne BSAB-Flächen zusätzlich verschlechtert. Zusätzlich zu den bereits erläuterten Bedenken sind insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung der BSAB-Flächen Bot_BSAB_2_A und Bot_BSAB_7 weitere natur- und artenschutzrechtliche Konflikte zu prognostizieren. Ich verweise diesbezüglich auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu den entsprechenden BSAB-Flächen.	

Stadt Castrop-Rauxel

21p#1.1 Stadt Castrop-Rauxel	
Berechnung der Flächenreserven (Kapitel 1.2) <u>Wohnbauflächenbedarf</u> Die Aktualisierung der RuhrFIS Grundlage auf den Datenstand von 2020 ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Eingangsparameter der Bedarfsberechnung für Wohnflächen sind jedoch veraltet. Inzwischen beruhen die Bedarfsdaten auf einer zehn Jahre alten Basis mit anderer gesamtwirtschaftlichen Situation (Baubestand 2011, Leerstand 2011, Haushaltsprognose 2012). Die als fortschreibungsbedürftig erkannten Bedarfe erst nach der Rechtskraft aktualisieren zu wollen, stellt einen erheblichen Planungsfehler dar. Eine als überholt erkannte Datengrundlage muss aktualisiert werden, bevor darauf wesentliche Planinhalte gestützt werden. Die Aufstellung eines unzureichenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Kommunalscharfe bilanzielle Aufstellungen können den Tabellen in den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5 sowie in der Begründung zum RP Ruhr zu den genannten Zielen entnommen werden. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW

Stellungnahme	Erwiderung
Plans, dessen systematische Mängel bereits in der Entwurfsphase bekannt sind, mit künftigen Änderungsmöglichkeiten zu begründen, stellt das Gegenteil sachgerechter Planung dar. Doch der RVR möchte erst den Plan beschließen lassen, danach dessen Anwendung auswerten, und danach ggf. den Regionalplan anpassen. Insgesamt kann das bis zu zehn Jahren dauern. Über diesen Zeitraum würde die kommunale Entwicklung ungerechtfertigt ausgebremst. Insbesondere angesichts der veralteten Datengrundlage ist auch die Berechnungsmethodik der Wohnbedarfe kritisch zu beurteilen: Der Bedarf stützt sich auf die folgenden drei Faktoren. Davon werden zwei auch mit "negativem Bedarf" (regionalplanerisch unterstellter Rückbau von Siedlungsfläche) verbunden: Der rein statistisch fundierte Ersatzbedarf (2,4 Promille des Gebäudebestands) wird nur zur Hälfte als fest angenommen (CAS: ca. 1.000 WE in 22 Jahren). Die zweite Hälfte wird dagegen mit den folgenden negativen Faktoren verrechnet (gekürzt). - Leerstandsquote: negative Anrechnung auf Bedarf, wenn eine niedrige Quote von 3 % überschritten wird, obwohl anerkannt ist, dass Leerstand nicht zu Rückbau führt. Der LEP macht bereits eine andere Vorgabe, die der RVR erst nach der Aufstellung berücksichtigen will — hier würde 1% des Bestands als Bedarf berücksichtigt — statt den Bedarf durch eine Abbruchfiktion kleinzurechnen. Für Castrop-Rauxel wird aus dem Leerstand 2011 ein zukünftiger Negativ-Bedarf von 172 Wohneinheiten (WE) prognostiziert. - Sinkende Haushaltszahl: Für jeden Haushalt weniger (innerhalb der nächsten Jahrzehnte) wird der Bedarf jetzt um eine WE reduziert. Für Castrop-Rauxel wird daher ein NegativBedarf von 2.000 Wohneinheiten prognostiziert. Im Ergebnis wird der Stadt Castrop-Rauxel der reine Ersatzbedarf um die Hälfte gekürzt, da der RVR rechnerisch zugrunde legt, dass die sinkenden Haushaltszahlen eins zu eins zu einem entsprechenden Abbruch von Gebäuden führen. Diese rechnerische Abbruchfiktion verkennt leider, dass Eigentümer ihre	zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Die Vorgaben zur Höhe des Ersatzbedarfes stammen aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW. Im Rahmen des RVR-Modells wird bereits ein höherer Wert als im LEP zugrunde gelegt. Auch die Berücksichtigung von ggf. negativ einzurechnenden Komponenten ist im LEP NRW vorgegeben. Im Zuge der anstehenden Modellevaluation soll auch die Leerstandsanrechnung evaluiert werden. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Castrop-Rauxel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,8 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,0 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Sofern sich aus den evaluierten Bedarfsmodellen Anpassungserfordernisse bzw. zusätzliche Festlegungsbedarfe für die Stadt Castrop-Rauxel ergeben, sollen diese dann berücksichtigt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Gebäude nicht wegen Leerstands abbrechen, sondern nur dann, wenn daraus eine rentable Verwertungsoption entsteht.	
21p#1.2 Stadt Castrop-Rauxel	
	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Castrop-Rauxel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 25,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 26,1ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Der Anregung zur Ansiedlungsschwelle der Regionalen Kooperationsstandorte wird nicht gefolgt. Zur Begründung der Herabsetzung der Ansiedlungsschwelle der Regionalen Kooperationsstandorte wird auf die Begründung und das Verfahren zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte verwiesen. Hier ist dies ausführlich dargelegt. In Kommunen mit einem ausreichenden lokalen Bedarf zur Festlegung potenzieller Regionaler Kooperationsstandorte wurde regelmäßig entschieden keinen Kooperationsstandort festzulegen. Ein zentrales Merkmal des regionalen Ansatzes ist es gerade, Flächenentwicklungen in Kommunen ohne ausreichenden lokalen Bedarf zu ermöglichen. Mit Beginn der Hochbaumaßnahmen der Nachfolgenutzung wird die Fläche nicht als Flächenreserve angerechnet. Eine Belastung der lokalen Bedarfe entfällt. Der Anregung seit dem 01.01.2020 bebaute Flächenreserven noch im laufenden Regionalplanverfahren zu berücksichtigen wird nicht gefolgt, da keine flächendeckenden einheitlichen Daten vorliegen. Mit dem Stichtag 01.01.2023 erfolgt die nächste gesamtregionale Fortschreibung des

Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsflächenmonitorings Ruhr. In eine vorgesehene Fortschreibung zu den Siedlungsbereichen sollen die dann aktuellsten Daten einfließen. Möglich sind jedoch anlassbezogene Fortschreibungen des SFM Ruhr, so dass in §34 LPlG NRW Verfahren auch vorher aktualisierte Flächenreserven für die Bauleitplanung berücksichtigt werden können.
21p#2 Stadt Castrop-Rauxel	
1. Deininghausen Der Stadtteil Deininghausen soll insgesamt als ASB dargestellt werden. Die allgemeine Darstellungsschwelle wurde auf 2.000 Einwohner gesenkt, so dass der Ortsteil sie überschreitet. Die reduzierte Einwohnerzahl des Stadtteils war in den letzten Jahren durch großflächige energetische Sanierungsmaßnahmen einer Wohnungsgesellschaft begründet: Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen wurden durch den Eigentümer großflächig Wohnungen/ Gebäude leergezogen. Die Bevölkerungszahl war damit nur vorübergehend gesunken. Die Sanierung ist abgeschlossen. Aktuell nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen beträgt die Bevölkerung von Deininghausen 2.063 Einwohner. Daher ist die Herabstufung zu einer Eigenentwicklungsortslage nicht sachgerecht. ->Darstellung des Ortsteils als ASB (Abbildung)	Der Anregung wird nicht gefolgt**.** Das in der gesamten Planungsregion einheitlich angewandte Modell zur Beurteilung, ob es sich bei einer Ortslage um eine Eigenentwicklungsortslage oder einen Siedlungsbereich (ASB) handelt, betrachtet Ortslagen zwischen 1.500 EW und 2.500 EW. Oberhalb von 2.500 EW handelt es sich regelmäßig um einen Siedlungsbereich. Die landesplanerischen Angaben verweisen auf eine Schwelle von 2.000 EW: "Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden" (LEP NRW, Erläuterungen zu Ziel 2.3; Seite 26). Im RP Ruhr werden die landesplanerischen Vorgaben konkretisiert, sodass auch Ortslagen unterhalb von 2.000 EW, ab 1.500 EW, dann als ASB festgelegt werden, sofern diese im regionalen Vergleich u.a. eine überdurchschnittliche Infrastrukturausstattung aufweisen. Würden alle Ortslagen über 2.000 EW regelmäßig als ASB festgelegt, könnte das angewandte Modell keine Festlegungen unter 2.000 EW rechtfertigen. Im Zuge einer ersten Fortschreibung der Siedlungsbereiche soll die Einstufung der Ortslagen aktualisiert werden. Sofern sich aus einer Neubewertung eine andere Einschätzung zum Stadtteil Deininghausen ergeben sollte, kann die planerische Festlegung angepasst werden.

Stellungnahme	Erwiderung
21p#3 Stadt Castrop-Rauxel	
2. <u>Kraftwerk Knepper</u> Die Potentialfläche des ehemaligen Kraftwerk Knepper wurde mit Entwurfsstand 2022 als GIB dargestellt. Im Entwurfsstand 2018 war jedoch eine Darstellung als regionaler Kooperationsstandort gegeben (GIBz). Die Herausnahme des Standortes aus den regionalen Kooperationsstandorten ist sachlich unbegründet. Auf unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilplan regionale Kooperationsstandorte vom 03.12.2020 wird verwiesen. ->Darstellung des Kraftwerks Knepper als regionaler Kooperationsstandort (Abbildung) In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den begleitenden Beschluss der Verbandsversammlung (Zu Ziel 1.6-1 Regionale Kooperationsstandorte sichern und Grundsatz 1.6-2 Regionale Kooperation stärken) vom 25.06.2021, mit dem die Verbandsversammlung ausdrücklich bekräftigt, dass es die Möglichkeit einer flexiblen Nachsteuerung der Flächenausweisung von Regionalen Kooperationsstandorten geben muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Kommunen mit einem ausreichenden lokalen Bedarf zur Festlegung potenzieller Regionaler Kooperationsstandorte wurde regelmäßig entschieden keinen Kooperationsstandort festzulegen. Ein zentrales Merkmal des regionalen Ansatzes ist es gerade, Flächenentwicklungen in Kommunen ohne ausreichenden lokalen Bedarf zu ermöglichen. Mit Beginn der Hochbaumaßnahmen der Nachfolgenutzung wird die Fläche nicht als Flächenreserve angerechnet. Eine Belastung der lokalen Bedarfe entfällt.
21p#4 Stadt Castrop-Rauxel	
3. <u>Erweiterung Stadtmittelpunkt: Potentialfläche Ost</u> Bereits im Rahmen der letzten Beteiligung wurde angeregt den Bereich ganz als ASB darzustellen. Der Bereich ist durch bereits vorhandene angrenzende Nutzungen wie Krankenhaus, deren zentrale Dienste, Gastronomie und Wohnnutzung, sowie durch Freiflächen im Bereich der Erweiterungsfläche Stadtmittelpunkt, geprägt. Die Fläche und die vorhandene Wohnbaufläche sind entsprechend ihrer vorhandenen bzw. geplanten Nutzung nicht als Freiraum, sondern als ASB darzustellen. Der Anregung wurde teilweise gefolgt und ein Streifen entlang der B 235 sowie die vorhandene Wohnbebauung an der Straße "Am Klöppersberg" als ASB dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Castrop-Rauxel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,8 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 1,4 ha vor. Insofern kann der Anregung zur vollständigen Festlegung des Bereiches als ASB bereits aufgrund des dafür nicht ausreichenden Bedarfes nicht gefolgt werden. Die Festlegung der ASB-Reserve erfolgte bedarfsgerecht im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen

Stellungnahme	Erwiderung
-> Wir regen an die Fläche vollständig als ASB darzustellen. Die genaue Bebaubarkeit und Erschließung ist auf Ebene der Bauleitplanung zu eruieren. Durch die aktuelle Darstellung ist auch unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Unschärfe eine sinnvolle Städtebauliche Entwicklung deutlich erschwert. Die Bebauung an der Straße "Am Klöppersberg" und "Am Wildgehege" kann durch die Darstellung zudem nicht in den städtebaulichen Kontext eingebunden werden. Aktuell ist die Siedlung nur durch eine Brücke über die BAB 42 an den Siedlungszusammenhang angebunden. Die Darstellung des Zwischenraums als Bereich zum Schutz der Landschaft und regionaler Grünzug erscheint ebenfalls städtebaulich und regionalplanerisch nicht sinnvoll. Die Fläche stellt keine Verbindung zu sonstigen Freiräumen her, sondern endet im südlichen Bereich mit der BAB 42. Die Fläche stellt sich im Bestand als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar und ist weder ökologisch als auch bezogen auf das Landschaftsbild von höherer Bedeutung. Wir regen daher an, die gesamte Fläche als ASB darzustellen. Alternativ sollte der Freiraum südlich entlang der BAB 42 dargestellt werden. Aus Gründen des Emissionsschutzes ist zwischen Autobahn und Bebauung wahrscheinlich ein Grünstreifen einzuplanen.  	Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung im betreffenden Bereich gewährleistet. Eine Einbeziehung der Bebauung an der Straße "Am Klöppersberg" und "Am Wildgehege" in den nordwestlich gelegenen ASB erfolgt aufgrund des fehlenden Bedarfes nicht. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Bezogen auf die kommunale Bedarfssituation wird es weiterhin Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen oberhalb der ermittelten Bedarfswerte (Überdeckungen) als auch Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen unterhalb der ermittelten Bedarfswerte (Unterdeckungen, vorhandener "virtueller Bedarf") geben. Der ermittelte Bedarf wird gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW gesamtregional eingehalten. Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommunalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden. Die BSLE-Festlegung basiert auf dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4409-0016. Bei der BSLE-Festlegung handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet, das im Falle des o.g. Handlungsspielraumes i.S. des Ziels 2-3 in der Abwägung berücksichtigt werden muss. Der regionale Grünzug verläuft östlich der Freiraumfläche und ist bereits aufgrund der Bebauung in Deininghausen von geringer Breite. Der Grünzug übernimmt sowohl Aufgaben des Biotopverbundes als auch klimatischökologische Ausgleichsfunktionen.

Stellungnahme	Erwiderung
21p#5 Stadt Castrop-Rauxel	
4. Wohngebiet Dingen Auf dem brachliegenden Areal der ehemaligen Zeche Graf Schwerin III/IV setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 27 wesentliche Teile der u.g. Fläche als Wohngebiet fest. Die Stadt Castrop-Rauxel hat am 21.11.2019 die Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 258 beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebiets. Mit Schreiben vom 26.08.2021 wurde durch den RVR dessen Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt. Im aktuellen Regionalplanentwurf ist die Fläche z.T. jedoch mit den besonderen Freiraumbindungen "Schutz der Landschaft", "regionaler Grünzug" und Waldbereich dargestellt. -> Wir regen daher an, diese speziellen Freiraumbindungen zu streichen.  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Rahmen der 13. Flächennutzungsplanänderung vorgelegte Fläche umfasst nur den westlichen Teil der skizzierten Fläche der Stellungnahme. Da dieser im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe liegt und der östliche Teil als Wald im Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel dargestellt bleibt, wird an der Festlegung festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
21p#6 Stadt Castrop-Rauxel	
5. <u>Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad</u> Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261 "Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad" gefasst. Ziel ist die Weiterentwicklung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks am Hallenbad und die Erneuerung des bestehenden Angebots und die Erweiterung um weitere Elemente für Sport und Spielzwecke. Aufgrund der zum Teil intensiv verdichteten Freizeitnutzung soll das Areal als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sport und Freizeit" festgesetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplans ist in Arbeit. Die extrem kleinteilige Inseldarstellung als Freiraum erscheint darüber hinaus auf regionalplanerischer Ebene und vor dem Hintergrund der Darstellungsschwelle nicht schlüssig. ->Eine Darstellung als ASB wird angeregt.  	Der Anregung wird gefolgt. Aus den dargelegten Gründen wird die Abgrenzung des ASB geringfügig angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Datteln

565-1#1 Stadt Datteln	
1. Die Stadt Datteln widerspricht dem dargestellten Siedlungsraum (Ziel 1.1-1) Der Entwurf des Regionalplans Ruhr ist mit dem festgestellten Flächennutzungsplan der Stadt Datteln nicht abgestimmt. So ist etwa eine im Flächennutzungsplan der Stadt Datteln vorgesehene Frischluftschneise (nördlich der Straße An der Linde) durch einen Allgemeinen Siedlungsbereich im Regionalplanentwurf überlagert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch wird insofern nicht gesehen, da der Regionalplan eine übergeordnete Planebene im Maßstab 1: 50.000 abbildet. Auch innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche obliegt es den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Freiflächen für bestimmte Zwecke als siedlungszugehörige Freiflächen gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO zu sichern. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzung des angesprochenen Siedlungsbereiches nördlich der Straße "An der Linde" nicht von der derzeit rechtskräftigen zeichnerischen Festlegung des GEP Emscher-Lippe unterscheidet.
565-1#2 Stadt Datteln	
2. Die Stadt Datteln widerspricht dem für Datteln ermittelten zusätzlichen Wohnungsbedarf und dem daraus abgeleiteten Nettowohnbauflächenbedarf (Ziel 1.1-4). Der Entwurf des Regionalplans Ruhr geht unverändert von einem Wohnungsneubaubedarf in Höhe von 455 Wohneinheiten bis 2034 für Datteln aus. Daraus wird ein Nettowohnbauflächenbedarf von 15,0 ha abgeleitet. Ein von der Stadt Datteln beauftragtes Gutachten zum Wohnraumbedarf in der Stadt Datteln errechnet einen Wohnungsneubaubedarf in Höhe von 960 Wohneinheiten (Basis-Szenario) und 1.460 Wohneinheiten (Oberes Szenario) bis zum Jahr 2035 (vgl. ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung 2020: Gutachten zum Wohnraumbedarf in der Stadt Datteln. Bericht). Die Stadt Datteln geht davon aus, dass die vom Regionalverband Ruhr verwendeten methodischen Parameter wie Stand der Datengrundlagen, wohnungsmarktbezogene Annahmen (Leerstandsquote, nicht marktgängiger Wohnungsbestand, Fluktuationsreserve,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Datteln folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 33,8 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 15,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung in einem Umfang von 32,1 ha vor.

Stellungnahme	Erwiderung
qualitativer Ersatzneubaubedarf, Siedlungsdichte) und Planungshorizont den tatsächlichen wohnungsmarktbezogenen Neubaubedarf erheblich unterschätzen. Auf Grundlage der im Regionalplanentwurf dargestellten Berechnungsergebnisse kann die Stadt Datteln im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung keine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung umsetzen. Das gilt umso mehr, wenn mit dem landesbedeutsamen Vorhaben für flächenintensive Industrie und Gewerbeansiedlungen newPark ein zusätzlicher Wohnungsbedarf ausgelöst wird, der im Rahmen des ermittelten Nettowohnbauflächenbedarfes nicht abgedeckt werden kann.	Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Aus den Vorgaben des LEP NRW lässt sich aus größeren gewerblichen Flächenentwicklungen kein Bedarfszuschlag ableiten.
565-1#3 Stadt Datteln	
3. Die Stadt Datteln widerspricht dem für Datteln dargestellten allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) (Ziel 1.1-4) Der Entwurf des Regionalplans Ruhr berücksichtigt bestehende FNP-Reserven (3,5 ha) und bestehende ASB-Reserven (19,9 ha). In der Bilanzierung ergibt sich daraus eine Überdeckung von 0,2 ha ASB. Damit besteht für die Stadt Datteln keine ausreichende Flächenkulisse, um eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auf verfügbaren und mobilisierbaren Flächen zu realisieren. Zudem ist es der Stadt Datteln dadurch nicht möglich, siedlungsergänzende Wohnbauflächen etwa auf dem ehem. montanindustriellen Standort Emscher-Lippe 3/4 als Innenstadterweiterung oder als Siedlungsarrondierung für Meckinghoven (nördlich und südlich des Meckinghover Weges) in einer Größenordnung zu entwickeln, die eine hinreichende Auslastung bestehender und ergänzender technischer und sozialer Infrastrukturen gewährleistet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme 565-1#2 verwiesen. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Datteln folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 33,8 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 15,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung in einem Umfang von 32,1 ha vor. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Bezogen auf die kommunale Bedarfssituation wird es weiterhin Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen oberhalb der ermittelten Bedarfswerte (Überdeckungen) als auch Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen unterhalb der ermittelten Bedarfswerte (Unterdeckungen, vorhandener

Stellungnahme	Erwiderung
	"virtueller Bedarf") geben. Der ermittelte Bedarf wird gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW gesamtregional eingehalten. Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommunalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden. Im Bereich des ehemaligen Standortes der Zeche Emscher-Lippe 3/4 wurde trotz prognostizierter erheblicher Umweltauswirkungen an der Festlegung des ASB festgehalten. Insofern besteht für die Stadt Datteln die Option diesen Bereich für die wohnbauliche Innenstadterweiterung zu nutzen. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung im Bereich des Meckinghover Weges gewährleistet.
565-1#4 Stadt Datteln	
4. Die Stadt Datteln widerspricht dem für Datteln ermittelten zusätzlichen Bedarf für gewerblich-industrielle Bauflächen und dem daraus abgeleiteten lokalen Nettogewerbeflächenbedarf (Ziel 1.1-5). Der Entwurf des Regionalplans Ruhr ermittelt nun einen lokalen Nettogewerbeflächenbedarf in Höhe von 13,2 ha bis 2034. Die Stadt Datteln geht davon aus, dass die vom Regionalverband Ruhr verwendeten methodischen Parameter wie Stand der Datengrundlagen, Übertragbarkeit der Flächeninanspruchnahme in der Vergangenheit und Planungshorizont den tatsächlichen gewerbeflächenmarktbezogenen Neubaubedarf erheblich unterschätzen. Auf Grundlage der im Regionalplanentwurf dargestellten Berechnungsergebnisse kann die Stadt Datteln im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung keine bedarfsgerechte Gewerbe- und Industriebauflächenentwicklung umsetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Datteln folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 14,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,2 ha). Der Entwurf des RP Ruhr legt für die Stadt Datteln bereits 15,7 ha Reserven zur gewerblichen Entwicklung über den berechneten Bedarf hinaus fest. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter

Stellungnahme	Erwiderung
	Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Sofern sich Zuge der vorgesehenen Evaluation der Bedarfsmodelle die Bedarfswerte ändern, soll dies möglichst zeitnah in die Fortschreibung der Siedlungsbereiche einfließen.
565-1#5 Stadt Datteln	
5. Die Stadt Datteln widerspricht dem für Datteln dargestellten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (Ziel 1.1-5) Der Entwurf des Regionalplans Ruhr berücksichtigt bestehende FNP-Reserven 20,4 ha) und bestehende ASB-Reserven (9,3 ha). In der Bilanzierung ergibt sich daraus eine Überdeckung von 16,5 ha GIB. Damit besteht für die Stadt Datteln keine ausreichende Flächenkulisse, um eine bedarfsgerechte Gewerbe- und Industriebauflächenentwicklung auf verfügbaren und mobilisierbaren Flächen zu realisieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Datteln folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 14,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,2 ha). Der Entwurf des RP Ruhr legt für die Stadt Datteln bereits 15,7 ha Reserven zur gewerblichen Entwicklung über den berechneten Bedarf hinaus fest. Sofern sich Zuge der vorgesehenen Evaluation der Bedarfsmodelle die Bedarfswerte ändern, soll dies möglichst zeitnah in die Fortschreibung der Siedlungsbereiche einfließen.
565-1#6 Stadt Datteln	
6. Die Stadt Datteln weist auf das Erfordernis hin, die Begründung zur Standortfestlegung des Kraftwerkes Datteln 4 zu revidieren (Ziel 1.5-1) Die Rechtsprechung im Normenkontrollverfahren des dem Kraftwerk Datteln 4 zu Grunde liegenden Bebauungsplanes verweist auf methodische Mängel bei der Alternativenprüfung der regionalplanerischen Standortfestlegung. Die Stadt Datteln fordert den Träger der Regionalplanung auf, die Mängel zu beseitigen, um die Heilung des abwägungsfehlerhaften Bebauungsplanes durchführen zu können.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Das zitierte Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig. Denn der Antragsgegner hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, der das OVG NRW nicht abgeholfen hat und die bisher nicht durch das BVerwG abgelehnt wurde.

Stellungnahme	Erwiderung
565-1#7 Stadt Datteln	
7. Die Stadt Datteln widerspricht dem Regionalen Kooperationsstandort Dillenburg (Ziel 1.6-1) Die Stadt Datteln bewertet den vorgesehenen Regionalen Kooperationsstandort Dillenburg als nicht realisierbar, da erhebliche negative Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, die zusätzliche Verkehrsbelastung nicht bewältigt werden kann sowie die Standortentwicklung hinsichtlich Erschließungsaufwand und ökologischer Ausgleichsbedarf wirtschaftlich nicht darstellbar ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie im Begleitbeschluss zum Sachlichen Teilplan vorgesehen, soll im Rahmen einer Evaluation, spätestens in fünf Jahren, auch die Standortauswahl erneut überprüft werden.
565-1#8 Stadt Datteln	
8. Die Stadt Datteln weist auf das Erfordernis hin, die Standortfestlegung für das landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben newPark regionalplanerisch zu konkretisieren (1.8) Der Entwurf des Regionalplans Ruhr verweist hinsichtlich des landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhabens newPark lediglich auf den LEP NRW. Der Träger der Regionalplanung verkennt hier seinen regionalplanerischen Konkretisierungsauftrag. So werden weder die Standortfestlegung in einem der Regionalplanung angemessen Konkretisierungsgrad begründet, noch werden die Wirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Bewältigung der Verkehrsbelastung und hinsichtlich von beeinträchtigten Umweltbelangen im regionalplanerischen Kontext geprüft und bewertet. Aus Sicht der Stadt Datteln führt dies zu einem Abwägungsausfall auf regionalplanerischer Regelungsebene. Damit ist es der Stadt Datteln nicht möglich, einen abwägungsfehlerfreien Bebauungsplan aufzustellen. Die Stadt Datteln fordert den Träger der Regionalplanung auf, dem regionalplanerischen Konkretisierungsauftrag gerecht zu werden und eine Begründung zur Standortfestlegung in den Regionalplanentwurf aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellungnahme ist nicht entnehmbar, welchen Konkretisierungsbedarf die Stadt Datteln hier sieht. Gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW ist der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten. Sie sind der Abwägung nicht zugänglich. Der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde zufolge sind die textlichen Ziele in Kapitel 6.4 LEP NRW bereits so umfassend formuliert, dass auch eine Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist bzw. nicht als sinnvoll erscheint. Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung konkretisiert. Die Abgrenzung der zeichnerischen Festlegung des Standorts für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben orientiert sich an der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) und wird nach erneuter Prüfung beibehalten. Neben der flächigen Festlegung als GIB erfolgt eine Festlegung der verschiedenen Verkehrstrassen, die zur

Stellungnahme	Erwiderung
	Anbindung des Standortes als regionalplanerisch notwendig und sinnvoll angesehen werden. Bereits im Vorfeld wurden Verkehrsuntersuchungen durchgeführt (Verkehrsuntersuchung newPark Datteln, Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, 2018 sowie *Mobilitätskonzept newPark, Bonzio Brilon Weiser, 2020*). Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Ausbaumaßnahmen an bestimmten Verkehrsknoten bereits mit dem Bau der B 474n notwendig werden und sich durch Berücksichtigung der beiden Bauabschnitte des newPark kein weiterer zusätzlicher Bedarf an Ertüchtigungsmaßnahmen ergeben würde. Es ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Verkehrsuntersuchung auf regionaler Ebene keinen weiteren Erkenntnisgewinn mit sich bringen würde. Genauere Kenntnisse über Ziel- und Quellverkehre sind ohnehin erst zu gewinnen, wenn sich eine Konkretisierung möglicher Nutzungen ergibt. In der kommunalen Bauleitplanung sind auch die angesprochenen Verkehrsuntersuchungen beizubringen. Gemäß der Begründung zum im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 100 1. Bauabschnitt "newPark" der Stadt Datteln ist die äußere Erschließung des Gesamtgebiets "newPark" auf Dattelner Gemarkung nach dem derzeitig vorliegenden Ergebnis des Verkehrsgutachtens erst gesichert, wenn die Realisierung der B 474n zwischen dem Autobahndreieck Dortmund Nordwest (BAB A 2/BAB A 45) bis zum Anschluss an die B 235 (Olfener Straße) nördlich des Wesel-Datteln-Kanals auf Dattelner Stadtgebiet gesichert ist. Der Teil des 1. Bauabschnittes könne mit dem Dattelner Teil der Ortsumgehung der B 474n erschlossen werden. Für diesen Teil der B 474n wurde das Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführt, abgeschlossen und ist zwischenzeitlich bestandskräftig. Erste Arbeiten zur Umsetzung erfolgten derzeit. Insofern könne die Erschließung für den 1. Bauabschnitt zukünftig als gesichert angesehen werden. Im November 2016 begann das Planfeststellungsverfahren für den Waltroper Teil (Ortsumgehung) der B 474n mit der Auslegung der Planunterlagen. Zwischenzeitlich wurde eine weitere öffentliche Auslegung im Sommer 2021 durchgeführt. Aufgrund dieser Erschließungssituation solle der Bebauungsplan für den 1. Bauabschnitt bis zur Rechtskraft gebracht werden. Das weitere Verfahren für den Bebauungsplan des 2. Bauabschnittes solle sich anschließen, sobald die äußere Erschließung für den zweiten (Teil-)Bebauungsplan gesichert ist.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Aufteilung des newPark in Bauabschnitte, die inhaltlich mit dem Baufortschritt der B 474n korrespondieren, bietet eine Lösung der verkehrlichen Fragen auf Ebene der Bauleitplanung.
565-1#9 Stadt Datteln	
9. Die Stadt Datteln widerspricht der Standortfestlegung Abfalldeponie Löringhof (Ziel 5.2-1) Die Stadt Datteln verfolgt die städtebauliche Zielsetzung, das ehem. montan-industrielle Gelände Emscher-Lippe 3/4 als Baufläche zu reaktivieren. In diesem Zusammenhang besteht das Interesse, die Betriebsmöglichkeiten der benachbarten Abfalldeponie Löringhof nicht für den gesamten regionalplanerischen Planungshorizont abzusichern. Die regionalplanerische Standortfestlegung sollte sich daher entweder auf eine angemessenen Alternativenprüfung im Sinne des Abfallwirtschaftsplanes NRW stützen oder unterbleiben.	Der Anregung zum Verzicht auf die Deponiefestlegung wird nicht gefolgt. Bei der Deponie handelt es sich um eine in der Ablagerungsphase befindliche Abfalldeponie, die gemäß geltender Erlasslage bis zum Ende der Stilllegungsphase zeichnerisch im Regionalplan festzulegen sind. Hinsichtlich der Folgenutzungen im Anschluss an die Ablagerung ist Grundsatz 5.2-4 RP Ruhr zu berücksichtigen. Sofern sich nach erfolgter Ablagerung anderweitige Nutzungsmöglichkeiten für die Fläche ergeben, die einer abweichenden zeichnerischen Festlegung bedürfen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, über eine Regionalplanänderung zu gegebener Zeit hierauf zu reagieren.

Stadt Dinslaken

13p Stadt Dinslaken	
vielen Dank für die Möglichkeit zum geänderten Entwurf des Regionalplans Ruhr Stellung zu nehmen. Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 den folgenden Beschluss gefasst. ,,Der Rat beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der 2. Offenlage zum geänderten Entwurf des Regionalplanes Ruhr eine zustimmende Stellungnahme vorzubringen. Bedenken gegen den geänderten Entwurf bestehen nicht."	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Seitens der Dinslaken werden demnach keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu den geänderten Teilen des Planentwurfes vorgebracht.	

Stadt Dorsten

643m#1 Stadt Dorsten	
die Stadt Dorsten hat sich im Rahmen des aktuellen Beteiligungsschrittes eingehend mit den Planinhalten befasst und sich hierzu positioniert. Bedauerlicherweise hat sich gezeigt, dass gegenüber der früheren Fassung erhebliche Überarbeitungen des Planentwurfes stattgefunden haben, die in vielen Fällen deutliche Nachteile für die Stadt Dorsten bedeuten. Bereits mit Schreiben vom 02.04.2022 habe ich Ihnen daher das Missfallen des Umwelt-und Planungsausschusses der Stadt Dorsten zu der zweiten Beteiligung bezüglich der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ausgedrückt. Der zweite Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht für die Stadt Dorsten gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung weitere Rücknahmen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen vor. Diese Einschnitte bedeuten einen übermäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit, da die Rücknahmen Bereiche betreffen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt und für die gemeindliche Entwicklung und Bedarfsdeckung unentbehrlich sind. Neben dem zentralen Thema der Flächenreserven zur Siedlungsentwicklung ergeben sich verschiedene weitere Punkte, die sich im Wesentlichen auf Forderungen der Stadt Dorsten beziehen, die bisher nicht Eingang in den Plan gefunden haben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
643m#2 Stadt Dorsten	
Die Stadt Dorsten hat mit großen Bedenken zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung weitere Rücknahmen der Kategorien Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgenommen worden sind. Beispielhaft sind hier die Bereiche Emmelkämper Weg/Bruchweg, Dunkenbre (beides in Holsterhausen), Holtberg (Lembeck) und Wenge (Hervest) zu nennen. Die Rücknahmen betreffen Bereiche, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten als Bauflächen dargestellt sind und auch zukünftig als solche genutzt werden sollen. Die Flächen in Holsterhausen waren bspw. bereits spätestens seit den 1980er Jahren für eine Entwicklung vorgesehen. Die Eignung der Areale als künftige Bauflächen hat sich mehrfach im Rahmen vergleichender Raumanalysen bestätigt. Teilweise liegen erhebliche planerische Vorarbeiten einschließlich der Abstimmung mit Flächeneigentümerinnen und -eigentümer vor. Es handelt sich also keineswegs um rein zeichnerische Planreserven, sondern um Areale, die sich in vielen Fällen bereits in konkreter Bearbeitung befinden. Die Vorleistungen sind in einigen Fällen so konkret, dass in Kürze Aufstellungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen gefasst werden sollen. Im Zuge der Entwurfserstellung haben seinerzeit sogenannte Kommunalgespräche beim Regionalverband stattgefunden, in denen die beabsichtigen Planinhalte auf der Ebene der betroffenen Städte eingehend erörtert werden konnten. Konnte auch nicht in allen Punkten Einigkeit erzielt werden, so war zumindest der Austausch von Argumenten möglich. Teilweise konnten Flächenausweisungen einvernehmlich geklärt bzw. angepasst werden. Dabei konnten die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen der kommunalen Stadtplanung, Fragen der Verfügbarkeit, der spezifischen stadtentwicklungspolitischen Ziele etc. in den Prozess der Regionalplanung eingebracht werden – und zwar im Vorfeld eines Beteiligungsschrittes. Die Möglichkeit eines solchen Fachaustausches im Vorfeld der förmlichen Beteiligung ist nunmehr unterblieben. Es hat weder einen mündlichen noch	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW sind über den Bedarf hinausgehende Flächenreserven zurückzunehmen, soweit keine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorliegt. Für die zurückgenommenen, über den Bedarf hinausgehenden Flächenreserven liegt kein Bebauungsplan vor. In der Stadt Dorsten übersteigen die im FNP gesicherten Flächenreserven sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe den Bedarf um mehr als das Doppelte. Die Gewährung einer derart hohen Überdeckung würde innerhalb des Kreises Recklinghausen als auch innerhalb der gesamten Planungsregion zu einer ungerechtfertigten und gegenüber anderen Kommunen nicht zu argumentierenden Bevorzugung der Stadt Dorsten führen. Der Entwurf des RP Ruhr sieht für die Stadt Dorsten weiterhin eine umfängliche Überdeckung vor. Der Entfall des "Vertrauensschutzes" ist vor dem Hintergrund der Regelungen des LEP NRW Ziel 6.1-1 vorgenommen worden: "Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind". Zwar kann die Regionalplanungsbehörde Überdeckungen in einzelnen Kommunen zulassen, dies jedoch nur in dem Umfang, in dem andere Kommunen ihre Bedarfe nicht räumlich verorten können ("virtuelle Bedarfe"). Nicht zurückgenommene Überdeckungen belasten somit regelmäßig das gesamtregionale Flächenkontingent. Im Extremfall kann eine Kommune ihren virtuellen Bedarf nicht in Anspruch nehmen, wenn die Höhe der Überdeckungen dazu führt, dass das gesamtregionale Flächenkontingent ausgeschöpft ist. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3.

Stellungnahme	Erwiderung
schriftlichen Austausch hierzu gegeben, so dass die Stadt Dorsten von einem neuen Entwurfsstand überrascht worden ist, der empfindlich und über das gesetzlich vorgesehene Maß in die kommunale Planungshoheit eingreift. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedauerlich, dass in der Baudezernentenkonferenz des Kreises Recklinghausen am 26.10.2020 eine solche Abstimmung angeregt worden ist. Sie wurde durch den RVR mit dem Hinweis auf zeitliche Zwänge der Verfahrensabwicklung abgelehnt. Verbunden wurde diese Aussage mit einem beruhigenden Hinweis, dass – von Ausnahmen abgesehen – den meisten Anregungen und Bedenken der Städte gefolgt werde. Von der Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der kommunalen Position im Hinblick auf Flächenreserven war dabei nicht die Rede. Die Notwendigkeit der Rücknahmen wird in den Planunterlagen nicht nachvollziehbar begründet. Die angeführten veränderten Rahmenbedingungen des Landesentwicklungsplanes sind in der Zwischenzeit nicht einschlägig geändert worden. Auf Initiative einer Ratsfraktion konnte diese Tatsache über die Nachfrage eines Landtagsmitgliedes bei der Landesplanungsbehörde ausdrücklich bestätigt werden. Die Aufgabe des sogenannten Vertrauensschutzes bezüglich im Flächennutzungsplan dargestellter Reserven ist daher aus dieser Argumentation her nicht schlüssig zu begründen. Die bedarfsgerechte Ausweisung ist auch schon zum Zeitpunkt der ersten Offenlage landesplanerische Zielsetzung gewesen. Im Gegenteil: Nach Beobachtung der Stadt Dorsten sind auf der Ebene des Landes im Lichte der großen Wohnungs- und Baulandnachfrage eher Veränderungen diskutiert und beschlossen worden, die auf die Beibehaltung des Vertrauensschutzes hätten schließen lassen. Richtig ist, dass auch nach Einschätzung der Landesplanungsbehörde im Falle von bedarfsüberschreitenden Flächenreserven Bereiche mit Entwicklungshemmnissen bzw. ohne greifbare Realisierungsmöglichkeit ggf. zurückgenommen werden sollen (ein Beispiel wäre die zwischenzeitlich aufgegebene Wohnbauflächenoption des sogenannten Schultenfeldes in Barkenberg). Um derartige Flächen handelt es sich bei den nunmehr im Dorstener Gebiet durch den RVR zur Reduzierung vorgeschlagenen Siedlungsflächen gerade nicht! Durch die erheblichen Reduzierungen sind in mehreren Stadtteilen alle größeren	Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Sachstand zur 1. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes. Nach aktuellen Berechnungen (März 2022) des Landesbetriebs IT.NRW soll die Bevölkerung der Stadt Dorsten bis zum Jahr 2050 um rund 10,6 % abnehmen. Es ist vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklungsbereiche für eine wohnbauliche Entwicklung betroffen. Die jeweiligen Flächenbewertungen, also Abwägungsprozesse derjenigen Aspekte, die im Einzelfall für oder ggf. gegen eine Darstellung als Siedlungsbereich sprechen, sind nicht transparent. Die Planinhalte berücksichtigen daher nicht die Anforderungen an eine räumlich ausgewogene Zuordnung von Flächenreserven. Die hierzu seitens der Stadt im Flächennutzungsplan für den Gesamtraum bzw. die Stadtteile dokumentierten Planungen wurden nicht ausreichend berücksichtigt, was eine nicht nachvollziehbare, in Teilen sogar willkürlich anmutende Zuordnung von Siedlungs- bzw. Freiraumflächen zur Folge hat. Die Stadt Dorsten kann rechtsystematisch nicht den Anspruch haben, dass bestehende Planungen im Rahmen regionalplanerischer Vorgaben unangetastet bleiben, fordert jedoch ein, dass die Grundzüge der vorbereitenden Bauleitplanung abgefragt, erörtert und nachvollziehbar abwägend behandelt werden. Dies ist vor einer Beschlussfassung dringend nachzuholen und wird nach hiesiger Einschätzung zu einer Überarbeitung des Entwurfes führen. Da die Bedarfsermittlung künftiger Baulandflächen methodisch bedingt sehr stark an die Einwohner- und Haushaltsentwicklung der Vergangenheit gekoppelt ist und nachfragesteuernde strukturelle Verbesserungen, z.B. die Schaffung neuer Arbeitsplätze, nur unzureichend abbildet, befürchtet die Stadt Dorsten für die Zukunft einen wachsenden Gegensatz zwischen Flächennachfrage und –bereitstellungsmöglichkeiten. Die Stadt Dorsten fordert, den Aspekt des Vertrauensschutzes und die veränderten Ausweisungen sowie mögliche Alternativflächen eingehend gemeinsam mit den Kommunen zu besprechen. Gegenüber früheren Aufstellungsverfahren auf der Ebene der Regionalplanung wird bisher die Möglichkeit vermisst, in Erörterungsgesprächen einen Meinungsausgleich zu den kommunalen Stellungnahmen anzustreben (vgl. § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW). Zu den einzelnen Flächen erfolgen an anderer Stelle weiterführende Erläuterungen (vgl. Stellungnahme Textliche sowie Zeichnerische Festlegungen).	

Stellungnahme	Erwiderung
643m#3 Stadt Dorsten	
1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren, 1.1-2 Grundsatz Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen, 1.1-2 Grundsatz Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen Die Stadt Dorsten unterstützt das Zusammenfassen der ehemaligen Ziele 1.3-1 und 1.3-2 sowie die Entnahme der quantitativen Regelungen zur Entwicklung von Eigenentwicklungsortslagen (EWO) im Grundsatz 1.1-2. die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde auf unsere Eingabe vom 28.02.2019, bei den in der Erläuterungskarte 1 festgelegten EWO handele es sich um einheitlich analytisch erfasste Ortslagen, wird zur Kenntnis genommen. Nichtsdestotrotz führen diese Festlegungen in der regionalen Systematik für die Stadt Dorsten zu einem Widerspruch mit dem Ziel 1.1-1 an sich, wie bereits in der Stellungnahme vom 28.02.2019 erläutert. Die Regionalplanungsbehörde verweist darauf, dass die Entscheidung über die weitere Entwicklung der kommunalen Bauleitplanung obläge. Durch die Einstufung des Stadtteils Altendorf-Ulfkotte und die Ortslagen Deuten, Östrich und Rhade-Stuvenberg als EWO werden diese einer Entwicklung gemäß ihrer jetzigen und zukünftigen Bedeutung als Wohnstandorte für die gesamte Stadt Dorsten jedoch beraubt. Die Stadt Dorsten fordert weiterhin die Aufnahme dieser Bereiche in den Allgemeinen Siedlungsbereich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Plangeber bleibt aufgrund des Beibehaltes der vorgebrachten Argumentation bei der bisherigen Einschätzung. Es wird auf die Erwiderung zum Sachverhalt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes verwiesen. Es ist vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt soll die Erläuterungskarte 1 ebenfalls fortgeschrieben werden. Liegen dann veränderte Sachverhalte vor, kann sich dies auf die Festlegung der genannten Ortslagen auswirken.
643m#4 Stadt Dorsten	
1.1-7 Ziel Flächentauschverfahren durchführen, 1.1-8 Grundsatz Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren Die Stadt Dorsten begrüßt die Anpassung des Ziels 1.1-7. Die Regelungen der Gleichwertigkeit der Tauschflächen beziehen sich gemäß Erläuterung nunmehr nur noch auf die Flächengröße und das Bedarfskonto (Wohnen oder Gewerbe). Regelungen zur Lage der Flächen im Siedlungsraum sind entfallen. Die Reduzierung der Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren wurde aus dem Ziel gestrichen und in einen Grundsatz umgewandelt. Die Stadt Dorsten fordert weiterhin, dass auf Reduzierungen beim Flächentauschverfahren gänzlich verzichtet wird. Die Regionalplanungsbehörde bleibt bei der Vorgabe	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den erneut vorgetragenen Anregungen wird auf die Erwiderung der Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr-Entwurf verwiesen. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW hat die Regionalplanungsbehörde die Siedlungsbereiche bedarfsgerecht festzulegen. Überdeckungen in einzelnen Kommunen sind nur möglich, wenn in anderen Kommunen die ermittelten Bedarfe nicht räumlich verortet werden können. Nicht zurückgenommene Überdeckungen belasten somit regelmäßig das gesamtregionale

Stellungnahme	Erwiderung
Flächentauschverfahren in demselben Nutzungsplanänderungsverfahren bzw. parallel zum Berichtigungsverfahren durchzuführen. Die Stadt Dorsten verweist erneut auf die Probleme in der Anwendung. Unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 28.02.2019 hat weiterhin Bestand.	Flächenkontingent. Im Extremfall kann eine Kommune ihren virtuellen Bedarf nicht in Anspruch nehmen, wenn die Höhe der Überdeckungen dazu führt, dass das gesamtregionale Flächenkontingent ausgeschöpft ist.
643m#5 Stadt Dorsten	
2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Die Stadt Dorsten nimmt zur Kenntnis, dass die Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum durch das Ziel 2.3 LEP NRW gesteuert werden und bauliche Nutzungen dementsprechend einer Einzelfallentscheidung unterliegen. Nichtsdestotrotz besteht für den Bereich um den Blauen See in Dorsten-Holsterhausen bereits ein Konzept, dass eine landschaftsverträgliche bauliche Nutzung des Seeufers wie auch die ökologische Aufwertung von Freiflächen beinhaltet. Die Stadt Dorsten hält zur Absicherung der Planungen für sehr wesentlich, dass die Festlegung des Grünzugs untergeordneten und landschaftsgerechten baulichen Nutzungen zukünftig nicht entgegensteht und regt an, eine entsprechende textliche Formulierung in den Regionalplan aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden zu einzelnen Standorten im Regionalen Grünzug keine einzelfallbezogenen textlichen Formulierungen im Regionalplan aufgenommen. Einzelfallbezogene Festlegungen beziehen sich auf die jeweiligen zweckgebundenen Festlegungen.
643m#6 Stadt Dorsten	
Kapitel 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz Unsere Stellungnahme vom 28.02.2019 hat weiterhin Bestand: "Aus den Ausführungen zum Kapitel 2.11. sollte deutlich hervorgehen, an welchen behördlichen Stellen (z.B. Wasserbehörden, Kommunen) die Zuständigkeiten liegen bzw. wo und wie das Zusammenwirken der jeweiligen Akteure geregelt wird. Ergänzt werden sollte überdies, welche Kriterien den zukünftigen Konzepten zum Hochwasserschutz zugrunde liegen sollen, insbesondere hinsichtlich der Flächenvorsorge für Überflutungen und die Schaffung von Flächen für Starkregenereignisse."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Insofern wird auf den Datensatz-Nr. 2911#16 verwiesen, wo die Rahmenbedingungen bzw. Zuständigkeiten bereits dargelegt wurden. Entsprechende Erläuterungen finden sich auch in Kapitel 2.11 wieder. Dort wird zum einen das Zusammenwirken von Wasserwirtschaft und Raumordnung dargelegt, insbesondere wasserwirtschaftliche Daten sind Grundlage für die zeichnerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan. Zum anderen wird durch die getroffenen Festlegungen auch die kommunale Bauleitplanung unmittelbar adressiert, z.B. im Grundsatz 2.11-2. Ergänzt wird Kapitel 2.11 im Hinblick auf die Flächenvorsorge für die

Stellungnahme	Erwiderung
	Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung im Kapitel 5.3. In Grundsatz 5.3-7, wonach in der Bauleitplanung - unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen - entsprechende Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden sollen, wird ebenfalls die kommunale Bauleitplanung unmittelbar adressiert. Weitergehende Ausführungen erscheinen nicht erforderlich.
643m#7 Stadt Dorsten	
1.3-2 Ziel Nutzungskonforme Entwicklung in ASBz-E sichern Die Stadt Dorsten beabsichtigt weiterhin, das Gebiet als "Sondergebiet Marina" zu entwickeln. Zentrale Bestandteile der Konzeption sind wasserorientierte Freizeitnutzungen, experimentelles Wohnen auf/am Wasser sowie wasser(sport)affines Gewerbe. Diese Entwicklungsvorstellungen decken sich mit der Festlegung ASBz-E "Marina Dorsten", Zweckgebundene Nutzung "Wasserorientierte Nutzungen". In der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde heißt es: "Nach nochmaliger Prüfung der regionalplanerischen Zweckbindung (Marina) wird diese aufgehoben. Damit ist eine Marina gemäß der Entwicklungsvorstellungen der Stadt weiterhin möglich, eröffnet der Stadt darüber hinaus jedoch weitere Entwicklungsmöglichkeiten." Die Erwiderung bezieht sich auf die erste Stellungnahme der Stadt Dorsten und sollte angepasst werden.	In der Stellungnahme wird der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr-Entwurf zugestimmt. Insofern wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
643m#8 Stadt Dorsten	
3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten und entwickeln Die Regionalplanungsbehörde schreibt in ihrer Erwiderung: "Der Anregung wird gefolgt. Anhang 4, Nr. 139 wird ergänzt und lautet nun ‚vermutetes Bodendenkmal'". Die Änderung ist dem Anhang 4 nicht zu entnehmen und sollte umgesetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Das Wort "vermutetes" wird ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
643m#9 Stadt Dorsten	
5.2-1 Ziel Flächen für Abfallbeseitigung sichern Die Stadt Dorsten verweist auf Ihre Stellungnahme vom 27.02.2019 sowie die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen. Die Stadt Dorsten lehnt die Festlegung der Deponiestandorte ohne Eignungsuntersuchungen und Alternativenprüfung auf raumordnerischer Ebene ab. Die Stadt Dorsten fordert den RVR daher auf, die Festlegung für neue Deponiestandorte einer Eignungs- und Alternativenprüfung zu unterziehen, die neben der Umweltverträglichkeit sowie der Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten und Bedarfe der verschiedenen Entsorgungsregionen insbesondere auch untersucht, ob der Standort "Im Hürfeld" geeignet ist, dem im Abfallwirtschaftsplan NRW erläuterten Prinzip der Entsorgungsautarkie und –nähe gerecht zu werden. Diese Vorgabe orientiert sich u.a. an dem Ziel, lange Transportwege zu vermeiden und kann vor allem durch vertragliche Vereinbarungen, Anlagenbeteiligungen und regionale Kooperationen umgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zur weitgehend inhaltsgleichen Anregung aus der 1. Beteiligung verwiesen (2911#22). Die Herleitung der als Abfalldeponien zeichnerisch festgelegten Standorte ist in der Begründung dargelegt. Im Rahmen der Beteiligung vorgetragene Standortalternativen wurden geprüft, geeignete Alternativen zu den zeichnerisch festgelegten Standorten ergeben sich hingegen nicht. Die Grundsätze der Entsorgungsautarkie und -nähe richten sich vorrangig an die Akteure der Abfallwirtschaft. Für die zeichnerische Festlegung im Regionalplan sind die raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben relevant (vgl. Begründung zu 5.2). So finden u.a. durch die Berücksichtigung des Grundsatzes 8.3-4 LEP NRW die Belange einer entstehungsortnahen Abfallbeseitigung einen sachgerechten Eingang in die Festlegungen des RP Ruhr. Für den Standort "Im Hürfeld" ist z.B. davon auszugehen, dass dieser dem Prinzip der entstehungsortnahen Entsorgung gerecht wird. Ausgehend von der geringen Zahl an DK-I-Deponien im Regierungsbezirk Münster und der Nähe zum Verdichtungsraum (mit bedeutsamen Produktionsstandorten in räumlicher Nähe) liegen die Voraussetzungen vor. Eine weiterführende Betrachtung der Stoffströme bleibt den abfallrechtlichen Verfahren vorbehalten. Die weiteren in der Anregung aufgeführten Regelungen wie vertragliche Vereinbarungen oder regionale Kooperationen umfassen hingegen keine Regelungsgegenstände des Regionalplans.
643m#10 Stadt Dorsten	
6.6-1 Ziel Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen Die Stadt Dorsten nimmt zur Kenntnis, dass die Radwegeverbindung zwischen Oberhausen und Dorsten nicht als Radschnellverbindung des Landes festgelegt ist. Im Regionalen Radwegenetz des Regionalverbandes Ruhr ist die Verbindung als Radhauptverbindung klassifiziert. Die Stadt Dorsten, sowie viele andere Städte und Gemeinden außerhalb des Ballungszentrums, sind nicht an eine Radschnellwegeverbindung angeschlossen. Für eine zukunftsweisende	Der Anregung, über die Radschnellverbindungen des Landes hinaus weitere Radverkehrsinfrastruktur im Regionalplan festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Radschnellverbindungen des Landes als regionalbedeutsame Radverkehrsinfrastruktur ist an der Systematik der Festlegungen von Straßen im Regionalplan ausgerichtet und basiert auf der Regelung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW, nach welcher die Radschnellverbindungen des Landes den Landesstraßen gleichgestellt sind. Auf dieser Grundlage sind die

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur im Sinne einer Mobilitätswende regt die Stadt Dorsten an, Radverkehrsinfrastruktur in stärkerem Maße als regionalbedeutsam anzuerkennen und somit auch im Regionalplan festzulegen.	Radschnellverbindungen des Landes als regionalbedeutsame Radverkehrsinfrastruktur im RP Ruhr enthalten. Die Einbindung dieser Trassen in das Gesamtsystem der Radverkehrsinfrastruktur wird über die Erläuterungskarte 22, Regionales Radwegenetz, aufgezeigt und verdeutlicht.
643m#11 Stadt Dorsten	
Grundsätzliche Anmerkung zu den ländlichen Stadtteilen Dorstens: Die ländlich geprägten Stadtteile Dorstens verfügen größtenteils über ihre eigenen Versorgungseinrichtungen. Auf diese sind sie insbesondere aufgrund der Entfernung zu den zusammenliegenden Stadtteilen rund um die Altstadt angewiesen. Die Daseinsvorsorge zu sichern ist zentrale Aufgabe der Raumordnung (§2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz) und gerade in einer Flächenstadt wie Dorsten auch elementarer Bestandteil der Stadtentwicklung. Dazu benötigen die Stadtteile Entwicklungspotenzial, um etwa Wohnraum für Familien anzubieten oder Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu geben. Die Folgen des demographischen Wandels sollten nicht dazu führen, dass die Versorgungsqualität in den ländlichen Stadtteilen abnimmt, Arbeitsplätze reduziert werden und sich diese zu reinen Wohnstandorten entwickeln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
643m#12 Stadt Dorsten	
Rhade: (Planausschnitt) Unsere Stellungnahme vom 28.02.2019 sowie die Ausführungen des Kreises Recklinghausen haben weiterhin Bestand. Der Bereich Stuvenberg ist östlicher Teil des Stadtteils Rhade und ist als solcher als ASB festzulegen. Der Stadtteil ist durch einen Grünzug gegliedert, der im FNP dargestellt ist. Keinesfalls löst der planerisch gewollte Grünzug eine Splittersiedlung im Bereich Stuvenberg aus. Die Regionalplanungsbehörde erläutert in ihrer Erwiderung zu unserer Stellungahme vom 28.02.2019, dass mit der Festlegung Rhades als ASB "die zukünftige Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche ausgerichtet [wird]	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den erneut vorgetragenen Anregungen wird auf die Erwiderung der Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr-Entwurf verwiesen. Eine Festlegung des Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich würde in Bezug auf das einheitliche planerische Vorgehen innerhalb der Gesamtregion eine Sonderbehandlung der Stadt Dorsten auslösen.

Stellungnahme	Erwiderung
, die bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen (wie z.B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen." Eben dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass Rhade mit seinen historisch gewachsenen drei Siedlungsbereichen, wozu auch der Bereich Stuvenberg zählt, eine gewisse Einwohnerzahl und damit Nachfrage/ Kaufkraft bereithält. Dem Stadtteil Rhade sollen gemäß der Festlegung der Regionalplanungsbehörde bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden, daher ist es nur folgerichtig, den gesamten Stadtteil als ASB festzulegen.	
643m#13 Stadt Dorsten	
Rhade:  Unsere Stellungnahme vom 28.02.2019 hat weiterhin Bestand. Der Bestand des Gewerbegebietes sollte als GIB oder ASB festgelegt werden (siehe Anmerkungen zur Darstellung "Stuvenberg"). Die Fläche ist im wirksamen Regionalplan (GEP Emscher Lippe) als ASB dargestellt. Es ist nicht ersichtlich oder nachvollziehbar, warum diese Festlegung zurückgenommen wird.	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (2911#25) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Das Gewerbegebiet südwestlich angrenzend an die Autobahnausfahrt Lembeck (A 31) ist ca. 5 ha groß und liegt in isolierter Freiraumlage. Eine Festlegung als Siedlungsbereich (ASB oder GIB) im RP Ruhr-Entwurf erfolgt aufgrund der geringen Größe nicht (s.a. LPlG DVO). Der Unternehmensbestand und deren Entwicklungsmöglichkeiten bleiben gemäß Ziel 2-3 Absatz 4, 2.Spiegelstrich LEP durch die Festlegung unberührt.

Stellungnahme	Erwiderung
643m#14 Stadt Dorsten	
Rhade:  Die Stadt Dorsten hält an ihrer Stellungnahme vom 28.02.2019 (vgl. 2911#45) fest und fordert, den Bereich zum Schutz der Natur auf die bestehende Festlegung des Gebietsentwicklungsplanes zurückzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Bereich vergrößert wurde, denn dieser erstreckt sich nun auf intensiv genutzte Ackerflächen. Die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde, man übernehme die Biotopverbundfläche aus dem Fachbeitrag des LANUV, kann nicht gefolgt werden. Die Biotopverbundfläche kann ebenfalls auf einem schmaleren Korridor, vgl. Korridore Richtung Lembeck, verwirklicht werden. Es obliegt der Regionalplanungsbehörde, von ihrem raumordnerischen Auftrag Gebrauch zu machen, und die Empfehlungen der Fachbehörde in der gebotenen planerischen Unschärfe den Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Das Ziel 2.3-1, die BSN sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln, kann auf dieser intensiv genutzten Ackerfläche nicht erreicht werden. Die Festlegungen im Regionalplan Ruhr dürfen keine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der Vorgaben des LEP NRW sind die zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages, um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen (Ziel 7.2-2, Erläuterungen). Der Fachbeitrag das LANUV umfasst für die Bewertung als Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten z. B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten sind und Bereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit darstellen (FFH; NSG; § 42 LNatSchG NRW). In der Regel handelt es sich um Kernbereiche, die administrativ gesichert bzw. um zu sichernde Naturschutzgebiete, die vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Es werden aber auch Ergänzungsflächen mit hohem Entwicklungspotential einbezogen, um genügend große, zusammenhängende Gebiete zu schaffen, die den Mindestansprüchen von Populationen und Lebensgemeinschaften an ihren Lebensraum genügen und Störungen abpuffern. Es wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht den räumlichen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans unterliegt. Die Ziele des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Mit der BSN-Festlegung ist nicht zwangsläufig eine NSG-Festsetzung verbunden. Der nachfolgenden Fachplanung obliegt die Entscheidung der Sicherung der Flächen gem. BNatSchG und LNatSchG. .

Stellungnahme	Erwiderung
Auswirkungen auf die agrarwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen haben und damit die Existenz der heimischen Landwirtschaft gefährden.	
643m#15 Stadt Dorsten	
Lembeck:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ASB wurde aufgrund der rechnerischen Überdeckung an ASB-Reserven zurückgenommen. In diesem Zusammenhang wir auf die Erwiderung unter 643m#2 verwiesen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Sachstand zur 1. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes. Nach aktuellen Berechnungen (März 2022) des Landesbetriebs IT.NRW soll die Bevölkerung der Stadt Dorsten bis zum Jahr 2050 um rund 10,6 % abnehmen. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung dennoch ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung im Norden von Lembeck gewährleistet. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe 643m#2.

Stellungnahme	Erwiderung
 Regionalplan Ruhr Entwurf 2018: 	

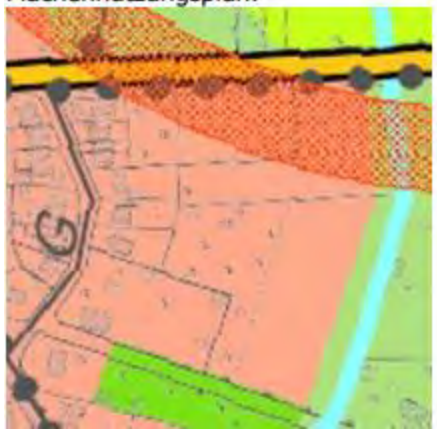
Stellungnahme	Erwiderung
Flächennutzungsplan:  Zwischen den Straßen Zum Holtberg und Schluerweg in Lembeck wurden ca. 5,5 ha ASB zurückgenommen. Die Stadt Dorsten fordert die Festlegung der Fläche Zum Holtberg/Schluerweg als ASB. Die Rücknahme der Siedlungsfläche widerspricht den kommunalen Planungen. Der ASB ist zur Abdeckung des eigenen Bedarfs des Stadtteils Lembeck erforderlich. Durch die räumliche Situation in Lembeck kann auch eine mittel- bis langfristige Entwicklung des Ortsteils städtebaulich sinnvoll nur nach Norden erfolgen. Daher ist die hier betroffene Fläche unverzichtbar. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe allgemeine Stellungnahme.	
643m#16 Stadt Dorsten	
Lembeck:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche weist insgesamt eine Größe von ca. 4,3 ha auf (bestehende Wohnbebauung an der Wittestraße + Wohnbauflächenreserve). Damit liegt die Fläche unterhalb der Schwelle für die Festlegung von Siedlungsbereichen gemäß LPlG DVO.

Stellungnahme	Erwiderung
 Flächennutzungsplan:  Die Stadt Dorsten fordert die Festlegung der östlichen Erweiterung der Wittesiedlung als ASB. Die Fläche ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt und im gültigen GEP als ASB festgelegt. Die Rücknahme der Siedlungsfläche entspricht nicht den kommunalen Planungen. Der ASB ist zur Darstellung des eigenen Bedarfs des Stadtteils Lembeck erforderlich. Die betroffene Fläche steht zur konkreten Entwicklung an! Die planerischen Vorarbeiten einschließlich der liegenschaftlichen Verhandlungen sind weit gediehen. Es liegt ein fertiger städtebaulicher Entwurf vor, der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ist für das erste Halbjahr 2022 in Vorbereitung. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe allgemeine Stellungnahme.	Mit der Festlegung des GIB westlich des BSN und der räumlichen Trennung vom ASB östlich des BSN wird signalisiert, dass sich die wohnsiedlungsräumliche Entwicklung künftig auf den östlichen Siedlungsbereich konzentrieren soll. Diese Auffassung wurde auch durch die Stadt Dorsten im Rahmen des Kommunalgesprächs zum RP Ruhr vertreten, in diesem Zuge die Festlegung des Bereiches Lembeck-West als GIB angeregt worden ist. Der festgelegte GIB ist neben vereinzelter Wohngebäude im Wesentlichen gewerblich geprägt. Eine weitere Wohnbebauung, die ggf. einschränkend auf bestehende oder künftige Gewerbebetriebe wirken kann, wird entsprechend ausgeschlossen. Der Siedlungssplitter an der Wittestraße bleibt im Bestand gesichert. Aufgrund seiner Randlage innerhalb des im Entwurf festgelegten GIB, ist eine Herausnahme aus dem GIB folgerichtig. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe 643m#2.

Stellungnahme	Erwiderung
643m#17 Stadt Dorsten	
Lembeck:  Die Stadt Dorsten plant in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde die Westerweiterung des Gewerbegebiets Lembeck. Der RVR hat die hierfür benötigten Flächen bereits auf Grundlage der Abstimmungen in den Entwurf des Regionalplans als GIB aufgenommen. Die fortschreitende Konkretisierung der Planungen hat u.a. zur Erschließung und Anbindung der Flächen an die Kreisstraße geringfügige Anpassungen des GIB nach Westen erforderlich gemacht. Die Stadt geht davon aus, dass diese Anpassung durch die Unschärfe des Regionalplans abgedeckt ist. Sollte dies durch die Regionalplanungsbehörde anders beurteilt werden, fordert die Stadt Dorsten, die GIB-Flächen entsprechend der Darstellung zu erweitern und damit die gewerbliche Aufschließung zu ermöglichen und zu unterstützen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung
643m#18.1 Stadt Dorsten	
Wulfen:  Die Stellungnahme der Stadt Dorsten vom 28.02.2019 hat weiterhin Bestand. Die Stadt Dorsten plant eine geringfügige bauliche Erweiterung nach Westen. Aus diesem Grund wird die Festlegung als GIB in dem markierten Bereich gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (2911#30) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 30,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit weiterhin eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 10 ha vor. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
643m#18.2 Stadt Dorsten	
Wulfen: 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung in dem betreffenden Bereich gewährleistet. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr 2018:  Die Stellungnahme der Stadt Dorsten vom 28.02.2019 hat weiterhin Bestand. Weiterhin sei auf die Grundsätzliche Anmerkung auf S. 1 verwiesen. Im Vertrauen auf die langjährigen FNP-Ausweisungen wurden zahlreiche Abstimmungen mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern durchgeführt. Es bestehen aktuell bereits Verhandlungen zum Flächenerwerb zweier Teilflächen durch eine städtische Gesellschaft. Die Stadt Dorsten fordert daher von der Regionalplanungsbehörde die vorgeschlagenen geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten der ASB festzulegen. Die konkrete Inanspruchnahme sollte im Verfahren durch Tauschflächen im Verhältnis 1:1 erfolgen.	2022, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Sachstand zur 1. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes. Nach aktuellen Berechnungen (März 2022) des Landesbetriebs IT.NRW soll die Bevölkerung der Stadt Dorsten bis zum Jahr 2050 um rund 10,6 % abnehmen.
643m#19 Stadt Dorsten	
Wulfen:  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung in dem betreffenden Bereich gewährleistet. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächennutzungsplan:  Die Siedlungserweiterung ist im Flächennutzungsplan dargestellt und soll in Anspruch genommen werden. Daher wird der RVR aufgefordert, die Fläche als ASB darzustellen. Der ASB ist zur Darstellung des eigenen Bedarfs des Stadtteils Wulfen erforderlich. Auch in diesem Fall hat es regelmäßige Abstimmungen zu den Entwicklungsmöglichkeiten mit den Flächeneigentümerinnen und -eigentümern gegeben. Die Vorplanungen für die verbindliche Bauleitplanung haben begonnen.	Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Sachstand zur 1. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes. Nach aktuellen Berechnungen (März 2022) des Landesbetriebs IT.NRW soll die Bevölkerung der Stadt Dorsten bis zum Jahr 2050 um rund 10,6 % abnehmen.
643m#20 Stadt Dorsten	
Wulfen: - im Vorfeld zurückgenommene Flächen in der Bilanz akzeptieren Flächennutzungsplan: 	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den erneut vorgetragenen Anregungen wird auf die Erwiderung der Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr-Entwurf verwiesen. Rücknahmen im Zuge von Flächentauschverfahren beziehen sich immer auf eine konkret damit verbundene Neudarstellung. Aufgrund der Regelungen in Ziel 6.1-1 LEP NRW haben über den Bedarf hinausgehende Flächenreserven keinen Bestandsschutz, von daher kann auch kein rückwirkendes Recht auf Anrechnung abgeleitet werden. Nach den LEP Regelungen kann ein Flächentausch vielmehr dann vorgenommen werden, wenn eine bedarfsgerechte Festlegung vorliegt, bei der Überdeckung sind Rücknahmen erforderlich. Nach den Regelungen im RP

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stellungnahme der Stadt Dorsten vom 28.02.2019 hat weiterhin Bestand. Im Mai 2017 wurde in Absprache mit dem RVR die Wohnbauentwicklungsfläche Schultenfeld in der Größenordnung von 9,2 ha zurückgenommen, was die Bereitschaft der Stadt Dorsten belegt, Flächen ohne konkrete Entwicklungsaussicht zurückzunehmen. Für das Flächentauschverfahren muss diese Fläche dann allerdings angerechnet werden können.	Ruhr kann ein Flächentausch auch bei kommunalen Überdeckungen erfolgen, solange gesamtregional eine bedarfsgerechte Festlegung oder Unterdeckung vorliegt.
643m#21 Stadt Dorsten	
Holsterhausen: (Planausschnitt) Der aus Vorabstimmungen zu denkbaren Kooperationsstandorten resultierende Standort "Emmelkämper Brauk" wird seitens der Stadt Dorsten negativ bewertet. Die Gemeinde Schermbeck hat ebenfalls kein Interesse an einer gemeinsamen Entwicklung dieses Standortes. Eine Realisierbarkeit auf den nachgeordneten Planungsstufen wird aufgrund der räumlichen Situation in Frage gestellt. So würden angesichts der nahe gelegenen Wohnbebauung große Flächenanteile aus einer gewerblich-industriellen Nutzung herausfallen (nur geringe Netto-Nutzfläche). Die Verkehrsanbindung wird der Bedeutung eines regionalen Kooperationsstandortes nicht gerecht (keine vollwertige BAB-Anbindung, keine Erschließung über eine Bundesstraße). Die landschaftliche Qualität und die kleinteilige Eigentumsstruktur sowie die Auswirkungen auf die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe sind weitere gewichtige Aspekte, die zu der ablehnenden Haltung der Stadt Dorsten beigetragen haben. Die Stadt Dorsten spricht sich daher entschieden für eine Zurücknahme der Festlegung des GIBz aus, zumal sich keine Basis für eine interkommunale Kooperation in Hinblick auf diese Fläche abzeichnet. Die betreffende Fläche sollte als Freiraum und Agrarbereich bzw. Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung (BSLE) dargestellt werden. Um das dringend benötigte Flächenpotential für regional bedeutsame Unternehmen nicht verfallen zu lassen, wird der Träger der Regionalplanung aufgefordert, den Kooperationsstandort Dorsten/Schermbeck im Bereich A 31/B 58 Freudenberg/Rüster Feld in die Plandarstellung aufzunehmen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Einwenderin wiederholt im Wesentlichen einen Teil ihrer zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte vorgebrachten Bedenken gegen die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandorts Emmelkamp. Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ist am 17.11.2021 in Kraft getreten. Eine Abwägung der im Rahmen des Teilplanverfahrens vorgebrachten Belange ist insofern bereits erfolgt. Die beiden in Rede stehenden Standorte "Emmelkamp" und "Rüster Feld" wurden vom Kreis Recklinghausen auf der Grundlage eines eigens hierfür erstellten und mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmten Gewerbeflächenkonzeptes vorgeschlagen. Die Regionalplanungsbehörde hat die gemeldeten Standorte unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft. Aufgrund seiner besseren Eignung wurde der Standort "Emmelkamp" in den Entwurf des RP Ruhr bzw. in den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte aufgenommen. Der Standort "Rüster Feld" wurde nicht aufgenommen, da seine Festlegung nicht mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar wäre. Das von der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck beigefügte Gutachten setzt sich nicht hinreichend mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW auseinander. Diese von der Regionalplanung zu beachtende Regelung sieht vor, dass neue GIB unmittelbar anschließend an bestehende ASB oder bestehende GIB festzulegen sind. Die Festlegung des Standortes "Rüster Feld" ist nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar, da er nicht an einen vorhanden ASB oder GIB

Stellungnahme	Erwiderung
Hinsichtlich einer im neuen Regionalplan Ruhr darzustellenden GIB-Kooperationsfläche zwischen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck favorisieren beide Kommunen den gemeinsam entwickelten Standort "Rüster Feld" (Dorsten/ Schermbeck). Gegenüber der vom RVR im Planentwurf dargestellten Kooperationsfläche "Emmelkämper Brauk" spricht für den Standort "Rüster Feld" u.a.: - eine erheblich bessere Verkehrsanbindung an überregionale Verkehrswege (vollwertige Anschlussstelle "Wesel / Haltern / Schermbeck" an der BAB 31; unmittelbar angrenzende B58), - ein merklich verringertes Risiko hinsichtlich der Zunahme des Lkw-Verkehrs in Wohngebieten an zwangsläufig zu nutzenden Zubringerstraßen, - eine vorhandene Energieerzeugungsanlage mit Abwärmepotenzial, - die Angliederung des GIBz an eine großflächige Gewächshausanlage, - eine sich auf beide Gemeindegebiete erstreckende Kooperationsfläche. Auf die vergleichende Untersuchung des Büros Landschaft und Siedlung AG Recklinghausen vom 10/2020 und die dort vorgetragenen Argumente gegen den Standort "Emmelkämper Brauk" und für den Standort "Rüster Feld" sei erneut verwiesen. Beispielhaft sei hierbei herausgestellt, dass bereits das Vorhandensein schutzwürdiger, in ihrer Genese stark wasserbeeinflusster Böden (Bruch-Standort) gegen die bauliche Inanspruchnahme spricht. In Ihrer Erwiderung auf naturschutzfachliche Einwendungen zum Standort Emmelkamp argumentieren Sie innerhalb Ihrer Abwägung, es seien keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Zahl vorhanden. Deshalb würde der RVR in der Abwägung wirtschaftliche Belange höher als ökologische Belange gewichten. Bezogen auf die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW argumentieren Sie jedoch wiederum, diese seien nicht erfüllt, da in der Planungsregion ausreichend Flächen vorhanden seien, die für eine bedarfsgerechte Festlegung als Regionale Kooperationsstandorte in Frage kommen. Beide Erwiderungen bzw. Abwägungsvorschläge können unseres Erachtens parallel nicht angeführt werden, weil sie sich widersprechen. Aufgrund der Umweltkonflikte müsste der Standort "Emmelkämper Brauk" verworfen werden. Wenn es dann im Suchraum keine anderen "ASB-konformen" Standorte gibt (Argumentation des RVR), müsste bzw. könnte Gebrauch von der	anschließt. Die Festlegung des Standortes "Rüster Feld" wäre nur dann mit den Regelungen des Ziels 6.3-3 vereinbar, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist: - topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder - andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW sind nicht erfüllt, da in der Planungsregion ausreichend Flächen vorhanden sind, die für eine bedarfsgerechte Festlegung als Regionale Kooperationsstandorte in Frage kommen und die der Regelvorgabe in Ziel 6.3-3 LEP NRW entsprechen. Dies gilt insbesondere für den nah gelegenen Standort "Emmelkamp". Keiner der in Ziel 6.3-3 LEP NRW genannten Ausnahmetatbestände ist erfüllt. Da den Regionalen Kooperationsstandorten eine regionsweite Bedarfsanalyse und Konzeption zugrunde liegt, ist bei der Frage, ob die Ausnahmetatbestände des Ziels 6.3-3 LEP NRW erfüllt sind, hier immer die gesamte Planungsregion für eine Standortalternativenprüfung in den Blick zu nehmen. Die Einschätzung, der Standort "Rüster Feld" würde sich aus Gründen des Freiraumschutzes besser als Regionaler Kooperationsstandort eignen als der Standort "Emmelkamp", wird aus regionalplanerischer Sicht nicht geteilt. Der Standort "Emmelkamp" liegt östlich des Trassenkorridors der BAB 31 und grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich an. Damit bleibt der Freiraumkorridor in Nord-Süd-Richtung vom großen zusammenhängenden Naturschutzgebiet "Üfter-, Rüster- und Emmelkämper Mark" bis zum FFH-Gebiet Lippeaue verlaufenden Freiraumkorridor weiterhin erhalten. Hingegen würde der Standort "Rüster Feld" inmitten dieses Freiraumkorridors liegen und diesen in seiner Funktion beeinträchtigen und entwerten. Zudem würden durch die Festlegung des Standortes "Rüster Feld" in erheblichem Umfang Waldbereiche in Anspruch genommen. Immissionskonflikte, die sich durch die räumliche Nähe zu Wohngebieten innerhalb des östlich an den Regionalen Kooperationsstandort Emmelkamp

Stellungnahme	Erwiderung
Ausnahmeregelung zu Ziel 6.3-3 für den Standort "Rüster Feld" gemacht werden. Zusammenfassend wird betont, dass die in bisherigen Verfahrensschritten - auch zum sachlichen Teilplan bzgl. der regionalen Kooperationsstandorte - eingebrachten Belange vollinhaltlich aufrechterhalten werden.	angrenzenden ASB ergeben, können im Rahmen der Bauleitplanung gelöst werden. Hierfür stehen der Kommune mehrere Möglichkeiten zur Verfügung: Sowohl auf Ebene des Flächennutzungsplans als auch auf Ebene des Bebauungsplans kann mit Blick auf den Störgrad der in einem Baugebiet zulässigen Nutzungen eine abgestufte Zonierung des Regionalen Kooperationsstandortes in unterschiedliche Baugebietstypen erfolgen (z.B. GEe, GE, GI). Daneben können im Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung oder nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern (Feingliederung). Weiterhin kann im Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung von Baufenstern die Stellung von Gebäuden (z.B. Lager- und Produktionshallen) so angeordnet werden, dass eine lärmabschirmende Wirkung entsteht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Bebauungsplan Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Danach können die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben, im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die verkehrliche Anbindung des "Rüster Feldes" wäre aufgrund des direkten Autobahnanschlusses an die A 31 zum jetzigen Zeitpunkt vorteilhaft, jedoch ist der Standort "Emmelkamp" von der Autobahn über die B 58/ L 601 bereits zu erreichen. Zudem ist eine deutlich leistungsfähigere Anbindung des Standortes "Emmelkamp" an das überörtliche Verkehrsnetz langfristig möglich und auch vorgesehen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr und zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte hat der Landesbetrieb Straßen NRW auf die Bedarfsplanmaßnahme "Ortsumgehung Dorsten/Holsterhausen" hingewiesen, die den Standort direkt mit der B224 verbinden und damit auch eine kurzwegige Anbindung an die A31 ohne stärkere

Stellungnahme	Erwiderung
	Belastung von Wohngebieten ermöglichen würde. Der Forderung des Landesbetriebs, diese Bedarfsplanmaßnahme im RP Ruhr darzustellen, wird gefolgt. Damit wird die zukünftige Anbindung auch im Regionalplan erkennbar. Von der Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist daher auszugehen. Die Einschätzung, dass der Standort "Rüster Feld" bereits von Gewerbebetrieben geprägt ist, kann aus regionalplanerischer Sicht nicht geteilt werden. Planungsrechtlich handelt es sich um "Betriebe, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen" und daher nach dem BauGB als privilegierte Anlagen im Außenbereich zu bewerten sind. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck sind sie als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der Hinweis, dass die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck den Standort "Rüster Feld" in Kooperation entwickeln möchten, wird zur Kenntnis genommen.
643m#22 Stadt Dorsten	
Holsterhausen: - Rücknahme ASB am Emmelkämper Weg 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ASB wurde aufgrund der rechnerischen Überdeckung an ASB-Reserven zurückgenommen. In diesem Zusammenhang wir auf die Erwiderung unter 643m#2 verwiesen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Sachstand zur 1. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes. Nach aktuellen Berechnungen (März 2022) des Landesbetriebs

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr 2018:  Flächennutzungsplan:  Die Stadt Dorsten fordert, die im gültigen und mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmten Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen im Stadtteil Holsterhausen als ASB festzulegen. Dies betrifft die Flächen beiderseits des	IT.NRW soll die Bevölkerung der Stadt Dorsten bis zum Jahr 2050 um rund 10,6 % abnehmen. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung sowohl westlich als auch östlich des Emmelkämper Weges gewährleistet. So wird beispielsweise bewusst die Straße An der Vogelstange innerhalb des ASB belassen, um klarzustellen, dass eine Siedlungsentwicklung in nördlicher Richtung im Rahmen der o.g. Konstellationen grundsätzlich erfolgen kann. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe 643m#2.

Stellungnahme	Erwiderung
Emmelkämper Weges und die Flächen im Bereich Dunkenbre (siehe auch unten). Der ASB ist zur Darstellung des eigenen Bedarfs des Stadtteils Holsterhausen erforderlich. Die Reduzierung des Siedlungsbereiches an diesen Stellen wiegen umso schwerer, da dadurch alle maßgeblichen Erweiterungsoptionen für den Stadtteil entfallen. Hier ist zu bezweifeln, dass ein solcher Planinhalt noch bedarfsgerecht ist. Insbesondere die Flächenanteile westlich des Emmelkämper Weges stellen keine klassische Neuinspruchnahme des Landschaftsraumes dar, weil heute bereits ein starker Anteil rahmensetzender Bestandsbebauung vorhanden ist. Von daher wird deutlich in Frage gestellt, ob dieser Bereich für eine sinnvolle Rücknahme der Siedlungsbereichsdarstellung geeignet ist. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe allgemeine Stellungnahme.	
643m#23 Stadt Dorsten	
Holsterhausen: - Rücknahme ASB am Dunkenbre 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ASB wurde aufgrund der rechnerischen Überdeckung an ASB-Reserven zurückgenommen. In diesem Zusammenhang wir auf die Erwiderung unter 643m#2 verwiesen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Sachstand zur 1. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes. Nach aktuellen Berechnungen (März 2022) des Landesbetriebs

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan Ruhr 2018:  Flächennutzungsplan:  Die Stadt Dorsten fordert, die im gültigen und mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmten Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen als ASB festzulegen. Der ASB ist zur Darstellung des eigenen Bedarfs des Stadtteils Holsterhausen erforderlich. Der Standort befindet sich seit langer Zeit in der Überplanung. Es liegen Ergebnisse eines städtebaulichen Wettbewerbes sowie städtebauliche Entwürfe für eine abschnittsweise Entwicklung vor. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe allgemeine Stellungnahme.	IT.NRW soll die Bevölkerung der Stadt Dorsten bis zum Jahr 2050 um rund 10,6 % abnehmen. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung nördlich der Straße Dunkenbre gewährleistet. So wird bewusst die Straße An der Vogelstange innerhalb des ASB belassen, um klarzustellen, dass eine Siedlungsentwicklung in nördlicher Richtung im Rahmen der o.g. Konstellationen grundsätzlich erfolgen kann. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe 643m#2.

Stellungnahme	Erwiderung
643m#24 Stadt Dorsten	
Hervest: - Tauschbereich GIB Wenge  Entwurf Regionalplan Ruhr 2018:  	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der GIB wurde aufgrund der rechnerischen Überdeckung an GIB-Reserven zurückgenommen. In diesem Zusammenhang wir auf die Erwiderung unter 643m#2 verwiesen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 30,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit nach wie vor eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 10,0 ha vor. Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Sachstand zur zweiten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung im Bereich des GIB Wenge Richtung gewährleistet. So wird bewusst der Kreuzungsbereich Brauckweg / An der Wienbecke innerhalb des GIB belassen, um klarzustellen, dass eine Siedlungsentwicklung in nördlicher und östlicher Richtung im Rahmen der o.g. Rahmenbedingungen grundsätzlich erfolgen kann. Zu den weiteren Ausführungen wird ebenfalls auf die Erwiderung unter 643m#2 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung der Tauschflächen im Flächennutzungsplan:  Der Flächentausch von ca. 6,5 ha im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Lembeck wird begrüßt (vgl. 2911#27). Die von der Stadt Dorsten vorgeschlagenen Flächen im östlichen Bereich des GIB Wenge wurden zurückgenommen (vgl. 2911#36), jedoch ohne die Flächen als Potenzial in einem "virtuellen Flächenkonto" gutzuschreiben. Diese Vorgehensweise wird von der Stadt Dorsten stark kritisiert (vgl. Allgemeine Stellungnahme). Die über die von der Stadt Dorsten vorgeschlagenen Tauschflächen hinausgehende Rücknahme der nördlichen Flächen zwischen der Bahnlinie und des Brauckwegs (siehe Kartenausschnitt) wird abgelehnt, da einer der wenigen Zukunftsstandorte für gewerbliche Entwicklungen in Dorsten erheblich reduziert wird. Eine wirtschaftliche Flächenaufschließung des verkleinerten Areals steht dann bspw. mit Blick auf die Entwässerung in Frage. Die bestehenden kommunalen Vorplanungen bzgl. des wichtigen Standortes sind nicht in die Abwägung eingestellt worden. Es bestehen daher erhebliche Bedenken. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die zusätzlich entfallenden Flächen nicht für Tauschzwecke gutgeschrieben werden sollen. Nutzungs- und Erschließungskonzepte haben gezeigt, dass die Entwässerung der Fläche nicht	

Stellungnahme	Erwiderung
über das bestehende System nach Süden möglich ist, sondern in nordwestlicher Richtung (Richtung Bahnlinie) erfolgen muss. Hierzu sind neue Entwässerungseinrichtungen (z.B. Rückhaltebecken, Stauraumkanäle o.ä.) zu entwickeln. Aufgrund des hohen infrastrukturellen Aufwandes wäre bei einer deutlichen Flächenreduktion eine Aufschließung der dringend benötigten Fläche sehr wahrscheinlich nicht mehr wirtschaftlich. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe allgemeine Stellungnahme.	
643m#25.1 Stadt Dorsten	
Hervest: - Festlegung nördlich Dorf Hervest als ASB 	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den erneut vorgetragenen Anregungen wird auf die Erwiderung der Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr-Entwurf verwiesen. Eine Festlegung des Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich würde in Bezug auf das einheitliche planerische Vorgehen innerhalb der Gesamtregion eine Sonderbehandlung der Stadt Dorsten auslösen.

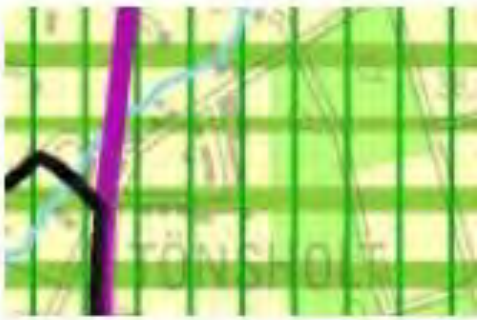
Stellungnahme	Erwiderung
Flächennutzungsplan:  Die Stadt Dorsten verweist auf die Stellungnahme vom 28.02.2019 und fordert, den gesamten Siedlungsbereich des Stadtteiles Hervest als ASB festzulegen. Es handelt sich nicht, wie von der Regionalplanungsbehörde erwidert, um eine Splittersiedlung, sondern um einen Bereich des gewachsenen Stadtteils. Dieser kann als heterogen bezeichnet werden. Er erstreckt sich vom "Dorf-Hervest" mit ländlichem Charakter und siedlungsbegleitenden Agrarflächen über die ehemalige Zeche Fürst Leopold mit Gewerbeansiedlungen und Zechensiedlung bis hin zum verdichteten Bereich um das "Gemeindedreieck" am Rathaus. Eine bandartige Siedlungsentwicklung, die gemäß Erwiderung der Regionalplanungsbehörde verhindert werden soll, ist an dieser Stelle nicht möglich, da der Teil im FNP durch eine Grünzäsur gegliedert wird. Vielmehr soll eine Entwicklung kompakt an die bestehende Bebauung im Norden des Dorf-Hervest anschließen. Der Bedarf nach Wohnraum ist in Hervest u.a. aufgrund der Ansiedlungsdynamik auf dem Entwicklungsstandort Fürst Leopold gegeben und sollte, auch im Sinne einer Entwicklung der kurzen Wege, in diesem Stadtteil gedeckt werden. Der Bereich ist im Regionalplan daher als ASB festzulegen.	

Stellungnahme	Erwiderung
643m#25.2 Stadt Dorsten	
Hervest: - Festlegung Kapellenweg als ASB  Flächennutzungsplan:  	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Dorsten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 32,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 31,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem Sachstand zur 1. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes. Nach aktuellen Berechnungen (März 2022) des Landesbetriebs IT.NRW soll die Bevölkerung der Stadt Dorsten bis zum Jahr 2050 um rund 10,6 % abnehmen. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung dennoch ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung in dem betreffenden Bereich gewährleistet. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe 643m#2.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Dorsten fordert, den Bereich nördlich des Kapellenweges als ASB festzulegen. Der Bedarf nach Wohnraum ist in Hervest u.a. aufgrund der Ansiedlungsdynamik auf Fürst Leopold gegeben und sollte, auch im Sinne einer Entwicklung der kurzen Wege, in diesem Stadtteil gedeckt werden. Die Flächeneigentümer haben sich vor einigen Monaten schriftlich an die Stadt gewandt, um ihre Bereitschaft für die Flächenentwicklung zu bekunden. Hintergrund ist die Schaffung von Bauplätzen für den Teilbereich Dorf Hervest. Zum Auslaufen des Vertrauensschutzes und Rücknahme von Festlegungen aus dem Regionalplanentwurf ohne Beteiligung der betroffenen Kommune siehe allgemeine Stellungnahme.	
643m#26 Stadt Dorsten	
Hardt: - Festlegung der Fläche Maßkamp (Klosterstraße/Ecke Fährstraße) als ASB 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ASB bezieht bereits in seiner derzeitigen Abgrenzung einen geringen Teilbereich östlich der Fährstraße und nördlich der Klosterstraße ein, sodass im betreffenden Kreuzungsbereich zunächst grundsätzlich Siedlungsentwicklung im Sinne des Ziels 2-3 LEP möglich ist. Allerdings wird der betreffende Bereich von der Festlegung eines Überschwemmungsbereiches (ÜSB) berührt. Gemäß Ziel 7.4-6 LEP sind die Überschwemmungsbereiche von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Dem trägt der RP Ruhr-Entwurf Rechnung. Demnach sind innerhalb der zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche die Inanspruchnahmen durch weitere Siedlungsentwicklungen und sonstige Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit einem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vereinbar sind (siehe Ziel 2.11-1). Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines ASB, wie er noch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster (GEP Emscher-Lippe) abgegrenzt ist bzw. der die Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten nachvollzieht, nicht zielkonform. Da die Festlegung des ÜSB im Regionalplan nicht parzellenscharf ist und im eingangs genannten Bereich endet, sind die Belange des Hochwasserschutzes

Stellungnahme	Erwiderung
Flächennutzungsplan:  Die Stadt Dorsten beabsichtigt, diese Fläche als einen dringend benötigten Kindergartenstandort zu entwickeln. Bereits im gültigen und mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmten Flächennutzungsplan ist die Fläche für Wohnbau dargestellt. Daher fordert die Stadt Dorsten, diesen Bereich im Regionalplan als ASB festzulegen.	vorliegend im Rahmen einer Bauleitplanung für den in Rede stehenden Kindergartenstandort zu beachten.
643m#27 Stadt Dorsten	
Östrich, Deuten, Altendorf-Ulfkotte: Die Stellungnahme der Stadt Dorsten vom 28.02.2019 hat weiterhin Bestand. Die ländlich strukturierten Stadtteile verfügen über die notwendige Infrastruktur, Deuten sogar über einen Bahnanschluss und sollten als ASB festgelegt werden. Die Festlegung als Eigenentwicklungsortslage wird der städtischen Bedeutung nicht gerecht.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den erneut vorgetragenen Anregungen wird auf die Erwiderung der Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr-Entwurf verwiesen. Eine Festlegung des Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich würde in Bezug auf das einheitliche planerische Vorgehen innerhalb der Gesamtregion eine Sonderbehandlung der Stadt Dorsten auslösen.

Stellungnahme	Erwiderung
	
643m#28 Stadt Dorsten	
Eigenentwicklungsortslagen: Die Stellungnahme der Stadt Dorsten vom 28.02.2019 hat weiterhin Bestand. Die festgelegten Eigenentwicklungsortslagen Rotes Venn/Am Sommerhof, Siedlung Tönsholt, Außenbereichsgrundstücke Rexfort/Polsumer Weg besitzen keine wesentliche Infrastruktur. Eine bauliche Weiterentwicklung ist vonseiten der Stadt nicht geplant. Die Festlegung als Eigenentwicklungsortslage kann dementsprechend entfallen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als Eigenentwicklungsortslagen definierten Ortsteile in Erläuterungskarte 1 gründen auf einer regionsweit einheitlichen Analyse. Es obliegt den jeweiligen Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit zu bestimmen, ob Bauleitplanung betrieben werden soll oder nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
 	
643m#29 Stadt Dorsten	
Deponiestandort Hürfeld-Halde: Die Stadt Dorsten verweist auf Ihre Stellungnahme vom 28.02.2019 sowie die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen. Die Stadt Dorsten lehnt die Festlegung der Deponiestandorte ohne Eignungsuntersuchungen und Alternativenprüfung auf raumordnerischer Ebene ab. Die Stadt Dorsten fordert den RVR daher auf, die Festlegung für neue Deponiestandorte einer Eignungs- und Alternativenprüfung zu unterziehen, die neben der Umweltverträglichkeit sowie der Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten und Bedarfe der verschiedenen Entsorgungsregionen insbesondere auch untersucht, ob der Standort "Im Hürfeld" geeignet ist, dem im Abfallwirtschaftsplan NRW erläuterten Prinzip der Entsorgungsautarkie und –nähe gerecht zu werden. Diese Vorgabe orientiert sich u.a. an dem Ziel, lange Transportwege zu vermeiden und kann vor allem durch vertragliche Vereinbarungen, Anlagenbeteiligungen und regionale Kooperationen umgesetzt werden.	Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 643m#9 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
643m#30 Stadt Dorsten	
Freiraum: - Festlegung Marina-Bereich als ASB-Z Die Stadt Dorsten beabsichtigt weiterhin, das Gebiet als "Sondergebiet Marina" zu entwickeln. Zentrale Bestandteile der Konzeption sind wasserorientierte Freizeitnutzungen, experimentelles Wohnen auf/am Wasser sowie wasser(sport)affines Gewerbe. Diese Entwicklungsvorstellungen decken sich mit der Festlegung ASBz-E "Marina Dorsten", Zweckgebundene Nutzung "Wasserorientierte Nutzungen". In der Erwiderung der Regionalplanungsbehörde heißt es: "Nach nochmaliger Prüfung der regionalplanerischen Zweckbindung (Marina) wird diese aufgehoben. Damit ist eine Marina gemäß der Entwicklungsvorstellungen der Stadt weiterhin möglich, eröffnet der Stadt darüber hinaus jedoch weitere Entwicklungsmöglichkeiten." Die Erwiderung bezieht sich auf die erste Stellungnahme der Stadt Dorsten und sollte angepasst werden.  	Die Anregung wird bereits zu Ziel 1.3-2 vorgebracht. Es wird auf den Teildatensatz 643m#7 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Dortmund

362m#1 Stadt Dortmund	
Zunächst möchte ich festhalten, dass die Stadt Dortmund hofft, durch einen zügigen weiteren Ablauf des Regionalplanaufstellungsverfahrens zeitnah Planungssicherheit für wichtige und zukunftsweisende Projekte in der Region und auf dem Stadtgebiet Dortmunds erreichen zu können. Aus diesem Grund konzentriert sich die Stadt Dortmund in ihrer Stellungnahme, wie von der Regionalplanungsbehörde gefordert, weitestgehend auf Hinweise und Anregungen zu geänderten Teilen des Regionalplanentwurfs. Viele Anregungen aus der ersten Stellungnahme der Stadt Dortmund wurden in den Entwurf aufgenommen und die Begründungen einiger nicht angenommener Anregungen können von Seiten Dortmunds nachvollzogen werden. Dennoch behält sich die Stadt Dortmund vor, einige Anregungen aus der Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage (Schreiben vom 07.06.2019) aufrechtzuerhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
362m#2 Stadt Dortmund	
1. Methodik der Siedlungsflächenbedarfsberechnung In Bezugnahme auf die Stellungnahme, die im Rahmen der ersten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr abgegeben wurde (Schreiben vom 07.06.2019), hält die Stadt Dortmund an der bereits geäußerten Kritik zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung fest: Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat in seiner aktuell gültigen Bedarfsberechnung für die Ausweisung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in Dortmund ein Flächenrücknahmeerfordernis von ca. 105 ha im Regionalplan nach Ziel 6.2-1 Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein Westfalen (LEP NRW) (s. Regionalplan Ruhr Begründung — Entwurf Stand Juli 2021, Anlage 6 (DS Nr. 14/02491), Seite 23) sowie einen Überhang von rund 84	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Dortmund folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 335,5 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 196,3 ha). Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
ha Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ermittelt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (Demographie, Haushalte etc.) und der landesplanerischen Vorgaben (Stichwort bedarfsgerechte Siedlungsflächenausweisung) ist die Dimensionierung der Allgemeinen Siedlungsbereiche für Dortmund jedoch nicht mehr sachgerecht und entspricht nicht den Erfordernissen der zukünftigen Stadtentwicklung. Sie stehen im inhaltlichem Widerspruch zu dem jüngst vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubaubedarf in NRW bis 2040, das die derzeitige Ausrichtung der Dortmunder Wohnungspolitik hinsichtlich des Mengengerüstes der Bautätigkeit bestätigt. Darüber hinaus kommt auch das aus dem Jahr 2020 stammende Gutachten zur sachlichen und räumlichen Differenzierung der Wohnraumförderung in NRW (Gebietskulisse) zu dem Ergebnis, dass die Stadt Dortmund auf Grund der angespannten Wohnungsmarktsituation und des erhöhten Wohnraumbedarfes der Stufe 4 im Bedarfsniveau für Mietwohnraum sowie im Kostenniveau für Mietwohnraum und Wohneigentum zugeordnet wird. Diese beiden aktuellen Gutachten und auch die kommunale Wohnungsmarktbeobachtung der Stadt Dortmund zeigen den erhöhten Wohnraumbedarf und die zunehmende Marktanspannung in Dortmund deutlich und widerlegen die im Regionalplan aufgestellte Bedarfsberechnung. Die Bedarfsberechnung des RVR stellt somit keine geeignete Grundlage dar, um als Maßstab für Beurteilungen von aktuellen Planvorhaben und Anregungen zu Flächenausweisungen herangezogen zu werden. Hierauf wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ausdrücklich hingewiesen (u.a. DS-Nr. 13074-18 (Anlage 1)). Die regionalplanerischen Vorgaben in der aktuellen Form könnten den planerischen Prozess vor allem in zeitlicher Hinsicht stark negativ beeinflussen. Das ist gerade in Zeiten des enorm hohen Entwicklungsdrucks von neuen Wohnbauflächen, übergreifend über die verschiedensten Segmente und Preisniveaus, besonders dramatisch. Daher soll hiermit auch die zweite Beteiligung genutzt werden, um erneut auf die Diskrepanz zwischen der bestehenden Bedarfsberechnung und der voraussichtlich tatsächlichen Bedarfssituation hinzuweisen und eine gemeinsam getragene Lösungsfindung zu forcieren.	Der RP Ruhr-Entwurf zur 3. Offenlage weist eine Unterdeckung an ASB-Reserven in einem Umfang von 73,3 ha aus. Die Gefahr kurzfristiger Flächenengpässe wird nicht gesehen. Bei einer gleichbleibend hohen Bautätigkeit, wie in den Jahren 2014 bis 2019, reichen die derzeit im Flächennutzungsplan gesicherten Flächenreserven noch für rund 14 Jahre aus. Berücksichtigt man zudem, dass auch Bautätigkeit innerhalb des baulichen Bestandes (Abriss und direkter Neubau) auf bislang nicht erfassten Flächenreserven erfolgt und bleibt dieser in ähnlicher Höhe wie in 2014 bis 2019 bestehen, dann kann eine Reichweite von rund 20 Jahren angenommen werden. Das in der Stellungnahme angesprochene Wohnungsmarktgutachten geht im Übrigen von einer rund 50 %igen Bestandsnutzung zur Realisierung des dort benannten Wohnungsbedarfes aus. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Hier ist anzustreben, dass die Festlegungen in der Stadt Dortmund dem Umfang des ermittelten Bedarfes entsprechen. Aufgrund der Gleichbehandlung aller Kommunen liegen einem Regionalplan grundsätzlich für alle Kommunen einheitliche Sachstände an Daten zugrunde. Eine, wie angeregt, verbindliche und in innerhalb des formalen Planwerks integrierte Sonderstellung einer Kommune ist daher auszuschließen. Es ist nicht vorgesehen, dass eine Bedarfsnachsteuerung ausschließlich über das Siedlungsflächenmonitoring erfolgen soll. Vielmehr soll mit Rechtskraft des RP Ruhr, wie auch in anderen Regionalplanungsregionen des Landes erfolgt, eine Fortschreibung der Siedlungsbereiche auf der Basis aller aktueller Datengrundlagen angestoßen werden (vorbehaltlich der weitergehenden politischen Beschlussfassung). Allein dies stellt einen "dynamischen Planungsansatz" dar und ist somit auch in anderen Planungsregionen üblich. Zu Beginn eines jeden Planverfahrens werden die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Datengrundlagen herangezogen. Rechtliche Bedenken werden daher nicht gesehen. Im Gegenteil ist eine Verwendung aktueller Datengrundlagen bei Verfahrensbeginn geboten. Ein dynamischer Planungsansatz impliziert jedoch

Stellungnahme	Erwiderung
Grund für die weit auseinander liegenden Ergebnisse ist das bereits langjährig laufende Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung. Der Bedarfsberechnung liegen Bevölkerungs- und Haushalts(-prognose)daten zugrunde, die dem Anspruch an Aktualität im Sinne einer tatsächlich bedarfsgerechten Siedlungsflächenausweisung im Planwerk nicht mehr gerecht werden. Im Planungszeitraum hat sich in Dortmund eine grundlegende Trendumkehr ergeben, die auch zukünftig nachhaltig Wirkung entfalten wird. Im Zuge einer Neuberechnung der Bedarfe nach der vorliegenden Forme1 und unter Verwendung aktueller statistischer Grundlagendaten ergeben sich für Dortmund daher Festlegungsbedarfe für ASB im Regionalplan und damit auch erhebliche Neudarstellungsbedarfe von Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan. Dass der RVR das auf Basis veralteter Daten errechnete, bekanntermaßen faktisch überholte Flächenrücknahmeerfordernis auch in dem jetzt vorgelegten Offenlageentwurf als Argumentationsgrundlage nutzt, um Flächenbegrenzungen in den zeichnerischen Festsetzungen vorzunehmen, ist aus Sicht der Stadt Dortmund weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Die vom RVR bereits vorgenommene Verlängerung des Planungshorizonts um fünf Jahre wird also den grundlegend geänderten Rahmenbedingungen auf dem Dortmunder Wohnungsmarkt nur unzureichend gerecht. Es wurde zwar seitens des RVR ein genereller "Nachsteuerungsbedarf' für alle Kommunen konstatiert, für Dortmund erhöht sich der Bedarf für den verlängerten Planungszeitraum dadurch jedoch lediglich um marginale rd. 1.500 Wohneinheiten (ca. 34 ha) 5 . Folglich kann dieses Vorgehen nicht als angemessen bezeichnet werden, um dem Problem der sich geänderten Grundannahmen in angemessener Form zu begegnen. Insbesondere sieht die Stadt Dortmund das in den Stellungnahmen des RVR viel zitierte Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" für die Stadt Dortmund aktuell nicht umgesetzt. Die gesetzliche Anforderung, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche festlegt, ist nach Auffassung der Stadt Dortmund nicht erfüllt. Darüber hinaus sieht die Stadt Dortmund die Nachsteuerung der nicht ausreichend ausgewiesenen Bedarfe rein über ein Siedlungsflächenmonitoring (SFM) als kritisch an, da aus den Ausführungen in den Beteiligungsunterlagen nicht klar wird, wie die praktische Umsetzung des dynamischen Ansatzes	nicht, dass es im Laufe eines langdauernden Aufstellungsverfahrens zwangsläufig zu kontinuierlichen Datenaktualisierungen kommen kann, da die einzelnen Verfahrensschritte aufeinander aufbauen. Der Anregung zur Einrichtung eines fixierten Flächenkontos für den gesamten Planungszeitraum des RP Ruhr wird weiterhin nicht gefolgt. Eine Garantie, dass derzeit nicht verortete Flächenbedarfe unabhängig von Aktualisierungen der Bedarfsermittlung in gleicher Höhe bestehen bleiben, würde Ziel 6.1-1 LEP NRW zuwiderlaufen. Nach Ziel 6.1.-1 LEP NRW müssen sämtliche bauleitplanerisch und regionalplanerisch gesicherte Flächen, für die kein Bedarf besteht zurückgenommen werden, wenn diese noch nicht der verbindlichen Bauleitplanung unterliegen. Insofern kann auch ein "Flächenkonto" keinen Bestandschutz haben, wenn für dieses kein Bedarf mehr besteht. Gleichwohl können bei einer bestehenden Bedarfsunterdeckung ("virtuelles Konto") auch nach Rechtskraft des RP Ruhr durch Planänderungen zusätzliche Flächenpotenziale geschaffen werden. Eine "Bedarfsprüfung" ist bei Planänderungsverfahren aufgrund der regelmäßigen, dynamischen Fortschreibung der Datengrundlagen nicht mit einem zusätzlichen Zeitaufwand verbunden, da sämtliche Daten zur Bedarfsermittlung alle drei Jahre für alle Kommunen des Planungsraumes fortgeschrieben werden. Der Beibehalt der älteren Datengrundlagen für das RP Ruhr Verfahren begründet sich aus aufeinander aufbauenden Verfahrensschritten und nicht daraus, dass sich aus der Fortschreibung der Datengrundlagen zur Bedarfsberechnung ein hoher Zeitaufwand ergeben hätte.

Stellungnahme	Erwiderung
aussehen soll. Wir bitten dringend um genauere Ausführungen hierzu, insbesondere für Kommunen wie Dortmund. Laut eigenen Aussagen vom 20.01.2021 strebt der RVR zwar an, unmittelbar nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr eine Überarbeitung der Siedlungsbereiche vorzunehmen, bei der die aktuellsten Haushaltsprognosen eingearbeitet werden sollen. Angedacht ist derzeit auch eine Berücksichtigung der neuesten Haushaltsvorausberechnungen bei bauleitplanerischen Anfragen nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPG), so dass eventuell notwendige Regionalplanänderungsverfahren bei dringendem Bedarf sofort eingeleitet werden könnten. Jedoch ist auch bei diesem Vorgehen zu erwarten, dass es selbst bei einer unstreitig bedarfsgerechten Aufstellung von neuen Bauleitplanverfahren in zeitsensiblen Fällen zu deutlichen Verzögerungen im kommunalen Planverfahren durch die landesplanerische Abstimmung kommt. Schon bei Umnutzungen im bestehenden Siedlungsraum (ASB versus GIB) müssten vollumfängliche und zeitaufwändige Regionalplanänderungsverfahren vorgeschaltet werden, für die i.d.R. etwa zwei Jahre anzusetzen sind. Für die Stadt Dortmund ist dies kein praktikabler Lösungsvorschlag. Aus Sicht der Stadt Dortmund ist es daher erforderlich, bereits zur Rechtskraft des Regionalplanes eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die die Sondersituation Dortmunds sachgerecht berücksichtigt und über spätere Einzelfallentscheidungen zu Flächen hinausgeht. Wie eine entsprechende Regelung zwischen dem RVR und der Stadt Dortmund ausgestaltet werden kann, sollte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgestimmt und in Form eines textlichen Absatzes für die Genehmigung des Regionalplans formuliert werden. Sie sollte später sowohl Gegenstand des Regionalplans als auch der Begründung des Regionalplans sein. Ein praktikabler Lösungsansatz wäre die Anregung der Stadt Dortmund zur Bedarfskonto-Lösung aus der ersten Beteiligungsphase in den Jahren 2018/ 2019: **Bedarfskonto-Lösung (Schreiben vom 07.06.2019, S.4)** Wo die zusätzlich zu erwartenden Siedlungsflächen [(s.o.)] künftig innerhalb des Dortmunder Stadtgebiets verortet werden sollen, kann aktuell noch nicht benannt werden. Die Stadt Dortmund plädiert daher für die Einführung einer	

Stellungnahme	Erwiderung
Bedarfskonto-Lösung. In einem Bedarfskonto soll festgehalten werden, wie viel zusätzliche, bislang noch nicht in den zeichnerischen Festlegungen umgesetzte zusätzliche Siedlungsfläche einer Kommune "zusteht". Bei der Entwicklung von Flächen auf Ebene der Bauleitplanung kann dann anlassbezogen reagiert und weiterer Siedlungsraum dargestellt werden. Nachteil dieser Lösung ist, dass jeweils Änderungen des Regionalplans vorgenommen werden müssen. Der Stadt Dortmund stellt sich hinsichtlich des dynamisch angelegten Bedarfsberechnungsmodells des RVR die Frage, ob dies rechtskonform ist. Denn aktuell kann nicht von einer bedarfskonformen Zurverfügungstellung von Flächen gesprochen werden. Eine situative Anpassung über ein Monitoringsystem stellt nach Ansicht der Stadt Dortmund hierfür keine adäquate Strategie dar. Bei der zuvor geschilderten Bedarfskonto-Lösung würden hingegen im Vorfeld die Bedarfskontingente anhand einer angepassten und aktualisierten Berechnungsmethodik geklärt und für den Planungshorizont fixiert. Anlassbezogen könnte dann von der Möglichkeit, weitere Siedlungsflächen darzustellen, Gebrauch gemacht werden. Der Anregung wurde seitens der Regionalplanungsbehörde nicht gefolgt, da sie nicht mit § 4 Abs. 4 LPlG NRW im Einklang stünde. Diesem Einwand kann die Stadt Dortmund nicht folgen, denn § 4 Abs. 4 LPlG NRW regelt lediglich, dass der Regionalplanungsbehörde die Aufgabe der Raumbeobachtung obliegt, ohne dass auf die Ausgestaltung eines Monitorings eingegangen wird. Grundsätzlich spricht nichts gegen eine 3-jährliche Aktualisierung des Siedlungsflächenmonitorings sowie die Gegenüberstellung mit der aktuellen Bedarfssituation. Hierbei kann es nach Auffassung der Stadt Dortmund jedoch nur um eine aktuelle Nachjustierung der bestehenden Festlegungen der Regionalplanung gehen. Die Verpflichtung einer bedarfsgerechten Dimensionierung der Siedlungsbereiche im Aufstellungsverfahren wird dadurch nicht ersetzt. Weiterhin kritisiert der RVR bei dem genannten Bedarfskonto-Ansatz die Fixierung einer Bedarfssituation über einen sehr langen Zeitraum mit der Begründung, dass auf diese Weise dem dynamischen Planungsgedanken nicht entsprochen werden könnte.	

Stellungnahme	Erwiderung
Diese Bedenken werden nicht geteilt. Aus Sicht der Stadt Dortmund spräche nichts dagegen, die ermittelten zusätzlichen Siedlungsbedarfe, die aktuell nicht dargestellt sind, ebenfalls im Rahmen des SFM Ruhr alle drei Jahre zu überprüfen und ggfls. anzupassen. Für Planvorhaben, die sich im Rahmen dieser festgelegten Flächenbedarfe bewegen, sollte dann jedoch ein "vereinfachtes" regionalplanerisches Anpassungsverfahren ohne Bedarfsprüfung möglich sein.	
362m#3 Stadt Dortmund	
Einleitung **Mobilität: Flughafen** Redaktioneller Hinweis: Unter Verweis auf die Stellungnahme des Dortmund Airport vom 17.10.2018 und die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW (Ziel 8,1-6) ist der Satz "In der Metropole Ruhr befindet sich der regionalbedeutsame Flughafen Dortmund." wie folgt zu ändern: In der Metropole Ruhr befindet sich der landesbedeutsame Flughafen Dortmund. Aus der ebenfalls im Abschnitt Mobilität Flughäfen formulierten Zielvorstellung "Wir wollen die bedarfsgerechte Entwicklung des regional landesbedeutsamen Flughafens Dortmund." ist das Wort regional zu streichen.	Den Anregungen zur textlichen Anpassung wird soweit gefolgt, wie sie sich auf Texte außerhalb der grau hinterlegten Felder beziehen. In Teil A, Einleitung, III. Regionaler Diskurs, wird unter Mobilität: Flughäfen im zweiten Satz des Absatzes das Wort "regionalbedeutsame" durch "landesbedeutsame" ersetzt. Bei den Texten, die sich in den grau hinterlegten Feldern befinden, handelt es sich um Zitate aus den von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommenen Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, die dementsprechend nicht veränderbar sind.
362m#4 Stadt Dortmund	
1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln Der Grundsatz 1.1-3 beschreibt in Absatz 2 der Erläuterungen die Bedeutung einer effizienten Nutzung von im Flächennutzungsplan gesicherten Bauflächen für Wohnen und Gewerbe aufgrund von Flächenknappheit in vielen Kommunen der Metropole Ruhr. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu unterstützen, jedoch sollte der Grundsatz um den Ansatz der doppelten Innenentwicklung ergänzt werden bzw. die Anforderungen der Klimafolgenanpassung sollten in die Abwägung städtebaulicher Dichte einfließen oder ein Verweis auf entsprechende Ziele/ Grundsätze erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen zu Grundsatz 1.1-3 wurden ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
362m#5 Stadt Dortmund	
1.1-4 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Kritik an der Methodik der Siedlungsflächenbedarfsberechnung aus der Stellungnahme zur ersten Beteiligung (Schreiben vom 07.06.2019) wird aufrechterhalten und in dieser Stellungnahme (siehe unter 1.) erneuert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zu 362m#2 verwiesen.
362m#6 Stadt Dortmund	
1.4-2 Grundsatz Differenziertes Angebot schaffen Der Grundsatz 1.4-2 fordert auf Ebene der Bauleitplanung die Schaffung eines qualifizierten und differenzierten Gewerbeflächenangebotes, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gewerbebranchen gerecht zu werden. Um den regionalen Zusammenhalt zu fördern, wird angeregt, einen Grundsatz zur Stärkung regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte aufzunehmen. Damit soll das Ziel verfolgt werden, regionale Kooperationen zu stärken bzw. aufzubauen und kommunale Konkurrenzen um Unternehmensansiedlungen zu vermeiden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsatz 1.1-6 "Regionale Kooperation weiterentwickeln" formuliert in den Erläuterungen: "(Teil-)Regionale Entwicklungskonzepte können dabei ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Siedlungsflächenentwicklung darstellen. Sie vermitteln zwischen örtlichen und überörtlichen Interessen, basieren auf freiwilliger Zusammenarbeit und enthalten gemeinsame Vereinbarungen hinsichtlich zu entwickelnder Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen. Als städtebauliche Entwicklungskonzepte sind diese informellen Planungsinstrumente gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen". Mit den Regelungen hat der Plangeber die Bedeutung Regionaler Entwicklungskonzepte bereits zum Ausdruck gebracht.
362m#7 Stadt Dortmund	
1.6-1 Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern Die Stadt Dortmund begrüßt den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte, da somit Planungssicherheit für regional bedeutsame Entwicklungen erreicht wurde. Im Hinblick auf die Ansiedlungskriterien erhält die Stadt Dortmund ihre Anregungen aus der ersten Stellungnahme aufrecht: Für die Stadt Dortmund ist die Ergänzung um qualitative Ansiedlungskriterien zur Sicherstellung der regionalen Relevanz denkbar, statt die regionalen Kooperationsstandorte nur über den Aspekt der Flächengröße zu steuern.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber den Anregungen aus der ersten Beteiligung bzw. der Beteiligung bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Es wird auf bisherigen Erwiderungen im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Weiterhin fordert die Stadt Dortmund, die jeweilige Mindestgröße auf die Erstansiedlung zu beschränken und Folgeansiedlungen auch unterhalb der Mindestgröße zuzulassen. So war es durchgängig Gegenstand der Diskussion im Rahmen des Regionalen Diskurses.	
362m#8 Stadt Dortmund	
2.11-6 Grundsatz Für Starkregen ausreichend Flächen sichern (Entwurf RPRuhr 4/2018, gestrichen im aktuellen Entwurf) Aufgrund des vermehrten Vorkommens von Starkregenereignissen sollte der Grundsatz beibehalten bleiben und mit einem Verweis auf die Hinweiskarte Starkregengefahren NRW ausgeführt werden. Ebenfalls sollte ein Verweis auf das Kapitel 4 Klimaschutz und Klimaanpassung erfolgen; jedoch keine Verschiebung, da das Thema in der Anwendung unmittelbar und vergleichbar mit Hochwassergefahren ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Grundsatz 2.11-6 "Für Starkregen ausreichend Flächen sichern" im Kapitel 2.11 "Vorbeugender Hochwasserschutz" aus dem ersten Entwurf des RP Ruhr wurde gestrichen, um Redundanzen zu dem umformulierten Grundsatz 5.3-7 "Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung sichern" im Kapitel 5.3 "Abwasser" aus der zweiten Entwurfsfassung des RP Ruhr zu vermeiden. Niederschlagswasser wird gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Abwasser definiert. Gemäß Grundsatz 5.3-7 sollen im Hinblick auf das vermehrte Aufkommen von Starkregenereignissen auf der Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden, deren Bemessung möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein soll. Insofern hat Grundsatz 5.3-7 Starkregenereignisse zum Gegenstand und adressiert die Bauleitplanung. Im Oktober 2021 wurde die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BGK) veröffentlicht. Sie liefert erste valide Erkenntnisse über Starkregengefahren, insbesondere für Kommunen, in denen keine kommunalen Starkregengefahrenkarten existieren. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 wurde die Starkregenhinweiskarte NRW als verfügbare Datengrundlage ergänzt. Im Grundsatz 4-2 wurde in Verbindung zum Vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 2.11) zudem ein Verweis auf die Flächenvorsorge gemäß Grundsatz 5.3-7 für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung unter besonderer Berücksichtigung von Starkregenereignissen aufgenommen.
362m#9 Stadt Dortmund	

Stellungnahme	Erwiderung
Kulturlandschaftsentwicklung Keine Anregungen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
362m#10 Stadt Dortmund	
Klimaschutz und Klimaanpassung Keine Anregungen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
362m#11 Stadt Dortmund	
5.3-6 Grundsatz Niederschlagswasser raumverträglich bewirtschaften und 5.3-7 Grundsatz Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung, behandlung und versickerung sichern Redaktioneller Hinweis: Zum besseren Verständnis wird angeregt, eine einheitliche Begriffsverwendung der Begriffe Regenwasser/ Niederschlagswasser zu verfolgen.	Der Anregung wird gefolgt. Eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in Kapitel 5.3 wird vorgenommen.
362m#12 Stadt Dortmund	
Militärische Einrichtungen Keine Anregungen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.
362m#13 Stadt Dortmund	
Vorab soll auf eine Auffälligkeit in der Abwägung durch die Regionalplanungsbehörde hingewiesen werden, die aus Sicht der Stadt Dortmund nicht nachvollziehbar erscheint. In den Begründungen des RVR bei der Zurückweisung von (mehreren) Anregungen, die sich auf die Festlegung von ASB-Flächen beziehen, ist augenmerklich, dass als Argument für das Rücknahmeerfordernis die zugrundeliegende	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zu 362m#2 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsflächenbedarfsberechnung herangezogen wird. Das mag zwar sachlich korrekt sein, hat jedoch im Hinblick auf bekanntermaßen veraltete Datengrundlagen, die sich wie unter Punkt 1 dieser Stellungnahme beschrieben, weder in den Entwicklungen der letzten Jahren noch in der Bedarfssituation der Stadt Dortmund widerspiegeln, einen irritierenden Charakter.	
362m#14 Stadt Dortmund	
Erläuterungskarte 18 Klimaanpassung Zur Erläuterungskarte 18 "Klimaanpassung" ergeben sich folgende Hinweise und Anregungen: Die Daten für die Klimaanpassung beziehen sich auf eine Analyse aus dem Jahr 2013. Der Stadt Dortmund liegt eine neue Klimaanalyse aus dem Jahr 2019 vor, bei der sich neue/ andere Luftschneisen ergeben haben. Darüber hinaus ist die Bezeichnung in der Erläuterungskarte zum Thema Klima: "potenzielle Luftleitbahn" unklar. Es ist unklar, welches Handlungserfordernis sich hierdurch ergibt. Für Dortmund sollte geprüft werden, ob dieses im Zuge der Hafen- und HSPFlächenentwicklung noch zutrifft. Außerdem fehlt z.B. ein Pfeil an der Dorstfelder Allee. Dort ist ebenfalls eine Frischluftzufuhrleitbahn, wie aus der aktuellen Analyse ersichtlich. Die Pfeile lassen sich darüber hinaus schwer verorten. In der Hauptkarte sollten neben festgelegten Überschwemmungsbereichen ebenso stadtklimatisch/ luftrelevante Schneisen gekennzeichnet werden- Zudem fehlt eine Kategorie, die das Thema Stadtklima, Durchlüftung kennzeichnet. Die textlichen Festlegungen, die eine Berücksichtigung empfehlen, entsprechen nicht der eigentlichen Relevanz des Themas. Klimatisch relevante Belange haben in der Abwägung meist das Nachsehen aufgrund der sukzessiven und somit vermeintlich geringfügigen Auswirkungen, welche in der Summe jedoch erheblich werden. Folglich sollte insbesondere auf regionaler Ebene darauf verwiesen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch wenn es aktuelle und konkrete Klimaanalysen für zahlreiche Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet gibt, so ist es nicht möglich, diese Ergebnisse zu vereinheitlichen und in einen Regionalplan zu übernehmen. Daher wurde ein Fachbeitrag für den RP Ruhr erstellt, dem eine einheitliche Methode für alle Kommunen zugrunde liegt und den Maßstab und die Aussagekraft eines Regionalplanes berücksichtigt. Dieser ist Grundlage für die Erläuterungskarte 18. Die potenziellen Luftleitbahnen sind nur bei bestimmten Wetterlagen und Windrichtungen wirksam, d.h. sie liefern nicht permanent Frisch- und Kaltluft. Die Erläuterungskarte 18 dient der Erläuterung des Grundsatzes 4-3. Die Verortung von luftrelevanten Schneisen im Regionalplan entspricht nicht dem Planzeichenverzeichnis der LPlG DVO und erscheint vor dem Hintergrund der Zuordnung eines Vorbehalts- oder Vorranggebietes nicht möglich. Der Anregung, auf regionaler Ebene auf erhebliche Auswirkungen zu verweisen, wird nicht gefolgt. Die Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist zudem gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die der Anpassung diesen, Rechnung zu tragen.
362m#15 Stadt Dortmund	
5. Umweltbericht Redaktioneller Hinweis: Unter Verweis auf die Stellungnahme des Dortmund	Der Anregung zum landesbedeutsamen Flughafen wird gefolgt und der Umweltbericht entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Airport vom 17.10.2018 und die zwischenzeitlich erfolgte Einstufung des Flughafens Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen im LEP NRW (Ziel 8.1-6) ist der Satz "Der Flughafen Dortmund als regional bedeutsamer Flughafen (J." wie folgt zu ändern: "Der Flughafen Dortmund als landesbedeutsamer Flughafen Zudem entspricht der Abschnitt 5.1.4.5 in seiner textlichen Festlegungen für das Gebiet anderer Kommunen Ausgestaltung nicht den Neuformulierungen der Ziele 6.5-1, 6.5-2 und dem Grundsatz 6.54 im geänderten Regionalplanentwurf. Wir bitten um Angleichung.	Die Inhalte der Ziele und Grundsätze mit eigenen Worten zu formulieren, stellt keine inhaltliche Abweichung von den Formulierungen im Regionalplanentwurf dar.
362m#17 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Östlich Flughafenstraße/nördlich Hannöversche Straße **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von ASB zu Freiraum **Planausschnitt:** **Begründung:** Eine Ausweitung des ASB ist nicht erforderlich, da keine Siedlungserweiterung geplant ist. Daher wird angeregt den nördlichen Bereich als AFAB festzulegen (analog der ersten Stellungnahme, Schreiben vom 07.06.2019).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In dem Bereich befinden sich Sportanlagen, Wohnbauflächen sowie siedlungsräumlich integriert liegenden Kleingartenanlagen und Parkflächen. Diese werden als siedlungszugehörige Erholungs- und Freizeitflächen dem ASB zugeordnet. Da eine Siedlungserweiterung hier nicht vorgesehen ist, erfolgt auch keine Anrechnung als Reservefläche.
362m#19 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: An den Teichen **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von ASB-Festlegung zu AFAB-Festlegung im Bereich des LB-117. **Planausschnitt:**	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige, entlang der Bahnlinie verlaufende Fläche mit einer Flächengröße von ca. 1 ha innerhalb eines ASBs. Im regionalplanerischen Maßstab 1.50.000 und der daraus resultierenden Darstellungsunschärfe ist eine Ausklammerung der Fläche nicht möglich. Die Fläche wird jedoch nicht als Reservefläche für Siedlungsentwicklung im SFM Ruhr angerechnet. Die Sicherung kann auf der nachfolgenden Planungsebene im

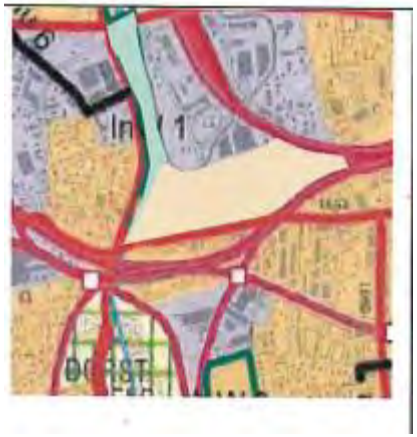
Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Die Grenze des ASB sollte so angepasst werden, dass die im Landschaftsplan Dortmund festgesetzte Brachfläche bzw. das LB-117 im AFAB verbleibt.	Landschaftsplan erfolgen, eine Änderung der zeichnerischen Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich.
362m#20 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Betriebshof Brünninghausen/WIHOGA **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von Freiraum-Festlegung zu ASB auch im östlichen Teilbereich **Planausschnitt:** **Begründung:** Die Begründung der Regionalplanungsbehörde, die östliche Teilfläche nicht als ASB festzulegen, um die Freiraumverbindung nicht zu schließen und den Regionalen Grünzug durchgängig zu halten, kann nachvollzogen werden. Auch die Begrüßung des Abwägungsergebnisses des RVR aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Jedoch ist es das (langfristige) Ziel der Stadt Dortmund, auch die östlich gelegene Teilfläche zu entwickeln. Für diese Entwicklung besteht ein rechtskräftiger B-Plan Zur Sicherung dieser Entwicklung wird an der Anregung, auch die östliche Teilfläche als ASAB festzulegen, festgehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2581#64) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
362m#21 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Umspannwerk Kruckel **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von AFAB-Festlegung zu AFABz-Festlegung mit der Zweckbindung ,,sonstige Zweckbindung Versorgungsinfrastruktur" **Planausschnitt:**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Anlage 3 zur LPlG DVO NRW sieht kein Planzeichen für die zeichnerische

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Aufgrund der Bedeutsamkeit der Fläche wird trotz Beschränkung auf die geänderten Teile des Regionalplanentwurfs auch die Anregung zu diesem nicht geänderten Bereich abgegeben. Es wird als angeregt, für diese Fläche einen Freiraumbereich zu zweckgebundene Nutzung mit der Zweckbindung ,,sonstige Zweckbindung Versorgungsinfrastruktur" festzulegen. Als Alternative ist auch die Festlegung durch ein Symbol ,,Versorgungsinfrastruktur" denkbar, um die tatsächliche Nutzungsstruktur dieses Freiraumes zu verdeutlichen.	Festlegung von Umspannwerken als zweckgebundene AFAB vor. Eine derartige Festlegung widerspräche der Festlegungssystematik im RP Ruhr, nach der Umspannanlagen nicht mit einer Zweckbindung versehen werden. Eine derartige Festlegung ist auch nicht erforderlich, da die Lage im AFAB weder den Bestand noch die Entwicklung der Umspannanlage beeinträchtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
362m#22 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Landschaftsschutzgebietet L-36: die Flächen des Landschaftsschutzgebiets L-36, des geschützten Landschaftsbestandteils LB-56 sowie der zu pflegende Brachfläche BF-17 **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von AFAB-Festlegung zu zusätzlicher BSLE-Festlegung **Planausschnitt:**  **Begründung:** Landschaftsschutzgebiet L-36: die Flächen des Landschaftsschutzgebiets L-36, des geschützten Landschaftsbestandteils LB-56 sowie der zu pflegende Brachfläche BF-17 sind im zweiten Entwurf des RPR als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bzw. als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund sieht hier hingegen Grünflächen, Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft vor. Zum Großteil handelt es sich hierbei und Flächen im Biotopverbund der Stufe 2. Es wird daher gebeten, die Flächen der benannten Schutzgebiete als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festzulegen.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als dass die Flächen des LSG 36, die im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich liegen, als BSLE festgelegt werden. Die anderen Flächen (LSG 36, LB-56, BF-17) werden aufgrund ihrer Kleinteiligkeit nicht aus dem ASB herausparzelliert. Eine BSLE-Festlegung erfolgt demzufolge nicht.
362m#23 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Landschaftsschutzgebiet L-37: die Flächen des Landschaftsschutzgebiets L-37 **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von AFAB Festlegung zu zusätzlicher BSLE-Festlegung **Planausschnitt:**	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Die westliche Fläche der beiden L-37 Flächen ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Der Anregung, diesen Bereich als BSLE festzulegen, wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Landschaftsschutzgebiet L-37: die Flächen des Landschaftsschutzgebiets L-37 sind im zweiten Entwurf des RPR als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bzw. als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund sieht hier hingegen Grünflächen bzw. Forstflächen vor. Zum Großteil handelt es sich hierbei und Flächen im Biotopverbund der Stufe 2. Es wird daher gebeten, die Flächen des LSG L-37 als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festzulegen.	Die östliche L-F37 Fläche liegt als siedlungszugehörige Freiraumfläche inmitten des ASB und wird nicht herausparzelliert. Eine BSLE-Überlagerung erfolgt demzufolge nicht.
362m#24 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Landschaftsschutzgebiet L-38: Teile der Flächen des Landschaftsschutzgebietes L-38 **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von AFAB Festlegung zu zusätzlicher BSLE-Festlegung **Planausschnitt:**	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als dass die Flächen des LSG 38, die im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich liegen, als BSLE festgelegt werden. Die anderen Flächen werden aufgrund ihrer Kleinteiligkeit nicht aus dem ASB herausparzelliert. Eine BSLE-Überlagerung erfolgt demzufolge nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Begründung:** Landschaftsschutzgebiet L-38: Teile der Flächen des Landschaftsschutzgebietes L-38 sind im zweiten Entwurf des RPR als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich bzw. als Wald dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Dortmund sieht hier hingegen Grünflächen, Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft vor. Zum Großteil handelt es sich hierbei um Flächen im Biotopverbund der Stufe 2. Es wird daher gebeten, die Flächen des LSG L-38 als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festzulegen.	
362m#25 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Östlich Kläranlage Deusen **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von Freiraum-Festlegung zu GIB-Festlegung **Planausschnitt:** 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Festlegung als GIB widerspräche dem Planungsziel einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Festlegung stünde im Widerspruch Ziel 6.1-4 des LEP NRW; demgemäß bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso zu vermeiden sind wie Splittersiedlungen. Zudem bestünde ein Widerspruch zu Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW, demnach die Siedlungsentwicklung kompakt gestaltet werden soll und Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Begründung: Die von der Festlegung als Kläranlage ausgenommenen, gewerblich genutzten Flächen entlang der Deusener Straße sollten entsprechend ihrer Realnutzung und der Darstellung im FNP regionalplanerisch als GIB festgelegt werden; und zwar im nördlich im Anschluss an die bestehende GIB-Festlegung.	
362m#26 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: HSP **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** **Planausschnitt:**  **Begründung:** Im Hinblick auf die regionale Bedeutsamkeit der Entwicklung des Grünzuges ,,Emscher nordwärts" auch im Zusammenhang mit der IGA 2027 hält die Stadt Dortmund an ihrer Stellungnahme aus der ersten Beteiligung (schreiben vom 07.06.2019) fest und regt eine AFAB-Festlegung entlang der Emscher an. Die zukünftigen Planungen für das HSP-Gelände erfordern voraussichtlich eine Erweiterung der ASB-Festlegung in nördlicher und östlicher Richtung (siehe Planausschnitt). Die Stadt Dortmund bittet um Anpassung im Regionalplan. Aufgrund der noch nicht erfolgten Zusage des Landes zu den FH-Verlagerungen ist eine finale Abstimmung der erforderlichen Regionalplanfestlegungen derzeit	Der Anregung zur AFAB-Festlegung entlang der Emscher wird nicht gefolgt. Die Fläche entlang der Emscher wird aufgrund ihrer Kleinteiligkeit innerhalb des Siedlungsgefüges nicht im Regionalplan festgelegt. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit, die Fläche zu sichern und zu entwickeln. Der Anregung zur Erweiterung der ASB-Festlegung im Bereich des HSP-Geländes wird gefolgt. Die ASB-Abgrenzung wird entsprechend des Masterplans zur Entwicklung der HSP-Fläche geändert. Dabei wird die Abgrenzung nach Rücksprache mit der Stadt Dortmund etwas modifiziert, um die östlich und nördlich gelegenen gewerblich/industriell genutzten Flächen, in deren Bereich derzeit keine Nutzungsänderung absehbar ist, innerhalb des festgelegten GIB zu belassen. Da die genaue Ausgestaltung der Nachnutzung der HSP-Fläche noch erarbeitet wird, bietet die Abgrenzung zwischen ASB und GIB im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans für die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung eine gewisse Flexibilität. So kann im Laufe der Präzisierung der städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Dortmund eine entsprechende Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplans abgeleitet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
noch nicht abschließend möglich. Daher könnte im weiteren Verfahren eine Regionalplanänderung erforderlich werden.	
362m#27 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Wambler Holz/ GE Scharnhorst **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** von Freiraumfestlegungen zu ASB-Festlegungen **Planausschnitt:** **Begründung:** Da die Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen auf bekanntermaßen veraltete Daten aufbaut, kann der Argumentation des RVR nicht gefolgt werde. Für die Stadt Dortmund liegt faktisch eine Unterdeckung an Siedlungsfläche vor, daher wird trotz Beschränkung auf die geänderten Teile des Regionalplanentwurfs eine Anregung zu diesem nicht geänderten Bereich abgegeben. Die Anregung aus der Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung (Schreiben vom 07.06.2019), die bestehende Siedlung in ASB zu integrieren, wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bzgl. der Bedarfsaktualisierung wird auf die Erwiderung zu Stellungnahme 362m#2 verwiesen. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden zur dritten Beteiligung nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der 2. Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfs-berechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto; zu einem späteren Zeitpunkt verortbar) zugeschlagen und gehen daher nicht verloren. Nach Rechtskraft des RP Ruhr werden die Bedarfsrechenmodelle evaluiert und es sollen erneut Kommunalgespräche durchgeführt werden. Sodann soll eine erste große Teilfortschreibung des RP Ruhr zu den Siedlungsbereichen erfolgen. Hier ist, in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen, eine räumliche Festlegung bislang nicht verorteter Bedarfe anzustreben.
362m#28 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: ZVB Husen-Kurl **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Von ASB-Festlegung zu GIB-Festlegung im westlichen Teilbereich **Planausschnitt:** **Begründung:** Da die Stadt Dortmund eine Unterdeckung für gewerbliche Bauflächen aufweist, sollte insbesondere den bestehenden (Potenzial-) Flächen besonderes Gewicht beigemessen werden. Um die Festlegungsschwelle von 10 ha zu erreichen, regt die Dortmund an, die westliche Teilfläche an der Husener Straße in östlicher Richtung auf eine Größe von 10 ha zu erweitern, um die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung wurde aufgrund der Anregung der Stadt Dortmund im 1. Beteiligungsverfahren (2581E3#2) getroffen. Aufgrund der Flächengröße der vorgeschlagenen Änderung und der unmittelbar angrenzenden störempfindlichen Nutzungen (Wohnen) ist nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde nicht davon auszugehen, dass eine über den

Stellungnahme	Erwiderung
gewerbliche Nutzung zu sichern. 	Bestandsschutz hinausgehende emittierende Nutzung an diesem Standort möglich sein wird. Zum einen sind gemäß Ziel 1.2-1 RP Ruhr auch wohnverträgliche Gewerbenutzungen in ASB vorgesehen, zum anderen können ausnahmsweise auch bestehende emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehende emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtung sowie jeweils zuzuordnende Anlagen bauleitplanerisch gesichert werden. Somit ist eine Sicherung der gewerblichen Nutzung auch bei einer Festlegung als ASB möglich. Die Fläche wird dementsprechend im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings Ruhr als Gewerbe-Reserve angerechnet. Insofern wird an der Festlegung als ASB festgehalten.
362m#29 Stadt Dortmund	
Lage, Ortsbezeichnung, Thema: Naturschutzgebiet N-14 ,,Kurler Busch" **Festlegungs-/ Änderungsbedarf:** Ergänzung des Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) um den Teil NSG **Planausschnitt:**  **Begründung:** Naturschutzgebiet N-14 ,,Kurler Busch" im westlichen Bereich zwischen Einmündung ,,Bönninghauser Straße" Richtung ,,Am Zuschlag" und der ,,Kurler Straße" wurde das Naturschutzgebiet um städtische Waldflächen erweitert. Es wird gebeten, den Teil des NSG mit in die Bereiche Schutz der Natur (BSN) aufzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt und der BSN über das festgesetzte NSG erweitert.

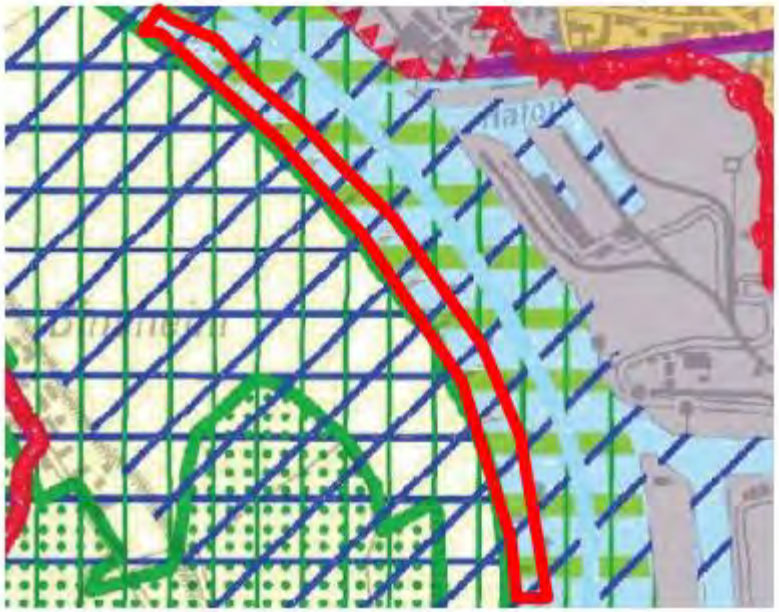
Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Duisburg

617m#1 Stadt Duisburg	
Zu Grundsatz 1.9-1 Einzelhandelskonzepte Die Vermeidung von wortidentischen Dopplungen mit Zielen und Grundsätzen des LEP NRW beim Thema großflächiger Einzelhandel und die damit einhergehende Reduzierung diesbezüglicher Ziele und Grundsätze im Regionalplan Ruhr wird begrüßt. Die verbleibenden Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel werden mitgetragen. Jedoch wird eine Änderung der Erläuterung zum Grundsatz 1.9-1 Einzelhandelskonzepte als erforderlich angesehen, da andernfalls eine Abweichung zum Integrationsgebot des LEP NRW (Ziel 6.5-2) vorliegt. In der Erläuterung zu den kommunalen Einzelhandelskonzepten heißt es, dass zentrale Versorgungsbereiche sich in der Regel in einer städtebaulich integrierten Lage befinden. Hier ist "in der Regel" zu streichen. Die Kriterien für die Festlegung zentraler Versorgungsbereiche hinsichtlich ihrer Lage und Ausstattung sind durch den LEP NRW und die Rechtsprechung vorgegeben. Eine städtebaulich integrierte Lage ist gemäß LEP-Ziel 6.5-2 zwingende Voraussetzung für einen zentralen Versorgungsbereich. Nach Rechtsprechung des BVerwG können isolierte Standorte mit einzelnen Einzelhandelsbetrieben keinen zentralen Versorgungsbereich bilden, selbst wenn sie über einen weiten Einzugsbereich verfügen und eine beachtliche Versorgungsfunktion erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, 4 C 2.08 sowie Einzelhandelserlass NRW 2021). Bei der Erläuterung des Grundsatzes 1.9-1 sind diese Vorgaben zu beachten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Erläuterung wird redaktionell angepasst. Im Satz "Bestehende zentrale Versorgungsbereiche befinden sich in aller Regel in einer städtebaulich integrierten Lage" werden die Worte "in aller Regel" gestrichen.

Stellungnahme	Erwiderung
617m#2 Stadt Duisburg	
Kapitel 6 Verkehr und technische Infrastruktur **Zu Grundsatz 6.2-2 Anbindung an das großräumige Straßennetz** Aus Sicht der Stadt Duisburg ist die gemäß BVWP 2030 vorgesehene Trasse für die B 8n nicht vertretbar. Unter Umständen widerspricht sie inzwischen sogar dem Ansinnen, die Walsum-Bahn zu reaktivieren. Vor diesem Hintergrund ist die nunmehr getroffene Einstufung als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung - eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Einstufung als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr – Bestand, Bedarfsplanmaßnahme. In der Erläuterung wird auf Seite 186 hierzu ausgeführt: "Eine solche räumlich nicht näher festgelegte Vorzugstrasse ist das Ergebnis einer raumordnerischen Abwägung im Vorfeld der Fachverfahren. Künftige Planungen, in denen der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, sollen sich an diesen Trassen ausrichten bzw. orientieren." Vor dem Hintergrund des aus Sicht der Stadt Duisburg problematischen Trassenverlaufs ist hier der letzte Satz zu streichen, ansonsten sollte möglichst auf eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan Ruhr verzichtet werden.	Der Anregung zur Streichung eines Satzes in den Erläuterungen wird durch Änderung der Textfassung entsprochen. In den Erläuterungen zu Kap. 6.2 Straßen, Unterpunkt "Gestrichelte Linie (rot)" wird der letzte Satz des Absatzes gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: "Sie ist bei weiteren Planungen und dem noch durchzuführenden Linienbestimmungsverfahren, in dem der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, zu berücksichtigen." Die Ausführungen zur zeichnerischen Festlegung der Trasse der B 8n werden zur Kenntnis genommen.
617m#3 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **1 - Schacht Wehofen** Kartenausschnitt:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des Bereiches als GIB erfolgte auf Basis mehrerer Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes (siehe Synopse der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung: 1021#1, 2093#1, 2899#1, 4346#1). Der betreffende Bereich ist geprägt durch (emittierende) gewerblich-industrielle Nutzungen. Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen die GIB der Unterbringung

Stellungnahme	Erwiderung
 Stadtbezirk: Walsum Flächengröße: ca. 9,8 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Änderungsvorschlag: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Erläuterung: Der ehemalige Zechenstandort ist überwiegend durch eine gewerbliche Nutzung geprägt. Unter Berücksichtigung der östlich angrenzenden, ausgedehnten Wohnbebauung ist zur Vermeidung von Konflikten eine industrielle Nutzung wenig zielführend. Um die vorhandene gewerbliche Nutzung planungsrechtlich abzusichern, ist eine Festlegung als ASB ausreichend. Über die Ausnahmeregelung des Ziels 1.2-1 – Ausnahmsweise ist eine bauleitplanerische Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich – wäre zudem auch eine Sicherung emittierender Betriebsteile auf FNP-Ebene möglich. Damit kann dem	entsprechender Betriebe, wohingegen dem ASB neben Flächen für Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen, etc. auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe zugeordnet werden kann. Abgesehen von einer Kleingartenanlage im Süden und einem Kinderspielplatz, ist der Bereich westlich der Schachtstraße, sowohl auf Duisburger als auch auf Dinslakener Stadtgebiet gewerblich geprägt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1018 "Wehofen" der Stadt Duisburg werden im westlichen Bereich der Schachtstraße Gewerbegebiete und ein nutzungsbeschränktes Industriegebiet festgesetzt. Ein Streifen entlang der Schachtstraße ist zum Schutz des östlich angrenzenden Wohngebietes als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Im GEe sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen, die in den benachbarten Wohngebieten keine unzulässigen Störungen verursachen, zulässig. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für weite Teile des betreffenden Bereiches. Eine Festlegung als ASB mit Verweis auf die Ausnahmeregelung in Ziel 1.2-1 RP Ruhr-Entwurf entspricht hier nicht der Darstellungssystematik des Regionalplans und der Intention der Ausnahmeregelung. Von der Ausnahme werden solche emittierenden Betriebe aufgegriffen, die in einer ASB-typischen Umgebung (s.o.) liegen und für sich nicht die Darstellungsschwelle von 10 ha erreichen. Eine solche Konstellation ist hier nicht vorzufinden. Weiterhin sollen gemäß Grundsatz 6.3-1 LEP NRW Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Eine Änderung des im derzeit rechtskräftigen GEP 99 gesicherten GIB in ein ASB würde die o.g. Vorgabe der Landesplanung aushebeln.

Stellungnahme	Erwiderung
langfristigen und mit der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg 2027 auch politisch manifestierten Ziel der Stadt Duisburg Rechnung getragen werden, den Bereich zur Konfliktminimierung stärker wohnbaulich zu nutzen und die bestehenden Betriebe bei Bedarf langfristig zu verlagern. Der Bereich sollte dementsprechend wie im bisherigen Entwurf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden.	
617m#4 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **2 Rheinaue Binsheim** Kartenausschnitt:  Stadtbezirk: Homberg/Ruhrort/Baerl Flächengröße: -- Darstellung im Regionalplanentwurf: Fließgewässer, regionaler Grünzug Änderungsvorschlag: Fließgewässer, Bereich zum Schutz der Landschaft und	Der Anregung wird gefolgt und der BSLE ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung
landschaftsorientierten Erholung (BSLE), regionaler Grünzug Erläuterung: Hier ist die Karte "Zeichnerische Festlegungen" zu korrigieren, da zwischen dem Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in der Rheinaue Binsheim und dem BSLE des Rheins eine Lücke vorhanden ist.	
617m#5 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **3 Halde Lohmannsheide** Kartenausschnitt: [Abbildung] Stadtbezirk:Homberg/Ruhrort/Baerl Flächengröße: 30 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbestimmung "Abfalldeponien" überlagert mit einem Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen, regionaler Grünzug Änderungsvorschlag: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, regionaler Grünzug, Streichung der Zweckbindung "Abfalldeponie" Erläuterung: Im Entwurf zum Regionalplan Ruhr (RPR) ist die betrachtete Fläche als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbestimmung "Abfalldeponien" dargestellt. Deponiestandorte sind gem. Begründung zum RPR als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten gesichert und dementsprechend als Angebotsplanung zu verstehen, die von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten sind. In der Begründung zum RPR wird auf Seite 156 ausgeführt: "Der Festlegung weiterer Deponiestandorte im RPR liegt weder ein gesamträumliches Planungskonzept, wie z.B. bei der Ermittlung der Abgrabungs- oder Windenergiebereiche, noch eine flächendeckende Potential- bzw. Eignungsanalyse zugrunde. Vielmehr handelt es sich um eine Sicherung aus raumordnerischer Sicht potenziell geeigneter und genehmigungsfähiger Standorte, wobei im Sinne einer Minimierung der Freirauminanspruchnahme vorrangig bereits vorgenutzte Standorte betrachtet wurden. Dabei wurden insbesondere die Haldenstandorte einer genaueren Betrachtung unterzogen, da	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der zeichnerischen Festlegung als Abfalldeponie wird festgehalten. Zur Notwendigkeit der zeichnerischen Festlegung wird auf die Erwiderung zur weitgehenden inhaltsgleichen Anregungen 2904#46 aus der 1. Beteiligung in Verbindung mit der Begründung und dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag verwiesen. Die vorgetragenen Bedenken richten sich an Regelungsgegenstände bzw. Inhalte des laufenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (u.a. Nachweis der Eignung, Alternativenprüfung) und können auf Ebene der Regionalplanung nicht abgewogen bzw. in der erforderlichen Prüftiefe untersucht werden. Die Bedenken zur zeichnerischen Festlegung werden nicht geteilt. Die frühere Nutzung des Standorts (Auskiesung, Bergehalde) ist bekannt, führt jedoch zu keiner anderen Bewertung. Abfalldeponien werden als Vorranggebiete ohne Eignungsgebietswirkung, d.h. ohne außergebietlichen Ausschluss, zeichnerisch festgelegt. Eine außergebietliche Bindungswirkung, auch wenn raumordnerisch grundsätzlich gewünscht (vgl. Grundsatz 5.2-2 RP Ruhr), liegt nicht vor. Die Methodik zur Ermittlung der Standorte ist in der Begründung beschreiben. Im Rahmen der Beteiligung vorgetragene Standortalternativen wurden geprüft, geeignete Alternativen zu den zeichnerisch festgelegten Standorten ergeben sich hingegen nicht.

Stellungnahme	Erwiderung
es sich hierbei um größere zusammenhängende Flächen handelt, die durch planerische Vorentscheidungen für Ablagerungen vorgesehen waren, auf denen bereits Bergematerial abgelagert wird und die dadurch bereits vorgeprägt sind." Die tatsächliche Inanspruchnahme und Ausgestaltung setzt jedoch ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) voraus, in dessen Rahmen auch die jeweils tatsächliche Bedarfssituation geprüft wird. In der Erläuterung der textlichen Festlegungen zum RPR wird auf Seite 161 weiterhin ausgeführt: "Die detaillierte Prüfung der Eignung und Realisierung der Deponie obliegt den nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren." Im Rahmen des aktuell laufenden Planfestellungsverfahrens sollte insbesondere der Nachweis der Eignung des Standortes als Deponie erfolgen. Dies ist aus Sicht der Stadt Duisburg jedoch nicht gelungen, vielmehr blieben viele der aufgeworfenen Fragestellungen unbeantwortet. Insgesamt erscheinen insbesondere die vorhandenen Altlasten sowie die fehlende Alternativenprüfung gegen eine Eignung des Standortes zu sprechen. Da im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufgrund der raumordnerischen Bindungswirkung durch die Festlegung im RPR auf eine Alternativenprüfung verzichtet wird, sollte diese Festlegung im RPR entfallen. Vor diesem Hintergrund ist auf eine Vorfestlegung als Abfalldeponie im RPR zu verzichten. Erst nach der notwendigen Alternativenprüfung und der Bestätigung der tatsächlichen Standorteignung im Planfeststellungsverfahren kann eine Standortfestlegung auf Ebene der Regionalplanung aufgenommen werden.	
617m#6 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **4 Abgrabung Homberg** Kartenausschnitt: [Abbildung] Stadtbezirk: Homberg/Ruhrort/Baerl Flächengröße: 22,7 ha	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Betroffenheit des LSG ist bekannt und wurde grundsätzlich sowie flächenspezifisch bei der Bereichsfestlegung berücksichtigt (vgl. Begründung, Teil C und D).

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung im Regionalplanentwurf: Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbestimmung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (mit Eignungswirkung)", Oberflächengewässer, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, regionaler Grünzug Änderungsvorschlag: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, regionaler Grünzug Erläuterung: Die Festlegung für eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung Homberger Ort um 22,7 ha wurde neu in den Regionalplan aufgenommen. Bei Umsetzung dieser Festlegung würde der Teilbereich 1.2.12.3 des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Reinaue Hinter dem neuen Damm in Niederhalen und In den Rheinkämpen sowie Hombergerort" erheblich beeinträchtigt. Bereits die aktuelle Abgrabung wird seit ca. 15 Jahren betrieben, ohne dass (weil die Abgrabung noch nicht beendet wurde) entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Nach Abschluss wird die derzeitige Abgrabung in Gänze ca. 32 ha des 134,94 ha großen Teilbereichs des LSG in An-spruch nehmen. Bei einer Erweiterung des Abbaubereiches ist damit zu rechnen, dass sich die Beeinträchtigung des LSG insgesamt über mehrere Jahrzehnte erstrecken wird. Hierbei werden die Möglichkeiten zur Naherholung in dem Gebiet durch den Baustellenbetrieb erheblich reduziert, so dass eine Verdrängung in die Restflächen stattfinden wird. Dort sind dann weitere Beeinträchtigungen durch die Zunahme und die dortige Konzentration der Naherholungsnutzung zu erwarten. Das LSG besaß bei der Aufstellung des Landschaftsplans eine große Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für diverse Vogelarten. Hiermit wurde unter anderem die Schutzwürdigkeit des Gebietes begründet. Auch heute noch besitzen die Flächen ein hohes Potenzial als Rast- und Bruthabitat u.a. für überwinternde/rastende arktische Gänse (Bless- und Saatgans) sowie Arten des Grünlandes wie Feldlerche und Wiesenpieper. Es sind durch Baustellenlärm, optische Reize etc. und die erwähnte Verdrängung der Erholungsnutzung in benachbarte Flächen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Darüber hinaus würde durch den Kiesabbau großflächig Grünland in Anspruch genommen, das gemäß Landschaftsplan zu erhalten ist. In der Regel findet im Rahmen des Kiesabbaus keine Wiederherstellung von Grünland mangels geeigneter Flächen statt, so dass von einem dauerhaften Verlust von ca. 22 ha ausgegangen werden muss. Aus diesen	Die Hinweise zur (ausbleibenden) Umsetzung der Rekultivierung richten sich an Details bzw. Auflagen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Zuständigkeit der Stadt Duisburg. Auf Ebene des Regionalplans wird durch Ziel 5.4-4 und Grundsatz 5.4-6 auf eine abschnittsweise Rekultivierung und einen raumverträglichen Abbau hingewirkt. Im Zuge des Fachverfahrens können u.a. die Auswirkungen auf das LSG sowie die Besucherlenkung vertieft untersucht und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden. Zudem bestehen im Zuge der Rekultivierung Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung der Flächen. Seitens der UNB wurde auf Grundlage damaliger Planungsstände des Rekultivierungs-konzepts eine Zustimmung unter Auflagen zur Beruhigung des Gebiets in Aussicht gestellt, so dass auch im RP Ruhr davon auszugehen ist, dass die Bedenken zum Landschaftsschutzgebiet im Fachverfahren ausgeräumt werden können.

Stellungnahme	Erwiderung
Gründen wird die Festlegung eines Erweiterungsbereichs für den Kiesabbau abgelehnt.	
617m#7 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **5 Krankenhaus Rheinhausen** Kartenausschnitt:  Stadtbezirk: Rheinhausen Flächengröße: 5 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung wird der Bereich der Klinik in den ASB einbezogen.

Stellungnahme	Erwiderung
Änderungsvorschlag: Allgemeiner Siedlungsbereich Erläuterung: Es wird angeregt, das Johanniter Krankenhaus am Volkspark in Rheinhausen (Kreuzacker 1-7) analog zu den anderen Krankenhausstandorten in Duisburg (vgl. insbesondere Klinikum Niederrhein in Röttgersbach) als Bestandteil des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) aufzunehmen. Das Johanniter Krankenhaus in Rheinhausen ist im geltenden GEP99 als ASB-Fläche festgelegt. Die Klinik übernimmt wichtige Versorgungsfunktionen für die Duisburger Bevölkerung und darüber hinaus. Entsprechend soll eine ggf. erforderlich werdende Bauleitplanung zur Sicherung dieses Standortes durch die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans nicht erschwert bzw. verhindert werden.	
617m#8 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **6 Radweg IGA** Kartenausschnitt: [Abbildung] Stadtbezirk: Mitte Flächengröße: -- Darstellung im Regionalplanentwurf: Radschnellverbindung des Landes – Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung Änderungsvorschlag: auf Festlegung verzichten Erläuterung: Der RS1 im Stadtgebiet von Duisburg kann bzw. sollte im Entwurf des Regionalplans als Trasse "ohne räumliche Festlegung" dargestellt werden. Die dieser Kategorie entsprechende linienhafte Darstellung bezieht sich auf die Trassierung nach Machbarkeitsstudie des RVR zwischen Stadtgrenze Mülheim und A59/Sternbuschweg (RS1 "alt") und die Vorzugstrasse nach Machbarkeitsstudie der Stadt Duisburg von A59/Sternbuschweg über den Entwicklungsbereich "Duisburger Dünen" bis zur Stadtgrenze Moers (RS1 "neu"). Der in der bisherigen Vorzugstrasse des RS1 nach Machbarkeitsstudie des RVR enthaltene Abschnitt westlich der A59 über die Brücke der Solidarität nach Rheinhausen ist nach Entscheidung des Landes nicht mehr Bestandteil der nach	Der Anregung zur Festlegung des RS1 als Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung wird im Planentwurf bereits gefolgt. Der Anregung, die südwestliche Führung des RS1 (Sternbuschweg, Hochfelder Eisenbahnbrücke) entfallen zu lassen, wird gefolgt. Die Wegeführung des RS1 von Duisburg, im Bereich des Friedhofes Sternbuschweg, Richtung Moers ist bereits im Planentwurf enthalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Moers durchlaufenden Trasse der Kategorie einer Radschnellverbindung regionaler Bedeutung (§ 3 Abs.1/ 2 StrWG NRW), sondern soll als Radweg in kommunaler Baulast umgesetzt werden.	
617m#9 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **7 – Südhafen/ALGA** Kartenausschnitt:  Stadtbezirk: Mitte Flächengröße: 15,6 ha	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Ziel 8.1-9 LEP werden die Städte benannt, in denen sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen befinden. Darunter befindet sich auch die Stadt Duisburg. Gemäß Ziel 8.1-9 Satz 2 LEP hat die Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Weiterhin sind die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken (Ziel 8.1-9 Satz 4 LEP). Die Festlegung eines ASB in dem unmittelbar östlich an den Südhafen angrenzenden Bereich würde solche, die Hafennutzung einschränkende Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Mit der Festlegung als GIB in dem betreffenden Bereich wird der RP Ruhr der o.g. landesplanerischen Zielvorgabe gerecht, die landesbedeutsamen Häfen vor Einschränkungen durch das Näherrücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz zu schützen. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 LEP werden die landesbedeutsamen Häfen im Wasserstraßen-, Hafen-, und Logistikkonzept des Landes NRW (WHL-Konzept) nach den Kriterien Umschlagvolumen, wasserseitiger Containerumschlag und besondere standortpolitische Bedeutung bestimmt. Weiterhin sollen die Regionalpläne an den landesbedeutsamen Hafenstandorten bedarfsgerecht entsprechende GIBz unter der Berücksichtigung der Gebietskulisse, der Handlungsempfehlungen und Restriktionen gemäß WHL-Konzept festlegen. Insofern richtet sich die Festlegung der GIBz "landesbedeutsame Hafenstandorte" im RP Ruhr-Entwurf nach den Inhalten des WHL-Konzepts. Im WHL-Konzept werden im Anhang unter 6.2 die öffentlichen Häfen NRWs anhand der LEP-Kriterien für landesbedeutsame Häfen bewertet. Hierbei wird die

Stellungnahme	Erwiderung
Darstellung im Regionalplanentwurf: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für den Bereich ALGA und im Bereich des Südhafens GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsamer Hafenstandort" Änderungsvorschlag: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für den Bereich ALGA und Streichung der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" für den Bereich Südhafen Erläuterung: Die Festlegung des Südhafens in Wanheimerort als landesbedeutsamer Hafenstandort wird aus folgenden Gründen abgelehnt: • Zum einen fehlt der Nachweis, dass es sich gemäß der Kriterien des LEP NRW um einen landesbedeutsamen Hafenstandort handelt. • Zum anderen ist nicht erkennbar, dass eine Abwägung mit den Belangen der Stadtentwicklung stattgefunden hat. Die Stadt Duisburg hat mit dem Ratsbeschluss zur Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 die Entwicklung eines gemischt genutzten Stadtquartiers auf den dem Südhafen benachbarten ehemals industriell genutzten Flächen an der Wanheimerstraße ("ALGA-Fläche") beschlossen, um dem Ortsteil Wanheimerort neue Entwicklungsperspektiven in Rheinlage zu ermöglichen. Um dieses Ziel der Stadtentwicklung umsetzen zu können, ist im Regionalplan die Festlegung eines ASB erforderlich. Dem steht die Festlegung des Südhafens als landesbedeutsamer Hafenstandort entgegen. Im LEP NRW werden lediglich die Ruhrorter Häfen in Duisburg zeichnerisch als landesbedeutsamer Hafenstandort im Sinne eines Vorranggebiets festgelegt. Auch in den Erläuterungen zu den textlichen Festlegungen (LEP-Ziel 8.1-9) wird kein Hinweis darauf gegeben, dass mit der zeichnerischen Festlegungen weitere Hafenstandorte in Duisburg als landesbedeutsam erachtet werden, während für die Städte Düsseldorf, Köln und Voerde explizit klargestellt wird, dass die zeichnerischen Festlegung mehrere Hafenstandorte im jeweiligen Stadtgebiet umfasst. Ferner wird die Regionalplanung angewiesen, dort, wo erforderlich, auch weitere im Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzept NRW (2016) erwähnte öffentliche Häfen vor heranrückender Nutzung zu schützen. Im Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzept wird der Südhafen zwar im Anhang unter 6.2.2 als Bestandteil des Duisburger Hafens gekennzeichnet. Es fehlt jedoch	Umschlagsleistung der jeweiligen Häfen mit ihren Teilstandorten summiert betrachtet. Dies betrifft nicht nur den Duisburger Hafen, sondern auch die in der Erläuterung des LEP explizit genannten Häfen. So firmieren die Standorte in Düsseldorf (Haupthafen und Reisholz) mit dem Standort Neuss zu den (landesbedeutsamen) Neuss-Düsseldorfer Häfen, die Häfen Niehl und Godorf zum (landesbedeutsamen) Hafen Köln und die Standorte Stadthafen und Rhein-Lippe-Hafen in Wesel mit Emmelsum in Voerde zum (landesbedeutsamen) Hafenverbund DeltaPort. In der summierten Gesamtbetrachtung der zugehörigen Häfen erfüllen diese die entsprechenden Kriterien der Landesbedeutsamkeit des LEP NRW. In der Erläuterung zu Ziel 8.1-9 des LEP NRW wird bezogen auf die o.g. Häfen Düsseldorf, Köln und Voerde/ Wesel darauf verwiesen, dass in den zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW mehrere, räumlich getrennte Hafenstandorte zusammengefasst wurden. Dies lässt jedoch umgekehrt nicht automatisch die Interpretation zu, dass unter dem Duisburger Häfen lediglich der Hafen Ruhrort als landesbedeutsam zu werten ist. Zum Duisburger Hafen gehört entsprechend der Abgrenzungen unter Anhang 6.2.2 des WHL-Konzepts -neben weiteren (u.a. der umschlagstarke Logport I) - auch der hier in Rede stehende Südhafen, der als Bestandteil des Duisburger Hafens die LEP-Kriterien erfüllt. Ob die einzelnen Hafenstandorte bzw. Teile des landesbedeutsamen Hafens für sich betrachtet die Kriterien für die Landesbedeutsamkeit erfüllen, ist dabei irrelevant. Entscheidend ist vielmehr allein, ob sie der Hafen in seiner Gesamtheit erfüllt. Für den Duisburger Hafen wird weiterhin ein Flächenbedarf in Höhe von 136 ha ermittelt (siehe WHL-Konzept Tabelle 6, Seite 51), der über die Sicherung des logport VI-Standortes in Duisburg bei weitem nicht gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird der Verweis auf die Ausnahme in Handlungsfeld 4 des WHL-Konzepts zur Kenntnis genommen. Aufgrund der deutlichen Bedarfsunterdeckung wird auf die Sicherung bereits bestehender Hafenstandorte, auch wenn sie zurzeit ggf. nicht voll ausgelastet sind, nicht verzichtet. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme 999m#2 aus der Öffentlichkeit verwiesen. Dieser zufolge wird der Südhafen bereits seit vielen Jahren aktiv als Hafenfläche genutzt. Das Gelände ist langjährig an ein Logistikunternehmen verpachtet, welches dort Hafenumschlag betreibt und weiter ausbauen will.

Stellungnahme	Erwiderung
der Nachweis, dass die LEP-Kriterien für einen landesbedeutsamen Hafenstandort für den Südhafen tatsächlich erfüllt werden (Umschlagsvolumen > 2 Mio. t/Jahr, wasserseitiger Containerumschlag > 50.000 TEU/Jahr oder die besondere standortpolitische Bedeutung). Bei dem Südhafen handelt es sich nach aktuellem Kenntnisstand nur noch um ein teilweise genutztes Hafengebiet. Ein intensiver Güterumschlag vom Wasser fand in den vergangenen Jahren augenscheinlich nicht mehr statt. Dies spiegelt sich auch in der vorhandenen technischen Ausstattung des Hafengebiets zum Be- und Entladen wieder. Auch die Aussage aus dem Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzept NRW, dass alle Duisburger Hafenteile über einen Autobahnanschluss verfügen, trifft zumindest für den Südhafen nicht zu. Dieser ist über eine teilweise nur 6 m breite Erschließungsstraße an das städtische Hauptverkehrsstraßennetz angeschlossen. Eine störungsfreie Begegnung von Lkw-Verkehren ist hier nicht möglich. Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz (A59/A40) erfolgt über Stadtstraßen, die durch Wohngebiete in Hochfeld und Wanheimerort führen. Es handelt sich somit um einen äußerst konfliktbehafteten Hafenstandort, der aus Sicht der Stadtentwicklung auch aufgrund der bestehenden Verkehrskonflikte nicht als (landesbedeutsamer) Hafenstandort zu sichern ist. Da im Rahmen der Erstellung des Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzepts NRW keine Beteiligung der Stadt Duisburg erfolgte, wurden die Belange der Stadtentwicklung bei der Festlegung der Hafenstandorte nicht berücksichtigt. Grundsätzlich unterliegen die Ergebnisse des Hafenkonzepts aber weiterhin der Abwägung auf Ebene der Regionalplanung. Im Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzept NRW (S. 53) heißt es: "Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW stellt weder einen Rahmenplan mit strategischer Umweltprüfung dar noch beinhaltet es Zusagen für Förderentscheidungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Entwicklung von Logistikstandorten erfolgt wie bisher vor Ort auf der Ebene der Bauleitplanungen, im Einklang mit den Zielen der Landesplanung und den Ausweisungen der Regionalpläne. Damit ist es der Regional- und Fachplanung möglich, bei der Flächenentwicklung vom Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzept NRW abzuweichen." Eine entsprechende Abwägung der Belange der Hafenwirtschaft mit den Zielen der kommunalen Stadtentwicklungsplanung ist daher auf Ebene der Regionalplanung nachzuholen und zu dokumentieren.	Darüber hinaus werden im WHL-Konzept bezüglich des Südhafens keine Aussagen bzw. Handlungsempfehlungen getroffen, die zu einer Öffnung des Hafens für anderweitige Nutzungen o.ä. führen könnten. An der Festlegung des Südhafens als GIBz "Landesbedeutsamer Hafenstandort" wird daher festgehalten. Mit Ziel 8.1-9 LEP NRW wird die Intention verfolgt, aus den wachsenden Transportströmen mehr Wertschöpfung für NRW zu generieren. Zu diesem Zweck werden an den Wasserstraßen multimodale Umschlagknoten benötigt, an die sich Logistikgewerbe anschließt. Gerade vor dem Hintergrund der wachsenden immobilienwirtschaftlichen Nachfrage nach Wohn-, Büro- und Freizeitnutzungen mit einer Lage am Wasser in der Nähe von Häfen, ist der Schutz und die Sicherung dieser Bereiche für die Wertschöpfung des Landes von hoher Bedeutung. Die umschlagsstärksten Häfen werden durch den LEP NRW als landesbedeutsam hervorgehoben und besonders geschützt. Mit der Entwicklung des östlich an den Südhafen angrenzenden Bereiches gemäß der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 hin zu einem gemischt genutzten Quartier würden Nutzungen an den Hafen heranrücken, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Mit der dafür erforderlichen regionalplanerischen Festlegung als ASB läge ein Zielverstoß gegen Ziel 8.1-9 LEP NRW auf Ebene des Regionalplans vor. Insofern müssen die Belange der Stadtentwicklung der Stadt Duisburg in diesem Bereich zurückgestellt werden. Die Ausführungen zu inhaltlichen und methodischen Mängeln des WHL-Konzepts (fehlender Autobahnanschluss des Südhafens, keine Beteiligung der Belegenheitskommune) werden zur Kenntnis genommen, stellen letztendlich die Landesbedeutsamkeit des Duisburger Hafens (inkl. des Südhafens) auf Grundlage der oben dargelegten Kriterien des LEP NRW nicht infrage.

Stellungnahme	Erwiderung
Hilfsweise ist zu prüfen, ob für den Südhafen der gemäß Handlungsfeld 4 des Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzepts NRW aufgeführte Ausnahmefall vorliegt, wonach Einschränkungen der Hafenflächen durch herannahende Wohnbebauung oder Gewerbeentwicklung zugelassen werden können, wenn ersatzweise mindestens gleichwertige Möglichkeiten der Hafen- bzw. Flächenentwicklung erschlossen werden (s. Wasserstraßen-, Hafen und Logistikkonzept NRW S.17). Durch die Entwicklung von logport VI in Walsum ist zwischenzeitlich ein weiterer landesbedeutsamer Hafenstandort in Duisburg entstanden, der zudem über größere Umschlagsflächen sowie - nach Fertigstellung der Süd-West-Tangente Walsum - über eine konfliktfreiere Verkehrsanbindung verfügt als der Südhafen. Für die zukünftige bauleitplanerische Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklungsstrategie ist eine ASB-Festlegung für den Bereich ALGA erforderlich. Eine GIB-Festlegung für diesen Bereich wird weiterhin abgelehnt.	
617m#10 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **8 Kleingartenanlage Toeppersee – südwestliche Teilfläche** Kartenausschnitt:  Stadtbezirk: Rheinhausen Flächengröße: 1,7 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Allgemeiner Siedlungsbereich	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend des anderen Teilbereichs der Kleingartenanlage und der Lage am regionalen Grünzug entfällt die Festlegung als ASB für die Kleingartenanlage südlich des Borgschenwegs.

Stellungnahme	Erwiderung
Änderungsvorschlag: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, regionaler Grünzug Erläuterung: Die Rücknahme der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für den südlichen Teilbereich der Kleingartenanlage kann nicht nachvollzogen werden. Der unmittelbar nördlich der Bahnstrecke liegende Teilbereich der Kleingartenanlage wird im Gegensatz zu der nördlich des Borgschenwegs liegenden Teilfläche der Kleingartenanlage als ASB festgelegt. Hier sollte eine Festlegung wie im GEP 99 gewählt und beide Teilflächen einheitlich dem "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" mit der Funktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" zugeordnet werden.	
617m#11 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **9 - bestehende Siedlungsbereiche östlich Düsseldorfer Straße sowie beidseitig Friemersheimer Straße** Kartenausschnitt:	Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der ersten Beteiligung wurde der ASB mit der Begründung zurückgenommen, dass einer Siedlungsentwicklung über den Bestand hinaus, östlich der Düsseldorfer Straße und südlich der Friemersheimer Straße, klarstellend vorgebeugt wird. Dadurch sollte der Chempark in seinem Bestand und seiner Entwicklung vor dem Heranrücken störempfindlicher Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Einschätzung, dass für den Schutz des Chemparks die Rücknahme des ASB im Bereich der bereits vollumfänglich umgesetzten, baulichen Bestandsnutzungen als Klarstellung dient, wird revidiert. Er grenzt unmittelbar an die westlich gelegenen Siedlungsbereiche an und bildet einen gewachsenen Siedlungszusammenhang. Der ASB wird entsprechend der bestehenden baulichen Nutzungen wieder aufgenommen, um den baulichen Bestand nicht zu negieren. Zudem entspricht dies der allgemeinen Festlegungssystematik von bestehenden Siedlungen/ASB innerhalb von angemessenen Abständen zu Störfallbetrieben im RP Ruhr. Eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung und damit ein Heranrücken schutzbedürftiger (Wohn-)nutzungen ist einerseits auf Basis der entgegenstehenden Freiraumbelange (insbesondere der regionale Grünzug) und weiterhin aufgrund des auf Krefelder Stadtgebietes liegenden Chemparks und

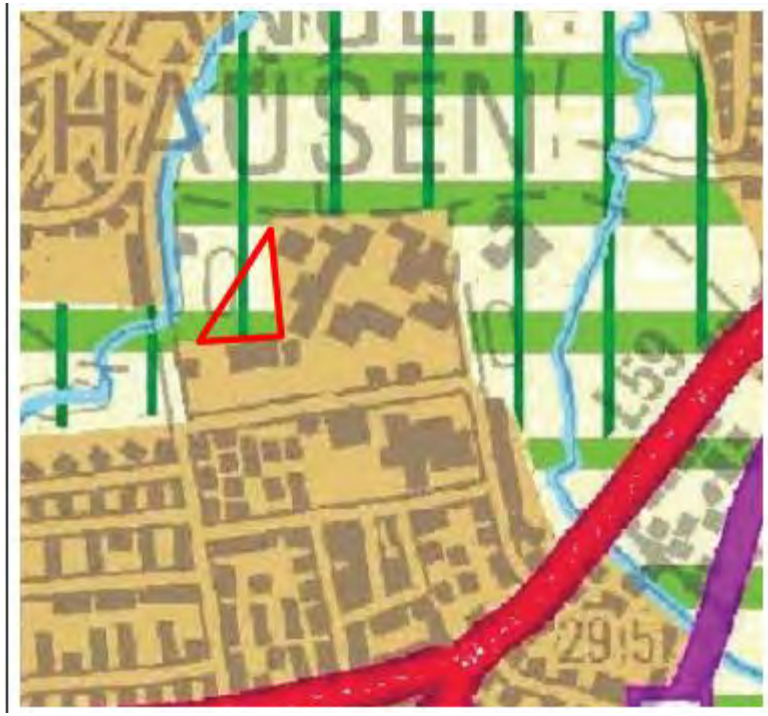
Stellungnahme	Erwiderung
 Stadtbezirk: Rheinhausen Flächengröße: 7,5 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), z.T. überlagert mit regionalem Grünzug und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung Änderungsvorschlag: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Erläuterung: Bezugnehmend auf die durch die Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein (4745#1) veranlasste Änderung der zeichnerischen Festlegungen regt die Stadt Duisburg an, den bestehenden Siedlungsbereich östlich der Düsseldorfer Straße sowie den bestehenden Siedlungsbereich Friemersheimer	den dort bestehenden emittierenden, gewerblich-industriellen Nutzungen auszuschließen. Des Weiteren wirkt sich Grundsatz 6.3-2 LEP NRW (Umgebungsschutz) auf die Bauleitplanung aus, demnach durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden sollen.

Stellungnahme	Erwiderung
Straße – wie bereits in der Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr von 2018 – als Allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. Es ist aus Sicht der Stadt Duisburg nicht nachvollziehbar, weshalb die bestehenden Siedlungsbereiche dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeschrieben und teils mit der Festlegung "Regionaler Grünzug" sowie "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" überlagert werden. Es ist davon auszugehen, dass der RVR in Kenntnis der Argumentation der IHK Mittlerer Niederrhein die Düsseldorfer Straße als stadträumliche Zäsur interpretiert, um dem Anliegen der Eingabestellerin zu folgen. Wäre die Düsseldorfer Straße tatsächlich als solche Zäsur zu interpretieren, so hätte eine Rücknahme des ASB auch weiter nördlich erfolgen müssen. Die vollzogene Rücknahme ist in der vorliegenden Form jedoch nicht nachvollziehbar. Vielmehr handelt es sich westlich und östlich der Düsseldorfer Straße um einen gewachsenen Siedlungszusammenhang. Eine Differenzierung zwischen ASB (westlich der Düsseldorfer Straße) und AFAB (östlich der Düsseldorfer Straße) ist aus siedlungsstruktureller Sicht anzuzweifeln. Im Übrigen widerspricht die geänderte Festlegung den Darstellungen des wirksamen sowie des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg. Aus Sicht der Stadt Duisburg ist die Erwiderung des RVR nicht schlüssig. In der Erwiderung heißt es, dass "der Allgemeine Siedlungsbereich [.] in der Form zurückgenommen [wird], dass eine Siedlungsentwicklung über den Bestand hinaus östlich der Düsseldorfer Straße und südlich der Friemersheimer Straße, nicht möglich ist." Die zitierte Erwiderung ist zu hinterfragen. Die ASB-Festsetzung gemäß Entwurfsfassung von 2018 hätte östlich der Düsseldorfer Straße und südlich der Friemersheimer Straße keine weitere Siedlungsentwicklung ermöglicht, sondern lediglich den Bestand inkludiert. Nördlich der Friemersheimer Straße hätte die ASB-Festsetzung hingegen eine weitere Siedlungsentwicklung ermöglicht. Auch diese ASB-Festsetzung wurde zurückgenommen, wenngleich die Eingabestellerin gemäß Skizzierung für diesen Teilbereich gar keine Änderung angeregt hat. Durch die bisherige Festlegung der Siedlungsbereiche (Entwurfsfassung 2018) östlich der Düsseldorfer Straße als ASB wird der Chempark weder hinsichtlich des aktuellen Betriebs noch bezüglich potenzieller Entwicklungsmöglichkeiten beeinflusst. Ferner mutmaßt die Eingabestellerin, dass durch die Festsetzung von	

Stellungnahme	Erwiderung
ASB "schutzwürdige (Wohn-) nutzungen an den Chempark Krefeld-Uerdingen heranrücken" können. Da hier jedoch lediglich der Bestand abgebildet wird, ist ein – weiteres – Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen ausgeschlossen. Im Übrigen greift die Argumentation der Eingabestellerin mit Blick auf die Festlegungen eines Regionalplans zu kurz, wäre doch – würde es sich nicht um einen bereits bestehenden Siedlungsbereich handeln – mit Blick auf eine verträgliche Abstufung die Entwicklung gewerblicher Flächen im ASB grundsätzlich denkbar. Von einer "heranrückenden Wohnnutzung" auszugehen, greift folglich zu kurz. Gemäß Argumentation der Eingabestellerin müssten konsequenterweise auch die ASB-Festsetzungen westlich der Düsseldorfer Straße überdacht werden, da auch hier mit Blick u.a. auf den Immissionsschutz Konflikte mit Lärm sowie störfallrechtliche Aspekte zu beachten sind. Sofern die Bedenken der Eingabestellerin auf den passiv-planerischen Störfallschutz abzielen – die beschriebenen Bereiche liegen im gutachterlich ermittelten angemessenen Abstand zu einem Störfallbetrieb – müssten konsequenterweise sämtliche baulich bereits vollumfänglich entwickelten ASB-Festsetzungen, die innerhalb angemessener Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben liegen, überdacht werden. Dies würde jedoch aufgrund der historisch gewachsenen Gemengelagen zu umfangreichen und kaum nachvollziehbaren AFAB-Festlegungen auf Duisburger Stadtgebiet führen, die weder im Interesse der Stadt Duisburg, noch im Interesse des RVR sein dürften. Hinsichtlich des Betriebs der im Chempark ansässigen Unternehmen sowie mit Blick auf potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten gilt grundsätzlich, dass bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete Bestandsschutz haben. Dieser Bestandsschutz gilt für die gewerblich-industriellen Bauflächen und Baugebiete auf Krefelder Stadtgebiet sowie für die angrenzenden Wohn- und Mischgebiete auf Duisburger Stadtgebiet Im Hinblick auf vorhandene Gemengelagen gilt zudem das "Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme". Diesem kommt die Stadt Duisburg durch die Darstellungen im wirksamen sowie im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan nach, in dem sie die Siedlungsbereiche westlich und östlich der Düsseldorfer Straße entsprechend der vorhandenen Nutzungsmischung und im Sinne einer sinnvollen Abstufung im Übergang von Industrie- und Gewerbegebieten hin zu Wohngebieten weitestgehend als gemischte Bauflächen darstellt. Eine Festlegung dieser gemischten Bauflächen östlich der Düsseldorfer	

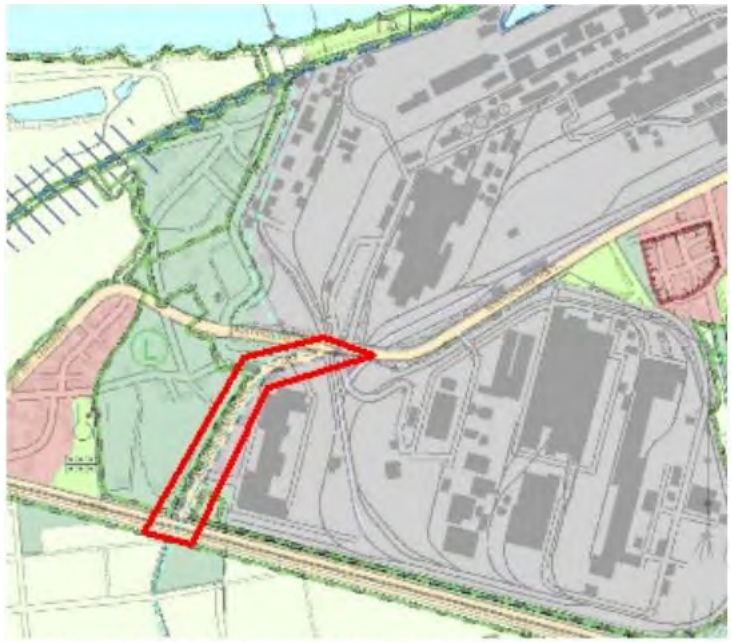
Stellungnahme	Erwiderung
Straße im Regionalplan Ruhr als AFAB würde das durch die Stadt Duisburg befolgte "Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme" erheblich konterkarieren. Die Eingabestellerin weist berechtigterweise darauf hin, dass der Siedlungsbereich an der Friemersheimer Straße im wirksamen Flächennutzungsplan von der Genehmigung ausgenommen ist ("Weißfläche"). Da die bauliche Entwicklung bereits vollzogen und ein weiteres Heranrücken an den Chempark ausgeschlossen ist, wird dieser Bereich im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Mit Blick auf den Regionalplan Ruhr wäre eine entsprechende Festlegung als ASB sinnvoll, da der Siedlungsbereich Friemersheimer Straße Bestandteil des übrigen Siedlungsbereichs östlich der Düsseldorfer Straße ist. Eine siedlungsstrukturelle Trennung ist nicht erkennbar, folglich wäre eine Festlegung als AFAB aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht nachvollziehbar. Grundsatz 6.3-2 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) sowie Grundsatz 1.6-4 des Regionalplans Ruhr bleiben trotz der von der Eingabestellerin vorgetragenen Bedenken berücksichtigt. Verwiesen sei an dieser Stelle erneut auf die im wirksamen und die im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan bestätigte Abstufung / Abschirmung mittels der Darstellung gemischte Baufläche östlich der Düsseldorfer Straße. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans tragen somit entsprechend Grundsatz 6.3-2 LEP NRW ("Umgebungsschutz") Sorge dafür, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche nicht – zusätzlich – beeinträchtigt werden. Durch eine ausschließliche Darstellung des Siedlungsbestands werden ferner die gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten auf Krefelder Stadtgebiet gemäß Grundsatz 1.6-4 nicht eingeschränkt. Daher ist es zielführend, eben jene planerische Absicht der Stadt Duisburg auf Ebene des Regionalplans zu bestätigen. Die Stadt Duisburg regt daher an, von der Rücknahme der ASB-Festsetzungen abzusehen und stattdessen eine ASB-Festlegung gemäß Entwurfsfassung von 2018 zu wählen.	

Stellungnahme	Erwiderung
617m#12 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **10 Unfallklinik in Buchholz** Kartenausschnitt:  Stadtbezirk: Süd Flächengröße: 10 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, regionaler Grünzug Änderungsvorschlag: Allgemeiner Siedlungsbereich Erläuterung: Es wird angeregt, die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik in Buchholz (Großenbaumer Allee 250) analog zu den anderen Krankenhausstandorten in Duisburg (vgl. insbesondere Klinikum Niederrhein in	Der Anregung wird gefolgt. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung wird der Bereich der Klinik in den ASB einbezogen.

Stellungnahme	Erwiderung
Röttgersbach) als Bestandteil des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) aufzunehmen. Die Klinik übernimmt wichtige Versorgungsfunktionen für die Duisburger Bevölkerung und darüber hinaus. Entsprechend soll eine ggf. erforderlich werdende Bauleitplanung zur Sicherung dieses Standortes durch die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans nicht erschwert bzw. verhindert werden.	
617m#13 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **11 westlich Schulzentrum Biegerhof in Huckingen** Kartenausschnitt:  Stadtbezirk: Süd Flächengröße:-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der ASB-Neufestlegung würde der Regionale Grünzug weiter verengt werden. Da es sich bereits um einen sehr schmalen Grünzug von ca. 150 m handelt, wird der Anregung, diesen zu verringern, nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Ca. 1 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, regionaler Grünzug Änderungsvorschlag: Allgemeiner Siedlungsbereich Erläuterung: Es wird angeregt, die westlich des bestehenden Schulkomplexes befindliche Teilfläche der ehemaligen Sportanlage analog zur wirksamen Festlegung im GEP 99 als Bestandteil des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) zu belassen. Hintergrund ist ein dringender Ergänzungsbedarf der schulischen Infrastruktur an diesem Standort. Damit soll entsprechend der aktuellen Festlegung im GEP 99 eine Nutzung der Sportfläche im östlichen Teilbereich zu rund 1/3 zur Ergänzung des Schulstandortes gesichert werden. Da rund 2/3 im Regionalen Grünzug verbleiben, ist von einer insgesamt ausreichenden Breite und damit von einer dementsprechend ausreichenden Sicherung der Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs auszugehen.	
617m#14 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **12 östlich Schulzentrum Biegerhof in Huckingen** Kartenausschnitt: 	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass der ASB geringfügig erweitert wird. Dies ermöglicht eine Erweiterung der schulischen Infrastruktur auf die insbesondere durch eine Sportanlage vorgeprägte Fläche unter Rücksichtnahme auf den Regionalen Grünzug.

Stellungnahme	Erwiderung
Stadtbezirk: Süd Flächengröße:- Ca. 2,5 ha Darstellung im Regionalplanentwurf: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, regionaler Grünzug Änderungsvorschlag:- Allgemeiner Siedlungsbereich Erläuterung: Es wird angeregt, die östlich des bestehenden Schulkomplexes befindliche Sportanlage ebenso wie den angrenzenden Reiterhof als Bestandteil des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) aufzunehmen. Hintergrund ist ein dringender Ergänzungsbedarf der schulischen Infrastruktur, der im Bereich des Sportplatzes realisiert werden könnte. Zudem ist der Reiterhof durch bauliche Anlagen geprägt und kann dementsprechend in den ASB mit einbezogen werden. Da die beiden Teilbereiche bereits baulich geprägt sind (Sportplatz mit Tennenbelag, Reithalle etc.), findet keine wirkliche Reduzierung des Regionalen Grünzugs statt. Zudem ist der östlich angrenzend verbleibende Regionale Grünzug insgesamt ausreichend breit, so dass die Sicherung der Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs gewährleistet ist.	
617m#15 Stadt Duisburg	
Nr./Bezeichnung: **13 Teilabschnitt der "Logistikdiagonalen" - geplanter Abschnitt "Mannesmannacker"** Kartenausschnitt:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der ersten Beteiligung wird vorgebracht, dass es sich beim Bau des sogenannten "Mannesmannacker" um eine notwendige Folgemaßnahme aus dem im BVWP 2030 festgelegten Ausbaus der B 288 handele, was zum Vorschlag einer Festlegung als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr führt. Wie bereits in der Erwiderung zur ersten Beteiligung festgehalten, ist die Trasse "Mannesmannacker" nicht als Bedarfsplanmaßnahme des Bundes oder des Landes erfasst. Sie ist auch kein Bestandteil der im BVWP 2030 enthaltenen Maßnahme zur Umstufung der B 288 zur A 524 (Projektnummer B228_A524-G20-NW-T2-NW), die als "Weiterer Bedarf" eingestuft ist und damit hinter den

Stellungnahme	Erwiderung
 Ausschnitt FNP-Vorentwurf (Stadt Duisburg 2016) Stadtbezirk: Süd Flächengröße:- -- Darstellung im Regionalplanentwurf: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Änderungsvorschlag:- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr - Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung Erläuterung: Der Bau des sog. "Mannesmannacker" ist eine notwendige Folgemaßnahme aus dem im Bundesverkehrswegeplan festgelegten Ausbau der B 288. Durch die notwendige Tieflage der Bundesstraße in Mündelheim kann die L 59 (Uerdinger Straße) nicht mehr in der heutigen Lage angebunden werden. Eine Verlegung der Landesstraße auf die Trasse des Mannesmannackers muss im	Dringlichkeitskategorien "Vordringlicher Bedarf Engpassbeseitigung" bzw. "Vordringlicher Bedarf" steht. Der "Mannesmannacker" ist - wie bereits in der Erwiderung zur ersten Beteiligung dargelegt - kein Bestandteil des BVWP 2030 und nicht als Maßnahme im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und daher getrennt davon zu betrachten. Es handelt sich bei der genannten Trasse um eine kommunale Planungsmaßnahme. Eine Festlegung der Trasse im RP Ruhr wird weiterhin nicht vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Zusammenhang mit der Baumaßnahme des Bundes erfolgen. Die Umweltverträglichkeits-Untersuchung (UVU) ist erfolgt.	
617m#16 Stadt Duisburg	
C. Hinweise und Anmerkungen zu den Erläuterungskarten Nr./Bezeichnung: **Erläuterungskarte 22** Kartenausschnitt: - [Abbildung] Stadtbezirk: Mitte Flächengröße:- Darstellung im Regionalplanentwurf: Radschnellweg Ruhr (RS1) Änderungsvorschlag:- Abschnitt löschen Erläuterung: Der in der bisherigen Vorzugstrasse des RS1 nach Machbarkeitsstudie des RVR enthaltene Abschnitt westlich der A59 bis nach Rheinhausen ist nach Entscheidung des Landes nicht mehr Bestandteil der nach Moers durchlaufenden Trasse der Kategorie einer Radschnellverbindung regionaler Bedeutung (§ 3 Abs.1/ 2 StrWG NRW), sondern soll als Radweg in kommunaler Baulast umgesetzt werden. Die Erläuterungskarte ist entsprechend anzupassen	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung, die südwestliche Führung des RS1 (Sternbuschweg, Hochfelder Eisenbahnbrücke) entfallen zu lassen, wird gefolgt. Die Erläuterungskarte wird entsprechend angepasst.
617m#17 Stadt Duisburg	
D. Hinweise und Anmerkungen zur Begründung/Umweltbericht **Anmerkungen zur Berücksichtigung Altlastenverdachtsflächen / schutzwürdige Böden**	Die Stellungnahme der Stadt Duisburg wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan werden keine "Grünflächen" festgelegt und folglich gibt es keine Flächenbilanz zwischen Grün- und Nutzflächen. Es obliegt der Planungshoheit der Kommune, ob sie im Flächennutzungsplan beispielsweise Grünflächen darstellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Es ist festzustellen, dass einige der neu ausgewiesenen Grünflächen teilweise oder vollständig auf Altlastenverdachtsflächen (vgl. AN-3, 2904#36, 2914#223) vorgesehen sind. Zur Gewährleistung, dass diese planungsrechtliche Ausweisung auch realisierbar ist, ist für diese Flächen im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Sollte die Realisierung aufgrund schädlicher Bodenveränderungen und einer sich hieraus ergebenden Sanierungsnotwendigkeit nicht möglich sein, ergibt sich im Regionalplan zwangsläufig eine falsche Flächenbilanz zwischen Grün- und Nutzflächen. Insgesamt wird angeregt, dass bei der Grünflächenausweisung die Art des Untergrundes/Bodenverhältnisse berücksichtigt wird. So ist beispielsweise eine Grünnutzung in der Regel auf naturnahen Böden (vgl. Vorrangflächen) insgesamt widerstandsfähiger gegen klimatische Extremlagen. Dagegen ist im Stadtgebiet außerhalb der Vorrangflächen nahezu flächendeckend mit Auffüllungsböden zu rechnen, die aufgrund der Historie (Trümmerschutt-, Bauschutt-, Reststoffablagerung aus Produktionsprozessen) meist rolligen Charakter haben und oftmals hohe (Wasser-) Durchlässigkeiten sowie ein geringeres Wasserspeichervermögen aufweisen. Die verminderte Wasserzufuhr verursacht den Pflanzen zusätzlichen Stress und kann in Hitzejahren zu ihrer Zerstörung führen.	In der Stellungnahme wird u.a. auf den Teildatensatz 2904#36 verwiesen. In diesem Teildatensatz wurde auf Anregung der Stadt Duisburg im Rahmen der ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Bereich Hagenshof festgelegt.
617m#18 Stadt Duisburg	
Anmerkungen zu Anhang 8 Umweltsteckbriefe Dui_GIB_01: Der Teilbereich wird im RPR als Gewerbe- und Industriebereich festgelegt und im Rahmen der Umweltprüfung als Entwicklungspotential bewertet. Dies kann aus Sicht der Stadt Duisburg entfallen, da die Fläche sowohl im rechtswirksamen FNP als auch im Rahmen der FNP-Neuaufstellung als Grünfläche dargestellt wird. Eine wirtschaftliche Entwicklung ist hier auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Altlast auch langfristig nicht realisierbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im Entwurf des RP Ruhr als GIB festgelegt. Der Prüfbogen wird daher nicht herausgenommen. Die Festlegung des GIB, die über den baulichen Bestand hinausgeht, ist bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, liegt gegenüber der

Stellungnahme	Erwiderung
	Entwurfsfassung der 2. Offenlage eine Unterdeckung an GIB in einem Umfang von 90,6 ha vor. Der Stadt Duisburg obliegt es im Rahmen der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit über eine bauleitplanerische Entwicklung zu entscheiden.
617m#19 Stadt Duisburg	
Dui_GIB_02: Die ursprünglich vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes Asterlagen wurde inzwischen zurückgenommen. Der Umweltbericht ist hier entsprechend anzupassen bzw. ist kenntlich zu machen, dass der Bereich lediglich als Alternative geprüft worden ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Prüfbogen ist im Anhang H der Anlage 8 unter den "Prüfbögen der nicht festgelegten oder veränderten Plangebiete (Alternativen)" aufgeführt und daher eindeutig zuzuordnen. Alle im Anhang H aufgeführten Prüfbögen wurden nicht oder in veränderter Form in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Zurückgenommene Flächen werden in den Anhängen C bis G nicht geführt, auch nicht als Alternative.
617m#20 Stadt Duisburg	
Dui_GIB_03: Die im Flächensteckbrief gekennzeichnet Abgrenzung entspricht nicht mehr der aktuellen Abgrenzung. Der Steckbrief ist als nicht weiter verfolgte ehemalige Variante/Alternative zu kennzeichnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Prüfbogen ist im Anhang H der Anlage 8 unter den "Prüfbögen der nicht festgelegten oder veränderten Plangebiete (Alternativen)" aufgeführt und daher eindeutig zuzuordnen. Alle im Anhang H aufgeführten Prüfbögen wurden nicht oder in veränderter Form in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Zurückgenommene Flächen werden in den Anhängen C bis G nicht geführt, auch nicht als Alternative.
617m#21 Stadt Duisburg	
Dui_GIB_03_A-Alternative: Der Flächensteckbrief suggeriert, es handele sich um eine nicht weiter verfolgt Variante. Es sollte deutlich werden, dass es sich um die im RPR getroffene Abgrenzung handelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Prüfbogen des Umweltbericht ist im Anhang D als "Prüfbögen der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" aufgeführt und damit deutlich als zugrunde liegender Prüfbogen erkennbar. Er ist als Alternative gekennzeichnet, weil die ursprüngliche Fläche Dui_GIB_03 vom

Stellungnahme	Erwiderung
	Flächenumgriff noch einmal optimiert wurde und die optimierte Fläche als Alternative zur Ursprungsfläche betrachtet wird (siehe Kap. 7 des Umweltberichtes). Die Ursprungsfläche hingegen ist im Anhang H aufgeführt.
617m#22 Stadt Duisburg	
Dui_GIB_04: Die Bewertung resultierend aus der Umweltprüfung ist fachlich nicht nachvollziehbar, da entgegen der Darstellung planungsrelevante Arten von der geänderten Festsetzung betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die einheitliche Datengrundlage für die Prüfung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten stellen die vom LANUV zur Verfügung gestellten Artenshapes dar. Dies zeigen für den angesprochenen Bereich keine Vorkommen planungsrelevanter Arten; weder im Plangebiet noch im Umfeld. Die Festlegung des GIB erfolgte auf Basis der Anregung 1428#223 aus der Beteiligung zur ersten Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs. Vor dem Hintergrund der Vornutzung als Kohlenlagerfläche, zur Vermeidung der Inanspruchnahme bisher ungenutzter Freiraumbereiche und des erheblichen Bedarfes für GIB ist eine entsprechende Festlegung vertretbar. Bei der Abgrenzung des GIB wurden die Waldbestände berücksichtigt und -soweit kartografisch darstellbar- von der Festlegung ausgespart. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme und die Erwiderung 570-1#87 verwiesen.

Stadt Dülmen

64#1 Stadt Dülmen	
Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gibt unter Ziel 6.1-1 Regelungen für die "flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" vor. Demnach soll die Regionalplanung bedarfsgerechte Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dem Hinweis, dass der Entwurf des RP Ruhr im Vergleich der Planungsregionen keinen flächensparenden Ansatz vorsieht, kann nicht gefolgt werden. Die Rechenmodelle der Regionalplanungsbehörden können nicht unmittelbar verglichen werden. Zum Vergleich sollen daher die tatsächlichen, auf die

Stellungnahme	Erwiderung
Weitere Ausführungen zur Berechnung des jeweiligen Wohnbauflächenbedarfs sind sodann den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zu entnehmen. Demnach setzt sich der zu ermittelnde Bedarf aus einem Neubedarf, einem Ersatzbedarf sowie aus einer Fluktuationsreserve zusammen. Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten ist im Anschluss anhand siedlungsstrukturtypischer Dichtevorgaben des LEP NRW in Flächenbedarfe umzurechnen. Die siedlungsstrukturtypischen Dichten betragen brutto einschließlich Erschließung 20 – 35 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1.000 Einwohnern pro km², 30 – 45 WE/ha bei Siedlungsdichten von 1.000 – 2.000 Einwohnern pro km² oder für Städte ab 100.000 Einwohner bei einer Siedlungsdichte unter 1000 Einwohner pro km² sowie 40 – 60 WE/ha bei Siedlungsdichten über 2.000 Einwohner pro km². Alternativ bietet der LEP NRW den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, in begründeten Fällen (z.B. auf Grundlage empirischer Ermittlungen) von den genannten Richtwerten abzuweichen. Auch in diesem Fall hat die Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs aber unter der Überschrift flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu erfolgen. Sie haben im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr einen empirisch begründeten und selbstentwickelten Ansatz verwendet. Bereits mit meiner Stellungnahme vom 30.01.2019 hatte ich in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die von Ihnen auf dieser Grundlage ermittelten Wohnbaulandbedarfe deutlich oberhalb der Bedarfe liegen, die sich auf Grundlage der vom LEP NRW vorgegebenen siedlungsstrukturtypischen Dichten ergeben würden. Diese Situation hat sich durch den nun vorgelegten Entwurf des Regionalplans Ruhr nicht verändert. Insgesamt bleibt insofern für mich fraglich, wie die von Ihnen verwendete Vorgehensweise mit dem im LEP NRW benannten Ziel einer flächensparenden (und bedarfsgerechten) Siedlungsentwicklung zu vereinbaren ist. Dies zeigt sich insbesondere auf Seite 33 Ihrer Begründung, in der Sie ausführen, dass "für die Ermittlung der Wohnsiedlungsbedarfe eine anzustrebende Siedlungsdichte ermittelt [wird], die sich aus dem Mittelwert der derzeitigen Bestandsdichte und der durchschnittlichen Neubaudichte eines Fünf-Jahres-Stützzeitraums (2008 bis 2012) ergibt". Unklar bleibt an dieser Stelle, wie eine an der Vergangenheit orientierte Siedlungsdichte tatsächlich zum Flächensparen beitragen soll und kann. Vielmehr scheint es an dieser Stelle erforderlich zu sein, die von Ihnen ermittelte Siedlungsdichte als Orientierungswert anzuerkennen,	Einwohner/innenzahl (EW) bezogenen Festlegungen herangezogen werden: Rechnet man die derzeit in den geltenden Regionalplänen festgelegten Flächenpotenziale auf die Bevölkerung um, ergeben sich in den einzelnen Planungsregionen Werte zwischen 7,3 qm pro EW in der Metropole Ruhr und 64,5 qm pro EW in der Planungsregion Detmold. In der Planungsregion Münster liegt der Wert bei 20,5 qm pro EW. Im RP Ruhr Entwurf wurde diese Kennziffer nochmals auf nun 6,0 qm pro EW reduziert. Die Planungsregionen Münster, Detmold und Köln sehen mit der Anwendung von "Flexibilisierungsmodellen" künftig weitere Ausweitungen bei den regionalplanerischen Siedlungsflächenbedarfsfestlegungen vor. Hierbei sollen die ermittelten Bedarfswerte um bis zu 300 % überzeichnet werden. Der regionalplanerische Zuschlag in der Metropole Ruhr liegt wie im LEP NRW vorgesehen bei 20 %. Zugleich gehen Regionalplanungsbehörden von einem Planungszeitraum von 25 Jahren aus, das Modell in der Metropole Ruhr sieht hier lediglich 20 Jahre vor. Die angesprochenen Dichtewerte im LEP NRW und im Rechenmodell der Metropole Ruhr können nicht miteinander verglichen werden, da das Rechenmodell in der Metropole Ruhr einen Nettoansatz vorsieht. Bei der Thematik ist zudem zu berücksichtigen, dass die Metropole Ruhr den mit Abstand höchsten Anteil an Brachflächennutzungen aufweist. Dies sowohl bei den Flächenreserven als auch bei der Bautätigkeit in der Vergangenheit. Siehe hierzu auch die landesweiten Berichte zum Siedlungsflächenmonitoring auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
der - unter heutigen Gesichtspunkten - nicht geeignet ist, zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung beizutragen. Der letztlich für die Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe herangezogene Siedlungsdichtewert sollte hinsichtlich der Zahl der Wohneinheiten je Hektar daher deutlich oberhalb der von Ihnen rechnerisch ermittelten Siedlungsdichten liegen und so einen tatsächlichen Beitrag zum Flächensparen leisten. Hierdurch würden dann auch die im Ziel 1.1-1 und im Grundsatz 1.1-3 des vorgelegten Regionalplanentwurfs geäußerten Bekenntnisse zum Flächensparen untermauert. Vor dem Hintergrund meiner Erläuterungen rege ich an, die bisher gewählte Vorgehensweise zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen sollten die Wohnbaulandbedarfe aus den im LEP NRW genannten Korridoren der siedlungsstrukturtypischen Dichten abgeleitet werden. Ich weise in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf hin, dass die Bezirksregierung Münster im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Anpassung des Regionalplans "Münsterland" - gerade vor dem Hintergrund des Flächensparens - innerhalb der im LEP NRW genannten Korridore der siedlungsstrukturtypischen Dichten nicht den untersten siedlungsstrukturtypischen Dichtewert zur Bedarfsermittlung ansetzt, sondern jeweils "nur" den mittleren Dichtwert. Insofern rege ich weiterhin an, die gewählte Berechnungsmethodik nicht nur mit der Landesplanungsbehörde, sondern auch mit den benachbarten Planungsregionen abzustimmen und in der Folge zu vereinheitlichen.	

Stadt Essen

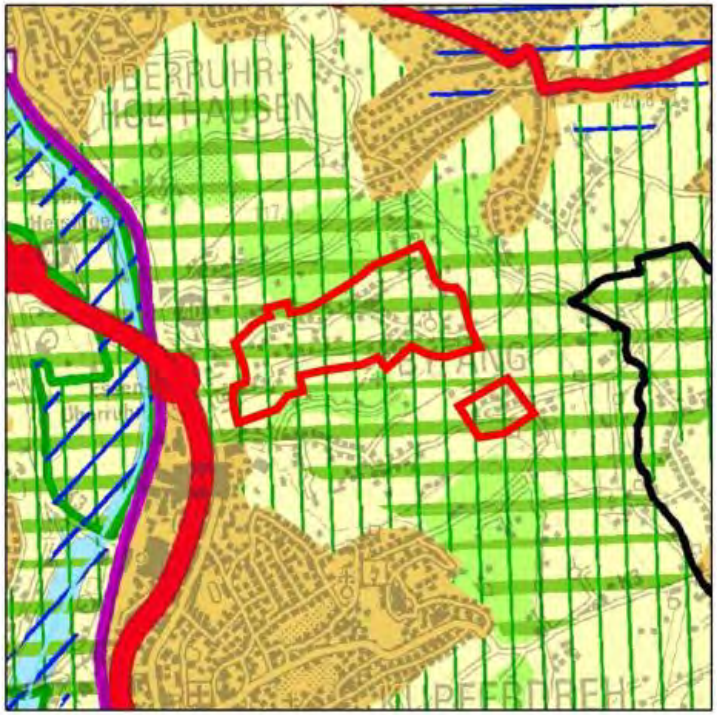
345-1#1 Stadt Essen	
1. 2578#24 / Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen (Beteiligungssynopse) Die Bauleitplanung der Kommunen ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind von den Städten und Gemeinden zu beachten und unterliegen keiner bauleitplanerischen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber den Festlegungen des Gebietsentwicklungsplans der Bezirksregierung Münster - Teilplan "Emscher-Lippe" und dem RFNP, die beide im Bereich "Freiheit-Emscher" Schienentrassen festlegen, sind insbesondere die

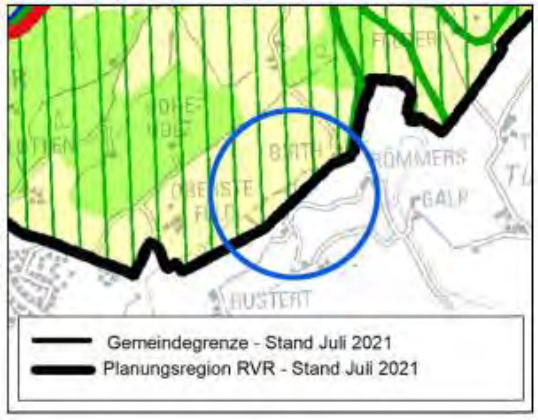
Stellungnahme	Erwiderung
Abwägung. Die Bahnanbindung der Fläche Hafen Coelln- Neuessen ist in dem städtebaulichen Konzept "Freiheit Emscher" nicht vorgesehen. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 6.3-2 "Stillgelegte Schienenwege sichern" ["Stillgelegte zeichnerisch festgelegte Schienenwege sind von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten. Sie sind so zu sichern, dass sie künftig bei Bedarf wieder zu einem Schienenweg umgebaut werden können…"] könnte diese Festlegung evtl. Probleme im weiteren Verfahren zur Folge haben. Es wird daher angeregt, auf die Festlegung dieser Anschlussstelle zu verzichten.	Festlegungen von Schienentrassen auf Essener Stadtgebiet auf die Erreichbarkeit der GIB-Festlegungen südlich des Rhein-Herne-Kanals - unter Beibehaltung der Kanalquerung - reduziert worden. Die zeichnerische Festlegung des Brückenschlags erhält die Option einer Anbindung der südlich des Kanals gelegenen GIB-Fläche und erlaubt zudem mit den Möglichkeiten von Zwischennutzungen einen flexiblen Umgang mit der Sicherung stillgelegter Schienenwege. Auf die Festlegung von Schienentrassen innerhalb von GIB-Flächen wird zugunsten der Gestaltungsfreiheit auf kommunaler Ebene verzichtet.
345-1#2 Stadt Essen	
2. 2874#1 / Erwiderungen zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Beteiligungssynopse) Nach Anregung des Vertreters der Eigentümer der Ackerlandfläche im Bereich Essen Kettwig, wurde nunmehr der angrenzende Freiraum- und Agrarbereich (ca. 2,9 ha) entlang der Schmachtenbergstraße bis zu dem festgelegten Waldbereich in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen. Gegen diese Änderung der Festlegung bestehen erhebliche Bedenken: Als Teil eines großen, zusammenhängenden Freiraums östlich der Schmachtenbergstraße ist der Erhalt dieser "Offenlandbereiche" (Acker- und Friedhofsflächen) als Teillebensraum, stadtklimatischer Ausgleichsraum (siehe hier auch Fachbeitrag Klima, Erläuterungskarte 18 "Klimaanpassung und Ausgleichsräume") und "Puffer" zum Wald von besonderer Bedeutung. Die geringe "Umwelt-Wertigkeit", die der Vertreter der Eigentümer feststellt ist somit nicht zutreffend. Entgegen der Anregung war der angesprochene Bereich an der Schmachtenbergstraße nicht Gegenstand des ASP-Beschlusses zur Priorisierung der Flächen für das Konzept "Bedarfsgerechte Flächenentwicklung" (2015) und wurde somit auch nicht in das Arbeitsprogramm Bauleitplanung der Stadt Essen aufgenommen. Um weiter einer bedarfsgerechten Versorgung mit Wohnbauland nachzukommen, wurde im Rahmen eines Bürgerforums "Wo wollen wir wohnen" (Nov. 2018) erneut eine Prioritätenliste zukünftiger Wohnbauflächenpotenziale für das Stadtgebiet Essen erstellt. In diesem Rahmen ist die Fläche an der Schmachtenbergstraße erneut	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im 1. Beteiligungsentwurf festgelegte Abgrenzung des ASBs blieb entgegen den Ausführungen der Stellungnehmerin deutlich hinter der Darstellung/ Festlegung im RFNP zurück. Im betroffenen Bereich werden bereits im RFNP 2,8 ha als Wohnbaufläche/ASB dargestellt bzw. festgelegt. Weitere 0,6 ha östlich der Schmachtenbergstraße werden im RFNP zwar als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug festgelegt, dieser Bereich wird jedoch durch ein größeres Wohngebäude bereits wohnbaulich genutzt. 4,3 ha werden im RFNP als Grünfläche/AFAB mit dem Piktogramm "Friedhof" dargestellt bzw. festgelegt. Gemäß Ziel 1.2-2 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr sind die ASB für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. Dies entspricht auch Anlage 3 zur LPlG DVO. Somit ist die Festlegung der vorgenannten Flächen, die bereits im RFNP als Wohnbaufläche oder als siedlungszugehörige Grünfläche dargestellt werden bzw. bereits zu Wohnzwecken genutzt werden, als ASB im RP Ruhr folgerichtig.

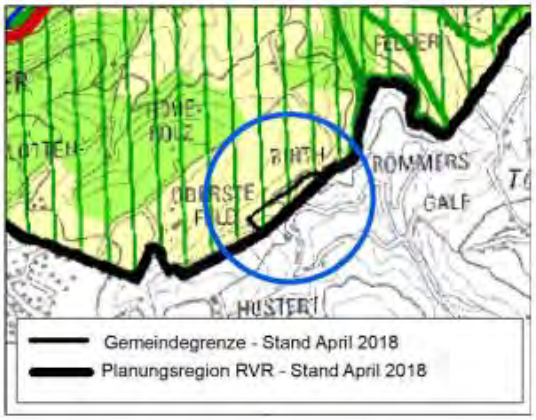
Stellungnahme	Erwiderung
diskutiert worden, wurde jedoch nicht in die Prioritätenliste aufgenommen und in der Konsequenz auch nicht zur Aufnahme in das Arbeitsprogramm politisch beschlossen. Es wird daher gebeten, den Allgemeinen Siedlungsraumes östlich der Schmachtenbergstraße auf die im 1. Beteiligungsentwurf festgelegte Abgrenzung (entspricht den Darstellungen / Festlegungen des RFNP) zurück zu führen, da es sich hierbei nach langer Abstimmung um den politischen Konsens handelt.	Im Ergebnis wird gegenüber dem RFNP arrondierend eine 1,4 ha große Fläche zusätzlich als ASB festgelegt, die im RFNP als Grünfläche/AFAB dargestellt bzw. festgelegt ist. Die Bedenken hinsichtlich der genannten Auswirkungen (Teillebensraum, stadtklimatischer Ausgleichsraum, "Puffer" zum Wald) werden in Folge der geringfügigen Arrondierung nicht geteilt. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinander zu setzen. Angesichts des hohen Bedarfs an Allgemeinen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet der Stadt Essen bzw. im RFNP-Gebiet ist diesem im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht beizumessen. Daher wird an der ASB-Festlegung festgehalten. Das Bürgerforum "Wo wollen wir wohnen" sowie der ASP-Beschluss zur Priorisierung der Flächen für das Konzept "Bedarfsgerechte Flächenentwicklung" (2015) sind auf Ebene der Regionalplanung nicht bindend.
345-1#3 Stadt Essen	
3. 2578#9 / Erwiderung zu Stellungnahmen der Öffentlichen Stellen (Beteiligungssynopse) Folgende siedlungseingebundenen Freiflächen > 10 ha im Stadtgebiet Essen sollten im Regionalplan Ruhr zukünftig als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden: - Kaiser-Wilhelm-Park (Größe ca.14 ha, Teil des Emscher Landschaftsparks / Grünzug C, Aufstellungsbeschlusses des Rates für den Landschaftsplan II) - Segerothpark (Größe ca. 23 ha, Teil des Emscher Landschaftspark / Grünzug C) Die Raumbedeutsamkeit dieser großflächigen Grünanlagen begründet sich gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr nicht nur durch ihre überörtliche Funktion als Erholungsraum, sondern insbesondere durch ihre siedlungsräumlich gliedernde Funktion, ihre große ökologische Relevanz (Biodiversität / Biotopverbund) und die Bedeutung für das Klima (Klimaschutz / Klimawandel).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Parks übernehmen gliedernde Funktionen innerhalb der Stadt Essen und haben sicherlich eine hohe ökologische Relevanz. Auch übernehmen sie wichtige klimatische Funktionen sowie Erholungsfunktionen insbesondere für die Stadtteile. Nach Meinung der Regionalplanungsbehörde handelt es sich hierbei um Flächen, denen es an überörtlichen Auswirkungen fehlt und daher die Sicherung und Entwicklung der kommunalen Planungshoheit obliegen. Bei Eingreifen der Regionalplanung in die Planungshoheit einzelner Gemeinden müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht dies rechtfertigen.

Stellungnahme	Erwiderung
345-1#4 Stadt Essen	
4. Änderungsverfahren "Joachimstraße / Rotthauser Straße" Seite 3 Der ca. 7 ha große Änderungsbereich 42 E "Joachimstraße / Rotthauser Straße" (Stadtbezirk VII, Stadtteil Kray) umfasst zum großen Teil die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebes, der Ende 2016 aufgegeben wurde. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im April 2018 die Anzeige zur Wiederinbetriebnahme der Anlage aus Gründen des Immissionsschutzes abgelehnt. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen ist an dieser Stelle nicht mehr erwünscht und entspricht nicht den Zielen der Stadtentwicklung. Der Ausschuss für Stadtentwicklung,-planung und Bauen (ASPB) der Stadt Essen hat daher am 18.03.2021 die Verwaltung beauftragt, für die Fläche eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Zukünftig solle hier eine Wohnbebauung - mit wohnverträglicher Gewerbenutzung im kleineren Umfang - sowie siedlungsgebundene Grünflächen und eine Kindertagesstätte ermöglicht werden. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den östlichen Bereich des Änderungsbereiches (ca. 4,3 ha) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und für den westlichen Bereich des Änderungsbereiches (ca. 2,7 ha) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest. Die vorgesehene Änderung entspricht somit zum jetzigen Zeitpunkt nur im östlichen Teilbereich (ca. 4,3 ha) und im westlichen Randbereich (ca. 0,4 ha) den Vorgaben des Regionalplan Ruhr-Entwurfs. Auf einer Fläche von 2,3 ha widerspricht die im RFNP-Änderungsverfahren vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches der geplanten Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches im Entwurf des Regionalplanes. Um das städtebaulich bedeutende RFNP-Änderungsverfahren sowie das Bebauungsplanverfahren möglichst zeitnah weiterführen zu können, wird daher gebeten, die vorgenutzte und vorbelastete Teilfläche des ehemaligen Recyclingbetriebes im Regionalplan Ruhr zukünftig ebenfalls als ASB festzulegen. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen dieser Änderung	Der Anregung wird gefolgt. Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche wird im Bereich Joachimstraße / Rotthauser Straße so angepasst, dass die Durchführung des RFNP-Änderungsverfahrens Nr. 42 E (Joachimstraße / Rotthauser Straße) im Einklang mit den Festlegungen des RP Ruhr steht. Die Erweiterung des ASBs ist bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW und dient der Wiedernutzung von Brachflächen im Sinne von Grundsatz 6.1-8 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
nicht entgegen.  	
345-1#5 Stadt Essen	
5. Rücknahme der Festlegung "Regionale Grünzüge" im Bereich der Eigenentwicklungsortslagen in Byfang In der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion wird angeregt, die neue Ausnahmeregelung für Eigenentwicklungsortslagen aus dem Ziel 2.2-2 zu streichen, da Regionale Grünzüge als Vorranggebiete mit einer Vielzahl an Funktionen nicht für die Entwicklung derartiger Ortslagen in Anspruch genommen werden sollten. In der Erläuterungskarte 1 "Eigenentwicklungsortslagen (EWO)" des Regionalplan Ruhr sind im Stadtgebiet Essen insgesamt acht Eigenentwicklungsortslagen dargestellt, zwei davon im Bereich Byfang ("Nöckersberg / Endemannhöhe" und	Der Anregung, die Ausnahme in Ziel 2.2-2 zu streichen, wird nicht gefolgt, da dann dieses Ziel mit Ziel 1.1-1 zu den Eigenentwicklungsortslagen im Widerspruch stände. Der Anregung, die Eigenentwicklungsortlage aus dem Regionalen Grünzug zu nehmen, würde zur Folge haben, dass an der Stelle nur noch ein sehr kleiner Rest Regionaler Grünzug erhalten bliebe. Mit der Ausnahme im Ziel 2.2-2 kann eine Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklungsortlage nur bei Wahrung der Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges erfolgen. Gemäß den Erläuterungen zu G 1.1-2 beträgt der Eigenbedarf für zusätzliche Bauflächen für die Wohnbebauung innerhalb eines üblichen Geltungszeitraums des Regionalplans von 20-25 Jahren pro Ortslage etwa 2-2,5 ha pro 1.000

Stellungnahme	Erwiderung
"Am Schroer"). Mit Ausnahme der beiden EWO in Byfang sind die anderen sechs Ortslagen weitgehend von der Festlegung "Regionale Grünzüge" ausgenommen (mit Ausnahme eines kleinen Bereichs am Schloss Schellenberg). Es wird gebeten, die beiden Eigenentwicklungsortslagen in Byfang ebenfalls von dieser Festlegung auszunehmen (ein Vorschlag für die Neuabgrenzung der Festlegung, die sich aus dem Siedlungsstrukturkonzept für diesen Bereich ergibt, ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt als rote Flächenumrandung zu entnehmen). Damit könnte der Anregung der Planungsgemeinschaft gefolgt - und trotzdem in diesen EWO Bauleitplanung ermöglicht werden, ohne die besondere Bedeutung und Funktion derartiger Grünzüge und das Ziel "Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen" durch eine Ausnahmeregelung zu schwächen. 	Einwohner. Bei den beiden in der Stellungnahme benannten EWO liegt der Orientierungsrahmen zusammengenommen damit zwischen 1,5 ha und 1,8 ha.

Stellungnahme	Erwiderung
345-1#6 Stadt Essen	
2578#8 Erwiderungen zu Stellungnahmen der öffentlichen Stellen (Beteiligungssynopse) Im Rahmen der 1. Beteiligung wurde darauf hingewiesen, die Landschaftsschutzgebiete im Essener Norden gemäß Landschaftsschutzverordnung (1974) in der Erläuterungskarte 9 "Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)" zu ergänzen. Laut der Erwiderung wurde der Anregung gefolgt. Die Daten wurden dem RVR bereits zur Verfügung gestellt. In der vorliegende Entwurfsfassung der Erläuterungskarte 9 sind die o. g. Schutzgebiete allerdings noch nicht enthalten und im weiteren Verfahren daher noch zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt und die Landschaftsschutzgebiete werden in der Erläuterungskarte ergänzt.
345-1#7 Stadt Essen	
Gemeindegrenze Stadt Essen Die Darstellung der Grenzsignatur "Gemeindegrenze" der Stadt Essen wurde im aktuellen Entwurf des Regionalplan Ruhr (Blatt 26) sichtbar gegenüber dem Entwurf von 2018 geändert. Auch wenn es sich nur um eine informelle Grenzsignatur handelt laut Legende, sollte es bei der ursprünglich korrekten Darstellung des Grenzverlaufes bleiben.  	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Grenze wird entsprechend korrigiert.

Stellungnahme	Erwiderung
	

Stadt Fröndenberg

490#1 Stadt Fröndenberg	
Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschließt keine weitere Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr im Rahmen des Verfahrens zur zweiten Beteiligung abzugeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.

Stadt Gelsenkirchen

255-1#1 Stadt Gelsenkirchen	
1. Zur Rücknahme von ASB im Bereich der ehemaligen **Zeche Bergmannsglück**, Bergmannsglückstraße, und Festlegung von GIB/AFAB aufgrund der Anregung 489#5 aus der Öffentlichkeit:	Der Anregung wird gefolgt. Die Änderung der Festlegung in ein GIB erfolgte auf Grundlage einer Stellungnahme im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung zum

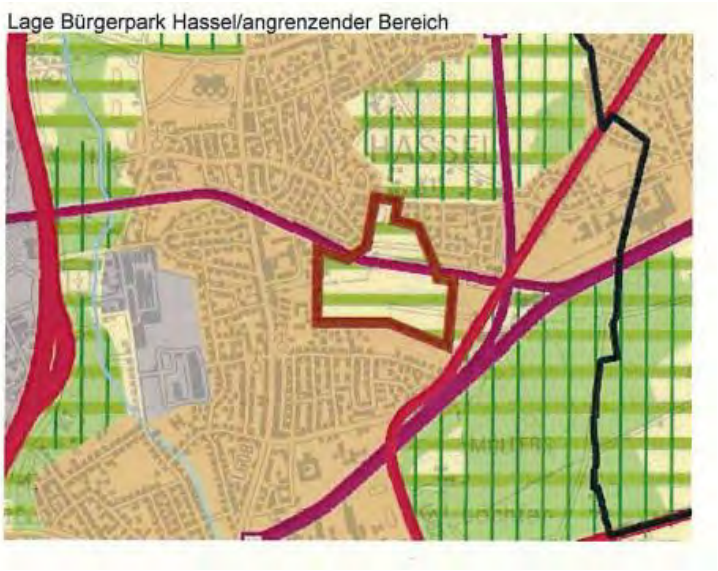
Stellungnahme	Erwiderung
(Planausschnitte) Die Stadt Gelsenkirchen regt an, die ursprüngliche Festlegung (ASB) beizubehalten, die auch der aktuellen Festlegung im RFNP entspricht. Der Standort der ehemaligen Zeche Bergmannsglück ist räumlich eng eingebunden in den Siedlungszusammenhang und von Wohnbebauung umgeben. Der im Jahr 2019 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan S409.1 setzt für einen Großteil der Fläche dementsprechend Emissionskontingente fest, die weitgehend den nach TA Lärm in Gewerbegebieten höchstens zulässigen Immissionsrichtwerten entsprechen (nicht jedoch denen in Industriegebieten). Vor diesem Hintergrund scheidet die Ansiedlung von GIB-typischen emittierenden Nutzungen aus, weshalb die Festlegung eines GIB hier nicht sachgerecht ist. Hinweis: Im Jahr 2014 ist in diesem Bereich die Änderung 08 GE.des RFNP wirksam geworden, in deren Zuge die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (unter Beibehaltung der Festlegung von ASB) erfolgte. In diesem Zusammenhang traten Konflikte mit der Bewohnerschaft der westlich der Bergmannsglückstraße gelegenen Wohnhäuser auf, die eine Petition beim Land einreichten. Die Planungsgemeinschaft musste auf Anweisung der Landesplanungsbehörde von ihrem ursprünglichen Ansinnen, den Bereich der Wohnhäuser ebenfalls in die gewerbliche Baufläche einzubeziehen, Abstand nehmen und es bei der bisherigen Darstellung einer gemischten Baufläche belassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner fürchteten bei der "Herabstufung" von M zu G um ihre Grundstückswerte. Dieses sollte bei der Rücknahme des Siedlungsbereichs westlich der Bergmannsglückstraße bedacht werden.	Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr. Es wurde vorgebracht, dass dort Nutzungen ansässig sind, die nicht eindeutig dem „nichtstörenden Gewerbe" zuzuordnen seien. Im RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist die Fläche als Gewerbliche Baufläche/ASB dargestellt/festgelegt. Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 409.1 "Ehemalige Zeche Bergmannsglück - östliche und südliche Teilfläche" der Stadt Gelsenkirchen (in Kraft getreten am 26.07.2019) wird der überwiegende Teil als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Laut dem Hinweis der Stadt Gelsenkirchen setzt der Bebauungsplan S409.1 für einen Großteil der Fläche Emissionskontingente fest, die weitgehend den nach TA Lärm in Gewerbegebieten höchstens zulässigen Immissionsrichtwerten entsprechen (nicht jedoch denen in Industriegebieten). Vor diesem Hintergrund scheide die Ansiedlung von GIB-typischen emittierenden Nutzungen aus, weshalb die Festlegung eines GIB hier nicht sachgerecht sei. Insofern steht die Darstellung als gewerbliche Baufläche und die Festsetzung als Gewerbegebiet auch mit einer regionalplanerischen Festlegung als ASB im Einklang. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der der Regionalplanungs-behörde bisher nicht bekannten bereits aufgetretenen Konfliktlage mit der Bewohnerschaft im Rahmen des Änderungsverfahrens 08 GE des RFNPs wird die Festlegung im RP Ruhr wieder in ein ASB geändert.
255-1#2 Stadt Gelsenkirchen	
2. Zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der **Siedlung Sutum** als Konsequenz einer neuen, geänderten oder entfallenen textlichen Festlegung im Entwurf des RP Ruhr gibt die Stadt Gelsenkirchen folgenden Hinweis:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Klarstellend wird darauf verwiesen, dass die textliche Ausnahme des Zieles 2.2-2 sich auf solche Eigenentwicklungsortslagen bezieht, die von Regionalen Grünzügen überlagert werden. Diese Klarstellung wird in die Erläuterung aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
  Es handelt sich hierbei um eine von zwei Eigenentwicklungsortslagen (EWO) in Gelsenkirchen (Sutum und Eichkamp). Während hier der RGZ zurückgenommen wird, bleibt er bei der Eichkampsiedlung erhalten. Da als Begründung die Änderung einer textlichen Festlegung benannt wird, müsste konsequenterweise die Rücknahme des RGZ bei der Eichkampsiedlung aus methodischen Gründen ebenfalls erfolgen. Davon abgesehen ist nicht klar, auf welche geänderte textliche Festlegung hier abgezielt wird. Inhaltlich lässt sich am ehesten auf das geänderte Ziel 2.2-2 (Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen) schließen. In diesem Fall ist die Rücknahme des RGZ im Bereich der EWO Sutum aber nicht nachvollziehbar, da im geänderten Ziel gerade die Ausnahmemöglichkeiten für die bauliche Inanspruchnahme von RGZ im Bereich von EWO geregelt werden, was entbehrlich wäre, wenn die RGZ in den EWOs zurückgenommen werden. Die Stadt Gelsenkirchen verweist in diesem Zusammenhang auf die Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr, auf die erweiterte Ausnahmenregelung des Ziels 2.2-2 in Bezug auf EWOs zu verzichten und stattdessen die Entwicklung der EWOs in jedem Einzelfall über die zeichnerische Festlegung von RGZ (Überlagerung bzw. Aussparung) zu steuern. Sie regt zudem an, beide EWOs in Gelsenkirchen mit RGZ zu überlagern. Eine Ausweitung der Siedlungsentwicklung ist in beiden Ortslagen nicht beabsichtigt, da sie den bestehenden planerischen Zielsetzungen der Stadt widerspricht. Innenentwicklungsmaßnahmen im Sinne der Eigenentwicklung sind durch die Ausnahmeregelung des Ziels 7.1-5	Sutum ist eine Eigenentwicklungsortslage, die von Regionalen Grünzügen umgeben ist. Eine Entwicklung ist daher nur in dem nicht von Regionalen Grünzügen überlagerten Bereich möglich. Anders ist die Situation in "Eichkamp". Diese Eigenentwicklungsortlage ist von Regionalen Grünzügen überlagert, eine Erweiterung wird jedoch durch den angrenzenden Bereich zum Schutz der Natur und den Holzbach eingeschränkt.

Stellungnahme	Erwiderung
Landesentwicklungsplan (Eigenentwicklungsbedarf kann nicht an anderer Stelle gedeckt werden) bzw. durch bestehendes Planungsrecht oder im Rahmen von § 34 Baugesetzbuch möglich. Entgegen der Anregung aus der ersten Offenlage (Nr. 1668#8) wird nunmehr angeregt, die Überlagerung der Siedlung "Katernberger Straße" mit "Regionaler Grünzug" zurückzunehmen. Hintergrund ist eine mögliche Erneuerung der Siedlung, die sich teilweise in schlechtem Zustand befindet. (Planausschnitt)	
255-1#3 Stadt Gelsenkirchen	
3. Es wird angeregt, für den Bereich der **Zentraldeponie Emscherbruch** das Planzeichen "Abfalldeponie" zu entfernen. Hintergrund ist die begrenzte Laufzeit der Deponie und damit die fehlende Notwendigkeit, diese langfristig regionalplanerisch zu sichern. (Planausschnitt) 4. Zum Thema Abfallwirtschaft/Abfalldeponien gibt die Stadt Gelsenkirchen folgenden Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster zur Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) liegt nun mit Bescheid vom 15.09.2021 vor. Das genehmigte Deponievolumen (Deponieklassen 1 bis 3) dürfte für einen Ablagerungsbetrieb von noch ungefähr 10 Jahren ausreichen. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit über diesen Zeitraum hinaus ist, vor dem Hintergrund, dass der Zeitbedarf für eine Standortsuche und anschließendes Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung eines alternativen, anderen Deponiestandortes erfahrungsgemäß zumindest ähnlich ausfallen dürfte, ein zeitnaher Start konkreter Schritte dringend erforderlich.	Der Anregung zur Streichung der zeichnerischen Festlegung als Abfalldeponie wird nicht gefolgt. Ziel 8.3-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen die für die Abfallentsorgung erforderlichen Deponien zu sichern sind. Die zeichnerische Festlegung der Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. In Verbindung mit den zusätzlich für die Abfallentsorgung vorgesehenen Standorten werden auf Grundlage des Fachbeitrags die erforderlichen Standorte planerisch gesichert, so dass darüber hinaus keine Notwendigkeit für die Sicherung weiterer Deponiestandorte auf Ebene des Regionalplans gesehen wird und sich Standortalternativen ggf. innerhalb dieser Flächenkulisse ergeben können. Zudem entfalten die zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien keine außergebietliche Ausschlusswirkung, so dass unter Beachtung/Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegungen auch andere Standorte zulässig sein können. Die Anregung zur Überführung von Deponien in die Stilllegung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Gemäß §§ 10-11 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) sind die Beendigung der Stilllegungs- bzw. der Nachsorgephase durch den Deponiebetreiber zu beantragen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Bei der Deponie Emscherbruch handelt es sich um eine tlw. in der Ablagerungsphase befindliche, raumbedeutsame Abfalldeponie, so dass an deren zeichnerischer Festlegung festgehalten wird.
255-1#4 Stadt Gelsenkirchen	
5. In der Erwiderung des RVR zur Anregung 1668#15 der Stadt Gelsenkirchen im Rahmen der ersten Beteiligung wird erläutert, dass nur solche Güterumschlaghäfen per Piktogramm in die zeichnerische Festlegung aufgenommen werden, bei denen es sich um öffentliche und für NRW bedeutende Industriehäfen handelt. Aus diesem Grund wurde der BP-Hafen nicht in die zeichnerische Festlegung aufgenommen, was die Stadt Gelsenkirchen angeregt hatte. Die Stadt Gelsenkirchen merkt an, dass der Hafen Grimberg kein öffentlicher Hafen ist und demnach ebenfalls nicht zeichnerisch festgelegt werden dürfte. Es wird empfohlen, die Systematik bei der Festlegung der Güterumschlaghäfen zu überprüfen. (Planausschnitt)	Die Anmerkung und Empfehlung werden zur Kenntnis genommen.
255-1#5 Stadt Gelsenkirchen	
6. Zur Änderung eines Teils des **Ostrings** von "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" in "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" gibt die Stadt Gelsenkirchen folgenden Hinweis: In seiner Begründung gibt der RVR an, dass die Änderung aus kartografischen Gründen erfolgt ist. Aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen ist diese Begründung nicht nachvollziehbar, da es sich um eine geänderte Funktionszuweisung handelt. Gleiches gilt für die **Ringstraße** und **Ostpreußenstraße**. Inhaltlich bestehen gegen die geänderte Funktionszuweisung jedoch keine Bedenken. (Planausschnitte)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Änderung in der Zuordnung des Planzeichens zu den genannten Straßenabschnitten vorgenommen, ohne in die zugrunde liegende Methodik der Festlegungen einzugreifen. Daher erfolgte eine Zuordnung der Änderungen der zeichnerischen Festlegungen unter der Kategorie "Anpassungen (An)" in der Untergruppe "An-3: Änderung der zeichnerischen Festlegung aus kartografischen Gründen". Siehe hierzu auch die Definitionen der Anpassungen "AN 1-4" in Anlage 3 zur Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung am 17.12.2021, Drucksache Nr. 14/0249-1.

Stellungnahme	Erwiderung
255-1#6 Stadt Gelsenkirchen	
7. Die Stadt Gelsenkirchen regt an, die Flächen des **"Ehemaligen Bergwerks Hugo (Biomassepark)"** sowie den **"Bürgerpark Hassel"** aufgrund der Lage und der sich seit der ersten Beteiligung 2018 erheblich weiterentwickelten Grün- und Freiraumqualität in die Erläuterungskarte 7 - Biotopverbundschwerpunkte (Kategorie Ruderalfläche-Siedlung) - sowie in die Erläuterungskarte 9 - Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung BSLE - aufzunehmen. Da in der zeichnerischen Festlegung die Darstellung für die Fläche des "Ehemaligen Bergwerks Hugo (Biomassepark)" als BSLE bereits vollzogen ist, wäre dies nur folgerichtig. Für die Fläche "Bürgerpark Hassel" sowie den daran angrenzenden nördlichen Bereich (Nutzung: Sportplatz und landwirtschaftliche Fläche) sollte ebenfalls die zeichnerische Festlegung als BSLE ergänzt werden. Der Bereich Sportplatz und landwirtschaftliche Fläche stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Freiraum im Norden, dem Bürgerpark Hassel und dem Westerholter Wald dar. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Lage Biomassepark Hugo 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche des ehemaligen Bergwerks Hugo liegt im Kulturlandschaftsbereich "Buerscher Grüngürtel" (Klb.-Nr. 231) und ist daher als BSLE festgelegt worden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Bürgerpark Hassel hinsichtlich seiner Freiraumqualität weiterentwickelt hat und der Sportplatz und die landwirtschaftliche Fläche ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Freiraum im Norden, dem Bürgerpark Hassel und dem Westerholter Wald darstellen. Die Flächen sind als Regionaler Grünzug festgelegt worden, der entsprechend der textlichen Festlegungen des LEP NRW und des RP Ruhr-Entwurfs multifunktional ist. Zu den BSLE wird auf die dieser Festlegung zugrundeliegenden Kriterien verwiesen. So sind BSLE zum einen bereits bestehende LSG, oder aber Flächen, die aufgrund des naturschatzfachlichen Fachbeitrags als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund bewertet worden oder es handelt sich um Kulturlandschaftsbereiche (Freiraum) entsprechend des Fachbeitrags der Landschaftsverbände (s.a. Begründung Kap. Methodik zur zeichnerischen Festlegung der BSLE). Der Bürgerpark in Hassel und die sich anschließende Flächen entsprecht keines dieser Kriterien, so dass eine Festlegung als BSLE nicht erfolgt. Eine Aufnahme in die Erläuterungskarte 9 erfolgt nicht. Die Erläuterungskarte 7 stellt die Flächen besonderer oder herausragender Bedeutung für den Biotopverbund dar. Da die beiden Flächen keine Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund entsprechend der Beurteilung des LANUVs sind, werden sie nicht in der Erläuterungskarte aufgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
	

Stadt Gevelsberg

909m#1 Stadt Gevelsberg	
Grundsätzlich bestehen gegen die vorgenommenen Änderungen des Entwurfs zum Regionalplan keine wesentlichen Bedenken der Stadt Gevelsberg, diese folgenden Anregungen der Stadt Gevelsberg. Die in den Zielen und Grundsätzen festgehaltenen Änderungen sind überwiegend im Sinne der in der Stellungnahme der Stadt Gevelsberg in der ersten Beteiligung dargelegten Anregungen, auch wenn die Änderungen nicht weit genug gehen. Insbesondere im Hinblick auf die Bedarfsrechnung wäre eine größere Flexibilisierung wünschenswert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Interpretation der zeichnerischen Darstellung wie der Ziele und Grundsätze mit der maßstabsbedingten Unschärfe umgesetzt wird.	
909m#2 Stadt Gevelsberg	
1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Koorperationsstandorte: Die Darstellungsform Regionale Kooperationsstandorte wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings wird die Eingangshürde von 5 ha für die Erstansiedlung weiterhin als zu hoch bewertet, da solche Ansiedlungsvorhaben insbesondere im Bereich des südlichen EN-Kreises nicht bedarfsgerecht sind. Der aus der bestandskräftigen Regionalplanteilfortschreibung übernommene Regionale Kooperationsstandort "Auf der Onfer" wird Seitens der Stadt Gevelsberg weiterhin abgelehnt, auch dementsprechend die nunmehr vorgesehene Übernahme in die Gesamtfassung des Regionalplanes. Hier wäre nach Ansicht der Stadt Gevelsberg bei Übernahme auch eines jungen Planes ein nochmaliger abwägungsschritt hinsichtlich des Standortes und seiner fehlenden Nutzbarkeit im Sinne der mit der Ausweisung verfolgten Ziele notwendig. Hinsichtlich inhaltlicher Anregungen wird auf die Stellungnahme der Stadt Gevelsberg aus dem ersten Beteiligungsschritt verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Einwendung bezieht sich auf eine oder mehrere Festlegungen zu den GIBz mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Um für die Planungsregion wichtige Gewerbestandorte vorab planerisch zu sichern, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Themenkomplex Regionale Kooperationsstandorte aus dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr auszulagern und in einem vorgezogenen Sachlichen Teilplan zu bearbeiten. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans "RP Ruhr" soll der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden. Die Erarbeitung des Teilplans hat die im Beteiligungsverfahren zum Gesamtplan eingegangenen Stellungnahmen der ersten Auslegung zu den Regionalen Kooperationsstandorten berücksichtigt. Im Rahmen des Teilplanverfahrens bestand erneut die Gelegenheit, zu dem überarbeiteten Plankonzept der Regionalen Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Auf eine Erwiderung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Nach Durchführung aller erforderlicher Beteiligungsrunden erfolgt eine Gesamtabwägung, die die abzuwägenden Belange einer finalen Prüfung und Gewichtung unterzieht. Diese Gesamtabwägung umfasst auch die im Sachlichen Teilplan festgelegten GIBz Regionale Kooperationsstandorte. Damit wird sichergestellt, dass alle Festlegungen im Gefüge eines umfassenden Gesamtplans betrachtet worden sind.
909m#3 Stadt Gevelsberg	
Regionale Grünzüge: Der im Regionalplan vorgesehene Grünzug zwischen Ennepe und BAB A1, welcher überwiegend direkt an die Bauflächen anschließt, wird auch unter Berücksichtigung der Argumentation der Regionalplanung weiterhin abgelehnt. Hier sind sowohl Siedlungsflächen (Hölterfeld, Stüting, Berge-Heck, Rocholz),	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme zu ersten Offenlage verwiesen (2910#4 und 2910#10). Hier wurde bereits auf die Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche (Ziel 2-3 des LEP NRW), Möglichkeiten der

Stellungnahme	Erwiderung
wie eine Kläranlage, diverse Vollerwerbsbetriebe und Reiterhöfe (z.B. Gut Berge, Kartenberg, Oberbröking, Krabbenheide, im Stockey u.a.), Golfplatz, Sportanlagen etc. in den Grünzug einbezogen. Zumindest die Überschneidungen mit intensiven Siedlungsnutzungen sind nach Ansicht der Verwaltung zurückzunehmen. Grundsätzlich wird die gesamte Ausweisung auf Gevelsberger Gebiet weiterhin für problematisch gesehen, da hier zwar bereits Schutzkategorien in erheblichem Umfang bestehen, aber die nicht geschützten Flächen intensiv baulich genutzt werden.	Eigenentwicklung innerhalb der Regionalen Grünzüge und bestehende Bauflächen eingegangen. Kläranlagen können innerhalb von regionalen Grünzügen liegen (s. Ziel 2.2-2), da die von der Sache her im Freiraum liegen. Auch Vollerwerbsbetriebe und deren landwirtschaftliche Nutzung liegen in Regionalen Grünzügen. Eine Überlagerung mit Reiterhöfen, Golfplätzen und Sportanlagen ist ebenfalls zielkonform mit den Regionalen Grünzügen, da es sich um freiraumbezogene Erholungseinrichtungen handelt.

Stadt Gladbeck

496-1#1 Stadt Gladbeck	
Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte Die Stadt Gladbeck schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen (Stand: 14.04.2022) an, die gemeinsam vom Kreis und den kreisangehörigen Städten erarbeitetet worden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
496-1#2 Stadt Gladbeck	
<u>Umgang mit errechneten Überhängen</u> Die für Gladbeck errechneten Gewerbebedarfe können im Stadtgebiet nicht untergebracht werden. Es gibt also einen Bedarfsüberhang. Die Möglichkeit diese Bedarfe anderen Kommunen bspw. über eine Art Flächentausch zur Verfügung zu stellen wird zwar im Regionalplanentwurf genannt. Jedoch ist dieser Vorgang als Instrument transparenter und deutlicher auszuarbeiten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Grundsatz 1.1-6 wird ausgeführt: "Lokale Siedlungsbedarfe können von Kommunen auf andere Kommunen übertragen werden". In den zugehörigen Erläuterungen wird dargelegt: (...) Die Grundvoraussetzung für eine Bedarfsübertragung sind Ratsbeschlüsse der beteiligten Kommunen. Bei der bedarfsabgebenden Kommune werden die in einer anderen Kommune geschaffenen Flächenreserven so lange (ggf. nur noch anteilig) angerechnet, bis diese in Anspruch genommen worden sind. Die Bedarfsabgabe ist somit an eine oder mehrere konkrete Flächen gebunden. Die Vereinbarung zur

Stellungnahme	Erwiderung
	Bedarfsübertragung zwischen den Kommunen erlischt, sobald die Fläche/n vollständig in Anspruch genommen worden ist/sind". Mit diesen Ausführungen regelt der Plangeber eine bewusst niederschwellige Möglichkeit Flächenbedarfe an andere Kommunen zu übertragen. Darüber hinaus gehende Regelungsinhalte können zwischen den beteiligten Kommunen vereinbart werden.
496-1#3 Stadt Gladbeck	
Fehlender Spielraum am Siedlungsrand Die in Gladbeck ohnehin sehr eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die scharfe zeichnerische Trennung von Siedlungsbereichen und Grünflächen im Regionalplanentwurf weiter gemindert. Im Gegensatz dazu werden in anderen, vergleichbaren Kommunen Abstände an Siedlungskanten zeichnerisch eingehalten. Wir regen an diese Abstände auch im Gladbecker Stadtgebiet zeichnerisch festzuhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den Grünflächen sind vermutlich die Regionalen Grünzüge gemeint. Diese reichen entsprechend des Konzeptes zu den Regionalen Grünzügen im Verdichtungsraum, in dem Gladbeck nahezu vollständig liegt, flächig bis an die Siedlungsbereiche. Insbesondere in der Verdichtungszone übernimmt der Freiraumschutz nicht zuletzt aufgrund seiner Ausgleichsfunktionen in der Nähe zu den Siedlungsbereichen eine sehr wichtige Rolle (s. auch Erläuterungen zu Ziel 2.2-1).
496-1#4 Stadt Gladbeck	
Diskrepanz Stellungnahme LANUV Der Anregung des LANUV, der die BSLE-Flächen in Gladbeck-Brauck betrifft, ist der RVR in der schriftlichen Synopse (Stellungnahme 2382#166) nicht gefolgt. In die zeichnerische Festsetzung wurde die Anregung allerdings übernommen. Diese Diskrepanz ist zu klären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung zur ersten Offenlage steht der zeichnerischen Festlegung entgegen. Eine nochmalige Überprüfung ergab, dass in vergleichbaren Flächen, die als Biotopverbundstufe 2 des LANUVs als von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, eine Festlegung erfolgte. Die Festlegung wird beibehalten.
496-1#5 Stadt Gladbeck	
Allgemeine Kommunikation Entsprechend der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunen des Kreises Recklinghausen sollte die Kommunikation des RVRs in Richtung der Kommunen deutlich verbessert werden. Die Vermeidung von überraschenden, bedeutsamen Änderungen des Entwurfes (Bsp. Dorsten) sowie fehlende Verweise auf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung eines Regionalplans richtet sich nach den Vorgaben des ROG und LPlG NRW und ist streng formalisiert. Jegliche "Kommunikation" hat vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte stattzufinden. Änderungen sind nicht "überraschend", sondern planerisch begründbar und

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahmen, die das eigene Stadtgebiet betreffen (Bsp. LANUV), sind für zukünftige Prozesse wünschenswert.	werden, sofern sie erstmalig oder erneut die Betroffenheit von Belangen auslösen, zum Gegenstand einer weiteren Beteiligung gemacht (siehe § 9 Abs. 3 ROG). Zudem sind alle Stellungnahmen mit ihren Erwiderungen in aufbereiteter Form online abrufbar.
496-1#6.1 Stadt Gladbeck	
Stellungnahmen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen Der Anregung der Stadt Gladbeck, den Gebäudebestand an der Roßheidestraße in die ASBDarstellung mit aufzunehmen, ist der RVR in der schriftlichen Synopse (Stellungnahme 2315#6) nicht gefolgt. Die Erwiderung, dass der Abschnitt zu schmal für den regionalplanerischen Maßstab sei erschließt sich der Stadt Gladbeck nicht, da die Darstellung sich an einen größeren, bereits als ASB dargestellte Fläche anschließen würde. Eine über den Bestand hinausgehende Siedlungsentwicklung würde hier nicht signalisiert und der vorhandene Bestand sollte eindeutig gesichert werden. Eine Freiraumfestsetzung setzt den vorhandenen Bestand zwar nicht in Frage, fasst dessen Entwicklungsmöglichkeiten allerdings unverhältnismäßig eng.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anschluss an den nördlich gelegenen ASB wäre grundsätzlich zwar gegeben, allerdings wird dieser durch eine Hochspannungsfreileitung in der Örtlichkeit begrenzt. Neben der - vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs von 1: 50.000 - geringen Breite des kleinteiligen Bebauungsbestands wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung erwidert, dass eine Festlegung als ASB östlich der Roßheidestraße eine über den Bestand hinausgehende Siedlungsentwicklung signalisieren würde, die im sensiblen Bereich der Engstelle des regionalen Grünzuges nicht gerechtfertigt ist. Aus den genannten Gründen wird der Verzicht auf die Festlegung der betreffenden Flächen als ASB nicht als unverhältnismäßig eng angesehen. Zumal der vorhandene Bestand durch die Freiraumfestlegung nicht infrage gestellt wird.
496-1#6.2 Stadt Gladbeck	
Der Anregung der Stadt Gladbeck, den Standort des Hotels van der Valk an der Ellinghorster Straße als einen Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE) darzustellen und den Standort als Hotelstandort in die Liste des Ziels 2.12.2-1 aufzunehmen, ist der RVR in der schriftlichen Synopse (Stellungnahme 2315#15) nicht gefolgt. Die Erwiderung, dass die Fläche mit ca. 3 ha unter der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegt, lässt die regionale Strahlkraft des Standortes außer Acht. Die zentrale Lage in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 2 sowie die auf dem Gelände des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde sind Ladestationen für Elektroautos kein Hinweis für die Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens. Insofern wird auf die Stellungnahme 2315#15 verwiesen. An der Festlegung wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Hotels eingerichtete, moderne Ladeinfrastruktur für Elektroautos sind klare Anhaltspunkte für eine regionale Bedeutung. Die Signalwirkung der Ladeinfrastruktur hinsichtlich der Mobilitätswende kommt ergänzend hinzu.	
496-1#7 Stadt Gladbeck	
Stellungnahmen zu Verkehrsinfrastruktur Dem Hinweis der Stadt Gladbeck, dass die Roßheidestraße (L 629) als einzige Landesstraße im Stadtgebiet nicht in den zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt ist, ist der RVR in der schriftlichen Synopse (Stellungnahme 2315#17) nicht gefolgt. Der Verweis auf den RFNP, von dem Gladbeck nicht Teil ist, und die Erwiderung die Straße habe keine regionalplanerisch relevante Netzfunktion wird nicht zugestimmt. Aus verkehrsplanerischer Sicht hat die Roßheidestraße im Straßenverkehrsnetz der Stadt Gladbeck weiterhin eine wesentliche Funktion als einzige leistungsfähige Verbindung in die Südspitze des Gladbecker Stadtgebiets.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebene örtliche Bedeutung der Roßheidestraße für das Straßenverkehrsnetz der Stadt Gladbeck wird durch die zeichnerischen Festlegungen des RP Ruhr nicht beeinträchtigt. Der Hinweis auf den falschen Bezug zum RFNP ist zutreffend. Hier ist ein Fehler unterlaufen. Die Ausführungen der Erwiderung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2315#17) beziehen sich nicht auf den RFNP, sondern auf den Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt "Emscher-Lippe", in welchem der genannte Straßenzug nicht durch entsprechende zeichnerischen Festlegungen erfasst ist.

Stadt Hagen

192#1 Stadt Hagen	
die Stadt Hagen begrüßt ausdrücklich die weitgehende Berücksichtigung der Flächenvorschläge, die im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebracht wurden. Hierdurch wurde die Grundlage geschaffen, bestehende Ansiedlungsvorhaben realisieren zu können. Für eine baldige Realisierung dieser Vorhaben wäre es wünschenswert, das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
192#2 Stadt Hagen	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB): Bezüglich der Festlegung eines ASB statt GIB im Bereich der Rehstraße / zwischen Konrad-Adenauer-Ring und Eugen-Richter-Straße (Anregung 1428#292) wird angeregt, lediglich den Bereich an der Rehstraße mit der vorhandenen Wohnbebauung in den ASB einzubeziehen. Auch wenn sich im übrigen Bereich derzeit überwiegend Bildungseinrichtungen befinden, so stellt der Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche dar und der Bebauungsplan setzt Gewerbegebiet (nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) fest.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Ziel 1.2-1 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr sind die ASB unter anderem auch für Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorzuhalten. Somit entspricht die Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen und die Festsetzung als Gewerbegebiet für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Bebauungsplan der Festlegung als ASB im RP Ruhr. Auch die tatsächliche überwiegende Nutzung durch Bildungseinrichtungen spricht für eine Festlegung als ASB. Insofern wird an der Festlegung als ASB festgehalten.
192#3 Stadt Hagen	
Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung (ASBz): Das ASBz-E am Hengsteysee wurde entsprechend unserer Anregung um den Teil verkleinert, der im Bereich des Wasserschutzgebiets Zone II liegt (Anregung 2883#24). Es wird angeregt, den Teil, der nun nicht mehr im ASBz-E liegt nicht nur als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen "Regionale Grünzüge" und "Grundwasser- und Gewässerschutz" festzulegen, sondern aufgrund der Festsetzung dieser Fläche im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.1 "Hengsteysee/Ruhr, Südufer", zusätzlich als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.	Der Anregung wird gefolgt und der BSLE entsprechend des LSG ergänzt.
192#4 Stadt Hagen	
Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Die Festlegung der BSAB "ohne" Eignungswirkung wird kritisch bewertet, da dadurch ermöglicht wird, dass auch außerhalb der festgelegten Bereiche Abgrabungsanträge gestellt werden können.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Erwägungen für die Festlegung der Abgrabungsbereiche zur Gewinnung von Lockergesteinen als Vorranggebiete mit/ohne Eignungswirkung sind der Begründung zu Ziel 5.4-1 zu entnehmen. Auch bei Abgrabungsanträgen außerhalb der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche sind weiterhin die

Stellungnahme	Erwiderung
	jeweils geltenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zu beachten.
192#5 Stadt Hagen	
Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Es bestehen weiterhin Bedenken gegenüber der geplanten südwestlichen Erweiterung der Abbauflächen des Steinbruchs Ambrock im Vergleich zum rechtswirksamen Regionalplan (Anregung 2883#21). Der Steinbruch Ambrock hat mit der letzten flächenhaften Erweiterung vom 14.03.2006 seine maximale laterale Ausdehnung erreicht. Mit der Genehmigung vom 14.03.2006 wurde der im damaligen GEP dargestellte Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bereits zum Teil überschritten. Gleichzeitig wurde die maximale Jahresfördermenge von 800.000 t auf 1,1 Mio. t/a gesteigert.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2883#21) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
192#6 Stadt Hagen	
Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (BSLV) Der Anregung, einen besonderen Schutzbereich für das Haselhuhn (Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten, BSLV-Fläche) einzurichten (Anregung 2883#22), wurde, mit dem Hinweis, dass es sich beim Haselhuhn nicht um eine Offenlandart handelt und diese somit nicht von der Festlegung erfasst wird, nicht gefolgt. Es wird auf die Biotopverbundflächen des LANUV als Rückzugsraum oder Ausbreitungszentrum für seltene oder gefährdete Arten verwiesen. Die Stadt Hagen gibt zu bedenken, dass die als Rückzugsräume deklarierten Biotopverbundflächen des LANUV als Rückzugsraum oder Ausbreitungszentrum für diese sehr seltene und spezielle Art nicht ausreichend sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerische Sicherung von Flächen für speziell eine Art wird weiterhin nicht verfolgt. Zudem dient die Festlegung der Waldbereiche auch der Sicherung der Flächen. Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Hagen auch außerhalb der BSN Planungen und Maßnahmen ergreifen kann, die der Sicherung des Haselhuhns dienen, sofern keine Ziele der Raumordnung dem entgegenstehen.
192E Stadt Hagen	
ÖPNV/SPNV	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Hagen regt an, über die bereits im Entwurf enthaltenen Haltepunkte hinaus folgende Haltepunkte aufzunehmen: - Bathey (ehern. Hohensyburg) - Eilpe <u>Begründung:</u> Im Zusammenhang mit der IGA 2027, aber auch darüber hinaus, bildet eine direkte Erschließung des SeeParks sowie der Ortslage Hengstey durch den Haltepunkt Bathey eine wichtige Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung im Hagener Norden. Aufgrund der vorhandenen, relativ eingeschränkten, verkehrlichen Gegebenheiten ist der Haltepunkt bedeutsam für die verkehrliche Abwicklung zukünftiger Besucherströme und kann die Ortslage Hengstey langfristig verkehrlich entlasten. Bereits in der Vergangenheit hat der geschichtsträchtige Standort am Hengsteysee einen Haltepunkt besessen, der schon zu Vorkriegszeiten die Haupterschließung für die zahlreihen Freizeitaktivitäten am Hengsteysee gebildet hat. Durch die Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen im Rahmen des Programms Stadtumbau West ist eine städtebauliche Aufwertung des Eilper Zentrums erfolgt. Mit dem Haltepunkt Eilpe würde die Erschließung dieses starken Nebenzentrums optimiert und die Anbindung an den überörtlichen Verkehr (Volmetalbahn) gewährleistet. Dies gilt auch für die Erschließung des Siedlungsschwerpunktes Eilpe. Durch die Sanierung und den Teilrückbau der Volmetalbrücke ergeben sich zudem neue räumliche Möglichkeiten für eine weitere städtebauliche Entwicklung. Im ISEK "HAGENplant 2035" wird für das Eilper Zentrum die Erstellung eines teilräumlichen Handlungskonzeptes als Grundlage für die Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung, vorzugsweise "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren", empfohlen. Auch vor dem Hintergrund einer klimaorientierten und C02 neutralen Verkehrspolitik wird die Notwendigkeit der Haltepunkte Bathey und Eilpe gesehen.	Wie bereits zur Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2883#28) dargelegt, wurden nach Auskunft des VRR verschiedene zusätzliche Haltepunkte im Rahmen der Stationsoffensive untersucht. Danach ergaben sich für die Station Bathey hohe Herstellungskosten und ein entsprechender Infrastrukturausbau, weshalb die Station nicht in die weiteren Untersuchungen zur Stationsoffensive aufgenommen wurde. Die Umsetzung der Station Hagen-Eilpe wurde aufgrund der räumlichen Nähe zur vorhandenen Station Hagen-Oberhagen nicht weiterverfolgt. Eine Festlegung der Standorte auf Ebene der Regionalplanung scheidet aus, da die Standorte nicht als Maßnahmen in den entsprechenden Bedarfsplanungen des Landes enthalten sind.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Halver

461#1 Stadt Halver	
Belange der Stadt Halver werden nicht nachteilig berührt. Zum geänderten Entwurf des Regionalplans Ruhr werden keine Anregungen gemacht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen gemacht werden.

Stadt Hamm

48p#1 Stadt Hamm	
Nach Auswertung der Unterlagen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr vom RVR zur Verfügung gestellt worden sind, werden nur in Bezug auf den Bereich Bahnverkehr und den Ausbau des RRX die Anregungen wiederholt, die bereits in der 1. öffentlichen Auslegung von der Stadt Hamm dem RVR im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht worden sind. Es wurde angemerkt, vertiefend auf .den erforderlichen Ausbau der Zulaufstrecken (hier insbesondere der Strecken Hamm-Dortmund und Dortmund-Münster) sowie auf den Ausbau wichtiger Bahnknoten (insbesondere Dortmund und Hamm) einzugehen. Der RVR konnte dieser Anregung jedoch nicht folgen. Die Stadt Hamm bittet erneut, die dort genannten Streckenabschnitte zu ergänzen und die Zulaufstrecke Hamm-Dortmund und den Ausbau des Bahnknotens am HBF Hamm zu erwähnen. Dabei sollte, damit der RRX einen stabilen Betrieb sicherstellen kann, über das östliche Ende der Stammstrecke hinaus das Streckennetz ertüchtigt werden. Als Grund ist anzuführen, dass	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2935#16) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen.

Stellungnahme	Erwiderung
Kapazitätsengpässe in den Bahnknoten Hamm und Dortmund Ursache für bundesweite Verspätungen sind. Hierdurch besteht ein erheblicher Investitionsbedarf, z.B. für neue Weichen und Brückenbauwerke, die die kreuzungsfreie Einfädelung der Bahnstrecken ermöglichen. Im Bundesverkehrswegeplan wurden beide Bahnhöfe ins Knotenpunktprogramm aufgenommen. Mit Blick auf den für 2030 geplanten "Deutschland-Takt" im Fernverkehr (u.a. 30-Minuten-ICE-Takt nach Berlin) konnte erstmals ein aktives Interesse der Deutsche Bahn am Ausbau des Bahnknotens Hamm und der Dortmunder Strecke erreicht werden. Die Maßnahme ist in das Infrastrukturprogramm "Robustes Netz NRW" von Land, DB und Zweckverbänden aufgenommen worden und sollte möglichst zeitnah realisiert werden. Darüber hinaus sollte ein durchgängiger Ausbau der Strecke Dortmund-Hamm verfolgt werden, um Nah- und Fernverkehre trotz wachsendem Zugaufkommen flüssig abwickeln zu können.	
48p#2 Stadt Hamm	
Die im Rahmen der 2. Öffentlichen Auslegung im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele und Grundsätze sowie zeichnerischen und textlichen Festlegungen werden im Übrigen insgesamt aus der Sicht der Stadt Hamm begrüßt und zusammenfassend die regionalplanerischen Grundlagen für eine den Zielen der Stadt Hamm entsprechende Entwicklung positiv bewertet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Hamminkeln

245#1 Stadt Hamminkeln	
Zu den im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, die zu Änderungen der zeichnerischen Festlegungen führten, hat die Regionalplanungsbehörde Erwiderungen formuliert, die den vorgebrachten Anregungen weitgehend entsprechen.	Der Anregung zur weiteren Verkleinerung des Abgrabungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der weitgehend inhaltsgleichen Anregung 1552#23 aus der 1. Beteiligung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Jedoch hält die Stadt Hamminkeln an ihrer Stellungnahme zum zeichnerisch festgelegten "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" im Bereich Lankern vom 22.02.2019 fest. Die Stadt Hamminkeln fordert, dass der zeichnerisch festgelegte "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) im Bereich Lankern auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ausgewiesene Flächengröße zu beschränken ist. Zum nachhaltigen Umgang und zur Sicherung der Ressourcen für zukünftige Generationen wird die Darstellung zusätzlicher Flächen abgelehnt.	Der Abgrabungsbereich ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept als Erweiterung der dort bestehenden Abgrabung. Die weitere Konkretisierung der Potentialfläche kann Anhang 5 der Begründung (Teil D) entnommen werden (vgl. KKS_E_2_Hkn). Der BSAB umfasst in weiten Teilen Bereiche, die bereits im GEP 99 als BSAB festgelegt oder als Sondierungsbereich dargestellt waren. U.a. aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und des LEP-Sicherungsauftrags treten hingegen Abweichungen in der Grenzziehung des BSAB gegenüber dem GEP 99 auf. Planerisch belastbare Belange, die dieser Festlegung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Ein Rückgriff auf Abwägungsentscheidungen früherer Plangeber (Regionalrat Düsseldorf) wird als nicht belastbar bewertet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung des BSAB u.a. eine Steuerung der Rohstoffgewinnung, eine flächensparende Gewinnung und eine maximale Lagerstättenausschöpfung angestrebt werden, die gleichsam dem Ressourcenschutz bzw. der nachhaltigen Rohstoffgewinnung dienen.
245#2 Stadt Hamminkeln	
Die weiteren Änderungen, die sich durch Anpassungen oder Aktualisierungen ergaben, sind sinnvoll und nachvollziehbar. Die daraus resultierenden Änderungen der zeichnerischen Festlegungen sind im Sinne der Stadt Hamminkeln.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Änderungen der zeichnerischen Festlegungen im Sinne der Stadt Hamminkeln sind.
245#3 Stadt Hamminkeln	
1552#22 Die Stadt hält an ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Verlängerung der Versorgungszeiträume und der Berücksichtigung des nachhaltigen Umgangs mit den endlichen Ressourcen vom 22.02.2019 fest. In ihrer Stellungnahme zur Änderung des LEP vom 12.07.2018 hat die Stadt Hamminkeln die geplanten Änderungen zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 der Versorgungszeiträume (Erhöhung von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine) und Fortschreibung (Erhöhung von 10 auf 15 Jahre für Lockergesteine) abgelehnt, da	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 1552#22 zur weitgehend inhaltsgleichen Stellungnahme aus der 1. Beteiligung verwiesen. Die Anregung richtet sich nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre durch das OVG-Urteil vom 3. Mai 2022 für unwirksam erklärt wurde.

Stellungnahme	Erwiderung
sie keinen nachhaltigen, zukunftsfähigen Umgang mit den endlichen Ressourcen einleiten, sondern einen umfangreichen und schnelleren Abbau fördern. Zu befürchten ist, dass die Verlängerung der Versorgungszeiträume nicht die Endlichkeit der Ressource und die daraus resultierende Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit diesem Rohstoff berücksichtigt. Unabhängig vom Versorgungszeitraum hat die Stadt Hamminkeln die Suche nach einer nachhaltigen Lösung im Umgang mit den endlichen Ressourcen gefordert. Aus der Sicht der Stadt Hamminkeln ist sicherzustellen, dass für die Bedarfsprognose nicht nur der Verbrauch der vorangegangenen Jahre fortgeschrieben wird, sondern auch die Endlichkeit der Ressource an sich in den Blick genommen wird. Von daher ist der prognostizierte Bedarf auf ein Mindestmaß zu beschränken zum nachhaltigen Umgang und zur Sicherung der Ressourcen für zukünftige Generationen.	In der Folge sind nunmehr wieder Abgrabungsbereiche für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine in den Regionalplänen festzulegen. Dieses geltende Ziel wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr beachtet.
245#4 Stadt Hamminkeln	
1552#23 Zudem hat die Stadt Hamminkeln in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2019 unter dem Punkt "Planungsansatz: Die Erweiterung bestehender Abgrabungen hat Vorrang vor der Festlegung von Neuansätzen" gefordert, dass der zeichnerisch festgelegte "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) im Bereich Lankern auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ausgewiesene Flächengröße zu beschränken ist. Zum nachhaltigen Umgang und zur Sicherung der Ressourcen für zukünftige Generationen wird die Darstellung zusätzlicher Flächen abgelehnt. Die Stadt Hamminkeln hält auch an dieser Stellungnahme zum zeichnerisch festgelegten "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" im Bereich Lankern vom 22.02.2019 fest.	Der Anregung wird nicht gefolgt (vgl. Erwiderung zur Anregung 245#1). Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1552#23) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
245#5 Stadt Hamminkeln	
Die weiteren Anregungen wurden berücksichtigt und die weiteren Hinweise zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Erwiderungen der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Regionalplanungsbehörde den Anregungen der Stadt Hamminkeln nicht folgten bzw. die Bedenken zurückgewiesen wurden, sind die Abwägungen sinnvoll und nachvollziehbar. Damit nimmt die Stadt Hamminkeln die Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde mit Ausnahme der oben aufgeführten bestehenden Anregungen zur Kenntnis.	
245#6 Stadt Hamminkeln	
Änderungen der textlichen Festlegungen Die Änderungen der textlichen Festlegungen sind sinnvoll und nachvollziehbar. Sie präzisieren die regionalplanerischen Vorgaben für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums der Metropole Ruhr, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Die Änderungen der textlichen Festlegungen sind im Sinne der Stadt Hamminkeln. Daher bestehen keine Bedenken und Anregungen seitens der Stadt Hamminkeln.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen.

Stadt Hattingen

20p#1 Stadt Hattingen	
die Stadt Hattingen verfolgt den Erarbeitungsprozess des Regionalplans Ruhr mit großem Interesse und unterstützt den kooperativen Prozess des "Regionalen Diskurses". Der nun beschlossene Planentwurf enthält jedoch weiterhin Festlegungen, die den Interessen der Stadt Hattingen widersprechen. Zum Entwurf des Regionalplans Ruhr in der Fassung der Beteiligung vom 24.012022 bis einschließlich zum 29.04.2022 nimmt die Stadt Hattingen daher erneut Stellung. Die Stellungnahme beschränkt sich dabei nicht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 geänderten Teile. Vielmehr werden viele im Rahmen der ersten Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
aufrechterhalten. Die Stellungnahme ist demnach unterteilt in die Teile A (zu geänderten Festlegungen des Regionalplans) und B (zu den bereits im Zuge der ersten Beteiligung vorhandenen Festlegungen).	
20p#2 Stadt Hattingen	
Die Änderungen des Regionalplans beruhen im Wesentlichen auf den Anregungen der Stadt Hattingen und werden daher begrüßt. Dies betrifft die Änderungen **2938#4** (LWL-Industriemuseum Henrichshütte), **2938#5** (Potentialfläche Hüttenstraße), **2938#6** (Marxstraße/Hüttenstraße), **2938#10** (Gewerbe- und Landschaftspark Henrichshütte), **2938#11** (Haus Friede) und **2938#13** (Klinik HolthauSen). Die Änderung **2938#8** (Alter Bahnhof) wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgenommene Erweiterung des GIB entspricht jedoch nur in Teilen der vorhandenen gewerblichen Nutzung vor Ort. Aus Sicht der Stadt ist die Erweiterung nicht weitgehend genug und sollte - entsprechend der ersten Stellungnahme der Stadt vom 27.02.2019 - auf die gewerbliche Nutzung nördlich der Bahnlinie ausgeweitet werden. Es handelt sich bei dieser Fläche nicht um siedlungsstrukturelle Fehlentwicklungen im Freiraum, sondern um ein gefestigtes, über einen Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan gesichertes Gewerbegebiet.	Die Zustimmung sowie die Hinweise der Stadt Hattingen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Erweiterung des GIB (Alter Bahnhof) wird weiterhin nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2938#8) ergeben sich hierzu keine neuen Sachverhalte. Unter Berücksichtigung des vorhandenen gewerblichen Bestands wurde in diesem Bereich nördlich der Bahntrasse der Regionale Grünzug bereits zurückgenommen. Eine regionalplanerische Verfestigung des Siedlungsansatzes nördlich der Bahntrasse soll weiterhin aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vorgenommen werden.
20p#3 Stadt Hattingen	
2938#1 - Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die dem Entwurf des Regionalplans Ruhr zugrunde gelegte Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs ist aus Sicht der Stadt Hattingen nicht nachzuvollziehen. Die Bedenken liegen insbesondere in den zugrundeliegenden statistischen Daten für die Bestimmung der Flächenbedarfe begründet. Die Prognose der Haushaltsentwicklung basiert auf der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW, die eine pessimistische Entwicklung für die Stadt Hattingen aufzeigt und bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Hattingen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde hat keinen Einfluss auf die vom Landesbetrieb IT.NRW vorgelegten Daten zur Bevölkerungsentwicklung. Die Stellungnahme richtet sich daher an den Landesbetrieb IT.NRW. Auch gemäß der am 02.03.2022 von IT.NRW vorlegten Daten wird für die Stadt Hattingen bis zum Jahr 2050 weiterhin von einem Bevölkerungsverlust ausgegangen. Zwischen 2021 und 2050 soll demnach die Bevölkerung der Stadt Hattingen von 54.278 EW auf 50.568 EW sinken. Dies entspricht einem Rückgang

Stellungnahme	Erwiderung
entspricht. So geht die zugrunde gelegte Bevölkerungsvorausberechnung durch IT.NRW von einem Bevölkerungsrückgang von 55.224 auf 54.436 zwischen 2012 und 2015 und bis 2030 auf 50.463 aus. Die aktualisierte Gemeindemodellrechnung des Landes aus dem Jahr 2020 zeigt hingegen eine deutlich stabilere Bevölkerungsentwicklung auf. Damit wird für die Stadt Hattingen ein negativer Trend zur Grundlage der Berechnungen gemacht, der nicht den aktuellen Prognosen entspricht. Auch unter Anerkennung der Prognoseunsicherheit führt dies zu einer relevanten Verzerrung der Ergebnisse, da dieser Trend sich über die prognostizierten Haushaltszahlen entscheidend auf die Flächenbedarfe auswirkt. Basierend auf den Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung wird für die Stadt Hattingen ein Rückgang der Zahl der Haushalte zwischen 2012 und 2030 um 1.180 Haushalte angenommen, was dazu führt, dass der zusätzliche Siedlungsflächenbedarf bis 2030 sich auf den qualitativen Ersatzbedarf beschränkt. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Diskrepanzen in der Berechnung ist dies infrage zu stellen. Auch die Erweiterung des Planungshorizontes bis 2034 kann dies nicht relativieren. Daher ist die Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe entsprechend dieser Erkenntnisse anzupassen.	um rund 6,8 %. Die Daten können der Landesdatenbank (www.landesdatenbank.nrw.de) unter der Ziffer 12422 entnommen werden. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Hattingen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 21,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 20,8 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Sofern sich aus den evaluierten Bedarfsmodellen Anpassungserfordernisse bzw. zusätzliche Festlegungsbedarfe für die Stadt Hattingen ergeben, sollen diese dann berücksichtigt werden.
20p#4 Stadt Hattingen	
2938#2 - Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren Im Hattinger Stadtteil Niederbonsfeld ist kein Siedlungsbereich festgelegt, sondern die vorhandene Bebauung bildet eine Eigenentwicklungsortslage (EWO), die gemäß Ziel 1.3-1 des Regionalplans Ruhr hinsichtlich der Siedlungsentwicklung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und Betriebe beschränkt ist. Diese Festlegung ist aus Sicht der Stadt Hattingen nicht nachzuvollziehen. Die Ortslage, die sich entlang der Tippelstraße und der Winzermarkstraße bis zur Kohlenstraße erstreckt, bietet langfristig Entwicklungspotenziale für eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2938#2) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Siedlungsentwicklung entsprechend der vorhandenen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten. Aufgrund der vorhandenen Erschließung entspricht eine solche Entwicklung dem Grundsatz, die Siedlungsentwicklung auf die vorhandene Infrastruktur auszurichten. Daher wird von hier die Festlegung eines Siedlungsbereiches entlang der Tippelstraße und der Winzermarkstraße gefordert.	
20p#5 Stadt Hattingen	
2938#7 - Am Büchsenschütz / An der Hunsebeck Der Regionalplan Ruhr legt die Fläche als AFAB fest. Im rechtsgültigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg ist noch eine ASB-Festlegung enthalten. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Ein Großteil der Fläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutz. Zur Realisierung der vom Eigentümer beabsichtigten Hotelnutzung ist ein Bebauungsplan erforderlich. Dafür ist im südlichen Teil der Fläche zukünftig die Darstellung einer gemischten Baufläche im FNP vorgesehen. Dies widerspräche der AFAB-Festlegung des Regionalplans Ruhr. Daher ist zur Sicherung der Planung die Darstellung als ASB zwingend beizubehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Hattingen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 21,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 20,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit weiterhin eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 2,4 ha vor (bisher 3,1 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich somit keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Somit ergeben sich gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2938#7) keine neuen Sachverhalte. Eine der Anregung entsprechende Erweiterung ist weiterhin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Zuge des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung im Einzelfall ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet werden kann, sofern diese bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW ist.
20p#6 Stadt Hattingen	
2938#9 - Baak - Dalhauser Straße Die Fläche westlich der Dahlhauser Straße an der Stadtgrenze zu Bochum ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als ASB festgelegt, während die ASB-Festlegung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März

Stellungnahme	Erwiderung
des rechtsgültigen Regionalplans östlich der Dahlhauser Straße deutlich zurückgenommen wurde. Aufgrund der geschilderten Bedenken hinsichtlich der Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe, der hohen Flächennachfrage seitens privater Investoren und der knappen Flächenreserven schränkt eine Rücknahme dieser Flächen den kommunalen Handlungsspielraum der Stadt Hattingen bei der Wohnbaulandentwicklung unverhältnismäßig ein. Vergleichbare Potenziale zur Bereitstellung von Bauland finden sich im Stadtgebiet nur wenige. Daher ist an der im rechtsgültigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg festgelegten Abgrenzung der Siedlungsbereiche festzuhalten.	2022, ergeben sich für die Stadt Hattingen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 21,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 20,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit weiterhin eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 2,4 ha vor (bisher 3,1 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2938#9) ergeben sich somit keine neuen Sachverhalte.
20p#7 Stadt Hattingen	
2938#12 - Potenzialfläche Zum Ludwigstal/Blankensteiner Straße Die Flächen östlich der Kreuzung Blankensteiner Straße / Zum Ludwigstal sind nicht als Siedlungsbereiche, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dargestellt. Im rechtswirksamen FNP ist eine Gemeinbedarfsfläche für den südlichen Teil und für den nördlichen Teil eine öffentliche Grünfläche dargestellt. Der südliche Teil ist gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing sowie des Stadtentwicklungsausschusses vom 14.02.2012 (DS 4/2012) als Potenzialfläche für Gewerbe zu entwickeln und im Arbeitsstand der FNPNeuaufstellung entsprechend berücksichtigt. Diese Darstellung widerspricht dem Regionalplanentwurf. Daher ist eine Einbeziehung der Fläche in den angrenzenden GIB erforderlich, um die Ziele der Stadtentwicklung der Stadt Hattingen umsetzen zu können. Der nördliche Teil der Fläche ist für die Ansiedlung einer Feuerwache vorgesehen, aber noch nicht im FNP berücksichtigt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grundlage des Ziels 2-3, Absatz 4, Spiegelstrich 6 möglich. Eine Festlegung der Fläche als Siedlungsbereich erscheint, entsprechend der geplanten baulichen Entwicklung, weiterhin sinnvoll und wird hiermit angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2938#12) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

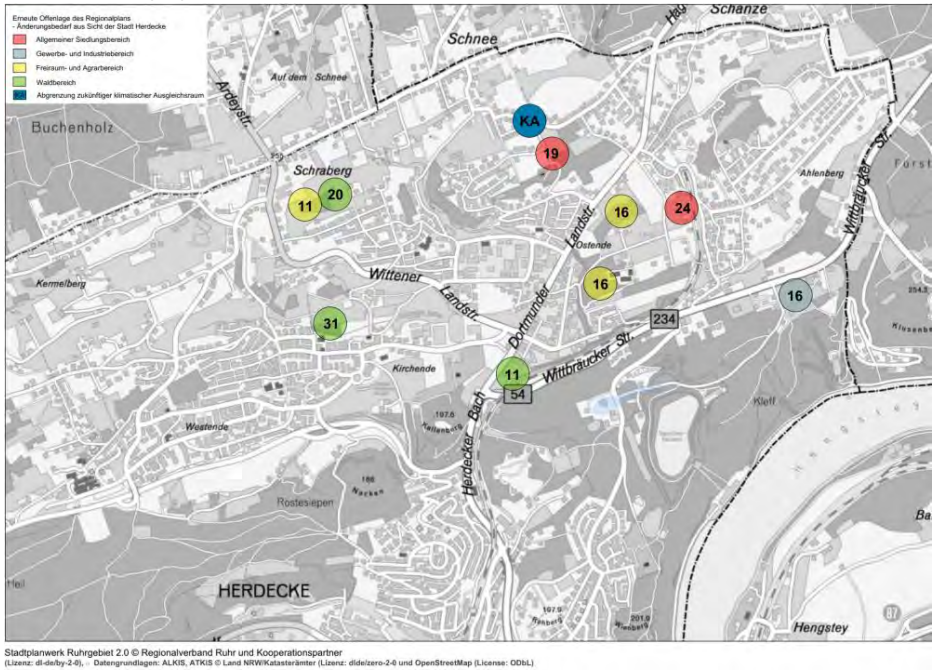
Stellungnahme	Erwiderung
20p#8 Stadt Hattingen	
2938#14 - Sprockhöveler Straße / Schacht Buchholz Die Fläche liegt außerhalb der Siedlungsbereiche im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, gleichzeitig legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr die Fläche als Regionalen Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing sowie des Stadtentwicklungsausschusses vom 14.02.2012 (DS 4/2012) ist die Fläche als Potenzialfläche für Gewerbe zu entwickeln. Aufgrund der herrschenden Knappheit an gewerblich zu entwickelnden Flächen wird an dieser Beschlusslage festgehalten und eine Festlegung der Fläche als GIB gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2938#14) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Aus Sicht der Regionalplanung ist diese Fläche nicht für die Festlegung eines GIB geeignet. Die Fläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der an dieser Stelle keine weitere Einengung vertragen würde. Darüber hinaus würde eine großzügige Erweiterung des Siedlungsraums an dieser Stelle einer kompakten Siedlungsstruktur zuwiderlaufen. Durch eine geringfügige Arrondierung des Siedlungsraums unter Einbeziehung einer z.T. vorgenutzten Brachfläche wurde der Stadt Hattingen bereits ein weiterer Entwicklungsspielraum eingeräumt.
20p#9 Stadt Hattingen	
2938#15 - Ludwigstal Die Erweiterung des Gewerbegebietes Ludwigstal Ost in Verlängerung der Heiskampstraße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hattingen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund der nahegelegenen Wohnbebauung und zu erwartender Immissionskonflikte sowie dem Eingriff in Natur und Landschaft wurde die Entwicklung zu Bauland durch Bauleitplanung durch den Rat der Stadt abgelehnt. Daher soll diese Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zugunsten anderer Flächen zurückgenommen werden. Die GIB Festlegung ist entsprechend dem Bestand und der bisherigen Festlegung zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2938#15) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
20p#10 Stadt Hattingen	
2938#16 - Zur Ausweitung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN): Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr erheblich erweitert worden. Dies gilt auch für die Stadt Hattingen. Die Festlegungen erstrecken sich insbesondere über große Teile landwirtschaftlich genutzter Flächen im Hügelland. Die damit verbundenen	Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2938#16) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

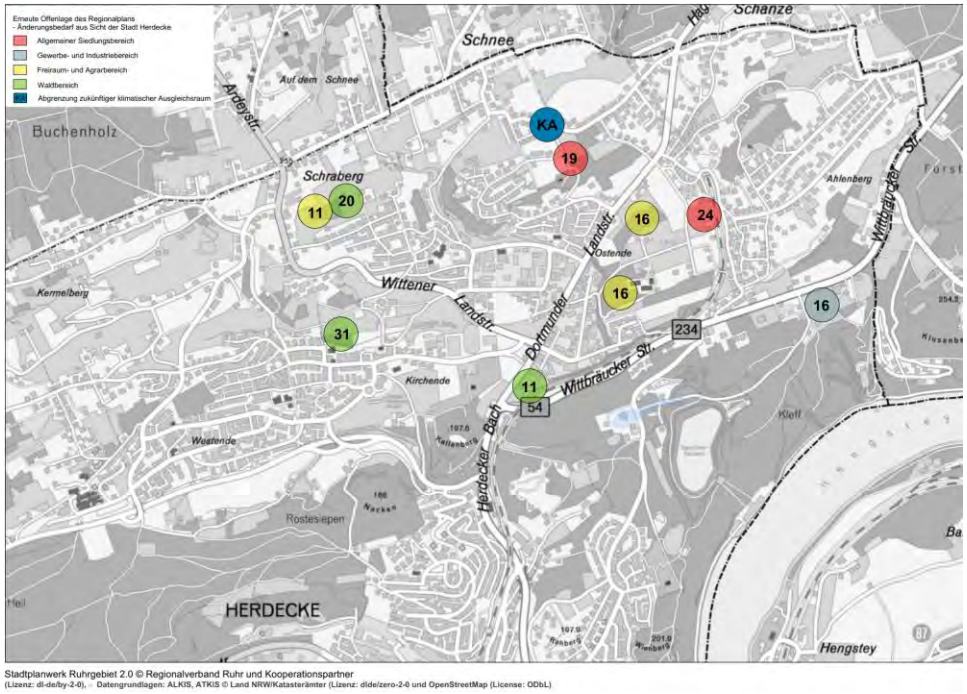
Stellungnahme	Erwiderung
Restriktionen, die sich aus den Zielen und Grundsätzen unter 2.3 des Entwurfs des Regionalplans Ruhr ergeben, schränken die für das Hüggelland prägende landwirtschaftliche Nutzung unverhältnismäßig ein. Gemäß Stadtentwicklungskonzept Hattingen 2030 sollen vorhandene Natur- und Landschaftsschutzgebiete ohne Ausweitung im Rahmen der Landschaftsplanung erhalten bleiben. Die Stadt Hattingen hält an dieser Beschlusslage fest und fordert eine Überprüfung und Reduzierung der im Entwurf festgelegten BSN.	

Stadt Herdecke

363m#1 Stadt Herdecke	
Allgemeines Die bereits in 2019 durch die Stadt Herdecke angeführte Kritik, dass die statistischen Grundlagen für die Bedarfsberechnungen bedingt durch die Verfahrensdauer und die sich aktuell verändernden Bevölkerungsentwicklungsprognosen nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, wird aufrechterhalten. Die Begründungen für die Verwendung veralteter Datenbestände kann nachvollzogen werden, bedingt nach Abschluss des Verfahrens allerdings eine erneute Bedarfsberechnung auf Basis aktueller Bevölkerungsentwicklungszahlen. Flächenanpassungen, die sich aus dieser erneuten Bedarfsberechnung ergeben, sind im Regionalplan entsprechend vorzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Kommunalscharfe bilanzielle Aufstellungen können den Tabellen in den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5 sowie in der Begründung zum RP Ruhr zu den genannten Zielen entnommen werden. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen.

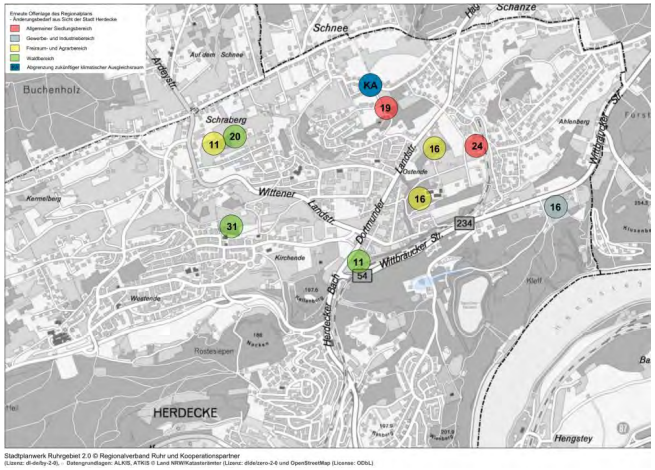
Stellungnahme	Erwiderung
363m#2 Stadt Herdecke	
Berechnung ASB-Fläche Die angewandte Methodik zur Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe ist grundsätzlich nachvollziehbar, bildet die aktuellen Entwicklungen in der Stadt Herdecke jedoch nicht richtig ab. Ein auf Basis von statistischen Daten des IT NRW prognostizierter Bevölkerungsrückgang ist eingetreten. Eine Gegenüberstellung der prognostizierten Zahlen mit der tatsächlichen Entwicklung der Bevölkerung zum Stichtag 31.12.2021 zeigt, dass der Rückgang geringer ausfällt als ursprünglich ermittelt. Ausgehend von dieser Entwicklung der Bevölkerungszahlen, wird in Zukunft mehr Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau benötigt, als die in der aktuellen Berechnung ermittelten Flächenbedarfe. Aus diesem Grund sind im Anschluss an das Aufstellungsverfahren des Regionalplans, zeitnah eine erneute Überprüfung der benötigten Flächenbedarfe mit aktuellen Bevölkerungszahlen und Prognosen durchzuführen und die ASB Flächen entsprechend anzupassen. Unabhängig von der geforderten Neuberechnung der benötigten ASB Flächen für den Regionalplan, sieht der FNP der Stadt Herdecke einen zusätzlichen Bruttobedarf von 9,5 ha vor. Durch die Rücknahme der genannten Flächen insbesondere der Fläche Nr. 19 ist die Darstellung des errechneten Bruttobedarfs für die Stadt Herdecke nicht möglich. Durch die knappe neue Ausweisung von ASB-Flächen wird der Stadt ein zu enges Korsett für ihre zukünftige städtebauliche Entwicklung vorgegeben. Somit geht der Stadt Herdecke die notwendige Flexibilität verloren.	Der Anregung wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Herdecke folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 9,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 8,8 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Sofern sich Zuge der vorgesehenen Evaluation der Bedarfsmodelle die Bedarfswerte ändern, soll dies möglichst zeitnah in die Fortschreibung der Siedlungsbereiche einfließen.
363m#3 Stadt Herdecke	
Nr. 19 Rücknahme ASB am Vaerstenberg (rot dargestellt in Anlage 1): Wie bereits in der Stellungnahme in 2019 dargestellt, kann der Rücknahme der ASB Fläche südlich der Straße Vaerstenberg weiterhin nicht gefolgt werden. Es handelt sich um eine der letzten Potenzialflächen zur Entwicklung eines größeren zusammenhängenden neuen Wohnbaubereichs. Zusätzlich weist diese Fläche,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum RP Ruhr vorgetragen (Datensatz-Nr. 1785#2.2). Der Anregung wurde nicht gefolgt, da für

Stellungnahme	Erwiderung
eine für Herdecker Gegebenheiten einfach zu bebauende Topografie auf. Dies gilt es, vor allem vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Herdecke zu berücksichtigen. Zudem ist mit der sehr gut ausgebauten Straße "Am Semberg" bereits ein Anschluss ans örtliche Straßennetz vorhanden. Der Ausbaustandart dieser Straße ermöglicht die Aufnahme weiterer Anliegerverkehr, dies ist an vielen Stellen im Stadtgebiet sonst nicht gegeben. 	die Stadt Herdecke auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr kein ausreichender Festlegungsbedarf für ASB bestand. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Herdecke folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 9,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 8,8 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. Insofern ist eine Erweiterung des ASB weiterhin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.
363m#4 Stadt Herdecke	
Nr. 24 Rücknahme ASB Mühlenweg/ Ahlenberg (rot dargestellt in Anlage 1): Um angrenzend an das bestehende Baugebiet "Alte Schule" kleine Entwicklungsmöglichkeiten beizubehalten und einen sauberen Siedlungsabschluss hin zum Außenbereich zu erreichen, sollten südlich angrenzend Arrondierungsmöglichkeiten durch eine kleine ausgewiesene ASB	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum RP Ruhr vorgetragen (Datensatz-Nr. 1785#2.2). Der Anregung wurde nicht gefolgt, da für

Stellungnahme	Erwiderung
Fläche weiterhin möglich sein. Mit der Rücknahme eines Großteils der südlichen Fläche ist die Stadt Herdecke einverstanden. Wie zuvor erläutert, sind ohne die Beibehaltung der Flächen Nr. 19 Vaerstenberg und Nr. 24 Mühlenweg/Ahlenberg die 9,5 ha Bruttobedarf für Wohnbauflächen im FNP nicht darstellbar.  	die Stadt Herdecke auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr kein ausreichender Festlegungsbedarf für ASB bestand. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Herdecke folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 9,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 8,8 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. Insofern ist eine Erweiterung des ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Für die Fläche Nr. 19 wird ergänzend auf Datensatz-Nr. 363m#3 aus der zweiten Beteiligung verwiesen.
363m#5.1 Stadt Herdecke	
<u>Berechnung GIB-Fläche</u> Die Stadt Herdecke kann die Methodik zur Berechnung der Gewerbeflächenpotenziale grundsätzlich nachvollziehen. Allerdings wird die Kritik aus der ersten Stellungnahme aufrechterhalten und gefordert, dass nach Abschluss des Verfahrens die Eingangsvariablen und die Annahmen der	Der Anregung wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils

Stellungnahme	Erwiderung
Bedarfsmodelle diskutiert, überprüft und angepasst werden. Hieraus ergeht die Forderung, kurzfristig die Überprüfung für die Bedarfe der Stadt Herdecke nach den zu definierenden neuen Kriterien durchzuführen und daraus resultierende Änderungen umzusetzen.	aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Herdecke folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 3,1 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 9,3 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Sofern sich Zuge der vorgesehenen Evaluation der Bedarfsmodelle die Bedarfswerte ändern, soll dies möglichst zeitnah in die Fortschreibung der Siedlungsbereiche einfließen.
363m#5.2 Stadt Herdecke	
Wie von der Stadt Herdecke in der Stellungnahme während der ersten Offenlage des Regionalplanentwurfs gefordert, wurde die Fläche an der Ender Talstraße in den nun vorliegenden Plänen nicht mehr als GIB ausgewiesen. Dies wird begrüßt. Nicht entsprochen wurde der Eingabe der Stadt Herdecke im Austausch für diese Fläche, die Fläche an der Wittbräucker Straße (siehe Anlage 1, GIB Fläche Nr. 16) als GIB Fläche auszuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche an der Wittbräucker Straße steht nicht im Einklang mit Ziel 6.3-3 LEP NRW, da sie nicht unmittelbar an vorhandene ASB oder GIB anschließt.
363m#5.3 Stadt Herdecke	
Insgesamt ergab sich aus der Bilanz für die erste Offenlage des Regionalplans eine Überdeckung von 3,3 ha (Regionalplan) an GIB Flächen. Die in der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Erwiderung angeführte erhöhte (im Vergleich zu 2018) Rücknahmeerfordernis von GIB Flächen in Höhe von nunmehr 8 ha, kann nicht nachvollzogen werden. Der lokale Gewerbeflächenbedarf, welcher jeder Kommune zugestanden wird (in Herdecke Mindestbedarf 10 ha) ist ohne zusätzliche Flächenausweisungen (beispielsweise GIB Fläche Nr. 16 an der Wittbräucker Straße) nicht darstellbar. Auch über Arrondierungen bestehender GIB Flächen kann der Mindestbedarf nicht erreicht werden. Im Regionalplan werden Flächenpotenziale mit dargestellt und für die Bedarfsberechnung herangezogen, wie beispielsweise die Fläche zwischen Loerfeldstraße und Wittener Landstraße, die durch die Realisierung der 380 kV Höchstspannungsfreileitung definitiv nicht mehr als Gewerbefläche entwickelt werden kann. Auch bedingt durch schwierige Topografien, nicht tragfähige Böden und Abstandsgebote, die z.B. zu Waldflächen einzuhalten sind, sind schon die heute noch ungenutzten GIB Flächen im Regionalplan für Gewerbeflächen nicht nutzbar. Erschwerend kommt der Unwille einiger Eigentümer zum Verkauf Ihrer Flächen hinzu. Diese Argumente wurden dem RVR in der Vergangenheit bereits mehrfach im Rahmen der Flächenerhebungen während der RuhrFIS Abfragen mitgeteilt. Berücksichtigung in der Bewertung, ob eine Fläche geeignet ist oder nicht, fanden die Argumente der Stadt Herdecke jedoch nicht.	Unter Anrechnung der zum Sachstand 01.01.2020 verfügbaren anzurechnenden Gewerbereserven liegt der Brutto-Neudarstellungsbedarf im FNP nicht bei 10 ha, sondern bei 8,8 ha. Zur Darstellung im FNP stehen im RP Ruhr Entwurf hierzu 6 ha zur Verfügung. Im RP Ruhr-Entwurf liegt eine Unterdeckung in Höhe von 4,5 ha vor. Es wird darauf verwiesen, dass im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW durch die getroffenen Siedlungsbereichsabgrenzungen zusätzlicher Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet wird. Zusätzliche Flächenreserven im Bedarfsrahmen können künftig über Regionalplanänderungen festgelegt werden. Zudem soll, vorbehaltlich der politischen Entscheidung, unmittelbar nach Rechtskraft des RP Ruhr eine erste große Fortschreibung der Siedlungsbereiche angestoßen werden. Hier ist anzustreben, dass die Festlegungen in der Stadt Herdecke dem Umfang des ermittelten Bedarfes entsprechen. Die angesprochene und in die Berechnung eingeflossene Reservefläche an der Loerfeldstraße wird bei Einleitung einer FNP-Rücknahme nicht länger angerechnet. Eigentumsrestriktionen gelten landesweit nicht als Begründung für eine Nichtanrechnung von Flächenreserven. Eine erneute Überprüfung der Anrechnungspflicht der Flächen wird für das kommende Siedlungsflächenmonitoring zum Erhebungsstichtag 01.01.2023 jedoch zugesagt.
363m#6 Stadt Herdecke	
Nr. 16 Neuausweisung: GIB an Wittbräucker Straße (grau dargestellt in Anlage 1): Aus Sicht der Stadt Herdecke stellt die Fläche an der Wittbräucker Straße, die einzige verbliebene Fläche zur weiteren Entwicklung von Gewerbe dar und ist somit als GIB Fläche in den Regionalplan aufzunehmen. Aus ökologischer Sicht weisen die Flächen "Ender Talstraße" und "Wittbräucker Straße" eine vergleichbare Wertigkeit auf.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche an der Ender Talstraße wurde im Rahmen der 2. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfs, insbesondere vor dem Hintergrund der von der Stadt Herdecke vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit und einer bedarfsgerechten Entwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW, zurückgenommen. Im Hinblick auf Ziel 6.3-3 LEP NRW war ein unmittelbarer Anschluss an den Siedlungsraum bei dem GIB durch den nördlich angrenzenden ASB gegeben.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Argumentation, dass die Fläche an der Wittbräucker Straße nicht dem Ziel 6.3-3 LEP NRW entspricht, kann im Vergleich zur vom RVR benannten Fläche an der Ender Talstraße, nicht gefolgt werden. Die Fläche an der Ender Talstraße ist durch die breit ausgebaute Ender Talstraße, beidseits abgeschirmt durch hohe Wälle, nicht unmittelbar an vorhandene ASB oder GIB Flächen angeschlossen. Auch die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW sind an der Ender Talstraße nicht erfüllt. Die Fläche an der Wittbräucker Straße bietet zudem den Vorteil, dass Sie direkt an die Bundesautobahn 45 angeschlossen ist. Zusätzliche entstehende gewerbliche Verkehre würden somit nicht durch Teile des Herdecker Stadtgebiets fließen. Zusätzlich ist die Fläche an der Wittbräucker Straße (umgeben von der Halle eines IT-Unternehmens, eines Hotels und einigen Wohnhäusern) deutlich stärker durch eine Bebauung vorgeprägt, als die Fläche an der Ender Talstraße Die hier aufgeführten Argumente verdeutlichen, dass die vorgeschlagene GIB Flächen an der Wittbräucker Straße der vergleichsweise geeignetere Standort ist. Aus den genannten Gründen wird die Forderung der Neuausweisung einer GIB Fläche (Anlage 1, GIB, Nr. 16) an der Wittbräucker Straße aufrechterhalten. 	Die vorgeschlagene Fläche an der Wittbräucker Straße hingegen hat keinen unmittelbaren Anschluss an einen vorhandenen regionalplanerischen Siedlungsbereich, d.h. ASB oder GIB. Sie steht daher nicht im Einklang mit Ziel 6.3-3 LEP NRW und wird nicht als GIB festgelegt. Es wird ergänzend auf die Erwiderung mit der Datensatz-Nr. 1785#2.2 aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
363m#7 Stadt Herdecke	
Schutz der Natur und Schutz der landschaftsorientierten Erholung Flächen, welche im alten Regionalplan bereits als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt waren, sollten auch weiterhin so erhalten bleiben. Die Angaben des LANUV entsprechen zudem der Ausweisung nach Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und nicht nach Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Es liegt keine Begründung für eine Änderung der Ausweisung vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das LANUV hat einen Fachbeitrag erstellt und in diesem Rahmen die Vorgaben für die Festlegung der BSN im Regionalplan gegeben. Die Fläche der Biotopverbundstufe 1 (herausragende Bedeutung für den Biotopverbund) sind als BSN festgelegt worden. Diese sind in der Erläuterungskarte 6 dargestellt. Die BSN-Festlegungen in Herdecke entsprechen den Vorgaben des LANUVs. Eine Begründung für eine Änderung von Flächen ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Regionalplanänderung handelt, sondern um eine Neuaufstellung. Die bisherigen Regionalpläne und der RFNP folgen bisher unterschiedlichen Plankonzeptionen. Im RP Ruhr wird eine für das Gesamtgebiet einheitliche Konzeption zugrunde gelegt. Eine Begründung für jede Fläche, die im RP Ruhr anders festgelegt ist als bisher, würde den Rahmen einer Neuaufstellung sprengen und ist auch nicht erforderlich, da der Begründung entnommen werden kann, nach welcher Methodik die Festlegungen erfolgten.
363m#8 Stadt Herdecke	
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich **Flächen Nr. 11 und 16 (gelb dargestellt in Anlage 1):** Der Argumentation, die Flächen Nr. 11 und 16 mit der Ausweisung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, können aufgrund ihrer geringen Größe von weniger als 5 ha nicht als Waldbereiche festgesetzt werden, kann nicht gefolgt werden. Bei Nr. 11 handelt es sich um einen isolierten Waldbereich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dieser Waldbereich nimmt damit eine wichtige Funktion als ökologischer Trittstein ein. Eine Umwandlung zu Acker hätte im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen eine große zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche zur Folge, die keinen ökologischen Rückzugsraum mehr bereitstellt. Die geringe Größe der Fläche spielt in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle. Für das Herdecker Stadtgebiet ist ein Waldbereich in dieser Größenordnung bereits von Bedeutung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung bezüglich der Festlegung von Waldbereichen und den damit einhergehenden konzeptionellen Überlegungen zur Festlegungsschwelle von 5 ha im Freiraum verweisen wir auf unsere damalige Erwiderung (Datensatz 1785#7). Die Festlegungen im RP Ruhr erfolgen unter regionalen bzw. überörtlichen Gesichtspunkten. Die kommunale Bedeutung der in Rede stehenden Waldflächen wird nicht in Abrede gestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Der Begründung bei der Flächen Nr. 16 kann in Teilen gefolgt werden. Der Golfplatz befindet sich innerhalb der Fläche und gilt als Freiraumbereich. Allerdings bestehen dort noch immer Waldbereiche, die nicht der Ausweisung Freiraum- und Agrarbereiche entsprechen. Eine Begründung der Rücknahme aufgrund der zu geringen Größe und der Insellage kann nicht nachvollzogen werden. Die bewaldeten Flächen haben in diesem Bereich eine Größe von knapp 3,5 und 6,5 ha. Diese Fläche ist für das Herdecker Stadtgebiet bereits eine bedeutende Größenordnung. Eine Insellage liegt ebenfalls nicht vor. Zudem sind auch kleinere Waldbereiche in der Lage als ökologischer Trittstein zu fungieren, wodurch sie auch außerhalb von großen zusammenhängenden Waldbereichen eine wichtige ökologische Funktion einnehmen. Die bewaldeten Bereiche sollten somit weiterhin als Waldbereich ausgewiesen werden. Ausschließlich der Golfplatz und die Bebauung sind davon auszunehmen.	
363m#9 Stadt Herdecke	
Wald und Forstwirtschaft **Flächen Nr. 11, Nr. 20 und Nr. 31 (grün dargestellt in Anlage 1):** Der Argumentation, dass die Flächen Nr. 20 und 31 zu klein sind, um als Waldflächen festgesetzt zu werden, kann nicht gefolgt werden. Die Flächen Nr. 20 und 31 sind für das Herdecker Stadtgebiet bereits eine bedeutende Größenordnung. Zudem sind auch kleinere Waldbereiche in der Lage als ökologischer Trittstein zu fungieren, wodurch sie auch außerhalb von großen zusammenhängenden Waldbereichen eine wichtige ökologische Funktion einnehmen. Es handelt sich zudem nicht um vollkommen isolierte Waldbestände. In der Fläche Nr. 11 befindet sich ein technisches Bauwerk (Regenrückhaltebecken). Hier sollte die Bezeichnung Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich beibehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung bezüglich der Festlegung von Waldbereichen und den damit einhergehenden konzeptionellen Überlegungen zur Festlegungsschwelle von 5 ha im Freiraum verweisen wir auf unsere damalige Erwiderung (Datensatz 1785#7). Die Festlegungen im RP Ruhr erfolgen unter regionalen bzw. überörtlichen Gesichtspunkten. Die kommunale Bedeutung der in Rede stehenden Waldflächen wird nicht in Abrede gestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
363m#10 Stadt Herdecke	
Klimaschutz und Klimaanpassung: **Fläche für zukünftigen klimatischen Ausgleichsraum nördlich der Straße Vaerstenberg (blau "KA" dargestellt in Anlage 1):** Die Bedenken aus der ersten Stellungnahme werden aufrechterhalten. Insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der ASB (Potenzial-) Fläche Nr. 19.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1785#10) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, auch da die Fläche 19 nicht als ASB festgelegt wird.

Stadt Herne

82-1#1 Stadt Herne	
– Es ist aus Sicht der Stadt Herne nicht nachvollziehbar, dass siedlungseingebundene Grünräume und Parkanlagen > 10 ha (allgemeine Darstellungsschwelle des Plans) im Entwurf des Regionalplans Ruhr i.d.R. in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden, wenn sie keinen "überörtlichen Raumbezog" aufweisen. Die Raumbedeutsamkeit und damit regionalplanerische Darstellungsrelevanz kann sich auch aus der gliedernden Funktion für den Siedlungsraum, der Bedeutung für Erholung, Klima und Biotopverbund und einer planerischen Ankerfunktion für Grün- bzw. Biotopvernetzung ergeben. Eine eigenständige Darstellung bzw. Festlegung dieser Flächen im Regionalplan ist möglich und erfolgt punktuell auch bereits. Es wird daher erneut angeregt folgende Flächen in Herne als Bestandteil des Allgemeinen Freiraumund Agrarbereichs festzulegen: Schlosspark Strünkede, Sportpark Eickel, Flottmannpark / Kleingartenanlage Herne-Süd.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalen Flächennutzungsplan werden Grünflächen wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportflächen ab eine Größe von i.d.R. 5 ha dargestellt. Die Darstellung entspricht dem Zweck eines Flächennutzungsplanes, da dieser die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde festlegt. Die regionalplanerische Festlegung der Grünflächen im RFNP erfolgt dabei entsprechend der Legende des RFNP immer als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Eine exakte Übernahme der regionalplanerischen Festlegungen des RFNP in den Regionalplan ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben eines Flächennutzungsplanes und eines Regionalplanes nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP NRW. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die

Stellungnahme	Erwiderung
	Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Die Entwicklung innerstädtischer Freiräume wie z.B. Stadtparks oder Kleingartenanlagen obliegen der kommunalen Planungshoheit, auch wenn sie z.T. eine Größe von über 10 ha haben. Sowohl der Schloßpark Strünkede als auch der Sportpark Eickel und der Flottmannpark/Kleingartenanlage liegen inmitten von ASB. Ihre Funktionen der siedlungsräumlichen Gliederung zu angrenzenden Städten ergibt sich nicht. Auch hinsichtlich der Bedeutung für die Erholung, dem Klima und dem Biotopverbund sind die Flächen von lokaler Bedeutung (s. hierzu u.a. Flottmanspark: BK-4409-0033 im LINFOS: Bedeutung/Entwicklungstendenz: lokale Bedeutung). Gemäß der in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz aufgeführten Definition liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche in Allgemeinen Siedlungsbereichen.
82-1#2 Stadt Herne	
– Die – auf Grundlage einer 2020 vorgebrachten ergänzenden Anregung der Stadt Herne – gegenüber der ersten Beteiligung geänderte Festlegung der Bereiche Blumenthal und Forell-Quartier als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) statt vorher Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird begrüßt und entspricht den durch die Stadt Herne hier verfolgten städtebaulichen Zielen. Es wird angeregt die Ermittlung der zentralörtlichen Bedeutsamkeit dieser Bereiche in Erläuterungskarte 2 nachzuführen.	Der Anregung wird gefolgt.
82-1#3 Stadt Herne	
– Die Festlegung von Emscherzuflüssen als Fließgewässer kann für verrohrte Bereiche und für tlw. überholte Trassen nicht nachvollzogen werden. Es wird daher angeregt die entsprechenden Festlegungen für den Ostbach im Bereich Herne-Mitte (hier nur als verrohrter Schmutzwasserkanal vorhanden, das	Der Anregung wird gefolgt. Eine zeichnerische Darstellung als Fließgewässer ist obsolet, wenn das Gewässer im Maßstab 1:50.000 erkennbar unterirdisch verlegt wird. Die zeichnerische

Stellungnahme	Erwiderung
Gewässer wird in den Sodinger Bach übergeleitet) und den Dorneburger Mühlenbach in Wanne-Mitte (verrohrt) zu löschen.	Festlegung wird entsprechend geändert und nicht mehr als Fließgewässer dargestellt.
82-1#4 Stadt Herne	
– Gemäß Grundsatz 7.4-8 des LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren) sollen entsprechend gefährdete Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen. Es wird daher angeregt, in der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" eine Darstellung von durch Starkregenereignissen gefährdeten Gebieten zu ergänzen. Eine landesweite Grundlage ist mit der "Starkregenhinweiskarte für Nordrhein - Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) inzwischen verfügbar. Dies wird auch unterstützt durch die aktuelle, fachrechtliche Diskussion über die Anwendungsbereiche des § 72 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Festsetzung und vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten. Durch die getroffene "insbesondere" Formulierung werden auch Überflutungen, die aus Grundwasserquellen stammen oder aus lokalen Starkregenereignissen resultieren, als Hochwasser erfasst.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Grundsatz 7.4-8 LEP NRW soll in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Soweit maßstäblich möglich, sollen diese Bereiche in Erläuterungskarten der Regionalpläne abgebildet werden, um die potenzielle Gefährdung bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen. Grundsatz 7.4-8 LEP NRW wird durch Grundsatz 2.11-3 RP Ruhr konkretisiert. In Verbindung mit Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" wird auf die potenzielle Überflutungsgefahr der deichgeschützten Bereiche und der Bereiche, die bei seltener als alle 100 Jahre eintretenden extremen Hochwasserereignissen weithin überflutet werden, hingewiesen. Die Reichweiten der potenziellen Überflutungsszenarien (überschwemmungsgefährdete Bereiche, HQ100 und Extremhochwasserbereiche, HQextrem) sind in der Erläuterungskarte 15 "Vorbeugender Hochwasserschutz" neben den Überschwemmungsbereichen (HQ100) dargestellt. In diesen Bereichen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie im Rahmen der Bauleitplanung auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden. Eine Darstellung von durch Starkregenereignisse gefährdete Bereiche in der Erläuterungskarte 15 "vorbeugender Hochwasserschutz" wird nicht ergänzt, da die vorhandene Datengrundlage der Starkregenhinweiskarte NRW sehr kleinteilige Flächenausweisungen darstellt, die in dem Maßstab der Erläuterungskarte zum RP Ruhr nicht darstellbar bzw. erkennbar wären. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BGK) wurde im Oktober 2021 veröffentlicht. Sie liefert erste valide Erkenntnisse über Starkregengefahren, insbesondere für Kommunen, in denen keine kommunalen Starkregengefahrenkarten existieren. Kommunale Starkregengefahrenkarten bilden örtliche Gegebenheiten und

Stellungnahme	Erwiderung
	Gefährdungen auf der lokalen Skala ab. Insofern ist ihnen in der Bauleitplanung im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß Grundsatz 5.3-7 sollen im Hinblick auf das vermehrte Aufkommen von Starkregenereignissen auf der Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden, deren Bemessung möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein soll. Insofern hat Grundsatz 5.3-7 Starkregenereignisse zum Gegenstand und adressiert die Bauleitplanung. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 wurde die Starkregenhinweiskarte NRW als verfügbare Datengrundlage ergänzt. Im Grundsatz 4-2 wurde in Verbindung zum Vorbeugenden Hochwasserschutz (Kap. 2.11) zudem ein Verweis auf die Flächenvorsorge gemäß Grundsatz 5.3-7 für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung unter besonderer Berücksichtigung von Starkregenereignissen aufgenommen.
82-1#5 Stadt Herne	
– Die Übernahme der zwischenzeitlich vollzogenen Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in den Regionalplan ist nachvollziehbar. Dem Erfordernis der zeitnahem Planung eines alternativen Deponiestandorts zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und Ermöglichung der – angekündigten – Schließung der Zentraldeponie Emscherbruch bis 2030 kommt der Regionalplan bislang nicht hinreichend nach. Die Stadt Herne fordert den RVR daher auf, hier schnellstmöglich planerisch tätig zu werden und bis 2025 einen alternativen Deponiestandort zu finden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel 8.3-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen die für die Abfallentsorgung erforderlichen Deponien zu sichern sind. Die zeichnerische Festlegung der Deponien erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasslage, wonach in den Regionalplänen alle raumbedeutsamen Deponien der Deponieklassen I, II und III bis zum Abschluss der Stilllegungsphase in der Regel zeichnerisch festzulegen sind. In Verbindung mit den zusätzlich für die Abfallentsorgung vorgesehenen Standorten werden auf Grundlage des Fachbeitrags die erforderlichen Standorte planerisch gesichert, so dass darüber hinaus keine Notwendigkeit für die Sicherung weiterer Deponiestandorte auf Ebene des Regionalplans gesehen wird und sich Alternativen ggf. innerhalb dieser Flächenkulisse ergeben können. Zudem entfalten Abfalldeponien keine außergebietliche Ausschlusswirkung. Die Anregung zur Überführung von Deponien in die Stilllegungsphase ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Gemäß §§ 10-11 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) sind die Beendigung

Stellungnahme	Erwiderung
	der Stilllegungs- bzw. der Nachsorgephase durch den Deponiebetreiber zu beantragen.
82-1#6 Stadt Herne	
– Hinsichtlich der in der Stilllegungsphase befindlichen Deponie Südstraße besteht ein Widerspruch zwischen Hauptplan (keine Festlegung) und Erläuterungskarte 19 (Darstellung). Hier sollte eine Vereinheitlichung erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Darstellungssystematik von Abfalldeponien wird auf die Begründung zu Kapitel 5.2 verwiesen, wonach raumbedeutsame Deponien größer 10 ha i.d.R. zeichnerisch festgelegt werden. Die Deponie Südstraße wird aufgrund der Größe von rd. 3 ha, was deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des RP Ruhr i.S.v. § 32 Abs. 2 LPlG DVO liegt, nicht zeichnerisch festgelegt. An der nachrichtlichen Darstellung in der Erläuterungskarte wird dennoch festgehalten.

Stadt Herten

386-1#1 Stadt Herten	
<u>Stellungnahme zu 489#6</u> **Westlich Standort Schlägel und Eisen - Ausweisung als GIB angeregt für Standort zur Drucklufterzeugung.** Der Darstellung im Regionalplan Ruhr wird widersprochen. **Begründung** Zum einen widersprechen sich der Erläuterungstext der Stellungnahme 489#6 (Festlegung als GIB) deren Anregung laut Erwiderung gefolgt wird und die Verortung dieser Stellungnahme in der Anlage "Neue zeichnerische Festlegungen" des Regionalplan Ruhr. Hier wird die Stellungnahme 489#6 auf eine als ASB festgesetzte Fläche verortet.	Der Hinweis zur Darstellung in den Anlagen "Neue Festlegungen" und "Entfallene Festlegungen" wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Stadt Herten zur Reduzierung des ASB südlich der Westerholter Straße / westlich der Paschenbergstraße wird aus den dargelegten Gründen gefolgt. Der GIB wird unverändert beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung

Herten

489#6	b. Standort Schlägel und Eisen, Herten Westlich angrenzend an den ehemaligen Zechenstandort Schlägel und Eisen in Herten bauen wir zurzeit eine redundante Lastverteilung zu unserer Lastwarte in Gelsenkirchen-Hassel auf. Darüber hinaus planen wir dort eine ebenfalls redundante Drucklufterzeugung. Außerdem betreibt die Uniper Kraftwerke GmbH an diesem Standort eine Druckerhöhungsstation für das Fernwärmenetz der Uniper Wärme GmbH. Im vorgelegten Planentwurf ist unser Standort zum Teil als ASB zum Teil als GIB festgelegt. Um eine eindeutige Zuordnung zu erreichen und damit auch langfristig diesen Betriebsstandort zu sichern, regen wir an, das Gelände insgesamt als GIB festzulegen (siehe Abbildung 3).	Der Anregung wird gefolgt. Der bestehende GIB wird klarstellend um den betreffenden Bereich des Betriebes erweitert.
	 Abbildung 3: Standort Schlägel und Eisen; eigene Darstellung Ausschnitt Blatt 15 des Entwurfs Regionalplans Ruhr	

Auszug Anlage 10

Zum anderen wird durch die zeichnerische Festlegung im Regionalplan Ruhr der nördliche Bereich des BUND-Naturerlebnisgartens als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im GEP EmscherLippe ist dieser Bereich jedoch als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilweise zum Schutz der Landschaft ausgewiesen und ist darüber hinaus Bestandteil des Regionalen Grünzuges D und des Landschaftsplans Emscherniederung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Herten wird dieser Bereich als Grünfläche dargestellt. Seit vielen Jahren leistet der BUND in seinem Erlebnisgarten in Kooperation mit Schulen, Kindergärten, Senioreneinrichtungen und auch in der Betreuung von Flüchtlingen hervorragende und wichtige Arbeit im Bereich der nachhaltigen Umweltbildung. Auch die Heilpflanzenschule "Salix" hat dort ihren Standpunkt. Die Stadt Herten geht daher davon aus, dass durch die grobmaßstäbliche Darstellung ein Darstellungsfehler sowohl bei der Verortung der Stellungnahme 498#6 in den Karten "Entfallene Festlegungen" und "Neue Festlegungen" entstanden ist, als auch im Regionalplan Ruhr in dem nun Teilflächen des BUND-Erlebnisgartens als ASB festgesetzt sind. Die Stadt Herten verweist darauf, dass hier lediglich die lineare Siedlungsstruktur entlang der Westerholter Straße als ASB ausgewiesen werden darf und die angrenzenden Teile des BUND-Erlebnisgarten nicht in die ASB Fläche miteingeschlossen werden sollen. Es bedarf an dieser Stelle einer deutlicheren Darstellung und Abgrenzung der Siedlungs- und Freiraumflächen.

Stellungnahme	Erwiderung
386-1#2 Stadt Herten	
Zu Ziel 6.3-3 Ziel Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern **Stellungnahme zu 2939#80** **Ausweisung einer geplanten, überregionalen Radwegeverbindung als Schienenweg** Der Abwägung wird widersprochen. **Begründung** Die Abwägung widerspricht unter anderem dem Grundsatz 6.6-2 (neue Nummerierung ehem. 6.7-2) Das regionale Radwegenetz entwickeln und verknüpfen. Diese alte Bahntrasse ist ein wichtiger Baustein im regionalen Radwegenetz und als Radhauptverbindung qualifiziert. Die Trasse ist Teil der Allee des Wandels - ein interkommunales Projekt der Städte Gelsenkirchen, Recklinghausen und Herten in Zusammenarbeit mit dem RVR. Sie stellt die Radwandertrasse von Gelsenkirchen über Herten-Westerholt bis nach Herten-Süd dar und schließt an die Emscherpromenade an. Der Weiterbau der Allee des Wandels über die Alte Bahntrasse ist ein IGA 2027 Projekt mit 1. Priorität (Lfd. Nr. 109) (s. Abbildung) und wird bis zum Beginn der IGA fertiggestellt. Die Allee des Wandels dient mit der Tunnelöffnung Hoheward (ebenfalls 1. Priorität, Lfd. Nr. 110) dem Anschluss an den geplanten IGA Radweg. Insgesamt stellt dies eine Verbindung von Herten nach Bochum (über Wanne-Eickel) als Radhauptverbindung dar und ist zudem auch eine wichtige Anbindung an die geplante Radschnellverbindung zwischen Essen – Gelsenkirchen – Wanne-Eickel – Herne. Darüber hinaus erfolgt über diese Verbindung die Anbindung der Stadt Herten an den Bahnhof Wanne-Eickel. (Abbildungen) Aus diesem Grund wird eine Erschließung des GIB inkl. des Rohstoffrückgewinnungszentrums (RZR) über den inzwischen zurückgebauten Schienenweg als wenig wahrscheinlich angesehen. Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten großflächigen Gewerbeansiedlungen im Industriegebiet HertenSüd stehen Flächen für notwendige Anschlussgleise realistisch gesehen	Der Widerspruch gegen die Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2939#80) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen. Auf die Möglichkeit von Zwischennutzungen, wie sie ausdrücklich in Ziel 6.3-2 eröffnet werden, wurde bereits in der genannten Erwiderung hingewiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
nicht mehr zur Verfügung. Darüber hinaus realisiert der RVR auf der ehemaligen Zechenbahntrasse am Fuße der Halde Hoheward aktuell den AktivLinearPark. Die ehemalige Bahntrasse, deren Schienen bereits zurück gebaut wurden, ist nicht für eine mögliche Erschließung des Gewerbegebietes zu sichern. Die Trasse ist daher nicht als Schienenweg darzustellen. Die Fläche sollte als Fläche mit Freiraumfunktion ausgewiesen werden.	
386-1#3 Stadt Herten	
Zu 1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte **Stellungnahme zu 2939#33** **KOOP Standort Kohlkampfläche** Die Stadt Herten weist auf ein zu erhaltendes Waldgebiet mit Klimatischer Ausgleichsfunktion hin. **Begründung** Die Stadt Herten weist darauf hin, dass Teile einer Waldfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion im Regionalplan Ruhr als Teilbereich des KOOP Standorts Kohlkampfläche dargestellt sind. Der Wald sollte gesichert werden da die Fläche Teil des Grünzugs D ist. Es handelt sich um Eine Waldfläche, der aufgrund der in Zukunft zunehmenden Hitzebelastung eine besondere Wichtigkeit zukommt Ausweisung der Waldflächen sollte in den Abmessungen der Klimatischen Ausgleichsflächen erfolgen: Biotopfläche Buchenwald. (Abbildungen)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einwenderin wiederholt einen Teil ihrer zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte vorgebrachten Bedenken gegen die Festlegung des Regionalen Kooperationsstandorts Kohlenlagerfläche. Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ist am 17.11.2021 in Kraft getreten. Eine Abwägung der im Rahmen des Teilplanverfahrens vorgebrachten Belange ist insofern bereits erfolgt. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern erfasst und bewertet wurden. Die Ergebnisse sind in dem Umweltbericht dargestellt, der den Verfahrensunterlagen zum Sachlichen Teilplan zu entnehmen ist. Die Ergebnisse sind in der planerischen Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG zur Standortauswahl der Regionalen Kooperationsstandorte berücksichtigt worden. Für den Standort Kohlenlagerfläche kommt die Umweltprüfung zum Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.
386-1#4 Stadt Herten	
Fließwegekarte bei Starkregen Die Stadt Herten verweist auf die städtische Fließwegekarte, die für	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Starkregenereignisse auch im Regionalplan zu berücksichtigen ist. Eine Fließwegekarte mit Beratung zu Gefahrenpotenzialen ist fertig gestellt und wird im Rahmen von Stadtentwicklungsplanungen mitberücksichtigt. Daher sollten die Ergebnisse von Fließwegen und die möglichen gegenüber Überflutungen exponierte Lagen auch in der Regionalplanung berücksichtigt werden. -	Der Hinweis auf die Fließwegekarte der Stadt Herten wird zur Kenntnis genommen. Für das Verbandsgebiet des RVR liegen nicht flächendeckend kommunale Starkregengefahrenkarten vor. Eine einheitliche Datengrundlage für die Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist mit der Starkregenhinweiskarte NRW gegeben. Im Oktober 2021 wurde die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen (NRW) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BGK) veröffentlicht. Sie liefert erste valide Erkenntnisse über Starkregengefahren, insbesondere für Kommunen, in denen keine kommunalen Starkregengefahrenkarten existieren. Kommunale Starkregengefahrenkarten bilden örtliche Gegebenheiten und Gefährdungen auf der lokalen Skala ab. Insofern ist ihnen in der Bauleitplanung im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesem Zusammenhang wird auf Grundsatz 5.3-7 hingewiesen, wonach im Hinblick auf das vermehrte Aufkommen von Starkregenereignissen auf der Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -versickerung gesichert werden sollen, deren Bemessung möglichst für Starkregenereignisse ausgelegt sein soll. In der Erläuterung zum Grundsatz 5.3-7 wurde die Starkregenhinweiskarte NRW als verfügbare Datengrundlage ergänzt. Ebenso wurde die Bedeutung von kommunalen Starkregengefahrenkarten betont. Die Starkregenhinweiskarte NRW wurde im Regionalplan berücksichtigt.

Stadt Kamen

47p#1 Stadt Kamen	
1. ASB Schimmelstraße **Die Stadt Kamen äußert Bedenken gegen die Rücknahme der ASB Ausweisung im Bereich der Schimmelstraße.** Es wird gefordert die Darstellung als ASB aus dem Entwurf 2018 wieder zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Reduzierung des ASB im Bereich Schimmelstraße resultiert aus dem fehlenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Datensatz-Nr. 2914#328 aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr).

Stellungnahme	Erwiderung
Im aktuellen Regionalplan sowie im Entwurf von 2018 ist südlich der Schimmelstraße in Ergänzung der Ortslage ein ASB dargestellt. Diese Darstellung wurde im Entwurf 2021 zurückgenommen. Die Fläche stellt eine wichtige Wohnbaulandpotentialfläche für die Stadt Kamen dar und ist entsprechend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt als Wohnbaufläche dargestellt. Insbesondere die räumliche Nähe zum DB Haltepunkt Kamen Methler (RRX-Haltepunkt) sowie die im Stadtteil vorhanden Infrastruktur, insbesondere die soziale Infrastruktur und deren dauerhafte Auslastung machen es erforderlich, dass diese Fläche weiterhin optional zur Entwicklung . als Wohnbaufläche zur Verfügung steht. Zusätzlich handelt es sich hierbei um eine der wenigen Wohnbaupotentialflächen im Stadtgebiet Kamen ohne Vorbelastungen durch Lärmimmissionen. Die Fläche ist daher wieder als ASB entsprechend der im Flächennutzungsplan der Stadt Kamen dargestellten Wohnbaufläche in den Regionalplan aufzunehmen.  Flächennutzungsplan Stadt Kamen  Entfallene Darstellung z. Entwurf 2018	Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Kamen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,9 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,5 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt weiterhin eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 23,1 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
47p#2 Stadt Kamen	
2. Gewerbefläche Logistikpark A 2 (Bergkamen)	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Kamen äußert erhebliche Bedenken gegen die ergänzte Darstellung als GIB. Die Teilfläche an der Grenze zur Stadt Kamen, die in der Bauleitplanung der Stadt Bergkamen als Ausgleichsfläche gesichert ist, kann nicht als GIB dargestellt sein. Es wird eine Darstellung als Waldfläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung gefordert. Durch die Bauleitplanung der Stadt Bergkamen und dem für das gemeindliche Einvernehmen vorhergegangene Abstimmungsverfahren zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Kamen ist diese Fläche als Waldfläche erhalten und ergänzt worden und ist Teil des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleiches für die Entwicklung der Gewerbefläche Logistikpark A 2. Dies schließt eine Nutzung dieser Teilfläche als gewerblich genutzte Fläche dauerhaft aus. Ein solche Entwicklung findet - auch aufgrund der erfolgten einvernehmlichen interkommunalen Abstimmung während des Bauleitplanverfahrens - keine Zustimmung durch die Stadt Kamen. Die Darstellung als GIB ist daher zurückzunehmen. (Abbildungen)	Die Erweiterung des GIB wurde auf Grundlage von Anregungen aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr und der gemäß der Siedlungsflächenbedarfs-berechnung Ruhr bestehenden Bedarfe an zusätzlichen Regionalplanreserven für Bereiche gewerblicher und industrieller Nutzungen (GIB) vorgenommen (s. Datensatz-Nr. 2580#3 und 1428#193 aus der ersten Beteiligung). Gemäß Anlage 3 zur LPlG DVO dienen GIB der Festlegung von "Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen)". Demnach steht die Sicherung der Ausgleichsfläche in der kommunalen Bauleitplanung nicht im Konflikt zur regionalplanerischen Festlegung eines GIB. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Bergkamen als Fläche für Wald festgesetzt und verbindlich gesichert. Vor diesem Hintergrund wird die betreffende Fläche im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr nicht als Reserve angerechnet. Der Anregung zur Festlegung als Waldbereich wird nicht gefolgt.
47p#3 Stadt Kamen	
3. Gewebefläche Anschlussstelle Kamen-Zentrum Abweichend von der Darstellung im ersten Entwurf wurden Flächen innerhalb der Abfahrtsäste der BAB 1 Anschlussstelle Kamen-Zentrum ohne Abstimmung mit der Stadt Kamen als GIB dargestellt. **Gegen diese Darstellung äußert die Stadt Kamen Bedenken.** Es wird gefordert die Darstellung zurückzuführen auf den Stand Entwurf 2018. Im Entwurf von 2018 waren diese Flächen als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Die Änderung in GIB ist hier nicht nachvollziehbar, da eine Entwicklung die Flächen im Sinne eines GIB langfristig nicht realisierbar sein wird. Aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn und 4-spuriger Bundesstraße mit rd. 30.000 Kfz/d ist eine Erschließung der Flächen für eine	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der GIB nördlich der BAB 1 und westlich der Bundesstraße wird zurückgenommen, da die Fläche vollständig als geschützter Landschafts-bestandteil im Landschaftsplan des Kreises Unna festgesetzt ist. Dies wird gegenüber einer siedlungsräumlichen Entwicklung höher gewichtet. Der Bereich wird künftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Südlich der BAB 1 wird die GIB-Festlegung aus topographischen Gründen beibehalten. Eine Festlegung von GIB an andere Stelle im Stadtgebiet erfolgt nicht. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben,

Stellungnahme	Erwiderung
gewerbliche Nutzung nicht möglich. Gleichzeitig sprechen naturschutzfachliche Gründe gegen eine Entwicklung, die nördliche Teilfläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan des Kreises Unna festgesetzt und steht für eine gewerbliche Entwicklung somit nicht zur Verfügung. Die Darstellung als GIB ist somit zurückzunehmen. Für die weitere Darstellung von GIB Flächen gem. des berechneten Flächenpotentials bittet die Stadt Kamen um Abstimmung.  Zeichn. Änderung zum Entwurf 2018  Flächennutzungspl. Stadt Kamen  Landschaftspl. Kreis Unna	die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Bezogen auf die kommunale Bedarfssituation wird es weiterhin Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen oberhalb der ermittelten Bedarfswerte (Überdeckungen) als auch Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen unterhalb der ermittelten Bedarfswerte (Unterdeckungen, vorhandener "virtueller Bedarf") geben. Der ermittelte Bedarf wird gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW gesamtregional eingehalten. Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommunalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden.
47p#4 Stadt Kamen	
4. Ortsumgehung Heeren-Werve (L 665) **Die Stadt Kamen äußert Bedenken gegen die Rücknahme der Darstellung einer Ortsumgehung der L 665** für die Ortslage Heeren-Werve und fordert diese Verbindung wieder in den Regionalplan aufzunehmen. Die L 665 (Werver Mark) ist eine wichtige überörtliche Verbindung zwischen Gewerbestandorte in Unna Königsborn und Bönen sowie ein bedeutender Zubringer zur BAB 2, Anschlussstelle Bönen. Die L 665 ist Teil einer BAB-Bedarfsumleitung sowie des Gefahrgutnetzes 2021 (gern. NWSIB). In Kamen führt die L 665 unmittelbar durch die Ortslage von Heeren-Werve. Die Ortdurchfahrt ist bereits heute zu Hauptverkehrszeiten nicht mehr ausreichend leistungsfähig für die Abwicklung der durch den Ort fahrenden Verkehre. Die Verkehrsbelastung betrug bei der letzten Bundesverkehrswegezählung 2015	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die OU Heeren-Werve ist nicht im Landesstraßenbedarfsplan enthalten und erfährt daher keine Festlegung im RP Ruhr.

Stellungnahme	Erwiderung
insgesamt rd. 11.000 Kfz/d mit einem Schwerlastanteil von rd. 9%. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieser regional wichtigen Verbindung auch mit Blick auf Wirtschaftsverkehre bei gleichzeitiger Beachtung des erforderlichen Immissionsschutzes der Anwohner ist die Ortsumgehung Heeren-Werve weiterhin alternativlos, sofern die L 665 nicht für Schwerlastverkehre grundsätzlich gesperrt werden kann. Im Regionalplan sollte diese Verbindung weiterhin dargestellt sein, damit für eine Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes von 2006 die Notwendigkeit dieser Ortsumgehung unterstrichen wird. Dies entspräche auch der Darstellung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen. Die Darstellung der Ortsumgehung ist daher wieder in den Regionalplan aufzunehmen. (Abbildungen)	

Stadt Kamp-Lintfort

22p#1 Stadt Kamp-Lintfort	
Die wichtigsten Aspekte der Betroffenheit Kamp-Lintforts beziehen sich weiterhin auf die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung. Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort wird erneut das Fazit gezogen, dass die im 2.Regionalplan-Entwurf getroffenen Regelungen zu den Allgemeinen und Gewerblichen Siedlungsbereichen (ASB und GIB) sowie die konkreten Flächenausweisungen den kommunalen Handlungsspielraum zu stark einengen. Zudem ist die Stadt Kamp-Lintfort erneut stark durch Regelungen zu Auskiesungsbereichen betroffen. Insgesamt sind im aktuellen Planentwurf vier zum Teil neue Auskiesungsbereiche mit 230 ha - und damit 71 ha mehr als im 1.Entwurf - verortet, was aus Sicht der Stadt in keiner Weise hinnehmbar ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
22p#2 Stadt Kamp-Lintfort	
Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnungen wurde im Ergebnis (nur) der Teilbereich zwischen Kranichweg und Fasanenstraße im Niersenbruch als ASB in den 2. Regionalplan-Entwurf einbezogen. Die sich nördlich daran anschließenden Flächen südlich des Kranichwegs zwischen Wiesenbruchstraße und Saalhoffer Straße werden im aktuellen Planentwurf nicht dargestellt. Ebenso wurde ein von Seiten der Stadt vorgeschlagener GIB-Bereich im südöstlichen Stadtgebiet im Anschluss an den Siedlungsbereich südlich der Nordtangente und westlich der BAB 57 nicht ausgewiesen. In der Stellungahme zum 1. Regionalplan-Entwurf wurde der Flächenbedarf für Wohnbau und Gewerbeflächen seitens der Stadt Kamp-Lintfort ausführlich erläutert und soll hier nicht noch einmal wiederholt werden. Die Stadt möchte erneut auf die Auswirkungen hinweisen, die die nun im 2. Regionalplan-Entwurf dargestellten Flächenausweisungen der ASB- und GIB-Flächen für Kamp-Lintfort bedeuten: Der kommunale Handlungsspielraum wird durch diese Vorgaben stark eingeschränkt. Nur eine ausreichende Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Zwar wird vom RVR in seiner Erwiderung auf die Fortschreibung des Siedlungsflächenmonitorings auf die Möglichkeit, dass der Regionalplan mit zusätzlichen Siedlungsausweisungen reagieren kann, hingewiesen. Dies würde aber bedeuten, dass - wenn zu einem späteren Zeitpunkt der entsprechende Bedarf seitens der Stadt nachgewiesen werden kann und die Planung in Angriff genommen werden soll - ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich wäre. Da ein solches Verfahren mit einem entsprechenden Planungsvorlauf und -aufwand verbunden wäre, wäre ein zeitnahes Reagieren auf aktuelle Bedarfe und ein zügiges Schaffen von Planungsrecht auf kommunaler Ebene nicht gegeben. Auch die in der Erwiderung des RVR in diesem Zusammenhang gemachten Erläuterungen zum "Übermaßverbot" für Ziele der Raumordnung, das bedingt, dass Flächen nicht "vorsorglich" freigehalten werden können, sind aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbar. Denn, sofern die jeweilige Fläche im Rahmen der Bauleitplanung in Angriff genommen werden soll und der Bedarf begründbar ist,	Den Anregungen wird nicht gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Kamp-Lintfort folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 49,5 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 15,3 ha). Im Gegensatz zum Sachstand der 2. Offenlage liegt nun eine Unterdeckung in einem Umfang von 55,9 ha vor. Dies hängt auch damit zusammen, dass im FNP der Stadt Kamp-Lintfort eine deutliche bauleitplanerische Unterdeckung bzw. ein bauleitplanerischer Nachholbedarf vorliegt, dies auch bereits mit dem bislang deutlich geringeren Bedarfswert. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Bezogen auf die kommunale Bedarfssituation wird es weiterhin Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen oberhalb der ermittelten Bedarfswerte (Überdeckungen) als auch Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen unterhalb der ermittelten Bedarfswerte (Unterdeckungen, vorhandener "virtueller Bedarf") geben. Der ermittelte Bedarf wird gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW gesamtregional eingehalten. Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommunalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden. Sodann soll eine erste große Teilfortschreibung

Stellungnahme	Erwiderung
könnte der Bedarfsnachweis der beabsichtigten Flächenentwicklung konkret erbracht werden. Diese Vorgehensweise würde zum einen eine landes- bzw. regionalplanerische Steuerung der Flächenausweisung ermöglichen, und zum anderen den erforderlichen kommunalen Entscheidungs- und Entwicklungsspielraum bieten. -Zu den ASB-Flächen wiederholt die Stadt ihre Anregung, die im Niersenbruch gelegene Fläche zwischen Kirchstraße, Saalhoffer Straße, Kranichweg und Niersenberger Straße als ASB im Regionalplan auszuweisen. -Zu den GIB-Flächen wiederholt die Stadt ihre Anregung, die im südöstlichen Stadtgebiet im Anschluss an den Siedlungsbereich südlich der Nordtangente und westlich der BAB 57 als GIB im Regionalplan auszuweisen.	des RP Ruhr zu den Siedlungsbereichen erfolgen. Hier ist eine räumliche Festlegung bislang nicht verorteter Bedarfe anzustreben. Für den Bereich zwischen Kirchstraße, Saalhoffer Straße, Kranichweg und Niersenberger Straße wird darauf verwiesen, dass im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung zunächst ein erweiterter Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet wird. Bei Gewerbe ergeben sich auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Kamp-Lintfort folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 16,2 ha). Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. Der Entwurf des RP Ruhr legt bereits 14,4 ha GIB über den Bedarf hinaus fest.
22p#3 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu den konkreten Flächen in Kamp-Lintfort In der Karte zum 2.Regionalplan-Entwurf sind vier Auskiesungsbereiche in Kamp-Lintfort verortet: 61,9 ha im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies (Rekultivierungsziel Wasserfläche), zwei Flächen nördlich und südlich des Flugplatzes in Saalhoff mit insgesamt 139 ha (Rekultivierungsziel Wasserfläche) und 29, 1 ha in Rossenray südlich der B 510 im direkt angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost (Rekultivierungsziel Waldbereich mit den Freiraumfunktionen Schutz der Natur und Regionale Grünzüge). Die beiden Bereiche in Saalhoff sind Neuaufschlüsse. Damit sind in der Stadt Kamp-Lintfort insgesamt fast 230 ha zusätzliche Auskiesungsflächen verortet. Dies sind 71 ha mehr als im 1. Regionalplan-Entwurf. Demgegenüber sind alle bestehenden und zum Teil noch bis nach 2030 laufenden Genehmigungen im Rossenrayer Feld und im Niephauser Feld nicht als BSAB ausgewiesen, sondern finden sich nur in Erläuterungskarte 20.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung zur in Teilen inhaltsgleichen Anregung 2853#7.1 aus der 1. Beteiligung verwiesen. Für die 3. Offenlage ergeben sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (u.a. OVG-Urteil zu Ziel 9.2-2 und -3 LEP NRW) Veränderungen an der Kulisse der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche, u.a. auch auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Hierzu wird auf die flächenspezifischen Anregungen/Erwiderungen bzw. die ergänzte Begründung verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Auf die grundsätzliche Betroffenheit der Stadt Kamp-Lintfort durch bestehende und abgeschlossenen Auskiesungen wurde bereits in der Stellungnahme zum 1. Regionalplan-Entwurf ausführlich hingewiesen — mit dem neu ausgewiesenen Flächen des 2. RegionalplanEntwurfs kämen weitere 230 ha Auskiesungsflächen auf die Stadt zu, Die damit einhergehenden Belastungen und die Landschaftsveränderungen bestehen über Jahrzehnte. Verschiedene Aufschlüsse, die mit einer vermeintlichen Laufzeit von maximal 20 Jahren in den 1980er Jahre genehmigt wurden, sind aufgrund von Erweiterungen und Tieferauskiesungen nicht bereits abgeschlossen, sondern werden entsprechend der heutigen Genehmigungslange - z.B. im Niephauser Feld oder im Rossenrayer Feld - noch bis mindestens 2037 erfolgen. Nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörden können sich die Laufzeiten der Tagebaue aufgrund des nicht prognostizierbaren Abbaufortschritts und Rohstoffbedarfs noch weiter verlängern. Auch die sich oftmals erst anschließende Rekultivierung ist damit in keiner Weise zeitlich fassbar.	
22p#4 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu den Bedarfszahlen und den konzeptionellen Grundlagen Das von Seiten der Landesregierung vorgegebene **Mengengerüst** sowie die geplanten Versorgungszeiträume und die daraus resultierenden neuen BSAB werden weiterhin in Frage gestellt und in der vorliegenden Form nicht akzeptiert. Diesbezüglich ist - wie bekannt - aktuell eine Klage der Kommunen Alpen und Kamp-Lintfort zusammen mit dem Kreis Wesel gegen das Land Nordrhein-Westfalen beim Oberverwaltungsgericht Münster wegen der Änderung des LEP anhängig. Die Klageschrift geht ausführlich auf die unzureichende Abwägung im Zusammenhang mit dem nicht eindeutig nachvollziehbaren tatsächlichen Bedarf sowie dem daraus abgeleiteten Versorgungszeitraum ein. Ebenso wird die auf dem **Abgrabungsmonitoring** des Geologischen Dienstes basierende Datenermittlung nicht akzeptiert. Denn dieses Monitoring nimmt lediglich luftbildgestützt die Flächen in Augenschein. Was tatsächlich in welcher Geschwindigkeit und welcher Tiefe abgebaut wird, wird nicht berücksichtigt. Wie bereits geäußert, laufen verschiedene Auskiesungen, die bereits vor Jahren abgeschlossen sein sollten, aufgrund von Tieferauskiesungen, Erweiterungen	Die Ablehnung des Mengengerüsts wird zur Kenntnis genommen. Das rechtskräftige Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt wurde. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Aus der Urteilsbegründung geht nicht hervor, dass die durch den LEP NRW vorgegebene Bedarfsberechnung oder die Vorgabe eines Versorgungszeitraums in Frage zu stellen wären, vielmehr wird der Zielrahmen durch das Urteil bestätigt. Die Bedenken zum Monitoring werden zurückgewiesen, zumal diese in Teilen nicht der Methodik des Monitorings gerecht werden. Durch den fortlaufenden Abgleich mit Genehmigungsdaten werden so z.B. Nachauskiesungen im Monitoring quantitativ berücksichtigt. Die Belastbarkeit des Monitorings als

Stellungnahme	Erwiderung
oder der individuellen Abbaugeschwindigkeit des jeweiligen Unternehmens noch Jahrzehnte weiter, als es in der ursprünglichen Genehmigung beantragt und zugelassen wurde. Auch das von Seiten des RVR erläuterte **gesamträumliche Planungskonzept** wirft Fragen auf. In den Unterlagen wird die Methodik der harten und weichen Tabukriterien und eine sich daran anschließende Bewertung anhand von Restriktionskriterien ausführlich erläutert. Auf die Berücksichtigung von Volumina, Ergiebigkeit, Geometrie, verkehrliche Erschließung und fachliche Einordnung wird detailliert eingegangen. Ebenso werden Tabu- und Restriktionskriterien, wie Rohstoffvorkommen, Siedlungsflächen, Gebiete mit unterschiedlichem Schutzstatus, Grundwasser- und Gewässerschutz, Wald, Infrastruktur, Denkmalschutz und Belange der Landwirtschaft eingehend betrachtet. Was Fragen aufwirft, ist die Bewertung der einzelnen Aspekte bzw. Kriterien. So wird zu dem Kriterium Rohstoffvorkommen ausgeführt, dass im aktuellen Entwurf die Mindestmächtigkeit für Erweiterungsflächen von 20 m auf 15 m reduziert wurde, da diese Mächtigkeit in etwa denen der bestehenden Genehmigungen/Zulassungen entspricht. Ziel ist es, somit "dem gestiegenen Sicherungserfordernis des LEP NRW Rechnung zu tragen und eine ausreichend große Flächenkulisse zur Auswahl zu haben" (siehe Begründung zum Regionalplan Ruhr - Teil A, S. 196). Bei vielen Kriterien, wie Naturschutz oder Biotopschutz, wird darauf verwiesen, dass auf Grund der mit der Rohstoffgewinnung verbundenen Auswirkungen unterstellt wird, dass diese regelmäßig nicht mit den Schutzzwecken vereinbar sind. Sie werden im Plankonzept zur Ermittlung der Abgrabungsbereiche als "weiches Tabukriterium" verwendet, um u.a. aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses durch die zuständigen Fachbehörden Befreiungen von den Ge- und Verboten erteilen zu können. Diese Herangehensweise macht nachdenklich und überzeugt insgesamt nicht. Ebenso einseitig und pro Auskiesung verhält sich die Bewertung zum Bereich **Gewässerschutz** Konkret ist zu dem Thema Festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgeführt: "Nassabgrabungen werden in der Metropole Ruhr, insbesondere am Niederrhein regelmäßig als Gewässerausbau gemäß S 68 WHG planfestgestellt. Insofern besteht kein grundsätzlicher Zielkonflikt bzw. eine Unvereinbarkeit. Dies wird auch durch die Erläuterungen	Grundlage für die Festlegung von Abgrabungsbereichen ist zudem gerichtlich bestätigt (VG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2019 - 17 K 8130/16). Die Ausführungen zum Plankonzept, die tlw. nicht der tatsächlichen Vorgehensweise/Begründung des Planentwurfs entsprechen, und Gewässer-/Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anregungen zum Planentwurf ergeben sich hieraus nicht. Eine Vergleichbarkeit zwischen dem Verzicht auf die Darstellung von Reservegebieten i.S.d. Grundsatzes 9.2-4 LEP NRW im Entwurf für die 2. Offenlage und dem Auftrag nach Ziel 9.2-2 LEP NRW, das als endabgewogenes Ziel bei der Aufstellung des RP Ruhr zu beachten ist, ist nicht gegeben. Die vorrangige Festlegung von Erweiterungen im Anschluss an bestehende Abgrabungen ist Kern des Plankonzepts und dient in Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben u.a. der flächensparenden Gewinnung. Auf gesamtregionaler Ebene sowie für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand werden bzgl. der Anzahl an BSAB und der gesicherten Fläche mehrheitlich Erweiterungen festgelegt. Dass sich dies vor dem Hintergrund des Sicherungsauftrags des LEP NRW auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort nicht niederschlägt, ist der dortigen Raumstruktur in Verbindung mit den geologischen Gegebenheiten geschuldet. Die Notwendigkeit zur Festlegung der Neuansätze sowie die Herleitung der Flächen ist in der Begründung dargelegt. Die Ausführungen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch die Rohstoffgewinnung in Kamp-Lintfort werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des Fachbeitrags in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden bzw. reduziert werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der

Stellungnahme	Erwiderung
zum Ziel 7.4-6 des LEP NRW gestützt, wonach Überschwemmungsbereiche, die in weiten Teilen festgesetzte Überschwemmungsgebiete umfassen, Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegenstehen, da diese ggf. auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens beitragen können. Abgrabungen können durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraums — in Abhängigkeit von dessen Funktion und Lage — eine Entlastung für den Hochwasserabfluss bewirken. Insofern können integrierte Projekte der Rohstoffgewinnung und des Hochwasserschutzes Synergieeffekte besitzen. Die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung kann im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen im Detail geprüft werden. Im Rahmen der Beteiligung wurden wirtschaftsseitig wiederholt die Potenziale integrierter Mehrwertprojekte aus Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz betont und auch Flächen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete vorgeschlagen. Dies stützt den Plangeber in der Vorgehensweise, die Flächen nicht generell von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung auszuschließen und im Falle der Festlegung von BSAB innerhalb festgesetzter USG eine weitere Konkretisierung im nachfolgenden Verfahren zu ermöglichen." Kamp-Lintfort ist nicht durch Auskiesungsflächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten betroffen. Laut der Prüfbögen im Umweltbericht sollen sich sämtliche vier BSAB-Flächen in Kamp-Lintfort im Bereich ‚HQ 100' (Hochwasser alle 100 Jahre) und ‚HQ extrem' (Hochwasser seltener als 100 Jahre) gemäß Hochwassergefahrenkarte NRW befinden. Hierzu werden in den Prüfbögen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen jedoch verneint, da keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes vorgesehen ist. Von Bedeutung ist auch die Betrachtung der **Reserveflächen**, die noch im 1. Regionalplan-Entwurf in einer Erläuterungskarte ausgewiesen waren. Diese sind im aktuellen Regionalplan-Entwurf gestrichen worden. In der Begründung unter G 5.4-5 ‚Erfordernisse der Rohstoffversorgung berücksichtigen' ist nachzulesen, dass dies u.a. auch auf Äußerungen der Kiesunternehmen hin geschehen ist, die ihrerseits gefordert haben, dass diese Reservegebiete gestrichen und in verbindliche Flächenfestlegungen münden sollten. Grund dafür ist u.a., dass die Darstellung in Form einer Erläuterungskarte als "zu schwach und unverbindlich" aus Sicht der Unternehmen bewertetet wurde. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Argumentation der Regionalplanung zur Problematik von	nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung unter Beachtung u.a. der Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoff-gewinnung veräußert bzw. zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.

Stellungnahme	Erwiderung
langfristigen Festlegungen in Regionalplänen. So wird ausgeführt: "Zudem hat die Neuaufstellung des RP Ruhr gezeigt, dass die spätere Festlegung der sicherungswürdigen Lagerstätten als BSAB aufgrund der Geltungsdauer von Regionalplänen, der sich stetig wandelnden planerischen Rahmenbedingungen und des zeitlichen Abstands zur Fortschreibung/Neuaufstellung der Folgepläne problematisch ist. Exemplarisch sei auf Reservegebiete in den Vorgängerplänen verwiesen, deren Festlegung z.B. durch die zwischenzeitlich geänderte wasserrechtliche Gesetzgebung erschwert/verhindert wird. Folglich wird mit der Darstellung von Reservegebieten in Erläuterungskarten eine Verbindlichkeit für mittelfristige Investitionsentscheidungen suggeriert, die durch spätere regionalplanerische Festlegungen oftmals nicht umgesetzt werden kann" (Begründung zum Regionalplan Ruhr — Teil A, S. 177). Die gleiche Einschätzung müsste sich aus Sicht der Stadt ebenso bei den derzeit angesetzten Versorgungszeiträumen von 25 Jahren wiederspiegeln, was genau nicht der Fall ist. -Vor dem Hintergrund der Versorgungszeiträume, des Monitorings und des Gesamtkonzeptes kommt die Regionalplanung im Ergebnis auf insgesamt 230 ha neu darzustellende Auskiesungsflächen für Kamp-Lintfort, das sind 71 ha mehr als im 1. Regionalplan-Entwurf. Woher sich diese neue Größenordnung von nun 230 ha ergibt, ist nur indirekt aus verschiedenen regionalplanerischen Überlegungen und Herangehensweisen ableitbar: Zum einen ist die Überführung von Reserveflächen in den Regionalplan für die "Mehrfläche" verantwortlich. Zum anderen werden die zwischenzeitlich innerhalb des Planaufstellungs-verfahrens bereits erfolgten Auskiesungen berücksichtigt. Der dadurch entstandene Fehlbedarf soll nun ausgeglichen werden. Ferner ist die gesamtkonzeptionelle Herangehensweise angepasst worden, die im Ergebnis mehr Flächen - sozusagen auf Vorrat ausweist, da nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene abschließend ermittelt werden kann, ob die Flächen auch tatsächlich in Gänze für eine Auskiesung geeignet sind bzw. zur Verfügung stehen. Das führt nicht nur zu einer Auskiesungsfläche von insgesamt 230 ha, sondern zudem auch zu unverhältnismäßig großflächigen Neuaufschlüssen. Die oben erwähnte regionalplanerische Leitlinie, dass die Erweiterung bestehender Abgrabungen Vorrang vor Neuaufschlüssen besitzt und damit insgesamt hinsichtlich Anzahl und Flächengröße mehr BSAB für die Erweiterung bestehender Abgrabungen als für Neuansätze zeichnerisch festgelegt wurden,	

Stellungnahme	Erwiderung
spiegelt sich in der Kamp-Lintfort Flächenkulisse nicht wieder. In der Stadt sind 139 ha für Neuaufschlüsse vorgesehen, wobei die Erweiterungen "nur" 92 ha umfassen. -Eine weitere Härte stellt der erhebliche Verlust von landwirtschaftlichen Flächen dar. Bezogen auf die Stadt Kamp-Lintfort beträgt der durch die im GEP 99 und im aktuellen Regionalplan-Entwurf als Abgrabungsbereiche ausgewiesenen Flächen mehr als 390 ha. Es handelt sich dabei fast ausnahmslos um landwirtschaftlich vorgenutzte Flächen. Das bedeutet, dass allein innerhalb des verhältnismäßig kurzen Planungshorizontes von 50 Jahren fast 20% der laut Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden. Damit sind diese Flächen der Landwirtschaft unwiederbringlich entzogen. -Die hier geschilderte Methodik und vorgenommenen Bewertungen, die im Ergebnis zu den BSAB-Flächenausweisungen für Kamp-Lintfort führen sind insgesamt nicht akzeptabel. Die Ermittlung der Versorgungszeiträume, das Monitoring sowie das Gesamtkonzept sind auf eine neue nachvollziehbare und für alle Betroffenen tragfähige und akzeptable Grundlage zu stellen.	
22p#5 Stadt Kamp-Lintfort	
Zu 5.4-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern *Zu den Ausnahmetatbetsänden* Im 2. Regionalplan-Entwurf ist geregelt, dass Abgrabungen nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vorzunehmen sind. Mit sogenannten Vorranggebieten mit Eignungswirkung soll die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen werden (Ziele 5.4-1 und -2). Jedoch gibt es verschiedene Ausnahmetatbestände nach Ziel 5.4-3, die für bestehende Auskiesungen zutreffen und damit dieses Ziel aufweichen. Dazu wurde bereits im Rahmen der 1. Beteiligung von Seiten der Stadt Stellung genommen, was vom RVR entsprechend abgewogen wurde. Zu der Ausnahme a) soll hier noch einmal kritisch darauf hingewiesen werden, dass mit der dadurch bestehenden Erweiterungsmöglichkeit für jede der vier in Kamp-Lintfort	Der Anregung zur Streichung wird nicht gefolgt, das Ziel 5.4-3 sowie die Erläuterung dazu werden angepasst. Zu den Erwägungen für die Regelungsgegenstände des Ziels 5.4-3 wird auf die Begründung zu den entsprechenden Teilen der textlichen Festlegung verwiesen. Infolge der Festlegung ggf. eintretende Auswirkungen, auch zeitlicher Natur, sind erkannt und bereits in der Abwägung berücksichtigt. Der Regionalplan trifft in erster Linie räumliche Vorgaben, z.B. durch die Festlegung der Abgrabungs-bereiche. Die kritisierte zeitliche Abfolge der Rohstoffgewinnung ist hingegen Linie über die Regelungen der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfassen, innerhalb derer in diesem Zusammenhang u.a. die Vorgaben des Ziels 5.4-4 (u.a. abschnittsweise Rekultivierung) zu beachten sowie des Grundsatzes

Stellungnahme	Erwiderung
vorgesehenen BSAB-Flächen weitere 40 ha Auskiesungsfläche werden könnten. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die 230 ha auf 270 ha zu erweitern. Hier kann nur wiederholt werden, dass diese Perspektive für die Stadt eine große Belastung darstellt und dringend zu überdenken ist. Der Abschluss der Auskiesungsflächen wird weiter verlängert und hierdurch auf unbestimmte Zeit verschoben, was aus Sicht der Stadt nicht hinnehmbar ist. Neu in den 2. Entwurf aufgenommen wurde, dass nach Alternative c) eine Ausnahme für eine bestehende Auskiesung auch "um eine Restgewinnung erweitert" werden kann. In den Erläuterungen steht hierzu zwar eingangs, dass mit einer Verlängerung der Genehmigungsdauer keine flächigen Veränderungen einhergehen dürfen. Zwei Absätze später ist jedoch ausgeführt, dass die Vertiefung einer bestehenden Abgrabung erfasst werden soll, sofern diese "ohne wesentliche Erweiterung" der Oberflächeninanspruchnahme erfolgt (Textliche Festlegungen - Teil B, S. 177). -Die nun neu eingefügten Begriffe und Formulierungen der "Erweiterung einer Restgewinnung" und die "nicht wesentliche Erweiterung" eröffnen damit weitere Tatbestände zur Fortsetzung einer bestehenden Auskiesung auf unbestimmte Zeit. Zudem ist die "nicht wesentliche Erweiterung" hinsichtlich der damit verbundenen Größe unbestimmt. Die Stadt fordert daher, eine Erweiterung für eine Restgewinnung keinesfalls zuzulassen und die Formulierung "oder um eine Restgewinnung erweitert" im Ziel 5.4-3 Ausnahme c) zu streichen.	5.4-6 (Raumverträglichkeit gewährleisten, z.B. durch zeitnahe Rekultivierung, Einfriedung, raumverträgliche Erschließung) zu berücksichtigen sind. An der Festlegung der Ausnahmeregelung wird u.a. aufgrund der in der Begründung aufgeführten Erwägungen festgehalten. Diese Vorgehensweise wird durch die Ergebnisse eines im Auftrag des Wirtschaftsministeriums NRW erstellten Gutachtens zu Nachauskiesungspotenzialen im Kreis Wesel bestätigt, wonach durch Nachauskiesungen innerhalb bestehender Abgrabungsgewässer allein im Kreis Wesel ein Rohstoffpotential im Umfang der aktuellen Jahresförderung gewonnen werden könnte. Da die Nachauskiesung einen Beitrag dazu leisten kann, die Flächeninanspruchnahme, z.B. auch landwirtschaftlicher Flächen, zu reduzieren, wird an der Festlegung festgehalten.
22p#6 Stadt Kamp-Lintfort	
Zur Nicht-Darstellung bestehender Auskiesungsflächen im Regionalplan Diese im vorhergehenden Absatz angesprochene Neuregelung steht zudem im direkten Zusammenhang mit der Darstellung bestehender Auskiesungsflächen, die auch im 2.Regionalplan-Entwurf weiterhin nicht dargestellt sind. Demnach finden sich alle in Kamp-Lintfort bestehenden Auskiesungen im Rossenrayer Feld, in Kohlenhuck, in Rossmühle und im Niephauser Feld, die zum Teil noch 2037 tätig sein werden, nur in der Erläuterungskarte 20. Im Regionalplan selbst sind lediglich Wasserflächen im Rossenrayer See, Rossenrayer Feld oder Niephauser Feld verortet. Die wesentliche Information, dass hier Auskiesungsbereiche vorhanden sind, die nach derzeitiger Genehmigungslage	Der Anregung zur Übernahme bestehender fachrechtlicher Genehmigungen/Zulassungen für die Rohstoffgewinnung in die zeichnerischen Festlegungen der BSAB wird nicht gefolgt. Eine generelle Übernahme von Bestandsgenehmigungen erfolgt bei der Festlegung der BSAB im Entwurf des RP Ruhr nicht. Die Bereichsfestlegungen ergeben sich im Ergebnis eines gesamträumlichen Plankonzepts, bei dem diese Belange jedoch berücksichtigt werden. Eine erneute zeichnerische Festlegung hat für die Steuerung oder die Umsetzbarkeit der Rohstoffgewinnung im Sinne der Planzeichendefinition nach LPlG DVO keinen planerischen Mehrwert, da die Flächen bereits fachrechtlich gesichert/planfestgestellt sind. Durch die

Stellungnahme	Erwiderung
noch viele Jahre laufen werden, ist somit im Regionalplan nicht erkennbar. Auch wird nicht transparent, dass diese Flächen unter Berücksichtigung o.a. Ausnahmetatbestände nicht nur bis Ende der ursprünglichen Genehmigung erfolgen (z.B. bis 2032 im Niephauser Feld, bis 2037 in Rossenray), sondern weit darüber hinaus laufen können. In diesem Zusammenhang möchte die Stadt auch auf ein Ziel der Landesplanung zur Nachfolgenutzung eingehen. In Ziel 92-5 des LEP steht "Aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes muss die jeweilige Nachfolgenutzung ersichtlich sein. Konzepte für die Nachfolgenutzung beispielsweise für naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen beschränken sich nicht nur auf neu aufzuschließende Bereiche, sondern beziehen auch bereits vorhandene und ehemalige Abgrabungsstandorte nach Möglichkeit mit ein." Dies ist jedoch nur möglich, wenn diese Kiesflächen auch als solche erkennbar sind. -Aus Sicht der Stadt sind diese Flächen als bestehende Auskiesungsflächen im Regionalplan zeichnerisch kenntlich zu machen. Denn dieser Raum ist der tat sächlichen Nutzung bis zum Ende der Auskiesung entzogen. Es ist demnach in keiner Weise ein Raum - wie er vermeintlich im Regionalplan dargestellt wäre — mit Flächen für die Landwirtschaft und Wasserflächen, sondern ein unzugänglicher Raum, der aktuell und aus o.g. Gründen auf unbestimmte Zeit durch einen Industriebetrieb genutzt wird. Vorgeschlagen wird deshalb, die bestehenden Auskiesungsbereiche abzugrenzen und mit einem entsprechenden Symbol für Auskiesungen im Regionalplan z.B. als ‚Nachrichtliche Übernahme' kenntlich zu machen. Damit wäre im Sinne einer Hinweisfunktion klar erkennbar, dass der betreffende Raum noch Jahre genutzt und einer anderweitigen Nutzung entzogen wäre. In diesem Zusammenhang ist zudem kritisch zu würdigen, dass die Laufzeit des Regionalplans auf 15 Jahre ausgerichtet ist. Sollte der Regionalplan 2022/23 rechtskräftig werden, liefe er bis 2038. Dies entspricht genau der bereits o.g. Genehmigung im Rossenrayer Feld Nord, die noch bis 2037 läuft und - aus o.g. Gründen - noch unbestimmte Zeit länger laufen könnte.	maßstabsgerechte Übernahme der planfestgestellten Rekultiverungen (z.B. Oberflächengewässer) kann die Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung nachvollzogen werden. Gemäß § 35 Abs. 8 LPlG DVO gibt Erläuterungskarte 20 darüber hinaus einen Überblick über die Bestandssituation der Rohstoffgewinnung zum Zeitpunkt der Planerarbeitung. Zudem trifft Ziel 5.4-3 RP Ruhr Regelungen zu fachrechtlich genehmigten Abgrabungen ohne zeichnerische Festlegung. Die nachrichtliche Übernahme bestehender Genehmigungen/Zulassungen für die Rohstoffgewinnung als zeichnerische Festlegung ist weder durch die Vorgaben des LEP NRW noch durch die Durchführungsverordnung zum LEP NRW vorgesehen und steht potenziell im Widerspruch zum gesamträumlichen Plankonzept. Die in der Erläuterung zu Ziel 9.2-5 LEP NRW beschriebenen Folgenutzungskonzepte sind nicht an die zeichnerische Festlegung als BSAB im Regionalplan gebunden, so dass sich hieraus keine Notwendigkeit zur Festlegung der Flächen als BSAB ergibt.
22p#7 Stadt Kamp-Lintfort	
Das Rekultivierungsziel "Wasserfläche" ist sowohl im Niephauser Feld als auch in beiden Flächen in Saalhoff im aktuellen Regionalplan-Entwurf dargestellt. Dies ist	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
für die Stadt Kamp-Lintfort insbesondere in Saalhoff nicht akzeptabel. Die Kulturlandschaft nördlich und südlich des Flugplatzes Saalhoff ist geprägt von landwirtschaftlichen Hofstrukturen, Wiesen und Ackerflächen. Eine Wasserfläche ist in diesem Bereich vollkommen ortsfremd und nicht hinnehmbar; insbesondere dann, wenn die Beweggründe der Regionalplanung betrachtet werden. Demnach erfolgte die Festlegung der Folgenutzung Oberflächengewässer dann, wenn bei anstehendem Grundwasser und der gängigen Gewinnungstiefe von einer Nassabgrabung auszugehen ist. Es ist jedoch fraglich, wieso eine Wiederverfüllung von Seiten der Regionalplanung nicht in Erwägung gezogen wurde. Hierzu steht im Regionalplan-Entwurf: "Da in den letzten Jahren — in Ermangelung ausreichender Mengen an Bodenmaterial in den erforderlichen Qualitäten — erfahrungsgemäß keine Wiederverfüllung in Nassabgrabungen mehr stattfindet, wurde dies bei der zeichnerischen Festlegung der Folgenutzungen entsprechend berücksichtigt." (Textliche Festlegungen — Teil B, S. 179). Aus Sicht der Stadt wurde damit einseitig zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Kiesindustrie entschieden. Ebenso ist fraglich, warum genau bzw. nur die BSAB-Fläche in Rossenray als wieder zu verfüllende Fläche im Regionalplan dargestellt wird. Hier liegt die Vermutung nahe, dass dies — wie es aus der Abwägungsynopse hervorgeht - auf Wunsch des Kiesunternehmens erfolgt sein könnte, welches diese Fläche vorgeschlagen hat. Das Interesse an einer Wiederverfüllung des Kiesunternehmens ist - bezogen auf angrenzenden Auskiesungsflächen in Rossmühle Erweiterung Süd bzw. im Rossenrayer Feld Süd - aufgrund von Informationen durch das Unternehmen selbst sowie aufgrund der Genehmigungslage bekannt. Sofern dies zutrifft, wäre die Darstellung der Folgenutzung erneut eine Abwägung einseitig zugunsten der Kiesindustrie. Denn wenn die notwendigen Materialien - wie im Regionalplan ausgeführt und oben bereits erwähnt — nicht im erforderlichen Umfang zu Verfügung stehen, kommt auf die Stadt nicht nur eine zeitlich unkalkulierbare Auskiesungsfläche, sondern zudem ein unter Umständen völlig ungeordneter Zustand des Landschaftsraumes zu. -Für die Stadt ist es essentiell wichtig, bei der künftigen Folgenutzung der BSAB frühzeitig einbezogen zu werden und ihre stadtentwicklungsplanerischen	Aufgrund von Hinweisen u.a. des Kreises Wesel wird der Bereich des BSAB in der Abgrenzung verkleinert (vgl. 447m#12). Wie in der Stellungnahme richtig dargestellt, wird das Oberflächengewässer als Folgenutzung der Rohstoffgewinnung festgelegt (vgl. Begründung zu Ziel 5.4-4). Der Regionalplan reagiert damit auf die Vorgaben und Ausführungen des LEP NRW. Wie in der Erläuterung zu LEP-Ziel 9.2-5 ausgeführt, ist gegenwärtig nicht zu erkennen, dass die für eine teilweise oder vollständige Verfüllung erforderlichen Materialien qualitativ oder quantitativ verfügbar sind. Die weitere Konkretisierung der Rekultivierung bzw. des Oberflächengewässers erfolgt in nachfolgenden Verfahren. Sofern seitens der Stadt konkrete Überlegungen für die Folgenutzung der als BSAB festgelegten Flächen vorliegen, können diese entsprechend in das Verfahren eingebracht werden. Die Festlegung des BSAB im Bereich Rossenray mit der Folgenutzung Waldbereich erfolgte im Wesentlichen aufgrund der vorhandenen Bewaldung am Standort, der im vorherigen Entwurf auch als Waldbereich festgelegt war, in Verbindung mit der Lage an einer Engstelle des Regionalen Grünzugs. Zudem wurden im Umfeld des Standorts in den vergangenen Jahren bereits wiederholt Abgrabungen wiederverfüllt und für andere Nutzungen hergerichtet (z.B. Kooperationsstandort Kohlenhuck). Die Erwägungen für die Festlegungen können u.a. der Erwiderung zur Anregung für die Aufnahme der Fläche aus der Synopse der Öffentlichkeit der 1. Beteiligung entnommen werden (vgl. Datensatz-Nr. 3424#2).

Stellungnahme	Erwiderung
Belange umsetzen zu können. Die Folgenutzung Wasserfläche wird in Saalhoff und im Niephauser Feld nicht akzeptiert.	
22p#8 Stadt Kamp-Lintfort	
Zur Rekultivierungsplanung In der Begründung zum Regionalplan-Entwurf ist zu G 5.4-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen' ausgeführt, dass insbesondere am Niederrhein große zusammenhängende Bereiche für eine zukünftige Rohstoffversorgung zeichnerisch festgelegt wurden. Es wird darauf eingegangen, dass daher zu erwarten ist, dass innerhalb eines BSAB mehrere Abgrabungsunternehmen tätig sein werden. Da sich die fachgesetzlichen Verpflichtungen für die Rekultivierung bzw. den Eingriffsausgleich auf die Einzelvorhaben beschränken, wird darauf abgezielt, die Planung für die Rekultivierung möglichst mit der Entwicklung des Gesamtraums abzustimmen. Konkret ist nachzulesen: "Da die Kooperation verschiedener Unternehmer nicht über das raumordnerische Instrumentarium endabgewogen verordnet werden kann, wird der Steuerungsansatz bzw. Handlungsauftrag als Grundsatz festgelegt. Dieser ist entsprechend in den nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und weiter inhaltlich zu konkretisieren" (siehe Begründung — Teil A, S. 178). Diese Ausführung wird aus Sicht der Stadt begrüßt. Daher ist nicht nachvollziehbar, wieso trotzdem eine Folgenutzung im Regionalplan vorgegeben wird. Ähnliches ist ausgeführt in den Textlichen Festlegungen, Kapitel 5.4 ‚Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze'. Hier ist der hier neu eingefügte Textteil unter G 5.4-7 ‚Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen' hervorzuheben, der sich konkret auf den Kreis Wesel und die Kommunen Alpen, Rheinberg, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn bezieht. Dieser Textteil ist - wie o.a. - einer erneuten Stellungnahme zugänglich und wird zum besseren Verständnis hier vollumfänglich abgedruckt. "Die Entwicklung integrierter Folgenutzungskonzepte ist besonders für die zeichnerisch festgelegten Neuansätze an Standorten, die bislang im unmittelbaren Umfeld nicht für die Rohstoffgewinnung genutzt wurden, von hervorgehobener Bedeutung, da diese Räume durch den Rohstoffabbau	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erläuterung zu Grundsatz 5.4-7 wird angepasst. Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Folgenutzungen bilden den Rahmen für die Ausgestaltung der späteren Rekultivierung/Wiedernutzbarmachung. Mit der regelmäßigen Festlegung z.B. von BSLE werden zum einen verschiedene Möglichkeiten eröffnet und zum anderen eine planerisch erwünschte Entwicklungsrichtung aufgezeigt. Die Möglichkeiten der zeichnerischen Festlegung sind dabei im Wesentlichen durch die Vorgaben des Ziels 9.2-5 LEP NRW i.V.m. Anlage 3 LPlG DVO definiert. Den in der Stellungnahme angesprochenen Herausforderungen, z.B. hinsichtlich inhaltlicher, verfahrensmäßiger oder finanzieller Aspekte, kann hingegen kaum über die Festlegungen des Regionalplans begegnet werden. Diese sind regelmäßig über entsprechende Vorgaben im nachfolgenden Verfahren verbindlich zu regeln, innerhalb derer neben den zeichnerischen Festlegungen auch die Vorgaben u.a. des Ziels 5.4-4 RP Ruhr zu beachten bzw. der Grundsätze 5.4-6 (z.B. abschnittsweise Rekultivierung) und -7 RP Ruhr zu berücksichtigen sind. Da gegenwärtig für die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche nur in Ausnahmefällen abgestimmte, konkretisierte Planungen für die Ausgestaltung der Folgenutzung vorliegen, wird am bisherigen Planansatz festgehalten. Sofern eine vorgesehene Folgenutzung nicht mit den geltenden Vorgaben des Regionalplans vereinbar ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einzelfallbezogen auf entsprechend konkrete Planungsabsichten z.B. im Rahmen einer Regionalplanänderung zu reagieren.

Stellungnahme	Erwiderung
Veränderungen erfahren sowie neue Betroffenheiten (z.B. Verkehrsströme) geschaffen werden. Dies birgt zugleich große Potentiale für die Ausgestaltung geeigneter Folgenutzungen, da die im Freiraum gelegenen Flächen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten u.a. auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Mehrwertes besitzen, die es zu nutzen gilt. Exemplarisch und nicht abschließend wird auf die zeichnerisch festgelegten Neuansätze zur Gewinnung von Kies/Kiessand in den Kommunen Alpen, Rheinberg, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn verwiesen. Wirksame Folgenutzungskonzepte bedürfen der Abstimmung verschiedener Akteure (u.a. Standortkommunen, Genehmigungsbehörden, Abgrabungsunternehmen), um einen möglichst umfassenden Konsens zu geeigneten Folgenutzungen zu erzielen und somit zur Akzeptanz einer Rohstoffgewinnung vor Ort beitragen zu können. Die jeweiligen Folgenutzungen können zum Zeitpunkt der Planerarbeitung in der Regel nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben werden, sondern sind unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten einzelfallbezogen vor Ort zu entwickeln. Diese Nutzungen können u.a. die Aufwertung des Landschaftsbilds, die Rekultivierung ausgewählter Teilflächen für den Naturschutz, die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten oder, im Rahmen der übrigen landesplanerischen Vorgaben, die Siedlungsentwicklung beinhalten. Durch die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung als regelmäßige Folgenutzung/-funktion innerhalb der BSAB wird hierfür ein geeigneter Rahmen gesetzt. Die gemeinsame Entwicklung von Folgenutzungskonzepten liegt im Interesse aller beteiligten Akteure, Während für die Abgrabungsunternehmen die Akzeptanzsteigerung einer zuletzt zunehmend kritisch bewerteten Raumnutzung im Vordergrund steht, können für die Kommunen wichtige Impulse für die Stadt- und Landschaftsentwicklung geschaffen werden, die ohne vorherige Rohstoffgewinnung andernfalls nicht umsetzbar wären." Dieser Textteil trifft aus Sicht der Stadt auf Unverständnis. Zwar wird richtig erkannt, dass durch den Rohstoffabbau "neue Betroffenheiten" geschaffen werden. Diese Erkenntnis mit den dadurch vermeintlich verbundenen "Potenzialen der Folgenutzung" für die Betroffenen zu verknüpfen, überzeugt vor dem Hintergrund der in Kamp-Lintfort gemachten Erfahrungen nicht. Denn im Rossenrayer Feld wurde über Jahre hinweg versucht, mit zwei Auskiesungsunternehmen ein Nutzungskonzept für Freizeit und Erholung zu	

Stellungnahme	Erwiderung
erarbeiten und umzusetzen. Gutachten wurden in Auftrag gegeben, Planungsperspektiven erarbeitet und politisch abgestimmt. Jedoch sind die in langen Verhandlungsprozessen ausgehandelten Rahmenbedingungen und Planungsperspektiven letztendlich gescheitert, da sich die Auskieser untereinander nicht einig werden konnten. Auch von angekündigten Baumaßnahmen für Freizeit und Erholung, die bereits seit 2017 mit ersten Wegen und Aussichtspunkten durch eines der Auskiesungsunternehmen erstellt sein sollten, ist bisher nichts umgesetzt worden. Im Gegenteil. In 2019 wurde der Stadt durch die Geschäftsführung des zuständigen Kiesunternehmens mitgeteilt, dass das Unternehmen bis zum Ende der Auskiesung aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen eine Einzäunung um das gesamte Auskiesungsgelände benötigt. Im Ergebnis bleibt damit der gesamte Auskiesungsbereich bis mindestens 2037 unzugänglich. Vor diesem Hintergrund ist der letzte Satz in dem vorhergehenden Text, dass "für die Kommunen wichtige Impulse für die Stadt- und Landschaftsentwicklung geschaffen werden können, die ohne vorherige Rohstoffgewinnung andernfalls nicht umsetzbar wären" nicht nur wenig überzeugend, sondern gänzlich unpassend. Abschließend möchte die Stadt noch auf den Satz "Die jeweiligen Folgenutzungen können zum Zeitpunkt der Planerarbeitung in der Regel nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben werden, sondern sind unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten einzelfallbezogen vor Ort zu entwickeln" eingehen. Genau diese Einschätzung wird aus Sicht der Stadt ganz klar geteilt. Umso weniger ist nachvollziehbar, wieso dennoch eine Folgenutzung im Regionalplan vorgegeben wird. -Um eine Folgenutzung und Rekultivierung tatsächlich im Sinne aller Beteiligten und Betroffenen auf der Ebene der Regionalplanung und nachfolgenden Genehmigungsplanung steuernd regeln zu können, müssten verschiedene inhaltliche, verfahrensmäßige und finanzielle Aspekte geklärt werden. Der dafür notwendige Planungsprozess müsste sehr frühzeitig und ergebnisoffen beginnen und alle Akteure ebenso wie die Öffentlichkeit einbeziehen. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass die Laufzeiten der Genehmigungsplanung sehr langfristig sind und es schwierig ist, in einem aktuell anstehenden Verfahren festzulegen, wie das Ergebnis in 30 Jahren aussehen soll. Das hängt wiederrum unmittelbar mit dem im Regionalplan festzulegenden Rekultivierungsziel zusammen. Die Planverfahren sowohl die Regionalplanung als auch die Genehmigungsplanungen	

Stellungnahme	Erwiderung
für die Auskiesung - müssten flexibel und zeitnah auf sich verändernde Rahmenbedingungen oder Bedürfnisse reagieren und ursprüngliche Planungen anpassen und fortschreiben. Auch wäre zu klären, wer die Konzepterarbeitung sowie die umzusetzenden Maßnahmen finanziert und langfristig unterhält. Ein besonderes Augenmerk wäre zudem darauf zu richten, dass Rekultivierung und damit einhergehende Nutzungsmöglichkeiten in greifbaren und belastbaren Zeitabschnitten erfolgen. Und nicht zuletzt müssten Aufsichtsbehörden einen positiven Fortschritt im Sinne eines Controllings im Auge behalten und einschreiten, sofern es erforderlich ist. Alle diese Aspekte sind aber bislang nichtgeklärt und aus unterschiedlichen Gründen nur schwer — bzw. teils überhaupt nicht - umsetzbar. Positive Beispiele im Sinne der Beteiligten und Betroffenen gibt es am Niederrhein hur bei wenigen Auskiesungsbereichen, wie z.B. der Xantener Nord- und Südsee oder dem Weseler Auesee.	
22p#9 Stadt Kamp-Lintfort	
Vor dem Hintergrund des bereits erfolgenden Strukturwandels ist ein Ende der negativen Begleiterscheinungen und eine im Sinne der Stadtentwicklung umzusetzende Rekultivierung der bestehenden Auskiesungsbereiche von hoher Bedeutung für die Stadt Kamp-Lintfort. Weitere Auskiesungsflächen werden nicht akzeptiert. Deshalb fordert die Stadt, die vier in Kamp-Lintfort verorteten neuen Auskiesungsflächen im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies mit 61 ha, die zwei Flächen nördlich und südlich des Flugplatzes in Saalhoff mit insgesamt 139 ha, die Fläche in Rossenray südlich der B 510 mit 29,1 ha aus dem aktuellen Regionalplan-Entwurf herauszunehmen. Insbesondere der Neuaufschluss in Saalhoff ist nicht hinnehmbar, da dieser einen in Kamp-Lintfort bislang von Auskiesungsflächen nicht belasteten Raum betrifft und damit klar dem Konzentrationszonengebot widerspricht. Insbesondere bei den Flächen in Saalhoff sowie im Niephauser Feld ist bereits Bürgerprotest laut geworden und für Saalhoff hat sich eine Interessengemeinschaft gegen die Auskiesung gegründet. Bereits heute ist erkennbar, dass einige der betroffenen Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Die Stadt Kamp-Lintfort fordert deshalb, ein neues transparentes Verfahren für die Bedarfsermittlung und das Monitoring anzuwenden, in das die Kommunen und die Öffentlichkeit von Beginn an einbezogen werden. In diesem	Der Anregung zur Rücknahme von Abgrabungsbereichen wird teilweise gefolgt. Für die 3. Offenlage ergeben sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (u.a. OVG-Urteil zu Ziel 9.2-2 und -3 LEP NRW) Veränderung an der Kulisse der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche, u.a. auch auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Hierzu wird auf die flächenspezifischen Anregungen/Erwiderungen bzw. die ergänzte Begründung verwiesen. Die Ablehnung der Flächen (u.a. auch durch Bürgerinitiativen) wurde u.a. durch die zahlreichen Stellungnahmen zum vorliegenden Planentwurf deutlich. Sofern hieraus belastbare Hinweise hervorgehen, die gegen die Eignung eines Abgrabungsbereichs sprechen, werden diese im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben sachgerecht in die Abwägung eingestellt. Die wiederholt formulierte Ablehnung auf Grundlage sich abzeichnender Betroffenheiten ist hingegen an sich kein abwägungsrelevanter Belang für den Regionalplanprozess. Zur Auseinandersetzung mit Eigentumsbelangen wird u.a. auf die Begründungen zu den Zielen 5.4-1 und -2 RP Ruhr verwiesen. Das Gutachten des Bundesumweltamts ist bekannt. Die zitierten Anregungen richten sich hingegen nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans Ruhr, der die wiederholt aufgeführten landesplanerischen Vorgaben, z.B. zu

Stellungnahme	Erwiderung
Zusammenhang möchte die Stadt auf die im Auftrag des Umweltbundesamtes erschienenen Publikationen "Recht der Rohstoffgewinnung — Reformbausteine für eine Stärkung des Umwelt- und Ressourcenschutzes im Berg-, Abgrabungs- und Raumordnungsrecht Instrumente zur umweltverträglichen Steuerung der Rohstoffgewinnung — INSTRO" (Bericht 1) und "Rohstoffbedarfsplanung — Konzeptionelle Eckpunkte eines Instruments zur Ressourcen und flächensparenden Rohstoffgewinnung" (Bericht 2) hinweisen. In der Untersuchung wird dargestellt, wie für Bergbauvorhaben optimierte Planungs-, Zulassungs- und Aufsichtsverfahren umweltschonender durchgeführt und die nachsorgende Wiedernutzbarmachung verbessert und finanziell abgesichert werden können. U.a. wurden hier auch Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den Blick genommen. Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die bessere Berücksichtigung des Ressourcenschutzes bzw. der Ressourcenschonung bei der Zulassung und Durchführung von Vorhaben zur Nutzung des Untergrundes gelegt. Ein solcher Planungsprozess sollte parallel zum derzeitigen Regionalplanaufstellungsverfahren erfolgen; ggf. wäre auch hier eine Herangehensweise, ähnlich wie beim Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte, denkbar, der die Thematik in einem eigenen Fachplan abbildet. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Interessen der Regional- und Landesplanungsbehörden, der betroffenen Flächeneigentümer, der Öffentlichkeit, der Kommunen und nicht zuletzt der Kiesunternehmen, erscheint dieses Vorgehen aus Sicht der Stadt als einzig zielführender Weg. Nur so wäre es möglich, sich deutlich abzeichnende Konflikte zu entschärfen und eine für alle Seiten weitgehend tragfähige Lösung zu erreichen.	Versorgungszeiträumen, umzusetzen hat. Unter den geltenden Regelungen ist eine weitergehende Einbeziehung der Öffentlichkeit/Kommunen in die Bedarfsermittlung nicht vorgesehen. Eine entsprechende Vorgehensweise, die potenziell im Widerspruch zu den landesplanerischen Vorgaben steht, würde insofern keine belastbare planerische Grundlage darstellen. Ziel 9.2-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind. Gegenwärtig ist kein inhaltlich/fachlich belastbarer Grund gegeben, die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche für eine Rohstoffgruppe oder einen Teilraum aus der Aufstellung des RP Ruhr herauszulösen und in einen sachlichen Teilplan auszulagern. Es ist dabei nicht ersichtlich, wie sich die Situation von anderen Teilräumen der Region bzw. des Landes NRW mit z.T. ebenfalls umfangreicher Rohstoffgewinnung unterscheidet, die eine entsprechende zeitlich unbestimmte Verschiebung der Steuerung rechtfertigen würde. Eine Vergleichbarkeit mit dem Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ist nicht gegeben, da dieser dem Aufstellungsverfahren zum RP Ruhr vorgelagert war. Im Falle einer Auslagerung wäre zudem nicht zu erwarten, dass das Thema unter den geltenden landesplanerischen Vorgaben in einem Teilplan zu einer wesentlich abweichenden Flächenkulisse führen würde. Vielmehr zeichnet sich ab, dass aufgrund des fortschreitenden Abbaus innerhalb genehmigter/zugelassener Abgrabungen BSAB in größerem Umfang zeichnerisch festzulegen wären. Zudem sind - abgesehen von politischen Absichtserklärungen - gegenwärtig keine belastbaren planerischen Grundlagen (z.B. zu Versorgungszeiträumen oder der Bedarfsermittlung im Zuge einer LEP-Änderung) erkennbar, die ein grundlegend abweichendes Ergebnis der Potentialflächenermittlung und/oder Bereichsfestlegungen erwarten lassen würden. Daher wird der Anregung zur Auslagerung aus dem Gesamtverfahren zum RP Ruhr nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Krefeld

66 Stadt Krefeld	
Zu den Änderungen des Regionalplans Ruhr werden seitens der Stadt Krefeld keine Stellungnahmen vorgebracht. Es bestehen daher keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Stadt Lünen

448m#1 Stadt Lünen	
Die Stadt Lünen hat nach Auswertung der Unterlagen, die im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde zur Verfügung gestellt worden sind, keine Anregungen zu konkreten Flächen vorzubringen. Die Belange aus der Stellungnahme der Stadt Lünen im ersten Beteiligungsverfahren sind entweder komplett oder zumindest teilweise übernommen worden. Wo dies nicht der Fall ist, fand eine nachvollziehbare Abwägung statt, so dass es hierzu keiner weiteren Anregungen mehr bedarf. Teilweise wurde den Anregungen nicht gefolgt, weil zukünftig die Regelung nicht mehr Gegenstand im Regionalplan ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass z. B. Redundanzen mit dem LEP NRW vermieden werden sollen oder das Thema im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte abschließend behandelt wurde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
448m#2 Stadt Lünen	
Bei der Beurteilung des Abwägungsvorganges des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen fällt insgesamt positiv auf, dass vielen	Den Anregungen wird gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Anregungen gefolgt wurde. Insbesondere wurde auf die "Stichtagsproblematik" bei der Berechnung der ASB- und GIB-Bedarfe eingegangen. Während bei dem ersten Planentwurf noch die ruhrFIS-Erhebung zum Stichtag 31.12.2013 zugrunde gelegt wurde, werden jetzt mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM 2020) die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Flächendarstellungen. Die Festlegungen des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Stand zur ersten Offenlage werden um etwa 12 ha ASB-Fläche ergänzt. Es handelt sich dabei um Flächen, die von Seiten der Stadt Lünen benannt wurden. Die Darstellung im Regionalplan wird daher ausdrücklich begrüßt. Aktuell besteht dennoch eine Unterdeckung in Höhe von 3,2 ha, welche im Zuge von Änderungsverfahren noch nachträglich planerisch verortet werden können. Auch für die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ergeben sich zusätzliche regionalplanerische Handlungsspielräume. Eine GIB-Fläche ist auf Anregung der Stadt Lünen bereits zusätzlich dargestellt worden. Der noch nicht verortete, virtuelle GIB-Bedarf ist mit 11,9 ha beziffert. Sofern also zukünftig qualifizierte Standortvorschläge für die Neuausweisung von ASB bzw. GIB im Rahmen z. B. einer Überprüfung/ Überarbeitung des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Lünen oder der Neubewertung von Einzelflächen erkennbar werden, sollten für diese Flächen dann vom Plangeber zeitnah Änderungen des Regionalplanes ermöglicht werden.	Bei vorliegendem Bedarf können zusätzliche Siedlungsbereiche bei Planfortschreibungen berücksichtigt werden. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Lünen folgende Bedarfswerte (Wohnen): Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 55,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 40,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr steigt der Umfang der Unterdeckung an Regionalplanreserven von 3,2 ha auf 29,1 ha. Bei den Gewerbeflächen ergeben sich auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, für die Stadt Lünen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 39,5 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 38,1 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr steigt der Umfang der Unterdeckung an Regionalplanreserven von 11,9 ha auf 14,0 ha. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. In diesem Zuge ist auch eine bedarfsgerechte Festlegung der Siedlungsbereiche in der Stadt Lünen anzustreben.

Stellungnahme	Erwiderung
448m-1#1 Stadt Lünen	
Die Perspektive für die Entwicklung der Fläche "Viktoria" in Lünen wurde im Laufe der letzten Jahre immer weiter konkretisiert. Neben der Standortentscheidung des Landes in Sachen Forensische Klinik hat dazu die Planung des Landschaftsparks Viktoria im Rahmen der IGA 2027 beigetragen. Auf der Basis dieses Entwurfs wird aktuell die notwendige Sanierungsplanung betrieben. Um die Fläche öffentlich zugänglich zu machen, müssen dabei die vorhandenen Bodenbelastungen durch Abdeckung von Teilflächen gesichert werden. In der Konsequenz muss ein Teil der als Wald klassifizierten Flächen gerodet werden. Der erforderliche Antrag auf Waldumwandlung ist aktuell im Verfahren (Antrag der Stadt Lünen vom 03.08.2022). Die Stadt Lünen ist dabei, die Umsetzung der Flächenentwicklung über die kommunale Bauleitplanung möglich zu machen. Auf der Grundlage des Flächennutzungsplans (14. Änderung, rechtswirksam seit März 2020) sind zwei Bebauungspläne mit jeweils zwei Teilabschnitten aufgestellt worden. Im östlichen Bereich der Bebauungsplan Lünen Nr. 229, Teil A rechtskräftig seit 25.2.2021, Teil B im Verfahren). Im westlichen Bereich der Bebauungsplan Lünen Nr. 234, Teil A Satzungsbeschluss am 27.10. vorgesehen, Teil B im Verfahren). Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist im nordwestlichen Teil der Fläche "Freiraum – Waldbereiche" festgelegt. Diese Festlegung entspricht nicht der Darstellung im FNP und nicht der vorgesehenen Nutzung als Landschaftspark. Eine Festlegung als allgemeiner Freiraum erscheint sachlogisch. Im Rahmen der 1. Offenlage war die Planung für die Fläche noch nicht so weit fortgeschritten. Daher wurde versäumt, auf diesen Umstand hinzuweisen. Seinerzeit hat sich die Stadt Lünen auf die Festlegung der Forensikflächen als ASB konzentriert. Dieser Anregung ist die Regionalplanung im weiteren Verfahren auch gefolgt.	Der Anregung wird gefolgt. Um die Realisierung des Landschaftsparks zu ermöglichen, wird der Waldbereich zugunsten von Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Lünen bittet nun um entsprechende Anpassung der Festlegung der Flächen des Landschaftsparks im Zuge der 3. Offenlage des Regionalplans, angelehnt an die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen. Ergänzend ist der Plan aus dem Waldumwandlungsantrag beigefügt.	

Stadt Marl

492#1 Stadt Marl	
Die Stadt Marl hat die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde zu der abgegebenen Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr zur Kenntnis genommen. Die Abwägung ist aus Sicht der Stadt Marl nicht sachgerecht erfolgt, wesentliche Aspekte wurden durch die Regionalplanungsbehörde nicht berücksichtigt.	Die Bedenken, dass die Abwägung nicht sachgerecht erfolgt sei, werden zurückgewiesen. Alle im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Belange, die erkennbar und von Bedeutung sind, werden umfassend berücksichtigt und in eine abschließende Gesamtabwägung eingestellt.
492#2 Stadt Marl	
Der Rat der Stadt Marl hat bereits in der Sitzung am 19.10.2017 einstimmig beschlossen *"Die Verwaltung nutzt alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, um eine Deponienutzung der Halde Brinkfortsheide zu verhindern"* und damit eine eindeutige politische Willensbekundung zur Ausrichtung der Stadtentwicklung in der Stadt Marl bekundet. Die zeichnerische und textliche Festlegung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung "Abfalldeponie" gemäß Ziel 5.2-1 des Entwurfs zum Regionalplan Ruhr wird entsprechend durch die Stadt Marl entschieden abgelehnt. Der Stadt Marl ist dabei bekannt, dass die 2. Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplan Ruhr auf im Gegensatz zur 1. Beteiligung geänderte Inhalte beschränkt worden ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
492#3 Stadt Marl	
Losgelöst davon weist die Stadt Marl darauf hin, dass eine abschließende Befassung mit dem Vorbringen der Stadt fortwährend im laufenden Planungsprozess zu erfolgen hat, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich planerische Ansätze durch Anpassungen aufgrund der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Eingaben ändern, die wiederum eine abermalige Bewertung der Einwendungen der Beteiligten erfordern, auch wenn diese bereits in einer vorangehenden Beteiligungsphase bereits einer Bewertung zugeführt wurden. Erfolgt dies nicht, liegt darin eine zu Abwägungsfehlern führende Verkürzung der in die Abwägung einzustellenden Belange. Der Hinweis darauf, die Beteiligung sei nur auf "nur geänderte Inhalte" beschränkt, und damit gewissermaßen der Versuch eine formelle Präklusion von Einwendungen zu legitimieren, ändert an diesem planungsrechtlichen Gebot der umfassenden Abwägung nichts.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einordnung des § 9 Abs. 3 ROG vor dem Hintergrund des § 7 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 ROG ist bekannt.
492#4 Stadt Marl	
In der Stellungnahme der Stadt Marl im Rahmen der 1. Beteiligung wurde auf folgende Sachverhalte abgestellt: 1. Es fehlt die Erforderlichkeit der Festlegung der Bergehalde als Deponiestandort, da kurz-, mittel- und langfristig die rechnerischen Kapazitäten der Halde Brinkfortsheide aufgrund verschiedener Faktoren nicht benötigt werden 2. Bei der Ausweisung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung ist keine ausreichende Alternativenprüfung erfolgt. 3. Die Anbindung der Bergehalde ist verkehrlich nicht umweltgerecht anbindbar und beachtet daher Ziel 8.3-3 des Landesentwicklungsplans NRW nicht. 4. Eine mögliche Deponie kann die Schutzabstände nach Abstandserlass NRW nicht einhalten. 5. Die Stadt Marl ist verkehrs- und umwelttechnisch bereits stark vorbelastet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Bedenken zur zeichnerischen Festlegung einer Abfalldeponie am Standort der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung zurückgewiesen, an der zeichnerischen Festlegung wird festgehalten. Zur Notwendigkeit der zeichnerischen Festlegung wird auf die Erwiderung aus der 1. Beteiligung (2940#11) in Verbindung mit der Begründung und dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag verwiesen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass durch die betriebene Flächensicherung im Regionalplan keine zusätzlichen Deponiebedarfe geschaffen werden, sondern die Deponierung auf möglichst raumverträgliche Standorte (ohne Konzentrationswirkung) gelenkt werden soll. Die Ausführungen zu Möglichkeiten des Recyclings und der damit verbundenen Reduzierung des Deponieaufkommens werden zur Kenntnis genommen. Der Bedarf für zusätzliche Deponiestandorte bzw. kapazitäten ist u.a. durch den Fachbeitrag belegt, der im Rahmen der Szenarienbetrachtung auch die Rahmenbedingungen eines verstärkten Recyclings berücksichtigt. Die Forderungen zur Umsetzung der Abfallhierarchie bleiben von der

Stellungnahme	Erwiderung
6. Es ist nicht sicherstellbar, dass durch eine weitere Schüttung der Bergehalde keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere des Grundwassers, entstehen. Zu den Punkten 4 und 5 erfolgt von Seiten der Regionalplanungsbehörde keine Erwiderung. Die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde ist aus Sicht der Stadt Marl unvollständig und entspricht inhaltlich nicht der gebotenen gleichberechtigten Abwägung öffentlicher Belange. Die Sicherung der Bergehalde als Deponiestandort ohne konkreten Plananlass im Sinne einer Angebotsplanung als öffentlicher Belang steht der von der Stadt Marl gewünschten Ausweisung eines Freiraumbereichs mit der zweckgebundenen Nutzung Freizeiteinrichtung aus Gründen der Siedlungsentwicklung und des Freiraumschutzes, insbesondere in Hinsicht auf ökologische und klimatische Aspekte, ebenfalls als öffentlicher Belang gegenüber und widerspricht dem erklärtem politischen Willen der Stadt Marl. Die vorgebrachten fachlichen Bedenken werden nicht angemessen berücksichtigt. Es ist aus Sicht der Stadt Marl insbesondere unverständlich, dass bestehende konkrete Überlegungen zur Nutzung der Bergehalden Brinkfortsheide und Brinkfortsheide-Erweiterung als Naherholungsstandorte, Anziehungspunkte für den regional bedeutsamen Tourismus und zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der ökologischen und klimatischen Funktionen in der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die durch das Referat 11 des RVR erarbeiteten Konzepte zur Nutzung der Bergehalde Brinkfortsheide entsprechen der angestrebten ökologischen und touristischen Nachnutzung und wurden auch in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommunen entwickelt. Im Rahmen-Nutzungskonzept "Weiter-entwicklung von Haldenstandorten" wird unter 6.2.1 "Halden mit besonderer Bedeutung für die regionale Identität und Tourismus" ist die Bergehalde Brinkfortsheide aufgeführt: "Die weitläufige Halde Brinkfortsheide in Marl grenzt an die zum Siedlungsraum hin gelegene Halde Brinkfortsheide Erweiterung an. Vom Haldenplateau aus bietet sich ein weiter Blick ins Münsterland. Die Stadt Marl hat bereits ein Nutzungskonzept entwickelt,	Standortsicherung im Regionalplan unberührt, da diese im Kern an andere Akteure gerichtet sind. Im Rahmen der Beteiligung vorgetragene Standortalternativen zu den zeichnerisch festgelegten Abfalldeponien wurden geprüft, geeignete Alternativen zu den zeichnerisch festgelegten Standorten ergeben sich hingegen nicht. Das diesbezüglich angeführte Urteil zum Kraftwerk Datteln ist bislang nicht rechtskräftig, die Revision wurde zugelassen. Im Ergebnis einer erneuten Prüfung sind gegenwärtig keine Auswirkungen erkennbar, die die Festlegung der Abfalldeponie in Marl in Frage stellen würden. Die Bedenken zu vorhandenen verkehrs- und umwelttechnischen Belastungen werden nicht geteilt, da sich diese nach vorliegendem Kenntnisstand nicht grundlegend von der Situation anderer Kommunen bzw. Deponiestandorte im Verdichtungsraum unterscheiden. Die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Verkehrsanbindung im Sinne des Ziels 8.3-3 LEP NRW liegen z.B. durch die Nähe zu überörtlichen Schienenwegen bzw. regionalplanerisch gesicherten Trassen vor. Die weitere Ausgestaltung der umweltverträglichen Verkehrsanbindung obliegt dem Fachverfahren. Die geschilderten stadträumlichen Verflechtungen, die z.T. bereits aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ersichtlich sind, wurden im Zuge der Bereichsfestlegung berücksichtigt. Die in der Stellungnahme geschilderten Szenarien umfassen keine Belange, die einer Flächensicherung für die zukünftige Abfalldeponierung grundsätzlich entgegenstehen und im Fachverfahren nicht abgearbeitet werden können. Auch die langjährige bergbauliche Nutzung lässt davon ausgehen, dass eine Vereinbarkeit der Deponierung mit den umgebenden Schutzgütern hergestellt werden kann bzw. erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind (vgl. Prüfbogen SUP). Vom Deponiebetrieb ausgehende Emissionen (Transportbeziehungen, Staub) können bei ordnungsgemäßem Betrieb reduziert/vermieden werden. Auf Ebene des Regionalplans ist daher davon auszugehen, dass auch unter Berücksichtigung des nicht an die Regionalplanung gerichteten Abstandserlass ausreichende Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen im Rahmen des Fachverfahrens innerhalb der Grenzen der zeichnerisch festgelegten Abfalldeponie ermittelt und eingehalten werden können.

Stellungnahme	Erwiderung
das die Besonderheiten des Haldenplateaus aufnimmt und eine Reihe von Freizeitaktivitäten beinhaltet. Das Nutzungskonzept schließt die Halde Brinkfortsheide-Erweiterung mit ein". Hier wird von Seiten der Stadt Marl darauf verwiesen, dass die der Festlegung der Halde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung entgegenstehenden Konzepte der Stadt Marl im RVR mindestens seit 2019 bekannt sind. Zuletzt im April 2022 wurde der Stadt Marl die Studie "Touristische Halden" durch Mitarbeiter des RVR vorgestellt. Diese sieht weiterhin eine touristische Nutzung der Halde Brinkfortsheide vor. In direkter Nähe zur Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung werden dabei freizeitbezogene Nutzungen, Bikepark und Biketrails, verortet. Aus Sicht der Stadt Marl sind auch diese Nutzungen schutzbedürftig und bei der Festlegung der Halde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung zu berücksichtigen. Da es sich bei den Konzepten der Nachnutzung der Halde um konkrete Planüberlegungen inklusive Detailplanung des Mobiliars und der entstehenden Kosten handelt, die der Festlegung der Halde als Fläche für die Abfallbeseitigung als Angebotsplanung ohne konkreten Umsetzungshorizont widersprechen, versteht die Stadt Marl im Sinne des Vertrauens auf die Planungen des RVR die angestrebte touristische Nutzung der Halde Brinkfortsheide als durch den RVR priorisiert. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass an der Festlegung der Halde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung festgehalten wird. Zusätzlich zu den bestehenden Konzepten des RVR hat auch die Stadt Marl Überlegungen zu weiteren Nutzung der Halde Brinkfortsheide-Erweiterung in ihrer Bedeutung für das Siedlungsgefüge konzeptionell erstellen lassen. Das integrierte Stadtentwicklungskonzept Marl 2025+ aus dem Jahr 2016 sieht im Leitprojekt 5 "Vernetzung und Qualifizierung der Grün- und Freiräume" eine Haldenlandschaft der drei bedeutenden Bergehalden vor, die ein hohes Potenzial als Freizeit und Aussichtspunkte aufweist. Für den Ortsteil Hüls wird die Halde als Naherholungsbereich eingestuft. Die Anbindung der Bergehalde kann für die Anwohnenden direkt vom Siedlungskörper auf kurzem Wege erfolgen, über den Bereich der Bergehalde kann eine vorhandene Lücke im Radwegenetz	Die Ausführungen zu Überlegungen und Konzeptionen für die Haldennutzungen werden zur Kenntnis genommen. Hierzu ist anzumerken, dass sich nur ein Teil der beschriebenen Konzepte auf die als Abfalldeponie festgelegte Halde Brinkfortsheide-Erweiterung beziehen. Die Halde Brinkfortsheide-Erweiterung steht gegenwärtig noch unter Bergrecht, so dass sich die städtebauliche bzw. sonstige (Freiraum-)Nutzung gegenwärtig ohnehin nur innerhalb dieses fachrechtlichen Rahmens vollziehen kann. Auch aus der gegenwärtigen Darstellung im Flächennutzungsplan (überwiegend Gewerbliche Baufläche) lassen sich die beschriebenen Entwicklungsziele nicht ablesen. Grundsätzlich bleiben die Entwicklungsziele im Zuge einer Rekultivierung der Abfalldeponie unter Berücksichtigung des Grundsatzes 5.2-4 umsetzbar. Zur Betroffenheit (stadt)klimatischer Belange wird auf die Ergebnisse der SUP verwiesen, die erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen ausschließt. Eine Auseinandersetzung mit den abwägungsrelevanten Planungsgrundlagen (u.a. Grundsatz 4-2 LEP NRW) ist erfolgt. Im Ergebnis der Abwägung, in dem klimatische Auswirkungen einen Belang darstellen, wird u.a. im Sinne des Freiraumschutzes und der Vorprägung des Standortes der Festlegung für die zukünftige Abfalldeponierung der Vorrang eingeräumt.

Stellungnahme	Erwiderung
geschlossen werden. Im integrierten Stadtentwicklungs-konzept Marl 2025+ erfolgt die Empfehlung, die Gestaltung der Halden als Aufgabe im Rahmen der IGA 2027 im Ruhrgebiet zu entwickeln. Durch diese Empfehlung wurde durch die Stadt Marl eine Machbarkeitsstudie zur Einbindung in die IGA 2027 beauftragt. Im Ergebnis wurde für die Bergehalden Brinkfortsheide und Brinkfortsheide-Erweiterung eine touristische Nutzung unter Berücksichtigung ökologischer und klimatischer Aspekte ermittelt. Diese Nutzung entspricht inhaltlich den Planungen zur touristischen Nutzung der Halden durch den RVR. Die Konzeption der IGA 2027, die auch durch den RVR getragen wird, erfolgt unter dem Thema "Wie wollen wir morgen leben". Es ist daher aus Sicht der Stadt Marl nicht nachvollziehbar, dass die Ausweisung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung gegen die bestehenden Planungen des RVR und der Stadt Marl und entgegen der Hauptkonzeption der IGA 2027 als Aushängeschild der Metropole Ruhr erfolgt. Eine Nutzung der Bergehalde als Abfalldeponie zwischen bestehenden Wohngebieten und wertvollen Freiraumbereichen mit Naherholungsfunktion und touristischer Nutzung ist aus Sicht der Stadt Marl nicht als Vorstellung, wie wir morgen leben wollen, geeignet. Die Stadt Marl sieht sich durch eine Festlegung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung ohne erkennbaren Planhorizont in ihrer nach Art. 28 des Grundgesetzes garantierten Planungshoheit unzulässig beschränkt. Ausgehend von einem Regelungshorizont des Regionalplans von 25 Jahren kann durch die Regionalplanungsbehörde nicht nachgewiesen werden, dass innerhalb dieses Zeitraums eine tatsächliche Nutzung der Bergehalde angestrebt wird. Durch die Sicherung der Bergehalde als möglicher Deponiestandort werden sämtliche Entwicklungen der Bergehalde in Richtung einer ökologisch und klimatisch wertvollen Funktion für den Siedlungskörper der Stadt Marl und als regionaler Identifikationspunkt verhindert. Im Rahmen der Klimatopanalyse wurde durch das Referat 20, Klima und Umweltschutz, des RVR eine Planungshinweiskarte für die Stadt Marl erstellt. Diese Karte weist die Halde Brinkfortsheide-Erweiterung als "lokal bedeutsamer	

Stellungnahme	Erwiderung
Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen" aus. Die dazugehörende Zielbestimmung der Entwicklung ist konträr zur Nutzung der Halde als Deponie. Die benachbarte Halde Brinkfortsheide ist als Kaltluftentstehungsgebiet mit nächtlichem Kaltluftabfluss eingetragen, die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet ist für die Brinkfortsheide-Erweiterung auch anzustreben und für den Ortsteil Hüls aus klimatischer Sicht im Sinne der Klimaanpassung wesentlich. Der Grundsatz 4-2 des LEP NRW wird durch die Festlegung der Halde als Fläche für die Abfallbeseitigung nicht berücksichtigt. Ebenfalls durch den RVR wurde das Rahmen-Nutzungskonzept zur Weiterentwicklung von Haldenstandorten in der Metropole Ruhr aufgestellt, das bereits im Jahr 2019 eine Entwicklung der Bergehalde zu einer freizeitorientierten Freiraumnutzung vorgesehen hat. In Verbindung mit der Bergehalde Brinkfortsheide nord-östlich, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und bereits jetzt umfangreiche ökologische und klimatische Funktionen erfüllt und dem anschließenden Naturschutzgebiet Haard ergibt sich eine sinnvolle und gestaffelte Freiraumverbindung des stark belasteten Zentrums des Ortsteils Hüls zu den umgebenden Freiraumstrukturen. Hier ist der Grundgedanke der regionalen Grünzüge aufzugreifen. Es ist aus Sicht der Stadt Marl unverständlich, dass die durch den RVR im Vorfeld der Regionalplanung vorgenommenen fachlichen Konzepte zu Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der vernetzten Freiräume unberücksichtigt bleiben. Eine entsprechende Sicherung und Entwicklung zu einem ökologisch und klimatisch wertvollen Freiraum ist als öffentlicher Belang der Sicherung der Bergehalde als Deponiestandort ebenso gegenüber zu stellen. Raumbedeutsame Maßnahmen sind zudem nicht in Hinsicht auf ihren direkten räumlichen Verflechtungen zu betrachten, sondern sind auch in Bezug ihre Wechselwirkungen zu anderen wesentlichen Nutzungen des Raums zu untersuchen. Durch die weitere Schüttung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung und den dazu notwendigen Erschließungsverkehr ist mit Staubentwicklungen zu rechnen. Auch wenn die Schüttung in Abschnitten und entsprechend der technischen Regeln erfolgt, sind dennoch immer Bereiche der Schüttung offen und emittieren Stäube. Durch Lufttransport können diese Stäube nicht nur das direkte Umfeld beeinträchtigen, sondern auch weiter entfernte Bereiche. Insofern sind auch der	

Stellungnahme	Erwiderung
Lufttransport und die Deposition der Stäube im FFH-Gebiet Lippeaue zu prüfen. Hier ist ebenfalls sicherzustellen, dass durch das nachgeordnete Planfeststellungsverfahren Konflikte gelöst werden können. Dies beinhaltet eine Prüfung und Wertung bereits auf Ebene der Regionalplanung. Die Betrachtung des Transports und der Deposition von Stäuben durch den RVR ist nicht erkennbar. Zudem ist bei offenen Schüttungen nicht gewährleistet, dass auch unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und stichprobenhafter Kontrollen belastete Materialien geschüttet werden und entsprechende umwelt- und gesundheitsgefährdende Stäube entstehen. Aus fachlicher Sicht bleiben auch nach Erwiderung der Stellungnahme der Stadt Marl im Rahmen der 1. Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr folgende Bedenken bestehen: 1. Gemäß der Urteile des OVG NRW zu Datteln IV ist für raumbedeutsame Maßnahmen eine umfangreiche Prüfung der Alternativen im Zuständigkeitsbereich vorzunehmen. Diese geforderte umfangreiche Prüfung ist in Hinblick auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange und die Entscheidung zur Festlegung der Halde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung auch nach Erwiderung durch die Regionalplanungsbehörde nicht erkennbar. Es ist ebenso nicht ausreichend dargelegt worden, inwieweit eine Sicherung des Standortes im Sinne einer Angebotsplanung trotz im Wandel begriffener strengere Auslegungen des Wertstoffkreislaufes und der zunehmenden Vermeidung der Deponierung von Reststoffen als letzte Stufe der Entsorgung innerhalb der nächsten 25 Jahre notwendig ist. Die Annahme des Szenarios "höherer Bedarf" auch in Übereinstimmung mit dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrags erscheint willkürlich. Da eine Abnahme der Deponierung und eine stärkere Nach- und Neunutzung von Stoffen anzustreben ist, darf zur Vermeidung von Deponierungen kein entsprechendes erweitertes Angebot geschaffen werden. 2. Die stadträumliche Verflechtung der Halde ist nicht ausreichend betrachtet worden. Westlich und südlich der Halde Brinkfortsheide-Erweiterung befinden sich im Bestand vorhandene und genehmigte Wohnbebauungen in einem Abstand zum Haldenmittelpunkt von weniger als 500m. Die Außenkanten der Haldenfläche sind weniger als 150m von	

Stellungnahme	Erwiderung
der nächsten Wohnbebauung entfernt. Nordöstlich der Halde schließt ein Landschaftsschutzgebiet an. Die ausreichenden Schutzabstände im Sinne der Anlage 1 Punkt 1.1 Nummer 2 und 3 zur Deponieverordnung sind nicht einzuhalten. Daneben ist auch der gültige Abstandserlass NRW zu berücksichtigen. Auch wenn der Abstandserlass in Planfeststellungsverfahren keine Anwendung findet, können die genannten Abstände als Orientierungswerte zugrunde gelegt werden. Oberirdische Deponien werden im Anhang I unter der laufenden Nummer 79 in die Abstandsklasse IV oder sofern nicht von einer reinen Wohnbebauung ausgegangen werden muss in die Abstandsklasse V eingeordnet. Der Mindestabstand des äußersten Punktes des Vorhabens in der kleineren Abstandsklasse V zu vorhandener Wohnbebauung ist mit 300m vorgegeben, dieser Abstand kann ebenfalls nicht eingehalten werden. Im Sinne der zukunftsgerichteten Entwicklung des Siedlungskörpers der Stadt Marl sind aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung großräumige und vernetzte Freiräume, insbesondere in räumlicher Nähe zu Hitzeinseln, zu sichern und zu entwickeln. 3. Der übergeordnete Landesentwicklungsplan NRW legt als Ziel 8.3-3 fest, dass Standorte für Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden sind. Bei wertender Betrachtung des Standortes kann eine Anbindung der Halde an vorhandene Infrastrukturnetze aufgrund der Lage zwischen Wohnbebauung und Landschaftsschutzgebiet nicht ohne Beeinträchtigung von Umweltbelangen erfolgen. Die Festlegung der Halde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung beachtet daher das Ziel des LEP NRW nicht, der Regionalplan ist in dieser Festlegung im Sinne des §18 Abs. 1 LPlG NRW nicht an den Landesentwicklungsplan NRW angepasst. Die Verlagerung der Prüfung einer umweltgerechten verkehrlichen Erschließung auf das nachfolgende Planfeststellungserfahren ist unzulässig, da bereits auf der übergeordneten Ebene sicherzustellen ist, dass Konflikte auf nachgeordneten Planebenen lösbar sind. Dies ist hier aufgrund der Insellage der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung nicht möglich. Die Vorbelastung des Standortes und der Stadt Marl in Hinsicht auf Umweltbelastungen ist zu berücksichtigen. Eine rechtskonforme Planfeststellung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Deponie kann aus Sicht der Stadt Marl daher nicht erfolgen, die Festlegung der	

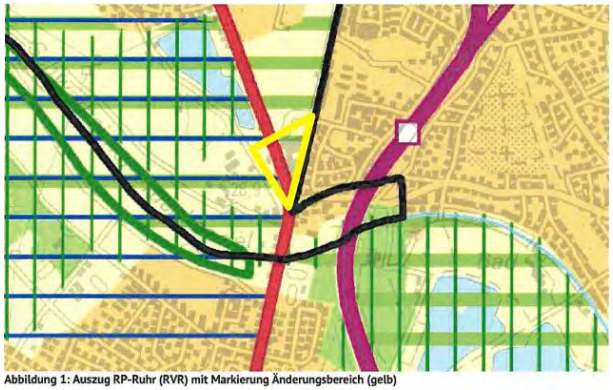
Stellungnahme	Erwiderung
Halde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallbeseitigung ist substanzlos. Es kann durch die Vorbelastung des Standortes als Bergehalde eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bei weiterer Nutzung als Deponie nicht ausgeschlossen werden. Bei einer weiteren Schüttung der Berghalde sind weitere Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu befürchten. Insbesondere die Vorbelastung des Grundwasserkörpers und die Emittierung von Stäuben sind zu beachten. Auch hier ist die Verlagerung auf das nachfolgende Verfahren der Planfeststellung unzulässig, da auf Ebene der Regionalplanung nicht sichergestellt werden kann, dass die Konflikte auf der nachfolgenden Ebene gelöst werden können.	
492E#1 Stadt Marl	
in Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr und die geplante zeichnerische und textliche Festlegung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung in Marl als Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung "Abfalldeponie" verweisen wir auf das uns mit Datum vom 18.08.2022 zugegangene und beigefügte Schreiben der RAG Montan Immobilien GmbH und teilen Ihnen mit, dass die DAH1 GmbH nach eigenen Angaben die Aktivitäten, auf der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung eine DK1-Deponie zu planen, zu errichten und zu betreiben, nicht weiter fortführt. Aktuelle Zielsetzungen der RAG zur Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Bergehalde sind "Energiegewinnung durch Photovoltaik" und "Freizeit und Erholung". Entsprechend bittet die Stadt Marl erneut um die Rücknahme der Festlegung der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung als Fläche für die Abfallentsorgung und um Festlegung der Fläche als Waldbereich mit der Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Verbund mit den angrenzenden Freiraumbereichen.	Der Anregung zur Rücknahme der als Abfalldeponie zeichnerisch festgelegten Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung zur Anregung 492#4 der Stellungnehmenden verwiesen. Die Festlegung der Standorte der Abfalldeponien erfolgt unternehmensabhängig auf Grundlage des zu erwartenden Ablagerungsbedarfs gemäß abfallwirtschaftlichem Fachbeitrag (vgl. Begründung 5.2). Dass ein potenzieller Deponiebetreiber nun (zwischenzeitlich) die Planungen für die Errichtung und Betrieb der Deponie nicht weiterverfolgt, ist daher für die Standortsicherung im RP Ruhr nicht ausschlaggebend. Entsprechend belastbare, entgegenstehende Planungsstände des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans liegen zum Zeitpunkt der Abwägung nicht vor. In Umsetzung des Ziels 8.3-1 LEP NRW wird an der Festlegung des Standorts Brinkfortsheide-Erweiterung als Abfalldeponie festgehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterung zu Ziel 5.2-1 RP Ruhr um Ausführungen zu Zwischennutzungen ergänzt wurde.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Menden

65#1 Stadt Menden	
Die Belange der Stadt Menden (Sauerland) werden durch den Regionalplan nicht negativ berührt, daher werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Stadt Moers

758m#1 Stadt Moers	
Zu Ziel 1.1-1 Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren  Abbildung 1: Auszug RP-Ruhr (RVR) mit Markierung Änderungsbereich (gelb) Die Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) ist im südöstlichen Stadtgebiet, an der Grenze zur Stadt Duisburg (siehe Karte) nicht ausreichend dargestellt. Die Darstellung des ASB sollte nicht an der kommunalen Grenze nach Westen hin enden. Das Gartencenter Schlößer GmbH und Co. KG und der Raiffeisenmarkt Schwafheim befinden sich als siedlungsbezogene Nutzungen an	Der Anregung wird gefolgt. Die vorhandenen Nutzungen arrondieren den ASB an der Stadtgrenze zu Duisburg. Mit der Festlegung wird dem Bestand an Betrieben Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung des regionalen Grünzugs orientiert sich die Festlegung eng an den Darstellungen des FNP der Stadt Moers.

Stellungnahme	Erwiderung
dieser Stelle im direkten räumlichen Siedlungszusammenhang und sollten dementsprechend als ASB dargestellt werden.	
758m#2 Stadt Moers	
Zu Ziel 1.1-5: Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Die Stadt Moers kritisiert weiterhin die veraltete Ausgangsbasis zur Ermittlung des lokalen Gewerbeflächenbedarfs, welcher für die Teilregion West grundlegend aus den Flächenverbräuchen im Zeitraum zwischen 2005-2010 hergeleitet wurde. Es ist nachvollziehbar, dass es sich dabei um ein methodisches Grundproblem handelt, da die Bedarfsberechnung Grundlage für den sich daran anschließenden Planungsprozess ist, der aufgrund seiner Komplexität notwendigerweise einen längeren Zeitraum beansprucht. Wie das in Kooperation mit den Kommunen im Jahr 2014 erarbeitete und im September 2020 aktualisierte Industrie- und Gewerbeflächenkonzept des Kreises Wesel jedoch belegt, ist der Zeitraum von 2005 - 2010 hinsichtlich seiner Dynamik nicht mit den deutlich gestiegenen Flächenverkäufen der letzten Jahre im Kreis Wesel vergleichbar: So wurden zwischen dem 30.06.2014 und dem 31.03.2020 rund 30 % der Gewerbeflächen-potentiale im Kreis Wesel vermarktet. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Moers beobachtet eine vergleichbare Dynamik. Der benannte dynamische Planungsansatz sollte diese Entwicklungen berücksichtigen. Vielfach können gewerbliche Anfragen mangels entsprechender Flächenpotentiale nicht bedient werden. Dies gilt sowohl für Anfragen für kleine als auch für große Grundstücke. Die Ausweisung des Regionalen Kooperationsstandortes "Asdonkstraße/Kohlenhuck" kann hier dazu beitragen, die Anfragen mit über 5ha zu bedienen, jedoch weist Moers weiterhin einen Bedarf an Flächen für kleinere gewerbliche Ansiedlungen auf. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr besteht weiterhin eine Unterdeckung an gewerblich industriellen Bauflächen von knapp 150 ha. Der Regionalplanentwurf verfehlt damit weiterhin das Ziel, ausreichend Gewerbeflächenpotenziale bis zum Jahr 2034 vorzuhalten. Die Stadt Moers befürwortet weiterhin eine möglichst zügige Fertigstellung des Regionalplans, fordert den RVR aber auf, sich bereits heute offen mit der absehbaren mittelfristigen Unterdeckung der verfügbaren Gewerbeflächenpotentiale auseinander zu setzen. Es ist somit von Seiten des RVR im laufenden	Der Anregung wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Moers folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 44,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 34,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr steigt die vorhandene Unterdeckung damit von 9,2 auf 24,7 ha. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen.

Stellungnahme	Erwiderung
Aufstellungsverfahren die Notwendigkeit der zeichnerischen Darstellung aller Gewerbeflächenbedarfe im Verbandsgebiet für die Laufzeit zu konstatieren. Mit Verweis auf die Dringlichkeit der Fertigstellung des Regionalplans und den Zeitraum der erfolgten Bedarfsdeckung ist seitens des RVR auf ein unmittelbar nach Bekanntmachung des Regionalplans einzuleitendes Änderungsverfahren zu verweisen.	
758m#3 Stadt Moers	
Zu Ziel 1.4-1: Nutzungskonforme Entwicklung in **GIB sichern**  Abbildung 2: Auszug RPRuhr (RVR) mit Markierung Änderungsbereich GIB in ASB (gelb) Im Bereich des Gewerbegebietes Hülsdonk ist der Anregung nicht gefolgt worden, die östlichen und südlichen Randbereiche des GIB zugunsten eines ASB zurückzunehmen. Aus Sicht der Stadt Moers ist die Erwiderung nicht nachvollziehbar. Zwar mögen die vorliegenden Nutzungen in den -Randbereichen für ein GIB üblich sein, sie erfüllen in der Realität aber nicht die Zweckbestimmung des GIB und sind im Regalfall einem ASB zuzuordnen. Die südlich angrenzenden Wohnnutzungen und der östlich angrenzende Landschaftsraum führen ohnehin dazu, dass zukünftig keine Ansiedlung	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird im Wesentlichen auf die Erwiderung der Regionalplanungsbehörde auf die Anregung 670#3 im Rahmen der ersten Offenlage des Entwurfes des RP Ruhr verwiesen. Es wird nochmal klargestellt, dass die GIB gemäß LPlG DVO nicht ausschließlich der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben dienen, sondern auch der Unterbringung von nicht störendem Gewerbe. Insofern muss durch die Festlegung von GIB nicht zwangsläufig in allen Teilen des GIB die Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben gewährleistet werden. Darüber hinaus geht auch die Entwicklungsperspektive der Stadt Moers für den Bereich der angeregten ASB-Festlegung aus der Stellungnahme nicht hervor. Im betreffenden Bereich soll die bestehende gewerblich- industrielle Nutzungsstruktur gesichert werden. Die Festlegung eines GIB als Vorranggebiet ist im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Absicherung über einen raumordnerischen Vertrag ist in der Regel nicht erforderlich

Stellungnahme	Erwiderung
emissionsintensiver Unternehmen in diesen Randbereichen möglich ist. Grundsätzlich kann das Heranrücken störungsempfindlicher Nutzungen auch bei Darstellung eines ASB auf Ebene der Bauleitplanung gesteuert werden. Zur Gewährleistung der Berücksichtigung der Belange des GIB kann diese Vorgehensweise auch über einen landesplanerischen bzw. regionalplanerischen Vertrag abgesichert werden.	
758m#4 Stadt Moers	
Zu Ziel 5.2-1: Flächen für Abfallbeseitigung sichern und **Grundsatz 5.2-2: Abfallbeseitigung konzentrieren** Im Entwurf zum Regionalplan Ruhr wird auf Duisburger Stadtgebiet, an der Stadtgrenze zu Moers, die ehemalige Halde Lohmannsheide weiterhin zeichnerisch mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" dargestellt. (vgl. nachfolgende Abbildung). Aus Sicht der Stadt Moers ist der Standort aus umweltfachlichen und verkehrlichen Gründen nicht für eine Abfalldeponie geeignet. Dies wurde auch im Rahmen des nachgeordneten Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer DK 1-Deponie am Standort der Berghalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl im Rahmen der Einwendung durch die Städte Moers und Duisburg dargelegt. Im zugehörigen Erörterungstermin konnten insbesondere folgende Punkte nicht abschließend geklärt werden. Da es sich bei dem Standort um eine ehemalige Auskiesungsfläche handelt, welche ·jahrzehntelang auch mit schadstoffbelastetem Material verfüllt wurde, kann nicht mehr lückenlos nachvollzogen werden, welche Gefahrenstoffe in welcher Menge eingebracht wurden. Anschließend wurde unter Bergrecht weiteres Material auf die verfüllte Fläche aufgebracht. Es ist zu befürchten, dass durch die Ablagerung weiterer Stoffe mit entsprechendem Gewicht die Schadstoffe aus den tieferen Schichten ins Grundwasser und von hier auch ins Trinkwasserschutzgebiet "Binsheimer Feld" ausgetragen werden. Schon heute wird das Trinkwasserschutzgebiet nur durch ein Pumpanlagensystem geschützt, welches eine hydraulische Entkopplung des Grundwassers von der Halde Rheinpreußen erzeugt. In Zukunft soll diese Wasserscheide durch die Erweiterung des Pumpensystems dazu beitragen, den möglichen Schadstoffausfluss aus der geplanten Deponie Lohmannsheide zu verhindern und so das Trinkwasserschutzgebiet zu schützen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, an der zeichnerischen Festlegung als Abfalldeponie wird festgehalten. Zur Notwendigkeit der zeichnerischen Festlegung wird auf die Erwiderung aus der 1. Beteiligung (670#10) in Verbindung mit der Begründung zu Kap. 5.2 und dem abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag verwiesen. Die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Verkehrsanbindung im Sinne des Ziels 8.3-3 LEP NRW liegen durch die Nähe zu überörtlichen Straßen- und Schienenwegen vor. Die weitere Ausgestaltung obliegt dem Fachverfahren. Die Bedenken zu den Auswirkungen auf den Grundwasserschutz werden auf Ebene des Regionalplans nicht geteilt. Die frühere Nutzung des Standorts (Auskiesung, Bergehalde) sind bekannt, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung. Der Standort liegt vollständig außerhalb von Bereichen für den Grundwasserschutz bzw. Wasserschutzgebieten, so dass im Rahmen der SUP keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung im RP Ruhr zu erwarten sind. Die geforderte, weiterführende Betrachtung ist auf Ebene des Regionalplans nicht leistbar und insofern dem Fachverfahren vorbehalten. Die artenschutzrechtlichen Bedenken werden auf Ebene des Regionalplans nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß der VV zum Artenschutz (MKULNV, 2016) auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll ist, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht. Eine Gebietskartierung für Artenvorkommen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich (s.a. VV Habitatschutz NRW,

Stellungnahme	Erwiderung
Aus Sicht der Stadt Moers sind diese Anlagen eine Offenbarung der bereits bestehenden und durch das Vorhaben noch verstärkenden Belastung des Grundwasserkörpers und Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes. Diese Umweltauswirkungen sind bereits auf Regionalplanebene zu betrachten und zu bewerten. Die im Umweltbericht, Anhang E "Prüfbögen der im Regionalplan Ruhr festgelegten Abfalldeponien" dargestellten Umweltauswirkungen zum Schutzgut Wasser, insbesondere Wasserschutzgebiete und Grundwasser, stellen diese Auswirkungen nicht ausreichend dar. Des Weiteren sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht ausreichend betrachtet. Durch das Vorhaben werden Flächen von planungsrelevanten Arten (Kreuzkröte und Zauneidechse) sowohl im Plangebiet in Anspruch genommen als auch im Umfeld durch das Vorhaben beeinflusst, da die Habitatstrukturen durch das Vorhaben voneinander getrennt werden. Die Bewertung ist hier anzupassen. Es kommt bei Umsetzung des Vorhabens zu einer erheblichen Verkehrsbelastung durch die zusätzlichen LKW und damit zu einer erheblichen Verschlechterung an diversen Knotenpunkten des Moerser Straßennetzes. Dies hat auch zur Folge, dass mögliche gewerbliche Ansiedlungen und Erweiterungen in diesen Bereichen in Zukunft gegebenenfalls nicht mehr möglich sein werden, wenn diese Kapazitäten bereits durch den Zu- und Abfahrtsverkehr der Deponie in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass keine ausreichende Standort-Alternativenprüfung stattgefunden hat. In der Erwiderung wird dargelegt, dass eine Eignungs-, Bedarfs- und Alternativenprüfung Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Im Zusammenhang des o.g. Planfeststellungsverfahrens hat sich die Vorhabenträgerin DAH1 aber auf die dargestellte Herleitung aus LEP und Regionalplan bezogen, und weist diese als ausreichende Alternativenprüfung aus. Die Zuständigkeit für die Alternativenprüfung ist seitens des RVR klar festzustellen. [Abbildung]	2016). Verwendet werden die Daten des LANUVS und die vom LANUV mitgeteilten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Diese sind in der Tabelle 5-5 des Umweltberichts aufgeführt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Arten gehören nicht zu den verfahrenskritischen Vorkommen. Die Herleitung der als Abfalldeponien zeichnerisch festgelegten Standorte ist in der Begründung dargelegt. Im Rahmen der Beteiligung vorgetragene Standortalternativen wurden geprüft, geeignete Alternativen zu den zeichnerisch festgelegten Standorten ergeben sich hingegen nicht.
758m#5 Stadt Moers	
Zu Ziel 5.4-2: Rohstoffabbau für Lockergesteine konzentrieren Die Stadt Moers begrüßt es ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ruhr keine BSAB-Darstellungen im Stadtgebiet von Moers	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
beinhaltet. Nichts desto trotz stellt der Entwurf zum Regionalplan Ruhr großflächige BSAB-Flächen in Nachbargemeinden an der Stadtgrenze zu Moers dar. Aus Sicht der Stadt Moers ist insbesondere der weitere Aufschluss im und um den Bereich der Abgrabungsfläche Weimannsfeld, hier: ,,Nkv_BSAB_1_A2-Alternative" abzulehnen. Durch den Aufschluss ist mit einem Mehraufkommen an Bergetransporten zu rechnen, welches mit der Gefahr eines stärkeren Verkehrsaufkommens mit erhöhten Lärm- und Staubbelastung entlang der Krefelder Straße für Moers-Kapellen verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist auf die weitere Ausweisung von BSAB-Flächen in diesem Bereich zu verzichten. Die Stadt Moers schließt sich weiterhin der Stellungnahme des Kreises Wesel an, dass sich der Regionalplan- Entwurf bei seinen Ausführungen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe eng an den textlichen Festlegungen (ausschließlich Ziele) des GEP 99 orientieren sollte, da diese im Rahmen der 51. Änderung vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt wurden und somit rechtssicher sind.	Bei dem Abgrabungsbereich NkV_BSAB_1_A2 handelt es sich um eine Erweiterung angrenzend an ein vorhandenes Abgrabungsgewässer. Für Teile des BSAB liegt zudem bereits eine fachrechtliche Genehmigung vor. Die Bedenken zum Verkehr werden nicht geteilt. Für den Abgrabungsbereiche liegen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Verkehrserschließung vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Grundsatz 5.4-6 RP Ruhr, der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen. Da die tatsächlichen Auswirkungen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, richtet sich die Anregung vorrangig auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren beziehen. Daher wird an der Festlegung des BSAB festgehalten. Zur Anregung, sich an den Festlegungen des GEP 99 zu orientieren, wird auf die Erwiderung zur weitgehend inhaltsgleichen Anregung 670#11 aus der 1. Beteiligung verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass u.a. die im GEP99 verwendeten Begrifflichkeiten nicht mehr dem aktuellen Sachstand (z.B. zum Bodenschutz) entsprechen.
758m#6 Stadt Moers	
Zu Ziel 6.1-1: festgelegte Trassen des Verkehrs sichern und Ziel 6.3-1 Schienenwege erhalten und ausbauen Der Hinweis zum Haltepunkt Moers-Eick wurde berücksichtigt. Der Gleisbogen ist jedoch in den zeichnerischen Festlegungen weiterhin nicht dargestellt. Er sollte als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt werden. Des Weiteren regt die Stadt Moers an, im Regionalplan Ruhr eine Hierarchisierung der Schienenwege entsprechend ihrer (überregionalen und regionalen) Bedeutung darzustellen, da andere Vorgaben im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlagen daran anknüpfen, es hierzu bisher jedoch keine Aussagen gibt.	Der Anregung zur Festlegung einer Gleisschleife wird weiterhin nicht gefolgt. Wie in der Erwiderung im Rahmen der ersten Beteiligung dargelegt, unterschreitet eine solche kleinteilige Maßnahme den Darstellungsmaßstab des Regionalplans, der damit zugleich der Herstellung einer entsprechenden Gleisschleife nicht entgegensteht. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 670#12.2) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer anderen Bewertung führen. Der Anregung zu einer Veränderung der Hierarchisierung der Schienenwege entsprechend ihrer (überregionalen und regionalen) Bedeutung kann nicht gefolgt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die zeichnerischen Festlegungen richten sich nach dem Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG DVO NRW in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses 2018 geltenden Fassung). Dort sind Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr in einer Kategorie zusammengefasst. Die Beurteilungen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlagen lassen sich daher nicht unmittelbar über die Festlegungen des Regionalplans ableiten.
758m#7 Stadt Moers	
Zu Grundsatz 6.7-1: Bündelungspotentiale erhalten Es ist absolut sinnvoll bestehende Bündelungspotentiale zu erhalten und zu nutzen. In solchen Bereichen, in denen bereits Unverträglichkeiten bestehen und durch Neuplanungen der Transportleitungen sogar verschärft werden, sollte eine räumliche Vorabprüfung auf Regionalplanebene durchgeführt werden. Dies betrifft beispielsweise Verfahren, wie das zur Höchstspannungsfreileitung EnLAG 14 der Amprion GmbH im Abschnitt zwischen Wesel und Utfort. Für solche Verfahren ist vertieft zu prüfen, inwieweit durch eine Verlegung der Trasse auch andere Bündelungspotentiale raumverträglicher genutzt werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Neubau einer Trasse mit deutlich höheren Masten, anderen Abständen und damit neuen Maststandorten mit einer deutlichen Erhöhung der Leistung als Bestandtrasse bewertet wird, während eine Alternativtrasse dem Bündelungsgebot mit bestehenden Autobahnen deutlich verträglicher umsetzbar wäre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die raumordnerische Prüfung einzelner Leitungsvorhaben erfolgt im Rahmen von Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROG i.V.m. § 40 LPlG NRW DVO oder im Rahmen einer Anzeige gem. § 15 Abs. 5 ROG und ist nicht Gegenstand des Regionalplans Ruhr.

Stadt Mülheim an der Ruhr

905m#1 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 1, Fulerumer Feld an der Velauer Straße in MH-Heißen Im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans Ruhr ist südlich der Velauer Straße eine Bautiefe ASB festgelegt. Gegen diese ASB-Festlegung von der Gneisenaustraße bis zur Stadtgrenze Essen bestehen Bedenken. Der flächenhafte	Der Anregung wird gefolgt. Die ASB-Festlegung sollte an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim dienen, intendierte jedoch nur eine einzeilige Bebauung. Die Bedenken der Stadt Mülheim, dass die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur

Stellungnahme	Erwiderung
Streifen südlich der Velauer Straße gehört zu einem Landschaftsschutzgebiet und hat eine hohe Bedeutung für den Freiraum- und Hochwasserschutz (Rumbachtal). Eine wohnbauliche Nutzung des ASB-Streifens ist nur schwer vorstellbar, da neben den wasserrechtlichen Bedenken die Velauer Straße als Landesstraße nicht direkt zur Erschließung in Frage kommt; eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens hingegen wäre mit erheblichen Erschließungskosten verbunden. Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, den ASB-Streifen südlich der Velauer Straße in den AFAB zu überführen und die überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und BSLE bis an die Velauer Straße heranzuführen.	Erschließung in Frage kommt und eine (lediglich einseitig genutzte) zusätzliche Straße südlich des ASB-Streifens mit erheblichen Erschließungskosten verbunden wäre, ist nachvollziehbar. Insofern dürfte die Wohnbaunutzung in der angedachten Form nicht realisierbar sein, so dass die Festlegung als ASB südlich der Velauer Straße zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung aufgegeben wird.
905m#2 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 2, ca. 2,0 ha, Tinkrathstraße/Fulerumer Feld in MH-Heißen Im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans Ruhr ist südlich der Tinkrathstraße und der Velauer Straße eine ca. 2,0 ha umfassende ASB-Festlegung ergänzt worden (Nr. 4912#2 des RVR). Gegen die Rücknahme der AFAB-Festlegung und Neufestlegung als ASB bestehen Bedenken. Die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, Schutzzweck: Schutzzone zum südlichen NSG, Leistungsfähigkeit Naturhaushalt, Biotopverbund, Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, Landschaftsbild und Erholung. Darüber hinaus ist sie für den Gewässerschutz und den Hochwasserschutz (Rumbachsystem) von großer Bedeutung. Daher ist die Fläche ist für eine wohnbauliche Nutzung ungeeignet. Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, die ca. 2,0 ha umfassende Fläche wieder als AFAB festzulegen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Mülheim (Datensatz Nr. 905m#1) wird auf die Festlegung eines ASBs südlich der Velauer Straße verzichtet. Die Festlegung als ASB südlich der Tinkrathstraße bleibt jedoch erhalten, da in Mülheim und im weiteren Planungsgebiet der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, insbesondere durch bestehende Gemengelagen oder entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung stehen. Es besteht ein erheblicher Bedarf an ASB, der aufgrund entgegenstehender Nutzungen im aktuellen Planentwurf bereits nicht gedeckt werden kann. Der Festlegung als ASB wird daher in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Die ASB-Festlegung soll an dieser Stelle einer größeren Flexibilität der Stadt Mülheim dienen. Die Bedenken hinsichtlich der genannten Auswirkungen (Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet, Schutzzone zum südlichen NSG, Leistungsfähigkeit Naturhaushalt, Biotopverbund, Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, Landschaftsbild und Erholung, Gewässerschutz und Hochwasserschutz) werden in Folge der geringfügigen Arrondierung nicht geteilt. Es obliegt der kommunalen Planungshoheit der Stadt Mülheim, ob in diesem Bereich Bauleitplanung betrieben wird. Im Rahmen einer weiteren Entwicklung hätte sich eine nachgelagerte Bauleitplanung u.a. mit den genannten, etwaig negativen Auswirkungen auseinander zu setzen. Aufgrund des großen Bedarfs an

Stellungnahme	Erwiderung
	zusätzlichen regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen wird hier im Rahmen der Abwägung gem. § 3 Abs. 1 ROG zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung eines ASBs im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW entschieden.
905m#3 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 3, ca. 4,0 ha, Friedhof und Freiraum Landsberger Straße in MH-Saarn Es handelt sich um einen Freiraumbereich, der nach Süden an einen größeren AFAB anschließt. Gegen die Festlegung der Fläche als ASB bestehen Bedenken. Der Bereich steht räumlich und funktional in direktem Zusammenhang mit dem AFAB Mülheim-Auberg. Die Flächen sind als Geschützter Landschaftsbestandteil bzw. Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen, obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Dies gilt im Einzelnen auch für geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete. Sie werden regionalplanerisch den Siedlungsbereichen zugeordnet (s.a. DVO LPlG).
905m#4 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 4, Energiepark Styrumer Ruhrbogen – Freiflächenphotovoltaikanlage Im Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg befindet sich eine bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlage (WEA). Ergänzend soll nach Abschluss des Deponiekörpers am Südosthang eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen. Im 1. Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Ruhr hat die Stadt Mülheim an der Ruhr bezüglich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage bereits Stellung genommen. Der RVR ist dieser Mülheimer Anregung gefolgt und hat nun im 2. Entwurf den Bereich der Deponie aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen sowie die BSLE-Festlegung reduziert. Da sich die Bodendeponie Kolkerhofweg im Stadium vor dem Abschluss befindet, wurde ebenfalls die freiraumbezogene Festlegung als Deponie entfernt. Dieses Entgegenkommen des RVR erleichtert die Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage erheblich. Die Herausnahme der BSLE-Festlegung im Bereich der Deponie umfasst einerseits die bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen des RFNP und andererseits den nördlichen Rand der Deponie. Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, die im Norden der Deponie bestehenden BSLE durch das Verbinden der senkrechten BSLE–Schraffur mit der BSN–Schraffur (lediglich im nördlichen Bereich – nicht im südlichen Bereich der	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine zeichnerische Anpassung des BSLE.

Stellungnahme	Erwiderung
Konzentrationszone für WEA) zu erweitern, um einen Lückenschluss vorzunehmen.	
905m#5 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 5, ca. 2,9 ha, Freiraum Lönsweg in MH-Broich Die ca. 2,9 ha umfassende Flächen befindet sich nördlich des Lönsweges und südlich der Straße Böllerts Höfe und bildet zusammen mit der Fläche Nr. 12 (Friedhof Holzstraße) einen Biotopverbund zwischen Uhlenhorst/Broich-Speldorfer Wald und der Ruhraue. Sie umfasst Biotopverbundflächen sowie schutzwürdige Biotope besonderer Bedeutung und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die mit einer Breite von ca. 20 bis 70m in die Siedlungsflächen hineinragt. Gemäß der DVO LPlG (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Daher werden kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Dies gilt im Einzelnen auch für Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope besonderer Bedeutung und Landschaftsschutzgebiete. Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.
905m#6 Stadt Mülheim an der Ruhr	
<u>Siedlungseingebundene Freiflächen/Parkanlagen größer als 10 ha</u> Im Mülheimer Stadtgebiet befinden sich einige Freiraumbereiche, die zwar die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten, aber trotzdem auch im 2. Entwurf des Regionalplans Ruhr in den umliegenden Siedlungsbereich aufgenommen wurden. Bei der Aufstellung des Regionalplans sind die Belange der örtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen, die örtliche Landschaftsplanung wiederum hat den Landschaftsplan u.a. aus dem Landschaftsrahmenplan abzuleiten (Gegenstromprinzip). Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt, sollten u.a. wichtige	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalen Flächennutzungsplan werden Grünflächen wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportflächen ab eine Größe von i.d.R. 5 ha dargestellt. Die Darstellung entspricht dem Zweck eines Flächennutzungsplanes, da dieser die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde festlegt. Die regionalplanerische Festlegung der Grünflächen im RFNP erfolgt dabei entsprechend der Legende des RFNP immer als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.

Stellungnahme	Erwiderung
Flächen, die im Biotopverbundsystem (LANUV.NRW) eine besondere oder herausragende Bedeutung haben und verschiedene Freiraumfunktionen erfüllen - und für den Erhalt verschiedener Schutzgüter von Bedeutung sind ("multifunktionale Grünstruktur") - nicht grundsätzlich in den ASB aufgenommen werden.	Eine exakte Übernahme der regionalplanerischen Festlegungen des RFNP in den Regionalplan ist schon aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben eines Flächennutzungsplans und eines Regionalplans nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP NRW. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Nach Meinung der Regionalplanungsbehörde handelt es sich bei Stadtparks etc. um Flächen, denen es an überörtlichen Auswirkungen fehlt und daher die Sicherung und Entwicklung der kommunalen Planungshoheit obliegen. Bei Eingreifen der Regionalplanung in die Planungshoheit einzelner Gemeinden müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht dies rechtfertigen.
905m#7 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 6, ca. 13,7 ha, Wittkamp und Friedhof in MH-Dümpten Es handelt sich im Wesentlichen um einen Blockinnenbereich >10 ha mit Friedhof im Osten. Dieser Freiraumbereich stellt eine wichtige Grünfläche im Stadtteil Dümpten dar und erfüllt verschiedene Freiraumfunktionen. Der Fläche wird eine hohe klimaökologische Bedeutung zugeordnet. Die Stadtklimaanalyse 2018 definiert den Großteil des Gebietes als Waldklima bzw. bedeutsamen Ausgleichsraum Wald. Laut Anlage 3 zur LPlG DVO sind Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil als Waldbereiche darzustellen. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, von allen Seiten durch Wohnbebauung umschlossen ist und eine zusammenhängende Fläche von etwa 8 ha aufweist. Gemäß der DVO LPlG (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Daher werden kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.

Stellungnahme	Erwiderung
	Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Grünfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.
905m#8 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 7, ca. 10,0 ha, Damaschkeweg, Freiraum entlang der BAB 40 in MH-Dümpten Es handelt sich um einen Freiraumbereich entlang der BAB 40 in MH-Dümpten, der verschiedene ökologische Funktionen erfüllt und laut LANUV über Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung verfügt. Eine Intensivierung der baulichen Nutzung wird nicht angestrebt. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, von allen Seiten durch Wohnbebauung umschlossen ist, bereits zu einem erheblichen Anteil baulich genutzt wird und eine zusammenhängende Fläche von < 10 ha aufweist. Gemäß der DVO LPlG (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Daher werden kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Grünfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.
905m#9 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 8, ca. 20,0 ha, Horbachtal in MH-Dümpten Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung, die zu erhalten und zu entwickeln ist und als LSG festgesetzt ist. Sie verfügt über schutzwürdige Biotope und hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Aufgrund der Größe des Gebietes bilden sich Frischluftschneisen, die einen klimatischen Ausgleich in die bebaute Umgebung schaffen. Das Horbachtal ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als das Horbachtal wichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes

Stellungnahme	Erwiderung
bereits teilweise durch Plangenehmigung renaturiert. Es gibt hier Entwässerungsprobleme durch urbane Sturzfluten. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB mit Überlagerung von BSLE, da die Freifläche nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist und eine überörtliche klimaökologische Funktion besitzt.	überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Gemäß der Anlage 3 zur DVO des LPlG NRW (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) liegen siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb der ASB-Festlegung. Daher bleibt es bei der Festlegung der Fläche als ASB. Die Sicherung und Darstellung der Grünfläche obliegt der nachfolgenden Planungsebene.
905m#10 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 9, ca. 14,6 ha, Leybankstraße in MH-Stadtmitte Es handelt sich um einen Freiraumbereich südlich der Hauptbahnlinie in Mülheim, der teilweise über Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung verfügt. Der Fläche wird eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugeordnet. Die Bahnlinie begünstigt den Transport von Kaltluft; die weiter südlich der Hauptbahnlinie hineinragende Freifläche sorgt für einen ungestörten Kaltlufttransport in die bebauten Bereiche. Somit erfüllt dieser Freiraumbereich wichtige Funktionen für die Stadtmitte und MH-Heißen. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, von allen Seiten durch wohnbauliche bzw. gewerbliche Nutzungen umschlossen ist und überwiegend durch Kleingärten genutzt wird. Gemäß der DVO LPlG (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Daher werden kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Grünfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.
905m#11 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 10, ca. 26,0 ha, Freiraumbereich Heimaterde mit Fußballplatz Dieser Freiraumbereich stellt eine wichtige Grünfläche für MH-Heimaterde dar, die verschiedene Freiraumfunktionen erfüllt. Er verfügt über schutzwürdige	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

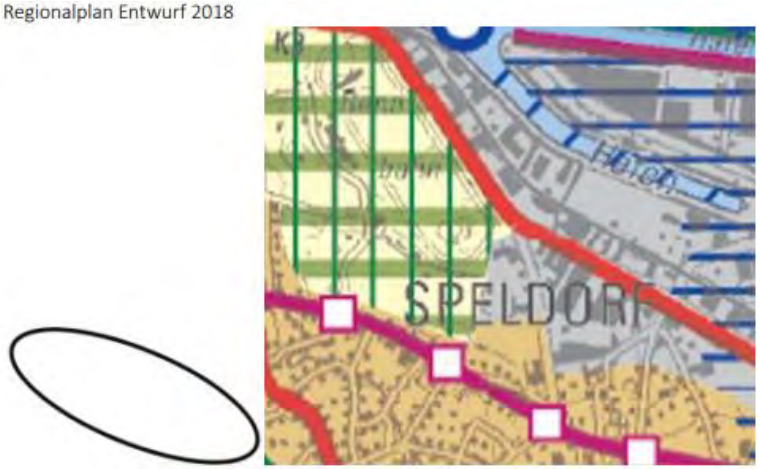
Stellungnahme	Erwiderung
Biotope und Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. Im Hinblick auf die Darstellung der östlichen Fläche auf Essener Seite (2578#7.2) als Freiraum und die Verbindung der beiden Flächen kann von einer gemeindeüberschreitenden Grünvernetzung mit hoher räumlicher Wirkung ausgegangen werden. Nicht zuletzt um den Kaltlufttransport und den Luftaustausch über die Gemeindegrenze hinweg zu erhalten und zu fördern bitten wir um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Im Regionalen Flächennutzungsplan werden Grünflächen wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportflächen ab eine Größe von i.d.R. 5 ha dargestellt. Die Darstellung entspricht dem Zweck eines Flächennutzungsplanes, da dieser die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde festlegt. Die regionalplanerische Festlegung der Grünflächen im RFNP erfolgt dabei entsprechend der Legende des RFNP immer als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Eine exakte Übernahme der regionalplanerischen Festlegungen des RFNP in den Regionalplan ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben eines Flächennutzungsplans und eines Regionalplans nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP NRW. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Nach Meinung der Regionalplanungsbehörde handelt es sich bei Stadtparks etc. um Flächen, denen es an überörtlichen Auswirkungen fehlt und daher die Sicherung und Entwicklung der kommunalen Planungshoheit obliegen. Bei Eingreifen der Regionalplanung in die Planungshoheit einzelner Gemeinden müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht dies rechtfertigen. Die Grünzüge in Mülheim-Heimaterde liegen innerhalb von vollständig bebauten Bereichen. Die in den Grünflächen liegenden Biotopkatasterflächen BK-4507-0073, BK-4507-0074 und BK-4507-0032 sind zudem auch laut LINFOS des LANUV von lokaler Bedeutung. An der Festlegung wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
905m#12 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 11, ca. 17,5 ha, MH-Stadtmitte, Freilichtbühne und Altstadtfriedhof Dieser Freiraumbereich ist eine wichtige Grünfläche für den Bereich MH-Stadtmitte und befindet sich in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt. Der Fläche wird eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugeordnet, insbesondere die hohe Wärmeinsel-Belastung im Innenstadtbereich profitiert von ihrer bioklimatischen Ausgleichsleistung. Eine Teilfläche (ca. 10 ha) ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und umfasst schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalen Flächennutzungsplan werden Grünflächen wie Parkanlagen, Friedhöfe oder Sportflächen ab eine Größe von i.d.R. 5 ha dargestellt. Die Darstellung entspricht dem Zweck eines Flächennutzungsplanes, da dieser die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde festlegt. Die regionalplanerische Festlegung der Grünflächen im RFNP erfolgt dabei entsprechend der Legende des RFNP immer als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Eine exakte Übernahme der regionalplanerischen Festlegungen des RFNP in den Regionalplan ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben eines Flächennutzungsplans und eines Regionalplans nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. gem. § 28 GG wird den Kommunen das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Gegensatz dazu ist die Raumordnung überörtlich und fachübergreifend und konkretisiert die raumordnerischen Festlegungen aus dem LEP NRW. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Kommune im Rahmen ihrer grundgesetzlich verankerten Planungshoheit weiterentwickeln soll. Die Regionalplanung hat dabei aber die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auszuführen. Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Nach Meinung der Regionalplanungsbehörde handelt es sich bei dem Freiraumbereich innerhalb Mülheims um Flächen, denen es an überörtlichen Auswirkungen fehlt und daher die Sicherung und Entwicklung der kommunalen Planungshoheit obliegen. Bei Eingreifen der Regionalplanung in die Planungshoheit einzelner Gemeinden müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht dies rechtfertigen.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Grünzüge in Mülheim-Heimaterde liegen innerhalb von vollständig bebauten Bereichen. Die in den Grünflächen liegenden Biotopkatasterflächen BK-4507-0071 ist zudem auch laut LINFOS des LANUV von lokaler Bedeutung. An der Festlegung wird festgehalten.
905m#13 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 12, ca. 10,6 ha, Friedhof Holzstraße in MH-Broich Die Fläche umfasst den Friedhof an der Holzstraße, der als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist und den südlichen Teil des Naturschutzgebietes Steinbruch Rauen bis zum Fossilienweg/Kassenberg. Es handelt sich um eine essentielle Biotopverbundfläche zwischen den beiden landesweiten Biotopverbünden Ruhraue und Uhlenhorst/Broich-Speldorfer Wald. Gegen die Festlegung als ASB bestehen Bedenken. Der Steinbruch hat auf Grund der besonderen standörtlichen Gegebenheiten eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Trotz des noch aktiven Steinbruchbetriebs ist das Gelände zugleich Naturdenkmal und Naturschutzgebiet. Aus geologischer Sicht ist der Steinbruch Rauen in vielfacher Hinsicht ein wertvolles Geotop. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das NSG Steinbruch besteht aus zwei Teilflächen. Die östliche ist im RP Ruhr-Entwurf als BSN festgelegt. Die westliche ist mit einer Breite von 30 bis 50 m sehr kleinteilig. Die beiden Teilflächen sind im RFNP planerisch durch eine gewerbliche Baufläche im RFNP voneinander getrennt. Die Festlegungen eines Regionalplanes sind der Systematik entsprechend nicht parzellenscharf, sondern dem übergeordneten, rahmensetzendem Charakter entsprechend als Bereiche festzulegen. Die kleinteiligen NSG-Flächen werden ebenso wie der Friedhof Broich als siedlungszugehörige Freiräume dem ASB zugeordnet (s.a. DVO LPlG). Ihre Sicherung und Entwicklung obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung.
905m#14 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 13, ca. 9,7 ha, Saarnberg, Nachbarsweg, Am Bühl Dieser Freiraumbereich liegt im Stadtteil Saarn und sichert den Anwohnern eine fußläufig zu erreichende lokale Grünfläche. Die Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und umfassen schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als die Grünfläche wichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, von allen Seiten durch wohnbauliche Nutzungen umschlossen ist. Gemäß der DVO LPlG (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie

Stellungnahme	Erwiderung
	siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Daher werden kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert. Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Dies gilt im Einzelnen auch für Landschaftsschutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Grünfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.
905m#15 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Nr. 14, ca. 11,4 ha, Schengerholzbachtal in MH-Saarn Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche zwischen Ruhraue und Broich-Speldorfer Wald, die erhalten und entwickelt werden soll. Der Freiraum erfüllt verschiedene Funktion und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Er umfasst schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. Der Fläche wird auch eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung zugeordnet. Die Grünvernetzung zwischen Ruhraue und Broich-Speldorfer Wald ist wegen des Weitertransports von Frischluft aus dem Umland als Ventilationsbahn von hoher Wichtigkeit. Wir bitten um Änderung der Regionalplanfestlegung von ASB in AFAB mit Überlagerung von BSLE.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde stimmt insofern zu, als die Grünfläche wichtige Funktionen übernimmt und damit von hoher lokaler Bedeutung ist. Regionalplanerische Festlegungen hingegen müssen stets eine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweisen, d.h. z.B. die Grenzen eines Gemeindegebietes überschreiten oder über das Gebiet einer Gemeinde hinaus räumliche Wirkungen zeigen. Es handelt sich um eine kleinteilige Fläche, die mit einer Breite von ca. 20 bis 70m in die Siedlungsflächen hineinragt. Gemäß der DVO LPlG (Planzeichendefinition) umfassen ASB Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Daher werden kleinere, nicht raumbedeutsame Fläche dem ASB zugeordnet. Der Regionalplan als rahmensetzender Plan wird in den nachfolgenden Planungen konkretisiert.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Sicherung und Entwicklung von siedlungszugehörigen Freiflächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen obliegen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung. Eine Sicherung der siedlungszugehörigen Freiflächen ist an dieser Stelle im RFNP erfolgt. Hier wird die Fläche als Waldfläche dargestellt. Eine Änderung der Festlegung im RP Ruhr ist nicht erforderlich und entspricht nicht der regionalplanerischen Maßstabsebene.
905m#16 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Darstellung planungsrelevanter Arten im Umweltbericht Die Abbildung 4-6 des Umweltberichts gibt Auskunft über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr. Die Aufnahme und Darstellung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ist weiterhin in mehreren Bereichen der Stadt Mülheim unvollständig. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege lag erst nach Offenlage des Regionalplans vor, Inhalte konnten hier nicht verschnitten und bewertet werden. Wir bitten um eine erneute Prüfung von Aktualität und Vollständigkeit der Abbildung 4-6 des Umweltberichts.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Abbildung 4-6 sind die vom LANUV zur Verfügung gestellten Shape-Dateien zu planungsrelevanten Arten. Sollten im Rahmen der Beteiligung qualifizierte Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu konkreten Flächen kommen, so werden diese Hinweise im Prüfbogen ergänzt, um damit die Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu geben.
905m#17 Stadt Mülheim an der Ruhr	
Klimaschutz - Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien Es gibt außerhalb der Siedlungsbereiche in erheblichem Umfang potenzielle Flächen für Freiflächenphotovoltaik bzw. Agrophotovoltaik, die gemäß EEG förderfähig wären. Diese befinden sich u.a. in den Randstreifen zu Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Halden und Deponiekörpern. Zur Umsetzung der vom Rat der Stadt Mülheim beschlossenen Klimaschutzziele sowie der Erreichung der Treibhausgasneutralität ist die Inanspruchnahme von Flächen für die Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien auch außerhalb der Siedlungsbereiche notwendig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sofern die Stadt Mülheim an der Ruhr Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Anspruch nehmen möchte, ist dies im Einklang mit Ziel 10.2-5 des LEP NRW unter Wahrung der standörtlich getroffenen regionalplanerischen Festlegung und deren Schutz- und Nutzfunktionen möglich.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien im Regionalplan Ruhr umfangreicher zu berücksichtigen.	
905mE Stadt Mülheim an der Ruhr	
Im Entwurf des Regionalplans 2018 war nördlich der Duisburger Straße (südlich der Rennbahn) straßenbegleitend eine ASB-Festlegung deutlich zu erkennen. Entsprechend den Beteiligungsunterlagen zum Regionalplanentwurf 2021 (insb. Entfallende Festsetzungen) ist diese Festlegung nicht entfallen, liegt aber vollständig hinter der neu hinzugekommenen Liniensignatur und ist somit nicht mehr in der Plankarte des Regionalplanentwurfes 2021 zu erkennen. Die Abweichung ist in den nachfolgenden Planausschnitten verdeutlicht. Eine bauleitplanerischen Ausweisung von Bauflächen/-gebieten nördlich der Duisburger Straße wäre nun mit Ziel 2-3 LEP nicht zu vereinen. Für eine fehlerfreie Konkretisierung der nachgeordneten Planwerke (RFNP sieht bereits gemischte Baufläche/ASB vor, ein Bebauungsplan ist in Vorbereitung) im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB bedarf es dringend einer Korrektur der Darstellung im Regionalplan, so dass an dieser Stelle nördlich der Duisburger Straße die raumordnerische Siedlungsraum-Festlegung wieder deutlich wird. Regionalplan Entwurf 2018 	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Liniensignatur für die Straße wird auf den Verlauf der dortigen Duisburger Straße gelegt und der Schienenweg entsprechend südlich daran angeschlossen. Zudem wird der ASB leicht arrondiert. Durch diese Verschiebung der Liniensignatur Richtung Süden und der leichten Arrondierung wird der ASB nördlich der Duisburger Straße (südlich der Rennbahn) wieder erkennbar.

Stellungnahme	Erwiderung
	

Stadt Neukirchen-Vluyn

81-1#1 Stadt Neukirchen-Vluyn	
1. Die Regionalplanungsbehörde hat sich mit der in das Neuaufstellungsverfahren eingereichten Stellungnahme der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.02.2019 auseinandergesetzt (siehe beiliegende Synopse, Anlage 9 der RVR-Beschlussunterlagen). Dabei sind einige Hinweise durchaus aufgegriffen worden. Darüber hinaus wurde Anregungen auch zum Teil direkt oder zumindest mittelbar gefolgt. Zu weiteren Einlassungen wurden Erwiderungen formuliert. **Der Rat nimmt die Abwägungsergebnisse aus der 1. Offenlage und Erwiderungen der Regionalplanungsbehörde zunächst zur Kenntnis. Es wird dringend angeregt, hier im weiteren Verfahren im Zuge eines entsprechenden Erörterungstermins zu einem Ausgleich der Meinungen zu kommen.** Diese Vorgehensweise ist gängige regionalplanerische Praxis.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über eine Erörterung entscheidet der regionale Planungsträger, die Verbandsversammlung, nach Durchführung aller Beteiligungsrunden (vgl. § 19 Abs. 3 LPlG NRW i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG).

Stellungnahme	Erwiderung
81-1#2.1 Stadt Neukirchen-Vluyn	
2. Der vorliegende Regionalplanentwurf enthält für den räumlichen Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn zunächst einige redaktionelle Anpassungen (siehe Anlage 3.2, Seiten 19 f. der RVR-Beschlussunterlagen). Sie umfassen - die Ausweisung von bislang noch nicht erfassten Forstflächen in Randlagen zur Gemeinde Rheurdt und der Stadt Krefeld, - eine Arrondierung des allgemeinen Siedlungsbereichs - ASB im südlichen Ortskernbereich Vluyn, - die Überlagerung der Nieper Straße als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich – GIB im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans sowie - die Darstellung der L 477 ("Neufelder Straße") als überörtliche Verbindungsstraße. **Die redaktionellen Änderungen sind räumlich überschaubar und haben nur geringe Relevanz für die Stadtentwicklung. Sie werden insoweit zur Kenntnis genommen.**	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
81-1#2.2 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Allerdings weist der Rat bereits jetzt darauf hin, dass im Rahmen des laufenden Prozesses zur Aufstellung eines Stadtentwicklungsplanes 2040 zurzeit sowohl der Bedarf als auch die Verortung erforderlicher Wohn- und Gewerbeflächen geprüft wird. Dabei sei angemerkt, dass in Neukirchen-Vluyn nach wie vor eine hohe Nachfrage an Gewerbe- und Wohnbauflächen besteht. Konkret zeichnet sich für den Bereich südliche Inneboldstraße derzeit eine konkrete Flächenansiedlung eines Unternehmens ab. Ein darüberhinausgehender Bedarf kann mit den derzeitigen Flächenpotenzialen insoweit kurzfristig nicht mehr gedeckt werden. Daher hält der Rat seine Anregung weiterhin aufrecht, im Rahmen des laufenden Planverfahrens mindestens weitere Flächen westlich der Nieper Straße als GIB im Regionalplan darzustellen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass einige gewerbliche Bauflächen (u. im Bereich Hoschenhof und	Den Anregungen wird nicht gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 35,2 ha (Grundlage 2.

Stellungnahme	Erwiderung
Niederberg) als ASB dargestellt werden. Die Stadt Neukirchen-Vluyn geht davon aus, dass dadurch bei bedarfsgerechter Anpassung des Flächennutzugsplanes keine planungsrechtlichen Restriktionen entstehen. Es besteht insoweit die Erwartungshaltung, dass die Regionalplanung bereit ist, die städtebauliche Entwicklung der Stadt Neukirchen-Vluyn im Kontext zu einem entsprechend aktualisierten Flächenmonitoring zu gegebener Zeit insbesondere durch die kurzfristige Ausweisung von geeigneten ASB und GIB zu stützen.	Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,1 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt eine Unterdeckung in einem Umfang von 38,4 ha vor. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden zur dritten Beteiligung nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfs-berechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Nach Rechtskraft des RP Ruhr werden die Bedarfsrechenmodelle evaluiert und es sollen erneut Kommunalgespräche durchgeführt werden. Sodann soll eine erste große Teilfortschreibung des RP Ruhr zu den Siedlungsbereichen erfolgen. Hier ist die räumliche Festlegung nicht verorteter Bedarfe anzustreben. Bei Gewerbe ergeben sich auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha). Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. Der Anregung zur Erweiterung des GIB westlich der Nieper Straße wird nicht gefolgt. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung im Bereich westlich Nieper Straße ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet. Der Hinweis zur Festlegung gewerblicher Bauflächen als ASB im Bereich Hoschenhof und Niederberg wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (2415#2) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
81-1#3.1 Stadt Neukirchen-Vluyn	
3. Die Stadt Neukirchen-Vluyn sieht sich in besonderer Weise durch die Ausweisung von neuen ‚Abgrabungsbereichen' als Vorranggebiete mit Konzentrationswirkung betroffen, die vorab in keiner Weise mit der Stadt abgestimmt worden waren. Die grundsätzlich ablehnende Haltung der Stadt war im Vorfeld nicht unbekannt (siehe u. a. Schreiben vom 22.06.2021), so dass die fehlende Kommunikation als deutlicher Vertrauensverlust gegenüber dem RVR gewertet wird. Dieses Defizit wiegt umso schwerer, als dass die Regionalplanungsbehörde vorab mehrfach durch die Stadtverwaltung zu möglichen Ausweisungen befragt wurde und sich dazu noch nicht einmal vertraulich geäußert hat. Hier hätte die Stadt Neukirchen-Vluyn zumindest eine Fortsetzung der "Stadtgespräche" erwartet, um eine angemessene Einbindung zu erzielen. Andererseits wurden im Vorfeld aber ganz offenbar ausführliche Gespräche mit der Kies- und Sandindustrie geführt. In fast allen Fällen wird daher auf Flächenvorschläge des Verbandes der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. zurückgegriffen, die im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer veröffentlicht worden waren. Dies wirkt abwägungsverkürzend. Welche politischen Konsequenzen daraus erwachsen, kann dahingestellt bleiben; für die künftige Zusammenarbeit der Behörden verbleibt ein schwerwiegender Makel.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die räumlich konkreten Abgrabungsinteressen, die bei der Ermittlung und Auswahl der Abgrabungsbereiche im RP Ruhr berücksichtigt wurden, können Teil D der Begründung und/oder der Synopse der Stellungnahmen der 1. Beteiligung entnommen werden. Die Herleitung der BSAB ist somit transparent dokumentiert. Die Stadt hatte, wie alle anderen Verfahrensbeteiligten sowie die Öffentlichkeit, die Möglichkeit, ihre Belange im Rahmen von bisher zwei Beteiligungsrunden einzubringen, innerhalb derer sie ihre kritische/ablehnende Haltung gegenüber der Rohstoffgewinnung wiederholt zum Ausdruck gebracht hat. Die geforderte, darüberhinausgehende "angemessene Einbindung" ist weder durch das ROG noch LPlG NRW vorgesehen.
81-1#3.2 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Der vorliegende Regionalplanentwurf weist drei Teilräume im nördlichen Stadtgebiet in einer Gesamtgrößenordnung von knapp 180 ha aus, die offensichtlich zuvor bereits von der Kies- und Sandindustrie vorgeschlagen worden waren. Diese Darstellungen umfassen rund 15 % aller Neuausweisungen und Erweiterungsflächen im Geltungsbereich des Regionalplanentwurfs: - Gebiet westlich der Halde Norddeutschland / nördlich der Geldernschen Straße,	Die Bedenken werden nicht geteilt. Zur Herleitung der Flächen wird auf Teil der Begründung verwiesen, aus der hervorgeht, dass für lediglich einen der genannten Abgrabungsbereiche ein Abgrabungsinteresse im bisherigen Verfahren gemeldet wurde.

Stellungnahme	Erwiderung
- Gebiet südlich der Geldernschen Straße / nördlich Hochkamerstraße sowie - Gebiet Boschheide (ohne den Kendelbereich). Hier soll zudem eine überlagerte Darstellung als ‚Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung' erfolgen. Wie dies planlogisch in Übereinstimmung zu bringen ist, bleibt offen. Ergänzend wird die bereits genehmigte Abgrabungserweiterung Weimannsfeld ausgewiesen. Bei den Arealen nördlich der Ortslage Neukirchen handelt sich sämtlich um Neuaufschlüsse. Bislang galt das regionalplanerische Prinzip, dass Standortneuentwicklungen eher vermieden werden sollten. Jetzt wird die Ausnahme scheinbar zur Regel, wie auch z. B. ein Blick nach Alpen, Rheinberg oder Kamp-Lintfort zeigt. Mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf vollzieht der RVR damit eine völlige Abkehr von bisher gültigen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung, die im Kern eine Konzentration auf bestehende Standorte vorsah.	Die Festlegungen der Folgenutzung erfolgt in Umsetzung des Ziels 9.2-5. Zur Planlogik wird auf die Erläuterung und Begründung zu Ziel 5.4-4 RP Ruhr verwiesen. Die Herleitung der Notwendigkeit zur Festlegung von Neuaufschlüssen ist u.a. in der Begründung dokumentiert. Dem Vorrang von Erweiterungen wird u.a. durch die verwendeten Kriterien des Plankonzepts Rechnung getragen. Im Ergebnis wurden mit dem 2. Entwurf des RP Ruhr mehrheitlich, sowohl bezogen auf die Anzahl als auch die Größe der Flächen, Erweiterungen bestehender Abgrabungen festgelegt. Aufgrund der gegenüber der 2. Offenlage zwischenzeitlich geänderten landesplanerischen Vorgaben ergeben sich im 3. Entwurf des RP Ruhr Änderungen an der Flächenkulisse, in deren Folge u.a. keine erneute zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche Nkv_BSAB_3 und Nkv_BSAB_4 erfolgt. Hierzu wird auf die Begründung (Teil D, Anhang 6) verwiesen.
81-1#3.3 Stadt Neukirchen-Vluyn	
In diesem Zusammenhang muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass der Niederrhein ein besonders belasteter Raum in NRW ist, in dem eine seit Jahrzehnten stattfindende Ausbeutung von Kies und Sand bereits zu einer einseitigen räumlichen Überbelastung geführt hat, so dass es dringend zu einer Neueinschätzung der Lastenverteilung kommen muss. Dabei sei daran erinnert, dass es in der Vergangenheit auch in Neukirchen-Vluyn bereits Abgrabungen gegeben hat. Dadurch ist es bereits zu grundlegenden Veränderungen in der Kulturlandschaft sowie unumkehrbaren Auswirkungen auf Flora und Fauna, Grundwasser, Landschaftsbild sowie Landwirtschaft gekommen. Im Kreis Wesel sind die entsprechenden Baggerseen in den letzten Jahren in Folge dessen um nahezu 300 ha angestiegen. Die Menschen am Niederrhein und besonders die Anwohner im direkten Umfeld von Abgrabungsbetrieben müssen oftmals jahrzehntelang die negativen Auswirkungen von Auskiesungen ertragen,	Die Bedenken zurückgewiesen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Vorbelastung ist bekannt und in die Abwägung, z.B. durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten, eingeflossen (vgl. Begründung). U.a. unter Berücksichtigung der geltenden landesplanerischen Vorgaben ist eine Konzentration des Rohstoffabbaus in Teilräumen mit hohen Mächtigkeiten, die grundsätzlich zur flächensparenden Gewinnung beitragen kann, einer dispersen Verteilung des Abgrabungsgeschehens vorzuziehen. Auch die weitere Streuung bzw. Verteilung der Flächenfestlegungen in Teilräume mit geringeren Mächtigkeiten führt letztlich zu einer vergleichsweise höheren Flächeninanspruchnahme mit den entsprechenden Folgewirkungen für andere Raumnutzungsbelange (u.a. Landwirtschaft, Grundwasser). Die Auswirkungen des Abbaubetriebs auf das unmittelbare Umfeld können im Rahmen

Stellungnahme	Erwiderung
ohne dass die konkrete Bedarfsfrage je nachvollziehbar geklärt wurde. Kiese und Sande sind endliche Ressourcen, die nicht innerhalb weniger Jahrzehnte ausgebeutet werden dürfen. Insoweit ist dringend ein nachhaltiger Abbau erforderlich, der unter Beachtung des BVerfG-Urteils zur Generationengerechtigkeit im Sinne des § 20a GG über landesrechtliche Vorgaben in Regionalpläne und letztlich Genehmigungen umzusetzen ist. Dabei ist u. a. zu fordern, dass eine jährlich kontinuierlich reduzierte Abbaumenge von Primärkiesen und –sanden zugrunde gelegt wird, um den mit 920 ha gegenwärtig bereits gesicherten Bedarfshorizont von 18 Jahren noch zu verlängern. So können sich Kiesunternehmen und Verbraucher darauf einstellen und langfristig nach anderen Lösungen (z. B. den vermehrten Einsatz von Recyclingbaustoffen aus der Betonaufbereitung, die bereits jetzt verfügbar und nach dem Abfallwirtschaftsgesetz anzustreben wären) suchen. In seiner Resolution vom 09.10.2019 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn dazu eine nachhaltige und gesamträumliche Strategie eingefordert. Dies wird bislang jedoch von den zuständigen Landes- und Regionalplanungsbehörden ignoriert. Dabei ist die Landesregierung v. a. aufgefordert, die im Landesentwicklungsplan implementierte Erhöhung des Versorgungszeitraumes von 20 auf 25 Jahre zurückzunehmen und so auf einen Großteil der geplanten Neuausweisungen und Erweiterungen von Abgrabungsbereichen, die verbandsgebietsweit immerhin 1.160 ha betragen, verzichten zu können. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass hier damit durchschnittlich eine Abbauflächengröße von 46,4 ha pro Jahr (entspricht rund 1.270 qm täglich) entstünde. In diesem Zusammenhang ist eine Klage der Kommunen Alpen und Kamp-Lintfort sowie des Kreises Wesel anhängig, über die noch nicht entschieden wurde. Das Verfahren wird durch die Stadt Neukirchen-Vluyn als eigene Klagepartei ausdrücklich mitgetragen. Von daher wäre es aus kommunaler Sicht sinnvoll gewesen, das Klageergebnis abzuwarten, denn es macht im Gesamtzusammenhang unabhängig von der Frage, nach welcher Methode die Bedarfsermittlung erfolgt, beispielsweise	nachgelagerter Verfahren u.a. unter Berücksichtigung des Grundsatz 5.4-6 RP Ruhr minimiert werden. Der RP Ruhr setzt die Vorgaben der Ziele 9.2-1 und -2 LEP NRW um. Die geäußerten Bedenken bzw. Anregungen richten sich somit mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben. Die gesamtregionale Dimensionierung der Abgrabungsbereiche erfolgt gemäß LEP NRW-Ziel 9.2-2 im Ergebnis des Urteils des OVG NRW vom 3. Mai 2022 - in der Fassung von 2017, wonach ein Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine in den Regionalplänen zu sichern ist. Bei der Bedarfsermittlung ist gem. LEP NRW das landeseinheitliche Abgrabungsmonitoring zugrunde zu legen, das den Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW. Der Verweis auf den laut Monitoring gesicherten Versorgungszeitraum ist nicht sachgerecht, da dieses eine z.T. deutlich vom RP Ruhr abweichende Flächenkulisse betrachtet. Die im Monitoring erfassten genehmigten Reserven werden - nach Prüfung - anteilig auch auf das Mengengerüst angerechnet. Das Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt wurde. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen.

Stellungnahme	Erwiderung
bereits einen deutlichen Unterschied, ob das Mengengerüst auf einen Planungshorizont von 20 oder 25 Jahren abhebt. Im Hinblick auf die aktuell geplanten Ausweisungen der neuen Abgrabungsflächen geht der Regionalverband damit unverständlicher Weise ein vermeidbares rechtliches Risiko ein. Der Termin zur 1. mündlichen Verhandlung vor dem OVG Münster sollte am 21. März 2022 stattfinden, musste aber krankheitsbedingt auf den 03.05.2022 verschoben werden.	
81-1#3.4 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Aus städtischer Sicht ist allerdings auch die Frage, wie der Umfang der Flächenausweisungen für Abgrabungsbereiche ermittelt wird, von eminenter Bedeutung, zumal die Regionalplanungsbehörde trotz der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes keine Recyclingquote berücksichtigt. Die Stadt Neukirchen-Vluyn lehnt insoweit eine einfache Mengenfortschreibung aus den Verbrauchsdaten der Vergangenheit ab. Dies ist für eine nachhaltige raumordnungspolitische Steuerung völlig ungeeignet. Ein Monitoring, das nur unkritisch Verbrauchsdaten festhält, ist kein geeignetes Planungsinstrument zumal dabei überdies auch in nicht unbeträchtlichem Umfang die Mengen berücksichtigt werden, die von den Kies- und Sandunternehmen in den Export gehen. Dabei handelt es sich nicht nur um Primärkiese und –sande, sondern auch um angearbeitete Betonprodukte. Es ist daher noch einmal ausdrücklich einzufordern, dass das Verfahren zur Darstellung von Abgrabungsbereichen bis zur letztendlichen Klageentscheidung ausgesetzt, abgekoppelt und nach erneuter Standortprüfung gesondert geführt wird. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf das Verfahren zur 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Düsseldorf (GEP'99) verwiesen. Hier hatte die Bezirksregierung Düsseldorf nach entsprechenden Hinweisen auf die seinerzeit im Fluß befindliche Rechtsprechung reagiert. Die Weiterführung der Planung könnte völlig problemlos in einem sachlichen Teilplan erfolgen. Dies ist geübte fachliche Praxis. Aus kommunaler Sicht ist bei einer gesonderten Verfahrensführung zudem bei höchstmöglicher Transparenz ein räumliches Gesamtkonzept mit	Die Bedenken werden zurückgewiesen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderung der vorangegangenen, tlw. inhaltsgleichen Hinweise/Bedenken der Stellungnehmenden verwiesen. Bereits der LEP NRW legt in Grundsatz 9.1-2 fest, dass die Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen sollen. Dem Grundsatz wird u.a. dadurch Rechnung getragen, dass die aus dem aktuellen Einsatz von Recyclingmaterial resultierende geringere Förderrate, die durch das GD Monitoring erfasst wird, bei der Dimensionierung der Abgrabungsbereiche berücksichtigt wird. Eine weiterführende Reduzierung der Fördermengen bzw. eine belastbare Herleitung deren Umfangs kann hingegen nicht Regelungsgegenstand des zur Beteiligung stehenden Regionalplans sein, sondern bedarf zunächst anderweitiger gesetzlicher/landesplanerischer Vorgaben, an die sich die vorgetragenen Anregungen/Bedenken inhaltlich richten. Unter den geltenden Rahmenbedingungen erfolgt die den BSAB-Festlegungen zugrundeliegende Bedarfsermittlung in Übereinstimmung mit Ziel 9.2-2 LEP NRW auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Ziel 9.2-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind. Gegenwärtig ist kein inhaltlich/fachlich belastbarer Grund gegeben, die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche aus der Aufstellung des RP Ruhr herauszulösen und in einen sachlichen Teilplan auszulagern. Es ist nicht erkennbar, wie sich die Situation von

Stellungnahme	Erwiderung
nachvollziehbaren Tabukriterien und damit eine der gesamträumlichen Betrachtungsweise verpflichtete Alternativenprüfung einzufordern. In diesem Zusammenhang besteht die kommunale Erwartungshaltung, dass die Regionalplanung eine fachlich fundierte und insgesamt abgewogene Bedarfsermittlung vorlegt, die sich insbesondere an Nachhaltigkeitskriterien orientiert. Dazu gehören u. a. folgende Aspekte: - Die Verankerung einer Nachweispflicht im Rahmen des Abgrabungsmonitorings, wohin die Rohstoffe Kies und Sand verbracht werden und wie hoch die entsprechenden Volumina sind. Da Kiese und Sande auch beispielsweise außerhalb Deutschlands verkauft werden, sollte der Nachweis gefordert werden, wie hoch das entsprechende Volumen ist und wohin die Rohstoffe geliefert werden, um gegebenenfalls steuernde Maßnahmen ergreifen zu können. Der Niederrhein als auszubeutende Kies- und Sandressource für die ganze Welt darf nicht das Ziel sein. - Ein landesweites Monitoring, um eine gerechte Lastenverteilung unter den kies- und sandhaltigen Regionen zu erreichen, wobei auch die Exporte in die Niederlande sowie Kies- und Sandvorkommen in den Braunkohletagebauen mit einzubeziehen sind. - Die Aufnahme einer Nachhaltigkeitsklausel gemäß dem Landesentwicklungsplan in den Regionalplan für den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen. - Senkung der jährlich zulässigen Abbaumenge von Lockergesteinen auf der Basis des Durchschnitts der Jahre 2019 bis 2021 auf einen Sockel von 50 % – in den ersten 5 Jahren um jährlich 5% und in den darauffolgenden 15 Jahren um jährlich 1,7 %. Demnach würde der Sockel von 50 % nach 20 Jahren erreicht. Für den Fall, dass sich die Abgrabungsmengen nicht wie zuvor beschrieben reduzieren, wird eine Revisionsklausel eingeführt, die nach 10 Jahren eine Modifizierung der jährlichen Reduzierungsquote und der Gesamtlaufzeit ermöglicht.	anderen Teilräumen der Region bzw. des Landes NRW mit z.T. ebenfalls umfangreicher Rohstoffgewinnung unterscheidet, die eine entsprechende zeitliche Verschiebung der Steuerung rechtfertigen würde.

Stellungnahme	Erwiderung
- Förderung des verstärkten Einsatzes von Recyclingmaterial sowie von Ersatzbaustoffen (z. B. güteüberwachte Gesteinskörnung anstelle von Primärkies) unter Beachtung der Substitutionsklausel gemäß Grundsatz 9.1-2 des Landesentwicklungsplanes. Beispiele aus den Niederlanden zeigen übrigens, dass die Betonaufbereitung überdies mit vergleichsweise günstigen CO2-Bilanzen aufwarten kann und mithin nachhaltiger ist, als die herkömmliche Herstellung aus Rohsanden und -kies.	
81-1#3.5 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Dies bedeutet auch, dass - alle relevanten Daten vorzulegen sind (u. a. eine Übersicht über alle restriktionsfreien Eignungsflächen sowie den im Rahmen der Abwägung berücksichtigten harten und weichen Tabukriterien), - sämtliche Informationen bereitzustellen sind, für welchen Zeitraum die Versorgung nach dem derzeitigen Planungs- und Genehmigungsstand gesichert ist und wie diese Daten hergeleitet wurden, um eine Plausibilitätsprüfung der geplanten BSAB zu ermöglichen. Hierzu gehört auch eine nachvollziehbare Darstellung der Mächtigkeit der nutzbaren Kies- und Sandvorkommen (vergl. z. B. Stellungnahme 3844#2 aus der Synopse der 1. Offenlage des Regionalplans). - zur Vorbereitung des "Ausgleichs der Meinungen" mit allen betroffenen Beteiligten (kreisangehörigen Kommunen, Kreis, Kieswirtschaft, Landwirtschaft, Umweltverbänden, Bürgerinitiativen zum Kiesabbau, ggf. Wasserwirtschaft) im Rahmen eines Dialogprozesses – vergleichbar der Abgrabungskonferenzen transparent nach alternativen und möglichst konsensfähigen Abgrabungsstandorten zu suchen ist und - ausschließlich konsensfähige BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ("Konzentrationszonen") dargestellt werden. Es wird dringend angeregt, die regionalplanerische Ziel- und Grundsatzsystematik noch einmal einer intensiven Prüfung zu unterziehen. Ziel	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die räumlich konkretisierte Ermittlung der Potentialflächen sowie die daraus resultierende Festlegung der BSAB-Kulisse war bereits Gegenstand der Beteiligungsunterlagen zum 2. Entwurf und kann im Wesentlichen Teil D der Begründung entnommen werden. Der Anregung - ebenso wie der Forderung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten - wird somit bereits entsprochen. Aussagen zu den Lagerstätteneigenschaften können ebenfalls der Begründung sowie dem rohstoffgeologischen Fachbeitrag entnommen werden. Die Ermittlung der gewinnbaren/anrechenbaren Volumina erfolgt nach der Methodik des Lockergesteinsmonitorings des Geologischen Dienstes. Die Durchführung des geforderten "Dialogprozesses" ist weder durch das Landesplanungsgesetz NRW noch das Raumordnungsgesetz normiert und für die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungsgebietswirkung keine gerichtsfeste Form der Entscheidungsfindung. Zu den Entwürfen des Regionalplans Ruhr konnte im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung genommen werden. Es erfolgte eine transparente Abwägung und Dokumentation der eingegangenen Hinweise und Anregungen, auch z.B. zu eingebrachten Standortalternativen. Die sich nach Anwendung des aktuellen Plankonzepts ergebenden Flächenalternativen können der Begründung (Teil D) entnommen werden. Der Anregung zur Überprüfung der regionalplanerischen Ziel- und Grundsatzsystematik (vgl. auch Erwiderung zu 2415#41 aus der 1. Beteiligung)

Stellungnahme	Erwiderung
muss es sein, zu einer Neuausrichtung der Flächenzuweisung ausschließlich am Gesamtumfang der restriktionsfrei nutzbaren und kooperativ ermittelten Eignungsflächen zu kommen. Dabei hat die Stadt Neukirchen-Vluyn Kenntnis davon, dass es Abgrabungsprojekte gibt, die von einzelnen Belegenheitsgemeinden bereits seit Jahren durchaus gefordert, jedoch von der Regionalplanung strikt abgelehnt werden. Es wird dringend empfohlen, die entsprechenden Abwägungen noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Der RVR sollte sich zudem beim Land NRW dafür einsetzen, dass 1. auf Landesebene ein integriertes Gesamtkonzept zum Erhalt von Landschaft, Heimat und Umwelt erarbeitet wird, 2. eine Unterstützung von Forschung und Lehre mit Landesmitteln erfolgt, damit geeignete Ersatzstoffe für Kies und Sand aufzeigen werden können, 3. ein "Kieseuro" als Unterstützung für die vom Kies-und Sandabbau besonders betroffenen Kommunen und als Subventionsabgabe für die Erforschung und Entwicklung von Recyclingbaustoffen eingeführt wird, 4. ein landesweites Monitoring eingeführt wird, das umfassende Auskunft über die regionalen Auswirkungen von Kies- und Sandabgrabungen gibt und 5. Im Rahmen des LEP (oder an geeigneter Stelle) rechtlich umsetzbare und bindende Vorgaben für vorlaufende Nachnutzungs- und Rekultivierungsvereinbarungen zwischen der Belegenheitsgemeinde und der Kies- und Sandindustrie geschaffen werden, wenn die Bedarfsfeststellung unabweisbar und das regional- und landesplanerische Planverfahren kooperativ abgeschlossen worden ist. Derartige Projekte sind dabei durch den jeweiligen Vorhabenträger langfristig und nachgewiesen solide zu finanzieren. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr verlässt der RVR die als weitestgehend rechtssicher geltende Regelungssystematik der 51. Änderung des GEP'99. Dies gilt insbesondere für das zugrundeliegende (künftige) Bedarfsmengengerüst. Dies ist stellt nach Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn keinen nachhaltigen und generationengerechten Umgang mit den örtlichen	wurde und wird gefolgt. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben (haben), können diese den geänderten Planunterlagen einschließlich Begründung entnommen werden. Die weiteren Forderungen umfassen keine Regelungsgegenstände des Regionalplans bzw. richten sich nicht an dessen Inhalte und werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken, dass der Rohstoffgewinnung Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt werde, werden zurückgewiesen. Die an die Regionalplanung gerichteten Ziele 9.2-1 und -2 LEP NRW sind bei der Aufstellung des Regionalplans zu beachten. Das der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Plankonzept berücksichtigt im Rahmen dessen der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange, indem diese von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung möglichst freigehalten werden sollen. Die verwendeten Kriterien, die damit verbundenen Erwägungen sowie die gewählte Vorgehensweise sind in der Begründung dargelegt. Insofern wird der Rohstoffgewinnung kein Vorrang eingeräumt, sondern in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen möglichst geeignete und konfliktarme Standorte planerisch gesichert. Durch die Auswahl und Anwendung der Kriterien und die Auswahl der Flächen stellt die ermittelte Flächenkulisse insofern das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar. Im Rahmen dessen wird der Rohstoffgewinnung auf Ebene des Regionalplans gegenüber ausgewählten Belangen ein Vorrang eingeräumt (vgl. u.a. Begründung, Teil C). Die weitere Konkretisierung und Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Belangen erfolgt erneut in nachfolgenden Verfahren, zumal kleinräumige Belange (z.B. ökologische Auswirkungen) erst auf Grundlage der tatsächlichen Abbauplanung ermittelt, bewertet und minimiert werden können. Kommunale Belange fließen in die Potentialflächenermittlung u.a. durch die Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplans oder die in der Anregung vorgebrachten Anregungen und Hinweise mit ein. Aufgrund der überwiegenden Lage im planerischen Außenbereich, liegen konkrete planerische/städtebauliche Absichten für die Flächen i.d.R. nicht vor. Sofern sich bislang nicht erkannte Konflikte abzeichnen, sind diese in der Beteiligung vorzubringen. Aufgrund der Lage der Flächen sind diese ohnehin - unter den

Stellungnahme	Erwiderung
Kies- und Sandressourcen dar. Hier wird bereits ein Ansatz für eine gerichtliche Überprüfung gesehen, die bereits jetzt angedroht wird, wenn es nicht zu einem deutlichen Sinneswandel der Regionalplanung kommt. Der Träger der Regionalplanung hat die Planaussagen des LEP zur Sicherung des Versorgungszeitraums sowie des Mengengerüstes für Kies- und Sand unbesehen übernommen und möchte dies nun im Rahmen der 2. Offenlage des Regionalplans umsetzen. Der RVR steht insoweit eine eigenständige planerische Abwägung nicht mehr zu. Dem Kies- und Sandabbau wird damit in jeder Hinsicht ein absoluter Vorrang gegenüber gegenläufigen Belangen eingeräumt. Damit verbleibt für, kommunale sowie land- und forstwirtschaftliche, aber auch landschaftsökologische, umweltrechtliche und klimapolitischen Belange kein Raum mehr. Dies führt sogar soweit, dass bei der Flächenermittlung zugrunde gelegte Tabukriterien zu Restriktionskriterien entwertet und so in ihrer Durchsetzungskraft abgeschwächt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Begründung des Regionalplans (S. 162 - 208) verwiesen. Die damit verbundene Abwägungspräponderanz ist aus kommunaler Sicht inakzeptabel!	geltenden planungsrechtlichen Vorgaben - nur eingeschränkt städtebaulich nutzbar. Die Bedenken, dass kein Raum für andere Nutzungen verbleibe, werden nicht geteilt. Auf Grundlage des Planungsauftrags zur Sicherung eines 25-jährigen Versorgungszeitraums wurden auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn Abgrabungsbereiche in einer Größenordnung von rd. 200 ha, von den Flächen z.T. bereits fachrechtlich für die Rohstoffgewinnung genehmigt sind, festgelegt. Dies entspricht zunächst einem Anteil von weniger als 5 % der Bodenfläche der Kommune (Statistischer Bericht Bodenflächen in NRW, Ausgabe 2021). Zum Vergleich liegt die Siedlungs- und Verkehrsfläche der Kommune mehr als 6-mal so hoch. Die Abgrabungsbereichsfestlegungen umfassen zudem weniger als 10 % der landwirtschaftlichen Fläche im Stadtgebiet. Auch unter kritischer Würdigung der Flächengrößen/-anteile der Festlegungen ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine teilräumliche Konzentration infolge der Ortsgebundenheit, Qualität und Quantität wichtiger Primärrohstoffe handelt. Trotz der kleinräumigen Konzentration ist aber nicht davon auszugehen, dass die kommunale Entwicklung oder andere Raumnutzungen durch die Bereichsfestlegungen auch unter Berücksichtigung kommunal/regional vorhandener Alternativen maßgeblich bzw. dauerhaft eingeschränkt oder verhindert werden. Zudem wurden mit dem Entwurf für die dritte Offenlage deutlich weniger Flächen als BSAB im Stadtgebiet festgelegt. Die Sicherung ergiebiger Standorte dient auch dem Freiraumschutz andernorts. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung einer Versorgung mit Primärrohstoffen ist die teilräumliche Konzentration somit als erforderlich zu bewerten, um dem Sicherungsauftrag und Bedarf zu entsprechen. Die Auswirkungen auf andere Raumnutzungen werden auf Ebene des Regionalplans durch das gesamträumliche Plankonzept größtmöglich reduziert. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Abbaubetrieb zunächst um eine zeitliche begrenzte Flächeninanspruchnahme handelt. Auswirkungen können (bedingt) im Rahmen, der sich an den Abbau anschließenden Rekultivierung minimiert bzw. ausgeglichen werden. So können im Zuge einer landschaftsorientierten Rekultivierung, für die der RP Ruhr entsprechende

Stellungnahme	Erwiderung
	Festlegungen trifft, u.a. landschaftsökologische Mehrwerte geschaffen werden. Auch eine landwirtschaftliche Folgenutzung (auf Teilflächen) ist bei Vorliegen ausreichender Verfüllmaterialien (und vorbehaltlich einer Vereinbarkeit mit den planerischen/fachrechtlichen Vorgaben) nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auch mit zeitlichem Mehraufwand verbunden. Exemplarisch sei hinsichtlich klimapolitischer Belange auf die mittlerweile wiederholt praktizierte Nutzung der Solarenergie über schwimmende PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern verwiesen. Auch wenn die tatsächliche Nachnutzung der Fläche einer Einzelprüfung vorbehalten bleibt, wird deutlich, dass eine Rohstoffgewinnung die anschließende Nachnutzung der Flächen nicht vollständig ausschließt bzw. anderen Nutzungsoptionen dauerhaft entzieht. Zudem verbleibt ausreichend Raum für die jeweiligen Nutzungen andernorts, wo keine vergleichbaren geologischen Voraussetzungen vorliegen.
81-1#3.6 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Konkret werden darüber hinaus folgende Bedenken vorgetragen, deren Abwägung nach Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn keinesfalls auf die nachgelagerte Planungsebene verlagert werden darf: - Negativ wird zunächst der endgültige Verlust zusammenhängender Agrarflächen bewertet, die der künftigen landwirtschaftlichen Nutzung und Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage – Stellungnahme der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 30.03.2022 - 7 damit der regionalen Lebensmittelproduktion endgültig entzogen werden. Die damit verbundenen strukturellen und wirtschaftlich existenziellen Probleme für die örtlichen Hofstrukturen, die vielfach von Pachtflächen abhängen, sind unabsehbar. Aus städtischer Sicht bedeutet die örtlich einseitige Ausrichtung der Regionalplanung auf die Belange der Kies- und Sandindustrie ein nicht hinzunehmender Abwägungsvorrang, der nicht nur unangebracht ist, sondern auch im Widerspruch zur Regelung 7.5-1 des Landesentwicklungsplanes steht und mithin rechtlich zu prüfen sein wird.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die vorangegangenen Erwiderungen zu den tlw. inhaltsgleichen Vorträgen der Stellungnehmenden verwiesen. Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des Fachbeitrags in die Potentialflächenermittlung ein (vgl. Begründung). Durch die BSAB-Festlegungen in den Regionalplänen werden keine zusätzlichen Anreize zum Rohstoffabbau geschaffen, sondern möglichst geeignete Standorte vor der unmittelbaren Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen geschützt. Durch die räumliche Konzentration des Rohstoffabbaus (vgl. Begründung zu 5.4) wird dazu beigetragen, anderweitig (z.B. ökologisch) wertvolle/schützenswerte Bereiche vor einer Inanspruchnahme zu schützen. Exemplarisch sei für das Themenfeld Landwirtschaft aufgeführt, dass u.a. durch die vorrangige Sicherung von Standorten mit hohen Rohstoffmächtigkeiten/Ergiebigkeiten ein Beitrag geleistet wird, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die

Stellungnahme	Erwiderung
	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden bzw. reduziert werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung unter Beachtung u.a. der Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, -2) zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert bzw. zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen bzw. den Interessen der Grundstückseigentümer. Welche Auswirkungen sich für einzelne Betriebe ergeben, kann ohne konkrete Kenntnisse der Eigentumsverhältnisse, vertraglichen Regelungen und betrieblichen Rahmenbedingungen nicht bewertet werden. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (ggf. auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.
81-1#3.7 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Betroffen sind u. a. auch öffentlich gewidmete Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt, die auf gar keinen Fall abgetreten werden. Hier sind folglich geeignete Abstandsflächen und entsprechende Zerschneidungswirkungen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Neenrathstraße, den Sandweg, die Boschheidestraße und den Seiltgenweg. - Der Stadt ist zudem bekannt, dass einige Grundstückseigentümer ebenfalls an ihrem Eigentumsrecht festhalten werden. Da sich in den späteren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird tlw. gefolgt. Grundsätzlich erfolgt eine eigentumsunabhängige Potentialflächenermittlung und Bereichsfestlegung. Einen Ausschlussgrund für eine Bereichsfestlegung stellen Eigentumsbelange alleinig nicht dar, da sich Eigentümerinteressen im Geltungszeitraum des Regionalplans, z.B. in Abhängigkeit des Preisangebots, ändern können und diese Flächen insofern nicht dauerhaft bzw. inhaltlich begründet einer Nutzung für die Rohstoffgewinnung entzogen sind. Angesichts

Stellungnahme	Erwiderung
Planfeststellungsverfahren eine Enteignung zugunsten privatwirtschaftlicher Unternehmen weder nach Berg- noch nach Wasserrecht begründen lassen wird, fehlt es damit an der unmittelbaren Verfügbarkeit der betreffenden Flächen. Insoweit laufen die regionalplanerischen Standortüberlegungen, aber auch das zugrundeliegende Bedarfsmengengerüst teilweise bereits absehbar ins Leere. Dies hätte im Vorfeld vom Grundsatz her geprüft werden müssen, da ansonsten auch die beabsichtigte Konzentrationswirkung nicht erzielt werden kann. - Nördlich der Geldernschen Straße werden zudem forstwirtschaftliche Flächen überplant, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen und rechtlichen Bedeutung nebst geeigneter Pufferzonen voraussichtlich ebenfalls nicht für eine Abgrabung zur Disposition stehen.	der Größe des Planungsraums wäre eine Abfrage der Eigentumsbelange für die Vielzahl der getroffenen Festlegungen kaum umsetzbar. Wie in der Begründung dargelegt, werden erkennbar nicht für die Rohstoffgewinnung verfügbare Teilflächen, die maßstabs-/darstellungsbedingt nicht aus den BSAB ausgegrenzt werden können, nicht auf das Mengengerüst des Regionalplans angerechnet. So wird z.B. mit einem Teil der aufgeführten Straßen/Wege, die eine wesentliche Erschließungsfunktion erfüllen, umgegangen, um ein möglichst realistisches Abbild der gewinnbaren Volumina zu erhalten. Eine zeichnerische Anpassung erfolgt maßstabsbedingt hingegen nicht. Zudem sind keine inhaltlich belastbaren Belange gegeben, die der zeichnerischen Festlegung dauerhaft entgegenstehen würden. Die Ausführungen bestätigen insofern die bisherige Vorgehensweise führen in der Konsequenz hingegen dazu, dass die hierdurch entfallenen Rohstoffmengen durch anderweitige Festlegungen zu kompensieren sind. Die Waldfläche nördlich der Geldernschen Straße, die am südlichen Rand des BSAB liegt, besitzt keinen fachrechtlichen Schutzstatus, der gemäß Plankonzept der Festlegung als BSAB entgegenstehen würde. Sofern eine Inanspruchnahme der bewaldeten Teilflächen für die Rohstoffgewinnung erfolgt, sind der naturschutzfachliche Eingriff sowie die forstrechtliche Kompensation im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu konkretisieren. Für die Annahme von Pufferzonen liegen keine belastbaren Grundlagen vor. Sofern nach Inkrafttreten des RP Ruhr belastbare Belange ersichtlich werden, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft ausschließen, kann durch die Bewertung im GD-Monitoring auf entsprechende Entwicklungen reagiert werden.
81-1#3.8 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die aus Bergematerial angeschüttete Halde Norddeutschland noch den Regelungen des Bergrechts unterliegt. Es besteht zunächst die große Sorge, dass eine unmittelbar benachbarte Abgrabung von Kies- und Sand im Zusammenwirken mit eventuellen bergbaulichen Auswirkungen auch im weiteren Umfeld zu statischen Instabilitäten bzw. Senkungen führen könnte. Es ist zumindest nicht erkennbar, dass die Regionalplanung bestehende Bruchkanten und Senkungen gemäß der	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Lage der Halde im Umfeld des Abgrabungsbereichs ist bekannt und wurde bei der Abgrenzung (z.B. in Verbindung mit dem dort festgesetzten Landschaftsschutzgebiet) berücksichtigt. Im Ergebnis liegt der Abgrabungsbereich vollständig außerhalb des Haldenkörpers.

Stellungnahme	Erwiderung
vorliegenden Rahmenbetriebsplanung für die Bergwerke Niederberg und Friedrich Heinrich / Rheinland beachtet hätte. Dies wäre im Zusammenwirken mit der örtlich zuständigen Bergbehörde problemlos möglich gewesen. Diese Unterlassung stellt einen weiteren planerischen Mangel dar, da entsprechende Folgewirkungen von eventuellen Abgrabungen in diesem Bereich offensichtlich unbeachtet geblieben sind. Der vorliegende Umweltbericht trifft hierzu zumindest keine belastbare Aussage. Dies ist umso erstaunlicher, als dass die Abgrabungsflächen im Südwesten der Halde, also auf der Wetterseite liegen. Damit wäre die Abgrabungskante künftig regelmäßig zu erwartenden Starkwetterereignissen ausgesetzt. Die damit eventuell auftretenden Gefahren, die sich durch einen relativ hohen Grundwasserstand noch verstärken könnten, bleiben unerwähnt. Mithin wären dort mindestens großzügig zu bemessende Abstandsflächen zu belassen; insoweit dürfte andererseits wiederum auch das grundsätzliche Mengengerüst in Frage stehen.	In der Vergangenheit wurden vielerorts Auskiesungen im unmittelbaren Umfeld bestehender bzw. in der Schüttung befindlicher Bergehalden vorgenommen. Ebenso finden Abgrabungen im Umfeld des ehemaligen untertägigen Steinkohlebergbaus statt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Rohstoffgewinnung durch die räumliche Nähe wesentlich eingeschränkt oder verhindert werden wird bzw. Gefahren für den Haldenkörper bestehen. So wurden z.B. durch die zuständige Bergbehörde keine Bedenken diesbezüglich im Verfahren vorgetragen, die z.B. die Anwendung von Vorsorgeabständen rechtfertigen würden. Die weitere Konkretisierung des Umgangs mit den Aus- und Wechselwirkungen von Bergehalde/Bergbau/oberflächennaher Rohstoffgewinnung bleibt dem Fachverfahren auf Grundlage der konkreten Abbauplanung vorbehalten. Sofern sich hieraus Erkenntnisse ergeben sollten, die die Nutzbarkeit von Teilen des BSAB in Frage stellen, kann über das Monitoring entsprechend reagiert werden.
81-1#3.9 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Im Hinblick auf die Areale rund um die Halde Norddeutschland ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich ein damit verbundener Neuaufschluss in keiner Weise mit den örtlichen Freiraumfunktionen in Übereinstimmung bringen lässt. Hierbei ist besonders auf die vielfachen Nutzungsprofile für Freizeit und Erholung sowie die unmittelbar benachbarten Siedlungsräume zu verweisen, die zumindest für die Zeit der Abgrabung deutlich beeinträchtigt würden. Dieser Umstand ist umso verwunderlicher, da der RVR selbst Eigentümer der Halde ist.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Abgrabungsbereiche ergeben sich im Ergebnis des gesamträumlichen Plankonzepts, das z.B. über die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten Freiraumfunktionen erfasst. Belastbare planerische Grundlagen zur Wertigkeit/Betroffenheit der Freiraumfunktionen auf den angesprochenen Flächen liegen nicht vor, zumal Freiflächen im Verdichtungsraum bzw. in dessen Randbereich nahezu flächendeckend u.a. auch Erholungs-/Freizeitfunktionen erfüllen. Die Ausführungen zu den Freiraumfunktionen für Freizeit und Erholung werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner anderen Bewertung der zeichnerischen Festlegung. Der Umweltbericht kommt zu den Abgrabungsbereichen Nkv_BSAB_2, Nkv_BSAB_2 und Nkv_BSAB_4 für die für die Erholung relevanten Schutzgüter Menschen (einschl. menschliche Gesundheit), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, jeweils zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die weitere Konkretisierung der im Regionalplan festgelegten Abgrabungsbereiche/Folgenutzung obliegt den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren, in deren Rahmen geeignete Maßnahmen, z.B. zum Erhalt der Nutzungsprofile für Freizeit und Erholung, unter Berücksichtigung des Einzelfalls sowie u.a. des Grundsatzes 5.4-6 verbindlich geregelt werden können. Des Weiteren können Angebote zur Naherholung auch im Zuge der Rekultivierung unter Beachtung des Ziels 5.4-4 und Berücksichtigung der Grundsätze 5.4-6 und -7 wiederhergestellt bzw. geschaffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächenkulisse für den 3. Entwurf des RP Ruhr verändert hat und ausgewählte Abgrabungsbereiche nicht erneut zeichnerisch festgelegt werden.
81-1#3.10 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Letztlich sind vor diesem Hintergrund sinnvolle, planungsrechtlich umsetzbare und dementsprechend verbindliche Konzeptideen für Nachfolgenutzungen sowie die erforderliche Rekultivierung mit geeigneten Kompensations- und Ersatzmaßnahmen, die einen realen Mehrwert für die Stadtgesellschaft bedeuten könnten, derzeit kaum denkbar, zumal sich durch die Abgrabungstätigkeit und den dadurch entstehenden Wasserflächen zudem unmittelbar der Kulturlandschaftsraum sowie mithin die lokale Artenzusammensetzung von Flora und Fauna vollständig ändern wird. Welche Effekte die betreffenden Veränderungen mit sich bringen, wird von der Regionalplanung ausgeblendet. Die entsprechenden Aspekte werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zudem in keiner Weise angesprochen; sie bedürfen einer differenzierten landschaftsökologischen Betrachtung und detaillierten Artenschutzprüfung. - Hier hilft auch die überlagernde Darstellung der betreffenden Flächen als Bereiche für die Landschaftsentwicklung und die landschaftsorientierte Erholung nicht weiter, da nicht ersichtlich ist, wie potenzielle Entwicklungsperspektiven außerhalb einer landschaftsökologischen Nutzung vor dem Hintergrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes rechtlich abgesichert überhaupt verwirklicht werden können. Abgesehen davon stellt sich die Frage nach einer dauerhaft abgesicherten Finanzierung und Trägerschaft derartiger Nutzungen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen. Der RP Ruhr trifft in Umsetzung des Ziels 9.2-5 LEP NRW an die Rekultivierung gerichtete Festlegungen (vgl. 5.4-4, 5.4-7 RP Ruhr), die in nachfolgenden Verfahren entsprechend zu konkretisieren und umzusetzen sind. In deren Rahmen erfolgt auch die Auseinandersetzung u.a. mit den Auswirkungen auf Flora/Fauna. Die Einschätzung, dass diese Belange ausgeblendet würden, wird nicht geteilt. Im Rahmen der Abschichtung findet eine ebenengerechte Betrachtung der relevanten Belange statt. So wird z.B. durch die Plankonzeption und die SUP eine Minimierung der Auswirkungen auf die Belange von Flora und Fauna bewirkt. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen wird auf den Umweltbericht zum RP Ruhr und u.a. der Erwiderung 2914#82.3 aus der 1. Beteiligung verwiesen. Eine inhaltliche Doppelung zu bereits durch den LEP NRW getroffenen Festlegungen ist nicht zielführend. Die weiteren Ausführungen (u.a. Trägerschaft der Folgenutzung) richten sich nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans.

Stellungnahme	Erwiderung
zumal bekannt ist, dass die Kies- und Sandindustrie i. d. R. kein gesteigertes Interesse daran hat, Abgrabungsflächen nach ihrer wirtschaftlichen Ausbeutung langfristig zu unterhalten. Stattdessen besteht oftmals die Neigung, diese Areale in die öffentliche Hand zu überführen, um betriebliche Ewigkeitskosten zu vermeiden und schlussendlich zu vergesellschaften. Dies würde durch die Vorgabe einer abschnittsweisen Rekultivierung verhindert, die der Landesentwicklungsplan bereits vorgibt. Leider fehlt hierzu eine entsprechend tragfähige Zielvorgabe.	
81-1#3.11 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Heimat- und Verkehrsvereine Neukirchen und Vluyn e. V. am 30.11.2021 einen Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf und den Landrat des Kreises Wesel auf Unterschutzstellung der lokalen Donkenplatte gestellt haben. Dabei wurde v. a. auch die überragende kulturlandschaftliche Bedeutung dieses Bereichs abgehoben, die weit über die Donke Hasselt selbst hinausweist. Anzumerken ist auch, dass die Regionalplanung die kulturlandschaftliche Bedeutung der örtlichen Hofstrukturen und umgebenden Agrarflächen leider nur unzureichend in die Gesamtabwägung einstellt und nicht anerkennt, dass die Kulturlandschaft einen Wert an sich darstellt, den es zu schützen gilt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden nicht geteilt. Die Abgrabungsbereiche in Neukirchen-Vluyn liegen vollständig außerhalb regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche gem. Fachbeitrag zum RP Ruhr. Sofern kulturlandschaftliche Belange dennoch betroffen sein sollten, ist der Umgang hiermit in nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren und verbindlich zu regeln. Einer Festlegung als Abgrabungsbereich entgegenstehende Belange sind aus den Ausführungen nicht ersichtlich. Bezüglich des Umgangs mit Kulturlandschaften wird u.a. auf Kap. 3 des RP Ruhr bzw. im Zusammenhang mit der Festlegung von Abgrabungsbereichen Teil C der Begründung verwiesen.
81-1#3.12 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Der Naturschutzbund hat zudem bereits darauf verwiesen, dass der geplante Sand- und Kiesabbau nicht nur zu einer Überformung und Veränderung des Landschafts- und Kulturraumes führt, sondern auch irreversible artenschutzrechtlich relevante Effekte haben wird. So biete der Planungsraum derzeit ein ideales Refugium für sogenannte ‚Rote-Liste- Arten, wie Steinkauz, Uhu, Weihe, Kiebitz und Feldlärchen sowie Erdfrosch und –kröte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der VV zum Artenschutz (MKULNV, 2016) auf "Ebene der Regionalplanung es sinnvoll ist, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche

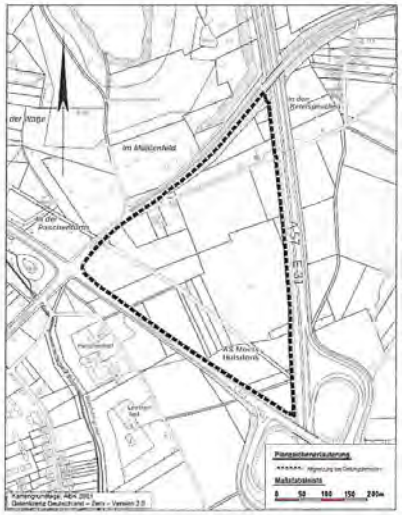
Stellungnahme	Erwiderung
	Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht." Der Umweltbericht kommt für die in Neukirchen-Vluyn zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche zu dem Ergebnis, dass verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten weder innerhalb der Bereichsfestlegung noch in deren Umfeld betroffen sind. Mit der BSAB-Festlegung erfolgt eine regionalplanerische Sicherung eines Vorranggebietes. Wann und in welchem Umfang die Fläche tatsächlich abgebaut wird, ist unbestimmt. Erst zum Zeitpunkt der nachgelagerten Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die vorkommenden Arten durch konkretisierende Beschreibungen und Bewertungen zu ermitteln sowie die Auswirkungen der konkreten Abbauplanungen und die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen (Artenschutzprüfung).
81-1#3.13 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Durch den Betrieb der Abgrabungsflächen sind ferner wenig beherrschbare Umweltbelastungen zu erwarten. Die hierzu im regionalplanerischen Umweltbericht pauschal getroffenen Aussagen sind völlig unzureichend. Vor dem Hintergrund der strikten Beachtenspflichten der regionalplanerischen Ziele nach § 3 ROG reicht aber eine nur überschlägige Betrachtung der entsprechenden Faktoren im Rahmen einer lockeren regionalplanerischen Umweltprüfung jedoch keinesfalls aus, zumal die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 ROG der kommunalen Planung (z. B. für die Entwicklung von Windkraftkonzentrationszonen) entzogen sind. Dies stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz dar, der nicht hinzunehmen ist. Insofern wäre nach Auffassung der Stadt Neukirchen-Vluyn auch eine Verlagerung der nachfolgend angesprochenen Fragestellungen auf die nächste Planebene (Planfeststellungen nach Bergund/oder Wasserrecht) keinesfalls rechtsadäquat.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Betrieb der Abgrabungsflächen sowie der Umgang mit Umweltbelastungen sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs-/Zulassungsverfahren zu konkretisieren. Durch die im Plankonzept verwendeten Kriterien wird auf Ebene des Regionalplans bereits dazu beigetragen, Konflikte auszuschließen bzw. weitgehend zu minimieren. Es ist also davon auszugehen, dass die Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB regelmäßig genehmigungsfähig ist und keine im Fachverfahren unüberwindbaren Belange vorliegen. Die Genehmigungspraxis zeigt, dass mit den auftretenden Umweltauswirkungen in aller Regel umgegangen werden kann. Zum Entzug der als BSAB festgelegten Flächen für andere Nutzungen und zum unterstellten Eingriff in die kommunale Planungshoheit wird auf die Erwiderung zur Anregung 81-1#3.5 weiter oben verwiesen.

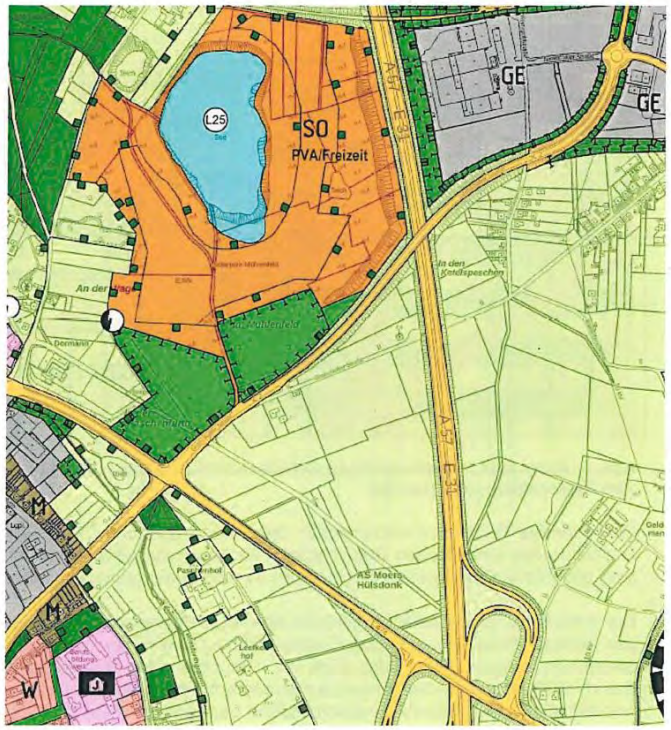
Stellungnahme	Erwiderung
81-1#3.14 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Es ist ferner davon auszugehen, dass die mit einer Abgrabung verbundenen verkehrlichen Belastungen die Tragfähigkeit des Teilraums übersteigen werden. Schon jetzt sind die Außenbereichswohnortslagen Rayen und Hochkamer vom Schwerlastverkehr überfrachtet. Dies führt fast täglich zu teilweise berechtigten Beschwerden. - Negative Folgen werden dabei insbesondere auch durch den Betriebslärm durch Werksverkehr und Förderbändern oder Lichtemissionen im Bereich der Aufbereitungsanlagen erwachsen, der besonders auf die direkt umgebende Bebauung einwirken wird.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Abgrabungsbereiche des Regionalplanentwurfs ergeben sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept, das die Ermittlung möglichst konfliktarmer und genehmigungsfähiger Standorte für die zukünftige Rohstoffgewinnung zum Gegenstand hat (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Im Sinne einer Konfliktminimierung wurde hierbei bereits durch die Auswahl der Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Ausschluss von FNP-Wohnbauflächen inkl. 300 m Abstandsradius) darauf hingewirkt, auf Regionalplanebene sich abzeichnende Konflikte z.B. mit dem Schutzgut Mensch weitgehend auszuschließen. Der Umweltbericht kommt für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" für die Flächen in Neukirchen-Vluyn zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der innerhalb und im Umfeld der Abgrabungsbereiche vorkommenden Wohnnutzungen erfolgt eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren. Da die tatsächlichen Emissionen i.d.R. durch fachrechtliche Details des Rohstoffabbaus und der betrieblichen Organisation beeinflusst werden, sind die Belange auf Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefe zu steuern, so dass sich die Anregungen vorrangig auf die nachgelagerte Ebene beziehen. Ebenso verhält es sich mit Hinweisen zu durch die Abgrabung induzierten Verkehren. Für die Abgrabungsbereiche südlich der Halde Norddeutschland liegen durch die Nähe und nahezu ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das Autobahnnetz im regionalen Vergleich gute Voraussetzungen für eine raumverträgliche Verkehrserschließung vor. Dass sich die verkehrliche Situation in Neukirchen-Vluyn grundlegend von anderen Teilräumen unterscheiden würde, kann nicht nachvollzogen werden. Auf Ebene der Regionalplanung wird u.a. durch Grundsatz 5.4-6, der im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs-/Zulassungsverfahren durch die Fachbehörden

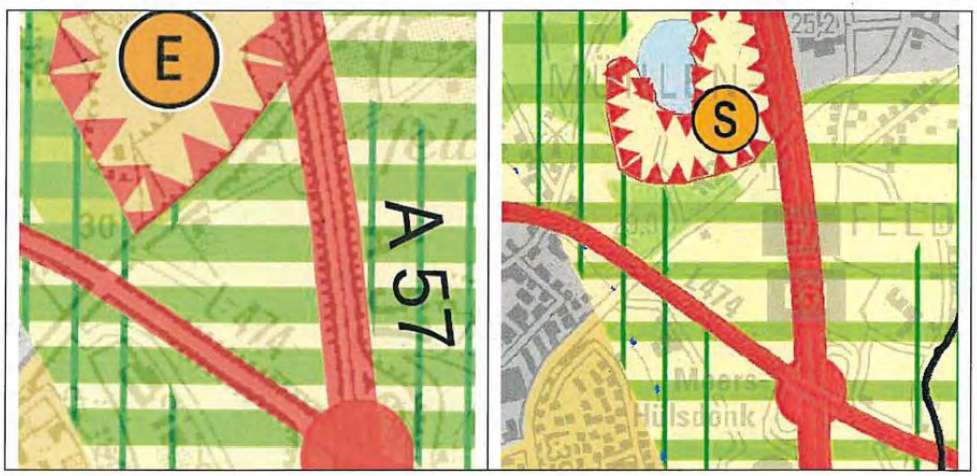
Stellungnahme	Erwiderung
	zu berücksichtigen ist, zu einer raumverträglichen Rohstoffgewinnung beigetragen.
81-1#3.15 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Erstrangige Nachteile werden sich aber durch die Öffnung grundwasserführender Schichten ergeben, die bislang im Wesentlichen unbeeinflusst sind. Den grundwasserführenden Schichten wird damit der natürliche Filter beraubt; sie werden damit auch für eine Trinkwassernutzung unbrauchbar. Die damit drohenden Veränderungen auf das örtliche Grundwasserregime (z. B. drohende Pegelsteigerungen) können aufgrund des Fehlens aussagekräftiger Untersuchungen überhaupt nicht eingeschätzt werden. Es wäre Aufgabe der Regionalplanung gewesen, bei der Standortanalyse nicht nur einseitig die geologischen Vorkommen zu betrachten und dabei primär auf betriebliche Bewertungskriterien (wie die Ergiebigkeit der Abbauflächen und deren Lage zu überörtlichen Verkehrswegen) abzuheben, sondern frühzeitig auch unter Einbeziehung der für die Sicherung der örtlichen hydrologischen Verhältnisse zuständige LINEG die konkreten hydrologischen Randbedingungen unter Einbeziehung des Eyller Berges und der Bergehalde Norddeutschland mit abzuwägen. Dies ist mangels qualifizierter Untersuchungen nicht erfolgt und stellt nicht nur ein deutliches handwerkliches Manko dar, sondern steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben 7.4-1 und 7.4- 3 des Landesentwicklungsplanes.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Abgrabungsbereiche in Neukirchen-Vluyn liegen vollständig außerhalb festgesetzter/geplanter Wasserschutzgebiete, eines Bereichs für den Grundwasserschutz oder über diese Bereiche hinausgehenden Einzugsbereiche (Reservegebiete). Auf Ebene der Regionalplanung wird den Belangen des Grundwasserschutzes somit im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung und unter Berücksichtigung der einschlägigen LEP-Vorgaben in besonderem Maße Rechnung getragen (vgl. Begründung, Kapitel 5.4). Auch der Umweltbericht kommt hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine weitere Betrachtung und Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser, z.B. hinsichtlich der Veränderungen des Grundwasserspiegels, erfolgt im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben. Die in der Stellungnahme geforderte Betrachtung ist in der erforderlichen Prüftiefe und ohne Kenntnis über die konkretisierte Abbauplanung auf Ebene der Regionalplanung noch nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass ggf. auftretenden Auswirkungen auf das Grundwasser u.a. durch technische Maßnahmen begegnet werden kann.
81-1#3.16 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Welche Auswirkungen sich darüber hinaus für die örtlichen Gewässergräben und den örtlichen Hochwasserschutz ergeben würden, bleibt ebenso nebulös. Die LINEG arbeitet hier derzeit an einem Ausbaukonzept auf der Grundlage der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, das zugleich gewässerökologische Durchgängigkeit und hydraulische Notwendigkeiten in Übereinstimmung bringen möchte. Es ist höchst unklar, ob diese Planungen durch die offenbar v. a. durch die Kiesindustrie motivierten Ausweisungen möglicherweise sogar konterkariert werden. Belastbare Aussagen dazu werden jedenfalls nicht getroffen. In diesem	Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Berücksichtigung der angesprochenen Belange erfolgt auf Grundlage belastbarer, konkret vorgetragener Hinweise und Anregungen. Der Umgang mit den Hinweisen u.a. der LINEG bzw. der Betroffenheit einer Entwässerungsleitung kann der Synopse entnommen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Zusammenhang sei angemerkt, dass in dem Bereich südlich der Geldernschen Straße / nördlich Hochkamerstraße eine Leitung verläuft, die die Entwässerung des Kleinhugengrabens über den Plankendickskendel sicherstellt. Eine Verlegung dürfte einen erheblichen Aufwand verursachen. Insgesamt gesehen ist daher im vorliegenden Fall eine umfassende Beteiligung der LINEG erforderlich, die sachbezogen entsprechend nachzuholen ist!	
81-1#3.17 Stadt Neukirchen-Vluyn	
- Man kann darüber hinaus zwanglos davon ausgehen, dass durch Abgrabungsvorhaben insbesondere auch raumklimatische Veränderungen entstehen. Hierzu liegen aktuell keine raumbezogenen Untersuchungen vor und es wird stark bezweifelt, dass überhaupt der Versuch unternommen worden ist, diesen Aspekt umfassend in der vorliegenden Umweltprüfung abzuschätzen. Solange hier das Gegenteil nicht wissenschaftlich fundiert bewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass sich eine flächenhafte Ausbeutung von Kies und Sand vor Ort mithin kontraproduktiv auswirken wird. Dies gilt es aufgrund des bestehenden Klimanotstandes (siehe Ratsbeschluss vom 10.07.2019) zu vermeiden. Ein entsprechender Ressourcenabbau dürfte sich mithin nicht nachhaltig gestalten und daher v. a. auch nicht mit den Nachhaltigkeitszielen in Übereinstimmung bringen lassen, denen sich die Stadtgesellschaft Neukirchen-Vluyn verpflichtet fühlt. Hier ist auf den vorliegenden Ratsbeschluss vom 17.03.2021 zu verweisen.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Auf Ebene des Regionalplans ist nicht davon auszugehen, dass durch die Rohstoffgewinnung bzw. die (voraussichtliche) Herstellung einer Gewässeroberfläche raumklimatische Auswirkungen von raumbedeutsamem Umfang zu erwarten sind (vgl. Begründung, Teil C). Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. das örtliche Mikroklima sind im Rahmen einer vorhabens- und standortbezogenen Prüfung auf Ebene auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu betrachten (vgl. SUP). Der Hinweis auf den Ratsbeschluss wird zur Kenntnis genommen, eine Relevanz für die Festlegung der Abgrabungsbereiche wird vor dem Hintergrund des raumordnerischen Auftrags (ROG und LEP NRW) nicht gesehen.
81-1#3.18 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Insoweit ist zusammenfassend festzustellen: **- Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn wendet sich in aller Entschiedenheit gegen die Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungsvorhaben und verweist in diesem Zusammenhang auch auf den aktuellen Grundsatzbeschluss vom 09.06.2021.** **- Überdies unterstreicht der Rat die vielfältigen Einwendungen der örtlichen Institutionen sowie der Neukirchen-Vluyner Bürgerinnen und Bürger; er macht**	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
sich insoweit die entsprechenden Vorträge und Argumente zu eigen. **- Ferner behält sich der Rat vor, im Bedarfsfalle auch gegen den Regionalplan zu klagen. Dies gilt auch für eventuell später drohende Planfeststellungsverfahren nach Wasser- oder Bergrecht.**	
81E#1 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend potentielle überreiche ich Ihnen eine Anfrage zur Anpassung des Entwurfs des Regionalplans Ruhr für eine potentielle Gewerbeflache (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn. Seitens der Stadt Fläche wird vorgeschlagen, die beschriebene Fläche im Tausch für eine bereits als GIB ausgewiesene Fläche als solche festzulegen. Die potentielle Gewerbefläche befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Neukirchen der Stadt Neukirchen-Vluyn. Sie befindet sich ca. 800 m südwestlich des Grafschafter Gewerbeparks Genend sowie etwa 700 m nordöstlich des Gewerbegebietes Neukirchen-Nord. Jenseits der Grafschafter Straße befinden sich eine bestehende Freiflächensolaranlage. Die topographischen Grenzen der Dreiecksfläche sind dabei: • im Osten: die Bundesautobahn 57 mit der Anschlussstelle Moers-Hülsdonk, • im Südwesten: die Geldernsche Straße (L 474) sowie • im Nordwesten: die Grafschafter Straße (K 2). Die potentielle Gewerbefläche hat insgesamt eine Größe von 15,5 Hektar und umfasst die Flurstücke 682, 684, 685, 686 und 687 aus _Flur 1 der Gemarkung Neukirchen sowie die Flurstücke 129, 132, 137, 1251, 1252, 1253, 1254, 1262, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1613, 1614, 1615, 1616, 1670, 1672, 1673, 1674, 1937, 1938, 1939, 2158, 2267, 2268, 2269, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475 und 2476 aus Flur 2 der Gemarkung Neukirchen. Die genaue	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Neukirchen-Vluyn für die Erweiterung von GIB derzeit kein Bedarf. Die von der Einwenderin vorgeschlagene Tauschfläche ist mit ca. 7,3 ha nur etwa halb so groß, wie die für eine Neufestlegung vorgeschlagen Fläche. Eine Festlegung des Standorts in der vorgeschlagenen Abgrenzung ist zudem nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar, wonach neue GIB unmittelbar anschließend an regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche festzulegen sind. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Weiterhin würde eine entsprechende Festlegung einer weiteren Verengung des Regionalen Grünzuges Vorschub leisten.

Stellungnahme	Erwiderung
Abgrenzung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:  	
81E#2 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Bestehende Situation Die potentielle Gewerbefläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. An der Grafschafter Straße befinden sich auf den Flurstücken 2267 und 2268 mehrere Gebäude. Hierbei handelt es sich um ein Wohnhaus, einen Schuppen sowie eine Garage. Ferner befinden sich im Norden der Fläche ein rund 43 Meter hoher Funkmast mit Aufsatzmast sowie ein Technikgebäude für das Deutsche Telekom-Mobilfunknetz. Darüber hinaus wird nahe dem Kreuzungsbereich Geldernsche / Grafschafter Straße eine Fläche als Artgelände genutzt,. auf dem mehrere Kunstinstallationen ausgestellt sind. Nördlich angrenzend werden überdies temporär Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse betrieben. Bestehendes Planungsrecht Flächennutzungsplan (FNP) Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn stellt derzeit für die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
potentielle Gewerbefläche Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese wird von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge abgegrenzt. Im Umfeld stellt der Flächennutzungsplan folgende Nutzungsarten dar: • im Osten und im Südwesten Flächen für die Landwirtschaft, • im Nordwesten ein Sondergebiet Photovoltaikanlage. (PVA) mit bildungsorientierter Freizeitnutzung sowie Grünflächen, die überdies als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vermerkt sind sowie • im Nordost und Südwesten Gewerbegebiete. Die potentielle Gewerbefläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist als Außenbereich gern. § 35 BauGB zu bewerten. 	

Stellungnahme	Erwiderung
81E#3 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Übergeordnete Planungen Die potentielle Gewerbefläche befindet sich im Geltungsbereich des Teilanschnittes "Moers" des gültigen Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Diese ist dort als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) mit der Freiraumfunktion eines regionalen Grünzuges dargestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat inzwischen dem Regionalverband Ruhr (RVR) die staatliche Regionalplanung als hoheitliche Aufgabe zugewiesen. Derzeit wir ein Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für das Gebiet des RVR geführt. Im aktuell vorliegenden Entwurf wird der Geltungsbereich ebenfalls als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) dargestellt. Neben der Freiraumfunktion eines regionalen Grünzuges soll ein kleiner Teilbereich im Westen der Fläche auch dem Schutz der Landschaft sowie der landschaftsorientierten Erholung dienen. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
81E#4 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Der bisherige Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf gilt bis zum Inkrafttreten des einheitlichen Regionalplans für das Ruhrgebiet weiter fort. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan löst insoweit überdies Beachtenspflichten aus. Die potentielle Gewerbefläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Moers I Kamp-Lintfort/ Neukirchen-Vluyn. Konkrete Schutzgebietsausweisungen liegen indes nicht vor. Das potenzielle Plangebiet ist gleichwohl Teil des ca. 298 Hektar großen Entwicklungsraums A7 Agrarlandschaft zwischen Neukirchen und Hülsdonk. Für diesen Planabschnitt führt der Landschaftsplan die folgenden Entwicklungsziele auf: • Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Landschaftselementen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsgebereichen hin, anzureichern. • Vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Obstwiesen und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren. • Feldgehölze sind zu erhalten, an geeigneten Stellen anzulegen und durch die Anlage von Säumen zu optimieren. • Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden. Der Entwicklungsraum A7 Agrarlandschaft zwischen Neukirchen und Hülsdonk wird der Maßnahmengruppe der strukturarmen Offenlandbereiche zugeordnet. Folgende Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen werden im Landschaftsplan für den Entwicklungsraum A7 genannt: Entwicklungsmaßnahmen: • Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5-1 ha): - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen, - Anlage von Streuobstwiesen sowie - Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Gewässerrandstreifen. Optimierungsmaßnahmen: Nutzungsintegrierte Maßnahmen auf Ackerflächen zur Verbesserung der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

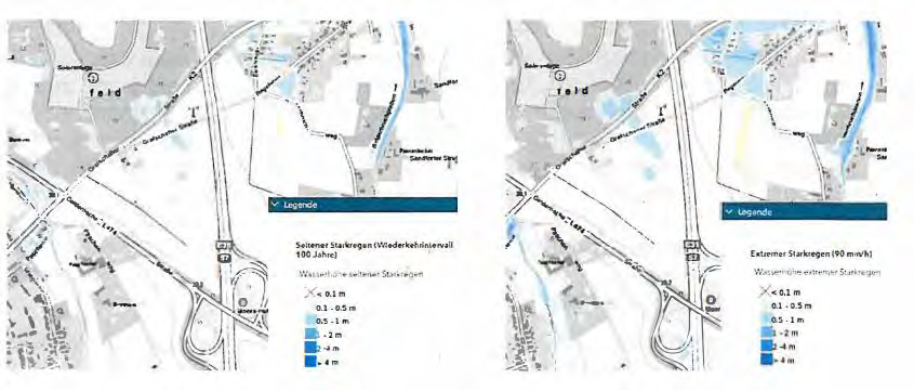
Stellungnahme	Erwiderung
Situation von Arten der offenen Feldflur (z.B. Acker(rand)streifen, bearbeitungsfreie Schonzeiten, doppelter Saatreihenabstand, Anlage von Schonfenstern).	
81E#5 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Raumordnerische und landesplanerische Funktionszuweisung Im Landesentwicklungsplan (LEP NRV.V) ist die Stadt Neukirchen-Vluyn als Mittelzentrum ausgewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
81E#6 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen Freiflächenplan (1983) Bei der Erstellung des Freiflächenplanes wurde die potentielle Gewerbefläche überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche identifiziert. Lediglich eine kleine Teilfläche wurde bei Aufstellung des Freiflächenplans als Hofanlage / Einzelhaus mit Garten / Gartenland ausgewiesen (Karte 1: Flächennutzung und Strukturelemente). Gemäß Freiflächenplan übernimmt die potentielle Gewerbefläche als Bereich zur Anreicherung der Landschaft eine mittlere bis hohe Freiraumfunktion (Karte 5: Freiraumfunktionen). Der Freiflächenplan der Stadt Neukirchen-Vluyn sieht für die potentielle Gewerbefläche keine Maßnahmen vor. Somit soll der Bestand in diesem Bereich gesichert werden. Kompensationskonzept (2005) Das Kompensationskonzept Neukirchen-Vluyn ist ein gesamtstädtisches räumliches Leitbild, dessen Umsetzung als langfristige Maßnahme angelegt ist. Es dient der Stadtentwicklungsplanung, indem kurzfristig sinnvolle Kompensationsflächen, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung tragen, aktiviert werden können. Das Kompensationskonzept der Stadt trifft keine Aussagen für die potentielle Gewerbefläche. Leitbild für die Entwicklung der Kulturlandschaft (2017)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

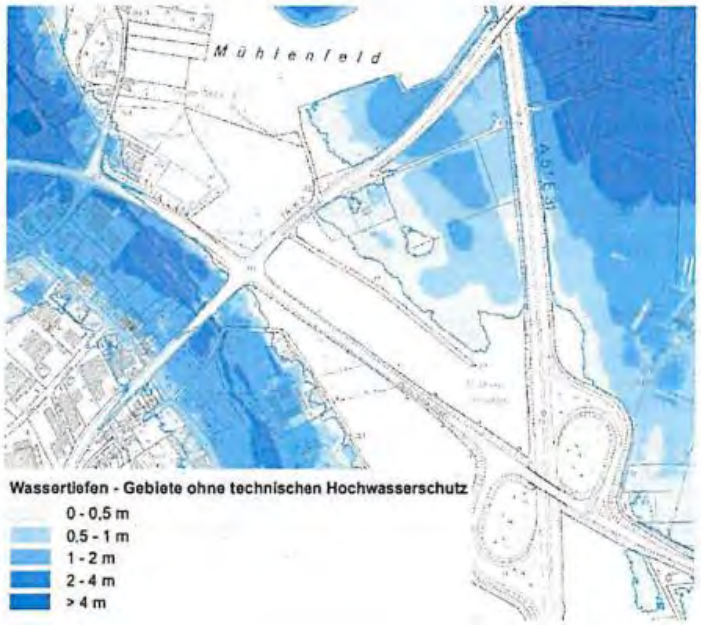
Stellungnahme	Erwiderung
Das Leitbild für die Entwicklung der Kulturlandschaft trifft für die potentielle Gewerbefläche keine Aussagen. Verkehrsentwicklungsplan (2004) und klimafreundliches Mobilitätskonzept (2020) Ziel des Verkehrsentwicklungsplanes ist es, eine zeitgemäße Mobilität zu bewirken. Um dies zu erreichen, sollen die Bedingungen für Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und Nutzer*innen von ÖPNV verbessert werden. Fußläufige Wege sollen nach Möglichkeit verkürzt werden. Auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplans wurde darüber hinaus im Jahr 2019 ein klimafreundliches Mobilitätskonzept erstellt. Es umfasst die Förderung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Fahrrad, der Elektromobilität sowie der Mobilität mit öffentlichen Transportmitteln. Weitere Ziele des klimafreundlichen Mobilitätskonzeptes sind die Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtgebiet und das Initiieren von Maßnahmen, die die Bürger*innen zu einer klimafreundlichen Verkehrsmittelwahl motivieren. Schon 2004 wurden im Verkehrsentwicklungsplan die fehlenden Radwege auf der wichtigen Verbindung Neukirchen - Gewerbepark Genend entlang der L 398 und der K 2 als Mangel festgestellt. Seinerzeit wurde bereits zur Verbesserung des Radwegenetzes vor- . geschlagen, einen einseitigen Geh- und Radweg nördlich der Straße Paschenfurth bis in den Grafschafter Gewerbepark Genend fortzuführen. Diese Maßnahmenempfehlung findet sich auch im klimafreundlichen Mobilitätskonzept wieder. Darüber hinaus wurde im Verkehrsentwicklungsplan empfohlen, das Gewerbegebiet Neukirchen-Nord und den Grafschafter Gewerbepark Genend besser an den ÖPNV anzuschließen. Damals wurde vorgeschlagen, ein Anrufsammeltaxi im Neukirchener Norden mit Haltestellen u. a. in der Dong, am Mühlenfeld und im Grafschafter Gewerbepark Genend, einzurichten. Eine Buslinie von Neukirchen über den Grafschafter Gewerbepark Genend wurde als nicht wirtschaftlich erachtet. Im klimafreundlichen Mobilitätskonzept wurde allerdings die Einrichtung einer Schnellbuslinie (SB) 13 vom Grafschafter Gewerbepark Genend über Neukirchen nach Kapellen mit der Option einer Verlängerung zum Krefelder Hauptbahnhof angeregt. Die potentielle Gewerbefläche läge sowohl an der o. g. Radverbindung als auch am vorgeschlagenen Linienweg der SB 13 und könnte bei Realisierung hierüber an das Radnetz sowie den ÖPNV angeschlossen werden. Zu prüfen wäre insbesondere, ob bei Entwicklung der potentiellen	

Stellungnahme	Erwiderung
Gewerbefläche die vorgeschlagene Buslinie dann wirtschaftlich zu betreiben wäre. Das klimafreundliche Mobilitätskonzept benennt zudem Maßnahmen zur Elektromobilität. Hierzu zählen vor allem das Installieren von Ladesäulen für E-Fahrzeuge und E-Bikes. Eine entsprechende Ladeinfrastruktur sollte dabei insbesondere in Gewerbegebieten vorgehalten werden.	
81E#7 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Klimaschutzkonzept (2014) Das Klimaschutzkonzept zielt auf die Reduktion von C02 um 10 % bis zum Jahr 2022 sowie um 20 % bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Basisjahr 2011 ab und benennt hierzu verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen. Dabei ist die Wirtschaft gemäß dem Konzept einer der wesentlichen Sektoren, in denen Potentiale zur COz-Einsparung bestehen. Diese bestehen insbesondere in der Reduzierung des Strom- und des Wärmebedarfes. Darüber hinaus werden im Klimaschutzkonzept im Handlungsfeld "Klimafreundliche Stadtentwicklung" relevante Maßnahmen für Gewerbebetriebe zur Strom- und Wärmeversorgung genannt. Diese zielen auf den Ausbau der Nah- und Fernwärmeversorgung sowie das Nutzen von Dächer als Energiequelle. Ferner sieht das Konzept eine Stärkung der klimafreundlichen Verkehrsträger vor. Demnach sollen unter anderem Gewerbegebiete besser an den ÖPNV sowie an das Radwegenetz angeschlossen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
81E#8 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Nachhaltigkeitsstrategie "Global Nachhaltige Kommune" (2021) · Der Rat beschloss am 17.03.2021 die Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Projekt "Global Nachhaltige Kommune". Diese gilt als zukünftiger Rahmen sowie als künftiges Handlungsprogramm für die städtische Entwicklung. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie liegt ein übergreifendes Zielsystem vor, an dem sich die Stadt Neukirchen-Vluyn mit Blick auf fünf priorisierte Themenfelder kommunal und global zukunftsfähig ausrichten kann. Dabei wurden die folgenden Themenfelder als Schwerpunkte gewählt: 1. Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften, 2. Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
3. Globale Verantwortung & Eine Welt, 4. Nachhaltige Mobilität sowie 5. Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung Das Zielsystem bietet einen richtungsgebenden, konkreten Rahmen für alle Menschen in Neukirchen-Vluyn - Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Politik und Verwaltung - die an einer nachhaltigen Entwicklung arbeiten und zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele beitragen. Das Zielsystem orientiert sich zudem an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie an der landeseigenen Nachhaltigkeitsstrategie, welche im Jahr 2020 fortgeschrieben wurde. Die dargestellten strategischen und operativen Ziele sollen anhand der Umsetzung der Maßnahmen sukzessive erreicht werden. Gemäß der Zielsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie sollen ab dem Jahr 2022 die Bebauungspläne für neue Gewerbegebiete Festsetzungen und Empfehlungen zum Klima- und Ressourcenschutz beinhalten. Bei Neuansiedlungen bzw. Expansionen oder Nutzungsänderungen von Unternehmen innerhalb bestehender Bebauungspläne werden Nachhaltigkeitskriterien empfohlen. Darüber hinaus zählen die Stärkung des Fuß- und Radwegesystems sowie des ÖPNV zu den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie. So sollen etwa bis 2025 alle Gewerbegebiete Neukirchen-Vluyns entweder an das ÖPNV-Netz oder durch einen "Bus on Demand-Verkehr" angeschlossen werden.	
81E#9 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Einzelhandelskonzept (2017) Der Rat hat am 28.06.2017 das Einzelhandelskonzept für die Stadt Neukirchen-Vluyn als Handlungsleitfaden gern. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Darin wurden drei Ansiedlungsregelungen zur künftigen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung genannt: So sollen Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment in den zentralen Versorgungsbereichen (Hauptzentrum, Nebenzentrum, perspektivisches Nahversorgungszentrum) liegen. Des Weiteren sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten (ohne nahversorgungsrelevante Hauptsortimente) zukünftig	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen möglich. Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen somit nicht in Gewerbe- und Industriegebieten oder anderen städtebaulich nicht integrierten Lagen angesiedelt werden. Ferner sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimenten zukünftig in den zentralen Versorgungsbereichen und an dafür vorgesehenen Sondergebietsstandorten angesiedelt werden. Zentrenrelevante Randsortimente bei Betriebsstandorten großflächiger Betriebe außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs sind überdies zu begrenzen.	
81E#10 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Wohnungswirtschaftliches Handlungskonzept (2019) Im Jahr 2019 wurde ein wohnungswirtschaftliches Handlungskonzept für die Stadt Neukirchen-Vluyn erarbeitet. Dieses soll zukunftsorientierte Strategien und Maßnahmen für den lokalen Wohnungsmarkt ermöglichen. Das wohnungswirtschaftliche Handlungskonzept trifft keine relevanten Aussagen für die potentielle Gewerbefläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
81E#11 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Altlasten Hinweis zu möglichen Altlasten im Geltungsbereich oder in dessen Nachbarschaft liegen derzeit nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
81E#12 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Starkregen Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Für das Plangebiet stellt die Starkregenhinweiskarte NRW folgende Situation	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

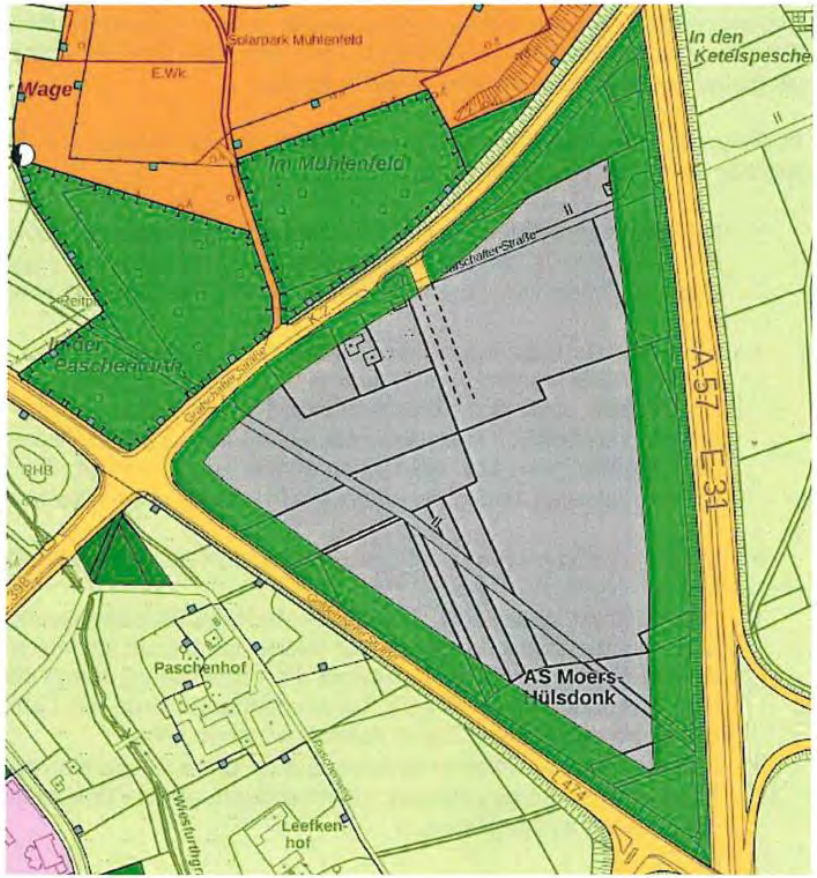
Stellungnahme	Erwiderung
dar:  Überwiegend ist auf der potentiellen Gewerbefläche nur mit geringen Anstauungen von weniger als 10 cm zu rechnen. Insbesondere im nördlichen Bereich gibt es jedoch Flächen, bei denen punktuelle Anstauungen von bis zu 50 cm, teilweise auch von bis zu einem Meter möglich wären.	
81E#13 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Überschwemmungsgebiet/ Hochwasser Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01.09.2021 in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalplanung eine zusätzliche raumordnungsrechtliche Ebene eingeführt. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel 1.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel 1.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz 11.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel 11.1.3 BRPH). Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW. Das potentielle Gewerbegebiet liegt in keinem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Allerdings könnte der nördliche Bereich bei einem extremen Hochwasserereignis des Rheins überflutet werden. Das Wasser stünde dabei größtenteils weniger als einen Meter tief. An einzelnen Stellen könnten die Wassertiefen auch ein bis zwei Meter betragen. Insofern wäre das potentielle Gewerbegebiet technisch (z. B. durch Anschüttung) gegen Hochwasser zu schützen.  	

Stellungnahme	Erwiderung
81E#14 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Planung Ziel und Zweck der Planung Die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr hat aufgezeigt, dass Neukirchen-Vluyn bereits heute ein Defizit an Gewerbeflächen hat. Mittel- und langfristig stehen planerisch keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Auch wenn aufgrund der erforderlichen planerischen Vorläufe kurzfristig keine zusätzlichen Reserven genehmigungsfähig sind, hat die Stadt Neukirchen-Vluyn im Rahmen eines in Aufstellung befindlichen Stadtentwicklungskonzeptes eine entsprechende Perspektive erarbeitet. Hierbei geht es gleichwohl nicht allein um eine rein quantitative Ausweisung zusätzlicher Flächen, denn im Sinne einer nachhaltigen Flächenpolitik sind an Neuausweisungen immer auch qualitative Ansprüche zu stellen. Die auf der Grundlage einer vertiefenden Prüfung verschiedener Standortalternativen ausgewählte Fläche liegt südlich angrenzend an den Solarpark Mühlenfeld, östlich des Gewerbegebietes Neukirchen-Nord und unmittelbar an der Autobahnauffahrt der A 57. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 15,5 ha. Durch die Entwicklung einer entsprechenden gewerblichen Baufläche östlich des bestehenden Gewerbegebietes Neukirchen Nord bietet sich für Neukirchen-Vluyn die Chance, einen Gewerbestandort von Anfang an auf die Ziele der Nachhaltigkeit auszurichten und entsprechende Qualitäten gemeinsam mit den anzusiedelnden Betrieben zu verwirklichen. Die Nähe zur Anschlussstelle "Moers-Hülsdonk" der BAB 57, die Nachbarschaft zum interkommunalen Grafschafter Gewerbepark "Genend", aber auch das bestehende Unternehmernetzwerk des benachbarten Gewerbeparks Neukirchen-Nord sprechen für eine weitere Qualifizierung und Entwicklung dieses Areals als gewerbliche Baufläche. Der bestehende Solarpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist eine zusätzliche und sogar besonders aufzugreifende Standortbegabung. Das beiliegende städtebauliche Erstkonzept zeigt auch Erschließungsoptionen mit notwendig ausreichendem Abstand zum großen Kreuzungspunkt "Geldernsche Straße / Grafschafter Straße".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Neukirchen-Vluyn für die Erweiterung von GIB derzeit kein Bedarf. Die von der Einwenderin vorgeschlagene Tauschfläche ist mit ca. 7,3 ha nur etwa halb so groß, wie die für eine Neufestlegung vorgeschlagen Fläche. Eine Festlegung des Standorts in der vorgeschlagenen Abgrenzung ist zudem nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar, wonach neue GIB unmittelbar anschließend an regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche festzulegen sind. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Festlegung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Weiterhin würde eine entsprechende Festlegung einer weiteren Verengung des Regionalen Grünzuges Vorschub leisten.

Stellungnahme	Erwiderung
Eine Nutzung für wenige, große LKW-Logistikeinheiten mit Vollversiegelungen ist nicht im Sinne· einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Daher werden kleinteilige Gewerbe- und Mischstrukturen in der Körnigkeit der größeren Anteile des Vorbildes Grafschafter Gewerbepark "Genend" avisiert. Der Stadt liegt in diesem Zusammenhang die Anfrage eines bereits am Ort befindlichen Unternehmens vor, dem die zum Firmenerhalt notwendigen lokalen Betriebserweiterungsflächen fehlen. Sollte die Bereitstellung der Fläche misslingen, droht die Abwanderung. Gelänge es, den großen, rein für den MIV ausgebauten Verkehrsknotenpunkt der "Geldernsche Straße / Grafschafter Straße" auch in das Netz der Fußgänger- und Radwegesysteme zu integrieren, wären auch Synergien zum Gewerbegebiet Neukirchen-Nord, zur Halde Norddeutschland mit dem Dorf Dong und nicht zuletzt zum Quartier im Umfeld der ,,Alten Mühle" möglich. Die Niederschlagswasserbeseitigung wäre voraussichtlich durch örtliche Versickerungsanlagen im Rahmen eines Regenwassermanagements möglich. Zur genaueren Verifikation bedarf es allerdings noch einer entsprechenden bodengutachterlichen Begleitung. Die Nähe zum vorhandenen ENNI-Solarpark wäre auch ein denkbarer inhaltlicher Impulsgeber für ein nachhaltiges Entwicklungskonzept._ Denkbar ist dabei eine gemeinschaftliche regenerative) Energiegewinnung. Dies würde zu einer energetischen Autarkie im Sinne der Klimaneutralitätsziele Neukirchen-Vluyns beitragen und der städtischen Vorreiterrolle als global nachhaltige Kommune gerecht werden. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wären darüber hinaus u. a. folgende planerische Aspekte zu berücksichtigen: • Die abwassertechnische Erschließung des Geländes ist überschlägig vorgeprüft. Anschlusspunkte für die Schmutzwasserversorgung mit einem neuen Betriebspunkt befinden sich im nördlichen Abschnitt der Ortslage sowie im Bereich Genend. • Es wären fernstraßenrechtlich begründete Abstandsflächen zur Autobahn, der L 474 (Geldernsche Straße) und K 2 (Grafschafter Straße) zu berücksichtigen. Hier würde sich eine Grünflächendarstellung anbieten, die zugleich als landschaftsökologischer Ausgleich dienen	

Stellungnahme	Erwiderung
könnte. Weitere Kompensationsmaßnahmen ergäben sich aus einer noch später zu beauftragenden landschaftsökologischen Expertise und einer dann auch notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung. • Der im nördlichen Abschnitt des Areals errichtete Funkmast wäre planerisch zu sichern. • Das Hofgrundstück im Bereich der Grafschafter Straße müsste entweder überplant und erworben oder in geeigneter Weise lärmschutztechnisch geschützt werden. Zu beachten wäre dabei gleichwohl die Vorbelastung durch den bereits bestehenden Verkehrslärm. In diesem Zusammenhang würde ein Lärmgutachten notwendig, das zu gegebener Zeit in Auftrag zu geben wäre. • Weitere Aspekte wären in einem späteren Umweltgutachten zu berücksichtigen. • Es wird ferner vorgeschlagen, die lokal durch einen Künstler genutzte Teilfläche in die Planung zu integrieren. Planungsinhalte Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der. beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der baulichen Nutzung für das gesamte Gemeindegebiet dar. Der Flächennutzungsplan weist für die potentielle Gewerbefläche Flächen für die Landwirtschaft aus. Die Darstellungen des gültigen· Flächennutzungsplanes entsprechen jedoch nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielen. Dementsprechend beabsichtigt die Stadt Neukirchen-Vluyn für den Bereich der potentiellen Gewerbefläche• die Änderung des Flächennutzungsplanes. Entsprechend den städtebaulichen Zielen sollen die betreffenden Flächen daher künftig vorrangig als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO dargestellt werden. Ferner soll die potentielle Gewerbegebietsfläche mit einer öffentlichen Grünfläche umrandet werden.	

Stellungnahme	Erwiderung
	
81E#15 Stadt Neukirchen-Vluyn	
Die avisierten Darstellungen lassen sich jedoch sowohl aus dem aktuell gültigen Gebietsentwicklungsplan 99 als auch den Entwürfen des künftigen Regionalplans Ruhr nicht ableiten. Somit müssten vor einer Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst die regionalplanerischen Voraussetzungen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr besteht in der Stadt Neukirchen-Vluyn für die Erweiterung von GIB derzeit kein Bedarf. Die von der

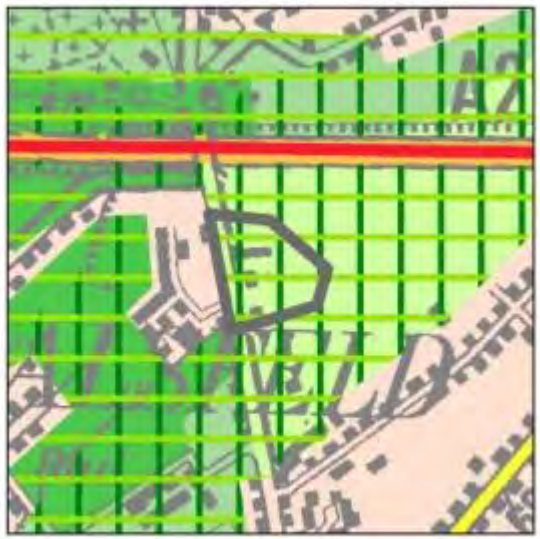
Stellungnahme	Erwiderung
geschaffen werden. Daher wird vorgeschlagen, die potentielle Gewerbefläche nordöstlich der Ortslage Neukirchen in Form eines GIB im Regionalplanentwurf darzustellen. Hierzu wäre im Gegenzug ein Flächentausch erforderlich . Die Verwaltung regt in diesem Zusammenhang daher eine Herausnahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) südlich der Inneboldstraße und östlich der Lintforter Straße aus dem Entwurf des Regionalplans an. Es ist zunächst festzustellen, dass, die Verfügbarkeit der betreffenden Areale nicht gesichert werden kann, da wesentliche Grundstückseigentümer expressis verbis kein Interesse an der gewerblichen Verwertung der betroffenen Flächen haben.  Die gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Diesterweg-, Innebolt und Lintforter Straße befindet sich zwar angrenzend an das Gewerbegebiet Vluyn-Süd sowie in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle "Neukirchen-Vluyn" der BAB 40. Allerdings quert dort eine nicht überbaubare Druckrohrleitung der Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG). Darüber hinaus. grenzt der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich an die Wohnbebauung östlich der Diesterwegstraße an. Hierdurch wären	Einwenderin vorgeschlagene Tauschfläche ist mit ca. 7,3 ha nur etwa halb so groß, wie die für eine Neufestlegung vorgeschlagen Fläche. Sie ist siedlungsräumlich deutlich besser integriert und damit unter dem Gesichtspunkt einer kompakten Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.5-1 LEP NRW zu bevorzugen. An der Festlegung des (GIB) südlich der Inneboldstraße und östlich der Lintforter Straße wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
Lärmminderungsmaßnahmen notwendig. Dies würde unweigerlich weitere Restriktionen bei der Gewerbeflächenentwicklung auslösen. Im Gegensatz zur potentiellen Gewerbefläche im Bereich Geldernsche /"Grafschafterstraße werden daher die Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung im Bereich Diesterweg-, Innebolt- und Lintforter Straße schlechter bewertet, sodass sich dieses Areal grundsätzlich für einen Flächentausch anbietet.	

Stadt Oberhausen

260-1#1 Stadt Oberhausen	
Anregung: Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Der gesamte Freiflächenverbund des Biotops Waldteich ist zu stärken und die angrenzenden nördlichen und westlichen Flächen sind dem Bestand entsprechend als AFAB darzustellen (aktuelle Darstellung ASB). Dies soll bis zur Weißensteinstraße/ Holzstraße erweitert und um die Freiraumqualifizierungen BSLE und Regionaler Grünzug (RGZ) ergänzt werden (über die Darstellungen des RFNP hinaus).  Auszug aus dem RFNP	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2859#8) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Es wird auf die Erwiderung zu dem Datensatz verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Diese Festlegungen werden mit Nachdruck angeregt, da bei der perspektivischen Neuaufstellung des Landschaftsplans eine Erweiterung des Geltungsbereiches und Ausweisung als LSG geplant ist.	
260-1#2 Stadt Oberhausen	
Freiflächenband entlang der L 215n bzw. der DB-Strecke zwischen Sternstraße und Bahnhof Sterkrade Anregung: Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollten über die Darstellung des RFNP hinaus BSLE an der L215n und RGZ entlang der DB-Strecke dargestellt werden. Aktuell wird an der L215n AFAB/ RGZ und an der Bahnstrecke AFAB/ BSLE dargestellt. Die Qualifizierung der Gründarstellung ist erforderlich, um den Zusammenhang der Grünflächen zu verdeutlichen. Die Freiflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund und den Artenschutz (z.B. Lebensraum für die Kreuzkröte, für die hier Ersatzhabitate geschaffen wurden). Es handelt sich um die Biotopverbundfläche (LANUV) VB-D-4406-024 ("Brachflächen und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse bei Oberhausen").  Auszug aus dem RFNP	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2859#9) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Es wird auf die Erwiderung zu dem Datensatz verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
260-1#3 Stadt Oberhausen	
Erzberger Straße/ Am Ziegelkamp Anregung: Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Die Darstellung als BSLE östlich der Erzberger Straße sollte dem RFNP entsprechend ergänzt werden. Im Hinblick auf die planungsrechtlich gesicherte Bestandsbebauung "Am Ziegelkamp" (Bebauungsplan Nr. 194 B, westlich Erzberger Straße) wird ferner angeregt, die Festlegung als Regionaler  Auszug aus dem RFNP Grünzug hier auszusparen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2859#18) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Es wird auf die Erwiderung zu dem Datensatz verwiesen.
260-1#4 Stadt Oberhausen	
Flächen südlich der Kurfürstenstraße bis zur Stadtgrenze Duisburg Anregung: Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollte gem. RFNP AFAB/ RGZ und BSLE dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Aktuell fehlt die BSLE Darstellung. Die Flächen bilden mit den auf Duisburger Stadtgebiet liegenden Freiflächen einen zusammenhängenden Freiraum. Während die Darstellung als AFAB und Regionaler Grünzug den gesamten Freiraum abdecken, erstreckt sich die BSLE-Darstellung nur auf den Duisburger Teil. Dies ist nicht nachvollziehbar und gilt es zu ergänzen.  Auszug aus dem RFNP	Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2859#29) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Es wird auf die Erwiderung zu dem Datensatz verwiesen.
260-1#5 Stadt Oberhausen	
<u>Waldflächen in Klosterhardt/ Schwarzwaldstraße</u> <u>Anregung:</u> Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollte über die Darstellung des RFNP hinaus und um die RVR-eigenen Aufforstungsflächen des ökologischen Bodenfonds entlang der Fernewaldstraße erweitert, Wald dargestellt werden. Aktuell wird lediglich AFAB (BSLE/ RGZ) dargestellt. Es handelt sich um Waldflächen des RVR die nach Norden parallel zur Fernewaldstraße bis hin zur Herzogstraße durch	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2859#31) ergeben sich keine Sachverhalte, die ein anderes Abwägungsergebnis erzeugen.

Stellungnahme	Erwiderung
Ersatzaufforstungen ergänzt wurden. Diese sollen dauerhaft gesichert und erhalten werden. (Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des ökologischen Bodenfonds des RVR). Unter Einbeziehung dieser nördlich angrenzenden Flächen ergibt sich eine Größe oberhalb der für den Regionalplan geltenden Darstellungsschwelle.  	
260-1#6 Stadt Oberhausen	
Zu Kapitel 6.2 Straßen Hausmannsfeld und Kirchhellener Straße Anregung: Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Die Darstellung des klassifizierten Straßennetzes in Oberhausen sollte zumindest noch um die Straßenzüge Hausmannsfeld und Kirchhellener	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2859#35) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen.

Stellungnahme	Erwiderung
Straße ergänzt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweilige Weiterführung in den angrenzenden Stadtgebieten.	
260-1#7 Stadt Oberhausen	
Zu Kapitel 6.3 Schienenwege Styrumer Pfad Anregung: Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Im Gegensatz zum RFNP ist der Styrumer Pfad im Süden Oberhausens nicht vollständig als raumordnerisch zu sichernder Schienenweg dargestellt. Auf Oberhausener Gebiet fehlt das Verbindungsstück zwischen der Bahnlinie S3 und der Stadtgrenze OB / MH. Im Interesse der Sicherung einer auch zukünftig durchgängigen Verbindung, bspw. als überörtlicher Fuß- und Radweg von MH-Styrum bis DU-Obermeiderich, sollte dieser Schienenweg vollständig in den Regionalplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2859#36) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen.
260-1#8 Stadt Oberhausen	
Zu Kapitel 6.4 ÖPNV/ SPNV Verlängerung der Linie 102 (Danziger Str.) und Linie 112 (Sterkrade Schmachtendorf) Anregung: Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird in Teilen aufrechterhalten. Die Darstellung der Linie 105 (Essen-Frintrop - Oberhausen Neue Mitte bzw. Hbf.) als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung wird begrüßt. Gem. Nahverkehrsplan Oberhausen sind jedoch auch die Verlängerungen der Linie 102 (MH-Hbf. – OB Hbf.) über die Danziger Straße sowie die Verlängerung der Linie 112 von OB-Sterkrade Bhf. nach OB-Schmachtendorf weiterhin Planmaßnahmen. Es wird angeregt, diese Planungen – analog zum RFNP – ebenfalls aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2859#37) ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die zu einer veränderten Bewertung führen.

Stellungnahme	Erwiderung
260-1#9 Stadt Oberhausen	
Hinweis zu zeichnerischen Festlegungen: Insbesondere bei der Darstellung von RGZ am Rhein-Herne-Kanal (2901#37) und kleinteiliger Festlegungen von Überschwemmungsbereichen am Hauptkanal Sterkrade(Ak-1), werden kleinteilige Darstellungen im Planwerk erzeugt, die nur schwer bis gar nicht lesbar sind. In Anbetracht des Maßstabs der zeichnerischen Festlegungen muss eine handhabbare Lesbarkeit im Allgemeinen erhalten bleiben. Somit sollten "Darstellungsreste", die im Plan mit Originalmaßstab kaum ablesbar sind, bereinigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Überlagerung mit der Festlegung der Bundeswasserstraße "über" den Freiraumfunktionen erscheinen diese als Aussparung. Zur besseren Lesbarkeit wird nicht auf die Festlegung von Überschwemmungsbereichen verzichtet. Dies trifft ebenso für die Regionalen Grünzüge zu.
260-1#10 Stadt Oberhausen	
Volksgarten Osterfeld Die Nummer 2859#21 im Plan stimmt nicht mit der Nummer in der Synopse überein. Es müsste #24 sein.	Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
260-1#11 Stadt Oberhausen	
Nördliches Köstersfeld Das BSLE wurde gemäß der Anregung im Plan erweitert. Jedoch wird in der Erwiderung der Synopse (2859#14) beschrieben, dass kein BSLE möglich sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der BSLE wurde im Entwurf zur 2. Offenlage geringfügig bis an den ASB erweitert.

Stadt Oer-Erkenschwick

498#1 Stadt Oer-Erkenschwick	
1.Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Die Darstellungen des ASB sind im überarbeiteten Entwurf zeichnerisch an die bauleitplanerischen Entwicklungen im Stadtgebiet entsprechend den Hinweisen der ersten Beteiligung angepasst. Die Wohnbautätigkeiten am "Voßacker" und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils

Stellungnahme	Erwiderung
am "Löhhäuser Feld" sind bereits abgeschlossen; für den westlichen Bereich der "Lohhäuser Straße/ Neue Kämpe" existiert zwischenzeitlich ein rechtsgültiger Bebauungsplan. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang vor allem die im neuen Plan-Entwurf dargestellte ASB-Fläche für eine Wohnnutzung östlich der Theodorstraße. Weiterhin ist aber aus Sicht der Stadt Oer-Erkenschwick zu hinterfragen, ob unter Berücksichtigung des Zeitraums, auch bei einer vom Planungsträger zugesagten, laufenden Aktualisierung der Bedarfe, die aufgezeigten Flächenpotentiale ausreichend sind. Aufgrund mangelnder Flächenreserven im unbeplanten Innenbereich ist die regional-planerische Zielsetzung der Entwicklungskonzentration auf Siedlungsbereiche schwer umsetzbar. Durch die besondere Nutzungsstruktur des Stadtgebiets können Wohnbauflächen ausschließlich im Außenbereich entwickelt werden. Nutzungskonflikte sind aufgrund unterschiedlicher Nutzungsansprüche z.B. durch landschafts- und naturschutzrechtliche Restriktionen (z.B. Landschaftspläne, Schutzgebiete, Böden…) nicht zu vermeiden. Einer bedarfs- und zukunftsorientierten Ausweisung zusätzlicher, alternativer ASB-Flächen (z.B. im Bereich Oer) ist sicherlich aufgrund der bestehenden, mangelnden Verfügbarkeit dargestellter Wohnbauflächen zu empfehlen.	aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Oer-Erkenschwick folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 24,3 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung in einem Umfang von 11,2 ha vor. Somit sind weitergehende Festlegungen nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW, vielmehr legt der Planentwurf bereits jetzt Flächen über den rechnerischen Bedarf hinaus fest. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen.
498#2 Stadt Oer-Erkenschwick	
2.Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Auch die Kennzeichnung der GIB im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf sind im Wesentlichen aus den Darstellungen des FNP übernommen. Abgesehen vom bereits festgeschriebenen Kooperationsstandort Oer-Erkenschwick/ Datteln sind weitgehend keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden, städtischen Bedarf dargestellt. Es wird wie bereits in der ersten öffentlichen Beteiligungsphase darauf hingewiesen, dass aktuell keine verfügbaren GE/ GI-Flächen zur Verfügung stehen. Aufgrund der hohen Nachfrage liegt hier ein dringender Handlungsbedarf für die Bereitstellung von GIB-Flächen vor, um die Entwicklung des Wirtschaftstandortes Oer-Erkenschwick aufrecht zu erhalten und fortsetzen zu können. Die bereits 2019 von der Verwaltung der Stadt	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Oer-Erkenschwick folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 14,5 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 10,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung/Überdeckung an GIB in einem Umfang von 4,1 ha vor. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden zur dritten Beteiligung nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten

Stellungnahme	Erwiderung
aufgezeigte nördliche Fortsetzung des bestehenden GIB-Bereiches am Winkelfeld/ Engelskamp in Richtung des Kooperationsstandorts "Dillenburg" ist weiterhin zu präferieren. Aufgrund der vorliegenden Flächenrestriktionen (siehe ASB) sind Alternativ-Lösungen aus planerischer Sicht nicht erkennbar.	Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfs-berechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Nach Rechtskraft des RP Ruhr werden die Bedarfsrechenmodelle evaluiert und es sollen erneut Kommunalgespräche durchgeführt werden. Sodann soll eine erste große Teilfortschreibung des RP Ruhr zu den Siedlungsbereichen erfolgen. Hier ist die räumliche Festlegung bislang nicht verorteter Bedarfe anzustreben. Für die in der Stellungnahme angeregte nördliche Erweiterung des GIB im Bereich Winkelfeld/ Engelskamp wird im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
498#3 Stadt Oer-Erkenschwick	
Neben den vorgenannten Ergänzungen zum überarbeiteten Regionalplan-Entwurf werden keine weiteren Äußerungen und Anregungen für den Siedlungsbereich vorgebracht. Die Hinweise zur Abstimmung der Kennzeichnung des ehemaligen Bergbaustandorts "Ewald Fortsetzung" im Zentrumsbereich der Stadt sind im Plan-Entwurf analog zur FNP-Darstellung übernommen worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Olfen

3p Stadt Olfen	
vielen Dank für die Übersendung der aktualisierten Planunterlagen. Gemäß der beigefügten Synopse wird der Anregung der Stadt Olfen, die OU Ahsen (1<9) als Verbindung zwischen Datteln-Ahsen und Olfen als regionalplanerisch bedeutende Straße zu klassifizieren, nicht gefolgt, da eine regionale Bedeutung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da bereits die angeregte Abstimmung erfolgt ist. Es erfolgt keine Änderung im RP Ruhr. Die im Rahmen der ersten Offenlage des Planentwurfes ergangene Anregung der Stadt Olfen, die Straßenverbindung zwischen Datteln-Ahsen und Olfen inklusive

Stellungnahme	Erwiderung
der Trasse nicht erkennbar sei und eine entsprechende Festlegung auch auf Olfener Stadtgebiet nicht im Regionalplan Münsterland enthalten ist. Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Ich weise darauf hin, dass der Regionalplan Münsterland derzeit durch die Bezirksregierung Münster fortgeschrieben wird und rege an, in der Frage der regionalen Bedeutsamkeit der 1<9 eine gegenseitige Abstimmung vorzunehmen, um zu einer gemeinsamen Einschätzung zu gelangen. Nach Auffassung der Stadt Olfen handelt es sich bei der K9 als Verlängerung der L889 um eine regional bedeutsame Verbindung zwischen den Städten Recklinghausen, Oer-Erkenschwick und Olfen.	der Ortsumgehung Datteln-Ahsen als regionalplanerisch bedeutsame Straße darzustellen, ist unter der Einwendungsnummer 2933#1 erwidert worden (siehe DS Nr. 14/0249-1, Anlage 9, Seite 3127). Dort wurde die bestehende Klassifizierung als Kreisstraße angeführt und darauf hingewiesen, dass die genannte Trasse nicht als Maßnahme im aktuellen Landesstraßenbedarfsplan enthalten ist. Es wurde festgestellt, dass eine regionale Bedeutung der genannten Trasse nicht erkennbar ist. Über diese Feststellung hinaus wurde dargelegt, dass die Eversumer Straße (K9) im räumlich angrenzenden Regionalplan Münsterland keine Festlegung als Straße für den regionalen Verkehr oder als regionalplanerisch bedeutsame Straße besitzt, sodass auch für eine Festlegung als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße im RP Ruhr keine Entsprechung Richtung Olfen gegeben ist. Unter Würdigung aller genannter Aspekte wurde auf eine zeichnerische Festlegung der OU Datteln-Ahsen im RP Ruhr verzichtet. Aus der erfolgten Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster haben sich keine Aspekte ergeben, die eine andere regionalplanerische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des RP Ruhr nahelegen. Der Entwurf des überarbeiteten Regionalplan Münsterland befindet sich bei der Bezirksregierung Münster derzeit in Erarbeitung.

Stadt Ratingen

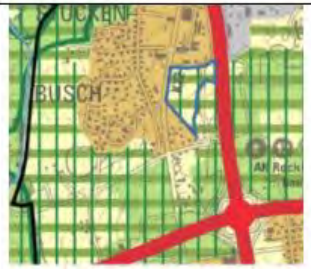
443-1 Stadt Ratingen	
Hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden seitens der Stadt Ratingen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Recklinghausen

1056m#1 Stadt Recklinghausen

Fläche 2: zwischen Friedrich-Ebert-Straße und A43

Darstellung im rechtswirksamen GEP: ASB	Darstellung im ersten Entwurf: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Darstellung im zweiten Entwurf: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
		

Für die Fläche 2 ist aufgrund der Immissionssituation eine wohnverträgliche gewerbliche Nutzung im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet "Auf der Herne" sinnvoll.

In der Stellungnahme zur ersten Beteiligung wurde angeregt, an der Darstellung vom Allgemeinen Siedlungsbereich, wie im derzeit noch gültigen GEP, festzuhalten, da eine Vielzahl der im FNP dargestellten Gewerblichen Bauflächen aufgrund fehlender Verfügbarkeit nicht kurz- und mittelfristig entwickelbar sind.

Der Regionalverband Ruhr ist dieser **Anregung nicht gefolgt**. Seitens des RVR wurde diesbezüglich ausgeführt, dass auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in der Stadt Recklinghausen kein zusätzlicher Bedarf besteht für Siedlungsbereiche, die eine Entwicklung von (wohnverträglichen) gewerblichen Nutzungen gewährleisten können. Somit sei

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Abgrenzung des ASB wird jedoch insofern angepasst, dass die südlich des bestehenden Gewerbegebietes "Auf der Herne" gelegene Forststraße in den ASB einbezogen wird. So wird klargestellt, dass die Möglichkeit einer Entwicklung des Gewerbegebietes auch südlich der Forststraße möglich bleibt.

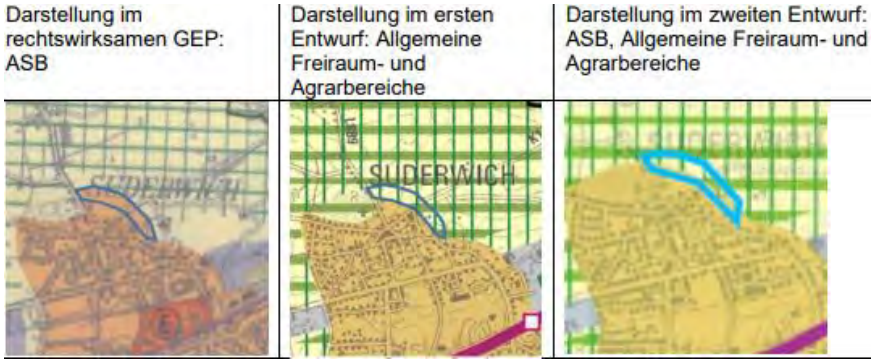
Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird damit ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Recklinghausen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 45,8 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 44,9 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 1,3 ha vor. Eine der Anregung entsprechende Erweiterung wäre damit jedoch immer noch nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen.

Bezogen auf die kommunale Bedarfssituation wird es weiterhin Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen oberhalb der ermittelten Bedarfswerte (Überdeckungen) als auch Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen

Stellungnahme	Erwiderung
eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Der Aussage, dass kein entsprechender zusätzlicher Bedarf besteht, wird widersprochen. Die Siedlungsflächenbedarfsberechnung des RVR kann in diesem Punkt nicht akzeptiert werden. Aus Sicht der Verwaltung ist ein entsprechender Bedarf gegeben, da der Planungshorizont für gewerbliche Flächen auf 25 Jahre zu erhöhen ist (siehe Punkt Siedlungsflächenmonitoring). **Entsprechend wird die Forderung, die Fläche 2 als ASB auszuweisen, weiterhin aufrechterhalten**. *Die Fläche 2 zwischen Friedrich-Ebert-Straße und A43 wurde nicht wie angeregt als ASB ausgewiesen. Als Begründung wird darauf verwiesen, dass auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in der Stadt Recklinghausen kein zusätzlicher Bedarf besteht für Siedlungsbereiche, die eine Entwicklung von (wohnverträglichen) gewerblichen Nutzungen gewährleisten können. Die Berechnung ist in diesem Punkt nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Stadt Recklinghausen ist ein Bedarf gegeben. Es wird angeregt, die Fläche entsprechend des derzeit gültigen GEP als ASB auszuweisen.*	unterhalb der ermittelten Bedarfswerte (Unterdeckungen, vorhandener "virtueller Bedarf") geben. Der ermittelte Bedarf wird gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW gesamtregional eingehalten. Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommunalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden. Zur Dauer des Planungszeitraumes: Der zum Jahresende 2022 auslaufende "Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie" gibt lediglich eine Empfehlung für einen regionalplanerischen Planungszeitraum von 20 bis maximal 25 Jahren. Bundesweit ist selbst ein, wie im RVR-Modell für Wohnen vorhanden, 22jähriger Planungszeitraum unüblich und in keinem anderen Bundesland gegeben. Bereits die für einen 22jährigen Planungszeitraum ermittelten Bedarfe können aufgrund massiver Nutzungskonkurrenzen in der Metropole Ruhr in vielen Kommunen nicht vollständig räumlich verortet werden, weshalb eine Ausweitung auf einen Zeitraum von 25 Jahren nicht angezeigt ist. Die Verlängerung des regionalplanerischen Planungszeitraumes hätte zudem keine Auswirkungen auf die Höhe des lokalen Nettobedarfes Wohnen (für die Bauleitplanung). Nichtdestotrotz soll der Aspekt, sofern der Erlass, oder eine entsprechende Vorgabe des Landes, über das Jahresende 2022 hinaus durch die aktuelle Landesregierung verlängert werden sollte im Rahmen der anstehenden Evaluation des Rechenmodells überprüft werden.
1056m#2 Stadt Recklinghausen	
Fläche 3: Esseler Straße/Hochfeld	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie der Erwiderung zu 2902#5 aus der ersten Beteiligung zu entnehmen ist, war die Arrondierung des ASB bedarfsgerecht nur unter Berücksichtigung von alternativen ASB-Erweiterungspotentialen auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen möglich. D.h., dass der ermittelte Bedarf nicht ausgereicht hat, um die angeregten Bereichsfestlegung vollständig umsetzen zu können. Insofern konnte der Anregung nur teilweise gefolgt werden.

Stellungnahme	Erwiderung
 Die Fläche 3 bildet eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches des Siedlungsschwerpunktes Suderwich. In der Stellungnahme zur ersten Beteiligung wurde die Beibehaltung des ASB angeregt, um die Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen zu sichern. In der Erwiderung zur Stellungnahme führt der Regionalverband Ruhr hierzu aus, dass der Anregung gefolgt werde. Eine der Anregung entsprechende Arrondierung im bedarfsgerechten Umfang im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW und unter Berücksichtigung von alternativen ASB-Erweiterungspotentialen sei möglich. In der zeichnerischen Festlegung zur zweiten Beteiligung wurde jedoch nur ein kleiner südöstlicher Teil der angesprochenen Fläche als ASB dargestellt. Der weitüberwiegende Teil der Fläche ist weiterhin nicht als ASB ausgewiesen. Insoweit ist ein Widerspruch zwischen der Erwiderung des RVR und der zeichnerischen Festlegung im Entwurf des Regionalplans Ruhr festzustellen. **Die zeichnerische Festlegung ist entsprechend zu korrigieren. Die gesamte Fläche 3 ist als ASB auszuweisen.** *Im Rahmen der ersten Beteiligung zum Regionalplan Ruhr wurde die Anpassung der Fläche 3 Esseler Straße/Hochfeld angeregt. Diese stellt eine Siedlungsarrondierung im Bereich Recklinghausen-Suderwich dar. Dieser Anregung ist der RVR laut Synopse gefolgt. In der zeichnerischen Festlegung wurde jedoch nur ein kleiner südöstlicher Teil der angesprochenen Fläche angepasst. Diese Änderung ist in der zeichnerischen Festlegung kaum*	Dennoch wurde im betreffenden Bereich eine Arrondierung des ASB vorgenommen, was insbesondere aus der Anlage 3, Karte 2 "Neue Festlegungen RP Ruhr" der Planunterlagen zur 2. Offenlage des RP Ruhr abzulesen ist. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung
wahrnehmbar. Die Stadt Recklinghausen regt an, auch den übrigen, größeren Teil der Fläche als ASB darzustellen, um eine bedarfsgerechte Wohnflächenentwicklung in diesem Bereich umzusetzen. Es wird diesbezüglich auf die grafische Darstellung verwiesen: (Planausschnitte)	
1056m#3 Stadt Recklinghausen	
Fläche 4: Hillerheide (Planausschnitte) In Bezug auf die vierte Fläche sind zwei Bereiche zu unterscheiden. Die **Sportanlage Maybacher Heide** wurde im ersten Entwurf des Regionalplans Ruhr zeichnerisch zum Teil als ASB und zum Teil als GIB ausgewiesen (siehe Bild 2). Der Bereich rund um die **Splittersiedlung Berghäuser Straße** wird im derzeit noch rechtsgültigen GEP als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen. Im ersten Entwurf des Regionalplans Ruhr wird die betreffende Fläche als GIB ausgewiesen (siehe Bild 2). In der Stellungnahme wurde deshalb angeregt, für die gesamte Sportanlage Maybacher Heide eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich umzusetzen. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass eine gewerblich-industrielle Entwicklung der Flächen rund um die Splittersiedlung Berghäuser Straße derzeit nicht möglich und aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht nicht erwünscht sei. Der Regionalverband Ruhr ist dieser **Anregung teilweise gefolgt** (siehe Bild 3). Die zeichnerische Festlegung wurde für die Sportanlage Maybacher Heide angepasst. Bezüglich der Flächen rund um die Splittersiedlung Berghäuser Straße hat der RVR ausgeführt, dass diese Flächen entsprechend der Nutzungsstruktur der Umgebung zugeordnet wurden (Generalisierung der Darstellung). Diese entspräche in diesem Fall im Wesentlichen der Nutzungsstruktur eines GIB. Der RVR führt hierzu jedoch aus, dass die Flächen aufgrund der dargelegten vorhandenen Nutzungen nicht als GIB-Reserve angerechnet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (2902#6) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Insofern wird der Anregung, die Flächen rund um die Splitterbebauung Berghäuser Straße aus dem GIB herauszunehmen, nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Seitens der Stadt Recklinghausen ist eine gewerblich-industriellen Entwicklung in diesem Bereich nicht vorgesehen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Grünfläche dar. **Die Forderung, die Ausweisung von GIB im Bereich der Splittersiedlung Berghäuser Straße zurückzunehmen, wird aufrechterhalten.** Zur Umsetzung des ISEK Hillerheide insbesondere zur Folgenutzung auf dem Gelände der ehem. Trabrennbahn, ist die Darstellung ASB für das derzeit laufende Änderungsverfahren Nr. 18 des Flächennutzungsplans, zwingende Voraussetzung. Der RVR ist den Planungsabsichten der Stadt Recklinghausen (Entwicklung von Wohnbauflächen ca. 14 ha) bereits im ersten Entwurf des Regionalplans nachgekommen. Die Arrondierung des ASB zur Entwicklung von wohnverträglichem Gewerbe zeigt die Darstellung im zweiten Entwurf ebenfalls. Das Verfahren der 18.Änderung des Flächennutzungsplans kann erst zum Abschluss gebracht werden, wenn der Regionalplan die planerischen Voraussetzungen schafft. Für die Fläche 4 Hillerheide wird im Bereich der Splittersiedlung Berghäuser Straße GIB ausgewiesen. Dies wird mit der Generalisierung der Darstellung begründet, da die Nutzungsstruktur der Umgebung im Wesentlichen einem GIB entspräche. Wie bereits in der Stellungnahme zur ersten Beteiligung ausgeführt, ist eine gewerblich-industrielle Entwicklung der Flächen rund um die Splittersiedlung Berghäuser Straße derzeit nicht möglich und aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht nicht erwünscht. Entsprechend wird angeregt, die zeichnerische Festlegung für diesen Bereich anzupassen und die GIB-Ausweisung zurückzunehmen.	
1056m#4 Stadt Recklinghausen	
Siedlungsflächenmonitoring Neben der Anpassung der vier Flächen in der zeichnerischen Festlegung hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Stellungnahme den RVR aufgefordert, die Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe anhand der aktuellen Ergebnisse des ruhrFIS 2017 zugrunde zu legen und den Planungshorizont auf 25 Jahre für die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme dargelegt, wurde in der Synopse eine nicht korrekte Bedarfszahl angegeben.

Stellungnahme	Erwiderung
Bereiche Wohnen und Gewerbe auszurichten. Dieser Anregung ist der Regionalverband Ruhr teilweise gefolgt. Der RVR führt aus, dass mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt werden. Im Rahmen der Entwurfserstellung wurden die Planungszeiträume für Gewerbe bereits von 15 auf 20 Jahre und für Wohnen von 18 auf 22 Jahre angehoben. Im Rahmen einer Evaluation sollen die Bedarfsmodelle und damit verbunden der Planungszeitraum zeitnah überprüft und ggf. angepasst werden. Weiterhin führt der RVR aus, dass auch nach der Rechtskraft des Regionalplans bei sich abzeichnenden Handlungsbedarfen oder veränderten Rahmenbedingungen Planänderungen flexibel möglich seien. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr wurde entsprechend der ruhrFIS Siedlungsflächenbedarfsrechnung ein Wohnflächenbedarf von 44,9 ha zugrunde gelegt. In der Synopse zur Stellungnahme wurde seitens des RVR fälschlicherweise angegeben, dass der aktuell Wohnbauflächenbedarf der Stadt Recklinghausen nur bei 37,9 ha liegt. Dies ist zu korrigieren. Auf den vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr hat dies jedoch keine Auswirkungen, da der richtige Bedarf von 44,9 ha Wohnbaufläche berücksichtigt wurde. In der Synopse zur ersten Stellungnahme wurde in der Erwiderung seitens des RVR angegeben, dass der aktuelle Wohnbauflächenbedarf in der Stadt Recklinghausen bei 37,9 ha liegt. Dies ist nicht korrekt. Der aktuelle Wohnbauflächenbedarf der Stadt Recklinghausen liegt – wie auch richtig im Entwurf zugrunde gelegt – bei 44,9 ha. Der Wert von 37,9 ha ist nicht nachvollziehbar.	In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Recklinghausen folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 45,8 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 44,9 ha).

Stadt Rheinberg

396m#1 Stadt Rheinberg	
Wie bereits sein Vorgängerplan enthält auch der überarbeitete Regionalplanentwurf zahlreiche Festlegungen, von denen die Stadt Rheinberg	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
unmittelbar stark betroffen ist. Dies betrifft zunächst v.a. die vorgesehenen Regelungen zur Siedlungsentwicklung. Auch wenn hier einigen, wenigen Anregungen der Stadt Rheinberg im 1. Beteiligungsverfahren gefolgt wurde, so ist weiterhin davon auszugehen, dass die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) den kommunalen Handlungsspielraum und die Entwicklungsmöglichkeiten künftig zu stark einengen. Daneben ist die Stadt Rheinberg in der Hauptsache und zwar noch weitaus stärker als im 1. Planentwurf durch die geänderten, massiv ausgeweiteten Festlegungen zu den "Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" betroffen. Insgesamt sind im aktuellen Planentwurf vier Auskiesungsbereiche mit insgesamt ca. 250 ha — und damit 150 ha mehr als im 1. Entwurf — verortet, was für die Stadt Rheinberg in keinster Weise zu akzeptieren bzw. hinzunehmen ist. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich im Wesentlichen auf diese beiden Schwerpunkte. Dabei werden fast alle der bereits im 1. Beteiligungsverfahren vorgebrachten und bislang nicht berücksichtigten Anregungen erneut geltend gemacht. Dies erübrigt sich bei den Aspekten, bei denen die entsprechenden Festlegungen nunmehr entfallen sind. Einige Anregungen werden nicht explizit noch einmal thematisiert, hier werden die Erwiderungen des RVR zunächst mit Blick auf die abschließende Abwägung zur Kenntnis genommen. Dies gilt auch für die Anregungen, denen nur zum Teil gefolgt wurde.	
396m#2 Stadt Rheinberg	
Als einzige Anregung aus dem ersten Beteiligungsverfahren, die nicht berücksichtigt wurde und nicht den beiden Themenfeldern Siedlungsentwicklung bzw. Rohstoffgewinnung zuzuordnen ist, wird vorangestellt die Anregung zum Kapitel Verkehr und technische Infrastruktur — Schienenwege (Anregung 21 Erwiderungssynopse) angesprochen, da die Erwiderung des RVR einen sachlichen Fehler enthält. Die Stadt Rheinberg hatte angeregt, die Festlegung	Der Anregung zur Streichung der angesprochenen Bahntrasse wird nicht gefolgt. An der Trassensicherung, die eine Bahnanbindung für die regionalplanerisch festgelegte Fläche "GIB für zweckgebundene Nutzungen; Bergbau" herstellt und den Güterumschlag auf Wasserstraßen ermöglicht, wird festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
der aufgegebenen Werksbahntrasse des Salzbergwerks Borth nicht als Bahnbetriebsfläche festzulegen, da diese Trasse weder eine regionalbedeutsame Infrastruktur darstellt und keine entsprechende Verbindungsfunktion aufweist noch von einer potenziellen Wiederaufnahme auszugehen ist. Der RVR beabsichtigt, dieser Anregung nicht zu folgen, da es sich bei der angesprochenen Bahntrasse um eine Trassensicherung handelt, die eine Bahnanbindung für die regionalplanerisch festgelegte Fläche "GIB für zweckgebundene Nutzungen - Bergbau" (Bereich des Salzbergwerks Borth) und an den Rheinhafen Ossenberg als Möglichkeit zum Güterumschlag auf Wasserstraßen herstellt. Hier wird darauf hingewiesen, dass der Hafen Ossenberg als - regionalplanerisch sowohl im Bestand als auch perspektivisch entsprechend festgelegter - Ruhehafen fungiert und demnach die Funktion des Güterumschlags nicht übernehmen kann. Die Anregung wird entsprechend aufrecht gehalten.	Zur Klarstellung ist zu betonen, dass mit der in der Erwiderung der in der ersten Beteiligung vorgebrachten Anregung Nr. 4518#21 (siehe hierzu Seite 3158 in Anlage 9 der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 14/0249-1) verwendeten Bezeichnung "Rheinhafen Ossenberg" nicht der im Regionalplan festgelegte "Ruhehafen Ossenberg" benannt wird, der für einen Güterumschlag nicht zur Verfügung steht. Die regionalplanerisch zu sichernde Bahntrasse schließt an die bestehende Bahntrasse an, die zu den Verlademöglichkeiten am Rheindeich im Verlauf der Straße "An der Momm" führt. Der Hinweis auf den "Ruhehafen Ossenberg" verdeutlicht seinerseits, dass eine Anbindung für einen Güterumschlag auf Wasserstraßen ausgehend von den Festlegungen des RP Ruhr nur rheinseitig möglich ist. Aus dem jetzt vorliegenden Hinweis auf den "Ruhehafen Ossenberg" ergeben sich keine Aspekte, die zu Veränderungen im Entwurf des RP Ruhr bezüglich der Sicherung der genannten Bahntrasse führen.
396m#3 Stadt Rheinberg	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Auch wenn die Datengrundlage der Siedlungsflächenbedarfsrechnung inzwischen aktualisiert wurde — zumindest wurden die aktuellen Flächenreserven der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM Ruhr 2020) zugrunde gelegt —, sind im Vergleich zum 1. Entwurf keine weiteren ASB-Flächen für die Stadt Rheinberg festgelegt worden. Die aktuell vorgesehenen Festlegungen der bisherigen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche am städtischen Dienstleistungsbetrieb (DLB), im Bereich des Stadtparks und an der Südwestseite der Von-Büllingen Straße in Budberg als ASB eröffnen keine Entwicklungsperspektive. Sie stellen lediglich die tatsächliche Nutzung dar (DLB), sind auf eine veränderte Festlegungsmethodik zurückzuführen (Stadtpark) oder der Bereich wäre aufgrund der bestehenden Erschließung und der regionalplanerischen Unschärfe ohnehin entsprechend zu entwickeln gewesen (eine potenzielle Bautiefe an der der Von-Büllingen Straße). Zumindest ist aufgrund der aktualisierten Datenbasis und entsprechender Anregungen im 1. Beteiligungsverfahren der bereits im 1. Planentwurf gemäß der tatsächlichen und langfristig vorgesehenen Nutzung als GIB festgelegte Bereich an der Messe bzw. des Gewerbegebiets Rheinberger Heide um ca. 12 ha	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Rheinberg folgende Bedarfswerte (Wohnen): Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 16,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 16,0 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr beträgt der Umfang der Überdeckung an Regionalplanreserven weiterhin 8,3 ha. Das theoretische Rücknahmeerfordernis auf FNP-Ebene reduziert sich von 5,7 auf 5,1 ha. Somit sind weitergehende Festlegungen nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW, vielmehr legt der Planentwurf bereits jetzt Flächen über den rechnerischen Bedarf hinaus fest.

Stellungnahme	Erwiderung
vergrößert worden und bietet nunmehr ein Entwicklungspotential. Doch trotz dieser erweiterten Festlegung besteht aus Sicht der Stadt Rheinberg darüber hinaus ein weiterer Bedarf an GIB-Flächen, u.a. kann die Stadt derzeit keine Grundstücke mehr für kleingewerbliche Nutzungen anbieten, obgleich nachweisbar entsprechende Flächen nachgefragt werden. In der Stellungnahme zum 1. Regionalplanentwurf wurde der spezifische Flächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen der Stadt Rheinberg entsprechend erläutert. In diesem Zusammenhang wurde u.a. der Einbezug einer im Jahr 2018 von der Stadt Rheinberg in Auftrag gegebenen Bevölkerungsprognose angeführt, die eine Abweichung zur Modellrechnung von IT.NRW um 5-8 % für die Stadt belegte. Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass individuelle Berechnungen und spezifische Rahmenbedingungen einzelner Kommunen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht berücksichtigt werden können, sind die Auswirkungen nicht hinzunehmen, die die im Regionalplanentwurf dargestellten — nach wie vor zu geringen — Flächenfestlegungen der ASB- und GIB-Flächen für die Stadt Rheinberg bedeuten. Die vorgesehene Flächenkulisse schränkt die kommunale Planungshoheit und die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt unverhältnismäßig ein. Einzig eine ausreichend vorhandene Flächenverfügbarkeit bietet die Voraussetzung für planerische Überlegungen und eine nachhaltige Steuerung. Dafür werden Tauschflächen und flexible Handlungsoptionen benötigt. Zwar wird von der Regionalplanungsbehörde in ihrer Erwiderung auf die Anregungen der Stadt Rheinberg darauf hingewiesen, dass sofern sich aus den kommunalen Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings und der Siedlungsflächenbedarfsrechnung Neudarstellungsbedarfe für die Kommunen ergeben, sowohl der Regional- als auch der Flächennutzungsplan mit Festlegungen zusätzlicher Siedlungsbereiche bzw. Bauflächen reagieren kann; das würde jedoch neben dem Bedarfsnachweis zunächst ein Regionalplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahren erfordern und eines entsprechenden Zeitaufwands bedürfen. Mit Planungsvorlauf und -aufwand wäre es nicht möglich, flexibel zu reagieren und aktuelle Bedarfe zeitnah zu decken.	Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. Bezüglich der Einschätzungen zur Bevölkerungsentwicklung ist nochmals drauf zu verweisen, dass die Regionalplanungsbehörde an die Nutzung der landesweit einheitlich erhobenen Daten des Landesbetriebs IT.NRW gebunden ist. Die aktuell im März 2022 vorgelegte Prognose geht für die Stadt Rheinberg bis zum Jahr 2050 von einem Rückgang der Bevölkerung um 8,8 % aus. Die in der Stellungnahme dargelegte Bevölkerungsprognoserechnung kann auf der Basis der Landesdaten daher nicht mitgetragen werden. Bei Gewerbe ergeben sich auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, für die Stadt Rheinberg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 18,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt nun ein theoretisch/rechnerisches Rücknahmeerfordernis in einem Umfang von 1,9 ha vor. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. Im Regionalplan festgelegte Siedlungsbereiche sind Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (§ 3 Abs. 1 Pkt. 2 ROG). Die Festlegung der Siedlungsbereiche auf der Grundlage der ermittelten Flächenbedarfe stellt ein eindeutiges und bestimmbares planerisches Abgrenzungskriterium dar. Über den Bedarf hinaus festgelegte Siedlungsbereiche (ASB und GIB) werden mit ihrer Vorrangbereichsfestlegung langfristig anderen (Freiraum-)Funktionen entzogen, ohne dass es eine vorbehaltsfreie Nutzungszuweisung für die Siedlungsentwicklung gibt. Im Zuge der anstehenden Evaluation der

Stellungnahme	Erwiderung
	Siedlungsflächenbedarfsberechnung soll jedoch u.a. auch überprüft werden, ob und auf welche Weise die Handlungsspielräume für Kommunen mit Neudarstellungsbedarfen rechtssicher ausgeweitet werden können. Die Erkenntnisse aus der Evaluation sollen in eine Fortschreibung der Siedlungsbereiche einfließen.
396m#4 Stadt Rheinberg	
-Notwendigkeit zur Festlegung zusätzlicher ASB- und GIB-Flächen (Anregung 3.3 Erwiderungssynopse)	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (4518#3.3) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.
396m#5 Stadt Rheinberg	
-Forderung eines Flächenkontingents statt flächenhafter Festlegung zusätzlicher ASB- und GIB-Flächen (Anregung 3.4 Erwiderungssynopse) Hierzu sei ergänzend angemerkt, dass sich auch ein Flächenkontingent flexibel an aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Fortschreibung von Siedlungsflächenmonitoring und Siedlungsflächenbedarfsrechnung anpassen ließe.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nicht verortete Bedarfe ("virtuelle Bedarfe") können durch Regionalplan- oder Flächennutzungsplanänderungsverfahren jederzeit nachträglich festgelegt bzw. dargestellt werden. Die Höhe der Bedarfe richtet sich, im Sinne des dynamischen Planungsansatzes, nach den jeweils zuletzt durch die Regionalplanungsbehörde veröffentlichen Bedarfswerten.
396m#6 Stadt Rheinberg	
-Beibehaltung der ASB „Annaberg" und „Budberg" in der bisherigen Festlegung des GEP 99 (Anregung 5 Erwiderungssynopse)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Rheinberg folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 16,6 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 16 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 13,4 ha vor. Somit ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
	Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung in den betreffenden Bereichen Annaberg und Budberg gewährleistet.
396m#7 Stadt Rheinberg	
-GIB „Orsoy - Gewerbegebiet Landrat-von-Laer-Straße" - Beibehaltung des östlichen Teils (Ostseite der Landrat-von-Laer-Straße) als ASB (Anregung 6 Erwiderungssynopse) Entgegen der Auffassung des RVR weist dieser Bereich den Charakter eines Mischgebiets auf und ist entsprechend nicht ausschließlich durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Im Gegensatz zu dem westlichen Teil der Landrat-von-Laer-Straße ist dieser Bereich auch nicht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt. Die Beibehaltung als ASB gäbe nicht nur die reale Nutzung des Bereiches wieder, sondern würde auch entsprechende Entwicklungsoptionen eröffnen, die über eine rein gewerbliche Nutzung hinausgehen. Zwar würde die Festlegung als GIB den — als landesbedeutsam festgelegten — Hafen Orsoy, wie in der Erwiderung seitens des RVR ausgeführt, vor heranrückenden, ggf. einschränkenden Nutzungen schützen, vergleichbares gilt jedoch auch für die Beibehaltung als ASB (Schutz der unmittelbar östlich angrenzenden Wohnnutzungen vor emissionsintensiven Nutzungen).	Der Anregung wird nicht gefolgt. In dem betreffenden Bereich östlich der Landrat-von-Laer-Straße befinden sich ein Malerbetrieb, ein Handel für Boote und Bootszubehör, ein Dachdeckerbetrieb und eine Caravanabstellfläche. Neben den betrieblich genutzten Gebäuden und Hallen sind Wohngebäude vorhanden, die im Wesentlichen den Betriebsflächen zugehörig sind. Im Osten wird der Bereich durch die regionalplanerisch gesicherte Güterbahntrasse begrenzt, welche eine räumliche Zäsur zum anschließenden, durch Wohngebäude geprägten ASB bildet. Mit der Festlegung als GIB werden die gewerblichen Nutzungen in diesem Bereich geschützt. Dies ist wiederum auch im Sinne von Ziel 8.1-9 LEP NRW. Demnach sind die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von solchen Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Eine Festlegung als ASB würde eine weitere Verfestigung solcher störempfindlichen Nutzungen grundsätzlich ermöglichen. Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen innerhalb des GIB sind die Abstandserfordernisse zu den bestehenden Wohnnutzungen zu beachten. In den GIB sind laut Durchführungsverordnung zum LPlG "Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben" vorzuhalten. D.h. es verbleiben im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Möglichkeiten den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen und im Randbereich des GIB nicht störende gewerbliche Nutzungen unterzubringen.

Stellungnahme	Erwiderung
396m#8 Stadt Rheinberg	
Gewinnung Oberflächennaher Bodenschätze - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) "Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)" betroffen. Insgesamt sind im aktuellen Planentwurf vier Auskiesungsbereiche mit insgesamt ca. 250 ha — und damit ca. 150 ha mehr als im 1. Entwurf und ca. 200 ha mehr als im noch rechtswirksamen Regionalplan (GEP 99 — 51. Änderung) — verortet, was absolut unverhältnismäßig und für die Stadt Rheinberg in keiner Weise hinzunehmen ist. Es handelt sich dabei um 3 Erweiterungen bestehender Abgrabungsbereiche im Rheinberger Süden sowie um einen vorgesehenen Neuaufschluss im Nordwesten der Stadt an der Stadtgrenze zu Alpen. Damit verschärfen sich die bereits seit Jahrzehnten bestehenden abgrabungsbedingten Belastungen unbestimmt in die Zukunft. Neben Negativauswirkungen wie Emissionen und erheblichen, irreversiblen Veränderungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, sind die betroffenen Flächen langfristig einer qualitätvollen, anderweitigen Nutzung entzogen. Aus diesem Grund werden die bereits im Rahmen der 1. Beteiligung vorgetragenen Aspekte zu diesem Themenkomplex explizit erneut in das Verfahren eingebracht. Gerade wegen der veränderten Plankonzeption bzw. der der Konzeption zugrundeliegenden Vorgaben des LEP (Verlängerung der Versorgungszeiträume) und den daraus resultierenden Flächenfestlegungen sind die Forderungen nach wie vor aktuell. Verwiesen wird insofern vollumfänglich auf die unter 25.2. der ersten Stellungnahme vorgetragenen Punkte (siehe auch Erwiderungssynopse Anregungen 18 — 20): - Ersatz der textlichen Festlegungen durch wortgleiche Übernahme der textlichen Festlegungen der 51. Änderung des GEP 99 - Keine zeichnerische Festlegung von BSAB, die über die festgelegten Flächen der 51. GEPÄnderung hinausgeht (d.h. Festlegung maximal der entsprechenden Teilbereiche der im aktuellen Planentwurf festgelegten BSAB "Nordöstlich Millingen / nordöstlich der Römerstraße" "Hoher Weg" und "Gelinde") - Ablehnung des zugrundeliegenden Konzepts zur Auswahl und Festlegung der	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird auf die Erwiderungen u.a. zu den weitgehend inhaltsgleichen Anregungen 4518#18, 4518#19 und 4518#20 des Stellungnehmenden aus der 1. Beteiligung verwiesen. Auch unter Beachtung des nunmehr wieder geltenden Versorgungszeitraums von mindestens 20 Jahren gem. Ziel 9.2-2 LEP NRW erfüllt die Flächenkulisse der 51. Änderung nicht annähend diesen Sicherungsauftrag. Die in der 51. Änderung betrachteten/dargestellten Flächen wurden gleichwohl bei der Flächenermittlung berücksichtigt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die Bedarfsermittlung nur mittelbar am Flächenverbrauch orientiert, sondern die im Planungsraum gewonnenen Rohstoffmengen (u.a. Jahresförderung, gesichertes Volumen) erhebt. Die Belastbarkeit des Monitorings als Grundlage für die Festlegung von Abgrabungsbereichen ist gerichtlich bestätigt (VG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2019 - 17 K 8130/16). Die weiteren Forderungen richten sich mehrheitlich an die landesplanerischen Vorgaben.

Stellungnahme	Erwiderung
BSAB, insbesondere der am Flächenverbrauch orientierten Bedarfsermittlung und Forderung der Neuausrichtung der Flächenzuweisung am Gesamtumfang der restriktionsfrei nutzbaren Eignungsflächen und kontinuierliche Verringerung der verfügbaren Flächenkontingente	
396m#9 Stadt Rheinberg	
Verlängerung der Versorgungszeiträume — Vorgabe des LEP NRW In Ergänzung zu den ursprünglichen Anregungen macht die Stadt Rheinberg erhebliche Bedenken gegen die einzelnen Komponenten der Methodik und Bewertung zur Ermittlung der Flächen geltend. Insofern wird zunächst das von Seiten der Landesregierung vorgegebene Mengengerüst sowie die festgelegte Verlängerung der Versorgungszeiträume auf 25 Jahre (Lockergesteine) in Frage gestellt und in der vorliegenden Form nicht gebilligt. Auch wenn die Regionalplanung die Vorgaben des Landes berücksichtigen muss, so macht es sich der RVR hier zu einfach, wenn er sich absolut an die Regelungen gebunden sieht und sein komplettes Plankonzept abwägungsfrei an den betreffenden Zielen 92-2 und 92-3 orientiert. Hier wird seitens der Stadt Rheinberg geltend gemacht, dass sich der offensichtliche Abwägungsmangel des LEP auf der Ebene der Regionalplanung fortsetzt, was aufgrund der weitreichenden Auswirkungen nicht akzeptiert werden kann. Dem Kies- und Sandabbau wird damit in jeder Hinsicht ein absoluter Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen eingeräumt. In Folge dessen verbleibt z.B. für land- und forstwirtschaftliche, ökologische und klimarelevante Aspekte kein Raum mehr. Die Regional-planungsbehörde hat diesen Abwägungsvorgang nachzuholen und dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Hier wird zudem auf die Klage der Kommunen Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg und des Kreis Wesel vor dem OVG Münster gegen das Land NRW hingewiesen, die die unzureichende Abwägung im Zusammenhang mit dem nicht eindeutig nachvollziehbaren tatsächlichen Bedarf sowie dem daraus abgeleiteten Versorgungszeitraum zum Gegenstand hat. Da das Urteil der noch anhängigen Klage ggf. das komplette Plankonzept des RVR zur Ermittlung der Auskiesungsflächen ad absurdum führen könnte, wäre es sinnvoll gewesen — und wird hiermit entsprechend eingefordert — das Klageergebnis zunächst abzuwarten und das Kapitel zur Gewinnung Oberflächennaher Bodenschätze ggf. von der Aufstellung des Regionalplans	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Ergänzend zu der Erwiderung der tlw. inhaltsgleichen Anregung 396#8 wird auf Folgendes hingewiesen: Die Bedenken, dass der Rohstoffgewinnung abwägungsfrei ein absoluter Vorrang eingeräumt werde, werden zurückgewiesen. Die an die Regionalplanung gerichteten Ziele 9.2-1 und -2 sind bei der Aufstellung des Regionalplans zu beachten. Das der Festlegung der Abgrabungsbereiche zugrundeliegende Plankonzept berücksichtigt im Rahmen dessen der Rohstoffgewinnung entgegenstehende Belange, indem diese von einer zukünftigen Rohstoffgewinnung möglichst freigehalten werden sollen. Die verwendeten Kriterien, die damit verbundenen Erwägungen sowie die gewählte Vorgehensweise sind in der Begründung dargelegt. Insofern wird der Rohstoffgewinnung kein Vorrang eingeräumt, sondern in Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen möglichst geeignete und konfliktarme Standorte planerisch gesichert. Durch die Auswahl und Anwendung der Kriterien und die Auswahl der Flächen stellt die ermittelte Flächenkulisse insofern das Ergebnis eines Abwägungsprozesses dar. Im Rahmen dessen wird der Rohstoffgewinnung ausgewählten Belangen auf Ebene des Regionalplans ein Vorrang eingeräumt (vgl. u.a. Begründung, Teil C). Die weitere Konkretisierung und Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Belangen erfolgt erneut in nachfolgenden Verfahren, zumal kleinräumige Belange (z.B. ökologische Auswirkungen) erst auf Grundlage der tatsächlichen Abbauplanung ermittelt, bewertet und minimiert werden können. Es ist zu betonen, dass die Festlegung in den Regionalplänen der Steuerung der Rohstoffgewinnung dient. Es werden keine zusätzlichen Anreize zum Rohstoffabbau geschaffen, sondern möglichst geeignete Standorte vor der unmittelbaren Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen geschützt. Durch die räumliche Konzentration des Rohstoffabbaus (vgl.

Stellungnahme	Erwiderung
abzukoppeln und in einem Sachlichen Teilplan zu einem späteren Zeitpunkt weiterzuführen.	Begründung zu 5.4) wird dazu beigetragen, anderweitig (z.B. ökologisch) wertvolle/schützenswerte Bereiche zu schützen. Exemplarisch sei für das Themenfeld Landwirtschaft aufgeführt, dass u.a. durch die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags oder die vorrangige Sicherung von Standorten mit hohen Rohstoffmächtigkeiten/Ergiebigkeiten ein Beitrag geleistet wird, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Das Urteil des OVG NRW vom 3. Mai 2022 liegt mittlerweile vor und wird bei der Erarbeitung des RP Ruhr sachgerecht berücksichtigt. Im Ergebnis des Urteils wurde die Änderung des Ziels 9.2-2 LEP NRW und die damit verbundene Anhebung der Versorgungszeiträume für Lockergesteine um 5 Jahre für unwirksam erklärt. Somit sind in den Regionalplänen nunmehr wieder BSAB für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Ziel 9.2-1 LEP NRW legt ungeachtet dessen weiterhin fest, dass in den Regionalplänen Abgrabungsbereiche zeichnerisch festzulegen sind. Gegenwärtig ist kein inhaltlich/fachlich belastbarer Grund gegeben, die zeichnerische Festlegung der Abgrabungsbereiche aus der Aufstellung des RP Ruhr herauszulösen und in einen sachlichen Teilplan auszulagern.
396m#10 Stadt Rheinberg	
<u>Bedarfsermittlung - Abgrabungsmonitoring</u> In der Planungspraxis besteht noch erheblicher Bedarf, den Belang der langfristigen Rohstoffsicherung in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Es bedarf hier einer stärkeren sowohl räumlichen als auch zeitlichen Steuerung/Differenzierung des Abbaus. Es muss unterschieden werden zwischen der kurz- und mittelfristigen Rohstoffsicherung (bestehende und zu erweiternde Abgrabungen) und der langfristigen Rohstoffsicherung (Neuaufschlüsse). Diese Unterscheidung muss auch im Regionalplan Ruhr zum einen methodisch herausgearbeitet und zum anderen auch planerisch dargestellt werden. Neben der allgemein festzustellenden jährlich verringerten Flächeninanspruchnahme, müssen auch verbindliche Quoten für die Rückführung	Den Anregungen, die sich mehrheitlich nicht an Regelungsgegenstände des Regionalplans richten, wird nicht gefolgt. Methodisch wird im RP Ruhr bereits zwischen der Festlegung von Erweiterungen und Neuaufschlüssen unterschieden. Eine zeitliche Differenzierung des Abbaus ist nicht aus den landesplanerischen oder gesetzlichen Vorgaben abzuleiten. In Verbindung mit den rechtlichen Anforderungen an die räumliche Konzentration des Abgrabungsgeschehens ist nicht erkennbar, wie eine zeitliche Steuerung über den Regionalplan begründet und belastbar bewirkt werden kann. Vorgaben zu einer verringerten Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung oder Quoten für die Abfallrückführung sind nicht Gegenstand des Regionalplans.

Stellungnahme	Erwiderung
des Abfalls (z.B. beim Abriss von Gebäuden) in die Kreislaufwirtschaft einfließen, d.h. strengere Maßstäbe bei der Rückführung in die Kreislaufwirtschaft und die Bedarfe müssen zwischen kurz-/mittelfristig und langfristig unterschieden werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Methodik zur Ermittlung des für die jeweiligen Versorgungszeiträume zu sichernden Rohstoffbedarfs und infolgedessen des Umfangs der erforderlichen Abgrabungsbereiche stark kritisiert. Wie bereits im Rahmen der 1. Stellungnahme vorgebracht, wird die auf das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW gestützte Datenermittlung nicht akzeptiert. Die luftbildbasierte, auf einer bloßen Mengenfortschreibung der Verbrauchsdaten aus der Vergangenheit beruhende Erhebung wird strikt abgelehnt, zumal hier weder die Exportware angerechnet, noch eine Recyclingquote einbezogen und insofern einseitig die Unternehmerinteressen der Kiesindustrie berücksichtigt werden. Auf einer zu hinterfragenden Bedarfsermittlung (Fortschreibung des jetzigen Bedarfs für die nächsten 25 Jahre) und einer eher schwachen Datengrundlage des Geologischen Dienstes ein nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept planerisch festzuschreiben führt unmittelbar in ein Abwägungsdefizit. Die Stadt Rheinberg fordert daher die Regionalplanungsbehörde auf, eine fachlich fundierte, transparente und insgesamt abgewogene Bedarfsermittlung unter Einbezug folgender Aspekte vorzulegen: - Berücksichtigung der Kies- und Sandausfuhr, um die weitere, einseitige Ausbeutung des Niederrheins zu Gunsten der Exportländer zu vermeiden - Aufnahme einer Nachhaltigkeitsklausel in den Regionalplan für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe entsprechend den Regelungen des LEP NRW - Zugrundelegung einer jährlich kontinuierlich zu reduzierenden Abbaumenge von Lockergesteinen, um den bislang bereits gesicherten Bedarfshorizont von 18 Jahren noch zu verlängern - Förderung des verstärkten Einsatzes von Recyclingmaterial sowie von Ersatzbaustoffen und Berücksichtigung einer entsprechenden Quote	Die Bedenken zum Monitoring werden nicht geteilt. Unter den geltenden Rahmenbedingungen erfolgt die den BSAB-Festlegungen zugrundeliegende Bedarfsermittlung in Übereinstimmung mit Ziel 9.2-2 LEP NRW auf Grundlage des landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings. Eine hiervon abweichende Bedarfsermittlung würde diesem landesplanerischen Auftrag entgegenstehen. Die Belastbarkeit des Monitorings als Grundlage für die Festlegung von Abgrabungsbereichen ist gerichtlich bestätigt (VG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2019 - 17 K 8130/16). Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Somit wird Rohstoffrecycling im Monitoring bereits berücksichtigt, indem die dem Bedarf zugrundeliegenden Jahresförderung anteilig geringer ausfällt. Eine weiterführende Reduzierung stände ebenso wie die Forderung nach einer eigenständigen Bedarfsermittlung für das Verbandgebiet im Widerspruch zum Auftrag des LEP NRW. Sofern ein vermehrtes Baustoffrecycling zu einer verringerten Rohstoffgewinnung führen sollte, wird dies im Monitoring erfasst. Die Inanspruchnahme der BSAB würde sich hierdurch zeitlich verlängern und ein Fortschreibungserfordernis erst später vorliegen bzw. geringer ausfallen.

Stellungnahme	Erwiderung
396m#11 Stadt Rheinberg	
Gesamträumliches Planungskonzept Die Abwägungsfehler bzw. die gänzlich unterlassene Abwägung unter den Vorgaben des LEP NRW setzen sich auch auf der Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts weiter fort. In den bereitgestellten' Planunterlagen wird die Methodik der harten und weichen Tabukriterien und die sich anschließende Bewertung anhand von Restriktionskriterien zwar ausführlich dargelegt, in der konkreten Anwendung werden jedoch die bei der Flächenermittlung kollidierenden Belange, insbesondere umweltbezogener Art (u.a. Natur- und Biotopschutz, Gewässerschutz) und jene der Landwirtschaft und sonstigen Raumnutzung über das vom LEP vorgegebene Kriterium der Versorgungssicherheit von Tabukriterien zu Restriktionskriterien abgestuft. Auch wenn diese Belange mit großem Gewicht gegen eine langfristige Fortsetzung der Rohstoffgewinnung zur vollständigen Deckung des — unter fragwürdigen Umständen festgestellten — Bedarfs sprechen, finden sie faktisch auf der Ebene der Regionalplanung keine Berücksichtigung mehr. Hierzu wird insbesondere auf die Begründung des Regionalplanentwurfs (S. 162 — 208) verwiesen. Dieser Gewichtungs- und Abwägungsmangel wird als absolut inakzeptabel geltend gemacht. Das gesamträumliche Planungskonzept ist auf der Grundlage der oben geforderten fachlich fundierten, transparenten und insgesamt abgewogenen Bedarfsermittlung gleichfalls grundlegend zu überarbeiten und wie bereits in der 1. Stellungnahme gefordert, an einer Neuausrichtung der Flächenzuweisung ausschließlich am Gesamtumfang der restriktionsfrei nutzbaren und bestenfalls kooperativ ermittelten Eignungsflächen zu orientieren. Von der Methodik gleichfalls zweifelhaft und im Ergebnis inakzeptabel ist auch der Entfall der Reserveflächen, die im 1. Regionalplanentwurf in einer Erläuterungskarte dargestellt waren. Zwar hatte auch die Stadt Rheinberg die Streichung dieser Flächen gefordert, um kein "Abgrabungserwartungsland" zu schaffen, allerdings sollte die Streichung ersatzlos erfolgen. Tatsächlich sind die ehemaligen Reserveflächen jedoch, u.a. aufgrund der Anregungen der Kiesunternehmen, in die verbindlichen Flächenfestlegungen überführt worden. Zusammen mit den bereits genannten Aspekten sowie der Tatsache, dass bei der Flächenermittlung der durch die zwischenzeitlich während des	Die Bedenken, die in weiten Teilen nicht der Methodik des RP Ruhr entsprechen, werden zurückgewiesen. Der Anregung zur Neuausrichtung der Flächenausweisung wird nicht gefolgt. Wie bereits geschildert, werden entgegenstehende Belange bereits im Rahmen der Potentialflächenermittlung durch die Anwendung der (überwiegend weichen) Tabukriterien erfasst. Im Anschluss findet eine flächenspezifische Auseinandersetzung mit weiteren ggf. betroffenen Belangen statt. Hierbei erfolgt eine Abschichtung der betroffenen Belange, so dass der Umgang mit ausgewählten, kleinteiligen Belangen, die auf Ebene des Regionalplans nicht angemessen berücksichtigt werden können, erst in nachfolgenden Verfahren erfolgen kann und wird. Im Planungsraum der Metropole Ruhr ist nicht ersichtlich, welche Flächen als restriktionsfrei vom Stellungnehmenden gesehen werden. Mit der Festlegung der BSAB im RP Ruhr können aus fachlicher Sicht konfliktarme Bereiche ermittelt werden, innerhalb derer sich die Rohstoffgewinnung zukünftig vollziehen kann. Im Zuge des RP Ruhr Verfahrens bestand bislang zweimal die Möglichkeit, das u.a. auch Kommunen Flächenvorschläge einbringen. Bis auf vereinzelte Ausnahmen wurden von kommunaler Seite keine konkreten Vorschlagsflächen vorgebracht, auch von der Stellungnehmenden nicht. Auf dieser Grundlage wäre fraglich, ob - losgelöst von der Frage um die landesplanerischen Vorgaben - die Voraussetzungen für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG geschaffen werden könnten. Zum Verzicht auf die Festlegung von sicherungswürdigen Lagerstätten bzw. Reservegebieten i.S.d. Grundsatzes 9.2-4 LEP NRW wird auf die Abwägung zur 1. Beteiligung in Verbindung mit der ergänzten Begründung zu Grundsatz 5.4-5 RP Ruhr verwiesen. Die Festlegung ausgewählter Teilflächen der sicherungswürdigen Lagerstätten des 1. Entwurfs als BSAB im 2. Entwurf war der Erfüllung des Sicherungsauftrags geschuldet. Die Bedenken zur Landwirtschaft werden nicht geteilt. Die Belange der Landwirtschaft fließen u.a. durch die Berücksichtigung des

Stellungnahme	Erwiderung
Planaufstellungsverfahrens bereits erfolgten Auskiesungen hervorgerufene "Mehrbedarf" berücksichtigt wurde, hat diese Vorgehensweise im Ergebnis zu der nicht tolerierbaren Flächenkulisse von ca. 250 ha neu geplanter Abgrabungsbereiche geführt. Transparenz über die Größenordnung und wie genau diese Rohstoffmengen bei der Bestimmung des Bedarfs berücksichtigt wurden, ist allerdings nicht gegeben; die zu Grunde gelegten Ausgangsgrößen für die Festlegungsbedarfe sind nicht ersichtlich. Die unverhältnismäßig hohe Neufestlegung der Abgrabungsbereiche hat enorme Auswirkungen auf Umwelt und konkurrierende Flächenansprüche, insbesondere die Landwirtschaft. Negativ wird insofern zunächst der unwiderrufliche Verlust zusammenhängender Agrarflächen beurteilt. Der überwiegende Teil der bereits heute durch Auskiesung betroffenen Flächen sowie der im Regionalplanentwurf festgelegten BSAB sind landwirtschaftlich vorgenutzt und künftig dieser Nutzung und damit der regionalen Lebensmittelproduktion endgültig entzogen. Die hieraus resultierenden Folgen sind sowohl in struktureller Hinsicht, gerade auch in Hinblick auf das aktuelle Weltgeschehen (Ukraine-Krise), als auch speziell für die betroffenen Hofstrukturen, die zumeist von Pachtflächen abhängen, immens. Auch hier wird wieder ein gravierender Abwägungsmangel deutlich, der zudem im Widerspruch zum Grundsatz 7 5-1 des LEP NRW (Räumliche Voraussetzung zur Entwicklung der Landwirtschaft) steht. Auch wenn Grundsätze im Zuge der Abwägung überwunden werden können, so ist auch hier die Abwägung nicht fachgerecht, sondern einseitig zugunsten der Belange der Kies- und Sandindustrie vollzogen worden.	Fachbeitrags in die Potentialflächenermittlung ein. Darüber hinaus dient die vorrangige Festlegung von ergiebigen Standorten für die zukünftige Rohstoffgewinnung dazu, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren. Durch die Festlegung als Vorranggebiete mit Eignungsgebietswirkung kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der BSAB vermieden bzw. reduziert werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Landwirtschaft keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Festlegung als BSAB im Regionalplan ergeben. Als privilegierte Nutzung bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weitgehend unberührt und kann fortgesetzt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist die Inanspruchnahme der Flächen für die Rohstoffgewinnung unter Beachtung u.a. der Festlegungen des LEP NRW (7.5-1, 2) und des RP Ruhr (2.6-1, 2) zu konkretisieren, wobei letztlich die tatsächliche Flächenverfügbarkeit entscheidend ist. Ob die Flächen für die Rohstoffgewinnung veräußert bzw. zur Verfügung gestellt werden, unterliegt marktwirtschaftlichen Mechanismen. Auch hier gilt zu beachten, dass der Rohstoffabbau unter den geltenden Rahmenbedingungen zukünftig weiterhin stattfinden wird (auch ohne Festlegungen als BSAB). Insofern wird in der regionalplanerischen Festlegung als BSAB vielmehr die Möglichkeit gesehen, die Rohstoffgewinnung auf konfliktarme Standorte zu lenken und einer dispersen Verteilung im Raum, die ggf. zu weiteren negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft führen kann, vorzubeugen.
396m#12 Stadt Rheinberg	
<u>Umweltbericht</u> Obwohl durch den Sand- und Kiesabbau weitreichende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie irreversible artenschutzrechtlich relevante Effekte zu erwarten sind, wird im Umweltbericht auf diese Aspekte nicht in der erforderlichen Tiefe eingegangen. Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt nur überschlägig, die getroffenen Aussagen sind insgesamt zu pauschal und unzureichend. Die teils erfolgte Festlegung der Abgrabungsbereiche trotz Identifikation potenziell erheblicher Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter mit dem Verweis auf	Die Umweltprüfung auf Regionalplanebene kann nur überschlägig und unter Berücksichtigung vorhandener Daten- und Informationsgrundlagen erfolgen, da die Planungen für eine detailliertere Prüfung zu wenig konkret sind. Insbesondere bei den BSAB ist zudem anzumerken, dass ihre Lage bzw. Festlegung in erster Linie vom Vorhandensein eines entsprechenden Rohstoffvorkommens bestimmt wird. Die Umweltprüfung dient auf Regionalplanebene u.a. dazu, die Betroffenheit von besonders empfindlichen Bereichen von Natur und Landschaft zu identifizieren.

Stellungnahme	Erwiderung
eine spätere vorhabens- und Standortbezogene Prüfung und damit die Verlagerung auf die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene ist aufgrund der weitreichenden Folgen — u.a. Entzug der Fläche für kommunale Planzwecke und damit Eingriff in die kommunale Planungshoheit — mindestens bedenklich und wird seitens der Stadt Rheinberg nicht mitgetragen. So soll beispielsweise der BSAB "Gelinde" an der Alten Landstraße entsprechend festgelegt werden, obwohl laut Prüfbogen zum Umweltbericht (Anhang F zum Umweltbericht, S. 1053 ff) hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Inanspruchnahme von Flächen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so das die Umweltauswirkungen insgesamt und damit schutzübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung dieses Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden. Daher sind im Zusammenhang mit der geforderten Neukonzeption von Bedarfsermittlung und gesamträumlicher Planungskonzeption in der Folge auch entsprechend der Umweltbericht in Untersuchungsumfang und -tiefe zu überarbeiten und die Ergebnisse abwägungsfehlerfrei bei der Flächenfestlegung zu berücksichtigen. Eine Verlagerung auf nachgeordnete Planungs- bzw. Zulassungsebenen ist zu -unterlassen, wenn auf Ebene des Regionalplans eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung möglich ist (z.B. Ausschluss der Rohstoffgewinnung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten). Hierzu bedarf es allerdings auch der eindeutigen Präzisierung der textlichen Festlegungen. Darüber hinaus ist eine Neubewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die BSAB-Festsetzungen im sog. "Kumulationsgebiet zwischen Alpen und Moers" vorzunehmen (ein Kumulationsgebiet ist ein vom RVR identifizierter Planbereich, in dem Planfestlegungen, unabhängig von der Bewertung ihrer Umweltauswirkungen, gehäuft vorkommen). Im Umweltbericht (S. 134 ff) werden die kumulativen Wirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Schutzgüter in diesem Kumulationsgebiet dargelegt. Es wird fälschlicherweise konstatiert, dass es sich bei den BSAB in der Regel um Trockenabgrabungen (mit Wiederverfüllungen) handeln wird, so dass die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf die Zeit der Abgrabung begrenzt seien. Dies ist jedoch nicht korrekt, erfahrungsgemäß handelt es sich um Nassauskiesungen auch durch die überlagernde Festlegung als "Oberflächengewässer" belegt -, die zu einem endgültigen Verlust des Bodens, der Landschaft und der vorhandenen Biotope führen. Die Auswirkungen auf die	Besonders häufig betroffenen Schutzgutkriterien sind hierbei beispielsweise UZVR und Kulturlandschaftsbereiche. Eine Betroffenheit der genannten Kriterien lässt sich aber so gut wie nicht vermeiden, da die Kriterien in der Planungsregion mit einem großen Flächenanteil vorkommen. Die konkrete und detaillierte Umweltprüfung kann nur auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen, auf denen die Planungen konkretisiert werden. Für die im 2. Entwurf zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg werden im Ergebnis der SUP mehrheitlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. In Teil C der Begründung wird sowohl der grundsätzliche Umgang mit festgesetzten ÜSG bei der Ermittlung der Abgrabungsbereiche dargelegt als auch für den Abgrabungsbereich Rbg_BSAB_5 eine flächenspezifische Auseinandersetzung mit den SUP-Ergebnissen vorgenommen (Begründung, Teil C). Eine weiterführende Untersuchung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen nachgelagerter Verfahren. Zu den Hinweisen zum Grundwasser-/Gewässerschutz wird auf den vorsorgeorientierten Planungsansatz, der auch vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen in Teilen über den unmittelbar geltenden fachgesetzlichen Rahmen hinausgeht, bei der Ermittlung der Potentialflächen und Abgrabungsbereiche verwiesen (vgl. Begründung zu Kap. 5.4). Der Begründung kann ebenfalls der Umgang mit den Erfordernissen des Bodenschutzes entnommen werden (vgl. Teil C in Verbindung mit Begründung zu Kap. 5.4). Für die aufgeführten Böden in Millingen wird darauf hingewiesen, dass diese außerhalb des zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereichs vorkommen (vgl. Erwiderung zu 447m#14). Aufgrund der in der Region wiederholt auftretenden Nähe von (Alt)Bergbau und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze kann davon ausgegangen werden, dass sich beide Nutzungen nicht grundsätzlich entgegenstehen. Da der untertägige Bergbau in Teilen des Planungsraums flächendeckend betrieben wurde, ist zur Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben eine räumliche Nähe zwischen beiden Nutzungen nicht gänzlich auszuschließen. Die Auseinandersetzung mit den gegenseitigen Anforderungen erfolgt in den nachfolgenden Fachverfahren. Die Wechselwirkungen werden nicht als so gewichtig bewertet, als dass diese den anderen Erwägungen zur Verortung der Abgrabungsbereiche überwiegen würden.

Stellungnahme	Erwiderung
Schutzgüter sind folglich wesentlich gravierender und ebenso endgültig, sie bedürfen einer differenzierten landschaftsökologischen Betrachtung und detaillierten Artenschutzprüfung. Die vorgenannten Forderungen gelten für alle Schutzgüter, eine besonders unvollständige und einseitige Analyse und Bewertung fällt allerdings beim Gewässerschutz auf (u.a. einseitige Betrachtung grundwasserführender Schichten hinsichtlich des geologischen Vorkommens, nicht aber bezüglich der drohenden Veränderungen). Auch die durch Abgrabungsvorhaben hervorgerufenen klimarelevanten Auswirkungen müssen vor dem Hintergrund des sich verstärkenden Klimawandels stärker in den Fokus der Untersuchungen gerückt werden. Die Planunterlagen lassen nicht erkennen, ob dieser Aspekt überhaupt umfassend in der Umweltprüfung berücksichtigt wurde. In diesem Zusammenhang sind aufgrund der vermehrt auftretenden Extremwetterereignisse auch die bodenschutzfachlichen Belange neu zu bewerten und dem Erhalt der Bodenfunktionen für den Klimaschutz bzw. der Klimafolgenanpassung entsprechend Rechnung zu tragen. Für das Stadtgebiet Rheinbergs gilt dies für den vorgesehen BSAB nordöstlich von Millingen, hier sind im südöstlichen Bereich schutzwürdige Böden betroffen und zwar insbesondere Niedermoor-Deckkulturböden, die sich durch ein großes Wasserrückhaltevermögen auszeichnen. Darüber hinaus scheinen die potenziellen Auswirkungen des Bergbaus nicht in die Untersuchungen eingeflossen zu sein. In Bereichen, unter denen Bergsenkungen aufgrund untertägigen Bergbaus zu erwarten sind, sind Abgrabungen insofern nicht geeignet, als in einem absehbaren Zeitraum die Renaturierung der Gewässer mit dem ökologischen Ziel Flachwasserbereiche nur mit energieaufwendigen Wasserregulierungsmaßnahmen erreicht werden kann und damit langfristig kein ökologischer Ausgleich möglich ist (Ewigkeitslasten).	Dem Hinweis, dass es sich um Nassabgrabungen handelt, wird gefolgt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden neu bewertet. So erfolgt nach Abschluss der Abgrabungstätigkeiten zwar keine Wiederverfüllung und es verbleiben Abgrabungsseen, diese übernehmen jedoch teilweise auch positive Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter (z.B. landschaftsgebundene Erholung, Arten, Biotopverbund). Bezüglich der Anregung der Berücksichtigung der Bodenfunktionen für den Klimaschutz bzw. der Klimafolgenanpassung wird angemerkt, dass beim Schutzgut Boden die klimarelevanten Böden ein Prüfkriterium darstellen.
396m#13 Stadt Rheinberg	
<u>Ausnahmetatbestände</u> Gemäß dem aktuellen Regionalplanentwurf sind Abgrabungen nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB zulässig. Durch die Festlegung der sogenannten Vorranggebiete mit Eignungswirkung soll die Rohstoffgewinnung planerisch auf	Der Anregung zur Streichung wird nicht gefolgt, das Ziel 5.4-3 sowie die Erläuterung dazu werden angepasst. Nachauskiesungen sind grundsätzlich geeignet, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung durch die Restgewinnung

Stellungnahme	Erwiderung
diese Gebiete beschränkt und außerhalb dieser ausgeschlossen werden (Ziele 5.4-1 und -2). Allerdings wird dieses Ziel bereits durch die Ausnahmetatbestände für bestehende Auskiesungen (Ziels 5.4-3) aufgeweicht, womit de facto noch weitere Flächen für Abgrabungen in Anspruch genommen werden können, als die explizit für diesen Zweck festgelegten. Neu in den Regionalplanentwurf aufgenommen wurde, dass nach Ziel 5.4-3 c) eine bestehende Auskiesung auch "um eine Restgewinnung erweitert" werden kann. In den Erläuterungen ist hierzu zunächst ausgeführt, dass mit einer Verlängerung der Genehmigungsdauer keine flächigen Veränderungen einhergehen dürfen. Weiter ist jedoch dargelegt, dass die Vertiefung einer bestehenden Abgrabung auch unter diesen Ausnahmetatbestand fallen kann, sofern diese "ohne wesentliche Erweiterung" der Oberflächeninanspruchnahme erfolgt (siehe Textliche Festlegungen — S. 177). Die neuen Begrifflichkeiten "Erweiterung um eine Restgewinnung" und "nicht wesentliche Erweiterung" eröffnen damit weitere Optionen zur Fortführung einer bestehenden Auskiesung auf unbestimmte Zeit. Dabei bleibt die "nicht wesentliche Erweiterung" hinsichtlich der damit verbundenen Größenordnung unbestimmt. Die Stadt Rheinberg fordert daher, keinerlei Ausnahmebestimmungen für eine Restgewinnung zu offerieren und die Formulierung in Ziel 5.4-3 c) "oder um eine Restgewinnung erweitert" ersatzlos zu streichen.	innerhalb bestehender Abgrabungsflächen/-gewässer zu minimieren. Entsprechende Nachauskiesungen finden zudem bereits aktuell statt. Wie das Gutachten zu Nachauskiesungspotenzialen im Auftrag des Wirtschaftsministeriums NRW gezeigt hat, besteht ein bedeutsames Potential an Restauskiesungen im Umfang von rd. 7 Mio. m^3, was in etwa der aktuellen Jahresförderung entspricht. Aufgrund des umfassenden Steuerungsansatzes des Regionalplans Ruhr bedarf es einer Klarstellung, dass Nachauskiesungen in ausgewählten Fällen vom außergebietlichen Ausschluss ausgenommen sind. Dabei eröffnet die Festlegung zunächst die Möglichkeit, dass Nachauskiesungen außerhalb der BSAB nicht die Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Da die Restgewinnung ohnehin eine fachrechtliche Genehmigung/Zulassung erfordert, sind die Auswirkungen auf andere Belange, z.B. Naherholung oder Naturschutz, im nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren. Der Regionalplan verfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung. Die zeitliche Abfolge wird in nachfolgenden Verfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze 5.4-4 und -6 des RP Ruhr konkretisiert, so dass die Bedenken für eine Fortführung auf unbestimmte Zeit nicht geteilt werden (vgl. auch 22p#5 hierzu).
396m#14 Stadt Rheinberg	
<u>Nicht-Darstellung bestehender Auskiesungsflächen im Regionalplan</u> Im Zusammenhang mit den Regelungen zu den o.g. Ausnahmetatbeständen wird die fehlende Darstellung bestehender Auskiesungsflächen bemängelt. Demnach werden die in der Stadt Rheinberg bestehenden- Auskiesungen (Orsoyer Rheinbogen, An der Alten Landstraße und in Budberg) nur aus der Erläuterungskarte 20 offensichtlich. Im Regionalplanentwurf selbst sind hier nur überwiegend Wasserflächen festgelegt, es ist nicht erkennbar, dass es sich dabei zum Teil um noch aktive Auskiesungsbereiche handelt. Entsprechend gleichfalls nicht ersichtlich ist, dass unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände diese Auskiesungen über die ursprüngliche Genehmigung hinaus verlängert werden könnten. Aufgrund dessen und da diese Bereiche der im Regionalplan festgelegten Nutzung langfristig entzogen sind, sollten sie im Regionalplan im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der zeichnerischen Festlegung der Abgrabungsbereiche werden Flächen für die zukünftige Rohstoffgewinnung gesichert. Die von der Stellungnehmenden aufgeführten Flächen sind alle fachrechtlich (befristet) genehmigt/zugelassen und beinhalten z.T. nur noch geringe gewinnbare Reserven. Die Festlegung bestehender Abgrabungen als Vorranggebiet würde lediglich einen Stand zu einem gewählten Stichtag wiedergeben und Nachfolgenutzungen der Flächen potenziell entgegenstehen. Zudem steht eine Vielzahl der Standorte im Widerspruch zum gesamträumlichen Plankonzept. Sofern bestehende Abgrabungsflächen innerhalb der ermittelten Potentialflächen liegen, erfolgt eine Auseinandersetzung mit der zeichnerischen Festlegung in Teil D der Begründung.

Stellungnahme	Erwiderung
Sinne einer Hinweisfunktion als bestehende Auskiesungsflächen zeichnerisch, etwa im Rahmen einer nachrichtlichen Übernahme, dargestellt werden.	Die Darstellung in Erläuterungskarte 21 entspricht § 32 Abs. 9 LPlG DVO, wonach raumbedeutsame Nutzungsregelungen in Erläuterungskarten abgebildet werden können, sofern sie für die Region von Bedeutung sind.
396m#15 Stadt Rheinberg	
Rekultivierung Bei allen im aktuellen Regionalplanentwurf festgelegten BSAB ist als Rekultivierungsziel "Oberflächengewässer" dargestellt. Abgesehen von der Ablehnung jeglicher zusätzlichen Abgrabungsfläche, die über die festgelegten Flächen der 51. GEP-Änderung hinausgeht, ist diese Festlegung nicht akzeptabel. Die Kulturlandschaft ist in allen Bereichen geprägt von landwirtschaftlichen Hofstrukturen, Wiesen und Ackerflächen und zudem in Budberg bereits aufgrund der bestehenden Auskiesungen von zahlreichen Wasserflächen überformt. (Weitere) Wasserflächen sind daher nicht hinnehmbar, zudem fachliche Gründe gegen eine Wiederverfüllung nicht vorgebracht werden, stattdessen ist den Erläuterungen zu den Textlichen Festlegungen zu Ziel 5.54 — Rekultivierung sicherstellen — (S. 179) zu entnehmen, "dass eine zeichnerische Festlegung der Folgenutzung "Oberflächengewässer" dann erfolgte, wenn bei anstehendem Grundwasser unter Annahme der gängigen Gewinnungstiefe von einer Nassabgrabung auszugehen ist. Da in den letzten Jahren — in Ermangelung ausreichender Mengen an Bodenmaterial in den erforderlichen Qualitäten — erfahrungsgemäß keine Wiederverfüllung in Nassabgrabungen mehr stattfindet, wurde dies bei der zeichnerischen Festlegung der Folgenutzungen entsprechend berücksichtigt." Aus Sicht der Stadt Rheinberg sind diese einseitigen Festlegungen der Folgenutzung erneut ein Ergebnis der Abwägung zugunsten der Interessen der Kiesindustrie, zumal die Regionalplanungsbehörde in den Erläuterungen zu Grundsatz 54-7 Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen (S. 181) treffend feststellt, dass die jeweiligen Folgenutzungen zum Zeitpunkt der Planerarbeitung in der Regel nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung vorgegeben werden können und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten einzelfallbezogen vor Ort zu entwickeln sind, aber dennoch eine entsprechende Festlegung erfolgt. Die Stadt Rheinberg spricht sich daher generell gegen die Festlegung einer Folgenutzung aus. Die einseitige Festlegung von "Oberflächengewässer", die jeglichen Raum für planerische	Den Anregungen wird mehrheitlich nicht gefolgt. Die Festlegung der Folgenutzungen erfolgt in Umsetzung des Ziels 9.2-5 LEP NRW. Die getroffene Festlegung von Oberflächengewässern erfolgt auch unter Berücksichtigung der Erläuterung zum o.g. Ziel, wonach die tatsächliche Verfügbarkeit und Eignung von Verfüllmaterialien zu berücksichtigen ist. Die Konkretisierung der Rekultivierung bzw. Folgenutzung bleibt unter Berücksichtigung/Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen dem Fachverfahren vorbehalten. Sofern für ausgewählte Flächen eine Wiederverfüllung vorgesehen wird, kann ggf. im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens darauf reagiert werden. Wiederverfüllungen bedürfen qualitativ und quantitativ ausreichender Verfüllmaterialien, was regelmäßig die Rekultivierung/Folgenutzung der Gewinnungsflächen zeitlich hinauszögerte. Die Erläuterung zu Grundsatz 5.4-7 RP Ruhr wurde ausgehend von der vorgetragenen Anregung im 3. Entwurf angepasst.

Stellungnahme	Erwiderung
Entscheidungen nimmt, wird abgelehnt. Die weiteren Ausführungen zu Grundsatz 54-7 — Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen — hinsichtlich kooperativ abgestimmter Rekultivierungskonzepte für den Gesamtraum (S. 180) werden seitens der Stadt Rheinberg zwar begrüßt, allerdings ist die Steuerung und Umsetzung über einen bloßen Grundsatz nicht ausreichend und bedarf anderer Instrumente. Sinnvolle, planungsrechtlich umsetzbare und entsprechend verbindliche Konzeptideen für Nachfolgenutzungen und die erforderliche Rekultivierung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen, die einen tatsächlichen Mehrwert für die Stadtgesellschaft darstellen könnten, sind demnach kaum denkbar. Es ist hinlänglich bekannt, dass die Kies- und Sandindustrie allgemein kein Interesse hat, Abgrabungsflächen nach ihrer wirtschaftlichen Ausbeutung langfristig zu unterhalten und tragfähige Gesamtkonzepte umzusetzen. Gängige Praxis ist eher der Versuch, die Flächen in das öffentliche Eigentum zu überführen, um betriebliche Ewigkeitskosten zu vermeiden und sich der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu entziehen. Positive Gegenbeispiele, wie etwa die Xantener Nord- und Südsee oder der Weseler Auesee gibt es am Niederrhein nur wenige. Umso mehr überraschen und verärgern die weiteren Ausführungen der Regionalplanung explizit zu den Kommunen Alpen, Rheinberg, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn (S. 181), dass die durch den Rohstoffabbau betroffenen Räume neue Betroffenheiten erfahren, die "zugleich große Potentiale für die Ausgestaltung geeigneter Folgenutzungen bergen, da die im Freiraum gelegenen Flächen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten u.a. auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Mehrwertes besitzen, die es zu nutzen gilt" und weiter können für die Kommunen wichtige Impulse für die Stadt- und Landschaftsentwicklung geschaffen werden, die ohne vorherige Rohstoffgewinnung andernfalls nicht umsetzbar wären." Die Ausführungen sind nicht nur unzutreffend, sondern auch gänzlich unpassend und entsprechend zu streichen.	

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Schwerte

256#1 Stadt Schwerte	
vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung gem. § 9 Abs. 3 ROG zum Regionalplan Ruhr Die Stadt Schwerte begrüßt die tlw. bereits vorgenommenen Änderungen und Anpassungen auf Schwerter Stadtgebiet, die bereits Gegenstand unserer Stellungnahme (Ratsbeschluss vom 27.02.2019) im ersten Beteiligungsprozess waren. Darüber hinaus hält die Stadt Schwerte an der ersten Stellungnahme fest und bittet um Berücksichtigung der damaligen Stellungnahme im weiteren Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Selm

38p#1 Stadt Selm	
Die Stadt Selm hat im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr 2019 eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die auf der Grundlage eines Beschlusses des damaligen Fachausschusses des Rates (Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung) dem Regionalverband Ruhr zugeleitet wurde. Diese mit der Politik abgestimmte Stellungnahme wird seitens der Stadt Selm weiterhin uneingeschränkt aufrechterhalten. Wie den aktuellen Planunterlagen zum Regionalplan zu entnehmen ist, wurden eine Reihe der von der Stadt Selm vorgebrachten Anregungen und Punkte berücksichtigt. Insbesondere die Abgrenzung und Berücksichtigung des erweiterten ASBE-Bereiches am Ternscher See begrüße ich ausdrücklich. Gleiches gilt auch für die Arrondierung der Eigenentwicklungsortslage im Bereich der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Haus-Berge-Straße und die Anerkennung und Berücksichtigung der für die Stadt Selm besonders wichtigen betrieblichen bzw. gewerblichen Erweiterungs- und Reserveflächen im Bereich nördlich der Werner Straße.	
38p#2 Stadt Selm	
Einen Punkt aus der Stellungnahme der Stadt Selm aus der ersten Beteiligungsrunde zur Erschließung newPark möchte ich nochmals betonen und hervorheben (sh. 1666#15 Stadt Selm - InfrastrukturNerkehr): **"Die Stadt Selm regt daher an, in den Regionalplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, der die Planungsträger verpflichtet, den Aspekt des östlichen Ziel- und Quellverkehrs mit zu betrachten und gutachterlich untersuchen zu lassen".** Dieser Anregung wurde in der ersten Beteiligungsrunde nicht gefolgt, sondern auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. Ich halte diesen Punkt der Untersuchung der verkehrlichen Erschließung des newPark aus östlicher Richtung nicht nur aus Sicht der Stadt Selm sondern für die regionalen Verkehrsflüsse insgesamt für so wichtig und bisher nicht ausreichend gewürdigt, dass ein Hinweis auf der Ebene des Regionalplans sachlich mehr als gerechtfertigt ist. Insofern bitte ich darum, diesen Aspekt in der laufenden Beteiligungsrunde zu berücksichtigen.	Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1666#15) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Die Erwiderung zu 1666#15 wird aufrechterhalten: Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung auf die regionale Ebene heruntergebrochen. Im Falle des newPark erfolgt als zeichnerische Festlegung neben der flächigen Festlegung als GIB eine Festlegung der verschiedenen Verkehrstrassen, die zur Anbindung des Standortes als regionalplanerisch notwendig und sinnvoll angesehen werden. Zudem wurden bereits im Vorfeld Verkehrsuntersuchungen durchgeführt (Verkehrsuntersuchung newPark Datteln, Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, 2018 sowie *Mobilitätskonzept newPark, Bonzio Brilon Weiser, 2020*). Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Ausbaumaßnahmen an bestimmten Verkehrsknoten bereits mit dem Bau der B 474n notwendig werden und sich durch Berücksichtigung der beiden Bauabschnitte des newPark kein weiterer zusätzlicher Bedarf an Ertüchtigungsmaßnahmen ergeben würde. Es ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Verkehrsuntersuchung auf regionaler Ebene keinen weiteren Erkenntnisgewinn mit sich bringen würde. Genauere Kenntnisse über Ziel- und Quellverkehre sind ohnehin erst zu gewinnen, wenn sich eine Konkretisierung möglicher Nutzungen ergibt. Eine konkrete Umsetzung der Festlegungen erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Bauleitplanung, da dort auch die möglichen Nutzungen konkretisiert werden. In der kommunalen Bauleitplanung sind auch die angesprochenen Verkehrsuntersuchungen beizubringen.Gemäß der Begründung zum im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 100 1. Bauabschnitt "newPark" der Stadt Datteln ist die äußere Erschließung des Gesamtgebiets "newPark" auf Dattelner Gemarkung nach dem derzeitig vorliegenden Ergebnis des Verkehrsgutachtens erst gesichert, wenn die Realisierung der B 474n zwischen dem Autobahndreieck Dortmund Nordwest

Stellungnahme	Erwiderung
	(BAB A 2/BAB A 45) bis zum Anschluss an die B 235 (Olfener Straße) nördlich des Wesel-Datteln-Kanals auf Dattelner Stadtgebiet gesichert ist. Der Teil des 1. Bauabschnittes könne mit dem Dattelner Teil der Ortsumgehung der B 474n erschlossen werden. Für diesen Teil der B 474n wurde das Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführt, abgeschlossen und ist zwischenzeitlich bestandskräftig. Erste Arbeiten zur Umsetzung erfolgten derzeit. Insofern könne die Erschließung für den 1. Bauabschnitt zukünftig als gesichert angesehen werden. Im November 2016 begann das Planfeststellungsverfahren für den Waltroper Teil (Ortsumgehung) der B 474n mit der Auslegung der Planunterlagen. Zwischenzeitlich wurde eine weitere öffentliche Auslegung im Sommer 2021 durchgeführt. Aufgrund dieser Erschließungssituation solle der Bebauungsplan für den 1. Bauabschnitt bis zur Rechtskraft gebracht werden. Das weitere Verfahren für den Bebauungsplan des 2. Bauabschnittes solle sich anschließen, sobald die äußere Erschließung für den zweiten (Teil-)Bebauungsplan gesichert ist. Die Aufteilung des newPark in Bauabschnitte, die inhaltlich mit dem Baufortschritt der B 474n korrespondieren, bietet eine Lösung der verkehrlichen Fragen auf Ebene der Bauleitplanung.

Stadt Sprockhövel

911m#1 Stadt Sprockhövel	
Zu Ziel 1.1-4 "Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln": Den Anregungen bezüglich der Bedarfsberechnungen für die Siedlungsentwicklung wurden nicht gefolgt. Die aktuellen Flächenreserven wurden zwar entsprechend reduziert, jedoch wurden die diesseits der Stadt Sprockhövel angemeldeten höheren Bedarfe nicht berücksichtigt. Auch die Kritik hinsichtlich der relativ vielen kleineren Reserveflächen und der parzellenscharfen Abgrenzung der Bereiche wurde nicht gefolgt. Die Berechnungsgrundlage im Hinblick auf größere Flächendarstellung und maßstabsgerechte nicht parzellenscharfe Abgrenzung der Flächen zur Erhöhung der Flexibilität über den rein berechneten Bedarf hinaus wurde nicht gefolgt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Sprockhövel folgende Bedarfswerte: Grundlage

Stellungnahme	Erwiderung
Bei den Reserven sind bei ca. 6 ha gewerblicher Baufläche die Eigentümer zurzeit nicht verkaufsbereit. Eine Rücknahme dieser Flächen ist teilweise nicht sinnvoll, da diese Flächen im Bebauungsplan liegen und daher Baurecht besteht bzw. die Flächen über eine gute verkehrliche Anbindung verfügen Letztlich ist bis zum Jahre 2034 nur eine Ausweisung der Gewerbegebiete Tackenberg/ Am Hilgenstock und Auf dem Spähen in einer Größe von ca. 6,8 ha möglich. Um aktiv Wirtschaftsförderung zu betreiben, sind entsprechende Flächen erforderlich, dies insbesondere auch um Firmen im eigenen Stadtgebiet Erweiterungsmöglichkeiten oder Flächen für Verlagerungen anbieten zu können. Es wird daher angeregt, die Bedarfsberechnung zu überarbeiten bzw. die parzellenscharfe Abgrenzung zu erweitern, um zusätzliche Bauflächen im Flächennutzungsplan darzustellen.	3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 16,8 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung in einem Umfang von 19,7 ha vor. Bei Gewerbe ergeben sich auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, für die Stadt Sprockhövel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung in einem Umfang von 8,2 ha vor. Somit sind weitergehende Festlegungen nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW, vielmehr legt der Planentwurf bereits jetzt Flächen über den rechnerischen Bedarf hinaus fest. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. Die Anrechnungsnotwendigkeit von Flächen mit eigentumsrechtlichen Restriktionen ist eine landesweite Vorgabe. Die Regionalplanungsbehörde kann von dieser Vorgabe nicht abweichen. Sobald weniger Flächenreserven (etwas durch Bebauung) als Bedarf vorhanden sind, entsteht ein neuer Bedarf, der festgelegt werden kann. Es ist daher nicht korrekt dargestellt, dass über die derzeit im Planentwurf vorgesehenen Flächen bis zum Jahr 2034 keine zusätzlichen Flächen gesichert werden können. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen.

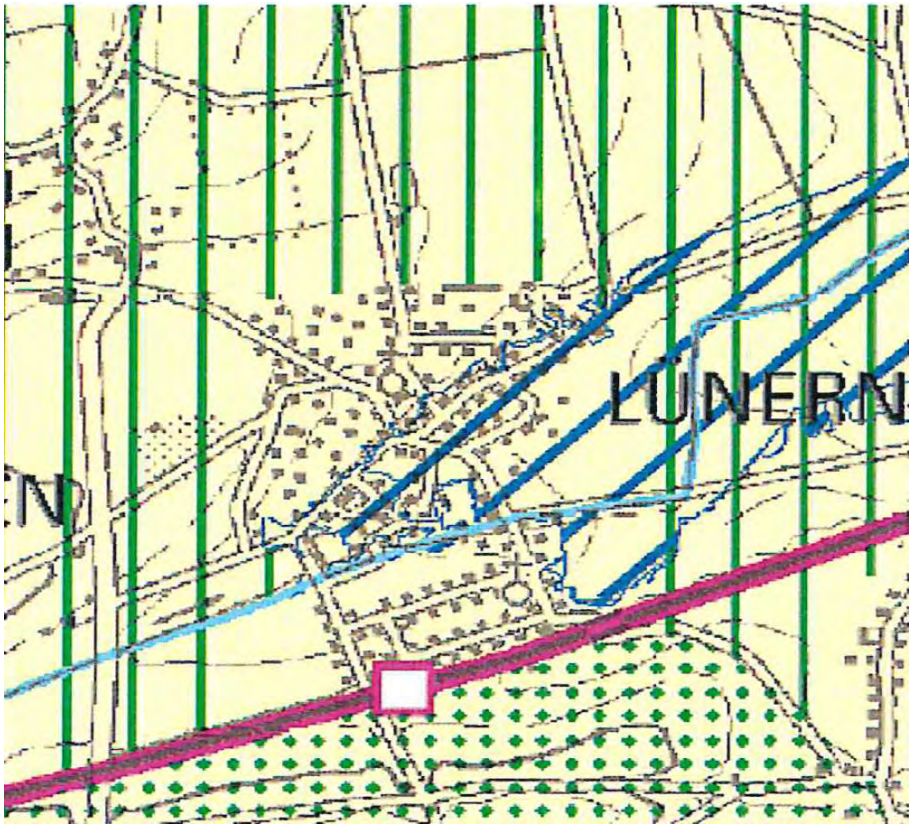
Stellungnahme	Erwiderung
911m#2 Stadt Sprockhövel	
Fläche Alt Bossel II/Gutenbergstraße Der GIB im Bereich der Gutenbergstraße wurde zurückgenommen und im Bereich des Gewerbestandortes Bossel II in gleicher Größenordnung (ca. 2, 1 ha) neu verortet. Hierdurch wurde der Anregung der Stadt Sprockhövel im Rahmen der ersten Beteiligung in Teilen gefolgt. Die Erweiterung erfolgte allerdings nur in einer Größe von ca. 2, 1 ha, die durch die OttoBrenner-Straße durchschnitten wird. Das heißt, es stünden hier lediglich zwei Grundstücke in einer Größe von ca. 1 ha zur Verfügung. Die Fläche wäre für eine Bauleitplanung sehr klein und die Relation zwischen Aufwand, Erschließungskosten und Fläche sehr unwirtschaftlich. Es wird als Anregung vorgebracht, den Gewerbestandort Bossel zu vergrößern, um eine bessere Ausnutzung der Infrastruktur zu ermöglichen. Des Weiteren erreichen die Stadt Sprockhövel zahlreiche Anfragen auch nach Gewerbestandorten > 1 ha. Der geplante Bereich erstreckt sich beidseitig der Otto-Brenner-Straße Straße und ist direkt an das übergeordnete Straßennetz über die L 70 angebunden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 4,2 ha und ist topographisch geeignet. Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen, die nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen und keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Auch seitens des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises wird der Standortvorschlag befürwortet, der auch planerisch umsetzbar ist. Insofern sollte der GIB im Regionalplan entsprechend weiter vergrößert werden. (Abbildung)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Sprockhövel folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 8,2 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung des GIB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet wird.

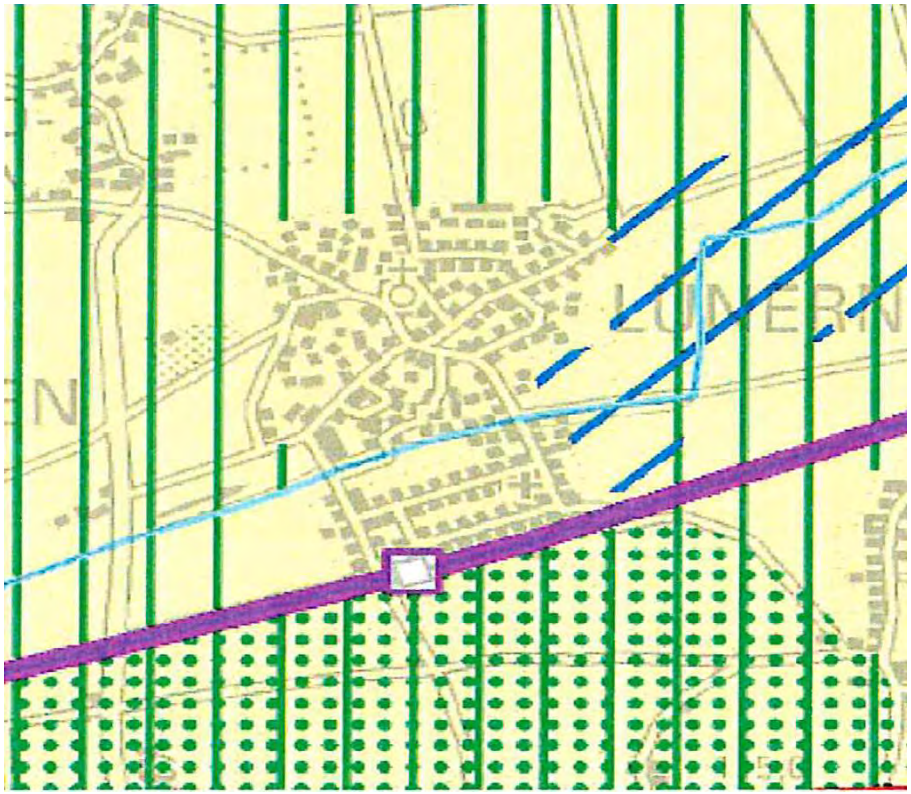
Stellungnahme	Erwiderung

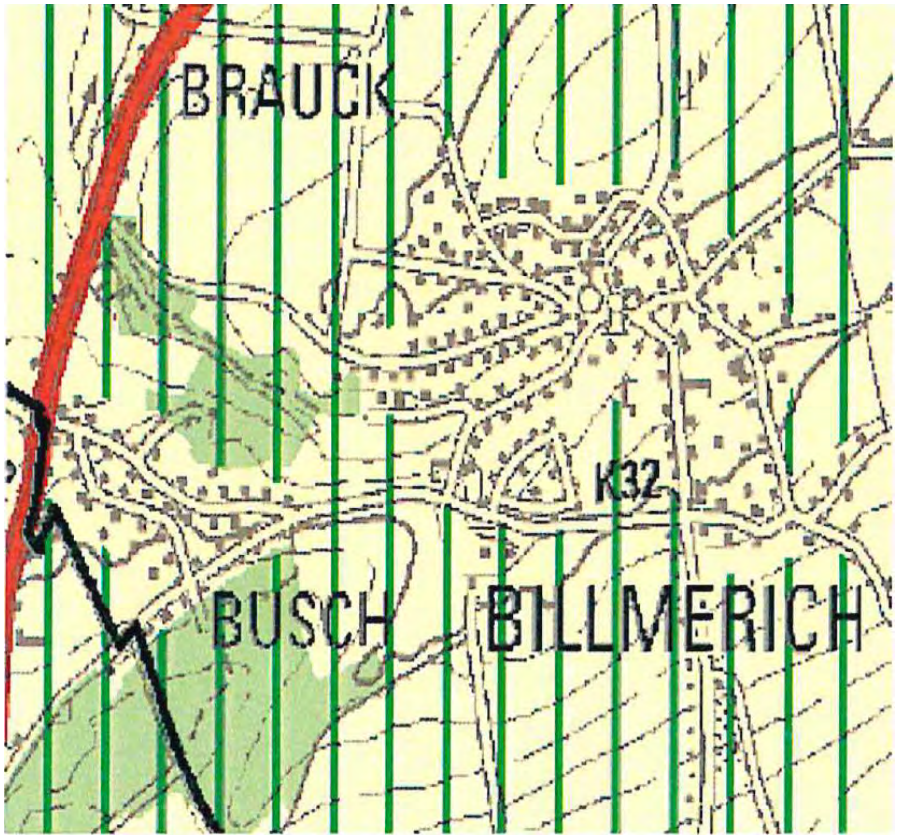
Stadt Unna

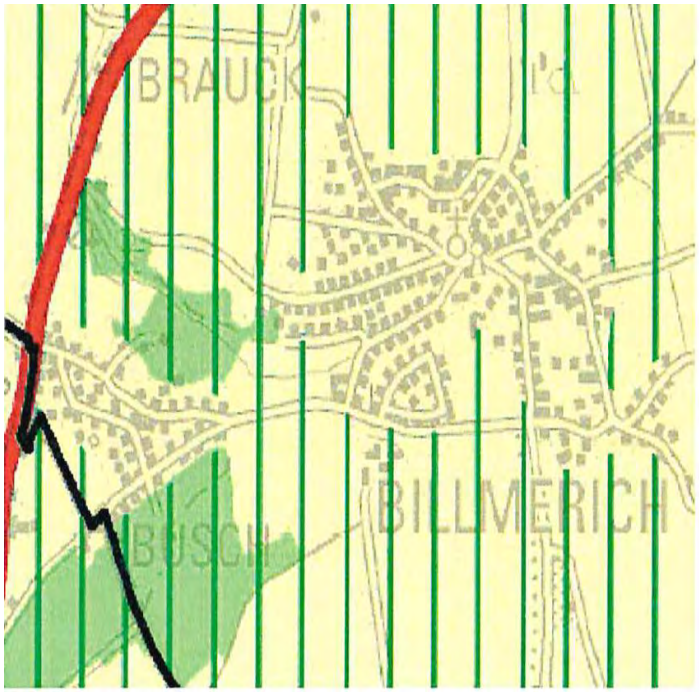
37p#1 Stadt Unna	
Im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung ist es erforderlich, dass die Stadt Unna Handlungsspielräume insbesondere für die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen behält. Ein nicht unerheblicher Teil der im Regionalplan als ASB und GIB festgelegten Flächen wird aufgrund von Umweltrestriktionen, Erschließungshindernissen oder auch Eigentümerinteressen mittel- und vielleicht auch langfristig nicht entwickelbar sein. Der Rahmen, den die Regionalplanung der Stadt vorgibt, sollte so ausgestaltet sein, dass sie entsprechend der ihr grundgesetzlich zugeschriebenen kommunalen Planungshoheit auf sich verändernde Rahmenbedingungen und gesamtgesellschaftliche Entwicklungstrends reagieren kann. Zwar verfolgt der Regionalplan RP Ruhr einen dynamischen Planungsansatz, um auf sich abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit reagieren zu können, Der Flächenbedarf wird somit nicht für die gesamte Planlaufzeit festgeschrieben, sondern kann sich unter Zugrundelegung aktueller Datengrundlagen ändern. Der Flächenbedarf wird im Zuge von Neuberechnungen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung des Landesbetriebs IT.NRW mit Inkrafttreten des RP Ruhr regelmäßig fortgeschrieben aktualisiert werden. In der Begründung zum Entwurf Regionalplan 2021 wird auf Seite 22 ausgeführt: "Angesichts der unsicheren Prognoselage sollen die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe ab Rechtswirksamkeit des RP Ruhr alle drei Jahre aktualisiert werden. Auch die in den kommunalen Flächennutzungsplänen gesicherten Flächenreserven werden alle drei Jahre im Siedlungsflächenmonitoring Ruhr aktualisiert. Zeichnen sich Flächenengpässe oder Flächenüberhänge ab, kann mit einer Anpassung der Festlegungen zu den Siedlungsbereichen flexibel darauf reagiert werden." Dennoch ist es voraussichtlich mit aufwändigen Verfahrensschritten wie z.B.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Unna folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 53,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 45,1 ha). Die Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr gehen bereits über den berechneten Bedarf hinaus. Bei Gewerbe ergeben sich auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, für die Stadt Unna folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 44,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 39,2 ha). Die Festlegungen im Entwurf des RP Ruhr gehen bereits über den berechneten Bedarf hinaus. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW ein zusätzlicher Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet wird. Bei

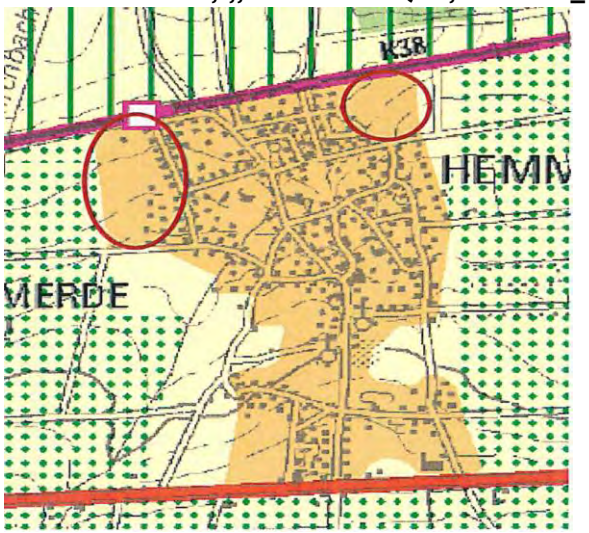
Stellungnahme	Erwiderung
Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan und Flächentauschverfahren auf Ebene des Flächennutzungsplans verbunden, wenn Flächen, die im rechtkräftigen Regionalplan nicht als ASB oder GIB festgelegt sind, als Wohnbaufläche oder Industrie/Gewerbeflächen entwickelt werden sollen.	vorliegenden eines entsprechenden Bedarfes und Einhaltung der Regelungen in Ziel 2-3 LEP NRW kann demnach auch angrenzend an die Siedlungsbereichsfestlegungen Bauleitplanung betrieben werden ohne dass eine Regionalplanänderung erfolgen muss.
37p#2 Stadt Unna	
Die im Rahmen der 1. Beteiligung abgegebene Stellungnahme der Kreisstadt Unna wird in wesentlichen Punkten aufrecht erhalten, auch wenn die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 (DS Nr.: 13/1091) geänderten Teile des Planentwurfs und des Umweltberichts sowie die Begründung beschränkt ist. - Die Ortsteile Unna Lünern und Unna Billmerich sind als ASB festzulegen / zu belassen, da ansonsten den Ortsteilen Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden und die örtliche Infrastruktur langfristig nicht erhalten werden kann. - Die Flächen "Westheide" und "Ostkamp" im Ortsteil Hemmerde sind als ASB zu belassen, um Entwicklungsoptionen in fußläufiger Entfernung zum Bahnhaltepunkt zu behalten. - Die Fläche "Auf dem Winkel / Friedhofsweg" im Ortsteil Hemmerde ist in den ASB aufzunehmen, um eine sinnvolle Arrondierung des Ortsteils zu ermöglichen. - Die Fläche nördlich der Uelzener Dorfstraße im Ortsteil Uelzen ist in den ASB aufzunehmen, um eine sinnvolle Arrondierung des Ortsteils zu ermöglichen. - Die Fläche der ehemaligen Landesstelle Unna Massen einschließlich der südlich angrenzenden Freiflächen sowie der Buderus-Siedlung ist als ASB ohne Zweckbindung festzulegen. Die Stadt fordert in diesem Zusammenhang weiterhin die Festlegung eines ASB für den gesamten Bereich der ehemaligen Landesstelle, um die im Rahmen eines Moderationsverfahrens gemeinsam mit Land und Bund entwickelten Ziele für die Stadtentwicklung der nächsten Jahrzehnte (dargelegt im Rahmenplan) auch umsetzen zu können und hier Handlungsspielräume zu erhalten. - Die Flächen im Autobahndreieck zwischen B1 / A1 / A44 bzw. der Provinzialstraße sind als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen, da sie eine sinnvolle Arrondierung vorhandener Siedlungsbereiche darstellen und vom umgebenden Freiraum durch die Verkehrstrassen weitestgehend abgeschnitten sind.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der einzelnen Flächen wird auf die Erwiderungen zu den Stellungnahmen mit den nachfolgend aufgeführten Datensatz-Nummern verwiesen: • Ortsteile Unna Lünern und Unna Billmerich: 37p#3 und 37p#4 • Flächen "Westheide" und "Ostkamp": 37p#5 • Fläche "Auf dem Winkel / Friedhofsweg": 37p#6 • Fläche nördlich der Uelzener Dorfstraße: 37p#7 • Fläche der ehemaligen Landesstelle Unna Massen / angrenzender Freiflächen / Buderus-Siedlung: 37p#8 • Flächen im Autobahndreieck B1 / A1 / A44 bzw. Provinzialstraße: 37p#9

Stellungnahme	Erwiderung
37p#3 Stadt Unna	
Unna Lünern (2201#5, 2201#59, 2201#60)  **Entwurf Regionalplan 2018**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2201#59) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

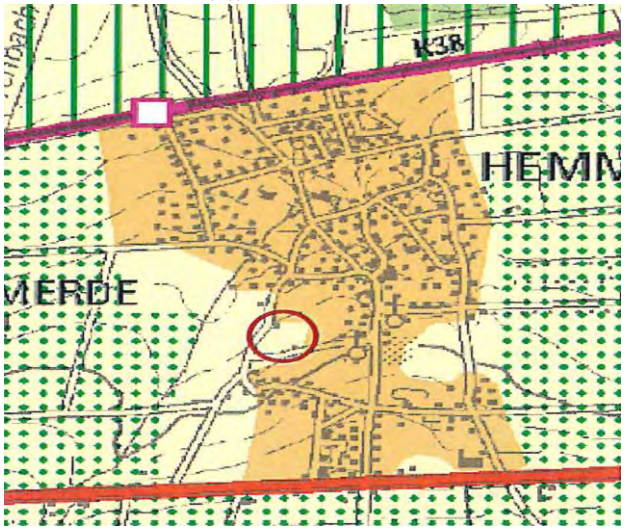
Stellungnahme	Erwiderung
 **Entwurf Regionalplan 2021** Die Stellungnahme 2019 wird aufrecht erhalten. Lünern soll wie bislang als ASB dargestellt werden. Der Ortsteil verfügt über eine öffentliche und private Infrastruktur (Schule/Kita/Feuerwehr etc.), die bedarfsgerecht vorgehalten und ausgebaut werden soll (Ausbau Bahnhaltepunkt, Gemeindehaus, Planung Einzelhandel/Mehrfunktionshaus, Grundschule mit Lehrschwimmbecken etc.). Ohne ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten werden sich diese Einrichtungen langfristig nicht hatten können. Lünern liegt darüber hinaus an einem Bahnhaltepunkt und soll auch daher maßvoll entwickelt werden, entsprechende Wohnbauflächen sind hierfür bereits im FNP vorgehalten. Dies ist ebenfalls das aktuelle Ziel der Landesregierung	

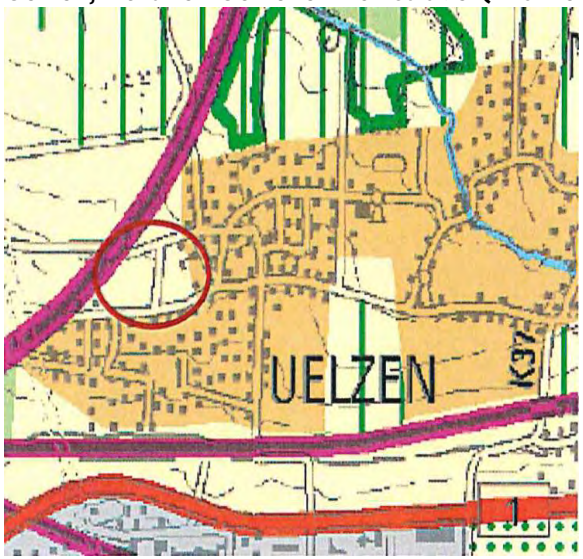
Stellungnahme	Erwiderung
(Wohngebiete an Bahnhaltepunkten) und entsprechender Förderprogramme. Lünern verfügt über mehr als 2.000 Einwohner (Mindestgröße für ein ASB), wenn man die Mantelbevölkerung des Ortsteils hinzunimmt (Nordlünern).	
37p#4 Stadt Unna	
Unna Bilmerich (22014#64)  **Entwurf Regionalplan 2018**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ergänzend wird im Vergleich zu der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2201#64) noch einmal betont, dass es sich um einen Ortsteil handelt, da der westliche Teil von Billmerich, die Siedlung Am Busch, lediglich durch einen Bach vom Ostteil getrennt wird. Dies wurde in der Abwägung bereits berücksichtigt. Ebenso wurden die vorhandenen grundzentralen Infrastrukturen in Verbindung mit der Einwohnerzahl in der Abwägung der regionalplanerischen Festlegung berücksichtigt. Bei der Entscheidung zur Festlegung wird nicht die Bevölkerung des statistischen Ortsteils ("die zugehörige Mantelbevölkerung") herangezogen, sondern die innerhalb einer potenziellen ASB-Abgrenzung wohnende Bevölkerung. Daher ergeben sich gegenüber der ersten Beteiligung keine neuen Sachverhalte, die zu einem veränderten Ergebnis führen.

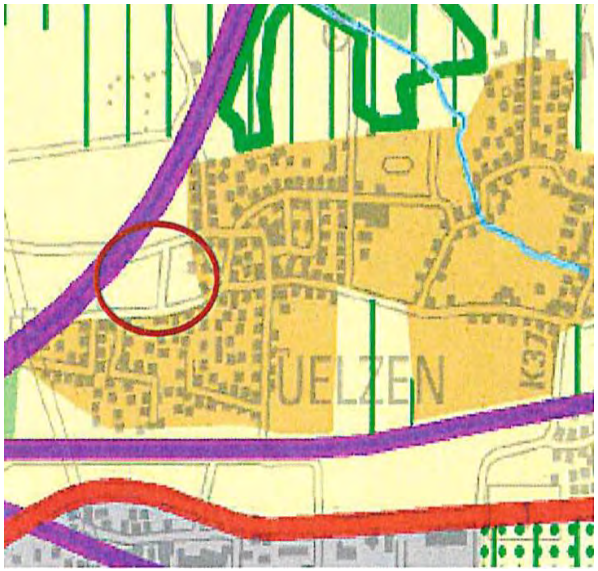
Stellungnahme	Erwiderung
 **Entwurf Regionalplan 2021** Die Stellungnahme 2019 wird aufrecht erhalten. Billmerich soll wie bislang als ASB dargestellt werden, da der Ortsteil Billmerich über eine ausreichende Infrastruktur mit Schule/Kita/Feuerwehr etc. verfügt und langfristig als Ortsteil stabilisiert werden soll. Ohne ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten ist zu befürchten, dass sich die genannten Einrichtungen langfristig nicht halten können. Die Einwohnerzahl liegt über 2.000, wenn man die zugehörige Mantelbevölkerung hinzurechnet (Siedlung Am Busch). Der westliche Teil von Billmerich, die Siedlung Am Busch, wird lediglich durch einen Bach vom Ostteil getrennt, in der Wahrnehmung der Bevölkerung handelt es sich um einen Ortsteil.	

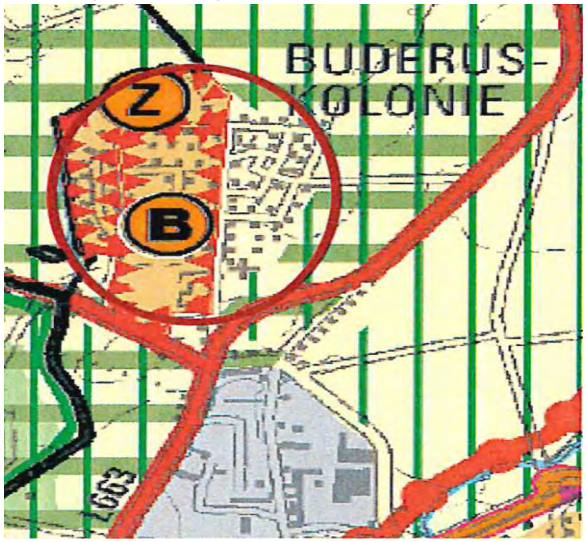
Stellungnahme	Erwiderung
37p#5 Stadt Unna	
Unna Hemmerde, ,,Westheide" (An, Unn ASB_02)  **,,Ostkamp" (An, Unn ASB 03) Entwurf Regionalplan 2018**  **Entwurf Regionalplan 2021**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die in der Stellungnahme genannten Flächen wurde aufgrund der Nähe zu dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Flächen Unn_ASB_02 und Unn_ASB_03 nicht mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich sind. Im Gegensatz dazu kommt die FFH-Vorprüfung für die Fläche Unn_ASB_05 zu dem Ergebnis, dass diese Fläche für die Ebene der Regionalplanung mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist. Die Darstellungen als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Unna für beide Flächen (Unn_ASB_02 und Unn_ASB_03) sind ebenso in die Abwägung eingeflossen wie die siedlungsräumliche Lage in der Nähe zu dem Bahnhaltepunkt. In der Gesamtbetrachtung werden auf der Ebene der Regionalplanung für die beiden Flächen die naturschutzfachlichen Belange gegenüber einer siedlungsräumlichen Entwicklung höher gewichtet.

Stellungnahme	Erwiderung
In der "Begründung Teil C, Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen" wird dargelegt, warum für die Flächen Hemmerde "Westheide" und "Ostkamp" die ASB-Festlegung zurückgenommen wird. Angeführt werden als Gründe: • Direkte Angrenzung an das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" • südlich angrenzend Vorkommen geschützter Arten • schutzwürdige Böden • Teil des Kulturlandschaftsbereichs Die hier aufgeführten Abwägungstatbestände und Umweltrestriktionen sind durchaus vergleichbar mit denen zum ASB 05, der bisher unbebauten Fläche am südwestlichen Rand von Hemmerde: Hier wird zugunsten einer Festlegung als ASB auf die arrondierende Lage und die bereits gegebenen Darstellung im Flächennutzungsplan verwiesen. Dies trifft auch für die Flächen "Westheide" und "Ostkamp" zu, wird hier aber nicht berücksichtigt. Auch wird nicht in die Abwägung eingestellt, dass vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden sollen (Grundsatz 62-3 LEP). Beide Gebiete liegen in fußläufiger Entfernung zum Haltepunkt Unna-Hemmerde (Regionalbahn 59). Im Sinne der kommunalen Planungshoheit sind Flächen, die als Entwicklungsoptionen dienen bzw. einen Handlungsspielraum für die Kommune eröffnen, zwingend erforderlich. Nicht nachvollziehbar ist, warum die sich in unmittelbarer Nähe zu dem SPNV-Haltepunkt befindlichen Flächen nicht berücksichtigt werden. Die Kreisstadt Unna verfolgt das Ziel einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung und verfügt hierfür mit den verschiedenen SPNV-Haltepunkten über eine sehr gute Ausgangslage. Die Bereiche "Westheidel' und "Ostkamp" sollten daher im Regionalplan weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Die konkrete Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter kann im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.	

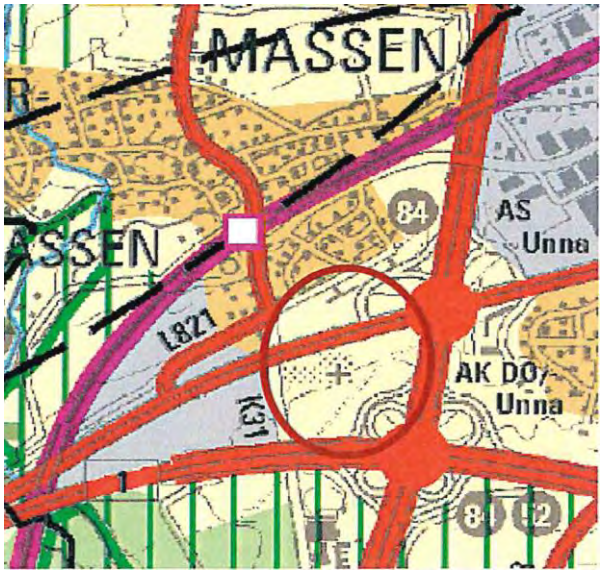
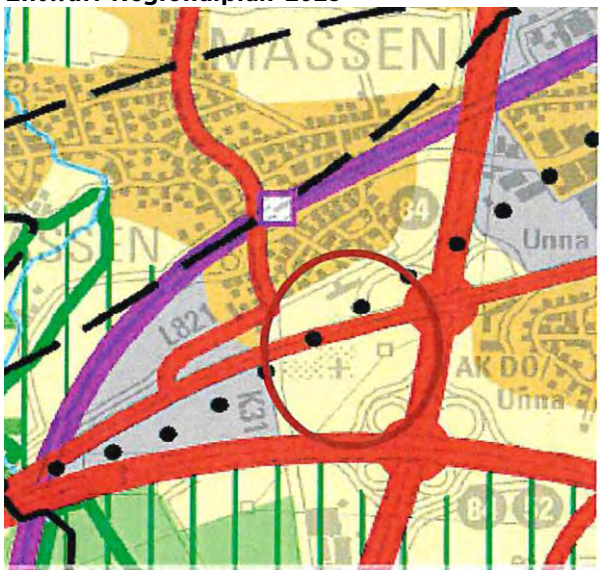
Stellungnahme	Erwiderung
37p#6 Stadt Unna	
Unna Hemmerde, „Auf dem Winkel I Friedhofsweg" (2201#57)  **Entwurf Regionalplan 2018**  **Entwurf Regionalplan 2021**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Unna folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 45,1 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 53,3 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 13,8 ha vor. Aus der Aktualisierung ergibt sich somit keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorherigen Planentwurf. Eine der Anregung entsprechende Erweiterung ist weiterhin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2201#57) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Insofern wird im Übrigen auf die Erwiderung zu der Datensatz-Nr. 2201#57 verwiesen.

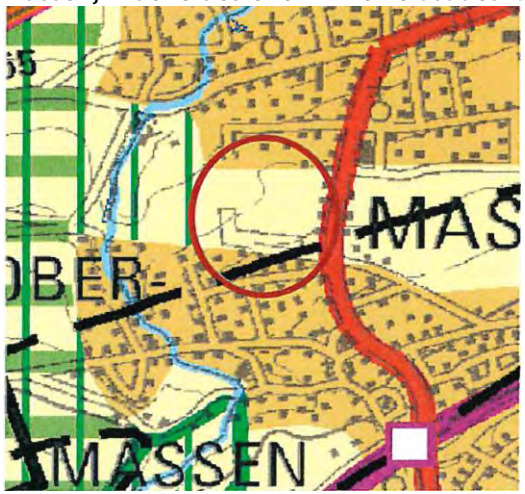
Stellungnahme	Erwiderung
Die Stellungnahme 2019 wird aufrecht erhalten. Die Fläche "Auf dem Winkel / Friedhofsweg" im Ortsteil Hemmerde stellt sich aufgrund ihrer Lage zu den örtlichen Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Kindergärten, Grundschule, Nahversorgungseinrichtungen etc. als sinnvolle Ergänzung / Arrondierung des Siedlungsbereichs dar und soll vollständig Bestandteil des vorhandenen ASB werden. Im Sinne einer integrierten Siedlungsflächenentwicklung sind Flächen, die als Entwicklungsoptionen dienen bzw. einen Handlungsspielraum für die Kommune eröffnen, zwingend erforderlich.	
37p#7 Stadt Unna	
Uelzen, Nördlich Uelzener Dorfstraße (2201#62)  **Entwurf Regionalplan 2018**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum RP Ruhr vorgetragen (Datensatz-Nr. 2201#62). Der Anregung wurde nicht gefolgt, da für die Stadt Unna auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr kein ausreichender Festlegungsbedarf für ASB bestand. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Unna folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 45,1 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 53,3 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 13,8 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung des ASB weiterhin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

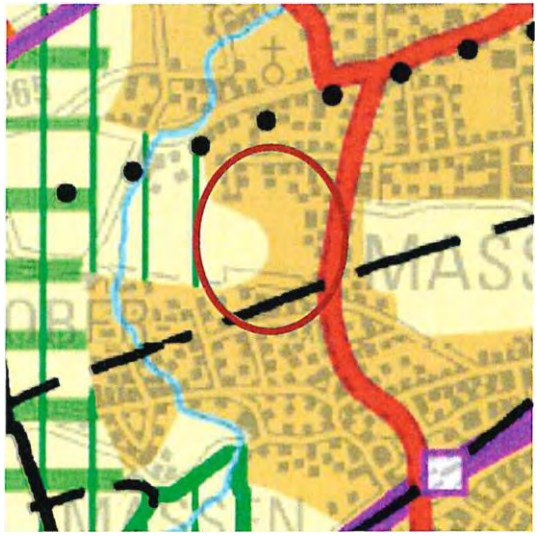
Stellungnahme	Erwiderung
 **Entwurf Regionalplan 2021** Die Stellungnahme 2019 wird aufrechterhalten. Die Fläche in Uelzen stellt sich als sinnvolle Ergänzung des Siedlungsbereichs dar und soll Bestandteil des vorhandenen ASB werden. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung macht aufgrund der verbliebenen Größe sowie der isolierten Lage zwischen Siedlungsbereichen und Linieninfrastruktur wenig Sinn. Es gibt bereits seit einigen Jahren städtebauliche Entwicklungsszenarien. Die Fläche war Ende der 90er Jahre Bestandteil der "Entwicklungsmaßnahme Uelzen" und somit bereits zur Bebauung vorgesehen. Umgesetzt wurde jedoch nur der südlich der Uelzener Dorfstraße gelegene Bereich. Der Bereich befindet sich zudem in nur 2 km Entfernung zur Innenstadt, die somit von hier gut zu Fuß oder mit dem Rad zu erreichen ist. Im Sinne einer integrierten Siedlungsflächenentwicklung sind Flächen, die als Entwicklungsoptionen dienen bzw. einen Handlungsspielraum für die Kommune eröffnen, zwingend erforderlich.	

Stellungnahme	Erwiderung
37p#8 Stadt Unna	
Massen, Ehemalige Landestelle - EAE (2201#76)  **Entwurf Regionalplan 2018**  	Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2201#76) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwurf Regionalplan 2021 Die Forderung aus Stellungnahme 2019 nach einem allgemeinen ASB wird beibehalten, um adäquate (Folge-)Nutzungsmöglichkeiten planerisch verfolgen und vorantreiben zu können. Auch die Buderussiedlung soll wie bereits angeregt (wieder) in den ASB eingezogen werden. Die Flächen von Landesstelle und Buderussiedlung weisen eine lange und diverse städtebauliche und funktionale Geschichte auf. Wichtig ist es, gemeinsam mit den verschiedenen Eigentümern und sonstigen Akteuren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten offen diskutieren und im Folgenden auch planerisch umsetzen zu können. Im Rahmen eines Moderationsverfahrens wurde bereits gemeinsam mit Land und Bund ein Zielkonzept erarbeitet. Die Landesstelle soll zu einem Bildungs- und Wohnstandort entwickelt werden, im nördlichen Bereich soll die Erstaufnahmeeinrichtung zur Aufnahme von Asylanten (EAE Unna) dauerhaft etabliert werden. Dieses Zielkonzept sollte im Regionalplan Berücksichtigung finden, um die entwickelten Ziele für die Stadtentwicklung der nächsten Jahrzehnte (dargelegt im Rahmenplan) auch umsetzten zu können und hier Handlungsspielräume zu erhalten.	
37p#9 Stadt Unna	
Massen, Flächen im Dreieck zwischen BI IAII A44 bzw. Provinzialstraße (2201#12.2, 2201#69)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung wurde bereits im Rahmen der ersten Beteiligung zum RP Ruhr vorgetragen (u.a. Datensatz-Nr. 2201#69). Der Anregung wurde nicht gefolgt, da für die Stadt Unna auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr kein ausreichender Festlegungsbedarf für GIB bestand. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Unna folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 39,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 44,7 ha). Bezogen

Stellungnahme	Erwiderung
 **Entwurf Regionalplan 2018**  **Entwurf Regionalplan 2021**	auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 10,2 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung des GIB weiterhin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Stellungnahme 2019 wird aufrechterhalten. Die Flächen im Dreieck zwischen BI / AI / A44 bzw. der Provinzialstraße sollten als GIB festgelegt werden. Das geplante Gewerbegebiet Provinzialstraße in Massen würde dadurch sinnvoll erweitert. Für diese Fläche ist keine andere Nutzung erkennbar sinnvoll zu entwickeln. Durch die geringfügige östliche Erweiterung des GIB würden Entwicklungsmöglichkeiten aufrecht erhalten, sowie ein bestehender Gewerbebetrieb einbezogen (Wohnmobilzulieferer an der BI Auffahrt). Die Erweiterungsfläche ist aufgrund der Linieninfrastruktur, die stark einschränkend ist, als GIB festzulegen. Eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung ist an der Stelle nicht sinnvoll oder möglich. Im Sinne einer integrierten Siedlungsflächenentwicklung sind Flächen, die als Entwicklungsoptionen dienen bzw. einen Handlungsspielraum für die Kommune eröffnen, zwingend erforderlich.	
37p#10 Stadt Unna	
Massen, Fläche des ehem. Freizeitbades westlich Kleistraße (2201#73)  **Entwurf Regionalplan 2018**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des ASB wurde bereits im Bereich der zusammenhängenden Bestandsbebauung sowie im Bereich des vorgesehenen Realschulstandorts vorgenommen (s. Datensatz-Nr. 2201#73 aus der ersten Beteiligung). Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Unna folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 45,1 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 53,3 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 13,8 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende weitere Erweiterung des ASB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 NRW. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene

Stellungnahme	Erwiderung
 **Entwurf Regionalplan 2021** Es wird begrüßt, dass ein Teil der Fläche des ehem. Freizeitbades in die Gebietskulisse ASB einbezogen wurde. Die Stellungnahme von 2019 wird jedoch in Teilen aufrechterhalten. In der Stellungnahme 2019 gefordert war die Aufnahme als ASB — Fläche in südlicher Erweiterung des Baugebiets Winkelweg. Auf diese Weise können weitere Entwicklungsmöglichkeiten für adäquate Nutzungen in dem zentralen Bereich zwischen den Ortsteilen Obermassen und Niedermassen eingeräumt werden.	Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

Stadt Velbert

62#1 Stadt Velbert	
Die Stadt Velbert hat zum o.g. Verfahrensschritt keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Stellungnahme	Erwiderung

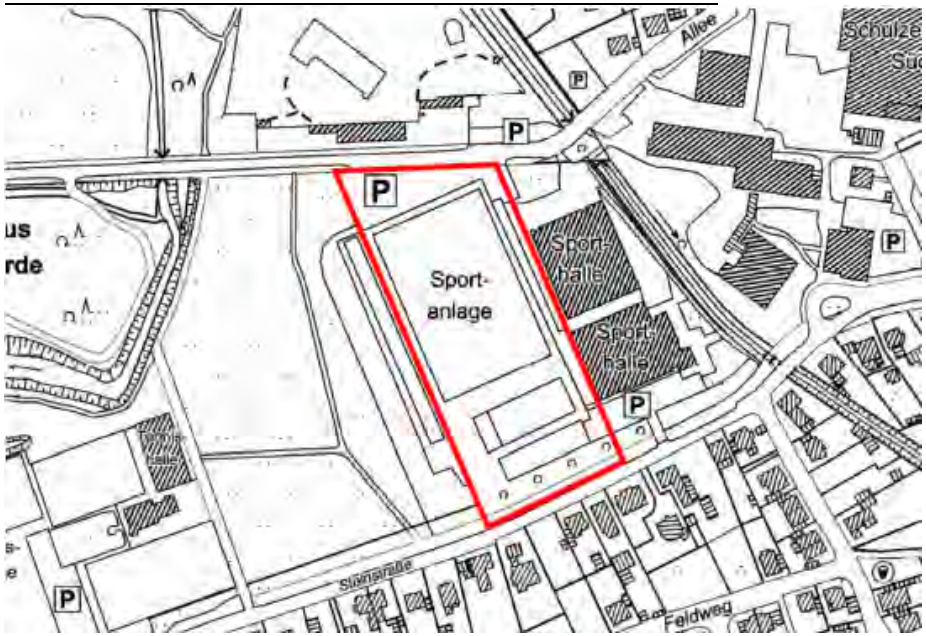
Stadt Voerde

397m#1 Stadt Voerde	
Die Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt die Anpassung des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr sowohl im Kreuzungsbereich Dinslakener Straße/Rahmstraße als auch die südöstliche Erweiterung in Möllen und des zukünftigen Standortes des Kombibades in Voerde. Hinzu kommen kleinere Veränderungen im Ortsteil Spellen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu den Festlegungen in den genannten Bereichen vorgebracht werden.
397m#2.1 Stadt Voerde	
Ziel 1.1-4 Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln Ziel 1.1-5 Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln regeln, dass Wohnbauflächen und gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Der Bedarf wurde mit dem im Rahmen des Facharbeitskreises "Regionaler Diskurs" entwickelten Methodik Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr seitens des RVR ermittelt. Die Methodik folgt dabei den Vorgaben des LEP NRW. Nach der von vielen Städten und Gemeinden vorgetragenen Kritik der Ermittlung der Bedarfe als Fortschreibung aus dem Zeitraum 2005-2010 hat nun im Rahmen des Regionalen Diskurses der Regionalverband Ruhr bei der Erarbeitung des Regionalplan Ruhr eine Methode zur Ermittlung der Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe gemeinsam mit den Kommunen entwickelt. Hierbei wurden die Kommunen über den im Rahmen des Regionalen Diskurses gegründeten Arbeitskreis in die Modellentwicklung der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr einbezogen, was zunächst grundsätzlich begrüßt wird. Weiterhin wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Regionalplan Ruhr einen dynamischen Planungsansatz verfolgt, um auf sich	Der Anregung wird gefolgt. Sofern sich im Zuge von Aktualisierungen der Bedarfsberechnung Neudarstellungsbedarfe ergeben, können zusätzliche Wohnbauflächen im FNP dargestellt werden. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Voerde folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 15,1 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 14,4 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr beträgt der Umfang der Überdeckung an Regionalplanreserven weiterhin 14,2 ha. Das theoretische Rücknahmeerfordernis auf FNP-Ebene reduziert sich von 2,8 auf 2,1 ha. Somit sind weitergehende Festlegungen nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel

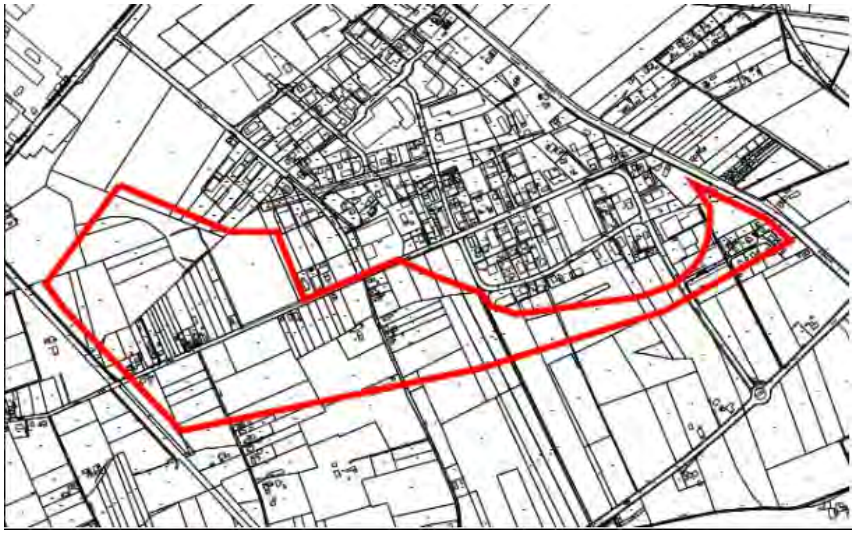
Stellungnahme	Erwiderung
abzeichnende Veränderungen der Flächenbedarfe während der gesamten Planlaufzeit flexibel reagieren zu können. Der Flächenbedarf wird somit nicht für die gesamte Planlaufzeit festgeschrieben, sondern kann sich unter Zugrundelegung aktueller Datengrundlagen ändern. Hieraus ergibt sich für die Stadt Voerde (Niederrhein) eine differenzierte Bewertung. Nach der Flächenbilanz für allgemeine Siedlungsbereiche werden für Voerde 14,2 ha im Regionalplan ausgewiesen. Diese Flächenreserven verteilen sich in wesentlichen auf die drei Standorte Nuykensbusch in Spellen, Friedrichsfelder Straße in Voerde und südlich Alte Hünxer Straße in Friedrichsfeld. Für das Gelände Friedrichsfelder Straße wird derzeit der Bebauungsplan erarbeitet, für die Fläche Nuykensbusch beginnt das Umlegungsverfahren, so dass sich einerseits diese Wohnbauflächenreserven in absehbarer Zeit deutlich reduzieren werden und andererseits sich auch die Haushaltsvorausberechnung als Beurteilungskriterium für die Bedarfe verändern wird. Weiterhin werden aktuell Wohngebiete noch in 2022 nach § 34 BauGB im erheblichen Umfang in Möllen entwickelt. Trotz der aktuellen negativen Bevölkerungsprognose von – 9,1% (Quelle: IT.NRW) ist die Stadt Voerde der Meinung, dass durch die aktuelle sehr aktive Bauleitplanung ein Trendwechsel zu erreichen ist. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert die im Regionalplan Ruhr beschriebene Flexibilität bei sich abzeichnenden o.g. Veränderungen zur Nachjustierung des Flächenbedarfs, so dass diese Tendenz auch im derzeit in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan dargestellt werden kann.	6.1-1 des LEP NRW, vielmehr legt der Planentwurf bereits jetzt Flächen über den rechnerischen Bedarf hinaus fest. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen
397m#2.2 Stadt Voerde	
Dagegen ist für die Stadt Voerde (Niederrhein) die Berechnungsart der Bilanz für die Gewerbe- und Industriebereiche mit einer Fortschreibung aus den Jahren 2005-2010 nicht nachvollziehbar, so dass der Kritikpunkt aus der Stellungnahme zur ersten Beteiligung aufrecht gehalten wird. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert weiterhin im Verbund mit dem Kreis Wesel und anderer Kommunen im Kreisgebiet, dass die Bedarfe im Rahmen eines Änderungsverfahrens unverzüglich nach Inkrafttreten des Regionalplanes aktualisiert werden. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass rechtzeitig Vorbereitungen	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt

Stellungnahme	Erwiderung
begonnen werden, um direkt nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans die Siedlungsflächenbedarfsberechnung fortzuschreiben und die Flächenausweisungen zu aktualisieren. Dabei sind die Kommunen und Kreise von Anfang an zu beteiligen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ein Handlungskonzept Gewerbe bereits 2019 erarbeiten lassen. Hierbei zeigte sich die gewerbliche Entwicklung deutlich abweichend von den Siedlungsflächenermittlungen des Regionalverband Ruhr. Die GIB-Reserven von 1,5 ha nach Entwurf des Regionalplanes Ruhr sind nicht ausreichend. Allein die gewerbliche Entwicklung der letzten fast drei Jahren mit erheblichen durchgeführten bzw. geplanten Neuansiedlungen im Bereich des landesbedeutsamen Hafens und im Bereich der ehemaligen Babcock-Flächen bestätigt die Prognose des Handlungskonzeptes. Nachfragen gibt es für alle ausgewiesenen gewerblichen Flächen im Stadtgebiet im erheblichen Umfang. Während für Großansiedlungen die Flächen im Umfeld des landesbedeutsamen Hafens und des regionalen Kooperationsstandortes zunächst ausreichen, fehlt es vor allem an kleinteiligeren Gewerbeflächen für klein- und mittelständische Unternehmen. Um diese Nachfragen ausreichend befriedigen zu können, benötigt die Stadt Voerde weiterhin gewerbliche Bauflächen im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes an der Grenzstraße.	Voerde folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,7 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 13,8 ha). Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Sofern sich im Zuge von Aktualisierungen der evaluierten Bedarfsberechnung eine veränderte Beurteilungsgrundlage ergibt, soll diese in der vorgesehenen Fortschreibung berücksichtigt werden.
397m#3 Stadt Voerde	
Zeichnerische Festsetzung: Der Bereich südlich der Rönskenstraße wird nicht als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. An dieser Stelle befindet sich entgegen der Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) aus der ersten Beteiligung weiterhin eine Freiraumdarstellung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf die Möglichkeit von kurzfristigen Änderungsverfahren, da derzeit kein entsprechender Bedarf für die genannte Festlegung vorliegt. Es wird darauf verwiesen, dass mit dem RP Ruhr ein dynamischer Planungsansatz verfolgt wird (siehe auch Erläuterungen zu Ziel 1.1-4). Demnach kann mit Regionalplanänderungen auf aktuelle Entwicklungen der Bedarfssituation reagiert werden.

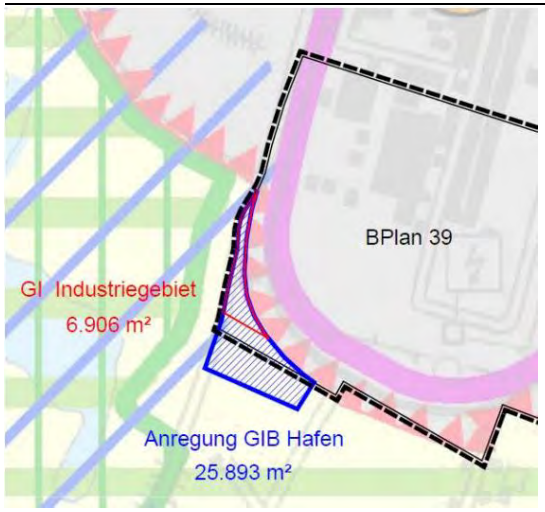
Stellungnahme	Erwiderung
Rönskensiedlung im Ortsteil Voerde  Stellungnahme: Wie bereits ausgeführt, geht die Stadt Voerde von einer Entwicklung entgegen des derzeitigen Trends bei den ASB-Flächen aus. Die Fläche an der Rönskenstraße ist in verschiedener Hinsicht für eine zukünftige Flächenentwicklung geeignet. Einerseits folgt sie dem Ziel einer konzentrischen und damit verdichteten Siedlungsentwicklung. Es ist unbestritten ein Freiraumbereich, der von Siedlungsnutzungen dreiseitig umfasst wird. Andererseits wurde die Fläche im Rahmen des Förderprogrammes Bauland an der Schiene diskutiert, da die Nähe (unter 1000 m) zum schienengebundenen ÖPNVHaltpunkt Voerde einen erheblichen Standortvorteil darstellt und damit	

Stellungnahme	Erwiderung
auch dem städtebaulichen und regionalplanerischen Zielen entspricht. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die Fläche an der Rönskensiedlung im Rahmen der flexiblen Handhabung bei Nachweis der erforderlichen Bedarfe auch kurzfristig in ein Änderungsverfahren einzubeziehen.	
397m#4 Stadt Voerde	
Zeichnerische Festsetzung: Der Bereich westlich des Schulzentrums Süd zwischen den Straßen Allee und Steinstraße wurde erstmalig aus dem allgemeinen Siedlungsbereich herausgenommen und wird nun als Freiraum dargestellt. <u>Fläche westlich des Schulzentrums Süd im Ortsteil Voerde</u>  	Der Anregung wird gefolgt. Die Sportanlagen stehen in einem direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Schulzentrum und werden aus diesem Grund als siedlungszugehörige Sportfläche in den ASB einbezogen.

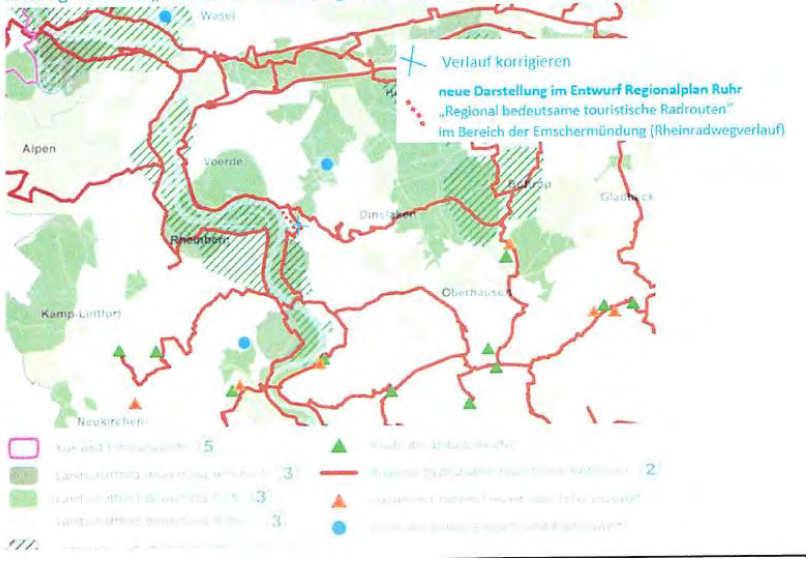
Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme: In der Fläche befinden sich die Sportanlagen des Schulzentrums Süd in Form eines Tennenplatzes, Laufbahnen, Kugelstoßanlage und eines Kleinspielfeldes. Durch die Nutzung ist es eindeutig erforderlich, die Fläche auch weiterhin im allgemeinen Siedlungsbereich zu belassen, da sie zur weiteren Entwicklung und Standortsicherung des Schulzentrums Süd benötigt wird. Seit der Aufgabe der Realschule werden neue schulische Nutzungskonzepte diskutiert, hierbei ist von einer Verlagerung der Otto-Willmann-Grundschule ins Schulzentrum Süd auszugehen. Die Gesamtschule wurde gerade aufwendig energetisch saniert und damit der Standort auch für die Zukunft aufgestellt. Allein aus der zentralen Lage des Schulzentrums im Ortsteil Voerde ist eine Entwicklungsmöglichkeit im Zusammenhang mit dem zu entwickelnden Standort des Kombibades zu befürworten und unerlässlich. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die Beibehaltung der Sportplatzflächen des Schulzentrums Süd als allgemeiner Siedlungsbereich.	
397m#5 Stadt Voerde	
Zeichnerische Festsetzung: Der Bereich des Gewerbegebietes Grenzstraße werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch die Reduzierung der GIB-Flächen nicht nur beschränkt, sondern faktisch auf Null reduziert. An dieser Stelle befindet sich entgegen der Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) aus der ersten Beteiligung weiterhin große Teile der bisherigen GIB-Ausweisungen aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) in einer Freiraumdarstellung. <u>Bereich Gewerbegebiet Grenzstraße im Ortsteil Friedrichsfeld</u>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (1581#14) ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Stellungnahme	Erwiderung
 Stellungnahme:- Die ehemals zusammenhängende GIB-Fläche bestehend aus dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Industriepark wird nach dem Entwurf des Regionalplanes durch einen regionalen Grünzug geteilt. Aufgrund des vorhandenen Biotops ist diese neue Festsetzung nachvollziehbar und müssen die Flächen trotz verkehrlicher Verbindungsachse nun getrennt betrachtet werden. Das Gewerbegebiet Grenzstraße ist geprägt durch mittelständische Unternehmen, die auch in Zukunft einen Entwicklungsspielraum benötigen. Die noch verfügbaren GIB-Flächenreserven mit einer hafenaffinen Nutzung nördlich des Ortsteils Spellen oder auch der Kooperationsstandort "Steag-Fläche" im Ortsteil Möllen sind für solche Betriebe aufgrund der eher industriellen Ausrichtung keine Standortalternative für eine Flächenentwicklung. Da weitere Gewerbegebiete im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, bleibt somit nur die Entwicklung vor Ort oder der Umzug des Betriebes in eine andere Stadt. Eine solche Schwächung kann und will sich die Stadt Voerde (Niederrhein) insbesondere wirtschaftlich nicht leisten. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Erweiterung der Ausweisung der GIB-Fläche	

Stellungnahme	Erwiderung
Grenzstraße bis an die Grenzen der Festlegung des regionalen Grünzuges in nördlicher und vor allem in südlicher und westlicher Richtung	
397m#6 Stadt Voerde	
Für das gesamte Verbandsgebiet besteht das Problem, dass rechnerische Bedarfe in Höhe von 673,9 ha im Regionalplanentwurf zeichnerisch nicht dargestellt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Kommunen des Kernruhrgebietes, wo aufgrund topografischer und naturräumlicher Restriktionen Flächendarstellungen im Umfang des eigentlich prognostizierten Bedarfs nicht möglich waren. Die Regionalplanungsbehörde kann nicht aus der ihr zustehenden Aufgabe der konkreten Verortung des Flächenbedarfs im gewerblichen Bereich entlassen werden. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Zielvorstellungen für die künftige Entwicklung der Region aufzuzeigen und hierfür die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Hierzu stellt sie den Regionalplan als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plan auf. Die Stadt Voerde (Niederrhein) fordert, dass der Regionalverband Lösungsvorschläge für die im Regionalplanentwurf nicht verorteten 670 ha Gewerbeflächenbedarf macht, die spätestens im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans direkt nach dessen Inkrafttreten implementiert werden. Die Erarbeitung dieser Lösungsvorschläge hat unter Beteiligung der Kommunen, Kreise und Akteure aus Wirtschaft und Industrie zu erfolgen. Mögliche Lösungen können zunächst auch als Modell- und Pilotprojekte auf ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Erkenntnisse aus Regionen, die vergleichbaren Problemen mit innovativen Lösungsansätzen begegnen wollen, sind zu berücksichtigen. Da der festgestellte Bedarf auf die Kommunen heruntergebrochen wurde, würden hierbei Kommunen mit einer Unterdeckung Flächenkontingente an die anderen (aufnehmenden) Kommunen abtreten müssen. Die Regionalplanungsbehörde ist aufgefordert, hierfür die Modalitäten bezüglich der Darstellung der "Tauschflächen" im Regionalplan sowie der rechtlichen	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Umfang des nicht räumlich verorteten Gewerbeflächenbedarfes lag zu dem Sachstand der 2. Offenlage nicht bei 673,9 ha, sondern bei 152,5 ha. Zum Sachstand der 3. Offenlage liegt die Unterdeckung nunmehr bei 144,0 ha. Es ist damit im Zuge der Überarbeitungen bereits gelungen einen großen Teil der nicht verorteten Bedarfe räumlich festzulegen. Zur weitergehenden Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckung ist es vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis eines evaluierten Bedarfsmodelles und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Im Zuge der Evaluation soll u.a. überprüft werden, ob ein anderes regionales Bedarfsverteilungsmodell zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckung beitragen kann. In der Vorbereitung zur Fortschreibung kann auch der in der Stellungnahme benannte Flächenvorschlag überprüft werden. Auf der Basis des derzeit geltenden Modells und der aktuellen Datengrundlagen liegt kein Bedarf für zusätzliche Festlegungen vor.

Stellungnahme	Erwiderung
Rahmenbedingungen für die Aktivierung dieser Flächen – wie zum Beispiel Mitwirkungsgebote und –rechte festzulegen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt somit in einem ersten Änderungsverfahren nach Rechtskraft des Regionalplanes Ruhr die Aktualisierung der Bedarfe. Soweit sich hieraus ein Mehrbedarf für die Stadt Voerde (Niederrhein) ergibt, sollten die Flächenerweiterungen im Bereich des Gewerbegebiets Grenzstraße erfolgen, um ein attraktives Angebot für die klein- und mittelständische Betriebe sicherstellen zu können.	
397m#7 Stadt Voerde	
Zeichnerische Festsetzung: Im vorgelegten Entwurf des Regionalplan Ruhr wird mit diesem zweiten Beteiligungsschritt erstmalig die südliche Erweiterung des GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsame Hafenstandorte" im Bereich des Hafen Emmelsum zurückgenommen. <u>Bereich Südlich Hafen Emmelsum im Ortsteil Friedrichsfeld</u>  	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der GIBz wird an das in der verbindlichen Bauleitplanung bereits gesicherte Industriegebiet angepasst. Eine weitere Ausdehnung des GIBz in südlicher Richtung erfolgt nicht. Hier wird durch die getroffene Abgrenzung des Siedlungsbereiches und des Regionalen Grünzuges in Verbindung mit der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung
Stellungnahme:- Die Rücknahme kann aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) nicht für die gesamte Fläche mitgetragen werden. Ein Teil liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 "Am Schied / Weseler Straße" Blatt 2 (schwarze Geltungsbereichsgrenze), der im entfallenen Bereich auf einer Fläche von 6.906 m2 GI-Industriegebiet festsetzt (rot eingefasste Fläche). Weitere Flächen sind im entfallenen Bereich vom Hafenbetreiber mit der Intention erworben worden, diese Flächen für eine Arrondierung der Hafennutzung zu entwickeln. Bei Erhalt des vorhandenen südlich angrenzenden Waldbestandes, ist es zur Entwicklung dieses Hafenstandortes äußerst sinnvoll, die blau schraffiert dargestellte Fläche mit einer Größe von 25.893 m2 als GIB für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsame Hafenstandorte" darzustellen. Die südliche und die östliche Grenze verlaufen hierbei entlang der Waldbereiche. Gegen den Entfall des GIB-Bereiches für zweckgebundene Nutzungen "Landesbedeutsame Hafenstandorte" westlich der Straße "Am Schied" und südlich des dargestellten blau schraffierten Bereichs bestehen dagegen keine Bedenken.	
397m#8 Stadt Voerde	
Zeichnerische Festsetzungen B8n Darstellung der B8n als gestrichelte und damit nicht bestimmte Linie. Stellungnahme:- Entgegen der Darstellung in der ersten Beteiligung wurde die Linie der B8n nun wie von der Stadt Voerde (Niederrhein) gefordert gestrichelt und damit als nicht linienbestimmt dargestellt. Weitergehend ist es seit längerer Zeit hinreichend bekannt, dass die dargestellte Streckenführung der B8n nicht konsensfähig und damit für eine tatsächliche Umsetzung unrealistisch ist. Die vorgeschlagene	Der Anregung zur Streichung der Festlegungen zur B 8n kann weiterhin nicht gefolgt werden. Da die genannte Trasse im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Bedarfsplanmaßnahme enthalten ist und die ermittelten Bedarfe in Gesetzesform festgeschrieben werden, ist die Trasse in den Regionalplan zu übernehmen. Der Anregung, den Verlauf der B 8n maximal als eine gestrichelte und damit unbestimmte Linie festzulegen (Planzeichen 3.ab-2, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung), wurde durch Anpassung des Planentwurfes bereits im Rahmen der ersten Beteiligung gefolgt (siehe hierzu u.a. Erwiderung der Anregung 1581#21.1, enthalten auf Seite 3316 in der Anlage 9 der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 14/0249-1).

Stellungnahme	Erwiderung
alternative Streckenführung soll auf dem Stadtgebiet Voerde von Dinslaken kommend bis zum Hammweg auf der bestehenden Trasse der B8, um dann mit einer Bypasslösung zur Hans-Richter-Straße als Ortsumgehung für den Ortsteil Friedrichsfeld geführt werden. Diese Art der Ortsumgehung mündet auf die K12n, die zukünftig an die Südumgehung Wesel angeschlossen wird. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung zur B8n am eingetragenen Standort vollständig aufzugeben	
397m_1#1 Stadt Voerde	
Ergänzung meiner Stellungnahme zur Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" In der Erläuterungskarte 16 "Freizeit und Erholung" des Entwurfs des Regionalplan Ruhr ist der Rheinradweg im Bereich der neuen Emschermündung abseitig des Rheins dargestellt. Da der Rheinradweg nach Herstellung der neuen Emschermündung unmittelbar angrenzend an die Emschermündung verlaufen wird, bitte ich um Korrektur entsprechend der nachfolgenden Kartendarstellung. Auszug Karte 16 „Freizeit und Erholung" des Regionalplan Ruhr -Entwurf  	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterungskarte 16 wird die derzeitige Radroute weiterhin dargestellt.

Stellungnahme	Erwiderung
Sachverhalt: Der regional bedeutende Rheinradweg (Veloroute) verlief in Voerde bisher fast durchgängig entlang des Rheins und hierbei überwiegend auf dem Deich. Aufgrund der Herstellung der neuen Emschermündung durch die Emschergenossenschaft verläuft der Rheinradweg in Voerde künftig um die neue Emschermündung herum, da die Mündung ohne querendes Brückenbauwerk hergestellt wird. Der Mündungs-Durchstich zum Rhein ist derzeit in Bau, so dass der Rheinradweg für die Bauzeit des Emschermündungs-Durchstichs gesperrt ist. In Kürze ist jedoch die Befahrbarkeit des Rheinradweges wieder möglich. Dabei wird der alte Rheinradwegverlauf um diese neue Emschermündung herum bis zum Hof Emschermündung geführt (siehe Plan).  Das an der Emschermündung liegende und von der Emschergenossenschaft betriebene Besucher- und Umweltbildungszentrum "Hof Emschermündung" mit Cafe wird durch den weiteren, geplanten Ausbau ein überregional bedeutender Erlebnis- und Bildungspunkt in der Region. Hier ist der Ankunftsort der quer durch die Metropole Ruhr verlaufenden Emscher, deren Renaturierung ein	

Stellungnahme	Erwiderung
international beachtetes Transformationsprojekt darstellt. Über die Ostwest-Emscher-Route durchs Ruhrgebiet wird auf parallel der renaturierten Emscher verlaufenden Radwegen an der Emschermündung das ganze Ruhrgebiet an den Rheinradweg angebunden. Deshalb sollte der regional bedeutsame Rheinradweg hier nicht von der tatsächlichen Rheinradwegroute abweichend im Regionalplan dargestellt werden. Die an der neuen Emschermündung seitens der Emschergenossenschaft geplante Landmarke (Aussichtsturm) auf der südlichen Seite des Rheindurchstichs, hebt diesen besonderen Punkt in der Metropole Ruhr als Identifikationspunkt für den nachhaltigen, fachübergreifenden Umbau der Region noch weiter hervor und ist in Zusammenhang mit dem "Unsere Gärten" -Standort der IGA Metropole Ruhr 2027 zu sehen. Dagegen ist die Rotbachbrücke als Teil dieses bedeutenden Rheinradweges auf Voerder Stadtgebiet verbesserungswürdig, da sie nicht hochwasserfrei und nur über Treppenstufen mit Schiebepfad für Radfahrerinnen und Radfahrer nutzbar ist. Zudem weist sie auch einen Pflegerückstand auf. Sie befindet sich nicht in Eigentum der Stadt Voerde. Erwerbsverhandlungen sind bisher gescheitert. Der Radroutenplaner NRW hat den Rheinradwegverlauf über die Rotbachbrücke bis vor Kurzem aus diesem Grunde gestrichelt dargestellt. Die alternative Umfahrungsmöglichkeit für den Hochwasserfall über Waldwege und die Rotbachbrücke an der L396 (Frankfurter Straße) war bis 2021 im Radroutenplaner NRW als Radwegeschlaufe dargestellt. In der Erläuterungskarte 16 des Regionalplan-Entwurfes ist nicht der Rheinradwegverlauf, sondern wahrscheinlich die neue AUENLAND-Radroute von Radrevier.Ruhr aufgegriffen worden. Auch dem Radrevier.Ruhr ist die Anregung den Verlauf der AUENLAND-Route an der Rhein (Rheinaue) also um die neue Emschermündung zu führen, bekannt. Nach der Herstellung der neuen Emschermündung ist eine Änderung der Route in Aussicht gestellt worden.	

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Waltrop

235-1#1 Stadt Waltrop	
Flächenbedarfszahlen Die Stadt Waltrop hatte im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahren gefordert, dass die wesentlich aktuelleren Reserveflächenberechnungen im Regionalplanentwurf Berücksichtigung finden sollten, da die Flächenbedarfsermittlung veraltet war. Dies ist nun geschehen und der Regionalplanentwurf Ruhr von Juli 2021 berücksichtigt einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf der Stadt Waltrop in einer Größe von 9 ha brutto. Der Bereich südlich der Altenbruchstraße wird nun wie angeregt als ASB dargestellt. Dies wird durch die Stadt Waltrop ausdrücklich begrüßt. Es ist der einzige Bereich entlang des Siedlungsraumes der Stadt Waltrop, der für eine sinnvolle Erweiterung der Wohnbauflächen in den nächsten Jahren geeignet ist. Es ist das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Waltrop, diese Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung zu sichern. Im gültigen Flächennutzungsplan ist bereits heute teilweise eine Darstellung als Wohnbaufläche vorhanden. Diese soll künftig erweitert und erschlossen werden, um dem künftigen Wohnbauflächenbedarf gerecht zu werden (siehe Handlungskonzept Wohnen Waltrop; INWIS 2017). Zu begrüßen ist weiterhin, dass in diesem Zusammenhang eine Zurücknahme der zeichnerischen Festlegung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung" zugunsten der Darstellung einer ASB-Fläche erfolgt ist. Es wurde seitens des RVR angekündigt, dass unmittelbar nach dem Feststellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr ein Änderungsverfahren eingeleitet werden soll, dass die dann aktuellsten ruhrFIS-Daten berücksichtigen wird. In diesem Zusammenhang weist die Stadt Waltrop bereits jetzt darauf hin,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Waltrop folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 22,3 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 18,0 ha). Die rechnerische Unterdeckung im Entwurf des RP Ruhr steigt damit von 1,2 ha auf 8,6 ha. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. In diesem Zuge ist auch eine bedarfsgerechte Festlegung an Allgemeinen Siedlungsbereichen in der Stadt Waltrop anzustreben.

Stellungnahme	Erwiderung
dass der Wohnbauflächenbedarf in den nächsten 22 Jahren mit 9 ha nicht ausreichend gedeckt sein wird. Hierbei spielen beispielsweise auch Zuzüge und Flüchtlingsentwicklungen eine große Rolle. Deshalb möchte die Stadt Waltrop bei der Ermittlung und Verteilung von zusätzlichen Bedarfsflächen weiterhin Berücksichtigung finden.	
235-1#2 Stadt Waltrop	
Herdicksbach Der Herdicksbach wird im Bereich seines Oberlaufes im Regionalplanentwurf nicht mehr dargestellt. Die Stadt Waltrop regt weiterhin an, die Darstellung in diesem Bereich wiederaufzunehmen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme mit der Datensatz-Nr. 2936#5 aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr wurde der Oberlauf des Herdicksbachs in Waltrop bereits entsprechend der Darstellung im Fachinformationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) ergänzt. Insofern wurde der Stellungnahme bereits gefolgt.
235-1#3 Stadt Waltrop	
Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV Des Weiteren regt die Stadt Waltrop weiterhin eine Reaktivierung der Hamm-OsterfelderGüterbahnstrecke für den Personennahverkehr an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 2636#6) ergeben sich keine neuen Sachverhalte: Der genannte Schienenweg ist im RP Ruhr enthalten. Betriebliche Aspekte, wie die Nutzung für den Personen- und Güterverkehr stellen keinen Regelungsinhalt der Regionalplanung dar.
235-1#4 Stadt Waltrop	
B 474n Die Stadt Waltrop hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur B 474n OU Waltrop im letzten Jahr zwei Stellungnahmen abgegeben. Diese sind als Anlage	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die benannte Straßentrasse ist im Regionalplan auf der Grundlage des linienbestimmten Trassenverlaufs in entsprechend generalisierter Form festgelegt.

Stellungnahme	Erwiderung
1.1 und 1.2 beigefügt und sollten auch im Rahmen des Regionalplanverfahrens Berücksichtigung finden.	Beim Planfeststellungsverfahren handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, in welchem über die parzellenscharfe Lage und Ausführung eines Vorhabens mit allen notwendigen projektbezogenen Nebenanlagen und Folgemaßnahmen entschieden wird. Die genannten Anregungen beziehen sich auf das entsprechende Planfeststellungsverfahren und die dort zu behandelnden Planinhalte. Es sind keine Bezüge zu den Planungs- bzw. Regelungsinhalten der Regionalplanung erkennbar.
235-1#5.1 Stadt Waltrop	
newPark Die Stadt Waltrop hat wiederholt zur Frage der Ansiedlungsschwelle für flächenintensive Großvorhaben auf der sogenannten "newPark"- Fläche Datteln/ Waltrop Stellung genommen. So ist aus Sicht der Stadt Waltrop, auch bei Erstansiedlung sogenannter Verbundbetriebe, die Ansiedlungsschwelle von mindestens 10 ha einzuhalten. Im Landesentwicklungsplan NRW heißt es hierzu unter Ziel 6.4: *"Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:* *- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und* *- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt."* Hier ist ausdrücklich festzuhalten, dass aus Sicht der Stadt Waltrop Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe nur ausnahmsweise und mit Einzelfallentscheidung der Landesregierung zulässig sind. Hierbei muss gewährleistet sein, dass sogen. Verbundansiedlungen/ Vorhabenverbünde nicht durch abweichende Regelungen als allgemein zulässig erklärt werden ("newPark"), sondern nur als Einzelfallentscheidung, wenn die landesplanerischen Anforderungen klar erfüllt sind. Die Stadt Waltrop regt an, dass innerhalb dieses Prüfverfahrens auch der Nachweis zu führen ist, dass diese Vorhaben nicht auch auf vorhandenen Industrieflächen bzw. zu reaktivierenden	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich auf Kapitel 6.4 LEP NRW. Gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW ist der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten. Sie sind der Abwägung nicht zugänglich. Die textlichen Ziele in Kapitel 6.4 LEP NRW sind bereits so umfassend formuliert, dass auch eine Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist bzw. nicht als sinnvoll erscheint. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen gemäß Ziel 6.4-2 LEP NRW wird im Rahmen des Anpassungsverfahren gemäß §34 LPlG geprüft. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Auseinandersetzung mit den bzw. Abwägung der Grundsätze 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) und 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen) erforderlich. Somit wird der Anregung der Stadt Waltrop bereits in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Eine Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festlegungen im RP Ruhr ist nicht erforderlich.

Stellungnahme	Erwiderung
Altindustriebrachen zu verwirklichen sind. Dies gilt umso mehr, da durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung zeitnah im erheblichen Umfang Kraftwerksstandorte aufgegeben werden bzw. bereits wurden.	
235-1#5.2 Stadt Waltrop	
Die Stadt Waltrop weist darüber hinaus darauf hin, dass die durch die Stadt Datteln vorgesehene erste Ausbaustufe "newPark" nicht ausreichend verkehrlich erschlossen ist. Hierzu hat sich die Stadt Waltrop in den jeweiligen Beteiligungsverfahren wiederholt geäußert und darauf hingewiesen, dass die vorgesehene übergeordnete Erschließung der geplanten 60 ha landesbedeutsamen Industriefläche über die innerörtliche, eng mit Wohnbebauung versehene L609 in Waltrop planungsfehlerhaft ist. Im Entwurf des Regionalplanes ist zur schienenmäßigen Erschließung des "newPark" eingetragen "bc) sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)". Diese Trasse zerschneidet landwirtschaftliche Flächen in den Rieselfeldern. Für die Stadt Waltrop ist nicht erkennbar, ob zur Bahnerschließung des geplanten "newPark" hinreichend Streckenvarianten geprüft wurden. Die Stadt Waltrop regt daher an, die Darstellung des geplanten Schienenwegs in "sonstige regionalplanerisch bedeutende Schienenwege ohne räumliche Festlegung" zu ändern und entsprechend im Regionalplan dazustellen.	Die Hinweise auf die verkehrliche Erschließung des "newPark" werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Verwendung eines zusätzlichen Planzeichens "Sonstige regionalplanerisch bedeutende Schienenwege ohne räumliche Festlegung" wird nicht gefolgt. Das entsprechend des Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPlG DVO NRW in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses 2018 geltenden Fassung) verwendete Planzeichen "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)" umfasst sowohl bestehende als auch geplante Schienenwege. Der Fall, eine zeichnerische Festlegung ohne eine abschließende räumliche Festlegung vorzunehmen, wird inhaltlich mit dem Planzeichen bereits erfasst. Auf den Umstand, dass es sich bei der Schienenanbindung des newPark um eine Planung handelt, deren genauer Verlauf auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert wird, wurde im Rahmen der Erwiderungen zu den Anregungen der 1. Beteiligung bereits eingegangen (siehe dazu u.a. Datensatz-Nr. 2539#2, Anlage 10 zur Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung am 17.12.2021, Drucksache Nr. 14/0249-1).
235-1#6 Stadt Waltrop	
<u>Kraftwerksstandort Datteln 4</u> Die Stadt Waltrop zeigt sich verwundert darüber, dass der Kraftwerksstandort Datteln 4 im Regionalplanentwurf Ruhr von Juli 2021 erneut enthalten ist und fordert eine Zurücknahme der fehlerhaften Darstellung. Hintergrund dieser Forderung ist das Urteil des OVG Münster vom 26.08.2021 im Rahmen des	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Das zitierte Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig. Mit Beschluss vom 12.10.2022 hat der 4. Senat des BVerwG die Entscheidung des OVG NRW über die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil vom 26.08.2021 aufgehoben und die Revisionen wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Stellungnahme	Erwiderung
Normenkontrollverfahrens gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln, das eine fehlerhafte Standortalternativenprüfung auf Ebene der Regionalplanung festgestellt hat. Das OVG NRW hat in seinem Urteil 10D 106114 NE zum Kraftwerk Datteln 4 entschieden: *"Der Regionalverband Ruhr wäre hier angesichts der regelmäßig weiträumigen Auswirkungen des geplanten Kraftwerksstandorts auf die Siedlungs- und Freiraumstrukturen des Planungsraums, der zu erwartenden Nutzungskonflikte, der ganz erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen des Musterkraftwerks, das er für die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten zugrunde gelegt hat, und nicht zuletzt wegen der erheblichen Unterschreitung der einschlägigen Schutzabstände zu der nächstgelegenen Wohnbebauung unter der Belastung der FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des ausgewählten Standorts gehalten gewesen, die Ermittlung anderweitiger vernünftiger Planungsmöglichkeiten möglichst weiträumig anzulegen, um dem Anliegen der SUP-RL ausreichend Rechnung zu tragen."*	
235-1#7 Stadt Waltrop	
<u>Neuer Feuerwehrstandort erforderlich</u> Die Stadt Waltrop regt weiterhin die Sicherung einer mittlerweile ca. 15.000 m2 großen Fläche zur Verlagerung der Feuerwehr an (siehe Anlage 2). Die Feuerwehr mit Rettungsdienst kann die durch gesetzliche Änderungen geforderten Ansprüche an ordnungsgemäße Betriebsorganisation und Einhaltung der Rettungszeiten am vorhandenen Standort nicht mehr sicherstellen. In einer Standortuntersuchung wurde die genannte Fläche als einer der wenigen geeigneten Standorte im Stadtgebiet identifiziert. Die Fläche ist verfügbar und wurde aktuell vertraglich gesichert. Für die Stadt Waltrop besteht hier ein kurzfristiges Handlungserfordernis in der Flächensicherung. Die notwendigen Bauleitplanverfahren sollen zeitnah eingeleitet werden. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop stellt die betreffende Fläche bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar, die unmittelbar an die dargestellte Grünfläche im Bereich des Deinebachs angrenzt. Der Bachlauf befindet sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur östlich angrenzenden bestehenden Wohnbebauung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die entsprechende Ausnahme des Ziels 2-3 LEP NRW, 6. Spiegelstrich, verwiesen. Demnach können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Auch mit Verweis auf den Regelungsinhalt des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung im betreffenden Bereich gewährleistet.

Stellungnahme	Erwiderung
	

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH

166#1 Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH	
wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10.01.2022 und teilen Ihnen mit, dass sich in den betroffenen Bereichen Versorgungsleitungen und –kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme Kamp-Lintfort GmbH befinden. Insbesondere möchten wir hierbei auf die geplanten Abgrabungsbereiche in Saalhoff nördlich und südlich des Flugplatzes mit insgesamt 139 ha, im Niephauser Feld in südwestlicher Fortsetzung der Abgrabung von Frika-Kies mit 61,9 ha sowie im Rossenrayer Feld südlich der B 510 mit 29,1 ha im Wickrather Feld. In den o.g. Bereichen des Regionalplans Ruhr befinden sich sowohl Versorgungsleitungen sowie Versorgungsanlagen, welche auch weiterhin für die öffentliche Energie– und Trinkwasserversorgung unabdingbar sind und durch die Umsetzung des Regionalplans Ruhr nicht gefährdet werden dürfen. Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen und -kabel in dem betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, NAV und AVBFernwärmeV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist es grundsätzlich erforderlich Planauskünfte aller Sparten einzuholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Umgang mit kleinteiligen Infrastrukturen innerhalb der Abgrabungsbereiche wird auf die Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen. Ohne Kenntnis der konkreten räumlichen Lage der Leitungen und Anlagen kann auf Ebene des Regionalplans nicht geprüft werden, ob ggf. die zeichnerischen Festlegungen anzupassen wären. Die vorgetragenen Hinweise richten sich insofern mehrheitlich an Prüf-/Regelungsgegenstände nachgelagerter Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren.

Stellungnahme	Erwiderung
gepflanzt werden. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Stadtwärme GmbH abzustimmen. Sofern das 110 kV Leitungsnetz betroffen ist, erhalten Sie wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz.	

Stadt Werne

79-1 Stadt Werne	
der nun zur Beteiligung vorliegende Entwurf ist im Vergleich zum ersten Entwurf wesentlich kompakter, indem Ziele und Grundsätze zusammengeführt worden sind. In der ersten Entwurfsfassung waren es noch 84 Ziele und 105 Grundsätze, in der vorliegenden Entwurfsfassung sind es nur noch 49 Ziele und 81 Grundsätze. Es liegt auch im Interesse der Stadt Werne, dass das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann. Insbesondere die zeichnerischen Festlegungen für das Stadtgebiet Werne bilden für die lokale Stadtentwicklung wichtige Projekte perspektivisch ab wie beispielsweise die geplante Surfworld. Die hierzu notwendigen Anpassungen im Regionalplanentwurf wurden durch die Regionalplanungsbehörde vorgenommen. Eine negative Betroffenheit der Stadt Werne durch textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr ist derzeit nicht absehbar. Sollte sich aus Sicht der Stadt Werne perspektivisch Anpassungsbedarf in Bezug auf zeichnerische oder textliche Festlegungen ergeben, wird die Planungsverwaltung das Gespräch bezüglich anstehender Änderungserfordernisse des Regionalplans Ruhr suchen. Ich bedanke mich auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich für Ihre Gesprächsbereitschaft und die konstruktive	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Zusammenarbeit während des Verfahrens, das nun hoffentlich gut zum Abschluss gebracht werden kann.	

Stadt Wesel

17-1#1 Stadt Wesel	
Im Teil A, Einleitung, des Regionalplan Ruhr, unter Punkt III. Regionaler Diskurs werden unter Punkt III.c Demografischer Wandel (Seite 25) Aussagen zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den 53 Kommunen der Metropole Ruhr getroffen. Gestützt auf Daten des Landesbetriebs it.nrw aus dem Jahr 2018 wird für die Metropole Ruhr mit einem Rückgang der Bevölkerung in Höhe von -2,2 % bis zum Jahr 2040, entsprechend 113.000 Einwohner, gerechnet. Die Bevölkerungsprognose wird auch für die einzelnen Kommunen berechnet, wobei für die Stadt Wesel mit einem Rückgang der Bevölkerung von - 8,0 % (Seite 26, Abbildung 8) ausgegangen wird. Gegenüber der 1. Offenlage zum Entwurf des Regionalplans (Seite 26, Abbildung 8, -4,5% Rückgang) ist dies ein erhöhter Verlust von - 3,5 % in Bezug auf die Berechnungen des Landesbetriebs it.nrw bezogen auf die Daten von 2015 bis 2040. Diese negativen Entwicklungstendenzen der Bevölkerung der Stadt Wesel sind nicht nachzuvollziehen. Vielmehr zeigen die Daten der letzten Jahre ein Bevölkerungs-wachstum für die Stadt, das auch weiterhin anhält. Der Negativtrend, der vor Jahren noch prognostiziert wurde, ist nicht eingetreten: Stand: 31.12.2018 62.584 Einwohner Stand: 31.12.2019 62.501 Einwohner Stand: 31.12.2020 62.571 Einwohner Stand: 31.12.2021 63.021 Einwohner Tabelle 1: Quelle: Wohnbevölkerung (HWI+NWI) der Stadt Wesel nach Stadtteilen und Wohnplätzen, Stadt Wesel, Fachbereich Zentrale Dienste/ Rechtsservice, abgeschottete statistische Dienststelle	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Regionalplanungsbehörde hat keinen Einfluss auf die vom Landesbetrieb IT.NRW vorgelegten Daten zur Bevölkerungsentwicklung. Die Stellungnahme richtet sich daher an den Landesbetrieb IT.NRW. Auch gemäß der am 02.03.2022 von IT.NRW vorlegten Daten wird für die Stadt Wesel bis zum Jahr 2050 weiterhin von einem Bevölkerungsverlust ausgegangen. Zwischen 2021 und 2050 soll demnach die Bevölkerung der Stadt Wesel von 60.329 EW auf 54.682 EW sinken. Dies entspricht einem Rückgang um rund 9,4 %. Die Daten können der Landesdatenbank (www.landesdatenbank.nrw.de) unter der Ziffer 12422 entnommen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Der hohe Bevölkerungsverlust von - 8 %, der auch den Flächenbedarfsberechnungen für die zukünftigen ASB und GIB Festlegungen zugrundeliegt, ist daher nicht begründbar. Die negative Wachstumsprognose hat konkrete Auswirkungen auf die ASB Festlegung im Stadtteil Obrighoven, wo Flächen entlang des Schafweges / Bereich Gesamtschule mit einer Größe von rd. 22 ha gegenüber der 1. Offenlage herausgenommen wurden. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: **Darstellung:** Herausnahme zukünftiger Flächenreserven für die Stadtentwicklung Wesels. Fläche rd. 22 ha. **Ziel:** Rücknahme der Flächenreduzierung Die Prognose mit einer sinkenden Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2040 kann auch auf Grund einer vorliegenden Untersuchung der Stadt Wesel zur Fundierung der Kitabedarfsplanung und der Schulentwicklungsplanung nicht bestätigt werden. Die wesentlichen Parameter zur Beurteilung zukünftiger Bedarfe an Plätzen in der Tagesbetreuung für Kinder, in der Schulentwicklung und weit darüber hinaus weichen von den dem Regionalplan zugrundeliegenden Daten in Wesel und bei it.nrw deutlich ab. It.nrw geht ausweislich der in der Landesdatenbank hinterlegten Bevölkerungsvorausberechnung sowohl in der Basis- als auch der Analysevariante von einer Schrumpfung der Weseler Bevölkerung von über 7 bzw. 10 % gegenüber dem Vergleichsjahr 2021 aus. **Bevölkerungsvorausberechnung Wesel** | | 01.01.2021 | 01.01.2040 | Veränderung | | --- | --- | --- | --- | | Basisvariante | 59.865 | 55.608 | -7,11 % | | Analysevariante | 59.862 | 53.601 | -10,46 % | Quelle it.nrw	

Stellungnahme	Erwiderung
Ausweislich der Einwohner-Datenbank umfasst die Bevölkerung Stand 31.12.2021 insgesamt 61.960 Personen (ausschließlich Hauptwohnsitz). Die Stadt Wesel hat zur Fundierung der Kitabedarfsplanung und der Schulentwicklungsplanung eine entsprechende Prognoseberechnung in Auftrag gegeben. Diese ergibt bei einem Zeithorizont bis zum Jahr 2038 unter Berücksichtigung der Daten Melderegister, Geburtenprognose und Wanderungssalden nach Altersjahren **einen Bevölkerungszuwachs von 12 %**. Die Auswertung der Wanderungssalden ergibt auch, dass gerade Familien mit Kindern in Wesel zuziehen, was für nahezu die gesamte kommunale Planungstätigkeit von hoher Bedeutung ist. Angesichts der langen Gültigkeitsdauer des Regionalplans ist dieses erhebliche Abweichen in den Prognosen äußerst problematisch. Die Bevölkerungsprognose des Landesbetriebs it.nrw aus dem Jahre 2018 für die Stadt Wesel wird daher in Frage gestellt und die Regionalplanungsbehörde aufgefordert, diese zu aktualisieren und entsprechende Anpassungen im Bereich der Siedlungsflächenbedarfe und der Flächenfestlegungen für Wesel vorzunehmen.	
17-1#2 Stadt Wesel	
Gegenüber dem Ursprungsentwurf der 1. Offenlage haben sich immense Änderungen in den textlichen Festlegungen ergeben, so dass diese nur noch durch eine Änderungssynopse erfasst werden können, die im Verfahren als "Änderungssynopse Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des Regionalplans Ruhr, A2_Textliche_AEnderungen" vorliegt. Kaum ein Text der Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des Regionalplans Ruhr der 1. Offenlage wurde nicht geändert. Die Anwendung der Änderungssynopse für eine Stellungnahme zur zweiten Beteiligung erleichtert die Orientierung zwischen den geänderten Festlegungen der 1. und 2. Offenlage; es sind aber teilweise völlig veränderte Festlegungen, deren Zusammenwirken neu bewertet werden muss. Ein Großteil der Änderungen der textlichen Festlegungen ist auf die Anpassung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
des neuen Regionalplan Ruhr an die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zurückzuführen. Eine separate Regelung auf der Ebene der Regionalplanung sollte in der neuen Fassung vermieden werden. Den vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Stadt Wesel wurde in weiten Teilen von der Regionalplanungsbehörde gefolgt (Anlage 6). Hervorzuheben sind die Rücknahme der geplanten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in den Stadtteilen Obrighoven und Lackhausen, die Aufnahme des Gewerbegebietes "Neue Hünxer Straße" am Wesel-Datteln-Kanal sowie zahlreiche weitere Flächenanpassungen (GIB und ASB) gegenüber der 1. Offenlage. Nicht allen Anregungen und Bedenken konnte die Regionalplanungsbehörde folgen. So wurden die von der Stadt Wesel angebotenen Abgrabungsbereiche in Ginderich, Abgrabung Pettenkaul, sowie die Fläche in Bislich Vahnum nicht in den neuen Regionalplan aufgenommen. Darüber hinaus sind auch noch fehlerhafte Flächenfestlegungen in den zeichnerischen Festlegungen zu erkennen. Da die Stellungnahme der Stadt Wesel zur 1. Offenlage des Entwurfs des Regionalplans Ruhr sehr umfänglich war, können in dieser Stellungnahme zur zweiten Beteiligung nicht alle Abwägungen der Regionalplanungsbehörde kommentiert werden. Für das Stadtgebiet Wesel legt der Entwurf des Regionalplans -auch auf Grund der Stellungnahme der Stadt- einen neuen Handlungsrahmen fest, der die Entwicklungsplanung in den nächsten Jahren bestimmen wird.	
17-1#3 Stadt Wesel	
a) Grundwasserreservegebiet Gindericher Feld Innerhalb der Planungsregion liegt das Wasserschutzgebiet "WSG Gindericher Feld". Hinzu kommt noch das Wasserreservegebiet Ginderich. *[Tabelle]*	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst wird hinsichtlich der Bedeutung und Bewertung des Wasserreservegebiets "Gindericher Feld" auf die Erwiderung zur inhaltsgleichen Anregung der Stadt Wesel mit der Datensatz-Nr. 2907#3 aus der ersten

Stellungnahme	Erwiderung
Die Festlegungen im Regionalplan zum Bereich Wasserreservegebiet "Gindericher Feld" beziehen sich auf keine faktisch festgelegte Schutzzone (Zone I für die Brunnen die engere Schutzzone II). Es ist nicht nachzuvollziehen, wie von zukünftigen, noch nicht rechtssicher festgelegten Schutzzonen, die nachrichtlich in die Erläuterungskarte aufgenommen wurden, Bindungswirkungen für andere Flächenfestlegungen ausgehen können (Begründung zum Regionalplan Ruhr, Stand Juli 2021, zu Z 2.10-1 und zu G 2.10-2). Diese Festlegung hat Auswirkungen auf eine mögliche Abgrabungsfläche in Ginderich, Bereich Pettenkaul, da innerhalb von Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten und Wasserreservegebieten keine Abgrabungsbereiche festgelegt werden dürfen. Somit entfällt auch die Überprüfung, ob von der beabsichtigten Abgrabung negative Auswirkungen auf die Grundwassersituation zu befürchten sind. Die Annahme der Regionalplanungsbehörde, dass ein Abtrag der schützenden Deckschichten über Grundwasserleiter zu einer Gefährdung der Trinkwasservorkommen führen würde, ist daher nicht mehr gutachterlich überprüfbar. Seit vielen Jahren ist es im Interesse des Abgrabungsunternehmens und der Stadt Wesel, den Bereich Ginderich Pettenkaul zu einem BSAB zu entwickeln. Nicht zuletzt sind dem Abgrabungsunternehmen in diesem Zeitraum z.B. durch Gutachten, diverse Abstimmungen mit Behörden, etc. hohe finanzielle Kosten entstanden. Ein kategorischer Ausschluss der Festlegung eines BSAB im Bereich Ginderich Pettenkaul auf Grund nachrichtlicher Festlegungen ohne faktisch festgelegte Schutzzonen und nur auf Grund lediglich der Annahme -die nicht gutachterlich belegt ist-, dass ein Abtrag der schützenden Deckschichten über dem Grundwasserleiter zu einer Gefährdung der Trinkwasservorkommen führen würde, ist nicht akzeptabel. Ferner könnten z.B. durch die Erweiterung der bisherigen Nassabgrabung wertvolle Ressourcen gehoben werden, die mit dem zukünftigen Bedarf an Kies und Sand und den Belangen der zukünftigen Trinkwassergewinnung abgewogen werden müssten. Diese Abwägung wurde aber nicht vorgenommen. Es wird angeregt, den Bereich Pettenkaul als BSAB aufzunehmen und eine	Beteiligung hingewiesen. Zudem wird auf die Erläuterung zum Kap. 2.10 verwiesen. Entsprechend der Anlage 3 der LPlG DVO gehören zu den zeichnerisch festgelegten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S.d. Wasserschutzzonen I, II und IIIA) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S.d. Wasserschutzzonen I, II und IIIA). Zeichnerisch festgelegte Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz basieren im RP Ruhr somit entweder auf festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG), Wassergewinnungsgebieten (WG) oder Wasserreservegebieten (R) als geplante Wasserschutzgebiete und sind in der Erläuterungskarte 14 "Grundwasser- und Gewässerschutz" enthalten. Dementsprechend ist auch das Wasserreservegebiet "Gindericher Feld" in der Erläuterungskarte 14 "Grundwasser und Gewässerschutz" dargestellt. Nur auf der Ebene der Regionalplanung als überörtliche Planung können geeignete Grundwasservorkommen, die als Wasserreservegebiete für eine künftige Trinkwasserförderung detektiert wurden, von entgegenstehen Nutzungen freigehalten werden. Der regelmäßige regionalplanerische Ausschluss von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten für Abgrabungen ist angesichts des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatzes und bestehenden alternativen Abgrabungsbereichen außerhalb von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten sachgerecht. Zur Berücksichtigung von BGG und über die BGG hinausgehenden Einzugsbereichen im Rahmen des Plankonzepts zur Ermittlung der BSAB wird ergänzend auf die Begründung zu Kapitel 5.4 verwiesen. Darüber hinaus wird bezüglich eines Abgrabungsbereichs in Ginderich, Bereich Pettenkaul auf die Anregung mit der Datensatz-Nr. 17-1#4 aus der zweiten Beteiligung hingewiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
gutachterliche Untersuchung zu einer Gefährdung der Trinkwasservorkommen durch die Abtragung der schützenden Deckschichten über den Grundwasserleiter durchführen zu lassen. Ferner ist es erforderlich, eine Untersuchung zu beauftragen, die eine Abwägung erlaubt, ob eine mögliche Gefährdung der Trinkwasservorkommen den möglichen geförderten Mengen an Kies und Sand negativ gegenübersteht.	Unter Einbeziehung der Belange wird an der getroffenen Abwägung festgehalten und weiterhin keine zeichnerische Festlegung als BSAB vorgenommen.
17-1#4 Stadt Wesel	
b.) Zu BSAB Pettenkaul Wie oben bereits ausgeführt, wurden die vorgebrachten Anregungen, die Auskiesung Ginderich Pettenkaul Richtung Osten zu erweitert, nicht übernommen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: Der Bereich in Ginderich, der für die Abgrabung Pettenkaul vorgesehen war, wird nicht als BSAB dargestellt. Somit kann auch keine Untersuchung stattfinden, ob durch die mögliche Abgrabung negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Es wird angeregt, den Bereich Ginderich Pettenkaul als BSAB festzulegen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch die Erweiterung der bisherigen Nassabgrabung Pettenkaul mögliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Die geförderten Mengen an Kies und Sand würden die Flächenbeanspruchung in anderen Kommunen reduzieren.	Der Anregung zur Festlegung eines BSAB im Bereich Ginderich Pettenkaul wird nicht gefolgt. Es wird sinngemäß auf die Erwiderung zur inhaltsgleichen Anregungen 2907#3 aus der 1. Beteiligung verwiesen. Das Plankonzept zur Festlegung der BSAB wurde unter Berücksichtigung des neuen Landeswassergesetzes NRW und der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) angepasst, so dass die Lage innerhalb von Wasserreservegebieten i.S.d. WSZ III B für Erweiterungen der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand im 3. Entwurf nunmehr ein Restriktionskriterium darstellt. Angesichts des verfolgten Vorsorgeansatzes im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz und der vorhandenen räumlichen Alternativen außerhalb von Wasserschutz- und Reservegebieten steht die Lage innerhalb eines Wasserreservegebiets i.S.d. WSZ III B regelmäßig einer Festlegung als Abgrabungsbereich entgegen (vgl. Begründung, Kap. 5.4). Die im Rahmen der 1. Beteiligung vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Gutachten zu möglichen technischen Lösungen wurden u.a. von der Höheren Wasserbehörde geprüft und mit in die Abwägung einbezogen. Da auch mit diesen vom Stellungnehmer beauftragten Gutachten bestehende Bedenken der Oberen Wasserbehörden zur Vereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz nicht abschließend ausgeräumt werden konnten, ergeben sich hieraus für die getroffene Abwägungsentscheidung keine neuen Sachverhalte. Nach Einschätzung der Höheren Wasserbehörde wäre eine Nassabgrabung innerhalb einer Zone III B wasserwirtschaftlich nicht mit den Zielen einer sicheren

Stellungnahme	Erwiderung
	Trinkwassergewinnung vereinbar. Seitens der Bezirksregierung bestehen Bedenken gegen Abgrabungen innerhalb von Reservegebieten. Im Übrigen verbietet die LwWSGVO-OB gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 innerhalb der WSZ III B festgesetzter Wasserschutzgebiete die oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchstens zu erwartenden Grundwasserstands (Hinweise: Die Fläche ist bislang nicht als WSG festgesetzt, so dass die LwWSGVO-OB hier noch nicht gilt. Von einer Gewinnung oberhalb davon ist aufgrund des hohen Grundwasserstands in der Fläche Ginderich Pettenkaul nicht auszugehen. Zudem stünde diese im Widerspruch zu den Erfordernissen einer flächensparenden Gewinnung.) Zwar sieht die LwWSGVO-OB auch Ausnahmen für ausgewählte Fallkonstellationen vor, jedoch können diese auf Ebene des Regionalplans weder in der erforderlichen Tiefe geprüft noch verbindlich geregelt werden. Es ist erkennbar, dass ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz besteht. Die Festlegung der Abgrabungsbereiche dient nicht dazu, weiterführende Prüfungen zu ermöglichen, sondern möglichst konfliktarme und genehmigungsfähige Bereiche für die zukünftige Rohstoffgewinnung planerisch zu sichern. Da auf Grundlage des Plankonzepts zahlreiche alternative Potentialflächen ermittelt werden konnten, in denen sich kein Konflikt-/Risikopotential zwischen Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung (z.B. durch Entfernung der das Grundwasser schützenden Auelehmschichten) sowie daraus resultierende Genehmigungsrestriktionen ergeben, erfolgt weiterhin keine zeichnerische Festlegung als BSAB.
17-1#5 Stadt Wesel	
2. Zu den Abgrabungsbereichen in Obrighoven und Lackhausen Die von der Politik, der betroffenen Bevölkerung und der Stadt Wesel kritisierte BSAB Festlegung in Obrighoven sowie die Darstellung von Reserveflächen im Stadtteil Lackhausen, gemäß (alter) Erläuterungskarte 21, sind nunmehr entfallen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]*	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Bemerkung: In der 1. Offenlage wurde ein BSAB im Bereich Obrighoven / Hoher Malberg festgelegt. Diese Festlegung ist in den zeichnerischen Festlegungen der zweiten Beteiligung entfallen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: In der 1. Offenlage wurde eine Erläuterungskarte 21, "Sicherungswürdige Lagerstätten" eingefügt. In der 2. Offenlage wurde diese Erläuterungskarte ersatzlos gestrichen. Damit entfällt die Reservefläche im Bereich Lackhausen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Die Stadt Wesel begrüßt den Wegfall der angedachten Abgrabungsflächen in den Stadtteilen Obrighoven und Lackhausen.	
17-1#6 Stadt Wesel	
3. Zu dem Abgrabungsbereich Bislich Mühlenfeld Die Bislicher Auskiesung am Mühlenfeld wurde geringfügig erweitert. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: Gegenüber der 1. Offenlage wurde der BSAB zum Norden hin erweitert. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von rd. 2,0 ha. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Die Stadt Wesel nimmt die Änderung der Festlegung zur Kenntnis.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
17-1#7 Stadt Wesel	
4. Zu dem Abgrabungsbereich Bislich Vahnum Der vorgebrachten Anregung, einen BSAB im Bereich Bislich Vahnum aufzunehmen, wurde nicht gefolgt. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Die Regionalplanungsbehörde gesteht der genehmigten Abgrabung "Visselsches Feld Süd" die Möglichkeit der Prüfung zu, den bereits genehmigten Abgrabungsbereich zu erweitern (bis zu 10 ha). Ferner weist die Regionalplanungsbehörde auf die Erläuterung zu Ziel 5.5-1 (alt) und die Möglichkeiten des sog. Nebenrinnenerlasses hin, der für das vorgeschlagene Projekt sowohl hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes als auch des Naturschutzes Handlungsoptionen beinhaltet (2907#4). Die Stadt Wesel begrüßt den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Weg, um eine Erweiterung der Abgrabungsflächen zu ermöglichen. Gegenüber der 1. Offenlage wurde auf ca. 50 % der Fläche (nördlich, Grenze Stadt Rees) die Festlegung "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" aufgenommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
17-1#8 Stadt Wesel	
5. Grundsätzlich veränderter Rekultivierungsansatz Der Grundsatz G 5.4-7 "Abgestimmte Rekultivierungskonzepte unterstützen" wurde überarbeitet und teilweise mit neuen Inhalten versehen (siehe "zu G 5.4-7"). So soll die Entwicklung integrierter Folgenutzungskonzepte für neue BSAB auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Mehrwertes führen. Dabei sollen die Folgenutzungskonzepte mit den verschiedenen Akteuren (u.a. Standortkommunen, Genehmigungsbehörden, Abgrabungsunternehmen) abgestimmt werden, um einen möglichst umfassenden Konsens zu geeigneten	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt.

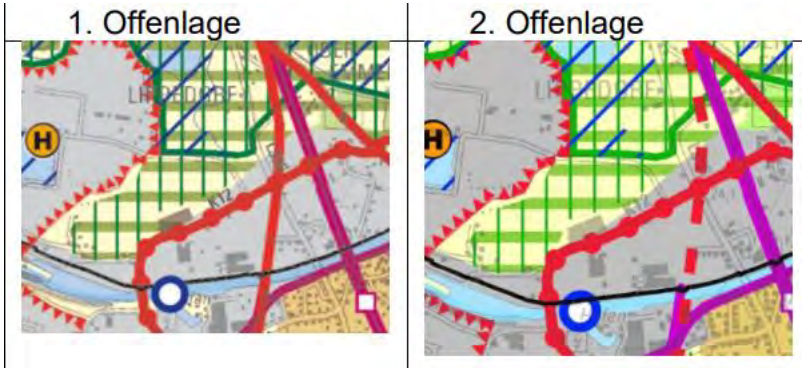
Stellungnahme	Erwiderung
Folgenutzungen zu erzielen und um somit zur Akzeptanz einer Rohstoffgewinnung vor Ort beitragen zu können. Diese Nutzungen können u.a. die Aufwertung des Landschaftsbilds, die Rekultivierung ausgewählter Teilflächen für den Naturschutz, die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten oder, im Rahmen der übrigen landesplanerischen Vorgaben, die Siedlungsentwicklung beinhalten. Die gemeinsame Entwicklung von Folgenutzungskonzepten liegt im Interesse der Regionalplanung. Durch die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung als regelmäßige Folgenutzung/-funktion innerhalb der BSAB wird hierfür ein geeigneter Rahmen gefunden. Ziel dieser Folgenutzungskonzepte scheint immer eine Festlegung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zu sein. Es wird aber nicht auf die Möglichkeit verwiesen, dass diese Wasserflächen oder Freiflächen auch ein Potential aufweisen, um regenerative Energien (z.B. Solar- und Windenergieanlagen) aufzunehmen. Auch auf diese Entwicklungsmöglichkeiten ist eigentlich bei der Erstellung von Folgenutzungskonzepten hinzuwirken. Gerade Abgrabungsgewässer sind Potentialflächen für schwimmende Photovoltaikanlagen. Auch besteht hier die Möglichkeit, durch die gleichzeitige Nutzung der Windenergie (Hybridkraftwerke: Sonne und Wind kombiniert) in diesen Bereichen (auch Kleinwindkraftanlagen) den Ertrag der regenerativ erzeugten Energie zu steigern. Die Stadt Wesel regt an, die Erzeugung von regenerativer Energie als Folgenutzungskonzept mit aufzunehmen. Ferner ist es sinnvoll, diese Maßnahmen auch bei abgeschlossenen Abgrabungen zu untersuchen und umzusetzen.	

Stellungnahme	Erwiderung
17-1#9 Stadt Wesel	
6. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Gegenüber der 1. Offenlage wurden die Texte und Inhalte der Festlegungen von Zielen und Grundsätzen zur Nutzung regenerativer Energien im Regionalplan, zweite Beteiligung, reduziert. Die Regionalplanungsbehörde legt die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zu den erneuerbaren Energien (Kapitel 10.1 und 10.2) zugrunde. Diese sind für die Kommunen zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Nicht mehr erläutert werden z.B. das Repowering von Windkraftanlagen, die Kraft-Wärme-Kopplung oder die Steuerung der Solarenergie auf vorbelastete Standorte im Regionalplan. Lediglich zu fünf Schwerpunkten werden unter Punkt 5.1 Erneuerbare Energien noch kurze Ausführungen getätigt. Aussagen werden zur Windenergie (keine Ausweisung von Flächen im Regionalplan möglich), zu Solaranlagen/Freiflächenphotovoltaik, zu Potentialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und Deponiegas, der Wasserkraft und dem geothermischen Potenzial getätigt. Potentiale, die aber im Bereich der Solarenergie in Wesel vorhanden sind, werden nicht genannt. So besitzt Wesel, wie aber auch die anderen Kommunen am Niederrhein, ein hohes Potential an Flächen für schwimmende Photovoltaikanlagen auf Abgrabungsgewässern. Dieses Potential wird in keiner Weise thematisiert. Gerade die Nutzung der Solarenergie auf Abgrabungsgewässern bietet ein hohes Potential, das auch von Seiten der Regionalplanung zielführend begleitet werden muss. Im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit Vertretern der Landesplanung, dem RVR, dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel wurden im Frühjahr 2021 die Möglichkeiten der planungsrechtlichen Genehmigung von schwimmenden Photovoltaikanlagen diskutiert und eine abgestimmte Umsetzungsstrategie entwickelt. Leider sind diese positiven Planungsansätze in der zweiten Beteiligung nicht zu finden. Auch scheinen die Abgrabungsgewässer mehr dem Natur- und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Solarenergie auf durch Abgrabung entstandenen Seen ("floating PV") richtet sich nach den jeweils zeichnerischen und textlichen Festlegungen im RP Ruhr sowie im LEP NRW. In Verbindung mit den jeweils geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen ist die gewünschte Nutzung im Einzelfall möglich. Es wird verwiesen auf § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG, der am 01.01.2023 in Kraft tritt. Inwiefern die Nutzung der Windenergie auf Abgrabungsgewässern realisierbar sein soll, kann nicht nachvollzogen werden.

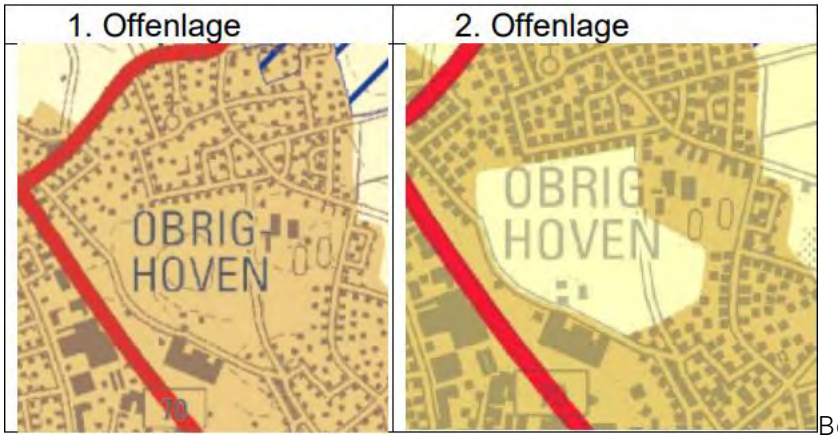
Stellungnahme	Erwiderung
Landschaftsschutz sowie in Ausnahmen der landschaftsorientierten Erholung zu dienen (siehe Punkt 5.). Das Potential zur regenerativen Energieerzeugung mittels Solarzellen wird wohl weiterhin, wie in Neukirchen-Vluyn (Zweckgebundene Nutzung für "Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik"), eine Randerscheinung im RVR-Gebiet bleiben. Die Stadt Wesel regt an, dass im Regionalplan klare Formulierungen zu Zielen und Grundsätzen bzgl. der Nutzung der Solar-/ und Windenergie auf Abgrabungsgewässern, Seen, etc. aufgenommen werden.	
17-1#10 Stadt Wesel	
a.) "Neue-Hünxer-Straße" Wie zwischen der Regionalplanungsbehörde und der Stadt Wesel abgestimmt, wurde die Gewerbefläche "Neue-Hünxer-Straße" wieder in den Regionalplan aufgenommen. Die Festlegung war bereits im GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf enthalten. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: Mit Ratsbeschluss vom 15.12.2020 wurde der Regionalplanungsbehörde von der Stadt Wesel eine erneute Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, 1. Offenlage übermittelt. Durch die Aufgabe von kleinen GIB Flächen im Stadtgebiet wurde diese Festlegung neu in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans zur zweiten Beteiligung aufgenommen. Die Stadt Wesel begrüßt die GIB Festlegung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu der Festlegung vorgebracht werden.
17-1#11 Stadt Wesel	
b.) "Östliche Rudolf-Diesel-Straße" Die Erweiterung des Gewerbegebietes Rudolf-Diesel-Straße Richtung Osten wurde nicht nachvollzogen, obwohl städtebauliche und verkehrstechnische	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch gemäß der am 02.03.2022 von IT.NRW vorlegten Daten wird für die Stadt

Stellungnahme	Erwiderung
Gründe vorliegen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung nicht gefolgt. Sie geht davon aus, dass auf Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr in der Stadt Wesel zum Sachstand der ersten Offenlage des RP Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Höhe von 2,8 ha besteht. Somit wär eine der Anregung entsprechende Erweiterung nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW. Die Stadt Wesel kann die Abwägung der Regionalplanungsbehörde nicht mittragen. Auf Grund neuer Bevölkerungsentwicklungszahlen geht die Stadt von einer steigenden Zahl an Einwohnern aus. Die Bevölkerungsprognose muss daher angepasst werden.	Wesel bis zum Jahr 2050 weiterhin von einem Bevölkerungsverlust ausgegangen. Zwischen 2021 und 2050 soll demnach die Bevölkerung der Stadt Wesel von 60.329 EW auf 54.682 EW sinken. Dies entspricht einem Rückgang um rund 9,4 %. Die Daten können der Landesdatenbank (www.landesdatenbank.nrw.de) unter der Ziffer 12422 entnommen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch steigende Bevölkerungs- oder Haushaltszahlen keine zusätzlichen Gewerbebedarfe auslösen. Bei der Berechnung der Wohn- und Gewerbebedarfe handelt es sich, den landesplanerischen Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 folgend, um unterschiedliche, nicht miteinander verknüpfte Rechenansätze. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Wesel folgende Bedarfswerte für Gewerbe: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 35,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 27,2 ha). In Bezug auf den Entwurf des RP Ruhr liegt nun eine geringfügige Unterdeckung in einem Umfang von 2,6 ha vor. Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Östlich angrenzend an das GIB verlaufen zwei Freileitungstrassen. Diese sind als deutlich erkennbare Grenze des GIB wahrzunehmen. Mit dem geringfügig vorhandenen Bedarf ist keine Erweiterung des GIB über diese Grenze realisierbar. Eine Entwicklung östlich der Freileitungstrassen im Sinne der Anregung der Stadt Wesel ist somit auf Basis des vorhandenen Bedarfs zurzeit nicht darstellbar.

Stellungnahme	Erwiderung
	Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommunalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden.
17-1#12 Stadt Wesel	
c.) "Rhein-Lippe-Hafen, Richtung Westen" Die Erweiterung des Rhein-Lippe-Hafens Richtung Westen, wie im GEP 99 festgelegt, wurde nachvollzogen. Auch der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) wird zurückgenommen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: Die Regionalplanungsbehörde folgt der Anregung der Stadt (2907#79). Um dem Hafenbereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wird in der zweiten Beteiligung zum Regionalplan der Bereich, der bereits im GEP 99 als GIB festgelegt war, als GIB mit der Zweckbindung "Landesbedeutsamer Hafenstandort" festgelegt **und der BSN zurückgenommen.** Die Stadt Wesel begrüßt die Anpassung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde aufgrund erheblicher Bedenken des Kreises Wesel (siehe 447m#6) und des LANUV (904m#35) zurückgenommen und wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfestlegung Bereich zum Schutz der Natur festgelegt. Der Kreis Wesel führt aus, dass es sich bei dem Naturschutzgebiet um naturnahe, regelmäßig überschwemmte Flächen der Lippe handelt mit gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 sowie Auwälder nach Abs. 2 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach tatbestandlicher Feststellung gemäß § 42 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) nach Nr. 1 als Nass- und Feuchtgrünland oder nach Nr. 2 als Magerwiesen und –weiden gesetzlich geschützte Biotope. Da es sich um geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG handelt, für die der Kreis in seiner Funktion als unterer Naturschutzbehörde keine Aussicht auf eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellen kann, ist die nachfolgende Entwicklung einer gewerblichen Entwicklung nicht möglich. Unabhängig davon führt -neben dem Kreis Wesel- auch das LANUV aufgrund der Inanspruchnahme im Bereich der Biotopverbundfläche VB-D-4305-008 Lippeaue (Lippemündungsbereich) mit herausragender Bedeutung – Stufe 1 Bedenken gegen die Erweiterung des GIBz an (siehe 904m#35). Die Fläche ist zudem kein Hafengebiet des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung von März 2016 (vgl. MBWSV 2016) NRW (2016). In der zusammenfassenden Abwägung der vorgebrachten Belange und Planungsabsichten in dem betreffenden Bereich, wird insofern auf die Festlegung als GIBz verzichtet und der Bereich stattdessen als Allgemeiner Freiraum- und

Stellungnahme	Erwiderung
	Agrarbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion "Bereiche zum Schutz der Natur" festgelegt.
17-1#13 Stadt Wesel	
d.) "Oberemmelsum" Nicht nachvollzogen werden kann, dass offensichtlich falsche bzw. fehlerhafte zeichnerische Festlegungen, trotz positiver Abwägung, nicht verbessert worden sind.  Bemerkung: Die Regionalplanungsbehörde folgt eigentlich der Anregung der Stadt (2907#80). "Der Anregung wird gefolgt. Die GIB-Festlegung wird entsprechend angepasst." Eine zeichnerische Anpassung des GIB wurde aber nicht vorgenommen. Die zeichnerischen Festlegungen im Bereich des Gewerbegebietes "Lippemündungsraum - Süd" sind, wie in der Abwägung der Stadt dargestellt, entsprechend den Darstellungen des FNP der Stadt anzupassen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die nicht erfolgte Anpassung der GIB-Festlegung in der Planzeichnung wird entsprechend der Erwiderung 2907#80 aus der ersten Offenlage des Planentwurfes nachgeholt.
17-1#14 Stadt Wesel	
e.) "Flachglasgelände"	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu der Festlegung vorgebracht werden.

Stellungnahme	Erwiderung
In Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde wurde das Flachglasgelände - um die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhöhen - als ASB festgelegt. Von der Regionalplanungsbehörde wurde zugesichert, dass Tauschflächen hierfür nicht angeboten werden müssen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: Mit Ratsbeschluss vom 15.12.2020 wurde der Regionalplanungsbehörde von der Stadt Wesel eine erneute Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, 1. Offenlage übermittelt. Die Fläche des Flachglasgeländes wird in der zweiten Beteiligung überwiegend als ASB festgelegt. Die im festgesetzten Hochwasserbereich liegenden Flächen werden als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" festgelegt. Bereiche entlang der Fischertorstraße werden auf Grund eines Störfallbetriebes weiterhin als GIB festgelegt. Die Stadt Wesel begrüßt die zeichnerischen Festlegungen.	
17-1#15 Stadt Wesel	
a.) Fläche zwischen Schafweg und Gesamtschule Wie bereits unter Punkt "zu Teil A, Einleitung, Punkt "Demografischer Wandel" angesprochen, wurde der ASB in Obrighoven zwischen Baumarkt und Gesamtschule, hier entfallen ca. 22 ha, herausgenommen. Auf Grund der erwarteten negativen Bevölkerungsentwicklung Wesels bis zum Jahr 2040 wird eine Reduzierung der für Wesel benötigten Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde vorgenommen. Ohne jegliche Abstimmung mit der Stadt erfolgte die ASB-Streichung. Es handelt sich hierbei um die letzte größere zusammenhängende Fläche, die von der Stadtplanung als Reservefläche für die nächsten Jahre angesehen wurde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde hat keinen Einfluss auf die vom Landesbetrieb IT.NRW vorgelegten Daten zur Bevölkerungsentwicklung. Die Stellungnahme richtet sich daher an den Landesbetrieb IT.NRW. Auch gemäß der am 02.03.2022 von IT.NRW vorlegten Daten wird für die Stadt Wesel bis zum Jahr 2050 weiterhin von einem Bevölkerungsverlust ausgegangen. Zwischen 2021 und 2050 soll demnach die Bevölkerung der Stadt Wesel von 60.329 EW auf 54.682 EW sinken. Dies entspricht einem Rückgang um rund 9,4 %. Die Daten können der Landesdatenbank (www.landesdatenbank.nrw.de) unter der Ziffer 12422 entnommen werden. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022)

Stellungnahme	Erwiderung
 Bemerkung: Von der Regionalplanungsbehörde wurde die ASB-Fläche zwischen Schafweg und Gesamtschule gestrichen. Die Stadt Wesel regt an, auf Grund der positiven Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre, die Bevölkerungsprogose bis zum Jahr 2040 zu überarbeiten. Die Streichung der ASB-Festlegung ist zurückzunehmen.	berücksichtigt. Ein zusätzlicher Bedarf an ASB im Entwurf des RP Ruhr liegt auch bei Anwendung der aktuellsten Datengrundlagen nicht vor. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum im betreffenden Bereich für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
17-1#16 Stadt Wesel	
b.) Dinslakener Landstraße Auf Grund der Stellungnahme der Stadt Wesel wurde der ASB im Bereich der Dinslakener Landstraße wieder in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans aufgenommen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: Der Anregung wurde gefolgt. 2907#113 Die ASB-Festlegung wird entsprechend angepasst. Die Stadt Wesel begrüßt die Anpassung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu der Festlegung vorgebracht werden.

Stellungnahme	Erwiderung
17-1#17 Stadt Wesel	
c.) Erweiterung ASB Büderich In Büderich sollten die Flächen zwischen der Tankstelle an der B 58 und der Siedlung Büderich als ASB festgelegt werden, um hier städtebauliche Entwicklungsperspektiven für Büderich zu bekommen.  Bemerkung: Der Anregung wurde gefolgt. 2907#117 Die ASB-Festlegung wird entsprechend geringfügig angepasst. Auf Grund der erwarteten negativen Bevölkerungsentwicklung Wesels bis zum Jahr 2040 wird eine Reduzierung der für Wesel benötigten ASB-Flächen durch die Regionalplanungsbehörde vorgenommen. Die Stadt Wesel regt an, auf Grund der positiven Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre, die Bevölkerungsprogose bis zum Jahr 2040 zu überarbeiten. Die Anregung der Stadt müsste neu bewertet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanungsbehörde hat keinen Einfluss auf die vom Landesbetrieb IT.NRW vorgelegten Daten zur Bevölkerungsentwicklung. Die Stellungnahme richtet sich daher an den Landesbetrieb IT.NRW. Auch gemäß der am 02.03.2022 von IT.NRW vorlegten Daten wird für die Stadt Wesel bis zum Jahr 2050 weiterhin von einem Bevölkerungsverlust ausgegangen. Zwischen 2021 und 2050 soll demnach die Bevölkerung der Stadt Wesel von 60.329 EW auf 54.682 EW sinken. Dies entspricht einem Rückgang um rund 9,4 %. Die Daten können der Landesdatenbank (www.landesdatenbank.nrw.de) unter der Ziffer 12422 entnommen werden. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Ein zusätzlicher Bedarf an ASB im Entwurf des RP Ruhr liegt auch bei Anwendung der aktuellsten Datengrundlagen nicht vor.

Stellungnahme	Erwiderung
17-1#18 Stadt Wesel	
9. Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen um das Kombibad Gegenüber der 1. Offenlage erfolgt in der zweiten Beteiligung zum Regionalplan Ruhr keine Festlegungen eines ASB für zweckgebundene Nutzungen "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBz-E) für den Bereich des Kombibads. Für die weitere Planung des Kombibades hat dies keinen Einfluss, da die Zustimmung des RVR vorliegt und das Bauleitplanverfahren abgeschlossen ist. Weitere Planungen könnten jedoch erschwert werden. So könnten beispielsweise am Yachthafen keine Erweiterungen erfolgen. *[Gegenüberstellung 1. und 2. Offenlage]* Bemerkung: Von der Regionalplanungsbehörde wurde der ASB für zweckgebundene Nutzungen, "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E) nicht in die zweite Beteiligung übernommen (2907#10) Das ASBz-E ist aus der zeichnerischen Festlegung herausgenommen worden, da eine Bauleitplanung für das Kombibad nach der 1. Änderung des LEP NRW auch ohne ASBz-E-Festlegung möglich ist. Gemäß Regionalplanungsbehörde können auf Ebene der Bauleitplanung die Restriktionen durch die Lage innerhalb eines Überschwemmungsbereichs entsprechend der bereits erfolgten Vorabstimmung mit der Oberen Wasserbehörde bewältigt werden. Die Freizeitbereiche um die Rheinpromenade in Wesel entwickeln sich touristisch positiv. Durch das neue Kombibad wird sich die Attraktion "Rheinpromenade Wesel" nochmals steigern. Die Stadt Wesel regt daher an, die Festsetzung ASB für zweckgebundene Nutzungen, "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASBz-E) wieder aufzunehmen, damit zukünftig weitere städtebauliche Entwicklungen z.B. im Bereich der Rheinpromenade und des Yachthafens, umgesetzt werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des ASBz-E (1. Offenlage) umfasste den Bereich des Yachthafens. Die Anbindung der Fläche erforderte aus zeichnerischen Gründen eine Überlagerung des Flugplatzes, die dann zur 2. Offenlage zurückgenommen wurde, da das Ziel des ASBz-E der Nutzung des Flugplatzes entgegensteht. Im Sinne der Ausnahmemöglichkeiten des Ziel 2-3 des LEP NRW ist auch ohne regionalplanerische Festlegung eine angemessene Erweiterung des Sondergebietes möglich. An der zeichnerischen Festlegung wird daher festgehalten.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Wetter

395-1#1 Stadt Wetter	
die Stadt Wetter (Ruhr) begrüßt die Neuaufstellung eines gemeinsamen Regionalplans Ruhr um den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimaschutzes und der Weiterentwicklung der Metropole Ruhr und seiner Teilräume gerecht zu werden. Die Zielsetzung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung kann dabei grundsätzlich nachvollzogen werden, darf jedoch Chancen der Städte und Gemeinden auf eine nachhaltige Entwicklung nicht beeinträchtigen. Gerade die aktuell sehr unruhigen Zeiten bedeuten ständig neue Herausforderungen, denen Kommunen im Sinne der Selbstverwaltungshoheit flexibel gerecht werden müssen. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen Rechnung getragen werden können. Die wesentlichen Steuerungselemente in diesem Zusammenhang ist die Methodik zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sowie deren zeichnerische Darstellung, die bereits zentraler Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Wetter (Ruhr) im Rahmen der ersten Offenlage gewesen sind. Nach Prüfung des überarbeiteten Regionalplanentwurfs, der per Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2021 bestätigt wurde, fällt grundsätzlich auf, dass der Großteil der Stellungnahmen seitens der Stadt Wetter (Ruhr) nicht beachtet wurden. Wir sehen die diesbezüglichen Erwiderungen des Regionalverbandes Ruhr kritisch und behalten unsere Stellung bei. Obwohl die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme aus Gründen der Verfahrensökonomie seitens des RVR auf geänderte Darstellungen des Regionalplanentwurfs, der überarbeiteten Begründung und des Umweltberichts gegenüber dem Sachstand der ersten Offenlage beschränkt sein soll, behält sich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
die Stadt Wetter (Ruhr) vor, eine erneute Stellungnahme auch zu den nicht geänderten Punkten abzugeben.	
395-1#2 Stadt Wetter	
Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Regionalplanentwurf trotz seines Maßstabs von 1 :50.000 in seiner zeichnerischen Darstellung im Vergleich zum GEP 99 wesentlich konkreter ausfällt. Die Stadt Wetter (Ruhr) ist der Auffassung, dass die z.T. parzellenscharfe Darstellung von Siedlungsflächen mit dem übergeordneten Planwerk eines Regionalplans nicht vereinbar ist. Die Abgrenzung in den zeichnerischen Darstellungen sollte großzügiger gehandhabt werden, um den Kommunen die notwendige Flexibilität für die Sicherung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung in Zeiten des Mangels an bezahlbarem Wohnraum und die Bewältigung der vielfältigen, weiteren raumintensiven Herausforderungen wie unter anderem der Erhöhung der Resilienz der Siedlungsgebiete vor Klimafolgen, zu ermöglichen. Im Weiteren fällt auf, dass an einigen Stellen Siedlungsraum parzellenscharf zurückgenommen wurde, sodass kein Interpretationsspielraum bleibt. An anderen Stellen ist die Darstellung im Regionalplan Ruhr ungenau, wie zum Beispiel im Bereich Schöllinger Feld, wo der neu festgelegte ASB nicht der Abgrenzung des dem RVR bereits bekannten, geplanten Bauvorhabens für einen Lebensmitteleinzelhandelsmarkt entspricht. In Wengern wiederum wird die Lage des Friedhofs als Begründung herangezogen, den Bereich Trienendorf vom übrigen Stadtteil Wengern abzubinden und nicht als ASB festzulegen. Im Gegensatz hierzu wird der am Waldrand gelegene Park der Ruhe in AltWetter mit seinen rd. 5 ha vollständig als ASB dargestellt. Die zeichnerischen Festlegungen wirken damit teilweise willkürlich und nicht sachgerecht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung zu den kritisierten zu konkreten Abgrenzungen der zeichnerischen Festlegungen (Datensatz-Nr. 2866#2.2) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Im Hinblick auf den Bereich Schöllinger Feld wird auf die Erwiderung zur Datensatz-Nr. 395-1#9 verwiesen. Für die Festlegung des Bereichs Trienendorf wird auf die Datensatz-Nr. 395-1#13 verwiesen. Eine Anbindung über den Friedhof würde hier insbesondere eine bandartige Siedlungsentwicklung ermöglichen, die nach Ziel 6.1-4 LEP NRW zu vermeiden ist. Grundsätzlich sind jedoch nach der Planzeichendefinition (Anlage 3 zur LPlG DVO) auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen innerhalb eines ASB möglich, wie z.B. beim Park der Ruhe.
395-1#3 Stadt Wetter	
Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung - Wohnbauflächen Der RVR ist einerseits für die Erarbeitung von Regionalplänen, andererseits gemäß § 4 Abs. 4 LPlG verpflichtet das Siedlungsflächenmonitoring	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils

Stellungnahme	Erwiderung
durchzuführen. Für das Siedlungsflächenmonitoring wurde das Instrument des ruhrFIS durch das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr 2020 ersetzt. Das SFM Ruhr 2020 ist maßgebend für die Bedarfsplanung sowie die Abgrenzung sowohl neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) als auch neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans Ruhr und baut auf den Berechnungen der letzten Berichte des ruhrFIS auf. Neben der fortlaufenden Beobachtung und Analyse aktueller Nutzungen im Raum, dient es auch der Erfassung vorhandener planerischer Flächenreserven zur Siedlungsentwicklung. Der erste Bericht des ruhrFIS geht auf das Jahr 2011 zurück. Seitdem wurden die Daten in Zusammenarbeit mit den Kommunen teilweise fortgeschrieben und angepasst. Bereits in der ersten Offenlage zum Regionalplan Ruhr wurde seitens der Stadt Wetter (Ruhr) darauf hingewiesen, dass die Daten des ruhrFIS aktualisiert werden müssen, da sie u.a. veraltet sind und nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. In meinem Schreiben vom 20.02.2019 habe ich auf die Aktualisierung der Datengrundlagen für den Regionalplan Ruhr hingewiesen. Der Tatsache geschuldet, dass die verwendeten Datengrundlagen bis ins Jahr 2011 reichen und somit veraltet sind, führt zu fehlerhaften Berechnung der Flächenbedarfe. Folglich besteht eine Notwendigkeit zur Berechnung der Flächenbedarfe, um die Festsetzungen im RP Ruhr zu aktualisieren und auf aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Die Bedarfe der allgemeinen Siedlungsbereiche werden auf Basis der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung, der durchschnittlichen Haushaltsgröße und der vorgegebenen Dichtewerte ermittelt. Hier ist die Prognosegrundlage aufgrund der in den letzten Jahren weniger dramatisch prognostizierten Bevölkerungsrückgänge nicht mehr aktuell. Die seit einigen Jahren zu verzeichnenden Bevölkerungs- sowie Wohnungsmarkttrends, bspw. der Steigerung der Geburtenrate sowie der gesteigerten Zuwanderung der Jahre 2014-2017, blieben damit bei der vorgelegten Bedarfsberechnung unberücksichtigt. Hier hat sich die zurückgehende Bevölkerungsentwicklung auch durch die Zuwanderungsgewinne nicht bewahrheitet. Grundsätzlich widerspricht die aktuelle Bevölkerungsentwicklung der den Handlungsbedarfen zu Grunde liegenden IT-Prognose und dem eigentlich berechneten Negativtrend. Wie Sie selbst ausführen beruhen die Berechnungen der Handlungsbedarfe grundsätzlich auf einer unsicheren Prognoselage.	aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Kommunalscharfe bilanzielle Aufstellungen können den Tabellen in den Erläuterungen zu Ziel 1.1-4 und 1.1-5 sowie in der Begründung zum RP Ruhr zu den genannten Zielen entnommen werden. Nicht räumlich verortete Bedarfe ("virtuelle Konten" bzw. "Unterdeckungen") können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Kommune über Regionalplanänderungsverfahren festgelegt werden. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Wetter folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,2 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Die Regionalplanungsbehörde hat keinen Einfluss auf die vom Landesbetrieb IT.NRW vorgelegten Daten zur Bevölkerungsentwicklung. Dieser Teil der Stellungnahme richtet sich daher an den Landesbetrieb IT.NRW. Auch gemäß der am 02.03.2022 von IT.NRW vorlegten Daten wird für die Stadt Wetter bis zum Jahr 2050 weiterhin von einem Bevölkerungsverlust ausgegangen. Zwischen 2021 und 2050 soll demnach die Bevölkerung der Stadt Wetter von 27.269 EW auf 24.655 EW sinken. Dies entspricht einem Rückgang um rund 9,6 %. Die Daten können der Landesdatenbank (www.landesdatenbank.nrw.de) unter der Ziffer 12422 entnommen werden. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. Bei der Evaluierung der Bedarfsmodelle sollen auch die Dichtewerte und die

Stellungnahme	Erwiderung
Während die Bevölkerungsprognosen aus 2012 für den Zeitraum bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von -7,5% für die Stadt Wetter (Ruhr) prognostiziert hatten, ist in den ersten sieben Jahren dieses Zeitraumes bis 2019 lediglich ein Verlust von -0,7% eingetreten. **Jahr** | 2012 | 2014 | 2016 | 2018 | 2019 **Einwohnerzahl** | 28.043 | 27.747 | 28.151 | 28.016 | 27.828 Entsprechend ist auch der mit den Bevölkerungszahlen eng verbundene Prognosewert für die Anzahl der Haushalte, die sich maßgeblich auf den Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten auswirkt, zu hinterfragen. Mit dem neuen SFM Ruhr 2020 wird deutlich, dass die Ermittlung des Gesamtbedarfs an Wohneinheiten für den neu aufgesetzten Planungszeitraum von 22 Jahren, weiterhin auf einer Haushaltsvorausberechnung aus dem Jahr 2012 aufbaut. Des Weiteren ist fraglich, ob die im Jahr 2012 ermittelte Leerstandsquote von 5, 7% noch eine belastbare Berechnungsgröße darstellt. Eine Trendumkehr im Bereich Wohnen aufgrund der stark gestiegenen Immobilienkaufpreise und Mieten in den Großstädten rückt die gut angebundenen Umlandgemeinden wie Wetter in den letzten Jahren weiter und stärker als potentiellen Wohnort in den Fokus. Eine entsprechende Auslastung des Wohnungsbestandes und eine verstärkte Nachfrage sind deutlich wahrnehmbar. Ebenfalls wurde seitens der Stadt Wetter (Ruhr) angeregt, den in der Bedarfsberechnung angesetzten, angestrebten Dichtewert von 32,6 WE/ha zu hinterfragen. Zum einen wird auch der angesetzte Dichtewert u.a. anhand der durchschnittlichen Neubaudichte eines 5-Jahres Zeitraumes zwischen den Jahren 2008 und 2012 berechnet und beruht damit auf alten Daten. Zum anderen verfügt die Stadt Wetter (Ruhr) im Bestand zum 31.12.2020 über eine Einwohnerdichte von 26,24 EW/ha Siedlungs- und Verkehrsfläche (Quelle: eigene Berechnung anhand Kommunalprofil Wetter (Ruhr) von IT.NRW,	Berücksichtigung der Leerstandsquote überprüft werden. Zudem sollen zugunsten einer möglichst vollständigen gesamtregionalen Bedarfsverortung hohe "virtuelle", nicht umsetzbare Bedarfe in den Kommunen vermieden werden, weshalb Kommunen mit noch vorhandenen, geeigneten Flächen profitieren können. Die Berücksichtigung von eigentumsbedingten Restriktionen in der Flächenverfügbarkeit sowie die Größe der Anrechnung von Flächenreserven ab 0,2 ha stehen dagegen aufgrund der landesweiten Regelungen nicht einer Evaluation offen (siehe hierzu landesweit geltender Mindestkriterienkatalog: https://landesplanung.nrw.de/aktuelle-fachthemen/siedlungsentwicklung-verkehr/siedlungsflaechenmonitoring; zuletzt aufgerufen am 30.05.2022). Die landesweiten Regelungen ermöglichen derzeit keine Mehrbedarfe aufgrund von Zuzügen von Schutzsuchenden.

Stellungnahme	Erwiderung
02/2022). Die Dichte an Wohneinheiten/Hektar dürfte entsprechend im Bestand noch weitaus niedriger sein. Es ist somit fraglich, ob ein angestrebter Dichtewert von 32,6 WE/ha in Wetter u.a. vor dem Hintergrund der bewegten Topographie überhaupt realisierbar ist. Das Ansetzen eines niedrigeren Dichtewertes würde sich im Gegensatz maßgeblich auf die Höhe des Nettowohnbaulandbedarfs auswirken. Somit rege ich hiermit an, den angestrebten Dichtewert herabzusetzen. Dem Nettowohnbaulandbedarf werden die entsprechenden Flächenreserven gegenübergestellt. Bei den planerischen Flächenreserven für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung im Regionalplan Ruhr bleiben jedoch Aspekte der Umsetzung in der Bauleitplanung, wie z.B. Restriktionen, welche die Ausnutzbarkeit der Flächen in der kommunalen Praxis maßgeblich beeinflussen können, nicht ausreichend berücksichtigt. Des Weiteren kann durch das methodische Vorgehen auf eigentumsrechtliche Aspekte nicht wirksam reagiert werden. Beispielsweise werden bei den Wohnbaureserveflächen zahlreiche Flächen angerechnet, die nur zwischen 0,3 und 1,0 ha groß sind. Vielfach handelt es sich um Flächen, die aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht verfügbar sind allerdings Baurecht besitzen und im Ortskern liegen. Aufgrund ihrer Lage und Größe bieten sich diese nicht als Tauschflächen an. Mit solchen Flächen ist für die Kommune keine Stadtentwicklung zu betreiben bzw. die Nachfrage an bezahlbarem Wohnraum zu befriedigen. Sind zu wenig auszuweisende Flächen vorhanden, führt dies zur Abhängigkeit der Kommunen von privaten Eigentümern und somit zur Steigerung der Bodenpreise. Folglich sollten die landesweiten Kriterien zur Anrechnung als Flächenreserve kritisch hinterfragt werden, um Kommunen Handlungsspielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Aus der Gegenüberstellung der Nettowohnbaulandbedarfe und der Flächenreserven ergeben sich die Flächenbedarfe für die jeweiligen Kommunen. Für die zweite Offenlage werden lediglich die Flächenreserven anhand neuerer Daten aktualisiert. Dies wird bei einem solch wichtigen Thema seitens der Stadt Wetter (Ruhr) als nicht sachgerecht angesehen. Die untenstehende Tabelle stellt die Flächenbedarfe für Wohnen der ersten und zweiten Offenlage gegenüber:	

Stellungnahme	Erwiderung
Tabelle1: Gegenüberstellung der Flächenbedarfe im Bereich Wohnen im Rahmen des RP Ruhr |	1. Offenlage Sachstand ruhrFIS 2014	2. Offenlage Sachstand SFM Ruhr 2020 | |---|---|---| | Nettowohnbauflächenbedarf | 11,2 ha | 11,2 ha | | Anzurechnende Wohnflächenreserven | 19, 1 ha | 13,5 ha | | Überdeckung (= Rücknahmeerfordernis) | ASB 1,3 ha und an FNP-Reserven 2,3 ha | ASB 3,6 ha und an FNP-Reserven 2,3 ha | Laut Ihrer Berechnung hatte die Stadt Wetter (Ruhr) zum Sachstand der ersten Offenlage einen Bedarf von 11,2 ha Wohnbauland. Hierzu werden 19, 1 ha Flächenreserven abgezogen, so dass für die Stadt Wetter (Ruhr) ein negativer bzw. kein Handlungsbedarf für Wohnen im Regionalplanentwurf festgeschrieben wurde. Zudem besteht auf Grundlage Ihrer Berechnungen der Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Ruhr in der Stadt Wetter (Ruhr) zum Sachstand der ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr ein Rücknahmeerfordernis für ASB in Höhe von 1,3 ha und zusätzlich ein Rücknahmeerfordernis an Flächennutzungsplanreserven in Höhe von 2,3 ha. Zur zweiten Offenlage wurden die Wohnflächenreserven anhand des SFM Ruhr 2020 aktualisiert. Gemäß Tabelle 1 wird dem Nettowohnflächenbedarf von 11,2 ha nun nur noch ein Wert von 13,5 ha Wohnflächenreserven gegenübergestellt. Entsprechend wird für die Stadt Wetter (Ruhr) weiterhin kein Handlungsbedarf für Wohnen gesehen. Die bisherige Entwicklung wird im Regionalplanentwurf für die Stadt Wetter (Ruhr) damit auch weiterhin für die Zukunft festgeschrieben. Zwar wird darauf hingewiesen, dass die Bedarfsmodelle sowie die Eingangsvariablen evaluiert und Lösungsansätze mit nicht verorteten	

Stellungnahme	Erwiderung
kommunalen Flächenbedarfen diskutiert werden sollen, es bleibt jedoch offen, in welchem Zeitrahmen und wie dies geschehen soll. Die Ergebnisse der Siedlungsflächenbedarfsberechnung stimmen aus Sicht der Stadt Wetter (Ruhr) nicht mit der Lebenswirklichkeit überein. Im Stadtgebiet von Wetter (Ruhr) besteht eine erhebliche Nachfrage nach Wohnbauland, die schon jetzt nicht befriedigt werden kann. Gut angebundene Umlandgemeinden wie Wetter haben in den vergangenen Jahren aufgrund der massiv gestiegenen Immobilienkaufpreise und Mieten in den Großstädten als Wohnstandorte wieder erheblich an Bedeutung gewonnen. Diesem Entwicklungstrend kann die Stadt Wetter (Ruhr) aufgrund der oben erläuterten Festschreibung der Flächenbedarfe nicht gerecht werden. Dabei ist gerade dieser Trend eine Chance für Kommunen wie Wetter, die Bevölkerungszahlen langfristig zu stabilisieren und eine effektive Auslastung der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur zu gewährleisten. Ein Bestreben, dass im Sinne der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, der Sicherung bezahlbaren Wohnraums, der gleichwertigen Lebensverhältnisse in den Teilräumen und der Daseinsvorsorge auch im Sinne des RVR sein sollte. Hinzu kommt, dass sich die schrumpfende Bevölkerungsentwicklung durch die Zuwanderungsgewinne, u.a. im Rahmen der Flüchtlingswelle 2015/2016, nicht bewahrheitet (s. obenstehende Grafik). Untermauert wird die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland durch den derzeitigen Konflikt in der Ukraine, durch den auch zukünftig erhebliche Zuwanderungsgewinne zu erwarten sind. Auch hier muss die Stadt Wetter (Ruhr) bedarfsgerecht reagieren können. Die Kommunen sind schon aufgrund der Vorgaben des BauGB daran interessiert, den Aspekt des sparsamen Flächenverbrauchs entsprechend in die Abwägung einzustellen. Dennoch müssen den Kommunen Gestaltungsspielräume zugestanden werden, um auf aktuelle Entwicklungen möglichst kurzfristig reagieren zu können. Um weiterhin eine nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung gewährleisten zu können, die an den tatsächlichen Bedarfen ausgerichtet ist, benötigt die Stadt Wetter (Ruhr) Reserveflächen in ausreichender Größe. Die engen landesplanerischen Vorgaben sowie die neuen Berechnungen im Rahmen des SFM Ruhr 2020 lassen den Städten zu geringe Gestaltungsspielräume für eine	

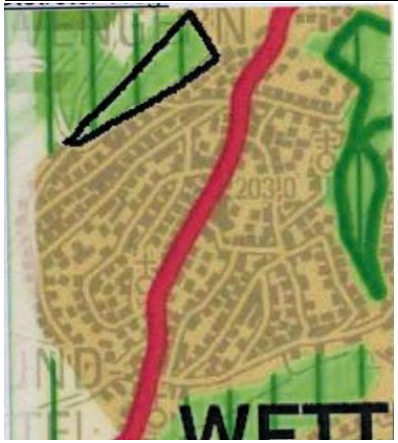
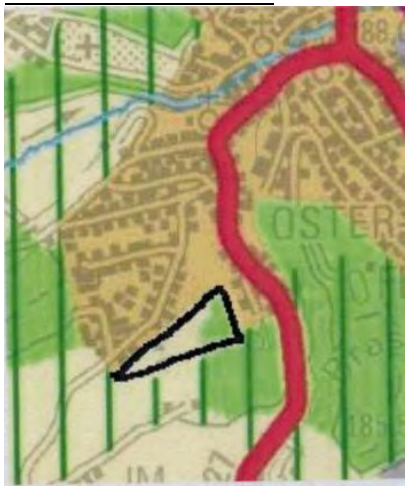
Stellungnahme	Erwiderung
bedarfsgerechte Flächendarstellung. Das Stadt Wetter (Ruhr) hat in den Jahren 2019 und 2020 im Sinne der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung im Bereich Wohnen ein Handlungskonzept Wohnen erarbeitet, das vom Rat am 23.06.2020 beschlossen wurde. Im Ergebnis empfiehlt dieses die langfristige Stabilisierung der Bevölkerungszahlen durch unterschiedliche Maßnahmen im Bereich Wohnen in Bestand und Neubau. Hierzu zählt auch eine behutsame Neuausweisung von Wohnbauflächen. Auf Basis der Entwicklungen in der Vergangenheit sowie unter Berücksichtigung des künftigen Altersaufbaus entsteht demnach bis zum Jahr 2035 ein Bedarf von zusätzlichen ca. 510 Wohneinheiten im Ein- und Zweifamilienhausbau (also 30 Wohneinheiten jährlich) und 770 Wohneinheiten im Mehrfamilienhausbau (45 Wohneinheiten jährlich). Zudem empfiehlt das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Wetter (Ruhr), bis zum Jahr 2035 pro Jahr mindestens 14, besser 20 Einheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbauneu zu errichten. Aufgrund der auslaufenden Bindungswirkung von öffentlich gefördertem Wohnraum ist es notwendig bereits heute planungsrechtliche Entwicklungsschritte einzuleiten, um auch einkommensschwachen Haushalten zukünftig bezahlbaren Wohnraum bereitstellen zu können. Das Handlungskonzept Wohnen stellt im Ergebnis deutlich heraus, dass trotz der allgemeinen Zielsetzung, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten und Freiräume in der Stadt zu erhalten, der derzeitige und zukünftige Wohnraumbedarf allein mit der Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes bei Weitem nicht gedeckt werden kann. Hinzu kommt die Problematik, dass die vorhandenen Flächenpotenziale auch trotz der Bestrebungen zu einer gewissen Verdichtung bis zum Jahr 2025/26 vollständig belegt sein dürften. Als Konsequenz aus dieser Entwicklung entsteht das Risiko einer sich verstärkenden Abwanderung von Wetteraner Bürger*innen, die ihren Wohnbedarf nicht decken können mit entsprechenden Folgen für das gesamte Siedlungsgefüge. Um dieser Entwicklung entgegen zu treten, appellieren wir erneut an die Landes- und Regionalplanung zur Evaluierung der Prozesse und zur Flexibilisierung der kommunalen Handlungsspielräume.	

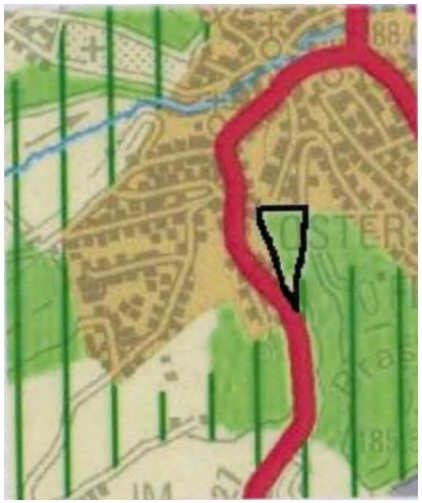
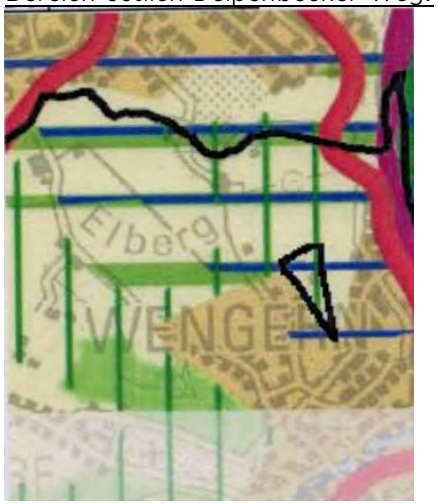
Stellungnahme	Erwiderung
395-1#4.1 Stadt Wetter	
Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung - Gewerbeflächen Ein wesentliches Ziel des Regionalplans Ruhr ist die wirtschaftliche Entwicklung der Metropole Ruhr. Darauf aufbauend hat die Verbandsversammlung des RVR am 15.06.2020 beschlossen, den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zu erarbeiten. Ziel ist es, die Nachfrage nach großen zusammenhängenden Wirtschaftsflächen" (RVR) für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zu gewährleisten. Der Regionalplanentwurf weist im Stadtgebiet von Wetter (Ruhr) den Standort der Vorderen Heide mit einer Fläche von 28,7 ha als Regionalen Kooperationsstandort aus. Seitens der Stadt Wetter (Ruhr) ist der Standort bei Ihrer Abfrage am 14.09.2020 zur künftigen Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen nicht als Regionaler Kooperationsstandort gemeldet worden. Auch im Rahmen des Kommunalgesprächs, welches bereits am 21.04.2016 bei Ihnen im Hause stattfand, ist seitens der Vertreter der Stadt Wetter (Ruhr) klar geäußert worden, dass ein politischer Entscheid gegen eine Festlegung einer gewerblichen Entwicklung im Bereich Vordere Heide besteht und somit eine Ausweisung im Regionalplanentwurf nicht die Zustimmung der Stadt Wetter (Ruhr) erhalten wird. Mit Schreiben vom 17.10.2016, im Rahmen der Stellungnahme des Entwurfs des RP Ruhr am 17.01.2019 sowie am 20.02.2019 wurde Ihnen der Sachverhalt erneut mitgeteilt und beantragt eine Korrektur Ihrer planerischen Vorabwägung vorzunehmen. Seitens der Stadt Wetter (Ruhr) besteht weiterhin keine Zustimmung zum festgesetzten Regionalen Kooperationsstandort Vordere Heide. Auch im Rahmen des Scoping-Verfahrens gemäß § 8 Abs.1 ROG i.V.m. § 34 LPlG wurde diese Haltung der Stadt Wetter (Ruhr) am 15.04.2020 erneut bekräftigt. Zusätzlich gab es am 26.01.2021 ein einstimmiges politisches Abstimmungsergebnis gegen den Regionalen Kooperationsstandort Vordere Heide. An dieser Stelle haben die kreisangehörigen Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises den Suchraum in Wuppertal Nord vorgeschlagen, um mögliche Standorte für eine gewerbliche Entwicklung im Sinne eines Regionalen	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. An der Festlegung des Regionalen Kooperationsstandortes "Vordere Heide" in Wetter wird festgehalten. Da in der Stellungnahme keine neuen Belange vorgebracht wurden, wird hierzu auf unsere Erwiderung im Rahmen des Verfahrens zum Sachlichen Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" verwiesen. Der Anregung zur Verwendung aktueller Datengrundlagen wird gefolgt. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellen Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Wetter folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,5 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 23,1 ha). Aus der Aktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Der Entwurf des RP Ruhr legt für die Stadt Wetter bereits Flächen über den rechnerischen Bedarf hinaus fest. Über den Bedarf hinausgehende Festlegungen ("Überdeckungen") in einzelnen Kommunen, die nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zurückzunehmen wären, bleiben weitgehend unangetastet, da gesamtregional sowohl bei Wohnen als auch bei Gewerbe eine Bedarfsunterdeckung vorliegt. U.a. zur Reduzierung der gesamtregionalen Unterdeckungen ist es weiterhin vorgesehen, die Siedlungsbereiche zeitnah im Rahmen einer ersten Änderung nach Rechtskraft des RP Ruhr fortzuschreiben. Dies soll auf der Basis evaluierter Bedarfsmodelle und unter Berücksichtigung erneuter Gespräche zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen erfolgen. In diesem Zuge soll analog zur Abstimmung der (R)FNP-Flächenreserven im SFM

Stellungnahme	Erwiderung
Kooperationsstandortes zu finden und hier Festsetzungen umzusetzen. Es bleibt offen, weshalb dieser Vorschlag von Ihrer Seite keine Beachtung findet. Die Bedarfsberechnung für die Gewerbeflächen beruht ebenfalls auf alten Daten. Die grundlegenden Flächenkontingente in den Teilregionen, die für den Planungshorizont des Regionalplans in die Zukunft fortgeschrieben werden, fußen auf dem Zeitraum zwischen 2005 und 2010. Da zu dieser Zeit aufgrund der Weltwirtschaftskrise nur wenige gewerbliche sowie industrielle Ansiedlungen stattgefunden haben, sind auch diese Zahlen zu hinterfragen. Die untenstehende Tabelle 2 stellt die Flächenbedarfe der ersten und zweiten Offenlage des Regionalplan Ruhr dar. Tabelle 2: Gegenüberstellung der Gewerbeflächenbedarfe im Rahmen des RP Ruhr 		1. Offenlage Sachstand ruhrFIS 2014	2. Offenlage Sachstand SFM Ruhr 2020
---	---	---
Nettogewerbeflächenbedarf	25,8 ha	23,2 ha
Anzurechnende Gewerbeflächenreserven	16,9 ha	15,7 ha
Überdeckung (Rücknahmeerfordernis FNP)	Rücknahmeerfordernis für Bereiche für GIB in Höhe von 5,7 ha	Rücknahmeerfordernis für Bereiche für GIB in Höhe von 5,6 ha | Tabelle 2 kann entnommen werden, dass die Stadt Wetter (Ruhr) aktuell einen Nettogewerbeflächenbedarf von 23,2 ha hat. Hierzu werden 15, 7 ha anzurechnende Gewerbeflächenreserven gegenübergestellt. Laut Ihrer Berechnung besteht für die Stadt Wetter (Ruhr) ein Rücknahmeerfordernis für GIB Bereiche in Höhe von 5,6 ha. Ihren Unterlagen ist nicht eindeutig zu entnehmen, weshalb die Stadt Wetter (Ruhr) ein Rücknahmeerfordernis für GIB aufweist. Es ist nicht transparent erkennbar, welche Fläche im Rahmen der Bedarfsberechnung in welcher Höhe berücksichtigt wurde.	Ruhr auch eine Verständigung zu den anzurechnenden Regionalplanreserven erfolgen. Die Anrechnung der Regionalplanreserven (> 1 ha) erfolgt auf der Basis landesweiter Beurteilungskriterien (Vorgabe der Landesplanung).

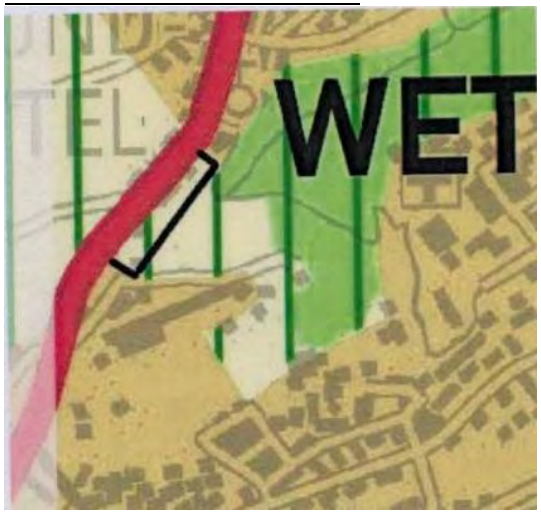
Stellungnahme	Erwiderung
395-1#4.2 Stadt Wetter	
In Hinblick auf die Darstellung von gewerblich-industriellen Bereichen hat die Stadt Wetter (Ruhr) dem RVR einen Vorschlag zur Ausweisung eines GIB im Südwesten des bestehenden Gewerbegebiets Am Nielande in Volmarstein mit einer ca. 5 ha großen Fläche nahegelegt, um eine aktive Wirtschaftsförderung betreiben zu können. Bei dem Gewerbegebiet Am Nielande handelt es sich um ein kompaktes und nachhaltig gewachsenes Gewerbegebiet, das mit der ergänzenden Festlegung als GIB sinnvoll arrondiert werden könnte. Der Ergänzungsbereich ist im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wald- bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt.  Aufgrund des oben genannten Reserveüberhanges wurde die uns vorgeschlagenen GIB-Erweiterung am Rande des bestehenden Gewerbegebietes	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt Wetter folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 17,5 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 23,1 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an GIB in einem Umfang von 14,0 ha vor. Insofern ist eine der Anregung entsprechende Erweiterung des GIB nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW, auch nicht bei Rücknahme der Erweiterungsfläche im Südwesten des Gewerbegebietes Heringhäuser Feld in Wengern. Zudem ist auf der Fläche ein ca. 3,8 ha großer Laubwald vorhanden, der insbesondere verschiedene Schutzfunktionen (Klimaschutz, Lärmschutz) und auch eine Erholungsfunktion erfüllt. Den Freiraumbelangen wird daher an dieser Stelle Vorrang eingeräumt. Die Festlegung von GIB erfolgt an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Stellungnahme	Erwiderung
Am Nielande im aktuellen Regionalplan Ruhr nicht aufgenommen. Dies wird seitens der Stadt Wetter (Ruhr) sehr bedauert, da die Fläche unmittelbar an die bestehende Infrastruktur anschließt und sich nachhaltig in die vorhandenen Raumstrukturen ergänzen würde. In Abwägung zu der festgelegten Erweiterungsfläche im Südwesten des Gewerbegebietes Heringhäuser Feld in Wengern, bei der aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit in der Vergangenheit sowie absehbar keine Entwicklungsperspektive gegeben ist, spricht sich die Stadt Wetter (Ruhr) aufgrund der siedlungsräumlichen Vorteile der Arrondierungsfläche für eine Festlegung der Erweiterungsfläche Am Nielande anstatt der Fläche im Südwesten des Heringhäuser Felds aus.	
395-1#4.3 Stadt Wetter	
Darüber hinaus bestehen weiterhin grundsätzlich Zweifel an der Methodik der Gewerbeflächenbedarfsberechnung, da zögerliche Entwicklungen in der Vergangenheit in die Zukunft festgeschrieben werden, obwohl aktuell ein hoher Nachfragedruck auf Flächen, insbesondere von heimischen Unternehmen, zu verzeichnen ist.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Ansatz einer monitoringgestützten Berechnungsmethode ergibt sich aus den Vorgaben zu Ziel 6.1-1 LEP NRW. Für betriebliche Erweiterungen am Ort vorhandener Betriebe ist kein Bedarfsnachweis erforderlich.
395-1#5 Stadt Wetter	
Die Stadt Wetter (Ruhr) kritisiert die Darstellungsschärfe des Regionalplanentwurfs Ruhr, der zeichnerisch auf die Darstellungsebene des Flächennutzungsplans geht bzw. zum Teil sogar hinter dieser zurückbleibt. Mit der vom RVR avisierten Vorgehensweise erfolgt somit im Regionalplanentwurf die Festschreibung eines verzerrten Gesamtbedarfs und reduziert sogar zum Teil die Möglichkeiten, die sich aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) ergeben.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der landesweiten Vorgaben zur Anrechnung nicht bebauter Flächen (Regionalplanreserven) innerhalb von Siedlungsbereichen ist eine bereichsscharfe Festlegung erforderlich. Mit einer Regeldarstellungsschärfe von 10 ha bleiben die zeichnerischen Festlegungen hinter der Planschärfe eines kommunalen Flächennutzungsplanes. Die Möglichkeiten, die sich aus den kommunalen Flächennutzungsplänen ergeben, werden nicht reduziert, es sei denn diese führen im Sinne von Ziel 6.1-1 zu einem Rücknahmeerfordernis (Überdeckungen ohne vorhandenen Bebauungsplan). In der Stadt Wetter wurden in Bezug auf den Flächennutzungsplan keine Rücknahmen vorgenommen.

Stellungnahme	Erwiderung
395-1#6 Stadt Wetter	
Bereich zwischen Hover Weg/ Stetroter Weg:  Bereich Am Brömken:  Bereich Im Bremmen:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregungen zur Festlegung der Flächen als ASB wurden bereits in der ersten Beteiligung vorgebracht (Datensatz-Nr. 2866#4, 2866#5, 2866#6, 2866#7). Aufgrund des fehlenden Siedlungsflächenbedarfs wurde den Anregungen nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Wetter folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 11,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Überdeckung an ASB in einem Umfang von 3,4 ha vor. Aus der Aktualisierung ergibt sich somit keine veränderte Beurteilungsgrundlage gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Insofern ist eine den Anregungen entsprechende Erweiterung des ASB weiterhin nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
 Bereich östlich Deipenbecker Weg:  **Stellungnahme:** Die Darstellung geht hinter die Festlegung des geltenden Regionalplans Arnsberg zurück und kommt somit einer Rücknahme an ASB- und FNP-Reserven gleich. Für die Stadt Wetter (Ruhr) besteht wie zuvor bereits	

Stellungnahme	Erwiderung
ausführlich ausgeführt eine erhöhte Wohnbedarfsnachfrage. Vor diesem Hintergrund wird erneut angeregt, die ASB-Flächenarrondierungen in den Regionalplanentwurf aufzunehmen. Aufgrund der Rechtsprechung des OVG NRW besteht hier kein Spielraum, mit einer Unschärfe zu argumentieren.	
395-1#7 Stadt Wetter	
Im Gegensatz zum GEP 99 schränkt die deutliche Schärfung der zeichnerischen Darstellungen die Handlungsspielräume der Stadt Wetter (Ruhr) ein und läuft einer bedarfsgerechten und flexiblen Siedlungsentwicklung entgegen. Die zeichnerischen Abgrenzungen im RP Ruhr werden, zum Beispiel anhand der untenstehenden Grafik, als willkürlich erachtet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die neue ASB-Festlegung im Bereich der Fläche des Rechenzentrums Volmarstein nicht auf den bebauten Bereich bis zur topographischen Grenze der bestehenden Böschung orientiert. Sonderbaufläche Rechenzentum:  **Stellungnahme:** Das ASB wird um den Standort des Rechenzentrums arrondiert, dabei wird die Abgrenzung jedoch maßstabsbedingt anders abgegrenzt als von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das ASB wurde zur zweiten Beteiligung bereits um den Standort des Rechenzentrums arrondiert (vgl. Datensatz-Nr. 2866#32). Die Festlegung des ASB wurde maßstabsbedingt jedoch anders abgegrenzt als von der Stadt Wetter vorgeschlagen. In die Abgrenzung des ASB wurden die stark baulich geprägten Flächen einbezogen. Eine darüberhinausgehende Erweiterung des Siedlungsbereichs ist durch den Plangeber nicht beabsichtigt.

Stellungnahme	Erwiderung
der Stadt Wetter (Ruhr) vorgeschlagen. Die Einbeziehung eines Teils der bebauten Fläche in den ASB wird begrüßt. Im Übrigen kann die Stadt Wetter (Ruhr) die Abgrenzung jedoch nicht nachvollziehen. Die Bebauung rund um das Rechenzentrum erstreckt sich im Norden bis an die topographische Geländekante. Entsprechend ist die Festlegung des ASB in diesem Bereich bis an diese naturräumliche Grenze vorzunehmen.	
395-1#8 Stadt Wetter	
Im südlichen Bereich des Ortsteils Grundschöttel schließt die Bebauung im Bereich Im Hilingschen an. Der Regionalplanentwurf vermittelt hier eine Trennung der Siedlungsbereiche. ESV-Wohnheim Volmarstein:  **Stellungnahme:** In der Örtlichkeit stellt sich der Bereich südlich der Grundschötteler Straße zwischen dem Ortsteil Grundschöttel und dem Bereich Im Hilingschen als durchgängig bebaut dar. Trotz der Darstellungsunschärfe der Bundesstraße sollte hier eine Verbindung zeichnerisch, wie in der unmittelbaren Nachbarschaft, dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des ASB südlich der Grundschötteler Straße würde im Konflikt zu Ziel 6.1-4 LEP NRW stehen, wonach bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden sind. Daher wird die gewählte Abgrenzung der Festlegungen beibehalten.

Stellungnahme	Erwiderung
395-1#9 Stadt Wetter	
Die in der ersten Offenlage angeregte Festlegung eines ASB im Bereich Vogelsanger Straße / Schöllinger Feld, unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich wurde in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Die Festlegung wird grundsätzlich begrüßt. Vogelsanger Straße / Schöllinger Feld:  **Stellungnahme:** Die Abgrenzung des ASB entspricht nicht vollständig dem geplanten Bauvorhaben. Dies ist in der nebenstehenden Darstellung abgegrenzt. Aufgrund der strengen Handhabung des Interpretationsspielraums bestehen Bedenken für die weitere planungsrechtliche Umsetzung des Vorhabens. Deshalb wird die Anpassung der Abgrenzung angeregt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung zwischen ASB und GIB wurde entsprechend der tatsächlichen Nutzungen vorgenommen. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung ein Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
395-1#10 Stadt Wetter	
In Verbindung mit der vorgenannten ASB-Festlegung ist hingegen der angrenzende Siedlungsbereich zwischen der Straße An der Kohlenbahn und der Autobahn A 1 unverständlicherweise Gewerblicher/Industrieller Bereich (GIB) zurückgenommen worden. Eine Entwicklung des Handlungsbedarfes an GIB ist hier in der Berechnung nicht feststellbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Änderung wurde in Verbindung mit der Datensatz-Nummer 2866#16 aus der ersten Beteiligung zum RP Ruhr vorgenommen, da die Festlegung eines ASB im Bereich Schöllinger Feld erfolgt ist.

Stellungnahme	Erwiderung
Fläche südlich der Straße An der Kohlenbahn sowie nördlich der Autobahn 1:  **Stellungnahme:** Während der Bereich zwischen der Straße An der Kohlenbahn und der A 1 in den Unterlagen zur 1. Offenlage noch als GIB festgelegt wurde, ist hier eine Rücknahme an Siedlungsflächen erfolgt. Dies entspricht weder der Darstellung des Flächennutzungsplans, noch der baulichen Bestandssituation. Entsprechend fordert die Stadt Wetter (Ruhr), den westlichen und nördlichen Teil der Fläche, in der im Bestand Mischbebauung vorzufinden ist, als ASB festzulegen und den verbleibenden Bereich als GIB beizubehalten.	Die Bestandsbebauung südlich der Straße An der Kohlenbahn ist zwar überwiegend wohnbaulich genutzt. Eine Festlegung als ASB würde jedoch Ziel 6.1-4 LEP NRW zuwiderlaufen, wonach bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden sind. Eine Festlegung als GIB für den nicht wohnbaulich genutzten Teil kommt zudem nicht in Betracht, da die Flächen mit ca. 4 ha unterhalb der Darstellungsschwelle von Regionalplänen in NRW liegen, demnach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch festzulegen sind (siehe § 35 LPlG DVO in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses 2018 geltenden Fassung).
395-1#11 Stadt Wetter	
Die Siedlungsentwicklung wird zudem durch überlagernde oder unmittelbar an den Siedlungskörper angrenzende BSLE und BSN sowie den Regionalen Grünzug beeinträchtigt. Wasserwerk Volmarstein:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ausführung, dass die unmittelbar an den Siedlungskörper angrenzende BSLE und BSN sowie regionale Grünzüge die Siedlungsentwicklung beeinträchtigen, wird nicht geteilt. Die Siedlungsentwicklung hat sich gem. Ziel 2-3 LEP NRW in den Siedlungsbereichen zu vollziehen. Bei den im Ziel 2-3 LEP NRW genannten Ausnahmen handelt es sich um solche, die im Einzelfall zu prüfen sind. Freiraumfestlegungen, die an den Siedlungsbereich angrenzen, dienen dem Freiraumschutz.

Stellungnahme	Erwiderung
 **Stellungnahme:** Die Auenflächen südlich der Ruhr sowie die Ruhrinsel sind als BSN-Fläche im Regionalplan festgelegt. Dies bezieht auch die Flächen rund um das Wasserwerk Volmarstein ein. Lediglich das Gebäude des Wasserwerks sowie die südlich andienende Erschießung sind aus dem BSN ausgeklammert worden. Das Wasserwerk Volmarstein ist ein wichtiges Leuchtturmprojekt zur IGA Metropole Ruhr 2027 aber auch darüber hinaus für das Mittlere Ruhrtal. Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung des Wasserwerks Volmarstein, die durch das Aktionsprogramm "Grüne Lückenschlüsse" im Rahmen des Förderprogramms "Grüne Infrastruktur" gefördert wurde, wird eine naturnahe Freizeit- und Erholungsnutzung auf den Flächen rund um das Wasserwerk angestrebt. Außerdem ist Zielsetzung, hier einen außerschulischen Lernort für Umweltbildung zu entwickeln. Im Rahmen der Abstimmung um die Machbarkeitsstudie wurden auch die Naturschutzbehörden eingebunden. Im Sinne der umliegenden Auenflächen wurde dabei vereinbart, dass die intensiveren, der insgesamt naturraumverträglichen, Nutzungen innerhalb der Deichanlage des noch zurzeit noch aktiven Wasserwerkes erfolgen sollen. Entsprechend sollten die Flächen innerhalb des Deiches, u.a. die Anreicherungsbecken, aus der BSNFestlegung ausgeklammert werden, um die	Der BSN wird im Bereich der eingedeichten Flächen des Wasserwerks Volmarstein nicht zurückgenommen, da eine naturnahe Nachnutzung einem BSN nicht entgegensteht.

Stellungnahme	Erwiderung
Entwicklungsmöglichkeiten des kulturlandschaftlich bedeutenden Standortes in den Ruhrauen nicht zu verhindern.	
395-1#12 Stadt Wetter	
Deponie Enerke / Köhlerwaldstraße: (Abbildung) **Stellungnahme:** Die Deponie Enerke sowie die Bebauung an der Köhlerwaldstraße werden im Regionalplanentwurf vom Regionalen Grünzug überdeckt. Deponien widersprechen aus Ihrer Sicht nicht grundsätzlich der Festlegung eines Regionalen Grünzuges. Die Nutzung ist auf den Freiraum angewiesen und kann entsprechend Ziel 2.2-2 erfolgen. Zudem weisen Sie darauf hin, dass Bauflächen, die in Regionalen Grünzügen liegen von Ziel 2.2-2 unberührt bleiben. Aus unserer Sicht werden dennoch größere Hürden für die bauleitplanerische Umsetzung von kleinräumig, sinnvollen Siedlungserweiterungen oder baulichen Nutzungen wie z.B. Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen, da stets zu prüfen ist, ob die Funktion und Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt. Steht dies in Frage so sind ggf. ausgleichende Maßnahmen an anderer Stelle vorzusehen. Der Hauptausschuss der Stadt Wetter (Ruhr) hat gern. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW am 26.01.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie Enerke gefasst. Vor dem Hintergrund der Klimakrise und dem avisierten Ausbau Erneuerbarer Energien regen wir hier an, eine entsprechend geänderte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs vorzunehmen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die bestehende Deponie liegt im Regionalen Grünzug und soll zukünftig mit einer Solaranlage bebaut werden. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage. Der Regionale Grünzug widerspricht nicht grundsätzlich einer Freiflächen-PV-Anlage. An der Festlegung des Regionalen Grünzuges wird daher festgehalten.
395-1#13 Stadt Wetter	
Bereits im Kommunalgespräch und im Schreiben der Stadt Wetter (Ruhr) vom 08.06.2016 wurde darauf hingewiesen, dass der Ortsteil Wengern-Trienendorf dem zentralörtlichen Siedlungsbereich zuzuordnen ist und daher im neuen Regionalplanentwurf als ASB dargestellt werden sollte. Wengern-Trienendorf:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird insbesondere auf die inhaltsgleiche Stellungnahme aus der 1. Beteiligung (Datensatz-Nr. 2866#8) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Einbezug der Siedlung Trienendorf an den ASB nach Norden zu zusätzlichen Flächenreserven führen würde, für die die Stadt Wetter derzeit keinen Bedarf hat. Die topographische Situation und

Stellungnahme	Erwiderung
 **Stellungnahme:** Sie weisen darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen auf eine EW-Schwelle von 2000 EW zurückgeht. Unterhalb der Schwelle wird eine Ortslage dem regionalplanerischen Freiraum zugewiesen. Maßgebliche Parameter der Analyse reichen aus Ihrer Sicht zur Ausweisung der Ortsteile Wengern-Trienendorf und Esborn-Albringhausen als ASB nicht aus. Der Bereich Trienendorf ist Teil des Ortsteils Wengern und Bestandteil des Siedlungsbereiches. Es ist nicht als eigenständiges "Dorf' gewachsen. Aufgrund der topographisch schwierigen Lage hat sich Wengern nicht gleichmäßig in das Umland erweitert, sondern in band artiger Struktur entlang realisierbarer Verkehrswege. Ergänzend besteht eine starke funktionale Anbindung des Ortsteils Trienendorf an das Zentrum von Wengern. Entgegen meiner Forderung ist in der aktuellen Offenlage des RP Ruhr der Ortsteil Trienendorf weiterhin als regionalplanerischer Freiraum ausgewiesen, sodass eine nachhaltige Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird. Ich rege somit an, den Ortsteil Trienendorf als ASB festzulegen.	Anbindung der Siedlung über den Friedhof lassen keinen unmittelbaren Zusammenhang erkennen. Darüber hinaus stünde die Anbindung über den Friedhof Ziel 6.1-4 LEP NRW entgegen, wonach bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden sind.

Stellungnahme	Erwiderung

Stadt Witten

438#1 Stadt Witten	
die Stadt Witten begrüßt die anhaltenden Bestrebungen zur Aufstellung eines gemeinsamen Regionalplans für die Metropole Ruhr. Die Überarbeitungen des ursprünglichen Planentwurfs zeigen, dass die seitens der Stadt Witten im Rahmen der ersten Offenlage eingebrachten Anregungen weitestgehend berücksichtigt wurden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
438#2 Stadt Witten	
Nach eingehender Prüfung durch die Verwaltung wurde der nun vorliegende Entwurf am 24. März im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima sowie am 04. April im Rat der Stadt Witten diskutiert. Als Ergebnis dieser Diskussionen hat der Rat der Stadt Witten in einem Dringlichkeitsantrag beschlossen, eine Stellungnahme für eine Überarbeitung des Entwurfs im Bereich der zeichnerischen Festlegungen zu übermitteln. Diese betrifft die Darstellung eines Bereiches für gewerblich-industrielle Nutzungen im Bereich Vöckenberg. Der Bereich Vöckenberg ist, analog zum ersten Entwurf des Regionalplans, als Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Im derzeit maßgeblichen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ist der Bereich als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit den Überlagerungen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) sowie "Regionale Grünzüge" dargestellt. Seit der ersten Beteiligung zum Regionalplan Ruhr im Zeitraum 2018/2019 sind die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels deutlich in Erscheinung getreten. Insbesondere die Starkregenereignisse und Überflutungen im Ahrtal, aber auch im Ruhrtal, im Sommer 2021 haben nochmals deutlich zu einer	Der Anregung den Bereich Vöckenberg nicht als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen, sondern an den zeichnerischen Festlegungen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Überlagerungen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Regionale Grünzüge festzuhalten, wird nicht gefolgt. Die Fläche bietet sich aufgrund des Anschlusses an ein bestehendes Gewerbegebiet und die Nähe zur Anschlussstelle Witten-Stockum zur BAB 44 hervorragend für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) an. In Witten stehen, insbesondere topographisch und durch bestehende Gemengelagen bzw. entgegenstehende Nutzungen bedingt, keine Alternativflächen in ausreichender Größe und Anzahl zur Verfügung. In der Folge wird der Festlegung als GIB in der planerischen Abwägung eine hohe Priorität eingeräumt. Durch das Beibehalten eines Regionalen Grünzugs in einer Breite von 260 m werden gleichzeitig klimatische Belange, Belange des Bodenschutzes, des Freiraumschutzes und des Biotopverbunds berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, ergeben sich für die Stadt

Stellungnahme	Erwiderung
verstärkten Sensibilisierung gegenüber den Bestrebungen zu mehr Klimaschutz und Klimaanpassung geführt. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, aufgeführt beispielsweise im 6. Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), der zwischen August 2021 und April 2022 erschienen ist, untermauern die Notwendigkeit für nachhaltige Bestrebungen einer an den Klimawandel angepassten Entwicklung auf allen Ebenen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Versiegelung der bisher unbebauten Freifläche Vöckenberg nicht geboten. Die Stadt Witten hat seit der ersten Beteiligung zum Regionalplan Ruhr im Zuge ihrer Bestrebungen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels ein kommunales Klimafolgenanpassungskonzept erarbeiten lassen. Ein Entwurf dieses Konzeptes liegt inzwischen vor. Hierzu hat die Stadt durch ein externes Gutachterbüro eine stadtweite Handlungskarte für das Themenfeld Hitze erstellen lassen. In dieser Karte werden Bereiche identifiziert, in denen in differenzierter Intensität planerische und bauliche Maßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel getroffen werden müssen. Der Bereich Vöckenberg wird durch die zugrundeliegende Analyse als stadtklimarelevanter Grün- und Freiraum identifiziert. In diesen Bereichen sollen die vorhandenen Flächenstrukturen erhalten und untereinander vernetzt werden. Eine Ausweisung als GIB steht dieser Zielsetzung entgegen. Die Aussagen und Erkenntnisse des Klimafolgenanpassungskonzeptes gehen in spezifischer Weise auf die Gegebenheiten des Wittener Stadtgebietes ein und nutzen eine - im Vergleich zur 2019 vorliegenden Klimaanalyse des RVR aus dem Jahr 2007 - kleinräumigere Berechnungsgrundlage. Die nun im Rahmen des Klimafolgenanpassungskonzepts erfolgte Analyse hat demnach zu spezifischeren Analyseergebnissen geführt, die zum Zeitpunkt der ersten Beteiligung zum Regionalplan Ruhr noch nicht vorlagen. Zudem wird die Fläche Vöckenberg derzeit in großen Teilen landwirtschaftlich genutzt; der Stadtteil Stockum ist in Gänze durch größere Agrarstrukturen geprägt. Viele dieser Flächen stellen einen Teil der landwirtschaftlichen Kernzonen im Wittener Stadtgebiet dar und werden auch zur Nahrungsmittelproduktion genutzt. Vor dem Hintergrund des russischen	Witten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 50,0 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 61,2 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit derzeit eine geringfügige Überdeckung an GIB in einem Umfang von 3,5 ha vor. Eine Rücknahme dieses rund 18 ha großen GIB würde zu einer deutlichen Unterdeckung an GIB in Witten führen und im Konflikt zu einer bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW stehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächenfestlegung auch dem gesamtregionalen Bedarf dient, ist die Festlegung des GIB somit weiterhin bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplans unterschreiten gesamtregional noch immer die rechnerisch ermittelten Bedarfe. Auch der RP Ruhr leistet mit seinen Festlegungen einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (vgl. insbesondere Kap. 4 RP Ruhr). Im Hinblick auf Starkregenereignisse und Überschwemmungen sind in den öffentlich verfügbaren Datenquellen keine Betroffenheiten erkennbar, die eine Rücknahme der regionalplanerischen Festlegung erforderlich machen. Der Bereich ist weder in den Szenarien der Hochwassergefahrenkarten noch großflächig in den Szenarien der landesweiten Starkregenhinweiskarte NRW betroffen. Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft erfolgt hier auf Grundlage der Grundsätze des LEP NRW 7.1-1 Freiraumschutz, 7.1-4 Bodenschutz, 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Entscheidend für die Abwägung ist der letzte Absatz von Grundsatz 7.5-2 LEP NRW, demgemäß bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und - falls möglich - durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

Stellungnahme	Erwiderung
Angriffskrieges in der Ukraine ergeben sich neue Aspekte in Hinblick auf das Vorhalten von Agrarflächen zum Zwecke der Nahrungsmittelproduktion. Eine Versiegelung der Fläche Vöckenberg entzöge diese der landwirtschaftlichen Nutzung und trüge somit unmittelbar zum weiteren Verlust ortsnaher Agrarflächen bei. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen kann dies durch die Stadt Witten nicht befürwortet werden. Der Rat der Stadt Witten regt daher an, den Bereich Vöckenberg nicht als Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen festzulegen, sondern an den zeichnerischen Festlegungen als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit den Überlagerungen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sowie "Regionale Grünzüge", wie sie der aktuell rechtskräftige Regionalplan beinhaltet, festzuhalten. Diese Darstellung entspricht auch den zeichnerischen Festlegungen der umliegenden Bereiche im Entwurf des Regionalplans Ruhr.	Für die Fläche wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Ergebnis sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Standort umfasst schutzwürdige Böden und hat eine sehr hohe Bedeutung als klimatische Ausgleichsfläche. Die Ergebnisse werden in der Abwägung berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 2 ROG und s. hierzu Begründung S. 296 des zweiten Entwurfs des RP Ruhr). Die klimatischen Ausgleichsräume, die weiterhin angrenzend an die Siedlungsraumfestlegung bestehen, sind in Erläuterungskarte 18 zum RP Ruhr dargestellt. Die schützenswerten "Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit" und die "Flächen mit hoher und sehr hoher klimaökologischer Ausgleichsfunktionen" kommen beinahe flächendeckend nördlich der BAB 44 vor. Diese Flächen zu wahren und andererseits den Bedarf an GIB zu decken, der gemäß Ziel 6.3-3 des LEP NRW Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen haben muss, führen zu einem planerischen Konflikt. Aus den dargelegten Gründen wird dem GIB gegenüber den Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes Vorrang eingeräumt und an der regionalplanerischen Festlegung als GIB festgehalten. Letztlich obliegt es zudem der kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob hier Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll.

Stadt Wuppertal

15#1 Stadt Wuppertal	
In meiner Stellungnahme vom 31.03.2020 zur Aufstellung des sachlichen Teilplan "Regionale Kooperationsstandorte" habe ich darauf hingewiesen, dass sich drei der Kooperationsstandorte in unmittelbarer Nähe bzw. näherer Umgebung zu Wuppertal befinden. Es handelt sich um die Kooperationsstandorte 13 – Linderhausen /Schwelm (42 ha) 15 – Auf der Onfer / Gevelsberg (43 ha)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist mit Blick auf die Regelung des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach die Bauleitpläne benachbarter Kommunen aufeinander abzustimmen sind, entbehrlich. Diese Verpflichtung zur interkommunalen Abstimmung besteht unabhängig von der Zugehörigkeit zu den Planungsregionen in NRW.

Stellungnahme	Erwiderung
16 – Vordere Heide / Wetter (31 ha). Sie können aufgrund des Volumens die wirtschaftliche Entwicklung Wuppertals und des Bergischen Städtedreiecks negativ beeinflussen. Es ist wichtig, dass die Ansiedlungskriterien (Zweckbestimmung, Mindestgröße, Ausnahmen) nicht nur innerhalb des Verbandsgebiets, sondern auch mit den Nachbarn abgestimmt und strikt eingehalten werden. In der Erörterungssynopse zum Sachlichen Teilplan Kooperationsstandorte vom 31.03.2021 wird die Anregung der Stadt Wuppertal vom Regionalverband Ruhr zur Kenntnis genommen. Die "Regionalen Kooperationsstandorte" sind weitestgehend unverändert in den vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr eingeflossen. In der Begründung zum Regionalplan Ruhr werden die Ansiedlungskriterien näher erläutert, die in einem interkommunalen Abstimmungsprozess einfließen sollen. Es wird jedoch nicht explizit darauf hingewiesen, dass dieser informelle Abstimmungsprozess vor Einleitung der kommunalen Bauleitplanung auch über die Grenzen der Planungsregion hinaus mit den Nachbargemeinden geführt werden sollte. Es wird angeregt, die Begründung zum Regionalplan Ruhr entsprechend zu ergänzen.	

Stadt Xanten

18#1.1 Stadt Xanten	
Grundsätzlich begrüße ich die Aufnahme weiter Teile meiner mit Schreiben vom 27.02.2019 vorgetragenen Belange in den zukünftigen Regionalplan Ruhr. Dennoch kann ich der von Ihnen vorgenommenen Abwägung meiner vorgetragenen Belange für den zukünftigen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Xanten-Marienbaum nicht in Gänze folgen. Entsprechend meiner diesbezüglichen Anregung wurde der dargestellte ASB zwar um den Bereich der Nahversorgungsinfrastruktur ergänzt, zeichnerisch jedoch so dicht um den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Xanten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 26,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 14,4 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr liegt damit eine Unterdeckung an ASB in einem Umfang von 19,2 ha vor.

Stellungnahme	Erwiderung
Nahversorgungsstandort herumgeführt, dass eine Kleinstfläche "allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" zwischen dargestelltem Schienenweg / Alleenradweg und ASB Xanten-Marienbaum verbleibt. Unter Berücksichtigung einer möglichen, zeichnerisch begründeten, Parzellenunschärfe und der hier dem Alleenradweg, als tatsächliche städtebauliche Zäsur zukommende Trennungsfunktion zwischen Siedlung- und Freiraum, bitte ich Sie um Einbezug der betreffenden Kleinstteilfläche in den ASB Xanten-Marienbaum.	Änderungen an den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche werden nur dann vorgenommen, wenn sich aus den in der zweiten Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweisen Anpassungserfordernisse ergeben, die nicht allein auf der Grundlage der Siedlungsflächenbedarfsberechnung basieren. Nicht verortete Bedarfe gehen nicht verloren, sondern werden wie bislang dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto) zugeschlagen. Bezogen auf die kommunale Bedarfssituation wird es weiterhin Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen oberhalb der ermittelten Bedarfswerte (Überdeckungen) als auch Kommunen mit zeichnerischen Festlegungen unterhalb der ermittelten Bedarfswerte (Unterdeckungen, vorhandener "virtueller Bedarf") geben. Der ermittelte Bedarf wird gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW gesamtregional eingehalten. Die Bedarfsrechenmodelle werden nach Rechtskraft des RP Ruhr evaluiert. In der Folge sollen erneut Kommunalgespräche zum weiteren Umgang mit den Bedarfen durchgeführt werden. Im Zuge der aus dem regionalplanerischen Maßstab von 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe sowie des Regelungsinhaltes des Ziel 2-3 LEP NRW (Ausnahme, 1. Spiegelstrich) wird durch die getroffene Siedlungsbereichsabgrenzung auch in Bezug auf das Heranrücken von Bauflächen an den festgelegten Schienenweg im Süden von Xanten-Marienbaum ein ausreichender Handlungsspielraum für die kommunale Bauleitplanung gewährleistet.
18#1.2 Stadt Xanten	
Ebenfalls wird die bedarfsgerechte Entwicklung der Wohnbauflächen, bzw. der gewerblich-industriellen Bauflächen auch im Rahmen der vorliegenden Abwägung – selbst unter Zugrundelegung der im Rahmen des aktuellen Siedlungsflächenmanagements ermittelten Flächenbedarfe – m.E. nicht gewährleistet. Unter Zugrundelegung der seitens meines Hauses im Rahmen der informellen Stadtentwicklungskonzepte "Handlungskonzept Wohnen" und "Integriertes kommunalen Entwicklungskonzept" erstellten Bevölkerungsprognose wird von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der am 02.03.2022 von IT.NRW vorlegten Daten wird für die Stadt Xanten bis zum Jahr 2050 von einem Bevölkerungsverlust ausgegangen. Zwischen 2021 und 2050 soll demnach die Bevölkerung der Stadt Xanten von 21.521 EW auf 20.468 EW sinken. Dies entspricht einem Rückgang um rund 4,8 %. Die Daten können der Landesdatenbank (www.landesdatenbank.nrw.de) unter der Ziffer 12422 entnommen werden.

Stellungnahme	Erwiderung
einem Zuwachs der Einwohnerzahl von bis zu 4 v.H. bis zum Jahr 2035 ausgegangen; zugleich wird sich die Anzahl der Privathaushalte um bis zu 7 v.H. im gleichen Zeitraum erhöhen. Des Weiteren hat die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken durch die Pandemie nicht gelitten. Vielmehr investieren viele Unternehmen derzeit in selbstgenutzte Immobilien, um sich aufzustellen. In 2021 wurden insgesamt ca. 40.300 qm im Gewerbegebiet Xanten-Briten veräußert, wobei in Xanten-Birten alleine in der ersten Januarwoche 2022 eine Fläche von rund 3.500 qm veräußert wurde. Für eine weitere Fläche von rund 2.300 qm wird momentan der Kaufvertrag vorbereitet. Alle weiteren derzeit noch zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen von insgesamt rund 23.000 qm in Xanten-Birten sind für verschiedene Betriebe reserviert. Die Unternehmen projektieren ihre Planungen und werden voraussichtlich in 2022 einen Grunderwerb tätigen. Unter Zugrundelegung der durch Ihr Haus derzeit geplanten Siedlungsflächenausweisungen jeglicher Art, sehe ich diese positiven aktuellen Entwicklungen bzw. Wachstumstrends nur unzureichend berücksichtigt. Aus diesen Gründen halte ich meine Stellungnahme vom 27. Februar 2019 hinsichtlich der Bedarfslage für zusätzliche ASB- und GIB-Flächen aufrecht.	Bezüglich der Berücksichtigung der (gewerblichen) Flächenreserven wird auf den für alle 53 Kommunen der Region zugrunde gelegten Sachstand 01.01.2020 verwiesen. Eine Aktualisierung der Flächenreserven erfolgt alle drei Jahre über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr. Die nächste Erhebung steht im Jahr 2023 an. In den Siedlungsflächenbedarfsberechnungen Wohnen und Gewerbe werden, zur 3. Offenlage des RP Ruhr-Entwurfes, für sämtliche Eingangsparameter die jeweils aktuellsten Datengrundlagen (vorliegend zum Sachstand Ende Mai 2022) berücksichtigt. Auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW von März 2022, ergeben sich für die Stadt Xanten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 26,4 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 14,4 ha). Bezogen auf den Entwurf des RP Ruhr ergibt sich eine Unterdeckung in einem Umfang von 19,2 ha. Nicht verortete Bedarfe werden im Zuge der 3.Offenlage dem "virtuellen" Bedarf (Flächenkonto; zu einem späteren Zeitpunkt verortbar) zugeschlagen, sie gehen demnach nicht verloren. Nach Rechtskraft des RP Ruhr werden die Bedarfsrechenmodelle evaluiert und es sollen erneut Kommunalgespräche durchgeführt werden. Sodann soll eine erste große Teilfortschreibung des RP Ruhr zu den Siedlungsbereichen erfolgen. Hier ist anzustreben, bislang nicht verortete Bedarfe räumlich festzulegen. Bei Gewerbe ergeben sich auf der Basis der aktuellen Eingangsdaten, u.a. unter Berücksichtigung eines aktuellen Stützzeitraumes von 2011-2019 sowie aktueller Zahlen zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2021, für die Stadt Xanten folgende Bedarfswerte: Grundlage 3. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 7,2 ha (Grundlage 2. Offenlage des RP Ruhr = Nettobedarf 5,5 ha). Zu beiden Sachständen ergibt sich damit der aufgerundete Mindestbedarf in Höhe von 10 ha. Aus der Datenaktualisierung ergibt sich keine veränderte Beurteilungsgrundlage.

Stellungnahme	Erwiderung

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

385-1 Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	
Ich verweise auf die gemeinsame Stellungnahme der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, der ich mich anschließe.	Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.

Tourismus NRW e.V.

1168#1 Tourismus NRW e.V.	
STELLUNGNAHME DES TOURISMUS NRW E.V. zum Entwurf des Regionalplans für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (in seiner Fassung vom April 2018) Der Tourismus NRW e.V. als touristischer Landesverband für Nordrhein-Westfalen unterstützt die Stellungnahme der Ruhr Tourismus GmbH zum Regionalplan Ruhr und nimmt wie folgt Stellung: Zur Ausgangslage: Nordrhein-Westfalen ist ein bedeutendes Reiseland. Der Tourismus hat hier eine erhebliche ökonomische Bedeutung. Viele Millionen Gäste streben Jahr für Jahr in die attraktiven Reisegebiete und Tagungsstätten des Landes. 2017 stiegen die Ankünfte (23,3 Millionen, plus 5,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr) und die Übernachtungen (51,5 Millionen, plus 3,9 Prozent) zum achten Mal in Folge1 . Dieser positive Trend setzt sich auch in 2018 fort.2 Im Bundesländervergleich bedeutet dies bei den Ankünften ein zweiter bzw. bei den Übernachtungen ein dritter Rang. In- und ausländische Gäste sorgen mit ihren Ausgaben für erhebliche Umsätze und sichern damit Einkommen und Arbeitsplätze – sowohl im Tourismus selbst als auch in anderen Branchen. Die Beschäftigungswirkung in NordrheinWestfalen kann etwa mit der Bauwirtschaft verglichen werden: Dank der Umsätze fanden 424.000 Menschen und damit 4,7 Prozent aller Erwerbstätigen eine Beschäftigung. Bezieht man die Vorleistungen mit ein, so ist der Tourismus sogar zu 6,3 Prozent bzw. mit 573.300 Erwerbstätigen an der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Erwiderung
Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen beteiligt.3 Insgesamt trägt der Tourismus in NRW mit knapp 5 Prozent zur Gesamtwirtschaftsleistung bei. Insbesondere die Metropole Ruhr hat sich dabei in den letzten Jahren als Wachstumsmotor für den Tourismus in Nordrhein-Westfalen erwiesen. Die Entwicklung der Gästeankünfte und -übernachtungen in der Region weist ein überdurchschnittliches Wachstum auf. So konnte die Zahl der Ankünfte von 2008 bis 2017 um 33,5 Prozent (NRW: plus 31,6 Prozent) und die Zahl der Übernachtungen sogar um 34 Prozent4 (NRW: plus 24,1 Prozent) gesteigert werden. Korrelieren1 https://www.touristiker-nrw.de/beherbergungsstatistik-2-017/- 2 https://www.touristiker-nrw.de/beherbergungsstatistik-j-an-jul-2018/- 3 vgl. Tourismus NRW e.V. (2015): Wirtschaftsfaktor Tourismus in NRW: Die ökonomische Bedeutung der Tourismuswirtschaft in Nordrhein-Westfalen. 4 Quelle: IT.NRW Anlage Seite - 2 - de Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzeffekte in der Metropole Ruhr hat die Ruhr Tourismus GmbH in ihrer Stellungnahme ausführlich dargelegt. Neben dem deutlichen Wertschöpfungsbeitrag wirkt die Branche auch als Katalysator für die Standortentwicklung: Denn die Attraktivität als Reiseziel ist eng verzahnt mit der Wahrnehmung des Bundeslandes und seiner Regionen als attraktiver Arbeits-, Lebens- und Investitionsstandort. Der Tourismus muss daher als Wirtschaftszweig nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dabei sind es nicht nur Touristen, die touristische Angebote und deren Infrastrukturen nutzen. Denn das, was Orte für Gäste interessant macht, schätzen auch die Einheimischen. Im Umkehrschluss haben all jene Funktionen eine touristische Relevanz, die für die in den nordrhein-westfälischen Destinationen lebenden Menschen von Bedeutung sind. Einheimische und ihre Gäste, die "Bewohner auf Zeit", nutzen z.T. dieselben Infrastrukturen. Die Entwicklung jener Strukturen (s.u.) bedeutet für alle Menschen in der Region einen Zugewinn an Freizeitwert - und damit an Lebensqualität. Die Zusammenhänge zwischen der Nutzung von touristisch genutzten Räumen und der Entwicklung von Produkt- und Serviceketten, von denen z.T. Arbeitsplätze in beträchtlichem Umfang abhängen, sind unbestritten. Dieser Aspekt wurde auf Anregung des Tourismus NRW e.V. in den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) mit aufgenommen (vgl. beschlossene Fassung vom 8.02.2017) und bleibt von geplanten Änderungen (Entwurfsfassung vom 13.04.2018) unberührt. In der Einleitung des LEP NRW heißt es: "Der Tourismus	

Stellungnahme	Erwiderung
hat eine wichtige Ausgleichsfunktion im Hinblick auf Regeneration und aktive Freizeitgestaltung der Menschen. Zugleich spielt der Tourismus eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung von NRW. Die Attraktivität von Nordrhein-Westfalen als Freizeit - und Reiseziel ist eng verzahnt mit der Wahrnehmung als attraktiver Arbeits-, Lebens- und Investitionsstandort. Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen des Landes gestärkt werden, die über die naturräumlichen Voraussetzungen dazu verfügen, um so den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln." 5 Weiter heißt es: "Im Wettbewerb der europäischen Regionen um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden lebenswerte Städte und Gemeinden, Angebote 5 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (2017) , S. 5 Seite - 3 - für Sport, Erholung, Freizeit, Kultur und Tourismus sowie der landesweiten ortsnahen Nahversorgung immer wichtiger. Deshalb sind diese ‚weichen' Standortfaktoren von Bedeutung für raumbedeutsame Planungen."	
1168#2 Tourismus NRW e.V.	
6 Zu den vorgeschlagenen Ergänzungen der Ruhr Tourismus GmbH: Der Tourismus NRW e.V. unterstützt die von der Ruhr Tourismus GmbH vorgeschlagenen Änderungsvorschläge für den Regionalplan Ruhr (in seiner Entwurfsfassung vom April 2018). - Zum Grundsatz 2.12 – 5 "Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten" und zum Ziel 2.12 – 11 "Einrichtungen für Erholungsnutzungen im Freiraum nur deutlich untergeordnet bei zugehöriger Freiraumnutzung": Der Tourismus NRW e.V. bestätigt die enorme touristische Bedeutung von kulturlandschaftstypischen Halden in der Region, die weit über örtliche Einzugsgebiete hinausgehen, und bestärkt die Anregung, entsprechende Nutzungen, darunter ggf. gastronomische Einrichtungen oder Seilbahnen, von bislang nicht für Tourismus und Kultur genutzten Halden und Deponien zu ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass Bauflächen und Baugebiete im regionalplanerischen Freiraum, die eventuell bei geplanten Bau-Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind, gemäß der Ausnahmevoraussetzungen des landesplanerischen Zieles 2-3 LEP NRW zu beurteilen sind.
1168#3 Tourismus NRW e.V.	
Zum Grundsatz 6.7 – 2 "Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen: Der Tourismus NRW e.V. teilt die Auffassung, dass neben dem regionalen Radwegenetz auch das touristische Radwegenetz der Region in	Es wird auf die Erwiderung zur ersten Beteiligung, Datensatz 3603#3 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
seinem Bestand gesichert, weiterentwickelt sowie mit dem kommunalen Radwegenetz und dem ÖPNV verknüpft werden sollte, um bestehende Netzlücken zu schließen. Der Tourismus NRW e.V. begründet diese Auffassung wie folgt: 1. Gemäß der ADFC-Radreiseanalyse 2018 gehört die Metropole Ruhr zu den vier beliebtesten Radreiseregionen in Deutschland; der RuhrtalRadweg steht sogar auf dem dritten Platz bei den beliebtesten Radfernwegen in Deutschland. Der Fahrradtourismus ist - in der Metropole Ruhr wie im gesamten Reiseland Nordrhein-Westfalen - ein ökonomisch bedeutsames touristisches Marktsegment mit hohem Wertschöpfungscharakter, das auch im Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen als zukunftsträchtiges Potenzialthema für NRW definiert ist. Eine gute Wegeinfrastruktur ist für die weitere Entwicklung der Tourismuswirtschaft daher von großer Bedeutung.	
1168#4 Tourismus NRW e.V.	
2. Ein raumordnerischer Regelungsbedarf für touristische Wegeinfrastrukturen auf Landesebene war nach Auffassung der seinerzeit für die Ausarbeitung des LEP NRW zuständigen Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen 6 ebd., S. 6 Seite - 4 - nicht erkennbar. Sie verwies bei der Forderung des Tourismus NRW e.V. im Oktober 2015, regional und überregional bedeutsame touristische Wegestruktur zu sichern und weiterzuentwickeln, auf weitergehende Festlegungen in der Regionalplanung - sofern diese erforderlich oder wünschenswert seien. Das Schließen von Netzlücken im vorhandenen Radwegenetz der Region sowie Attraktivitätssteigerung des Fahrrads als nachhaltiges Verkehrsmittel rechtfertigen nach Ansicht des Tourismus NRW e.V. die Berücksichtigung touristischer Radwegenetze im Regionalplan Ruhr.	Der Anregung zur Festlegung weiterer Radwegenetze - in diesem Fall Radwege touristischer Ausrichtung - wird nicht gefolgt. Im RP Ruhr werden bezüglich der Radverkehrsinfrastruktur nur die regionalplanerisch relevanten Radschnellverbindungen des Landes festgelegt. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung von Radschnellverbindungen des Landes ist es angezeigt, die Einbindung dieser Verbindungen in ein Gesamtnetz des Radverkehrs aufzuzeigen, wie es mit der Erläuterungskarte "Regionales Radwegenetz" erfolgt. Der räumliche Bezug zu touristischen Radrouten wird mit der Erläuterungskarte "Freizeit und Erholung" hergestellt. Aufgrund einer Anregung zu den textlichen Festlegungen im Rahmen der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 3603#3) wurde der Grundsatz 6.6-2 bereits um den Hinweis auf die touristischen Radverkehrsnetze ergänzt.

Stellungnahme	Erwiderung

Wanne-Herner-Eisenbahn und Hafen GmbH

1167m Wanne-Herner-Eisenbahn und Hafen GmbH	
die WHE plant gemeinsam mit der RAG als Flächeneigentümer im Bereich der ehemaligen Kohlelagerfläche Kohlkamp in Recklinghausen, unter dem Arbeitstitel "Green Gate Ruhr" insbesondere die Entwicklung eines Containerterminals für den kombinierten Güterverkehr. Der technische und wirtschaftliche Betrieb eines solchen Terminals erfordert aufgrund entsprechender Zuglängen geradlinige Umschlaggleise in einer Länge von 700 Metern. Die Fläche Kohlkamp wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr nur teilweise als GIBz festgelegt, für den südöstlichen Teil wird eine Festlegung als Waldbereich und überlagernd Regionaler Grünzug vorgesehen. Um die o.g. Planungsabsicht realisieren zu können regen wir an, die bisher genutzte Kohlelagerfläche im Bereich der vorhandenen Gleise und südlich davon in der vollständigen Ausdehnung in die Festlegung als GIBz einzubeziehen. Dies würde auch den Erhalt vorhandener Grünstrukturen auf der Fläche in erheblicher Dimension ermöglichen. Weiterhin regen wir an, auch die bestehende Bahn-Anbindung des Betriebsstandorts der BAV auf Herner Stadtgebiet inklusive eines Zulaufgleises in Richtung Bahnhof Recklinghausen-Süd als Linienelement im Plan zu ergänzen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zu gewährleisten, wird der östliche Teil der Kohlenlagerfläche nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Die bestehende und bereits jetzt im Regionalen Grünzug befindliche Bahnanbindung an den Hafen hat Bestandsschutz und kann weiterhin genutzt werden.

Wasserstraßen-Neubauamt Datteln

491-1 Wasserstraßen-Neubauamt Datteln	
B1 Zeichnerische Festlegung Blatt 14/15: Der Hafen Hugo (Rhein-Herne-Kanal, Gelsenkirchen) ist durch einen regionalen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Grünzug überplant. Die Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal ist punktuell an mehreren Stellen durch Grünzüge überplant. Die Überplanung einer Bundeswasserstraße ist unzulässig. Ich bitte diesbezüglich um eine Anpassung der Blätter 14 und 15.	Auf der überlagernden Festlegung der Regionalen Grünzüge ergeben sich weder für den Hafen noch für den Rhein-Herne-Kanal als Bundeswasserstraßen Restriktionen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Hafen bereits im RFNP im Regionalen Grünzug liegt.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich

501#1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich	
Durch die Änderungen im Entwurf zur zweiten Beteiligung gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018, ergeben sich für die Belange der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise, die über die Stellungnahme 2497 ##1-8 der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - (jetzt: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GWS) Dienstort Münster) hinausgehen. Es erfolgt keine gesonderte Stellungnahme durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt oder den Standort Rheine.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise ergeben.

Wasserverbund Niederrhein GmbH

190 Wasserverbund Niederrhein GmbH	
Aus Sicht des vorsorgenden Schutzes der Trinkwasserressourcen begrüßt unsere Gesellschaft weiterhin den bisherigen Planungsansatz und unterstützt die damit verfolgten Ziele. Insbesondere die im Teil B, Kapitel 2.10 "Grundwasser- und Gewässerschutz" dargestellten Grundsätze und Ziele halten wir sowohl vom Zweck, als auch von der Wertigkeit her für geeignet, die Trinkwasserversorgung im Planungsbereich langfristig zu sichern und die erforderlichen Wasserressourcen in Wasserschutzgebieten und auch Wasserreservegebieten von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Auseinandersetzung mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Abgrabungsbereiche wird auf die ergänzte Begründung im Kapitel 5.4 verwiesen.

Stellungnahme	Erwiderung
Die Vielzahl der möglichen Einflussfaktoren von Abgrabungen und deren Folgenutzungen auf die Qualität des Grundwassers wurden in einer von uns beauftragten Literaturstudie zusammengetragen. Im Ergebnis wurde offensichtlich, dass eine gesicherte Trinkwassergewinnung nur bei konsequenter Vermeidung dieser Gefährdungspotenziale möglich ist. Die Studie fügen wir als Anhang bei. In diesem Zusammenhang ist die Beibehaltung der Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Konzentrationswirkung für Abgrabungsvorhaben aus unserer Sicht ein angemessenes, probates und zweckgerichtetes Mittel. Die Landesregierung NRW hat in der letzten Novelle des Landeswassergesetzes das Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten gestrichen. Als Ersatz wurde eine neue Regelung zu diesem Sachverhalt in der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung für die oberirdische Bodenschatzgewinnung erlassen. Diese gewährleistet aber keinen gleichwertigen Schutz, so dass die Festlegungen im Zuge Ihrer Planung letztlich für den künftigen Schutz der Wasserdargebote maßgeblich sein wird.	

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH

81p#1 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH	
im Rahmen der zweiten Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr nehme ich zunächst Bezug auf das Schreiben der WFG Herne mbH vom 08.01.2019. Hierin wurden Anregungen und Bedenken formuliert, die wir inhaltlich aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für die folgenden Standorte: - Herne - Resser Straße - Herne -Schloßstraße - Herne - Landgrafenstraße - Herne -Roonstraße-Werderstraße - Herne -Am Trimbuschhof-ehemaliger Güterbahnhof-Gewerkenstraße Durch die zukünftige Festsetzung als ASB (statt bisher GIB) für diese Flächen	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Gegenüber der inhaltsgleichen Anregung aus der ersten Beteiligung (Datensatz-Nr. 1428#164, 1428#163, 1428#165, 1428#162) ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Innerhalb regionalplanerisch festgelegter Allgemeiner Siedlungsbereiche ist die Darstellung und Festsetzung von Gewerbegebieten zur Ansiedlung wohnverträglicher Gewerbebetriebe möglich. Sofern die Sicherung eines bestehenden emittierenden Betriebs innerhalb eines festgelegten ASBs gemeint sein sollte: Diese ist über das textliche Ziel 1.2-1 des

Stellungnahme	Erwiderung
könnten langfristig für die Gewerbeentwicklung nachteilige Wirkungen eintreten. Bereits heute mangelt es im Bereich der Stadt Herne an ausreichend vorhandenen GIB-Flächen, um die Nachfrage bedienen und eine gute wirtschaftliche Entwicklung in Herne weiter voranbringen zu können.	Regionalplans Ruhr geregelt. Demgemäß ist ausnahmsweise innerhalb der ASBs Bauleitplanung zur Sicherung bestehender emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und bestehender emittierender öffentlicher Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen möglich. Somit ist nicht ersichtlich, weshalb langfristig für die Gewerbeentwicklung nachteilige Wirkungen eintreten sollten. Eine Änderung der zeichnerischen Festlegung als ASB ist nicht erforderlich.
81p#2 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH	
Die WFG Herne ist zugleich an der Mitentwicklung regionaler Kooperationsstandorte mit Hernes Nachbarkommunen interessiert. Hierzu möchten wir im Sinne des oben Geschriebenen anregen, die Fläche des ehemaligen Kohlenlagers Kohlkamp/Recklinghausen in größerem räumlichen Umfang (als bisher vorgesehen) als GIB festzusetzen und/ bzw. für eine zeitnahe gemeinsame wirtschaftliche Revitalisierung und Erschließung von Recklinghausen, Herten und Herne eine Gleisanbindung zur Unterstützung einer nachhaltigen Mobilitätswende ggf. auch in vorhandenem Grünstrukturen zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig von der Frage einer noch zu klärenden weiteren infrastrukturellen Anbindung der Fläche für mögliche sonstige Verkehre.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Um die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zu gewährleisten, wird der östliche Teil der Kohlenlagerfläche nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Die bestehende und bereits jetzt im Regionalen Grünzug befindliche Bahnanbindung an den Hafen hat Bestandsschutz und kann weiterhin genutzt werden.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

4p Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	
nach Auswertung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, haben wir keine weiteren Anmerkungen zum Regionalplan.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anmerkungen vorgebracht werden.